Die Börsen der Welt

Ein Hand- und Nachschlagebuch

für

Bankiers, Großkaufleute, Ex- und Importeure
ein Leitfaden für den Volkswirtschaftler und ein Studienhelfer
für den Gebrauch an Handelshochschulen

Herausgegeben von

RUDOLF TAEUBER

Preis elegant gebunden 15 Mark

Berlin · Leipzig · Hamburg
Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G.

Verlag für Börsen- u. Finanzliteratur A.-G.
Berlin · · · Leipzig · · · Hamburg

Rechtsgeschäfte und Rechte der Direktoren
von
Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien
und
Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Ein Hand- und Nachschlagebuch für die Direktoren von Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H.

Herausgegeben von RUDOLF TREUBER

Preis elegant gebunden Mark 8.—

In diesem Buche hat der Verfasser die Erfahrungen einer mehr als 30jährigen kaufmännischen Praxis, vertieft durch gründliches Studium der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, niedergelegt. Er betätigt sich hier als gesetzeskundiger Kaufmann, der in seinen Betrachtungen von dem viel zu wenig vertretenen Standpunkte ausgeht, dass der Kaufmann nicht um der Handelsgesetze willen existiert, sondern dass diese zu dem Zwecke geschaffen sind, ihn in seinen Rechten zu schützen und die Interessen des Handelsstandes nach Möglichkeit zu fördern. Er verfolgt dabei zugleich die Absicht, dem sehr zahlreichen Direktorenstande für die geschickte und richtige Erledigung seiner mannigfaltigen Rechtsgeschäfte, die im Verkehr mit den Behörden und im Innendienst zu erledigen sind, mit diesem Buche einen Leitfaden in die Hand zu geben. Der Verfasser erläutert an der Hand der Kommentare Staub, Lehmann-Ring, Makower, Düringer etc. und unter kurzer Inhaltswiedergabe einer Menge reichs- und oberlandesgerichtlicher Entscheidungen die Rechtslage, die sich für die Direktoren vor, während und nach der Gründung ergibt. In besonderen Tabellen werden die amtlichen Gründungskosten einer Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Preussen, Sachsen und Bayern behandelt. Er führt den neuernannten Direktor gewissermassen in sein Amt und dessen Rechtsgeschäfte ein. Das Buch ist ein Ratgeber bei Ausübung der täglichen Berufspflichten, der es wohl verdient, in den Direktionsbureaus auf dem Arbeitstisch einen Platz zu finden.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung sowie direkt durch den

Verlag für Börsen- u. Finanzliteratur A.-G.
Berlin W. 35

Die Börsen der Welt

Ein Hand- und Nachschlagebuch

für

Bankiers, Großkaufleute, Ex- und Importeure
ein Leitfaden für den Volkswirtschaftler und ein Studienhelfer
für den Gebrauch an Handelshochschulen

Herausgegeben von

RUDOLF TAEUBER

Preis elegant gebunden 15 Mark

Berlin · Leipzig · Hamburg
Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G.

Vorwort.

Vorliegendes Werk soll die vorhandene Spezialliteratur über die Börsen keineswegs ausschalten oder entbehrlich machen, vielmehr auf deren Studium hinweisen und vorbereiten. Den Blick auf das große Ganze meiner Aufgabe gerichtet, mußte ich manches beiseite lassen, was für den Einzelnen vielleicht noch interessant oder auch nicht unwichtig ist, wollte ich der nahen Gefahr, im Detail zu versinken, nicht erliegen.

Es ist das erste Werk, welches eine universale Darstellung über Organisation und Verkehrsbedingungen, Eigenarten und Usancen der Börsen der Welt bringt — nicht nur der Effekten-, sondern auch der Warenbörsen. Alle fünf Erdteile sind hier vertreten, wenn auch bei weitem nicht alle Börsen. Ich mußte mich darauf beschränken, nach sämtlichen deutschen Börsen von denen des Auslandes nur die wichtigsten auszuwählen und mich bei der Wahl nach dem vorhandenen und erreichbaren Material richten. Immerhin ist es mir gelungen, eine so reichhaltige und in ihrer Art vollständige Zusammenstellung zu bringen, wie sie bisher selbst in den mir bekannten Publikationen einzelner Reichsregierungen bei weitem nicht erreicht worden ist. Dieses habe ich in erster Linie der Bereitwilligkeit der Börsen und ihrer Organe zu danken, welche meine Bitte um Uebersendung amtlichen Materials fast durchweg in liebenswürdiger Weise und oft weit reichlicher erfüllten, als ich bedurfte. Ihnen spreche ich an dieser Stelle nochmals meinen verbindlichsten Dank aus. Die Lücken auszufüllen gelang mir nach eingehendem Studium der vorhandenen Fachliteratur, die, zumeist ebenfalls amtlichen Ursprungs, mir in ziemlicher Vollständigkeit zu Gebote stand.

So möge denn dieses Werk dazu beitragen, die Solidarität aller zivilisierten Völker des Erdballs auf dem Gebiete des Handels und der Finanzen von neuem darzutun und unter Beseitigung mancher Geistesschranke räumlich weit von einander entfernte Völker dem gegenseitigen Verständnis näherzubringen. Es sei der Finanz- und Handelswelt gewidmet, vor allem so weit die deutsche Zunge klingt. Es diene dem Bedürfnis der Praxis, im mittel- und unmittelbaren Verkehr mit den Börsen dem Publikum ein umfassender und zuverlässiger Ratgeber zu sein.

Leipzig, Herbst 1911.

Rudolf Taeuber

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil: Das Deutsche Reich.

Die norddeutschen Börsen.

		Seite
1. Allgemeines.		
a)	Der gesetzliche Rahmen der deutschen Börsen . . .	3—18
b)	Zum Börsenterminhandel zugelassene Bergwerks- und Industriepapiere	18—19
c)	Der Börsen-Umsatzstempel	19—22
d)	Verzeichnis der deutschen Börsen	22—23
2. Die Berliner Börse.		
a)	Geschichtliches von der Berliner Börse	24—26
b)	Organisation und Geschäftsbedingungen der Berliner Effektenbörse	26—46
c)	Maklerwesen	47—49
d)	Der „Liquidationsverein für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse“	49—52
e)	Das amtliche Kursblatt der Berliner Fondsbörse . . .	52—54
f)	Die Berliner Produktenbörse	54—57
g)	Uebersicht über die Ortsgebräuche für den Berliner Handel in Produkten	57—61
h)	Kündigungsscheine an der Berliner Produktenbörse . .	61—62
3. Die Hamburger Börse.		
a)	Verkehrsbedingungen	63—68
b)	Das Effekten-Liquidationsbureau	68—70
c)	Schiedsgerichtliches	70
d)	Platzusancen für den hamburgischen Warenhandel . .	70—72
e)	Die Waren-Liquidationskasse in Hamburg	72—76
f)	Waren-Terminhandel an auswärtigen Börsen	76—78
g)	Die hamburgische Kursliste	78—82

Seite

4. **Die Bremer Börse** . . . . . 83—87
5. **Die Bremer Baumwollbörse** . . . . . 88—101
6. **Die Börse zu Lübeck** 102
7. **Die Stettiner Börse** . . . . . 103—104
8. **Die Danziger Börse** . . . . . 105—110
9. **Die Börse zu Königsberg i. Pr.** . . . . . 111—115
10. **Die Breslauer Börse** . . . . . 116—118
11. **Die Börse zu Magdeburg.**
    Die Börse und ihre Verkehrsbedingungen . . . . . 119—121
    Die Magdeburger Liquidationskasse G. m. b. H. . . . 121—134
12. **Die Börse in Hannover** . . . . . 135—136
13. **Der Kuxenhandel** . . . . . 137—141
14. **Die Börsen zu Essen (Ruhr) und Düsseldorf** . . . . . 142—144
15. **Die Schifferbörse zu Duisburg-Ruhrort** . . . . . 145—148
16. **Die Börse zu Cöln** . . . . . 149—158
17. **Die Coblenzer Produktenbörse** . . . . . 159—160

Die süd- und mitteldeutschen Börsen.

18. **Die Frankfurter Börse**
    a) Einst und jetzt . . . . . 161—163
    b) Ordnung und Geschäftsbedingungen an der Frankfurter Börse . . . . . 164—176
    c) Die Frankfurter Kursliste . . . . . 176—177
    Der Frankfurter Fruchtmarkt . . . . . 177—178
19. **Die Stuttgarter Effektenbörse** . . . . . 179—180
    Die Industrie- und Handelsbörse in Stuttgart . . . . 180—181
    Die Landesproduktenbörse in Stuttgart E. V. . . . . . 181—183
20. **Die Münchener Börse.**
    a) Vergangenheit . . . . . 184—186
    b) Gegenwart . . . . . 186—189
    c) Die Münchener Kursliste 189
21. **Die Augsburger Börse** . . . . . 190—192
22. **Die Straßburger Börse** . . . . . 193—197
23. **Die Mannheimer Börse** . . . . . 198—208
24. **Die Dresdner Börse** . . . . . 209—212
    Die Produktenbörse zu Dresden . . . . . 212—214
25. **Die Börse zu Leipzig** . . . . . 215—225
26. **Die Börse in Zwickau** 225

Zweiter Teil: Das ausserdeutsche europäische Festland.

Oesterreich-Ungarn. Seite

Aeußere Organisation der österreichisch-ungarischen Börsen 229—240
Die Entwicklung der Wiener Börse . . . . . 240—255
Statut, Einrichtungen und Verkehrsbedingungen der Wiener Effektenbörse . . . . . 255—270
Die Wiener Effektenbörse in der Gegenwart . . . . . 270—284
Die Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien
a) Ihre Einrichtungen und Verwaltung . . . . . 284—290
b) Die Usancen an der Wiener Produktenbörse . . . 290—295
c) Die Lage der Wiener Produktenbörse . . . . . 295—301
Die Prager Börse . . . . . 302—308
Die Prager Produktenbörse . . . . . 308—317
Die Handelsbörse zu Triest . . . . . 318—321
Die Triester Liquidationskasse und das Kaffeetermingeschäft . . . . . 321—324
Die Budapester Waren- und Effektenbörse
a) Allgemeines . . . . . 324—325
b) Usancen des Effektenhandels an der Budapester Börse . . . . . 325—329
c) Usancen des Warenhandels an der Budapester Börse 329—332
d) Der Getreide-Terminhandel an der Budapester Börse 332—335
e) Ratengeschäfte in Wertpapieren . . . . . 335—336
Geschichtliche Notizen über die Börsen in Oesterreich-Ungarn . . . . . 336—337

Die Schweiz.

Die Zürcher Effektenbörse . . . . . 338—343
Der Zürcher Effektenbörsenverein . . . . . 343—346
Der Liquidationsverband des Platzes Zürich und die Liquidation . . . . . 346—348
Das Kursblatt der Zürcher Effektenbörse . . . . . 348—349
Die Zürcher Getreidebörse 349
Die Basler Effektenbörse . . . . . 349—356
Die Genfer Börse . . . . . 356—359

Die Niederlande.

Von den Handelsbörsen, Maklern und Kassierern . . . . 360—361
Geschichtliches der Börse zu Amsterdam . . . . . 361—365
Die „Vereeniging voor den Effectenhandel" in Amsterdam 365—380

	Seite
Die Kursliste der „Vereeniging"	380—383
Die „Vereeniging van Effectenhandelaaren" in Rotterdam	383—389
Die Rotterdamsche Liquidationskasse	389—401
Die nordischen Staaten.	
Norwegen	402—404
Schweden: Die Stockholmer Börse	404—405
Dänemark: Die Kopenhagener Börse	405
Rußland.	
Die russischen Börsen	406—410
Die Messe zu Nischny-Nowgorod	410—413
Die St. Petersburger Börse	413—426
Die Moskauer Börse	426—427
Die Rigaer Börse	428—432
Die Rigaer Börsenusancen	432—444
Die Börse in Odessa	444—447
Die Börse zu Rybinsk	447
Die Warschauer Börse	448
Die Balkanstaaten.	
Serbien	449—450
Griechenland	450—451
Rumänien	451
Die Börse von Konstantinopel	451—456
Italien.	
Die italienischen Börsen	457—459
Die Börse von Rom	459—463
Die Turiner Handelsbörse	463—464
Die Börse zu Mailand	464—465
Die Börse zu Genua	465—466
Spanien und Portugal.	
Die spanischen Handelsbörsen	467—471
Die Handelsbörse zu Madrid	471—491
Die Börse zu Lissabon	491—496
Belgien.	
Die Börsen in Belgien	497—498
Die Handelsbörse zu Brüssel	498—503
Die Brüsseler Kursliste	503—505
Zur Geschichte der Börsen von Brüssel und Antwerpen	505—507
Die Wechsel- und Fondsbörse von Antwerpen	507—516
Der Schutzverein der Inhaber öffentlicher Fonds	516—517
Der Antwerpener Wollhandel	517—520

Frankreich. Seite

Die äußere Organisation der französischen Börsen . . . 521—530
Die Pariser Börse . . . . . 530—539
Die Kurlsiste der Pariser Effektenbörse . . . . . 539—541
Die Pariser Produktenbörse . . . . . 541—542
Die Liquidationskasse für den Warenhandel zu Havre . . 542—546

Dritter Teil: Die englischen und überseeischen Börsen.

Großbritannien und Irland.

Zur Geschichte der Londoner Effektenbörse . . . . . 549—552
Die Organisation der Londoner Effektenbörse . . . . . 553—568
Die Londoner Produktenbörsen . . . . . 568—575

Die englischen Provinzbörsen:

Das Konzil der Vereinigten Effektenbörsen . . . . . 575—577
Die Liverpooler Effektenbörse . . . . . 577—607
Die Börsen zu Manchester: -
a) Die Fondsbörse . . . . . 607—608
b) Produktenbörse 608
Die Börsen zu Glasgow:
a) Fondsbörse . . . . . 609—610
b) Die Eisenbörse . . . . . 610—612
Die Effektenbörse zu Dublin . . . . . 612—616

Die Börsen der Vereinigten Staaten von Nordamerika . . . 617

Die New Yorker Effektenbörse:
a) Allgemeines . . . . . 618—619
b) Die innere Organisation . . . . . 619—634
Die New Yorker Produktenbörse . . . . . 634—640
Das New Yorker Clearing-House . . . . . 640—646
Die Chicagoer Effektenbörse . . . . . 646—650
Die Handelsbörse von Chicago . . . . . 650—672

Mittel- und Südamerika.

Haïti . . . . . 673—674
Die Dominikanische Republik 675
Ecuador . . . . . 676—677
Brasilien . . . . . 678—680
Peru:
Die Börsengesetzgebung in Peru . . . . . 681—682
Die Handelsbörse von Lima . . . . . 682—687
Argentinien:
Die handelsgesetzlichen Bestimmungen über die Börsen 688—689
Uruguay:
Das Centro Comercial von Montevideo . . . . . 690—694

Seite

Chile:
Ueber die Makler . . . . . 695—696
Kolumbien . . . . . 697—698
Venezuela . . . . . 699—700

Asien.
Die japanischen Börsen . . . . . 701—703

Afrika. Britische Kolonien:
Die Effektenbörse von Johannesburg, Südafrika . . . . 704—705
Die Nataler Börsenmakler-Gesellschaft . . . . . 705—714
Aegypten . . . . . 714—715

Australische Börsen 716
Die Effektenbörse von Melbourne . . . . . 716—728
Die Melbourner Wollmakler-Gesellschaft . . . . . 728—734

Verzeichnis der Abbildungen.

	Seite
Bremer Baumwollbörse	2
Berliner Börse	54
Hamburger Börse	78
Bremer Baumwollbörse, Baumwoll-Probenzimmer	82
Bremer Baumwollbörse	88
Bremer Baumwollbörse	92
Bremer Baumwollbörse, Baumwoll-Probenzimmer	100
Frankfurter Börse	176
Wiener Börse	228
Amsterdamer Börse	364
St. Petersburger Börse	420
Rigaer Börse	432
Brüsseler Börse	498
Pariser Börse	530
Londoner Börse	548
Das Arbitrieren der Baumwolle	604
Stapel von Baumwollproben	634

Seite

Chile:
Ueber die Makler . . . . . 695—696
Kolumbien . . . . . 697—698
Venezuela . . . . . 699—700

Asien.
Die japanischen Börsen . . . . . 701—703

Afrika. Britische Kolonien:
Die Effektenbörse von Johannesburg, Südafrika . . . . 704—705
Die Nataler Börsenmakler-Gesellschaft . . . . . 705—714
Aegypten . . . . . 714—715

Australische Börsen 716
Die Effektenbörse von Melbourne . . . . . 716—728
Die Melbourner Wollmakler-Gesellschaft . . . . . 728—734

Verzeichnis der Abbildungen.

	Seite
Bremer Baumwollbörse	2
Berliner Börse	54
Hamburger Börse	78
Bremer Baumwollbörse, Baumwoll-Probenzimmer	82
Bremer Baumwollbörse	88
Bremer Baumwollbörse	92
Bremer Baumwollbörse, Baumwoll-Probenzimmer	100
Frankfurter Börse	176
Wiener Börse	228
Amsterdamer Börse	364
St. Petersburger Börse	420
Rigaer Börse	432
Brüsseler Börse	498
Pariser Börse	530
Londoner Börse	548
Das Arbitrieren der Baumwolle	604
Stapel von Baumwollproben	634

Erster Teil.

Das Deutsche Reich.

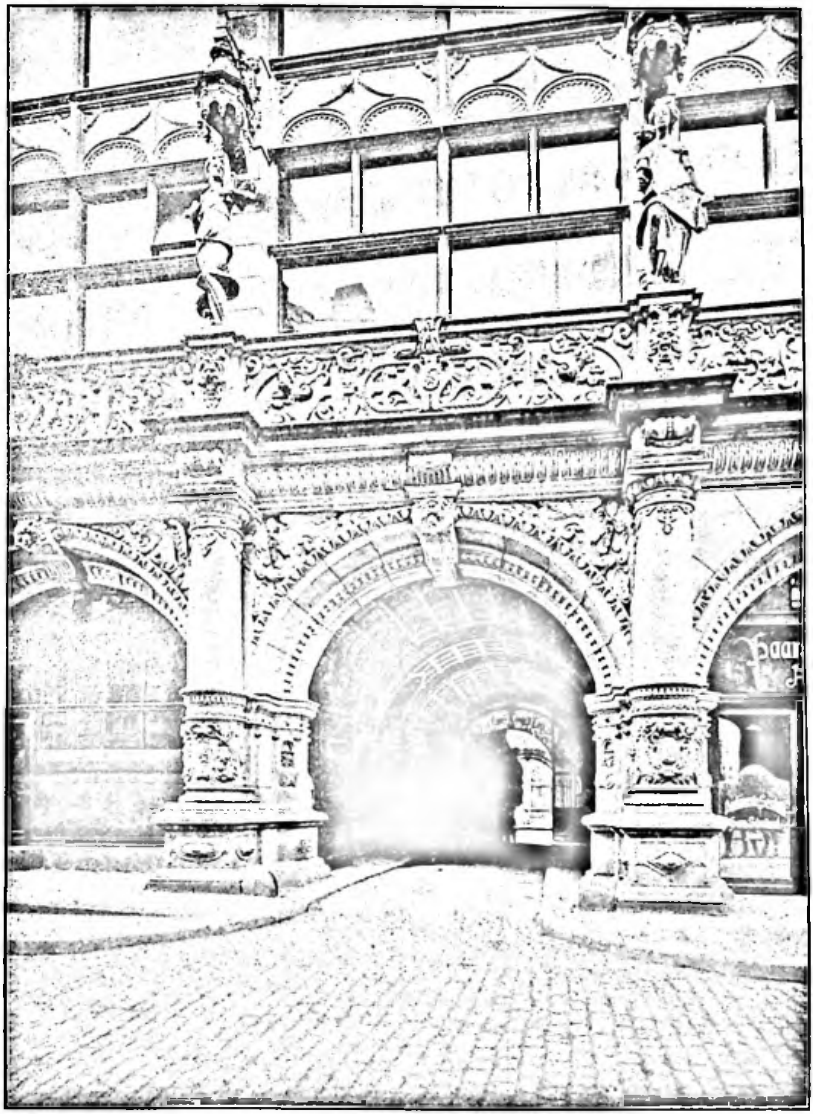

Bremer Baumwollbörse.

Die norddeutschen Börsen.

1. Allgemeines.

a) Der gesetzliche Rahmen der deutschen Börsen.

In Deutschland ist die Errichtung einer Börse Sache des Einzelstaates. Sie bedarf der Genehmigung zwar nicht der Reichsregierung, wohl aber der Regierung des betreffenden Staates. Diese übt auch die Oberaufsicht durch einen angestellten Börsenkommissar aus, während sie die Führung der unmittelbaren Aufsicht den Handelsorganen, als da sind: Handelskammern, kaufmännische Korporationen, übertragen kann. Auch die mit dem Börsenverkehr verknüpften Einrichtungen der Kündigungsbureaus, Liquidationskassen und -Vereine unterliegen der gleichen Beaufsichtigung.

Der Staatskommissar. An kleinen Börsen kann von der Bestellung eines Staatskommissars abgesehen oder, wo es der Regierung ratsam erscheint, seine Tätigkeit auf die Mitwirkung beim ehrengerichtlichen Verfahren beschränkt werden. Bei voller Funktion liegt ihm die Ueberwachung des gesamten Börsenbetriebs ob, weshalb er sich auch an der Börse im täglichen Geschäftsverkehr bewegen und sich auf diese Weise dauernd über die Erscheinungen des Börsenhandels im Bilde halten muß. Er hat die Ausführung der Gesetze und Verordnungen zu überwachen, er ist berechtigt, den Beratungen der Börsenorgane beizuwohnen und sie auf hervorgetretene Mißbräuche aufmerksam zu machen, er hat über Mängel und die Mittel zu deren Abstellung Bericht zu erstatten.

Im allgemeinen wird die Einsetzung von Staatskommissaren, gegen die sich die beteiligten Kreise anfänglich mächtig sträubten, als eine harmlose Maßregel betrachtet, mit der man sich bald abzufinden wußte. Wo diese Herren tüchtige Männer sind, was an den Hauptbörsen durchweg der Fall ist, da machte man mit ihnen gute Erfahrungen. Sie wandten die staatliche Gewalt, mit der sie von Amts wegen bekleidet waren, zum allseitigen Nutzen an. Ihr Amt stellte sie über die Parteien und ihre hohe Bildung gab ihnen die Einsicht und Klugheit, die notwendig ist, ein solches Amt ohne schädigende und hemmende Eingriffe in den äußerst verwickelten Mechanismus großer Börsen mit Vorteil bekleiden zu können. Wo aber diese Herren das Wesen und Getriebe der Börse nicht verstanden und auch, be-

sonders wo sie dieses Amt nur nebenher bekleideten, keine Zeit und ausreichende Gelegenheit hatten, sich bis ins kleinste Detail damit vertraut zu machen, da wußte man sich miteinander so zu stellen, daß auch dort eine schädliche Wirkung von der Tätigkeit der amtlichen Stelle nicht zu bemerken war.

Der Börsenausschuß. Als Sachverständigenorgan fungiert für sämtliche Börsen ein Börsenausschuß. Er hat über die durch dieses Gesetz der Beschlußfassung des Bundesrats überwiesenen Angelegenheiten Gutachten zu erteilen; er ist befugt, Anträge an den Reichskanzler zu stellen und Sachverständige zu vernehmen. Dem Bundesrat überwiesene Angelegenheiten sind der Erlaß von Vorschriften, generell für sämtliche oder speziell für einzelne Börsen bestimmt, sowie die Vornahme von Maßregeln zur Errichtung der gesetzlichen Börsenorgane. So wählt auch der Bundesrat auf je 5 Jahre den vorgenannten Börsenausschuß, welcher aus mindestens 30 Mitgliedern besteht. Die eine Hälfte davon wird auf Vorschlag der Börsenorgane gewählt, die andere Hälfte unter angemessener Berücksichtigung von Landwirtschaft und Industrie. Die Wahl der zweiten Hälfte liegt also im freien Ermessen des Bundesrats. Als der Börsenausschuß im Jahre 1897 zum ersten Male gebildet wurde, bestand er aus 40 Mitgliedern, von denen also 20 aus Vorschlägen der Börsenorgane hervorgingen. Es waren darunter je 2 Vertreter der Börsen zu Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg, und je ein Vertreter fast sämtlicher Provinzbörsen. Seine Berufung erfolgt durch den Reichskanzler, und er zerfällt in zwei gleich starke Abteilungen: die eine ist die Effektenabteilung, die andere die Warenabteilung. Für Wahrnehmung dieses Amtes erhalten die Mitglieder Reisespesen und Tagegelder. Letztere betragen pro Person und Tag 15 Mk.

Für jede Börse ist eine Börsenordnung zu erlassen, und zwar geschieht das in der Regel durch die Handelskammer, die in den meisten Fällen das unmittelbare Aufsichtsorgan ist. Diese Ordnung bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung und muß Bestimmungen treffen:

1. über die Börsenleitung und ihre Organe,
2. über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind,
3. über die Voraussetzungen der Zulassung zum Besuch der Börse,
4. darüber, in welcher Weise die Preise und Kurse zu notieren sind.

Zulassung zum Börsenbesuch. Im allgemeinen ist der Börsenbesuch jeder ehrenhaften männlichen Person gestattet. Finden sich aber Personen zu Zwecken ein, welche mit der Ordnung oder dem Geschäftsverkehr an der Börse unvereinbar sind, so ist ihnen der Zutritt zu untersagen (Hausierer, Händler). Gänzlich verboten ist der Besuch weiblichen Personen im Gegensatz zu Oesterreich, das ihn gestattet. Im übrigen sind, wie anderswo auch, vom Börsenbesuche ausgeschlossen: Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind; die zahlungsunfähig oder wegen einfachen oder betrügerischen Bankrotts verurteilt sind; die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, und endlich auch, gegen die auf Ausschließung vom Börsenbesuch erkannt wurde. Endgültig ist der Ausschluß nur und eine Wiederzulassung unmöglich im Falle betrügerischen Bankrotts.

Indes können die Börsenordnungen auch noch weitere Ausschließungsgründe festsetzen, also die Grenzen enger ziehen. Damit indes alle diese Ausschlußbestimmungen im Einzelfalle nicht zu Härten führen, kann auf Antrag der Börsenorgane die Landesregierung in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, z. B. mit Bezug auf den Besuch weiblicher Personen.

Der Börsenvorstand. Der Börsenvorstand hat für Ordnung in den Börsenräumen zu sorgen. Er kann Friedensstörer sofort entfernen lassen und mit Suspension oder Geldbuße bestrafen. Die Suspension wird gewöhnlich durch Aushang bekannt gemacht.

Ehrengericht. An jeder Börse besteht auch ein Ehrengericht, welches gewöhnlich aus Mitgliedern der Handelskammer oder des Vorstandes besteht, und solche Börsenbesucher zur Verantwortung zieht, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an der Börse sich eine ehrenrührige oder perfide Handlung zuschulden kommen ließen. Der Staatskommissar kontrolliert seine Tätigkeit und hat das Recht, die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens zu verlangen sowie auch allen Verhandlungen beizuwohnen, geeignete Anträge und Fragen zu stellen. Es kann eine Voruntersuchung geführt und dazu der Beschuldigte geladen werden. Aber in diesem Verfahren dürfen Zeugen und Sachverständige nur unbeeidigt vernommen werden. Ihre Beeidigung geschieht in der Hauptverhandlung. Die Strafen bestehen in Verweis, Suspension oder dauernder Ausschließung. Die Entscheidung wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung geschlossen wird, unter Angabe der Gründe verkündet oder spätestens innerhalb 2 Wochen nach Schluß der Verhandlung dem Staatskommissar und dem Beschuldigten in einer begründeten Ausfertigung zugestellt.

Berufungskammer. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts steht sowohl dem Staatskommissar als dem Beschuldigten die Berufung zu. Diese wird bei der Berufungskammer eingelegt, welche periodisch zusammentritt. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und 6 Beisitzern und ebensoviel Stellvertretern. Die Beisitzer werden vom Börsenausschuß gewählt, der Vorsitzende vom Bundesrat bestimmt. Von den Beisitzern dürfen nicht mehr als zwei derselben Börse angehören. Die Einlegung der Berufung geschieht innerhalb einer Woche zu Protokoll oder schriftlich bei dem Ehrengericht, welches die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Für die schriftliche Rechtfertigung der Berufung steht ebenfalls eine Frist von einer Woche offen. Zu der folgenden Verhandlung vor der Berufungskammer ist der Beschuldigte vorzuladen und der Staatskommissar zuzuziehen. Ueber jede Vernehmung in der Voruntersuchung und über die Hauptverhandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Neben der Strafe kann auf vollständigen oder teilweisen Ersatz der durch das Verfahren entstandenen baren Auslagen erkannt werden. Die ordentlichen Gerichte haben Rechtshilfe zu leisten.

Anzeigepflicht. Dem Staatskommissar oder mangels eines solchen dem Ehrengerichte sind durch die Aufsichtsorgane der Börse solche Handlungen der Börsenbesucher anzuzeigen, welche zu einem ehrengerichtlichen Verfahren Anlaß geben. Eine Vereinbarung, durch welche die Beteiligten sich der Entscheidung eines Börsenschiedsgerichtes unterwerfen, ist nur verbindlich, wenn beide

Teile zu denjenigen Personen gehören, die befugt sind, Börsentermingeschäfte abzuschließen (siehe weiter unten) oder wenn die Unterwerfung unter das Schiedsgericht nach Entstehung des Streitfalles erfolgt.

Feststellung des Börsenpreises. Der Börsenpreis wird amtlich für diejenigen Waren festgestellt, welche in der Börsenordnung dafür bezeichnet sind und ferner für diejenigen Wertpapiere, die gemäß § 36 des Börsengesetzes zugelassen sind (siehe Zulassung). Die Feststellung erfolgt, wenn die Börsenordnung darüber nichts besonderes bestimmt, durch den Börsenvorstand sowohl für Kasse- wie für Zeitgeschäfte. Bei der Feststellung dürfen nur der Staatskommissar, der Börsenvorstand nebst Sekretären, die Kursmakler und die etwaigen Vertreter besonderer Berufszweige, deren Mitwirkung die Börsenordnung vorschreibt, zugegen sein. Als Börsenpreis ist derjenige festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht.

Der Bundesrat hat hierzu unterm 28. Juni 1898 Einzelbestimmungen erlassen, welche als Grundsätze für die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren maßgebend sind. Ihr Inhalt ist folgender:

Die Preise werden nach Prozenten des Nennwerts festgestellt. Für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere sind Ausnahmen zulässig. Bei Wertpapieren, welche gleichzeitig auf die deutsche und auf eine ausländische Währung lauten, wird der Preisfeststellung die deutsche Währung zugrunde gelegt. Auch hier sind für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere Ausnahmen zulässig.

Für die Umrechnung von Werten, welche in ausländischer oder in einer außer Wirksamkeit getretenen inländischen Währung ausgedrückt sind, in die deutsche Währung, gelten folgende Umrechnungssätze:

1 Pfund Sterling	= 20,40	Mk.
1 Frank, Lire, Peseta, Lëu . .	= 0,80	„
1 österreichischer Gulden (Gold)	= 2,00	„
1 „ „ (Währung)	= 1,70	„
1 österreichisch-ungarische Krone	= 0,85	„
1 Gulden holländischer Währung	= 1,70	„
1 skandinavische Krone . . .	= 1,125	„
1 alter Gold-Rubel	= 3,20	„
1 alter Kredit-Rubel } 1 Rubel }	= 2,16	„
1 Peso	= 4,00	„
1 Dollar	= 4,20	„
7 Gulden süddeutscher Währung	= 12,00	„
1 Mark Banko	= 1,50	„

Ausnahmen für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere sind zulässig.

Die Stückzinsen werden bei Wertpapieren mit festen Zinsen nach dem Zinsfuße, bei dividendentragenden Papieren mit 4% berechnet. Für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere kann der Fortfall von Stückzinsen (der Handel franko Zinsen) festgesetzt werden.

Bei Berechnung der Stückzinsen werden das Jahr mit 360 Tagen, die Monate mit je 30 Tagen angesetzt. Abweichend hiervon wird der Monat

Februar mit 28, in Schaltjahren mit 29 Tagen angesetzt, wenn der Endpunkt der Zinsberechnung in den Februar fällt. Bei Kassageschäften wird der Kauftag, bei Zeitgeschäften der Erfüllungstag mitgerechnet. Die Stückzinsen von Wertpapieren, deren Zins- und Dividendenscheine am ersten Tage eines Monats nach altem Stile fällig werden, werden vom Ersten des gleichlautenden Monats neuen Stiles berechnet.

Der Dividendenschein von inländischen Aktien, welche nur in Kassageschäften gehandelt werden, wird am Schlusse des Geschäftsjahres der Gesellschaft vom Stück getrennt. Bei den übrigen inländischen und bei den ausländischen Aktien wird der Dividendenschein erst dann vom Stück getrennt, wenn er zur Auszahlung gelangt. Ausnahmen für bestimmt zu bezeichnende Wertpapiere sind zulässig. In allen Fällen, in denen der Dividendenschein erst nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Stück getrennt wird, werden die Stückzinsen für den entsprechenden Zeitraum über ein Jahr hinaus berechnet.

Sämtliche erwähnten Ausnahmen werden mit den Börsenorganen vereinbart. Die vereinbarten Ausnahmevorschriften und der Zeitpunkt, mit dem sie Geltung erlangen sollen, sind dem Reichskanzler mitzuteilen; sie werden von diesem im „Reichsanzeiger" bekannt gemacht und erlangen damit für sämtliche deutsche Börsen Wirksamkeit.

Kursmakler. Die Kursmakler, welche bei Feststellung der Börsenpreise mitwirken, werden von der Landesregierung unter denjenigen Maklern ernannt, welche die Vermittlung von Börsengeschäften in den betreffenden Waren oder Wertpapieren betreiben. Sie müssen das auch während ihrer Tätigkeit als Kursmakler tun. Sie leisten vor Antritt dieses Amtes einen Treueid.

Bei Geschäften in Waren oder Wertpapieren kann ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der eventuellen Feststellung des Börsenpreises nur erhoben werden, wenn sie durch Vermittlung eines Kursmaklers abgeschlossen sind; doch kann der Börsenvorstand auch andere Geschäfte berücksichtigen.

Wie die übrigen Makler, dürfen auch die Kursmakler für eigene Rechnung und in eigenem Namen Handelsgeschäfte schließen sowie für die vermittelten Geschäfte bürgen. In den Geschäftszweigen jedoch, für welche sie bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises mitwirken, dürfen sie das nur insoweit tun, als es zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge nötig ist. Sie dürfen nicht, soweit nicht die Landesregierung Ausnahmen zuläßt, irgendein sonstiges Handelsgewerbe betreiben oder an einem solchen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter beteiligt sein. Sie dürfen sich zu einem Kaufmanne nicht in dem Verhältnis eines Angestellten befinden.

Jeder Kursmakler hat ein Tagebuch zu führen, das vor dem Gebrauch dem Börsenvorstand zur Beglaubigung der Blätter- und Seitenzahl vorzulegen ist. Dieses muß bei Ableben oder Ausscheiden beim Börsenvorstand niedergelegt werden.

Die Kursmakler sind zur Vornahme von Verkäufen und Käufen befugt, die durch einen dazu öffentlich ermächtigten Handelsmakler zu bewirken sind. Dieses Recht und jener Vorzug, daß nur die von ihnen vermittelten Börsengeschäfte amtlich notiert werden, ist das Privileg, das sie vor den übrigen Maklern genießen.

Zulassung von Effekten zum Börsenhandel. An jeder Börse gibt es für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel eine Zulassungsstelle, gebildet von einer Kommission, deren Mitglieder mindestens zur Hälfte aus Personen bestehen müssen, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen. Diese Zulassungsstelle hat die Aufgabe und die Pflicht, die Vorlegung der als Unterlage der Emission dienenden Urkunden zu verlangen und sie zu prüfen; dafür zu sorgen, daß die Angaben über alle für die Beurteilung des betreffenden Wertpapieres in Betracht kommenden Verhältnisse vollständig seien; Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Uebervorteilung des Publikums führen.

Die Zulassungsstelle darf die Emission ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sie ist auch befugt, zugelassene Wertpapiere wieder auszuschließen. Bei Ablehnung einer Emission hat die Zulassungsstelle den Vorständen der übrigen deutschen Effektenbörsen Mitteilung zu machen. Dabei ist anzugeben, ob die Ablehnung mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse oder aus anderen Gründen erfolgt ist. In letzterem Falle darf die Zulassung von einer anderen Börse nur mit Zustimmung derjenigen Stelle erteilt werden, welche die Zulassung abgelehnt hat. Mit dieser Ablehnung erhält das betroffene Unternehmen einen Makel, weshalb man gewöhnlich vorzieht, den Antrag vor der Entscheidung der Zulassungsstelle zurückzuziehen, wenn die Ablehnung und deren Bestätigung in der Beschwerdeinstanz befürchtet wird. Da es von Wichtigkeit ist zu wissen, ob das Zulassungsgesuch bereits bei einer anderen Börse eingereicht ist oder gleichzeitig eingereicht wird, so hat das der Antragsteller in seinem Gesuche anzugeben. Ist dies der Fall, so sollen die Wertpapiere nur mit Zustimmung der anderen Stelle zugelassen werden. Der Antrag ist zu veröffentlichen. Zwischen dieser Veröffentlichung und der Einführung an der Börse muß eine Frist von mindestens 6 Tagen liegen.

Vor der Einführung ist ein Prospekt zu veröffentlichen, der die für die Beurteilung der einzuführenden Wertpapiere wesentlichen Angaben enthält. Für Konvertierungen und Kapitalserhöhungen gilt dasselbe. Die Veröffentlichung eines Prospektes ist nicht erforderlich bei deutschen Reichs- und Staatsanleihen. Diese sind an jeder Börse zum Handel zugelassen und zum Zwecke ihrer Einführung an der Börse genügt es, dem Börsenvorstande die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen. Bei öffentlichen Schuldverschreibungen kann die Landesregierung anordnen, daß es der Einreichung eines Prospektes nicht bedarf. Mit dieser Anordnung ist zugleich die Zulassung ausgedrückt.

Sperrjahr. Ist ein bereits bestehendes Unternehmen umgewandelt worden, so darf die Zulassung seiner Aktien nicht vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und vor Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung erfolgen. In besonderen Fällen kann diese Frist von der Landesregierung ganz oder teilweise erlassen werden.

Erfordernisse der Zulassung zum offiziellen Handel. Für Wertpapiere, welche zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, darf vor

beendeter Zuteilung an die Zeichner eine amtliche Feststellung des Kurses nicht erfolgen. Vor diesem Zeitpunkte dürfen sie weder notiert, noch offiziell gehandelt werden. Auch dürfen für solche Geschäfte Kurszettel nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden. Wertpapiere, deren Zulassung verweigert oder nicht nachgesucht ist, dürfen amtlich nicht notiert werden. Geschäfte in solchen Wertpapieren sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Auch dürfen für solche an der Börse abgeschlossenen Geschäfte Preislisten nicht veröffentlicht und verbreitet werden, wenn die Börsenordnung nicht etwa Ausnahmen zuläßt.

Dem Bundesrat liegt es gemäß § 44 des Börsengesetzes ob, verschiedene Einzelbestimmungen zu erlassen, welche den Mindestbetrag des Grundkapitals zuzulassender Werte, die Aufgaben der Zulassungsstelle und die Voraussetzungen der Zulassung betreffen.

Diese Verordnung wurde erstmalig unterm 11. Dezember 1896 erlassen und unterm 20. November 1900 ergänzt. Sie ist in gänzlich neuer Fassung unterm 4. Juli 1910, giltig ab 15. Juli, erschienen und enthält wieder eine erhebliche Anzahl von Einschiebseln und Aenderungen, so daß nicht nur der seitherige Wortlaut umgestaltet erscheint, sondern auch der Sinn wichtiger Bestimmungen grundlegende Veränderungen erhalten hat, die für die beteiligten Kreise in Industrie und Bankgewerbe von hoher Bedeutung sind.

Zunächst dürfen nach dieser Verordnung Wertpapiere, die auf einen Geldbetrag gestellt sind, zum Börsenhandel nur zugelassen werden, wenn von den Stücken mindestens vorhanden sind:

Bei den Börsen zu Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg ein Gesamtnennwert von einer Million Mark, bei den übrigen Börsen ein Gesamtnennwert von 500 000 Mk.

Die Zulassungsstelle kann von diesem Erfordernis absehen:

1. wenn Wertpapiere desselben Ausstellers bereits an der Börse zum Handel zugelassen sind;

2. bei Anteilen einer Gesellschaft, deren Kapital herabgesetzt worden ist, wenn die Anteile der Gesellschaft vor der Herabsetzung an der Börse zum Handel zugelassen waren.

In besonderen Fällen kann die Landesregierung Ausnahmen zulassen; bei den Börsen zu Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg genügt die Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde, wenn sich der Betrag auf nicht weniger als 500 000 Mk. beläuft.

Wertpapiere, die nicht auf einen Geldbetrag gestellt sind (Kuxe, Genußscheine usw.), dürfen zum Börsenhandel nur zugelassen werden, wenn von den Stücken, in denen der Börsenhandel stattfinden soll, mindestens 1000 vorhanden sind. In besonderen Fällen kann die Börsenaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

Anteile einer ausländischen Gesellschaft, die auf weniger als 1000 Mk. gestellt sind, dürfen nur mit Genehmigung der Landesregierung zugelassen werden.

Die Zulassung hat zur Voraussetzung:

1. daß die Wertpapiere vollgezahlt sind oder ihre Vollzahlung jederzeit zulässig ist; auf Aktien und Interimsscheine von Versicherungsgesellschaften findet diese Vorschrift keine Anwendung;
2. daß der Geldbetrag, auf den sie lauten, in deutscher Währung oder gleichzeitig in dieser und einer anderen Währung angegeben ist;
3. daß die Verpflichtung übernommen wird, die Auszahlung der Zinsen oder Gewinnanteile sowie verloster oder gekündigter Stücke und die Aushändigung neuer Zins- oder Gewinnanteilscheinbogen an einem deutschen Börsenplatze kostenfrei zu bewirken;
4. bei Schuldverschreibungen, daß die Verpflichtung übernommen wird, die Kündigungen und Verlosungen, sowie einmal jährlich Verzeichnisse der früher gekündigten oder verlosten, aber noch nicht eingelösten Stücke (Restantenlisten) in mindestens einer an einem deutschen Börsenplatz erscheinenden Zeitung zu veröffentlichen;
5. bei Aktien inländischer Kreditbanken, daß die Verpflichtung übernommen wird, neben der Jahresbilanz regelmäßig Bilanzübersichten zu veröffentlichen. Für die Zwischenräume, in denen die Aufstellung und die Veröffentlichung zu erfolgen hat, und für das den Uebersichten zugrunde zu legende Muster ist das Abkommen maßgebend, das eine Anzahl von Mitgliedern der Berliner Abrechnungsstelle untereinander und der Berliner Abrechnungsstelle gegenüber mit Zustimmung des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums getroffen hat. Die diesem Abkommen entsprechenden Bestimmungen sowie spätere vom Reichskanzler genehmigte Aenderungen werden im Reichsanzeiger veröffentlicht, und zwar die Aenderungen unter Angabe des Zeitpunktes des Inkrafttretens.

Die Zulassungsstelle kann in geeigneten Fällen von diesen Voraussetzungen absehen. Ausnahmen von der Vorschrift unter Nr. 5 bedürfen der Zustimmung der Landesregierung. Sieht die Zulassungsstelle von der Vorschrift unter Nr. 2 ab, so hat sie den Kurs für die Umrechnung der fremden Währung in deutsche Währung für den Börsenhandel festzusetzen. Ausnahmen von den Vorschriften unter Nr. 1 bis 4 sind dem Staatskommissar unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Die Zulassungsstelle kann die Zulassung von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, die eine Erleichterung des Börsenverkehrs oder der Ausübung der den Erwerbern der Wertpapiere zustehenden Rechte bezwecken, oder die hinsichtlich der Wertpapiere zu bewirkende Bekanntmachungen betreffen. Werden die bei der Zulassung von Wertpapieren übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, so kann die Zulassungsstelle die Wertpapiere vom Börsenhandel ausschließen.

Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel muß von einer an der Börse vertretenen öffentlichen Bankanstalt, Privatbank oder Bankfirma gestellt werden. Der Antrag ist bei der Zulassungsstelle schriftlich einzureichen; er muß Betrag und Art der einzuführenden Wertpapiere bezeichnen. Dem Antrag sind die bezeichneten Nachweise und der Prospekt beizufügen. Der Prospekt ist von denjenigen, welche ihn erlassen, zu unterzeichnen; zu diesen muß der Antragsteller gehören. Die Unterschrift des

Antragstellers kann unter eine Nachschrift gesetzt werden. Die Landesregierung kann anordnen, daß die Vorschrift des ersten Satzes auf bestimmte Arten von inländischen Wertpapieren nicht zur Anwendung kommen soll. In Einzelfällen kann die Zulassungsstelle Ausnahmen zulassen. Der Beschluß der Zulassungsstelle ist dem Staatskommissar mitzuteilen.

Erfordernisse des Prospektes. Der Prospekt muß angeben:

1. das Gemeinwesen, die Gesellschaft oder Person, deren Werte zugelassen werden sollen;
2. den für den Ertrag der Emission vorgesehenen besonderen Verwendungszweck;
3. den Nennbetrag der zugelassenen Werte, und zwar sowohl den Betrag, der bereits vorhanden ist, wie den Betrag, der erst später ausgegeben werden soll, und den Zeitpunkt, zu dem die Ausgabe voraussichtlich erfolgen wird;
4. die Merkmale (Betrag, Reihen, Nummern) der Stücke, ob die Stücke auf den Inhaber, an Order oder auf Namen lauten und ob den Stücken Zins- oder Gewinnanteilscheine beigegeben werden; auf die Angabe der Nummern kann verzichtet werden, wenn die Beschaffung unverhältnismäßig schwierig ist;
5. die Bestimmungen über Kündbarkeit oder Unkündbarkeit sowie über die Tilgung der Werte;
6. die Art der Sicherstellung für Kapital, Zinsen oder Gewinnanteile und die Umstände, die für die Beurteilung der Sicherstellung von Bedeutung sind;
7. die Vorzugsrechte, die den Werten vor früher ausgegebenen Werten, oder diesen vor jenen zustehen (bevorrechtigte Forderungen, Vorzugsaktien usw.);
8. die bei Zins-Gewinnanteil- oder Kapitalzahlungen erfolgenden Abzüge oder Beschränkungen;
9. den Zinssatz sowie die Plätze und die Termine, an denen die Zinsen oder Gewinnanteile und die Kapitalbeträge zahlbar sind;
10. die Verjährungsfristen für die Ansprüche auf Zinsen oder Gewinnanteile und auf die Kapitalbeträge; bei inländischen Wertpapieren sind diese Angaben nur erforderlich, insoweit Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften vorgesehen sind;
11. eventuell den festgesetzten Umrechnungskurs.

Außerdem muß der Prospekt enthalten:

A. bei Schuldverschreibungen eines ausländischen Staates, einer ausländischen kommunalen Körperschaft oder kommunalen Kreditanstalt:
   1. eine Uebersicht über den letzten (ordentlichen oder außerordentlichen) Haushaltsetat oder die Angabe, daß ein Etat nicht veröffentlicht wird;
   2. eine Uebersicht über die wesentlichen Ergebnisse der drei letzten Jahreshaushaltsabschlüsse des Gemeinwesens;
   3. eine Uebersicht über den Schuldenbestand des Gemeinwesens;
   4. sofern die Verbindlichkeiten, die das Gemeinwesen innerhalb der letzten 10 Jahre aus Anleihen nach Maßgabe der öffentlichen Anleihebedingungen durch Zins- oder Kapitalzahlung zu erfüllen hatte,

bisher unerledigt geblieben sind, die Mitteilung der darauf bezüglichen Umstände;

B. bei Wertpapieren (Anteilen, Schuldverschreibungen, Genußscheinen) eines gewerblichen Unternehmens:
   1. die Bezeichnung des Zweckes und des Umfanges des Unternehmens;
   2. Angaben über eine dem Unternehmen erteilte Konzession (Privileg), deren Dauer und die das Unternehmen besonders belastenden Konzessionsbedingungen;
   3. Angaben über Rechte eines Dritten, das Unternehmen zu erwerben;
   4. Angaben über die innerhalb der letzten drei Jahre eingetretenen Bau- oder Betriebsstörungen, durch welche die Ertragsfähigkeit des Unternehmens für längere Zeit wesentlich beeinträchtigt worden ist;
   5. Angaben über die Befugnisse, die den Inhabern der Schuldverschreibungen gegenüber dem Aussteller eingeräumt sind;

C. bei Grundkredit-Obligationen und Pfandbriefen:
   1. die Angabe der Bestände an zur Deckung der Schuldverschreibungen bestimmten Hypotheken, Grundschulden, Forderungen und Wertpapieren sowie des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen nach ihrem Nennwert für den Schluß des letzten Kalendervierteljahres;
   2. die Angabe der wesentlichen Grundsätze, nach denen die Ermittlung des Wertes und die Beleihung der Pfandgegenstände erfolgt;
   3. die Angabe des Betrags, bis zu dem Schuldverschreibungen und Pfandbriefe im Verhältnis zum Grundkapital und zu den Hypotheken ausgegeben werden dürfen;
   4. die Angabe der wesentlichen Befugnisse, die den Inhabern der Schuldverschreibungen gegenüber dem Aussteller eingeräumt sind (Bestellung eines Pfandhalters, Faustpfandrechte u. dgl.);
   5. die Angabe der dem Staate, der Gemeinde usw. zustehenden Aufsichtsbefugnisse.

Bei den Hypothekenpfandbriefen deutscher Hypothekenbanken bedarf es der unter Nr. 2 bis 5 vorgeschriebenen Angaben nicht.

Bei Wertpapieren einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien muß der Prospekt außer den in Punkt 7 erforderten Angaben enthalten eine Angabe über:

1. den Gegenstand des Unternehmens;
2. die Höhe des Grundkapitals;
3. die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstandes;
4. die Art, wie die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen;
5. das Geschäftsjahr der Gesellschaft;
6. die Bestimmungen über die Verteilung des Gewinns;
7. die zugunsten einzelner Aktionäre bedungenen besonderen Vorteile, soweit sie in fortlaufenden Bezügen oder in der Rückzahlung der Aktien bestehen;
8. wenn noch nicht zwei volle Jahre seit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister verflossen sind: die zugunsten einzelner Aktio-

näre bedungenen, nicht unter Nr. 7 fallenden besonderen Vorteile; die von der Gesellschaft übernommenen vorhandenen oder herzustellenden Anlagen oder sonstigen Vermögensstücke; die von Aktionären auf das Grundkapital gemachten Einlagen, die nicht durch Barzahlung zu leisten sind; der Gesamtaufwand, der zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt ist;

9. die in den letzten 5 Jahren verteilten Gewinnanteile;
10. die Bilanz des letzten Geschäftsjahres nebst Gewinn- und Verlustrechnung oder, wenn die Bilanz des letzten Geschäftsjahres noch nicht genehmigt ist, nach Wahl der Zulassungsstelle die Bilanz des vorletzten Geschäftsjahres, ergänzt durch Angaben über den voraussichtlichen Abschluß des letzten Geschäftsjahres oder die von den Verwaltungsorganen aufgestellte Bilanz des letzten Geschäftsjahres. Ist das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft noch nicht abgelaufen, so genügt eine Gegenüberstellung der Vermögensstücke und Verbindlichkeiten;
11. die Höhe der Hypothekenschulden und Anleihen, deren Fälligkeit und Tilgungsart. Die Zulassungsstelle kann gestatten, daß diese Angaben kurz zusammengefaßt werden;
12. die Bezugsrechte der ersten Zeichner und anderer Personen;
13. die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstandes, über die Art, wie die Berufung der Generalversammlung der Aktionäre geschieht, über die Aufstellung der Bilanz, die Ansammlung von Reservefonds, das Stimmrecht und die Bezugsrechte der Aktionäre. Bei Wertpapieren inländischer Gesellschaften genügt die Angabe derjenigen Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften, welche für die Erwerber der Wertpapiere von Interesse sind.

Die Vorschriften des Absatz 1 finden bei Wertpapieren anderer Gesellschaften entsprechende Anwendung.

Es sind beizugeben:

1. jedem Zulassungsantrag ein Nachweis über den Rechtstitel (Gesetz, staatliche Genehmigung, Gesellschaftsvertrag, Gesellschaftsbeschluß usw.), auf dem die Berechtigung zur Ausgabe der Wertpapiere beruht, sowie über das Verhältnis zu früher ausgegebenen Werten;
2. dem Antrag auf Zulassung der Anleihe eines ausländischen Staates, einer ausländischen kommunalen Körperschaft oder kommunalen Kreditanstalt: der Nachweis, daß die erforderten Uebersichten auf amtlichen Feststellungen beruhen;
3. dem Antrag auf Zulassung der Werte eines Unternehmens, das auf einer Konzession beruht: die Konzessionsurkunde oder ein Auszug, der die erforderten Angaben nachweist;
4. dem Antrag auf Zulassung von Wertpapieren einer Gesellschaft:
   a) der Nachweis über die Eintragung in das Handelsregister,
   b) der Gesellschaftsvertrag,
   c) die Geschäftsberichte der letzten 3 Jahre,

d) bei inländischen Gesellschaften, wenn noch nicht zwei volle Jahre seit der Eintragung in das Handelsregister verflossen sind, der gemäß § 193 des Handelsgesetzbuches von besonderen Revisoren erstattete Bericht.

Die Beweisstücke sind in einer Form vorzulegen, die nach dem Ermessen der Zulassungsstelle den Inhalt glaubhaft ergibt. Beweisstücken, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefaßt sind, ist eine beglaubigte Uebersetzung beizufügen.

Bei Schuldverschreibungen eines ausländischen Staates kann ausnahmsweise von den geforderten Angaben abgesehen werden, wenn die Finanzverhältnisse des Staates so klar liegen und so allgemein bekannt sind, daß es einer weiteren Information des Publikums nicht bedarf. Das gleiche gilt bei Schuldverschreibungen einer ausländischen kommunalen Körperschaft oder kommunalen Kreditanstalt, wenn die Verzinsung und Rückzahlung von einem solchen Staate gewährleistet ist. Auch sonst kann in ähnlichen Fällen auf einzelne Angaben verzichtet werden.

Die bewilligten Ausnahmen sind dem Staatskommissar unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Sind bereits Wertpapiere desselben Ausstellers an der Börse zugelassen, so kann die Zulassungsstelle gestatten, daß in dem Prospekt über die neu einzuführenden Wertpapiere auf den früher veröffentlichten Prospekt verwiesen wird. Sie kann ferner gestatten, daß bei der Einführung von Schuldverschreibungen, die bereits an der Börse zugelassen waren und bei denen lediglich eine Veränderung des Zinsfußes stattgefunden hat, in dem Prospekte nur die seit der ersten Zulassung der Anleihe eingetretenen Aenderungen angegeben werden.

Entspricht der Zulassungsantrag den gegebenen Vorschriften, so verfügt die Zulassungsstelle die Veröffentlichung. Die Veröffentlichung erfolgt auf Kosten des Antragstellers durch Börsenaushang sowie im Reichsanzeiger und in mindestens zwei anderen inländischen Zeitungen. Diese werden von der Zulassungsstelle mit der Maßgabe bestimmt, daß sich unter ihnen eine Zeitung, die am Börsenplatz erscheint, und, wenn es sich um Anteile oder Schuldverschreibungen einer inländischen Gesellschaft handelt, eine Zeitung befinden muß, die in dem engeren Wirtschaftsgebiet erscheint, dem die Gesellschaft angehört. Die Zulassung darf erst erfolgen, wenn seit der Veröffentlichung in der am Börsenplatz erscheinenden Zeitung drei Tage verstrichen sind.

Entscheidung über den Zulassungsantrag. Die Zulassungsstelle prüft, ob der Prospekt die vorgeschriebenen Angaben enthält. Ergeben sich Anstände, so fordert sie den Antragsteller zur Beseitigung auf. Sie bestimmt ferner nach Maßgabe des Börsengesetzes, welche Urkunden ihr noch zur Prüfung vorzulegen und welche Angaben noch in den Prospekt aufzunehmen sind. Angaben, die in diesen Bestimmungen nicht vorgeschrieben sind und von der Zulassungsstelle nicht für nötig angesehen werden, sind zu streichen.

Der Antrag ist abzulehnen:

1. wenn die auf Grund des Börsengesetzes oder dieser Bestimmungen von der Zulassungsstelle verlangten Urkunden und Angaben nicht beigebracht werden;
2. wenn der Zulassung Bedenken örtlicher Natur oder wichtige wirtschaftliche Bedenken entgegenstehen oder wenn der Zulassungsstelle Umstände bekannt sind, die eine erhebliche Benachteiligung der Erwerber der Wertpapiere oder eine Gefährdung erheblicher allgemeiner Interessen befürchten lassen.

Der Zulassungsbeschluß ist durch dreitägigen Aushang in der Börse zu veröffentlichen. Die Beweisstücke sind von der Veröffentlichung des Zulassungsbeschlusses an bis zur Einführung an der Börse öffentlich auszulegen.

Der von der Zulassungsstelle genehmigte Prospekt ist von dem Antragsteller in denselben Zeitungen, mit Ausnahme des Reichsanzeigers, zu veröffentlichen, in denen der Antrag veröffentlicht worden ist.

Die Wertpapiere dürfen frühestens am dritten Werktag nach dem Tage des Zulassungsbeschlusses und nach dem Tage, an dem der Prospekt zuerst veröffentlicht worden ist, an der Börse eingeführt werden.

Prospekthaftung. Für unrichtige Angaben im Prospekt haften diejenigen, welche ihn erlassen haben, sowie diejenigen, von denen der Erlaß des Prospektes ausgeht, als Gesamtschuldner. Die Ersatzpflicht wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Prospekt die Angaben als von einem Dritten herrührend bezeichnet, und sie erstreckt sich nur auf diejenigen Stücke, welche auf Grund des Prospektes zugelassen und von dem Besitzer auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts erworben sind. Dieser Pflicht kann auch durch Rücknahme der Stücke zum nachgewiesenen Erwerbspreise oder zum Einführungskurse genügt werden. Hat der Besitzer jedoch die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Prospekt beim Erwerbe gekannt oder hätte er sie kennen müssen, so ist Ersatzpflicht ausgeschlossen. Der Ersatzanspruch verjährt in 5 Jahren seit der Zulassung der Wertpapiere. Ein hierauf bezüglicher Rechtsstreit gehört vor die Kammer für Handelssachen am Landgerichte des Börsenplatzes oder vor dieses selbst.

Börsenterminhandel. Sehr ausführliche Bestimmungen enthält das Gesetz über den Börsenterminhandel, deren Inhalt hier so kurz und übersichtlich wie nur möglich wiedergegeben sei:

Nicht alle an der Börse gehandelten Waren und Wertpapiere dürfen ohne weiteres auch auf Termine gehandelt werden. Es ist vielmehr von der Fiktion ausgegangen worden, daß der Terminhandel verboten ist und nur insoweit statthaft sei, als die Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel nach näherer Bestimmung der Börsenordnung durch den Börsenvorstand erfolgt. Es kann also der Terminhandel in bestimmten Waren oder bestimmten Wertpapieren nur an einzelnen Börsen gestattet sein, während an den übrigen Börsen wieder andere Gattungen von Waren und Wertpapieren zum Terminhandel zugelassen sind. Gewisse allgemeine Grundsätze hierfür stellt bereits das Börsengesetz auf.

Die Zulassung von Wertpapieren zum Terminhandel darf nur erfolgen, wenn die Gesamtheit der dafür bestimmten Stücke sich nach ihrem Nennwerte

mindestens auf 20 Millionen Mark beläuft. Werte von Unternehmen, die einen geringeren Umfang haben, sind somit vom Terminhandel von vornherein ausgeschlossen.

Vor der Zulassung sind die Geschäftsbedingungen für den Terminhandel in den zuzulassenden Waren oder Wertpapieren festzusetzen. Auch darf die Zulassung erst erfolgen, nachdem der Reichskanzler erklärt hat, daß er zu weiteren Ermittlungen keinen Anlaß finde.

Anteile einer inländischen Erwerbsgesellschaft dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft zum Terminhandel zugelassen werden. Verlangt es die Gesellschaft, so ist eine erfolgte Zulassung spätestens nach Ablauf eines Jahres zurückzunehmen.

Kuxe sind zum Terminhandel nicht zugelassen, weil sie keinen bestimmten Nominalwert haben.

Findet ein Terminhandel in solchen Waren oder Werten statt, die dafür nicht zugelassen oder davon ausgeschlossen sind, so muß dabei sowohl auf Benutzung der Börseneinrichtungen wie auch auf Vermittlung durch die Kursmakler verzichtet werden. Für solche Termingeschäfte dürfen auch keine Kurslisten veröffentlicht oder verbreitet werden.

Direkt verboten sind nur Börsentermingeschäfte in solchen Waren oder Wertpapieren, für welche das Gesetz oder der Bundesrat ein Verbot aufgestellt hat. Die Tatsache, daß eine Ware oder ein Wertpapier, für welche kein Verbot besteht, zum Terminhandel nicht zugelassen ist, hindert nicht Anwendbarkeit der nachfolgenden Bestimmungen auf solche Termingeschäfte. Auch solche Geschäfte sind wie bei zugelassenen Werten verbindlich, wenn auf beiden Seiten Vollkaufleute oder eingetragene Genossenschaften als Vertragschließende beteiligt sind. Es sind also Personen, deren Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht, vom Terminhandel ebenso ausgeschlossen wie sonstige Gewerbetreibende oder Privatpersonen.

Den Vollkaufleuten stehen gleich:

1. Personen, die zur Zeit des Geschäftsabschlusses oder früher berufsmäßig Börsentermingeschäfte oder Bankiergeschäfte betrieben haben oder zum Besuch einer Effekten- oder entsprechenden Warenbörse mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel dauernd zugelassen waren;

2. Personen, die im Inlande zur Zeit des Geschäftsabschlusses weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben.

Den Ausländern wird hiernach ein Schutz gegen Verleitung zum Börsenspiel oder gegen dessen üble Folgen nicht gewährt.

Deckung. Zum Terminhandel gehört ein großes Publikum und das ist der Grund, weshalb das vorbezeichnete Verbot eingeschränkt wurde und auch solche Personen am Terminhandel teilnehmen können, die rechtmäßig davon ausgeschlossen sind. Ist der eine Vertragsteil Vollkaufmann oder eine Genossenschaft, so ist zwar der andere nicht befähigte Teil durch solchen Vertragsabschluß nicht gebunden und er kann jederzeit den Differenzeinwand erheben, auch kann er auf Leistung aus solchem Vertrage nicht verklagt werden: aber der vollberechtigte Teil, also der Bankier oder sonstige Börsianer, kann sich für die Erfüllung des Geschäfts zuvor eine Sicherheit bestellen lassen und er ist befugt, aus der Sicherheit Befriedigung

zu suchen. Er wird das tun, sobald die Differenz nicht zugunsten, sondern zu Lasten des Kunden geht. Es hat dabei nicht viel auf sich, daß der Besteller schriftlich und ausdrücklich erklären muß, die Sicherheit sei zur Deckung von Verlusten aus Termingeschäften bestimmt. Diese Erklärung ist unschwer zu erreichen.

Was einmal auf Grund eines solchen Geschäfts geleistet ist, kann nicht wieder zurückgefordert werden, auch wenn sich erweist, daß für den Leistenden eine Verbindlichkeit hierzu nicht bestand.

Es besteht hier offenbar eine Ungleichheit zum Nachteile des anderen nicht vertragsfähigen Teiles, die jedoch durch den Umstand wettgemacht wird, daß für die vertragsfähige Partei das Geschäft auf alle Fälle verbindlich ist. Hier die Verbindlichkeit, dort die Unverbindlichkeit, die nur durch das Recht auf jene Sicherheit die Möglichkeit bietet, solche hinkenden Geschäfte abschließen zu können. Diese Möglichkeit wird dadurch noch erweitert, daß gegen Forderungen aus Termingeschäften eine Aufrechnung auf Grund anderer Termingeschäfte ebenfalls zulässig ist, so daß der Verlust bei dem einen durch den Gewinn bei dem anderen Geschäfte kompensiert werden kann.

Ein nicht verbotenes Termingeschäft gilt als von Anfang an verbindlich, wenn der eine Teil bei oder nach dem Eintritte der Fälligkeit sich dem anderen Teile gegenüber mit der Bewirkung der vereinbarten Leistung einverstanden erklärt und der andere Teil diese Leistung an ihn bewirkt hat. Es soll damit verhütet werden, daß dem leistenden Teile der Gegenwert vorenthalten wird oder wenn dieser gestundet wurde, daß das Geleistete nicht angenommen oder zur Verfügung gestellt wird, etwa weil inzwischen die Preise zurückgegangen sind.

Ist ein Termingeschäft in Waren abgeschlossen worden und liefert der Verkäufer eine nicht vertragsmäßige Ware, so kommt er in Verzug, auch wenn die Lieferungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Und da eine entgegenstehende Vereinbarung nichtig ist, so bedeutet das, daß der Käufer alsdann vom Vertrage zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder weiter auf vertragsmäßige Erfüllung bestehen kann. Damit der Käufer jedoch nicht etwa üblen Willen hinter solchen Einwand verbirgt, steht dem Verkäufer frei, sich vor der Aenderung dadurch zu sichern, daß er die Vertragsmäßigkeit der Ware durch Sachverständige feststellen läßt.

Es ist vorhin gesagt worden, daß Termingeschäfte in Kuxen ausgeschlossen sind, weil diese Papiere keinen Nennwert haben. Aber auch, wenn ein Bergwerksunternehmen auf Aktien gegründet ist und sonst den erforderten Umfang hat, ist der Terminhandel in seinen Aktien nicht ohne weiteres gestattet. Termingeschäfte in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen sind nur mit Genehmigung des Bundesrats zulässig, der überhaupt die Macht besitzt, Termingeschäfte in bestimmten Waren und Wertpapieren zu verbieten oder die Zulässigkeit von Bedingungen abhängig zu machen.

Termingeschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei sind ganz und gar verboten. Es wird durch ein solches Geschäft eine

Verbindlichkeit nicht begründet und diese Unwirksamkeit erstreckt sich auch auf die Bestellung einer Sicherheit. Was auf Grund eines solchen Geschäfts geleistet wurde, kann zurückgefordert werden, und dieses Recht besteht zwei Jahre lang.

Dieses Verbot ist durch reichliche Ausnahmen beschränkt, die insgesamt den Begriff des handelsrechtlichen Lieferungskaufes umschreiben. Am wenigsten sind Termingeschäfte beschränkt, welche von Parteien geschlossen werden, die

1. Erzeuger oder Verarbeiter von Waren der gehandelten Art sind;
2. als Vollkaufleute oder eingetragene Genossenschaften berufsmäßig den Ankauf, den Verkauf oder die Beleihung von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei betreiben.

Gänzlich verboten sind reine Differenzgeschäfte, und zwar auch dann, wenn nur die Absicht des einen Teiles auf die Zahlung des Unterschiedes gerichtet ist, der andere Teil aber diese Absicht kennt oder kennen muß.

Der Abschluß eines verbotenen Termingeschäfts in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei wird, wenn vorsätzlich begangen, mit Ordnungsstrafe bis 10 000 Mk. belegt. Zuständig für Festsetzung solcher Strafe ist die Kommission, welche durch die Landesregierung bei der betreffenden Börse gebildet wurde. Nach dieser gibt es eine Berufungskommission. Die Ordnungsstrafe fällt dem Staate der ersten Instanz zu.

Die für sonstige Uebertretungen des Gesetzes angedrohten Strafen sind Geldstrafen bis zu 15 000 Mk., Haft oder Gefängnis bis zu einem Jahre sowie Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Diese Strafmittel sind je nach dem Einzelfalle sehr verschieden kombiniert.

b) Zum Börsenterminhandel zugelassene Bergwerks- und Industriepapiere.

Laut § 63 des Börsengesetzes sind Börsentermingeschäfte in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen nur mit Genehmigung des Bundesrats zulässig. Der Bundesrat kann Börsentermingeschäfte in bestimmten Waren und Wertpapieren verbieten oder die Zulässigkeit von Bedingungen abhängig machen. (Verboten wurde bisher nur 1. Juni 1899 der Terminhandel in Kammzug.) Diese Bestimmung mildert die ursprüngliche Fassung des Gesetzes, nach welcher Terminhandel in solchen Effekten gänzlich untersagt war. Sie ist 1908 mit noch anderen als Novelle zum Börsengesetz in dieses eingefügt worden.

In Ausübung dieser Befugnis ließ der Bundesrat noch im Jahre 1908 folgende Effekten zum Börsenterminhandel zu:

Mit Bekanntmachung vom 29. Mai 1908:	Akt.-Kap. in Mill. Mk.
1. „Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft" zu Berlin	100,0
2. „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation" zu Bochum	25,2
3. „Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft" zu Bochum	50,0
4. „Union, Aktiengesellschaft für Bergbau, Eisen- und Stahlindustrie" zu Dortmund	42,0

	Mill. Mk.
5. „Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft" zu Gelsenkirchen	156,0
6. „Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft" zu Dortmund	85,0
7. „Hohenlohewerke-Aktiengesellschaft" zu Hohenlohehütte (Kreis Kattowitz)	48,0
8. „Vereinigte Königs- und Laurahütte, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" zu Berlin	36,0
9. „Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" zu Duisburg-Ruhrort	100,0
10. „Rheinische Stahlwerke" zu Duisburg-Meiderich	35,0
11. „Rombacher Hüttenwerke" zu Rombach	45,0
Mit Bekanntmachung vom 1. Juli 1908:	
1. „Siemens & Halske, Aktiengesellschaft" zu Berlin	63,0
2. „Deutsch-Ueberseeische Elektrizitätsgesellschaft" zu Berlin	90,0
3. „Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schuckert & Co." zu Nürnberg	50,0
4. „Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. W. Lahmeyer & Co." zu Frankfurt a. M.	25,0
5. „Felten & Guilleaume-Lahmeyerwerke Aktiengesellschaft" zu Mülheim a. Rh.	55,0
Mit Bekanntmachung vom 30. Oktober 1908:	Frcs.
1. „Aluminiumindustrie-Aktiengesellschaft Neuhausen" (Schweiz)	26,0
Mit Bekanntmachung vom 16. Dez. 1908:	Mk.
1. „Oberschlesische Eisenbahnbedarfs-Aktiengesellschaft" in Friedenshütte, Stadt Beuthen	48,0
2. „Oberschlesische Eisenindustrie-Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" in Gleiwitz	28,0
Weiter folgten mit Bekanntmachung vom 29. April 1909:	
1. „Eschweiler Bergwerksverein" in Eschweiler-Pumpe	32,0
Mit Bekanntmachung vom 27. Dez. 1909:	
1. Aktien der Gesellschaft für elektrische Unternehmungen in Berlin	45,0
Mit Bekanntmachung vom 25. Juni 1910:	
1. Aktien der South West Africa Company Limited in London, die für den Handel an deutschen Börsen in Inhaberbescheinigungen (bearer warrants) zu mindestens 50 Stück zusammengefaßt sind.	Pfd. Strl. 2,0

c) Der Börsen-Umsatzstempel.

Für den Geschäftsverkehr an den deutschen Börsen kommt von den Stempelsteuern, welche den Wertpapieren auferlegt sind, eigentlich nur der Umsatzstempel in Betracht. Es genügt somit, die diesbezüglichen Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes anzuführen und denjenigen, der über die Börsensteuern weiteres erfahren will, auf des Verfassers Buch: „Rechts-

geschäfte und Rechte der Direktoren" (Berlin W. 35, Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratur A.-G., gebunden 8 Mk.) zu verweisen, in welchem der Gegenstand ausführlich behandelt ist.

Das Reichsstempelgesetz bestimmt in seiner Tarifposition 4 a über „Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte" folgendes:

Es unterliegen der Umsatzsteuer:

4a) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über:

1. Wertpapiere der unter 2a, 2b und 3 des Tarifs bezeichneten Art nämlich

2a) Inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Teilschuldverschreibungen), sofern sie nicht unter Nr. 3 fallen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere

2b) Renten- u. Schuldverschreibungen ausländ. Staaten, Kommunalverbände, Kommunen und Eisenbahngesellschaften, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere

3. Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände, Kommunen und Kommunal-Kreditanstalten, der Korporation ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Eisenbahngesellschaften sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere

} $^2/_{10}$ %

2. Anteile von bergrechtlichen Gewerkschaften oder die darüber ausgestellten Urkunden (Kuxscheine, Bezugsscheine, Abtretungsscheine) 1%

3. sonstige Wertpapiere der unter 1 bis 3 des Tarifs bezeichneten Art einschließlich der Genußscheine . . . . . $^3/_{10}$%

4. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten . $^2/_{10}$%

Den Kauf- u. sonstigen Anschaffungsgeschäften steht gleich die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Kolonialgesellschaft oder einer dieser gleichgestellten Gesellschaft erfolgende Zuteilung der Aktien oder Anteilscheine auf Grund vorhergehender Zeichnung, die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kolo-

nialgesellschaft oder einer dieser gleichgestellten Gesellschaft stattfindende Uebernahme der Aktien oder Anteilscheine durch die Gründer und die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber.

Ermäßigung.

Hat jemand nachweislich im Arbitrierverkehr unter Ziffer 1, 3 oder 4 der Tarifnummer 4a fallende Gegenstände derselben Gattung im Inlande gekauft und im Auslande verkauft, oder umgekehrt, oder an dem einen Börsenplatze des Auslandes gekauft und an dem anderen verkauft, so ermäßigt sich für ihn die Stempelabgabe von jedem dieser Geschäfte, soweit deren Wertbeträge sich decken, und zwar

für die Gegenstände unter Ziffer 1 und 4 um $^3/_{40}$ vom Tausend und

für die Gegenstände unter Ziffer 3 um $^5/_{40}$ vom Tausend,

wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen an demselben Tage oder an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Es macht keinen Unterschied, ob der Beteiligte die Geschäfte im Auslande selbst oder durch eine Metaverbindung abgeschlossen hat.

Unter den gleichen Voraussetzungen tritt die Steuerermäßigung (um $^3/_{40}$ vom Tausend) ein, wenn An- und Verkäufen von ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergelde Geschäfte über Geldsorten oder Wechsel gegenüberstehen.

Eine einmalige, längstens halbmonatige Verlängerung im Ausland abgeschlossener Geschäfte der in Rede stehenden Art bleibt steuerfrei.

Für Kostgeschäfte (§ 17 Abs. 3 des Gesetzes) über Gegenstände der vorstehend im Abs. 1 bezeichneten Art ermäßigt sich die Stempelabgabe um die Hälfte der tarifmäßigen Sätze.

Die gleichen Vorschriften finden statt für den Arbitrierverkehr zwischen inländischen Börsenplätzen.

Die näheren Vorschriften über die Entrichtung der Abgabe erläßt der Bundesrat.

4b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- usw. Geschäfte), über Mengen von Waren die börsenmäßig gehandelt werden $^1/_{10}{}^0/_{00}$

Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notiert werden, und bei Waren, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist, diejenigen, für welche an der in Betracht kommenden Börse Preise für Zeitgeschäfte notiert werden.

vom Werte des Gegenstandes des Geschäfts, und zwar in Abstufungen von

zu 4a 1: 0,20 ℳ
zu 4a 2: 1,00 ℳ
zu 4a 3: 0,30 ℳ
zu 4a 4: 0,20 ℳ
zu 4b: 0,40 ℳ

für je 1000 ℳ oder einen Bruchteil dieses Betrags. Bei Berechnung der Abgabe im einzelnen Falle sind mindestens 10 Pfg. in Ansatz zu bringen und höhere Pfennigbeträge derart nach oben hin abzurunden, daß sie durch 10 teilbar sind.

Der Wert des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreise, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Wertpapieren gehörigen Zins- und Gewinnanteilscheine bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht.

Ausländische Werte sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.

Befreiungen.

Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben:

1. falls die Waren, welche Gegenstand eines nach Nummer 4b stempelpflichtigen Geschäfts sind, von einem der Vertragschließenden im Inland erzeugt oder hergestellt sind;
2. für die Ausreichung der von den Pfandbriefinstituten und Hypothekenbanken ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen als Darlehensvaluta an den kreditnehmenden Grundbesitzer;
3. für sogenannte Kontantgeschäfte über die unter Nr. 4a 4 bezeichneten Gegenstände sowie über ungemünztes Gold oder Silber.

   Als Kontantgeschäfte gelten solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind;
4. von den zur Versicherung von Wertpapieren gegen Verlosung geschlossenen Geschäften, unbeschadet der Stempelpflicht der nach erfolgter Verlosung stattfindenden Kauf- oder sonstigen Anschaffungsgeschäfte;
5. für Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte über Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere.

Diese Abgabe ist von allen im Inland abgeschlossenen Geschäften der bezeichneten Art zu erheben.

Im Ausland abgeschlossene Geschäfte unterliegen der Abgabe, wenn beide Kontrahenten im Inlande wohnhaft sind; ist nur der eine Kontrahent im Inlande wohnhaft, so ist die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten. Bei kaufmännischen Firmen entscheidet für die Frage des Wohnortes der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abgeschlossen hat.

Als im Ausland abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche durch briefliche oder telegraphische Korrespondenz mit einem Orte des Auslandes zustande gekommen sind.

d) Verzeichnis der deutschen Börsen.

A. Gemischte Börsen, die sowohl dem Handel in Wertpapieren als auch dem Warenhandel dienen, bestehen zu:

Berlin, Bremen, Breslau, Cöln, Düsseldorf, Essen, Hamburg, Königsberg i. Pr., Leipzig, Lübeck, Mannheim, Stettin.

B. Effektenbörsen, dem Handel in Wertpapieren ausschließlich dienend, sind die zu Augsburg, Dresden, Frankfurt a. M., Hannover, München, Stuttgart, Zwickau i. S.

C. Reine Warenbörsen sind außerdem die Produktenbörsen zu Danzig, Dresden, Koblenz, Magdeburg, Straßburg, die Schifferbörse zu Ruhrort, die Landesproduktenbörse zu Stuttgart sowie die Industrie- und Handelsbörse zu Stuttgart.

Die Produktenbörse zu Grimmen i. Pomm. ist eingegangen. Sie hatte alle 14 Tage eine Zusammenkunft. Desgleichen verlautet nichts mehr von den Börsen zu Gleiwitz (Getreidebörse), Halle a. S. (Produktenbörse) und Posen (Effekten- und Warenbörse). Von letzterer meldet der Vorstand der Kaufmännischen Vereinigung, daß sie seit Einführung des Börsengesetzes von 1896 nicht mehr bestehe. Die Produktenbörse zu Chemnitz ist nur ein Verein zum gemeinschaftlichen Bezuge von Handels- und Börsennachrichten. Die Produktenbörse zu Elbing vermag Material für ihr Bestehen nicht beizubringen. Lose Bankier-Vereinigungen mit ziemlich regen Umsätzen, die aber keine rechtlich anerkannten Börsen sind und deren Kurse keine offizielle Gültigkeit haben, bestehen außerdem in Halle a. S., Braunschweig und Mainz.

Gründungsjahre einiger Börsen sind: Hannover (1900), Ruhrort (1899), Koblenz (1906).

Eine Textilbörse in Chemnitz i. S. soll demnächst ins Leben gerufen werden. Auf Grund vielfacher Wünsche beabsichtigt die Börse zu Chemnitz zunächst gemeinsam mit der Vereinigung Sächsischer Spinnereibesitzer für die Folge monatliche Trefftage sämtlicher Textil-Interessenten von Chemnitz und weiterer Umgebung zu veranstalten, und zwar vorläufig an jedem Mittwoch im Monat im Carola-Hotel zu Chemnitz.

2. Die Berliner Börse.

a) Geschichtliches von der Berliner Börse.

Zur Zeit Friedrichs des Großen besaß Berlin unter seinen 126 000 Einwohnern 7 oder 8 Bankiers, welche neben dem Bank- und Wechselgeschäfte auch Spedition betrieben. Seit dem 5. Juni 1739 versammelten sich Mäkler und Kaufleute in dem von Droguisten und Manufakturisten besuchten Börsengebäude zu einer „Morgensprache". Jeden Dienstag und Sonnabend veröffentlichten 3 Mäkler eine Art Kurszettel, welcher die Geld- und Wechselkurse auf Amsterdam, Hamburg, Leipzig, Frankfurt a. M., Wien, Paris und London angab. Einen Wertpapierhandel gab es damals noch nicht. Erst nach Gründung der Preußischen Seehandlung und einiger Grundkreditbanken begann sich in bescheidenstem Maße der Effektenhandel zu regen. Wenn es hoch kam, belief sich der Jahresumsatz auf eine Million Taler.

Die Mäklerordnung für alle Handelsstädte Preußens datiert vom 15. November 1765. demselben Jahre, in welchem die Königliche Giro- und Lehnbank, die nachmalige Preußische Bank und jetzige Deutsche Reichsbank, gegründet wurde. Im Jahre 1776 gab es in Berlin 9 Mäkler, die aber noch recht lange auf die erste Emission preußischer Staatspapiere und Banknoten warten mußten, denn erst unter Friedrich Wilhelm III. wurde beides nötig. Er fand bei seiner Thronbesteigung im Jahre 1797 leere Staatskassen und eine Schuld von 48 Millionen Taler vor, die das Haus Villemer & Metzler in Frankfurt a. M. vorgestreckt hatte und deren Rückzahlung aus den laufenden Staatseinkünften unmöglich war. Das war der Anlaß zur Ausgabe der ersten preußischen Banknoten auf eine Summe von 10 Millionen Taler. Diese Noten hatten nach Jena und Auerstädt einen Kurs von 27%, was weiter nicht auffallen kann, wenn in Betracht gezogen wird, daß bald danach, als Napoleon in Berlin seinen Einzug hielt, die Preußische Bank, welche die Noten ausgegeben hatte, ihre Zahlungen einstellte. Das gleiche tat auch die Seehandlung, deren Obligationen auf 25% fielen. Ein halbamtlicher Kurszettel vom 2. Januar 1813 notiert die 4%igen Preußen mit 32%, die Obligationen der Mark Brandenburg mit 22%. Ende 1810 waren die Noten der Preußischen Bank wieder bis auf 94% gestiegen, um bis 18. Juni 1813 unter verschiedenen Schwankungen bis auf 24% zu fallen. Nach dem Einzug der Alliierten in Paris hatten sie sich bis auf 92% erholt,

fielen bei der Rückkehr Napoleons von der Insel Elba auf 62% und stiegen beim Friedensschluß im Dezember desselben Jahres auf 99%.

Das gab den Spekulanten reichlichen Anlaß, sich zu rühren. Nach dem Pariser Frieden von 1815 blühte die Berliner Börse auf. Im Jahre 1818 emittierte Preußen durch Rothschild in London eine 5%ige Anleihe auf 5 Millionen Lstrl. zum Kurse von 71¾%, um sich damit zu rangieren. Oesterreich und Rußland taten zur gleichen Zeit dasselbe. Die Schwerter ruhten, dagegen hatten nun die Börsen in Berlin und Frankfurt a. M. reichliche Arbeit. Der Terminhandel kam auf und mit ihm die Prämiengeschäfte.

Am 2. März 1820 konstituierte sich die Korporation der Berliner Kaufmannschaft, deren Mitgliederzahl in folgender Weise stieg: 1821: 1070, 1830: 1081, 1840: 1113, 1850: 1250, 1860: 2147, 1870: 1682, 1900 gegen 5000

Die Gründung der Effektenbörse beruht auf Dekret vom 17. Februar 1796. Es wurde jetzt der Umbau und die Vergrößerung des im Jahre 1738 durch den König angewiesenen Gebäudes beschlossen und am 19. September 1800 wurde der Grundstein gelegt. Fünfzig Jahre später reichten die Räume dieses Börsengebäudes nicht mehr zu. Es wurden am anderen Ufer der Spree Terrains hinzugekauft, und der erste Stein des Neubaues wurde am 18. Mai 1860 in Gegenwart des Prinzregenten, nachmaligen Königs und Kaisers Wilhelm I., gelegt, die neue Börse am 28. September 1863 eingeweiht.

Die erste Berliner Börsenordnung datiert vom 7. Mai 1825. Sie wurde erweitert und vervollständigt durch Zusätze vom 7. Juni 1858 und 9. November 1864. Eine neue Ordnung wurde unterm 20. April 1865 erlassen.

Das Kollegium der Aeltesten der Kaufmannschaft, hervorgegangen aus der oben erwähnten Korporation, wählte alljährlich eine Kommission von 7 Mitgliedern, deren Aufgabe es war, als Schiedsgericht die Streitigkeiten, welche aus Börsengeschäften herrührten, zu schlichten. Im Jahre 1829 wurde des weiteren eine ständige Kommission von Sachverständigen eingesetzt. Im Jahre 1821 betrug die Zahl der Wechselagenten 16 und der Warenmäkler 21; sie nahm nur langsam zu, denn im Jahre 1869 war sie erst auf 37 resp. 35 angewachsen.

Die erste große Krisis erlebte die Berliner Börse 1824/25, doch wurden erst viel später Maßnahmen gegen die übermäßige Spekulation getroffen. Der erste Anlauf zur Eindämmung des Börsenschwindels wurde durch das Gesetz vom 19. Januar 1836, 13. Mai 1840 und 24. Mai 1844 genommen. Das vom Jahre 1840 erklärt alle Geschäfte in ausländischen Inhaberpapieren für nichtig, die nicht sofort Zug um Zug erledigt werden. Die Makler durften solche Geschäfte nicht vermitteln. Das Gesetz vom 24. Mai 1844 erweiterte und verschärfte diese Bestimmungen noch. Man hatte jedoch damit die Grenze des Möglichen und Nützlichen überschritten und schadete der Allgemeinheit mehr als ihr genützt wurde. Die schärfsten Bestimmungen wurden 1856 aufgehoben und das ganze Gesetz von 1844 durch Beschluß der Landtagsabgeordneten vom 16. März 1860 beseitigt. Die Berliner Börse war inzwischen kräftig gewachsen und die siegreichen Feldzüge der Jahre

1864 und 1866 waren die Ursache, daß sie nunmehr nicht nur für Preußen, sondern für Deutschland maßgebend wurde.

Im Jahre 1872 wurde die Zahl der Wechselagenten, trotz des geringen Wohlwollens, das ihnen maßgebende Kreise spendeten, um 54 vermehrt. Im Jahre 1876 wurde eine Ergänzung der Börsenordnung verkündet; auch die Börsenusancen wurden durch die Sachverständigen zusammengestellt und schriftlich fixiert. Die Börsenordnung, welche in neuer Fassung mit dem 1. Januar 1879 in Kraft getreten war, erhielt in den Jahren 1880, 1881 und 1882 noch verschiedene Zusätze, die sich namentlich auf die Einführung fremder Werte und die offizielle Kursliste bezogen.

Ein gemeinsamer Rahmen für sämtliche deutsche Börsen wurde durch das Börsengesetz vom 22. Juni 1896, welches der Reichstag nach eingehenden Erhebungen und Erörterungen beschlossen hatte, geschaffen.

In markanter Weise ist die wachsende Bedeutung der Berliner Börse an den Ziffern der zur Notierung zugelassenen Werte zu erkennen. Die offizielle Berliner Kursliste wies an notierten Werten auf:

1870: 358, 1872: 629, 1876: 719, 1880: 710, 1886: 927, 1890: 1184, 1894: 1427, 1899: 2028 und Ende 1910 betrug ihre Zahl 2661. Als Weltbörse steht Berlin nur noch hinter London und Paris, und es hat den Anschein, als ob diese Stellung noch nicht ihre endgültige wäre.

Das Gesetz vom 22. Juni 1896 machte die Aufstellung einer neuen Ordnung für die Berliner Börse notwendig, die unterm 4. Dezember 1896 die ministerielle Genehmigung erhielt. Es folgten an einzelnen Reglements die „Geschäftsordnung für die Zulassungsstelle an der Börse zu Berlin" (15. Februar 1897), die „Geschäftsordnung für den Vorstand der Fondsbörse zu Berlin" (1897), und die „Verfassung der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin" (19. Februar 1898). In seiner „Geschichte der Berliner Börse" bringt S. Spangenthal (Berlin 1903) die folgenden interessanten Reproduktionen von Berliner amtlichen Kurszetteln seit Beginn des 19. Jahrhunderts. (Siehe auf Seite 27, 28, 29 und 30.)

b) Organisation und Geschäftsbedingungen der Berliner Effektenbörse.

Der breite gesetzliche Rahmen, der sämtliche deutschen Börsen umgibt, läßt es möglich erscheinen, bei Besprechung der einzelnen Börsen sich einigermaßen kurz zu fassen. Für Besonderheiten, die nicht durch die Objekte des Börsenhandels bedingt sind, ist nicht viel Raum vorhanden; doch ist dieser Raum groß genug, daß den mannigfaltigsten Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

Die „Berliner Fondsbörse" (wie sie in ihren Drucksachen genannt wird) ist, wie die meisten übrigen Börsen, der Handelskammer ihres Platzes unterstellt. Diese führt die unmittelbare Aufsicht, und zwar auch über die auf den Berliner Börsenverkehr Bezug habenden Einrichtungen, als da sind Kündigungsbureaus und Liquidationskassen.

Ein **Vorstand,** bestehend aus 36 Mitgliedern, leitet die Börse. Die Handelskammer stellt davon neun aus ihrer Mitte, die weiteren 27 wählen die Börsenmitglieder. Die Wahl der letzteren erfolgt im Monat Dezember auf 3 Jahre in geheimer Wahl mittels Stimmzettel. Von den erwähnten

Berliner Amtlicher Kurszettel vom 9. August 1805.

Herausgegeben auf Grund des allerhöchst genehmigten Börsen-Reglement vom 15. Juli 1805.

Wechsel-Course.	Briefe	Geld
Amsterdam in Courant 1/Monat	—	140½
Hamburg in Banco	151½	151¼
London 3/Monate	6 Rthlr.	133¾ bis 131¼
Wien 2/Monate	76¼	—
Paris 2/Monate (in Franken)	78¼	—
Augsburg 2/Monate	103	—
Breslau in Courant 2/Monate à vista	99⅙	—
Frankfurt a. M. 2/Monate à vista	6⅓	—
Geld-Course.		
Friedrichsdor	111⅝	111⅜
Holländische Randducaten	119¾	119½
Kaiserliche Ducaten	115¾	—
Münze	101⅝	101⅜
Wiener Banc-Zettel	78	77½
Sächs. Courant	—	—

Fonds-Course.	Briefe	Geld
Pommersche Pfandbriefe	107½	107¼
Chur- und Neumärkische	—	—
Westpreußische Pfandbriefe	104	103½
Ostpreußische Pfandbriefe	103¾	103¼
Südpreußische Obligationen	—	—
Tabaks-Actien[1])	—	—
See-Actien[2])	105½	—
Zucker-Actien[3])	—	—
Assekuranz-Actien	—	—
Herings-Actien[4])	—	—
Schlesische Pfandbriefe	107	106⅝

Das Original dieses Kurszettels ist unterschrieben von den vereideten Wechsel-Mäklern:

(Folgen 9 Namen.)

[1]) Aktien der von Friedrich dem Großen errichteten Tabaks-Regie-Gesellschaft.
[2]) Aktien der Preußischen Seehandlung.
[3]) Aktien der Zuckersiederei-Akt.-Ges.
[4]) „ „ Emdener Herings-Compagnie.

Ein Hertel'scher (halbamtl.) Kurszettel vom 2. Jan. 1813.

Fonds- und Geld-Cours von Berlin.

Berlin, den 2. Januar 1813.

	Preuß. Courant in Species: Brief	Geld
Berliner Banco Obligationen	33	—
4 % Staats Schuld Scheine	32	—
Berliner Stadt Obligationen	28	—
Churmärkische Landsch. Obligationen	22	—
Neumärkische " dto.	21	—
Holländische Obligation	50	—
4½ % Wittgensteinsche Obligat.	—	—
4 % dto.	—	—
Reconnaissancen (4 % Interims-Schuld-scheine)	19	—
West Preuß. Pfandb. Pr. Anl. [1]	42	—
dto. Anleihe	22	—
Ostpreuß. Pfandbfe.	37	—
Pommersche Pfandbriefe	81	—
Chur-Neumärkische Pfandbfe.	77½	—
Schlesische Pfandbriefe	70	—
Zins-Scheine pro 1814	54	—
Gehalt-Scheine pro 1814 [2]	—	50
Tresorscheine	44	—
Holländische Ducaten [3]	29½	—
dto. Napoléons	—	—
Kaiserl. Ducaten	—	—
Friedrichsd'or	15	14⅓
Münze	77¼	76¼

Privatim.

H. A. Hertel, vereideter Wechsel-, Geld- und Fonds-Mäkler, Heiligegeiststr. No. 14.

Erläuterungen zum Hertelschen Kurszettel vom 2. Januar 1813.

1. Reconnaissancen gab Preußen im Jahre 1800 für die altpolnische Schuld aus. Ihr niedrigster Kurs war 1813: 18½%. Im Jahre 1815 waren sie wieder bis 79½% gestiegen. Im Jahre 1819 wurden restliche 2 Millionen Taler in Preußische Staats-schuldscheine umgewandelt. 2. Zinsscheine wurden 1810 für die rückständigen Zinsen der Seehandlungs-Obligationen usw. als vorläufige Zahlung ausgegeben, und bis zum Jahre 1821, soweit sie noch nicht eingelöst waren, in Staatsschuldscheine umgewandelt. Ihren niedrigsten Kurs hatten sie am 5. August 1812: 28½%. Im Jahre 1814 wurden sie bereits wieder mit 88% notiert. 3. Tresorscheine waren unverzinsliches Papiergeld, das 1806 ausgegeben wurde. Im Jahre 1807 wurde die Bareinlösung dieser Scheine gänzlich eingestellt.

Freitag.

Cours-Bericht. 14. Jahrgang. H. **Berlin** den 14. Mai 1830 Nummer 62.

Preussische Fonds- und Geldsorten.

Anleihe, Engl. Preus. 1818 104⅞ Br., ⅝ Gld. (Cours 6¼ Bl.)
dito dito dito 1822 105¼ Br., 104⅞ Gld. (dito)
Neue dito dito 1830 Oblig. 4 p. c. 2 Mt. n. Erscheinen 100¼ Br. (Cours 7 Bl.)
Staats-Schulds. p. C. Anf. 101 11/12 Br. 101 bez. Ende 101 Br. 100⅝ Gld.
Obligat. Kurmärks. 101 Br. *Neum. I. S. 101 Br.*
dito Berliner Stadt 103 Br. 102¾ Gld. *Königsberger 99⅞ Br.*
dito Elbinger dito 102½ Br. *Danziger 39 Br.*
Pfandbr. Westpreus. A 102¼ Br. *B. 102¼ Br.*
dito Posensche 103⅛ Br. *Ostpreus. 101⅞ Br.* *Pommersche 105 Br.*
dito Kur- u. Neumärk. 106½ Br. ⅜ etw. bez. Schlesische 107 Gld.
dito Domain. Pom. à 5 p. c. 103½ Br. *Märk. 103½ Br.* *Ostpreus. 102½ Br.*
Alte Coup. von Kur- u. Neum. 75⅛ Br. *Zinsscheine 76¼ Br.*
Ducaten, Holl. vollw., alte, 118½ u. neue 120¼ Br.
Friedrichsd'or 113¾ Br. ⅔ Gld.
Disconto 1½ Mt. . . . . 4 p. c. Br. u. Gld.

Ausländische Fonds.

Oestrs. 5 p. c. Oblig. p. C. 105½ Br.
dito 4 p. c. dito 1829 p. C. 100¼ etw. bez. u. Br.
dito 2½ p. c. dito p. C. 63½ Br.
dito 1 p. c. dito p. C. 27¾ Br.
dito Bankactien p. ult. 940 Anf. etw. bez., Ende 938 Br.
dito Partial-Oblig. à 250 Fl. p. C. 144½ Br.
Russ. Inscript. B. N. à 6 p. c. (85) p. C. 58¾ Br.
dito dito Silber à 6 p. c. p. C. 132½ Br. . . . . (93)
dito dito dito à 5 p. c. in Hamb. Certif. p. C. 110 zu haben . . . . . (93)
dito Engl. Anleihe à 5 p. c. 1822 p. C. 113½ etw. bez. u. Br. . . . . (6⅜)
dito Holl. Hopesche à 5 p. c. 1828 u. 29 p. C. 105 Br.
Polnische neue Pfandbr. (weisse) p. C. 98 Gld.
dito Partial p. 1. Juni 66½ Br. ¼ Gld.
Dänische Engl. Anleihe b. Wilson à 3 p. c. 1825 p. C. 76¼ Br. 76 bez. u. Gld.
Norwegische dito b. Hambro à 6 p. c. p. C. 105½ Br. . . . . (180)
Holländische Integrale à 2½ p. c. p. C. 65 bez. u. Gld.
dito Certif. mit Loosen p. C. 5 Br.
Neapolit. Falconet Certif. à 5 p. c. p. C. 48½ Br. 48 u. ¼ bez. . . . . (C. 1½ Kr.)
dito Engl. Rothschild 1824 à 5 p. c. p. C. 99¼ blieb Br. . . . . (C. 6⅜ Kr.)
Griechische Engl. Anleihe 1825 à 5 p. c. p. C. 48½ Br. 48 u. ¼ bez. (Z. c. Jan. 27 fr. C. 6⅜ Kr.)
Span. Rente perp. Aguado à 5 p. c. p. C. 75¾ ausgeboten . . . . (Z. pari, Piast. 1½ Kr.)
dito dito Holländ. (2½ Fl. 1 P.) à 5 p. c. p. C. 72½ Br., 73 Gld., p. Juni 73 bez. (dito)
dito Anleihe b. Guébhard à 5 p. c. p. C. 88 ohne Umsatz . . . . . (dito)
Mexican. Engl. Anleihe 1824, à 5 p. c. p. C. 31 bez. . . . . (Z. c. Juli 27 fr. C. 7 Kr.)
Brasilian. dito 1824, à 5 p. c. p. C. 78¾ ohne Umsatz . . . . (Z. pari, C. 6⅜ Kr.)

Nachricht.

Außer Mexicaner, waren heute alle Fonds-Course besonders von ausländischen Effecten, niedriger, und blieben zur Notiz ausgeboten.

Dienstag.

Cours-Bericht.
32. Jahrgang.

H.

Berlin den 21. März 1848.
Nummer 68.

In- und Ausländische Wechsel.

Amsterdam kurz 145 1/8 Gld.
dito 2 Mt. 145 3/8 Br.
Hamburg kurz 151 3/8 bez.
dito 2 Mt. 150 1/2 Br.
London 3 Mt. 6 Rt. 26 3/4 Sg. bez.
dito auf Zeit — —
Paris 2 Mt. 81 3/4 Gld.
Wien 20 X. 2 Mt. 101 1/2 etw. bez. u. Br.

Augsburg 2 Mt. 102 3/8 Br.
Breslau kurz 99 5/8 etw. bez.
dito 2 Mt. 99 1/4 bez.
Leipzig 14 T.-F. 8 Tg. — —
dito 2 Mt. 99 1/6 Br.
Frankf. a. M. 2 Mt. 67 Rt. 6 Sg. Gld.
Petersburg 3 W. 106 Br.

Preussische Fonds- und Geld-Sorten.

Staats-Schuldscheine 3 1/2 % p. C. 83 bez.
Sech.-Präm.-Scheine à 50 Rt. p. C — —
Schuldv. Kur- u. Neum. 3 1/2 % p. C — —
Obligat. Stadt Berlin 3 1/2 % p. C. — —
Pfandbr. Westpreuss. 3 1/2 % p. C. 80 u. 80 1/4 bez.
dito Posensche 4 % p. C — —
dito dito neue 3 1/2 % p. C. — —
dito Ostpreuss. 3 1/2 % p. C. 85 Gld.

Pfandbr. Pommersche 3 1/2 % p. C. 86 1/4 bez.
dito Kur- u. Neum 3 1/2 % p. C. — —
dito Schlesische 3 1/2 % p. C. — —
dito dito v. St. gar. Lit. B. 3 1/2 % p. C. — —
Bank-Anteile . . . . . 4 % p. C. 80 bis 81 bez.
Friedrichsd'or reine Preuss. 114 3/4 u. Ende 1/2 bez. u. Br.
Louisd'or, Ausländ. vollwicht. 113 1/3 u. 1/2 bez.
Disconto 1 1/2 bis 2 Mt. 4 % Gld.

Eisenbahn-Actien.

Voll eingezahlte:

Amst.-Rotterdam 4 % p. C. — —
Berl.-Anh. A. u. B. — p. C. 89 1/2 bez.
dito do. Prior. 4 % p. C. — —
dito Hamb. 4 % p. C. 70 1/2 Gld.
dito do. Prior. 4 1/2 % p. C. 86 Gld.
dito P.-Magd. 4 % p. C. — —
do. Prior. A. u. B. 4 % p. C. — —
do. do. 5 % p. C. — —
dito Stettin — p. C. 90 bez.
Breslau-Freib. 4 % p. C. — —
dito do. Prior. 4 % p. C. — —
Chemnitz-Riesa — p. C. — —
dito Prior. 5 % p. C. — —
Cöln-Minden 3 1/2 % p. C. 70 1/2 bis 71 1/4 bez.
dito do. Prior. 4 1/2 % p. C. — —
Crac.-Oberschl. 4 % p. C. — —
Düss.-Elberf. — p. C. — —
dito do. Prior. 4 % p. C. — —
Kiel-Altona 4 % p. C. — —
Magdeb.-Halb. 4 % p. C. 100 bez.
Mail.-Venedig 4 % p. C. — —
Nieder-Schles. 3 1/2 % p. C. 64 u. 64 1/2 bez.
dito Prior. 4 % p. C. — —
dito Prior. 5 % p. C. 90 Gld.
dito Pr. Ser. III. 5 % p. C. — —
dito Zweigbahn — p. C. — —
dito Prior. 4 1/3 % p. C. — —
dito Prior. 5 % p. C. — —

Voll eingezahlte:

(mit Cp. 13) Nordbahn (F. F.) 4 % p. C. — —
Ober-Schles. A. 3 1/2 % p. C — —
dito Prior. 4 % p. C. — —
dito Lit. B. 3 1/2 % p. C. — —
Pr. Wilh. (St.-V.) 4 % p. C. — —
dito Prior. 5 % p. C. — —
Rheinische . . . . — p. C. 55 bez.
dito Pr.-Stm. 4 % p. C. — —
dito Prior. 4 % p. C. — —
dito do. v. St. gar. 3 1/2 % p. C. — —
Sächs.-Bayrisch 4 % p. C. — —
Sächs.-Schles. 4 % p. C. — —
Thüringische 4 % p. C. — —
dito Prior. 4 1/2 % p. C. — —
Wilh.-Bahn 4 % p. C. — —
dito Prior. 5 % p. C. — —
Zarskoje-Selo — p. C. — —

Quittungsbogen — fr. Zins. eingez. %

Aachen-Mastr. 4 % p. C — — (30)
Berg.-Märk. 4 % p. C. 49 bez. (60)
Berl.-Anh. Lit. B. 4 % p. C. 82 zu machen (60)
Bezbach . . . . . 4 % p. C. — — (90)
Cassel-Lippst. 4 % p. C. — — (20)
Mgd.-Wittenb. 4 % p. C 48 1/2 bez. (60)
Nordb. (Fr. Wilh.) 4 % p. C. 39 bis 40 1/4 % bez. (60)
Posen-Stargard 4 % p. C. 68 Gld. (90)
Ungar. Central 4 % p. C. — — (70)

Ausländische Fonds.

Russ.-Engl. Anleihe 5 % p. C. 93 Br. Klgkt. 94 bez.
dito 1. Anleihe (Hope) 4 % p. C. — —
dito 2. 3. 4. Anleihe (Stiegl.) 4 % p. C. — —
dito 5. Anleihe do. 4 % p. C. — —
dito Poln. Schatz-Obl. 4 % p. C. — —
Poln. Pfandbr. alte 4 % p. C. 85 Br.
dito dito neue 4 % p. C. 85 Br.
dito Partial à 500 Fl. 4 % p. C. — —
dito dito à 300 Fl. — p. C. — —

Poln. Bank-C. Lit. A. 300 Fl. 5 % p. C. 74 Br.
Poln. Bank-Cert. Lit. B. 200 Fl. } zinslose p. C. — —
5 % p. C. — —
Hamburg. F.-C.-St.-Anl. 3 1/2 % p. C. — —
do. Staats-Pr.-Anl. 100 Mk. B. p. C. 74 Br.
Hess. Prämien-Sch. à 40 Rt. p. C. — —
Sard. Prämien-Anl. à 36 Fr. p. C. — —
Neue Badische Anl. à 35 Fl. p. C. — —

27 werden 15 Mitglieder von den der Abteilung Fondsbörse und 12 Mitglieder von den der Abteilung Produktenbörse zugerechneten Börsenbesuchern gewählt. Von jenen 15 müssen 4, von diesen 12 müssen 2 Aelteste der Kaufmannschaft sein.

Denn den Aeltesten der Kaufmannschaft, dieser mit der Börse eng verwachsenen Korporation, steht nach Maßgabe des Korporationsstatuts die finanzielle Verwaltung der Börse zu. Sie weist auch dem Börsenvorstande und der Zulassungsstelle die für Erledigung ihrer Geschäfte erforderlichen Beamten zu. Nur die Syndici werden von der Handelskammer gestellt.

Von jenen neun Vorstandsmitgliedern, welche die Handelskammer stellt, und die im Monat Dezember auf ein Kalenderjahr gewählt werden, sind fünf für die Abteilung Fondsbörse und vier für die Abteilung Produktenbörse bestimmt.

Der Börsenvorstand besteht also aus zwei Abteilungen. Zu den insgesamt 16 Mitgliedern des Vorstandes der Produktenbörse werden als weitere Mitglieder noch fünf Vertreter der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe gewählt. Zum Zwecke dieser Wahl stellt das Landes-Oekonomie-Kollegium eine Vorschlagsliste von zehn Personen zusammen und aus dieser werden die fünf Mitglieder von den Besuchern der Produktenbörse gewählt.

Beschlußfähig ist der Gesamtvorstand bei Anwesenheit von 15 Mitgliedern. Für die Abteilung Fondsbörse sind zur Beschlußfähigkeit neun, für die Abteilung Produktenbörse sieben und wenn es sich um landwirtschaftliche Produkte und Nebenprodukte handelt, neun Mitglieder erforderlich. Der Gesamtvorstand und auch die einzelnen Abteilungen wählen alljährlich aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und je einen Stellvertreter, die von der Handelskammer zu bestätigen sind.

Die Aufgaben des Börsenvorstandes sind die Ueberwachung der Geschäfte, die Handhabung der Ordnung und die Ausübung der Disziplinargewalt; er hat das Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder des Börsenausschusses: er bestimmt die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenhandel; er besorgt die amtliche Feststellung und Veröffentlichung der Kurse und Preise; er stellt Reglements auf und entscheidet Streitigkeiten aus Börsengeschäften. Soweit sich die Aufgaben auf die Geschäfte oder den Börsenverkehr an einer Börsenabteilung beziehen, waltet jede Abteilung des Vorstandes in ihrem Rayon.

Der Vorstand wählt alljährlich eine Kommission zur Prüfung der Gesuche um Zulassung zum Börsenbesuch, sodann eine schiedsgerichtliche Kommission, die aus 5 ordentlichen und 8 stellvertretenden Mitgliedern besteht und in der Besetzung von 5 Mitgliedern Streitigkeiten in Börsensachen durch Vergleich oder Schiedsspruch schlichtet, die von Börsenbesuchern freiwillig an sie gebracht werden.

Zur Unterstützung des Vorstandes bei Aufrechterhaltung der Ordnung, der Ruhe und des Anstandes sind Börsenbeamte angestellt.

Bei Beschwerden über die einzelnen Abteilungen oder den gesamten Vorstand nehmen die zugehörigen Mitglieder der Handelskammer an der Abstimmung nicht teil. Nur an der Beratung ist die Teilnahme für sie zulässig.

Die **Zulassung zum Börsenbesuche** erfolgt durch den Börsenvorstand auf schriftlichen Antrag. Als Ausweis über die Zulassung erhalten gegen Zahlung der Gebühr die dauernd und mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Bewerber eine Börsenkarte, die übrigen eine Eintrittskarte, die für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt und nur für die darin genannte Person gültig sind.

Personen, die von Amts wegen Zutritt haben, erhalten eine Eintrittskarte, und zwar kostenfrei. Die Kursmakler gehören nicht zu diesen Amtspersonen. Wer nicht zugelassen werden darf, ist bereits durch Gesetz bestimmt. Es ist noch ergänzend hinzugefügt, daß auch solche Personen ausgeschlossen sind, die an einer Krankheit leiden, welche die übrigen Börsenbesucher oder den Verkehr an der Börse gefährdet.

Dauernd und mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel werden zum Börsenbesuche zugelassen diejenigen volljährigen Personen, welche als Inhaber einer Firma, als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, als Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, als persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstandsmitglieder einer eingetragenen Genossenschaft in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister Berlins oder eines seiner Vororte eingetragen sind, sowie die Vorstandsmitglieder der öffentlichen Bankanstalten, die in Berlin oder einem seiner Vororte ihren Sitz haben.

In geeigneten Fällen können statt dieser Personen Prokuristen oder Bevollmächtigte desselben Betriebs als Börsenbesucher dauernd und mit der Befugnis, am Börsenhandel teilzunehmen, zugelassen werden. Anderen Personen kann der Vorstand die dauernde Zulassung mit Teilnahmebefugnis nach seinem Ermessen gewähren und auch wieder nach seinem Ermessen entziehen.

Zum Börsenbesuche können ferner nach freiem Ermessen des Börsenvorstandes zugelassen werden:

1. kaufmännische Angestellte (Prokuristen, Handlungsgehilfen, Volontäre und Lehrlinge) eines zugelassenen Börsenbesuchers, eines Kursmaklers oder einer der genannten Gesellschaften oder Genossenschaften, sofern diese durch mindestens einen zugelassenen Börsenbesucher an der Börse vertreten sind, oder einer öffentlichen Bankanstalt, die in Berlin oder einem seiner Vororte ihren Sitz hat. Diese Personen dürfen nur im Namen und für Rechnung des Dienstherrn am Börsenhandel teilnehmen;
2. ohne Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel:
   a) Berichterstatter der Presse;
   b) Personen, die ein dem Börsenhandel dienendes Hilfsgewerbe betreiben;
   c) Boten der unter Ziffer 1 genannten Personen usw.;
   d) andere in Berlin oder einem seiner Vororte wohnhafte Personen;
   e) außerhalb Berlins und seiner Vororte wohnhafte Kaufleute und Prokuristen, die durch einen zugelassenen Börsenbesucher empfohlen werden; diesen wird für die Dauer von 6 Wochen eine Fremden-Eintrittskarte ausgestellt.

Die Zulassung der unter Ziffer 1 und 2c genannten Personen erfolgt auf ein Kalenderjahr, der unter Ziffer 2e genannten auf 6 Wochen, der übrigen ohne beschränkte Zeitdauer. Der Börsenvorstand kann die Zulassung nach freiem Ermessen zurücknehmen. Er m u ß sie zurücknehmen, wenn der Zugelassene unbefugt am Börsenhandel teilnimmt. Ohne Erteilung einer Eintrittskarte, jedoch höchstens sechsmal jährlich, dürfen einwandsfreie volljährige Personen durch zugelassene Börsenbesucher in die Börse eingeführt werden, nachdem die Namen des Einführenden und des Eingeführten, bei letzterem unter Angabe von Stand und Wohnort, in das am Eingang zu den Börsensälen ausliegende Fremdenbuch eingetragen sind.

Ein endgültig abgelehnter Zulassungsantrag darf innerhalb von 6 Monaten nicht wiederholt werden.

Für gewöhnlich bedarf der Antrag der Unterstützung durch drei Gewährsmänner, die seit mindestens 2 Jahren zum Börsenbesuche zugelassen sind. Der Antrag ist mit Angabe der Gewährsmänner durch Aushang in den Börsensälen während 8 Börsentagen bekannt zu machen. Nach Ablauf dieser Frist ist von den Gewährsmännern zu Protokoll die Erklärung abzugeben, daß sie nach sorgfältiger Prüfung den Antragsteller für einen Mann halten, der der Achtung seiner Berufsgenossen und der dauernden Zulassung zum Börsenbesuche mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel würdig ist. Die Vorstandsmitglieder öffentlicher Bankanstalten sind von der Stellung von Gewährsmännern befreit.

Börsenbesucher, die durch ehrengerichtliche Entscheidung oder Beschluß des Börsenvorstandes auf eine kalendermäßig bestimmte Frist vom Börsenbesuche ausgeschlossen worden sind, sind nach Ablauf der Frist wieder zum Börsenbesuche berechtigt, ohne daß es eines Antrages bedarf. Personen, die bereits zugelassen waren und der Zulassung durch deren Zurücknahme, durch Ausschließung auf eine kalendermäßig nichtbestimmte Frist oder aus anderen Gründen (Verzicht, Fortfall der für die Zulassung vorausgesetzten Eigenschaften u. dgl.) verlustig gegangen sind, können beim Nachsuchen der Wiederzulassung vom Börsenvorstande von der Stellung von Gewährsmännern befreit werden. Ein endgültig abgelehnter Zulassungsantrag darf innerhalb von 6 Monaten nicht wiederholt werden.

Wird gegen einen zugelassenen Börsenbesucher auf Ausschließung für die Dauer von 3 Monaten oder länger erkannt, oder wird die Zulassung eines solchen Börsenbesuchers zurückgenommen, so ist zugleich seitens des Börsenvorstandes zu prüfen, ob die Gewährsmänner bei der Empfehlung Tatsachen gekannt haben oder bei ernster Erfüllung der ihnen durch die Empfehlung auferlegten Pflicht hätten kennen müssen, die mit der von ihnen abgegebenen Erklärung im Widerspruch standen. Gegen einen hierbei als schuldig befundenen Gewährsmann ist auf zeitweilige oder dauernde Absprechung des Rechts, Gewährsmann zu sein, zu erkennen; außerdem kann er auf mindestens 3 Tage und höchstens 3 Monate vom Börsenbesuche ausgeschlossen werden. Ein Verfahren gegen die Gewährsmänner tritt nicht ein, wenn zwischen der Gewährschaft und der Ausschließung mehr als 3 Jahre liegen. Hat der Dienstherr die Zulassung angestellter Personen beantragt, obwohl er wußte oder wissen mußte, daß sie auch Handlungen

vornehmen werden, zu denen sie durch die Zulassung nicht berechtigt sind, oder hat er wissentlich oder fahrlässig geduldet, daß sie solche Handlungen vornehmen, so ist er in gleicher Weise zu bestrafen wie die Börsenbesucher, die sich eigener Verfehlungen schuldig machen. Ist der Dienstherr eine Gesellschaft oder Genossenschaft, so trifft die Strafe den oder die mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Vertreter.

Sämtliche Börsenbesucher unterstehen den Anordnungen des Börsenvorstandes. Von dem Besuche der Börsenversammlungen sind auszuschließen Börsenbesucher, die

1. in den Börsensälen oder den zugehörigen Nebenräumen von dem Zeitpunkte der Oeffnung bis zu dem der Schließung der Eingangstüren
   a) einen Börsenbesucher oder eine an der Börse amtlich beschäftigte Person beleidigen;
   b) Lärm erregen, den Anstand verletzen, die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören oder einer Anordnung eines Mitgliedes des Börsenvorstandes zuwiderhandeln;
   c) der Aufforderung eines Börsenbeamten zum Verlassen der Börse nach Börsenschluß nicht Folge leisten;
2. in zur Zuständigkeit des Börsenvorstandes gehörigen Sachen als Zeugen, in Disziplinarsachen auch als Anzeigende oder Beschuldigte auf Ladungen des Börsenvorstandes oder seiner Kommissionen unentschuldigt ausbleiben oder unbefugt ihr Zeugnis verweigern oder ein unwahres Zeugnis ablegen. Die Ausschließungsfrist beträgt mindestens 3 Tage und höchstens ein Jahr. Statt der Ausschließung ist die Erteilung eines Verweises oder die Verhängung einer Geldstrafe von mindestens 50 bis höchstens 1500 Mk. zulässig. Die eingehenden Gelder sind zugunsten unterstützungsbedürftiger Börsenbesucher zu verwenden.

Vor Ausschließung von der Börse, Zurücknahme der Zulassung, Absprechung des Rechts, Gewährsmann zu sein, Verhängung einer Geldstrafe oder Erteilung eines Verweises ist der Betroffene zu seiner Vernehmung vor die Untersuchungskommission des Börsenvorstandes und einen Syndikus zu laden. Der gegen ihn ergehende Beschluß ist ihm zuzustellen. Ist sein Aufenthalt unbekannt, so erfolgt die Zustellung der Ladung und des Beschlusses durch Aushang in den Börsensälen während 8 Börsentagen.

Jene Beschlüsse können auf Beschluß des Börsenvorstandes durch Aushang in den Börsensälen während 8 Börsentagen bekannt gemacht werden.

Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zum Börsenbesuch sowie gegen die vorbezeichneten Beschlüsse findet binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Handelskammer statt.

Ehrengericht. Das Ehrengericht an der Börse zu Berlin besteht aus 5 ordentlichen und 7 stellvertretenden Mitgliedern, die aus der Zahl der Mitglieder der Handelskammer auf die Dauer von 3 Kalenderjahren durch die Handelskammer gewählt werden. Für ein Mitglied, das während der Amtsdauer ausscheidet, wählt die Handelskammer einen Ersatzmann für den Rest der

Wahlperiode des Ausgeschiedenen. Außerdem gehört dem Ehrengericht ein Syndikus der Handelskammer als Mitglied mit beratender Stimme an. Beschlußfähig ist es in einer Besetzung von 5 Mitgliedern.

Zulassung von Werten zum Börsenhandel. Die Zulassungsstelle an der Börse zu Berlin besteht aus nicht mehr als 28 und nicht weniger als 22 ordentlichen, sowie nicht mehr als 10 und nicht weniger als 8 stellvertretenden Mitgliedern, von denen mindestens je die Hälfte sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligt. Unter den ordentlichen Mitgliedern sind 5 aus der Zahl der Mitglieder der Handelskammer, 6 aus der Zahl der Mitglieder der Aeltesten der Kaufmannschaft zu wählen. Die Mitglieder werden auf die Dauer von 3 Kalenderjahren durch die Handelskammer gewählt. Für ein Mitglied, das während der Amtsdauer ausscheidet, wählt die Handelskammer einen Ersatzmann für den Rest der Wahlperiode des Ausgeschiedenen.

Die Zulassungsstelle ist beschlußfähig, wenn 9 Mitglieder anwesend sind.

Der Beschluß auf Zulassung von Wertpapieren wird unter der Bedingung gefaßt, daß er außer Kraft tritt, wenn innerhalb von 3 Monaten nach seiner Bekanntgabe an den Antragsteller die Einführung an der Börse nicht erfolgt ist. Der zwischen der letzten Veröffentlichung des Prospektes und der Einführung liegende Zeitraum darf längstens einen Monat betragen.

Dem Antrage auf Zulassung von Wertpapieren ist der Prospekt in 6(Exemplaren beizufügen.

Die nach den Bestimmungen des Bundesrats dem Zulassungsantrage beizufügenden Beweisstücke sind von der Veröffentlichung des Zulassungsbeschlusses bis zur Einführung an der Börse im Sekretariat der Zulassungsstelle öffentlich auszulegen. Soweit sie demnächst nicht in Urschrift bei den Akten verbleiben, sind auf Verlangen der Zulassungsstelle beglaubigte Abschriften einzureichen.

Die Veröffentlichungen der Zulassungsstelle sind vom Vorsitzenden, im Falle seiner Behinderung von einem seiner Stellvertreter, und falls auch diese behindert sind, von zwei anderen Mitgliedern der Zulassungsstelle zu vollziehen.

Zur Stellung des Antrages auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel sind nur in Berlin oder einem seiner Vororte ansässige Firmen berechtigt (siehe auch S. 10 letzter Abschnitt).

Dem Antragsteller steht gegen jede Entscheidung der Zulassungsstelle, durch die dem Antrage auf Zulassung einer Emission nicht stattgegeben wird, binnen einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde an die Handelskammer zu.

Vor Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Terminhandel ist, sofern sie nicht von Amts wegen erfolgt, der Antrag auf Zulassung durch Aushang in den Börsensälen während 2 Wochen bekannt zu machen.

Feststellung der Kurse. Bei der Preisfeststellung für landwirtschaftliche Produkte sind mindestens 2 der als Vertreter der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Nebengewerbe oder anderen Berufszweige gewählten Mitglieder des Börsenvorstandes zur Mitwirkung berufen.

Dieser bestimmt mit Genehmigung der Handelskammer, an welchen Tagen und in welchen Zwischenräumen die Feststellung der Kurse und Preise erfolgt. Die genehmigten Beschlüsse sind durch Aushang in den Börsensälen bekannt zu machen.

Die Feststellung erfolgt unmittelbar nach 2 Uhr, am Sonnabend unmittelbar nach 1½ Uhr in den dazu bestimmten Räumen. Dort haben die Kursmakler, die in den Wertpapieren oder Waren Geschäfte vermitteln, an denjenigen Tagen, an denen für ihren Geschäftszweig Kurse oder Preise festzustellen sind, pünktlich um 2 Uhr, am Sonnabend pünktlich um 1½ Uhr, zu erscheinen und anwesend zu bleiben, bis sie von den amtierenden Mitgliedern des Börsenvorstandes entlassen werden. Die Kursmakler haben diesen alle zur Feststellung der Kurse und Preise von ihnen erforderten Erklärungen nach bestem Wissen der Wahrheit gemäß abzugeben. Ergeben sich Zweifel oder Streitigkeiten über die Feststellung der Kurse oder Preise, so ist das die Feststellung leitende Mitglied des Börsenvorstandes befugt, eine ausdrückliche protokollarische Erklärung der Kursmakler unter Hinweis auf den geleisteten Eid zu erfordern und nach seinem Ermessen auch die Richtigkeit durch Einsicht der Tagebücher der Kursmakler oder in anderer Weise zu prüfen. Die Kursmakler sind befugt, bei Vorlegung der Tagebücher die Namen der Auftraggeber zu verdecken. Die Entscheidung über die Höhe der festzustellenden Kurse oder Preise steht den Mitgliedern des Börsenvorstandes allein zu, und es bleibt ihnen überlassen, auf welchem Wege sie sich die zu ihrer Entscheidung erforderliche Kenntnis, abgesehen von den Angaben der Kursmakler, auf Grund börsenmäßig abgeschlossener Geschäfte oder hervorgetretener Angebote oder Nachfragen verschaffen wollen. Die Protokolle über Feststellung der Kurse und Preise sind von Börsensekretären zu führen. Für nach 2 Uhr, am Sonnabend nach 1½ Uhr abgeschlossene Geschäfte findet eine amtliche Feststellung der Kurse und Preise nicht statt.

Verschiedenes. Die Mitglieder des Börsenvorstandes, des Ehrengerichtes und der Zulassungsstelle üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Die Börsenversammlungen finden in dem der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin gehörigen Börsengebäude statt. Bei künftig etwa eintretenden Aenderungen wird der Versammlungsort der Börse von der Handelskammer mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe bestimmt.

Die Börsenversammlungen finden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von mittags 12 Uhr bis nachmittags 3 Uhr, am Sonnabend von mittags 12 Uhr bis nachmittags 2 Uhr statt. Der Anfang und das Ende jeder Börsenversammlung wird durch ein Glockenzeichen kund gemacht. Ist usancemäßig die Zulässigkeit der Kündigungen oder die Abgabe von Erklärungen von der Innehaltung einer in die Zeit der Börsenversammlung fallenden Frist abhängig, so kann auf Anordnung einer Abteilung des Börsenvorstandes der Ablauf dieser Frist durch ein Glockenzeichen verkündet werden.

Berliner Börsengebühren. Die im Bezirke der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin oder außerhalb desselben in Vororten Berlins ihren

Sitz habenden Handelsgewerbebetriebe, Korporationen, sowie Personen ohne Handelsgewerbebetrieb, welche die Berliner Börse besuchen oder deren Einrichtungen benutzen, überhaupt am Berliner Börsengeschäfte unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, werden nach dem Umfange dieser Beteiligung von der Finanzkommission zu einem der folgenden 15 Normalsätze der Börsengebühren veranlagt:

1.	Stufe	Normalsatz	30 Mk.	6.	Stufe	Normalsatz	1000 Mk.
2.	„	„	50 „	7.	„	„	1500 „
3.	„	„	120 „	8.	„	„	2000 „
3a.	„	„	175 „	9.	„	„	2500 „
4.	„	„	250 „	10.	„	„	3000 „
4a.	„	„	375 „	11.	„	„	4000 „
5.	„	„	500 „	12.	„	„	5000 „
5a.	„	„	750 „				

Durch den Haushaltsplan der Korporation werden alljährlich diejenigen Prozente dieser Normalsätze bestimmt, welche erhoben werden müssen, um gemäß § 50 der Verfassung der Korporation das Gleichgewicht ihrer Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Für die Einschätzung ist das Interesse maßgebend, welches die Börsenbesucher und sonstigen Benutzer der Börseneinrichtungen am Börsenverkehr haben. Dieses Interesse ist nach dem sachverständigen Ermessen der Finanzkommission abzuschätzen. Dabei sind zu berücksichtigen: Der an der Börse gemachte oder vermittelte Umsatz, der hierbei und durch Benutzung der Börseneinrichtungen erzielte Gewinn, die Zahl der bei dem Börsengeschäft benutzten Gehilfen, der Umfang der Benutzung der mit der Börse verbundenen Verkehrsanstalten.

Falls mehrere Vertreter des nämlichen Betriebs (Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H., Vorstandsmitglieder einer eingetragenen Genossenschaft, Repräsentanten oder Gruben-Vorstandsmitglieder von Gewerkschaften, gesetzliche oder statutenmäßige Vertreter anderer als der vorgenannten juristischen Personen) die Börse besuchen, so hat der Betrieb für den zweiten und jeden weiteren Vertreter je 10% der berechneten Gebühr als Zuschlag zu entrichten.

Börsenbesucher, welche nicht die Aufnahme in die Korporation der Kaufmannschaft von Berlin beantragen, obwohl sie dazu nach der Verfassung der Korporation berechtigt sind, zahlen neben den von dem Betriebe erhobenen Gebühren noch einen persönlichen Zuschlag von 18 Mk. jährlich.

Fremde haben für den Besuch der Börsenversammlungen eine auf 6 Wochen gültige Zutrittskarte gegen eine Gebühr von 20 Mk. zu lösen.

Für den Besuch der Börsenversammlungen durch kaufmännische Angestellte (Prokuristen, Handlungsgehilfen, Volontäre und Lehrlinge) sind von demjenigen Betriebe, welcher deren Zulassung beantragt hat, Gebühren in folgenden Sätzen zu entrichten: für den ersten zugelassenen kaufmännischen Angestellten jährlich 36 Mk., für den zweiten 72 Mk., für den dritten 144 Mk., für den vierten 216 Mk., für jeden folgenden eine um 72 Mk. steigende Jahresgebühr.

Dieser bestimmt mit Genehmigung der Handelskammer, an welchen Tagen und in welchen Zwischenräumen die Feststellung der Kurse und Preise erfolgt. Die genehmigten Beschlüsse sind durch Aushang in den Börsensälen bekannt zu machen.

Die Feststellung erfolgt unmittelbar nach 2 Uhr, am Sonnabend unmittelbar nach 1½ Uhr in den dazu bestimmten Räumen. Dort haben die Kursmakler, die in den Wertpapieren oder Waren Geschäfte vermitteln, an denjenigen Tagen, an denen für ihren Geschäftszweig Kurse oder Preise festzustellen sind, pünktlich um 2 Uhr, am Sonnabend pünktlich um 1½ Uhr, zu erscheinen und anwesend zu bleiben, bis sie von den amtierenden Mitgliedern des Börsenvorstandes entlassen werden. Die Kursmakler haben diesen alle zur Feststellung der Kurse und Preise von ihnen erforderten Erklärungen nach bestem Wissen der Wahrheit gemäß abzugeben. Ergeben sich Zweifel oder Streitigkeiten über die Feststellung der Kurse oder Preise, so ist das die Feststellung leitende Mitglied des Börsenvorstandes befugt, eine ausdrückliche protokollarische Erklärung der Kursmakler unter Hinweis auf den geleisteten Eid zu erfordern und nach seinem Ermessen auch die Richtigkeit durch Einsicht der Tagebücher der Kursmakler oder in anderer Weise zu prüfen. Die Kursmakler sind befugt, bei Vorlegung der Tagebücher die Namen der Auftraggeber zu verdecken. Die Entscheidung über die Höhe der festzustellenden Kurse oder Preise steht den Mitgliedern des Börsenvorstandes allein zu, und es bleibt ihnen überlassen, auf welchem Wege sie sich die zu ihrer Entscheidung erforderliche Kenntnis, abgesehen von den Angaben der Kursmakler, auf Grund börsenmäßig abgeschlossener Geschäfte oder hervorgetretener Angebote oder Nachfragen verschaffen wollen. Die Protokolle über Feststellung der Kurse und Preise sind von Börsensekretären zu führen. Für nach 2 Uhr, am Sonnabend nach 1½ Uhr abgeschlossene Geschäfte findet eine amtliche Feststellung der Kurse und Preise nicht statt.

Verschiedenes. Die Mitglieder des Börsenvorstandes, des Ehrengerichtes und der Zulassungsstelle üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Die Börsenversammlungen finden in dem der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin gehörigen Börsengebäude statt. Bei künftig etwa eintretenden Aenderungen wird der Versammlungsort der Börse von der Handelskammer mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe bestimmt.

Die Börsenversammlungen finden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von mittags 12 Uhr bis nachmittags 3 Uhr, am Sonnabend von mittags 12 Uhr bis nachmittags 2 Uhr statt. Der Anfang und das Ende jeder Börsenversammlung wird durch ein Glockenzeichen kund gemacht. Ist usancemäßig die Zulässigkeit der Kündigungen oder die Abgabe von Erklärungen von der Innehaltung einer in die Zeit der Börsenversammlung fallenden Frist abhängig, so kann auf Anordnung einer Abteilung des Börsenvorstandes der Ablauf dieser Frist durch ein Glockenzeichen verkündet werden.

Berliner Börsengebühren. Die im Bezirke der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin oder außerhalb desselben in Vororten Berlins ihren

Sitz habenden Handelsgewerbebetriebe, Korporationen, sowie Personen ohne Handelsgewerbebetrieb, welche die Berliner Börse besuchen oder deren Einrichtungen benutzen, überhaupt am Berliner Börsengeschäfte unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, werden nach dem Umfange dieser Beteiligung von der Finanzkommission zu einem der folgenden 15 Normalsätze der Börsengebühren veranlagt:

1.	Stufe	Normalsatz	30 Mk.	6.	Stufe	Normalsatz	1000 Mk.
2.	„	„	50 „	7.	„	„	1500 „
3.	„	„	120 „	8.	„	„	2000 „
3a.	„	„	175 „	9.	„	„	2500 „
4.	„	„	250 „	10.	„	„	3000 „
4a.	„	„	375 „	11.	„	„	4000 „
5.	„	„	500 „	12.	„	„	5000 „
5a.	„	„	750 „				

Durch den Haushaltsplan der Korporation werden alljährlich diejenigen Prozente dieser Normalsätze bestimmt, welche erhoben werden müssen, um gemäß § 50 der Verfassung der Korporation das Gleichgewicht ihrer Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Für die Einschätzung ist das Interesse maßgebend, welches die Börsenbesucher und sonstigen Benutzer der Börseneinrichtungen am Börsenverkehr haben. Dieses Interesse ist nach dem sachverständigen Ermessen der Finanzkommission abzuschätzen. Dabei sind zu berücksichtigen: Der an der Börse gemachte oder vermittelte Umsatz, der hierbei und durch Benutzung der Börseneinrichtungen erzielte Gewinn, die Zahl der bei dem Börsengeschäft benutzten Gehilfen, der Umfang der Benutzung der mit der Börse verbundenen Verkehrsanstalten.

Falls mehrere Vertreter des nämlichen Betriebs (Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H., Vorstandsmitglieder einer eingetragenen Genossenschaft, Repräsentanten oder Gruben-Vorstandsmitglieder von Gewerkschaften, gesetzliche oder statutenmäßige Vertreter anderer als der vorgenannten juristischen Personen) die Börse besuchen, so hat der Betrieb für den zweiten und jeden weiteren Vertreter je 10% der berechneten Gebühr als Zuschlag zu entrichten.

Börsenbesucher, welche nicht die Aufnahme in die Korporation der Kaufmannschaft von Berlin beantragen, obwohl sie dazu nach der Verfassung der Korporation berechtigt sind, zahlen neben den von dem Betriebe erhobenen Gebühren noch einen persönlichen Zuschlag von 18 Mk. jährlich.

Fremde haben für den Besuch der Börsenversammlungen eine auf 6 Wochen gültige Zutrittskarte gegen eine Gebühr von 20 Mk. zu lösen.

Für den Besuch der Börsenversammlungen durch kaufmännische Angestellte (Prokuristen, Handlungsgehilfen, Volontäre und Lehrlinge) sind von demjenigen Betriebe, welcher deren Zulassung beantragt hat, Gebühren in folgenden Sätzen zu entrichten: für den ersten zugelassenen kaufmännischen Angestellten jährlich 36 Mk., für den zweiten 72 Mk., für den dritten 144 Mk., für den vierten 216 Mk., für jeden folgenden eine um 72 Mk. steigende Jahresgebühr.

Für Prokuristen, die Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin sind, wird der gezahlte Mitgliedsbeitrag auf die Gebühr angerechnet.

Für den Zutritt von Boten zu den Börsenversammlungen sind von demjenigen Betriebe, welcher deren Zulassung beantragt hat, folgende Gebühren zu entrichten:

für den ersten zugelassenen Boten: jährlich 36 Mk.
für den zweiten zugelassenen Boten: jährlich 36 Mk.
für den dritten zugelassenen Boten: jährlich 60 Mk.
für jeden folgenden Boten 60 Mk.

Jeder Vertreter der Presse zahlt eine Jahresgebühr von 36 Mk.; ist er Mitglied der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin, so wird die Gebühr auf 18 Mk. herabgesetzt. Für die Boten der Presse sind dieselben Gebühren wie für die übrigen Boten zu entrichten.

Die bezeichneten Gebühren werden in halbjährlichen Raten im Januar und Juli jeden Jahres erhoben. Die Semesterrate ist auch dann voll zu entrichten, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderhalbjahres eintritt oder im Laufe desselben endigt.

Werden Wertpapiere an der Berliner Börse eingeführt, so ist für die Inanspruchnahme der Börseneinrichtungen eine Gebühr (Einführungsgebühr) zu entrichten. Schuldner der Gebühr ist derjenige, der die Einführung beantragt.

Einführungsgebühren. Für die Höhe der Gebühr ist der folgende Tarif maßgebend:

I. Festverzinsliche inländische Wertpapiere:
für jede angefangene Million 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2000 Mk.

Ausnahmen:

1. Die Einführung deutscher Reichs- und Staatsanleihen ist gebührenfrei.
2. Die Hälfte des Satzes unter I, mindestens aber 100 Mk. und höchstens 1000 Mk. sind zu bezahlen
   a) für Anleihen, deren Verzinsung von dem Reich oder einem Bundesstaat gewährleistet wird;
   b) für Anleihen kommunaler Körperschaften (Provinz-, Kreis- oder Stadtanleihen) oder der Kreditanstalten dieser Körperschaften;
   c) für Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen von öffentlichen Kreditinstituten, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet sind (Landschaften), oder unter staatlicher oder kommunaler Verwaltung stehen sowie für Pfandbriefe oder Schuldverschreibungen von preußischen Provinzial- (Kommunal-) ständischen Kreditinstituten.
3. Wird bei Schuldverschreibungen, für die die Landesregierung angeordnet hat, daß es der Einreichung eines Prospektes nicht bedarf, der Betrag der einzuführenden Wertpapiere dem Börsenvorstande nicht mitgeteilt, so sind 1000 Mk., und wenn eine besondere amtliche Feststellung des Börsenpreises für die Werte nicht erfolgt, 500 Mk. zu zahlen.

II. Festverzinsliche ausländische Wertpapiere:
für jede angefangene Million 200 Mk. bis zum Höchstbetrage von 4000 Mk.

Ausnahme von I und II: Festverzinsliche in- oder ausländische Wertpapiere, die bereits eingeführt sind und durch Abstemplung eine Aenderung der Rechtsverhältnisse erfahren haben, ohne daß der Nennbetrag erhöht worden ist, zahlen die Hälfte der nach Ziffer I oder II berechneten Gebühren, mindestens aber 100 Mk.

III. Aktien oder sonstige Anteile von in- oder ausländischen Unternehmungen mit Ausnahme von Kuxen: für jede angefangene Million 300 Mk. bis zum Höchstbetrage von 6000 Mk.

Bei Kapitalherabsetzungen von Gesellschaften, deren Aktien (Anteile) bereits eingeführt sind, ist die Einführung der herabgesetzten Aktien (Anteile) gebührenfrei.

IV. Kuxe 500 Mk.

V. Genußscheine:

Für je angefangene 10 000 Stück 500 Mk. bis zum Höchstbetrage von 5000 Mk.

Im Falle gleichzeitiger Einführung mehrerer Gattungen von Wertpapieren, für die verschiedene Kursnotierungen stattfinden, wird die Gebühr für jede Gattung besonders berechnet.

Bei Wertpapieren, die nur auf ausländische Währung lauten, ist der für die Umrechnung der fremden Währung in die deutsche Währung von der Zulassungsstelle festgesetzte Kurs, in Ermanglung eines solchen der vom Bundesrat festgesetzte Kurs maßgebend.

Erfüllung. Für die an der Berliner Effektenbörse abgeschlossenen Geschäfte gilt als Erfüllungsort Berlin und die gehandelten Werte sind dem Käufer in sein Geschäftslokal zu liefern oder derjenigen Firma am Platze, welche der Käufer bei Abschluß des Geschäfts oder spätestens am Tage vor der Lieferung aufgegeben hat. Als Aufgabe kann nur eine an der Börse vertretene Firma oder zur Börse zugelassene Person benannt werden. Ist der Tag der Erfüllung kein Börsentag, so ist bei Geschäften per Ultimo oder per Erscheinen der nächstvorhergehende Börsentag, sonst der nächstfolgende der Erfüllungstag.

Streitigkeiten. Zur Schlichtung aller Streitigkeiten, die wegen der Lieferbarkeit von Werten und der Auslegung oder Anwendung der festgesetzten Geschäftsbedingungen entstehen, ist eine Dreimänner-Kommission eingesetzt, deren Entscheidungen mündlich erfolgen und endgültig sind.

Der Umtausch eines von der Kommission für unlieferbar erklärten Stückes muß bis 12 Uhr mittags des nächsten Börsentages gefordert werden.

Für alle übrigen Streitigkeiten ist neben dem ordentlichen Gericht nach Wahl des Klägers die schiedsrichterliche Kommission des Börsenvorstandes zuständig. Die Klage muß innerhalb einer Ausschlußfrist von 3 Monaten nach Fälligkeit des streitigen Anspruchs eingereicht sein. Doch findet diese Frist keine Anwendung auf Forderungen, welche ihrer Höhe nach schriftlich oder mündlich anerkannt sind, ferner die in laufender Rechnung gebucht sind oder sich aus Geschäften ergeben, deren Erfüllung durch Unterpfand gesichert ist.

Schlußnoten. Ueber jeden Abschluß sind Schlußnoten oder schriftliche Bestätigungen auszustellen. Entweder werden sie den Parteien durch

den Vermittler ausgefolgt oder, wenn der Abschluß direkt erfolgte, so ist der Verkäufer der pflichtige Teil. Das hat spätestens am Vormittag des nächsten Börsentages zu erfolgen. Reklamationen sind bis 12 Uhr mittags dieses nächsten Tages zu erheben. Wird ein Abschluß bestritten, so hat die andere Partei behufs Feststellung des Interesses sofort zur Exekution zu schreiten.

Kassageschäfte. Als Kassageschäfte gelten solche, die ausdrücklich „per Kasse", „per morgen" oder „per einige Tage" geschlossen werden, ferner auch diejenigen, bei denen die Zeit der Erfüllung nicht ausdrücklich bestimmt ist, falls es nicht etwa aus den Umständen mit Sicherheit zu entnehmen ist, daß die Absicht der Kontrahenten auf ein Zeitgeschäft gerichtet war.

Abschlüsse „per Kasse" und „per morgen" sind prompt zu erfüllen; bei den „per einige Tage" geschlossenen Geschäften ist jede Partei berechtigt, vom dritten Börsentage nach dem Abschlusse ab den Fälligkeitstag für eingetreten zu erklären. Für Abschlüsse „per Erscheinen" wird der Erfüllungstag von der Dreimänner-Kommission auf Antrag festgesetzt. Kontanten, Papiergeld oder Markwechsel sind am Nachmittag des Fälligkeitstages zwischen 3 und 5 Uhr zu liefern. Dagegen erfolgt die Lieferung von Wertpapieren, Zins- oder Dividendenscheinen erst am nächstfolgenden Börsentage vormittags zwischen 9 und 12 Uhr. An diesem Tage, zwischen 9 und 10 Uhr vormittags, sind auch Wechsel und Schecks in ausländischer Währung zu liefern, doch kann sie der Käufer bereits am Abschlußtage nachmittags bis 4 Uhr (Sonnabends bis 3 Uhr) gegen Zahlung abholen lassen.

Verzug. Wer mit der Erfüllung in Verzug gerät, den muß der andere Teil zur Erfüllung auffordern. Das darf mündlich oder schriftlich innerhalb der ersten 24 Stunden, m u ß aber spätestens am 8. Börsentage nach Fälligkeit geschehen. Wer berechtigt sein will, zwischen Rücktritt oder Exekution wählen zu können, der muß noch eine Nachfrist für die Erfüllung bewilligen. Geschah die Aufforderung vor Beginn der Börsenzeit oder bis 1 Uhr mittags an der Börse, so dauert diese Frist bis zum nächsten Börsentage 12 Uhr mittags; geschah die Aufforderung dagegen erst nach 1 Uhr mittags, so dauert die Nachfrist bis zum zweitfolgenden Börsentage mittags 12 Uhr. Das Geschäft gilt dagegen für aufgehoben, wenn bis einschließlich dem achten Börsentage nach Fälligkeit von keiner Partei etwas geschah.

Nach fruchtlosem Ablauf der gestellten Nachfrist ist der nichtsäumige Kontrahent verpflichtet, wenn er nicht zurücktrat, an der nächsten Börse zur Exekution zu schreiten. Diese kann nach seiner Wahl entweder durch den vermittelst eines Kursmaklers zu bewirkenden An- oder Verkauf der betreffenden Werte geschehen oder auch durch Selbsteintritt. Der säumige Teil hat für die Spesen der Exekution einzustehen, und er ist spätestens am Tage darnach bis 12 Uhr mittags vom Vollzug mittels „Einschreiben" zu unterrichten.

Zeitgeschäfte. Bei Zeitgeschäften ist der im Vertrage festgesetzte Tag der Fälligkeitstag. Ist „täglich" oder „auf Ankündigung" gehandelt, so kann im ersteren Falle die Kündigung seitens des Käufers, im letzteren die Ankündigung seitens des Verkäufers an der Börse bis mittags 1½ Uhr, Sonnabends

bis 1 Uhr mittags, erfolgen. Es können auch Teilsummen in usancemäßigen Beträgen gekündigt oder angekündigt werden. Als Erfüllungsort gilt der auf die Kündigung oder Ankündigung folgende Börsentag. Die Zinsen werden bis zum Erfüllungstage gerechnet. Bei Prämiengeschäften ist die Prämie am nächsten Börsentage nach der Erklärung vormittags zwischen 9 und 12 Uhr zu zahlen.

Als usancemäßige Beträge gelten bei Zeitgeschäften:

in Deutschen Reichs- und Staatsanleihen	10 000 Mk.
in anderen inländischen Wertpapieren, welche in Mark gehandelt werden	15 000 „
in ausländischen in Mark gehandelten Wertpapieren	20 000 „
in Wertpapieren, welche gehandelt werden in £	1 000 £
„ „ „ „ Kr.	20 000 Kr.
„ „ „ „ Frcs., Lire oder Peseta	20 000 nom.
„ „ „ „ Rbl.	10 000 Rbl.
„ „ „ „ Stück	25 Stck.
„ „ „ „ Dollar	5 000 $
„ „ „ „ österr. Gold- oder holl. Gulden . . .	10 000 Fl.

und ein Mehrfaches dieser Beträge.

Der Börsenvorstand, Abteilung Fondsbörse, kann für bestimmte Wertpapiere andere, als die vorstehend genannten, als usancemäßige Beträge festsetzen. Er hat ferner bezüglich der bereits jetzt zum Börsenterminhandel zugelassenen Wertpapiere bestimmt, daß folgende Wertpapiere nach Stück gehandelt werden:

Portugiesische unifizierte Anleihe
Russische 1880 er Anleihe
„ 1884 er Gold-Anleihe
„ 3½% 1894 er Anleihe
„ 3% 1896 er Anleihe
„ 4% konsol. 1889 er Anleihe
Türkische 4% unifizierte Anleihe
Türkenlose
Buschtehrader Eisenbahn-Aktien Lit. B.
Oesterreichische Nordwestbahn-Aktien
„ „ Lit. B. (Elbetal)
Oesterreichisch-Ungarische Staatsbahn-Aktien
Orientalische Eisenbahn-Betriebsgesellschaft-Aktien
Südösterreichische (Lombarden) Eisenbahn-Aktien
Warschau-Wiener Eisenbahn-Aktien
Anatolische Eisenbahn-Aktien
Gotthardbahn-Aktien
Italienische Meridionalbahn-Aktien
„ Mittelmeerbahn-Aktien
Luxemburg-Prince Henri-Aktien

Oesterreichische Credit-Aktien
" Länderbank-Aktien
Russische Bank für auswärtigen Handel-Aktien
Ungarische Allgemeine Creditbank-Aktien
Wiener Bank-Verein-Aktien
" Unionbank-Aktien
Türkische Tabak-Aktien.

Alle anderen Wertpapiere werden nach dem Nennwert gehandelt.

Für Spanische 4% ausländische Rente wird im Börsenterminhandel der usancemäßige Betrag auf 24 000 Pesetas und einem Mehrfachen davon,

für Buenos-Aires 6% Stadt-Anleihe auf 10 000 Pesetas und einem Mehrfachen davon festgesetzt.

Skontrierung. Mitglieder des Liquidationsvereins haben gewöhnlich die Regulierung ihrer Zeitgeschäfte durch Skontrierung vorzunehmen, auch solche Zeitgeschäfte, die zwischen Vereinsmitgliedern erst am Tage der Einreichung der Skontrobogen geschlossen werden. Die Lieferung von Werten, für welche der Vorstand einen Liquidationskurs festsetzt, ist zu diesem Kurse zu bewirken. Bei allen anderen Werten ist der Einheitskurs vom Tage der Feststellung der Liquidationskurse unterzulegen. Die Lieferung hat am Erfüllungstage in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags oder 3 bis 6 Uhr nachmittags zu erfolgen. Die Zahlung der Differenzen erfolgt am nächsten Börsentage zwischen 9 und 12 Uhr vormittags.

Nichterfüllung. Nichterfüllung gewährt dem nicht säumigen Teile das Recht, auf Erfüllung zu bestehen oder Zwangsregulierung vorzunehmen. Besteht er auf Erfüllung, so ist das spätestens am nächsten Börsentage in einem „Einschreiben" dem Säumigen anzukündigen. Wählt er dagegen die Exekution, so braucht er das nicht anzuzeigen und hat es an der nächsten Börse nach dem Erfüllungstage zu bewirken. Die Ausführung ist die gleiche wie im gleichen Falle bei den Kassageschäften. Nach erfolgter Exekution ist der Säumige von ihrer Ausführung bis spätestens am nächsten Tage 12 Uhr mittags brieflich in Kenntnis zu setzen.

Es würde zu weit führen, hier auf alle nebensächlichen Einzelbestimmungen bezüglich der Zeitgeschäfte einzugehen. Verlassen wir deshalb diesen Gegenstand, um uns noch eine Uebersicht über die weiteren Bestimmungen von einiger Bedeutung zu verschaffen.

Gelddarlehen. Gelddarlehen mit täglicher Kündigung (tägliches Geld) sind zu verzinsen und gegenseitig bis 1 Uhr an der Börse kündbar. Die Rückzahlung hat an dem darauf folgenden Börsentage bis 12 Uhr mittags zu erfolgen. Die Zinsen werden nach Kalendertagen berechnet. Hat eine Kündigung nicht stattgefunden, so ist das Darlehen am Ultimolieferungstage fällig.

Sonder-Bedingungen für Wertpapiere. Haftet der Verkäufer für den richtigen Eingang verkaufter Zins- oder Dividendenscheine oder gekündigter oder verloster Stücke, so ist er verpflichtet, unbezahlt gebliebene europäische Coupons oder Stücke innerhalb eines Monats,

unbezahlt gebliebene außereuropäische Coupons oder Stücke innerhalb zweier Monate nach dem Fälligkeitstermine zurückzunehmen. Werden bestimmte Stücke von Zins- oder Dividendenscheinen, verlosten oder gekündigten Wertpapieren aus irgendeinem besonderen Grunde von der Zahlstelle nicht eingelöst, so ist der Verkäufer verpflichtet, dieselben innerhalb 4 Monaten nach dem Verkaufstage zurückzunehmen.

Russische Zollcoupons sind 6 Monate vor ihrer Fälligkeit bis 3 Monate vor ihrer Verjährung lieferbar. Die Notiz für kleine Zollcoupons versteht sich für Stücke im Betrage von 10 Mk. = 3,085 Rbl. und darunter.

Bei Wertpapieren, deren Besitzübertragung durch getrennte Anlage stattfindet, muß für jedes einzelne Stück ein besonderer Umschreibungsantrag oder eine besondere Zession beigefügt sein. Bei allen auf Namen lautenden Wertpapieren, auf denen sich Eintragungsvermerke befinden, darf nach der letzten Eintragung nicht mehr als ein Blanko-Giro stehen. Rasuren in den Zessionen und Umschreibungsanträgen sind bezüglich des Datums und der Nummer des Wertpapieres unzulässig. Bei deutschen Papieren beeinträchtigt das Fehlen des weißen Mantels oder eines Teiles desselben die Lieferbarkeit nicht. Bei ausländischen Werten muß der weiße Mantel an dem Stück haften, darf auch nicht durch anderes Papier ersetzt sein. Er darf indes bei 7 namhaft gemachten österreichischen Wertpapieren ebenfalls fehlen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die Außerkurssetzung von Wertpapieren aufgehoben; nur solche, die vom Reichsinvalidenfonds außer Kurs gesetzt wurden, sind nicht lieferbar. Wertpapiere mit ausländischen Außer- und Inkurssetzungen sind ebenfalls nicht lieferbar; desgleichen auch nordamerikanische Eisenbahn-Bonds, welche außer dem Stempel und dem Namen der Beamten oder Vertreter derjenigen Gesellschaft, welche die Bonds ausgestellt hat, noch andere Namensunterschriften oder Firmenstempel tragen.

Privatdiskonten. Als Privatdiskonten sind nur Abschnitte von 5000 Mk. und darüber lieferbar, welche wenigstens 56 Tage und nicht mehr als 3 Monate noch zu laufen haben. Domizil-Wechsel sind nicht lieferbar. Bei Abschnitten von 10 000 Mk. und darüber auf auswärtige Reichsbankplätze wird für 5 Tage, bei kleineren Abschnitten für 10 Tage der volle Bankdiskont vergütet.

Ausländische Wechsel. Ausländische Wechsel werden notiert:

In kurzer Sicht

auf Amsterdam und Rotterdam, Antwerpen und Brüssel, Kopenhagen, London, Paris, St. Petersburg, Schweizer Plätze, Warschau, Wien und Budapest für 8 tägige,
auf Italienische und Skandinavische Plätze für 10tägige,
auf Portugiesische und Spanische Plätze für 14 tägige,
auf New York für bei Sicht zahlbare Wechsel.

In langer Sicht

auf Amsterdam und Rotterdam, Antwerpen und Brüssel, Italienische Plätze, New York, Paris, Schweizer und Spanische Plätze, Wien und Budapest für 2 monatliche,
auf London, Petersburg und Portugiesische Plätze für 3 monatliche Wechsel.

Lieferbar sind: Abschnitte von

500	bis 25 000 Fl.	auf	Amsterdam und Rotterdam,
1000	„ 50 000 Frcs.	„	Belgische und Schweizer Plätze,
1000	„ 25 000 Lire	„	Italienische Plätze,
1000	„ 20 000 Kr.	„	Kopenhagen und Skandinavische Plätze,
100	„ 3 000 £	„	London,
200	„ 10 000 Doll.	„	New York,
1000	„ 50 000 Frcs.	„	Paris,
500	„ 20 000 Rbl.	„	Petersburg und Warschau,
200	„ 5 000 Milr.	„	Portugiesische Plätze,
1000	„ 25 000 Pes.	„	Spanische Plätze,
1000	„ 50 000 Kr.	„	Wien und Budapest.

Es gelten

als Italienische Plätze:
Wechsel auf Florenz, Genua, Livorno, Mailand, Neapel, Rom, Turin, Venedig.

als Portugiesische Plätze:
Wechsel auf Lissabon, Oporto,

als Schweizer Plätze:
Wechsel auf Basel, Bern, Genf, St. Gallen, Winterthur, Zürich,

als Skandinavische Plätze:
Wechsel auf Christiania, Gothenburg, Stockholm,

als Spanische Plätze:
Wechsel auf Madrid und Barcelona.

Kurze Sicht. Um als kurze Wechsel lieferbar zu sein, müssen noch zu laufen haben:
Wechsel auf St. Petersburg: wenigstens 6 und höchstens 14 Tage;
alle übrigen, deren Notiz sich für 8 tägige Lauffrist versteht: wenigstens 5 und höchstens 14 Tage;
diejenigen, deren Notiz sich für 10 tägige Lauffrist versteht: wenigstens 7 und höchstens 14 Tage;
diejenigen, deren Notiz sich für 14 tägige Lauffrist versteht: wenigstens 8 und höchstens 21 Tage.

Etwaige ortsübliche Respekttage bleiben hierbei unberücksichtigt.

Werden Wechsel geliefert, welche eine kürzere oder längere Laufzeit haben als diejenige ist, für welche die Notiz für kurze Sicht sich versteht, so ist der nach Kalendertagen zu berechnende Unterschied zu dem am Tage vor dem Geschäftsabschlusse geltenden Bankdiskont des betreffenden Platzes zu verrechnen.

Lange Sicht. Um als lange Wechsel lieferbar zu sein, müssen noch zu laufen haben:
Wechsel auf New York: wenigstens 45 und höchstens 100 Tage;
alle übrigen, deren Notiz sich für 2 monatliche Lauffrist versteht: wenigstens 1½ und höchstens 3 Monate;
diejenigen, deren Notiz sich für 3 monatliche Lauffrist versteht: wenigstens 2½ und höchstens 3 Monate.

Ein etwaiger Unterschied zwischen der Laufzeit der gelieferten Wechsel und derjenigen, für welche die Notiz sich versteht, ist zu dem am Tage vor dem Geschäftsabschlusse geltenden Bankdiskont des betreffenden Platzes zu verrechnen. Wechsel, welche längere Verfallzeit haben als die für kurze Sichten zugelassene, die aber kürzer sind als vorstehend für lange Sichten bestimmt ist, gelten als Mittelsichten, welche einer besonderen Vereinbarung zwischen den Parteien unterliegen.

Mittelsicht. Als kurze Wechsel auf New York sind nur nach Sicht, und zwar nicht länger als 14 Tage nach Sicht, gezogene Wechsel lieferbar. Bei längeren als „bei Sicht" zahlbaren Wechseln sind dem Käufer 4% Diskont zu vergüten.

New York. Bei langen Wechseln auf New York, welche auf einen Zeitraum nach Sicht gezogen sind, werden für die zur Feststellung des Verfalltages erforderliche Vorlegung des Wechsels 10 Tage gerechnet. Die Zinsen für kürzere Laufzeit als 2 Monate sind dem Verkäufer, für längere Laufzeit als 2 Monate dem Käufer zu 4% zu vergüten. Ausländische Wechsel, deren Bezogener nicht in dem Staate der Zahlstelle seine Handelsniederlassung hat, sind nicht lieferbar. Domizil-Wechsel auf Wien und Budapest sind in langer Sicht auch dann nicht lieferbar, wenn der Bezogene seine Handelsniederlassung in Oesterreich-Ungarn hat.

Ausländische Domizil-Wechsel. Domizil-Wechsel auf London sind, auch wenn der Bezogene seine Handelsniederlassung in Großbritannien hat, nur lieferbar, wenn sie mit dem Akzepte des Bezogenen versehen sind. Domizil-Wechsel auf Russische Plätze, bei welchen die Angabe des Domizils nicht im Akzepte des Bezogenen enthalten ist, sind nicht lieferbar.

Italienische Wechsel. Wechsel auf Italienische Plätze, welche im Text oder bei einem Giro den Vermerk „ohne Kosten", „ohne Protest" oder einen gleichbedeutenden Vermerk tragen, sind nicht lieferbar.

Russische Wechsel. Bei Wechseln, welche in polnischer oder russischer Sprache ausgestellt sind, hat Verkäufer eine deutsche Uebersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch Abdruck seines Firmastempels von ihm anerkannt ist. Bei Wechseln, welche mit bestimmtem Ziel von einem Platze, an welchem nach neuem Stil gerechnet wird, auf Rußland gezogen sind, wird der Verfalltag in der Art bestimmt, daß der Ausstellungstag zunächst in das entsprechende Datum alten Stils um- und demnächst der Verfalltag gemäß dem Wechselinhalt ausgerechnet wird. Der so gefundene Verfalltag alten Stils ist also dann wieder in das entsprechende Datum neuen Stils zurückzurechnen.

Aushändigung einer Sekunda oder Tertia. Der Käufer von Wechseln auf außereuropäische Plätze ist berechtigt zu verlangen, daß der Verkäufer ihm binnen drei Tagen eine Sekunda und eine Tertia gegen Erstattung der entstehenden Kosten aushändigt.

Wird an Stelle von Schecks im Einverständnis beider Parteien Auszahlung geschlossen, so hat, mangels anderweitiger Vereinbarung, die Zahlung im Auslande an demjenigen Tage zu erfolgen, welcher der oben angegebenen Laufzeit entspricht; London und Paris gelten hierbei als zweitägig. Ist dieser Tag an dem betreffenden ausländischen Platze kein Werktag, so hat die Zahlung am nächsten darauffolgenden Werktage zu geschehen. Für

die Berechnung von Zinsen gilt das für die Berechnung der Zinsen bei Schecks Festgesetzte. Gekaufte Auszahlung ist, mangels anderweitiger Vereinbarung, an dem dem Abschlußtage folgenden Werktage vormittags (auch wenn an diesem Tage keine Börsenversammlung stattfindet) in Berlin zu bezahlen.

Ausländische Noten. Die Notiz für ausländische Banknoten versteht sich nur für Beträge von mindestens:

100 Doll. Amerikanische Noten,
1000 Frcs. Belgische, Französische, Italienische und Schweizer Noten,
500 Kr. Dänische, Norwegische und Schwedische Noten,
50 £ Englische Noten,
300 Fl. Holländische Noten,
500 Kr. Oesterreichische Noten,
200 Rbl. Russische Noten.

Amerikanische Noten müssen mit dem Firmenstempel des Verkäufers versehen sein. Amerikanische Privatbanknoten sind nicht lieferbar.

Goldmünzen. Goldmünzen sind ohne Vergütung eines etwaigen Minderwerts lieferbar, wenn sie folgendes Minimalgewicht haben:

Imperials, alte . . . . . pr. 1000 St. Ko. 6,540
Imperials, neue (laut Ges. v. 17. Dez. 1885 à 5 Rbl. lautend und laut Ges. v. 14. Nov. 1897 ausgeprägt als Rbl. 7,50) . . pr. 1000 St. Ko. 6,440
20-Francs- und Oesterreichische 8 fl.-Stücke . . . . . pr. 1000 St. Ko. 6,440
Golddollars . . . . . pr. 1000 $ Ko. 1,670
Sovereigns . . . . . pr. 1000 St. Ko. 7,960

Für jedes fehlende Gramm hat der Verkäufer 2,50 Mk. zu vergüten. Von 20-Francs-Stücken sind nur solche Belgischer, Französischer, Italienischer, Rumänischer und Schweizer Prüfung lieferbar.

Dukaten werden per Stück gehandelt und notiert. Die Notiz unterscheidet Münz- und Rand-Dukaten. Als Münz-Dukaten sind nur Stücke mit Prägestempel des laufenden Jahres im Vollgewicht von 3,490 Ko. pr. 1000 Stück lieferbar. Als Rand-Dukaten sind lieferbare Stücke beliebiger Jahrgänge im Gewicht von mindestens 3,485 Ko. pr. 1000 Stück, wobei für jedes am Vollgewicht (3,490 Ko.) fehlende Gramm der Verkäufer 2,75 Mk. zu vergüten hat. Bei einem geringeren Gewichte als 3,485 Ko. pr. 1000 Stück werden Dukaten nach Gewicht mit einem Feingehalt von 985 Tausendsteln gehandelt. Es sind nur Stücke österreichisch-ungarischer Prägung lieferbar.

Die Notiz für Goldmünzen versteht sich nur für Beträge von mindestens:

50 Stück Dukaten,
50 Stück 20 Francs- oder Oesterreichische 8 fl.-Stücke,
50 Stück Imperials,
50 Stück Sovereigns,
100 $ American Gold.

c) Maklerwesen.

Kursmakler. Ein Makler, der an der Berliner Börse zugelassen sein will, muß seine Bestellung zum Kursmakler beantragen. Bestellt wird er durch den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin, und er leistet alsdann vor dem Börsenkommissar den Pflichteid. Die sonstigen gesetzlichen Vorschriften inbetreff seiner Bestellung sind im ersten Abschnitte erwähnt, der den gesetzlichen Rahmen der deutschen Börsen darstellt. Nach seiner Vereidigung erhält der Bestellte eine vom Oberpräsidenten ausgefertigte Bestellung. Für den Fall seiner Behinderung hat er einen Stellvertreter in Vorschlag zu bringen. Seine Entlassung kann erfolgen, wenn er sich einer groben Verletzung der ihm obliegenden Pflichten schuldig macht oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt oder zur Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig wird. Vor seiner Entlassung, die durch den Oberpräsidenten erfolgt, sind die Handels- und die Maklerkammer zu hören. In dringenden Fällen kann der Staatskommissar solchen Makler suspendieren.

Maklerkammer. Die Kursmakler sind organisiert und werden durch eine Maklerkammer vertreten. Diese besteht aus 13 Mitgliedern und 6 Stellvertretern. Elf Mitglieder und 5 Stellvertreter werden von den Kursmaklern der Fondsbörse aus ihrer Mitte, 2 Mitglieder und ein Stellvertreter von denen der Produktenbörse aus ihrer Mitte gewählt.

Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Sie bleiben im Amte, bis die Neugewählten die Geschäfte übernommen haben. Der Vorstand der Kammer besteht aus einem Vorsitzenden nebst Stellvertreter, einem Schriftführer nebst Stellvertreter und einem Schatzmeister. Er wird von der Maklerkammer aus ihrer Mitte gewählt.

Zu den Obliegenheiten dieser Kammer gehört: die Führung der Aufsicht über die Kursmakler;*) die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Kursmakler (Gruppenbildung); die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Kursmaklern sowie zwischen Kursmaklern und ihren Auftraggebern; die Erteilung von Gutachten an Staatsbehörden.

Der Vorstand vertritt die Kammer nach außen hin; er verwaltet ihre Einnahmen und Ausgaben; er leitet ihre Geschäfte und stellt die erforderlichen Verwaltungsbeamten an; er erstattet dem Staatskommissar und der Handelskammer alljährlich Bericht über die Tätigkeit der Maklerkammer.

Die Mitglieder der Kammer verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Bare Auslagen werden ihnen erstattet. Kammer und Vorstand sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der zur Teilnahme an der Beschlußfassung befugten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Deckung der veranschlagten Kosten können von den Kursmaklern Beiträge erhoben werden.

---

*) Deren es gemäß Berliner Adreßbuch von 1910 77 der Fondsbörse und 4 der Produktenbörse gibt, zusammen also mit den Vorstandsmitgliedern 100. Ausserdem fungieren noch 6 beeidigte Waren- und Produktenmakler.

Rechte und Pflichten der Kursmakler. Die Kursmakler sind verpflichtet, in allen Börsenversammlungen während der ganzen Dauer anwesend zu sein. Beurlaubungen sind bei der Maklerkammer zu beantragen; sie können bis zu einer Gesamtdauer von 2 Monaten innerhalb eines Jahres bewilligt werden.

Die Kursmakler haben den Mitgliedern des Börsenvorstandes, die mit der Feststellung der amtlichen Kurse beauftragt sind, alle erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Sie dürfen nur für diejenigen Börsenbesucher Geschäfte vermitteln, die im Besitze einer Börsenkarte sind, die sie zum Abschlusse von Börsengeschäften berechtigt. Sie sind zur Diskretion verpflichtet. Sie sind zur Vornahme der durch einen Handelsmakler zu bewirkenden Käufe und Verkäufe befugt, doch gehören zu dieser Befugnis nicht Versteigerungen.

Die Kursmakler müssen diejenigen Handelsgeschäfte, die sie für eigene Rechnung oder im eigenen Namen abgeschlossen haben, sowie die von ihnen für vermittelte Geschäfte übernommenen Bürgschaften in ihren Tagebüchern täglich zur Vollziehung der Unterschrift übersichtlich zusammenstellen.

Die Geschäftsverteilung erfolgt jährlich in der ersten Hälfte des Monats Dezember. Sämtliche Positionen des Kurszettels werden unter den Gruppen der Makler aufgeteilt.

Der Staatskommissar und die Maklerkammer sind befugt, in die Hand- und Tagebücher der Kursmakler Einsicht zu nehmen. Die Disziplinarstrafen werden durch die Maklerkammer auferlegt und bestehen in Verwarnung, Verweis, Geldstrafe bis 1500 Mk., Suspension bis zur Dauer von 3 Monaten. Die Geldstrafen werden zu einem abgesonderten Fonds gesammelt, aus welchem der Vorstand Unterstützungen an Kursmakler oder deren Hinterbliebene gewähren kann.

Zu den Disziplinarverhandlungen der Kammer, welche öffentlich sind, ist ein Rechtskundiger als Beirat zuzuziehen. Ein Urteil muß von mindestens 7 Kammermitgliedern gefällt werden. Gegen die Entscheidung kann binnen 14 Tagen nach ihrer Zustellung Beschwerde beim Oberpräsidenten erhoben werden. Diese Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Courtage. Die Courtage beträgt bei *Kassageschäften* für Käufer und Verkäufer vom Nennbetrag sämtlicher Wertpapiere $1/2\,‰$, bei Deutschen Reichsanleihen, Preußischen Konsols, Pfandbriefen usw., wenn die Beträge höher als 6000 Mk. sind, in der Regel nur $1/4\,‰$, auf Goldmünzen $1/4\,‰$, auf Geld nach Gewicht, Banknoten, Coupons, Devisen und Auszahlungen, wenn kein geringerer Satz vereinbart wurde, $1/2\,‰$. Der Verkäufer hat in der Regel keine Courtage zu zahlen auf die Plätze: Amsterdam, Rotterdam, London, New York, Paris, sowie auf belgische, italienische, portugiesische, schweizer, skandinavische und spanische Bankplätze.

Auf Diskonten zahlt nur der Verkäufer $1/16$—$1/4\,‰$. Bei *Zeitgeschäften* beträgt die Courtage für Käufer und Verkäufer $1/2\,‰$ vom Nennbetrage sämtlicher in Prozenten, nicht nach Stück gehandelten Wertpapiere. Bei den nach Stück gehandelten gilt der Satz von 20 Pfg. pro Stück.

Ausgenommen von diesem Satze sind: Türkenlose beim Handel zum ersten Kurse und türkische Tabakaktien pro Stück 10 Pfg., Warschau—Wiener Eisenbahnaktien pro Stück 15 Pfg. und Russische Bank für auswärtigen Handel pro Stück 40 Pfg.

Beliebige Abweichungen von diesen Sätzen sind der Vereinbarung vorbehalten, da die freien Makler scharfe Konkurrenz bieten.

d) Der „Liquidationsverein für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse".

Es wurde bereits auf diesen Verein hingewiesen, der dem gleichen Zwecke dient, wie das Arrangementsbureau in Wien, nämlich das Liquidationsgeschäft an den Stichtagen zu erleichtern und zu beschleunigen. Dies geschieht in Berlin dadurch, daß sämtliche Mitglieder die Skontrierung und Regulierung ihrer per ultimo eines jeden Monats gemachten Geschäfte durch das Liquidationsbureau dieses Vereins bewirken lassen. Natürlich sind nur diejenigen Wertpapiere für diese Abrechnung geeignet, in welchen Zeitgeschäfte an der Berliner Börse stattfinden und welche der Vorstand des Vereins bezeichnet hat.

Die Einzelbestimmungen sind deshalb auch denen sehr ähnlich, die für das Wiener Arrangementsbureau aufgestellt sind. Wie dort, ist jedes Mitglied verpflichtet, auch wenn es per Saldo keine Wertpapiere abzunehmen oder zu liefern hat, einen Saldoauszug über seine Geschäfte in den betreffenden Wertpapieren, die er mit den Vereinsmitgliedern im Laufe des Monats abgeschlossen hat, einen Skontrobogen einzureichen. Das muß an dem Börsentage geschehen, der auf den Prämienerklärungstag folgt.

Wer per Saldo Wertpapiere abzunehmen hat, ist verpflichtet, dem Skontro Empfangsbeläge beizufügen. Unterläßt er dies, so ist das Bureau berechtigt, ihn als Abnehmer aufzugeben.

Wer per Saldo Wertpapiere zu liefern hat, ist verpflichtet, die Belege dazu zur bestimmten Zeit vom Bureau abholen zu lassen.

Die Lieferung erfolgt zum Liquidationskurse, der an der Börse festgestellt wurde. Die Differenzen sind zwischen den Kontrahenten direkt zu ordnen.

Zur ordnungsgemäßen Einreichung der Skontrobogen können die Mitglieder durch Ordnungsstrafen bis zu 300 Mk. pro Bogen angehalten werden. Unrichtigkeiten im Bogen werden pro Fehler mit 6 Mk. bestraft. Außerdem hat der Schuldige die verursachten Kosten und Zinsverluste dem Verein zu erstatten.

Stimmen die einzelnen Skontri nicht überein, so wird versucht, die Fehler durch Kollationieren zu ermitteln.

Reklamationen wegen nicht gelieferten oder nicht abgenommenen Wertpapieren müssen am Börsentage nach dem Lieferungstage um 1 Uhr bei dem alsdann an der Börse anwesenden Dirigenten des Bureaus angebracht werden.

Jedes Mitglied zahlt ein einmaliges Eintrittsgeld von 75 Mk., das einem Garantiefonds zugeführt wird, aus dem entstehende Schäden gedeckt werden können. In diesen Fonds fließen auch die eingegangenen Strafgelder sowie

sämtliche Einnahmen des Vereins, mit Ausnahme der Jahresbeiträge. So lange dieser Fonds den Wert von 300 000 Mk. übersteigt, soll der Ueberschuß im folgenden Jahre zur Deckung der Verwaltungskosten mitverwandt werden.

Zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Bureaus entrichtet jedes Mitglied einen Jahresbeitrag, der nicht über 3000 Mk. und nicht unter 60 Mk. beträgt. Die Einschätzung jedes Mitgliedes erfolgt durch eine gemischte Kommission, die aus 11 Mitgliedern besteht und von der Mitgliederversammlung alljährlich gewählt wird. Den vollen Beitrag hat auch der zu entrichten, der im Laufe des Jahres beitritt.

Gesuche um Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und kann ihn ohne Angabe von Gründen ablehnen. Wer austreten will, hat es spätestens am 1. Dezember dem Vorstande schriftlich anzuzeigen, andernfalls er noch für den nächsten Jahresbeitrag verpflichtet bleibt. Der Ausschluß eines Mitgliedes darf nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Vorstandsmitglieder dafür stimmen.

Dieser Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern. Beschlußfähigkeit ist vorhanden bei Anwesenheit oder schriftlicher Erklärung von 6 Vorstandsmitgliedern. Zu seinen Obliegenheiten gehört die Beaufsichtigung der Liquidationsgeschäfte, der An- und Verkauf nicht gelieferter oder nicht abgenommener Wertpapiere, die Ausübung der Disziplinargewalt und die Vertretung des Vereins nach außen hin. Er tritt regelmäßig mindestens einmal monatlich zusammen, und zwar in der ersten Woche des Monats. Er ernennt allmonatlich aus seiner Mitte ein Mitglied, dem die spezielle Geschäftsleitung und die Vertretung des Vorstandes an der Börse obliegt.

Wer beim Bureau beschäftigt ist, hat sich strengster Geheimhaltung des Inhalts der Skontri zu befleißigen.

Streitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern, die sich auf gütlichem Wege nicht beilegen lassen, sind unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges der endgültigen Entscheidung des Börsenvorstandes zu unterwerfen.

Die alljährliche ordentliche Generalversammlung findet im Januar oder Februar statt. Sie ist mindestens 14 Tage vorher einzuberufen.

Bank des Berliner Kassenvereins. Die geschäftsführende Verwaltung des Liquidationsbureaus dieses Vereins ist der Bank des Berliner Kassenvereins übertragen. Diese Bank wurde im Jahre 1850 als Aktiengesellschaft gegründet und ging aus der im Jahre 1823 errichteten Handelssozietät hervor. Neben der Verwaltung des Liquidationsbureaus betreibt diese Bank auch selbständige Diskont- und Lombardgeschäfte zur Anlegung der eigenen und der im Giroverkehr überwiesenen fremden Mittel. Im Jahre 1882 nahm die Bank auch das Effekten-Girogeschäft auf. Der Gesamtverkehr des Vereins betrug in den Jahren 1900—1909 in Millionen Mark:

1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909
41 858	34 209	35 881	38 610	40 891	52 713	50 343	47 998	43 232	55 120

Das Aktienkapital betrug ursprünglich 3 Millionen Mark und wurde 1883 auf 9 Millionen erhöht, welchen Stand es seitdem unverändert beibehielt. Die Bilanz pro 1909 läuft in einer Summe von rund 37 Millionen aus; die Dividende dieses Jahres betrug 4½%, ihr Höchstbetrag seit 1887 waren einmal 8 ⅔ und einmal 8½%.

Dieser Verein hat für die Erledigung der Geschäfte des Liquidationsbureaus im Einverständnis mit dem Liquidationsverein ein Reglement aufgestellt, aus welchem die folgenden Bestimmungen von Bedeutung sind:

Für jedes zu skontrierende Effekt ist ein besonderes Skontroformular vorhanden, in welchem die Namen resp. Firmen sämtlicher derzeitiger Vereinsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge vorgedruckt sind. Nach Maßgabe dieser Reihenfolge erhält jedes Mitglied eine besondere Nummer. Hierzu kommt ein Quittungsformular für die Empfangnahme von Lieferungsbelegen, in denen jedes zu skontrierende Effekt in fortlaufender Nummer aufgeführt ist. Ein beigefügtes Zirkular enthält die näheren Bestimmungen und Fristen der Regulierung.

Jedes Mitglied erhält von jeder Drucksache ein Exemplar. Jede weitere etwa gewünschte Sammlung der Drucksachen kostet pro Monat 3 Mk. Die Ausreichung der Drucksachen geschieht für diejenigen Mitglieder, welche mit der Bank in täglicher Abrechnung stehen, an diejenigen Personen, welche die Abrechnung abholen. Sie werden auch den Mitgliedern zugesandt. Außerhalb Berlins wohnende Mitglieder haben sie abzuholen oder die Zusendungsspesen zu tragen.

In jedem Skontrobogen ist nur der Saldo derjenigen Geschäfte einzutragen, die in dem Wertpapiere abgeschlossen wurden, dem der Bogen gewidmet ist. Der Saldo ist in die für das betreffende Mitglied bestimmte Linie einzutragen, und zwar dergestalt, daß, wenn der Saldo zu beziehen, die Eintragung links, und wenn er zu liefern ist, die Eintragung rechts erfolgt. Auch diejenigen Geschäfte sind zu skontrieren, welche erst an dem für Einreichung des Skontrobogens bestimmten Tage geschlossen sind. Jedes Skontro muß addiert und bis zum Schlusse transportiert sein. Am Ende ist der Gesamtsaldo zu ziehen und gemäß der daselbst befindlichen Anleitung auszuwerfen. Auch wenn ein Mitglied von einem Effekt per Saldo weder Stücke abzunehmen, noch zu liefern hat, ist es doch verpflichtet, sofern es darin nur engagiert war, das betreffende Skontro einzureichen. Nur dann, wenn der Saldo mit jedem einzelnen Vereinsmitgliede glattgestellt ist, kann von der Einreichung des Bogens abgesehen werden.

Wer per Saldo Effekten zu beziehen hat, fügt darüber Lieferungsbelege bei, die an den betreffenden Skontrobogen mit Stecknadeln anzuheften sind.

Das Vereinsbureau reguliert nur Geschäfte, welche die in jedem Skontrobogen vorgedruckten Vereinsmitglieder untereinander abgeschlossen haben. Geschäfte mit anderen Firmen sind direkt zu regulieren, sofern deren Abwicklung nicht vor der Skontrierung auf ein Vereinsmitglied übertragen ist. Nur bedingungsweise ist den Mitgliedern gestattet, Lieferungsbelege einzureichen, auf welchen ein Nichtmitglied als Empfänger benannt ist.

Der Skontrobogen mit den Lieferungsbelegen ist in das den übersandten Drucksachen beigefügte Kuvert zu tun und dieses am Skon-

trierungstage bis 8 Uhr abends dem Bureau einzureichen. Ueber diese Einreichung wird auf Wunsch quittiert. Diese Quittung kann in das blaue Interimsbuch, welches die Bank des Berliner Kassenvereins ausgibt, geschrieben werden.

Wer Lieferungsbelege zu empfangen hat, muß solche gegen ein ausgefülltes und unterschriebenes Quittungsformular am Börsentage nach Einreichung der Skontrobogen von 8 Uhr morgens ab bis spätestens 11½ Uhr vormittags vom Bureau abholen lassen.

Um Irrtümer möglichst zu vermeiden, wird den Mitgliedern empfohlen, ihre Saldi vor Einreichung abzustimmen. Reklamationen über nicht gelieferte oder nicht abgenommene Posten aus der jeweiligen Regulierung sind bei der Bank des Berliner Kassenvereins entweder am Lieferungstage bis 8 Uhr abends oder am folgenden Börsentage bis 11 Uhr vormittags schriftlich anzubringen. Reklamationen, die nicht auf diese Weise oder aber spätestens an dem auf den Lieferungstag folgenden Börsentage bei dem an der Börse anwesenden Dirigenten des Bureaus bis 1 Uhr mittags angebracht sind, können nicht berücksichtigt werden, und der Verein ist nach dieser Frist von jeder weiteren Haftung befreit.

e) Das amtliche Kursblatt der Berliner Fondsbörse.

Das amtliche Kursblatt erscheint im ungefähren Format der „Frankfurter Zeitung" und enthält auf seinen 4 fünfspaltigen Seiten nach den Umrechnungs- und Diskontsätzen, den Wechsel- und Geldkursen, in alphabetischer Ordnung folgende Positionen:

1. Deutsche Fonds	in	229	Arten u.	588	Emissionen
2. Ausländische Fonds	„	70	„ „	283	„
3. Pfandbriefe und Schuldverschreibungen deutscher Hypotheken-Banken	„	29	„ „	205	„
4. Deutsche Eisenbahn-Stamm- u. Prioritäts-Aktien	„	21	„ „	25	„
5. Deutsche Klein- und Straßenbahn-Aktien	„	32	„ „	36	„
6. Ausländische Eisenbahn-Stamm- u. Prioritäts-Aktien	„	27	„ „	31	„
7. Deutsche Eisenbahn-Obligationen	„	12	„ „	18	„
8. Deutsche Klein- u. Straßenbahn-Obligat.	„	23	„ „	33	„
9. Ausländische Eisenbahn-Obligationen	„	58	„ „	122	„
10. Amerikanische Eisenbahn-Bonds	„	21	„ „	31	„
11. Schiffahrts-Aktien	„	9	„ „	9	„
12. Schiffahrts-Obligationen	„	3	„ „	9	„
13. Bank-Aktien	„	114	„ „	129	„
14. Obligationen von Banken	„	5	„ „	5	„
15. Industrie-Aktien:					
a) Hiesige Brauereien	„	21	„ „	22	„
b) Auswärtige Brauereien	„	44	„ „	48	„
c) Sonstige Industrien	„	651	„ „	707	„
16. Kolonial-Werte	„	3	„ „	3	„
17. Obligationen industrieller Gesellschaften	„	225	„ „	306	„
18. Versicherungs-Aktien	„	51	„ „	51	„
		Sa. 1648	Arten u.	2661	Emissionen

Diese Auszählung bezieht sich auf das amtliche Kursblatt vom 22. Dezember 1910. Das Ausland ist durch Positionen 2, 6, 9, 10 mit 176 Arten

und 467 Emissionen vertreten. Doch kommen dazu noch eine reichliche Anzahl von Bankaktien. Der Reichsanzeiger notierte etwa 3 Monate früher an ausländischen Werten, an der Berliner Börse notiert:

	Fonds	Kommunal-Anleihen u. div. Fonds	Eisenbahn-Aktien und Obligat.	Banken
Argentinien	21	8	—	—
Belgien	—	—	—	1
Brasilien	4	—	—	—
Bulgarien	3	1	—	—
Chile	4	—	—	—
China	7	—	—	—
Dänemark	1	14	—	2
Egypten	4	—	—	—
Griechenland	10	—	—	—
Holland	1	1	1	2
Japan	5	—	—	—
Italien	4	5	11	2
Marokko	1	—	—	—
Mexiko	6	1	1	—
Norwegen	3	3	1	—
Oesterreich	16	10	72	4
Ungarn	10	11		1
Portugal	3	3	3	—
Rumänien	26	6	—	—
Rußland	34	13	12	7
Schweden	8	20	—	—
Schweiz	3	1	3	—
Serbien	2	1	—	—
Siam	1	—	—	—
Spanien	4	—	—	—
Türkei	7	1	10	—
Vereinigte Staaten	—	—	30	—
Sorten in Summa	188	99	144	19

27 Staaten 450 Emissionen

(Luxemburg nicht als Ausland gerechnet.)

Ausländische Devisen. Mit Bezug auf die Notierung ausländischer Devisen hat der Börsenvorstand unterm 23. und 25. Februar 1909 folgende Bestimmungen getroffen:

Es findet täglich eine besondere (Vista-) Notierung für stempelfreie Schecks auf London und auf Paris statt. Die die Notierungen der ausländischen Devisen betreffenden Bestimmungen bleiben im übrigen bis auf folgende Punkte unverändert:

Sämtliche Notierungen in kurzer Sicht, mit Ausnahme derjenigen von kurz London verstehen sich für gestempelte oder stempelfreie Wechsel. Bei Lieferung von ungestempelten Wechseln ist der ausländische Stempel vom Verkäufer zu vergüten. Kurze Wechsel auf London sind nach wie vor ohne Rücksicht auf den englischen Stempel lieferbar.

Zu den Notierungen für kurze Sicht sind bei allen Devisen, mit Ausnahme von kurz London und kurz Paris, an Stelle von Wechseln auch

trierungstage bis 8 Uhr abends dem Bureau einzureichen. Ueber diese Einreichung wird auf Wunsch quittiert. Diese Quittung kann in das blaue Interimsbuch, welches die Bank des Berliner Kassenvereins ausgibt, geschrieben werden.

Wer Lieferungsbelege zu empfangen hat, muß solche gegen ein ausgefülltes und unterschriebenes Quittungsformular am Börsentage nach Einreichung der Skontrobogen von 8 Uhr morgens ab bis spätestens 11½ Uhr vormittags vom Bureau abholen lassen.

Um Irrtümer möglichst zu vermeiden, wird den Mitgliedern empfohlen, ihre Saldi vor Einreichung abzustimmen. Reklamationen über nicht gelieferte oder nicht abgenommene Posten aus der jeweiligen Regulierung sind bei der Bank des Berliner Kassenvereins entweder am Lieferungstage bis 8 Uhr abends oder am folgenden Börsentage bis 11 Uhr vormittags schriftlich anzubringen. Reklamationen, die nicht auf diese Weise oder aber spätestens an dem auf den Lieferungstag folgenden Börsentage bei dem an der Börse anwesenden Dirigenten des Bureaus bis 1 Uhr mittags angebracht sind, können nicht berücksichtigt werden, und der Verein ist nach dieser Frist von jeder weiteren Haftung befreit.

e) Das amtliche Kursblatt der Berliner Fondsbörse.

Das amtliche Kursblatt erscheint im ungefähren Format der „Frankfurter Zeitung" und enthält auf seinen 4 fünfspaltigen Seiten nach den Umrechnungs- und Diskontsätzen, den Wechsel- und Geldkursen, in alphabetischer Ordnung folgende Positionen:

1. Deutsche Fonds	in	229	Arten u.	588	Emissionen
2. Ausländische Fonds	„	70	„ „	283	„
3. Pfandbriefe und Schuldverschreibungen deutscher Hypotheken-Banken . . .	„	29	„ „	205	„
4. Deutsche Eisenbahn-Stamm- u. Prioritäts-Aktien	„	21	„ „	25	„
5. Deutsche Klein- und Straßenbahn-Aktien	„	32	„ „	36	„
6. Ausländische Eisenbahn-Stamm- u. Prioritäts-Aktien	„	27	„ „	31	„
7. Deutsche Eisenbahn-Obligationen . . .	„	12	„ „	18	„
8. Deutsche Klein- u. Straßenbahn-Obligat.	„	23	„ „	33	„
9. Ausländische Eisenbahn-Obligationen . .	„	58	„ „	122	„
10. Amerikanische Eisenbahn-Bonds . . .	„	21	„ „	31	„
11. Schiffahrts-Aktien	„	9	„ „	9	„
12. Schiffahrts-Obligationen	„	3	„ „	9	„
13. Bank-Aktien	„	114	„ „	129	„
14. Obligationen von Banken	„	5	„ „	5	„
15. Industrie-Aktien:					
a) Hiesige Brauereien	„	21	„ „	22	„
b) Auswärtige Brauereien	„	44	„ „	48	„
c) Sonstige Industrien	„	651	„ „	707	„
16. Kolonial-Werte	„	3	„ „	3	„
17. Obligationen industrieller Gesellschaften	„	225	„ „	306	„
18. Versicherungs-Aktien	„	51	„ „	51	„
		Sa. 1648	Arten u.	2661	Emissionen

Diese Auszählung bezieht sich auf das amtliche Kursblatt vom 22. Dezember 1910. Das Ausland ist durch Positionen 2, 6, 9, 10 mit 176 Arten

und 467 Emissionen vertreten. Doch kommen dazu noch eine reichliche Anzahl von Bankaktien. Der Reichsanzeiger notierte etwa 3 Monate früher an ausländischen Werten, an der Berliner Börse notiert:

	Fonds	Kommunal-Anleihen u. div. Fonds	Eisenbahn-Aktien und Obligat.	Banken
Argentinien	21	8	—	—
Belgien	—	—	—	1
Brasilien	4	—	—	—
Bulgarien	3	1	—	—
Chile	4	—	—	—
China	7	—	—	—
Dänemark	1	14	—	2
Egypten	4	—	—	—
Griechenland	10	—	—	—
Holland	1	1	1	2
Japan	5	—	—	—
Italien	4	5	11	2
Marokko	1	—	—	—
Mexiko	6	1	1	—
Norwegen	3	3	1	—
Oesterreich	16	10	72	4
Ungarn	10	11		1
Portugal	3	3	3	—
Rumänien	26	6	—	—
Rußland	34	13	12	7
Schweden	8	20	—	—
Schweiz	3	1	3	—
Serbien	2	1	—	—
Siam	1	—	—	—
Spanien	4	—	—	—
Türkei	7	1	10	—
Vereinigte Staaten	—	—	30	—
Sorten in Summa	188	99	144	19

27 Staaten 450 Emissionen

(Luxemburg nicht als Ausland gerechnet.)

Ausländische Devisen. Mit Bezug auf die Notierung ausländischer Devisen hat der Börsenvorstand unterm 23. und 25. Februar 1909 folgende Bestimmungen getroffen:

Es findet täglich eine besondere (Vista-) Notierung für stempelfreie Schecks auf London und auf Paris statt. Die die Notierungen der ausländischen Devisen betreffenden Bestimmungen bleiben im übrigen bis auf folgende Punkte unverändert:

Sämtliche Notierungen in kurzer Sicht, mit Ausnahme derjenigen von kurz London verstehen sich für gestempelte oder stempelfreie Wechsel. Bei Lieferung von ungestempelten Wechseln ist der ausländische Stempel vom Verkäufer zu vergüten. Kurze Wechsel auf London sind nach wie vor ohne Rücksicht auf den englischen Stempel lieferbar.

Zu den Notierungen für kurze Sicht sind bei allen Devisen, mit Ausnahme von kurz London und kurz Paris, an Stelle von Wechseln auch

stempelfreie Schecks lieferbar, jedoch bei Italien nur solche auf Florenz, Genua, Mailand und Rom, bei Schweiz nur solche auf Basel, Bern, Genf und Zürich. Für die kürzere Laufzeit als diejenige, für welche sich die Notierung versteht, sind vom Käufer Zinsen zu dem am Tage vor dem Geschäftsabschluß geltenden Bankdiskont des betreffenden Platzes zu vergüten. Es gelten hierbei die Laufzeiten von Schecks auf

Amsterdam, Kopenhagen, Warschau und Wien . .	als 1 tägig	vom Abschlußtage an gerechnet.
Belgien, Budapest, Christiania, Italien, Petersburg, Schweiz, Schweden	als 2 tägig	
Spanien und Portugal	als 3 tägig	

Ist der den obigen Laufzeiten entsprechende Tag an dem betreffenden Platze kein Werktag, so wird der Berechnung der nächstfolgende ausländische Werktag zugrunde gelegt. Bezüglich der Höhe der Abschnitte gelten für Schecks dieselben Bestimmungen wie für Wechsel.

Die Notierungen für Scheck Paris, kurz und lang Paris, Belgien, Wien und Budapest erfolgen vom 1. März 1909 ab in Abstufungen von 2½ Pfg.

f) Die Berliner Produktenbörse.

Wie bereits erwähnt, gehört die Berliner Börse zu den gemischten Börsen: das nämliche Börsengebäude dient sowohl dem Effekten- als auch dem Waren- und Produktenhandel. Getreide und Müllereiprodukte sind inbegriffen. Nicht, daß wie in Wien, für diese eine besondere Produktenbörse bestände.

Als das jetzt geltende Börsengesetz mit dem 1. Januar 1897 in Kraft treten sollte, blieben allerdings die Getreide- und Produktenhändler der Börse fern. Sie fühlten sich durch die Beschränkungen, die das Gesetz enthielt, in ihren Interessen stark beeinträchtigt, sowie durch die Bestimmung, daß fortan auch Vertreter der Landwirtschaft und der Müllerei im Vorstande sitzen und bei Feststellung der Kurse mitwirken sollten, in ihrer kaufmännischen Ehre verletzt. Sie bildeten einen „Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler" und wählten als Versammlungslokal den Feenpalast, ein in der Nähe der Börse gelegenes Vergnügungsetablissement, in welchem sie jetzt ihre täglichen Zusammenkünfte abhielten. Die offizielle Produktenbörse im Börsengebäude war eingegangen, weil sie niemand mehr besuchte. Dagegen waren die Interessenten zu einem Verein zusammengetreten, dessen Mitglieder zwar denselben Börsenhandel trieben wie bisher an offizieller Stätte, der aber seine Eigenschaft als Börse entschieden bestritt, um der Anwendung des verhaßten Börsengesetzes zu entgehen. Es entspann sich darüber zwischen ihm und den Behörden ein das Publikum unterhaltendes Katze- und Mausspiel, das durch Jahre andauerte und zu dem Endergebnisse führte, daß das Oberverwaltungsgericht als höchste Instanz dahin entschied, daß die Börseneigenschaft dieses Vereins zu bejahen sei. Das Sträuben war nutzlos gewesen, die Behörden hatten im Wege des Rechtsstreites gesiegt. Dem Verein wurde das caudinische Joch des Börsengesetzes nicht erspart und damit entfiel auch der Nutzen der räumlichen Emanzipation. Er zog

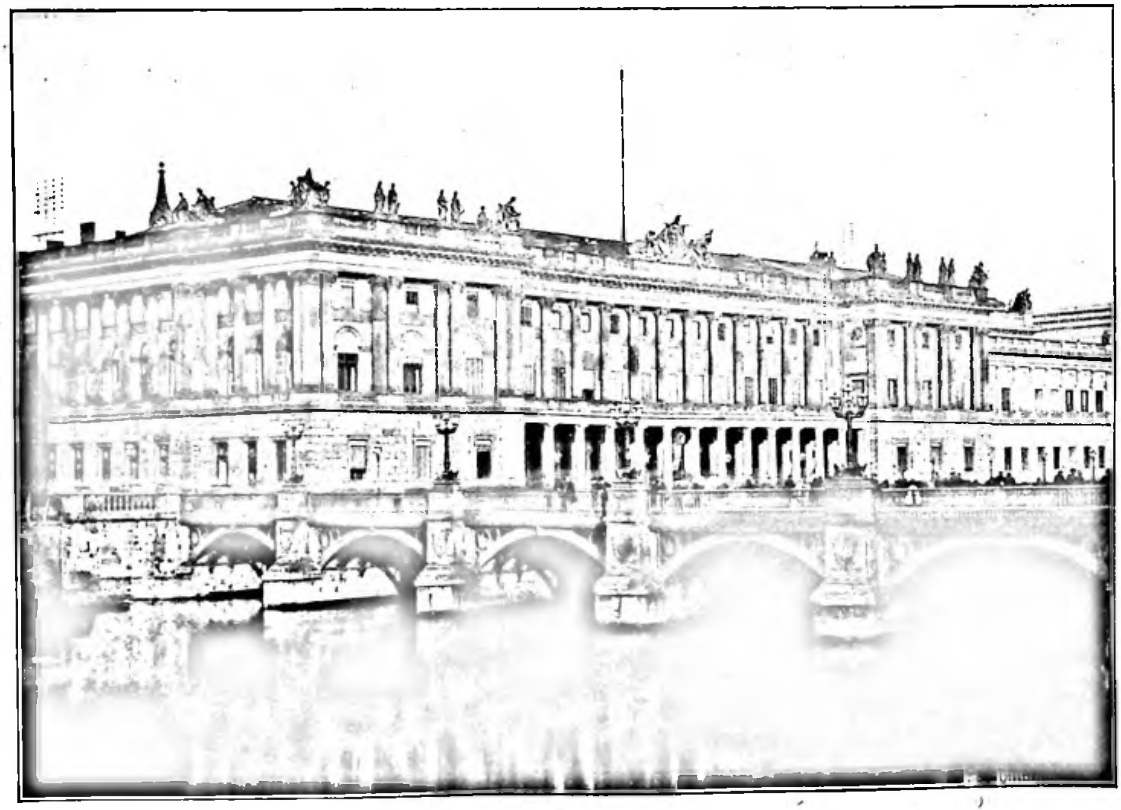

Berliner Börse.

Schlußnote über ein Kassageschäft.

Stempel-Marke.

Siegmund Müller
Kursmakler.

Schlußnote Nr. 12 337 I M.

Geschlossen nach zur Zeit gültiger Börsen-Usance.

Berlin, den ..... 19.....

Von Hrn. Wilh. Meister & Co., hier

An Hrn. Dresdner Bankverein Filiale, hier.

Den Nichtempfang von Schlußscheinen oder etwaige Irrtümer bitte ich am nächsten Tage bis 12 Uhr mittags zu monieren.

Gegenstand des Geschäfts:

M. 2000.— Hann. Gußstahlwerke

Kurs: $180^1/_2$

Wert des Gegenstandes: M. 3610.—

Sonstige Bemerkungen:.....

.....

Notiz: Für Stempelgebühr ist der Käufer mit der Hälfte des oben verwendeten Stempelbetrags und mit $^1/_2$ ‰ Courtage vom Unterzeichneten belastet.

Amtssiegel des Maklers

Vermittelt durch:

X. X.
Kursmakler.
Berlin SO., Schlesischestr. Nr.

Jeder Kontrahent erhält eine Schlußnote. Es werden somit stets zwei gleichlautende Exemplare ausgestellt.

in das Börsengebäude zurück, um wieder an den entbehrten Einrichtungen teilzunehmen.

Zwar ist der Verein als solcher nicht aufgelöst. Er hat in einem Flügel des Börsengebäudes seine Bureaus eingerichtet, ist aber im übrigen der Börse vollständig angegliedert. Diese Börse hat, wie erinnerlich sein dürfte, einen Gesamtvorstand, der aus 2 Abteilungen besteht: der „Abteilung Fondsbörse" und der schwächeren „Abteilung Produktenbörse".

Der Vorsitzende dieser letzteren Abteilung beruft für je einen Monat mindestens 3 Mitglieder zur amtlichen Feststellung der Preise für landwirtschaftliche Produkte sowie 3 Mitglieder zur Stellvertretung. Zur Vornahme der Feststellung genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes. Sodann beruft der Vorsitzende allmonatlich eine Dreimänner-Kommission nebst 3 Stellvertretern ein, die in der Besetzung von 3 Mitgliedern Streitigkeiten zwischen Börsenbesuchern über Börsengeschäfte in zugelassenen Produkten endgültig entscheidet.

Dreimänner-Kommission. Sie entscheidet gebührenfrei auf Grund mündlichen Vortrages des Sachverhalts durch die Parteien oder kaufmännische Vertreter. Vertretung durch andere Bevollmächtigte sowie Schriftsätze sind unstatthaft. Die Kommission braucht nur solche Zeugen oder Urkunden, die sofort zur Stelle sind, als Beweismittel zuzulassen. Eideszuschiebung sowie Beeidigung von Zeugen ist unzulässig. Die gefällten Entscheidungen und geschlossenen Vergleiche werden in ein Protokollbuch eingetragen. Die Eintragung eines Vergleichs soll von den Parteien unterschrieben werden. Eine Zustellung und gerichtliche Niederlegung der Entscheidungen findet nicht statt. Nichterfüllung der gefällten Entscheidung oder des geschlossenen Vergleichs begründet die Ausschließung vom Börsenbesuche. Die Kommission kann in jedem Stadium des Verfahrens die Entscheidung ablehnen oder dem Börsenvorstande, Abteilung Produktenbörse, überweisen, dem ebenso das Recht der Ablehnung zusteht.

Schiedsgericht. Für das Schiedsgericht der Produktenbörse werden durch deren Vorstand 21 Schiedsrichter gewählt, welche Besucher der Produktenbörse sein müssen. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern: 2 Beisitzern und einem Obmann. Es ist berechtigt, einen Rechtskundigen mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Seine Zuständigkeit prüft es selbst. In jeder Lage des Verfahrens ist es berechtigt, die Fällung eines Schiedsspruchs abzulehnen. Wird es angerufen, so muß das durch Einreichung einer Klageschrift in duplo beim Vorstande erfolgen. Davon wird ein Exemplar der Gegenpartei zu etwaiger Rückäußerung zugestellt. Der erste Termin soll in der Regel innerhalb 4 Wochen nach Eingang der Klage stattfinden. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig; doch sind die Kosten hierfür von der Partei selbst zu tragen. Es kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. Das Schiedsgericht kann auch Zeugen und Sachverständige vernehmen, aber zur Beeidigung von Zeugen oder Sachverständigen ist es nicht befugt. Dagegen kann es verlangen, daß die erforderlichen Eide von einer Partei bei dem zuständigen Gerichte beantragt werden.

Der Schiedsspruch wird den Parteien durch den Gerichtsvollzieher zugestellt. Das Ergebnis der Verhandlungen ist in ein Protokollbuch einzutragen. Die Gebühren betragen zwei Drittel der Gebühren des ordentlichen Gerichtes, jedoch nicht weniger als insgesamt 30 Mk. Die Auslagen werden besonders erhoben. Der Obmann fordert vom Kläger vor dem ersten Termin einen angemessenen Vorschuß ein.

g) Uebersicht über die Ortsgebräuche für den Berliner Handel in Getreide, Malz, Mehl, Kleie, Spiritus, Rüböl und landwirtschaftlichen Sämereien.

Diese Waren werden gehandelt:

„loko“: Die Ware muß zur sofortigen Abnahme bereit liegen; der Verkäufer hat die Ueberweisung der verkauften Partie an den Käufer unverzüglich zu bewirken.

Lokohandel geschieht: ab Bahn: Die Abnahme hat zu erfolgen: a) wenn das Geschäft bis 11 Uhr vormittags geschlossen ist, im Laufe desselben Tages; b) bei Abschluß zwischen 11—2½ Uhr, bis mittags des nächsten Werktages, c) wenn das Geschäft nach 2½ Uhr nachmittags geschlossen ist, im Laufe des nächsten Werktages.

Die Kosten der Ablieferung gehen zu Lasten des Käufers. Wird die Ware gewogen, so werden die Kosten der Ablieferung bis über die Wage von beiden Teilen zur Hälfte getragen.

Ab Kahn, Speicher, frei Wagen, Waggon: Abnahme hat bis zum Ablauf des auf den Geschäftsabschluß folgenden Werktages zu erfolgen. Kosten der Abnahme trägt der Käufer, wenn ab „Kahn“, „Speicher“ geliefert; es trägt sie der Verkäufer, wenn ab „Wagen“, „Waggon“ geliefert.

Einwendungen gegen die Beschaffenheit der so gehandelten Waren sind in folgenden Fristen dem Verkäufer zur Kenntnis zu bringen: bei bis 11 Uhr vormittags betätigten Abschlüssen bis 1½ Uhr nachmittags desselben Tages; bei zwischen 11—2½ Uhr betätigten Abschlüssen bis 6 Uhr nachmittags desselben Tages; bei den nach 2½ Uhr betätigten Abschlüssen bis 11 Uhr vormittags des nächsten Werktages.

Ueber solche Einwendungen entscheidet eine dreigliedrige Kommission von vereidigten Sachverständigen der betreffenden Getreideart. Der Antrag ist vom Käufer unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Verkäufers bis nachmittags 1 Uhr des der Bemänglung folgenden Werktages an den ältesten Sachverständigen oder dessen Stellvertreter zu richten.

Die Säcke müssen in den nächsten auf den Abschluß folgenden 14 Tagen dem Verkäufer in Berlin zur Verfügung gestellt werden. Für spätere Rücklieferung ist das übliche Leihgeld zu zahlen. Nach Ablauf von 6 Wochen kann der Verkäufer dem Käufer erklären, daß er die Säcke nach Ablauf einer letzten von ihm gesetzten Frist nicht mehr zurücknimmt. Eine Berechnung von Leihgeld über die Dauer von 8 Wochen hinaus ist unzulässig.

Abgeladen: Die Ware muß zurzeit des Verkaufes bereits der Eisenbahn zur Beförderung übergeben sein.

Auf Abladung: Die Ware ist innerhalb der vereinbarten Abladefrist der Eisenbahn zur Beförderung zu übergeben. Das ist durch bahnamtliche Bescheinigung nachzuweisen.

Prompte Abladung: Der Verkäufer hat die Abladung innerhalb der auf den Geschäftsabschluß folgenden 7 Werktage zu bewirken, wenn er selbst die Säcke zu liefern hat. Liefert sie der Käufer, was spätestens am nächsten Werktage an die aufgegebene Adresse erfolgen muß, so hat alsdann der Verkäufer die verkaufte Ware innerhalb 7 Werktagen nach Eintreffen der Säcke der Bahn zur Beförderung zu übergeben. Unterläßt der Käufer die rechtzeitige Absendung der Säcke, so ist der Verkäufer berechtigt, andere Säcke für Rechnung des Käufers zu beschaffen. „Prompte Abladung" gilt als bedungen, wenn eine Abladefrist nicht vereinbart wurde.

Auf Lieferung: Der Verkäufer hat spätestens am letzten Werktage der bedungenen Frist bis abends 6 Uhr die Ware dem Käufer am Erfüllungsorte zur Verfügung zu stellen.

Prompte Lieferung: Die Lieferung hat innerhalb der auf den Geschäftsabschluß folgenden 7 Werktage stattzufinden.

Ist bei Geschäften „auf Abladung" und „auf Lieferung" die Erfüllung innerhalb der vereinbarten Frist nicht erfolgt, so hat der Käufer eine angemessene Nachfrist zu stellen. Länger als 4 Werktage braucht sie nicht zu sein und sie soll auch nur dann eintreten, wenn eine Lieferung nicht stattgefunden hat; sie ist ausgeschlossen bei nicht vertragsmäßiger Lieferung. Wird trotzdem nicht erfüllt, so kann vom Vertrage zurückgetreten und Schadenersatz beansprucht werden. Soll dieser auf Grund eines Deckungskaufes geltend gemacht werden, so muß der Ankauf innerhalb zweier Werktage erfolgt sein. Hiervon ist dem Säumigen unverzüglich Kenntnis zu geben. Unterläßt der Käufer diese Anzeige, so wird angenommen, daß damit der Rücktritt vom Vertrage ausgesprochen ist.

Auf Abladung „ab einer Station", „frei Berlin", „frei einer anderen Station": Der Verkäufer haftet für die vertragsmäßige Lieferung bis zum Bestimmungsorte. Bei Kauf „ab einer Station" trägt der Käufer die Gefahr des Transportes. Die Kosten der Verladung trägt der Verkäufer, die Kosten der Entladung der Käufer.

Ist für „abgeladenes" oder „auf Abladung" oder „auf Lieferung" per Bahn geschlossenes Getreide Großberlin der Bestimmungsort, so ist abzunehmen wie bei Lokoware. Die Einwendungsfristen für alle diese Arten des Abschlusses sind ebenfalls dieselben, wenn Berlin Bestimmungsort ist. Ist es ein anderer Ort, so sind Einwendungen gegen die Beschaffenheit der Ware innerhalb angemessener Frist, spätestens innerhalb zweier Werktage nach dem Tage der Ueberweisung am Ankunftsorte, zur Kenntnis der Verkäufer zu bringen; gleichzeitig sind 2 beglaubigte und versiegelte Proben von mindestens je 1½ kg abzusenden.

Der Minderwert darf betragen, wenn es ist:

Getreide per 1000 kg (Weizen, Roggen, Hafer), nicht über 2 Mk. nach Berlin, nicht über 5 Mk. nach auswärts geliefert.

Malz per 100 kg nicht über 50 Pfg. nach Berlin, nicht über 50 Pfg. nach auswärts geliefert.

Weizenmehl per 100 kg nicht über 50 Pfg. nach Berlin, nicht über 1,25 Mk. nach auswärts geliefert.
Roggenmehl per 100 kg nicht über 25 Pfg. nach Berlin, nicht über 75 Pfg. nach auswärts geliefert.
Kleie per 100 kg nicht über 50 Pfg. nach Berlin, nicht über 75 Pfg. nach auswärts geliefert.
Sämereien nicht über 3% bei Kaufs- bzw. Ausfallmuster, nicht über 5% bei Typ- oder ungefähr. Muster.

Wird auf höheren Minderwert erkannt, so ist der Käufer berechtigt:

a) die Ware unter Abzug des festgesetzten Minderwerts zu übernehmen oder
b) vom Vertrage zurückzutreten oder
c) Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Soll letzterer auf Grund eines Deckungskaufes geltend gemacht werden, so muß der Ankauf innerhalb dreier Werktage erfolgt sein. Der Käufer hat dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen, von welchem Rechte er Gebrauch machen will, sowie einen etwaigen Deckungskauf zu melden.

Ist dagegen der Käufer mit Empfangnahme oder Bezahlung im Verzuge, so kann der Verkäufer:

a) vom Vertrage zurücktreten ohne Entschädigungsanspruch oder
b) die Ware für Käufers Rechnung an einem dritten Orte lagern oder
c) die Ware bestmöglich für Rechnung des Käufers innerhalb zweier Werktage verkaufen lassen. Ort und Zeit des bevorstehenden Verkaufes ist dem Käufer anzuzeigen. In den Fällen b) und c) ist der Käufer zum Ersatz sämtlicher Kosten verpflichtet. Welche Wahl der Verkäufer trifft, hat er dem Käufer 24 Stunden vor der Ausführung der erwähnten Befugnisse anzuzeigen. Dem Käufer ist es gestattet, während dieser Frist die versäumte Pflicht nachzuholen, er hat aber die Versäumniskosten zu tragen.

Per Kahn schwimmend: Die Ware muß zur Zeit des Verkaufes den Abladeort verlassen haben.

cif: Der Verkäufer hat sämtliche über die verkaufte Partie ausgestellte Ladescheine, mit Ausnahme des beim Frachtführer befindlichen, als Frachtbrief geltenden Exemplares, eine Versicherungsurkunde und 3 ordnungsmäßige, vom Frachtführer versiegelte Proben an den Käufer zu liefern. Ist ausländische Ware transito gehandelt, so hat Verkäufer den Zollbetrag mit zu versichern.

Auf Lieferung kahnfrei: Verkäufer hat die Ware spätestens am letzten Werktage der bedungenen Frist bis abends 6 Uhr dem Käufer am Erfüllungsorte zur Verfügung zu stellen.

Prompto Abladung bzw. Lieferung: hat innerhalb der auf den Geschäftsabschluß folgenden 2 Wochen zu erfolgen. Der Verkäufer hat das Recht, bis 5% mehr oder weniger zu liefern, wovon 2% zum Verkaufspreise und der Rest zum Tagespreise der Konnossementlieferung zu verrechnen sind. Ist Erfüllung innerhalb der vereinbarten Frist nicht erfolgt, so hat Käufer eine angemessene Nachfrist zu stellen, doch braucht sie 7 Tage nicht zu überschreiten. Minderwertsätze und weiteres wie vor.

Bei allen Abschlüssen versteht sich der Preis, wenn es ist: Getreide für 1000 kg netto, Malz für 100 kg netto, Mehl für 100 kg brutto mit Sack. Die Säcke müssen zu 100 kg brutto eingewogen sein; etwaiges Mindergewicht ist in Abzug zu bringen, Uebergewicht dagegen nicht zu vergüten. Kleie für 1000 kg netto exkl. Sack. Spiritus für 100 l reinen Alkohols. Rüböl für 100 kg netto. Die einzelnen Fässer dürfen nicht über 240 kg brutto und nicht unter 150 kg brutto wiegen. Auf 6100 kg brutto sind wenigstens 28 Fässer zu liefern. Landwirtschaftliche Sämereien für 50 kg brutto mit Sack, wenn es Gewürzfrüchte oder solche sind, die vorwiegend zu Saatzwecken verwendet werden; ausgenommen Seradella. Für diese und solche Getreidearten und Früchte, die ausdrücklich als Saatware gehandelt werden müssen, per 50 kg netto.

Die Zahlung erfolgt bar Zug um Zug. Die Kosten der Begutachtung trägt der unterliegende Teil. Stellt einer der Vertragschließenden seine Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so hat der andere Teil die Abwicklung der Geschäfte spätestens am zweiten Geschäftstage nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung usw. durch Kauf bzw. Verkauf zu bewirken oder durch Feststellung des Marktpreises die Regulierung vorzunehmen. Der sich ergebende Preisunterschied ist zwischen den Parteien zu verrechnen. In allen Streitfällen ist Berlin als Gerichtsstand anzusehen.

Die Bestimmungen dieses letzten Abschnittes gelten insbesondere für den Handel mit Getreide, Malz, Mehl, Kleie, während für den Handel mit Spiritus, Rüböl und landwirtschaftlichen Sämereien der Satz über die Zahlungseinstellung den Normen nicht beigefügt ist.

Holzhandel. Es seien noch die wichtigsten Usancen des sehr bedeutenden Berliner Holzhandels erwähnt:

Zahlung hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb 10 Tagen (Barzahlung) nach Empfang der Ware mit 1½% Skonto zu erfolgen. Bei Geschäften mit Floßhölzern innerhalb des Stromgebiets der Weichsel werden auf Barzahlungen 2% Skonto vergütet. Den Wechselstempel bei Geschäften gegen Akzept trägt der Verkäufer. Auf Frachtzahlungen wird kein Skonto vergütet.

Die Vermittlungsprovision beträgt je 1% des Rechnungsbetrags sowohl vom Verkäufer wie vom Käufer, fällig nach Eingang der Zahlung und nur nach dem Verhältnis des eingegangenen Betrags.

Der Verkäufer hat die Gefahren des Wasser- oder Bahntransports zu tragen. Bei Verkäufen frei Waggon Versandstation hat der Verkäufer die Ware in den Waggon der Versandstation zu schaffen. Die Bahnfracht ist vom Käufer zu verauslagen. Wird bei Verkaufsabschlüssen das Quantum nur nach Waggon bezeichnet, so sind darunter Waggons von 10 bis 15 000 kg Tragkraft zu verstehen, ausgenommen bei Langholz über 8 m Länge, bei welchem Waggonladung eine Ladung von 20 bis 25 000 kg bedeutet.

Bei Verkäufen sind die Ausdrücke „zirka", „etwa" oder ähnliche dahin zu verstehen, daß bis 10% mehr oder weniger als das verkaufte Quantum zu dem vereinbarten Einheitspreis geliefert werden darf.

Die Feststellung der Gesundheit und der vertragsmäßigen Lieferung der Ware hat am Ablieferungstage zu erfolgen.

Nicht lieferbar ist Holz, von welchem nicht gesund sind: bei Rundholz, Brettern und Bohlen mehr als 8%, bei geschnittenen oder beschlagenen Balken, Mauerlatten und Kanthölzern mehr als 3% der Stückzahl.

Die Kosten der Vermessung hat der Verkäufer zu tragen, die Kosten der Revision auf Maß und Gesundheit sowie des etwaigen Kantens und Umverbindens fallen dem Käufer zur Last.

Zu einem „Schock" Bretter, Bohlen usw. gehören 450 laufende Meter. Brennholz wird eingeteilt in Kloben, Spaltholz (Knüppel) und Reiser. Unter der Bezeichnung Raummeter ist zu verstehen, daß das Holz v o r dem Zerkleinern, ordnungsmäßig gesetzt, aus einem Raummeter Holz der betreffenden Klasse besteht.

h) Kündigungsscheine an der Berliner Produktenbörse.

Berlin, den . . . . . 19 . .

Herr . . . . . kündige . . . . . hiermit, nach Maßgabe des Schlußscheins und des Kündigungsreglements die Ihnen per . . . . . verkauften

Fünfzig Tonnen Weizen (Rauhweizen ausgeschlossen)

an.

Von diesem Weizen lagern . . . . . ca. Tonnen ca. Tonnen
Der Sr. ist mit Tonnen Weizen von
Der Sr. ist mit Tonnen Weizen von
. . .
abgeladen.

Wegen Besichtigung und Abnahme ist mir (uns) an der Börse in meinem (unserem) Kontor Meldung zu machen.

Ergebenst

Herr . . . . . Sie werden hiermit von folgenden Weiterkündigungen obiger 50 Tonnen Weizen benachrichtigt:

An Herr
Von

Bei Roggen heißt es mit im übrigen gleichlautenden Texte, statt Weizen „Roggen" gesetzt, **Fünfzig Tonnen Roggen.**

Bei Hafer: **Fünfzig Tonnen Hafer.**

Bei Mehl: **Dreihundert Sack Roggenmehl Nr. 0 und 1** (im Texte kleine Abweichung. Der Sack zu 100 kg Brutto).

Bei Kartoffelmehl: **Zweihundert Sack Kartoffelmehl** (der Sack zu 100 kg Brutto).

Bei Kartoffelstärke: Dasselbe.

Bei Rüböl sind es 100 Ztr., bei Petroleum 5000 kg, bei Spiritus 10 000 l. Im Kündigungsschein dieser 3 Warengattungen ist der Mittelsatz weggelassen, und es folgt hinter „an" gleich „Wegen Besichtigung und Abnahme" . . .

Die Kündigung. Nach dem Kündigungsreglement finden die Ankündigungen nur im Kündigungssaal der Börse statt und dürfen nur zum Kündigungspreise erfolgen, der an jedem Börsentage bis 2¼ Uhr nachmittags verlautbart wird. Die Kündigungsscheine müssen nebst gleichlautenden Duplikaten der Kündigungsregistratur eingereicht werden. Das muß stets eine Viertelstunde vor Ablauf der laut Schlußschein festgesetzten Kündigungsfrist erfolgen. In der Registratur werden die Scheine eingetragen, numeriert und abgestempelt. Ein Mitglied der ständigen Deputation der Produktenbörse fungiert als Kündigungsdeputierter. Dieser entscheidet auch endgültig in allen die Kündigung betreffenden Streitigkeiten.

Die Uebergabe der Kündigungsscheine wird durch angestellte Kündigungsbeamte vermittelt. Diese haben die Firmen, denen eine Ware angekündigt wird, aufzurufen. Wer die Abwesenheit eines Empfängers oder die Verweigerung der Annahme eines Kündigungsscheines festgestellt haben will, muß sich an den Kündigungsdeputierten wenden. Dieser läßt in solchen Fällen innerhalb der laut Schlußschein für die betreffende Ware festgesetzten Kündigungsfrist ein Zeichen mit der Glocke geben und durch einen Kündigungsbeamten die Firma, der die Kündigung geschehen soll, dreimal aufrufen. Wenn sich dann niemand zur Empfangnahme gemeldet hat, oder der Empfänger die Annahme des Scheines verweigert, so erteilt der Deputierte ein Attest über die geschehene Ankündigung.

Sofort nach Uebergabe der Ware oder sonstiger Erledigung des Kündigungsscheines erfolgt zwischen den Kontrahenten die bare Ausgleichung des Preisunterschiedes zwischen dem Kontrakt- und dem Ankündigungspreise. Ist der Kündigungsschein erledigt, so muß das dem Kündigungsbeamten schriftlich gemeldet werden. Dieser publiziert die Meldung durch Anschlag.

3. Die Hamburger Börse.

a) Verkehrsbedingungen.

Die Hamburger Kaufmannschaft ist in der „Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns" organisiert. Das ist eine Vereinigung von Hamburger Grossisten, sowie den Vorständen der Hamburger Aktiengesellschaften. Mitglied wird, wer als solches in das von der Handelskammer zu führende Register eingetragen wird. Die Eintragung wird zu Anfang jeden Jahres erneuert, was soviel bedeutet, daß mißliebige Mitglieder auf diese Weise ausgeschieden werden können. Diese „Versammlung" ist die Körperschaft, welche in geheimer Abstimmung die Mitglieder der Handelskammer (24) und die zur Kommission für Liquidation und Verwaltung der Seemannskasse gehörenden Reeder wählt. Auch berät sie über Gegenstände, welche Hamburgs Handel und Schiffahrt betreffen. Ihre Berufung erfolgt durch die Handelskammer, deren Präses die Versammlung leitet. In der alljährlichen ordentlichen Generalversammlung berichtet die Handelskammer über ihre Tätigkeit.

Ein nicht unwichtiger Teil dieser Tätigkeit ist der Börse und ihren Einrichtungen gewidmet. Sie führt die Aufsicht über die Börse und die mit ihr zusammenhängenden Kündigungsbureaus, Liquidationskassen, Liquidationsvereine und ähnlichen Anstalten. Als solche Anstalten sind die Warenliquidationskasse und das Effekten-Liquidationsbureau zu betrachten.

Die in der Versammlung des Senats vom 22. Juni 1908 aufgestellte Börsenordnung gilt nicht nur für den Verkehr im Börsengebäude, sondern auch für denjenigen Börsenverkehr des Kaffee-, Zucker- und Baumwollhandels, der außerhalb des Börsengebäudes in den diesem Verkehr dienenden Räumen stattfindet.

Vorstand. Der Börsenvorstand besteht aus 42 Personen und zerfällt in folgende Abteilungen:

1. Allgemeine Abteilung: Börsenkommission,
2. Abteilung für Wertpapiere, Wechsel, Geld und Edelmetall: Vorstand der Wertpapierbörse,
3. Abteilung für Spiritus: Vorstand der Spiritusbörse,
4. Abteilung für Kaffee: Vorstand der Kaffeebörse,
5. Abteilung für Zucker: Vorstand der Zuckerbörse,
6. Abteilung für Baumwolle: Vorstand der Baumwollbörse.

Zu Mitgliedern der Allgemeinen Abteilung werden Mitglieder der Handelskammer, zu Mitgliedern der übrigen Abteilungen Angehörige der be-

treffenden Geschäftszweige ernannt. Die Ernennung erfolgt durch die Handelskammer zu Anfang jeden Jahres; die Ernannten bleiben bis zur nächstjährigen Ernennung im Amt. Scheidet in der Zwischenzeit ein Mitglied aus, so wird an seine Stelle für den Rest der Zeit ein anderes Mitglied ernannt.

Die Zahl der Mitglieder des Börsenvorstandes beträgt bei der:

1. Allgemeinen Abteilung 5
2. Abteilung für Wertpapiere, Wechsel, Geld und Edelmetall . 13
3. Abteilung für Spiritus 5
4. Abteilung für Kaffee 7
5 Abteilung für Zucker 7
6. Abteilung für Baumwolle 5

Die einzelnen Abteilungen wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen werden durch die einfache Mehrheit der Anwesenden entschieden; im Falle der Stimmengleichheit gibt bei Wahlen das Los, im übrigen die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende der Börsenkommission ist zugleich Vorsitzender des gesamten Börsenvorstandes. Der Vorstand der Wertpapierbörse besteht aus 9 Personen, die am Handel in Wertpapieren, und 4 Personen, die am Handel in Wechseln, Geld oder Edelmetall beteiligt sind. Die am Handel in Wertpapieren beteiligten 9 Personen bilden die Sachverständigenkommission für den Effektenhandel.

Börsensperrgeld. Die Börse ist an den Werktagen dem Publikum von morgens 8 bis abends 10 Uhr, an Sonn- und Festtagen von morgens 8 bis nachmittags 3 Uhr geöffnet. Der Zutritt steht allen anständigen männlichen Personen frei, soweit sie nicht zu denen gehören, die ausdrücklich vom Börsenbesuch ausgeschlossen sind. An Sonn- und Festtagen ist der Geschäftsverkehr, wenn auch die Börse dem Publikum geöffnet ist, in ihren sämtlichen Geschäftsräumen verboten.

Die Handelskammer bezieht die Einnahmen aus der Börsensperre, den Börsenanschlägen, den Schränken und Briefkasten an der Börse. Ihr steht die Verteilung der Plätze in den Börsensälen zu, sie besorgt die Vermietung der Kontore und Sitzplätze.

Sie hat auch an der Börse die Polizeigewalt, während die Handhabung der Ordnung dem Börsenvorstande obliegt. Die Strafmittel des Vorstandes sind Verweis, Geldstrafe bis zu 600 Mk., Suspension bis zu 3 Monaten.

Es besteht ferner als Ausschuß der Handelskammer ein Ehrengericht, das 5 Mitglieder und 5 Stellvertreter zählt, und solche Börsenbesucher zur Verantwortung zieht, die einer ehrenrührigen Handlung bezichtigt werden.

Gegenstände des Börsenhandels sind, wie es in einem Welthafen nicht anders sein kann, vor allen Dingen Waren, sodann Effekten, Geld und Edelmetall; ferner Schiffe, Grundstücke und Hypotheken. Ebenso sind die Börseneinrichtungen für das Lagerungs-, Beförderungs- und das Versicherungsgewerbe bestimmt.

Zulassungsstelle. Die Zulassungsstelle besteht aus 18 Mitgliedern, von denen mindestens 9 solche Personen sein müssen, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen.

Wer für ein Wertpapier die Zulassung zum Börsenhandel nachsucht und die amtliche Kursfeststellung beantragt, hat in der Regel für Genehmigung des Antrages eine Gebühr zu entrichten. Diese wird im Einzelfalle von der Zulassungsstelle festgesetzt, darf aber im Höchstfalle 500 Mk. nicht übersteigen.

Geschäfte in Wertpapieren, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist, sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen. Auch dürfen für solche Geschäfte, sofern sie an der Börse abgeschlossen sind, Kurszettel nicht veröffentlicht und in Vervielfältigung verbreitet werden. Mit Bezug auf letzteres Verbot bestehen aber reichliche Ausnahmen.

Feststellung der Kurse. Es werden amtlich die Kurse für den Handel in Wertpapieren, Wechseln, Geld und Edelmetall, und für den Terminhandel in Spiritus, Kaffee, Zucker und Baumwolle notiert. Die Feststellung der Preise erfolgt durch Mitglieder der betreffenden Abteilungen des Vorstandes. Zur Mitwirkung hierbei bestellt die betreffende Abteilung Hilfspersonen, die durch Handschlag verpflichtet werden. Außer den unmittelbar beteiligten und berechtigten Personen darf bei Feststellung der Kurse niemand zugegen sein.

Courtage. Es ist für die Maklergebühren eine sehr umfangreiche Taxe aufgestellt. Diese Sätze kommen nur in Ermanglung einer anderweitigen Verständigung der Beteiligten zur Anwendung. Meist wird die Courtage vom Verkäufer bezahlt. Sie bewegt sich bei Waren zumeist um 1%. Bei den Hauptgetreidearten ist sie zu ungleichen Teilen von beiden Parteien zu tragen. Die größere Hälfte zahlt der Verkäufer.

Die Courtage beträgt ferner:

bei Verkauf von Schiffen, Schiffsparten und Schiffsgerätschaften je 1% vom Käufer und Verkäufer; bei Schiffsfrachten je nach dem Bestimmungsorte 3 oder 5% vom Verfrachter; bei Seeversicherungen je nach ihrer Art 5, 7, 10, 12½, 15 und 20% der Prämie; bei Feuerversicherungen 7½% der Prämie vom Versicherer.

Die Courtage beträgt im Effekten- und Valorenhandel:

1. Gold und Silber . . . . . $^4/_5$ ‰
2. Kontanten, Kassenscheine und Banknoten . . . . . $^4/_5$ ‰
3. Wechsel auf fremde Plätze 1 ‰ vom Verkäufer, ½ ‰ vom Käufer.
4. Diskontierung von Wechseln . . . . . ½ ‰ vom Verkäufer.
5. Staats- und andere Wertpapiere,
   a) 1 ‰ vom ausmachenden Betrage (exklusive Zinsen) auf alle mit festem Zins versehenen Staats- und anderen Wertpapieren. Ist der Kurs derselben unter 50%, ½ ‰ vom Nominalwerte.
   b) 1 ‰ vom Nominalwerte auf Eisenbahn-, Bank- und Industrie-Aktien.
   c) ½ ‰ vom Nominalwerte auf Eisenbahn- und Bank-Aktien, so lange auf solche unter 50% eingezahlt ist, andernfalls vom Nominalwerte wie ad b.

d) 20 Pfg. pro Stück bei unverzinslichen Prämien-Obligationen, wenn solche unter 150 Reichsmark, 40 Pfg. pro Stück, wenn solche 150 Reichsmark oder darüber im Kurse stehen.

e) $^4/_5$ ‰ auf Zinscoupons und Dividendenscheine.

Die für diese Abteilung angegebenen Courtagesätze werden, wo nicht im einzelnen Falle ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen worden ist, sowohl von dem Verkäufer, als auch von dem Käufer gezahlt.

Es sind ferner Gebührentaxen aufgestellt für: Hausmäklergeschäfte; beeidigte Weinverlasser; beeidigte Rojer, welche den Rauminhalt von Gebinden zu ermitteln haben; beeidigte Handelschemiker; Messung und Wägung der Nutzhölzer; beeidigte Getreidewäger usw.

Börsenzeit für den Effektenhandel. Ab 6. Januar 1910 ist die werktägliche Börsenzeit für den Handel in Wertpapieren auf 12—1½ Uhr in der Börsenhalle und auf 1½—3 Uhr im unteren Börsensaale anberaumt, mit Ausnahme der Sonnabende, an welchen Tagen dieser Börsenverkehr zwischen 12 und 1 Uhr in der Börsenhalle und zwischen 1 und 2 Uhr im unteren Börsensaale stattfindet. Außerdem wird in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März in der Börsenhalle von 7—8 Uhr abends eine Abendbörse abgehalten.

Wer zwischen 1½ und 2¼ Uhr die dem allgemeinen Geschäftsverkehr der Börse dienenden Räume betritt, hat ein Sperrgeld von 30 Pfg. zu entrichten. Am Sonnabend beginnt die Börsensperre um 1¼ Uhr und dauert bis 2 Uhr.

Der offizielle Handel in Wechseln, Geldsorten und Edelmetallen beginnt um 12¾ Uhr, Sonnabends um 12½ Uhr. Frühere Abschlüsse werden amtlich nicht notiert.

Die amtliche Kursfeststellung an der Nachmittagsbörse erfolgt für Geldsorten und Edelmetall um 2 Uhr, Sonnabends um 1¾ Uhr, für Wechsel um 2¼ Uhr, Sonnabends um 1¾ Uhr, für Wertpapiere um 2½ Uhr, Sonnabends um 1½ Uhr, und ist in der Regel um 3 resp. 2 Uhr beendigt.

An der Abendbörse des Winterhalbjahres findet werktags (Sonnabends nicht) die amtliche Feststellung der Kurse um 7¾—8 Uhr statt.

Lieferung der Effekten. Bei Kassageschäften hat die Lieferung der Wertpapiere — sofern nicht ein anderes vereinbart ist — in der Regel an dem dem Geschäftsabschlusse folgenden Werktage bis 12¼ Uhr nachmittags zu erfolgen (in betreff der Sonnabende siehe Absatz 3); die Lieferung gilt aber als noch rechtzeitig bewirkt, wenn sie spätestens am dritten Werktage nach Geschäftsabschluß bis 12¼ Uhr nachmittags erfolgt. Die laufenden Zinsen sind in jedem Falle nur bis zu dem Kauftage (diesen eingeschlossen) zu berechnen. Die Lieferung in Teilbeträgen von mindestens der Hälfte des Nennwerts der gehandelten Wertpapiere und die spätere Lieferung des Restbetrags innerhalb der usancemäßigen Lieferzeit ist zulässig. Die Lieferung von kleineren Teilbeträgen ist nur im Einverständnis mit dem Käufer zulässig. Für an der Abendbörse abgeschlossene Geschäfte gelten dieselben Bestimmungen.

Bei auf einen späteren Termin abgeschlossenen Geschäften hat die Lieferung der Wertpapiere an diesem Termine ebenfalls bis 12¼ Uhr nachmittags zu erfolgen.

An den Sonnabenden hat die Lieferung von Wertpapieren — sofern nicht ein anderes vereinbart ist — bis 11¾ Uhr vormittags zu erfolgen, wenn nicht der für die Ultimo-Regulierung festgesetzte Tag auf den Sonnabend fällt, in welchem Falle die Lieferung wie an den anderen Werktagen bis 12¼ Uhr nachmittags zu erfolgen hat.

Insoweit ein Erfüllungstag für abgeschlossene Geschäfte festzusetzen ist, geschieht dies auf Antrag durch die Sachverständigenkommission. Bei „Per Erscheinen" gehandelten Wertpapieren werden die Stückzinsen bis einschließlich des Erfüllungstages gerechnet.

Fällt bei Geschäften in Prämienanleihen und Lospapieren der Zeitpunkt der Erfüllung auf den Tag der Ziehung, so muß die Lieferung an dem der Ziehung vorhergehenden Werktage, auch wenn das Geschäft erst an diesem Tage geschlossen ist, bis nachmittags 5 Uhr erfolgen, bei Vermeidung eines dem Wert der Ziehung entsprechenden Preisabschlags, dessen Festsetzung innerhalb der nächsten 2 Werktage bei der Sachverständigenkommission zu beantragen ist, widrigenfalls der Anspruch darauf erlischt.

Die Zahlung hat am Lieferungstage zu geschehen. Fällt der Lieferungstermin auf einen Tag, an welchem die hiesige Reichsbankhauptstelle geschlossen ist, so hat die Lieferung der Wertpapiere am nächsten Werktage zu geschehen. Wenn etwa eine sonstige Veränderung des Lieferungstermins im Interesse des Geschäfts angemessen erscheinen sollte, so wird dies von der Sachverständigenkommission bekannt gemacht.

Wertpapiere sind mit ordnungsmäßiger Rechnung nebst Nummernverzeichnis zu liefern; wird das Nummernverzeichnis von der Rechnung getrennt geliefert, so ist dasselbe ebenfalls mit der Firmenbezeichnung zu versehen und zu datieren.

Usancen beim Handel mit Wechseln. Im Handel mit Wechseln ist sowohl bei Diskontierungen, als beim Kauf und Verkauf von Wechseln auf fremde Plätze bei der Zinsberechnung jeder Monat zu 30 Tagen zu rechnen. Bei Lieferungsgeschäften in Drei-Monats-Wechseln auf fremde Plätze sind lieferbar nur solche Wechsel, welche noch volle 60 Tage zu laufen haben. Wegen der abgelaufenen Tage findet Zinsvergütung nach Maßgabe bisheriger Usance statt. Bei Zinsvergütungen im Valutenhandel wird jeder Monat (also auch der Februar) zu 30 Tagen gerechnet, so daß also beispielsweise auf per 28. Februar fällige zum Drei-Monatskurse

am 29. November gekaufte Wechsel 1 Tag,
am 30. November gekaufte Wechsel 2 Tage,
am 1. November gekaufte Wechsel 3 Tage

zu vergüten sein würden. Wenn nicht das Gegenteil bestimmt ausgesprochen ist, ist diese Berechnung als der Ansicht der Parteien entsprechend anzunehmen. Von Wechseln auf deutsche Bankplätze, mit alleiniger Ausnahme von in Hamburg oder in Altona zahlbaren Wechseln, werden bei Appoints von je mindestens 10 000 Mk., oder bei Gesamtbeträgen von je mindestens 20 000 Mk., sofern letztere aus an einem und demselben Tage

verfallenden Appoints von je 5000 Mk. bestehen, 5 Tage Diskonto zur jeweiligen Bankrate, im übrigen aber 10 Tage Diskonto zur jeweiligen Bankrate, sowie selbstverständlich in allen Fällen die übrigen noch laufenden Tage zur vereinbarten Diskontorate in Abzug gebracht.

b) Das Effekten-Liquidationsbureau.

Diese Einrichtung ist in Form und Aufmachung der Berliner ähnlich. In Hamburg ist es die Mitteldeutsche Privatbank, welche unter eigener Verantwortung die Saldoausgleichungen durch das von ihr (nicht von der Börsenleitung) eingerichtete Liquidationsbureau vornimmt. Dieses besorgt die Abwicklung von Effekten-, Kassa- und Depotgeschäften zwischen Mitgliedern untereinander, wie auch zwischen solchen und Nichtmitgliedern.

Aus dem hierfür aufgestellten Regulativ ist folgendes hervorzuheben:

Durch die Empfangnahme der per Ultimo gehandelten Effekten übernimmt der Empfänger die Verpflichtung, den Gegenwert zum Liquidationskurse an das Effekten-Liquidationsbureau zu zahlen. Dagegen verpflichtet sich dasselbe, dem Einlieferer den Gegenwert der dem Bureau zur Ablieferung übergebenen Effekten zum Liquidationskurse an dem Erfüllungstage per Bankzahlung zu entrichten. Bei Effekten-Kassa- und Effekten-Depotgeschäften garantiert die genannte Bank für den Fall, daß sie dem aufgegebenen Empfänger die Effekten ausgeliefert hat, dem Einlieferer derselben den Eingang des aufgegebenen Gegenwerts der dem Bureau zur Ablieferung übergebenen Effekten und erfüllt die Garantie dadurch, daß sie dem Einlieferer am Erfüllungstage den Gegenwert per Bankzahlung entrichtet. — Gegen diese Zahlung gehen die Rechte des Einlieferers an den Empfänger auf die Bank über. Das Bureau kann in besonderen Fällen unter seiner Verantwortlichkeit den Einlieferer auffordern, die Effekten dem Empfänger direkt zu liefern. Wenn der Einlieferer mit solcher direkten Lieferung einverstanden ist, so hat er an Stelle der Effekten die Quittung des Empfängers an das Bureau einzuliefern. Die Verrechnung findet auch in solchen Fällen unverändert statt. Die Effekten werden gegen eine vom Empfänger unterschriebene Quittung, deren Formular von der Bank bezogen wird, ausgeliefert. Das Formular enthält zugleich die Erklärung, daß die Zahlung des Gegenwerts an die Bank erfolgen wird. Die Abnahme der Effekten hat bis 1 Uhr in den Räumen des Bureaus zu erfolgen. Es haftet dem Empfänger nicht für die Lieferbarkeit der Stücke, für diese ist lediglich der Einlieferer verantwortlich.

Alle notwendigen Formulare werden vom Bureau unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Liquidation erfolgt unter Zugrundelegung von Liquidationskursen, welche 2 Werktage vor Ultimo von der Sachverständigenkommission festgestellt und den Mitgliedern mitgeteilt werden.

Die Behandlung und Einreichung der auszufüllenden Skontrobogen ist dieselbe wie in Berlin. Auch die Folgen der Säumnis bei Anschaffung oder Aufgabe der Stücke sind für die Mitglieder nahezu die gleichen.

Bis zum 25. jeden Monats erhält jeder Interessent die betreffenden Skontrierungformulare, welche spätestens am zweiten Werktage vor Ultimo bis

7 Uhr abends ausgefüllt und addiert dem Bureau einzuliefern sind. Unrichtige Angaben in den Skontrierungsformularen ziehen eine Konventionalstrafe von 5 Mk. für jeden Fehler nach sich; mit derselben Konventionalstrafe, also 5 Mk. pro Skontro, wird das gänzliche Unterlassen der Einreichung der Skontri belegt. Bei Lieferung der Effekten ist ein vom Einreicher unterzeichnetes, datiertes Nummernverzeichnis beizufügen. Die Ablieferung der Stücke erfolgt in den Räumen des Effekten-Liquidationsbureaus. Der Empfänger hat dieselben nachzuzählen. Eine besondere Vollmachtserteilung für die Geschäfte mit dem Bureau ist zulässig und sind sämtlich Geltung haben sollende Unterschriften dem Bureau mitzuteilen. Prokuren bleiben in Kraft, solange nicht das Bureau von deren Rücknahme schriftlich in Kenntnis gesetzt worden ist. Die Anmeldung zum Beitritt für die nächstfolgende Liquidation ist dem Bureau bis zum 15. eines jeden Monats schriftlich einzureichen, und bedarf es für die Teilnahme an späteren Liquidationen keiner erneuerten Anzeige. Der Austritt eines Teilnehmers kann indes nur in den ersten 8 Tagen eines Monats angemeldet werden.

Was die Effekten-Kassa- und Depotgeschäfte betrifft, so sind die Mitglieder der Effekten-Liquidation verpflichtet, soweit sie dieselben mit anderen Mitgliedern abschließen, sie durch das Effekten-Liquidationsbureau abwickeln zu lassen. Jedes Mitglied hat an dem Tage des Geschäftsabschlusses bis abends 6 Uhr ein genaues Verzeichnis der für dasselbe abzuwickelnden Posten mit den dagegen validierenden Beträgen (laut Formular) einzuliefern. Die Lieferung der Effekten an das Bureau kann bereits am Tage des Abschlusses des Geschäfts bis 7 Uhr nachmittags erfolgen, muß jedoch bis spätestens 11½ Uhr vormittags am Erfüllungstage beschafft sein.

An der Abendbörse kontrahierte Kassa- und Depotgeschäfte sind bis morgens 10 Uhr des nächsten Werktages anzumelden. Die Lieferung der Stücke hat gleichfalls bis 11½ Uhr zu erfolgen. Ist eine Lieferung bis 11½ Uhr nicht erfolgt, so gilt die bezügliche Aufgabe als zurückgezogen. Die Lieferung der Effekten hat gegen eine vollgültige Quittung der Mitteldeutschen Privatbank in offenen Paketen zu geschehen, die mit einem Streifbande umschlossen, auf welchem der Name des Einlieferers und Empfängers, sowie die genaue Angabe des Inhalts zu verzeichnen ist. Außerdem hat der Einlieferer den Betrag des zu empfangenden Gegenwerts aufzugeben und ein vom Einlieferer unterstempeltes und mit Datum versehenes Nummernverzeichnis beizulegen. Die Rechnung über die zu liefernden Effekten hat der Einlieferer gleichzeitig direkt an den Empfänger zu schicken. — In dieser Rechnung ist das Effekten-Liquidationsbureau als Zahlungsadresse anzugeben. Erfolgt die Abnahme der Effekten seitens des aufgegebenen Empfängers bis 1 Uhr nicht, so ist dem Einlieferer sogleich davon Mitteilung zu machen. Die Effekten sind solchenfalls zu seiner Verfügung zu halten.

Es können ferner, wenn das Effekten-Liquidationsbureau, der Einlieferer und der Empfänger damit einverstanden sind, die Aufgaben der Kontrahenten und die Quittung des Empfängers über: „Effekten im Werte von . . . . Mk." lauten, ohne daß die Effekten namhaft gemacht zu werden brauchen. Mit Uebereinstimmung beider Kontrahenten und Genehmigung der Mittel-

deutschen Privatbank sollen ausnahmsweise Geschäfte außerhalb des Effekten-Liquidationsbureaus reguliert werden können. In solchem Falle soll dem Effekten-Liquidationsbureau eine schriftliche Mitteilung seitens des Verkäufers mit Angabe des Betrags zugesandt werden. Diese Ausnahmen dürfen jedoch monatlich nicht mehr als den zehnten Teil des vormonatlichen Umsatzes jedes einzelnen Mitgliedes ausmachen, unter eventueller Berücksichtigung der Umsätze des laufenden Monats.

Beträge bis 2200 Mk. sollen nicht liquidationspflichtig sein.

c) Schiedsgerichtliches.

Es besteht zunächst ein Schiedsgericht bei der Handelskammer, welches ganz allgemein zur Schlichtung von aus dem Handelsverkehr herrührenden Streitigkeiten unter den Hamburger Kaufleuten eingesetzt ist. Zusammengesetzt ist es aus einem Mitgliede der Handelskammer als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Kaufmannschaft. Das Verfahren richtet sich im allgemeinen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, betreffend das schiedsrichterliche Verfahren. Die an die Handelskammer zu entrichtenden Kosten des Verfahrens betragen 3% vom Werte des Streitinteresses, mit einem Mindestbetrage von 20 Mk. und einem Höchstbetrage von 300 Mk. ausschließlich etwaiger besonderer Unkosten.

Sodann besitzen die einzelnen Vereine, welche sich für die Hauptzweige des Warenhandels zusammengetan haben, ihre Schiedsgerichte. Es bestehen für den

Getreidehandel: ein Reglement für Entscheidungen durch den Vorstand des Vereins der Getreidehändler;

Futtermittelhandel: Schiedsgerichtsbestimmungen des Vereins der am Futtermittelhandel beteiligten Firmen;

Spiritushandel: ein Reglement für Entscheidungen durch den Vorstand des Vereins der Spiritusinteressenten;

Handel mit Kartoffelfabrikaten (Kartoffelmehl und -Stärke): ein Regulativ für die Entscheidung von Streitsachen im Handel mit Kartoffelfabrikaten.

Kaffeehandel: ein revidiertes Regulativ für das Schiedsgericht des Vereins der am Kaffeehandel beteiligten Firmen;

ein Regulativ desgleichen für den Zuckerhandel, den Baumwollhandel, den Handel mit Kolonialwaren, getrockneten Früchten und Drogen.

Es muß hier davon abgesehen werden, sich mit ihnen auch nur oberflächlich zu befassen, um nicht ufer- und rettungslos in Einzelheiten zu versinken.

d) Platzusancen für den hamburgischen Warenhandel.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen hierüber sind folgende:

Erklärungsfrist. Bei Fristbestimmungen für Erklärungen müssen letztere innerhalb der Frist bei dem Antragenden eingetroffen sein. Ist als Termin ein Tag bestimmt, so muß die Erklärung bis 7 Uhr abends eingetroffen sein.

„**Bis zur Börse.**" Erklärungen, die bis dahin abzugeben sind, müssen bis 12½ Uhr am Kontor oder bis um 2 Uhr an der Börse abgegeben werden.

Andienung hat dem Empfänger gegenüber bis 4 Uhr nachmittags zu erfolgen. Andernfalls gilt sie als am nächsten Werktage erfolgt. Am Kai zu empfangende Waren dürfen nicht angedient werden, bevor die Partie handelsüblich am Kai zur Verfügung liegt.

„Am Platze angedient", „auf Besicht", „auf Nachstechen", „nach Probe". Unter solchen oder ähnlichen Bedingungen verkaufte Waren gelten als genehmigt, wenn nicht der Käufer „bis zur Börse" des auf die Andienung resp. den Abschluß folgenden Werktages dem Verkäufer eine gegenteilige Erklärung abgibt. Waren, deren Natur eine längere Untersuchungszeit beansprucht, sind hiervon ausgenommen. Behinderung der Untersuchung durch höhere Gewalt usw. ist dem Verkäufer sofort anzuzeigen. Die Gültigkeit der Andienung beginnt alsdann mit der Anzeige, daß die Verhinderung beseitigt ist.

Schlußnoten sind am Tage des Abschlusses an die Parteien abzusenden und gelten als genehmigt, wenn nicht bis zur Börse des nächsten Werktages bei der Gegenpartei Einwendungen erhoben worden sind.

„Zirka" 5% mehr oder weniger, wenn nicht ein anderer Prozentsatz handelsüblich ist.

Wägekosten trägt im allgemeinen der Verkäufer, jedoch bei „cif-" und „Kost-Frachtgeschäften" nach ausgeliefertem Gewicht der Käufer.

Vertragswidrige Beschaffenheit bedingt Rücktritt oder Vergütung des Minderwerts. Bei Käufen „auf Nachstechen" oder „auf Besicht" kann der Käufer nur Rückgängigmachung des Kaufes verlangen.

„Tel quel". Bei so verkauften Waren ist der Käufer verpflichtet, jede Ware ohne Rücksicht auf Qualität zu empfangen, welche der Gattung nach der vertragsmäßigen Bezeichnung entspricht.

„Ab Lager" gekaufte Ware ist innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Abschlusses gerechnet, zu empfangen. Nach Ablauf des dritten Tages nach der Empfangszeit hat der Verkäufer nach vorheriger Androhung das Recht, vom Vertrage zurückzutreten oder die Rechte der §§ 373 und 374 H.-G.-B. geltend zu machen. Innerhalb der usancemäßigen oder vereinbarten Empfangszeit ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer auf Verlangen Teillieferungen zu machen. Bei Ablieferung der nach Gewicht verkauften Waren hat Verkäufer die Ware bis auf die Schale zu liefern; die von da ab entstehenden Kosten sind zu Lasten des Käufers.

„Ab Kai" gekaufte Ware hat spätestens am zweiten Tage nach erfolgter Entlöschung, bei früher gelöschten Waren am dritten Tage nach erfolgter Andienung zu geschehen. Säumniskosten hat Käufer zu tragen.

„Frei hinter Käufers Speicher" verpflichtet den Käufer, einen zu Wasser erreichbaren Speicher im Gebiet des Hamburger Hafens anzuweisen. Bei Sperrung dieses Weges durch höhere Gewalt usw. ist Verkäufer berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, die Ware zu Lande frei vor die Türe des angewiesenen Speichers zu liefern.

Aufnahmefrist. Mit Aufnahmefrist gekaufte Waren müssen, wenn sie bis 5 Uhr angedient sind, am nächsten Werktage aufgenommen werden. Bei Säumnis hat Käufer die entstehenden Kosten zu tragen.

„Prompt". Prompte Lieferung oder Empfangnahme hat innerhalb 3 Werktagen nach dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfolgen.

„Kostfracht"- und „cif"-Geschäfte. Der Abladeort ist der Erfüllungsort für die Lieferung. Käufer hat die Deklarationsabgabe, den Konnossementsstempel und die betreffenden Kai-Ladungsgebühren zu zahlen.

„Frei", „frachtfrei". Soll die Ware „frei" an einen bestimmten Ort geliefert werden, so gilt der Lieferungsort als Erfüllungsort für die Lieferung; ist eine Ware „frachtfrei" eines bestimmten Ortes verkauft, so bleibt der Absendungsort der Erfüllungsort.

„Frei Bord", „frei an Bord" bedeutet: frei auf das Schiff.

„Frei Schiffsseite" bedeutet: frei a n das Schiff.

„Frei Bahn" heißt: frei an die Bahn (Abgangsbahnhof).

„Frei Waggon" heißt: frei i n den Waggon.

„Frei ab Lager", „frei ab Kai". Käufer trägt die Kosten des Absetzens.

„Frei ab Hamburg" heißt: „frei ab Kai" oder „frei Schiffsseite" oder „frei Bahn" nach Käufers Wahl.

e) Die Waren-Liquidationskasse in Hamburg.

Dieses Institut ist eine Aktienbank, die 1887 gegründet wurde und nicht nur der Abwicklung von Börsentermingeschäften dient, sondern wie der Berliner Kassenverein auch eigene Bankgeschäfte in Form der Ausleihung eigener und fremder Kapitalien gegen Unterpfand betreibt. Sie ist mit der Commerz- und Disconto-Bank in Berlin-Hamburg eng verbunden und verfügt über ein Aktienkapital von 3 Millionen Mark und ¾ Million Reserven. Von ihrer Bilanz zu schließen, ist der Hamburger Kaffee-Terminhandel sehr bedeutend, der in Zucker mäßig, der in nordamerikanischer Baumwolle gleich Null. Näheres hierüber folgt weiter unten. Das Unternehmen gedeiht und brachte seither Dividenden zwischen 7—18%.

Die Gesellschaft tritt als Selbstkontrahentin in die gebuchten Termingeschäfte ein. Dazu sind für die Gegenpartei auch die Makler häufig veranlaßt. Diese finden hierbei eine materielle Stütze in der Maklerbank in Hamburg, welche dem Makler als Mitkontrahentin oder durch Uebernahme der Garantie die Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten möglich macht, zumindest erleichtert. Das Unternehmen ist nicht bedeutend und auch nicht so einträglich wie das vorgenannte. Im Jahre 1871 gegründet, verteilt es bei einem Aktienkapital von 1,2 Millionen Mark 6% auf die Vorzugs- und 4% auf die Stammaktien.

Mit dem Börsenverkehr hängen noch zusammen die Waren-Creditanstalt und die Waren-Kommissionsbank in Hamburg. Sie beleihen Waren und Konnossemente, gewähren Vorschüsse gegen Unterpfand und betreiben sonstige Handelsgeschäfte. Erstere ist mit 4 Millionen, letztere mit einer Million Aktienkapital fundiert. Erstere unterhält eigene Speicher in Altona und arbeitet mit 6½ und 7% Dividende, letztere hat sehr schwankende Erträgnisse.

Nebenbei sei bemerkt, daß auch Berlin seine Maklerbank besitzt, die im Jahre 1877 gegründet, im Jahre 1904 mit dem in Liquidation getretenen Börsen-Handelsverein verschmolzen wurde. Ihr Kapital beträgt 3 Millionen,

doch scheint sie dafür keine ausreichende eigene Verwendung zu haben, denn ihre Bilanz weist Kommanditbeteiligungen in Höhe von einer Million und 0,3 Million auf. Von den Erträgnissen zu schließen, scheint ihre Glanzzeit vorüber zu sein. Sie verteilte zuletzt, 1909 und rückwärts, 6, 4½, 4% Dividende. Auch eine Kommissionsbank besteht in Berlin, die als Zweck ein großes Programm aufführt, das einstweilen zum größten Teil Zukunftsmusik bleibt. Sie ist Ende 1908 mit einem Aktienkapital von ¼ Million Mark gegründet worden und hat für 1909 6% verteilt.

Für die wichtigsten Handelszweige, nämlich für Termingeschäfte in Kaffee, Rübenrohzucker, Zucker und nordamerikanische Baumwolle sind seitens der Liquidationskasse Regulative aufgestellt worden, durch welche der Geschäftsverkehr mit ihr geregelt wird. Sie sind, abgesehen von den durch den Gegenstand bedingten Abweichungen wörtlich übereinstimmend, können also in einem betrachtet werden.

Haftung. Die Gesellschaft garantiert beiden Kontrahenten die ordnungsmäßige Erfüllung derjenigen Geschäfte, welche die bei ihr als Makler zugelassenen Personen ihr aufgegeben haben und welche sie in ihr Eingangsbuch eingetragen hat. Sie tritt jedem Kontrahenten als Gegenkontrahentin gegenüber, verbucht aber nur für solche Personen oder Firmen Kontrakte, die gemäß Börsengesetz rechtsverbindliche Termingeschäfte abschließen können.

Die Makler werden durch die bezüglichen Vereinsvorstände zugelassen, nämlich vom „Verein der am Kaffeehandel", „Verein der am Zuckerhandel" und vom „Verein der am Baumwollhandel" beteiligten Firmen. Sie dürfen Termingeschäfte nur zwischen Firmen oder Personen vermitteln, welche in Hamburg oder der Nachbarschaft ansässig sind, müssen die vermittelten Geschäfte der Gesellschaft aufgeben und bei jedem Abschlusse die Gesellschaft als Gegenkontrahentin angeben. Es ist ihnen verboten, mit Umgehung der Gesellschaft untereinander Termingeschäfte auszugleichen. Für Personen aus Nachbarorten hat der Makler sich selbst als Kontrahenten zu bezeichnen. Beim Handel in Rübenrohzucker ist der Wirkungskreis noch enger gezogen. Hierbei ist es den Maklern nicht gestattet, Geschäfte zwischen Firmen oder Personen zu vermitteln, die weder in Hamburg, noch in Altona ansässig sind. Altonaer Kontrahenten müssen im Innern Hamburgs eine Adresse haben.

Sämtliche Kaufverträge müssen abgeschlossen werden:

bei Kaffee auf den Typ good average Santos und auf mindestens 500 Sack = 29 250 kg netto, auch muß das Quantum des Abschlusses stets durch 500 teilbar sein;

bei Rübenrohzucker ebenfalls auf mindestens 500 Sack = ca. 50 000 kg netto oder das Vielfache davon;

bei Baumwolle auf der Basis Middling, nicht unter Low Middling mit 5% Franchise und auf mindestens 21 500 kg netto, welche 100 Ballen gleichgerechnet werden oder ein Vielfaches davon.

Bei Kaffee sind von der Lieferung ausgeschlossen: Afrikanische, Bahia- und Original-Haïti-Kaffees. Bei Rübenrohzucker versteht sich der Preis in Mark für 50 kg netto, abzüglich $^5/_6$% Dekort einschließlich Säcke, frei

an Bord Hamburg. Für Baumwolle versteht sich der Preis in Pfennigen für ½ kg netto, abzüglich 1¼% Dekort. Bei Zucker ist noch die Kontraktzeit zu beachten. Kontrakte auf September und Oktober können nach Wahl des Verkäufers mit Ware aus der alten oder aus der neuen Kampagne erfüllt werden. Für Zucker aus beendeter Kampagne, welche im Oktober zur Andienung gelangen, hat der Verkäufer einen Abschlag von 25 Pfg. pro 50 kg zu gewähren.

Der Makler erteilt sofort nach Abschluß des Geschäfts jedem Kontrahenten gestempelte Schlußnoten, welche die Bezeichnung ob „Ankauf" oder „Verkauf" enthalten, ferner das Quantum, den Liefertermin und den Preis. Sie müssen vom Makler bis 10 Uhr vormittags des nächsten Werktages dem Kontrahenten zur Unterschrift eingeliefert werden. Dieser hat sie von 1 Uhr nachmittags ab unterschrieben zur Abholung bereit zu halten. Der Makler hat die abgeholte Note bis 4 Uhr desselben Tages im Kontor der Gesellschaft abzugeben.

Zugleich mit der Uebergabe der Schlußnoten an die Gesellschaft hat jeder der beiden Kontrahenten zur Sicherung für die der Gesellschaft ihm gegenüber etwa erwachsenden Ansprüche einen Einschuß zu hinterlegen. Dieser beträgt bei Kaffee niemals weniger als 3 Mk. per Sack, auf Verlangen der Gesellschaft auch mehr; bei Rübenrohzucker niemals weniger als 1 Mk. per Sack, auf Verlangen der Gesellschaft auch mehr; bei nordamerikanischer Baumwolle niemals weniger als 6 Mk. per Ballen, auf Verlangen der Gesellschaft auch mehr.

Jedem, der mit der Gesellschaft in geschäftliche Verbindung tritt, wird bei ihr ein Konto eröffnet, das darauf befindliche Guthaben wird zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen verwendet, welche der Kontoinhaber bei der Gesellschaft hat. Die bar geleisteten Einschüsse werden von ihr mit 1% und dem jeweiligen Diskontsatze der Reichsbank, höchstens aber mit 3%, verzinst.

Nach Erledigung der Einschußverpflichtung erfolgt die Eintragung des Kontraktes in das Eingangsbuch der Gesellschaft auf Grund der vom Makler eingelieferten Schlußnoten. Die Gesellschaft übersendet bis spätestens 12 Uhr mittags des auf die Einreichung der Schlußnote folgenden Werktages jedem Kontrahenten für je eine Schlußeinheit (Kaffee 500 Sack usw.) einen Liquidationsschein.

Der Makler kann sich selbst als Käufer oder Verkäufer aufgeben. Er tritt solchenfalls gegenüber der Gesellschaft in die Rechte und Pflichten seines Auftraggebers ein.

Die amtliche Feststellung erfolgt täglich einmal, und zwar im Anschluß an die Morgennotierung. Die so festgestellten Abrechnungspreise sind für das Verhältnis der Gesellschaft zu ihren Kontrahenten maßgebend. Sobald sich auf Grund der Abrechnungspreise eine erhebliche Preisschwankung gegen den derzeitigen Buchwert des Kontraktes ergibt, und der Betreffende besitzt bei der Gesellschaft kein genügendes Guthaben, fordert sie von demjenigen Kontrahenten, dessen Verbindlichkeit durch die Preisschwankung wächst, einen Nachschuß oder entsprechende Sicherheit. Der Nachschuß ist, wenn die Aufforderung dazu vor 12½ Uhr mittags erging, noch am

selben Tage, wenn nach dieser Zeit eingefordert, am nächstfolgenden Werktage zu leisten. Verzinst werden die Nachschüsse wie die Einschüsse. Die Einforderung erfolgt auf eine Preisschwankung, welche beträgt: bei Kaffee einen Pfennig per ½ kg oder mehr, bei Zucker 25 Pfg. per 50 kg oder mehr, bei Baumwolle ½ Pfg. per ½ kg oder mehr.

Die Einlieferung der Liquidationsscheine zur Abrechnung hat spätestens am letzten Werktage des Liefermonats zu erfolgen; andernfalls erteilt die Gesellschaft ihrerseits Abrechnung. Die Feststellung des Guthabens erfolgt unter Berechnung des vom Makler verauslagten Schlußnotenstempels — je zur Hälfte vom Einkauf und vom Verkauf — und unter Abzug der verauslagten Courtage.

Die Andienung kann in den letzten drei Werktagen des dem Lieferungsmonat vorhergehenden Monats oder an einem beliebigen Werktage des Liefermonats erfolgen; spätestens hat das 3 Werktage vor Ultimo des betreffenden Monats bis 11 Uhr vormittags zu geschehen. Jede Andienung muß auf Formularen der Gesellschaft ausgefertigt sein. Zugleich mit der Andienung ist der Liquidationsschein über den beschafften Verkauf sowie das Zertifikat der Gesellschaft einzuliefern und der indossierte Lagerschein bei der Gesellschaft zur Verfügung des Empfängers zu deponieren. Dieser hat die Uebernahme nach erfolgter Andienung an die Gesellschaft gegen Zahlung zu beschaffen.

Will der Empfänger einer Andienung die Ware nicht abnehmen, sondern in demselben Termin weiter verkaufen, so muß das innerhalb einer Stunde erfolgt und die Andienung der Gesellschaft zurückgeliefert sein.

Der Empfänger hat Zahlung gegen Auslieferung des Lagerscheines spätestens am dritten Werktage nach erfolgter Andienung an die Gesellschaft zu leisten. Die definitive Abrechnung mit Käufer und Verkäufer erfolgt nach Feststellung des Gewichts der Ware.

Verzug bei der Andienung hat zur Folge, daß der Käufer die Preisdifferenz fordern oder sich für Rechnung des im Verzuge befindlichen Verkäufers bestmöglichst decken kann, und zwar ohne vorgängige Anzeige und ohne Zuziehung eines beeidigten Vermittlers.

Ist der Käufer mit Zahlung des Kaufpreises im Verzuge, so hat der Verkäufer das Recht, entweder Erfüllung des Vertrages und Schadenersatz wegen Verzuges zu verlangen oder nach vorgängiger Anzeige an den Käufer die Ware für Rechnung des Säumigen bestmöglichst zu verkaufen und Schadenersatz zu fordern.

Die Courtage, welche die Gesellschaft dem Makler vergütet, beträgt für Kauf und Verkauf zusammen ½%, resp. bei Zucker ¼% des Kaufpreises, auch dann, wenn er zugleich als Kontrahent auftritt. Jedem Kontrahenten, also auch dem selbstkontrahierenden Makler, wird bei der Abrechnung die Hälfte dieser Courtage sowie die Hälfte des dem Makler vergüteten Stempels belastet. Allmonatlich bringt die Gesellschaft eine ihr zukommende Kommission für die aufgegebenen Doppelkontrakte in Abzug. Diese beträgt bei Kaffee 16 Mk., bei Zucker 8 Mk. per Schlußeinheit, bei Baumwolle 10 Pfg. per Ballen.

Die Waren werden durch Sachverständige arbitriert, d. h. es wird durch sie festgestellt, ob ihre Qualität den aufgestellten Typen entspricht oder wie weit ihr Wert darunter oder darüber steht. Sie stellen darüber Zertifikate aus, die bei der Andienung vom Liefernden mit einzureichen sind. Die Kosten der Arbitrage betragen bei Kaffee 30 Mk. und sind von derjenigen Firma zu tragen, welche das Zertifikat nachsucht.

Die Geschäftszeit der Gesellschaft läuft von 9—6 Uhr und Sonnabends bis 4 Uhr ohne Unterbrechung.

Von der Abteilung für Zucker der Abrechnungsstelle wird den Beteiligten für die verrechneten Kontrakte, Kauf und Verkauf zusammen, sowie jedem Teilnehmer an einer Andienung 50 Pfg. für je 500 Sack in Rechnung gestellt. Auch enthalten die Bestimmungen über die Andienung einige Abweichungen, die jedoch kein allgemeines Interesse bieten.

f) Waren-Terminhandel an auswärtigen Börsen.

Es werden von Hamburg aus auch an auswärtigen Börsen Waren auf Termin gehandelt. Hierfür gilt in bezug auf den Umsatzstempel, daß Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche über Mengen dieser Waren unter Zugrundelegung von Usancen der betreffenden Börsen geschlossen werden, als abgabepflichtige Geschäfte angesehen werden. Es greift hierbei die Bestimmung des Reichsstempelgesetzes Platz, welches lautet:

4 b. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- usw.-Geschäfte) über Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden, unterliegen einer Steuer von $^{4}/_{10}\,^{0}/_{00}$ vom Werte des Gegenstandes des Geschäfts.

Solche Waren, die an auswärtigen Börsen auf Termin gehandelt werden, sind folgende:

1. London.

1. Kaffee (Good average Santos Coffee).
2. Rübenrohzucker (Beetroot Sugar, fair quality of first products 88 °).
3. Weizen (American wheat as described in § 20 of Rules of the London Produce Clearing-House, Ltd.).
4. Mais („London Maize" and „American Maize" as described in § 20 and 27 of Rules of the London Produce Clearing-House, Ltd.).
5. Indigo („London standard" as described in § 20 of Rules of the London Clearing-House, Ltd.).
6. Kupfer (Standard Copper).
7. Zinn (Tin of good merchantable quality).
8. Eisen (Pig iron of good merchantable brands).

2. Liverpool.

1. Baumwolle („Middling American" und Egyptian Fully Good Fair).
2. Weizen (Liverpool Standard Grade).
3. Mais (Fair average quality).
4. Weizenmehl und Mehl.

3. Glasgow.

Eisen (Pig iron Warrants) Scotch, Cleveland, Hematite.

4. Paris.

1. Zucker (Sucre blanc Nr. 3 indigène).
2. Weizen (Blé d'essence tendre et de bonne qualité).
3. Roggen (Seigle indigène ou équivalent).
4. Hafer (Avoine noire de bonne qualité).
5. Mehl (Farines fleur de Paris).
6. Spiritus (Alcools de première qualité).
7. Rüb- und Leinöl („Huile de Colza et Huile de Lin").

5. Havre.

1. Kaffee (Café Santos, good average).
2. Baumwolle (Cotton middling).
3. Wolle (Laine de Buénos-Ayres en suint, bonne prima courante 36%).
4. Pfeffer (Poivre Tellichéry, Poivre Saigon, noire criblé, qualité loyale et marchande).
5. Indigo (Bengale, bon violet rouge, beau rouge, bon moyen violet).
6. Zucker (Sucre blanc indigène Nr. 3).

6. Tourcoing-Roubaix.

Gekämmte Wolle (Laine peignée et non cardée).

7. Amsterdam.

1. Kaffee (Good average Santos und Java Koffie, goed ordinair).
2. Rübenrohzucker, 1. Produkt, Basis 88 °.
3. Zinn (Banka, Billiton und Straits).
4. Pfeffer (Lampong, Singapore, Witte Peper).
5. Nelken (Zanzibar, Anboina).
6. Rüböl und Leinöl.

8. Rotterdam.

1. Kaffee (Good average Santos und Java Koffie, goed ordinair).
2. Zinn (Banka, Billiton, Straits).
3. Pfeffer (Lampong, Singapore, Witte Peper).
4. Nelken (Zanzibar).

9. Antwerpen.

1. Kaffee (Good average Santos).
2. Wolle (Laines croisées en suint de La Plata).
3. Kammzug (Laines peignées Plata Type B).
4. Baumwolle (Cotons des Etats Unis de l'Amerique, Cotons des Indes).
5. Petroleum.
6. Schweineschmalz.

10. Budapest.

1. Weizen (ungarischer, serbischer, rumänischer, bulgarischer, sowie andere Körnerfrüchte und Sämereien [Roggen, Gerste, Hirse, Hafer, Mais, Raps, Kleesaat], gesundes, trockenes handelsüblich gereutertes Produkt letzter Fechsung).
2. Schweinefett und Speck (gesunder, knochenreiner).
3. Pflaumen und Pflaumenmus.

11. Triest.

Kaffee (Good average Santos und good Rio).

12. New York.

1. Kaffee (Good average Santos).
2. Weizen (Red Winter Nr. 2, Northern Spring Nr. 1, Hard Spring Nr. 1).
3. Mais.
4. Oel (Prime Contract).
5. Baumwolle.
6. Schweinefleisch (Mess Pork und Dry Salt Meat).
7. Schmalz (Standard Quality: Prime Lard).

13. Chicago.

1. Getreide (Weizen, Mais, Hafer).
2. Schmalz.
3. Schweinefleisch (Mess Pork, Short rib sides).

14. New Orleans.

Baumwolle (Middling).

15. Alexandria.

1. Baumwolle (Fully good fair brown).
2. Baumwollsaat (Buona mercantile).
3. Getreide (Aegyptischer Weizen, Bohnen, Linsen, Gerste, Mais, Qualität: buona mercantile).

g) Die Hamburgische Kursliste.

Für die amtliche Feststellung der Kurse von Wertpapieren an der Hamburger Börse gelten ab 1. Januar 1910 die nachfolgend in unverkürztem Wortlaut wiedergegebenen Bestimmungen:

Die amtliche Kursfeststellung erfolgt an allen Börsentagen in dem dazu bestimmten Zimmer im Börsengebäude. Sie beginnt um 2½ Uhr, an den Sonnabenden um 1½ Uhr nachmittags, und ist in der Regel um 3 Uhr, an den Sonnabenden um 2 Uhr nachmittags, beendigt. Für den vom 1. Oktober bis zum 31. März zwischen 7 und 8 Uhr abends stattfindenden Börsenverkehr findet an den Werktagen, mit Ausnahme der Sonnabende, eine amtliche Kursfeststellung statt, die um 7¾ Uhr abends beginnt und in der Regel um 8 Uhr abends beendigt ist. An den Sonnabenden findet eine Abend-Kursfestsetzung nicht statt.

Bei der amtlichen Kursfeststellung werden Kurse festgestellt, zu denen an der Börse Geschäfte abgeschlossen sind („bz." = bezahlt) oder an der Börse gekauft oder verkauft werden konnte („B." = Brief, „G." = Geld). Der Briefkurs versteht sich abzüglich der üblichen Courtage, der Geldkurs zuzüglich derselben.

Zur Berücksichtigung bei der Kursfeststellung können Kurse angemeldet werden von den Firmen, die in das von der Sachverständigenkommission für den Effektenhandel geführte Firmenregister der Hamburger Fondsbörse eingetragen sind. Für die Eintragung ist eine von der Sachverständigenkommission festzusetzende jährliche Gebühr zu entrichten. Für die Anmeldungen sind die von der Sachverständigenkommission für den

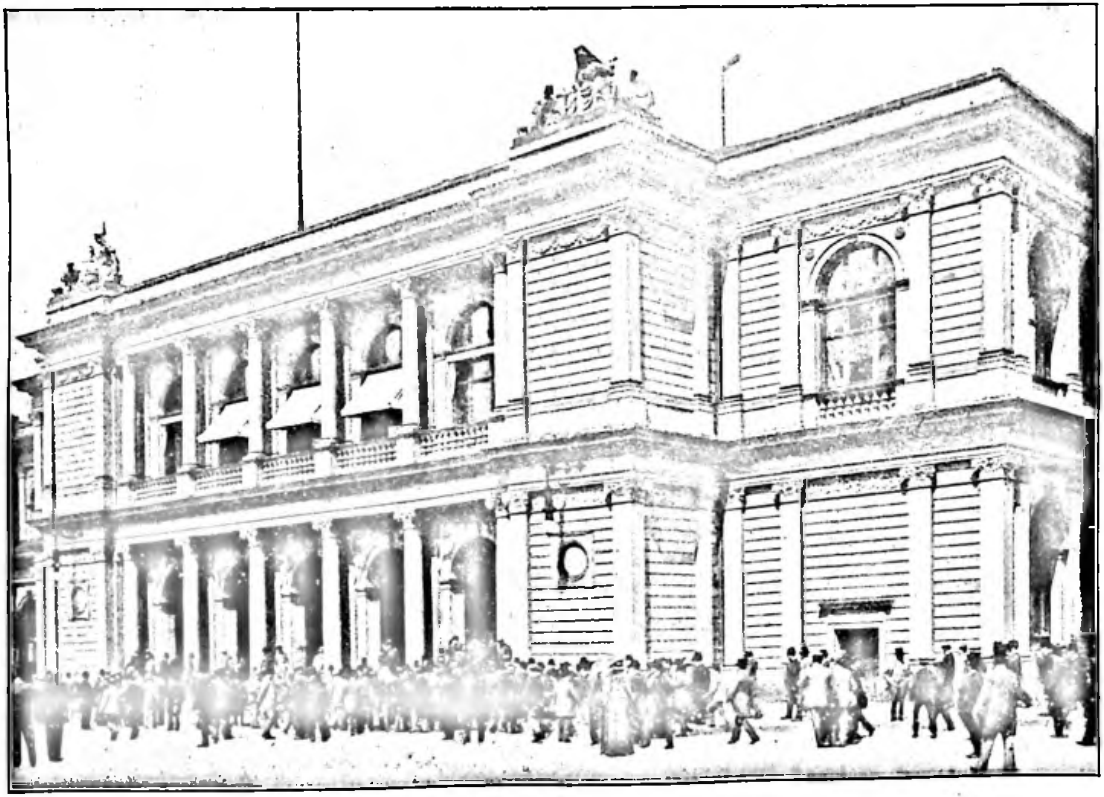

Hamburger Börse.

Effektenhandel festgesetzten Anmeldezettel zu benutzen. Die Anmeldezettel müssen in deutlicher Schrift die Bezeichnung des Wertpapieres, die Bezeichnung „bz.", „B." oder „G.", die Angabe, ob ohne Maklergebühr oder zuzüglich oder abzüglich einer solchen gehandelt ist, und den Namen des Anmeldenden sowie den Tag der Anmeldung enthalten. Die Anmeldezettel sind bis 2½ Uhr, an den Sonnabenden bis 1½ Uhr nachmittags in die im Börsengebäude zu diesem Zwecke angebrachten Kästen zu legen, von denen je einer zur Aufnahme der Anmeldungen für folgende Gruppen von Wertpapieren bestimmt ist:

1. Deutsche und nordische Fonds,
2. sonstige ausländische Fonds,
3. Hypotheken-Pfandbriefe; industrielle Hypothekar- und Vorrechtsanleihen,
4. sonstige Vorrechtsanleihen, Schuldverschreibungen und Lospapiere,
5. Verkehrs-Aktien,
6. Bank-Aktien,
7. Industrie-Aktien und Kolonialwerte.

Es dürfen nur solche Kurse angemeldet werden, zu denen die Anmeldenden selbst mit anderen im Firmenregister der Hamburger Fondsbörse eingetragenen Firmen an der Börse des betreffenden Tages während der Börsenzeit Geschäfte abgeschlossen oder abzuschließen nach Möglichkeit versucht haben. Wer bezahlte Kurse für ein Wertpapier anmeldet, das er an der Börse des Anmeldetages zu verschiedenen Kursen gehandelt hat, ist verpflichtet, die sämtlichen Kurse anzumelden. Bei Termingeschäften in Wertpapieren, die zum Börsenterminhandel zugelassen sind, dürfen Kurse nur für Geschäfte in usancemäßigen Beträgen angemeldet werden.

Als usancemäßige Beträge bei Zeitgeschäften gelten:

in Deutschen Reichs- und Staatsanleihen 10 000 Mk.;
in Aktien von Gesellschaften, die in Hamburg domizilieren, 5000 Mk.;
in anderen inländischen Wertpapieren, welche in Mark gehandelt werden, 15 000 Mk.;
in ausländischen, in Mark gehandelten Wertpapieren, 10 000 Mk.;
in Wertpapieren, welche in Pfund Sterling gehandelt werden, 500 £;
in Wertpapieren, welche in Kronen (österreichisch-ungarischer oder skandinavischer Währung) gehandelt werden, 10 000 Kr.;
in Wertpapieren, welche in Francs oder Lire gehandelt werden, 20 000 Fr. oder Lire;
in Wertpapieren, welche in Pesetas gehandelt werden, 24 000 Pes.;
in Wertpapieren, welche in argentinischen Pesos gehandelt werden, 5000 Pesos;
in Wertpapieren, welche in Rubel gehandelt werden, 5000 Rubel*),

*) Bei Aktien der Russischen Bank für auswärtigen Handel (in St. Petersburg), die auf Rbl. 250.— per Stück lauten, gelten als usancemäßige Beträge bei Zeitgeschäften solche von 25 Stück oder ein Mehrfaches dieses Betrags.
Bei 4% Russischer Staatsanleihe von 1880 und 4% Russischen Konsols gelten als usancemäßige Beträge bei Zeitgeschäften solche von 50 Stück oder ein Mehrfaches dieses Betrags.

Effektenhandel festgesetzten Anmeldezettel zu benutzen. Die Anmeldezettel müssen in deutlicher Schrift die Bezeichnung des Wertpapieres, die Bezeichnung „bz.", „B." oder „G.", die Angabe, ob ohne Maklergebühr oder zuzüglich oder abzüglich einer solchen gehandelt ist, und den Namen des Anmeldenden sowie den Tag der Anmeldung enthalten. Die Anmeldezettel sind bis 2½ Uhr, an den Sonnabenden bis 1½ Uhr nachmittags in die im Börsengebäude zu diesem Zwecke angebrachten Kästen zu legen, von denen je einer zur Aufnahme der Anmeldungen für folgende Gruppen von Wertpapieren bestimmt ist:

1. Deutsche und nordische Fonds,
2. sonstige ausländische Fonds,
3. Hypotheken-Pfandbriefe; industrielle Hypothekar- und Vorrechtsanleihen,
4. sonstige Vorrechtsanleihen, Schuldverschreibungen und Lospapiere,
5. Verkehrs-Aktien,
6. Bank-Aktien,
7. Industrie-Aktien und Kolonialwerte.

Es dürfen nur solche Kurse angemeldet werden, zu denen die Anmeldenden selbst mit anderen im Firmenregister der Hamburger Fondsbörse eingetragenen Firmen an der Börse des betreffenden Tages während der Börsenzeit Geschäfte abgeschlossen oder abzuschließen nach Möglichkeit versucht haben. Wer bezahlte Kurse für ein Wertpapier anmeldet, das er an der Börse des Anmeldetages zu verschiedenen Kursen gehandelt hat, ist verpflichtet, die sämtlichen Kurse anzumelden. Bei Termingeschäften in Wertpapieren, die zum Börsenterminhandel zugelassen sind, dürfen Kurse nur für Geschäfte in usancemäßigen Beträgen angemeldet werden.

Als usancemäßige Beträge bei Zeitgeschäften gelten:

in Deutschen Reichs- und Staatsanleihen 10 000 Mk.;
in Aktien von Gesellschaften, die in Hamburg domizilieren, 5000 Mk.;
in anderen inländischen Wertpapieren, welche in Mark gehandelt werden, 15 000 Mk.;
in ausländischen, in Mark gehandelten Wertpapieren, 10 000 Mk.;
in Wertpapieren, welche in Pfund Sterling gehandelt werden, 500 £;
in Wertpapieren, welche in Kronen (österreichisch-ungarischer oder skandinavischer Währung) gehandelt werden, 10 000 Kr.;
in Wertpapieren, welche in Francs oder Lire gehandelt werden, 20 000 Fr. oder Lire;
in Wertpapieren, welche in Pesetas gehandelt werden, 24 000 Pes.;
in Wertpapieren, welche in argentinischen Pesos gehandelt werden, 5000 Pesos;
in Wertpapieren, welche in Rubel gehandelt werden, 5000 Rubel*),

*) Bei Aktien der Russischen Bank für auswärtigen Handel (in St. Petersburg), die auf Rbl. 250.— per Stück lauten, gelten als usancemäßige Beträge bei Zeitgeschäften solche von 25 Stück oder ein Mehrfaches dieses Betrags.
Bei 4% Russischer Staatsanleihe von 1880 und 4% Russischen Konsols gelten als usancemäßige Beträge bei Zeitgeschäften solche von 50 Stück oder ein Mehrfaches dieses Betrags.

in Wertpapieren, welche in Stück gehandelt werden, 25 Stück;
in Wertpapieren, welche in Dollar gehandelt werden, 1000 $*);
in Wertpapieren, welche in österreichischen Gold- oder holländischen Gulden gehandelt werden, 5000 fl.

oder ein Mehrfaches dieser Beträge.

Der Vorstand der Wertpapierbörse, Abteilung für Wertpapiere, kann für bestimmte Wertpapiere andere als die vorstehend genannten als usancemäßige Beträge festsetzen. Kurse, die gemäß dieser Bestimmung nicht hätten angemeldet werden dürfen, bleiben bei der Kursfeststellung unberücksichtigt. Bei per Kassa gehandelten Wertpapieren ist, sofern der Umsatz des Anmeldenden in dem betreffenden Wertpapier weniger als 5 Stück oder 2000 Mk. oder 1000 fl. (2000 Kronen österreichischer Währung) oder 3000 Francs oder 100 £ oder 1000 $ oder 2000 nordische Kronen oder 1000 Rubel ausmacht, der Anmeldung die Bezeichnung „Kl." (Kleinigkeit) zuzufügen. Die Kurse von Geschäften in kleinen Stücken sind in der Anmeldung mit der Bezeichnung „kl. St." zu versehen. Diese Hinzufügungen sind in den amtlichen Kursbericht aufzunehmen, sofern nicht noch andere Geschäfte in dem betreffenden Wertpapier, die zu denselben Kursen abgeschlossen sind, die Weglassung der Bezeichnungen „Kl." oder „kl. St." rechtfertigen. Wer unrichtige Kurse anmeldet oder sonstwie gegen die vorstehenden Bestimmungen verstößt, wird mit zeitweiligem oder dauerndem Ausschluß von der Berechtigung zur Anmeldung von Kursen bestraft. Ist der Verstoß unabsichtlich begangen, so kann statt der Strafe eine Verwarnung erteilt werden. Die Bestrafung und Verwarnung steht der Sachverständigenkommission für den Effektenhandel zu. Gegen ihre Entscheidungen findet die Beschwerde an die Handelskammer statt. Die Feststellung der Kurse erfolgt durch Mitglieder der Sachverständigenkommission für den Effektenhandel. Der Vorstand der Wertpapierbörse bestimmt, wer von den Mitgliedern die Feststellung zu besorgen hat. Ist ein mit der Feststellung beauftragtes Mitglied verhindert, so hat es rechtzeitig für Stellvertretung zu sorgen. Zur Mitwirkung bei der Feststellung der Kurse werden solche im Firmenregister der Hamburger Fondsbörse eingetragenen Makler, die kein Arbitrage- oder Kommissionsgeschäft mit auswärtigen Börsen betreiben, vom Vorstand der Wertpapierbörse bestellt und von dessen Vorsitzenden durch Handschlag zur Aufwendung aller Sorgfalt behufs richtiger Kursermittlung verpflichtet. Ihre Namen werden vom Vorstand der Wertpapierbörse bekannt gemacht. Sollte sich im Laufe des Jahres das Bedürfnis nach einer Vermehrung der Zahl der mitwirkenden Makler fühlbar machen, so kann eine solche seitens des Vorstandes der Wertpapierbörse unter Beobachtung der für die Bestellung gegebenen Vorschriften jederzeit vorgenommen werden. Der Vorstand ist ferner befugt, vorkommendenfalls einen bestellten Makler von der Mitwirkung bei der Kursfeststellung zu entheben. Die Sachverständigenkommission für den Effektenhandel bestimmt zu Beginn jeden Jahres, für welche der genannten Gruppen von Wertpapieren

*) Bei Canada Pacific-Aktien und Baltimore and Ohio-Aktien gelten 25 Stück = Dollar 2500.—, bei Pennsylvania Eisenbahn-Aktien 50 Stück = Dollar 2500.— oder ein Mehrfaches dieser Beträge als usancemäßige Beträge bei Zeitgeschäften.

ihre mit der Kursfeststellung betrauten Mitglieder und die zur Mitwirkung bestellten Makler ihre Tätigkeit auszuüben haben. Je nach Bedürfnis kann die Sachverständigenkommission Aenderungen in dieser Gruppenverteilung vornehmen. Die mit der Kursfeststellung betrauten oder zur Mitwirkung bestellten Personen entnehmen um 2½ Uhr, an den Sonnabenden um 1½ Uhr nachmittags, den Kasten die Anmeldezettel und begeben sich in das Notierungszimmer. Hier erfolgt die Feststellung der Kurse auf Grund der bewirkten Anmeldungen der von den mitwirkenden Maklern vermittelten Geschäfte, sowie etwaiger weiterer Ermittlungen. Bei der Kursfeststellung darf außer dem Staatskommissar, dem Börsenvorstand, den etwa zu Börsensekretären ernannten Personen und den zur Mitwirkung bei der Kursfeststellung bestellten Maklern niemand zugegen sein. Ist für ein Wertpapier kein Kurs für abgeschlossene Geschäfte ermittelt, so ist ein Brief- und/oder Geldkurs festzustellen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht. Ist auch dies untunlich, so findet keinerlei Kursfeststellung statt. Die festgestellten Kurse werden alsbald durch Anschlag in den Börsenräumen und in dem vom Vorstand der Wertpapierbörse herausgegebenen amtlichen Kursbericht bekannt gemacht. Finden bei den hauptsächlich gehandelten Wertpapieren zwischen 2½ und 3 Uhr, an den Sonnabenden zwischen 1½ und 2 Uhr nachmittags, größere Kursänderungen statt, die in glaubwürdiger Weise zur Kenntnis der die Kurse feststellenden bzw. bei der Feststellung mitwirkenden Personen gelangen, so können sie derart berücksichtigt werden, daß die Kurse jenes Zeitraums am Fuße des amtlichen Kursberichtes mitgeteilt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten wegen der festzustellenden Kurse entscheidet das damit betraute Mitglied der Sachverständigenkommission für den Effektenhandel. Die letztere kann auf eine etwaige bei ihr sofort einzulegende Reklamation gegen eine solche Entscheidung eine nachträgliche Berichtigung in dem amtlichen Kursbericht veranlassen. Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1910 an Stelle der bisherigen in Kraft.

Der **„amtliche Kursbericht"** erscheint auf einem einseitig bedruckten sehr dünnen Bogen Papier in Größe von 45/69 cm. Diese Seite enthält 4 Kolonnen mit folgender Einteilung:

1. Fonds:					
a) deutsche Staatsanleihen	in	15	Arten	u. 68	Emissionen
b) „ Stadtanleihen	„	23	„	„ 47	„
c) „ Kreis- u. Provinzanleihen .	„	6	„	„ 10	„
d) nordische Staats- u. Kommunalanleihen	„	20	„	„ 53	„
e) sonst. ausl. „ „ „	„	27	„	„ 79	„
2. Hypotheken-Pfandbriefe:					
a) deutsche	„	9	„	„ 49	„
b) ausländische	„	25	„	„ 67	„
3. Industrielle Hypotheken- und Vorrechtsanleihen:					
a) Bierbrauereien	„	16	„	„ 18	„
b) Mälzereien	„	2	„	„ 4	„
c) Plantagengesellschaften	„	9	„	„ 9	„
d) Verschiedene	„	37	„	„ 49	„

4. Vorrechtsanleihen:					
a) deutsche	in	14	Arten u.	20	Emissionen
b) ausländische	„	29	„ „	49	„
5. Schuldverschreibungen	„	17	„ „	29	„
6. Lospapiere	„	13	„ „	16	„
7. Verkehrsaktien:					
a) Eisenbahnaktien	„	14	„ „	14	„
b) Schiffahrtsaktien	„	14	„ „	15	„
c) Verschiedene	„	2	„ „	3	„
8. Bankaktien	„	25	„ „	28	„
9. Industrieaktien:					
a) Bierbrauereien	„	15	„ „	16	„
b) Mälzereien	„	2	„ „	2	„
c) Bergwerkswerte	„	9	„ „	11	„
d) Plantagengesellschaften	„	7	„ „	7	„
e) Verschiedene	„	54	„ „	56	„
f) Kolonialgesellschaften	„	5	„ „	5	„
	409 Arten u. 724 Emissionen				

Bremer Baumwollbörse (Baumwoll-Probenzimmer).

4. Die Bremer Börse.

Inhaberin der Bremer Börse, deren Einrichtungen für den Handel in Waren, Wertpapieren, Wechseln und Geld, sowie in Grundstücken, ferner für das Lagerung-, Beförderung- und Versicherunggewerbe bestimmt sind, ist die Handelskammer. Der Zutritt ist allen Personen gestattet, die nicht auf Grund des Gesetzes davon ausgeschlossen sind und nicht gegen die Börsenordnung verstoßen.

Die Börsenzeit ist im Börsensaale werktags zwischen 1 und 2 Uhr mittags. Wer werktags vom Publikum nach 1—1,40 Uhr den Börsensaal betritt, hat ein Sperrgeld von 50 Pfg. zu entrichten.

Die zur Zahlung eines Börseneintrittsgeldes verpflichteten Mitglieder der Börse sind in 5 Abteilungen eingeteilt, je nachdem das Mitglied in eine der 5 Abteilungen der Firmensteuer eingereiht ist.

Die Kaufmanns- und Börsensteuer beträgt vom 1. Januar 1908 an bis auf weiteres

für die	I. Abteilung	100 Mk.	einschl.	25 Mk.	Schulzuschlag		Als dauernd zugelassen gelten alle diejenigen Personen, von denen diese Steuer erhoben wird.
„ „	II. „	80 „	„	20 „	„		
„ „	III. „	65 „	„	15 „	„		
„ „	IV. „	50 „	„	8 „	„		
„ „	V. „	30 „	„	5 „	„		

Der für die Handlungsgehilfen zu entrichtende Betrag ist auf 25 Mk. festgesetzt.

Der **Börsenvorstand** zerfällt in 2 Abteilungen. Die Abteilung I besteht aus 6 von der Handelskammer aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Ihr liegen alle durch das Börsengesetz und die Börsenordnung dem Börsenvorstande übertragenen Geschäfte ob, mit Ausnahme der amtlichen Feststellung der Börsenpreise für Fonds und Aktien. Die Abteilung II besteht aus 5 bis 7 von der Handelskammer auf je 3 Jahre gewählten Mitgliedern, denen die gleiche Zahl von Stellvertretern zugeordnet wird. Ihr liegt die amtliche Feststellung der Börsenkurse für Fonds und Aktien ob.

Zulässige Ordnungsstrafen sind Verweis, Geldstrafe bis zu 600 Mk. und Ausschließung von der Börse bis zur Dauer von 3 Monaten. Beschwerde steht binnen 3 Tagen an die Handelskammer zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, doch bei Ausschließung nur bedingungsweise.

Der Börsenvorstand, Abteilung II, stellt die Börsenkurse für Fonds und Aktien an jedem Börsentage und an einem von der Handelskammer dazu bestimmten Platze innerhalb der Börse zwischen 1,35 und 1,45 Uhr fest. Punkt 1¾ Uhr müssen die Notierungen beendet sein. Der K[illegible]zettel erscheint täglich. Diese Notierungen sollen diejenigen K[illegible]

4. Die Bremer Börse.

Inhaberin der Bremer Börse, deren Einrichtungen für den Handel in Waren, Wertpapieren, Wechseln und Geld, sowie in Grundstücken, ferner für das Lagerung-, Beförderung- und Versicherunggewerbe bestimmt sind, ist die Handelskammer. Der Zutritt ist allen Personen gestattet, die nicht auf Grund des Gesetzes davon ausgeschlossen sind und nicht gegen die Börsenordnung verstoßen.

Die Börsenzeit ist im Börsensaale werktags zwischen 1 und 2 Uhr mittags. Wer werktags vom Publikum nach 1—1,40 Uhr den Börsensaal betritt, hat ein Sperrgeld von 50 Pfg. zu entrichten.

Die zur Zahlung eines Börseneintrittsgeldes verpflichteten Mitglieder der Börse sind in 5 Abteilungen eingeteilt, je nachdem das Mitglied in eine der 5 Abteilungen der Firmensteuer eingereiht ist.

Die Kaufmanns- und Börsensteuer beträgt vom 1. Januar 1908 an bis auf weiteres

für die	I.	Abteilung	100	Mk.	einschl.	25	Mk.	Schulzuschlag
„ „	II.	„	80	„	„	20	„	„
„ „	III.	„	65	„	„	15	„	„
„ „	IV.	„	50	„	„	8	„	„
„ „	V.	„	30	„	„	5	„	„

Als dauernd zugelassen gelten alle diejenigen Personen, von denen diese Steuer erhoben wird.

Der für die Handlungsgehilfen zu entrichtende Betrag ist auf 25 Mk. festgesetzt.

Der **Börsenvorstand** zerfällt in 2 Abteilungen. Die Abteilung I besteht aus 6 von der Handelskammer aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Ihr liegen alle durch das Börsengesetz und die Börsenordnung dem Börsenvorstande übertragenen Geschäfte ob, mit Ausnahme der amtlichen Feststellung der Börsenpreise für Fonds und Aktien. Die Abteilung II besteht aus 5 bis 7 von der Handelskammer auf je 3 Jahre gewählten Mitgliedern, denen die gleiche Zahl von Stellvertretern zugeordnet wird. Ihr liegt die amtliche Feststellung der Börsenkurse für Fonds und Aktien ob.

Zulässige Ordnungsstrafen sind Verweis, Geldstrafe bis zu 600 Mk. und Ausschließung von der Börse bis zur Dauer von 3 Monaten. Beschwerde steht binnen 3 Tagen an die Handelskammer zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, doch bei Ausschließung nur bedingungsweise.

Der Börsenvorstand, Abteilung II, stellt die Börsenkurse für Fonds und Aktien an jedem Börsentage und an einem von der Handelskammer dazu bestimmten Platze innerhalb der Börse zwischen 1,35 und 1,45 Uhr fest. Punkt 1¾ Uhr müssen die Notierungen beendet sein. Der Kurszettel erscheint täglich. Diese Notierungen sollen diejenigen Kurse an-

4. Die Bremer Börse.

Inhaberin der Bremer Börse, deren Einrichtungen für den Handel in Waren, Wertpapieren, Wechseln und Geld, sowie in Grundstücken, ferner für das Lagerung-, Beförderung- und Versicherunggewerbe bestimmt sind, ist die Handelskammer. Der Zutritt ist allen Personen gestattet, die nicht auf Grund des Gesetzes davon ausgeschlossen sind und nicht gegen die Börsenordnung verstoßen.

Die Börsenzeit ist im Börsensaale werktags zwischen 1 und 2 Uhr mittags. Wer werktags vom Publikum nach 1—1,40 Uhr den Börsensaal betritt, hat ein Sperrgeld von 50 Pfg. zu entrichten.

Die zur Zahlung eines Börseneintrittsgeldes verpflichteten Mitglieder der Börse sind in 5 Abteilungen eingeteilt, je nachdem das Mitglied in eine der 5 Abteilungen der Firmensteuer eingereiht ist.

Die Kaufmanns- und Börsensteuer beträgt vom 1. Januar 1908 an bis auf weiteres

für die	I. Abteilung	100 Mk.	einschl.	25 Mk.	Schulzuschlag	}	Als dauernd zugelassen gelten alle diejenigen Personen, von denen diese Steuer erhoben wird.
„ „	II. „	80 „	„	20 „	„		
„ „	III. „	65 „	„	15 „	„		
„ „	IV. „	50 „	„	8 „	„		
„ „	V. „	30 „	„	5 „	„		

Der für die Handlungsgehilfen zu entrichtende Betrag ist auf 25 Mk. festgesetzt.

Der **Börsenvorstand** zerfällt in 2 Abteilungen. Die Abteilung I besteht aus 6 von der Handelskammer aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Ihr liegen alle durch das Börsengesetz und die Börsenordnung dem Börsenvorstande übertragenen Geschäfte ob, mit Ausnahme der amtlichen Feststellung der Börsenpreise für Fonds und Aktien. Die Abteilung II besteht aus 5 bis 7 von der Handelskammer auf je 3 Jahre gewählten Mitgliedern, denen die gleiche Zahl von Stellvertretern zugeordnet wird. Ihr liegt die amtliche Feststellung der Börsenkurse für Fonds und Aktien ob.

Zulässige Ordnungsstrafen sind Verweis, Geldstrafe bis zu 600 Mk. und Ausschließung von der Börse bis zur Dauer von 3 Monaten. Beschwerde steht binnen 3 Tagen an die Handelskammer zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, doch bei Ausschließung nur bedingungsweise.

Der Börsenvorstand, Abteilung II, stellt die Börsenkurse für Fonds und Aktien an jedem Börsentage und an einem von der Handelskammer dazu bestimmten Platze innerhalb der Börse zwischen 1,35 und 1,45 Uhr fest. Punkt 1¾ Uhr müssen die Notierungen beendet sein. Der Kurszettel erscheint täglich. Diese Notierungen sollen diejenigen Kurs

geben, zu welchen die einzelnen Papiere im regelmäßigen Verkehr an der Börse effektiv zu kaufen oder zu verkaufen waren. Umsätze, die außerhalb der Börse stattfinden, gelten als im freien Verkehr geschlossen und gelangen nicht zur Notiz. Zutritt zu dem Raume, in welchem die Kurse festgesetzt werden, haben die Mitglieder des Effektenmaklervereins sowie die zugelassenen Bankiers und Vertreter Bremer Bankinstitute. Die amtliche Feststellung der Wechselkurse und des Privatdiskonts erfolgt durch den Börsenvorstand, Abteilung I, innerhalb der Börse zwischen 1—1½ Uhr.

Das **Ehrengericht** besteht aus 5 Mitgliedern der Handelskammer und 5 Stellvertretern, die ebenfalls der Handelskammer angehören. Die Wahlen erfolgen für ein Kalenderjahr, Wiederwahl ist statthaft. Zulassungsstelle der Effektenbörse ist die Sachverständigenkommission, die aus 14 Mitgliedern und 14 Stellvertretern besteht und von der Handelskammer auf 3 Jahre gewählt werden. Je die Hälfte müssen Personen sein, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Effekten beteiligen. Für 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter ist der Effektenmaklerverein zu Vorschlägen berechtigt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Als Wechselmakler fungieren die von der Handelskammer dazu ernannten Personen. Sie werden beeidigt und unterstehen der Aufsicht der Handelskammer.

Die Courtage ist wie folgt festgesetzt:

Käufer wie Verkäufer zahlen auf Wechsel ½ ‰, auf Wertpapiere in der Regel 1 ‰.

Sind keine besonderen Vereinbarungen getroffen, so gelten für Kassa- wie für Zeitgeschäfte die Berliner Usancen.

Kursliste und Kurse. Alle an der Bremer Börse zum Handel und zur Notiz zugelassenen Effekten werden „Brief", „Geld" und „bezahlt" notiert. Bei der Notiz „bezahlt" sind sämtliche einzeln bezahlte Kurse in der Rubrik zu verzeichnen, und zwar der Zeitfolge nach, in welcher die Geschäfte gemacht sind, so daß aus diesen Notizen zu ersehen ist, ob das betreffende Papier an der Börse eine steigende oder fallende Tendenz verfolgt oder ob eine schwankende Haltung desselben stattgefunden hat.

Per Ultimo des laufenden Monats stattgehabte Umsätze werden, sofern sie an der Börse zwischen 1 und 1,45 Uhr stattgefunden haben, zu den gehandelten Kursen als bezahlt notiert. Die bezüglichen Kursangaben werden von dem die Umsätze vermittelnden Makler aufgegeben.

Die zur amtlichen Notiz zugelassenen Valuten werden „Brief", „Geld" und „bezahlt" notiert. Wer Brief- und Geldkurse anmeldet, ist verpflichtet, von der betreffenden Valuta mindestens diejenigen Summen zu dem von ihm angemeldeten Kurse abzugeben oder anzunehmen, welche von dem Börsenvorstand, Abteilung I, für die betreffende Valuta festgesetzt werden. Bei verschiedenen Brief- und Geldkursen wird im offiziellen Kurszettel der niedrigste Brief- und der höchste Geldkurs notiert. Unter „bezahlt" werden nur die durch Vermittlung eines Wechselmaklers wirklich erfolgten Umsätze notiert, welche von einem Wechselmakler angemeldet werden.

„Bezahlte" Kurse dürfen nur von den Mitgliedern des Effektenmaklervereins aufgegeben werden; Brief- und Geldnotizen können auch von den

zur Notiz zugelassenen Bremer Bankiers und Vertretern daselbst ansässiger Bankinstitute aufgegeben werden. Ueber die während der Börsenzeit abgeschlossenen Geschäfte sind von den Maklern die „bezahlten" Kurse mit genauer Zeitangabe in ihrem Buche zu verzeichnen. Etwaige Streitigkeiten über die zeitliche Reihenfolge entscheidet das aufsichtsführende Mitglied des Börsenvorstandes, Abteilung II. Außer diesen sofort bei Beginn der Notierungen aufzugebenden Kursen dürfen als „bezahlt" nur solche Kurse notiert werden, zu denen auf Grund einer Geld- oder Briefnotiz mit Demjenigen Geschäfte abgeschlossen worden sind, welcher die betreffende Notiz veranlaßt hat. Es darf ferner niemals durch einen Makler ein Kurs als „bezahlt" aufgegeben werden, den er in eigenem direktem Verkehr mit Auswärtigen erzielt hat. Ebenso darf kein Kurs als „bezahlt" aufgegeben werden, den ein Makler sich selbst durch eigenmächtige Veranschlagung einer Coupondifferenz, einer Courtage u. dgl., vermittelst deren Abschlages oder Zuschlages, herausgerechnet hat. Als „bezahlt" aufgegebene und notierte Kurse können nicht zurückgezogen werden. Jeder zur Teilnahme an der Notierung Berechtigte haftet für die Innehaltung seines Angebots oder seiner Nachfrage zur Notiz.

Notizfähige Beträge sind:

1. im Kassageschäft:
   Norddeutsche Lloyd-Aktien . . . . . 5000 Mk.
   bei auf Pfund Sterling lautenden, fest verzinslichen Papieren der Nominalbetrag von 500 Pfund oder dessen annäherndes Aequivalent,
   bei auf Pfund Sterling lautenden Aktien der Nominalbetrag von 250 Pfund oder dessen annäherndes Aequivalent,
   bei allen anderen in Prozenten notierten Effekten der Nominalbetrag von 3000 Mk. oder dessen annäherndes Aequivalent,
   bei per Stück notierten Effekten so viel Stück, als zusammen einen Nominalbetrag von mindestens 5000 Mk. darstellen;
2. im Ultimogeschäft:
   bei in % notierten Effekten der Nominalbetrag von . 10 000 Mk. oder dessen annäherndes Aequivalent, bei per Stück notierten Effekten soviel Stück, als zusammen einen Nominalbetrag von mindestens 10 000 Mk. darstellen.

Als Privatdiskont ist der niedrigste Satz zu notieren, zu welchem eine Bank oder Bankfirma das durch Banken oder Bankfirmen an den Markt kommende Material aufzunehmen bereit ist. Die zu liefernden Abschnitte müssen mindestens 45 Tage laufen und auf einen Betrag von mindestens 5000 Mk. lauten. Ausländische Akzepte mit inländischem Domizilvermerk sind hierbei nicht lieferbar. Die Ermittlung des Privatdiskonts hat seitens der Wechselmakler durch Umfrage bei den Bremer Banken und Bankfirmen zu erfolgen.

Folgende Valuten werden amtlich notiert:

Wechsel auf:			
Amsterdam	kurze Sicht;	2	Monate
London	„ „	3	„
Paris	„ „	2	„
Belgische Bankplätze	„ „	2	„
Schweizer Bankplätze	„ „	3	„
Wien	„ „	90	Tage
New York	„ „		

Notizfähige Beträge sind bei Wechseln auf:

Amsterdam	fl.	15 000
London	£	1 000
Paris	Frcs.	25 000
Belgische Bankplätze	„	25 000
Schweizer Bankplätze	„	25 000
Wien	fl.	15 000
New York	$	5 000

Kurze Wechsel auf London, die auf einen höheren Betrag als 2000 £ lauten, sind von der Notiz ausgeschlossen.

Die Feststellung der amtlichen Wechselkurse erfolgt gemäß § 37 der Börsenordnung.

Der „amtliche Kursbericht der Bremer Fondsbörse" erscheint auf einem sehr dünnen Blatte im Format von 30/60 cm einseitig bedruckt. Die Werte sind einspaltig in folgender Ordnung verzeichnet:

1. Staatspapiere	in	7	Arten u.	18 Emissionen
2. Anleihen industrieller Gesellschaften	„	56	„ „	85 „
3. Bankaktien	„	6	„ „	6 „
4. Industrieaktien	„	48	„ „	52 „
		117	Arten u.	161 Emissionen

Nr. 2 und 4 sind meistens heimische Werte. Die Liquidationskurse weisen zwei auf Termin gehandelte Papiere auf.

Den unteren Teil des Blattes nehmen die nachfolgenden Notizen ein:

Liquidationskurse 1910.

Ultimo:	Sept.	Okt.	Nov.
Hansa-Aktien	176	180½	176½
Nordd. Lloyd-Akt.	109½	108	107

Stichtage der Monats-Abwicklungen für 1910.

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni
Präm.-Erklärung	27.	24.	26.	27.	27.	27.
Lieferung	31.	28.	31.	30.	31.	30.

	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Präm.-Erklärung	27.	27.	27.	27.	26	28.
Lieferung	30.	31.	30.	31.	30.	31.

Feste Umrechnungskurse.

Gold-Taler	100 =	110 5/7	Krt.-Tlr.
Kurant-Taler	1 =	3,—	Mark
Francs	1 =	0,80	„
Oesterr. Krone	1 =	0,85	„
„ Währung fl.	1 =	1,70	„
„ Gold-fl.	1 =	2,—	„
Dollar	1 =	4,20	„
Gold-Rubel	1 =	3,20	„
Pfund Sterling	1 =	20,40	„

Privat-Diskont	4 7/8 %
Diskont der Reichsbank	5 %
Lombard-Zinsfuß der Reichsbank	6 %

Den Beschluß bilden die amtlichen Wechselkurse.

Bei der Bremer Börse zur Einführung zugelassene Wertpapiere.

	Staats- und Stadtanleihen		Industrie-Anleihen		Aktien		Zusammen	
	Zahl	Nennwert Millionen Mark	Zahl	Nennwert Millionen Mark	Zahl	Nennwert Millionen Mark	Zahl	Nennwert Millionen Mark
1905 .	3	361,5	4	3,1	14	23,05	21	387,65
1906 .	1	1	4	9,95	9	40	14	50,95
1907 .	1	1	3	3,4	8	78,05	12	82,45
1908 .	1	15	3	27,7	5	10,6	9	53,3
1909 .	7	847,5	5	7,7	6	19,15	18	874,35

Die Börse besuchten:

	Geschäftsinhaber	Handlungsgehilfen	Personen überhaupt	Firmen
1905 . . .	1107	269	1376	856
1906 . . .	1087	286	1373	849
1907 . . .	1073	284	1357	859
1908 . . .	1064	281	1345	850
1909 . . .	1048	266	1314	838

Besucher:	1909	1908	1907	1906	1905	1904	1903	1902	1901	1900
Einheimische Mitglieder	213	239	274	319	384	182	198	210	231	248
Fremde mit Jahreskarten	2	2	2	4	1	1	1	4	6	6
Durchreisende Fremde .	—	—	1	1	2	9	9	18	39	85
Handlungsgehilfen . . .	37	37	37	38	40	43	42	42	48	54
Kursmakler	9	9	8	8	9	10	11	11	11	12

Feste Börsensitzplätze waren vermietet:

1909	1908	1907	1906	1905	1904	1903	1902	1901	1900
30	30	30	30	31	32	32	32	37	38

5. Die Bremer Baumwollbörse.

Unter dem Namen „Bremer Baumwollbörse" besteht in Bremen ein Verein, welcher die Wahrung und Förderung der Interessen aller am deutschen Baumwollhandel und an der deutschen Baumwollindustrie Beteiligten bezweckt. Zu Beginn des Jahres 1889 wurden diesem Vereine, der seit Anfang der 70er Jahre besteht, die Rechte einer juristischen Person erteilt, und Mitte des Jahres 1901 bestätigte ihm der Senat auf Grund neu beschlossener Statuten die Rechtsfähigkeit. Laut Ausweis seiner Bilanz vom 17. Februar 1910 besitzt er ein Vermögen von nahezu einer Million Mark und ein sehr stattliches Geschäftshaus, das mit rund 3,2 Millionen Mark zu Buche steht. Zu einem Erweiterungsbau sind Grundstücke im Werte von rund einer halben Million vorhanden. Einnahmen und Ausgaben balanzieren mit rund 700 000 Mk. Die Zahl der Mitglieder betrug 1909 zusammen 724.

Dieser Verein erfüllt im weitesten Sinne den oben angegebenen Zweck, denn er ist in Wirklichkeit ein Verband, der nicht nur die deutschen Interessenverbände, sondern auch diejenigen Oesterreichs und der Schweiz vertritt, wie das aus der Zusammensetzung seines Vorstandes am deutlichsten hervorgeht. Dieser besteht aus 20 Mitgliedern, und zwar 12 bremischen Mitgliedern der Bremer Baumwollbörse und 8 Baumwollspinnern. Von diesen 8 Spinnermitgliedern des Vorstandes wählt je ein Mitglied:

1. der Verein Süddeutscher Baumwollindustrieller;
2. das Elsaß-Lothringische Industrielle Syndikat E. V.;
3. die Vereinigung Sächsischer Spinnereibesitzer J. P.;
4. der Verband Rheinisch-Westfälischer Baumwollspinner;
5. die Vereinigung Sächsischer Vigogne-Spinnereien Werdau-Crimmitschau.

Das sechste Mitglied wird von den 5 Delegierten dieser Verbände, das siebente Mitglied von dem Verein der Baumwollspinner Oesterreichs und das achte Mitglied von dem Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weberverein gewählt.

Organe der Bremer Baumwollbörse sind:

a) die Generalversammlung,
b) der Vorstand und die Kommissionen,
c) das Baumwoll-Probenzimmer.

Der Vorstand bildet aus seiner Mitte folgende Kommissionen:

1. Kommission für Ernennung von Schiedsrichtern,
2. Kommission für Standards,

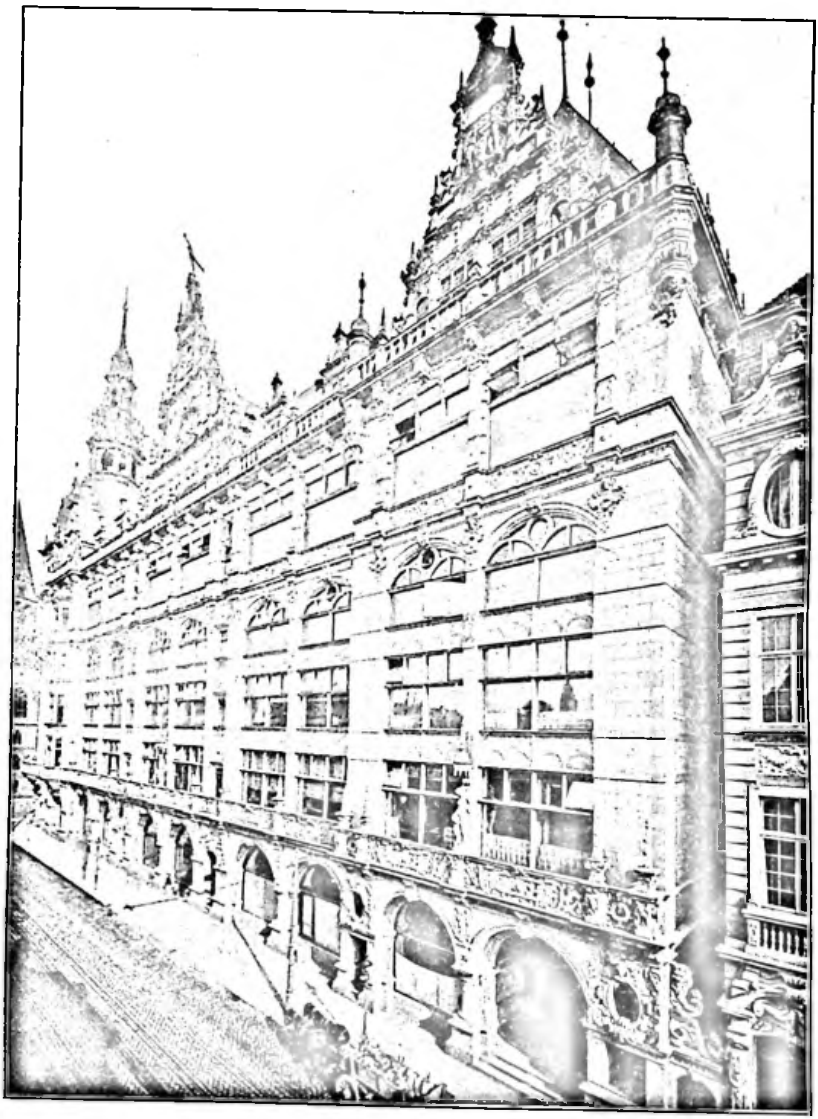

Bremer Baumwollbörse (Nord-West Front).

3. Kommission für Statistik,
4. Kommission für Aenderung der „Bedingungen der Bremer Baumwollbörse",
5. Kommission für Feststellung des Marktwerts.

Die letztere besteht aus 3 Sachverständigen, von denen jedes Jahr einer ausscheidet und für das nächste Jahr nicht wieder wählbar ist. Die Mitglieder dieser Kommission brauchen nicht Mitglieder des Vorstandes zu sein.

Eine der Pflichten des Vorstandes ist es, daß er die Geschäftsordnung für das Baumwoll-Probenzimmer feststellt und dessen Tätigkeiten überwacht.

Dieses Zimmer ist das geschäftsführende und das die Beschlüsse des Vorstandes ausübende Organ der Bremer Baumwollbörse.

Das Baumwoll-Probenzimmer steht unter der Leitung und Verwaltung des geschäftsführenden Direktors. Derselbe hat den Generalversammlungen und Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen. Im Falle der Behinderung des Direktors zeichnet der Präsident für denselben und sorgt hinsichtlich der anderen Funktionen desselben für geeignete Stellvertretung.

Das Baumwoll-Probenzimmer besorgt das ordnungsmäßige Zurechtmachen (dressing) der Muster und das Klassieren und Abschätzen der Baumwolle. Zu diesem Zwecke werden vom Vorstand in Gemeinschaft mit dem Direktor Klassierer ernannt, welche ihre ganze Arbeitskraft ausschließlich der Bremer Baumwollbörse widmen und vor Antritt ihres Amtes einen Eid zu leisten haben, daß sie ihre Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen wollen. Bei zeitweiliger Behinderung eines Klassierers kann der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Direktor einen geeigneten Stellvertreter ernennen, welcher vor Antritt seines Amtes zu beeidigen ist.

Zum Zwecke einer unparteiischen Feststellung der Vergütung von beschädigter und feuchter Baumwolle ernennt der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Direktor bremische Küper zu Experten der Bremer Baumwollbörse, welche vor Antritt ihres Amtes einen Eid zu leisten haben, daß sie ihre Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen wollen.

Von der bedeutenden Tätigkeit, die das Probierzimmer entwickelt, geben nachfolgende Notizen eine genaue Vorstellung:

Während der Import im Jahre 1909 2 040 360 Ballen gegen 2 467 218 Ballen im Jahre 1908 betrug, vergleicht sich die Arbitrationsziffer mit derjenigen des Vorjahres wie folgt: 1 893 891 Ballen im Jahre 1909 gegen 2 111 324 Ballen im Jahre 1908, und zwar wurden im Jahre 1909 durch die beeidigten Klassierer abgeschätzt bzw. klassiert:

1 524 006 B.	amerikanische Baumwolle . .	gegen	1 781 600 B.
313 176 „	ostindische Baumwolle . .	„	279 377 „
34 109 „	Linters	„	28 929 „
22 600 „	Abfälle	„	21 418 „
zus. 1 893 891 B.	. . . . .	„	2 111 324 „ in 1908.

3. Kommission für Statistik,
4. Kommission für Aenderung der „Bedingungen der Bremer Baumwollbörse",
5. Kommission für Feststellung des Marktwerts.

Die letztere besteht aus 3 Sachverständigen, von denen jedes Jahr einer ausscheidet und für das nächste Jahr nicht wieder wählbar ist. Die Mitglieder dieser Kommission brauchen nicht Mitglieder des Vorstandes zu sein.

Eine der Pflichten des Vorstandes ist es, daß er die Geschäftsordnung für das Baumwoll-Probenzimmer feststellt und dessen Tätigkeiten überwacht.

Dieses Zimmer ist das geschäftsführende und das die Beschlüsse des Vorstandes ausübende Organ der Bremer Baumwollbörse.

Das Baumwoll-Probenzimmer steht unter der Leitung und Verwaltung des geschäftsführenden Direktors. Derselbe hat den Generalversammlungen und Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen. Im Falle der Behinderung des Direktors zeichnet der Präsident für denselben und sorgt hinsichtlich der anderen Funktionen desselben für geeignete Stellvertretung.

Das Baumwoll-Probenzimmer besorgt das ordnungsmäßige Zurechtmachen (dressing) der Muster und das Klassieren und Abschätzen der Baumwolle. Zu diesem Zwecke werden vom Vorstand in Gemeinschaft mit dem Direktor Klassierer ernannt, welche ihre ganze Arbeitskraft ausschließlich der Bremer Baumwollbörse widmen und vor Antritt ihres Amtes einen Eid zu leisten haben, daß sie ihre Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen wollen. Bei zeitweiliger Behinderung eines Klassierers kann der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Direktor einen geeigneten Stellvertreter ernennen, welcher vor Antritt seines Amtes zu beeidigen ist.

Zum Zwecke einer unparteiischen Feststellung der Vergütung von beschädigter und feuchter Baumwolle ernennt der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Direktor bremische Küper zu Experten der Bremer Baumwollbörse, welche vor Antritt ihres Amtes einen Eid zu leisten haben, daß sie ihre Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen wollen.

Von der bedeutenden Tätigkeit, die das Probierzimmer entwickelt, geben nachfolgende Notizen eine genaue Vorstellung:

Während der Import im Jahre 1909 2 040 360 Ballen gegen 2 467 218 Ballen im Jahre 1908 betrug, vergleicht sich die Arbitrationsziffer mit derjenigen des Vorjahres wie folgt: 1 893 891 Ballen im Jahre 1909 gegen 2 111 324 Ballen im Jahre 1908, und zwar wurden im Jahre 1909 durch die beeidigten Klassierer abgeschätzt bzw. klassiert:

1 524 006 B.	amerikanische Baumwolle . .	gegen	1 781 600 B.
313 176 „	ostindische Baumwolle . .	„	279 377 „
34 109 „	Linters	„	28 929 „
22 600 „	Abfälle	„	21 418 „
zus. 1 893 891 B.	. . . . .	„	2 111 324 „ in 1908.

Berufung wurde eingelegt gegen die Abschätzung von
104 703 B. seitens der Verkäufer, wovon die Abschätzung über
42 809 B. bestätigt,
47 841 „ ermäßigt und
14 053 „ erhöht wurde.
60 333 B. seitens der Käufer, wovon die Abschätzung über
32 099 B. bestätigt,
24 664 „ erhöht und
3 570 „ ermäßigt wurde.
419 B. seitens beider Parteien, wovon die Abschätzung über
110 B. bestätigt,
309 „ erhöht und
— „ ermäßigt wurde.

zus. 165 455 B.

Abgesehen von den vorstehenden Abschätzungen der Klassierer und den daraus erfolgten Berufungsschiedsgerichten haben über anderweitige Streitfragen in 55 Fällen Schiedsgerichte stattgefunden, gegen welche in 18 Fällen Berufung eingelegt worden ist.

Die **Geschäfte dieses Vereins** und seiner Mitglieder wickeln sich gemäß den aufgestellten „Bedingungen" in folgender Weise ab:

Die **Courtage** beträgt ½%, je zur Hälfte vom Käufer und Verkäufer zu zahlen. Wenn der Käufer eine Vergütung für Klassen- oder Qualitätsabfall vom Verkäufer beansprucht und eine Klassierung oder Abschätzung beantragen will, so hat er sich innerhalb 4 Wochen nach beendigtem Empfang der Ware an das Baumwoll-Probenzimmer schriftlich zu wenden. Die Klassierungen und die Abschätzungen erfolgen durch die beeidigten Klassierer und nach Standards, bei deren Aufmachung diejenigen der Liverpool Cotton Association als Norm dienen. Doch können auch solche nach Londoner Standards und selbständige aufgemacht werden. Die Original-Standards werden vom Direktor des Probenzimmers aufbewahrt. Die Arbeits-Standards werden so oft als erforderlich nachgesehen und mindestens einmal jährlich durch die Kommission für Standards festgestellt.

Ueber die Abschätzung wird ein Zertifikat in 2 Ausfertigungen erteilt und den Parteien zugestellt.

Regulierung des Kaufvertrages. Wenn einer Partei das Recht zusteht, den Kaufvertrag zu regulieren (to close), so hat sie die Regulierung der Gegenpartei, wenn dieselbe an demselben Platze wohnt, schriftlich, und wenn dieselbe an einem anderen Platze wohnt, telegraphisch anzuzeigen.

Als Regulierungstag gilt der Tag, an welchem die Regulierung verlangt wird. Die Baumwolle ist zum Marktwerte des Regulierungstages mit einer Strafvergütung von einem Pfennig per ½ kg gegen den Kaufpreis zu verrechnen. Falls die Parteien sich über den Marktwert des Regulierungstages nicht einigen, so ist derselbe durch zwei Sachverständige, von welchen jede Partei je einen ernennt, festzusetzen. Können die beiden Sachverständigen sich nicht einigen, so ist ein Obmann zu ernennen.

Wenn das tatsächliche Gewicht nicht feststeht, so ist dasselbe bei Regulierungen anzunehmen durchschnittlich mit:

22 593 kg netto per 100 Ballen (bzw. 53 000 Pfund amerikanisch brutto) für Texas-, Indian Territory-, Oklahoma- und Arkansas-Baumwolle,
21 750 kg netto per 100 Ballen (bzw. 51 020 Pfund amerikanisch brutto) für andere Gulf-Baumwolle und für Baumwolle, welche lediglich als Gulf-Baumwolle verkauft ist,
21 000 kg netto per 100 Ballen (bzw. 49 261 Pfund amerikanisch brutto) für atlantische Baumwolle und für Baumwolle, welche als American-, Upland- oder any port-Baumwolle verkauft ist,
178 kg netto (bzw. 392 Pfund englisch netto) per Ballen für Surate, Westerns und Bengal-Baumwolle,
227 kg netto (bzw. 500 Pfund englisch netto) per Ballen für Tinnivelly-Baumwolle.

Gewichtsberechnung. Von amerikanischer Baumwolle dürfen Ballen von unter brutto 135 kg und über brutto 300 kg nicht geliefert werden.

Bei allen Sorten Baumwolle, mit Ausnahme der nordamerikanischen Baumwolle, ist die wirkliche (reine) Tara zu vergüten. Bei nordamerikanischer Baumwolle beträgt die Vergütung für Tara 4% des Bruttogewichts nach Abzug (unter Gegenwiegung) des Gewichts der eisernen Reifen und der Taue. Die Ermittlung des Gewichts der eisernen Reifen geschieht durch Zählung der Reifen und durch Wiegung von 10 Stück derselben. Der Käufer hat jedoch das Recht, vor beendigter Gewichtsfeststellung zu beantragen, daß die wirkliche Tara (Gewicht des Rappers) ermittelt wird. Ergibt sich dabei ein Ueberschuß im Gewicht des Rappers über 4% im Durchschnitt auf die ganze Partie, so ist dieser vom Verkäufer außerdem zu vergüten.

Die einzelnen Kaufverträge werden über folgende Verkaufsarten abgeschlossen:

1. Verkäufe von loko Baumwolle,
2. Verkäufe mit einer bestimmten Lieferzeit (auf Lieferung),
3. Verkäufe auf Ankunft (to arrive),
4. Verkäufe mit der Klausel „franko Waggon",
5. Verkäufe nach Kost-Frachtbedingungen.

Ist die Baumwolle „loko" verkauft, so hat der Verkäufer die Pflicht, die Ware auf Verlangen sofort anzudienen und zu liefern. Der Käufer dagegen ist verpflichtet, die Baumwolle innerhalb 10 Tagen nach dem Tage des Kaufes zu empfangen und abzunehmen.

Die Zahlung des Kaufpreises hat bei der Empfangnahme der Baumwolle in bar mit 1¼% Skonto für 3 Monate, vom Tage des Verkaufes an gerechnet, zu erfolgen. Die Anzeige, ob Zahlung verlangt oder angeboten wird, muß vor 5 Uhr nachmittags, am Sonnabend vor 12 Uhr mittags auf den nächsten Werktag erfolgen.

Bei Verkauf auf Lieferung muß die Ware spätestens am letzten Geschäftstage der vereinbarten Lieferzeit angedient und zur Ablieferung bereit gehalten werden. Das verkaufte Quantum muß entweder in vollem Umfange oder mindestens in Posten von 10 000 kg angedient werden. Unter Lieferung per:

Anfang eines jeden Monats ist der 1. bis 5. inkl.,
Mitte eines Monats ist der 13. bis 17. inkl.,
Ende eines Monats ist der 25. bis Ultimo

zu verstehen.

Bei Verkäufen am Platze muß die Ware innerhalb 10 Tagen nach Andienung empfangen werden.

Die Gewichtseinheiten per 100 Ballen sind dieselben wie vor. Eine Abweichung des Gewichts bis zu 2½% ist erlaubt.

Die Valuta wird vom Tage der Andienung an gerechnet. Die Zahlungsweise ist dieselbe wie vor.

Verkäufe auf Ankunft sind solche, bei denen Zeit oder Ort der Abladung bzw. die geschehene Abladung oder die stattfindende Entlöschung der Baumwolle vereinbart worden ist und die Ablieferung nach Ankunft stattzufinden hat.

Wenn Baumwolle auf Verladung, Klarierung oder Segelung binnen einer bestimmten Zeit verkauft worden ist, so soll der Verkäufer dem Käufer eine schriftliche Anmeldung über Schiffsnamen und Märke, bzw. wenn die Abladung von amerikanischen Inlandplätzen stipuliert worden ist, über die Details der Durchkonnossemente machen, und zwar:

binnen 6 Wochen bei Baumwolle von Ostindien,
binnen 3 Wochen bei Baumwolle von Häfen des Mittelländischen Meeres
binnen 3 Wochen bei Baumwolle von Häfen des Mittelländischen Meeres oder von Europa

nach der vereinbarten Zeit.

Bei Verkäufen „franko Waggon" kann es sich um eine der drei genannten Verkaufsarten handeln. Es sind in diesem Falle die Transportkosten bis und die Verladung in den Waggon zu tragen.

Für Verkäufe nach Kost-Frachtbedingungen sind die Bedingungen auf den beiden angehängten Schlußscheinen enthalten. Es ist weiter zu beachten, wenn der Verkäufer dem Käufer nicht innerhalb

4 Wochen bei Baumwolle von Nord- oder Südamerika,
6 Wochen bei Baumwolle von Ostindien

nach dem Tage oder Monat der vereinbarten Zeit der Vertragserfüllung die Faktura oder eine sonstige schriftliche Aufgabe über Märke, Schiffsname, bzw. über die Details der Durchkonnossemente, aus welchen sich die rechtzeitige Vertragserfüllung ergibt, zugestellt hat, so kann der Käufer Zwangsregulierung bewirken; er hat dies jedoch ohne Verzug nach Ablauf der obigen Frist dem Verkäufer anzuzeigen. Falls der Käufer von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, und der Verkäufer dann nicht innerhalb 14 Tagen nach dem Ablauf der obigen Frist die Dokumente dem Käufer zustellt, so gilt der Kaufvertrag als aufgehoben.

Es sind Bestrebungen im Gange, den Bremer Markt auch dem Terminhandel in Baumwolle zu eröffnen.

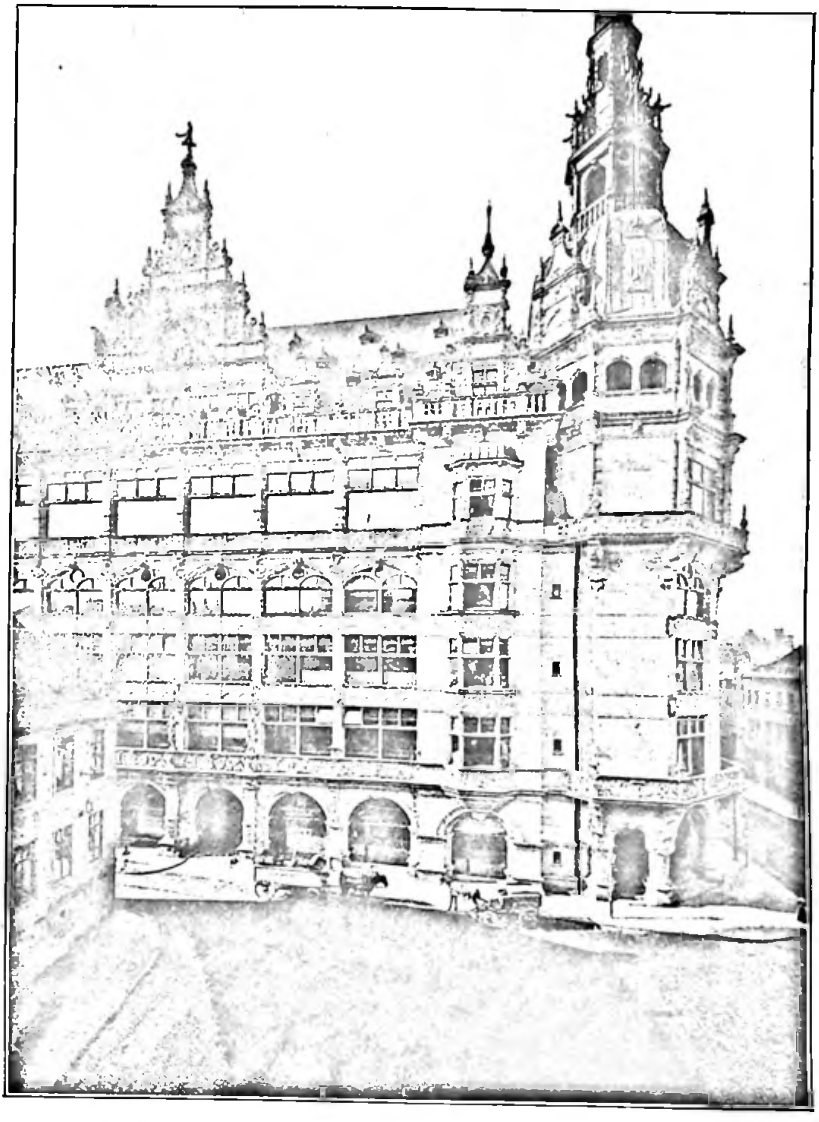

Bremer Baumwollbörse (Nord-Ost Front).

Bremer Baumwollbörse.

Kontrakt für Kost-Frachtverkäufe von ostindischer Baumwolle.

. . . . . 19 . .

Herr . . . . . .
in . . . . . .

Herr . . . . . in . . . . . .
verkaufte . . . Ihnen heute durch . . . . . .
nach den Bedingungen der Bremer Baumwollbörse mit Arbitration in Bremen

. . . . . Ballen . . . . . Baumwolle,
Klasse: . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
Preis: à . . . . . Pence per engl. Pfund Netto
Kost, Fracht . . . . . nach . . . . . .
Verladung: per . . . . . .
von . . . . . nach . . . . . .
via . . . . . .
Zeit der Verladung: . . . . . .
Rembours: durch Herr . . . . . .
in . . . . . Sichttratten, gegen Verladungsdokumente,
in Mark zum Kurse von . . Mark per 100 £ oder . . .
auf . . . . . .
in . . . . . .
Seeversicherung: durch . . . . . zu decken,
(Wenn durch Verkäufer, mit 5% imaginärem Gewinn auf Netto-Fakturabetrag zu versichern.)
Qualitätsgarantie: (siehe untenstehenden § 98).

I. Gegenseitige Vergütung für Qualitätsabweichung nach dem Marktwerte, indes an Verkäufer nicht über den Wert einer halben Klasse. Abschätzungsgebühren des Baumwoll-Probenzimmers von jeder Partei zur Hälfte zu tragen. Das Recht der Beantragung einer Abschätzung (Arbitration) steht dem Käufer wie Verkäufer zu. Der Verkäufer hat aber, wenn er arbitrieren lassen will, dieses in der Faktura zu bemerken.

II. Keine Vergütung für besseren Ausfall an Verkäufer.

Gewichtsgarantie: Brutto-Landungsgewicht gegen Brutto-Fakturagewicht mit ½% Franchise. Tara garantiert, wobei etwaiges Mehrgewicht der Tara gegen etwaiges Uebergewicht im Brutto-Landungsgewicht abzurechnen ist.

Wenn nur Nettogewicht fakturiert, Netto-Landungsgewicht gegen Netto-Fakturagewicht, mit ½% Franchise.
(100 Pfund engl. gleich 45,35 Kilo gerechnet.)

Kontrolle von Gewicht: hat im Landungshafen oder, wenn besonders vereinbart, im kontinentalen Uebergangshafen oder am Bestimmungsorte stattzufinden.

Bemusterung und Kontrolle von Proben: hat, wenn die Baumwolle über Bremen bezogen wird, im Landungshafen bzw. Stadt Bremen, sonst, nach der vom Käufer beim Verkaufe abzugebenden Erklärung, im Landungshafen oder am Bestimmungsorte stattzufinden, also in . . . . . .

In Europa wohnhafter Garant für sofortige Regulierung von fälligen Vergütungen für Abfall in Qualität (Klasse und Stapel) und Gewicht . . . . . .

Bemerkungen: . . . . . .

. . . . . .

Hochachtungsvoll

. . . . . .

Kost-Frachtbedingungen für Verkäufe von ostindischer Baumwolle.

§ 88. Für die Verkäufe nach Kost-Frachtbedingungen gelten die Vorschriften der Paragraphen des allgemeinen Teiles (§§ 1—48), sowie die besonderen Vorschriften der §§ 71, 73, 79 und dieses Abschnittes (§§ 89—100).

§ 89. Die Verladung, Klarierung und Segelung der Baumwolle hat innerhalb der im Kaufvertrage bestimmten Zeit zu erfolgen.

Ist prompte oder sofortige Verladung, Klarierung oder Segelung vereinbart, so muß die Verladung bzw. Klarierung oder Segelung innerhalb 14 Tagen nach dem Tage des Kaufvertrages erfolgen.

Wenn die Ware als schwimmend verkauft ist, so muß das Schiff gesegelt sein.

Die im Vertrage vereinbarte Zeit der Verladung, Klarierung oder Segelung soll als nicht innegehalten gelten, wenn schon das Datum der Verladungsdokumente eine Abweichung vom Vertrage ausweist.

§ 90. Bei Verträgen, in welchen eine bestimmte Zeit der Verladung vereinbart ist, soll es nicht als Vertragsbruch gelten, wenn die Baumwolle oder ein Teil derselben von dem in dem Konnossemente bezeichneten Schiffe von der Beförderung ausgeschlossen ist. Bei Hafenkonnossementen muß diese Baumwolle dem in den Verladungsdokumenten bezeichneten Schiffe übergeben sein und sich im Abladehafen befunden haben.

Diese Bestimmung findet jedoch auf Verträge, in welchen die Zeit der Klarierung oder der Segelung vereinbart ist, keine Anwendung.

§ 91. Kleine Abweichungen in den Märken sollen zu Ansprüchen nicht berechtigen.

§ 92. Der Käufer hat in folgenden Fällen die Wahl, entweder die angebotene Vertragserfüllung zu genehmigen oder den Kaufvertrag gemäß §§ 38 und 39 (zwangsweise) zu regulieren,

1. wenn der Verkäufer die vereinbarte Zeit der Verladung, Klarierung oder Segelung nicht einhält,

2. falls die Zeichnung der Hafenkonnossemente nicht von dem Kapitän oder einem dazu bevollmächtigten Agenten erfolgt ist,
3. falls die Hafenkonnossemente gezeichnet sind, während das Schiff sich noch nicht im Abladehafen befand,
4. wenn für den Fall, daß im Kaufvertrag ausdrücklich Verschiffung auf Custody Bill of Lading gestattet ist, das Konnossement nicht den von dem Komitee der Liverpooler Bill of Lading-Konferenz festgestellten Bedingungen entspricht.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Regulierung spätestens am zehnten Tage, nachdem das betreffende Schiff in dem Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse als klariert oder gesegelt aufgeführt ist, anzuzeigen.

Falls er innerhalb dieser Frist noch nicht im Besitze der Faktura oder der Verladungsdokumente sein sollte, so ist er verpflichtet, die Regulierung spätestens am nächsten Geschäftstage nach Empfang dieser Dokumente anzuzeigen.

Ein eventueller Irrtumsnachweis bleibt beiden Parteien vorbehalten.

§ 93. Wenn der Verkäufer dem Käufer nicht innerhalb

4 Wochen bei Baumwolle von Nord- oder Südamerika,

6 Wochen bei Baumwolle von Ostindien

nach dem Tage oder Monat der vereinbarten Zeit der Vertragserfüllung die Faktura oder eine sonstige schriftliche Aufgabe über Märke, Schiffsname, bzw. über die Details der Durchkonnossemente, aus welchen sich die rechtzeitige Vertragserfüllung ergibt, zugestellt hat, so kann der Käufer den Kaufvertrag gemäß §§ 38 und 39 zwangsweise regulieren; er hat dies jedoch ohne Verzug nach Ablauf der obigen Frist dem Verkäufer anzuzeigen.

Falls der Käufer von diesem Rechte keinen Gebrauch macht und der Verkäufer dann nicht innerhalb 14 Tagen nach dem Ablauf der obigen Frist die Dokumente dem Käufer zustellt, so gilt der Kaufvertrag als aufgehoben.

§ 95. Abs. 1. Die Feststellung des Brutto-Landungsgewichts hat bei allen Sorten Baumwolle im Landungshafen zu geschehen.

§ 96. Abs. 1—5. Der Verkäufer hat die Garantie zu übernehmen, daß das Brutto-Landungsgewicht bei nordamerikanischer Baumwolle höchstens 1%, bei ostindischer Baumwolle höchstens ½% weniger als das Brutto-Fakturagewicht beträgt. Ein etwaiges größeres Untergewicht ist auf Verlangen des Käufers zum Fakturapreis zu vergüten.

100 Pfund engl. (amerik.) werden gleich 45,35 Kilo gerechnet.

Die Gewichtsgarantie versteht sich für das ganze, in einem Kontrakt verkaufte Quantum durchschnittlich, auch wenn die Baumwolle in verschiedenen Schiffen verladen werden sollte.

Das Gewicht von kondemnierten oder vom Schiffe nicht gelieferten Ballen wird zum Durchschnitt des Fakturagewichts, ohne weitere Berücksichtigung der Franchise, angenommen.

Wenn mehr als ein Achtel ($^1/_8 = 12\frac{1}{2}\%$) der Ballenzahl eines Kontraktes nicht zur Ablieferung kommt, so wird für diesen Kontrakt die Gewichtsgarantie des Verladers bzw. Verkäufers hinfällig. Märklose Ballen

(no mark bales), welche vom Schiff empfangen werden müssen, sollen bezüglich des Gewichts als ordnungsmäßig abgeliefert und für die Gewichtsgarantie zum Durchschnitt des Brutto-Fakturagewichts in Anrechnung gebracht werden.

§ 98. Bei Verkäufen von ostindischer Baumwolle nach Muster oder nach einer bestimmten Klasse mit gegenseitiger Vergütung für Qualitätsabweichung nach dem Marktwerte, indes an Verkäufer nicht über den Wert einer halben Klasse (Qualitätsgarantie I), oder mit einer besonderen Garantie (Klausel), daß unter einer bestimmten Klasse nichts geliefert werden darf, ist der Käufer auch zur Empfangnahme der abfallenden Baumwolle gegen eine Vergütung nach dem Marktwerte verpflichtet, und wenn der Abfall in Qualität (Klasse und Stapel) durchschnittlich auf die ganze Partie gerechnet mehr als den Wert einer halben Klasse beträgt, oder wenn die Baumwolle unter Garantie (Klausel) fällt, so soll der Käufer eine Strafvergütung von 1 Pfg. per ½ Kilo, und wenn der Abfall mehr als den Wert einer ganzen Klasse, durchschnittlich auf die ganze Partie gerechnet, beträgt, eine Strafvergütung von 3 Pfg. per ½ Kilo erhalten.

Wenn ostindische Baumwolle nach Muster oder nach einer bestimmten Klasse (Qualitätsgarantie II) verkauft wird, so ist der Käufer auch zur Empfangnahme der abfallenden Baumwolle gegen eine Vergütung nach dem Marktwerte verpflichtet, und wenn der Abfall in Qualität (Klasse und Stapel) durchschnittlich auf die ganze Partie gerechnet, mehr als den Wert einer ganzen Klasse beträgt, so soll der Käufer außerdem eine Strafvergütung von 3 Pfg. per ½ Kilo erhalten.

Bei Verkäufen nach Qualitätsgarantie I hat sowohl der Käufer wie der Verkäufer das Recht, eine Abschätzung zu beantragen. Falls jedoch der Verkäufer von diesem Rechte Gebrauch machen will, so hat er dies in der Faktura zu bemerken.

§ 99. Abs. 1. Wenn die Seeversicherung nach dem Kaufvertrage durch den Verkäufer zu erfolgen hat, so hat dieser 5% imaginären Gewinn auf den Netto-Fakturabetrag mitzuversichern.

§ 100. Wenn in dem Kaufvertrag ein Garant benannt ist, so haftet derselbe dem Käufer für sofortige Zahlung der fälligen Vergütungen für Abfall in Qualität und Gewicht.

Bremer Baumwollbörse.

Kontrakt für Kost-Frachtverkäufe von nordamerikanischer Baumwolle.

. . . . . 19 . .

Herr . . . . . .

in . . . . . .

Herr . . . . . in . . . . . .

verkaufte . . . Ihnen heute durch . . . . . .

nach den Bedingungen der Bremer Baumwollbörse mit Arbitration in Bremen

. . . . . Ballen . . . . . Baumwolle,

Klasse: . . . . . .
. . . . . .
Preis: à . . . . . .
Pence per amerik. Pfund Brutto Kost, Fracht . . . . .
nach . . . . . .
mit 6% Abzug.
Verladung: per . . . . . .
von . . . . . nach . . . . . .
via . . . . . .
Zeit der Verladung: . . . . . .
Rembours: durch Herr . . . . . .
in 60 Tage Sichttratten gegen Verladungs-Dokumente,
in Mark zum Kurse von . . . Mark per 100 £ oder
. . . . . .
auf . . . . . .
in . . . . . .
Seeversicherung: durch . . . . . zu decken
inkl. Landbeschädigung.
(Wenn durch Verkäufer, mit 5% imaginärem Gewinn auf Netto-Fakturabetrag zu versichern.)
Gewichtsgarantie: Brutto-Landungsgewicht gegen Brutto-Fakturagewicht mit 1% Franchise (100 Pfund amerik. gleich 45,35 Kilo gerechnet).
Kontrolle von Gewicht: hat im Landungshafen stattzufinden.
Kontrolle von Proben: hat, wenn die Baumwolle über Bremen bezogen wird, im Landungshafen, sonst am Bestimmungsorte stattzufinden.
In Deutschland wohnhafter Garant für sofortige Regulierung von fälligen Vergütungen für Abfall in Qualität und Gewicht und für Abweichung im Gewicht gemäß § 96, Absatz 6 und 7: . . . .
. . . . . .
Bemerkungen: . . . . . .
. . . . . .

Hochachtungsvoll
. . . . . .

Kost-Frachtbedingungen für Verkäufe von nordamerikanischer Baumwolle.

§ 88. Für die Verkäufe nach Kost, Frachtbedingungen gelten die Vorschriften der Paragraphen des allgemeinen Teiles (§§ 1—48), sowie die besonderen Vorschriften der §§ 71, 73, 79 und dieses Abschnittes (§§ 89 bis 100).

§ 89. Die Verladung, Klarierung und Segelung der Baumwolle hat innerhalb der im Kaufvertrage bestimmten Zeit zu erfolgen.

Ist prompte oder sofortige Verladung, Klarierung oder Segelung vereinbart, so muß die Verladung bzw. Klarierung oder Segelung innerhalb 14 Tagen nach dem Tage des Kaufvertrages erfolgen.

Wenn die Ware als schwimmend verkauft ist, so muß das Schiff gesegelt sein.

Die im Vertrage vereinbarte Zeit der Verladung, Klarierung oder Segelung soll als nicht innegehalten gelten, wenn schon das Datum der Verladungsdokumente eine Abweichung vom Vertrage ausweist.

§ 90. Bei Verträgen, in welchen eine bestimmte Zeit der Verladung vereinbart ist, soll es nicht als Vertragsbruch gelten, wenn die Baumwolle oder ein Teil derselben von dem in dem Konnossemente bezeichneten Schiffe von der Beförderung ausgeschlossen ist. Bei Hafenkonnossementen muß diese Baumwolle dem in den Verladungsdokumenten bezeichneten Schiffe übergeben sein und sich im Abladehafen befunden haben.

Diese Bestimmung findet jedoch auf Verträge, in welchen die Zeit der Klarierung oder der Segelung vereinbart ist, keine Anwendung.

§ 91. Kleine Abweichungen in den Märken sollen zu Ansprüchen nicht berechtigen.

§ 92. Der Käufer hat in folgenden Fällen die Wahl, entweder die angebotene Vertragserfüllung zu genehmigen oder den Kaufvertrag gemäß §§ 38 und 39 zwangsweise zu regulieren,

1. wenn der Verkäufer die vereinbarte Zeit der Verladung, Klarierung oder Segelung nicht einhält,
2. falls die Zeichnung der Hafenkonnossemente nicht von dem Kapitän oder einem dazu bevollmächtigten Agenten erfolgt ist,
3. falls die Hafenkonnossemente gezeichnet sind, während das Schiff sich noch nicht im Abladehafen befand,
4. wenn für den Fall, daß im Kaufvertrag ausdrücklich Verschiffung auf Custody Bill of Lading gestattet ist, das Konnossement nicht den von dem Komitee der Liverpooler Bill of Lading-Konferenz festgestellten Bedingungen entspricht.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Regulierung spätestens am zehnten Tage, nachdem das betreffende Schiff in dem Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse als klariert oder gesegelt aufgeführt ist, anzuzeigen.

Falls er innerhalb dieser Frist noch nicht im Besitze der Faktura oder der Verladungsdokumente sein sollte, so ist er verpflichtet, die Regulierung spätestens am nächsten Geschäftstage nach Empfang dieser Dokumente anzuzeigen.

Ein eventueller Irrtumsnachweis bleibt beiden Parteien vorbehalten.

§ 93. Wenn der Verkäufer dem Käufer nicht innerhalb

4 Wochen bei Baumwolle von Nord- oder Südamerika,

6 Wochen bei Baumwolle von Ostindien

nach dem Tage oder Monat der vereinbarten Zeit der Vertragserfüllung die Faktura oder eine sonstige schriftliche Aufgabe über Märke, Schiffsname, bzw. über die Details der Durchkonnossemente, aus welchen sich die rechtzeitige Vertragserfüllung ergibt, zugestellt hat, so kann der Käufer

den Kaufvertrag gemäß §§ 38 und 39 zwangsweise regulieren; er hat dies jedoch ohne Verzug nach Ablauf der obigen Frist dem Verkäufer anzuzeigen.

Falls der Käufer von diesem Rechte keinen Gebrauch macht und der Verkäufer dann nicht innerhalb 14 Tagen nach dem Ablauf der obigen Frist die Dokumente dem Käufer zustellt, so gilt der Kaufvertrag als aufgehoben.

§ 94. Das Gewicht der Lieferung soll bei nordamerikanischer Baumwolle betragen durchschnittlich brutto:

24 035 Kilo bzw. 53 000 Pfund amerik. per 100 Ballen für Texas-, Indian Territory-, Oklahoma- und Arkansas-Baumwolle,

23 138 Kilo bzw. 51 020 Pfund amerik. per 100 Ballen für andere Gulf-Baumwolle und Baumwolle, welche lediglich als Gulf-Baumwolle verkauft ist,

22 340 Kilo bzw. 49 261 Pfund amerik. per 100 Ballen für atlantische Baumwolle und für Baumwolle, welche als American-, Upland- oder any port-Baumwolle verkauft ist.

Abweichungen von 5% sind erlaubt.

§ 95. Die Feststellung des Brutto-Landungsgewichts hat bei allen Sorten Baumwolle im Landungshafen zu geschehen.

Bei nordamerikanischer Baumwolle ist dasselbe folgendermaßen festzustellen:

a) Das tatsächliche Gewicht (Stickengewicht) wird bei der Landung vor der Musterziehung ermittelt;

b) das Gewicht der abgesprungenen Reifen und Streubaumwolle wird dem Stickengewicht hinzugerechnet;

c) bei Verkäufen mit 6% Abzug darf das Gewicht der Reifen 408 Kilo auf 100 Ballen und das Gewicht des Rappers $3^{9}/_{16}$% auf die ganze Partie durchschnittlich nicht übersteigen. Die $3^{9}/_{16}$% sind von dem Fakturagewicht nach Abzug der Franchise und des hier ermittelten Gewichts der Reifen zu berechnen. Etwaiges Mehrgewicht der Tara (Reifen und Rapper) wird bei der Gewichtsverrechnung vom Brutto-Landungsgewicht abgezogen. Auf Wunsch des Empfängers hat die Tarierung und Bemusterung der auf der Weser ankommenden Baumwolle in Bremen stattzufinden;

d) bei beschädigten Ballen wird vom Brutto-Landungsgewicht für Wassergehalt, wenn die Beschädigung nicht abgenommen wird, bei Seebeschädigung ein Sechstel ($^{1}/_{6}$) und bei Landbeschädigung ein Zwölftel ($^{1}/_{12}$) des von den Assekuradeurs taxierten Gewichts der Beschädigung und, wenn die Beschädigung abgenommen wird, dieselben Bruchteile der abgenommenen Beschädigung (Pickings) in Abzug gebracht. Falls Beschädigung vorliegt, für welche die Assekuranz nicht eintritt, so hat die Feststellung derselben durch die amtlichen Besichtiger zu erfolgen. Dem Verkäufer oder seinem Kontrolleur soll auf sein vor oder bei der Behandlung der Partie der Gegenpartei mitzuteilendes Verlangen gestattet sein, die Abnahme oder die Abschätzung der Beschädigung auf seine Kosten zu kontrollieren. Der Käufer muß dem Verkäufer oder dessen Kontrolleur auf Ver-

Ist prompte oder sofortige Verladung, Klarierung oder Segelung vereinbart, so muß die Verladung bzw. Klarierung oder Segelung innerhalb 14 Tagen nach dem Tage des Kaufvertrages erfolgen.

Wenn die Ware als schwimmend verkauft ist, so muß das Schiff gesegelt sein.

Die im Vertrage vereinbarte Zeit der Verladung, Klarierung oder Segelung soll als nicht innegehalten gelten, wenn schon das Datum der Verladungsdokumente eine Abweichung vom Vertrage ausweist.

§ 90. Bei Verträgen, in welchen eine bestimmte Zeit der Verladung vereinbart ist, soll es nicht als Vertragsbruch gelten, wenn die Baumwolle oder ein Teil derselben von dem in dem Konnossemente bezeichneten Schiffe von der Beförderung ausgeschlossen ist. Bei Hafenkonnossementen muß diese Baumwolle dem in den Verladungsdokumenten bezeichneten Schiffe übergeben sein und sich im Abladehafen befunden haben.

Diese Bestimmung findet jedoch auf Verträge, in welchen die Zeit der Klarierung oder der Segelung vereinbart ist, keine Anwendung.

§ 91. Kleine Abweichungen in den Märken sollen zu Ansprüchen nicht berechtigen.

§ 92. Der Käufer hat in folgenden Fällen die Wahl, entweder die angebotene Vertragserfüllung zu genehmigen oder den Kaufvertrag gemäß §§ 38 und 39 zwangsweise zu regulieren,

1. wenn der Verkäufer die vereinbarte Zeit der Verladung, Klarierung oder Segelung nicht einhält,
2. falls die Zeichnung der Hafenkonnossemente nicht von dem Kapitän oder einem dazu bevollmächtigten Agenten erfolgt ist,
3. falls die Hafenkonnossemente gezeichnet sind, während das Schiff sich noch nicht im Abladehafen befand,
4. wenn für den Fall, daß im Kaufvertrag ausdrücklich Verschiffung auf Custody Bill of Lading gestattet ist, das Konnossement nicht den von dem Komitee der Liverpooler Bill of Lading-Konferenz festgestellten Bedingungen entspricht.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Regulierung spätestens am zehnten Tage, nachdem das betreffende Schiff in dem Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse als klariert oder gesegelt aufgeführt ist, anzuzeigen.

Falls er innerhalb dieser Frist noch nicht im Besitze der Faktura oder der Verladungsdokumente sein sollte, so ist er verpflichtet, die Regulierung spätestens am nächsten Geschäftstage nach Empfang dieser Dokumente anzuzeigen.

Ein eventueller Irrtumsnachweis bleibt beiden Parteien vorbehalten.

§ 93. Wenn der Verkäufer dem Käufer nicht innerhalb

4 Wochen bei Baumwolle von Nord- oder Südamerika,

6 Wochen bei Baumwolle von Ostindien

nach dem Tage oder Monat der vereinbarten Zeit der Vertragserfüllung die Faktura oder eine sonstige schriftliche Aufgabe über Märke, Schiffsname, bzw. über die Details der Durchkonnossemente, aus welchen sich die rechtzeitige Vertragserfüllung ergibt, zugestellt hat, so kann der Käufer

den Kaufvertrag gemäß §§ 38 und 39 zwangsweise regulieren; er hat dies jedoch ohne Verzug nach Ablauf der obigen Frist dem Verkäufer anzuzeigen.

Falls der Käufer von diesem Rechte keinen Gebrauch macht und der Verkäufer dann nicht innerhalb 14 Tagen nach dem Ablauf der obigen Frist die Dokumente dem Käufer zustellt, so gilt der Kaufvertrag als aufgehoben.

§ 94. Das Gewicht der Lieferung soll bei nordamerikanischer Baumwolle betragen durchschnittlich brutto:

24 035 Kilo bzw. 53 000 Pfund amerik. per 100 Ballen für Texas-, Indian Territory-, Oklahoma- und Arkansas-Baumwolle,

23 138 Kilo bzw. 51 020 Pfund amerik. per 100 Ballen für andere Gulf-Baumwolle und Baumwolle, welche lediglich als Gulf-Baumwolle verkauft ist,

22 340 Kilo bzw. 49 261 Pfund amerik. per 100 Ballen für atlantische Baumwolle und für Baumwolle, welche als American-, Upland- oder any port-Baumwolle verkauft ist.

Abweichungen von 5% sind erlaubt.

§ 95. Die Feststellung des Brutto-Landungsgewichts hat bei allen Sorten Baumwolle im Landungshafen zu geschehen.

Bei nordamerikanischer Baumwolle ist dasselbe folgendermaßen festzustellen:

a) Das tatsächliche Gewicht (Stickengewicht) wird bei der Landung vor der Musterziehung ermittelt;

b) das Gewicht der abgesprungenen Reifen und Streubaumwolle wird dem Stickengewicht hinzugerechnet;

c) bei Verkäufen mit 6% Abzug darf das Gewicht der Reifen 408 Kilo auf 100 Ballen und das Gewicht des Rappers $3^{9}/_{16}$% auf die ganze Partie durchschnittlich nicht übersteigen. Die $3^{9}/_{16}$% sind von dem Fakturagewicht nach Abzug der Franchise und des hier ermittelten Gewichts der Reifen zu berechnen. Etwaiges Mehrgewicht der Tara (Reifen und Rapper) wird bei der Gewichtsverrechnung vom Brutto-Landungsgewicht abgezogen. Auf Wunsch des Empfängers hat die Tarierung und Bemusterung der auf der Weser ankommenden Baumwolle in Bremen stattzufinden;

d) bei beschädigten Ballen wird vom Brutto-Landungsgewicht für Wassergehalt, wenn die Beschädigung nicht abgenommen wird, bei Seebeschädigung ein Sechstel ($^{1}/_{6}$) und bei Landbeschädigung ein Zwölftel ($^{1}/_{12}$) des von den Assekuradeurs taxierten Gewichts der Beschädigung und, wenn die Beschädigung abgenommen wird, dieselben Bruchteile der abgenommenen Beschädigung (Pickings) in Abzug gebracht. Falls Beschädigung vorliegt, für welche die Assekuranz nicht eintritt, so hat die Feststellung derselben durch die amtlichen Besichtiger zu erfolgen. Dem Verkäufer oder seinem Kontrolleur soll auf sein vor oder bei der Behandlung der Partie der Gegenpartei mitzuteilendes Verlangen gestattet sein, die Abnahme oder die Abschätzung der Beschädigung auf seine Kosten zu kontrollieren. Der Käufer muß dem Verkäufer oder dessen Kontrolleur auf Ver-

langen das Resultat der vorgenommenen Abnahme oder Abschätzung von Beschädigung mitteilen;

e) außergewöhnliche Feuchtigkeit in der Baumwolle ist bei der Feststellung des Brutto-Landungsgewichts oder spätestens bei Bemusterung in Bremen zu konstatieren und deren Umfang von dem Landungsgewicht abzusetzen.

§ 96. Der Verkäufer hat die Garantie zu übernehmen, daß das Brutto-Landungsgewicht bei nordamerikanischer Baumwolle höchstens 1%, bei ostindischer Baumwolle höchstens ½% weniger als das Brutto-Fakturagewicht beträgt. Ein etwaiges größeres Untergewicht ist auf Verlangen des Käufers zum Fakturapreis zu vergüten.

100 Pfund engl. (amerik.) werden gleich 45,35 Kilo gerechnet.

Die Gewichtsgarantie versteht sich für das ganze, in einem Kontrakt verkaufte Quantum durchschnittlich, auch wenn die Baumwolle in verschiedenen Schiffen verladen werden sollte.

Das Gewicht von kondemnierten oder vom Schiffe nicht gelieferten Ballen wird zum Durchschnitt des Fakturagewichts, ohne weitere Berücksichtigung der Franchise, angenommen.

Wenn mehr als ein Achtel ($^1/_8 = 12\frac{1}{2}\%$) der Ballenzahl eines Kontraktes nicht zur Ablieferung kommt, so wird für diesen Kontrakt die Gewichtsgarantie des Verladers bzw. Verkäufers hinfällig. Märklose Ballen (no mark bales), welche vom Schiff empfangen werden müssen, sollen bezüglich des Gewichts als ordnungsmäßig abgeliefert und für die Gewichtsgarantie zum Durchschnitt des Brutto-Fakturagewichts in Anrechnung gebracht werden.

Wenn das Brutto-Landungsgewicht mehr als 5% von dem Brutto-Durchschnittsgewicht (§ 94) abweicht, so ist auf Verlangen des Käufers die über 5% Abweichung betragende Differenz im Gewicht zum Marktwerte am letzten Tage der Landung der Schiffsladung zu verrechnen.

Uebersteigt das Brutto-Landungsgewicht das Brutto-Fakturagewicht, so kann für dieses Mehrgewicht eine solche Verrechnung nicht beansprucht werden.

§ 97. Wenn nordamerikanische Baumwolle nach Muster oder nach einer bestimmten Klasse verkauft wird, so ist der Käufer auch zur Empfangnahme der abfallenden Baumwolle gegen eine Vergütung nach dem Marktwerte verpflichtet, jedoch zahlt der Verkäufer dem Käufer eine Strafvergütung von 1 Pfg. per ½ Kilo für alle über eine halbe Klasse abfallenden Ballen (abgesehen von unerheblichen Quantitäten, ca. 5%). Beträgt der Abfall in Klasse dagegen den Wert einer vollen Klasse oder mehr, durchschnittlich auf die ganze Partie gerechnet, so hat der Verkäufer dem Käufer außerdem eine Strafvergütung von 2 Pfg. per ½ Kilo zu zahlen.

Ist nordamerikanische Baumwolle nach Durchschnittsklasse (average) ohne besondere Garantie (Klausel) verkauft, so ist der Käufer auch zur Empfangnahme der abfallenden Baumwolle gegen Vergütung nach dem Marktwerte verpflichtet. Beträgt der Abfall in Klasse dagegen den Wert einer vollen Klasse oder mehr, durchschnittlich auf die ganze Partie ge-

Bremer Baumwollbörse (Probenzimmer).

rechnet, so hat der Verkäufer dem Käufer außerdem eine Strafvergütung von 2 Pfg. per ½ Kilo zu zahlen.

Wenn aber bei dem Verkauf von Baumwolle nach Durchschnittsklasse (average) eine besondere Garantie (Klausel) gegeben ist, daß unter einer bestimmten Klasse nichts geliefert werden darf, so ist der Käufer auch zur Empfangnahme der von der Garantie abfallenden Ballen verpflichtet, jedoch hat der Verkäufer dem Käufer dafür (abgesehen von unerheblichen Quantitäten, ca. 5%) außer den in Absatz 2 angeführten Vergütungen eine Strafvergütung von 1 Pfg. per ½ Kilo auf die von der besonderen Garantie abfallenden Ballen zu machen.

§ 99. Wenn die Seeversicherung nach dem Kaufvertrage durch den Verkäufer zu erfolgen hat, so hat dieser 5% imaginären Gewinn auf den Netto-Fakturabetrag mitzuversichern.

Bei nordamerikanischer Baumwolle ist die Landbeschädigung in die Versicherung einzuschließen.

§ 100. Wenn in dem Kaufvertrag ein Garant benannt ist, so haftet derselbe dem Käufer für sofortige Zahlung der fälligen Vergütungen für Abfall in Qualität und Gewicht.

6. Die Börse zu Lübeck.

Gegenstand des Handels und Verkehrs an der Lübecker Börse sind Waren aller Art, insbesondere die Produkte der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Nebengewerbe und der Müllerei, das Speditionsgeschäft, das Versicherungsgeschäft, das Geschäft der See- und Flußschiffahrt, der Schiffsagenten und -Makler, der Handel mit Geld, Wechseln und Wertpapieren.

Sie steht unter der Oberaufsicht des Senats, als dessen Organ ein Staatskommissar fungiert. Die unmittelbare Aufsicht führt die Handelskammer.

Es ist ein Vorstand für die allgemeine und ein Vorstand für die Produktenbörse eingesetzt. Ersterer besteht aus 5 Mitgliedern, letzterer aus 6 und deren Stellvertretern.

Die Börse wird werktäglich um 12¾ Uhr geöffnet, von 1¼ bis 1¾ Uhr gesperrt und um 2 Uhr geschlossen. Während der Sperrzeit der Börse, deren Beginn durch das Läuten der Börsenglocke angekündigt wird, ist wie in Hamburg und Bremen ein Börsensperrgeld zu entrichten, welches hier 30 Pfg. beträgt. Wer ohne Befreiungsgrund die Zahlung des Sperrgeldes verweigert, verfällt in eine Strafe von 6 Mk.

Produktenbörse wird bis auf weiteres nur jeden Sonnabend von 12½ bis 1 Uhr abgehalten. Zu diesem Zwecke wird das Börsenlokal pünktlich um 12¼ Uhr geöffnet, jedoch dürfen vor 12½ Uhr Muster nicht vorgelegt werden. Die Börsenpreise werden an jedem Börsentage festgestellt, jedoch nur für die Produktenbörse.

Der Börsenvorstand kann wegen Störung der Ordnung oder des Geschäftsverkehrs zeitweiligen Ausschluß des Besuchers verfügen, jedoch nicht über einen Monat. Anstatt der Ausschließung kann auf eine Geldstrafe von mindestens 50 bis höchstens 500 Mk. erkannt werden.

Der Zutritt ist im allgemeinen jedermann gestattet und unentgeltlich. Wer aber zur Korporation der Kaufmannschaft von Lübeck gehören könnte und den Beitritt unterläßt, hat für den Besuch der allgemeinen Börse ein Eintrittsgeld von 20 Mk. für das Jahr zu entrichten.

7. Die Stettiner Börse.

Gemäß der zuletzt Ende 1908 revidierten Börsenordnung gehört die Stettiner Börse zu den gemischten. Sie wird als eine unter Aufsicht der Vorsteher der Kaufmannschaft stehende Versammlung von Kaufleuten, Handelsmaklern, Schiffern und anderen Personen bezeichnet, welche zusammenkommen, um sich den Betrieb von Handelsgeschäften zu erleichtern.

Den Vorstand wählen die Vorsteher der Kaufmannschaft alljährlich aus ihrer Mitte. Er besteht aus zwei Börsenkommissaren und zwei Stellvertretern. Zahlreicher ist der Vorstand besetzt, der für die Produktenbörse bestellt wird.

Die Börsenversammlungen finden werktäglich von 12—1 Uhr statt, am Ultimotage auch von 3—4 Uhr nachmittags.

Der Besuch der Börse ist anderen als den nachfolgend bezeichneten Personen nur gegen Entrichtung eines Beitrags zu den Kosten der Börsenversammlungen gestattet. Dieser Beitrag beträgt:

1. für Börsenbesucher, welche in Stettin oder innerhalb einer Meile im Umkreise von Stettin ihren Wohnsitz haben:
   a) für ein Kalendervierteljahr 18 Mk.,
   b) für ein Kalenderjahr 60 Mk.;
2. für Börsenbesucher, deren Wohnsitz über eine Meile von Stettin entfernt ist:
   a) für 3 Tage 1 Mk.,
   b) für einen Kalendermonat 2 Mk.,
   c) für ein Kalenderjahr 18 Mk.,

und ist an die Korporationskasse der Kaufmannschaft zu Stettin zu zahlen. Als Bescheinigung der Zahlung wird eine Einlaßkarte ausgestellt, die beim Eintritt in das Börsenlokal auf Erfordern vorzuzeigen ist.

Die Vorsteher sind befugt, den Börsenbesuch aller Mitglieder des Geschäftspersonals der Korporationsmitglieder und solcher Handelsgesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafter sämtlich der Korporation angehören, oder der über eine gewisse Zahl hinausgehenden Mitglieder jedes einzelnen Personals, von der Entrichtung des Höchstbetrags von 30 Mk. für den einzelnen und für das Kalenderjahr abhängig zu machen. Die bezügliche Bestimmung ist 4 Wochen vor dem Inkrafttreten durch Aushang an der Börse bekannt zu machen.

Von der Entrichtung der festgesetzten Börsenbeiträge sind befreit:

1. die Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin;

2. das Geschäftspersonal der Korporationsmitglieder und derjenigen Handelsgesellschaften, deren sämtliche persönlich haftende Gesellschafter der Korporation angehören, solange nicht die Vorsteher von der im Vorstehenden ihnen beigelegten Befugnis Gebrauch machen;
3. die vereidigten Kursmakler;
4. die See- und Stromschiffer;
5. Reichs- und Staatsbeamte, die in amtlichem Auftrage die Börse besuchen;
6. die von der Königlichen Staatsregierung berufenen Mitglieder des Vorstandes der Produktenbörse.

Fremden, welche im Ausland ihren Wohnsitz haben, ist gestattet, die Börse kostenfrei zu besuchen, wenn sie durch ein Mitglied der Korporation zu Stettin eingeführt werden und ihren Namen in das an der Börse aufgelegte Fremdenbuch eintragen.

Die Feststellung der Börsenpreise erfolgt für landwirtschaftliche Produkte durch Regulierungskommissionen, für andere Handelsgegenstände durch von den Vorstehern der Kaufmannschaft bestellte einzelne Regierungskommissarien. Die Regulierungskommission für Getreide besteht aus einem von den Vorstehern der Kaufmannschaft bezeichneten speziell Sachkundigen aus der Zahl der von ihnen ernannten Mitglieder des Vorstandes der Produktenbörse und aus den berufenen Vertretern des landwirtschaftlichen und des Müllereigewerbes. Die Regulierungskommission für Spiritus besteht aus einem von den Vorstehern der Kaufmannschaft bezeichneten speziell Sachkundigen aus der Zahl der von ihnen ernannten Mitglieder des Vorstandes der Produktenbörse und aus dem berufenen Vertreter des landwirtschaftlichen Brennereigewerbes. Eine Regulierungskommission für Rübenzucker wird im Bedürfnisfalle analog gebildet.

Der Bundesrat hat durch Beschluß vom 21. Januar 1897 genehmigt, daß an der Börse in Stettin die amtliche Feststellung der Börsenpreise ohne Mitwirkung von Kursmaklern erfolgt und daß außer den im § 29 Absatz 2 des Börsengesetzes bezeichneten Personen, die an dem Handelszweige, worin eine Preisfeststellung erfolgen soll, beteiligten Kaufleute und Geschäftsvermittler zur Preisfeststellung zugelassen werden.

8. Die Danziger Börse.

Für die Danziger Börse gilt noch die am 1. Januar 1897 in Kraft getretene Börsenordnung. Nach dieser steht die Börse unter Aufsicht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft und ist eine Versammlung von Kaufleuten, Handelsmaklern, Schiffern und anderen Personen zur Erleichterung des Betriebes von Handelsgeschäften.

Die Börseneinrichtung der Preisnotierungen dient zurzeit dem Getreide- und Zuckerhandel, sowie dem Seebefrachtungsgeschäft, kann aber auf Beschluß des Vorsteheramtes auf andere Gegenstände ausgedehnt werden. Alle übrigen Börseneinrichtungen dienen dem gesamten Großhandel einschließlich des See- und Binnenschiffsverkehrs.

Zur Ausübung der Aufsicht über die an jedem Werktage stattfindenden Börsenversammlungen wählt das Vorsteheramt alljährlich aus seiner Mitte einen aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern bestehenden Börsenvorstand. Der außerdem für die Produktenbörse eingesetzte Vorstand ist zahlreicher.

Der Besuch der Börsenversammlungen steht unter den gesetzlichen Beschränkungen jedermann zu.

Das Vorsteheramt ist berechtigt, von den Börsenbesuchern einen Beitrag zur Kasse der Korporation der Kaufmannschaft zu erheben. Der Beitrag, dessen Höhe von dem Vorsteheramte bestimmt wird, kann für Korporationsmitglieder und Nicht-Korporationsmitglieder verschieden festgesetzt werden, darf aber für die letzteren den Betrag von 10 Mk. für einen Monat nicht übersteigen.

Befreit von den Börsenbeiträgen sind:

1. das Geschäftspersonal der zum Börsenbesuch Berechtigten,
2. die Kursmakler,
3. die vereideten Frachtbestätiger,
4. die See- und Stromschiffer.

In Fällen verletzter Börsendisziplin kann der Börsenvorstand gegen den Schuldigen Ausschließung von den Börsenversammlungen bis zur Dauer von drei Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 500 Mk., die dem von dem Vorsteheramte verwalteten kaufmännischen Unterstützungsfonds zufließen, beschließen.

Gegen die Verhängung der Strafen findet innerhalb acht Tagen die Beschwerde an das Vorsteheramt statt.

Nur die wirklich gezahlten, geforderten oder angebotenen Preise dürfen notiert werden. Die festgestellten Preise werden in das Börsenbuch eingetragen und von dem Notierungskommissar unterzeichnet.

Die im Börsenbuche eingetragenen Preise gelten als Markt- oder Börsenpreise. Sie werden sofort durch den Druck in einer der zu Danzig erscheinenden Zeitungen, die das Vorsteheramt bestimmt, veröffentlicht. Dem Vorsteheramt steht die Erteilung von beglaubigten Auszügen aus dem Börsenbuche und von Zeugnissen über die Feststellung der Preise zu.

Aus den Usancen, die für den Handel mit Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsaaten, Oelkuchen, Sämereien und Kleie aufgestellt sind, sei folgendes hervorgehoben:

Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden nach Tonnen zu 1000 kg gehandelt. Außer dem bedungenen Preise werden dem Verkäufer 2 Mk. per Tonne (sogenannte Faktoreiprovision) gezahlt. Sämereien, Oelkuchen, und Kleie werden nach Zentnern zu 50 kg gehandelt. Eine Faktoreiprovision wird auf diese Artikel nicht bezahlt.

Das Wort „zirka" bedeutet 5% mehr oder weniger.

Zeit der Lieferung und Empfangnahme. Die Ware muß von der Zeit des Kaufes ab zur Ablieferung bereit sein. Soll die Ware zu Boden genommen werden, so muß dies bei Stücken:

1. per Eisenbahn, per Fuhre oder aus Dampfschiffen ohne Aufenthalt,
2. aus anderen Wasserfahrzeugen als Dampfschiffen innerhalb 3 Börsentagen geschehen.

Die Empfangnahme durch Verwiegung muß erfolgen:

1. bei Stücken vom Speicher innerhalb 8 Börsentagen,
2. bei Stücken per Eisenbahn, per Fuhre oder aus Dampfschiffen ohne Aufenthalt,
3. bei Stücken aus anderen Wasserfahrzeugen als Dampfschiffen innerhalb 4 Börsentagen.

Die Fristen zu 1 und 3 beginnen mit dem auf den Kauf bzw. die spätere Verfügbarkeit folgenden Börsentage, sie verlängern sich entsprechend, falls der Verkäufer im Verzuge ist. Bei Stücken vom Speicher hat der Verkäufer nach der Verwiegung noch für 10 Kalendertage freie Lagerung zu gewähren.

Die hohen jüdischen Feiertage (die beiden Neujahrstage und das Versöhnungsfest) werden den staatlich festgesetzten Ruhetagen gleichgeachtet und gelten nicht als Börsentage.

Entscheidung über Mängel der Ware. Will der Verkäufer die gerügten Mängel nicht anerkennen, so hat er es spätestens bis 11 Uhr vormittags des der Bemänglung folgenden Börsentages dem Käufer anzuzeigen. Die Proben sind dann — falls nicht Besichtigung im Stück verlangt wird — ohne Aufenthalt zur Börsenzeit vom Käufer nach dem Börsenlokal zu schaffen und der Verkäufer hat bis 1 Uhr mittags die Entscheidung der betreffenden vom Vorsteheramt der Kaufmannschaft bestimmten Sachverständigen zu beantragen.

Wenn der Verkäufer die nach dem vorhergehenden Absatz erforderliche Anzeige an den Käufer oder den Antrag an die Sachverständigen versäumt, so gilt die Bemänglung als anerkannt.

Die Entscheidung der Sachverständigen ist derart maßgebend, daß gegen dieselbe keine Berufung stattfindet. Der von den Sachverständigen

festgesetzte Wertunterschied schließt jeden weitergehenden Schadenanspruch aus.

Zahlung. Die Bezahlung muß sofort gegen Lieferung der Ware oder eines Teiles derselben erfolgen. Ist die Ware noch nicht als kontraktlich anerkannt, so ist Käufer verpflichtet, 90% des Rechnungsbetrags a conto zu bezahlen. Der Verkäufer hat das Recht, vor Beginn der Empfangnahme bzw. vor Beginn des Fortschaffens aus einem Fahrzeug die Hinterlegung des Kaufpreises in runder Summe bei dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft zu verlangen.

Außer dem Kaufpreise hat der Käufer auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung an diese als geschäftsführende Verwaltung des Danziger Getreideverkehrs von russischen Bahnen über Mlawa (Illowo) ½ (ein halbes) Prozent des Kaufpreises zu zahlen.

Der Käufer ist auch insoweit den Kaufpreis schuldig, als Ware von dem Augenblick des Abtragens oder Fortschaffens von des Verkäufers Wasser- oder Landfahrzeug ganz oder teilweise beschädigt oder vernichtet wird. Die Menge des Verlorenen oder Beschädigten wird im Zweifel nach der Angabe der Kornträger festgestellt.

Für den börsenmäßigen Zeithandel in Getreide an der Danziger Börse hat der Bundesrat unterm 24. Dezember 1909 eine Bekanntmachung erlassen, die folgende Normen aufstellt:

Die Schlußeinheit für Weizen, Roggen und Hafer sind Mengen von 50 Tonnen, die Tonne zu 1000 kg.

Zu liefern ist:

a) bei Weizen: guter, gesunder, geruchfreier, mindestens bunter Weizen mit einem Normalgewichte von 755 g für das Liter, bei dem etwaiger Auswuchs den Durchschnitt der letzten Ernte in den östlichen Provinzen (Ost- und Westpreußen, Posen und Pommern) vor dem Lieferungstermine nicht übersteigt. Das Erntejahr wird vom 1. September bis 31. August gerechnet.

Von der Lieferung ausgeschlossen sind: Rauhweizen, Kubanka und anderer ausländischer Hart- (Grieß-) Weizen sowie ägyptischer Weizen;

b) bei Roggen: guter, gesunder, trockener Roggen, frei von Darrgeruch und anderen Gerüchen, mit einem Normalgewichte von 712 g für das Liter;

c) bei Hafer: guter, gesunder, trockener Hafer, frei von Darrgeruch und anderen Gerüchen, mit einem Normalgewichte von 480 g für das Liter.

Die Lieferung hat innerhalb der von den Vertragschließenden vereinbarten Lieferzeit nach Wahl des Verkäufers zu erfolgen.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Danzig.

Es darf nur eine Ware geliefert werden, die vor der Erklärung der Lieferungsbereitschaft (Andienung), frühestens aber an dem der Andienung vorhergehenden Werktag von Sachverständigen, die von dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft in Danzig für die in Frage kommenden Waren öffentlich angestellt und beeidigt sind, nach Maßgabe der von dem Vorsteher-

amt erlassenen Prüfungsordnung, untersucht und lieferbar befunden worden ist. Bei der Untersuchung der Ware und Festsetzung eines Mehr- oder Minderwerts ist Beschaffenheit und Naturalgewicht zu berücksichtigen. Ergibt sich auf Grund der Untersuchung ein Minderwert bei Weizen bis zu 2 Mk., bei Roggen bis zu 1,50 Mk., bei Hafer bis zu 1,50 Mk. für die Tonne, so ist der Käufer zur Abnahme unter Abzug des Minderwerts verpflichtet. Bei einem höheren Minderwert ist die Ware nicht lieferbar. Bei Weizen ist ein Mehrwert bis zu 2 Mk., bei Hafer ein Mehrwert bis zu 1,50 Mk. zu vergüten. Ergibt sich bei Roggen ein Gewicht von mehr als 712 g für das Liter, so sind für jede 3 g Mehrgewicht auf die Tonne 50 Pfg., höchstens jedoch 5 Mk. zu vergüten. Im übrigen ist ein Mehrwert bis zu 1,50 Mk. zu vergüten. Ein höherer Mehrwert ist nicht zu vergüten.

Die Ware ist ungesackt und in Posten von 50 t anzudienen. Es steht dem Verkäufer aber frei, jeden Posten von zwei verschiedenen Stellen zu liefern. Die Andienung hat schriftlich unter Beifügung der Bescheinigung über die Lieferbarkeit an einem Börsentage der vereinbarten Lieferzeit und zwar spätestens am drittletzten Börsentage, zu erfolgen. Die beiden jüdischen Neujahrstage und das Versöhnungsfest gelten im Sinne dieser Bestimmung auch dann nicht als Börsentage, wenn an ihnen eine Börsenversammlung stattfindet.

Das Andienungsschreiben und die Bescheinigung der Sachverständigen über die Lieferbarkeit sind bis 12 Uhr mittags bei dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft in Danzig einzureichen; sie müssen enthalten:

a) bei Lieferung vom Speicher das Datum, die genaue Bezeichnung nach Lagerraum und Menge,
b) bei Lieferung von Wasserfahrzeugen das Datum, den Namen des Schiffers, die Nummer oder den Namen des Fahrzeugs; wenn es sich um einen Dampfer handelt, ist dies anzugeben,
den Standort des Fahrzeugs,
die möglichst genaue Bezeichnung des Postens nach Lagerraum und Menge.

Die Andienung kann am Andienungstage an Dritte weitergegeben werden. Die Uebergabe des Andienungsschreibens an den Käufer und die Weitergabe an Dritte hat nach Maßgabe der von dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft in Danzig erlassenen Kündigungsordnung zu erfolgen.

Die Abnahme des angedienten Stückes hat zu erfolgen:

a) an einem Börsentag, und zwar, wenn aus einem Dampfer angedient ist, spätestens am zweiten Börsentag, in anderen Fällen spätestens am vierten Börsentage nach dem Andienungstage, und
b) Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises zuzüglich einer Faktoreiprovision von 2 Mk. für die Tonne, oder wenn die Lieferung durch einen Dritten erfolgt oder an einen Dritten zu liefern ist, gegen Zahlung des von dem Börsenvorstande für den Andienungstag festgesetzten Regulierungspreises zuzüglich der Faktoreiprovision von 2 Mk. für die Tonne und zugänglich oder abgänglich des zu vergütenden Mehr- oder Minderwerts. Im letzteren Falle ist der

Unterschied zwischen dem Regulierungspreis und dem vereinbarten Kaufpreis zwischen den Vertragschließenden am Tage nach der Abnahme auszugleichen. Der Regulierungspreis ist derjenige Preis, zu dem lieferbare Ware, die dem Zeitgeschäfte zu Grunde liegt, als Lokalware zu beschaffen ist. Er wird an jedem Börsentage durch den Vorstand der Produktenbörse festgestellt. Auf Verlangen des Lieferanten ist der zu zahlende Betrag vor dem Beginne der Abnahme bei dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft zu hinterlegen.

Die für die Verwiegung erforderlichen Gerätschaften und Arbeitskräfte hat bei der Lieferung vom Speicher der Lieferer, bei der Lieferung aus dem Kahne der Empfänger zu stellen. Von der anderen Seite sind hierfür 15 Pfg. für die Tonne zu vergüten. Im übrigen hat der Empfänger die Kosten der Uebergabe und der Abnahme zu tragen, insoweit sie die angemessenen Sätze nicht überschreiten; Mehrkosten fallen dem Lieferer zur Last.

a) bei Lieferung von einem Speicher kann der Empfänger noch für 10 Tage freie Lagerung verlangen. Die Kosten der Versicherung fallen ihm zur Last. Liegt der Speicher nicht am Wasser oder lagert die Ware über dem dritten Stockwerk, so ist dem Empfänger die hierdurch erwachsende Erhöhung des Trägerlohns zu erstatten. Wird von einem in Neufahrwasser oder an der Weichseluferbahn belegenen Schuppen oder Speicher geliefert, so ist dem Empfänger eine Sondervergütung von 1,50 Mk. für die Tonne zu gewähren.

b) Wird aus einem Wasserfahrzeug angedient, so ist dieses unverzüglich an die von dem Empfänger bezeichnete Stelle der Mottlau oder der toten Weichsel innerhalb bestimmter Grenzen auf flottem Wasser zu führen. Sind aus einem Fahrzeug mehrere Stücke angedient, die von den Empfängern nach verschiedenen Stellen verlangt werden, so ist der Lieferer berechtigt, innerhalb angemessener Frist die Ware auf seine Kosten in ein anderes Fahrzeug zu überladen.

Der Verkäufer hat das Recht, bis zu 5 % der angedienten Menge mehr oder weniger zu liefern. Ein Mehr- oder Mindergewicht wird zum amtlichen Regulierungspreise des Abnahmetages berechnet.

Ergibt sich bei der Abnahme ein Mindergewicht von mehr als 5%, oder ist nach der Prüfung durch die Sachverständigen infolge von Brand, Havarie oder dergleichen eine Verschlechterung der Beschaffenheit der Ware eingetreten, oder sind die von den Sachverständigen zur Kennzeichnung der Ware angebrachten Zeichen entfernt oder zerstört, so kann die Abnahme verweigert werden.

Im Falle des Verzugs darf der nichtsäumige Teil, unbeschadet seiner Ansprüche auf Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens, die Annahme der Leistung nicht ablehnen, ohne dem säumigen Teile eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung zu bestimmen.

Stellt der eine Teil seine Zahlung ein, so hat der andere Teil unabhängig von der bedungenen Lieferfrist unverzüglich, spätestens aber an dem auf das Bekanntwerden der Zahlungseinstellung folgenden Börsentage die Zwangsregulierung vorzunehmen. Die Zwangsregulierung erfolgt nach

seiner Wahl im ganzen oder in Teilen entweder durch Kauf oder Verkauf oder durch Verrechnung. Die Verrechnung erfolgt auf Grund des am Tage der Zwangsregulierung für die bedungene Lieferzeit an der Börse zu Danzig amtlich festgesetzten Preises oder, wenn mehrere Preise festgestellt sind, des Mittelpreises. Der bei der Zwangsregulierung sich ergebende Preisunterschied ist sofort fällig. An Zinsen sind vom Tage der Zwangsregulierung bis zum ersten Tage der vertragsmäßigen Lieferzeit 6% zu vergüten. Auch im Falle der Verrechnung sind die üblichen Maklergebühren und die sonstigen Unkosten zu vergüten, die bei Kauf oder Verkauf entstanden wären.

9. Die Börse zu Königsberg i. Pr.

Unter der Aufsicht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft stehend, gehört die Königsberger zu den gemischten Börsen. Ihre Einrichtungen sind für den Handel mit Waren des Engrosmarktes, für den Effektenhandel und die üblichen Nebengewerbe bestimmt.

Die Börsenversammlungen werden in der Regel täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage abgehalten. Der Börsenvorstand besteht aus höchstens 20 Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern, die vom Vorsteheramte der Kaufmannschaft ernannt werden. Für die Angelegenheiten des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen treten zu diesen Vorstandsmitgliedern hinzu: 3 Vertreter der Landwirtschaft mit 3 Stellvertretern und ein Vertreter der Getreidemüllerei nebst Stellvertreter.

Die finanzielle Verwaltung der Börse, einschließlich der Beschaffung, Einrichtung und Unterhaltung der Börsenräume, steht dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft zu. Dieses Amt ernennt auch die Sachverständigenkommissionen und Schiedsgerichte. Die übrigen Angelegenheiten der Börse verwaltet der Vorstand.

Die Zulassungsstelle für Wertpapiere besteht aus 6 Mitgliedern und 4 Stellvertretern. Die Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Terminhandel bedarf der Genehmigung des Vorsteheramtes. Dieses Amt fungiert zugleich als Ehrengericht.

Der Zutritt zu den Börsenversammlungen steht unter den üblichen Beschränkungen jedermann frei, doch ist an die Korporationskasse der Kaufmannschaft ein Beitrag zu entrichten. Als Quittung dient die Einlaßkarte, die beim Eintritt in den Börsenraum auf Erfordern vorzuzeigen ist.

Der Beitrag beträgt:

a) für das erste Jahr des Börsenbesuches:
   1. für die Jahreskarte 50 Mk.,
   2. für die Monatskarte 15 Mk.,
   3. für die Karte der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 25 Mk.

b) für die folgenden Jahre:
   1. für die Jahreskarte den von der Finanzkommission der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg unter sinngemäßer Anwendung der §§ 45, 46 der Verfassung der Korporation vom 10. Mai/12. Juni 1899 eingeschätzten Betrag,
   2. für die Monatskarte 30 vom Hundert,
   3. für die Karte der zweiten Jahreshälfte 50 vom Hundert dieses Betrags.

seiner Wahl im ganzen oder in Teilen entweder durch Kauf oder Verkauf oder durch Verrechnung. Die Verrechnung erfolgt auf Grund des am Tage der Zwangsregulierung für die bedungene Lieferzeit an der Börse zu Danzig amtlich festgesetzten Preises oder, wenn mehrere Preise festgestellt sind, des Mittelpreises. Der bei der Zwangsregulierung sich ergebende Preisunterschied ist sofort fällig. An Zinsen sind vom Tage der Zwangsregulierung bis zum ersten Tage der vertragsmäßigen Lieferzeit 6% zu vergüten. Auch im Falle der Verrechnung sind die üblichen Maklergebühren und die sonstigen Unkosten zu vergüten, die bei Kauf oder Verkauf entstanden wären.

9. Die Börse zu Königsberg i. Pr.

Unter der Aufsicht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft stehend, gehört die Königsberger zu den gemischten Börsen. Ihre Einrichtungen sind für den Handel mit Waren des Engrosmarktes, für den Effektenhandel und die üblichen Nebengewerbe bestimmt.

Die Börsenversammlungen werden in der Regel täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage abgehalten. Der Börsenvorstand besteht aus höchstens 20 Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern, die vom Vorsteheramte der Kaufmannschaft ernannt werden. Für die Angelegenheiten des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen treten zu diesen Vorstandsmitgliedern hinzu: 3 Vertreter der Landwirtschaft mit 3 Stellvertretern und ein Vertreter der Getreidemüllerei nebst Stellvertreter.

Die finanzielle Verwaltung der Börse, einschließlich der Beschaffung, Einrichtung und Unterhaltung der Börsenräume, steht dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft zu. Dieses Amt ernennt auch die Sachverständigenkommissionen und Schiedsgerichte. Die übrigen Angelegenheiten der Börse verwaltet der Vorstand.

Die Zulassungsstelle für Wertpapiere besteht aus 6 Mitgliedern und 4 Stellvertretern. Die Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Terminhandel bedarf der Genehmigung des Vorsteheramtes. Dieses Amt fungiert zugleich als Ehrengericht.

Der Zutritt zu den Börsenversammlungen steht unter den üblichen Beschränkungen jedermann frei, doch ist an die Korporationskasse der Kaufmannschaft ein Beitrag zu entrichten. Als Quittung dient die Einlaßkarte, die beim Eintritt in den Börsenraum auf Erfordern vorzuzeigen ist.

Der Beitrag beträgt:

a) für das erste Jahr des Börsenbesuches:
   1. für die Jahreskarte 50 Mk.,
   2. für die Monatskarte 15 Mk.,
   3. für die Karte der zweiten Hälfte des Kalenderjahres 25 Mk.

b) für die folgenden Jahre:
   1. für die Jahreskarte den von der Finanzkommission der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg unter sinngemäßer Anwendung der §§ 45. 46 der Verfassung der Korporation vom 10. Mai/12. Juni 1899 eingeschätzten Betrag,
   2. für die Monatskarte 30 vom Hundert,
   3. für die Karte der zweiten Jahreshälfte 50 vom Hundert dieses Betrags.

Ordnungsstrafen sind Ausschluß von der Börse bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 Mk.

Die Feststellung der amtlichen Börsenpreise findet in einem bestimmten Börsenzimmer vor Schluß der Börse statt. Dabei darf außer dem Staatskommissar, dem Börsenvorstande, den Börsensekretären und den Kursmaklern niemand zugegen sein. Für Getreide dürfen nur die wirklich gezahlten Preise, für andere Gegenstände auch die wirklich geforderten oder angebotenen Preise festgestellt werden. Die Feststellung eines auf bloßer Schätzung beruhenden Preises ist unzulässig.

In die amtlichen Preisfeststellungen für Getreide sind alle Preise, die dafür bei durch Kursmakler vermittelten Abschlüssen an der Börse gezahlt worden sind, und, soweit möglich, die gehandelten Mengen aufzunehmen. Einer Angabe der Menge bedarf es nicht, falls zu dem amtlich festgestellten Preise 10—37½ t zu 1000 kg (1—3 Eisenbahnwagenladungen) gehandelt worden sind. Die festgestellten Preise nebst sonstigen Angaben werden von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitgliede des Börsenvorstandes oder einem Börsensekretär in Gegenwart der Kursmakler in das Börsenbuch eingetragen, vom Vorsitzenden unterzeichnet und vom Börsenvorstand sofort durch den Druck in mindestens einer Königsberger Zeitung veröffentlicht. Die im Börsenbuch verzeichneten Preise gelten als Markt- und Börsenpreise.

Für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an der Königsberger Börse werden folgende Gebühren berechnet:

1. Festverzinsliche inländische Wertpapiere: für jede angefangene Million Mark 50 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1000 Mk.

Ausnahmen:

a) Anleihen kommunaler Körperschaften, wie Provinzial-, Kreis- und Stadtanleihen, zahlen nur die Hälfte des vorbezeichneten Satzes, mindestens jedoch 50 Mk. und höchstens 500 Mk.

b) die Zulassung Deutscher Reichs- und Staatsanleihen erfolgt gebührenfrei.

2. Festverzinsliche, ausländische Wertpapiere: für jede angefangene Million Mark 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2000 Mk.

3. Konvertierte festverzinsliche in- oder ausländische Wertpapiere — d. h. solche bereits zugelassene festverzinsliche in- oder ausländische Wertpapiere, welche durch Abstemplung eine Aenderung des Rechtsverhältnisses erfahren haben, ohne daß gleichzeitig neue Wertpapiere gleicher Art ausgegeben sind oder der Nennbetrag erhöht worden ist — die Hälfte der nach Ziffer 1 bzw. 2 berechneten Gebühr, mindestens jedoch 50 Mk.

4. Aktien in- oder ausländischer Unternehmungen: für jede angefangene Million Mark 150 Mk. bis zum Höchstbetrage von 3000 Mk.

Ausnahme:

Bei Kapitalherabsetzungen von Gesellschaften, deren Aktien bereits zugelassen sind, werden die herabgesetzten Aktien gebührenfrei zugelassen.

Schiedsgerichte sind nicht direkt an der Börse, wohl aber bei der Korporation der Kaufmannschaft eingesetzt. Es fungieren bei dieser:

1. eine ständige Kommission, die bei Streitigkeiten aus Geschäften mit Wertpapieren usw. angerufen werden kann und die Aufgabe hat, den Streitfall möglichst durch Vergleich zu schlichten und, falls dieses nicht gelingt, über die streitigen Punkte ein Gutachten abzugeben;
2. ein Schiedsgericht zur Entscheidung von Streitigkeiten im Handel mit landwirtschaftlichen Produkten und künstlichen Düngemitteln, das über seine Zuständigkeit selbst entscheidet und gegen dessen Schiedsspruch den Parteien die Berufung an das Oberschiedsgericht zusteht.

An Kosten werden 5 vom Hundert vom Wert des Streitgegenstandes mit einem Mindestsatz von 30 Mk. und einem Höchstsatz von 400 Mk. erhoben. Ist der Wert des Streitgegenstandes ziffernmäßig unbestimmt, so wird er vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen festgesetzt. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden in doppelter Höhe der Kosten des ersten Verfahrens, mindestens jedoch in der Höhe von 100 Mk. erhoben. Ferner sind die Stempelgebühren und Auslagen zu erstatten.

An der Getreidebörse sind ständige Kommissionen errichtet, welche festzustellen haben, ob die Ware mit der Verkaufsprobe übereinstimmt oder den Verkaufsbedingungen entspricht, eventuell wieviel die Wertdifferenz beträgt. Es sind also, wie man sie anderswo zu nennen pflegt, Arbitragekommissionen.

Stellt die ständige Kommission fest, daß die Ware mit der Verkaufsprobe nicht stimmt bzw. den Verkaufsbedingungen nicht entspricht, so ist der Kontrakt gegen Regulierung der in der Entscheidung festgesetzten Wertdifferenz zu erfüllen. Die Verhandlung und Entscheidung der bis 12 Uhr mittags eingetragenen Streitfälle hat möglichst noch an demselben Tage, spätestens aber am folgenden Börsentage zur Zeit der Abhaltung der Getreidebörse zu erfolgen; bei Mühlenfabrikaten spätestens innerhalb 3 Tagen. Für jeden Streitfall wird von demjenigen, zu dessen Ungunsten die Entscheidung ausfällt, eine Gebühr von 20 Mk. erhoben. Besondere Kosten bei Prüfung der Qualität sind zu ersetzen.

Diese Gebühr wird nur einmal erhoben.

Es sei auch erwähnt, daß ein Verein der Königsberger Produktenhändler besteht, welcher sich unter dem Namen „Verein der Königsberger Händler mit Getreide, Saaten, Futter-, Düngemitteln und Mühlenfabrikaten" e. V. die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der von der Vereinigung umfaßten Geschäftszweige angelegen sein läßt.

Die ortsgebräuchlichen Vergütungen an Handelsmakler, Schiffsabrechner, Frachtbestätiger und Probenehmer sind folgende:

A. Bei Schiffsbefrachtungen durch dortige Makler, Schiffsabrechner und Frachtbestätiger:

1. von Seeschiffen
   a) bei Segelschiffen je 7 Pfg. vom Verfrachter und vom Befrachter, und zwar für ein ganzes Schiff von jedem Kubikmeter des gesamten der Erhebung der Schiffahrtsabgaben in Königsberg-Pillau

zugrunde liegenden Reinraumgehalts, für eine Teilladung von jedem Raummeter Ladung;

b) bei Dampfschiffen vom Verfrachter, je nach Größe des Schiffes, 1⅔—2½ vom Hundert der Fracht; vom Befrachter, und zwar von Holz für ein ganzes Schiff 7 Pfg. von jedem Kubikmeter des gesamten der Erhebung der Schiffahrtsabgaben in Königsberg-Pillau zugrunde liegenden Reinraumgehalts, für eine Teilladung Holz 12 Pfg. von jedem Festmeter,

von anderen Waren, das Schiff mag im ganzen oder auf Teilladung verfrachtet sein, 30 Pfg. für je 1000 kg Ladung. Der Befrachter eines Seedampfers mit Getreide, Hülsenfrüchten, Saaten und Sämereien hat keine Vergütung zu zahlen;

2. von Binnenfahrzeugen

5 vom Hundert der Fracht vom Schiffer (Verfrachter).

Der Befrachter hat keine Vergütung zu zahlen.

B. Für die Klarierung und Expedition von Seeschiffen erhält der Schiffsmakler (Schiffsabrechner) folgende Vergütung für je 4,24 Kubikmeter des der Erhebung der Schiffahrtsabgaben in Königsberg-Pillau zugrunde liegenden Reinraumgehalts:

1. für Klarierung
   a) von beladenen Schiffen 30 Pfg.,
   b) von Schiffen in Ballast 15 Pfg.,
2. für Expedition
   a) von beladenen Dampfern 5 Pfg.,
   b) von beladenen Seglern 10 Pfg.

Anmerkungen zu 1 und 2:

Die Vergütung für Klarierung und Expedition ist besonders für den Eingang und auch für den Ausgang zu entrichten.

Bei Schiffen in Ballast wird einkommend und ausgehend keine Provision für Expedition berechnet.

C. Beim Verkauf von Wertpapieren, Wechseln, ausländischen Banknoten und Geldsorten erhält der Makler ½ vom Tausend des Kaufpreises, und zwar sowohl vom Verkäufer als vom Käufer.

D. Beim Verkauf von Hölzern erhält der Vermittler vom Verkäufer und ebensoviel vom Käufer.

1. a) falls nach Raummetern gehandelt wird, 1 Mk. für je 12 Raummeter,
   b) in allen übrigen Fällen 1 vom Hundert des Kaufpreises abzüglich Fracht und Skonto.
2. Anspruch auf Vergütung für die Vermittlung hat nur derjenige Makler, durch dessen Tätigkeit ein Geschäft tatsächlich zum Abschluß gelangt ist.
3. die Vergütung ist sogleich nach Begleichung des Rechnungsbetrags — gleichviel ob die Begleichung in bar oder auf Ziel erfolgt — zahlbar.

E. Beim Verkauf von Getreide, Hülsenfrüchten, Saaten, Sämereien, Kleie und Oelkuchen erhält der Makler vom Käufer

von Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Futtererbsen, Taubenerbsen, Viktoria-Futtererbsen, Futterbohnen, Wicken, Vogelwicken, Pe-

luschken, Lupinen, Mais, Buchweizen, Leinsaat, Dotter, Hanfsaat, Raps, Rübsen, Hederich ¼,
von Linsen, Speisebohnen, Kocherbsen, Viktoriaerbsen, Senf, Mohn, Rettig, Hirse, Vicia villosa, Kleesaat, Timotheum, Seradella, Anis, Fenchel, Koriander, Kümmel, Zittwersaat, verschiedenen Gräsern, Sonnenblumenkernen, Spörgel, verschiedenen Abfällen, Kleie, Oelkuchen ½
vom Hundert des Kaufpreises.

Der Verkäufer hat dem Makler keine Vergütung zu entrichten.

F. Gebühren der vereidigten Probennehmer von Getreide, Saaten, Sämereien und Futtermitteln:

1. für das Entnehmen einer Probe von Ladungen zur Feststellung des Zustandes der Ware 6 Mk.,
2. für eine Bescheinigung über den Zustand der Ware 3 Mk.,
3. außerdem erhält der Probennehmer die baren Auslagen, wozu indessen Schreib- und Bestellgebühren nicht gehören.

10. Die Breslauer Börse.

Gegenstand des Börsenverkehrs an der Börse zu Breslau ist der übliche Effektenhandel. Sie ist nur Effektenbörse, ihre Organisation im übrigen der Berliner sehr ähnlich.

Die Börsenversammlungen finden werktäglich von 11—1½ Uhr statt.

Die unmittelbare Aufsicht über die Börse führt die Handelskammer, welcher auch alle Einnahmen aus dem Börsenverkehr zufließen. Ihr liegt die finanzielle Verwaltung der Börse ob. Die Verkehrsleitung und die Aufsicht ist Sache des Vorstandes, welcher aus 7 Mitgliedern besteht und von der Handelskammer jeweils auf 3 Jahre gewählt wird. Außer dem an jeder Börse vorhandenen Ehrengericht ist auch ein Schiedsgericht vorhanden, dessen Zuständigkeit jedoch von den streitenden Teilen durch besondere Vereinbarung begründet oder anerkannt sein muß. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung.

Wer einer Börsenversammlung beiwohnen will, muß nach eingeholter Zustimmung des Vorstandes bei der Handelskammer eine Ausweiskarte lösen. Wer die dauernde Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel haben will, bedarf daneben noch einer besonderen Zulassung zum Börsenbesuch durch den Vorstand. Die Kursmakler brauchen keine Ausweiskarte. Diese Karten werden auf ein Kalenderjahr ausgestellt, sind nur für die darin genannte Person giltig und nicht übertragbar.

Es werden ausgestellt:

Eintrittskarten, die nur zum dauernden Eintritt berechtigen;

Börsenkarten, die zugleich zur dauernden Teilnahme am Börsenhandel berechtigen;

Gehilfenkarten für kaufmännische Angestellte und

Tageskarten, die nur für den Lösungstag gelten.

Die Gebühr für die Tageskarten beträgt 1 Mk., für die Dauerkarten 10 Mk. Auch werden von der Handelskammer in den Börsenräumen feste Plätze und im Börsensprechamt Fernsprechzellen vermietet.

Außerdem ist von den dauernd zugelassenen Börsenbesuchern ein Jahresbeitrag zu entrichten, der in 22 Klassen abgestuft und im Minimum 20, im Maximum 1500 Mk. beträgt. Zur Einschätzung ist ein Schätzungsausschuß von 12 Mitgliedern eingesetzt. Im übrigen gelten für Zulassung zum Börsenbesuch die üblichen Beschränkungen.

Disziplinarmittel sind Ausschluß auf mindestens 3 Tage bis höchstens ein Jahr, und Geldstrafen von mindestens 30 bis höchstens 1000 Mk. Gegen derartige Beschlüsse des Vorstandes steht dem Betroffenen das Rechtsmittel

der Berufung an die Handelskammer zu. Aufgeschoben wird durch die Berufung nur die Geldstrafe.

Für die Einführung von Wertpapieren ist eine Gebühr festgesetzt, welche 1 Mk. für je 10 000 Mk. beträgt und in nach oben abzurundenden Stufen von je 50 Mk. erhoben wird. Das Minimum der Gebühr ist 100 Mk., das Maximum 1500 Mk. Für die Einführung von Wertpapieren, deren Zulassung ohne Bestimmung eines Betrags erfolgt (Kuxe usw.) sind 1500 Mark zu erheben. Die kraft Gesetzes an jeder Börse zum Handel zugelassenen Wertpapiere sind von der Einführungsgebühr befreit.

Die Zulassungsstelle besteht inkl. der Stellvertreter aus 18—22 von der Handelskammer bestellten Mitgliedern. Die Bestellung erfolgt ebenfalls auf 3 Jahre. Die Zulassungsstelle ist beschlußfähig, wenn 9 ordentliche oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind.

Die amtlichen Kurse werden durch Vorstandsdelegierte festgesetzt. Das geschieht an den ersten 5 Wochentagen pünktlich um 12¾ Uhr, an den Sonnabenden um 12½ Uhr in dem dazu bestimmten Raume. In dieser Zeit haben sich die Kursmakler im Notierungszimmer einzufinden und dort so lange zu verweilen, bis sie vom Delegierten entlassen werden.

Für die Notierung der Kurse für Wertpapiere gelten folgende Grundsätze:

1. fanden alle vorhandenen Aufträge ihre Erledigung, so sind die bezahlten Kurse mit der Bezeichnung „bz." (d. i. bezahlt) zu notieren;
2. blieben, nachdem größere Posten gehandelt wurden, noch Käufer unbefriedigt, so wird dies durch den Zusatz „u. G." (d. i. und Geld) und dementsprechend, wenn die Verkäufer nicht vollständig bedient werden konnten, durch den Zusatz „u. B." (d. i. und Brief) bezeichnet;
3. kamen nur unbedeutende Abschlüsse zustande, so bezeichnet dies der Zusatz „etw. bz. u. B." (d. i. etwas bezahlt und Brief) oder „etw. bz. u. G." (d. i. etwas bezahlt und Geld);
4. beharrten die Verkäufer auf einer höheren Forderung, die Käufer dagegen auf einem niedrigeren Gebote, so daß keine Abschlüsse zustande kamen, so bezeichnet der Zusatz „G." (d. i. Geld) denjenigen Kurs, zu welchem jeder Betrag anzubringen war;
5. waren nur Käufer da, aber keine Verkäufer, so ist derjenige Kurs, welcher vergebens geboten wurde, mit „G." zu notieren, desgleichen ist, wenn nur Verkäufer aber keine Käufer auftraten, derjenige Kurs, welcher vergebens gefordert wurde, mit „B." (d. i. Brief) zu notieren;
6. nur, wenn weder Käufer noch Verkäufer zu finden waren, ist dies durch einen Strich zu bezeichnen.

Die festgestellten Kurse werden vom Börsensekretär in die amtlichen Bücher eingetragen, von den amtierenden Mitgliedern des Börsenvorstandes unterzeichnet und im amtlichen Kurszettel veröffentlicht.

Amtliche Zeugnisse über die Preise und Kurse werden auf Grund der im Gewahrsame der Handelskammer befindlichen Bücher oder auf Grund des Berichts des Börsenvorstandes von der Handelskammer erteilt.

Beschwerden über die Preisfestsetzung sind innerhalb 24 Stunden schriftlich an die Handelskammer zu richten.

10. Die Breslauer Börse.

Gegenstand des Börsenverkehrs an der Börse zu Breslau ist der übliche Effektenhandel. Sie ist nur Effektenbörse, ihre Organisation im übrigen der Berliner sehr ähnlich.

Die Börsenversammlungen finden werktäglich von 11—1½ Uhr statt.

Die unmittelbare Aufsicht über die Börse führt die Handelskammer, welcher auch alle Einnahmen aus dem Börsenverkehr zufließen. Ihr liegt die finanzielle Verwaltung der Börse ob. Die Verkehrsleitung und die Aufsicht ist Sache des Vorstandes, welcher aus 7 Mitgliedern besteht und von der Handelskammer jeweils auf 3 Jahre gewählt wird. Außer dem an jeder Börse vorhandenen Ehrengericht ist auch ein Schiedsgericht vorhanden, dessen Zuständigkeit jedoch von den streitenden Teilen durch besondere Vereinbarung begründet oder anerkannt sein muß. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung.

Wer einer Börsenversammlung beiwohnen will, muß nach eingeholter Zustimmung des Vorstandes bei der Handelskammer eine Ausweiskarte lösen. Wer die dauernde Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel haben will, bedarf daneben noch einer besonderen Zulassung zum Börsenbesuch durch den Vorstand. Die Kursmakler brauchen keine Ausweiskarte. Diese Karten werden auf ein Kalenderjahr ausgestellt, sind nur für die darin genannte Person giltig und nicht übertragbar.

Es werden ausgestellt:

Eintrittskarten, die nur zum dauernden Eintritt berechtigen;

Börsenkarten, die zugleich zur dauernden Teilnahme am Börsenhandel berechtigen;

Gehilfenkarten für kaufmännische Angestellte und

Tageskarten, die nur für den Lösungstag gelten.

Die Gebühr für die Tageskarten beträgt 1 Mk., für die Dauerkarten 10 Mk. Auch werden von der Handelskammer in den Börsenräumen feste Plätze und im Börsensprechamt Fernsprechzellen vermietet.

Außerdem ist von den dauernd zugelassenen Börsenbesuchern ein Jahresbeitrag zu entrichten, der in 22 Klassen abgestuft und im Minimum 20, im Maximum 1500 Mk. beträgt. Zur Einschätzung ist ein Schätzungsausschuß von 12 Mitgliedern eingesetzt. Im übrigen gelten für Zulassung zum Börsenbesuch die üblichen Beschränkungen.

Disziplinarmittel sind Ausschluß auf mindestens 3 Tage bis höchstens ein Jahr, und Geldstrafen von mindestens 30 bis höchstens 1000 Mk. Gegen derartige Beschlüsse des Vorstandes steht dem Betroffenen das Rechtsmittel

der Berufung an die Handelskammer zu. Aufgeschoben wird durch die Berufung nur die Geldstrafe.

Für die Einführung von Wertpapieren ist eine Gebühr festgesetzt, welche 1 Mk. für je 10 000 Mk. beträgt und in nach oben abzurundenden Stufen von je 50 Mk. erhoben wird. Das Minimum der Gebühr ist 100 Mk., das Maximum 1500 Mk. Für die Einführung von Wertpapieren, deren Zulassung ohne Bestimmung eines Betrags erfolgt (Kuxe usw.) sind 1500 Mark zu erheben. Die kraft Gesetzes an jeder Börse zum Handel zugelassenen Wertpapiere sind von der Einführungsgebühr befreit.

Die Zulassungsstelle besteht inkl. der Stellvertreter aus 18—22 von der Handelskammer bestellten Mitgliedern. Die Bestellung erfolgt ebenfalls auf 3 Jahre. Die Zulassungsstelle ist beschlußfähig, wenn 9 ordentliche oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind.

Die amtlichen Kurse werden durch Vorstandsdelegierte festgesetzt. Das geschieht an den ersten 5 Wochentagen pünktlich um 12¾ Uhr, an den Sonnabenden um 12½ Uhr in dem dazu bestimmten Raume. In dieser Zeit haben sich die Kursmakler im Notierungszimmer einzufinden und dort so lange zu verweilen, bis sie vom Delegierten entlassen werden.

Für die Notierung der Kurse für Wertpapiere gelten folgende Grundsätze:

1. fanden alle vorhandenen Aufträge ihre Erledigung, so sind die bezahlten Kurse mit der Bezeichnung „bz." (d. i. bezahlt) zu notieren;
2. blieben, nachdem größere Posten gehandelt wurden, noch Käufer unbefriedigt, so wird dies durch den Zusatz „u. G." (d. i. und Geld) und dementsprechend, wenn die Verkäufer nicht vollständig bedient werden konnten, durch den Zusatz „u. B." (d. i. und Brief) bezeichnet;
3. kamen nur unbedeutende Abschlüsse zustande, so bezeichnet dies der Zusatz „etw. bz. u. B." (d. i. etwas bezahlt und Brief) oder „etw. bz. u. G." (d. i. etwas bezahlt und Geld);
4. beharrten die Verkäufer auf einer höheren Forderung, die Käufer dagegen auf einem niedrigeren Gebote, so daß keine Abschlüsse zustande kamen, so bezeichnet der Zusatz „G." (d. i. Geld) denjenigen Kurs, zu welchem jeder Betrag anzubringen war;
5. waren nur Käufer da, aber keine Verkäufer, so ist derjenige Kurs, welcher vergebens geboten wurde, mit „G." zu notieren, desgleichen ist, wenn nur Verkäufer aber keine Käufer auftraten, derjenige Kurs, welcher vergebens gefordert wurde, mit „B." (d. i. Brief) zu notieren;
6. nur, wenn weder Käufer noch Verkäufer zu finden waren, ist dies durch einen Strich zu bezeichnen.

Die festgestellten Kurse werden vom Börsensekretär in die amtlichen Bücher eingetragen, von den amtierenden Mitgliedern des Börsenvorstandes unterzeichnet und im amtlichen Kurszettel veröffentlicht.

Amtliche Zeugnisse über die Preise und Kurse werden auf Grund der im Gewahrsame der Handelskammer befindlichen Bücher oder auf Grund des Berichts des Börsenvorstandes von der Handelskammer erteilt.

Beschwerden über die Preisfestsetzung sind innerhalb 24 Stunden schriftlich an die Handelskammer zu richten.

Die Courtage beträgt auf Wechsel wie auf Wertpapiere ½ ‰ und wird in der Regel von beiden Teilen bezahlt.

Vordem gehörte die Breslauer Börse zu den gemischten, doch mußte von der Wiederbesetzung des Vorstandes der Produktenbörse mit Rücksicht auf das unveränderte Fortbestehen der seitherigen geschäftslosen Verhältnisse an der Produktenbörse auch für das Geschäftsjahr 1909 abgesehen werden; ihre gänzliche Aufhebung ist durch die am 1. Januar 1910 in Kraft gesetzte neue Börsenordnung vollzogen, so daß es in Zukunft nur noch einen einheitlichen Börsenvorstand gibt.

Der gesamte Börsenverkehr wie auch namentlich der Börsenbesuch, welche im Jahre 1909 ihre rückläufige Bewegung nicht nur beibehielten, sondern sogar noch verschärften, wird durch die Tätigkeit der Zulassungsstelle näher beleuchtet: Es wurden zum Handel und zur Notierung zugelassen

in	1909	19	Effekten	im	Gesamtbetrage	von	1 011 842 400 Mk.
„	1908	13	„	„	„	„	921 300 000 „
„	1907	14	„	„	„	„	717 290 000 „
„	1906	22	„	„	„	„	827 662 415 „
„	1905	17	„	„	„	„	1 111 684 530 „
„	1904	12	„	„	„	„	874 581 978 „
„	1903	17	„	„	„	„	3 850 595 190 „
„	1902	13	„	„	„	„	1 422 949 500 „
„	1901	12	„	„	„	„	654 250 000 „
„	1900	16	„	„	„	„	52 600 000 „
„	1899	25	„	„	„	„	838 946 500 „
„	1898	19	„	„	„	„	93 284 600 „

Effektenkursmakler waren im Jahre 1907 7 vorhanden.

11. Die Börse zu Magdeburg.

Die Börse und ihre Verkehrsbedingungen.

Zu den Spezialbörsen gehört auch die Magdeburger, denn ihr amtlich verlautbarter Zweck ist nur, Termingeschäfte in Rohzucker zu ermöglichen; aber es hängen mit ihr noch verschiedene Vereinigungen von börsenähnlichem Charakter zusammen, deren bedeutendste der „Verein für Getreidehandel" ist. Für diese und ihren Geschäftsverkehr hat als Börsenaufsichtsbehörde die Handelskammer besondere Bestimmungen erlassen.

Die Börsenversammlungen finden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, im Hause der Handelskammer statt.

Der Börsenvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a) aus 7 (oder mehr) von der Handelskammer alljährlich gewählten Mitgliedern, von denen mindestens 2 Vertreter der Raffinerie-Industrie sein müssen. Diese Mitglieder sind zugleich die Börsenkommissare;

b) aus 2 Vertretern der Rohzuckerfabrikation und 2 Stellvertretern, die der Minister für Handel und Gewerbe nach Anhörung der Handelskammer zu Magdeburg auf je 3 Jahre zu ernennen befugt ist;

c) aus einem Vertreter der Landwirtschaft oder der landwirtschaftlichen Nebengewerbe und einem Stellvertreter, die von der Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen nach näherer im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Anweisung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf je 3 Jahre ernannt werden.

Die Disziplinarmittel des Vorstandes sind: Ausschluß von der Börse bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 Mk.

Zutritt zu den Börsenversammlungen haben nur die Inhaber von Eintrittskarten. Diese werden von dem dazu eingesetzten Handelskammerausschuß entweder als Börsenkarten oder als Handlungsgehilfenkarten oder als Ausweiskarten ausgestellt und lauten auf den Namen. Personen, deren Geschäftsbetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, ist die Zulassung auch dann zu versagen, wenn sie in das Handelsregister eingetragen sind.

Ohne Eintrittskarte, jedoch höchstens dreimal halbjährlich, dürfen einwandsfreie volljährige Personen durch Inhaber einer Börsenkarte eingeführt werden.

Das Ehrengericht besteht aus je 5 alljährlich von der Handelskammer aus ihren Mitgliedern gewählten Richtern und stellvertretenden Richtern. Ueber Vorsitz und Protokollführung trifft die Handelskammer Verfügung.

Notierungen der Terminpreise von Rohzucker. Die Feststellung der an der Börse bezahlten Preise und der Brief- und Geldkurse findet unter dem Vorsitz eines Börsenkommissars und unter Mitwirkung der anderen anwesenden Mitglieder des Börsenvorstandes statt, und zwar unter Mitwirkung der von der Handelskammer zu den Notierungen zugelassenen Vermittler.

Die Handelskammer bestellt diese Vermittler nach vorheriger Anhörung des Deutschen Zucker-Exportvereins und der Magdeburger Liquidationskasse, Gesellschaft m. b. H., unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs. Die Vermittler haben nach bestem Wissen und Gewissen Mitteilung über die abgeschlossenen Geschäfte zu machen; in zweifelhaften Fällen ist der leitende Börsenkommissar befugt, von den Vermittlern die Vorlegung der Handbücher (jedoch mit Verdeckung der Namen der Auftraggeber) zu verlangen.

Auf Beschluß der Handelskammer kann an der Börse zu einer bestimmten Zeit ein Call (Ausgebot) abgehalten werden.

Es werden an der Rohzuckerterminbörse Terminpreise für Rohzucker I. Produkt, und zwar Transitpreise Grundlage 88% Rendement, frei an Bord Hamburg, unter Angabe der Lieferungsmonate (einschließlich Sack) notiert. Nur für Geschäfte, die in der Börsenzeit und an der Börse durch die von der Handelskammer ernannten Vermittler und auf Grund der von dem Börsenvorstande festgesetzten und von der Handelskammer genehmigten Geschäftsbedingungen abgeschlossen worden sind, kann ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung der Börsenpreise erhoben werden. Die Mindestmenge, die gehandelt wird, ist 500 Sack (gleich 50 000 kg); jede gehandelte Menge muß durch 500 teilbar sein.

Gebote und Angebote müssen, um bei der Geld- oder Briefnotierung berücksichtigt werden zu können, eine genügende Zeit vor der Preisfeststellung durch den Makler behandelt und bis zur Zeit der Notierung gültig gewesen sein.

Es ist bei der Festsetzung der Notierungen gestattet, abgeschlossene Geschäfte sowie Gebote und Angebote, bei denen besondere Umstände obwalten, unberücksichtigt zu lassen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den bei der Notierung mitwirkenden Mitgliedern des Börsenvorstandes entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Börsenkommissars den Ausschlag.

Die „Magdeburgische Zeitung" bringt nichtamtliche Terminpreise von der Vorbörse über Rohzucker I. Produkt, Basis 88% Rendement, frei an Bord Hamburg. Es wird durchweg B. G. und bz. notiert. Die Preise verstehen sich für 50 kg einschließlich der Säcke. Das „Rendement" ist der durch einen vereidigten Chemiker festgestellte Reingehalt an Zucker. Die Säcke fassen ungefähr je 100 kg Reingewicht. Die Handelskammer veröffentlicht die Terminpreise der Hauptbörse über Rohzucker derselben

Qualität und die Liquidationspreise, immer frei an Bord Hamburg, sowie die Preise für raffinierten Zucker bei Posten aus erster Hand, einschließlich Verbrauchssteuer frei Magdeburg. Die Magdeburger Liquidationskasse G. m. b. H. verzeichnet die Rohzuckerterminpreise der Abendbörse. Sämtliche Terminpreise umfassen 12 Monate, den laufenden Monat als ersten gerechnet.

Die am Zucker-Großhandel beteiligten Firmen haben sich zu Vereinigungen und Körperschaften zusammengeschlossen, die auf den Zuckerhandel und seine Usancen bestimmend einwirken. Das ist außer dem vorgenannten Deutschen Zucker-Exportverein der Verein deutscher Zuckerraffinerien.

Die Funktionen eines Schiedsgerichtes erfüllt das Magdeburger Zucker-Syndikat, ohne, wie sein Name vermuten läßt, auf die Bildung der Preise bestimmend einzuwirken. Es ist im Jahre 1883 errichtet worden und setzt sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Einkäufer und Verkäufer zusammen.

Als Abrechnungsstelle dient

Die Magdeburger Liquidationskasse G. m. b. H.

Diese Kasse garantiert beiden Kontrahenten die ordnungsmäßige Erfüllung derjenigen Geschäfte, welche ihr die Makler aufgegeben haben, die bei ihr zugelassen sind und welche sie in ihr Eingangsbuch eingetragen hat. Sie übernimmt diese Garantie dadurch, daß sie selbst als Gegenkontrahentin eintritt.

Die Makler sind also das Mittelglied zwischen ihr und den Interessenten. Wer als Makler zugelassen sein will, muß bei der Anmeldung den Nachweis führen, daß er dem „Deutschen Zucker-Exportverein" angehört. Er muß auch während der Dauer des zwischen ihm und der Gesellschaft bestehenden Verhältnisses Mitglied dieses Vereins bleiben.

Diejenigen, welche bei der Gesellschaft als Makler aufgenommen sind, dürfen Zucker-Termingeschäfte nur abschließen mit Firmen oder Personen, welche Mitglieder des „Deutschen Zucker-Exportvereins in Magdeburg" sind, mit den deutschen Zuckerraffinerien und mit solchen auswärtigen, deutschen am Zuckerhandel beteiligten Firmen, welche von der Gesellschaft als ihre direkten Gegenkontrahenten zugelassen worden sind. Geschäfte für derartige außerhalb Magdeburgs wohnenden Firmen oder Personen dürfen nur abgeschlossen werden mit den von denselben zu bestellenden Magdeburger Domiziliaten und Bevollmächtigten, die ebenfalls Mitglied des genannten Vereins sein müssen und verpflichtet sind, alle zur Verbuchung gelangenden Geschäfte der Gesellschaft anzuzeigen. Die Makler sind verpflichtet, alle durch sie vermittelten Geschäfte auf Grund der Regulative abzuschließen, alle vermittelten Geschäfte der Gesellschaft aufzugeben und bei jedem Abschlusse die Gesellschaft als Gegenkontrahentin namhaft zu machen. Bis auf weiteres ist es ihnen gestattet, auf Verlangen beider Kontrahenten, Kontrakte zur Lieferung auf den laufenden Monat außerhalb der Gesellschaft zu vermitteln.

Für eigene Rechnung dürfen die Makler Zucker-Termingeschäfte nur dann abschließen und übernehmen, wenn solches zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge nötig ist. Jeder Makler tritt solchenfalls, soweit das Verhältnis der Gesellschaft zu dem Kontrahenten in Betracht kommt, vollständig in die Rechte und Pflichten ein, welche einem Kontrahenten der Gesellschaft gegenüber zustehen resp. obliegen. Die Rechte und Pflichten, welche dem betreffenden Makler in seiner Eigenschaft als ein bei der Gesellschaft zugelassener Makler, in seiner Qualität als Vermittler des vorliegenden Geschäfts der Gesellschaft gegenüber zustehen resp. obliegen, werden dadurch, daß er zugleich als Kontrahent auftritt, in keiner Weise berührt.

Jeder Makler ist verpflichtet, sich als Kontrahent aufzugeben,

a) wenn er nach erfolgter Anzeige von seiten eines Kontrahenten, für ein mit demselben abgeschlossenes Geschäft am nächsten Werktage nicht einen der Gesellschaft genehmen anderen Gegenkontrahenten namhaft machen kann;

b) wenn die Preise eines für die Gesellschaft abgeschlossenen Geschäfts für Kauf und Verkauf nicht übereinstimmen.

Jede Zuwiderhandlung gegen die vorerwähnten Vorschriften zieht eine Konventionalstrafe von 25—100 Mk. für jede der Gesellschaft zur Verbuchung entzogenen 500 Sack nach sich.

Mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft können wiederholte Fälle zur zeitweisen oder gänzlichen Ausschließung des Maklers führen.

Allgemeine Bestimmungen über die Kontrakte. Kein der Gesellschaft aufzugebender Kontrakt darf ein kleineres Quantum als 500 Sack = ca. 50 000 kg netto zum Gegenstand haben; die verkauften Quantitäten müssen stets durch 500 teilbar sein.

Die Gesellschaft verbucht Kontrakte über Rüben-Rohzucker, welche zu den vom „Deutschen Zucker-Exportverein in Magdeburg" festgestellten Bedingungen und in Gemäßheit des Regulativs der Gesellschaft abgeschlossen sind. (Siehe Schlußschein.)

Der Preis versteht sich in Mark für 50 kg netto einschließlich Säcke, frei Speicher Magdeburg abzüglich 1% Dekort, oder frei an Bord Hamburg abzüglich $^5/_6$ % Dekort, im übrigen nach den Bedingungen dieses Regulativs und den Bestimmungen des vorgenannten Vereins. Die Kontrakte müssen die Bezeichnung der Kampagne tragen, aus welcher geliefert werden soll. Kontrakte auf September können nach Wahl des Verkäufers mit Ware aus der alten oder aus der neuen Kampagne erfüllt werden.

Erteilung der Noten, Einschuß und Eintragung der Kontrakte. Der Makler erteilt nach Abschluß des Geschäfts jedem Kontrahenten gestempelte, mit seiner Unterschrift versehene Schlußnoten, in deren jeder die Gesellschaft als Gegenkontrahentin zu bezeichnen ist. Die Schlußnoten — auf den von der Gesellschaft ausgegebenen Formularen ausgestellt — müssen die Bezeichnung, ob „Ankauf" oder „Verkauf" enthalten, ferner das Quantum, den Lieferungstermin und den Preis angeben. Die entsprechenden für die Gesellschaft bestimmten Schlußnotenhälften läßt der Makler von den Kontrahenten zum Zeichen der Unterwerfung unter das Regulativ

unterschreiben. Die Schlußnoten müssen vom Makler bis 9 Uhr vormittags an dem, dem Abschluß folgenden Werktage dem Kontrahenten zur Unterschrift eingeliefert werden und hält letzterer dieselben von 12 Uhr mittags an, unterschriftlich vollzogen, für den Makler zum Abholen bereit. — Die Uebergabe an die Gesellschaft hat darauf seitens des Maklers bis 4 Uhr nachmittags desselben Tages im Kontor der Gesellschaft zu erfolgen, und zwar die betreffenden Kauf- und Verkauf-Schlußnoten stets zusammen. Einzelne Noten werden nicht angenommen. Später eingelieferte Schlußnoten gelangen am gleichen Tage nicht mehr zur Verbuchung und gelten, besonders in betreff der Annahme oder Ablehnung, als am nächsten übergeben. Die Einreichung beider, für Kauf und Verkauf zusammengehörenden Schlußnoten, gilt als ein seitens des Maklers an die Gesellschaft gerichteter Antrag, die bezüglichen Geschäfte in ihr Eingangsbuch einzutragen. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung steht ausschließlich dem Vorstande der Gesellschaft zu, der zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet ist. Eine etwaige Zurückweisung des Antrages hat seitens der Gesellschaft bis vormittags 10 Uhr des nächsten auf Einlieferung der Schlußnoten folgenden Werktages zu geschehen.

Für jedes im Laufe des Vormittags abgeschlossene Geschäft hat jeder der beiden Kontrahenten bis nachmittags 4 Uhr, für jedes im Laufe des Nachmittags abgeschlossene Geschäft bis 9½ Uhr morgens des folgenden Werktages zur Sicherung für die, der Gesellschaft (auf Grund der für ihn zu übernehmenden Garantie) ihm gegenüber etwa erwachsenden Ansprüche, den vom Vorstand im Einverständnis mit dem Aufsichtsrat festgesetzten Einschuß zu hinterlegen. Die Gesellschaft ist jedoch — und zwar ohne Angabe von Gründen — in einzelnen Fällen berechtigt, einen größeren, als den allgemein festgestellten Einschuß zu verlangen. Die Höhe des allgemein festgesetzten Einschusses sowie etwaige jederzeit zulässige Aenderungen in der Höhe desselben sind durch Anschlag im Gesellschaftslokal und an der Börse bekannt zu machen. Die Einschüsse können in barem Gelde oder durch Hingabe anderer, von der Gesellschaft genehmigter Sicherheiten geleistet werden. Diese hat sich mit dem betreffenden Kontrahenten über den Wert, zu welchem solche Sicherheit zur Zeit der Fälligkeit der Einschußverpflichtung anzunehmen ist, zu verständigen.

Die erforderlichen Einschüsse werden von der Gesellschaft mit 1% unter dem jeweiligen Diskontsatze der Reichsbank, höchstens mit 4% verzinst.

Nach Annahme des Antrages sowie Erledigung der Einschußverpflichtung erfolgt die Eintragung des Kontraktes in das Eingangsbuch der Gesellschaft auf Grund der von dem Makler eingelieferten Schlußnoten.

Die Eintragung, welche datiert sein muß, hat zu enthalten:

1. die Geschäftsnummer,
2. die Namen der Kontrahenten,
3. den Namen des vermittelnden Maklers,
4. das Quantum, den Preis und die Zeit der Lieferung der Ware.

Die Gesellschaft hat die in ihren Händen befindliche Schlußnote mit der Geschäftsnummer zu versehen.

Sie übersendet bis spätestens 12 Uhr mittags des auf die Einreichung der Schlußnote folgenden Werktages jedem Kontrahenten für je 500 in dem betreffenden Kontrakte gehandelte Sack einen „Liquidationsschein", welcher den bedungenen Preis, die Kampagne, sowie die Lieferungszeit enthält, mit der Geschäftsnummer versehen ist und auf welchem die Gesellschaft erklärt, daß sie nach Maßgabe ihres Regulativs haftet.

Feststellung der Preise. Der Vorstand stellt täglich mittags 11½ Uhr und abends 6 Uhr die Liquidationspreise auf Grund der ihm von den Maklern gemachten Angaben über abgeschlossene Geschäfte und die Tendenz des Marktes fest. — Die bei der Gesellschaft zugelassenen Makler sind verpflichtet, bei der offiziellen Börsennotiz mitzuwirken, ebenso dem Vorstand die nötigen Angaben zur Feststellung des Abend-Liquidationspreises zu machen. Die in obiger Weise festgestellten Preise sind für das Verhältnis der Gesellschaft zu ihren Kontrahenten absolut maßgebend; ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der so festgesetzten Liquidationspreise ist ausgeschlossen.

Nachschuß. Sobald sich auf Grund der erfolgten Feststellung des Liquidationspreises für ein bei der Gesellschaft eingetragenes Geschäft ein Verlust für den betreffenden Kontrahenten gegen den derzeitigen Buchwert seines Kontraktes ergibt, ist die Gesellschaft, falls der Betreffende kein genügendes Guthaben hat, berechtigt, und falls dieser Verlust 25 Pfg. und mehr per 50 kg erreicht, verpflichtet, die Einzahlung eines, diesem Verluste entsprechenden Betrags (Nachschuß) oder die Stellung entsprechender Sicherheit von ihm zu fordern. In gleichem ist die Gesellschaft zur Einforderung eines entsprechenden Nachschusses berechtigt, wenn der Vorstand — dessen Ermessen in dieser Beziehung allein maßgebend ist — der Ansicht ist, daß die zur Erfüllung der Einschuß- oder Nachschußverpflichtung gegebenen Sicherheiten nicht mehr den Wert, zu dem sie angenommen sind, repräsentieren.

Der zum Nachschuß verpflichtete Kontrahent hat, falls er die Aufforderung vor 10 Uhr vormittags erhalten hat, die Zahlung an demselben Tage bis 4 Uhr nachmittags, für den Fall aber, daß er die Aufforderung nach 10 Uhr vormittags empfangen hat, die Zahlung am nächstfolgenden Werktage bis 12 Uhr mittags zu leisten. Die Gesellschaft ist jedoch, falls die Preisfeststellung eine Preisschwankung von 30 Pfg. oder mehr per 50 kg gegen den derzeitigen Buchwert eines Kontraktes ergeben hat, befugt, ohne Rücksicht auf die, dem Kontrahenten im obigen gewährte Frist die umgehende Leistung des eingeforderten Nachschusses zu verlangen. Die Gesellschaft ist überdies bei einer starken, plötzlich eintretenden Preisschwankung berechtigt, schon bevor diese Schwankung durch den Liquidationspreis festgestellt ist, die umgehende Leistung eines Nachschusses zu verlangen. Die Gesellschaft hat die Nachschüsse schriftlich einzufordern und ist ihr der Empfang der Einforderung auf dem Formular der Gesellschaft unter Angabe der Zeit zu quittieren. Die geleisteten Nachschüsse werden von der Gesellschaft mit 1% unter dem jeweiligen Diskontsatze der Reichsbank, höchstens mit 4% verzinst; die Verzinsung beginnt am Tage nach der

Zahlung und endet am Tage der Liquidation, resp. wenn die Gelder früher zurückgezahlt werden, am Tage der Zurückzahlung.

Wenn sich auf Grund der erfolgten Preisfeststellung ergibt, daß die Verantwortlichkeit desjenigen Kontrahenten, welcher Nachschuß geleistet hat, um 25 Pfg. oder mehr per 50 kg verringert ist, so ist die Gesellschaft berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, einen dieser Preisschwankung entsprechenden Teil des geleisteten Nachschusses dem betreffenden Kontrahenten sofort wieder zurückzuzahlen.

Abrechnung. Wenn ein Kontrahent zwei auf denselben Lieferungstermin lautende Liquidationsscheine — in deren einem er als Käufer und in deren anderem er als Verkäufer erscheint — der Gesellschaft bis 12 Uhr mittags zur Abrechnung einreicht, so ist der sich auf Grund der von der Gesellschaft aufzumachenden Abrechnung ergebende Saldo dem Kontrahenten am selben Tage in Rechnung zu stellen und ihm gleichzeitig die darauf geleisteten Einschüsse sowie etwaige Nachschüsse zurückzugeben, soweit dieselben nicht zur Deckung etwa außerdem noch schwebender Verbindlichkeiten des Kontrahenten erforderlich sind.

Mit Beginn des Lieferungsmonats tritt Abrechnungszwang ein in der Weise, daß die Liquidationsscheine über bereits bestehende Ausgleiche für diesen Monat spätestens am letzten Werktage vor dem ersten des Verfallmonats der Gesellschaft zur Abrechnung einzureichen sind, sowie, daß für die auf den Verfallmonat ferner entstehenden Ausgleiche mit der betreffenden Schlußnote der Liquidationsschein über das bezügliche Gegengeschäft gleichfalls zur Abrechnung einzureichen ist. Erfolgt die Einlieferung nicht rechtzeitig, so erteilt die Gesellschaft über die bei ihr offenstehenden Ausgleiche ihrerseits Abrechnung. Auch dann noch nicht zurückgegebene Liquidationsscheine sind, weil erledigt, ungültig.

Die Gesellschaft zieht von der ihrerseits dem Kontrahenten vor der Lieferungszeit zu zahlenden Preisdifferenz einen Diskont von 1 % über jeweiligem Reichsbank-Diskontsatz p. a. für die Zeit vom Tage der Abrechnung bis zum ersten Tage des im Kontrakte als Lieferungszeit bezeichneten Monats ab.

Dem Kontrahenten wird dagegen für an die Gesellschaft zu vergütende Preisdifferenz ein Diskont kreditiert von 1 % unter jeweiligem Reichsbank-Diskontsatz p. a. für die Zeit vom Tage der Abrechnung bis zum ersten Tage des Monats, für welchen die Lieferung kontraktlich festgestellt ist.

Die Feststellung des Saldo erfolgt unter Berechnung der Buchungsprovision.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die sofortige Einzahlung des ihr zukommenden Abrechnungssaldo zu verlangen, bzw. denselben bei Rückgabe der durch die Abrechnung frei werdenden Einschüsse und etwaigen Nachschüsse anzurechnen. Selbstverständlich findet die Auszahlung seitens der Gesellschaft nur insoweit statt, als dieselbe nicht etwa zur Zurückbehaltung berechtigt ist.

Andienung und Lieferung. Andienungen, Verschiffungs- und Einlagerungs-Vorschriften, sowie andere Erklärungen, werden von der Gesellschaft nur bis zu einer halben Stunde vor der jeweiligen, vom „Deutschen

Zucker-Exportverein" festgesetzten Schlußzeit angenommen, während die Gesellschaft berechtigt ist, solche bis zur jeweiligen Schlußzeit weiterzugeben. Zugleich mit der Andienung ist der Liquidationsschein über das betreffende Geschäft bei der Gesellschaft einzuliefern.

Jede Andienung muß auf den von der Gesellschaft ausgegebenen Formularen ausgefertigt sein, sie muß den Bestimmungen des „Deutschen Zucker-Exportvereins in Magdeburg" entsprechen und die Nummer des Kontraktes tragen, zu dessen Erfüllung sie dient.

Die Gesellschaft übergibt die Andienung einem Käufer, welchen sie dem Verkäufer, der angedient hat, aufgibt; sie benachrichtigt gleichzeitig den von ihr bezeichneten Käufer von der geschehenen Andienung und Ueberweisung. Der Verkäufer, welcher angedient hat, wird angewiesen, sich zum Zweck der Erleichterung der Lieferung mit dem Empfänger in direkten Verkehr zu setzen. An Stelle des zur Weitergabe an den Käufer bestimmten Andienungsformulares der Gesellschaft ist es gestattet, das Andienungsformular des „Deutschen Zucker-Exportvereins" in Begleitung eines Duplikates behufs Aufstellung von Filièren zu benutzen. In diesem Falle tritt die vom „Deutschen Zucker-Exportverein" aufgemachte Filière an Stelle der obigen Benachrichtigung bzw. Anweisung an die Kontrahenten.

Jeder, der als Käufer mit der Gesellschaft in einem kontraktlichen Verhältnis steht, ist verpflichtet, die ihm durch die Gesellschaft überwiesene Andienung zur Erfüllung eines entsprechenden, noch unerledigten Kontraktes anzunehmen, falls er nicht die Vermittlung der Gesellschaft für die Ablieferung in Anspruch nimmt. Der Käufer ist verpflichtet, der Gesellschaft den bezüglichen Liquidationsschein sofort einzuliefern, um die Berechnung beschaffen zu können.

Die Gesellschaft verrechnet sich am Tage nach der Andienung und nach erfolgter Einlieferung des Liquidationsscheines mit dem Verkäufer und dem Käufer zu dem letzten Liquidationspreise, welcher für den betreffenden Monat notiert ist, respektive über die Differenz, welche diese Notierung gegen den Preis auf dem eingelieferten Liquidationsscheine ergibt. Als Basis dieser Verrechnung wird 50 000 kg Nettogewicht und 88 % Analyse genommen. Die miteinander in direkter Verbindung stehenden Empfänger und Lieferer berechnen sich nach geschehener Ablieferung untereinander auf gleicher Basis über Gewichtsdifferenz, Analysedifferenz, Sackrefaktie, Verzugsspesen usw. Da Lieferer und Empfänger lediglich behufs Vereinfachung der Ablieferung miteinander in direkten Verkehr treten, so wird hierdurch das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu ihren Kontrahenten nicht verändert. Die Gesellschaft ist vielmehr bis zur beschafften Lieferung (frei auf Speicher Magdeburg, oder frei an Bord Hamburg, resp. frei hinter die hamburgische Lagerstelle) aus der von ihr übernommenen Garantie verpflichtet. Die Gesellschaft haftet auch nach geschehener Lieferung beiden Kontrahenten für alle in Veranlassung von Gewichts- oder Analyse-Differenzen, oder infolge Verzuges zu zahlenden, in Gemäßheit der kontraktlichen Bedingungen festgestellten Schadensbeträge. Die Gesellschaft ist, wenn der

Empfänger oder der Lieferer die Eröffnung einer direkten Verdingung ablehnt, verpflichtet, die Ablieferung sowohl als auch die weitere Erledigung des Geschäfts zu vermitteln. — In diesem Falle erhält der Verkäufer kontraktmäßig Zahlung von der Gesellschaft. — Die Gesellschaft erhebt eine Kommission von ¼ % von dem Kontrahenten, welcher den direkten Verkehr abgelehnt und ihre Vermittlung in Anspruch genommen hat.

Courtage und Stempel. Die Gesellschaft berechnet jedem der beiden Kontrahenten 2½ Pfg. pro Sack Buchungsprovision und vergütet ihrerseits dem Makler 2 Pfg. pro Sack Courtage für jeden Doppelkontrakt. — Käufer bzw. Verkäufer trägt ⅝ des für seinen mit der Gesellschaft abgeschlossenen Kauf- bzw. Verkaufkontrakt entstandenen Stempels, während die Gesellschaft je ¼, der Makler je ⅛ des Stempels beider Kontrakte trägt. Der von den Kontrahenten zu tragende Anteil des Schlußnotenstempels wird diesen für alle im Laufe eines jeden Monats gebuchten Geschäfte am Schlusse desselben in Rechnung gestellt.

Allmonatlich am letzten Werktage macht die Gesellschaft dem Makler Aufgabe über die ihm nach obigem kreditierten Beträge.

Berechnungsweise. Die Gesellschaft führt ihre sämtlichen Rechnungen in der Weise, daß sie bei sich ergebenden Rechnungsbeträgen die Summe unter 5 Pfg. streicht und solche von 6—10 Pfg. mit 10 Pfg. verbucht. Alle den Kontrahenten zu belastenden Beträge werden auf denselben, alle ihnen gutzuschreibenden Beträge auf den folgenden Werktag valutiert.

Geschäftsstunden. Die Geschäftsräume der Gesellschaft sind von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags im Sommer, im Winter bis 7 Uhr nachmittags ohne Unterbrechung geöffnet. Für außerhalb dieser Geschäftsstunden einlaufende Geschäftsaufgaben oder eingelieferte Dokumente lehnt die Gesellschaft die Verpflichtung zur prompten Erledigung ausdrücklich ab. Die Kasse ist geöffnet von vormittags 9—1 Uhr und nachmittags von 3½—5 Uhr.

Schlußschein des Vereins Deutscher Zuckerraffinerien.

Schlußschein über:

Durch $\frac{\text{meine}}{\text{unsere}}$ Vermittlung

von der Zuckerfabrik . . . . . .

an die Zuckerraffinerie . . . . . .

verkaufte . . . . . Zentner Kornzucker, reines erstes Produkt,

laut Muster . . . . . .

Lieferung . . . . . .

Basis . . . . . %.

Preis Mk. . . . . $\frac{\text{inklusive}}{\text{exklusive}}$ . . . . . Säcke

ab Station . . . . . .

Musterziehung . . . . . .
Analyse (Chemiker) . . . . . .
Regulierung nach den Bedingungen des Raffineriekontraktes,
Zahlung gegen 3 Monatakzept oder gegen bar mit Abzug von 1% über Reichsbankdiskont für 3 Monate.
Streitigkeiten entscheidet das Syndikat . . . . . .
Sonstige Bemerkungen . . . . . .

Magdeburg, am . . . . . 19 . .

Schlußschein für Rohzucker-Erstprodukt oder -Nachprodukt.

„Hierdurch bestätige ich Ihnen, folgenden $\frac{\text{Ankauf}}{\text{Verkauf}}$ für Sie vermittelt zu haben:
von
an . . . . . .
. . . . . Zentner Kornzucker-, Erstprodukt — Nachprodukt . . . . . .
laut ungefährem Muster . . . . . .
Lieferung . . . . . .
Preis Mk. . . . . per 50 kg netto . . . . . .
$\frac{\text{inklusive Sack}}{\text{exklusive sofort}}$ franko einzusendender Säcke, franko zurückzusendender Leihsäcke
Basis . . . . . % Rendement, Regulierung 12½ Pfg. p. Grad . . . . . .
franko Waggon Station . . . . . .
Probenahme auf Verkäufers Fabrik durch Vereideten . . . . . .
. . . . . .
Untersuchung durch . . . . . .
. . . . . .
Zahlung per Kasse abzüglich 1% über Bankdiskont . . . . . .
. . . . . .
Besondere Bemerkungen: . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Etwaige Streitigkeiten entscheidet das Magdeburger Syndikat und ist das Urteil desselben für beide Teile bindend."

Terminhandel mit Rüben-Rohzucker-Erstprodukt.

Schlußnoten der Magdeburger Liquidationskasse G. m. b. H.

Schlußnote № .....

Magdeburg, den .....

Von Herr.....

in Magdeburg.

An die **Magdeburger Liquidationskasse G. m. b. H.**

Gegenstand des Geschäfts		Lieferungstermin	Preis	Wert des Gegenstandes
Menge	Rüben-Rohzucker. Erstes Produkt	in ungefähr gleichen Quantitäten pr.	abzüglich 5/6 % Dekort pr. 50 Kilo	
Sack.....	der Kampagne 190 /190	.....	M.....	M.....
Sack.....	der Kampagne 190 /190	.....	M.....	M.....
Sack.....	der Kampagne 190 /190	.....	M.....	M.....
Sack.....	der Kampagne 190 /190	.....	M.....	M.....
Sack.....	der Kampagne 190 /190	.....	M.....	M.....
Sack.....	der Kampagne 190 /190	.....	M.....	M.....
Sack.....	der Kampagne 190 /190	.....	M.....	M.....
Sack.....	der Kampagne 190 /190	.....	M.....	M.....
Sack.....	der Kampagne 190 /190	.....	M.....	M.....
				M.

Sonstige Bemerkungen: Frei an Bord Hamburg. Basis 88. In Gemäßheit des Regulativs der Magdeburger Liquidationskasse, G. m. b. H. und der Bestimmungen der Schlußscheinbedingungen des Deutschen Zucker-Exportvereins zu Magdeburg.

Vermittelt durch: .....

Form. Nr. 1. in Magdeburg.

Schlußnote №

Magdeburg, den

Von der **Magdeburger Liquidationskasse G. m. b. H.**

An Herr

in Magdeburg.

Gegenstand des Geschäfts		Lieferungstermin	Preis	Wert des Gegenstandes
Menge	Rüben-Rohzucker. Erstes Produkt	in ungefähr gleichen Quantitäten pr.	abzüglich 5/6 % Dekort pr. 50 Kilo	
Sack	der Kampagne 190 /190		M.	M.
Sack	der Kampagne 190 /190		M.	M.
Sack	der Kampagne 190 /190		M.	M.
Sack	der Kampagne 190 /190		M.	M.
Sack	der Kampagne 190 /190		M.	M.
Sack	der Kampagne 190 /190		M.	M.
Sack	der Kampagne 190 /190		M.	M.
Sack	der Kampagne 190 /190		M.	M.
Sack	der Kampagne 190 /190		M.	M.
				M.

Sonstige Bemerkungen: Frei an Bord Hamburg. Basis 88. In Gemäßheit des Regulativs der Magdeburger Liquidationskasse, G. m. b. H. und der Bestimmungen der Schlußscheinbedingungen des Deutschen Zucker-Exportvereins zu Magdeburg.

Vermittelt durch: in Magdeburg.

Genehmigt:

Geschäftsnummer:

Form. Nr. 2.

Nur für Report-Geschäfte.

Schlußnote № .....

Magdeburg, den .....

Von / An } Herr .....

in Magdeburg.

An / Von } Herr .....

in Magdeburg.

Gegenstand des Geschäfts	Lieferungstermin in ungefähr gleichen Quantitäten	Preis	Wert des Gegenstandes	Sonstige Bemerkungen
..... Sack **Rüben-Rohzucker.** Erstes Produkt der Kampagne 190 / für		M.		In Gemäßheit des Regulativs der Magdeburger Liquidationskasse, G. m. b. H., und der Bestimmungen d. Schlußscheinbedingungen des Deutschen Zucker-Exportvereins zu Magdeburg
der Kampagne 190 / für		M. ..... abzüglich 5/8 % Dekort. pr. 50 Kilo frei an Bord Hamburg. Basis 88 %	M.	

Vermittelt durch: .....

Form. Nr. 3.

Zwei Schlußnoten für Geschäfte, die während des laufenden Monats ohne Vermittlung der Liquidationskasse geschlossen werden.

Schlußnote № 1.

den ....ten 190

Raum für die Verwendung von Stempelmarken.

Von .....

in .....

An .....

in .....

Gegenstand des Geschäfts: .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Lieferungstermin per .....

Preis oder Kurs: .....

Wert des Gegenstandes: .....

Sonstige Bemerkungen: .....

Vermittelt durch: .....

in .....

Schlußnote № 2.

Magdeburg, den 190

Von Herr.....

.....

An Herr .....

.....

Raum für den Stempel.

Gegenstand des Geschäfts: ..... Sack Rüben-Rohzucker erstes Produkt der Kampagne .....

Lieferungstermin in ungefähr gleichen Quantitäten per .....

.....

Preis: Mk. ..... per 50 Kilo frei an Bord Hamburg. Basis 88 %.

Wert des Gegenstandes: Mk. .....

Sonstige Bemerkungen: Im übrigen gelten für dieses Geschäft die Bestimmungen der Schlußscheinbedingungen des „Deutschen Zucker-Exportvereins" zu Magdeburg.

.....

.....

.....

.....

Verkäufer:

.....

Vermittelt durch:

.....

in Magdeburg.

Bemerkung: Die Gegenschlußnoten enthalten nur die üblichen Abweichungen. Ihr Abdruck ist deshalb unterblieben.

Verein für Getreidehandel.

Schlußschein für Getreide, Oelsaaten, Hülsenfrüchte, Mehl usw.

Magdeburg, ... 19 . .

Herr . . . . . .

kaufte von / verkaufte Ihnen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Erfüllungsort ist Magdeburg. Jede Teillieferung gilt als besonderes Geschäft. Säcke sind nach Aufforderung sofort frei einzusenden, andernfalls ist / sind Verkäufer berechtigt, unter Aufschlag von 40 Pfg. pro 1000 kg 10 Tage mietfreie Säcke zuzugeben.

.....

Verladungs-Ordre ist nach Aufforderung sofort zu geben.

.....

Bei allen Differenzen entscheidet das Handelskammerschiedsgericht in Magdeburg und haben sich beide Teile dem Schiedsspruch endgültig zu unterwerfen.

Stellt einer der Vertragsschließenden seine Zahlungen ein, so hat der andere Teil die Abwicklung des Geschäfts spätestens am Tage nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung durch Kauf bzw. Verkauf zu bewirken; der sich ergebende Preisunterschied ist zwischen den Parteien zu verrechnen.

Auf der Rückseite der Schlußscheinformulare ist ein Auszug der Schiedsgerichtsordnung abgedruckt, von deren Wiedergabe hier abgesehen wurde.

12. Die Börse in Hannover.

Um die bereits bestehende Börse in Hannover zu unterhalten, traten die Interessenten zu einem Verein zusammen, der unter dem Namen „Börse in Hannover" in das Vereinsregister eingetragen ist und dessen Vorstand zugleich der Börsenvorstand ist. Sie ist reine Effektenbörse, deren offizieller Verkehr, wie durchgängig bei allen Provinzbörsen, unbedeutend ist und die nur als Spezialbörse für den immer noch inoffiziellen Handel mit Kuxen und Bohranteilen Leben zeigt und Bedeutung erlangt hat.

Die Börsenversammlungen finden wochentäglich, mit Ausnahme der Sonn- und gesetzlichen Feiertage, von 12—1 Uhr statt.

Gebühren und Courtage. Für die zum Börsenhandel in Hannover neu zugelassenen Wertpapiere, mit Ausnahme von deutschen Reichs- und Staatsanleihen, haben die Antragsteller vor der Einführung eine Gebühr an die Börsenkasse und eine solche an die Kursmakler zu entrichten.

Die an die Börsenkasse zu zahlende Gebühr beträgt, abgesehen von nachstehenden Ausnahmen:

I. bei festverzinslichen Wertpapieren:
im Nennwerte bis zu 500 000 Mk. . . . . 150 Mk.
darüber hinaus . . . . . 250 Mk.

II. bei nicht festverzinslichen Wertpapieren:
im Nennwerte bis zu 500 000 Mk. . . . . 250 Mk.
darüber hinaus . . . . . 500 Mk.

bzw. wenn kein Nennwert besteht 250 Mk. oder 500 Mk. nach Ermessen der Zulassungsstelle.

Für

a) die im § 40 des Börsengesetzes bezeichneten Wertpapiere (Staatspapiere), mit Ausnahme der Schuldverschreibungen der Hypothekenbanken,

b) solche bereits zugelassene Schuldverschreibungen, die durch Abstemplung eine Aenderung des Zinsfußes oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses erfahren haben,

beträgt die für die Benutzung der Börseneinrichtungen an die Börsenkasse zu zahlende Gebühr nur die Hälfte der unter I vorgeschriebenen Sätze, mindestens jedoch 100 Mk. Der Börsenvorstand ist befugt, durch eine allgemeine Bekanntmachung die Gebühren für einzelne bestimmte

Arten von Wertpapieren, welche bis Ende 1912 zur Einführung gelangen, herabzusetzen oder ganz auf ihre Hebung zu verzichten.

Die an die Kursmakler zu entrichtende Gebühr beträgt ein Zehntel vom Tausend des Nennwerts, mit der Maßgabe, daß bei festverzinslichen Wertpapieren die Mindestgebühr 100 Mk., die Höchstgebühr 250 Mk., bei nicht festverzinslichen Wertpapieren und solchen, deren Nennwert nicht feststeht, die Mindestgebühr 250 Mk., die Höchstgebühr 500 Mk. beträgt. In keinem Falle jedoch darf die Gebühr für die Kursmakler die Börsengebühr übersteigen.

13. Der Kuxenhandel.

Ueber die Verhältnisse im Handel mit Gewerkschaftsanteilen (Kuxen) hat der Syndikus der Börse in Hannover, Herr Dr. Rocke, vor Vertretern der Vereinigung Hannöverscher Handelskammern einen sehr instruktiven Vortrag gehalten. Sie lassen sich nicht besser schildern, als es bei dieser Gelegenheit geschah, und da sie fast genau noch dieselben sind, so seien aus diesem Vortrage hier folgende Hauptstellen wiedergegeben:

„Die an anderen Plätzen herrschende Gewohnheit, sich zur bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte zusammenzufinden und dort alle möglichen Geschäfte abzuschließen sowie Besprechungen abzuhalten, fällt hier fort. Hier macht man die Geschäfte, ohne daß man in der Börse zusammenkommt in den einzelnen Geschäftslokalen, durch Fernsprecher oder vermittel ambulanter Makler, und dabei ist der Wertpapierhandel doch ziemlich bedeutend. Der eigentliche Börsenverkehr aber war aus diesem Grunde von Anfang an unbedeutend.

Dieses Bild hat sich nun aber in den letzten Jahren geändert. Früher erledigten im Börsensaale nur ein paar Makler ihre wenig zahlreichen Aufträge oder sie lasen meistens Zeitungen. Jetzt ist das ein Rufen und Schreien mit sehr wohlklingenden Namen und netten Summen, und der Börsenbesucher gewinnt den Eindruck, daß wir in Hannover einen blühenden Börsenverkehr haben. Das alles ist dadurch entstanden, daß nunmehr auch in Kuxen und in Anteilen von Bohrgesellschaften an unserer Börse Geschäfte gemacht werden, und zwar geschieht das in einem Umfange, der ganz erstaunlich ist gegenüber den Werten, die bisher hier gehandelt wurden. Das drückt sich auch in dem ganzen äußeren Getriebe der Börse aus: Der Börsenvorstand ist gezwungen gewesen, die Telephonanlagen zu verdoppeln und zu verdreifachen und mehr Beamte anzustellen.

Aber das Merkwürdige ist, daß dieser ganze Verkehr der gesetzlichen Grundlage entbehrt. Es handelt sich dabei um lauter Werte, deren Zulassung zum Börsenhandel und deren Notierung an der Börse nicht nachgesucht und von der Zulassungsstelle auch nicht erlaubt ist. Räumlich ist diese Art des Handels im Börsensaale „exterritorialisiert", indem er sich nach den Instruktionen des die unmittelbare Börsenaufsicht führenden auf Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung bedachten Organs in einer Gegend des Saales vollziehen soll, welche durch das Plakat „Nicht zur Notiz gelangende Werte" gekennzeichnet ist.

Ein Vergleich mit den Verhältnissen an anderen Börsen ist nicht ohne Interesse. Auch Berlin hat bislang keinen offiziellen Kuxenhandel, wohl aber vollzieht sich ein solcher an den sogenannten Industriebörsen

zu Essen und Düsseldorf. Dort ist der Handel mit Kuxen formell legitim, die Zulassungsstelle hat ihn auf Antrag gestattet, und deswegen wird dort auch offiziell notiert.

Der Handel von Kuxen hat in letzter Zeit in Hannover einen derartigen Umfang angenommen, daß der Börsenverkehr dadurch in seiner Intensität und Ausdehnung ganz wesentlich beeinflußt worden ist. So erwünscht nun diese Belebung des Börsen- und Bankgeschäfts einerseits erscheint und so sehr man gewillt sein wird, alles zu tun und zu befürworten, um diesen Handel zu kräftigen und tunlichst für den Platz Hannover zu sichern, so scheint es doch ein Gebot fürsorgender und vorbeugender Verwaltungs- und Volkswirtschaftspolitik zu sein, durch Aufstellung besonderer Zulassungsbedingungen auf diesem Gebiete für eine gewisse Ordnung in derselben Weise zu sorgen, wie sie für die übrigen börsenmäßig gehandelten Effekten besteht. Zudem spricht hier der Umstand mit, der seinerzeit nach Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuches und Bürgerlichen Gesetzbuches zur Einrichtung der hiesigen offiziellen Börse geführt hat: nur auf diese Weise wird eine amtliche Preisnotierung der Kuxe ermöglicht, auf Grund deren der berufsmäßige Kuxenhändler das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs ausüben kann. Schließlich ist es sicher, daß bei vielen Besitzern und Erwerbern, wahrscheinlich der Mehrzahl, der Wunsch nach amtlichen Notierungen gegenüber den jetzigen privaten besteht.

Die ganze Frage ist für die Stadt und Provinz Hannover von bedeutender Wichtigkeit, weil Hannover der natürliche wirtschaftliche Mittelpunkt der allem Anscheine nach noch einer großen Zukunft entgegensehenden Kaliindustrie, nicht minder wie der bedeutsamen deutschen Erdölgewinnung ist. Es findet daher hier schon jetzt ein umfangreicher und lebhafter Handel in allen Wertpapieren dieser Unternehmungen statt, wozu unter Umständen noch eine Reihe anderer Anteilscheine von gewerkschaftlichen Unternehmungen in anderen Produkten kommen werden. Im allgemeinen Interesse ist es wünschenswert, daß dieser Handel dem Platze und der Börse Hannover erhalten bleibt, weil die Verhältnisse der betreffenden Gewerkschaften den hiesigen Börsenorganen und Bankiers im allgemeinen am besten bekannt sein werden, und deshalb eine Prüfung bei der Zulassung und eine dauernde Kontrolle der Werte zum Besten der Börseninteressenten und des großen Publikums seitens entfernter liegender Börsen unter Umständen nicht mit gleicher Sicherheit und Unmittelbarkeit gewährleistet erscheint, wie wenn sich die Umsätze hier am natürlichen Verkehrsmittelpunkte vollziehen."

Es waren demgemäß Zulassungsbedingungen, die für alle Börsen einheitlich gelten sollten, ausgearbeitet und dem Handelsminister eingereicht worden, dessen Bescheid aber ablehnend lautete. Es heißt in dem Vortrage nun weiter: „Die Grundsätze für das Verfahren bei Anträgen betreffend Zulassung von Kuxen zum Börsenhandel in Hannover liegen also vor. Der Verein für die gemeinschaftlichen Interessen des hannoverschen Kalibergbaues hat bei der Handelskammer angeregt, sie möchte dafür sorgen, daß für Kuxen ein offizieller Börsenhandel geschaffen werde. Die Kammer mußte damals einen aufschiebenden Bescheid erteilen. Nunmehr ist es aber Zeit, den Antrag zu wiederholen, aber in Beschränkung auf einen

bestimmten Kux. Das erste derartig zugelassene und offiziell gehandelte Papier dürfte sicher einen großen Vorsprung vor den übrigen haben. Die Börsenorgane kommen den Kaliinteressenten auch noch besonders entgegen. Während sonst nur Mitglieder der Börse, d. h. hannoversche Banken und Bankiers einen Zulassungsantrag stellen können, ist hier ausdrücklich eine Ausnahme vorgesehen.

Wenn der reelle Kalikux nun erst noch etwas mehr an die Sonne der Oeffentlichkeit und an die Börse gekommen ist, wird das für ihn ein ganz bedeutender Vorteil sein. Dann wird sich die Sache von selbst weiter entwickeln, daß man nicht umhin kann, die Kuxe geradeso zu behandeln wie die anderen legitimen Papiere."

Auch dieser Wunsch, den ersten Kux in Hannover notiert zu sehen, damit die übrigen bald nachfolgen, ist seither nicht in Erfüllung gegangen. Bis Anfang 1911 weist der dortige amtliche Kurszettel keine derartige Notierung auf, ebensowenig wie der Berliner. Von allen deutschen Börsen sind es nur diejenigen von Essen und Düsseldorf, welche jene Werte in erheblichem Maße notieren. Außer diesen sind es noch die Frankfurter Börse, welche damit sehr langsam einen sehr bescheidenen Anfang gemacht hat, die Leipziger und die Zwickauer Börse. Sie notieren jetzt eine jede deren zwei

Der Düsseldorfer amtliche Kursbericht verzeichnet Kuxe von

31 Steinkohlen-Bergwerken,
1 Braunkohlen-Bergwerk,
10 Kali-Bergwerken mit rund 162 Tausendstel Syndikatsbeteiligung für 1911,
4 Erz-Bergwerken.

46

Der Essener amtliche Kursbericht verzeichnet Kuxe von

30 Steinkohlen-Bergwerken,
— Braunkohlen-Bergwerken,
15 Kali-Bergwerken mit rund 220 Tausendstel Syndikatsbeteiligung für 1910,
2 verschiedenen Werken.

47

Davon sind 9 nur in Essen und 8 nur in Düsseldorf notiert, so daß die Gesamtzahl der notierten Kuxe sich auf 55 bei beiden Börsen beläuft.

Aus den Geschäftsberichten der Düsseldorfer Börse pro 1909 und 1910 seien über den Handel mit diesen Werten noch folgende Notizen von Interesse entnommen:

Im allgemeinen herrschte auf dem Kohlenkuxenmarkt während des ganzen Jahres 1910 ein langsames aber stetiges Abgabebedürfnis. Wenn das auch zum überwiegenden Teil auf die im allgemeinen geringeren Erträgnisse im Kohlenbergbau zurückzuführen ist, so haben unzweifelhaft auch viele Besitzer von Kohlenkuxen, nachdem in der Kali-Industrie endgültig Ruhe geschaffen war und einer Anlage in diesen Werten nichts mehr im Wege stand, Tauschgeschäfte abgeschlossen und so noch den Abgabedruck erhöht. Das Angebot von Kohlenkuxen war jedoch nur in wenigen Fällen dringlich zu nennen.

Im einzelnen gestalteten sich die Kurse der an der Börse notierten Kohlenkuxe folgendermaßen:

	4. Januar 1910		25. Nov. 1910		Kurse	
	Geld-kurs	Brief-kurs	Geld-kurs	Brief-kurs	5. Jan. 1909	30. Nov. 1909
Adler bei Kupferdreh	3 850	4 000	2 700	2 825	—	3 550 G
Alte Haase	1 650	1 700	1 400	1 475	1 675 G	1 675 G
Blankenburg	2 800	3 100	—	2 800	2 900 B	2 850 G
Caroline	3 250	—	—	3 375	2 750 G	3 250 G
Carolus Magnus	—	6 800	7 000	7 150	5 700 G	6 700 G
Constantin der Große	42 500	45 000	39 700	41 000	37 000 B	40 000 G
Deutschland	5 575	5 625	—	5 100	4 850 G	5 400 G
Dorstfeld	14 900	15 300	12 000	12 500	12 600 B	14 800 G
Eintracht Tiefbau	7 700	7 800	6 350	6 550	5 650 G	7 050 G
Ewald	55 000	57 000	46 500	47 800	53 000 B	54 000 G
Freie Vogel u. Unverhofft	2 750	2 775	—	1 975	2 075 G	2 375 G
Friedrich der Große	25 700	27 000	21 800	24 500	25 500 B	24 900 G
Fröhliche Morgensonne	11 000	12 000	10 000	11 000	10 500 B	12 200 B
Gottessegen	4 125	4 300	2 625	—	3 600 G	3 850 G
Graf Bismarck	—	—	—	75 000	77 500 B	75 000 G
Graf Schwerin	12 400	12 700	—	13 900	8 300 G	10 350 G
Heinrich	5 300	5 550	5 100	—	5 000 G	5 200 G
Helene u. Amalie	19 400	19 700	17 300	18 500	17 500 B	19 600 B
Johann Deimelsberg	9 150	9 300	6 600	6 750	5 450 G	7 600 G
Königin Elisabeth	22 200	23 300	22 350	23 000	19 800 G	22 500 B
König Ludwig	33 000	34 400	28 100	28 800	30 000 B	31 700 G
Langenbrahm	27 000	27 400	25 000	25 250	14 200 G	26 650 G
Lothringen	30 000	31 500	26 200	27 500	26 000 G	—
Mont Cenis	23 250	23 800	22 500	23 300	14 600 G	22 300 G
Rudolf	735	750	—	650	725 B	750 B
Schürbank u. Charlottenburg	1 875	1 900	1 700	1 800	1 400 G	1 765 G
Trappe	3 400	—	2 650	2 750	3 100 G	3 300 G
Tremonia	4 075	4 150	6 000	6 010	3 250 G	4 000 G
Unser Fritz	—	—	—	27 000	27 500 B	28 000 G
Victoria	—	1 350	—	1 300	800 B	1 325 B

Die Kurse der Kalikuxe waren zu Beginn und Ende der Jahre 1909 und 1910 folgende:

Gewerkschaft	1910				1909			
	4. Januar		30. Nov.		2. Januar		30. Nov.	
	Nach-frage	An-gebot	Nach-frage	An-gebot	Nach-frage	An-gebot	Nach-frage	An-gebot
Beienrode	7 050	7 250	5 800	6 050	4 100	4 200	5 200	5 600
Burbach	15 600	16 000	—	17 300	10 700	10 900	13 500	13 800
Carlsfund	8 300	8 450	7 250	7 450	5 400	5 600	6 750	6 950
Glückauf b. Sondershausen	19 000	19 800	21 000	—	14 800	15 150	—	17 100
Großherz. v. Sachsen	7 800	8 050	—	9 600	5 600	5 800	6 850	7 800
Hansa Silberberg	4 050	4 250	5 110	5 150	2 775	2 850	3 400	3 475
Hohenzollern	5 775	5 850	—	6 375	3 100	3 300	4 700	5 050
Kaiseroda	10 500	10 900	10 000	10 400	6 150	6 350	8 500	9 000
Neustaßfurt	15 800	16 300	—	14 700	9 800	10 000	13 200	14 000
Wilhelmshall	14 350	14 800	14 200	14 600	8 900	9 100	—	—

Auf dem Erzkuxenmarkte waren Angebot und Nachfrage nur ganz gering.

Berliner Börsen-Courier Nr. 84, 1911.

Beteiligungstabelle der Kali-Industrie mit Gültigkeit ab 1. Februar 1911:

Staßfurt	21,74	Sollstedt	16,02
Leopoldshall	26,41	Bernterode	14,52
Westeregeln	21,74	Günthershall	13,09
Neu-Staßfurt	21,74	Thüringen	13,05
Aschersleben	21,74	Heldrungen II	11,80
Ludwig II.	13,06	Krügershall	11,35
Vienenburg	21,74	Nordhäuser Kaliwerke	11,86
Bernburg	21,74	Ludwigshall	11,47
Thiede	11,48	Großherzog Wilhelm Ernst	11,47
Wilhelmshall	20,83	Hildesia	14,51
Glückauf	19,25	Friedrichshall	12,26
Hedwigsburg	17,03	Teutonia	12,66
Burbach	14 40	Siegfried I	13,09
Carlsfund	14,41	Deutschland	13,09
Beienrode	14,27	Hattorf	12,27
Asse	13,76	Neubleicherode	13,08
Salzdetfurth	19 25	Hansa-Silberberg	13,09
Hohenzollern	13,96	Hermann II	11,47
Jessenitz	13,01	Salzmünde	11,47
Justus	13,72	Walbeck	12,25
Kaiseroda	14,35	Immenrode	12,66
Einigkeit	15,28	Riedel	13,41
Hohenfels	15,79	Adler	11,36
Bleicherode	14,63	Hugo	11.36
Mansfeld	13,61	Aller-Nordstern	11,36
Alexandershall	14,35	Siegfried-Giesen	11,36
Wintershall	14,35	Sachsen-Weimar	13,08
Johannashall	12,34	Volkenroda	11,36
Heldburg	11,35	Heiligenroda	11,36
Großherzog von Sachsen	14,35	Glückauf-Sarstedt	11,35
Desdemona	13,72	Rastenberg	11,35
Sigmundshall	13,75	Neuhof-Fulda	11,35
Ronnenberg	15,47	Amélie	14,52
Roßleben	16,02	Glückauf-Bebra	3,62
Friedrich-Franz	14,10	Hadmersleben	3,98
Frisch Glück	13,91		1000,00

14. Die Börsen zu Essen (Ruhr) und Düsseldorf.

Der kommerzielle Zusammenhang beider Städte hat sich auch auf die Börsen übertragen. Die Bräuche sind an beiden Börsen gemeinsam und die Börsenordnungen sind inhaltlich einander sehr ähnlich. Eingegangene Anträge um Zulassung zum Börsenbesuche werden an den Börsen beider Orte ausgehängt, und beide Börsen stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Handelskammer jeder der beiden Städte. Die Essener Börse wird definiert als eine Versammlung von Kaufleuten, Industriellen, Handelsmaklern und anderen Personen, behufs Erleichterung des Betriebs der Handelsgeschäfte; als Zweck der Düsseldorfer Börse wird bezeichnet, daß sie Handeltreibenden, Industriellen und Privatleuten Gelegenheit zur Besprechung und zum Abschluß von Geschäften geben soll. Beide werden zu den gemischten Börsen gezählt, weil beide nicht nur für den Geld- und Effektenhandel, sondern auch für den An- und Verkauf von Erzeugnissen der Bergwerk- und Metallindustrie dienen. Man nennt sie darum Industriebörsen.

Es erübrigt sich, auf die Börsenordnungen näher einzugehen, weil sie in den Hauptsachen denen der großen Börsen gleichen und nur lokales Interesse beanspruchen.

Börsenzeiten sind:

In Essen Montags und Donnerstags von 3½—4½ Uhr, in Düsseldorf Dienstags und Freitags von 3½—4½ Uhr (Mittwoch abwechselnd in Essen und Düsseldorf.)

Börsenfeiertage sind: Neujahr, beide Oster-, beide Pfingst- und beide Weihnachtsfeiertage, der preußische Bußtag, Karfreitag, Himmelfahrt, Fronleichnam und der 1. November.

Aus den ab 19. Februar 1909 gültigen Börsengebräuchen sei folgendes hervorgehoben:

1. Sämtliche Kuxen werden zinsfrei gehandelt. Ausbeuten und Zubußen, welche am Tage des Geschäftsabschlusses oder später fällig sind, gehen auf den Käufer über.

Bei Kuxen von Gewerkschaften, welche regelmäßig für bestimmte Zeitabschnitte Ausbeute verteilen, steht die Ausbeute des betreffenden Zeitabschnittes innerhalb desselben dem Käufer zu. Als Fälligkeitstag der unregelmäßig verteilten Ausbeuten gilt der Tag, an welchem die Gewerkschaft die Verteilung der Ausbeute anzeigt, — es sei denn, daß die Gewerk-

schaft in der Anzeige einen anderen Fälligkeitstag bestimmt. — Ist eine Anzeige nicht erfolgt, so gilt als Fälligkeitstag der Tag, an welchem die Gewerkschaft mit der Ausbeuteverteilung beginnt.

2. Beim Handel mit Wertpapieren:

a) Versicherungsaktien werden ohne Zinsen, alle übrigen Aktien — einschließlich der Vorzugsaktien (Prioritätsaktien) — mit vier von hundert Stückzinsen vom Nennwert — und zwar vom Beginn des laufenden Geschäftsjahres an bis zum Tage des Geschäftsabschlusses — gehandelt, soweit nicht anderweitige Bestimmungen für einzelne Wertpapiere getroffen sind. Das Erträgnis für das laufende Geschäftsjahr, sowie die folgenden Erträgnisse gehen auf den Käufer über. Mit Beginn eines neuen Geschäftsjahres werden demnach sämtliche Aktien ohne Erträgnisscheine für das Vorjahr gehandelt.

Vom 3. Januar 1910 ab erfolgt auch bei jungen Aktien, wenn sie in irgendeiner Weise an dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres beteiligt sind — gleichviel in welcher Art und in welchem Anteil — die Berechnung der Stückzinsen vom Nennwert vom ersten Tage des laufenden Geschäftsjahres ab.

b) Bei Wertpapieren mit festen Zinsen, Obligationen, Grundschuldbriefen usw. werden Stückzinsen berechnet, welche nach dem in der Urkunde bezeichneten Zinsfuße und Zinstermine zu bemessen sind.

Ordnungsmäßige Lieferung. Die Lieferung hat zu erfolgen:

a) Bei Stammaktien, Stammvorzugsaktien und Obligationen spätestens am vierten Tage, den Tag des Geschäftsabschlusses, sowie Sonn- und Feiertage nicht mit eingerechnet.

b) Bei beweglichen Kuxen spätestens am fünften Tage, den Tag des Geschäftsabschlusses, sowie Sonn- und Feiertage nicht mit eingerechnet, durch Behändigung des Kuxscheines und der Abtretungsurkunde, oder durch Ueberweisung derselben bei der das Gewerkenbuch führenden Stelle unter Nachweis des Besitzes. Die Lieferung gilt nur dann als erfolgt, wenn sämtliche bis zum Tage des Geschäftsabschlusses fälligen Zubußen bezahlt sind. — Die Umschreibung der Kuxen ist spätestens innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Lieferung vom Käufer zu beantragen.

c) Bei unbeweglichen Kuxen längstens in vier Wochen durch Auflassung beim Grundbuchamte.

Der Käufer hat von dem Tage der Lieferung an bis zum Tage der Absendung des Kaufpreises dem Verkäufer 1 vom Hundert über Bankdiskont — mindestens aber 5 vom Hundert — an Zinsen zu vergüten.

Wird die Umschreibung der Kuxen nicht rechtzeitig vorgenommen und der eingetragene Gewerke von der Gewerkschaft zur Zahlung fälliger Zubuße aufgefordert, so ist er nach vorheriger Aufforderung an seinen Nachmann berechtigt, die Zubuße an die Gewerkschaft zu zahlen. Der gegenüber dieser Aufforderung säumig gebliebene Erwerber des Kuxes ist verpflichtet, den Betrag der Zubuße seinem Vormann zu ersetzen. In gleicher Weise ist jeder weitere Nachmann verpflichtet, seinem Vormann auf dessen Aufforderung den Betrag der vorgelegten Zubuße zu ersetzen.

Der letzte Verpflichtete ist derjenige, welcher zur Zeit der Fälligkeit der Zubuße Inhaber des Kuxes war.

Der Erwerber eines Kuxes, der mit rückständiger Zubuße behaftet ist, ist nach vorhergegangener Aufforderung an seinen Vormann berechtigt, die Zubuße auf diesen Kux zu zahlen und den verauslagten Betrag von seinem Vormann zurückzufordern. In gleicher Weise ist jeder weitere Vormann, der an seinen Nachmann auf Aufforderung den Betrag der Zubuße bezahlt hat, berechtigt, dieselbe von seinem Vormann zurückzufordern. Der letzte Verpflichtete ist derjenige, welcher zur Zeit der Fälligkeit der Zubuße Inhaber des Kuxes war.

Warenhandel.

I. Der Verkauf der Erze, Kohlen und Koks erfolgt ab Zeche bzw. Kokerei frei auf den Wagen in Tonnen zu je 1000 kg und in Mark.

II. Die Lieferung der verkauften Menge geschieht in gleichmäßigen Bezügen innerhalb der vereinbarten Lieferungsfrist.

III. Die Zahlung erfolgt an dem fünfzehnten Tage des der Lieferung folgenden Monats in bar.

Maklergebühren. Sofern keine besonderen Vereinbarungen zwischen den Maklern und den Parteien getroffen sind, gelten für die Geschäftsvermittlung durch die Makler folgende Sätze:

I. Bei Wechseln, Aktien, Obligationen und Grundschuldbriefen: 1 vom Tausend zu Lasten jeden Teiles. Dieser Satz wird vom ausmachenden Werte, mindestens vom Nennwerte berechnet.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Wertpapiere, welche an der Berliner Börse gehandelt werden; für diese gelten die Gebräuche der Berliner Börse.

II. Bei Kuxen: ½ vom Hundert, — mindestens 2 Mk. für jeden Abschluß, — zu Lasten eines jeden Teiles.

III. Bei anderen unbeweglichen Vermögensstücken: 1 vom Hundert zu Lasten eines jeden Teiles.

IV. Bei Kohlen und Eisen: 1 vom Hundert zu Lasten des Verkäufers.

15. Die Schifferbörse zu Duisburg-Ruhrort.

Schiffsfrachten sind an den Börsen der Hafenplätze ein mehr oder minder bedeutender Teil des gesamten Börsenverkehrs. Nirgends sind sie, wie in Duisburg-Ruhrort, sein ausschließlicher Gegenstand. Diese Börse dient ausschließlich dem Zwecke, den Abschluß von Schiffsfracht- und Schleppgeschäften zu erleichtern. Die für sie aufgestellte Ordnung erstreckt sich in ihrem Wirkungsbereich auf die gesamten Ruhrhäfen, worunter zu verstehen sind die an beiden Ufern des Rheins gelegenen Häfen und Ladestellen auf der Strecke von Coblenz bis Straßburg i. E.

Zum Börsenbesuch sind berechtigt:

a) die in den Ruhrhäfen verladenden Firmen,

b) die in den Ruhrhäfen verkehrenden Einzelschiffer, welche das Jahreseintrittsgeld entrichtet haben. Als Einzelschiffer wird der Eigentümer des Schiffes bzw. bei mehreren Beteiligten deren Vertreter angesehen.

Der Börsenvorstand besteht aus 24 Mitgliedern, dem auch bis zu 3 Ausländern, die Deutsch sprechen und schreiben, angehören können. Vorsitzender ist zurzeit der bekannte Großindustrielle Gustav Stinnes, Mülheim-Ruhr.

Das Jahreseintrittsgeld für Einzelschiffer beträgt 3, allerhöchstens 5 Mk. Es kann vom Vorstande in Einzelfällen ermäßigt oder nachgelassen werden. Die amtlich angestellten Kursmakler haben freien Zutritt. Für die unter a) bezeichneten Firmen wird das Eintrittsgeld alljährlich festgestellt. Es beträgt gegenwärtig 40 Mk. für eine Firma, 20 Mk. für eine Einzelperson. Die Eintrittskarte gilt als Beitragsquittung und zur Legitimation. Zu einmaligem Besuch von Nichtmitgliedern werden Tageskarten ausgegeben, deren Preis 50 Pfg. nicht übersteigen darf.

Disziplinarmittel des Vorstandes sind Ausschließung von der Börse bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 100 Mk.

Börsenzeit ist wochentäglich von 11—12 Uhr. Während dieser Zeit dürfen in der Börse Fracht -und Schleppverträge, soweit sie nicht direkt zwischen dem Verlader und dem Schiffer abgeschlossen werden, nur durch die Kursmakler vermittelt werden. Da nun die Schiffsfrachten sehr verschiedenartig werten, je nach den zu verladenden Gütern, so ist dadurch eine gewisse Einheitlichkeit geschaffen worden, daß die Feststellung der Frachten und Schlepplöhne sich in erster Linie auf Kohlenladungen bezieht. Diese Frachten dienen als grundlegende Einheit. Für die amtliche Preisfestsetzung sollen nur diejenigen Geschäfte Berücksichtigung finden, welche

Schifferbörse zu Duisburg-Ruhrort.

Amtliche Feststellung der Frachtsätze für Kohlen und der Schlepplöhne.
Herausgegeben vom Börsenvorstand.

Die Sätze verstehen sich in Mark für die Tonne (1000 kg). Die Frachtsätze in Markwährung für die Tonne ergeben dieselben Preise in holl. Gulden für die Karre zu 1700 kg.

Duisburg-Ruhrort, den ..... 1911. Börsenzeit 11—12 Uhr.

Bergfahrt.

Bestimmungsort	Frachtsätze für große eiserne Kähne bei Abladung auf Wasserstand	Schlepplöhne	Bemerkungen
Coblenz	M.	M.	
St. Goar	„	„	
Bingen	„	„	
Mainz-Gustavsburg	„	„	
Mainplätze bis Frankfurt a. M.	„	„	
Mannheim	„	„	
Karlsruhe	„	„	
Lauterburg	„	„	
Straßburg i. E.	„	„	

Talfahrt.

Bestimmungsort	kleine Schiffe Satz		mittlere Schiffe Satz		große Schiffe Satz		Bemerkungen
	niedrigster M.	höchster M.	niedrigster M.	höchster M.	niedrigster M.	höchster M.	
Holland.							
Tiel							
Arnheim							
Utrecht							
Gouda							
Leiden							
Amsterdam							
Doesburg							
Leerdam							
s'Bosch							
Rotterdam							
Schiedam							
Brielle							
s'Gravenhagen							

Oude Maas							
Langstraat							
Zevenbergen							
Breda							
Steenbergen							
Zeeland							
Friesland							
Groningen							
Belgien.							
Antwerpen-Süd							
Boom							
Brüssel							
Gent							
Lüttich							

Anmerkung:

Holland:

Unter kleinen Schiffen sind zu verstehen:	Fahrzeuge von:
Für Waal, Utrecht, Kamper, Yssel, Oude Maas, Langstraat, Zevenbergen, Breda, Zeeland, Nordholland, Friesland und Groningen	100 bis 150 t
Unter mittleren Schiffen sind zu verstehen:	
Für Waal, Utrecht, Leiden, Amsterdam, Rotterdam, Schiedam, s'Hage, Oude Maas, Zevenbergen und Breda	200 bis 300 t
Unter großen Schiffen sind zu verstehen:	
Für Utrecht, Amsterdam, Rotterdam, Schiedam und Zeeland	500 t u. darüber
Für Leiden, s'Hage und s'Bosch	400 t

Belgien:

Unter kleinen Schiffen sind zu verstehen:	
Für Antwerpen-Süd und Boom	150 t
Unter mittleren Schiffen sind zu verstehen:	
Für Antwerpen-Süd, Boom, Brüssel u. Gent	250 bis 300 t
Für Lüttich	300 bis 350 t
Unter großen Schiffen sind zu verstehen:	
Für Antwerpen-Süd und Gent	600 t u. darüber
Für Boom	c. 600 t
Für Brüssel	400 bis 500 t

Frachten für Schiffe über 1000 t werden nicht notiert.

Wasserstands- und Witterungsbericht

am ..... 1911, morgens 8 Uhr.

Beobachtungsort	Pegelstand heute cm	Pegelstand Aender. gegen gestern cm	Wind und Wetter	Luftwärme GradC
Hüningen				
Straßburg				
Mannheim				
Bingen				
Caub				
Köln				
Duisburg				
Duisburg-Ruhrort				
Tiel				
Lohr				
Schleuse Kostheim				
zulässige Fahrtiefe				

Waal ..... Yssel ..... Rhein Leek .....

während der Börsenzeit zum Abschlusse gekommen sind. Ein Mitglied des Vorstandes leitet diese Festsetzung und die Kursmakler sind verpflichtet, ihm dabei jede gewünschte Auskunft zu erteilen, die sie auf ihren Amtseid zu nehmen haben. Die festgestellten Preise der Frachten und Schlepplöhne sind sofort durch den S. 146/7 dargestellten Kurszettel des Börsenvorstandes bekannt zu machen. Die Feststellung der Kurse erfolgt nichtöffentlich.

Das Ehrengericht wird durch einen Ausschuß der Handelskammer gebildet und besteht aus 5 Mitgliedern nebst 3 Stellvertretern.

Das Schiedsgericht setzt sich aus Mitgliedern des Vorstandes zusammen. Jede Partei ernennt, wenn der Wert des Streitgegenstandes an Geld oder Geldeswert die Summe von 500 Mk. nicht übersteigt, einen Beisitzer, bei Objekten von größerem Werte deren zwei. Den Obmann ernennt die Handelskammer, welcher auch die unmittelbare Aufsicht über die Börse zusteht. Die Gebühren des Verfahrens betragen 5—100 Mk.

Maklerkammer. Die Kursmakler werden durch eine aus 9 Mitgliedern bestehende Maklerkammer vertreten, für die zugleich 3 Stellvertreter zu wählen sind. Die Stellvertreter werden erforderlichenfalls durch den Vorsitzenden der Kammer einberufen. Die Wahlen zur Maklerkammer erfolgen auf 4 Jahre. Nach 2 Jahren scheiden 5 Mitglieder und 2 Stellvertreter, nach weiteren 2 Jahren die übrigen 4 Mitglieder und 1 Stellvertreter aus. Die zuerst ausscheidenden 5 Mitglieder und 2 Stellvertreter werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Maklerkammer hat a) auf Erfordern des Regierungs-Präsidenten Gutachten abzugeben über die Bestellung (§ 30 Abs. 2 des Reichs-Börsengesetzes) und Entlassung von Kursmaklern und über eine etwaige Stellvertretung behinderter Kursmakler; b) die Aufsicht über die Erfüllung der den Kursmaklern als solchen obliegenden Pflichten auszuüben und bei Pflichtverletzungen die geeigneten Disziplinarstrafen zu verhängen; c) Streitigkeiten unter den Kursmaklern auf Antrag zu schlichten; d) Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis zwischen einem Kursmakler und dem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu schlichten; e) auf Erfordern der staatlichen Behörden Gutachten, insbesondere über Fragen, welche die Interessen der Kursmakler berühren, zu erstatten.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Maklerkammer verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Die Berufung der Maklerkammer muß erfolgen, wenn die Handelskammer oder 5 Mitglieder der Maklerkammer oder 20 Kursmakler unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes es beantragen.

Die Kursmakler sind verpflichtet, in allen Börsenversammlungen während ihrer ganzen Dauer anwesend zu sein. Als Disziplinarstrafen kommen in Betracht: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 500 Mk., Verweigerung des Zutritts zur Börse bis zur Dauer von 3 Monaten.

16. Die Börse zu Cöln.

Die Börse zu Cöln dient dem Effekten- wie dem Produktenhandel. Die unmittelbare Aufsicht führt die Handelskammer, welche, soweit erforderlich, auch Bestimmungen über die äußere Regelung des Geschäftsverkehrs an der Börse trifft und über die Zulassung zum Börsenbesuch sowie über den Ausschluß von demselben beschließt, soweit letzteres nicht durch den Börsenvorstand zu erfolgen hat, der durch die Handelskammer ernannt wird und aus 11 bis 15 Mitgliedern besteht, zu denen noch 3 Vertreter der Landwirtschaft und 3 desgleichen der Landwirtschaftskammer hinzukommen.

Die Zulassung zum Börsenbesuch erfolgt auf schriftlichen Antrag. Als Ausweis dient für die dauernd und mit der Befugnis zum Börsenhandel zugelassenen Börsenbesucher eine Börsenkarte, für die übrigen Besucher eine Eintrittskarte.

Die Firmen oder Kapitalsvereinigungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte ihre Zulassung zum Börsenbesuch nachsuchen, werden alljährlich nach Maßgabe des Umfangs ihres Geschäfts und ihres Interesses am Börsenverkehr von der Handelskammer in 4 Klassen eingeschätzt und von ihrer Einschätzung brieflich benachrichtigt, falls sie nicht zur Klasse 4 eingeschätzt werden. Gegen diese Einschätzung ist die Beschwerde zulässig.

Die Gebühren betragen jährlich für die Mitglieder der ersten Klasse 200 Mk., für die der zweiten Klasse 100 Mk., für die der dritten Klasse 50 Mk. und für die der vierten Klasse 20 Mk. Wird mit Rücksicht auf die durch Beschaffung und Unterhaltung der Börsenräume erwachsenden Gesamtkosten eine andere Feststellung der Gebühren erforderlich, so erfolgt diese durch die Handelskammer mit der Maßgabe, daß die Gebühren der Mitglieder der ersten Klasse das Zehnfache, die der zweiten Klasse das Fünffache und die der dritten Klasse das Zweieinhalbfache der von den Mitgliedern der vierten Klasse zu zahlenden Gebühr beträgt. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten. Bei Anträgen auf Zulassung zum Börsenbesuch im Laufe eines Kalenderjahres ist die Gebühr für das ganze Kalenderjahr zu entrichten. Eine Rückerstattung der Gebühr findet nur insoweit statt, als nach Entscheidung der Handelskammer oder des Bezirksausschusses die Einschätzung der Firma oder Kapitalsvereinigung in eine andere Klasse zu erfolgen hat.

Börsenversammlungen. Die Börsenversammlungen finden im Börsensaale des Gürzenich zu Cöln täglich, mit Ausnahme der Sonntage, der gesetzlichen und ortsüblichen Festtage, von mittags 11½ Uhr bis nachmittags 1 Uhr statt, und zwar die der Effektenbörse von 11½—12½ Uhr,

die der Produktenbörse von 12—1 Uhr. Behufs Erledigung der Arbeiten, welche sich aus den abgeschlossenen Geschäften ergeben, bleibt die Börse bis 1½ Uhr geöffnet.

Der Anfang und das Ende einer jeden Börsenversammlung wird durch ein Glockenzeichen kundgemacht. Nach 1½ Uhr ist keinem Börsenbesucher der Aufenthalt an der Börse mehr gestattet.

Am Freitag nachmittag einer jeden Woche findet während der Stunden von 3—5 Uhr eine mit dem ordentlichen Börsenverkehr nicht in Verbindung stehende Börsenversammlung für das Getreide- und Mehl-Effektivgeschäft statt. An dieser Versammlung sind die zu den ordentlichen Börsenversammlungen zugelassenen Personen teilzunehmen berechtigt. Weiterhin hat ohne vorgängigen Antrag jede anständige erwachsene männliche Person ohne Unterschied des Wohnsitzes Zutritt gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes von 1 Mk. für jede Versammlung. Die Einziehung dieses Betrags erfolgt durch einen Börsenbeamten. An Stelle dieses Eintrittsgeldes kann eine Jahresgebühr von 10 Mk. entrichtet werden gegen Behändigung einer für das Kalenderjahr gültigen Eintrittskarte, die im voraus bei der Handelskammer zahlbar ist. Diese Karte kann auch auf eine Firma ausgestellt werden. Besuchen mehrere Vertreter ein und derselben Firma diese Versammlung, so ist für jeden zweiten und weiteren Vertreter je eine Zusatzkarte gegen eine Gebühr von 2 Mk. für das Jahr zu lösen. Die Handelskammer ist berechtigt, die vorstehenden Gebührensätze anderweitig festzusetzen. Die zu den ordentlichen Börsenversammlungen zugelassenen Personen sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit.

Das Ehrengericht besteht aus den Mitgliedern der Handelskammer. Für die Entscheidung von Streitigkeiten der Besucher der Produktenbörse und der Besucher der Börsenversammlungen für das Getreide- und Mehl-Effektivgeschäft besteht ein Schiedsgericht, das unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte endgültig entscheidet. Es kann auch angerufen werden, falls nur eine der Parteien Börsenbesucher ist.

Alljährlich hat die Börsenversammlung der Produktenbörse in Gemeinschaft mit der Börsenversammlung für das Getreide- und Mehl-Effektivgeschäft durch Wahl mittels Stimmzettel für die Herstellung der Liste der Schiedsrichter insgesamt 54 Börsenbesucher vorzuschlagen. Die Wahl erfolgt mit relativer Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die für die Wahl erforderlichen sonstigen Anordnungen werden durch die Handelskammer erlassen. Von den Vorgeschlagenen, unter denen sich auch Vertreter der Landwirtschaft in angemessener Zahl befinden sollen, müssen sich

15 für die Entscheidung von Streitigkeiten über Getreide,
9 „ „ „ „ „ „ Mehl und Mühlenfabrikate,
15 „ „ „ „ „ „ Futtermittel,
6 „ „ „ „ „ „ Rüböl,
9 „ „ „ „ „ „ sonstige Produkte u. Waren

besonders eignen. Der Börsenvorstand hat die Vorschlagsliste mit seiner gutachtlichen Aeußerung der Handelskammer einzureichen.

Die Schiedsrichter, von denen 6 Vertreter der Landwirtschaft sein sollen, werden alljährlich aus der eingereichten Vorschlagsliste unter Berücksich-

tigung der gutachtlichen Aeußerung des Börsenvorstandes von der Handelskammer ernannt; die Zahl derselben richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen, sie soll mindestens 36 betragen. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Schiedsrichter erfolgen im Bedürfnisfalle Neuernennungen nach erneutem Vorschlage der Börsenversammlung.

Gegen den Schiedsspruch findet die Berufung an das Oberschiedsgericht statt. Sie ist binnen einer Woche seit Verkündigung des Schiedsspruches bei dem Schriftführer schriftlich einzulegen.

Als Gebühren des Verfahrens vor dem Schiedsgericht werden erhoben bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 5000 Mk. . . . . 20 Mk.
„ „ „ „ „ über 5000—10 000 Mk. . . . 30 „
„ „ „ „ „ „ 10 000—20 000 Mk. . . . 40 „
„ „ „ „ „ „ 20 000 Mk. . . . . 50 „

Im Verfahren vor dem Oberschiedsgericht werden die doppelten Sätze erhoben.

Wird vor Beginn der Verhandlung der Antrag auf schiedsrichterliche oder oberschiedsrichterliche Entscheidung zurückgenommen, so wird ein Viertel der Gebühren erhoben.

Die halben Gebühren werden erhoben, wenn das Schiedsgericht oder Oberschiedsgericht die Fällung des Schiedsspruches nach Eintritt in die Verhandlungen ablehnt.

Die eingehenden Gebühren fließen in die Börsenkasse der Handelskammer. Wer das Schiedsgericht anruft, hat folgenden Verpflichtungsschein zu unterschreiben.

Verpflichtungsschein.

Ich verpflichte mich, gemäß den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung für die Cölner Produktenbörse das Urteil des Schiedsgerichtes und des Oberschiedsgerichtes, das ich hierdurch unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung einer zwischen mir und . . . . . schwebenden Streitfrage wegen . . . . . anrufe, auch ohne Angabe von Gründen als bindend für mich anerkennen, auch die vom Schiedsgerichte festgesetzten Kosten (§§ 28 und 29 der Schiedsgerichtsordnung) zahlen zu wollen.

Zum Schiedsrichter erwähle ich Herrn N. N.

Datum . . . . . .

Unterschrift . . . . . .

Die Zulassungsstelle besteht aus 6—10 ordentlichen und 2—4 stellvertretenden Mitgliedern.

Für die **Zulassung eines Wertpapieres** zum Börsenhandel hat der Antragsteller an die Handelskammer eine einmalige Zulassungsgebühr zu entrichten. Mehrere Antragsteller sind solidarisch hierzu verpflichtet.

Die Gebühr beträgt bei einem einzuführenden Wertpapier im Nennwerte bis zu 500 000 Mk. einschließlich 100 Mk.
von über 500 000 „ bis 1 Million einschließlich 150 „
„ „ 1 Million „ bis 2 Millionen Mk. „ 200 „
„ „ 2 Millionen „ „ 3 „ „ „ 250 „
„ „ 3 „ „ „ 4 „ „ „ 300 „
„ „ 4 „ „ „ 5 „ „ „ 400 „
„ „ 5 „ „ „ 10 „ „ „ 500 „
„ „ 10 „ „ „ 15 „ „ „ 750 „
„ „ 15 „ „ 1000 „

Für einzuführende Kuxe beträgt die Gebühr 300 Mk.

Bei der Einführung deutscher Reichs- und Staatsanleihen an der Börse wird eine Gebühr nicht erhoben. Für die erneute Zulassung konvertierter, festverzinslicher Wertpapiere, d. h. solcher früher bereits zugelassenen festverzinslicher Wertpapiere, welche durch Abstemplung eine Aenderung des Rechtsverhältnisses erfahren haben, ohne daß gleichzeitig neue Wertpapiere gleicher Art ausgegeben sind oder der Nominalbetrag erhöht worden ist, wird die Hälfte der obigen Gebühr erhoben. Für die erneute Zulassung von früher bereits zugelassenen Aktien, deren Nennwert herabgesetzt worden ist, wird keine Gebühr erhoben. Die amtliche Notierung eines Wertpapieres an der Börse darf erst dann erfolgen, wenn die Entrichtung der Gebühr dem Börsenvorstande seitens des Antragstellers nachgewiesen worden ist. Die amtliche Feststellung der Kurse und Preise geschieht gesondert für Wertpapiere und für Waren an jedem Börsentage.

Feststellung der Kurse und Preise. Die Feststellung erfolgt unmittelbar nach Schluß der Börse in den dazu bestimmten Räumen. Dort haben die Kursmakler, die in den Wertpapieren oder Waren Geschäfte vermitteln, an jedem Börsentage pünktlich am Schlusse der Börse zu erscheinen und anwesend zu bleiben, bis sie von den amtierenden Mitgliedern des Börsenvorstandes entlassen werden. Soweit in den Börsenversammlungen für das Getreide- und Mehl-Effektivgeschäft Geschäfte nicht durch Kursmakler vermittelt werden, erfolgt die Feststellung der Preise unter Leitung eines von der Handelskammer beauftragten Mitgliedes des Börsenvorstandes durch die anwesenden Mitglieder des letzteren in Gemeinschaft mit einem Notierungsausschuß, über dessen Zusammensetzung und Befugnisse von der Handelskammer nähere Bestimmungen erlassen werden, mit der Maßgabe, daß diesem Ausschuß Vertreter der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe in angemessener Zahl angehören müssen.

Die amtierenden Mitglieder des Börsenvorstandes haben dafür zu sorgen, daß die festgestellten Kurse und Preise alsbald in das Börsenbuch unter ihrer Unterschrift eingetragen werden, daß der Kurs- und Preiszettel in einer ebenfalls von ihnen zu vollziehenden Abschrift im Börsensaale angeheftet und durch wenigstens eines derjenigen Blätter veröffentlicht wird, durch welche die in das Handelsregister des Amtsgerichtes zu Cöln erfolgten Eintragungen bekannt gemacht werden. Besondere Atteste über Kurse und Preise werden vom Börsenvorstand nach Inhalt des Börsenbuches

ausgestellt und von der Handelskammer nach Feststellung der Uebereinstimmung unentgeltlich beglaubigt. Außerdem ist jeder einzelne Kursmakler zur Ausstellung von Bescheinigungen über Kurse und Preise derjenigen Artikel befugt, auf welche sich sein Geschäftskreis erstreckt. Eine Abweichung des Inhalts solcher Bescheinigungen von den Ergebnissen der amtlichen Kurs- und Preisfeststellungen ist nicht gestattet. Ein amtlicher Kursbericht für Wechsel, Fonds und Aktien wird sofort nach geschehener Feststellung der Börsenkurse gedruckt und noch an demselben Nachmittage ausgegeben.

Aus den Usancen für den Effektenhandel ist folgendes hervorzuheben:

Bei **Kassageschäften** geschieht die Lieferung und Zahlung von Wechseln am Abschlußtage, nachmittags zwischen 3—5 Uhr, die von Effekten in der Regel am folgenden Börsentage, vormittags von 9—12 Uhr, spätestens jedoch am dritten Börsentage, vormittags 9—12 Uhr.

Bezüglich der **Zeitgeschäfte** ist sowohl bei den auf tägliche Lieferung, als auch bei den auf Ankündigung abgeschlossenen Verträgen die Abgabe der Erklärung, empfangen resp. liefern zu wollen, an jedem Werktage auf den Kontoren von morgens 9—11 Uhr sowie an der Börse während der Börsenstunden zulässig. Die Erklärung muß spätestens am Tage vor dem Stichtage erfolgen. Die Kündigung oder Ankündigung kann sich auf Teilsummen, jedoch nur in usancemäßigen Beträgen beschränken. Zeitgeschäfte gelten in Ermanglung einer besonderen Verabredung als fix geschlossen. Als usancemäßige Beträge gelten bei Zeitgeschäften: in inländischen Wertpapieren, welche in Mark gehandelt werden, 15 000 Mk., in Wertpapieren, welche in Stück gehandelt werden, 25 Stück und im Mehrfachen dieser Beträge. Der Börsenvorstand kann für bestimmte Wertpapiere andere, als die vorstehend genannten, als usancemäßige Beträge festsetzen.

Bei Käufen auf fixe Lieferung erfolgt die Lieferung resp. die Abnahme am Erfüllungstage während der üblichen Geschäftsstunden. Bei Käufen auf tägliche Lieferung oder auf Kündigung hat die Lieferung resp. die Abnahme an dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Vormittage während der üblichen Geschäftsstunden stattzufinden.

Fällt der Tag der Lieferung auf keinen Börsentag oder auf das jüdische Neujahrs- oder auf das Versöhnungsfest, so erfolgt die Lieferung erst am nächsten Börsentage.

Falls ein Kontrahent die Lieferung oder die Abnahme der verschlossenen Effekten an einen Dritten überweist, so geschieht dies lediglich auf seine Rechnung und Gefahr. Ueberweisungen an Firmen, die an der Börse nicht vertreten sind, brauchen nicht angenommen zu werden. Auch ist niemand eine Ueberweisung anzunehmen verpflichtet, welche nicht spätestens an dem dem Lieferungstage vorhergehenden Werktage bis mittags 12 Uhr erfolgt ist. Die Ueberweisung von Teilsummen kann nur in usancemäßigen Beträgen erfolgen.

Prämienerklärungen können an jedem Werktage in den Kontoren von 9—11 Uhr vormittags sowie an der Börse während der Börsenstunden abgegeben werden. Die letzte Frist der Prämienerklärung endet für alle per

Ultimo geschlossenen Geschäfte am drittletzten Werktage vor dem Ultimo mittags 12 Uhr.

Bei allen Vorprämiengeschäften muß sich der Käufer bis zu jener Frist ausdrücklich zur Abnahme, bei Rückprämiengeschäften der Verkäufer ausdrücklich zur Lieferung erklären, widrigenfalls angenommen wird, daß er die Prämie zahlen wolle. Macht der zur Erklärungszeit bestehende Kurs es zweifellos, in welcher Weise die Erfüllung eines auf Prämie, auf Stellage oder mit dem Rechte der Nachforderung oder Nachlieferung geschlossenen Geschäfts gewählt wird, so bedarf es einer Erklärung seitens des dazu Berechtigten nicht; in streitigen Fällen entscheidet hierüber die Sachverständigenkommission endgültig. Die Prämie ist am nächsten Börsentage nach der Erklärung vormittags in der Zeit von 9—12 Uhr zu zahlen. Fällt der letzte Tag der Prämienerklärung auf das jüdische Neujahrs- oder auf das Versöhnungsfest, so endet das Recht der Prämienerklärung bereits am unmittelbar vorhergehenden Börsentage mittags 12 Uhr.

Aus den von den **Rheinisch-Westfälischen Getreidebörsen** gemeinsam aufgestellten, für Cöln gültigen **Handelsgebräuchen** sei folgendes hervorgehoben:

Wenn eine bestimmte Zeit für die Lieferung nicht vereinbart ist, so kann der Verkäufer sofort liefern, der Käufer die Lieferung sofort verlangen. Ohne dieses Verlangen kommt der Verkäufer nicht in Lieferungsverzug. Ist „Lieferung" innerhalb einer bestimmten Frist oder eines bestimmten Zeitraumes vereinbart, so kann der Verkäufer an jedem Tage innerhalb dieser Frist oder dieses Zeitraumes liefern. Ist Lieferung nach Ablauf oder nicht vor Ablauf einer bestimmten Frist vereinbart, so kann nach Eintritt des betreffenden Zeitpunktes der Verkäufer jederzeit liefern, der Käufer die Lieferung jederzeit verlangen. Ist auf „Abruf" oder „Abnahme" innerhalb einer bestimmten Frist oder eines bestimmten Zeitraumes gekauft, so hat der Käufer den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb der Frist oder des Zeitraumes zu bestimmen. Er muß den Verkäufer dazu auffordern und ihm zur Vorbereitung der Lieferung eine angemessene Zeit lassen. Wenn auf eine spätere Lieferungs-, Abnahme- oder Abrufszeit verkauft wird, so wird angenommen, daß der Verkäufer die Ware noch nicht vorrätig hat, sondern erst beziehen will.

„Sofort" und „prompt". Ist auf „sofort zu liefern" oder mit den Ausdrücken „greifbar", „effektiv", „loco", „disponibel" oder ähnlichen verkauft, so ist darunter die Lieferung innerhalb dreier Werktage zu verstehen. Die Ware muß vorrätig sein. Unter „prompt" ist eine Frist von zehn laufenden Tagen zu verstehen. Hat in diesem Falle der Käufer die Säcke zu stellen, so müssen sie am vierten Tage an der Verladestelle eintreffen.

„Aus Schiff". Lieferung oder Abnahme „aus Schiff" bedeutet, daß die Ware während der gesetzlichen Löschzeit des Schiffes oder der Partie nach Verkäufers Wahl empfangen werden muß. Hat in diesem Falle der Käufer die Säcke zu stellen, so müssen sie bei Greifbarwerden der Partie zur Stelle sein. Vorausgesetzt wird hierbei, daß der Verkäufer den Käufer rechtzeitig vor Eintreffen des Schiffes in Kenntnis gesetzt hat. Bei Abschlüssen von mehr als 50 Tonnen genügt es, wenn die Säcke so zeitig zur Stelle sind, daß die

Verladung über die Löschzeit des Schiffes oder der Partie gleichmäßig verteilt werden kann. Ergibt sich wegen Mangel an Säcken des Käufers oder Fehlen von ausführbaren Verladungsvorschriften die Notwendigkeit, die Ware zu Boden zu nehmen, oder kommt wegen Mangel an Lagerraum das Schiff in Liegetage, so hat der Käufer die entstehenden Kosten zu tragen.

Beförderungsgefahr. Die Gefahr der Beförderung trägt der Käufer. Auch wenn franko oder unter ähnlichen Bedingungen verkauft ist, wird hieran sowie am Erfüllungsort und an der Erfüllungsart nichts geändert. Frankolieferung oder ähnliche Ausdrücke bedeuten nur, daß der Verkäufer die Fracht trägt, die der Käufer, wenn die Sendung nicht frankiert ist, zinsfrei vorzulegen hat.

Stempel. Der Frachtbriefstempel geht zu Lasten dessen, der die Fracht zu tragen hat.

Offene Wagen. Wenn die Eisenbahn gedeckte Wagen auf Anforderung nicht stellt, so ist der Versender zur Benutzung offener Wagen mit Decke berechtigt. Die entstehenden Nachteile und Kosten hat der Verkäufer nicht zu vertreten.

Verzug mit der Lieferung, Abnahme oder Annahme. Ein Käufer, der die ihm zur vertragsmäßigen oder gesetzlichen Zeit angebotene (angediente) Ware nicht abnimmt, oder beim Cif-Geschäft ordnungsmäßige Verladungs- und Versicherungsurkunden nicht aufnimmt, ist im Annahmeverzuge. Zur Abnahme gehört unter anderem eine ausführbare Verfügung des Käufers über die Versendung, sofern nicht eine bestimmte Versendungsart und Adresse ein für allemal vereinbart ist oder gewohnheitsmäßig feststeht. Nimmt der Käufer die ihm ordnungsgemäß angediente Ware nicht ab, oder liefert der Verkäufer nach ordnungsmäßiger Aufforderung nicht rechtzeitig, so gilt dies gleichmäßig als Verzug mit der Leistung. Käufer bzw. Verkäufer sind in diesem Falle berechtigt, nach Ablauf einer zu stellenden, angemessenen Nachfrist:

a) Deckungskauf, bzw. Selbsthilfeverkauf vorzunehmen und den sich ergebenden Unterschied gegen den Kaufpreis sowie die entstandenen Kosten vom säumigen Teil einzufordern, oder
b) auch ohne Deckungskauf, bzw. Selbsthilfeverkauf Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, oder
c) vom Vertrage zurückzutreten.

Verzug mit der Zahlung. Solange der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises für eine frühere Lieferung im Verzuge bleibt, ist der Verkäufer zu weiteren Lieferungen nicht verpflichtet. Er gerät dabei nicht in Lieferungsverzug und ist außerdem berechtigt zu erklären, daß die Lieferungs- bzw. Abnahmefrist aller oder eines bestimmten Teiles der noch nicht erfüllten Verkäufe um die Dauer des Zahlungsverzuges hinausgeschoben ist. Diese Erklärung muß innerhalb vier Tagen nach Empfang der Zahlung schriftlich oder telegraphisch abgehen.

Der Verkäufer kann auch dem Käufer für die Zahlung eine angemessene Frist bestimmen.

Nachfrist. Der Nichtsäumige hat dem Säumigen in der Regel eine angemessene Nachfrist zu stellen. Wenn der Verkäufer erklärt, daß er

nicht liefern, oder der Käufer, daß er nicht abnehmen oder annehmen werde (Erfüllungsweigerung), so ist die Gewährung einer Nachfrist nicht erforderlich. Die vielfach verbreitete Meinung, eine Nachfrist müsse drei Tage betragen, ist irrig, sie richtet sich nach den Umständen und kann länger oder kürzer als drei Tage sein.

Zahlung (Fristen). Falls Barzahlung vereinbart ist, so ist sie binnen drei Werktagen nach Empfang der Ware zu leisten, andernfalls ist der Verkäufer berechtigt, auch ohne vorherige Androhung Verzugszinsen zum Reichsbank-Wechselzinssatz, mindestens aber 5 % zu fordern. Ist Zahlung gegen Tratte oder durch Akzept vereinbart, so kann der Verkäufer die Tratte in Umlauf setzen. Der Käufer muß sie nach Empfang der Ware bei Vorzeigung akzeptieren. Uebersendet der Verkäufer die Tratte dem Käufer zur Annahme (zum Akzept) so muß dieser sie binnen drei Werktagen nach Empfang der Ware akzeptiert zurücksenden. Der Käufer darf statt dessen innerhalb der oben angegebenen Frist auch bar zahlen, unter Abzug der Zinsen zum Reichsbank-Wechselzinssatz, wie er am Verladungstage bestand, bis zum Verfalltage. In diesem Falle ist er nicht berechtigt, den ersparten Wechselstempel abzuziehen. Sowohl bares Geld wie Akzepte sind dem Verkäufer portofrei zu übersenden. Schecks, sowie Zins- oder Dividendenscheine gelten nicht als Barzahlung. Sendet der Käufer das Akzept auch nach Ablauf der gestellten Nachfrist nicht ein, so kann der Verkäufer Barzahlung, abzüglich der zeitigen Reichsbank-Wechselzinsen vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, anstatt des vereinbarten Akzeptes verlangen, jedoch darf ein höherer Zinssatz, als er am Verladungstage bestand, nicht abgezogen werden. Auf besonderes Verlangen des Verkäufers muß der Käufer die Barzahlung oder das Akzept Zug um Zug bei der Ablieferung am Bestimmungsorte (Bahn, Schiff usw.) leisten. Dem Empfang der Ware im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist gleichzuachten und demnach Zahlung oder Akzept zu leisten:

a) wenn der Käufer nicht rechtzeitig abgenommen oder angenommen, oder wenn er die Aufspeicherung angeordnet hat, die Niederlegung (Speicherung),

b) wenn die Ware durch Zufall zugrunde geht.

Schlußnote

für Geschäfte in **Rüböl**

auf Grund der für den Börsenterminhandel geltenden Geschäftsbedingungen.

Stempel-Raum

Cöln, den..... 19

Herr

.....

.....

.....kaufte .....

..... Kilogramm

gutes klares Rüböl, einschließlich gutbeschaffener Eisenbandfässer,
Lieferung im ..... in Verkäufers Wahl.
Preis M. .....für 100 kg netto, einschl. Fässer, frei Cöln
Versteuerbarer Wert des Gegenstandes: .....

Erfüllungsort ist Cöln. Als Ort der Ablieferung ist ein Schiff unzulässig, ebensowenig darf die Ware in Oelsärgen lagernd angewiesen werden. Erfolgt die Anweisung in Kellerräumen, so kann der Käufer beanspruchen, daß die Auskellerung auf Kosten und Gefahr des Verkäufers vorgenommen wird.

Die Erklärung der Lieferungsbereitschaft (Andienung) hat in Posten von je 5000 kg, für die nur ein Lagerplatz zulässig ist, schriftlich zu erfolgen und muß dem Käufer an einem Werktage bis 12 Uhr mittags zugestellt sein. Endet die Lieferzeit an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Andienung spätestens an dem vorhergehenden Werktage erfolgen. Im Falle des Verzuges ist eine Nachfrist nicht zu gewähren. Die Andienung kann an Dritte weitergegeben werden. Die Weitergabe muß unverzüglich erfolgen. Die Umlaufszeit der Andienung endet am Andienungstage nachmittags 1 Uhr.

Das Andienungsschreiben muß enthalten:

a) das Datum;
b) die Angabe des Gesamtbruttogewichts, der Anzahl der Fässer mit Nummernangabe und der Lagerstelle.

Vor der Abnahme ist die genaue Besichtigung der angedienten Ware sowie die Entnahme von Proben bis zum Gewicht von 1,5 kg von jeder angedienten Partie gestattet. Zu diesem Zwecke hat sich der Empfänger der Ware während der Geschäftsstunden in dem Bureau des Lieferers zu melden. Die Proben sind entweder zurückzuliefern oder zu dem vereinbarten Preise zu bezahlen.

Bei Mengen von je 5000 kg netto dürfen brutto nicht über 6100 kg und nicht unter 5850 kg angedient werden. Auf jeden Posten von 5000 kg netto müssen mindestens 28 Fässer geliefert werden. Die einzelnen Fässer dürfen brutto nicht unter 150 kg und nicht über 240 kg wiegen. Ein Mehr- oder Mindergewicht wird zu dem aus den amtlichen Notierungen sich ergebenden Mittelpreise des Abnahmetages, falls jedoch die Abnahme nach Ablauf der vertragsmäßigen Frist erfolgt, zum Preise des letzten Tages der Andienungszeit berechnet. Der Empfänger ist verpflichtet, spätestens 24 Stunden nach Uebergabe des Andienungsscheines mit der Abnahme der Ware zu beginnen. Die Abnahme muß spätestens am zehnten Tage, abends 6 Uhr, vom Ausstellungstage des Andienungsschreibens ab bewirkt sein. Ist die Anweisung im Zollhof erfolgt, so wird die Frist auf 6 Tage ermäßigt.

Ergibt die Verwiegung bei Auslieferung der Ware ein Bruttogewicht von mehr als 6100 kg, so ist der Empfänger verpflichtet, den Posten abzunehmen, hat aber das Recht, die überschießende Menge sofort zurückzugeben. Ergibt die Verwiegung ein Bruttogewicht von weniger als 5850 kg, so ist der Empfänger verpflichtet, den Posten abzunehmen, kann aber Nachlieferung der fehlenden Menge verlangen, wenn er dies sofort nach der Verwiegung erklärt. Diesem Verlangen hat der Lieferer spätestens am nächsten Werktage durch Nachlieferung vertragsmäßiger Ware zu entsprechen. Die Kosten, welche durch Rückgabe des Ueberschusses oder Nachforderung der fehlenden Menge entstehen, trägt der Lieferer. Erfolgt die Rücknahme oder Nachlieferung nicht in der vorgeschriebenen Weise, so ist der Empfänger berechtigt, den ganzen Posten zurückzugeben.

Bei Ermittlung des vom Empfänger zu bezahlenden Nettogewichts kommt die vom Lieferer aufzugebende Tara in Ansatz. Der Lieferer haftet für die Richtigkeit der aufgegebenen Tara jedes einzelnen Fasses. Der Anspruch auf Ersatz etwaiger Taradifferenzen kann nur innerhalb 4 Wochen nach Uebergabe der Ware geltend gemacht werden. Die Feststellung hat durch gleichzeitige, in Cöln vorzunehmende Verwiegung der beanstandeten leeren Fässer jeder einzelnen Andienung zu erfolgen. Die Kosten der Verwiegung abweichender Fässer trägt der Lieferer. Das Auskellern und Verwiegen einer angedienten Partie Rüböl ist vom Lieferer so durchzuführen,

daß die Abnahme innerhalb der oben angegebenen Frist beendet werden kann.

Stellt der eine Teil seine Zahlungen ein, so hat der andere Teil, unabhängig von der bedungenen Lieferzeit, unverzüglich, spätestens aber einen Tag, nachdem er hiervon Kenntnis erhielt oder Kenntnis haben mußte, ohne vorherige Androhung die Zwangsregulierung vorzunehmen. Die Zwangsregulierung erfolgt nach seiner Wahl im ganzen oder in Teilen, entweder durch Kauf oder Verkauf oder durch Verrechnung. Der Kauf oder Verkauf hat an der Börse zu Cöln für die bedungene Lieferzeit durch den oder die amtlich bestellten Makler der Produktenbörse zu erfolgen. Die Verrechnung erfolgt auf Grund des am Tage der Zwangsregulierung für die bedungene Lieferzeit an der Börse zu Cöln amtlich festgestellten Preises, oder, wenn mehrere Preise festgestellt sind, des Mittelpreises. Der bei der Zwangsregulierung sich ergebende Preisunterschied ist sofort fällig. An Zinsen sind vom Tage der Zwangsregulierung bis zum ersten Tage der vertragsmäßigen Lieferzeit 5 % zu vergüten. Auch im Falle der Verrechnung sind die üblichen Maklergebühren und die sonstigen Unkosten zu vergüten, welche bei Kauf oder Verkauf entstanden sein würden.

Als Feiertage gelten die staatlich anerkannten Feiertage, die beiden jüdischen Neujahrstage und der Versöhnungstag.

Streitigkeiten werden durch das Schiedsgericht der Cölner Produktenbörse entschieden.

Für Entscheidungen gemäß § 1045 C.-P.-O. ist je nach dem Werte des Streitgegenstandes das Amtsgericht oder das Landgericht Cöln zuständig.

17. Die Coblenzer Produktenbörse.

Für den Handel mit Getreide, Mehl, Rüböl, Spiritus und anderen Erzeugnissen, wie sie an Warenbörsen zugelassen sind, werden in Coblenz wöchentliche Marktversammlungen abgehalten. Diese finden in den vom Börsenvorstand beschafften Räumlichkeiten Donnerstags von 10½—12¾ Uhr statt. Die Räume werden um 10 Uhr geöffnet, doch dürfen vor 10½ Uhr Muster weder aufgelegt noch gezeigt werden.

Berechtigt, an den Marktversammlungen teilzunehmen sind:

1. Landesproduktenhändler und -Agenten,
2. Müller,
3. Landwirte,
4. Bäcker,

sowie deren kaufmännische Angestellte,

5. Personen, die in amtlicher Eigenschaft an der Börse erscheinen, insbesondere die Beauftragten der Handelskammer zu Coblenz.

Landesproduktenhändler und -Agenten, sowie Müller, die die Börse ständig besuchen, haben einen jährlichen von der Handelskammer nach Anhörung des Börsenvorstandes festzusetzenden und in die Börsenkasse fließenden Beitrag zu den Kosten der Marktversammlungen zu leisten. Landesproduktenhändler und -Agenten, welche die Börse nicht ständig besuchen, haben bei jedem Besuche ein Eintrittsgeld von 50 Pfg. zu zahlen, das der Börsenkasse zufließt. Sie müssen außerdem von einem einen Jahresbeitrag leistenden Börsenbesucher eingeführt sein und haben ihren Namen in das Fremdenbuch einzutragen. Die Mehrheit der anwesenden Börsenvorstandsmitglieder ist jedoch berechtigt, sie zurückzuweisen. Die übrigen Personen, die zum Besuche der Börse berechtigt sind, haben freien Zutritt. Feste Plätze mit Tisch werden besonders vermietet und jedes Jahr neu verlost. Die Leitung der Marktversammlungen liegt dem Börsenvorstand ob, der sich zusammensetzt aus 9 Vertretern des Handels, die zu den einen Jahresbeitrag leistenden Börsenbesuchern gehören müssen, und 3 Landwirten. Von den Vertretern des Handels müssen je 2 Getreidehändler, Mehlhändler, Müller und Agenten sein.

Die Disziplinarmittel des Vorstandes sind Geldstrafen bis zu 100 Mk. oder Ausschluß bis zu 3 Monaten.

Die Ermittlung und Feststellung der Preise erfolgt namens des Börsenvorstandes durch einen aus 3 Mitgliedern des Börsenvorstandes gebildeten Notierungsausschuß. Zu berücksichtigen sind jedoch nur die Preise sogenannter Landware.

Dem Notierungsausschuß hat mindestens ein Landwirt anzugehören; dieser ist von der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz zu ernennen. Die beiden anderen Mitglieder hat der Börsenvorstand zu wählen. Die Wahlen erfolgen für das Kalenderjahr. Es sind Stellvertreter zu ernennen oder zu wählen.

Die Ermittlung der Preise erfolgt in der Weise, daß um 12 Uhr bei wenigstens 3 Firmen, die der Notierungsausschuß für das Kalenderjahr im voraus bezeichnet, die Preise der von diesen gehandelten Waren auf vorgedruckten Zetteln einzuziehen sind. Diese Preise bilden die Grundlagen für die Festsetzungen des Notierungsausschusses, der im übrigen alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände nach bestem Wissen zu berücksichtigen hat. Zum Erlaß weiterer Vorschriften über die Preisnotierungen ist der Börsenvorstand befugt.

Die ermittelten Preise sind in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen und auf Verlangen den anwesenden Vertretern der Presse mitzuteilen.

Wie an jeder Börse, ist ein Ehrengericht eingesetzt, und neben diesem fungiert auch ein Schiedsgericht. Dieses ist für die ständigen Besucher des Produktenmarktes obligatorisch; in allen anderen Fällen kann es freiwillig in Anspruch genommen werden.

Gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichtes kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Urteils Berufung an ein neues Schiedsgericht eingelegt werden. Die Berufung ist schriftlich beim Börsenvorstand anzubringen. Das Berufungsschiedsgericht kann beschließen, die Streitenden auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. Die Kosten, die in allen Fällen von den Streitenden zu tragen sind, belaufen sich im Minimum für jedes Verfahren auf 20 Mk. Bei Objekten von mehr als 5000 Mk. ist ½ % des Werts bis zum Betrage von 200 Mk. zu zahlen.

Die süd- und mitteldeutschen Börsen.

18. Die Frankfurter Börse.

a) Einst und jetzt:

Der Beginn der Frankfurter Börse wird bis auf das Jahr 1585 zurückgeführt, um welche Zeit in Frankfurt bereits die Preise der umlaufenden Geldsorten, die Diskontsätze und die Wechselkurse festgestellt wurden. Der erste, im Jahre 1642 von Maklern herausgegebene Kurszettel war in italienischer Sprache abgefaßt, wegen der bedeutenden Handelsverbindungen, die nach der Lombardei bestanden. Im Jahre 1779 wurde in Frankfurt mit öffentlichen Fonds gehandelt, welche die Firmen Gebr. Bethmann und Metzler & Cie. dasselbst einführten. Die zahlreichen Kriege, die um das Jahr 1800 Europa verheerten, brachten der Frankfurter Börse großen Vorteil, denn sie waren der Anlaß, daß die öffentlichen Fonds um so lebhafter gehandelt wurden, je mehr Kriegsparteien das zu den Kriegen erforderliche Geld benötigten. Um diese Zeit trat auch das Haus Rothschild, das von Mayer Anselm Rothschild, dem Finanzkünstler des Landgrafen von Hessen, gegründet worden war, mit den vorgenannten Firmen in Wettbewerb.

Die Frankfurter Börse war der bedeutendste Börsenplatz Deutschlands und blieb es auch bis zur zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Frankfurt war vermöge seiner Lage ein internationaler Platz, der mit den ausländischen Märkten, insbesondere mit Wien, Paris, Amsterdam, den schweizerischen und italienischen Plätzen eng verbunden war. Diese Beziehungen werden auch in der Gegenwart gepflegt und geben dem Frankfurter Kurszettel den starken südeuropäischen Einschlag, wenn es auch sonst seit 1866 von Berlin überflügelt worden ist.

Ihr erstes Reglement erhielt die Frankfurter Börse unterm 26. Mai 1739 und 26. November 1799. Die erste „Börsenordnung der Frankfurter Börse" wurde durch die dortige Handelskammer unterm 4. Dezember 1843 aufgestellt. In dieser Ordnung wird die Börse als eine Versammlung von Kaufleuten, Wechselagenten, Maklern und anderen Personen bezeichnet, die den Zweck hat, den Abschluß von Handelsgeschäften zu erleichtern. Die Börsenmitglieder wurden in 5 Beitragsklassen eingeteilt. Der Jahresbeitrag war in der höchsten Klasse 20 Gulden süddeutsch, in der niedrigsten Klasse 2½ Gulden. Durch Gesetz vom 15. Februar 1869 wurde dieser Beitrag auf 30 Gulden im Maximum und 5 Gulden im Minimum erhöht.

Ab 1. Januar 1851 erschien die jetzige offizielle Kursliste unter dem Titel „Oeffentliches Börsenkursblatt des Wechselmakler-Syndikats." Jetzt ist sie betitelt: Oeffentliches Börsenkursblatt der Maklerkammer zu Frankfurt a. M. Zur selben Zeit wurde auch die innere Organisation der Börse genauer durch Reglement vom 15. Juli 1851 und dadurch geregelt, daß für die Effektenmakler eine „Geschäftsordnung der beeidigten Wechselsensale" (datiert vom 15. Mai 1851) aufgestellt wurde. Gemäß dieser Ordnung wurden die Makler zu einer Maklerkammer vereinigt, deren Vorstand die Geschäfte der Börsenmakler überwacht und ihre Streitigkeiten schlichtet. Sie ist der Handelskammer unterstellt.

Nach Einführung des ersten deutschen Handelsgesetzbuches vom 17. Oktober 1862 wurde es notwendig, die Statuten der Börse einer Revision zu unterziehen, um sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang zu bringen. Dieses revidierte Statut datiert vom 9. Dezember 1864. Von nun an mußten die Wechselagenten eine Patentgebühr von 55 Gulden süddeutsch pro Person an die Stadt zahlen, bei Strafe der Entziehung ihres Amtes. Die Courtage wurde fixiert und ihnen verboten, höhere Courtage zu berechnen oder sich Sondervergütungen gewähren zu lassen. Auch wurden die Bücher genau vorgeschrieben, zu deren Führung sie verpflichtet waren.

Die erste Zusammenstellung der Frankfurter Börsenusancen wurde durch die Handelskammer unterm 15. Februar 1879 veröffentlicht. Anläßlich der Einführung der Börsensteuern wurde unterm 1. Oktober 1885 eine Stempel- und Courtage-Kommission ernannt.

Anfänglich waren die notierten Kurse die Kassakurse, obwohl der Terminhandel bald eine bedeutende Ausdehnung gewann. Im Februar 1862 wurde damit begonnen, auch die Liquidationskurse per Ultimo zu notieren. Später, seit den achtziger Jahren, wurde halbmonatlich liquidiert.

Mit dem neuen Börsengesetze vom 22. Juni 1896 machte sich wiederholt eine Neuordnung des Börsenbetriebes notwendig. Bis dahin wurde die offizielle Börse nur von 12—3 Uhr abgehalten. Die Abendbörse war eine besondere Veranstaltung der „Effektensozietät", die sich auflöste, als die Abendbörse dem offiziellen Börsenverkehr angegliedert wurde.

Die Handelskammer zu Frankfurt a. M., welcher die besondere Aufsicht über die Börse zusteht, gibt in ihren jährlichen Wirtschaftsberichten auch einen Ueberblick über die Tätigkeit der Börse und über den Geldmarkt.

Aus dem Berichte über den Geldmarkt seien die folgenden Zusammenstellungen hervorgehoben:

Jahresdurchschnitt der offiziellen Diskontsätze.

in	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909
Berlin . . .	4,10	3,32	3,84	4,22	3,82	5,15	6,03	4,75	3,92
London . .	3,72	3,33	3,75	3,30	3,01	4,26	4,93	3,04	2,82
Paris . . .	3,—	3,—	3,—	3,—	3,—	3,—	3,46	3,05	3,—
Wien . . .	4,08	3,50	3,50	3,50	3,70	4,33	4,89	4,25	4,—
Amsterdam .	3,23	3,—	3,40	3,24	2,68	4,10	5,10	3,38	2,88

Uebersicht der Emissionen an der Frankfurter Börse:

Lauf. Nr.	Bezeichnung der Wertpapiere	1905	1906	1907	1908	1909
1	Deutsche Fonds:					
	a) Staats- und Provinz-Anleihen	569 000 000	732 000 000	746 000 000,—	1 652 100 000**)	1 124 000 000
	b) Städte-Anleihen	80 668 000	92 954 200	135 965 000,—	159 220 500	110 350 000
2	Ausländische Fonds	1 827 275 570	237 320 895	6 860 960 231,68*)	211 743 840	183 628 406
3	Pfandbriefe deutscher Hypothekenbanken	512 634 800	344 000 000	328 000 000,—	284 600 000	417 000 000
4	Schuldverschreibungen von Banken — provinzialgarantiert —	—	—	—	—	10 000 000
5	Pfandbriefe ausländischer Hypothekenbanken	67 500 000	—	—	—	111 480 000
6	Kommunal-Obligationen von Hypothekenbanken	—	30 000 000	—	40 000 000	30 000 000
7	Deutsche Eisenbahn-Aktien	—	—	—	4 210 000	54 000 000
8	Obligationen von Deutschen Eisenbahn-Betriebsgesellschaften	9 000 000	—	—	—	2 500 000
9	Ausländische Eisenbahn-Aktien	1 680 000 000	156 550 000	—	—	—
10	Standesherrliche Anleihen	—	—	—	—	—
11	Ausländische Eisenbahn-Obligationen	40 800 000	—	—	—	150 824 000
12	Amerikanische Eisenbahnbonds	661 869 600	364 492 800	115 500 000,—	—	161 418 400
13	Bank-Aktien:					
	a) Inländische	110 300 000	123 251 600	161 735 200,—	108 000 000	65 000 000
	b) Ausländische	56 800 000	64 050 000	17 000 000,—	—	10 000 000
14	Hypothekenbank-Aktien	—	7 100 000	2 500 000,—	9 200 000	21 500 000
15	Obligationen von Industrie- und Trust-Banken	—	74 942 200	24 270 000,—	—	38 784 300
16	Baugesellschafts-Aktien	—	500 000	—	—	1 000 000
17	Chemische Industrie-Aktien	7 000 000	3 500 000	3 250 000,—	18 700 000	48 300 000
18	Elektrizitäts-Aktien	47 750 000	116 800 000	51 822 000,—	3 200 000	24 000 000
19	Metallwaren-Industrie-Aktien	17 350 000	61 450 000	25 425 000,—	4 250 000	10 330 000
20	Textilwaren-Industrie-Aktien	1 500 000	4 500 000	—	—	1 275 000
21	Berg- und Hüttenwerke-Aktien	72 000 000	2 200 000	114 000 000,—	13 050 000	69 800 000
22	Diverse Industrie-Aktien	13 500 000	28 557 200	8 150 000,—	7 275 000	19 300 000
23	Obligationen industrieller Unternehmungen	67 170 000	58 750 000	62 000 000,—	193 370 000	49 850 000
24	Schiffahrts-Aktien	—	20 000 000	25 000 000,—	5 000 000	—
25	Klein- und Straßenbahn-Aktien und Obligationen:					
	a) Inländische	—	—	—	—	56 000 000
	b) Ausländische	—	—	—	—	850 000
26	Aktien und Obligationen von Kolonialgesellschaften	—	—	—	—	60 800 000
	Gesamtsumme	5 842 117 970	2 522 918 895	8 566 077 431,68*)	2 713 919 340	2 821 990 106
	Gesamtzahl der Emissionen	108	99	88	96	102

*) Einschließlich eines Betrags von 6 481 565 231 Mk. konvertierter Italienischer Rente.

**) Insoweit uns die Beträge mitgeteilt worden sind.

b) Ordnung und Geschäftsbedingungen an der Frankfurter Börse.

Die Börse in Frankfurt a. M. ist lediglich Effektenbörse, die unter der unmittelbaren Aufsicht der Handelskammer steht, welche alljährlich aus dem Kreise ihrer Mitglieder oder der Börsenbesucher den aus 9—12 Personen bestehenden Börsenvorstand erwählt.

Wer Zulassung zum Börsenbesuche wünscht, hat sich schriftlich beim Vorstande anzumelden und dabei 2 Auskunftspersonen zu nennen, die seit mindestens 2 Jahren der Börse zugehören. Die Kursmakler jedoch gelten ohne weiteres als zur Börse zugelassen und sind von Beitragszahlung befreit. Ausgeschlossen ist die Aufnahme derjenigen Personen, denen der Zutritt durch Gesetz und Börsenordnung ausdrücklich verwehrt ist.

Die Börsenversammlungen finden zweimal täglich mit Ausnahme der Sonntage, der sonntäglich gefeierten Festtage (Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Buß- und Bettag, beide Weihnachtsfeiertage) im Neuen Börsengebäude zu Frankfurt a. M. statt. Die Handelskammer kann beschließen, daß die Börse an einzelnen Tagen ausfällt. Der Börsensaal wird um 11¾ Uhr mittags geöffnet. Die Mittagsbörse beginnt um 12¼ Uhr und dauert bis 2¾ Uhr nachmittags. Der Börsensaal wird um 3 Uhr, an den Ultimo-Abrechnungstagen um 3¼ Uhr geschlossen. An Samstagen dauert die Mittagsbörse bis auf weiteres von 12¼—1¾ Uhr; der Börsensaal wird um 2 Uhr geschlossen. Die Abendbörse beginnt um 5¼ Uhr und endet um 6½ Uhr. Beginn und Schluß der Börse werden durch ein Glockenzeichen angegeben.

Disziplinarmittel sind: Sofortiges Entfernen aus den Börsenräumen nebst Ausschluß bis zur Dauer von 30 Tagen oder Geldstrafe bis zu 500 Mk. Dagegen ist Beschwerde an die Handelskammer innerhalb 3 Tagen zulässig.

Das Ehrengericht stellt die Handelskammer aus ihren Mitgliedern in der Besetzung von 5 Personen nebst 3 Stellvertretern.

Die Zulassungsstelle, welche über die Zulassung von Wertpapieren zum Handel entscheidet, besteht aus 16 Personen, die von der Handelskammer ernannt werden und von denen die Hälfte sich nicht berufsmäßig am Effektenhandel beteiligt. Zu diesen kommen noch 4 Stellvertreter. Bei eingehenden Zulassungsanträgen wird den Mitgliedern der Kommission je ein Exemplar des Prospektes — der in 25 Exemplaren einzureichen ist — übersendet. Die Anträge sind vom Syndikus zu prüfen und zu begutachten. Die Akten liegen jeweils bis zur Sitzung auf dem Bureau der Handelskammer zur Einsicht auf. Die Kommission entscheidet über die vorliegenden Zulassungsanträge in Sitzungen, die in der Regel einmal wöchentlich stattfinden und von dem Vorsitzenden einberufen werden. Zu den Sitzungen sind der Staatskommissar und der Rechtskonsulent der Handelskammer einzuladen. Nach der Beschlußfassung sind die Akten dem Staatskommissar zur Kenntnisnahme zu übersenden. Gemäß § 36 des Börsengesetzes sind von der Beratung und Beschlußfassung über die Zulassung eines Wertpapieres diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, welche an der Einführung desselben beteiligt sind.

Feststellung der Kurse. Die Feststellung und Veröffentlichung der Kurse erfolgt an der Mittags- und Abendbörse durch die Maklerkammer. An der Mittagsbörse geschieht das in folgender Weise:

Für die per Kasse gehandelten Werte findet die Kursfeststellung um 1¼ Uhr statt, bei welcher in der Regel ein einziger Kurs notiert werden soll. Sollen Kassawerte in verschiedenen Rubriken oder in mehreren Kursen notiert werden, so bedarf es hierzu der Anordnung des Börsenvorstandes. Die nach 1¼ Uhr bis zum Schlusse der Börse in solchen Werten, in welchen mehrere Kurse zugelassen sind, stattgefundenen Abschlüsse sind in gleicher Weise in besonderen späteren Kursfeststellungen zur Notiz zu bringen. Für die auf Termin gehandelten Werte findet die Kursfeststellung um 1¼ Uhr statt; es können nach Bedarf mehrere Kurse notiert werden, in welchen alle bis dahin stattgefundenen Preisschwankungen zum Ausdruck zu bringen sind; die nach 1¼ Uhr stattgefundenen Abschlüsse sind in gleicher Weise in besonderen späteren Kursfestsetzungen zur Notiz zu bringen. An der Abendbörse erfolgt die Kursfeststellung um 6¼ Uhr; die nach 6¼ Uhr bis zum Börsenschlusse stattfindenden Abschlüsse sind in einer späteren Kursfeststellung um 6½ Uhr zur Notiz zu bringen. Hinsichtlich der verschiedenen Notierung der Kassawerte und der Terminwerte gelten dieselben Bestimmungen wie für die Mittagsbörse.

Die Notierung geschieht in folgender Weise:

Zu den festgesetzten Zeitpunkten tritt nach einem mit der Glocke zu gebenden Zeichen die Maklerkammer in dem dazu bestimmten Raum zusammen und stellt auf Grund der von den Kursmaklern gemachten Angaben und auf Grund eigener Wahrnehmungen den Börsenpreis fest. Die Kursmakler sind auf Verlangen der Maklerkammer verpflichtet, dieser über die Schlüsse, sowie über die unerledigt gebliebenen Aufträge Auskunft zu geben. Walten Zweifel wegen der Schlüsse ob, so entscheidet die Maklerkammer. Ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises kann nur für die durch Vermittlung der Kursmakler abgeschlossenen Geschäfte erhoben werden.

Für die Kursfeststellungen gelten folgende Grundsätze. Es wird der Kurs bezeichnet mit:

1. bezahlt, wenn sämtliche Aufträge erledigt wurden;
2. bezahlt und Geld, wenn Kaufaufträge nicht vollständig erledigt wurden;
3. bezahlt und Brief, wenn Verkaufaufträge nicht vollständig erledigt wurden;
4. etwas bezahlt und Geld oder etwas bezahlt und Brief, wenn nur unbedeutende Abschlüsse zustande gekommen sind und die vorliegenden Aufträge nicht vollständig erledigt wurden;
5. Geld, wenn nur Nachfrage, Brief, wenn nur Angebot vorhanden war;
6. Brief und Geld, wenn Ziffer 1—5 nicht zutreffen oder um einen anders nicht darzustellenden Kurs auszudrücken;
7. Strich, wenn Ziffer 1—6 nicht zutreffen.

Die Maklerkammer. Die Kursmakler an der Frankfurter Börse werden durch eine aus 7 Mitgliedern bestehende Maklerkammer vertreten, für

die zugleich 3 Ersatzmänner zu wählen sind. Die Maklerkammer führt den Namen: „Maklerkammer zu Frankfurt a. M."

Die Ersatzmänner werden erforderlichenfalls durch den Vorsitzenden der Maklerkammer einberufen.

Die Mitglieder der Maklerkammer und deren Ersatzmänner werden von der Handelskammer auf Vorschlag der Kursmakler ernannt. Zu diesem Zwecke bringen die Kursmakler aus ihrer Mitte 14 Personen für die Stellen der wirklichen und 6 Personen für die Stellen der stellvertretenden Mitglieder der Handelskammer in Vorschlag. Aus dieser Zahl ernennt dann die Handelskammer die 7 Mitglieder und 3 Ersatzmänner der Maklerkammer und veröffentlicht deren Namen durch Anschlag an der Börse. Auch spätere einzelne Ernennungen erfolgen auf Grund eines Vorschlags der Kursmakler, welcher die doppelte Zahl der zu Ernennenden umfassen muß. Schwebt gegen einen Kursmakler ein ehrengerichtliches oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, ein strafrechtliches Verfahren, so ruht das aktive wie passive Wahlrecht während der Dauer dieses Verfahrens.

Die Wahlen zur Maklerkammer erfolgen auf 4 Jahre. Nach 2 Jahren scheiden 4 Mitglieder und 2 Ersatzmänner, nach weiteren 2 Jahren die übrigen 3 Mitglieder und der dritte Ersatzmann aus. Die zuerst Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt und der Handelskammer in Vorschlag gebracht werden.

Von den Kursmaklern. Die Kursmakler sind verpflichtet, regelmäßig an den Börsenversammlungen teilzunehmen.

Eine Beurlaubung vom Börsenbesuche kann bis zur Dauer einer Woche von der Maklerkammer, für längere Zeit nach Anhörung der Maklerkammer von der Handelskammer bewilligt werden.

Die Kursmakler haben der Maklerkammer, die mit der Feststellung der Kurse betraut ist, alle hierzu erforderlichen Erklärungen nach bestem Wissen der Wahrheit gemäß abzugeben. Ergeben sich Zweifel oder Differenzen über die Feststellung der Kurse, so ist eine ausdrückliche protokollarische Erklärung der Kursmakler über ihre Angaben auf ihren Amtseid zu fordern und eventuell auch später die Richtigkeit derselben durch Einsicht der Tagebücher der Kursmakler oder in anderer Weise zu prüfen. Insoweit hierbei die Vorlegung der Tagebücher gefordert wird, ist der Kursmakler befugt, die Namen der Kontrahenten zu verdecken. Der innerhalb des Börsensaals befindliche Ring (Parkett) ist zur ausschließlichen Benutzung für die Kursmakler bestimmt. Mit Ausnahme des Staatskommissars und der Börsenorgane darf niemand zum Aufenthalt in diesem Raume zugelassen werden.

Die Disziplinarstrafen sind:

a) Warnung;
b) Verweis;
c) Geldstrafe bis 500 Mk.;
d) zeitweise Versagung des Zutritts zu den Börsenversammlungen bis zur Dauer von 3 Monaten.

Die Kursmakler müssen diejenigen Handelsgeschäfte, die sie nach Maßgabe des § 32 des Reichs-Börsengesetzes für eigene Rechnung oder in eigenem Namen abgeschlossen haben, sowie die von ihnen nach Maßgabe derselben Vorschrift für vermittelte Geschäfte übernommenen Bürgschaften in ihren Tagebüchern täglich vor Vollziehung der Unterschrift übersichtlich zusammenstellen.

Die Veröffentlichung und Ausgabe des öffentlichen Börsenkursblattes wird auf Kosten und für Rechnung der Kursmakler unter der Aufsicht der Maklerkammer besorgt, und erhält dasselbe die Ueberschrift: „Oeffentliches Börsenkursblatt der Maklerkammer zu Frankfurt a. M. vom . . . ." Den hierfür etwa erforderlichen Beiträgen darf sich kein Kursmakler entziehen. Die Maklerkammer trifft die näheren Bestimmungen über die Veröffentlichung und über deren Kosten, über den Vertrieb und den Preis des Kursblattes und hinsichtlich der bei dessen Veröffentlichung und Vertrieb zu verwendenden Personen und deren Honorierung. Der Abonnementspreis unterliegt der Genehmigung der Handelskammer. Die Ueberschüsse sind an die Pensionsanstalt für Kursmakler zu überweisen.

Aus den Geschäftsbedingungen. Ueber Streitigkeiten, welche die Auslegung oder Anwendung der Geschäftsbedingungen und bestehenden Usancen betreffen, entscheidet die Sachverständigen-Kommission der Handelskammer endgültig.

Ist ein besonderer Erfüllungsort nicht vereinbart, so gilt das Geschäft stillschweigend als Kassegeschäft und der Schlußtag zugleich als Erfüllungstag. An der Abendbörse abgeschlossene Kassegeschäfte gelten als am nächstfolgenden Werktag abgeschlossen.

Als Lieferzeit gelten die Stunden von 9—12 Uhr vormittags und von 3—5 Uhr nachmittags. Am Samstag ist die Zeit um eine Stunde kürzer. Dabei sind Sorten, Papiergeld und Wechsel am Schlußtage selbst vor 5 resp. 4 Uhr zu liefern, Wertpapiere usw. am Vormittage des nächsten Werktages vor 12 Uhr mittags.

Die Ultimotage werden mit Berücksichtigung der israelitischen Feiertage von der Handelskammer bestimmt und sind z. B. für 1911:

30. I., 28. II., 30. III., 27. IV., 31. V., 29. VI., 31. VII., 31. VIII., 28. IX., 30. X., 30. XI., 28. XII.

Die „auf Lieferung in einigen Tagen" verkauften Wertpapiere, deren Ablieferungsfrist am fünften Werktage nach Abschluß um 12 Uhr mittags abläuft, sind wie Kassegeschäfte zu behandeln.

Die Lieferung erfolgt gegen sofortige Barzahlung im Geschäftslokale des Abnehmers. Wenn der Empfänger nicht bei der ersten Vorzeigung zur Zahlung bereit war, hat er das Geld dem Lieferer zu schicken und eventuell die Werte bei ihm abholen zu lassen.

Für Zeitgeschäfte findet am Liquidationstage die Lieferung zum festgestellten Liquidationskurse statt, vorbehaltlich nachträglicher Regulierung der Differenz (des Unterschieds zwischen Vertragspreis und Liquidationskurs). Die Zahlung dieser Differenz muß auf Verlangen am Liquidationstage vor 12 Uhr mittags geleistet werden.

Erfüllung, Aufgabe und Exekution. Die Kontrahenten sind berechtigt, die Lieferung oder die Abnahme der gehandelten Werte, Wechsel ausgenommen, an eine andere, an der Frankfurter Börse vertretene Firma zu überweisen; dies geschieht indes lediglich für Rechnung und Gefahr des Ueberweisers. Die Adresse, an welche geliefert werden soll, ist demjenigen, welcher liefern soll, vor 4 Uhr, Samstag vor 3 Uhr (an Liquidationstagen jedoch vor 5 Uhr) am Nachmittag des Erfüllungstages schriftlich zuzustellen. Sind Lieferer und Empfänger Mitglieder des Kollektivskontros, so hat an Skontrotagen die Erfüllung durch dessen Vermittlung zu erfolgen.

Als Aufgabe kann nur eine an der Börse vertretene Firma benannt werden. Hat bei Abschluß eines Geschäfts an der Mittags- oder der Abendbörse der Vermittler ausdrücklich oder stillschweigend die Verpflichtung übernommen, einen Dritten als Aufgabe zu benennen, so muß dieser Verpflichtung dadurch genügt werden, daß die Aufgabe am nächsten Börsentage bis 2½ Uhr — an Samstagen und an den Tagen, an welchen keine Abendbörse stattfindet, bis 1 Uhr — schriftlich dem anderen Kontrahenten gemeldet wird. Wird die Aufgabe zu einem anderen als dem ursprünglich verabredeten Kurse gemacht, so hat der Aufgabepflichtige eine zu seinen Ungunsten entstandene Differenz sofort zu zahlen. Ist keine Aufgabe gemacht worden oder eine solche, welche der ausdrücklichen Verabredung nicht entspricht oder die Zustimmung des auftraggebenden Kontrahenten nicht findet, so ist der nichtsäumige Teil berechtigt, entweder den Vermittler selbst als Kontrahenten für die Erfüllung des Geschäfts in Anspruch zu nehmen, oder an der Abendbörse desselben Tages die Exekution zum ersten Kurs vorzunehmen; an Samstagen und an Tagen, an welchen keine Abendbörse stattfindet, ist der nichtsäumige Teil, falls er nicht den Vermittler für die Erfüllung des Geschäfts in Anspruch nehmen will, berechtigt, unverzüglich zur Zwangsregulierung zu schreiten. Wenn der nichtsäumige Teil nicht an der Abendbörse desselben Tages bzw., sofern die Aufgabe bis um 1 Uhr zu melden war, unverzüglich zur Zwangsregulierung schreitet, so gilt dies als Verzicht auf die Aufgabe.

Besondere Bedingungen. Bei Zeitgeschäften ist der im Vertrage festgesetzte Tag der Fälligkeitstag. Ist „täglich" oder „auf Kündigung" gehandelt, so kann im ersteren Falle die Kündigung seitens des Käufers, im letzteren die Ankündigung seitens des Verkäufers an der Börse bis mittags 12¾ Uhr erfolgen. Die Kündigung oder Ankündigung kann sich auf Teilsummen, jedoch nur in usancemäßigen Beträgen, beschränken. Als Erfüllungstag gilt der Kündigungstag. Die Zinsen werden bis zum Erfüllungstage gerechnet. Zeitgeschäfte gelten in Ermanglung einer besonderen Verabredung als fix geschlossen.

Wenn einer der beiden Kontrahenten in Verzug gerät, so wird, falls die Erfüllung vermittels Skontrierung durch das Kollektivskontro zu erfolgen hatte, nach den hierfür bestehenden Vorschriften verfahren. In allen anderen Fällen hat der Nichtsäumige das Recht, auf Erfüllung zu bestehen oder Zwangsregulierung vorzunehmen. Will er auf Erfüllung bestehen, so hat er dies bei Verlust des Anspruchs dem Säumigen spätestens

am nächsten Börsentage nach dem Erfüllungstage mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Wählt er die Zwangsregulierung, so muß er dieselbe, ohne daß es einer vorgängigen Anzeige oder Stellung einer Nachfrist bedarf, an der nächsten Börse nach dem Erfüllungstage bewirken.

Prämiengeschäfte. Die Prämiengeschäfte pflegen in Form von entweder: 1. Prämiengeld oder 2. Reugeld oder 3. Stellage oder 4. Fest und offen abgeschlossen zu werden.

Zu 1. Das Prämiengeld ist der Kaufpreis eines per Kasse gekauften Rechts und deshalb wie jeder andere Kaufpreis im Kassegeschäft am nächsten Vormittag gegen Auslieferung der Schlußnoten zu bezahlen. Diese Zahlung gibt dem „Prämienkäufer" das Recht, bei Ablauf der bedungenen Frist Erfüllung zu verlangen. Die einfache Prämie berechtigt entweder zum Ansagen oder zum Kündigen, die Doppelprämie (Stellage) zu beiden.

Zu 2. Das Reugeld, auch „Dont" genannt, ist eine im voraus bestimmte Abfindungssumme für den etwaigen Fall der Nichterfüllung d. h. des Rücktrittes vom Geschäft.

Der Wahlberechtigte hat das Recht, zu kündigen bzw. anzusagen. Falls er dieses Recht nicht ausübt, ist er verpflichtet, das Reugeld zu zahlen, jedoch nur insoweit, als er nicht „kündigt" bzw. nicht „ansagt". Die Zahlung der Prämie muß am ersten dem Kündigungstag folgenden Börsentag bis vormittags 12 Uhr erfolgen.

Zu 3. Bei der Stellage werden 2 Kurse ausbedungen. Der „Stellagekäufer" (d. h. derjenige, welchem die Wahl freistehen soll) muß entweder zu dem geringen Kurs „ansagen" (und liefern) oder zu dem höheren Kurs „kündigen" (und beziehen). Der „Steller" (Stellageverkäufer) muß zu den vereinbarten Kursen dasjenige „erfüllen", was der erstere durch „Kündigung" oder „Ansagung" von ihm verlangt.

Zu 4. Wurde „fest und offen" gehandelt (Nochgeschäft), ohne weitere Bezeichnung des Verhältnisses, dann kann der zur „Erklärung" (zur Wahl) Berechtigte die gleiche Summe nach Belieben „kündigen", bzw. „ansagen", welche „abzunehmen" bzw. „zu liefern" er sich fest verpflichtet hat. Der feste Teil ist als Zeitgeschäft und der offene Teil als Prämiengeschäft zu behandeln.

Erklärt der Prämienbesitzer (der Wahlberechtigte) nicht spätestens vor Ablauf der Kündigungsfrist an der Börse, daß er Erfüllung verlange, so wird stillschweigend angenommen, daß er auf sein Recht verzichte, (also bzw. das Reugeld zahlen wolle). Sollte jedoch der Kursstand zur Zeit der letzten Erklärungsfrist die Entschließung über Kündigung, Ansagung oder Reugeld als zweifellos erscheinen lassen, so ist eine ausdrückliche Erklärung nicht notwendig. Ob der Kursunterschied zweifellos war oder nicht, hat in Streitfällen die Maklerkammer zu entscheiden. Läßt der Wahlberechtigte seinen Kommissionär ohne Instruktion, bzw. ohne Stücke zur Ablieferung, wenn anzusagen und abzuliefern ist, oder ohne genügende Anschaffung zur Zahlung, wenn zu kündigen und abzunehmen ist, so hat der Kommissionär das Recht, sofort nach Ablauf der Kündigungsfrist

das Geschäft für Rechnung des säumigen Kommittenten abzuwickeln, also das Gekündigte zu verkaufen und das Angesagte zu kaufen und für diese neue Besorgung die üblichen Kosten in Anspruch zu nehmen.

Gelddarlehen. Gelddarlehen mit täglicher Kündigung (tägliches Geld), sind nach Kalendertagen zu verzinsen und gegenseitig bis 12½ Uhr an der Börse kündbar. Die Zahlung bzw. Rückzahlung hat an dem darauf folgenden Werktage vormittags zu erfolgen. Die Zinsen werden vom Zahltag bis einschließlich Kündigungstag gerechnet. Hat eine Kündigung nicht stattgefunden, so ist das Darlehen am Ultimolieferungstage fällig. Bei Gelddarlehen auf feste Termine sind 30 Tage für den Monat zu rechnen.

Darlehnsgeschäfte, deren Rückzahlung auf einen Ultimo festgestellt ist, werden in bezug auf Zinsenberechnung und Fälligkeit wie Ultimo-Effektengeschäfte behandelt. Das ursprüngliche Verhältnis zwischen Darlehn und Deckung muß bis zur Fälligkeit des Darlehns aufrecht erhalten werden. Bei Darlehnsgeschäften gegen Verpfändung von Wertpapieren mit Ueberbesserung verbleiben alle Vorteile oder Nachteile, die aus Abtrennung der den verpfändeten Wertpapieren anhaftenden Zins- oder Gewinnanteilscheinen, aus Verlosungen oder aus anderen Umständen den Wertpapieren erwachsen, dem Geldnehmer. Der Geldgeber hat dem Geldnehmer die nach geschehener Lieferung fällig gewordenen Zins- oder Dividendenscheine spätestens am dritten Börsentage nach der Fälligkeit gegen Erstattung des dafür usancemäßig gezahlten Betrags zu liefern, auch ihm die Nummern verlosbarer Wertpapiere vor der Verlosung mitzuteilen. Der Geldnehmer hat die Pflicht, den Geldgeber zu dieser Nummernaufgabe rechtzeitig aufzufordern. Bei Darlehnsgeschäften gegen Hereingabe von Gattungseffekten, den sog. Reportierungen, Prolongationen oder Kostgeschäften hat der Geldgeber Anspruch auf den vereinbarten festen Zins vom ausmachenden Betrag der hereingenommenen Wertpapiere. Bei diesen Geschäften fallen alle den verpfändeten Effekten während der Zeit der Verpfändung erwachsenden Vorteile und Nachteile dem Geldgeber zu, soweit nicht zwischen den Kontrahenten vorher andere Verabredungen getroffen worden sind oder die Handelskammer vor oder während der Zeit der Verpfändung besondere Bestimmungen trifft. Sowohl bei den Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren mit Ueberbesserung als auch bei Darlehen gegen Verpfändung von Gattungseffekten ist die Darlehnssumme in ihrem ursprünglichen Umfange zu verzinsen, auch wenn der Betrag fällig gewordener Zins- oder Gewinnanteilscheine bar dem Geldgeber zugeflossen ist.

Lieferbarkeit. Ueber die Lieferbarkeit von Wertpapieren entscheidet die Börsen-Sachverständigen-Kommission der Handelskammer. Es wird hierfür eine Gebühr von 50 Pfg. von dem Antragsteller erhoben. Die Gebühr ist von derjenigen Partei zu tragen, die die Lieferbarkeit des Papieres zu Unrecht beanstandet hat. Hat der Empfänger die Annahme der ihm gelieferten Werte nach Entscheidungen der Sachverständigen-Kommission zu Unrecht beanstandet, so hat er den hieraus entstandenen Zinsenverlust zu tragen und eventuell den erwähnten Entschädigungssatz zu zahlen.

Fällt bei Losen der offizielle Ziehungstag auf den Lieferungstag, so hat der Verkäufer bzw. der Lieferer, wenn nicht ausdrücklich anderes wegen der Ziehungschance bedungen wurde, spätestens am Abend des Schlußtages oder des Werktages vor der Ziehung die betreffenden Papiere der Frankfurter Bank zur Ablieferung oder ein an den Empfänger adressiertes Nummernverzeichnis eingeschrieben der Post zu übergeben. Unterläßt er dies, so steht es dem Käufer frei, die Abnahme zu verweigern und das Geschäft als nicht zustande gekommen zu behandeln oder Schadenersatz für den Verlosungswert zu verlangen.

Da bei Madrider 100 Fr.-Losen die Ziehungstage vom 1. Januar und 1. Juli nicht pünktlich eingehalten werden, verstehen sich die Notierungen bis zum Tag der Bekanntmachung der offiziellen Ziehungsliste seitens der Handelskammer einschließlich Ziehungschance für den Käufer.

Geschäfte in verlosbaren oder kündbaren Wertpapieren sind, auch wenn der Abschluß erst am Tage der Verlosung oder Kündigung stattgefunden hat, in nicht verlosten bzw. nicht gekündigten Stücken zu erfüllen. Falls gekündigte oder verloste Stücke geliefert worden sind, so ist Käufer sowohl wie Verkäufer berechtigt, dieselben innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Lieferung an gerechnet, gegen umlaufsfähige Stücke einzutauschen. Wird innerhalb dieser Zeit von keinem der beiden Teile der Umtausch verlangt, so ist das Recht darauf erloschen. Zinsverluste, welche seit dem Tage der Lieferung bis zu dem Tage, an welchem der Umtausch verlangt wird, entstehen, sind von dem Käufer zu tragen. Hatte der Empfänger schon vor Eintreffen der Reklamation nachweislich und in gutem Glauben die Stücke weitergegeben, so ist die Umtauschpflicht nur nach Maßgabe der Möglichkeit und gegen Erstattung aller Kosten zu erfüllen.

Bei Wertpapieren, bei welchen sich die Verlosung auf mehrere Tage ohne Veröffentlichung täglicher Ziehungslisten erstreckt, gilt der letzte Tag der Verlosung als Ziehungstag.

Wertpapiere, welche am Tage der Lieferung in der letzt erschienenen Nummer der von der Bank des Berliner Kassen-Vereins herausgegebenen „Sammelliste aufgerufener Wertpapiere" verzeichnet stehen, sind nicht lieferbar. Sind Wertpapiere, welche zur Zeit der Lieferung als gestohlen, verloren gegangen oder abhanden gekommen von einer öffentlichen Behörde oder im Reichsanzeiger von dem aus der Urkunde Verpflichteten bekannt gemacht sind oder bezüglich deren glaubhaft gemacht wird, daß sie zur Zeit der Lieferung im Auslande mit Opposition belegt waren, geliefert worden, so ist der Lieferer verpflichtet, sie gegen umlaufsfähige Stücke umzutauschen.

Geschäfte in Zinsscheinen, Gewinnanteilscheinen und gekündigten Stücken gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, als unter Garantie des Eingangs geschlossen. Zinsscheine dieser Art sind mit dem Firmenstempel des Verkäufers zu versehen.

Sind Zinsscheine nicht ausdrücklich ohne Garantie verkauft, so sind mangels Zahlung europäische Zinsscheine mit Ausnahme der russischen innerhalb eines Monats, russische innerhalb zweier Monate, in Nordamerika zahlbare innerhalb dreier und sonstige außereuropäische Zins-

scheine innerhalb 4 Monaten nach dem Fälligkeitstermin zurückzuliefern. Falls der Abschluß des betreffenden Geschäfts erst nach dem Verfalltag der Zinsscheine vollzogen wurde, laufen diese Fristen vom ursprünglichen Erfüllungstage an.

Umschreibungen und Zessionen. Bei Wertpapieren, deren Besitzübertragung durch getrennte Anlage stattfindet, muß für jedes einzelne Stück ein besonderer Umschreibungs-Antrag oder eine besondere Zession beigefügt sein. Bei allen auf Namen lautenden Wertpapieren, auf denen Eintragungsvermerke sich befinden, darf nach der letzten Eintragung nicht mehr als ein Blankogiro stehen. Bei Umschreibungsanträgen oder Zessionen seitens einer Ehefrau ist die Genehmigung des Ehemanns beizufügen, wenn nicht aus der Unterschrift hervorgeht, daß es sich um eine Witwe oder eine geschiedene Frau handelt. Bezüglich der Stempelpflichtigkeit oder Stempelfreiheit von Zessionen und Umschreibungsanträgen über Wertpapiere gelten folgende Grundsätze:

Stempelpflichtig sind:

1. Zessionen
   a) wenn sie nebenher errichtet sind oder
   b) wenn das Wertpapier keinen Reichsstempel trägt.
2. Umschreibungsanträge, wenn das Wertpapier keinen Reichsstempel trägt.

Alle übrigen Zessionen und Umschreibungsanträge sind stempelfrei.

Die genannten stempelpflichtigen Zessionen und Umschreibungsanträge sind auch stempelfrei:

1. wenn sie außerhalb Preußens in blanko ausgestellt sind,
2. wegen Verjährung
   a) wenn sie ein Datum vor dem 1. April 1896 tragen,
   b) wenn das Ausstellungsdatum mehr als 10 Kalenderjahre alt ist,
3. wenn der Wert des Gegenstandes nicht 150 Mk. übersteigt und der geringere Wert aus der Urkunde in Verbindung mit dem Wertpapiere ersichtlich ist.

Durchstrichene Blankozessionen, denen unmittelbar eine andere Zession folgt, sind ebenfalls nicht stempelpflichtig. Rasuren in den Zessionen und Umschreibungsanträgen sind bezüglich des Datums und der Nummer des Wertpapieres unzulässig.

Weißer Bogen. Bei deutschen Papieren beeinträchtigt das Fehlen des weißen Mantels oder eines Teiles desselben die Lieferbarkeit nicht. Bei „Deutsche Effekten- und Wechselbank"-Aktien darf indes der mit der Firma bedruckte Teil des zweiten Bogens nicht fehlen.

Bei ausländischen Werten muß der weiße Mantel an dem Stück haften, darf auch nicht durch anderes Papier ersetzt sein. Er darf indes fehlen bei

Buschtehrader Eisenbahn-Aktien,
Lemberg-Czernowitz-Eisenbahn-Aktien,
Oesterreichische Nordwestbahn-Aktien Lit. A und B,
Raab-Oedenburg-Eisenbahn-Aktien,
Wiener Bankverein-Aktien.

In- und Außerkurssetzung. Da nach den Bestimmungen des § 176 des Einf.-G. zum B. G.-B. eine Außerkurssetzung von Inhaberpapieren nicht mehr stattfindet und eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte Außerkurssetzung mit dem 1. Januar 1900 ihre Wirkung verloren hat, so sind deutsche Inhaberpapiere mit deutschen Außerkurssetzungsvermerken lieferbar, auch wenn eine Wiederinkurssetzung nicht stattgefunden hat. Das gleiche gilt von österreichisch-ungarischen Wertpapieren. Eine Ausnahme hiervon bilden Inhaberpapiere, die vom Reichsinvalidenfonds außer Kurs gesetzt worden sind; dieselben sind ohne Wiederinkurssetzungsvermerke nicht lieferbar. Ausländische Wertpapiere mit deutschen Außer- oder Inkurssetzungsvermerken sind, mit Ausnahme der österreichisch-ungarischen Wertpapiere, nicht lieferbar. Als ausländische Wertpapiere gelten alle diejenigen, deren Aussteller ihren Gerichtsstand außerhalb Deutschlands haben. Wertpapiere mit ausländischen Außer- und Inkurssetzungsvermerken sind nicht lieferbar. Amerikanische Eisenbahnbonds, welche von den betreffenden Gesellschaften auf einen Namen und dann wieder auf den Inhaber registriert wurden, sind lieferbar. Diejenigen Vermerke, die von der emittierenden Behörde oder durch den Aussteller selbst auf die Papiere gesetzt werden, bleiben als Umschreibung auf den Namen auch dann gültig, wenn sie sich äußerlich als Außerkurssetzungsvermerke darstellen. Pfandbriefe der Schwedischen Reichs-Hypotheken-Bank, welche deutsche Außerkurs- und Wiederinkurssetzungen tragen, sind lieferbar, wenn das Bankhaus von Erlanger & Söhne in Frankfurt a. M. folgende von ihm unterschriebene Erklärung beigesetzt hat: „Vorstehende Außer- und Inkurssetzung gesehen und in Ordnung befunden". In Dänemark und in Norwegen ausgestellte Wertpapiere, welche auf Namen übertragen und demnächst wieder auf den Inhaber gestellt wurden, sind lieferbar, wenn sie folgenden Vermerk tragen: „Transportere til Ihandehaveren" und danach entweder „Noteret i Bankens Boger" oder „Noteret i Stadens Bogholder Kontor" (mit Datum und Unterschrift der betreffenden Bank oder Ausgabestelle).

Bei Geschäften in solchen Versicherungsaktien, die noch nicht vollgezahlt sind, hat der Verkäufer das Recht, falls die Eintragung des neuen Aktionärs nicht innerhalb zweier Monate nach dem Lieferungstage bewirkt ist, von dem Käufer die sofortige Sicherstellung des Betrags der noch nicht geleisteten Einzahlung bei ihm, dem Verkäufer oder nach Wahl des Käufers bei einer zur Annahme von Depositen berechtigten Behörde zu fordern. Bei Geschäften in Versicherungsaktien, denen Gewinnanteilscheine nicht beigefügt sind, gehört die Dividende demjenigen, der die Aktie vor Schluß des Geschäftsjahres gekauft hat. Wird die Dividende einem späteren Besitzer der Aktie ausgezahlt, so hat er die Verpflichtung, solche seinem Verkäufer unverzüglich zu erstatten. Bei Geschäften in Versicherungsaktien, zu deren Umschreibung der Käufer verpflichtet ist, ist die Uebertragungsgebühr je zur Hälfte von dem Verkäufer und dem Käufer zu tragen.

Ausländische Wechsel. Der Käufer von Wechseln in fremden Sprachen ist befugt, eine von dem Verkäufer als richtig zu vertretende deutsche Uebersetzung zu verlangen. Ausgenommen hiervon sind Wechsel in

scheine innerhalb 4 Monaten nach dem Fälligkeitstermin zurückzuliefern. Falls der Abschluß des betreffenden Geschäfts erst nach dem Verfalltag der Zinsscheine vollzogen wurde, laufen diese Fristen vom ursprünglichen Erfüllungstage an.

Umschreibungen und Zessionen. Bei Wertpapieren, deren Besitzübertragung durch getrennte Anlage stattfindet, muß für jedes einzelne Stück ein besonderer Umschreibungs-Antrag oder eine besondere Zession beigefügt sein. Bei allen auf Namen lautenden Wertpapieren, auf denen Eintragungsvermerke sich befinden, darf nach der letzten Eintragung nicht mehr als ein Blankogiro stehen. Bei Umschreibungsanträgen oder Zessionen seitens einer Ehefrau ist die Genehmigung des Ehemanns beizufügen, wenn nicht aus der Unterschrift hervorgeht, daß es sich um eine Witwe oder eine geschiedene Frau handelt. Bezüglich der Stempelpflichtigkeit oder Stempelfreiheit von Zessionen und Umschreibungsanträgen über Wertpapiere gelten folgende Grundsätze:

Stempelpflichtig sind:

1. Zessionen
   a) wenn sie nebenher errichtet sind oder
   b) wenn das Wertpapier keinen Reichsstempel trägt.
2. Umschreibungsanträge, wenn das Wertpapier keinen Reichsstempel trägt.

Alle übrigen Zessionen und Umschreibungsanträge sind stempelfrei. Die genannten stempelpflichtigen Zessionen und Umschreibungsanträge sind auch stempelfrei:

1. wenn sie außerhalb Preußens in blanko ausgestellt sind,
2. wegen Verjährung
   a) wenn sie ein Datum vor dem 1. April 1896 tragen,
   b) wenn das Ausstellungsdatum mehr als 10 Kalenderjahre alt ist,
3. wenn der Wert des Gegenstandes nicht 150 Mk. übersteigt und der geringere Wert aus der Urkunde in Verbindung mit dem Wertpapiere ersichtlich ist.

Durchstrichene Blankozessionen, denen unmittelbar eine andere Zession folgt, sind ebenfalls nicht stempelpflichtig. Rasuren in den Zessionen und Umschreibungsanträgen sind bezüglich des Datums und der Nummer des Wertpapieres unzulässig.

Weißer Bogen. Bei deutschen Papieren beeinträchtigt das Fehlen des weißen Mantels oder eines Teiles desselben die Lieferbarkeit nicht. Bei „Deutsche Effekten- und Wechselbank"-Aktien darf indes der mit der Firma bedruckte Teil des zweiten Bogens nicht fehlen.

Bei ausländischen Werten muß der weiße Mantel an dem Stück haften, darf auch nicht durch anderes Papier ersetzt sein. Er darf indes fehlen bei

Buschtehrader Eisenbahn-Aktien,
Lemberg-Czernowitz-Eisenbahn-Aktien,
Oesterreichische Nordwestbahn-Aktien Lit. A und B,
Raab-Oedenburg-Eisenbahn-Aktien,
Wiener Bankverein-Aktien.

In- und Außerkurssetzung. Da nach den Bestimmungen des § 176 des Einf.-G. zum B. G.-B. eine Außerkurssetzung von Inhaberpapieren nicht mehr stattfindet und eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte Außerkurssetzung mit dem 1. Januar 1900 ihre Wirkung verloren hat, so sind deutsche Inhaberpapiere mit deutschen Außerkurssetzungsvermerken lieferbar, auch wenn eine Wiederinkurssetzung nicht stattgefunden hat. Das gleiche gilt von österreichisch-ungarischen Wertpapieren. Eine Ausnahme hiervon bilden Inhaberpapiere, die vom Reichsinvalidenfonds außer Kurs gesetzt worden sind; dieselben sind ohne Wiederinkurssetzungsvermerke nicht lieferbar. Ausländische Wertpapiere mit deutschen Außer- oder Inkurssetzungsvermerken sind, mit Ausnahme der österreichisch-ungarischen Wertpapiere, nicht lieferbar. Als ausländische Wertpapiere gelten alle diejenigen, deren Aussteller ihren Gerichtsstand außerhalb Deutschlands haben. Wertpapiere mit ausländischen Außer- und Inkurssetzungsvermerken sind nicht lieferbar. Amerikanische Eisenbahnbonds, welche von den betreffenden Gesellschaften auf einen Namen und dann wieder auf den Inhaber registriert wurden, sind lieferbar. Diejenigen Vermerke, die von der emittierenden Behörde oder durch den Aussteller selbst auf die Papiere gesetzt werden, bleiben als Umschreibung auf den Namen auch dann gültig, wenn sie sich äußerlich als Außerkurssetzungsvermerke darstellen. Pfandbriefe der Schwedischen Reichs-Hypotheken-Bank, welche deutsche Außerkurs- und Wiederinkurssetzungen tragen, sind lieferbar, wenn das Bankhaus von Erlanger & Söhne in Frankfurt a. M. folgende von ihm unterschriebene Erklärung beigesetzt hat: „Vorstehende Außer- und Inkurssetzung gesehen und in Ordnung befunden". In Dänemark und in Norwegen ausgestellte Wertpapiere, welche auf Namen übertragen und demnächst wieder auf den Inhaber gestellt wurden, sind lieferbar, wenn sie folgenden Vermerk tragen: „Transportere til Ihandehaveren" und danach entweder „Noteret i Bankens Boger" oder „Noteret i Stadens Bogholder Kontor" (mit Datum und Unterschrift der betreffenden Bank oder Ausgabestelle).

Bei Geschäften in solchen Versicherungsaktien, die noch nicht vollgezahlt sind, hat der Verkäufer das Recht, falls die Eintragung des neuen Aktionärs nicht innerhalb zweier Monate nach dem Lieferungstage bewirkt ist, von dem Käufer die sofortige Sicherstellung des Betrags der noch nicht geleisteten Einzahlung bei ihm, dem Verkäufer oder nach Wahl des Käufers bei einer zur Annahme von Depositen berechtigten Behörde zu fordern. Bei Geschäften in Versicherungsaktien, denen Gewinnanteilscheine nicht beigefügt sind, gehört die Dividende demjenigen, der die Aktie vor Schluß des Geschäftsjahres gekauft hat. Wird die Dividende einem späteren Besitzer der Aktie ausgezahlt, so hat er die Verpflichtung, solche seinem Verkäufer unverzüglich zu erstatten. Bei Geschäften in Versicherungsaktien, zu deren Umschreibung der Käufer verpflichtet ist, ist die Uebertragungsgebühr je zur Hälfte von dem Verkäufer und dem Käufer zu tragen.

Ausländische Wechsel. Der Käufer von Wechseln in fremden Sprachen ist befugt, eine von dem Verkäufer als richtig zu vertretende deutsche Uebersetzung zu verlangen. Ausgenommen hiervon sind Wechsel in dänischer,

scheine innerhalb 4 Monaten nach dem Fälligkeitstermin zurückzuliefern. Falls der Abschluß des betreffenden Geschäfts erst nach dem Verfalltag der Zinsscheine vollzogen wurde, laufen diese Fristen vom ursprünglichen Erfüllungstage an.

Umschreibungen und Zessionen. Bei Wertpapieren, deren Besitzübertragung durch getrennte Anlage stattfindet, muß für jedes einzelne Stück ein besonderer Umschreibungs-Antrag oder eine besondere Zession beigefügt sein. Bei allen auf Namen lautenden Wertpapieren, auf denen Eintragungsvermerke sich befinden, darf nach der letzten Eintragung nicht mehr als ein Blankogiro stehen. Bei Umschreibungsanträgen oder Zessionen seitens einer Ehefrau ist die Genehmigung des Ehemanns beizufügen, wenn nicht aus der Unterschrift hervorgeht, daß es sich um eine Witwe oder eine geschiedene Frau handelt. Bezüglich der Stempelpflichtigkeit oder Stempelfreiheit von Zessionen und Umschreibungsanträgen über Wertpapiere gelten folgende Grundsätze:

Stempelpflichtig sind:

1. Zessionen
   a) wenn sie nebenher errichtet sind oder
   b) wenn das Wertpapier keinen Reichsstempel trägt.
2. Umschreibungsanträge, wenn das Wertpapier keinen Reichsstempel trägt.

Alle übrigen Zessionen und Umschreibungsanträge sind stempelfrei. Die genannten stempelpflichtigen Zessionen und Umschreibungsanträge sind auch stempelfrei:

1. wenn sie außerhalb Preußens in blanko ausgestellt sind,
2. wegen Verjährung
   a) wenn sie ein Datum vor dem 1. April 1896 tragen,
   b) wenn das Ausstellungsdatum mehr als 10 Kalenderjahre alt ist,
3. wenn der Wert des Gegenstandes nicht 150 Mk. übersteigt und der geringere Wert aus der Urkunde in Verbindung mit dem Wertpapiere ersichtlich ist.

Durchstrichene Blankozessionen, denen unmittelbar eine andere Zession folgt, sind ebenfalls nicht stempelpflichtig. Rasuren in den Zessionen und Umschreibungsanträgen sind bezüglich des Datums und der Nummer des Wertpapieres unzulässig.

Weißer Bogen. Bei deutschen Papieren beeinträchtigt das Fehlen des weißen Mantels oder eines Teiles desselben die Lieferbarkeit nicht. Bei „Deutsche Effekten- und Wechselbank"-Aktien darf indes der mit der Firma bedruckte Teil des zweiten Bogens nicht fehlen.

Bei ausländischen Werten muß der weiße Mantel an dem Stück haften, darf auch nicht durch anderes Papier ersetzt sein. Er darf indes fehlen bei

Buschtehrader Eisenbahn-Aktien,
Lemberg-Czernowitz-Eisenbahn-Aktien,
Oesterreichische Nordwestbahn-Aktien Lit. A und B,
Raab-Oedenburg-Eisenbahn-Aktien,
Wiener Bankverein-Aktien.

In- und Außerkurssetzung. Da nach den Bestimmungen des § 176 des Einf.-G. zum B. G.-B. eine Außerkurssetzung von Inhaberpapieren nicht mehr stattfindet und eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte Außerkurssetzung mit dem 1. Januar 1900 ihre Wirkung verloren hat, so sind deutsche Inhaberpapiere mit deutschen Außerkurssetzungsvermerken lieferbar, auch wenn eine Wiederinkurssetzung nicht stattgefunden hat. Das gleiche gilt von österreichisch-ungarischen Wertpapieren. Eine Ausnahme hiervon bilden Inhaberpapiere, die vom Reichsinvalidenfonds außer Kurs gesetzt worden sind; dieselben sind ohne Wiederinkurssetzungsvermerke nicht lieferbar. Ausländische Wertpapiere mit deutschen Außer- oder Inkurssetzungsvermerken sind, mit Ausnahme der österreichisch-ungarischen Wertpapiere, nicht lieferbar. Als ausländische Wertpapiere gelten alle diejenigen, deren Aussteller ihren Gerichtsstand außerhalb Deutschlands haben. Wertpapiere mit ausländischen Außer- und Inkurssetzungsvermerken sind nicht lieferbar. Amerikanische Eisenbahnbonds, welche von den betreffenden Gesellschaften auf einen Namen und dann wieder auf den Inhaber registriert wurden, sind lieferbar. Diejenigen Vermerke, die von der emittierenden Behörde oder durch den Aussteller selbst auf die Papiere gesetzt werden, bleiben als Umschreibung auf den Namen auch dann gültig, wenn sie sich äußerlich als Außerkurssetzungsvermerke darstellen. Pfandbriefe der Schwedischen Reichs-Hypotheken-Bank, welche deutsche Außerkurs- und Wiederinkurssetzungen tragen, sind lieferbar, wenn das Bankhaus von Erlanger & Söhne in Frankfurt a. M. folgende von ihm unterschriebene Erklärung beigesetzt hat: „Vorstehende Außer- und Inkurssetzung gesehen und in Ordnung befunden". In Dänemark und in Norwegen ausgestellte Wertpapiere, welche auf Namen übertragen und demnächst wieder auf den Inhaber gestellt wurden, sind lieferbar, wenn sie folgenden Vermerk tragen: „Transportere til Ihandehaveren" und danach entweder „Noteret i Bankens Boger" oder „Noteret i Stadens Bogholder Kontor" (mit Datum und Unterschrift der betreffenden Bank oder Ausgabestelle).

Bei Geschäften in solchen Versicherungsaktien, die noch nicht vollgezahlt sind, hat der Verkäufer das Recht, falls die Eintragung des neuen Aktionärs nicht innerhalb zweier Monate nach dem Lieferungstage bewirkt ist, von dem Käufer die sofortige Sicherstellung des Betrags der noch nicht geleisteten Einzahlung bei ihm, dem Verkäufer oder nach Wahl des Käufers bei einer zur Annahme von Depositen berechtigten Behörde zu fordern. Bei Geschäften in Versicherungsaktien, denen Gewinnanteilscheine nicht beigefügt sind, gehört die Dividende demjenigen, der die Aktie vor Schluß des Geschäftsjahres gekauft hat. Wird die Dividende einem späteren Besitzer der Aktie ausgezahlt, so hat er die Verpflichtung, solche seinem Verkäufer unverzüglich zu erstatten. Bei Geschäften in Versicherungsaktien, zu deren Umschreibung der Käufer verpflichtet ist, ist die Uebertragungsgebühr je zur Hälfte von dem Verkäufer und dem Käufer zu tragen.

Ausländische Wechsel. Der Käufer von Wechseln in fremden Sprachen ist befugt, eine von dem Verkäufer als richtig zu vertretende deutsche Uebersetzung zu verlangen. Ausgenommen hiervon sind Wechsel in dänischer,

englischer, französischer, holländischer, italienischer, portugiesischer, spanischer und schwedischer Sprache.

Lieferbar sind: Abschnitte von

Fl.	500	bis 25 000	auf	Amsterdam,
Frcs.	1000	„ 50 000	„	belgische und schweizer Plätze,
Lire	1000	„ 50 000	„	italienische Plätze,
£	100	„ 3 000	„	London,
Doll.	200	„ 10 000	„	New York,
Frcs.	1000	„ 50 000	„	Paris,
Rbl.	500	„ 20 000	„	Petersburg,
Milr.	200	„ 5 000	„	portugiesische Plätze,
Pes.	1000	„ 25 000	„	spanische Plätze,
Kr.	1000	„ 50 000	„	Wien.

Als italienische Plätze gelten: Florenz, Genua, Livorno, Mailand, Neapel, Rom, Turin, Venedig;
als portugiesische Plätze: Lissabon, Oporto;
als schweizer Plätze: Basel, Bern, Genf, St. Gallen, Winterthur, Zürich;
als spanische Plätze: Madrid und Barcelona.

Alle Wechselnotizen für kurze Sichten, mit Ausnahme von New York, dessen Notiz per Vista festgestellt wird, verstehen sich per 8 Tage, und es gelten bis 14 tägige Wechsel als kurz; die Differenz über 8 Tage ist zum Bankdiskontsatz des betreffenden Börsenplatzes zu berechnen, bzw. nach den Angaben des öffentlichen Frankfurter Börsenkursblattes. Wechsel auf New York sind 10 Tage zinsfrei. Domizilwechsel braucht der Käufer nur zu nehmen, wenn sie ihm als solche verkauft werden. Domizilwechsel auf das Ausland sind nicht lieferbar, wenn Wohnort des Bezogenen und Zahlort des Wechsels (Domizil) zu verschiedenen Staaten gehören.

Mittelsichten. Wechsel, welche 2½—3 Monate laufen, gelten als lange Sichten. Wechsel, welche längere Verfallzeit haben als die für kurze Sichten zugelassene, deren Laufzeit aber kürzer als 2½ Monate ist, gelten als Mittelsichten, welche einer besonderen Vereinbarung zwischen den Parteien unterliegen.

Goldmünzen. Goldmünzen sind ohne Vergütung eines etwaigen Minderwerts lieferbar, wenn sie folgendes Minimalgewicht haben:

Imperials, neue (laut Ges. v. 17. Dez. 1885 à 5 Rbl. lautend und laut Ges. v. 14. Nov. 1897 ausgeprägt) als Rbl. 7,50	pr. 1000 St.	kg	6,440
20 Franks- und österr. 8 fl.-Stücke . . .	„ 1000 „	„	6,440
Golddollars	„ 1000 „	„	1,670
Sovereigns	„ 1000 „	„	7,960

Für jedes fehlende Gramm hat der Verkäufer 2,50 Mk. zu vergüten. Von 20-Franks-Stücken sind nur solche französischer, belgischer, italienischer, rumänischer oder schweizer Prägung lieferbar. Münzdukaten werden per Stück gehandelt und notiert. Es sind nur Stücke österr.-ungar. Prägung mit Prägestempel des laufenden Jahres im Vollgewicht von kg 3,490 per 1000 Stück lieferbar. Bei einem geringeren Gewichte als kg 3,485 per

1000 Stück werden Dukaten nach Gewicht mit einem Feingehalt von 985 Tausendsteln gehandelt.

Sorten, Banknoten und Papiergeld. Umsätze in Goldmünzen haben nur für Partien von je 100 Stück, solche in ungemünztem Gold und Silber nur in Kilogramm Anspruch auf Notierung im Kursblatt.

Banknoten sollen im Kursblatt nur soweit notiert werden, als die gehandelten Beträge bei:

Großen amerikanischen Noten	mindestens:	Doll. 500,
Kleinen amerikanischen Noten	„	„ 200,
Belgischen, französischen und schweizer Noten	„	Frcs. 2000,
Englischen Noten	„	£ 100,
Holländischen Noten	„	Fl. 1000,
Italienischen Noten	„	Lire 2000,
Oesterreichisch-ungarischen Noten	„	Kr. 2000,
Russischen Noten	„	Rbl. 500,

groß sind.

Für die Umsätze in Zinsscheinen, Gold, Silber und Banknoten werden Brief- und Geldnotizen in das Kursblatt aufgenommen.

Kuxe. Die Notierung von Kuxen erfolgt in Mark für das Stück. Sämtliche Kuxe werden zinsfrei gehandelt. Ausbeuten und Zubußen, welche am Tage des Geschäftsabschlusses oder später fällig sind, gehen auf den Käufer über. Bei Kuxen von Gewerkschaften, welche regelmäßig für bestimmte Zeitabschnitte Ausbeute verteilen, steht die Ausbeute des betr. Zeitabschnitts innerhalb desselben dem Käufer zu. Als Fälligkeitstag der unregelmäßig verteilten Ausbeuten gilt der Tag, an welchem die Gewerkschaft die Verteilung der Ausbeute anzeigt — es sei denn, daß die Gewerkschaft in der Anzeige einen anderen Fälligkeitstag bestimmt. Ist keine Anzeige erfolgt, so gilt als Fälligkeitstag der Tag, an welchem die Gewerkschaft mit der Ausbeuteverteilung beginnt.

Die Lieferung hat längstens in 8 Tagen — Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet — durch Behändigung des Kuxscheins und der Abtretungsurkunde, oder durch Ueberweisung derselben bei der das Gewerkenbuch führenden Stelle unter Nachweis des Besitzes zu erfolgen. Die Lieferung gilt nur dann als erfolgt, wenn sämtliche bis zum Tage des Geschäftsabschlusses fälligen Zubußen bezahlt sind. Die Umschreibung der Kuxe ist spätestens innerhalb 2 Wochen nach erfolgter Lieferung zu beantragen.

Ultimoliquidation. Für die Ultimoliquidation der Zeitgeschäfte besteht ein Verein, welcher den Namen „Kollektivskontro" führt.

Die Prämienerklärung hat am 2. Werktage vor Ultimo mittags um 12¾ Uhr zu erfolgen. Nachdem das geschehen ist, setzt um 1 Uhr das Maklersyndikat die Liquidationskurse fest. Bis abends 6 Uhr müssen alsdann die Hauptskontrobogen an das Bureau des Vereins abgeliefert sein. Unter die am Tage vor Ultimo gehandelten Skontrowerte muß am Ultimotage zwischen 8—10 vormittags ein Ergänzungsbogen eingereicht werden. Auch die Adressen der von den Empfängern auszustellenden Lieferzettel

sind aufzugeben. Diese werden von 10—12 Uhr an diejenigen Personen ausgereicht, welche Stücke zu liefern haben. Nachgelieferte Adressen gelangen auch noch zwischen 2—3 Uhr zur Ausreichung.

Lieferung und Abnahme der Papiere, sowie die Zahlung der Prämien und Differenzen muß am Werktage nach Ultimo bis spätestens 12 Uhr erfolgt sein.

Für die am Ultimotage geschlossenen Kassageschäfte müssen die Adressen bis 4 Uhr nachmittags aufgegeben sein. Lieferung hat am nächsten Werktage bis 12 Uhr zu erfolgen.

Daneben führt die Bankfirma Jordan & Co. ein Differenzclearing. Wer daran beteiligt ist, hat ein Differenzskontro einzureichen und den Betrag, der mehr zu zahlen, als zu empfangen ist, bis 5 Uhr nachmittags an die Firma abzuliefern.

Courtage. Die Kursmakler handeln die ihnen zugewiesenen Werte selbständig und sind nicht in Gruppen eingeteilt. Ihre Courtage, die in der Regel nur vom Verkäufer bezahlt wird, beträgt:

1.	auf Wertpapiere inkl. Versicherungs-Aktien vom Nennbetrage, auch wenn dieser nur teilweise eingezahlt ist .	$^1/_2$ ‰
2.	auf Coupons vom ausmachenden Betrage	$^1/_2$ ‰
3.	„ Sorten, von beiden Parteien je	$^1/_4$ ‰
4.	„ Devisen auf Paris, Italien, Schweiz, Spanien, Belgien . . . . . für je 1000 Frcs.	35 Pfg.
	„ Devisen auf London . . . . . „ „ 100 £	60 „
	„ „ „ Holland . . . . . „ „ 1000 hfl.	50 „
	„ „ „ Wien und Triest . . „ „ 2000 Kr.	85 „
	„ andere Länder	$^1/_2$ ‰

c) Die Frankfurter Kursliste.

„Das Oeffentliche Börsen-Kursblatt der Maklerkammer zu Frankfurt a. M.", wie der offizielle Titel ist, erscheint (seit 1896) einseitig gedruckt, auf einem Bogen im Format von 55 zu 65 cm und enthält in seinen 6 Hauptspalten folgende Positionen:

	Arten	Emissionen
1. Europäische Staatspapiere:		
a) deutsche	14	72
b) ausländische	23	93
2. Außereuropäische Staatspapiere und staatlich garantierte Anleihen	12	33
3. Provinzial- und Kommunalobligationen (11 Arten, 20 Emissionen Ausland)	86	237
4. Vollbezahlte Bankaktien (gemischt In- und Ausland) .	51	66
5. Nicht vollbezahlte Bankaktien (Banque Ottomane) . .	1	1
6. Aktien u. Obligationen deutscher Kolonialgesellschaften	3	3
7. Bergwerksaktien (2 Ausland)	20	26
8. Kuxe	2	2
9. Aktien industrieller Unternehmungen	162	169
10. „ deutscher Transportanstalten	18	18
11. „ ausländischer Transportanstalten	21	27
12. Versicherungsaktien	9	11
13. In Liquidation begriffene Unternehmungen	3	3
14. Prioritätsobligationen und Schuldverschreibungen von Tansportanstalten:		
a) inländische	18	30
b) ausländische	65	124

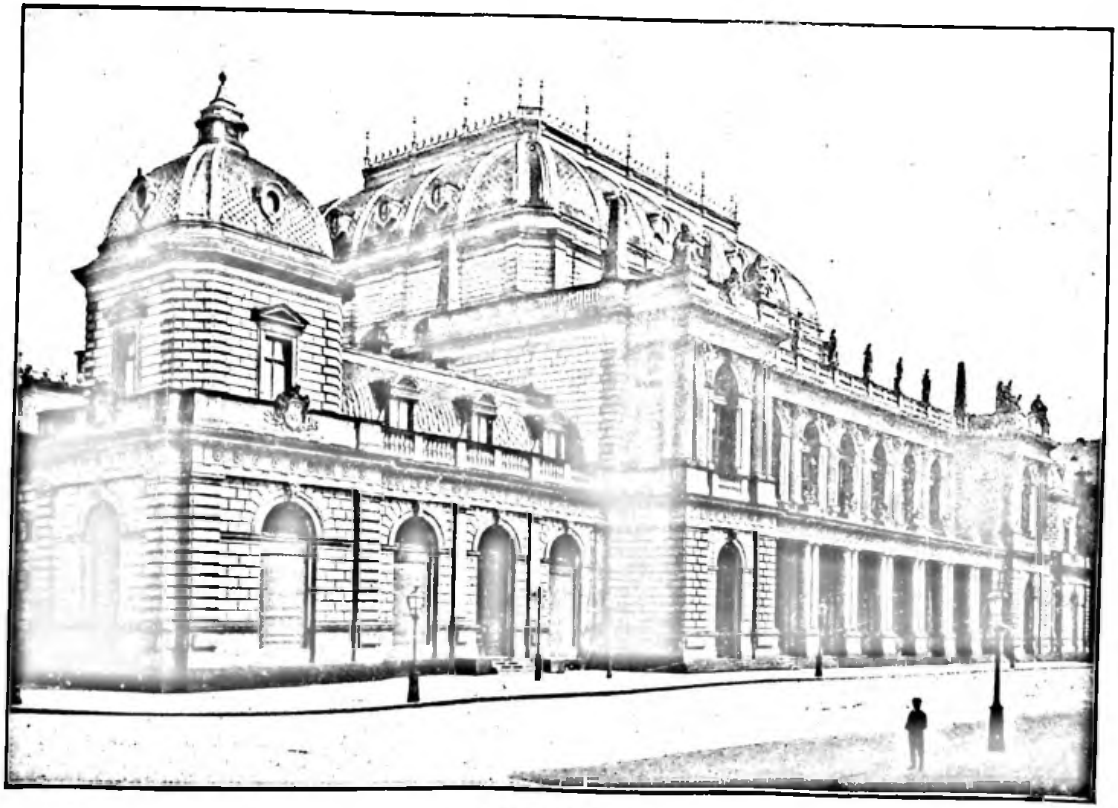

Frankfurter Börse.

	Arten	Emissionen
15. Pfandbriefe u. Schuldverschreibungen von Hypothekenbanken:		
a) inländische	37	220
b) ausländische	19	24
16. Standesherrliche Anlehen	8	9
17. Amerikanische Werte:		
a) Städte- und Countybonds	3	3
b) Eisenbahnbonds	33	55
c) Diverse Bonds	1	1
18. Diverse Obligationen	108	141
19. Verzinsliche Lose	17	21
20. Unverzinsliche Lose	19	19
21. Serienlose	7	7
22. Verfallene Coupons in größeren Beträgen	6	6
	766	1421

Zum Schlusse folgen die Geld- und Wechselkurse, die Sätze für Stellagen und Prämien, die Ultimokurse für Reichsanleihe und Preußischen Konsols, sowie für 7 Großbanken und 12 Industriepapiere und endlich noch kleine Notizen sowie die Kurse der Abendbörse vom Vortage (5¼ bis 6½ Uhr).

Es werden berechnet:

Kuxe, Versicherungsaktien, in Liquidation begriffene Unternehmungen, unverzinsliche und Serienlose: per Stück in Mark, ohne Zinsen. Alle übrigen Werte in Prozenten, Zinsen zu 4 %.

Der Frankfurter Fruchtmarkt.

In Frankfurt besteht keine Produktenbörse, sondern nur ein Fruchtmarkt. Es ist das eine Vereinigung, für deren Mitglieder besondere Verkaufsbedingungen aufgestellt sind. Sie hat auch ein Schiedsgericht eingesetzt, dessen Ordnung als Teil der von den Vereinsmitgliedern geschlossenen Verträge gilt, so daß sich die Unterzeichner solcher Verträge zugleich den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung unterwerfen. Es werden von diesem Schiedsgerichte, unter Ausschluß des Rechtsweges, Streitigkeiten aller Art entschieden, die aus solchem Vertrage hervorgegangen sind. Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht nur die Streitigkeiten aus Abschlüssen am Fruchtmarkte, sondern alle Streitigkeiten aus Geschäften, die über Waren des Frankfurter Marktes zwischen Mitgliedern abgeschlossen werden, unter Ausschluß des ordentlichen Gerichtes dem Schiedsgericht zu unterbreiten.

Aus den Usancen dieser Vereinigung sei folgendes hervorgehoben:

Der Kaufpreis ist alsbald nach Lieferung der Ware zu leisten. Erfährt der Verkäufer nach dem Vertragsschlusse, daß der Käufer nicht kreditwürdig ist, so ist er, auch wenn die Kreditunwürdigkeit schon vorhanden war, nur gegen Vorauszahlung des Kaufpreises unter Abzug der Zinsen für diese Vorauszahlung zur Lieferung der Ware verpflichtet.

Ist als Lieferzeit eine bestimmte Frist verabredet, so ist der Verkäufer berechtigt, an jedem beliebigen Tage dieser Frist zu liefern. Erstreckt

	Arten	Emissionen
15. Pfandbriefe u. Schuldverschreibungen von Hypothekenbanken:		
a) inländische	37	220
b) ausländische	19	24
16. Standesherrliche Anlehen	8	9
17. Amerikanische Werte:		
a) Städte- und Countybonds	3	3
b) Eisenbahnbonds	33	55
c) Diverse Bonds	1	1
18. Diverse Obligationen	108	141
19. Verzinsliche Lose	17	21
20. Unverzinsliche Lose	19	19
21. Serienlose	7	7
22. Verfallene Coupons in größeren Beträgen	6	6
	766	1421

Zum Schlusse folgen die Geld- und Wechselkurse, die Sätze für Stellagen und Prämien, die Ultimokurse für Reichsanleihe und Preußischen Konsols, sowie für 7 Großbanken und 12 Industriepapiere und endlich noch kleine Notizen sowie die Kurse der Abendbörse vom Vortage (5¼ bis 6½ Uhr).

Es werden berechnet:

Kuxe, Versicherungsaktien, in Liquidation begriffene Unternehmungen, unverzinsliche und Serienlose: per Stück in Mark, ohne Zinsen. Alle übrigen Werte in Prozenten, Zinsen zu 4 %.

Der Frankfurter Fruchtmarkt.

In Frankfurt besteht keine Produktenbörse, sondern nur ein Fruchtmarkt. Es ist das eine Vereinigung, für deren Mitglieder besondere Verkaufsbedingungen aufgestellt sind. Sie hat auch ein Schiedsgericht eingesetzt, dessen Ordnung als Teil der von den Vereinsmitgliedern geschlossenen Verträge gilt, so daß sich die Unterzeichner solcher Verträge zugleich den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung unterwerfen. Es werden von diesem Schiedsgerichte, unter Ausschluß des Rechtsweges, Streitigkeiten aller Art entschieden, die aus solchem Vertrage hervorgegangen sind. Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht nur die Streitigkeiten aus Abschlüssen am Fruchtmarkte, sondern alle Streitigkeiten aus Geschäften, die über Waren des Frankfurter Marktes zwischen Mitgliedern abgeschlossen werden, unter Ausschluß des ordentlichen Gerichtes dem Schiedsgericht zu unterbreiten.

Aus den Usancen dieser Vereinigung sei folgendes hervorgehoben:

Der Kaufpreis ist alsbald nach Lieferung der Ware zu leisten. Erfährt der Verkäufer nach dem Vertragsschlusse, daß der Käufer nicht kreditwürdig ist, so ist er, auch wenn die Kreditunwürdigkeit schon vorhanden war, nur gegen Vorauszahlung des Kaufpreises unter Abzug der Zinsen für diese Vorauszahlung zur Lieferung der Ware verpflichtet.

Ist als Lieferzeit eine bestimmte Frist verabredet, so ist der Verkäufer berechtigt, an jedem beliebigen Tage dieser Frist zu liefern. Erstreckt

sich ein Abschluß auf mehrere Monate, so hat die Abnahme und Lieferung in monatlichen gleichen Teilen zu erfolgen. Bei Verzug ist die leidende Partei ermächtigt, nach Ablauf der Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder vom Vertrage zurückzutreten. Verhinderte Lieferung durch force majeure hebt für beide Teile den Vertrag auf. Ist die Verhinderung der Lieferung durch Streik, Eisgang oder diesen ähnliche Ursachen hervorgerufen, so ist nach Hebung des Hindernisses in angemessener Frist die Lieferung nachzuholen. Säcke, die der Verkäufer lieferte, sind innerhalb 4 Wochen von Ablieferung ab franko zurückzusenden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Verkäufer Sackmiete oder Bezahlung der Säcke fordern.

Erfüllungsort ist das Domizil des Verkäufers, sofern sich dieses in Deutschland befindet. Ist ein anderer Abladeort bedungen, so ist dieser für den Verkäufer Erfüllungsort.

Der Verkäufer von Getreide, welches per April, Mai, Juni lieferbar verkauft ist, ist befugt, dieses während des ganzen Monats, spätestens am letzten Tage des Monats, abzusenden.

Die Delivery-Order ist nicht als ein vollgültiges Dokument, wie z. B. das Konnossement anzusehen. Der Käufer ist erst dann zur Zahlung verpflichtet, wenn die Delivery-Order von seiten des Inhabers des Konnossements und seitens des Frachtführers bestätigt ist.

Unter „lieferbar disponibel" versteht man im Kleiehandel die Versandbereitschaft der offerierten oder verkauften Ware.

Im Mehlhandel wird eine achttägige Frist für den Zwischenhändler, um sich über den Befund einer empfangenen Mehllieferung zu vergewissern, als ausreichend betrachtet. Mehl gilt im Handel als Kassaartikel. Es besteht dabei die Usance, daß bei Barzahlung innerhalb 8—10 Tagen ein Skonto von ¾—1 % bewilligt wird.

19. Die Stuttgarter Effektenbörse.

An der „Effektenbörse in Stuttgart" ist der Terminhandel ausgeschlossen, wie ihre Börsenordnung feststellt, in der es heißt:

Die Geschäftszweige der Börse sind: der Handel in Wertpapieren, Wechseln, Banknoten und Geldsorten per Kasse; Geschäfte mit bestimmter Lieferungszeit, wie sie das Kassegeschäft mit sich bringt, sind selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

Sie steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Handelskammer, welche auch nach dem Vorstande die Beschwerde-Instanz ist.

Der Besuch der Börse ist unter den üblichen Beschränkungen Einheimischen und Auswärtigen gestattet. Die Berechtigung dazu wird durch Zahlung eines Beitrages erworben, der im voraus durch Lösen einer Eintrittskarte zu entrichten ist. Wer nach dem 1. Juli eintritt, hat für das laufende Jahr die Hälfte zu zahlen. Auch werden zu erhöhten Preisen Karten ausgegeben, die auf ¼ Jahr oder noch kürzere Zeit lauten.

Auswärtige, welche sich in der oben angegebenen Weise an der Börse nicht beteiligen wollen, haben gleichwohl Zutritt, wenn sie von einem zum Besuch der Börse Berechtigten eingeführt werden, was übrigens im Halbjahr nur einmal an 3 aufeinanderfolgenden Börsentagen statthaft ist. Der Name des Eingeführten ist von dem Einführenden in das aufliegende Fremdenbuch einzutragen.

Der Vorstand besteht aus 15 Mitgliedern, worunter mindestens 10 ihren Wohnsitz in Stuttgart haben müssen und wird auf 3 Jahre derart gewählt, daß alljährlich ⅓ der Mitglieder ausscheidet. Die Austretenden sind wieder wählbar. Beschlußfähig ist er bei Anwesenheit von 6 Mitgliedern.

Das Ehrengericht besteht aus 5 Mitgliedern der Handelskammer und 5 Stellvertretern.

Zur Vermittlung der Geschäfte an der Börse sind Kursmakler aufgestellt, die auch bei Feststellung des Börsenpreises mitwirken. Bei dieser Feststellung haben nur solche Umsätze Anspruch auf Notiz, wenn sie bei Industrieaktien mindestens 3000 Mk., bei allen anderen Papieren mindestens 5000 Mk. betragen. Werden zuweilen geringere Umsätze notiert, so erhalten sie die Beifügung „etwas bezahlt".

Die Kursmakler sind verpflichtet, über sämtliche von ihnen an der Börse abgeschlossenen Geschäfte Buch zu führen und in das zu gleichem Zweck eingerichtete Börsenbuch, aber ohne Nennung des Kontrahenten, einzutragen und die täglichen Eintragungen mit ihrer Namensunterschrift zu versehen.

sich ein Abschluß auf mehrere Monate, so hat die Abnahme und Lieferung in monatlichen gleichen Teilen zu erfolgen. Bei Verzug ist die leidende Partei ermächtigt, nach Ablauf der Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder vom Vertrage zurückzutreten. Verhinderte Lieferung durch force majeure hebt für beide Teile den Vertrag auf. Ist die Verhinderung der Lieferung durch Streik, Eisgang oder diesen ähnliche Ursachen hervorgerufen, so ist nach Hebung des Hindernisses in angemessener Frist die Lieferung nachzuholen. Säcke, die der Verkäufer lieferte, sind innerhalb 4 Wochen von Ablieferung ab franko zurückzusenden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Verkäufer Sackmiete oder Bezahlung der Säcke fordern.

Erfüllungsort ist das Domizil des Verkäufers, sofern sich dieses in Deutschland befindet. Ist ein anderer Abladeort bedungen, so ist dieser für den Verkäufer Erfüllungsort.

Der Verkäufer von Getreide, welches per April, Mai, Juni lieferbar verkauft ist, ist befugt, dieses während des ganzen Monats, spätestens am letzten Tage des Monats, abzusenden.

Die Delivery-Order ist nicht als ein vollgültiges Dokument, wie z. B. das Konnossement anzusehen. Der Käufer ist erst dann zur Zahlung verpflichtet, wenn die Delivery-Order von seiten des Inhabers des Konnossements und seitens des Frachtführers bestätigt ist.

Unter „lieferbar disponibel" versteht man im Kleiehandel die Versandbereitschaft der offerierten oder verkauften Ware.

Im Mehlhandel wird eine achttägige Frist für den Zwischenhändler, um sich über den Befund einer empfangenen Mehllieferung zu vergewissern, als ausreichend betrachtet. Mehl gilt im Handel als Kassaartikel. Es besteht dabei die Usance, daß bei Barzahlung innerhalb 8—10 Tagen ein Skonto von ¾—1 % bewilligt wird.

19. Die Stuttgarter Effektenbörse.

An der „Effektenbörse in Stuttgart" ist der Terminhandel ausgeschlossen, wie ihre Börsenordnung feststellt, in der es heißt:

Die Geschäftszweige der Börse sind: der Handel in Wertpapieren, Wechseln, Banknoten und Geldsorten per Kasse; Geschäfte mit bestimmter Lieferungszeit, wie sie das Kassegeschäft mit sich bringt, sind selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

Sie steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Handelskammer, welche auch nach dem Vorstande die Beschwerde-Instanz ist.

Der Besuch der Börse ist unter den üblichen Beschränkungen Einheimischen und Auswärtigen gestattet. Die Berechtigung dazu wird durch Zahlung eines Beitrages erworben, der im voraus durch Lösen einer Eintrittskarte zu entrichten ist. Wer nach dem 1. Juli eintritt, hat für das laufende Jahr die Hälfte zu zahlen. Auch werden zu erhöhten Preisen Karten ausgegeben, die auf ¼ Jahr oder noch kürzere Zeit lauten.

Auswärtige, welche sich in der oben angegebenen Weise an der Börse nicht beteiligen wollen, haben gleichwohl Zutritt, wenn sie von einem zum Besuch der Börse Berechtigten eingeführt werden, was übrigens im Halbjahr nur einmal an 3 aufeinanderfolgenden Börsentagen statthaft ist. Der Name des Eingeführten ist von dem Einführenden in das aufliegende Fremdenbuch einzutragen.

Der Vorstand besteht aus 15 Mitgliedern, worunter mindestens 10 ihren Wohnsitz in Stuttgart haben müssen und wird auf 3 Jahre derart gewählt, daß alljährlich ⅓ der Mitglieder ausscheidet. Die Austretenden sind wieder wählbar. Beschlußfähig ist er bei Anwesenheit von 6 Mitgliedern.

Das Ehrengericht besteht aus 5 Mitgliedern der Handelskammer und 5 Stellvertretern.

Zur Vermittlung der Geschäfte an der Börse sind Kursmakler aufgestellt, die auch bei Feststellung des Börsenpreises mitwirken. Bei dieser Feststellung haben nur solche Umsätze Anspruch auf Notiz, wenn sie bei Industrieaktien mindestens 3000 Mk., bei allen anderen Papieren mindestens 5000 Mk. betragen. Werden zuweilen geringere Umsätze notiert, so erhalten sie die Beifügung „etwas bezahlt".

Die Kursmakler sind verpflichtet, über sämtliche von ihnen an der Börse abgeschlossenen Geschäfte Buch zu führen und in das zu gleichem Zweck eingerichtete Börsenbuch, aber ohne Nennung des Kontrahenten, einzutragen und die täglichen Eintragungen mit ihrer Namensunterschrift zu versehen.

Die an der Börse verkauften Effekten, Wechsel, Banknoten und Geldsorten werden am gleichen Tage bis spätestens 5 Uhr nachmittags abgeliefert; diejenigen, welche nachmittags verkauft sind, erst am nächstfolgenden Werktag.

Auf spätere Lieferung verkaufte Effekten usw. werden an dem beim Abschluß bezeichneten Tag geliefert.

Die Zulassungskommission besteht aus 8 ordentlichen Mitgliedern und 4 Stellvertretern. Die Wahl erfolgt ebenfalls auf 3 Jahre. Die Courtage beträgt für Käufer und Verkäufer von jeder Seite $\frac{1}{2}$ ‰.

Die Industrie- und Handelsbörse in Stuttgart.

Unter diesem Namen besteht in Stuttgart seit 1860 ein Verein, welcher gemäß Statut, das zugleich als Börsenordnung im Sinne des Börsengesetzes dient, den Zweck verfolgt, seinen Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte in den hierfür bestimmten Geschäftsräumen in Stuttgart Gelegenheit zu gegenseitigen Mitteilungen, zum Meinungsaustausch über die jeweilige Lage der Geschäfte und zur Anbahnung von geschäftlichen Abschlüssen auf dem Gebiete der Textilindustrie zu geben.

Diese Abschlüsse bestehen in Ein- und Verkauf von Gespinnsten und Geweben und der für die Textilindustrie benötigten Roh- und Hilfsstoffe.

Wie gewöhnlich führt die Handelskammer die unmittelbare Aufsicht, und zwar durch ihre für das Ehrengericht bestimmten Mitglieder.

Mitglied des Vereins kann jede Person, jede Einzelfirma und jedes in Form einer Handelsgesellschaft irgendwelcher Art betriebene gewerbliche Unternehmen werden, sofern dieselben zu der Textilindustrie in Beziehung stehen und die gesetzlichen Beschränkungen nicht hinderlich sind.

Disziplinarmittel sind Ausschluß bis zur Dauer von 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 Mk. Dagegen ist binnen 10 Tagen Beschwerde bei der Handelskammer statthaft. Der jährliche Beitrag für jedes Mitglied des Vereins — wobei Gesellschaftsfirmen nur als ein Mitglied gezählt werden — ist auf Mk. 10,— festgesetzt und auf 1. Januar bzw. je beim Eintritt vorauszubezahlen. Erfolgt der Eintritt nach dem 1. Juli, so ist für das laufende Jahr nur die Hälfte zu entrichten. Der Austritt aus dem Verein ist bis spätestens 15. November eines Jahres dem Vorstand schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht für das nächstfolgende Kalenderjahr fortdauert. Als Gäste des Vereins können Auswärtige durch jedes Mitglied einmal im Laufe eines Jahres in die Geschäftsräume und Versammlungen eingeführt werden; der Name des Eingeführten ist von dem Einführenden in das aufliegende Fremdenbuch einzutragen. Außerdem ist der Börsenvorstand befugt, Gäste auf die Dauer von 1—3 Monaten zuzulassen und zum Besuche der Börse durch Ausstellung besonderer Eintrittskarten zu ermächtigen, deren Preis für den ersten Monat auf mindestens Mk. 2.— und für die weiteren zwei Monate

auf je Mk. 1.— mehr festgesetzt ist. Vertretern der Presse kann der Vorstand die Ermächtigung zum Börsenbesuch erteilen.

Für die Leitung des Vereins ist ein Ausschuß von 30 Mitgliedern bestellt. Davon werden 18 durch die Generalversammlung gewählt und 12 durch den Ausschuß mittels Beiwahl. Jedes Jahr scheidet $^1/_3$ aus, doch sind die Austretenden wieder wählbar.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter desselben, einen Schatzmeister und 2 weitere Mitglieder.

Diese 6 Personen, von denen mindestens 4 in Stuttgart oder dessen nächster Umgebung ihren Wohnsitz haben müssen, bilden den Börsenvorstand im Sinne des Reichsgesetzes. Dem Vorstand ist ein vom Ausschuß ernannter, für seine Mühewaltung entsprechend honorierter Sekretär beigegeben.

Die Börsenversammlungen finden jeden ersten und dritten Montag im Monat statt. Eine amtliche Festsetzung von Börsenpreisen findet nicht statt, dagegen erfolgt durch eine „Preiskommission" am Schlusse der Börsenversammlungen eine Preisfestsetzung unter Berücksichtigung des der jeweiligen Geschäftslage entsprechenden Tageswerts.

In seinem Jahresberichte pro 1910 wird über den Handel mit folgenden Warengattungen und Industriezweigen nähere Mitteilung gemacht:

Rohe Baumwolle, Baumwollspinnerei und -Weberei sowie Ausrüstung, baumwoll. Garne und Tücher, Wolle, wollene Strickgarne, Trikotagen, Leinenspinnerei, Leinenweberei, Kohle.

Zu den Versammlungen dient der Börsensaal der Gewerbehalle, Börsenzeit ist an den bestimmten Tagen 2—4 Uhr nachmittags. In den Einnahmen figurieren Beiträge à 10 Mk. von 215 Mitgliedern.

Die Landesproduktenbörse in Stuttgart E. V.

Auch diese als eingetragener Verein errichtete Börse steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Handelskammer in Stuttgart und ist den anderen beiden in ihrer Organisation sehr ähnlich. Ihre Leitung ist dem Börsenvorstand übertragen, welcher aus 17 in Württemberg ansässigen Mitgliedern besteht. Demgemäß ist sie ein Verein, der über die lokalen Grenzen weit hinausreicht.

Eintrittsgeld wird von den Mitgliedern nicht erhoben, wohl aber ein Jahresbeitrag.

Zu den Disziplinarmitteln des Vorstandes, die auch angewandt werden, wenn das Schiedsgericht umgangen wird, gehören zeitweiliger oder dauernder Ausschluß oder Geldstrafe bis zu 100 Mk.

Gegen Lösung von Tageskarten können auch Nichtmitglieder Zutritt zu den Börsenversammlungen erlangen und Geschäfte daselbst machen.

Börsentag ist der Montag mit der Geschäftszeit von 10½—1 Uhr.

Das Ehrengericht besteht aus 3 von der Handelskammer und 4 vom Börsenvorstand auf 3 Jahre zu wählenden Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern. Das Schiedsgericht ist für alle Streitigkeiten zuständig, welche aus Geschäften entstehen, die an der Börse geschlossen wurden und wenn die Kontrahenten Kaufleute sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob sie Mitglieder sind oder nicht. Die Gebühren betragen zwischen 15 bis 30 Mk. und mehr. Kläger hat einen Vorschuß von 20 Mk. zu leisten.

Die amtliche Preisfeststellung erfolgt vor Schluß der Börse durch eine Kommission, welche vom Börsenvorstand alljährlich aus der Zahl der zuverlässigen und sachkundigen Börsenmitglieder gewählt wird. Sie setzt sich aus 5 Mitgliedern, nämlich:

2 Getreidehändlern (Kaufleute),
2 Müllern und
1 Landwirt

und ebensovielen Ersatzmännern zusammen.

Aus den Usancen ist folgendes hervorzuheben:

Die Zahlung versteht sich mangels anderer Vereinbarung stets netto Kasse ohne jeden Abzug.

Die Kündigung kann mündlich oder schriftlich erfolgen, es soll jedoch stets dafür gesorgt werden, daß ein rechtsgültiger Beweis hierfür erbracht werden kann, z. B. durch Zeugen oder mittels eingeschriebenen Briefes.

An Agenten, welche Mitglieder der Börse sind, ist für jedes Geschäft, welches sie im Auftrag eines Börsenbesuchers an der Börse oder außerhalb derselben im Auftrag eines Börsenmitgliedes abschließen, falls eine abweichende Vereinbarung bei Erteilung des Auftrags nicht stattgefunden hat, eine Provision von 1 % des Verkaufspreises zu entrichten.

Bezüglich einzelner Warensorten gilt folgendes:

Getreide: Weizen, Dinkel, Kernen, Roggen, Gerste, Hafer, werden nach dem Gewichte per 100 kg gehandelt. Vom 1. Börsentage des Monats September an gelten Abschlüsse für neue Ware, wenn nicht alte ausdrücklich bedungen ist. Bei Hafer gilt diese Bestimmung vom 1. Börsentage des Oktober an.

Säcke müssen spätestens 30 Tage nach Ankunft der Ware an der Empfangsstation dem Versender zurückgestellt werden.

Braugerste. Wer Braugerste ohne Muster verkauft, hat sich der strengsten Auslegung der Bestimmungen über die Vertragsmäßigkeit der Ware zu unterwerfen und ist insbesondere verpflichtet, nur Ware aus der bedungenen Produktionsgegend zu liefern. In diesem Fall ist nicht lieferungsfähig eine Ware, die nur im geringsten mit Gerste anderer Provenienz, oder mit Ware eines älteren Jahrganges oder mit mehr als 1 % gebrochener oder beschädigter Körner vermengt ist, endlich Ware, welche Auswuchs, wenn auch nur in einzelnen Körnern, enthält.

Hafer. Wenn Hafer ohne Muster verkauft und weder ein Effektivgewicht noch die Produktionsgegend bestimmt ist, so kann jede Ware,

sofern sie handelsmäßig geputzt und geruchfrei ist, auch ein normales Durchschnittsgewicht hat, geliefert werden. Eine Vermischung von altem Hafer mit neuem, wenn ersterer zu liefern ist, wird als Betrug angesehen.

Mehl. Verkäufe von Mehl verstehen sich, sofern nicht etwas anderes bedungen wird, gegen bare Zahlung; der vereinbarte Preis wird für den Sack von 100 kg brutto inklusive Sack berechnet. Das verkaufte Mehl muß in gutem trockenem Zustande und in guten, transportfähigen Säcken geliefert werden. Einwendungen gegen die Qualität des gelieferten Mehls müssen spätestens 4 Tage nach Empfang der Ware schriftlich oder telegraphisch angezeigt werden.

20. Die Münchener Börse.

a) Vergangenheit*).

Im Jahre 1830 wurde in München eine „Kaufmannsstube" errichtet. Sie war ein Verein von Mitgliedern des Handelsstandes und von Kapitalisten, die sich täglich versammelten, um Angelegenheiten des Handels und Verkehrs zu besprechen und Geschäfte abzuschließen. Am 16. Dezember begannen die regelmäßigen Versammlungen der Kaufmannsstube und am gleichen Tage erschien das erste Kursblatt unter dem Titel: „Münchener Börse, den 16. Dezember 1830". Der Verein besaß bei seiner Gründung 82 aktive Mitglieder. Die Versammlungen fanden nachmittags statt. Punkt 3 Uhr wurde die Börse eingeläutet. Um ½4 Uhr bedeutete ein zweites Glockenzeichen, daß etwaige Ankündigungen vorzunehmen seien. Um 4 Uhr wurde mit Ausläuten der Börsenschluß angezeigt. Alsdann traten die Sensale zusammen und gaben die Kurse an. Sie hatten für den Druck des Kursblattes zu sorgen, das wöchentlich zweimal erschien. Jedes Mitglied konnte sich an diesen Tagen das Kursblatt abends um 6 Uhr beim Diener der Kaufmannsstube holen.

Im Jahre 1833 ging die Aufgabe, die Börse zu unterhalten und zu leiten, an das neu gegründete Handelsgremium über. Dieses war, wie jetzt noch das Wiener, eine Korporation, die den gesamten Handelsstand des Platzes umfaßte. Bis 1868 stand die Börse unter Obhut dieser Körperschaft. Die Bedeutung der Börse blieb gering, was daraus zu ersehen ist, daß die Gesamtzahl der notierten Effekten, die im Jahre 1833 insgesamt 14 betrug, bis zum Jahre 1856 auf nicht mehr als 30 gestiegen war. München blieb als Handelsplatz unbedeutend.

Im Jahre 1856 wurde an der Münchener Börse, um ihre Frequenz zu steigern, ein wenig reformiert, und der Erfolg war, daß die Gesamtzahl der notierten Effekten im nächsten Jahre von 30 auf 40 stieg und bis zum Jahre 1868 auf 53. Geldsorten und Wechselplätze wurden 1865 7 bzw. 10 notiert.

Aber der Krieg von 1866 zwischen Preußen und Oesterreich, an dem auch Bayern beteiligt war, führte einen gänzlichen Verfall der Münchener Börse herbei. Sie erholte sich auch nicht mehr, als der Krieg beendet war. Als am 1. Mai 1868 das Gremium zu bestehen aufhörte, wurden Börsenversammlungen nicht mehr abgehalten. Sie lebten jedoch im nächsten Jahre wieder auf, als sich am 10. März 1869 der „Münchener Handelsverein" mit 200 Mitgliedern konstituierte. Dieser war ursprünglich eine freie Ver-

*) Näheres siehe: Spenkuch: Zur Geschichte der Münchener Börse.

einigung, später ein anerkannter Verein, welcher sich die Förderung der allgemeinen und örtlichen Interessen des Handels und der Industrie zur Aufgabe machte. Die Kasse des Handelsvereins bestritt alle Ausgaben der Börse, die sie durch Ausgabe von Sensariemarken (1869—1873) und später durch Erhebung außerordentlicher Beiträge der Börsenbesucher wieder einzuholen suchte. Zu letzteren kamen die Beiträge der Sensale, die Kotierungsgebühren, die Ueberschüsse aus dem Kursblatt-Abonnement und die Mieten für Sitzplätze in der Börse. Die Sensariemarken fanden Verwendung wie jetzt die Schlußscheinstempel. Der Kassierer des Handelsvereins gab solche auf 1, 3, 6 Kreuzer, ½, 1, 5 Gulden süddeutsch lautend an die Sensale ab, und diese verwendeten sie bei den Abschlüssen. Die hiervon erzielten Einnahmen waren gering. Die Einnahmen und Ausgaben vom Jahre 1869 balanzieren auf der Summe von 10757 Gulden. Davon war der Erlös für Sensariemarken 4716 Gulden.

Zur Erleichterung der Abrechnung wurde am 12. März 1869 nach Frankfurter Muster ein „Kollektivskontro" gegründet, das nicht mehr besteht. Es wurde 1901 aufgelöst.

Aus den Frequenzziffern der Münchener Börse ist ersichtlich, daß sie niemals eine besondere Bedeutung erlangt hat.

Sie hatte zum Börsenbesuch berechtigte Mitglieder:

1869	1873	1880	1885	1890	1895	1900	1905	1906
58	85	96	118	127	102	90	91	87

Vergleichsweise stand damit München weit hinter Berlin, Frankfurt und Cöln.

Dort waren zum Besuche der Fondsbörse berechtigt:

	1902	1906
Berlin	1282	1589
Frankfurt	419	373
Cöln	—	136
München	92	87
Leipzig	ca. 40	ca. 40
Dresden	—	35

Es wird zugleich durch diese Ziffern die Tatsache bestätigt, daß sämtliche Effektenbörsen außer der Berliner im Rückgange begriffen sind. Nur diejenigen Provinzbörsen machen, wenigstens mit Bezug auf ihren Verkehr, eine Ausnahme, die wie Hannover sich als Spezialbörsen charakterisieren.

Für den täglichen Verkehr kommen bei Dresden nur etwa 20 Firmen in Frage, bei München ca. 50 Personen. Die Zahl der Sensale war im Maximum 16, im Minimum 4, 1906 waren es deren 12. Weitaus der größte Teil der Börsenumsätze wird von ihnen vermittelt. Der kleinere Teil wird durch direkten Verkehr der kleineren Bankfirmen ohne Vermittlung erledigt.

Das Kursblatt wuchs allmählich. Von insgesamt 54 notierten Effekten des Jahres 1869 wuchs die Ziffer

in	1871	1875	1880	1885	1890	1895	1900	1905	1906
auf	80	130	134	160	207	238	280	311	342

darunter bayerische Papiere: 213

Die gegenwärtige Ziffer ist im nachstehenden Abschnitte enthalten:

Die Zulassungen beziffern sich seit 1897 auf

1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	
1420,8	469,7	551,1	457,1	703,9	1786,7	3937,5	908,9	696,6	1225,8	Mill. Mk.

Die Kotierungsgebühren stiegen von 9500 Mk. im Jahre 1897 auf 46200 Mk. im Jahre 1906.

Ein Vergleich mit den übrigen Börsen in betreff der zugelassenen Werte ergibt folgendes Bild:

Es waren kotiert in		Nennwert der Zulassungen in	
Berlin (1906) . . .	2318 Werte.	Berlin (1905) . . .	7246,3 Mill.
Frankfurt (1905) . .	1245 „	Frankfurt (1905) . .	5864,4 „
Hamburg (1905) . .	629 „	Leipzig (1905) . .	1096,5 „
Dresden (1905) . .	542 „	München (1905) . .	694,5 „
München (1906) . .	342 „	Augsburg (1905) . .	461,0 „
Leipzig (1906) . .	178 „	Dresden (1905) . .	187,1 „
Augsburg (1906) . .	154 „		

b) Gegenwart.

Nach dem Rückblick auf die Vergangenheit der Münchener Börse folge hier noch eine kurze Darstellung ihrer gegenwärtigen Verfassung und Geschäftsgepflogenheiten, wie sie aus der seit 1901 geltenden Börsenordnung und den Platzusancen hervorgehen.

Wie bereits aus dem Vorhergehenden ersichtlich, ist sie eine reine Effektenbörse, die unter der unmittelbaren Aufsicht der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern, Handelsabteilung (Handelskammer), steht.

Das Ehrengericht besteht aus 5 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern, die von der Handelskammer gewählt werden.

Der Börsenvorstand in der Mindestzahl von 10 Personen darf nur aus den Mitgliedern des Münchener Handelsvereins entnommen werden und wird von dessen Vorstandschaft auf 3 Jahre gewählt. Alljährlich scheidet $^1/_3$ des Börsenvorstandes aus, das wieder wählbar ist.

Der Vorstand benennt für jede Woche im voraus 2 seiner Mitglieder, welche den Wochendienst an der Börse zu versehen haben. Eines der beiden hat die Kursfeststellung vorzunehmen.

Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht des Münchener Handelsvereins, falls die Streitsteile sich demselben unterworfen haben.

Zum Besuche der Börse sind in der Hauptsache die Mitglieder des genannten Vereins berechtigt, soweit sie den außerordentlichen Börsenbeitrag leisten. Sie sind das eigentliche Börsenpublikum. Es ist ihnen gestattet, Gäste einzuführen, für welche eine Einzeichnung in das Fremdenbuch genügt, welches im Sekretariat aufliegt. Es darf auf diese Weise nur unbescholtenen Personen der Zutritt verschafft werden. Solche Einführung kann zweimal gebührenfrei erfolgen. Beim dritten Besuche ist eine Monatskarte zu 5 Mk. oder eine Wochenkarte zu 2 Mk. zu lösen.

Disziplinarmittel sind Ausschluß von einem Tage bis zu einem Jahre oder Geldstrafen von 20 bis zu 1000 Mk.

Die Börsenversammlungen finden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des Karfreitags von $11^3/_4$—3 Uhr statt. Die Abendbörse,

die von 6—7 Uhr stattfand, wird nicht mehr besucht. An den nachgenannten katholischen Feiertagen ist Börsenzeit von 12—1 Uhr.

Das sind die Tage:

Mariä Lichtmeß, Josephi, Mariä Verkündigung, Benno, Johanni, Peter und Paul, Mariä Geburt, Mariä Empfängnis.

Offizielle Börsenzeit ist von 11¾—12,25 Uhr, während welcher der Handel in den Schranken des Börsensaales durch die Kursmakler stattfindet, die alsdann tunlich schnell die Feststellung der Kurse im Kursnotizzimmer zu bewerkstelligen haben.

Zur **Geldnotiz** berechtigt jede Summe, gleichgültig von welcher Höhe, sobald der Käufer zu dem von ihm gebotenen Kurse das gesamte, hierzu am Markte vorhandene Material aufnimmt. Desgleichen berechtigt zur Papiernotiz jedes Angebot, ohne Rücksicht auf die Höhe des offerierten Betrags, sobald zu dem verlangten Kurse kein Käufer am Markte ist. Abzusehen ist von dem Falle, wo Angebot oder Nachfrage gänzlich fehlen.

Die Notiz „bezahlt" gilt für börsenmäßige Schlüsse, „etwas bezahlt" für geringere Beträge. Falls indes nicht alles angebotene Material genommen oder nicht alles gesuchte Material gegeben wird, ist die Notiz „bezahlt und Papier" bzw. „etwas bezahlt und Papier" oder „bezahlt und Geld" bzw. „etwas bezahlt und Geld" zulässig.

Nicht zur Notiz berechtigt sind Summen, an deren Angebot, Gesuch oder Abschluß besondere Bedingungen geknüpft sind. Von 12,20 Uhr an dürfen Aufträge nicht mehr zurückgenommen oder abgeändert werden.

Die **Kursmakler** werden auf Vorschlag des Börsenvorstandes von der Regierung bestellt und entlassen und haben vor Antritt ihrer Stellung einen Pflichteid zu leisten. Die von ihnen an den Handelsverein zu zahlende Gebühr beträgt pro Jahr und Person 250 Mk. Der Vorstand überweist ihnen im Turnus ihre Spezialwerte. Sie sind verpflichtet, täglich vom Beginn der Börse bis zur Beendigung der Feststellung der Kurse an der Börse anwesend zu sein.

Die **Courtage** ist mangels einer anderen Vereinbarung von beiden Teilen zu zahlen. Sie beträgt bei Effekten, Wechseln und Sorten ½ ‰ vom Nennbetrage, bei einzelnen Ausnahmen. Diese sind:

Effekten im Kurse über 250—400 %	für welche	1	‰		
„ „ „ „ 400 %	„ „	2	‰		
Münchener Rückversicherungs-Aktien,	„ „	Mk. 1,60	pro	Stück	
Oesterreichische Kredit-Aktien	„ „	„ 0,20	„	„	
Unverzinsliche Lose	„ „	„ 0,05	„	„	
„ Serienlose	„ „	„ 1,00	„	„	
Verzinsliche Serienlose	„ „	„ 2,50	„	„	

Eine höhere Courtage darf nicht gefordert werden. Bei Kompensationen kann sie einmal in Ansatz gebracht werden.

Jedes von den Kursmaklern und Agenten an der Börse öffentlich und laut ausgerufene Offert in auf Zeit gehandelten Effekten versteht sich franko Courtage. Wird indes ein Offert zum gleichen Kurse „zu nehmen oder zu geben" gemacht, so ist die Courtage vom Annehmenden zu vergüten.

Angebot und Nachfrage verpflichten bei etwaiger Zusage zur Abgabe oder Annahme eines börsenmäßigen Schlusses.

Lieferung und Regulierung. Die Lieferung der per Kasse geschlossenen Geschäfte hat spätestens am zweiten Börsentage nach Abschluß bis 5 Uhr nachmittags zu geschehen. Prämienanleihen und verlosbare Effekten sind indes längstens am letzten Tage vor dem Ziehungstage bis 5 Uhr nachmittags zu liefern. Bei Wechseln, Geldsorten, Zins- und Dividendenscheinen hat die Lieferung am Verkaufstage bis 5 Uhr nachmittags stattzufinden.

Ist bei Zeitgeschäften auf „täglich" oder „auf Ankündigung" gehandelt worden, so kann im ersteren Falle der Käufer, im letzteren der Verkäufer bis 12½ Uhr mittags den Bezug oder die Lieferung ansagen. Sie hat alsdann am nächsten Tage zu erfolgen. Ist nichts anderes vereinbart, so gelten Zeitgeschäfte als „fix" abgeschlossen. Für alle anderweitigen Schlüsse läuft die Frist zur Erklärung am Erklärungstage 12 Uhr mittags ab.

Zur Abwicklung der Geschäfte am Ultimo dient als Einrichtung der Börse, nicht mehr als besondere Vereinigung, das Kollektivskontro München, dessen Verwaltung aus Mitgliedern des Börsenvorstandes besteht und dem die Mitglieder der Börse angehören.

Betrifft das Geschäft Werte, die skontriert werden, so hat die Regulierung durch Skontrierung zu erfolgen. Das betrifft auch solche Geschäfte, die am Skontrierungstage bis 12 Uhr mittags abgeschlossen werden.

Skontrierungstag ist der Börsentag vor Ultimo, welcher der Lieferungstag ist. Die Lieferung der Lieferungseffekten hat an diesem Tage zwischen 9—11 Uhr vormittags zu erfolgen.

Zwangsregulierungen dürfen mit Ausnahme von solchen in Wechseln, Geldsorten, Zins- und Dividendenscheinen nur an der Hauptbörse von 11¾—1 Uhr vorgenommen werden.

Zulassung. Die Zulassungskommission besteht aus 15 Mitgliedern und 6 Stellvertretern und wird auf die Dauer von 3 Jahren ernannt. Alljährlich scheidet ⅓ der Mitglieder aus, die wieder wählbar sind. Die Zulassungsgebühr beträgt:

250 Mk. für deutsche Kommunalanleihen aller Art bei Emission bis zu 300 000 Mk.
500 „ „ solche bei höherer Emission, ausländ. Staatspapiere und deutsche Eisenbahnwerte
1000 „ „ bayerische Bank- und Industriewerte, ausländ. Kommunalanleihen und Eisenbahnwerte.
1500 „ „ deutsche Bank- und Industriewerte.
2000 „ „ ausländ. „ „ „

Börsenmäßige Schlüsse sind bei deutschen Staatspapieren 10 000 Mk. resp. 2000 und 3000 fl. südd.
„ „ „ „ ausländ. £ 1000, Lire 20 000, Goldfl. 5000, Rbl. 2000.
„ „ „ „ Kommunalanleihen 5000 Mk.
„ „ „ „ Pfandbriefen 10 000 Mk.
„ „ „ „ Bankaktien verschieden, 5000, 6000 u. 15 000 Mk.
„ „ „ „ Versicherungsaktien 5 Stück.

im übrigen lauten sie zumeist auf den Betrag von 5000 Mk., unverzinsliche Anlehenslose auf 10 Stück.

Für Berechnung der Stückzinsen hat das Jahr 360 Tage, der Monat 30 Tage. In Kassageschäften wird der Kauftag, in Zeitgeschäften der Erfüllungstag mitgerechnet.

c) Die Münchener Kursliste.

Das „amtliche Kursblatt der Münchener Börse", auf dünnstem Papier einseitig bedruckt (Format ca. 50/60 cm), enthält die an der Münchener Börse notierten Werte in 4 Spalten und folgenden Positionen:

	Arten	Emissionen
1. Staatspapiere:		
a) deutsche	8	31
b) ausländische	9	14
2. Kreis-, Distrikts-, Städte- und Gemeindeanleihen:		
a) deutsche	33	59
b) ausländische	2	2
3. Pfandbriefe und Bankobligationen	19	97
4. Bankaktien:		
a) deutsche	17	20
b) ausländische	2	2
5. Versicherungsaktien	3	3
6. Immobilienaktien	6	6
7. Industrieaktien	63	68
8. Aktien von Transportgesellschaften:		
a) deutsche	1	1
b) ausländische	3	3
9. Prioritätsobligationen von Eisenbahnen und Transportgesellschaften		
a) deutsche	2	2
b) ausländische	20	35
10. Hypothekenobligationen von industriellen und anderen Gesellschaften	16	18
11. Schuldverschreibungen von Industriegesellschaften	4	6
12. Verzinsliche Anlehenslose	5	6
13. Unverzinsliche Anlehenslose	3	3
14. Effekten von in Liquidation befindlichen Gesellschaften	2	2
	218	378

Außer den Nummern 5, 13 und 14 sowie einer Immobilienaktie, die per Stück in Mark notiert werden, lauten alle anderen Notierungen in Prozenten.

Die Industrieaktien sind nach ihren Branchen getrennt und die obigen Zahlen setzen sich zusammen aus:

	Arten	Emissionen
Aktien von Brauereien und Malzfabriken	20	23
Maschinenfabriken, Montan- u. Eisenindustrie	5	5
Papierfabriken	5	5
Textilindustrie	7	7
Verschiedene Gesellschaften	26	28
	63	68

21. Die Augsburger Börse.

Die durch den Augsburger Handelsverein unterhaltene Börse zu Augsburg untersteht der unmittelbaren Aufsicht der dortigen Handelskammer. Der Vorstand besteht aus 7 Personen und wird alljährlich von den Börsenmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Das Ehrengericht stellt die Handelskammer. Ein Schiedsgericht ist in der Börsenordnung nicht vorgesehen.

Die Börsenversammlungen finden in den vom Handelsverein zur Verfügung gestellten Räumen statt. Börsenzeit ist täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 11¾—12¼ Uhr.

Zutritt haben nur, außer den Amtspersonen, die Börsenmitglieder und Kursmakler, sowie deren bevollmächtigte Angestellte.

Börsenmitglied kann nur werden, wer dem Augsburger Handelsverein angehört. Es ist dazu der schriftliche Vorschlag eines Börsenmitgliedes erforderlich. Bevollmächtigte Angestellte erhalten eine auf Namen lautende Eintrittskarte. Nichtmitglieder können durch ein Börsenmitglied, jedoch nicht öfter als zweimal während eines Kalenderjahres, eingeführt werden.

Disziplinarstrafen sind Ausschließung auf mindestens 3 Tage bis höchstens 1 Jahr oder Geldstrafen von mindestens 50 Mk. bis höchstens 1000 Mk.

Die Zulassung von Wertpapieren zum Handel erfolgt durch eine Kommission von 10 Mitgliedern nebst 4 Stellvertretern.

Die Kursmakler werden von der kgl. Staatsregierung bestellt und entlassen und leisten vor Antritt ihrer Stellung einen Diensteid. Ihre Vermittlungstätigkeit ist auf den Verkehr mit kgl. Behörden und Börsenmitgliedern bzw. deren Firmen und Gesellschaften beschränkt. Insbesondere ist ihnen die Annahme von Aufträgen auswärtiger Firmen oder Personen untersagt.

Die Courtage beträgt:

½ ‰ bei Effekten, Wechseln, Sorten usw. Ausgenommen sind die im Augsburger Kursblatt notierten Aktien von Industriegesellschaften, für welche die Courtage 1 ‰ beträgt, die stets von beiden Teilen zu zahlen ist. Sie wird berechnet: bei Effekten unter pari vom Nennbetrage, bei Effekten über pari, Wechseln und Sorten vom ausmachenden Betrage.

Die Feststellung der Kurse. Die amtliche Feststellung der Kurse erfolgt durch den Wochendelegierten des Vorstandes nach Börsenschluß in einem separaten Zimmer. Dort haben sich die Kursmakler pünktlich einzufinden und anwesend zu bleiben bis sie von dem amtierenden Dele-

gierten entlassen werden. Die Feststellung erfolgt unter Ausschluß der Oeffentlichkeit.

Eine Geldnotiz (G.) erfolgt, wenn nur Gesuch, eine Papiernotiz (P.), wenn nur Angebot vorhanden ist, die Notiz „bezahlt" (bez.) bei börsenmäßigen Schlüssen, „etwas bezahlt" (etw. bez.) für geringere Beträge; falls jedoch nicht alles angebotene Material genommen wird oder die Nachfrage nicht gänzlich befriedigt werden kann, ist „bezahlt und Papier" (bez. u. P.) bzw. „etwas bezahlt und Papier" (etw. bez. u. P.) oder „bezahlt und Geld" (bez. u. G.) bzw. „etwas bezahlt und Geld" (etw. bez. u. G.) zu notieren. Besteht gleichzeitig Nachfrage und Angebot, ohne daß ein Abschluß zustande kommt, so erfolgt sowohl Geld- als Papiernotiz. Besteht nach erfolgten Abschlüssen noch Angebot oder Nachfrage zu veränderten Kursen, ohne daß weitere Schlüsse zustande kommen, so ist auch dies bei der Notierung zum Ausdruck zu bringen. Die angebotenen Werte müssen auch teilweise, eventuell pro rata, genommen bzw. gegeben werden, soweit Nachfrage, bzw. Angebot besteht. Angebote, Gesuche oder Abschlüsse, an welche besondere Bedingungen geknüpft sind, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Notierung. Die Notierung von Bruchteilen des Kurses erfolgt bei Wertpapieren in Zehntelprozent mit Zulassung von 0,25 % und 0,75 %, bei Wechseln, österreichischen Noten und österreichischen Coupons mit Bruchteilen von Mk. —.05, bei den übrigen Geldsorten und Coupons in Mark und Pfennigen. Der Börsenvorstand kann für die verschiedenen Stücke von Wertpapieren und bei Wertpapieren mit verschiedenen Zinsterminen gesonderte Notierung zulassen.

Jedes Angebot und jede Nachfrage verpflichtet bei etwaiger Zusage zur Abgabe bzw. Annahme eines börsenmäßigen Schlusses.

Hierunter ist zu verstehen:

bei Kommunal- und Industrieobligationen, sowie bei Eisenbahnprioritäten ein Nennwert von . . . . . Mk. 2500
bzw. der darstellbare nächsthöhere Betrag,
„ Staatspapieren und Pfandbriefen ein Nennwert von . . . „ 5000
bzw. der darstellbare nächsthöhere Betrag,
„ Industrie-, Eisenbahn- und Bankaktien ein Nennwert von . „ 3000
oder „ . fl. 2000
„ „ . Kr. 4000
„ verzinslichen Losen . . . . . Stück 5
„ unverzinslichen Losen . . . . . „ 10
„ Wechseln ein Betrag von . . . . . Kr. 5000 oder holl. fl. 2500
„ . . . . . Frcs. 5000 oder Lire 5000
„ . . . . . £ 200
„ Geldsorten . . . . . Stück 100
„ Oesterr. Noten ein Betrag von . . . . . Kr. 5000
„ „ Coupons „ „ „ . . . . . „ 2000
„ Amerik. „ „ „ „ . . . . . $ 250

Die Kursliste. Die Kursliste erscheint in einem Format von 44/22 cm, einspaltig und enthält auf beiden Seiten folgende Notierungen:

	Arten	Emissionen
1. Staatspapiere	11	20
2. Diverse Schuldverschreibungen	11	19
3. Hypothekenobligationen	14	15
4. Pfandbriefe und Bodenkreditobligationen	10	62
5. Eisenbahnprioritäten	3	7
6. Eisenbahnaktien	2	2
7. Bankaktien (2 ausländ.)	8	11
8. Industrieaktien	36	45
9. Anlehenslose	3	3
	98	184

22. Die Straßburger Börse.*)

Im Jahre 1803 wurde in Straßburg eine Handelskammer errichtet und gleichzeitig eine „Bourse de Strasbourg" eröffnet, die zunächst ihre Versammlungen provisorisch in gemieteten Lokalen bald da, bald dort abhielt. Im Jahre 1808 erstand die Handelskammer das alte Rathaus am Gutenbergplatze — das jetzige Hôtel de Commerce — wo dann auch von 1809/10 ab die Börsenversammlungen regelmäßig stattfanden. Unter Versammlung ist jedoch nicht zu verstehen, daß so wie heute, Leute von auswärts und in großer Zahl zusammentrafen, sondern daß in der Hauptsache die von der Regierung offiziell ernannten „Agents de Change" und „Courtiers de Commerce assermentés" sich regelmäßig zusammenfanden, um in einem dazu vorgedruckten Register die Handelspreise und die „Cours de Change" einzutragen.

Dieses Register umfaßte im Jahre 1810 nicht weniger als 171 verschiedene Artikel des Großhandels, unter Weglassung der Getreidearten, Mühlen- und Landesprodukte, die erst von 1848 an registriert wurden.

Neben der Warenbörse bestand auch ein Frachtenmarkt, wo wöchentlich die „Prix du Roulage de Straßbourg" nach allen möglichen Richtungen festgesetzt wurden.

Am Rheinhafen wurde ferner ein öffentlicher Weinmarkt abgehalten.

Es waren in den verschiedenen Zeitabschnitten an der Börse tätig:

Im	Jahre	1830:	5	Agents	de	Change	und	6	Courtiers	de Marchandises
„	„	1850:	5	„	„	„	„	5	„	„ „
„	„	1860:	—					6	„	„ „

Von 1860—1868 war von einer Börse in Straßburg nicht mehr die Rede. Als sich aber das Bedürfnis nach einer solchen immer lebhafter wieder fühlbar machte, bildete sich unter Protektion der Handelskammer ein provisorisches Komitee, welches für Gründung einer neuen Börse tätig war, die auch am 17. September 1869 in den Erdgeschoßräumen des „Hôtel de Commerce" eröffnet wurde. Es wurde alsdann jeden Freitag von 11—12 Uhr und von ½2—3 Uhr, an den anderen Wochentagen nur von ½2—½3 Uhr Börse abgehalten.

---

*) Dieser Abschnitt stützt sich auf den Inhalt der verdienstlichen „Festschrift zur Erinnerung an das 25jährige Bestehen der dritten Börse zu Straßburg i./E." von Eug. Rieffel, Vizepräsident der Straßburger Warenbörse.

Am 15. Juli 1870, als die Kriegserklärung an der Börse bekannt wurde, erfolgte ihre Schließung. Nach Beendigung des Krieges wurde ein Versuch gemacht, die Kaufleute wieder zur alten Börse zurückzuführen, aber die allgemeine Geschäftslage war durch die Abtretung Elsaß-Lothringens so erschüttert, daß das Bedürfnis, sich wieder zu versammeln, vorerst nicht verspürt wurde. Der Verkehr hörte allmählig auf und Ende 1873 wurde die zweite Börse geschlossen.

Von 1871—1885 trafen sich die Getreide-, Mehl- und Produktenhändler der Reihe nach in verschiedenen Cafés. Das gleiche taten die Holzhändler. Und 1885 kam eine Bewegung in Gang, deren Resultat die Gründung der jetzigen Straßburger Warenbörse war, die am 9. Oktober 1885 eröffnet wurde. Die Zahl der Mitglieder belief sich bei der Eröffnung auf 185. Die Abonnementskarten wurden nach und nach von 12 auf 25, 40 und 60 Mk. — in Klasseneinteilung — und die Tageskarten von 50 Pfg. auf 1 Mk. erhöht. Die Zahl der Mitglieder, die im Jahre 1888 auf 127 zurückging, ist vom Jahre 1891 an stetig gewachsen und erreichte 1909 die Zahl von 288. Anfang 1908 konstituierte sich ein Exekutivkomitee für einen Börsenneubau. Im Oktober 1909 erließ es einen Aufruf, welcher zur Folge hatte, daß 108 der namhaftesten Firmen Straßburgs ein Kapital von 256 000 Mk. zeichneten und die Börsenbaugesellschaft m. b. H. gegründet wurde. Es ist demnach zu erwarten, daß Straßburg in den nächsten Jahren ein neues Börsengebäude erhält, in welchem sicher dem Straßburger Waren-Großhandel eine würdige Stätte bereitet sein wird.

Die Börsenzeiten dürften wieder dieselben sein, wie früher. Der Zutritt zur Börse ist abgesehen von den gesetzlichen Einschränkungen jedermann gestattet, der das Eintrittsgeld entrichtet. Zum Börsenterminhandel können natürlich nur solche Personen zugelassen werden, die den Anforderungen des Gesetzes entsprechen.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 8 Mitgliedern, und er ist befugt, diese Zahl durch Zuwahl auf 15 zu erhöhen.

Eine aus 4 Mitgliedern des Vorstandes bestehende Kommission stellt die Preisnotierungen fest.

Die unmittelbare Aufsicht über die Börse führt die Handelskammer, auch stellt sie das aus 5 Mitgliedern bestehende Ehrengericht.

Das Schiedsgericht ist nur zuständig, sofern die Parteien das vereinbart haben. Die Zahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes beträgt wenigstens 24. Es verhandelt und entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern. Gegen seinen Schiedsspruch steht den Parteien Berufung an das Oberschiedsgericht zu; doch ist bei Qualitätsstreitigkeiten Berufung ausgeschlossen. Es besteht aus 5 Schiedsrichtern, die vom Präsidenten der Warenbörse aus der Mitte der Börsenmitglieder für jeden einzelnen Fall ernannt werden. Die Kosten für den Schiedsspruch betragen gewöhnlich 15—30 Mk. und steigen bis zum Maximum von 100 Mk. Die Kosten des Berufungsverfahren betragen mindestens 75 Mk.

Die Straßburger Usancen sind denen der Stuttgarter Produktenbörse nahezu gleich. (Siehe diese.)

Nr. 1.

PLACE DE STRASBOURG. *Cours de la Bourse du* 1er *mars* 1850.

PRIX-COURANT DES MARCHANDISES EN GROS,

Rédigé par les courtiers de commerce nommés par le Gouvernement.

		offert	demandé
Acide sulfurique de Strasbourg de 66°	100 K.	26f	=
Amandes à la princesse	id.	190.	=
douces cassées	id.	210.	= 200f
Amidons fins on morceaux ou briques	id.	47.	= 45.
Amidons mi-fin en aiguilles	id.	32.	=
mi-fin en briques	id.	31.	= 30.
grillé en nuances assorties	id.	46.	= 42.
Anis étoilé	le K.	2.55	=
Bois de Brésil	100 K.		=
Fernambouc efflilé	id.		=
d'Indo coupe Saint-Domingue	id.		=
d'Inde coupe Martinique	id.		=
efflilé	id.		=
Cacao maragnan	le K.	1.90	=
Café Java jaune	100 K.	280.	=
vert	id.	270.	=
San-Yago fin vert	id.	290.	= 280.
Havanne	id.	270.	= 265.
Rio	id.	250.	= 245.
Cannelle de Chine	le K.	4.	=
de Ceylan	id.	10.	à 15.
Cire blanche	id.	4.70	= 5.50
jaune	id.	3.30	= 3.60
Colle claire d'Alsace	100 K.	90.	à 80.
de Cologne	id.	160.	= 155.
de poisson 1re qualité	le K.	42.	= 45.
Coques de cacao	id.	31.	=
Coriandre	100 K.	50.	=
Esprit 3/6, en entrepôt	l'Hectol.	65.	=
Essence de térébenthine	100 K.	95.	=
Farine, 1re qualité, sans toile	id.	26.	= 25.
2e *idem*	id.	23.	=
3e *idem*	id.	15.	=
4e *idem*	id.	12.	=
Fécule naturelle	id.	30.	=
Fenugrec	id.		=
Figues	id.	75.	= 65.
Fleur de soufre	id.	50.	= 60.
Galles noires et vertes	le K.	3.50	=
Garance d'Alsace:			=
1849, SF	50 K.	66.	=
1846 à 1849, FF	id.	60.	=
1849, MF	id.	55.	=
Garance d'Avignon:			
paluds, SFFF	id.	65.	=
mulle	id.	10.	=
Garancine	le K.	4.	=
Gingembre gris	id.	1.25	=
Girofles	id.	2.75	=
Gomme arabique	id.	3.85	=
Sénégal	id.	2.90	=
Graine de luzerne	100 K.	70.	= 65.
de trèfle de 1848	id.	74.	= 70.
de trèfle nouvelle	id.	86.	= 82.
de lin	id.	40.	= 38.
de chanvre	l'Hectol.	20.	= 18.
de moutarde:			
jaune, le sac de 80 Kilog.		40.	= 38.
rouge *idem*		60.	=
de colza de 1849 les 120 litres		32.	=
de pavot 1849	id.	29.50	= 29.
Houblon d'Alsace de 1848	50 K.	180.	= 165.

		offert	demandé
Huile de colza transit disponible	50 K.		=
Sans futail. Huile de colza dispon.	100 K.	103.	= 102.
épurée p quinquets	id.	108.	=
de pavot douce soutirée	id.	108.	=
de lin pure soutirée	id.	114.	= 112.
d'œillette	id.	111.	=
Mélasse de betteraves	id.	40.	= 30.
Macis moluques	le K.	11f	=
Morue en sel sec, la tonne de	147 à 151 K.	66.	=
Muscades Moluques	le K.	10.50	= 12f
Noir animal, 1re qual, pour clarification	100 K.	16.	= 13.
Noir animal, 1re et 2e qual, pour cirage	id.	20.	= 12.
Orge perlée, qualités cour.	100 K.	38.	=
Piment de Jamaïque	le K.	2.65	=
Plomb en saumons	100 K.	55.	=
Poivre blanc	le K.	2.75	=
léger	id.	1.50	=
Riz, brisure	100 K.	32.	=
du Piémont ordinaire	id.	40.	=
rizon	id.	60.	=
Java pelé	id.	40.	=
Safran Gatinois	le K.	56.	=
Salpêtre raffiné	100 K.	100.	=
Savon de Marseille blanc	id.	125.	=
bleu-pâle	id.	100.	=
Sirop mélasse de Cannes	id.	43.	=
de fécule	id.	38.	= 44.
Soufre en canons	id.	34.	=
Stockfisch nouveaux	id.	115.	=
Sucre en pains, n° 1	id.	180.	= 170.
n° 2	id.	177.50	=
Thé pecco	le K.	15.	=
perlé	id.	10.	=
noir	id.	10.	=
Vanille	id.	95.	=
Vinaigre blanc	la pièce.	62.	=
rouge	id.	60.	=
Vitriol bleu de Chypre	100 K.	100.	= 95.
Céréales.			
Avoine, à l'entrepôt	102 K.	12.	
mondé	100 K.	23.	
Fèves	l'Hectol.	9.	=
Idem	100 K.	12.	=
Froment	l'Hectol.	14	=
nouveau	100 K.	18.	= 17.50
vieux	id.	18.50	= 18.
Haricots blancs	l'Hectol.	17.	=
Lentilles petites	id.	19.	=
moyennes	id.	26.	=
larges	id.	32.	=
Maïs	id.	8.50	=
Idem	100 K.	12.50	=
Millet	l'Hectol.	29.	=
Orge	id.		=
Idem	100 K.	12.	=
Pois verts	l'Hectol.	14 50	=
jaunes	id.	19.	=
verts cassés	id.	25.	= 21.
jaunes cassés	id.	21.	=
Seigle	l'Hectol.		=
Idem	100 K.	11.	=

Am 15. Juli 1870, als die Kriegserklärung an der Börse bekannt wurde, erfolgte ihre Schließung. Nach Beendigung des Krieges wurde ein Versuch gemacht, die Kaufleute wieder zur alten Börse zurückzuführen, aber die allgemeine Geschäftslage war durch die Abtretung Elsaß-Lothringens so erschüttert, daß das Bedürfnis, sich wieder zu versammeln, vorerst nicht verspürt wurde. Der Verkehr hörte allmählig auf und Ende 1873 wurde die zweite Börse geschlossen.

Von 1871—1885 trafen sich die Getreide-, Mehl- und Produktenhändler der Reihe nach in verschiedenen Cafés. Das gleiche taten die Holzhändler. Und 1885 kam eine Bewegung in Gang, deren Resultat die Gründung der jetzigen Straßburger Warenbörse war, die am 9. Oktober 1885 eröffnet wurde. Die Zahl der Mitglieder belief sich bei der Eröffnung auf 185. Die Abonnementskarten wurden nach und nach von 12 auf 25, 40 und 60 Mk. — in Klasseneinteilung — und die Tageskarten von 50 Pfg. auf 1 Mk. erhöht. Die Zahl der Mitglieder, die im Jahre 1888 auf 127 zurückging, ist vom Jahre 1891 an stetig gewachsen und erreichte 1909 die Zahl von 288. Anfang 1908 konstituierte sich ein Exekutivkomitee für einen Börsenneubau. Im Oktober 1909 erließ es einen Aufruf, welcher zur Folge hatte, daß 108 der namhaftesten Firmen Straßburgs ein Kapital von 256 000 Mk. zeichneten und die Börsenbaugesellschaft m. b. H. gegründet wurde. Es ist demnach zu erwarten, daß Straßburg in den nächsten Jahren ein neues Börsengebäude erhält, in welchem sicher dem Straßburger Waren-Großhandel eine würdige Stätte bereitet sein wird.

Die Börsenzeiten dürften wieder dieselben sein, wie früher. Der Zutritt zur Börse ist abgesehen von den gesetzlichen Einschränkungen jedermann gestattet, der das Eintrittsgeld entrichtet. Zum Börsenterminhandel können natürlich nur solche Personen zugelassen werden, die den Anforderungen des Gesetzes entsprechen.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 8 Mitgliedern, und er ist befugt, diese Zahl durch Zuwahl auf 15 zu erhöhen.

Eine aus 4 Mitgliedern des Vorstandes bestehende Kommission stellt die Preisnotierungen fest.

Die unmittelbare Aufsicht über die Börse führt die Handelskammer, auch stellt sie das aus 5 Mitgliedern bestehende Ehrengericht.

Das Schiedsgericht ist nur zuständig, sofern die Parteien das vereinbart haben. Die Zahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes beträgt wenigstens 24. Es verhandelt und entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern. Gegen seinen Schiedsspruch steht den Parteien Berufung an das Oberschiedsgericht zu; doch ist bei Qualitätsstreitigkeiten Berufung ausgeschlossen. Es besteht aus 5 Schiedsrichtern, die vom Präsidenten der Warenbörse aus der Mitte der Börsenmitglieder für jeden einzelnen Fall ernannt werden. Die Kosten für den Schiedsspruch betragen gewöhnlich 15—30 Mk. und steigen bis zum Maximum von 100 Mk. Die Kosten des Berufungsverfahren betragen mindestens 75 Mk.

Die Straßburger Usancen sind denen der Stuttgarter Produktenbörse nahezu gleich. (Siehe diese.)

Nr. 1.

PLACE DE STRASBOURG. *Cours de la Bourse du* 1er *mars* 1850.

PRIX-COURANT DES MARCHANDISES EN GROS,

Rédigé par les courtiers de commerce nommés par le Gouvernement.

		offert		demandé
Acide sulfurique de Strasbourg de 66°	100 K.	26f	=	
Amandes à la princesse	*id.*	190.	=	
douces cassées	*id.*	210.	=	200f
Amidons fins en morceaux ou briques	*id.*	47.	=	45.
Amidons mi-fin en aiguilles	*id.*	32.	=	
mi-fin en briques	*id.*	31.	=	30.
grillé en nuances assorties	*id.*	46.	=	42.
Anis étoilé	le K.	2.55	=	
Bois de Brésil	100 K.		=	
Fernambouc effilé	*id.*		=	
d'Inde coupe Saint-Domingue	*id.*		=	
d'Inde coupe Martinique effilé	*id.*		=	
Cacao maragnan	le K.	1.90	=	
Café Java jaune	100 K.	280.	=	
vert	*id.*	270.	=	
San-Yago fin vert	*id.*	290.	=	280.
Havanne	*id.*	270.	=	265.
Rio	*id.*	250.	=	245.
Cannelle de Chine	le K.	4.	=	
de Ceylan	*id.*	10.	à	15.
Cire blanche	*id.*	4.70	=	5.50
jaune	*id.*	3.30	=	3.60
Colle claire d'Alsace	100 K.	90.	à	80.
de Cologne	*id.*	160.	=	155.
de poisson 1re qualité	le K.	42.	=	45.
Coques de cacao	*id.*	31.	=	
Coriandre	100 K.	60.	=	
Esprit 3/6, en entrepôt	l'Hectol.	65.	=	
Essence de térébenthine	100 K.	95.	=	
Farine, 1re qualité, sans toile	*id.*	26.	=	25.
2e *idem*	*id.*	23.	=	
3e *idem*	*id.*	15.	=	
4e *idem*	*id.*	12.	=	
Fécule naturelle	*id.*	30.	=	
Fenugrec	*id.*		=	
Figues	*id.*	75.	=	65.
Fleur de soufre	*id.*	50.	=	60.
Galles noires et vertes	le K.	3.50	=	
Garance d'Alsace:			=	
1849, SF	50 K.	66.	=	
1846 à 1849, FF	*id.*	60.	=	
1849, MF	*id.*	55.	=	
Garance d'Avignon:				
paluds, SFFF	*id.*	65.	=	
mulle	*id.*	10.	=	
Garancine	le K.	4.	=	
Gingembre gris	*id.*	1.25	=	
Girofles	*id.*	2.75	=	
Gomme arabique	*id.*	3.85	=	
Sénégal	*id.*	2.90	=	
Graine de luzerne	100 K.	70.	=	65.
de trèfle de 1848	*id.*	74.	=	70.
de trèfle nouvelle	*id.*	86.	=	82.
de lin	*id.*	40.	=	38.
de chanvre	l'Hectol.	20.	=	18.
de moutarde:				
jaune, le sac de 80 Kilog.		40.	=	38.
rouge *idem*		60.	=	
de colza de 1849 les 120 litres		32.	=	
de pavot 1849	*id.*	29.50	=	29.
Houblon d'Alsace de 1848	50 K.	180.	=	165.

		offert		demandé
Huile de colza transit disponible	50 K.		=	
Sans futail. Huile de colza dispon.	100 K.	103.	=	102.
épurée p quinquets	*id.*	108.	=	
de pavot douce soutirée	*id.*	108.	=	
de lin pure soutirée	*id.*	114.	=	112.
d'œillette	*id.*	111.	=	
Mélasse de betteraves	*id.*	40.	=	30.
Macis moluques	le K.	11f	=	
Morue en sel sec, la tonne de 147 à 151 K.		66.	=	
Muscades Moluques	le K.	10.50	=	12f
Noir animal, 1re qual, pour clarification	100 K.	16.	=	13.
Noir animal, 1re et 2e qual, pour cirage	*id.*	20.	=	12.
Orge perlée, qualités cour.	100 K.	38.	=	
Piment de Jamaïque	le K.	2.65	=	
Plomb en saumons	100 K.	55.	=	
Poivre blanc	le K.	2.75	=	
légor	*id.*	1.50	=	
Riz, brisure	100 K.	32.	=	
du Piémont ordinaire	*id.*	40.	=	
rizon	*id.*	60.	=	
Java pelé	*id.*	40.	=	
Safran Gatinois	le K.	56.	=	
Salpêtre raffiné	100 K.	100.	=	
Savon de Marseille blanc	*id.*	125.	=	
bleu-pâle	*id.*	100.	=	
Sirop mélasse de Cannes	*id.*	43.	=	
de fécule	*id.*	38.	=	44.
Soufre en canons	*id.*	34.	=	
Stockfisch nouveaux	*id.*	115.	=	
Sucre en pains, nº 1	*id.*	180.	=	170.
nº 2	*id.*	177.50	=	
Thé pecco	le K.	15.	=	
perlé	*id.*	10.	=	
noir	*id.*	10.	=	
Vanille	*id.*	95.	=	
Vinaigre blanc	la pièce.	62.	=	
rouge	*id.*	60.	=	
Vitriol bleu de Chypre	100 K.	100.	=	95.
Céréales.				
Avoine, à l'entrepôt	102 K.	12.		
mondé	100 K.	23.		
Fèves	l'Hectol.	9.	=	
Idem	100 K.	12.	=	
Froment	l'Hectol.	14	=	
nouveau	100 K.	18.	=	17.50
vieux	*id.*	18.50	=	18.
Haricots blancs	l'Hectol.	17.	=	
Lentilles petites	*id.*	19.	=	
moyennes	*id.*	26.	=	
larges	*id.*	32.	=	
Maïs	*id.*	8.50	=	
Idem	100 K.	12.50	=	
Millet	l'Hectol.	29.	=	
Orge	*id.*		=	
Idem	100 K.	12.	=	
Pois verts	l'Hectol.	14 50	=	
jaunes	*id.*	18.	=	
verts cassés	*id.*	25.	=	21.
jaunes cassés	*id.*	21.	=	
Seigle	l'Hectol.		=	
Idem	100 K.	11.	=	

COURS DES CHANGES.

PLACES.	Jours.	L.	A.	Valeur.
Amsterdam Bco.	1 m.			p. Cf. 1.
Idem	2 m.			id.
Augsbourg . .	court.	97 3/8		p. 0/0.
Idem	1 m.			id.
Bâle	court.			p. 0/0.
Idem	3 m.			id.
Francfort s/M. .	court.	98		p. 0/0.
Idem	3 m.	97 1/4		id.
Hambourg . .	1 m.			B.o m. 100.
Londres . . .	1 m.			p. L. st. 1.
Idem	2 m.			id.
Lyon	court.	99 7/8	99 7/8	p. 0/0.
Idem	100 j.		98 3/8	id.
Nuremberg . .	court.			p. 0/0.
Paris	court.	99 7/8	99 7/8	p. 0/0.
Idem	100 j.		98 3/8	id.
Vienne. . . .	1 m.			p. Cf. 1.
Idem	2 m.			id.
Escompte . .	par an		5	p. 0/0.
Argent d'Allemagne . . .	perte.	2	2	id.
Actions du Comptoir national d'escompte		500	500	

PRIX DU ROULAGE DE STRASBOURG, par 50 K.

	Fr. à Fr.		Fr. à Fr.
Amiens	6.50 =	Marseille . . .	6.50 = 6.75
Anvers	8.50 =	Mayence, p. terre	5. = 6.
Arbois *(Jura)* . .	4.25 =	Metz	2.50 = 2.25
Augsbourg . . .	6.75 =	Montbéliard . .	2.25 = 2.50
Auxonne . . .	5. =	Montpellier . .	7. =
Bâle	1.25 =	Mülhouse . . .	=.90 =
Bâle, par eau . .	1.20 =	Mülhouse, p. eau	=.75 =
Bayonne. . . .	11.50 =	Munich	8. =
Beaune	4.50 =	Nancy	2.50 =
Béfort	1.75 =	Nantes	8.50 =
Brest	12.50 =	Nuits	5.50 = 4.50
Besançon . . .	3. =	Nuremberg . .	7.50 =
Bordeaux . . .	9.50 = 10.	Orléans	7. = 5.75
Bourg-en-Bresse	5.25 =	Paris	5.75 = 4.50
Calais	7.75 =	Poligny	5.25 = 4.25
Carlsruhe . . .	2.75 =	Porentruy . . .	3. =
Châlons s/Marne	4.50 =	Ratisbonne . .	9.75 =
Châlons s/Saône	3.50 = 3.75	Reims	4.75 =
Charleville . . .	4.50 =	Rouen	5. = 6.
Colmar	1. =	Saint-Claude . .	6.25 =
Dijon	4.25 =	Saint-Louis . .	=
Epinal	3. =	Salins	5. =
Francfort s/M. par terre . . .	5. =	Salzbourg . . .	15.52 =
Genève	6.25 = 5.25	Sarrebruck . .	4. =
Gray	3.75 = 4.	Schaffhouse . .	5.50 =
Grenoble . . .	6. = 6.25	Soissons . . .	7. =
Havre	6.75 = 7.	Spire, par terre	4.25 =
Huningue . . .	1.50 =	Stoutgard . . .	3.75 =
Landau	3. =	Tours	6.50 = 7.
Langres	3.75 = 4.25	Turin	10. =
Lille	7. =	Ulm sur Danube	5.50 =
Lons-le-Saulnier	4.50 =	Valenciennes. .	7. =
Lyon	4.50 =	Vesoul	3. = 3.25
Mâcon	4.50 =	Vienne *(Autriche)*	11.50 =
Mannheim, par terre	4.50 =	Zurich	6.75 =

Les péages de transit pour l'étranger se paient séparément.

STRASBOURG, de l'imprimerie V. · BERGER-LEVRAULT, rue des Juifs, n.o 33.

Nr. 2.

Wetter: Schön.

Preisnotierung der Straßburger Warenbörse

vom 20. August 1910.

Nr. 1256

			Bahnfrei hier ohne Oktroi Mk. Pf.			Mk. Pf.	Tendenz
Weizen	Elsässer	100 Kil.	21 —	bis	21 50		
»	Lothringer	—	21 —	»	21 50		
»	Rumänischer	—	23 —	»	23 50		
»	Russischer	—	23 50	»	24 50		
»	La Plata	—	22 50	»	23 50		
»	Australier	—	24 —	»	24 50		
Roggen	Elsässer	—	15 50	»	16 75		
»	Lothringer	—	15 50	»	16 75		
»	Norddeutscher	—	— —	»	— —		
»	Ostpreußischer	—	— —	»	— —		
»	Russischer	—	— —	»	— —		
Hafer	Lothringer	—	17 —	»	17 50		ruhig
»	Württemberger	—	17 —	»	17 50		
»	Ostpreußischer	—	— —	»	— —		
»	Russischer	—	17 50	»	18 50		
»	Rumänischer	—	— —	»	— —		
»	La Plata	—	15 50	»	16 —		
Braugerste	Prima	—	16 —	»	16 75		ruhig
»	Mittlere	—	15 50	»	16 —		geringe
Gerste	Geringe	—	— —	»	— —		käuferlos
»	Sarther	—	— —	»	— —		
»	Ungarische	—	— —	»	— —		
Futtergerste	Amerikanische	—	— —	»	— —		
»	Russische	—	13 50	»	14 —		
Weizenmehl	Nr. 0	—	34 —	»	34 80		
»	» 1	—	33 —	»	33 80		
»	» $2^1/_2$	—	31 80	»	32 20		
»	» 3	—	28 80	»	29 20		
Futtermehl	je nach Qualität	—	13 50	»	14 50		
Weizenkleie		—	10 50	»	10 75		
Roggenmehl	0/1	—	25 —	»	25 50		
»	1	—	24 —	»	26 50		
Roggenkleie		—	9 —	»	10 —		
Ackerbohnenmehl	Nr. 1 (Castormehl)	—	26 25	»	26 75		
Ackerbohnen	Elsässer (Fèves)	—	18 —	»	19 —		
»	kleine (Févoreles)	—	17 50	»	18 —		
Mais	gelber Elsässer	—	— —	»	— —		
»	Donau	—	16 —	»	16 50		
»	mixed Amerikanischer (Pferdezahn)	—	— —	»	— —		
»	La Plata	—	16 —	»	16 50		

Abonnementspreis für Nichtmitglieder Mk. 12,— pro Jahr.

Man wende sich an das Secretariat der Warenbörse.

23. Die Mannheimer Börse.

Die Mannheimer Börse ist ein Verein mit den Befugnissen einer juristischen Persönlichkeit, dessen Zweck die Versammlung seiner Mitglieder oder anderer Kaufleute ist, um Waren oder Effekten untereinander zu handeln. Sie gehört demnach zu den gemischten Börsen und hat 2 Abteilungen, die eine für Effekten, die andere für Produkte. Die letztere dürfte bei weitem überwiegen.

Mitgliedschaft. Mitglied kann jeder selbständige Kaufmann, Landwirt und Müller werden. Auch andere Personen können beitreten, wenn es der Gesamtvorstand beschließt. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen und die Aufnahme wird durch den Abteilungsvorstand erklärt. Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Angabe von Gründen und ist unanfechtbar. Personen, gegen welche einer der üblichen gesetzlichen Gründe vorliegt, sind nicht aufnahmefähig. Der Austritt kann zu Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muß spätestens einen Monat vorher angezeigt werden.

Durch Beschluß des Abteilungsvorstandes verliert die Mitgliedschaft, wer mit Verlust der Ehrenrechte verurteilt wurde, wer wiederholt wegen Verstoß gegen die Börsenordnung bestraft wurde, wer seine Beiträge oder sonstige der Börse geschuldeten Beträge hartnäckig nicht bezahlt. Gegen solchen Beschluß kann innerhalb einer Woche bei der Handelskammer Beschwerde erhoben werden. Liegen die Voraussetzungen zur Ausschließung aus dem Vereine nur bei einem Inhaber der Firma vor, so kann dieselbe nur für dessen Person erfolgen.

Der Mitgliedsbeitrag wird vom zuständigen Abteilungsvorstande festgesetzt und beträgt 20—400 Mk., je nach Größe und Bedeutung der betreffenden Firma.

Es besteht auch am Platze ein „Verein Mannheimer Banken und Bankiers". Wer diesem angehört, ist Mitglied der Effektenbörse, alle anderen Mitglieder gehören der Abteilung für Produkten an. Jedes Mitglied ist aber zum Börsenbesuche beider Abteilungen berechtigt.

Vorstand. Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Rechnungskommission.

Dem Vorstande liegt, wie üblich, durch seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins ob. Auch jede Vorstandsabteilung hat ihren Vorsitzenden nebst Stellvertreter, die für sie handeln. Der gesamte Vorstand besteht aus 12 bis 20 Mitgliedern. Die Zahl muß stets eine gerade sein. Die

Abteilung für Effekten wählt von den 12 Mitgliedern des Gesamtvorstandes deren fünf. Diese müssen dem Effektengeschäfte angehören, und in Mannheim oder Ludwigshafen domizilieren. Sie bilden den Abteilungsvorstand der Effektenbörse. Die Abteilung für Produkte wählt die übrigen 7 Mitglieder, von denen je eines der Müllerei und der Landwirtschaft angehören müssen. Die letztere Person muß nicht Börsenmitglied sein und ist aus einer Liste von 2 Personen zu wählen, welche die badische Landwirtschaftskammer vorlegt. Die übrigen müssen Mitglieder der Produktenbörse sein. Wie die anderen, müssen sie in Mannheim oder Ludwigshafen domizilieren. Sie bilden den Abteilungsvorstand der Produktenbörse. Wird die Zahl des Gesamtvorstandes über 12 erhöht, so sollen hiervon auf die Produktenbörse je 3 und die Effektenbörse je ein Mitglied entfallen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter (des Gesamtvorstandes) sollen der eine der Effektenbörse, der andere der Produktenbörse angehören. Der Gesamtvorstand bestimmt ferner aus seiner Mitte einen Kassierer. Die Dauer sämtlicher Aemter beträgt ein Jahr. Beschlußfähig ist der Gesamt- und jeder Abteilungsvorstand, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Einnahmen, welche den beiden Abteilungen aus ihrer besonderen Tätigkeit zufließen. wie Zahlungsgebühren, Courtagen beim Effektengeschäft, Gebühren für erstattete Gutachten usw. unterliegen der Verwaltung der Abteilungsvorstände. Die Funktionen des Gesamtvorstandes sind die üblichen. Sie richten sich auf Erlaß der Börsenordnung und der notwendigen Einzelbestimmungen, auf Ueberwachung ihrer Befolgung, Handhabung und Ordnung und Ausübung der Disziplinargewalt. Gegen seine Anordnungen kann innerhalb 3 Tagen beim Vorstande oder bei der Handelskammer schriftliche Beschwerde eingereicht werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf 4 Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. Zur Wahl genügt die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Rechnungskommission. Der Vorstand ist verpflichtet, über seine Verwaltung alljährlich Rechnung zu legen. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Börsenmitgliedern eine Rechnungskommission, die aus 10 Personen und 4 Stellvertretern besteht. Jede Börsenabteilung wählt davon die Hälfte. Die Amtsdauer der Mitglieder der Kommission beträgt 4 Jahre.

Ihre Aufgabe ist, die Jahresrechnung zu prüfen. Sie ist es, die dem Vorstande namens des Vereins Entlastung erteilt. Wird dieselbe versagt, so steht dem Vorstande die Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

Schiedsgericht. Für die Mitglieder der Produktenbörse besteht ein Schiedsgericht, dem sich diese für alle Streitigkeiten aus beiderseitigen Geschäften zu unterwerfen haben. Es ist einerlei, ob das Geschäft an der Börse abgeschlossen ist oder nicht, sofern dasselbe zu dem Geschäftszweige der Produktenbörse laut Börsenordnung gehört. Dieses Schiedsgericht ist ausgeschaltet, wenn sich die Parteien einem anderen Schiedsgericht unterworfen haben.

Verschiedenes. Die unmittelbare Aufsicht über die Börse übt die Mannheimer Handelskammer aus.

Den Aufwand für die Börse bestreitet der Verein als Unternehmer der Börse. Oeffentliche Verkäufe im Börsenlokal dürfen nur mit Genehmigung der Abteilungsleitung abgehalten werden.

Makler. Zur Mitwirkung bei der amtlichen Festsetzung des Börsenpreises für den Terminhandel in Weizen, Roggen, Hafer und Mais werden auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes von der Regierung nach Anhörung der Handelskammer Kursmakler ernannt. Die Beglaubigung ihres Tagebuches erfolgt für den Vorstand der Produktenbörse durch deren Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Neben den Kursmaklern können auch Handelsmakler zur Geschäftsvermittlung bei der Börse zugelassen werden. Bei der Effektenbörse werden als Hilfspersonen behufs Vermittlung von Geschäften sowie zur Führung des Börsenbuches Handelsmakler als Börsensekretäre zugelassen. Sie bleiben unbeeidet. Die Handelsmakler werden durch den Abteilungsvorstand bestellt und auch wieder entlassen. Sie erhalten für ihre Tätigkeit Courtage, welche der Abteilungsvorstand festsetzt, oder eine feste Vergütung.

Ehrengericht. Das Ehrengericht besteht aus 5 ordentlichen und 5 stellvertretenden Mitgliedern. Sie werden aus der Zahl der Mitglieder der Handelskammer auf 3 Jahre gewählt.

Geschäftszweige. Es werden an der Börse abgeschlossen:

1. Geschäfte in Getreide, Mühlenfabrikaten, Futterstoffen, Oelsaaten, Sämereien, Oel, Petroleum, Spiritus, sowie anderen Produkten und Waren, ferner Fracht- und Versicherungsgeschäfte;
2. Geschäfte in Staats- oder anderen für den Handelsverkehr geeigneten Wertpapieren jeder Gattung, Wechseln, Geld, Edelmetallen usw.

Terminhandel und Zulassung dazu. Der Börsenterminhandel an der Börsenabteilung für Effektenhandel ist untersagt.

An der Produktenbörse ist in Weizen und Roggen, Hafer und Mais ein börsenmäßiger Zeithandel nach Maßgabe der vom Bundesrat (siehe nachfolgenden Beschluß vom 27. Dezember 1909) genehmigten Geschäftsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften zugelassen. Dieser Terminhandel darf nur auf Grund einer besonders hierzu ausgestellten Karte erfolgen, die nur an solche Personen verabfolgt werden darf, die in Mannheim oder Ludwigshafen domizilieren und die rechtmäßige Inhaber oder Vertreter einer Firma sind. Auch Körperschaften oder ein rechtsfähiger Verein können solche Karte erhalten; ebenso in besonderen Fällen Prokuristen oder Bevollmächtigte. Landwirten ist auf Antrag die besondere Karte ohne Rücksicht auf obige Voraussetzung zu erteilen.

Zulassung zum Börsenbesuch. Zum Börsenbesuche mit der Befugnis zum Börsenhandel sind die Mitglieder des Vereins der „Mannheimer Börse" berechtigt. Jedes Mitglied erhält zur Legitimation eine Mitgliedskarte. Die auf den Namen einer Firma ausgestellte Mitgliedskarte gilt für sämtliche Inhaber, bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften für alle Mitglieder des Vorstandes und für Prokuristen, sowie für Vertreter von Körperschaften und rechtsfähiger Vereine.

Die auf den Namen einer Körperschaft oder eines eingetragenen Vereins ausgestellte Mitgliedskarte gilt für alle Mitglieder des Vorstandes.

Tritt einer der Fälle ein, welcher die Börsenleitung zur Ausschließung eines Mitgliedes verpflichtet oder berechtigt, so kann sie bis zur endgültigen Beschlußfassung die einstweilige Ausschließung vom Börsenbesuche verfügen.

Personen weiblichen Geschlechts sind vom Börsenbesuch auch als Mitglieder des Vereins Mannheimer Börse ausgeschlossen.

Wer nicht Mitglied des Vereins ist, kann die Produktenbörse gegen Lösung einer Tageskarte höchstens fünfmal im Jahre vorübergehend besuchen. Solche Personen können auch von einem zum Besuche berechtigten Mitgliede für eine beschränkte Zeitdauer, welche von der Börsenleitung bestimmt wird, eingeführt werden. Der Name des Einzuführenden ist von dem Einführenden in das Fremdenbuch einzutragen. Wer auf Grund einer Tageskarte die Börse besucht, untersteht allen Verpflichtungen der Mitglieder, sofern er sonst die erforderliche Qualität besitzt. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes wird ihm auf der Tageskarte vermerkt.

Börsenvertreter müssen eine schriftliche Vollmacht einreichen. Für deren Handlungen haben die Auftraggeber voll einzustehen.

Disziplinarstrafen sind: Geldstrafe bis zu 500 Mk. oder Suspension bis zur Dauer von 6 Monaten.

Die Strafverfügungen, gegen welche innerhalb 8 Tagen bei der Handelskammer Beschwerde mit aufschiebender Wirkung eingelegt werden kann, sind durch 14tägigen Aushang an der Börse bekannt zu geben. Wer die erkannte Geldstrafe nicht bezahlt, wird so lange vom Börsenbesuche ausgeschlossen.

Feststellung der Börsenpreise. Sie erfolgt an der Produktenbörse durch eine Kommission von 4 Mitgliedern der Abteilungsleitung. Von ihnen müssen je zwei nach einem festgesetzten Turnus an der Börse anwesend sein. Die Feststellung der Börsenpreise, welche für Termingeschäfte durch die Kursmakler erfolgt, geschieht unter Ausschluß der Oeffentlichkeit.

An der Effektenbörse besteht für die Feststellung der Börsenpreise ebenfalls eine Kommission, die aus beauftragten Mitgliedern des Abteilungsvorstandes zusammengesetzt ist. Die Notierung beginnt eine halbe Stunde nach Eröffnung der Börse. Zu ihrer Vorbereitung verliest eines der Kommissionsmitglieder den Kurszettel und stellt dabei die bezüglich der einzelnen Werte tatsächlich zur Ausführung gelangten An- und Verkäufe fest. Es ist gestattet, bis zum Schlusse der Vorlesung mit bereits verlesenen Papieren zu handeln mit der Maßgabe, daß auch solche nachträglichen Umsätze noch zur offiziellen Notiz gelangen.

Auf Grund dieser Feststellungen sowie auf Grund der Einträge ins Börsenbuch setzen alsdann die hiermit beauftragten Mitglieder der Börsenleitung den Kurs für jedes Wertpapier fest. Mit Verlesung des Kurszettels ist die offizielle Börse geschlossen. Als hörbares Zeichen des offiziellen Börsenschlusses dient ein Klingelzeichen.

Beim Abschluß der Geschäfte an der Effektenbörse bedarf es der Mitwirkung von Kursmaklern nicht. Zur Feststellung der Abschlüsse haben

aber die als Börsensekretäre bestellten Handelsmakler sämtliche in der Börse abgeschlossenen Effektengeschäfte in das zu diesem Zwecke eingerichtete Börsenbuch unter Angabe der Kontrahenten, der Wertpapiere, der Summe, des Kurses usw. ordnungsgemäß einzutragen und durch Namensunterschrift als richtig zu beurkunden. Eines der mit Feststellung der Kurse beauftragten Mitglieder der Börsenleitung hat das Börsenbuch ebenfalls zu unterzeichnen, nachdem es sich von der Richtigkeit der durch die Makler vorgenommenen Eintragungen überzeugt hat. Das öffentlich an der Börse geführte Börsenbuch ist für alles, was in dasselbe eingetragen ist, allein und ausschließlich maßgebend. Die Einsichtnahme desselben ist während der ganzen Dauer der Börse jedem Börsenbesucher gestattet.

Umsätze in Wertpapieren haben nur Anspruch auf Notiz, wenn solche mindestens 3000 Mk. oder 1500 fl. oder 3 Stück des Wertpapieres betragen. Wird von keiner Seite Widerspruch erhoben, so können auch Umsätze von kleineren Posten bei der Notierung berücksichtigt werden, ein Widerspruch gilt aber nur dann als begründet, wenn der Widersprechende gleichzeitig erklärt, Geber oder Nehmer bis zum vorgenannten Betrag zu sein.

Bei tatsächlich erfolgtem Umsatze wird der Kurs im Kurszettel mit bez. (bezahlt) bezeichnet.

Findet in einem sonst im Kurszettel notierten Wertpapier keinerlei Umsatz statt, so bleibt der letztfestgestellte Kurs bestehen; doch steht der Börsenleitung das Recht zu, den Kurs in Einklang mit der Notiz anderer Börsen zu bringen, sofern keinerlei Interessen verletzt werden, wobei jedoch zu berücksichtigen bleibt, daß wenn ein Kurs auf Antrag „Geld" oder „Brief" gesetzt wird, der betreffende Interessent die Konsequenz seines Handelns durch Uebernahme oder Abgabe des Mindestquantums zu ziehen hat. Unter besonderen Umständen aber, z. B. in dem Falle, daß jemand „bestens" kaufen oder verkaufen will, ohne einen Gegenkontrahenten zu einem annehmbaren Kurse zu finden, kann die Notiz eines Wertpapieres in dem Kurszettel gestrichen werden. Nachträgliche Kursänderungen können nur binnen einer Frist von 3 Tagen geschehen, und dann auch nur, wenn keinerlei Interessen verletzt werden.

Wird die Ermittlung des Kurses durch Skontro beantragt, so sind die Ordres schriftlich einzureichen.

Dabei soll es so gehalten werden, daß, wenn auf Grund des Skontros sich ein Kurs nicht ergibt, die Betreffenden bei Eröffnung freien Verkehrs wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, ihr erstes Gebot bzw. Offert aufrecht zu erhalten.

Die Zulassungsstelle. Die Kommission, welche über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel entscheidet, besteht aus 6 Mitgliedern, welche vom Verein, Abteilung für Effekten, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Kommissionsmitglieder, die an der Einführung eines Wertpapieres in den Börsenhandel beteiligt sind, sind von der Beratung und Beschlußfassung hierüber ausgeschlossen. An ihre Stelle und bei sonstiger Behinderung treten Stellvertreter, von denen 6 nach dem gleichen Modus gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf 3 Jahre, alsbaldige Wiederwahl ist

zulässig. Es sind nur Wertpapiere zuzulassen, von welchen mindestens ein Nennbetrag von 500 000 Mk. existiert. Der Antrag ist von einer in Mannheim oder Ludwigshafen domizilierenden Bankfirma, die dem Verein angehört, schriftlich an den Vorsitzenden der Zulassungsstelle zu richten. Gegen deren Entscheidung kann innerhalb 8 Tagen beim Börsenvorstande Beschwerde erhoben werden. Sind die Beschwerdegründe nur formeller Art, so ist in der gleichen Frist die Einlegung der Revision bei der Handelskammer zulässig.

Lieferung. Die an der Börse gehandelten Effekten sind am darauffolgenden Werktage zu liefern mit Zinsberechnung bis zu diesem Tage.

Bei dem Handel in solchen Versicherungsaktien, bei denen für fehlende Einzahlung Solawechsel oder Verpflichtungsscheine zu hinterlegen sind, hat der Verkäufer das Recht, falls der Käufer diese Wechsel oder Verpflichtungsscheine nicht innerhalb zweier Monate nach dem Lieferungstage hinterlegt hat, von dem Käufer die sofortige Sicherstellung des Betrags der Wechsel bei ihm, dem Verkäufer, oder nach Wahl bei der Reichsbank zu verlangen. Zur Geltendmachung dieses Rechts genügt die Beibringung einer Bescheinigung der betreffenden Versicherungsgesellschaft darüber, daß die Aktie noch nicht auf den Namen des Käufers umgeschrieben ist.

Beim Handel in Versicherungsaktien oder sonstigen Aktieninterimsscheinen, die noch nicht vollbezahlt sind und für welche gemäß Statuten der betreffenden Gesellschaft eine Zahlungsverpflichtung besteht, ohne daß Wechsel oder Verpflichtungsscheine hinterlegt sind, übernimmt der Käufer mit dem Kauf alle an den Aktieninterimsscheinen haftenden Verpflichtungen. Der Verkäufer kann verlangen, daß die Uebertragung derartiger auf den Namen lautender Aktien innerhalb eines Monats vom Käufer bewirkt wird, widrigenfalls die im vorhergehenden Absatze bedingte Sicherstellung verlangt werden kann.

Die Versicherungsaktien werden wie alle anderen Effekten an dem dem Abschluß an der Börse folgenden Werktage geliefert und bezahlt. Der Verkauf ist definitiv, und es wird nicht als Bedingung für das Zustandekommen des Geschäfts vorausgesetzt, daß die Gesellschaft zu dieser Besitzübertragung ihre Zustimmung erteilt, mithin wird das Geschäft nicht rückgängig, wenn die Zustimmung ausbleibt und dem der Gesellschaft nicht genehmen Käufer bleibt nichts anderes übrig, als die Aktien wieder zu verkaufen, wenn er sich nicht etwa der erwähnten Sicherstellung unterwerfen will.

Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Mannheim für den Zeithandel in Getreide.

Vom 27. Dezember 1909.

Auf Grund des § 67 des Börsengesetzes hat der Bundesrat beschlossen, die nachstehenden Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Mannheim für den Kauf oder die sonstige Anschaffung von Weizen, Roggen, Hafer oder Mais in Mengen von 50 Tonnen oder einem Vielfachen davon — die Tonne zu 1000 kg — mit der Maßgabe zu genehmigen, daß es den

Vertragschließenden gestattet ist, Vereinbarungen über die in diesen Bedingungen nicht geregelten Punkte zu treffen:

I. Zu liefern ist:

1. bei Weizen: gesunder, trockener und für Müllereizwecke gut verwendbarer Weizen mit einem Normalgewichte von 755 g für das Liter, festzustellen auf der Mannheimer Börsenwage. Von der Lieferung ausgeschlossen sind: Rauhweizen, indische Weizen, Kubanka und andere ausländische Hart-(Grieß-)Weizen, ferner künstliche Mischungen von weißem und rotem (gelbem) Weizen, ebenso Mischungen von weichem Weizen (Landweizen, Red-Winter, Redwalla, Semence française usw.) mit hartem Weizen (russischem, rumänischem, Kansas-Springweizen und sonstigen Laplataweizen außer Semence française);
2. bei Roggen: guter, gesunder, trockener Roggen, frei von Darrgeruch, mit einem Normalgewichte von 712 g für das Liter, festzustellen auf der Mannheimer Börsenwage;
3. bei Hafer: guter, gesunder, trockener Hafer, frei von Darrgeruch, mit einem Normalgewichte von 450 g für das Liter, festzustellen auf der Mannheimer Börsenwage;
4. bei Mais: guter, gesunder Mais.

II. Die Lieferung hat innerhalb des von den Parteien vereinbarten Monats nach Wahl des Verkäufers zu erfolgen.

III. Erfüllungsort ist Mannheim.

Die zu liefernde Ware ist anzudienen:

a) lose oder gesackt in Lagerhäusern, welche am Rheinstrom oder an den Hafenkanälen von Mannheim und Ludwigshafen a. Rh. sich befinden;
b) lose in Schiffen, welche innerhalb der Hafengebiete von Mannheim und Ludwigshafen a. Rh. liegen und zugänglich sind.

IV. Es darf nur eine Ware geliefert werden, die vor der Erklärung der Lieferungsbereitschaft (Andienung), frühestens aber an dem der Andienung vorhergehenden Werktage, von 3 von der Handelskammer in Mannheim für die in Frage kommenden Waren ernannten und beeidigten Sachverständigen untersucht und als lieferbar befunden worden ist.

Bei der Untersuchung der Ware und Festsetzung eines Mehr- oder Minderwerts sind Beschaffenheit und Naturalgewicht zu berücksichtigen.

Ergibt sich auf Grund dieser Untersuchung ein Mehr- oder Minderwert bis zu 2 Mk. für die Tonne, so ist der Käufer zur Abnahme unter Vergütung des Mehrwerts oder Abzug des Minderwerts verpflichtet. Ein Mehrwert über 2 Mk. für die Tonne ist nicht zu vergüten. Bei einem Minderwerte von mehr als 2 Mk. für die Tonne ist die Ware nicht lieferbar.

V. Die Andienung hat in Posten von je 50 t schriftlich unter Beifügung einer Bescheinigung über die Lieferbarkeit zu erfolgen und muß dem Käufer an einem Werktage bis 11½ Uhr mittags zugestellt sein. Endet diese Lieferzeit an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Andienung spätestens an dem vorhergehenden Werktage erfolgen. Die Andienung kann an Dritte weitergegeben werden. Die Weitergabe muß unverzüglich er-

folgen. Die Umlaufzeit der Andienung endet am Andienungstage nachmittags 2 Uhr.

Der Verkäufer ist verpflichtet, jeden einzelnen Posten von einer Stelle zu liefern. Die Ware ist innerhalb von 6 Tagen, einschließlich des Tages der Andienung, Zug um Zug gegen Zahlung abzunehmen. Endet die Frist an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Abnahme spätestens am vorhergehenden Werktage erfolgen.

Das Andienungsschreiben und die Bescheinigung der Sachverständigen müssen enthalten:

bei Lieferung vom Schiffe:

1. das Datum,
2. den Namen des Schiffes und des Schiffers sowie die Räume, in denen die Ware sich befindet,
3. den Standort des Schiffes;

bei Lieferung vom Speicher:

1. das Datum,
2. die genaue Bezeichnung des Postens nach Lagerraum und Menge.

Der Empfänger hat die Kosten der Uebergabe und Abnahme der Ware zu tragen, insoweit sie die angemessenen Sätze nicht überschreiten. Etwaige Mehrkosten fallen dem Verkäufer zur Last. Ueber die Angemessenheit entscheidet in Streitfällen der Vorstand der Mannheimer Produktenbörse.

Der Verkäufer hat das Recht, 5% mehr oder weniger zu liefern. Ergibt sich bei einem Posten ein Fehlgewicht von mehr als 5%, so kann die Abnahme abgelehnt werden. Die Ablehnung muß jedoch innerhalb der vertragsmäßigen Abnahmefrist erklärt werden. Ein Mehr- oder Mindergewicht wird zum Preise des Abnahmetages, falls jedoch die Abnahme nach Ablauf der vertragsmäßigen Frist von 6 Tagen erfolgt, zum Preise des letzten Tages der Abnahmefrist berechnet.

VI. Im Falle des Verzugs darf der nicht säumige Teil die Annahme der Leistung nicht ablehnen, ohne dem säumigen Teile eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung zu bestimmen.

VII. Stellt der eine Teil seine Zahlungen ein, so hat der andere Teil, unabhängig von der bedungenen Lieferzeit, unverzüglich, spätestens aber einen Tag, nachdem er hiervon Kenntnis erhielt oder Kenntnis haben mußte, ohne vorherige Androhung die Zwangsregulierung vorzunehmen. Die Zwangsregulierung erfolgt nach seiner Wahl im ganzen oder in Teilen, entweder durch Kauf oder Verkauf oder durch Verrechnung. Der Kauf oder Verkauf hat an der Börse zu Mannheim für die bedungene Lieferzeit durch einen Kursmakler zu erfolgen. Die Verrechnung erfolgt auf Grund des am Tage der Zwangsregulierung für die bedungene Lieferzeit an der Börse zu Mannheim amtlich festgestellten Preises oder, wenn mehrere Preise festgestellt sind, des Mittelpreises. Der bei der Zwangsregulierung sich ergebende Preisunterschied ist sofort fällig. An Zinsen sind vom Tage der Zwangsregulierung bis zum ersten Tage der vertragsmäßigen Lieferzeit 5% zu vergüten. Auch im Falle der Verrechnung sind die üblichen Maklergebühren und die sonstigen Unkosten zu vergüten, welche bei Kauf oder Verkauf entstanden sein würden.

VIII. Als Feiertage gelten die staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage, die beiden jüdischen Neujahrstage und der Versöhnungstag, in bezug auf die Abnahmefrist jedoch nur die staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage.

Vertrag für Getreidelieferung im Inlandsverkehr mit anhängenden Verkaufsbedingungen.

Vertrag.

Mannheim, den . . . . . 19 . .

Verkauft an: _____

Gekauft von: _____

Vermittelt durch: _____

zu den nachstehenden Bedingungen:

Gegenstand des Geschäfts:

Qualität: ungefähr nach Muster / nach Muster

Preis:

Lieferzeit:

Zahlung:

Säcke:

Besondere Bedingungen.

Verkäufer: Käufer:

Verkaufsbedingungen.

Zahlung des Kaufpreises. 1. a) Der Kaufpreis, sei er in bar, in Bankwechseln oder in eigenem Akzepte des Käufers bedungen, ist alsbald nach Lieferung der Ware zu leisten.

Sendet der Käufer nach Mahnung des Verkäufers die bedungenen Bankwechsel oder das eigene Akzept nicht ein, so ist der Verkäufer berechtigt, sofort bare Zahlung unter Abzug der Zinsen für die noch nicht abgelaufene Frist zu verlangen.

b) Agenten des Verkäufers sind ohne ausdrückliche entweder dem Käufer gegenüber erklärte oder den Agenten schriftlich erteilte Vollmacht nicht

zum Inkasso berechtigt. Gleichwohl erfolgende Zahlungen an Agenten geschehen auf Gefahr des Käufers.

Kreditunwürdigkeit des Käufers. 2. Erfährt der Verkäufer nach dem Verkaufsabschlusse, daß der Käufer nicht kreditwürdig ist, so ist er, auch wenn die Kreditunwürdigkeit schon vorher vorhanden war, nur gegen Vorauszahlung des Kaufpreises unter Abzug der Zinsen für den noch nicht abgelaufenen Teil der Zahlungsfrist zur Lieferung der Ware verpflichtet. Der Verkäufer ist seinerseits berechtigt, Vorauszahlung des Kaufpreises zu fordern. Der Käufer kann statt der Vorauszahlung Sicherheit für den Kaufpreis durch Bankbürgschaft oder Hinterlegung an dritter Stelle leisten.

Lieferzeit. 3. Ist als Lieferzeit eine bestimmte Frist verabredet, so ist der Verkäufer berechtigt, an jedem beliebigem Tage dieser Frist zu liefern. Ist auf Abruf innerhalb einer bestimmten Frist verkauft, so hat der Käufer das Recht, an jedem beliebigen Tage dieser Frist abzurufen. Erstreckt sich ein Abschluß auf mehrere Monate, so hat die Abnahme und Lieferung in monatlich gleichen Teilen zu erfolgen.

Verzug. 4. a) Nimmt der Käufer die ihm ordnungsgemäß angebotene Ware nicht ab, so gilt dies für ihn als Verzug der Leistung. Der Verkäufer ist in diesem Falle berechtigt, gleichwie der Käufer beim Verzug des Verkäufers mit der Lieferung der Ware, nach Ablauf der Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder vom Vertrage zurückzutreten. Das dem Verkäufer zustehende Recht auf Selbsthilfeverkauf wird hierdurch nicht berührt.

b) Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises für eine Teillieferung im Verzuge ist, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet, vor der Bezahlung des rückständigen Betrags weitere Lieferungen zu machen.

Wenn der Verkäufer mit der Lieferung eines Teiles der Ware im Verzuge ist, so ist der Käufer berechtigt, so lange der Verzug dauert, den für eine frühere Lieferung aus demselben Abschlusse geschuldeten Kaufpreis zurückzuhalten, jedoch nur in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem Kaufpreise und dem Tagespreise der für den Abschluß maßgebenden Börse am Tage des Verzugs.

Unverschuldete Nichtlieferung. 5. Ist der Verkäufer durch Krieg, Blockade, Ausfuhrverbot oder ähnliche Ursachen an der Lieferung verhindert, so ist der Vertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, für beide Teile aufgehoben.

Ist die Verhinderung der Lieferung durch Streik, Eisgang oder diesen ähnliche Ursachen hervorgerufen, so ist die Lieferung nach Hebung des Hindernisses, in angemessener Frist, zu bewirken.

Transportgefahr. 6. Bei Verlusten an Gewicht oder Sackzahl hat der Verkäufer nachzuweisen, daß die von ihm berechnete Menge der Eisenbahn am Abgangsorte übergeben wurde.

Bei Verkäufen, die franko oder mit ähnlichen Klauseln erfolgen, übernimmt der Verkäufer nur die Fracht, nicht aber eine Transportgefahr. Die Fracht ist alsdann vom Käufer zinsfrei vorzulegen. Ausladegebühren, Sackgelder (Mühlspesen) dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

Muster. 7. Die Verkaufsmuster gelten als ungefähre, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Ueberlassung von Säcken. 8. Der Transport erfolgt, mangels anderer Vereinbarung, in Säcken des Verkäufers. Diese sind innerhalb vier Wochen von Ablieferung ab, franko zurückzusenden.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Verkäufer entweder Miete von 1 Pfg. für jedes Stück und jede Woche berechnen oder Bezahlung mit 55 Pfg. für schwere Getreidesäcke und 35 Pfg. für Exportsäcke fordern. Eines Verzugs des Käufers bedarf es nicht. Der Käufer ist berechtigt, wenn der Verkäufer Miete für die Säcke verlangt, zu erklären, daß er dieselben zum obigen Preise behalte.

Für Verlust und Beschädigung der ihm leihweise überlassenen Säcke haftet der Käufer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, z. B. bei Brandunfällen.

Hat der Transport in Käufers Säcken zu erfolgen, so sind dieselben franko einzusenden. Bei nicht rechtzeitiger Anlieferung der Säcke ist der Verkäufer berechtigt, diese im Namen und für Rechnung des Käufers bei Dritten zu mieten. Der Vermieter der Säcke hat einen direkten Anspruch an den Käufer auf Rückgabe der Säcke und Bezahlung der Miete.

Erfüllungsort. 9. Erfüllungsort aus diesem Vertrage für Käufer und Verkäufer ist die Niederlassung des Letzteren, sofern sie sich in Deutschland befindet. Ist ein anderer Abladeort bedungen, so ist dieser für den Verkäufer Erfüllungsort. Ist die Niederlassung des Verkäufers im Auslande, so ist Erfüllungsort für den Verkäufer der Ort, wo sich die Ware in Deutschland befindet, für den Käufer der Ort seiner Niederlassung.

Die aus diesem Vertrage entstehenden Rechtsbeziehungen werden ausschließlich nach deutschem Rechte beurteilt.

Schiedsgericht. 10. Streitigkeiten aller Art, welche aus diesem Vertrage entstehen, werden unter Ausschluß des Rechtswegs durch das Schiedsgericht der Produktenbörse in Mannheim entschieden.

Die Unterzeichner unterwerfen sich den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung dieses Schiedsgerichtes, welche als Teil dieses Vertrages gelten sollen.

Gegen die Entscheidung eines jeden auf Grund dieses Vertrages angerufenen Schiedsgerichtes steht dem unterliegenden Teile, binnen einer Woche von der Zustellung des Schiedsspruchs ab, die Berufung an das Oberschiedsgericht der Produktenbörse in Mannheim durch schriftliche Anzeige bei dem Vorstande derselben zu. Bei Qualitätsstreitigkeiten ist eine Berufung ausgeschlossen.

Für alle gerichtlichen Entscheidungen oder Anordnungen richterlicher Handlungen, insbesondere bei Klagen, welche die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines Schiedsspruchs oder die Erlassung eines Vollstreckungsurteils zum Gegenstande haben, ist das Landgericht und bei einem Streitgegenstande unter 300 Mk. das Amtsgericht Mannheim zuständig.

24. Die Dresdner Börse.

Im Jahre 1907 hat die Dresdner Effektenbörse ihr 50 jähriges Bestehen gefeiert. Ihre Gründung wird demnach auf das Jahr 1857 zurückgeführt. Am 1. April 1857 wurde auf Anregung hervorragender Dresdner Firmen in dem Hause Jüdenhof Nr. 1 die erste Börsenversammlung vom Generalkonsul Carl Kaskel eröffnet. Ein Bankgeschäft unter der Firma W. Kaskel wurde später der Grundpfeiler zur Gründung der Dresdner Bank. Die Versammlungen fanden wöchentlich zweimal, und zwar Dienstags und Freitags statt. Ab 1. Juli 1861 war der Versammlungsort das weltbekannte Helbigsche Etablissement an der Elbe und in der Folge waren es noch verschiedene andere Lokale, bis am 1. April 1875 das jetzige Börsengebäude bezogen wurde, das eine dauernde Heimstätte blieb, wenn auch der im Jahre 1899 notwendig gewordene Umbau nochmals eine Dislokation auf ein Jahr erforderte.

Um den Versammlungen eine von der Rechtsordnung gebilligte Form zu geben, traten die Interessenten im Jahre 1872 zu einer Genossenschaft zusammen. Durch ihre Eintragung erhielt die Vereinigung die gewünschte Rechtspersönlichkeit und wurde dadurch in den Stand gesetzt, ihre Rechte wahrnehmen zu können.

Im Jahre 1874 machte sich die Einsetzung eines Schiedsgerichtes erforderlich. Mit Einführung des Börsengesetzes trat noch das Ehrengericht hinzu, das jedoch seit seiner Entstehung nur ein einziges Mal Veranlassung hatte, zusammenzutreten.

Die Vermittlung der Börsengeschäfte erfolgte von Anfang an durch Makler, doch war auch der direkte Handel in Gebrauch. Die Kursfeststellung erfolgte auf Grund der Angaben der Makler. Neben dieser Art der Geschäftsabwicklung kam für Industriepapiere die Auktion in Gebrauch. Sie fand ab 1. Juni 1876 dreimal wöchentlich statt, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends um ¾1 Uhr. Für die bei der Auktion geschlossenen Geschäfte war dieselbe Courtage von ½ ‰ zu zahlen, wie für die durch Makler geschlossene. Die dabei angestellten zwei Gehilfen erhielten von dieser Courtage ⅛.

Mit dem Inkrafttreten des Börsengesetzes (1. Jan. 1897) fiel die Auktion fort. Die Kurse werden seitdem nur in der gesetzlichen Form mit Hilfe der Makler durch den Börsenvorstand amtlich festgestellt. Die Feststellung erfolgt geheim.

Muster. 7. Die Verkaufsmuster gelten als ungefähre, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Ueberlassung von Säcken. 8. Der Transport erfolgt, mangels anderer Vereinbarung, in Säcken des Verkäufers. Diese sind innerhalb vier Wochen von Ablieferung ab, franko zurückzusenden.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Verkäufer entweder Miete von 1 Pfg. für jedes Stück und jede Woche berechnen oder Bezahlung mit 55 Pfg. für schwere Getreidesäcke und 35 Pfg. für Exportsäcke fordern. Eines Verzugs des Käufers bedarf es nicht. Der Käufer ist berechtigt, wenn der Verkäufer Miete für die Säcke verlangt, zu erklären, daß er dieselben zum obigen Preise behalte.

Für Verlust und Beschädigung der ihm leihweise überlassenen Säcke haftet der Käufer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, z. B. bei Brandunfällen.

Hat der Transport in Käufers Säcken zu erfolgen, so sind dieselben franko einzusenden. Bei nicht rechtzeitiger Anlieferung der Säcke ist der Verkäufer berechtigt, diese im Namen und für Rechnung des Käufers bei Dritten zu mieten. Der Vermieter der Säcke hat einen direkten Anspruch an den Käufer auf Rückgabe der Säcke und Bezahlung der Miete.

Erfüllungsort. 9. Erfüllungsort aus diesem Vertrage für Käufer und Verkäufer ist die Niederlassung des Letzteren, sofern sie sich in Deutschland befindet. Ist ein anderer Abladeort bedungen, so ist dieser für den Verkäufer Erfüllungsort. Ist die Niederlassung des Verkäufers im Auslande, so ist Erfüllungsort für den Verkäufer der Ort, wo sich die Ware in Deutschland befindet, für den Käufer der Ort seiner Niederlassung.

Die aus diesem Vertrage entstehenden Rechtsbeziehungen werden ausschließlich nach deutschem Rechte beurteilt.

Schiedsgericht. 10. Streitigkeiten aller Art, welche aus diesem Vertrage entstehen, werden unter Ausschluß des Rechtswegs durch das Schiedsgericht der Produktenbörse in Mannheim entschieden.

Die Unterzeichner unterwerfen sich den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung dieses Schiedsgerichtes, welche als Teil dieses Vertrages gelten sollen.

Gegen die Entscheidung eines jeden auf Grund dieses Vertrages angerufenen Schiedsgerichtes steht dem unterliegenden Teile, binnen einer Woche von der Zustellung des Schiedsspruchs ab, die Berufung an das Oberschiedsgericht der Produktenbörse in Mannheim durch schriftliche Anzeige bei dem Vorstande derselben zu. Bei Qualitätsstreitigkeiten ist eine Berufung ausgeschlossen.

Für alle gerichtlichen Entscheidungen oder Anordnungen richterlicher Handlungen, insbesondere bei Klagen, welche die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines Schiedsspruchs oder die Erlassung eines Vollstreckungsurteils zum Gegenstande haben, ist das Landgericht und bei einem Streitgegenstande unter 300 Mk. das Amtsgericht Mannheim zuständig.

24. Die Dresdner Börse.

Im Jahre 1907 hat die Dresdner Effektenbörse ihr 50jähriges Bestehen gefeiert. Ihre Gründung wird demnach auf das Jahr 1857 zurückgeführt. Am 1. April 1857 wurde auf Anregung hervorragender Dresdner Firmen in dem Hause Jüdenhof Nr. 1 die erste Börsenversammlung vom Generalkonsul Carl Kaskel eröffnet. Ein Bankgeschäft unter der Firma W. Kaskel wurde später der Grundpfeiler zur Gründung der Dresdner Bank. Die Versammlungen fanden wöchentlich zweimal, und zwar Dienstags und Freitags statt. Ab 1. Juli 1861 war der Versammlungsort das weltbekannte Helbigsche Etablissement an der Elbe und in der Folge waren es noch verschiedene andere Lokale, bis am 1. April 1875 das jetzige Börsengebäude bezogen wurde, das eine dauernde Heimstätte blieb, wenn auch der im Jahre 1899 notwendig gewordene Umbau nochmals eine Dislokation auf ein Jahr erforderte.

Um den Versammlungen eine von der Rechtsordnung gebilligte Form zu geben, traten die Interessenten im Jahre 1872 zu einer Genossenschaft zusammen. Durch ihre Eintragung erhielt die Vereinigung die gewünschte Rechtspersönlichkeit und wurde dadurch in den Stand gesetzt, ihre Rechte wahrnehmen zu können.

Im Jahre 1874 machte sich die Einsetzung eines Schiedsgerichtes erforderlich. Mit Einführung des Börsengesetzes trat noch das Ehrengericht hinzu, das jedoch seit seiner Entstehung nur ein einziges Mal Veranlassung hatte, zusammenzutreten.

Die Vermittlung der Börsengeschäfte erfolgte von Anfang an durch Makler, doch war auch der direkte Handel in Gebrauch. Die Kursfeststellung erfolgte auf Grund der Angaben der Makler. Neben dieser Art der Geschäftsabwicklung kam für Industriepapiere die Auktion in Gebrauch. Sie fand ab 1. Juni 1876 dreimal wöchentlich statt, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends um ¾1 Uhr. Für die bei der Auktion geschlossenen Geschäfte war dieselbe Courtage von ½ ‰ zu zahlen, wie für die durch Makler geschlossene. Die dabei angestellten zwei Gehilfen erhielten von dieser Courtage ⅓.

Mit dem Inkrafttreten des Börsengesetzes (1. Jan. 1897) fiel die Auktion fort. Die Kurse werden seitdem nur in der gesetzlichen Form mit Hilfe der Makler durch den Börsenvorstand amtlich festgestellt. Die Feststellung erfolgt geheim.

Die Zulassung erfolgt durch eine Kommission von 12 Mitgliedern nebst 6 Stellvertretern.

Die an der Dresdner Börse zugelassenen Wertpapapiere beliefen sich im Jahre:

1905	auf	35	Nummern	mit	einem	Nennwerte	von	187 971 400 Mk.
1906	„	32	„	„	„	„	„	205 150 656 „ u. 1 Mill. Kr.
1907	„	30	„	„	„	„	„	223 671 600 „ „ 20 „ „
1908	„	21	„	„	„	„	„	222 929 900 „ —
1909	„	23	„	„	„	„	„	208 890 000 „ —

Der Kurszettel wies zu Beginn des Jahres 1858 insgesamt 22 Effekten, der Kurszettel vom 30. März 1907 deren 575 auf und der Kurszettel vom 6. Mai 1911 enthält insgesamt 602 Effekten.

Ursprünglich erfolgte die Zulassung der Effekten gebührenfrei. Vom Ende des Jahres 1874 an wurde eine Kotierungssteuer erhoben, die für Fonds, Pfandbriefe und Industrieprioritäten 50 Taler, für Bank- und Eisenbahnaktien 100 Taler, für Industriepapiere 200 Taler betrug.

Als juristische Person ist die Dresdner Börse berechtigt, Vermögen zu erwerben und zu besitzen. Das Gebäude steht mit 400 000 M. zu Buche, dem 1908 ein Vermögenskonto von 364 181 Mk. und ein Baukonto von 25 000 Mk. gegenüberstand.

Die Kotierungsgebühren betrugen: 1905: 48 850 Mk., 1906: 40 801 Mk., 1907: 48 800 Mk., 1908: 25 125 Mk.

Die Reinerträgnisse beliefen sich auf 1905: 68 395 Mk., 1906: 53 074 Mk., 1907: 36 380 Mk., 1908: 23 772 Mk.

Die Mitgliederbeiträge waren:

1876	1880	1885	1890	1895	1900	1905	1906
Mk. 24 700	23 550	14 300	13 250	10 100	11 150	10 250	10 350

Alter Kurszettel.

Dresdner Börsenversammlung am 13. April 1858.

		Angeboten	Gesucht
Königl. Sächs. Staatspapiere	v. 1830 à 1000 u. 500 Thlr. 3 %	88⅝	—
	v. 1855 à 100 Thlr. 3 %	—	83
	v. 1847 à 500 Thlr. 4 %	—	99¼
	v. 1852 u. 1855 à 500 Thlr. 4 %	99⅜	—
	v. 1851 à 500 Thlr. u. 200 Thlr. 4½ %	—	102½
	Akt. der ehem. Sächs.-Schles. Eisenbahn à 100 Thlr. 4 %	—	100¼
K. S. 3⅓ % Landrentenbriefe à 1000 Thlr. u. 500 Thlr.		—	88⅛
K. Preuß. Staatsanleihe 4½ %		—	100½
K. K. Oesterr. Nationalanleihe v. 1854 5 %		81¾	—
Löbau-Zittauer Aktien Litt. A		—	—
Leipziger Credit-Aktien		—	76
Alberts-Bahn-Aktien (Stamm-)		68	—
Dergleichen Prioritäten (1. Serie)		—	102
Societäts-Brauerei-Aktien		—	288
Felsenkeller-Brauerei-Aktien		139	137
Sächs. Dampfschiffahrts-Aktien		—	—
Niederlößnitzer Champagner-Aktien		—	176
Sächs. Champagner-Aktien		106	—
Sächs. Glashütten-Aktien		—	—
Dresdner Feuerversicherungs-Aktien		—	105½
Thode'sche Papierfabrik-Aktien		110	—
Oesterreichische Banknoten		—	96¾

Die Börsenversammlungen finden werktäglich von ½1—2 Uhr nachmittags statt.

Makler. Durch die Kursmakler erfolgt während der Börsenzeit eine vorläufige Feststellung der Kurse, und zwar sobald ein Abschluß erfolgt ist. Die Abschlüsse erfolgen in der Weise, daß innerhalb der Schranken des Börsensaales jedes Papier durch Kursmakler aufgerufen wird. Wer abschließen will, hat das sofort bis zum Aufrufen des nächstfolgenden Papieres zu tun. Ist diese Frist versäumt worden, so kann nur zurückgegriffen werden, wenn in den betreffenden Papieren vorher kein Geschäft stattgefunden hat.

Schließlich werden durch den Wochenvorsteher noch während der Börsenversammlung die Kurse für Kassa- wie für Zeitgeschäfte endgültig festgestellt und notiert.

Wer „Geld" oder „Brief" gemacht hat, ist bei Industriepapieren zum Nehmen bzw. Geben verpflichtet bis zu 1500 Mk. oder dem durch den Nennwert der betreffenden Stücke teilbaren nächst höheren Betrage, bei allen anderen Wertpapieren besteht die Pflicht zum Nehmen oder Geben bis zu 3000 Mk., 2000 fl., 3000 Frs., 1000 Rbl., 1000 $, 200 £, 3000 Kr. oder je 5 Stück Genußscheine oder unverzinsliche Lose oder Liquidationspapiere.

Die Courtage beträgt mangels anderer Vereinbarung ½ ‰ vom Nennwerte, zu fordern vom Käufer und Verkäufer. Bei Genußscheinen, unverzinslichen Losen oder Aktien liquidierender Gesellschaften wird ½ ‰ vom ausmachenden Betrage gerechnet. Bei Wechseln hat nur der Käufer die Gebühr zu zahlen.

Zulassungsgebühr. Bevor die nachgesuchte Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel wirklich erfolgt, ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Diese beträgt:

			mind. Mk.	höchst. Mk.
a)	für deutsche Bankaktien u. Aktien sächs. Industriegesellsch.	1 ‰	1000	2500
b)	„ deutsche Eisenbahnaktien und nichtsächs. Eisenbahnoblig. u. Oblig. nichtsächs. Industriegesellschaften .	1 ‰	500	1500
c)	„ Schuldverschreibungen deutscher Kommunen . . .	½ ‰	200	1000
d)	„ Schuldverschreibungen der Kreditinstitute deutscher Kommunen, sächs. Transport- und Industriegesellschaften	1 ‰	300	1000
e)	„ ausländ. Eisenbahnaktien u. Bankaktien sowie Aktien nichtsächsischer Industriegesellschaften	1 ‰	1500	3000

Für Genußscheine, soweit sie besonders notiert werden, 1 Mk. per Stück, mindestens 500 Mk. höchstens 3000 Mk. Dieselbe Gebühr wird bei jeder neuen Emission erhoben. Sie ist von der Firma zu entrichten, welche den Antrag stellte. Werden festverzinsliche Werte konvertiert, so ist nur die halbe Gebühr zu entrichten. Herabsetzung des Aktienkapitals bleibt gebührenfrei.

Es werden nur zugelassen:

Aktien von Gesellschaften, deren Grundkapital mindestens 500 000 Mk. beträgt,

Genußscheine, deren Mindestzahl 500 Stück ist.

Die Zulassung erfolgt durch eine Kommission von 12 Mitgliedern nebst 6 Stellvertretern.

Die an der Dresdner Börse zugelassenen Wertpapapiere beliefen sich im Jahre:

1905	auf	35	Nummern	mit	einem	Nennwerte	von	187 971 400 Mk.
1906	„	32	„	„	„	„	„	205 150 656 „ u. 1 Mill. Kr.
1907	„	30	„	„	„	„	„	223 671 600 „ „ 20 „ „
1908	„	21	„	„	„	„	„	222 929 900 „ —
1909	„	23	„	„	„	„	„	208 890 000 „ —

Der Kurszettel wies zu Beginn des Jahres 1858 insgesamt 22 Effekten, der Kurszettel vom 30. März 1907 deren 575 auf und der Kurszettel vom 6. Mai 1911 enthält insgesamt 602 Effekten.

Ursprünglich erfolgte die Zulassung der Effekten gebührenfrei. Vom Ende des Jahres 1874 an wurde eine Kotierungssteuer erhoben, die für Fonds, Pfandbriefe und Industrieprioritäten 50 Taler, für Bank- und Eisenbahnaktien 100 Taler, für Industriepapiere 200 Taler betrug.

Als juristische Person ist die Dresdner Börse berechtigt, Vermögen zu erwerben und zu besitzen. Das Gebäude steht mit 400 000 M. zu Buche, dem 1908 ein Vermögenskonto von 364 181 Mk. und ein Baukonto von 25 000 Mk. gegenüberstand.

Die Kotierungsgebühren betrugen: 1905: 48 850 Mk., 1906: 40 801 Mk., 1907: 48 800 Mk., 1908: 25 125 Mk.

Die Reinerträgnisse beliefen sich auf 1905: 68 395 Mk., 1906: 53 074 Mk., 1907: 36 380 Mk., 1908: 23 772 Mk.

Die Mitgliederbeiträge waren:

1876	1880	1885	1890	1895	1900	1905	1906
Mk. 24 700	23 550	14 300	13 250	10 100	11 150	10 250	10 350

Alter Kurszettel.

Dresdner Börsenversammlung am 13. April 1858.

		Angeboten	Gesucht
Königl. Sächs. Staatspapiere	v. 1830 à 1000 u. 500 Thlr. 3 %	88⅝	—
	v. 1855 à 100 Thlr. 3 %	—	83
	v. 1847 à 500 Thlr. 4 %	—	99¼
	v. 1852 u. 1855 à 500 Thlr. 4 %	99⅜	—
	v. 1851 à 500 Thlr. u. 200 Thlr. 4½ %	—	102½
	Akt. der ehem. Sächs.-Schles. Eisenbahn à 100 Thlr. 4 %	—	100¼
K. S. 3⅓ % Landrentenbriefe à 1000 Thlr. u. 500 Thlr.		—	88⅛
K. Preuß. Staatsanleihe 4½ %		—	100½
K. K. Oesterr. Nationalanleihe v. 1854 5 %		81¾	—
Löbau-Zittauer Aktien Litt. A		—	—
Leipziger Credit-Aktien		—	76
Alberts-Bahn-Aktien (Stamm-)		68	—
Dergleichen Prioritäten (1. Serie)		—	102
Societäts-Brauerei-Aktien		—	288
Felsenkeller-Brauerei-Aktien		139	137
Sächs. Dampfschiffahrts-Aktien		—	—
Niederlößnitzer Champagner-Aktien		—	176
Sächs. Champagner-Aktien		106	—
Sächs. Glashütten-Aktien		—	—
Dresdner Feuerversicherungs-Aktien		—	105½
Thode'sche Papierfabrik-Aktien		110	—
Oesterreichische Banknoten		—	96¾

Die Börsenversammlungen finden werktäglich von ½1—2 Uhr nachmittags statt.

Makler. Durch die Kursmakler erfolgt während der Börsenzeit eine vorläufige Feststellung der Kurse, und zwar sobald ein Abschluß erfolgt ist. Die Abschlüsse erfolgen in der Weise, daß innerhalb der Schranken des Börsensaales jedes Papier durch Kursmakler aufgerufen wird. Wer abschließen will, hat das sofort bis zum Aufrufen des nächstfolgenden Papieres zu tun. Ist diese Frist versäumt worden, so kann nur zurückgegriffen werden, wenn in den betreffenden Papieren vorher kein Geschäft stattgefunden hat.

Schließlich werden durch den Wochenvorsteher noch während der Börsenversammlung die Kurse für Kassa- wie für Zeitgeschäfte endgültig festgestellt und notiert.

Wer „Geld" oder „Brief" gemacht hat, ist bei Industriepapieren zum Nehmen bzw. Geben verpflichtet bis zu 1500 Mk. oder dem durch den Nennwert der betreffenden Stücke teilbaren nächst höheren Betrage, bei allen anderen Wertpapieren besteht die Pflicht zum Nehmen oder Geben bis zu 3000 Mk., 2000 fl., 3000 Frs., 1000 Rbl., 1000 $, 200 £, 3000 Kr. oder je 5 Stück Genußscheine oder unverzinsliche Lose oder Liquidationspapiere.

Die Courtage beträgt mangels anderer Vereinbarung ½ ‰ vom Nennwerte, zu fordern vom Käufer und Verkäufer. Bei Genußscheinen, unverzinslichen Losen oder Aktien liquidierender Gesellschaften wird ½ ‰ vom ausmachenden Betrage gerechnet. Bei Wechseln hat nur der Käufer die Gebühr zu zahlen.

Zulassungsgebühr. Bevor die nachgesuchte Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel wirklich erfolgt, ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Diese beträgt:

			mind. Mk.	höchst. Mk.
a)	für	deutsche Bankaktien u. Aktien sächs. Industriegesellsch.	1 ‰	1000	2500
b)	„	deutsche Eisenbahnaktien und nichtsächs. Eisenbahnoblig. u. Oblig. nichtsächs. Industriegesellschaften .	1 ‰	500	1500
c)	„	Schuldverschreibungen deutscher Kommunen . . .	½ ‰	200	1000
d)	„	Schuldverschreibungen der Kreditinstitute deutscher Kommunen, sächs. Transport- und Industriegesellschaften	1 ‰	300	1000
e)	„	ausländ. Eisenbahnaktien u. Bankaktien sowie Aktien nichtsächsischer Industriegesellschaften	1 ‰	1500	3000

Für Genußscheine, soweit sie besonders notiert werden, 1 Mk. per Stück, mindestens 500 Mk. höchstens 3000 Mk. Dieselbe Gebühr wird bei jeder neuen Emission erhoben. Sie ist von der Firma zu entrichten, welche den Antrag stellte. Werden festverzinsliche Werte konvertiert, so ist nur die halbe Gebühr zu entrichten. Herabsetzung des Aktienkapitals bleibt gebührenfrei.

Es werden nur zugelassen:

Aktien von Gesellschaften, deren Grundkapital mindestens 500 000 Mk. beträgt,

Genußscheine, deren Mindestzahl 500 Stück ist.

Sächs. Staatsanleihen und Wertpapiere gemeinnütziger Unternehmen, deren Grundkapital mindestens 300 000 M. beträgt.
Nur die Gesamtsumme muß diesen Mindestbetrag haben.
Der Mindestbetrag der einzelnen Stücke (ausgenommen Lose) ist 75 Mk.

Die Produktenbörse zu Dresden.

Unter diesem Namen besteht in Dresden eine Genossenschaft mit ca. 350 Mitgliedern, welche sich zur Regelung des börsenmäßigen Handels mit Getreide und Mühlenerzeugnissen, Futtermitteln, Oelsaat usw. zusammengetan hat und zu den gesetzmäßig anerkannten Börsen gehört. Börsentermingeschäfte sind statutengemäß ausgeschlossen.

Abgesehen von den börsengesetzlichen Beschränkungen darf als Mitglied beitreten, wer unbescholten und verfügungsfähig ist. Die Verpflichtung der Mitglieder zu Mitgliedsbeiträgen ist auf höchstens 200 Mk. für jedes Mitglied und Kalenderjahr beschränkt.

Der Börsenvorstand besteht aus 14 Mitgliedern, von denen 3 alljährlich von der Handelskammer und 2 vom Landeskulturrate ernannt werden. Der Vorsitzende des Börsenvorstandes und sein Stellvertreter bilden zusammen den Vorstand der Genossenschaft in ihrer Eigenschaft als juristische Person. Die Wahl in den Börsenvorstand durch die Generalversammlung, die alljährlich im Januar oder Februar stattfindet, erfolgt auf 3 Jahre.

Zutritt zu den Börsenversammlungen haben nur

1. mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel:
   a) Börsenmitglieder, und zwar von offenen Handelsgesellschaften und von Kommanditgesellschaften derjenige persönlich haftende Gesellschafter von den übrigen Handelsgesellschaften und den Genossenschaften derjenige gesetzliche Vertreter, auf dessen Namen die Mitgliedskarte ausgestellt ist.
      Für Mitglieder weiblichen Geschlechts erhalten nur zulassungsfähige Vertreter Zutritt.
   b) Handlungsgehilfen von Mitgliedern, die auf Antrag ihrer Prinzipale vom Börsenvorstande mit Eintrittskarten versehen sind. Sie werden jedoch nur vorübergehend und auf jederzeitigen Widerruf zugelassen und haben nur zum Zwecke des Abschlusses von Geschäften für ihre Prinzipale Zutritt.
2. Unter Ausschluß der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel:
   a) der Königliche Staatskommissar;
   b) die Mitglieder und die Sekretariatsbeamten (wissenschaftlichen Beamten) der Handelskammer zu Dresden, soweit sie nicht Mitglieder der Produktenbörse sind;
   c) Personen, jedoch höchstens dreimal jährlich, die durch Mitglieder eingeführt werden und von diesen in das ausliegende Fremdenbuch eingetragen worden sind.

Disziplinarmittel des Vorstandes sind: Ausschluß bis zur Dauer von höchstens 2 Monaten oder Verweis und Geldstrafe bis höchstens 500 Mk.

Das Ehrengericht besteht aus 5 ordentlichen und 5 stellvertretenden Mitgliedern, die von der Handelskammer aus ihrer Mitte gewählt werden.

Auch ein Schiedsgericht ist vorhanden, für welches sich die Mitglieder des Vorstandes und 8 weitere Börsenmitglieder bereit zu halten haben. Es tritt in Tätigkeit, wenn wenigstens eine Partei darauf anträgt.

Die Schiedssprüche des Börsenschiedsgerichtes sind verbindlich, wenn die streitenden Parteien zu den Personen gehören, die nach § 53 des Börsengesetzes rechtsgültig Börsentermingeschäfte abschließen können, oder wenn die Unterwerfung unter das Schiedsgericht nach Entstehung des Streitfalls erfolgt (Börsengesetz § 28). Die Kosten des Verfahrens sind vom Kläger im voraus zu erlegen.

Die für die Mitglieder geltenden Usancen enthalten folgende Bestimmungen:

Es werden an der Börse gehandelt:

a) Getreide, Oelsaaten und Hülsenfrüchte nach 1000 Kilogramm Nettogewicht ausschließlich Säcke;
b) Mahlerzeugnisse und Malz nach 100 Kilogramm Nettogewicht ausschließlich Säcke;
c) Oel nach 100 Kilogramm Nettogewicht einschließlich Faß;
d) Sämereien nach 100 Kilogramm Bruttogewicht einschließlich Säcke;
e) ausländische getrocknete Biertreber, Schlempe, Baumwollsaatmehl und dergleichen Artikel nach 1000 Kilogramm brutto einschließlich Säcke;
f) Inländische getrocknete Biertreber und Schlempe nach 1000 Kilogramm ohne Säcke.

Man handelt:

Locoware. Im Zweifel gilt jede zum Kauf angebotene Ware als am Orte befindlich und sofort lieferbar. Sie ist dem Käufer bis zum Mittag des nächsten Werktages anzudienen. Andernfalls kann dieser noch eine Frist von 6 Werkstunden geben.

Auf kurze Lieferung. Die Ware ist bis 12 Uhr mittags des achten Tages nach Abschluß anzudienen.

Nicht fest bestimmte Lieferfrist. Der Käufer kann zur Andienung eine angemessene Frist bestimmen.

Auf Abladung, auf sofortige oder prompte Abladung. Verkäufer hat die Ware von deutschen Stationen spätestens am fünften Werktage, von außerdeutschen spätestens am zehnten Werktage nach Abschluß dem Transportmittel tatsächlich zu übergeben.

Auf schriftliches Verlangen ist dem Käufer längstens binnen 5 Tagen vom Verkäufer nachzuweisen, daß Uebergabe rechtzeitig erfolgt ist.

Rollende oder schwimmende Ware. Muß beim Kaufabschluß von dem angegebenen Lieferungsorte tatsächlich bereits abgerollt, resp. abgeschwommen sein.

Abnahmefrist. Käufer ist verpflichtet, die angediente Ware ab Boden oder Magazin längstens binnen 48 Stunden, ab Elbufer in der von der

Uferordnung vorgeschriebenen Frist, aus dem Schiffe innerhalb der gesetzlichen Frist abzunehmen. Diese Fristen werden von 1 Uhr nachmittags desselben Tages ab, an welchem die Andienung erfolgt ist, berechnet. Lagert die Ware auf einem Bahnhofe, so hat der Käufer nach erfolgter Andienung spätestens am folgenden Werktage bis abends 6 Uhr die Abnahme zu bewirken.

Bemänglungsfrist. Ausstellungen gegen Art, Beschaffenheit und Menge der Ware sind bei Verlust des Rechts längstens innerhalb zweier Werktage nach Andienung geltend zu machen und, wenn Parteien sich nicht einigen, durch das Börsenschiedsgericht zur Entscheidung zu bringen. Die Kosten hat der unterliegende Teil zu tragen.

Wenn eine Ware unter sich in den einzelnen Säcken verschieden und zum Teil nicht vertragsmäßig ausfällt, soll der Käufer, auch wenn er die Ware bereits übernommen und abgefahren hat, noch zur teilweisen Bemänglung und Verfügungsstellung berechtigt sein, wenn er solche dem anderen Teile binnen zweimal 24 Stunden nach der Uebernahme schriftlich anzeigt und begründet.

Minderwert. Ware, deren Minderwert nicht über 2½ % beträgt, ist vom Käufer laut Taxe abzunehmen.

Circa. Bedeutet 5 % mehr oder weniger.

Säcke. Die ab Eisenbahn verkauften Früchte (Getreide, Oelsaaten, Hülsenfrüchte usw.), Mahlprodukte und Malz sind in guten transportfähigen Säcken zu überweisen. Das Gewicht eines Sackes Ware darf nicht über 100 Kilogramm netto betragen, widrigenfalls der Käufer die schwereren Säcke auf Verkäufers Kosten umschütten darf.

Zahlung. Die Zahlung des Kaufpreises hat bei der Uebernahme der Ware sofort Zug um Zug bar, in deutscher Reichswährung, zu erfolgen. Ist der Käufer mit der Zahlung im Verzuge und die Ware noch nicht übergeben, so kann der Verkäufer unter schriftlicher Anzeige an den Käufer ohne Gewährung einer Nachfrist, nach seiner Wahl

a) Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen

oder

b) vom Vertrage zurücktreten.

25. Die Börse zu Leipzig.

Diese Börse, die wie die meisten anderen unter der unmittelbaren Aufsicht der Handelskammer steht, dient:

1. als Fondsbörse dem Handel mit Wechseln, Geld und Wertpapieren,
2. als Produktenbörse dem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Mühlenprodukten,
3. als Warenbörse dem Handel mit Wolle und anderen Waren.

Dem entsprechend zerfällt der Vorstand in 3 Abteilungen. Die erste Abteilung hat 8, die zweite 5, die dritte ebenfalls 5 Vorstandsmitglieder. Von denen der zweiten Abteilung sind 2 dem Getreidehandel oder anderen zugelassenen Handelszweigen zu entnehmen, während der Müllerei, der Landwirtschaft sowie dem Rübölhandel je 1 anzugehören hat. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn 11, der Vorstand der Effektenbörse, wenn 5, der Vorstand der Produkten- und der Warenbörse, wenn je 3 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters anwesend sind. Die Wahl der Mitglieder erfolgt im vier- resp. fünfjährigen Turnus. Jede Abteilung hat einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. In gemeinschaftlichen Sitzungen präsidiert der Vorsitzende der ersten Abteilung bzw. dessen Stellvertreter.

Disziplinarmittel sind Ausschluß bis zu 4 Wochen oder Geldstrafe bis zu 300 Mk.

Die Börsenversammlungen finden täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, von 12—1 Uhr mittags statt. Getreide, Oel usw. werden jedoch regelmäßig nur Dienstags und Sonnabends gehandelt. An den Sonnabenden wird die Fondsbörse bereits um ¾1 Uhr geschlossen.

Während der Leipziger Engrosmesse findet im Börsensaale an einem jedesmal bekannt gegebenen Tage eine Lederbörse statt. Das ist eine Privatveranstaltung der Leipziger Lederhändler, die damit den Meßbesuchern ihrer Branche Gelegenheit geben, ihre Abschlüsse in bequemer Weise zu betätigen. Ferner werden zweimal im Jahre, nämlich im April und im September, von 1912 ab voraussichtlich noch öfter, Garnbörsen abgehalten. Das sind im Börsensaale stattfindende zwanglose Zusammenkünfte von Spinnern, Webern, Garnhändlern, Agenten, Rohstoffhändlern und ähnlichen Interessenten, namentlich des Baumwollgewerbes. Es werden dabei Abschlüsse betätigt, die Geschäftslage besprochen usw. Irgendwelche Bestimmungen bestehen für diese Zusammenkünfte nicht.

Zutritt zur Börse. Zutritt zu den regulären Börsenversammlungen hat nur, wer eine Eintritts- oder Börsenkarte besitzt. Letztere gewährt die

Berechtigung, am Börsenhandel teilzunehmen. Von beiden Arten gibt es ständige, widerrufliche und Tageskarten. Denjenigen Firmen, die zu dem Aufwande der Handelskammer beitragspflichtig sind, kann die Erteilung einer Eintritts- oder Börsenkarte nicht versagt werden.

Den Landwirten des Handelskammerbezirks, für welche nicht einer der gesetzlichen Ausschließungsgründe vorliegt, ist auf Verlangen eine Eintritts- oder Börsenkarte zur Produktenbörse auszustellen.

Der Börsenvorstand kann ferner Eintritts- oder Börsenkarten erteilen, aber auch wieder entziehen

a) Kaufleuten und Fabrikanten sowie Landwirten, welche außerhalb des Bezirks der Handelskammer wohnen,
b) Agenten und Geschäftsvermittlern, welche nicht zu den nach Abs. 4 oder 6 Berechtigten gehören,
c) Personen, welche an dem Besuche der Börse ein erweisliches Interesse haben.

Außerdem kann der Börsenvorstand an Berichterstatter der Presse Eintrittskarten erteilen und sie wieder entziehen.

Börsenbeiträge. Die Eintrittskarte sowie die Börsenkarte wird in der Regel auf ein halbes Jahr erteilt, und es sind dafür jedesmal 7,50 Mk. zu entrichten. Der Börsenvorstand ist berechtigt, in geeigneten Fällen die Eintrittskarte zur Börse kostenfrei oder gegen eine anteilige Gebühr auf einen kürzeren Zeitraum zu erteilen. Zum einmaligen Besuch der Börse ist eine Tageskarte für 0,50 Mk. zu lösen. Wer eine solche lösen will, hat sich zuvor in eine Liste einzutragen. Die Vermietung fester Plätze innerhalb der Börsenräume erfolgt durch die Handelskammer.

Abgesehen von diesem festgesetzten Eintrittsgeld, wird zur Deckung des Bedarfs der Börse von denjenigen Firmen, deren Inhaber oder Vertreter die Börse besuchen und daselbst Geschäfte abschließen, ein Jahresbeitrag erhoben, der nach dem Umfang der Geschäfte, der Bedeutung der Firmen und dem Interesse, das diese am Börsenverkehr haben, abzustufen ist. Personen, welche, ohne eine eingetragene Firma zu besitzen oder zu vertreten, gleichwohl die Börse besuchen und daselbst Geschäfte abschließen, können ebenfalls zur Leistung eines solchen Jahresbeitrags herangezogen werden. Auf die Kursmakler und auf ähnliche Geschäftsvermittler leidet diese Bestimmung keine Anwendung. Der Jahresbeitrag ist nach Klassen abzustufen, in welche die Beteiligten von dem zu bildenden Schätzungs-Ausschusse eingeschätzt wurden; gegen diese Einschätzung ist eine Berufung an die Handelskammer zulässig, die innerhalb 3 Wochen einzulegen ist. Die Höhe des in den einzelnen Klassen zu entrichtenden Beitrags wird alljährlich von der Handelskammer nach Gehör des Schätzungs-Ausschusses festgestellt. Auf der untersten Stufe soll derselbe für die an der Fondsbörse beteiligten Firmen oder Personen nicht mehr als 50 Mk., für die an der Produktenbörse beteiligten nicht mehr als 15 Mk. betragen.

Ehrengericht, Schiedsgericht. Das Ehrengericht besteht aus 5 Mitgliedern der Handelskammer, die von ihr auf 3 Jahre gewählt werden.

Streitigkeiten aus Geschäften, bei denen Börsenbesucher beteiligt sind, werden auf Antrag einer der beteiligten Parteien durch das für die be-

treffende Abteilung der Börse eingesetzte Schiedsgericht entschieden. Die zum Abschluß von Börsen-Termingeschäften berechtigten Börsenbesucher unterwerfen sich durch Lösung der Börsenkarte, auf der sich der Vermerk befindet, daß sie die Bestimmungen der Börsenordnung anerkennen, im voraus den sie angehenden Entscheidungen des Börsenschiedsgerichtes. Für solche Beteiligte, die nach § 53 des Börsengesetzes Börsen-Termingeschäfte nicht abschließen können, ist die Vereinbarung oder Verpflichtung, sich dem Schiedsgericht zu unterwerfen, nur dann verbindlich, wenn solche nach Entstehung des Streitfalles erfolgt ist. Das Nähere ist durch besondere, von der Handelskammer im Einvernehmen mit dem Börsenvorstande festgestellte Ordnungen bestimmt.

Es besteht ein Schiedsgericht für die Fonds- und Warenbörse und ein solches für die Produktenbörse. Zu letzterer werden alljährlich im Dezember 21 Personen aus der Reihe der Börsenbesucher gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Jede Partei, die das eine oder andere Schiedsgericht anruft, wählt je einen Schiedsrichter. Als Dritter tritt ein Obmann hinzu, den der Börsenvorstand bzw. die beiden Schiedsrichter ernennen. Die Kosten des Verfahrens betragen beim erstgenannten 20—50 Mk., bei letzterem zumeist ebenso, doch geht hier das Maximum der Kosten bis auf 500 Mk.

Makler und Courtage. Zur Mitwirkung bei der Notierung der Kurse und Preise sind die Kursmakler berufen. Sie werden nach Gehör des Vorstandes und der Handelskammer vom Ministerium des Innern ernannt und entlassen und haben vor Antritt ihrer Stellung einen Diensteid zu leisten. Nach der Vereidigung erhält jeder Kursmakler eine vom Ministerium ausgefertigte Bestellungsurkunde. Die Geschäfte werden unter die einzelnen Makler gruppenweise verteilt.

Die Maklergebühr (Courtage) für die zwischen Börsenbesuchern vermittelten Geschäfte beträgt:

1. bei Wechseln, Geldsorten und Bank- bzw. Staatsnoten ½ vom Tausend des Rechnungsbetrags, jedoch nur von einer Seite, und zwar bei Geldkursen nur vom Käufer, bei Briefkursen nur vom Verkäufer;
2. bei Geschäften in Wertpapieren, mit Ausnahme der stückweise gehandelten: ½ vom Tausend des Nennwerts, mindestens jedoch 10 Pfg. für einen Abschluß, und zwar von jeder Seite;
3. bei Geschäften in Kuxen: 1 vom Tausend des Rechnungsbetrags, mindestens jedoch 50 Pfg. für das Stück, und zwar von jeder Seite;
4. bei allen übrigen stückweise gehandelten Wertpapieren, als Genußscheinen, Kohlenaktien, Losen, Versicherungsaktien: 1 vom Tausend des Rechnungsbetrags, mindestens aber 10 Pfg. für das Stück, und zwar von beiden Teilen. Ausgenommen sind: österreichische Kreditaktien, österreichische Lose von 1864 und österreichische Kreditlose von 1858, für welche 20 Pfg. für das Stück von beiden Teilen zu zahlen sind;
5. für gehandelte Bezugsrechte: bei Aktien, die prozentweise gehandelt werden, ¼ vom Tausend des Nennwerts derselben, bei Aktien, die stückweise gehandelt werden, 25 Pfg., wenn das Bezugsrecht

den Betrag von 100 Mk. für jede Aktie nicht übersteigt, sonst 50 Pfg., und zwar von jeder Seite.

Die amtliche Feststellung der Kurse der Wechsel, Geldsorten und Wertpapiere erfolgt durch den hierzu vom Börsenvorstande bestellten Börsensekretär auf Grund der Angaben der Kursmakler. Die amtliche Feststellung der Produktenpreise erfolgt durch die zuständige Abteilung des Börsenvorstandes unter Zuziehung von Hilfspersonen, welche von der Handelskammer jährlich aus den Kreisen der Besucher der Produktenbörse zu wählen sind. Die Zahl dieser Hilfspersonen beträgt für Rüböl 2—3 nebst einer gleichen Anzahl Stellvertreter und für Getreide, Sämereien usw. 4, nämlich 2 Getreidehändler, 1 Müller und 1 Landwirt.

Die Feststellung der Produktenpreise erfolgt nur Dienstags und Sonnabends 1 Uhr mittags. Die Notiz für Rüböl hat um ¾1 Uhr zu erfolgen. Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so wird dafür am vorhergehenden Werktage notiert.

Zulassung von Wertpapieren. Die Zulassungskommission besteht aus 14 Mitgliedern und 4 Stellvertretern, welche auf ein Jahr gewählt werden. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern beschlußfähig. Als Mindestbetrag für die Zulassung ist ½ Million festgesetzt.

Für alle Wertpapiere, welche nicht gebührenfrei sind, ist die Gebühr vom Gesamtnennwerte der Ausgabe zu entrichten, und zwar:

a) nach Höhe von ½ vom Tausend, jedoch nicht über 1000 Mk., für Anleihen von Banken, industriellen Unternehmungen, Eisenbahnen, Transport- und Versicherungsgesellschaften, welche ihren Sitz im Königreich Sachsen haben;

b) nach Höhe von 1 vom Tausend, jedoch nicht über 1500 Mk., für Staats-, Provinzial-, Bezirks- und Gemeindeanleihen, soweit sie nicht befreit sind; ferner für Bank- und Eisenbahnaktien aller Art und für Anleihen derjenigen Banken, industriellen Unternehmungen, Eisenbahnen, Transport- und Versicherungsgesellschaften, welche ihren Sitz außerhalb des Königreichs Sachsen haben;

c) nach Höhe von 1 vom Tausend, jedoch nicht über 2500 Mk., von Aktien industrieller Unternehmungen, Transport- und Versicherungsgesellschaften sowie von allen Wertpapieren, welche nicht befreit oder mit einem niedrigeren Satze belegt sind.

Alle Anleihen des Reiches, der deutschen Einzelstaaten und der Städte des Königreichs Sachsen sind gebührenfrei aufzunehmen. Es können ferner gebührenfrei aufgenommen werden andere Anleihen dann, wenn sie bereits an der Berliner Börse notiert werden und die Aufnahme von mindestens 10 an der Fondsbörse vertretenen Firmen beantragt wird. Ausgeschlossen sind jedoch von dieser Vergünstigung die Anleihen von Banken, industriellen Unternehmungen, Eisenbahnen, Transport- und Versicherungsgesellschaften.

Erfüllung. Erfüllungsort der Geschäfte ist Leipzig.

Erfüllungszeit. Alle Geschäfte sind am Erfüllungstage während der Geschäftsstunden bis 6 Uhr abends, an den Sonnabenden bis 2 Uhr nachmittags zu erledigen. Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Tag, an welchem keine Börsenversammlung stattfindet, so gilt der nächste Börsen-

tag als Erfüllungstag. Fällt der 31. Dezember auf einen Sonntag, so gilt der nächstvorhergehende Börsentag als Erfüllungstag für alle per ultimo Dezember abgeschlossenen Geschäfte. Bei allen Zeitgeschäften werden die beiden Tage des jüdischen Neujahrsfestes und das jüdische Versöhnungsfest den Tagen, an denen keine Börsenversammlung stattfindet, gleich geachtet. Zwangsweise Abwicklungen werden durch diese jüdischen Feiertage nicht gehemmt, wenn das Recht zur Vornahme der Abwicklung schon vor den gedachten Feiertagen begründet war.

Schlußnoten. Ueber jedes abgeschlossene Geschäft hat, wenn der Abschluß durch einen Vermittler erfolgt ist, dieser den Parteien, wenn der Abschluß aber ohne Vermittler erfolgte, der Verkäufer seinem Gegenkontrahenten spätestens am Vormittage des nächsten Börsentages eine Schlußnote oder eine schriftliche Bestätigung zuzustellen. Bezügliche Reklamationen sind bis 12½ Uhr mittags des dem Abschlusse folgenden Börsentages geltend zu machen.

Bedingungen für Kassegeschäfte. Als Kassegeschäfte gelten außer den ausdrücklich „per Kasse", „per morgen" oder „per einige Tage" geschlossenen Geschäften, auch diejenigen, bei denen die Zeit der Erfüllung nicht ausdrücklich bestimmt ist, falls bei letzteren nicht aus der Gattung des Wertpapieres, der Zahl der verschlossenen Stücke oder der Höhe der verschlossenen Summe oder aus anderen Umständen mit Sicherheit zu entnehmen ist, daß die Absicht der Kontrahenten auf ein Zeitgeschäft gerichtet war.

Bei Kassegeschäften ist der Tag des Vertragsabschlusses, bei „per morgen" geschlossenen Geschäften der nächste Börsentag der Fälligkeitstag; bei den „per einige Tage" geschlossenen Geschäften ist jede Partei berechtigt, vom dritten Börsentage nach dem Abschlusse ab den Fälligkeitstag für eingetreten zu erklären. Der Erfüllungstag für „per Erscheinen" abgeschlossene Geschäfte wird vom Börsenvorstande auf Antrag festgesetzt. Zinsen werden nur bis zum Fälligkeitstage gerechnet. Die Lieferung von Wertpapieren kann nur an einem Börsentage und nur in der Zeit von 9—12 Uhr vormittags und 3—6 Uhr nachmittags, Sonnabends von 9—2 Uhr, stattfinden. Coupons, Kontanten, Noten und Wechsel sind am Nachmittag des Abschlußtages zu liefern.

Verzug. Gerät einer der Kontrahenten mit der Erfüllung in Verzug, so muß ihn der andere Teil zur Erfüllung auffordern. Die Aufforderung darf mündlich oder schriftlich innerhalb der ersten 24 Stunden, sie muß aber spätestens am achten Börsentage nach dem Fälligkeitstage erfolgen. Falls die Aufforderung das Recht zur Zwangsregulierung oder zum Rücktritte begründen soll, so muß eine Frist zur Nachholung der Erfüllung gesetzt und gleichzeitig die Erklärung abgegeben werden, welches von diesen beiden Rechten der nichtsäumige Teil für den Fall der Fruchtlosigkeit seiner Aufforderung wählt. Die Frist zur Nachholung der Erfüllung muß, falls die Aufforderung vor der Börse oder bis 12¾ Uhr mittags an der Börse geschehen ist, bis zum nächsten Börsentage mittags 12 Uhr, falls sie erst nach 12¾ Uhr mittags geschehen ist, bis zum zweitfolgenden Börsentage 12 Uhr mittags erstreckt werden. Hat bis einschließ-

lich dem achten Börsentage nach der Fälligkeit weder der nichtsäumige Teil zur Erfüllung aufgefordert, noch der säumige die Erfüllung tatsächlich angeboten, so gilt das Geschäft für aufgehoben.

Bedingungen bei Zeitgeschäften. Bei Zeitgeschäften ist der im Vertrage festgesetzte Tag der Fälligkeitstag. Ist „täglich" oder „auf Ankündigung" gehandelt, so kann im ersteren Falle die Kündigung seitens des Käufers, im letzteren die Ankündigung seitens des Verkäufers an der Börse bis 12½ Uhr mittags erfolgen. Die Kündigung oder Ankündigung kann sich auf Teilsummen, jedoch nur in usancemäßigen Beträgen, beschränken. Als Erfüllungstag gilt der der Kündigung oder Ankündigung folgende Börsentag. Die Zinsen werden bis zum Erfüllungstage gerechnet.

Zeitgeschäfte gelten in Ermanglung einer besonderen Verabredung als fix geschlossen.

Ist auf Prämie, Stellage oder mit dem Rechte der Nachlieferung oder Nachforderung gehandelt, so läuft die Frist zur Erklärung am Erklärungstage mittags 12½ Uhr ab; bei „per ultimo" geschlossenen Geschäften ist der drittletzte Börsentag vor dem Ultimo-Lieferungstage, bei „per medio" geschlossenen der dem Fälligkeitstage nächstvorhergehende Börsentag, bei auf einen anderen Termin geschlossenen Geschäften der im Vertrage festgesetzte Tag der Erklärungstag. Macht der zur Erklärungszeit bestehende Kurs es zweifellos, in welcher Weise die Erfüllung eines auf Prämie, auf Stellage oder mit dem Rechte der Nachforderung oder Nachlieferung geschlossenen Geschäfts gewählt wird, so bedarf es einer Erklärung seitens des dazu Berechtigten nicht; in streitigen Fällen entscheidet hierüber endgültig der Börsenvorstand. Die Prämie ist am nächsten Börsentage nach der Erklärung vormittags in der Zeit von 9—12 Uhr zu zahlen.

Zwangsregulierung. Wenn einer der beiden Kontrahenten nicht erfüllt, so hat der nicht säumige Teil das Recht, auf Erfüllung zu bestehen oder Zwangsregulierung vorzunehmen. Will er auf Erfüllung bestehen, so hat er bei Verlust dieses Anspruchs dem Säumigen in einem spätestens am nächsten Börsentage nach dem Erfüllungstage zur Post zu gebenden eingeschriebenen Briefe davon Mitteilung zu machen. Wählt er dagegen die Zwangsregulierung, so muß er dieselbe, ohne daß es einer vorgängigen Anzeige oder der Stellung einer Nachfrist bedarf, an der nächsten Börse nach dem Erfüllungstage bewirken.

Die Zwangsregulierung kann nach Wahl des nicht säumigen Kontrahenten entweder durch den vermittels eines Kursmaklers zu bewirkenden An- oder Verkauf der verschlossenen Werte oder durch Selbsteintritt unter Zugrundelegung des Einheitskurses, mit welchem dieselben am Tage der Zwangsregulierung notiert werden, auch zum Teil in der einen, zum Teil in der anderen Art erfolgen.

Ueberschreibung von Kuxen. Dem Verkäufer steht es frei, die Ueberschreibung der Kuxe selbst zu veranlassen, oder auch vor Ueberschreibung im Gewerkenbuch die Kuxe mit der gesetzlich ausgefertigten Abtretungsurkunde versehen spätestens 8 Tage nach Geschäftsabschluß zu liefern, so daß es dann Sache des Käufers ist, die Ueberschreibung selbst zu veranlassen. In letzterem Falle ist mit der Uebergabe des Kuxscheines und

der Abtretungsurkunde die Lieferung als ordnungsmäßig erfolgt anzusehen und sofort zahlbar. Diese Vorschrift gilt, wie für Lieferungen im ganzen, ebenso für Teillieferungen, so daß in jedem Falle die Zahlung für jeden gelieferten Betrag sofort fällig ist. Erfolgt die Ueberschreibung der Kuxe durch den Verkäufer, so muß auf Verlangen des Käufers binnen 8 Tagen nach Abschluß des Geschäfts der Nachweis des erfolgten Antrages auf Ueberschreibung beigebracht werden. Wird die Ueberschreibung aber durch den Käufer bewirkt, so ist dieser ebenfalls verpflichtet, den Antrag auf Ueberschreibung der Kuxe längstens innerhalb 8 Tagen nach Erhalt des Kuxscheines nebst Abtretungsurkunde bei der das Gewerkenbuch führenden Stelle einzureichen. Sämtliche, durch die Beurkundung des Besitzwechsels entstehenden Kosten, einschließlich des Stempels, sind von dem Käufer der Kuxe zu tragen, gleichviel, ob die Ueberschreibung der Kuxe durch den Verkäufer oder Käufer veranlaßt worden ist. Notiert werden Mansfelder und Oelsnitzer Kuxe.

Interimsscheine. Interimsscheine über Wertpapiere, von denen bereits Originalstücke im Umlauf sich befinden, sind nicht lieferbar, es sei denn, daß ihre Lieferbarkeit vom Börsenvorstand ausdrücklich festgesetzt ist.

Neue Couponbogen. Ist nach Ablauf aller einem Stücke beigegebenen Zins- bzw. Dividendenscheine die Ausgabe der neuen Bogen angekündigt oder erfolgt sie ohne besondere Ankündigung, so sind von einem Monat nach dem Ausgabetermin ab die Stücke nur noch mit den neuen Bogen lieferbar, insofern der Börsenvorstand nicht einen anderen Termin festgesetzt hat. In allen Fällen, in denen durch Besorgung der neuen Bogen Kosten entstehen, sind diese vom Tage der Ausgabe ab vom Verkäufer zu vergüten, falls er nicht mit neuen Bogen liefert.

Weißer Bogen. Bei deutschen Papieren beeinträchtigt das Fehlen des weißen Mantels oder eines Teiles desselben die Lieferbarkeit nicht. Bei ausländischen Werten muß der weiße Mantel an dem Stück haften, darf auch nicht durch anderes Papier ersetzt sein. Er darf indes fehlen bei

Buschtiehrader Eisenbahn-Aktien,
Lemberg-Czernowitz-Eisenbahn-Aktien,
Oesterreichische Nordwestbahn-Aktien Lit. A u. B.

Wechsel. Unter Wechseln in kurzer Sicht werden in der Regel Wechsel verstanden, die längstens 2 Wochen, aber mindestens 4 Tage zu laufen haben, wobei die etwa ortsüblichen Respekttage unberücksichtigt bleiben. Bei italienischen Wechseln (Mailand, Genua, Turin, Venedig, Florenz, Rom, Neapel) und Schweizer Wechseln (Basel, Bern, Genf, St. Gallen, Winterthur, Zürich) muß die Laufzeit mindestens 7, höchstens 14 Tage, bei spanischen Wechseln (Madrid oder Barcelona) mindestens 10 und höchstens 21 Tage betragen. Die Differenz über 10 Tage bei italienischen und Schweizer Wechseln, über 14 Tage bei spanischen, über 8 Tage bei anderen Wechseln ist zum Bankdiskont des betreffenden Wechselplatzes zu vergüten; bei kürzerer Laufzeit als 10 bzw. 14 und 8 Tage hat der Verkäufer keinen Anspruch auf Zinsvergütung. Bei Schweizer Wechseln wird nur kurze Sicht notiert.

Für Petersburg gelten 8 Tage als kurze Sicht. Die Laufzeit muß mindestens 6 und darf höchstens 14 Tage betragen. Die Differenz über 8 Tage ist zum Petersburger Bankdiskont zu vergüten.

Bei Wechseln in langer Sicht werden bei der Devise London unter der Bezeichnung „3-Monat-Wechsel" solche von 2⅓—3 Monat Laufzeit verstanden. Langsichtige Wechsel auf Spanien werden für 2 Monat notiert; die Laufzeit solcher Wechsel muß mindestens 1½ und darf höchstens 3 Monate betragen.

Alle anderen im Kurszettel per 3 Monat notierten Wechsel erfordern eine Laufzeit von 2—3 Monaten, die per 2 Monat notierten eine solche von 42 Tagen bis 3 Monaten.

Für die an der notierten langen Sicht fehlenden oder dieselbe überschreitenden Tage ist der Zins nach dem Bankdiskont des fraglichen Wechselplatzes zu vergüten.

Für die Zinsenberechnung gelten bei Wechseln folgende Bestimmungen:

1. Bei Wechseln in Reichswährung wird der 31. eines Monats nicht gerechnet. Der Februar wird zu 30 Tagen gerechnet, wenn die Laufzeit des Wechsels über das Ende des Monats hinausgeht, dagegen zu 28 (im Schaltjahr zu 29) Tagen, wenn der Wechsel Ende Februar verfällt;

   z. B. am

   15. Juli diskontiert per 31. August = 45 Tage
   28. Februar „ „ 5. März = 7 „
   15. „ „ „ ult. Febr. = 13(14) „
   30. Novbr. ausgestellt 3 Monat dato = 88(89) „

2. Werden fremde Valuten in kurzer Sicht gehandelt, so ist, wenn die Frist, welche die Sichttage ausmachen, mit dem letzten Tage eines Monats abläuft oder über das Ende eines Monats hinausgeht, jeder Monat zu so viel Tagen zu rechnen, wie er wirklich hat; dagegen ist der 31. eines Monats nicht mitzurechnen, wenn er außerhalb dieser Frist liegt;

   z. B. am

   24. Februar geschl. London per 6. März per 8 Tage = — 2(3) Tage
   26. März „ „ „ 6. April „ 8 „ = — 3 „
   20. Februar „ „ „ 28. Febr. „ 8 „ ist zinsfrei
   20. „ „ „ „ 29. „ „ 8 „ = — 1 Tag
   23. März „ „ „ ult. März „ 8 „ ist zinsfrei
   22. „ „ „ „ „ „ 8 „ „ „
   20. „ „ „ „ 3. April „ 8 „ = — 5 Tage.

3. Werden fremde Valuten in langer Sicht gehandelt, so ist der 31. eines Monats nicht zu rechnen. Der Februar wird, wenn die Laufzeit des Wechsels über das Ende des Monats hinausgeht, zu 30 Tagen gerechnet. Ist der Wechsel Ende Februar fällig, oder ist der Verfalltag nach Monaten a dato des 30. oder 31. eines vorhergehenden Monats bezeichnet, so wird bei Berechnung der Laufzeit der Februar zu 28 bzw. 29 Tagen gerechnet. Bei Berechnung der Sicht nach Monaten sind die Monate ohne Unterschied zu 30 Tagen zu rechnen, dagegen bei Sichtwechseln nach Tagen die Kalenderjahre abzuzählen.

Aus den Handelsgebräuchen und Geschäftsbedingungen der Produktenbörse sei folgendes hervorgehoben:

Gewichtseinheiten. Der Kaufpreis versteht sich, wenn nichts anderes vereinbart ist,

a) bei Getreide, Oelsaat (Raps, Rübsen, Leinsaat, Dotter, Mohnsaat) und Malz für 1000 kg netto ohne Sack,
b) bei Mehl- und Mühlenfabrikaten für 100 kg brutto einschließlich Sack,
c) bei Kleie, inländischen Malzkeimen, Biertrebern und Oelkuchen für 100 kg netto ohne Sack,
d) bei ausländischen Kraftfuttermitteln, auch ausländischen Malzkeimen und Biertrebern für 100 kg brutto einschließlich Sack,
e) bei Hülsenfrüchten und Sämereien für 100 kg brutto einschließlich Sack und
f) bei Düngemitteln für 100 kg brutto einschließlich Sack.

Spielraum im Gewicht. Der Verkäufer ist berechtigt, 5 % mehr oder weniger als das vereinbarte Quantum zu liefern. Hiervon sind 2 % zum Vertragspreise, der Rest zum Tagespreise gegenseitig zu verrechnen.

Bei bestimmter Lieferzeit. Ist auf Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist oder eines bestimmten Zeitraumes verkauft, so ist der Verkäufer berechtigt, den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb der Frist oder des Zeitraumes nach seiner Wahl zu bestimmen. Ist auf Abruf oder Abnahme innerhalb einer bestimmten Frist oder eines bestimmten Zeitraumes verkauft, so ist der Käufer verpflichtet, die Ware innerhalb der Frist oder des Zeitraumes abzurufen und der Verkäufer gehalten, innerhalb angemessener Zeit zu liefern. Die Abrufserklärung muß derartig sein, daß sie eine ausführbare Verfügung enthält, d. h., daß der Verkäufer in der Lage ist, die Ware abzusenden oder zu übergeben.

Loko. Unter „Loko" ist zu verstehen, daß sich die Ware am Orte der Verladung befindet. In diesem Falle ist der Vertrag innerhalb 2 Werktagen zu erfüllen, d. h., es ist vom Verkäufer zu liefern und vom Käufer abzunehmen.

Sofort. Ist „sofortige" Lieferung vereinbart, so ist der Vertrag,

a) wenn die Ware im Bereiche der Königl. Sächs. Staatseisenbahn liegt, spätestens am 3. Werktage,
b) wenn sie auf einer sonstigen deutschen Station liegt, innerhalb 5 Werktagen,
c) wenn sie auf einer außerdeutschen Station liegt, innerhalb 6 Werktagen und
d) bei Wasserverladung mit Flußschiff innerhalb 10 Werktagen

zu erfüllen.

Prompt. Ist „prompte" Lieferung vereinbart, so ist der Vertrag,

a) wenn die Ware im Bereiche der Königl. Sächs. Staatseisenbahn liegt, innerhalb 8 Werktagen,
b) wenn sie auf einer sonstigen deutschen Station liegt, innerhalb 10 Werktagen,

c) wenn sie auf einer außerdeutschen Station liegt, innerhalb 14 Werktagen und

d) bei Wasserverladung mit Flußschiff innerhalb 21 Werktagen

zu erfüllen.

Nachfristen. Als Nachfristen sind mindestens die folgenden zu gewähren:

1. für „Loko-Lieferung" 1 Werktag,
2. für „sofortige Lieferung",
   a) wenn die Ware im Bereiche der Königl. Sächs. Staatseisenbahn liegt: 1 Werktag,
   b) wenn sie auf einer sonstigen deutschen oder außerdeutschen Station liegt: 2 Werktage,
   c) bei Wasserverladung mit Flußschiff: 3 Werktage,
3. für „prompte Lieferung",
   a) wenn die Ware im Bereiche der Königl. Sächs. Staatseisenbahn liegt: 2 Werktage,
   b) wenn sie auf einer sonstigen deutschen oder einer außerdeutschen Station liegt: 3 Werktage,
   c) bei Wasserverladung mit Flußschiff: 4 Werktage.
4. für „einwöchige Lieferung" 3 Werktage,
5. für „monatliche Lieferung" 5 Werktage,
6. für „zweimonatliche Lieferung" 6 Werktage.

Ist ein Kontrahent mit der Erfüllung säumig, so hat der andere die Wahl, ob er

a) auf Erfüllung bestehen,

b) auf Erfüllung bestehen und außerdem Schadenersatz wegen der Verspätung der Erfüllung verlangen,

c) vom Vertrage zurücktreten will, ohne Schadenersatz zu fordern,

d) Schadenersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen will.

Das Recht des Verkäufers, die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen, bleibt unberührt.

Wechselhandel. Die Minimal- und Maximalbeträge der Wechselappoints, denen ein Einfluß auf Feststellung des Kurses gestattet ist, sind folgende:

	Lange Sicht:	Kurze Sicht:
für London	£ 100— 1 000	£ 50— 1 000
„ belgische Plätze	Frcs. 1 000—15 000	Frcs. 500—15 000
„ italienische Plätze	£ 1 000—15 000	£ 500—15 000
„ Paris	Frcs. 1 000—25 000	Frcs. 500—25 000
„ Schweizer Plätze	— —	Frcs. 500—15 000
„ holländische Plätze	fl. 500—10 000	fl. 300—10 000
„ Petersburg und Warschau	Rbl. 500— 5 000	Rbl. 300— 5 000
„ Wien	Kr. 1 000—20 000	Kr. 600—20 000
„ spanische Plätze	Pes. 1 000—15 000	Pes. 1 000—15 000

Unter Wechseln in kurzer Sicht werden in der Regel Wechsel verstanden, die längstens 14 Tage, aber außer dem Tage des Ankaufes mindestens noch 4 Tage zu laufen haben, wobei die etwa ortsüblichen Respekttage

unberücksichtigt bleiben; bei italienischen, Schweizer, Petersburger und Warschauer Wechseln solche mit einer Laufzeit von mindestens 7 und höchstens 14 Tagen; bei spanischen Wechseln solche mit einer Laufzeit von mindestens 10 und höchstens 21 Tagen.

Unter Wechseln in langer Sicht sind, wenn sie per 3 Monate notiert werden, solche von 2—3 Monaten Laufzeit, bei der Devise London solche von 2½—3 Monaten Laufzeit, und wenn sie per 2 Monate notiert werden, solche von 42 Tagen bis 3 Monaten Laufzeit zu verstehen. Langsichtige spanische Wechsel werden für 2 Monate notiert; die Laufzeit solcher Wechsel muß mindestens 1½ und darf höchstens 3 Monate betragen.

Die Kursliste. Die Kursliste erscheint im Format von 64/44 cm einseitig bedruckt und enthält in ihren 3 Spalten folgende Positionen:

	Arten	Emissionen
1. Deutsche Fonds:		
a) Staatsanleihen	12	37
b) Deutsche Prämienanleihen u. Lose	6	8
c) Staatsschuldverschreibungen	3	8
d) Stadtanleihen	16	54
e) Pfandbriefe	15	82
2. Wechsel	—	—
3. Sorten	—	—
4. Diverse Obligationen	5	12
5. Eisenbahn-Stamm- u. Stamm-Pr.-Aktien	11	14
6. Ausländische Eisenbahn-Prior.-Obligat.	26	48
7. Kohlenaktien u. -Prioritäten	21	39
8. Bankaktien	24	24
9. Industrieaktien u. Kuxe (2) (Kuxe: Mansfelder u. Oelsnitzer)	91	102
10. Obligationen von Industriegesellschaften	37	37
11. Umrechnungsätze	—	—
	267	465

26. Die Börse in Zwickau.

In Zwickau besteht unter dem Namen „Zwickauer Börse" ein Verein, dessen Zweck die Abhaltung von regelmäßig stattfindenden, der Erleichterung des Handels in Wertpapieren aller Art dienenden Versammlungen ist. Seine Börsenordnung ist von der Regierung genehmigt und er gehört somit zu den im Sinne des Gesetzes anerkannten Börsen. Allerdings zu den kleinsten, denn die Versammlungen finden nur zweimal wöchentlich statt, Dienstags und Freitags von 11¼ Uhr ab und das Kursblatt in Größe eines Quartblattes umfaßt in 6 Abschnitten 68 Wertpapiere, darunter zwei Steinkohlenkuxe (Gewerkschaft Deutschland und Oelsnitzer Bergbau-Gewerkschaft).

Betreffs der Zulassung zum Börsenbesuch mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel ist, wie in Dresden bestimmt worden, daß, wenn weibliche Personen Inhaberinnen von Firmen sind, die zur Teilnahme am Börsenhandel berechtigt wären, deren männliche Vertreter dauernd zuzulassen sind. Für Einzelbesuche ist eine Eintrittskarte für 1,50 Mark zu lösen.

Der Vorstand, der zugleich als fakultatives Börsenschiedsgericht fungiert, kann Ordnungsstrafen verhängen, welche in Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder in Ausschluß bis zu 4 Wochen bestehen.

Die Feststellung der Kurse erfolgt im Wege der Auktion. Die Leitung der Auktion wird durch eine am Börsenverkehr unbeteiligte Person besorgt, die vom Vorstande ernannt und vom Staatskommissar verpflichtet wird. Alle Abschlüsse werden von einer verpflichteten Person mit Geber und Nehmer im Börsenbuche eingetragen, ebenso auch die Geld- und Briefkurse.

Um eine Kursnotiz herbeizuführen, müssen von Wertpapieren mit einem Kurswert unter 100 Mk. mindestens 5 Stück gehandelt werden.

Der Verkäufer von Kuxen kann die verkauften Kuxscheine in Blanko girieren; es muß aber seinem Indossament der Zessionsantrag vorgesetzt werden können. Die Verpflichtung zur Leistung von Zubußen, oder die Berechtigung zur Erhebung ausgeschriebener Ausbeute oder wiedererstatteten Verlags hört mit dem Tage nach dem Verkaufe auf. Der Käufer kann vom Verkäufer den Nachweis über bis zum Tage des Kaufes einschließlich zu leisten gewesene Zubußen verlangen. Schreibgebühren, die an die Gewerkenkasse behufs Umschreibung im Gewerkenbuch zu entrichten sind, trägt der Käufer. Durch die vorstehenden Vorschriften sollen Bestimmungen des Berggesetzes oder gewerkschaftlicher Statuten nicht beeinträchtigt werden.

Zweiter Teil.

Das außerdeutsche europäische Festland.

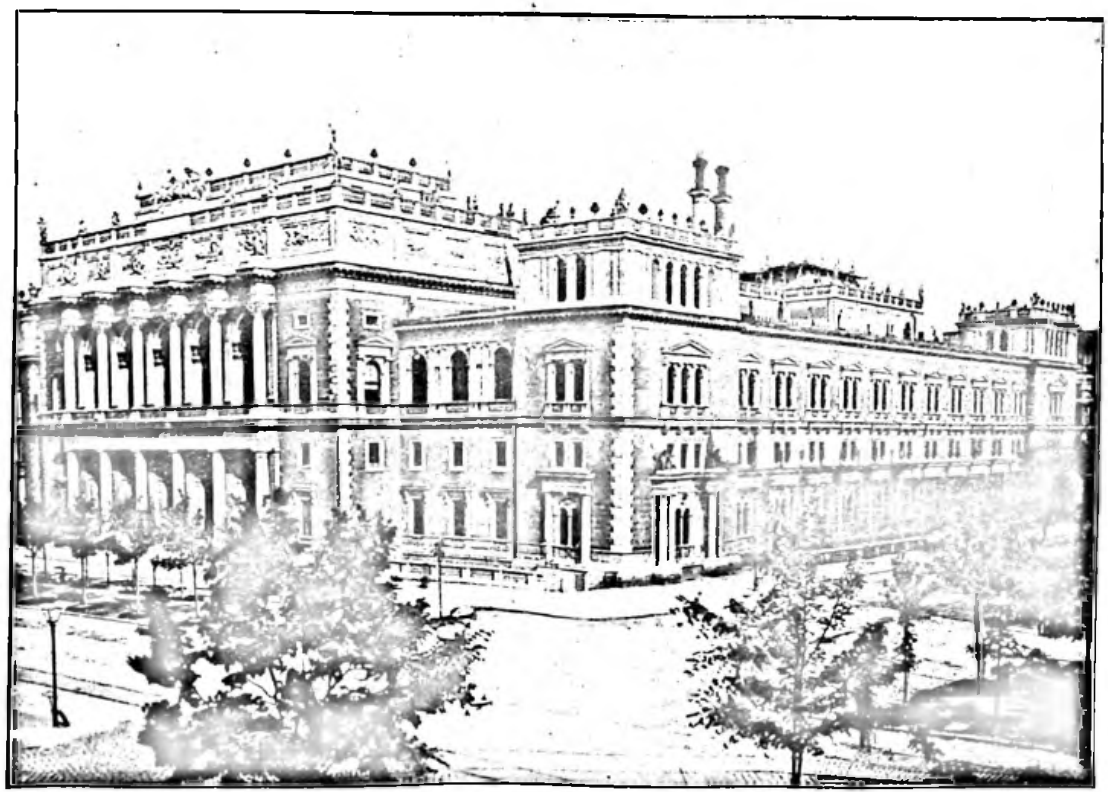

Wiener Börse.

Oesterreich-Ungarn.

Aeußere Organisation der österreichisch-ungarischen Börsen.

Der gesetzliche Rahmen für die österreichischen Börsen ist das Gesetz vom 1. April 1875, betreffend die Organisierung der Börsen, ferner das Gesetz vom 4. Januar 1903, mit welchem einige abändernde und ergänzende Bestimmungen zu dem vorgenannten Gesetze erlassen wurden, das aber insbesondere den Betrieb der landwirtschaftlichen Börsen regelt. Nebengesetze sind dasjenige vom 4. April 1875, betreffend die Handelsmakler oder Sensale, das als 7. Titel einen Teil des Handelsgesetzbuches darstellt und mit Bezug auf die Maklergebühren im Wege der Verordnung eine Ergänzung enthält (7. Januar 1901), sowie das Gesetz vom 11. April 1876, betreffend die Beitragsleistung der Aktiengesellschaften und Kreditvereine zum Wiener Börsenfonds.

In üblicher Weise ist auch für Oesterreich zur Errichtung von Börsen die Bewilligung des Finanz- und des Handelsministers erforderlich. Und damit diese Angelegenheit im vorgesehenen Instanzenzuge bleibt, erfolgt die ministerielle Entscheidung nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer. Nicht genehmigte Börsen dürfen nicht bestehen. Die Teilnahme an solchen wird von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafe bis 1000 fl. oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

Und nicht nur die Errichtung einer Börse muß von der Regierung genehmigt werden, auch ihre Geschäfte unterliegen wie seit Anbeginn der staatlichen Ueberwachung, die anfangs von einem Regierungskommissar ausgeübt wurde, welcher den niederen Militärchargen entnommen war. Im übrigen stehen die Börsen unter der Leitung ihrer eigenen Organe. Eine der ersten Handlungen der „Börsenleitung" ist, für die Aufstellung eines Börsenstatuts zu sorgen, welches sich im Rahmen der Börsengesetze bewegen muß und die Einzelheiten des Börsenbetriebs zu reglementieren hat. Sie trägt alsdann des weiteren die Verantwortung für die Handhabung des Börsenstatuts und insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung an der Börse und ist auch berechtigt, die hierzu erforderlichen polizeilichen Maßregeln zu treffen.

Die Tätigkeit des von der Regierung gestellten Börsenkommissars beschränkt sich auf Führung der Oberaufsicht. Er wacht darüber, daß die Börsenvorschriften ausgeführt werden, er hat auf Mißbräuche zu achten

und sie zu rügen, auch kann er, wenn nicht sogleich Abhilfe erfolgt, ihre Beseitigung behördlich erwirken. Damit er auch über das Tun und Lassen der Börsenleitung unterrichtet bleibt, hat er allein ihren Beratungen beizuwohnen und ist berechtigt, solche Beschlüsse, die ihm gesetz- oder statutenwidrig erscheinen, einstweilen zu sistieren, bis höhere Entscheidung getroffen ist.

Obwohl die Börse ihrem Charakter gemäß ein Organ des Handelsstandes ist, so ist doch durch das Gesetz weder vorgeschrieben, daß jedes Börsenmitglied diesem Stande angehören müsse, noch sind Personen anderen Berufes vom regelmäßigen Besuche der Börse ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind nur außer den brüchigen Existenzen und den Uebertretern der Strafgesetze noch die Uebertreter der Börsenvorschriften und die Verbreiter falscher Gerüchte, sowie alle Personen weiblichen Geschlechts.

Die Schlichtung von Streitigkeiten aus Börsengeschäften kann im Rahmen der Börse selbst, ohne Anrufung der Gerichte, durch ein Schiedsgericht erledigt werden. Die näheren Bestimmungen über dieses Schiedsgericht sind in den Statuten festzulegen. Es kann darin auch bestimmt werden, daß die Parteien, wenn diese nichts anderes schriftlich vereinbart haben, ihre Streitigkeiten vor diesem und keinem anderen Gerichte zum Austrag bringen müssen. Es ist alsdann die erste und einzige Instanz, denn Berufungen gegen seine Erkenntnisse sind nicht zulässig. Es kann nur auf Ungültigkeit des Schiedsspruches geklagt werden und diese Klage ist binnen 8 Tagen nach Zustellung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses bei dem ordentlichen Richter erster Instanz schriftlich anzubringen. Ein Advokat muß die Klage unterschrieben haben, durch deren Erhebung die Exekution des Schiedsspruches aber nicht gehemmt wird.

Die Vermittlung von Börsengeschäften liegt den dazu bestellten Handelsmaklern (Sensalen) ob, während die amtliche Ausmittlung der Kurse (Preise) der an der Börse umgesetzten Verkehrsgegenstände von Mitgliedern der Börsenleitung unter Aufsicht des Börsenkommissars erfolgt. Das geschieht an jedem Börsentage nach Schluß der Börse. Als Grundlage für diese Ausmittlung dienen die von den Handelsmaklern während der Börse abgeschlossenen Geschäfte unter Berücksichtigung der Umstände, die ihnen zugleich bei Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind. Sind auf diese Weise die Preise der letztvergangenen Börse revidiert und neu zusammengestellt, so werden sie ohne Verzug von der Börsenleitung durch das amtliche Kursblatt (Preisliste) veröffentlicht. Diese Art der amtlichen Ausmittlung der Kurse kann auch von den zuständigen Ministerien nach Anhörung der Börsenleitung und der beiden vorerwähnten Körperschaften im Wege der Verordnung durch besondere Vorschriften abgeändert werden.

Die Entscheidung darüber, welche Wertpapiere an den Börsen börsenmäßig gehandelt und im amtlichen Kursblatte notiert werden dürfen, trifft der Finanzminister, nicht die Börsenleitung, welche nur das Recht hat, vom Finanzminister vor der Entscheidung darüber gehört zu werden. Selbständig bestimmt sie dagegen die Liquidationstermine und die Einrichtung für die Liquidierung der Börsengeschäfte. Der Finanzminister ist in allen wichtigen Dingen ihr unmittelbarer Vorgesetzter und mittelbar

noch der Handelsminister. Sind beide darüber einig, daß die Börsenleitung die Gesetze oder die Statuten verletzt oder ihre Pflichten beharrlich vernachlässigt, so ist der Finanzminister berechtigt, sie ihrer Funktionen zu entheben und die Leitung der Börse zeitweilig Vertrauensmännern zu übertragen, die von ihm ernannt werden. Unter denselben Umständen kann er, nachdem er zuvor noch die Handels- und Gewerbekammer gehört hat, die zeitweilige oder auch gänzliche Schließung der Börse anordnen.

Niemals und nirgends konnte und kann verhindert werden, daß an der Börse auch Werte gehandelt werden, die nicht zugelassen sind und darum auch amtlich nicht notiert werden. Solche Geschäfte, wenn auch an der Börse abgeschlossen, ermangeln der legitimen Form und werden darum nicht als Börsengeschäfte betrachtet. Als solche sind vielmehr nur diejenigen Geschäfte anzusehen, die nicht nur im öffentlichen Börsenlokale in der festgesetzten Börsenzeit abgeschlossen werden, sondern die zugleich solche Verkehrsgegenstände betreffen, die zum Handel an dieser Börse zugelassen sind und hier notiert werden. Somit sind Geschäfte in Werten, die an anderen Plätzen, aber nicht an der eigenen Börse zugelassen sind, ebenso illegitim wie jene, die Werte betreffen, welche nirgends zugelassen sind. Im übrigen werden solche Geschäfte ebenso als vollgültige Handelsgeschäfte zu betrachten sein, wie die legitimen Börsengeschäfte, nur daß zu ihrer Erledigung nicht der Apparat der Börse (Schiedsgericht, Arrangementbureau) benutzt werden kann.

Als Handelsgeschäfte unterliegen die Börsengeschäfte den Bestimmungen des allgemeinen Handelsgesetzbuches, die auch dann Anwendung finden, wenn einzelne Arten von Börsengeschäften, die Pfandgeschäfte, Prolongations- oder Kostgeschäfte nicht unter Kaufleuten, aber für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften entstanden sind und auch dann, wenn keine schriftliche Vereinbarung vorliegt, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne. Wie bei Abwicklungen von Börsengeschäften zu verfahren ist, die wegen Nichterfüllung oder wegen festgestellter Zahlungsunfähigkeit eines Kontrahenten unter Vermittlung von Handelsmaklern durchzuführen sind, das bestimmt die Börsenleitung. Sie kann insbesondere anordnen, daß jeder solche Kauf oder Verkauf nur an der Börse zu geschehen habe.

Die Börsenleitung kann auch selbständig über Börsenbesucher Geldbußen bis zu 1000 fl. verhängen, sowie die gänzliche oder zeitweilige Ausschließung vom Börsenbesuch verfügen. Bei Bußen bis zu 100 fl. oder bei Ausschließung vom Börsenbesuch für eine Frist von höchstens 3 Monaten gibt es keinen Rekurs. Bei schwereren Strafen steht es dem Betroffenen frei, bei der politischen Landesbehörde innerhalb 2 Wochen Berufung einzulegen, welche jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, wenn auf Ausschließung erkannt ist. Die so verhängten Geldbußen fließen in die Armenkasse der Gemeinde und können im Wege der Zwangsvollstreckung eingeholt werden.

Die Natur der Börsengeschäfte erfordert peinlichste Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen. Wer die dafür gegebenen Fristen versäumt, ist fernerhin an der Börse unmöglich. Er wird verpönt und durch

Statut kann bestimmt werden, daß sein Name durch Anschlag innerhalb des Börsengebäudes zu veröffentlichen sei.

Diese organisatorischen Bestimmungen galten anfangs für den Effekten- wie für den Warenhandel, und wenn auch seit 1860 ein Warenbörsengesetz bestand, so ergab doch die räumliche Vereinigung beider Arten des Börsenhandels, nachdem die „Wiener Warenbörse" mit der Effektenbörse vereinigt war, daß jene als der Gast sich der Ordnung und den Gesetzen des Gastgebers soweit als möglich anbequemen mußte, wenn auch natürlich aus der sehr verschiedenen Natur der Geschäfte dieser beiden sehr verschiedene Usancen resultierten und zur Anwendung kamen.

Das mochte auch so lange angehen, als der Warenverkehr an den Börsen ein völlig unbeschränkter war. Die räumliche Trennung, welche nicht lange nach der Vereinigung wieder vorgenommen wurde, indem der Warenhandel einen kleinen Saal neben dem Saale der Effektenbörse angewiesen erhielt, war mehr ein Akt der Zweckmäßigkeit, als der Notwendigkeit. Erst als die Gesetzgebung dem Getreideterminhandel zu Leibe ging und zum Zwecke seiner Einschränkung oder gänzlichen Beseitigung begriffliche Unterschiede schuf, die ein ferneres Nebeneinanderbestehen beider Arten des Börsenhandels erschwerte, war die Frage zu lösen, ob und in welcher Form es möglich sei, den seitherigen Zustand des Dualismus beizubehalten und dennoch dem Gesetze Genüge zu leisten. Dieses neue Gesetz vom 4. Januar 1903 enthielt Bestimmungen, die eine völlige Umwälzung der seitherigen Organisation verlangten, sofern an einer Effektenbörse fernerhin auch Getreide und Mühlenfabrikate gehandelt wurden. So wurde denn beschlossen, den Handel mit Getreide und Mühlenfabrikaten aus den Verkehrsgegenständen der Wiener Börse gänzlich auszuscheiden. Man überließ ihn fortan der „Börse für landwirtschaftliche Produkte" in Wien und behielt für alle übrigen Produkte und Waren, äußerlich unverändert, die seitherige Warenbörse bei.

Es war durch jenes Gesetz gewissermaßen also eine dritte Kategorie von Börsen neu geschaffen worden, die landwirtschaftliche Börse. Ihr begriffliches Merkmal war eben jener Handel in Getreide und Mühlenfabrikaten, gleichviel, ob dieser Handel auch auf andere Waren ausgedehnt wurde oder nicht. Zur Errichtung einer solchen Börse ist nicht nur die Genehmigung des Finanz- und Handelsministeriums nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer notwendig, sondern auch die Bewilligung des Ackerbauministeriums nach Anhörung der landwirtschaftlichen Landeskorporation. Denselben Instanzen unterliegt auch die Genehmigung des Statuts, die Bestellung des Börsenkommissars und die Entscheidung über eine etwaige Schließung der Börse. Auch sind sie mit derselben Disziplinargewalt ausgerüstet, wie für die Effektenbörsen.

An der Leitung einer solchen Börse können nur Personen teilnehmen, welche die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern besitzen. Für Effektenbörsen fehlt diese gesetzliche Bestimmung. Und damit auch die Landwirtschaft in der Leitung angemessen vertreten sei, ist ferner bestimmt, daß ein Dritteil der die Börsen-

leitung bildenden Personen von den zuständigen Ministerien im Verordnungswege aus den seitens der landwirtschaftlichen Landeskorporation bezeichneten Personen zu berufen sei. Die übrigen 2 Dritteile ihrer Leitung kann die Börse nach Maßgabe ihres Statuts wählen. Es ist dabei nur dafür zu sorgen, daß eine angemessene Verteilung der Wahl unter die an der Börse vorhandenen Geschäftsgruppen erfolgt. Sind die in die Börsenleitung berufenen Personen nicht ohnehin schon Mitglieder der Börse, so werden sie es mit dieser Berufung, und haben alle mit dieser Eigenschaft verbundenen Pflichten und Rechte.

Ist also hier die Zusammensetzung der Börsenleitung eine gänzlich andere, als an der Effektenbörse, so sind ferner auch ganz andere, weit engere Grenzen für die Berechtigung zum Besuche dieser Börsen gezogen. Er ist nur einzelnen Berufskreisen gestattet, und zwar in erster Linie nur solchen Personen, die sich mit der Erzeugung, dem Umsatze oder der Verarbeitung der an der Börse zum Verkehr zugelassenen Gegenstände befassen. Neben ihnen sind noch die Hilfsgewerbe börsenfähig, also die Inhaber oder Vertreter von Versicherungs-, Fracht-, Belehnungs-, Speditions-, Einlagerungs- und Sackleihgeschäften. Außer ihnen haben nur noch Vertreter öffentlicher Verwaltungszweige und unter öffentlicher Verwaltung stehender Fonds das Recht, landwirtschaftliche Börsen besuchen zu dürfen.

So eng damit die Grenzen gezogen sind, in gewisser Richtung hat man sich dem modernen Geiste nicht verschließen können und eine Schranke weggelassen, die aufzurichten man bei den sonst viel freieren Bestimmungen, welche für die Effektenbörse gelten, für notwendig hielt. Während bei diesen Personen weiblichen Geschlechts schlechtweg vom Besuche ausgeschlossen sind, haben zu den landwirtschaftlichen Börsen auch Handelsfrauen Zutritt, die einen der vorbezeichneten Berufe ausüben, sowie Witwen für die Dauer des Witwenstandes, die das Geschäft ihres verstorbenen Mannes fortführen, resp. dessen Beruf weiter betreiben.

Erneut wird bei Zusammensetzung des etwaigen Schiedsgerichtes als notwendige Eigenschaft der dazu erwählten Personen deren Staatsbürgerschaft gefordert. Auch sind sie vor Antritt ihres Amtes von dem Präsidenten des Handelsgerichtes, das sich am Sitze der Börse befindet, in Eid zu nehmen.

Die Vorschriften, welche die Börsenleitung zur Regelung der Geschäftsbedingungen und zur Abwicklung der Börsengeschäfte erläßt, müssen ebenso wie die Statuten, die Genehmigung der zuständigen Ministerien erhalten.

Bevor die Genehmigung eingeholt wird, sind diese Vorschriften durch Anschlag im öffentlichen Börsenlokal zur Kenntnis der Besucher zu bringen. Sie müssen 3 Wochen lang daselbst angeschlagen bleiben, und innerhalb der ersten Woche sind sie auch mindestens einmal im amtlichen Börsenblatte, falls ein solches besteht, oder in der am Orte verbreitetsten Zeitung bekannt zu machen. Der landwirtschaftlichen Landeskorporation, sowie den Handels- und Gewerbekammern des Landes sind sie bis zum Tage des Anschlages besonders einzureichen. Diese Körperschaften sind berechtigt, innerhalb der Anschlagsfrist der Börsenleitung unaufgefordert ihre Gut-

achten über die zu erlassenden Vorschriften zu erstatten. Diese hat alsdann die Gutachten zu prüfen, allenfalls den Entwurf der Vorschriften entsprechend zu ändern und alsdann beides, Vorschriften sowohl als Gutachten, durch die zuständigen Ministerien an die politische Landesstelle zu leiten. Ist die Sache dringend, so können die erforderlichen Vorschriften mit Genehmigung des Börsenkommissars sofort provisorisch in Wirksamkeit treten, nachdem die Frist des Anschlages verstrichen und auch die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist. Dieses Provisorium hört aber sofort auf, wenn die nachträgliche Genehmigung versagt wird. Aber auch, wenn solche Vorschriften die nachgesuchte Genehmigung gefunden haben, so haben sie damit nicht die Stabilität eines Gesetzes erlangt. Sie können vielmehr, wenn sich die Verhältnisse in einer Weise ändern, daß ihre Beseitigung geboten erscheint, kurzerhand wieder außer Kraft gesetzt werden, indem die zuständigen Ministerien die erteilte Genehmigung nach Anhörung der Börsenleitung mit der Wirkung zurückziehen, daß die Vorschriften zu einem bestimmten Zeitpunkte außer Kraft treten. Auch die vorerwähnten Körperschaften sind berechtigt, den Antrag auf Zurückziehung der Genehmigung zu stellen.

Was nun den Handel mit Getreide und Mühlenfabrikaten betrifft, so sind in Oesterreich börsenmäßige Termingeschäfte in diesen Produkten ganz verboten. Sie dürfen unter keinen Umständen geschlossen werden. Den Börsenleitungen ist die Feststellung von Geschäftsbedingungen für solche Termingeschäfte, sowie von Bestimmungen über deren Abwicklung untersagt. Und auch der Umgehung dieses Verbotes ist durch entsprechende Feststellungen im Gesetze vorgebeugt. Es dürfen darum auch die Vorschriften, die zu erlassen den Börsenleitungen in vorbezeichneter Weise gestattet ist, keine Bestimmungen enthalten, durch welche im vorhinein und im allgemeinen für den Geschäftsabschluß eine einheitlich anzuwendende Getreidetype oder Mindestschlußeinheit oder ein bestimmter Ort als Erfüllungsort festgestellt wird, oder für die Geschäftsabwicklung bestimmte Termine festgesetzt oder Liquidationseinrichtungen getroffen werden. Werden dennoch solche Termingeschäfte an einer Börse oder außerhalb derselben auf Grund von tatsächlich in Uebung stehenden Geschäftsbedingungen und Abwicklungsbestimmungen abgeschlossen, oder sind auch nur Gründe für die Annahme vorhanden, daß solches geschieht, so haben die zuständigen Ministerien derartige Geschäfte im Verordnungswege zu verbieten. Auch können zum Erlaß eines solchen Verbotes die vorgenannten Körperschaften sowie die Börsenleitung die Initiative ergreifen und unter Darstellung des Tatbestandes einen entsprechenden Antrag stellen. Schließlich ist die Börsenleitung verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungskreises vorbeugende Maßregeln zu treffen, daß solche Geschäfte nicht vorkommen. Natürlich dürfen auch Terminnotierungen weder im amtlichen Kursblatt, noch durch mechanisch hergestellte Vervielfältigungen, durch die Presse, durch Auslagen, Aushängen oder Anschlagen an dem Publikum zugänglichen Orten veröffentlicht werden.

Geschäfte der verbotenen Art sind rechtsunwirksam. Das ist sogar schon der Fall in bezug auf die Erteilung und Uebernahme

solcher Aufträge, sowie in bezug auf den Zusammentritt zu ihrem Abschlusse oder ihrer Vermittlung. Kurz die Rechtsunwirksamkeit erstreckt sich nicht nur auf diese Geschäfte selbst, sondern auf jegliche vorbereitenden und auf sie abzielenden Akte. Leistungen, die sich auf solche Geschäfte beziehen, können innerhalb des Zeitraumes von 3 Jahren, vom Tage des Geschäftsabschlusses gerechnet, zurückgefordert werden.

Derjenige, der trotz aller dieser Hindernisse solch verbotenes Geschäft abschließt oder vermittelt oder einen anderen zu solchem Abschluß verleitet, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft, womit außerdem noch eine Geldstrafe von 500—5000 Kronen verbunden werden kann. Derselben Strafe verfällt, wer gegen das Verbot der Veröffentlichung von Terminnotierungen handelt. Strenger noch ist die Strafe für den, der in unerlaubter Weise eine Mitteilung in die Presse lanciert, die auf den Börsenpreis von Getreide und Mühlenfabrikaten einwirken soll und ferner, wer sich für die Ueberlassung einer wahren Mitteilung über einen für die Bildung des Börsenpreises von Getreide und Mühlenfabrikaten wesentlichen Umstand einen Vorteil gewähren oder versprechen läßt. Am strengsten aber wird bestraft, wer gewerbsmäßig einen anderen unter Ausbeutung seiner Unerfahrenheit oder seines Leichtsinns zu einem solchen Termingeschäfte verleitet, oder wer vorsätzlich auf den Börsenpreis von Getreide oder Mühlenfabrikaten durch Abschluß eines Scheingeschäfts oder durch Täuschung über einen für die Preisbildung wesentlichen Umstand einwirkt.

Wer aus einem dieser Gründe verurteilt wird, ist auf 6 Monate vom Besuche einer landwirtschaftlichen Börse ausgeschlossen. Die Börsenleitung kann die Dauer des Ausschlusses auf 3 Jahre ausdehnen.

Es ist schließlich noch darauf hinzuweisen, daß an einer Börse beide Arten von Börsengeschäften zugleich betrieben werden können. Sofern aber Getreide und Mühlenfabrikate an ihr gehandelt werden, untersteht sie ohne Einschränkung vor allem den für landwirtschaftliche Börsen getroffenen Bestimmungen über die Zusammensetzung ihrer Leitung, wie vorstehend dargestellt ist, während die übrigen Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Börsen mit der Beschränkung gelten, daß von ihrer Anwendung der Geldbörsenverkehr ausgenommen bleibt.

Sensale. Wie überall, so sind auch in Oesterreich die Sensale ein wichtiges Bindeglied für Käufer und Verkäufer an der Börse. Sie werden amtlich bestellt und haben vor Antritt ihres Amtes den Eid zu leisten, daß sie ihre Pflichten getreu erfüllen wollen. Ob und in welcher Höhe sie eine Kaution zu stellen haben, das bestimmen Finanz- und Handelsministerium. Ihre Anstellung kann entweder im allgemeinen und überall erfolgen, wo die Bedürfnisse des Verkehrs es wünschenswert machen oder sie kann für einzelne Arten von Maklergeschäften erfolgen. Handelsmakler, welche ihr Amt an einer Börse ausüben sollen, sind zugleich befugt, das gleiche außerhalb der Börse am Börsenorte zu tun. Ihr regelmäßiger Besuch in den Bureaus der Banken und Bankgeschäfte oder in den Kontoren der Großhändler ist für sie eine unentbehrliche Notwendigkeit. Soll ein Handels-

makler für die Börse bestellt werden, so haben darüber die genannten Ministerien die Börsenleitung, sonst die Handels- und Gewerbekammer zu hören.

Wer eine solche Anstellung erlangen will, muß folgenden Anforderungen entsprechen:

1. er muß österreichischer Staatsbürger, 24 Jahre alt und unbescholten sein, auch die freie Verwaltung seines Vermögens besitzen;
2. er muß die Handelsmaklerprüfung mit gutem Erfolge bestanden haben.

Will der Bewerber an einer bestehenden Börse angestellt werden, so hat er diese Prüfung vor der betreffenden Börsenleitung zu bestehen, will er für andere Handelsmaklerstellen seine Befähigung nachweisen, so erfolgt die Prüfung vor der Handels- und Gewerbekammer. Diese Organe sprechen auch nach bestandener Prüfung die Ernennung aus, welche indes der Bestätigung durch die politische Landesbehörde bedarf. Behufs Besetzung solcher Stellen ist die Bewerbung öffentlich in der amtlichen Landeszeitung auszuschreiben oder wenn die Anstellung an einer Börse erfolgen soll, auch durch Anschlag an der Börse zur Bewerbung aufzufordern. Die Ernennung wird nach abgelegtem Amtseide durch Ernennungsdekret von der politischen Landesbehörde urkundlich bestätigt, auch wird beides, Beeidigung und Ernennung in der amtlichen Landeszeitung bekannt gemacht. Hat der Börsenkommissar oder im anderen Falle die Gewerbebehörde dem Ernannten das Tagebuch zugeteilt, in welches er seine Geschäfte einzutragen hat, dann sind alle Förmlichkeiten erfüllt, dann ist er im vollen Besitze seines Amtes und seiner Würde.

Diese Handelsmakler, gleichviel ob mit oder ohne Anstellung an einer Börse, haben die Berechtigung zur Vermittlung aller den Handel betreffenden Gegenstände. Sie vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waren, Schiffe, Wechsel, Münzsorten, Staatspapiere, Aktien und andere Handelspapiere, desgleichen auch Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miete von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte usw. Sie sind auch berechtigt, das Entgelt bei Ausfolgung der vermittelten Gegenstände entgegenzunehmen.

Für eigene Rechnung dürfen sie keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar noch mittelbar, auch nicht als Kommissionäre; auch dürfen sie für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten. Sie dürfen zu keinem Kaufmanne in irgendeinem Abhängigkeits- resp. Anstellungsverhältnisse stehen und ebensowenig Mitglied des Vorstandes, Verwaltungs- oder Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften sein. Sie müssen die Maklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich nur zur Uebernahme von Vermittlungsaufträgen, nicht aber zur Abschließung der Geschäfte eines Gehilfen bedienen. Ein Zusammenschluß mit ihresgleichen zum gemeinschaftlichen Betriebe der Maklergeschäfte ist ihnen verboten. Gibt es der Auftraggeber zu, so dürfen einzelne Geschäfte gemeinschaftlich vermittelt werden. Von Auswärtigen dürfen sie weder briefliche noch telegraphische Aufträge übernehmen. Erhalten sie Aufträge von Personen, die ihnen persönlich nicht bekannt sind, so haben sie sich vorher die Ueberzeugung von ihrer Identität zu

verschaffen. Von zahlungs- oder verfügungsunfähigen Personen dürfen sie Aufträge nicht annehmen. Auch müssen sie solche Aufträge ablehnen, bei denen der begründete Verdacht besteht, daß es Geschäfte sind, welche die Partei nur zum Scheine oder zur Benachteiligung dritter Personen abschließen will. An der Börse dürfen sie Geschäfte nur in solchen Staats- und Handelspapieren vermitteln, die amtlich notiert sind. Das schließt indes wohl nicht aus, daß sie die Vermittlung nicht notierter Werte außerhalb der Börse betreiben dürfen. An Orten, wo Börsen bestehen, müssen sie an den Tagen, an welchen sie nach der eingeführten Ordnung die Reihe trifft, während der ganzen Börsenzeit an der Börse zur Stelle sein oder sich durch einen Kollegen vertreten lassen. Diese Vertretung ist dem Börsenkommissär anzuzeigen, dessen Bewilligung erforderlich ist, wenn die Stellvertretung länger als 8 Tage dauert.

Der Handelsmakler kann nach dem Namen seines Auftraggebers gefragt werden und er ist nur dann berechtigt, diesen Namen nicht zu nennen, wenn er von diesem angemessene Deckung erhalten hat oder mit voller Beruhigung erwarten kann. Andernfalls ist er für den Schaden haftbar, der daraus entsteht, daß das Geschäft durch seine Schuld mit einer Person abgeschlossen wurde, die nicht geeignet war, volle Beruhigung zu gewähren. Auch für jedes andere Verschulden ist er haftpflichtig.

Wo das Bedürfnis besteht, kann die politische Landesbehörde den Sensalen die Befugnis erteilen, öffentliche Versteigerungen von Waren- und Handelspapieren abzuhalten, welche den Gegenstand ihrer Vermittlungsgeschäfte bilden.

Er hat über seine Geschäfte außer seinem Handbuche das Tagebuch (Journal) zu führen, das ihm bei seiner Bestellung amtlich überreicht wurde. Ist ein neues nötig, so muß es wie das erste, Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und dem Börsenkommissar oder der Gewerbebehörde vorgelegt werden, die den Namen des Maklers, für welchen es bestimmt ist, die Zahl der Blätter und den Tag der Beglaubigung darin anmerken, das Tagebuch mit einer Schnur durchziehen und deren Enden amtlich siegeln; ein Vorgang, der in Oesterreich auch noch in Ansehung der Kassa- und Hauptbücher jedes Handelsgeschäfts in ähnlicher Form gesetzliche Notwendigkeit ist. In dieses Tagebuch müssen die Namen der Kontrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waren deren Gattung und Menge, Preis und Lieferzeit eingetragen werden. An Börsenorten ist auch anzugeben, ob das Geschäft innerhalb oder außerhalb der Börse geschlossen wurde. Ist ein geschlossener Vertrag durch Einverständnis der Parteien vor Erfüllung aufgehoben worden, so hat er auf Begehren auch das in das Tagebuch einzutragen.

Nach Abschluß des Geschäfts hat er jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote zuzustellen. Bei befristeten Geschäften ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der anderen unterschriebene Exemplar zu übersenden. Verlangen es die Parteien, so ist er verpflichtet, ihnen jederzeit beglaubigte Auszüge

aus dem Tagebuche zu geben, die alles enthalten müssen, was über die bezüglichen Geschäfte der Parteien darin eingetragen ist. Stirbt der Handelsmakler oder scheidet er aus dem Amte, so ist sein Tagebuch beim Börsenkommissar resp. bei der Gewerbebehörde niederzulegen.

Die Rechtswirksamkeit der Geschäfte ist nicht von den Eintragungen in das Tagebuch abhängig, sondern diese dienen nur als Beweismittel für den Abschluß des Geschäfts und dessen Inhalt. In welchem Maße es als solches zu gelten hat, liegt im Ermessen des Richters.

Hat der Makler Warenverkäufe nach Probe vermittelt, so muß er die Proben behufs Wiedererkennung zeichnen und so lange aufbewahren, bis das Geschäft einwandfrei erledigt ist.

Seine Gebühr (Sensarie) hat er zu fordern, sobald das Geschäft abgeschlossen ist. War es ein bedingtes, dann ist sie fällig, wenn es unbedingt geworden und er die Schlußnoten zugestellt hat. Diese Gebühr steht ihm auch dann zu, wenn die Vermittlung des Geschäfts soweit gediehen ist, daß er die Parteien einander bekannt gegeben hat, das Geschäft aber noch am nämlichen Tage von den Parteien direkt miteinander abgeschlossen wird. Der Gebührentarif wird im Einverständnis mit den zuständigen Körperschaften von der politischen Landesbehörde aufgestellt. Jede Partei hat in Ermanglung besonderer Bestimmungen die Maklergebühr zur Hälfte zu entrichten, wenn unter ihnen nichts darüber vereinbart wurde.

Die Handelsmakler können Gremien (Standesvereinigungen) bilden. Diese besorgen ihre Angelegenheiten nach eigenen, der Genehmigung der Ministerien der Finanzen und des Handels unterworfenen Statuten, in welchen die zwangsweise Eintreibung der erforderlichen Beiträge geregelt werden kann.

Ihre Ueberwachung geschieht an den Börsen durch den Börsenkommissar, im übrigen durch die Gewerbebehörde. Bei Verletzung ihrer Amtspflichten werden sie mit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen belegt. Ordnungsstrafen sind der Verweis und Geldbußen von 10—100 Gulden. Disziplinarstrafen sind Geldbußen über 100—1000 Gulden, Suspension vom Amte auf bestimmte Zeit, Entsetzung vom Amte. Auf letztere Strafe wird nur in den schwerwiegendsten Fällen erkannt, z. B., wenn er in Konkurs gerät, ein Verbrechen oder eine schwere Gesetzesübertretung begeht, wenn er wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretung verurteilt wird, wenn er in seinem Amte schwere Betrügereien verübt oder sich darin grobe Pflichtwidrigkeiten zuschulden kommen läßt und endlich, wenn wiederholt geringere Strafen ohne Wirkung geblieben sind.

Gegen die an der Börse angestellten Handelsmakler wird die Disziplinaruntersuchung, die einer solchen Verurteilung vorhergehen muß, von der Börsenleitung, gegen andere Handelsmakler von der Gewerbebehörde geführt. Die Börsenleitung hat zu diesem Behufe am Anfange eines jeden Jahres eine Kommission aus 4 Mitgliedern nebst Ersatzmännern zu bestellen, deren Vorsitzender der Börsenkommissär ist.

Beschwerde gegen ein Disziplinarerkenntnis kann der Verurteilte binnen 8 Tagen bei der politischen Landesbehörde erheben, gegen deren Entscheidung des weiteren noch die Beschwerde beim Finanz- resp. beim Handelsministerium möglich ist. Die Geldbußen fließen in die Armen-

kasse der Gemeinde, in welcher die Ordnungswidrigkeit oder das Dienstvergehen begangen wurde.

Die auf Grund der Verordnung vom 7. Januar 1901 festgesetzten Maklergebühren für die bestellten Sensale der Wiener Börse (Effektensensale) sind in der Hauptsache folgende:

1. Bei Käufen und Verkäufen von Effekten, die im amtlichen Kursblatte nach Prozent notiert werden:

   1 per Mille des Kurswerts von beiden Parteien zusammen, jedoch nicht unter ½ per Mille des Nennbetrags der gehandelten Effekten.

2. Bei Käufen und Verkäufen von Effekten, welche im amtlichen Kursblatte per Stück notiert werden:

   1 per Mille des Kurswerts, jedoch nicht unter 28 Heller per Stück von beiden Parteien zusammen. Bei einigen Ausnahmen gilt der Mindestsatz von 40 Heller resp. 20 Heller per Stück von beiden Parteien zusammen.

3. Bei Käufen und Verkäufen von Devisen, wobei „Auszahlung" an einem ausländischen Platze auch als Devise gilt:

   $^{8}/_{10}$ per Mille des Kurswerts von beiden Parteien zusammen.

4. Bei Käufen und Verkäufen von Münzen und Edelmetallen:

   1 per Mille des Kurswerts.

5. Bei Wechsel-Eskompte-Geschäften:

   ½ per Mille des Nennbetrags.

6. Bei Pfandgeschäften, Prolongations- und Kostgeschäften:

   ½ per Mille des ausmachenden Geldbetrags.

7. Bei Prämien und Stellagegeschäften, ohne Nennung des Auftraggebers und wenn sie später als in einem Monat nach dem Abschlußtage fällig werden:

   das 1½ fache der bis Ziffer 4 entfallenden Gebühren, sonst die einfache Gebühr.

Damit sind die Rechte und Pflichten der österreichischen Sensale, insbesondere auch der Wiener Börsensensale, eingehend dargelegt. Es ist damit das Bild vollendet, welches in diesem Abschnitte von der äußeren Organisation der österreichischen Börsen zu geben war. Mit der vorbezeichneten Verordnung ist bereits auf die besonderen Verhältnisse der Wiener Börse eingegangen worden und im Anschluß hieran sei zugleich noch des Gesetzes vom 11. April 1876 gedacht, durch welches die Beiträge bestimmt werden, die solche Aktiengesellschaften und Kreditvereine zum Wiener Börsenfonds zu leisten haben, deren Papiere im amtlichen Kursblatte der Wiener Börse notiert werden.

Durch dieses Gesetz ist die Wiener Börsenkammer ermächtigt, einen jährlichen Beitrag zu erheben:

Von Bankgesellschaften, Kreditvereinen und Industrieunternehmen $^{1}/_{10}$ per Mille, Transportunternehmen $^{1}/_{20}$ per Mille des Nennbetrags der aus-

gegebenen und im Kursblatte notierten Effekten; im einzelnen Falle nicht über 10 000 fl. Die Zahlungen sind halbjährlich am 1. Juli und 1. Januar zu entrichten. Säumnis der Zahlung über 4 Wochen hinaus hat Aufhören der Notierung zur Folge.

Die Entwicklung der Wiener Börse.

Unterm 14. August 1761 erließ die Kaiserin Maria Theresia an die österreichische, insbesondere an die Wiener Handelswelt eine Einladung, sich zu Börsenzusammenkünften einzufinden. Mit dieser Einladung wurde jedoch der beabsichtigte Zweck nicht erreicht. Die Gründung der Wiener Börse erfolgte erst 10 Jahre später durch Kaiserliches Patent vom 1. August 1771, welches sich „die Förderung des öffentlichen Kredits" sowie die Beseitigung des „so schädlichen Geldmonopols und Geldwuchers" zum Ziele setzte.*)

Im Sinne dieses Patentes, welches am 1. September 1771 in Kraft trat (der erste Kurszettel ist vom 2. September 1771 datiert), war die „k. k. öffentliche Börse" ein Staatsinstitut unter der Leitung eines Regierungskommissars. Geschäfte in öffentlichen Kreditpapieren durften bei sonstiger Unklagbarkeit nur an der Börse, und zwar nur durch einen Sensal gemacht werden; außerhalb der Börse durften solche Papiere nur zu ihrem Nennwerte in Zahlung gegeben werden. Geschäfte in Wechseln durften an der Börse auch ohne Sensal gemacht werden, außerhalb der Börse und außerhalb der Börsenzeit aber nur durch einen Sensal und überdies nur in besonders dringenden Fällen, wobei die Ursache der Dringlichkeit im Journal des Sensals anzumerken war. Die Sensale wurden von dem niederösterreichischen Merkantil- und Wechselgericht ernannt, von dem niederösterreichischen Merkantil- und Wechselappellationsgericht bestätigt und sohin beeidet.

Täglich nach Schluß der Börse stellten die Sensale den „mittleren Preis" fest, den jedes Papier und jede Devise am selben Tag gehabt. Dieser Kurszettel wurde am folgenden Tage „zu jedermanns Wissenschaft auf der Börse angeschlagen."

Die Geschäfte mußten „in der Stille und ohne Beirrung anderer Parteien" gemacht werden. Insbesondere war es verboten, „aus eigennützigen Absichten, um den Wert der öffentlichen Papiere oder Wechselbriefe fallen zu machen, solchen mit lauter Stimme auszurufen oder diesen Wert anderen durch Zeichen zu erkennen zu geben."

Zur Verhütung aller Unordnung wurde beim Eingang zur Börse eine „hinlängliche Militärwache bestellt."

Doch nicht nur die äußere Ordnung wurde militärischer Obhut anvertraut. Auch der Regierungskommissar, der die Geschäfte der Börse überwachen sollte, hatte dem Soldatenstande angehört. Es war ein ehe-

*) Wir folgen hier der im Jahresbericht der Wiener Börsenkammer pro 1907 enthaltenen Darstellung über „die Entwicklung der Wiener Börse von 1848—1908".

maliger Unteroffizier namens Schweingruber. Und daß diese hohe Würdigung der Zivilanwärter niederen Grades nicht vereinzelt dastand, wird durch den Umstand bewiesen, daß, wie Poschinger erzählt, im selben Zeitalter der König von Preußen, Friedrich der Große, zwei gut rechnende Feldwebel zu seinen Hofbankiers ernannte.

Die ursprünglichen Einrichtungen an der Wiener Börse und ihre Verfassung blieben bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts unverändert. Erst unter der Regierung des Kaisers Franz Joseph wurde sie durch das erste Börsengesetz vom 11. Juli 1854 auf eine andere, freiere Basis gestellt. Dieses Gesetz, welches am 1. Januar 1855 in Kraft trat, legte die Leitung der k. k. Börse in die Hände einer aus 18 Mitgliedern (Börsenräten) gebildeten Korporation, welche den Titel „k. k. Börsekammer" führte und den Rang einer landesfürstlichen Behörde hatte. Die k. k. Börsenräte wurden vom Finanzministerium auf 3 Jahre ernannt auf Grund von Ternavorschlägen, welche für je 6 Stellen die Handelskammer, das Großhandlungsgremium und das Gremium der bürgerlichen Handelsleute aus der Reihe ihrer Mitglieder erstatteten. Sie mußten österreichische Staatsbürger sein und die Angelobung in die Hände des Statthalters leisten. Der Präsident der Kammer wurde vom Finanzminister auf Grund eines Ternavorschlags der Börsenräte aus ihrer Mitte ernannt und leistete die Angelobung in die Hände des Finanzministers. Der landesfürstliche Börsenkommissar, welcher bisher die gesamte Leitung der Börse innegehabt hatte, wurde nunmehr ein bloßes Aufsichtsorgan des Finanzministeriums.

Durch dieses Gesetz wurde auch der Börsenzwang vollständig aufgehoben, indem bestimmt wurde, daß es für die Rechtsgültigkeit eines Börsengeschäfts ganz gleichgültig sei, ob es an oder außer der Börse geschlossen wurde. Auch die Intervention eines Sensals wurde in allen Fällen als überflüssig erklärt. Den von Sensalen an der Börse vermittelten Geschäften wurden lediglich gewisse Begünstigungen vorbehalten, darunter hauptsächlich die Kompetenz der Börsenkammer als Schiedsgericht für alle aus ihnen entstehenden Streitigkeiten und einige Erleichterungen in der Abwicklung, falls der Gegenkontrahent nicht ordentlich erfüllte.

Es wurden neben den Sensalen unbeeidete Börsenagenten zugelassen, welche keinen amtlichen Charakter hatten. Die Befugnis eines Börsenagenten wurde von der Börsenkammer auf 4 Jahre verliehen; für die Besetzung der Sensalenstellen, welche durch das Finanzministerium erfolgte, hatte die Kammer nur ein Ternavorschlagsrecht aus den von ihr geprüften und für fähig befundenen Kandidaten.

Im Laufe der Zeit wuchs die Börse über ihren ursprünglichen Zweck, als Staatsinstitut in erster Linie das Werkzeug für die umfassenden Finanz-Transaktionen der Staatsverwaltung zu bilden, immer weiter hinaus; sie entwickelte sich immer mehr zu einer kaufmännischen Institution, wie dies die Börsen in Triest und im Auslande schon lange waren. Immer dringender trat daher der Wunsch zutage, sie mit der vollen Freiheit der Selbstbestimmung auszustatten und ihr auch alle Pflichten der Selbstverwaltung aufzuerlegen. Die Krisis des Jahres 1873, in der sich das Versagen der

als letzter Rest des Polizeistaates in der Verwaltung der Börse übriggebliebenen staatlichen Ingerenzen erwiesen hatte, brachte die Entscheidung der Frage. Ein neues Börsengesetz wurde in Angriff genommen und am 1. April 1875 publiziert; gleichzeitig wurde auch durch Gesetz vom 4. April 1875 die Verleihung weiterer Börsenagentenbefugnisse eingestellt und eine Neuordnung des Sensalenwesens geschaffen.

Den österreichischen Börsen war damit das volle Selbstverwaltungsrecht verliehen. Die freigewählte selbständige Börsenleitung hatte nunmehr unter Aufsicht des landesfürstlichen Börsenkommissars die Normen zur Regelung des Börsenverkehrs zu erlassen, die Börsenzeit zu bestimmen, die Ruhe und Ordnung an der Börse eventuell durch eigene polizeiliche Maßregeln zu wahren und das Recht, Zuwiderhandelnde mit Geldstrafen bis zu 1000 fl. oder mit der Ausschließung vom Börsenbesuche zu belegen. Sie hat dem Finanzminister ihr Gutachten über die zum Handel an der Börse zuzulassenden Wertpapiere zu erstatten und die Vorschriften über die Liquidation der Börsengeschäfte zu schaffen. Sie hat auch die amtliche Ausmittlung der Kurse, welche bisher dem Börsenkommissar oblag, nunmehr selbst zu besorgen und hat das Recht, die Sensale, bezüglich deren ihr bisher nur ein Vorschlagsrecht zustand, nunmehr selbständig zu ernennen; der politischen Landesbehörde ist nur die Bestätigung und Beeidigung der Ernannten vorbehalten. Endlich hat die Kammer auch die Bestimmungen über die Geschäftsabwicklung im Falle von Insolvenzen, über die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichtes sowie über die Vollstreckung seiner Erkenntnisse*) zu erlassen.

Auf Grund dieses für seine Zeit sehr fortschrittlichen, im ganzen tatsächlich als segensreich bewährten Gesetzes, welches auch heute noch die Grundlage des Wiener Börsenwesens bildet, trat mit 1. Januar 1876 die erste autonome „Wiener Börsenkammer" in Wirksamkeit. Diese aus 30 freigewählten Börsenräten mit dreijähriger Mandatsdauer bestehende Korporation besorgt seither unter der Führung eines alljährlich aus ihrer Mitte freigewählten Präsidenten an der Hand eines von ihr selbst verfaßten, von der Regierung genehmigten Statuts, welches im Laufe der Zeit allerdings verschiedene Abänderungen und Ergänzungen erfuhr, die Leitung der Wiener Börse.

Diese war anfänglich auf dem Minoritenplatze untergebracht. Dort befand sie sich vom 1. September 1771—1773. Sie hat alsdann in ihren räumlichen Verhältnissen mannigfaltige Wandlungen erlebt, bis sie am 19. März 1877 in dem für sie errichteten Prachtbau am Schottenring ihren dauernden Sitz nahm. Nicht minder wechselvoll gestaltete sich der Gang ihrer Geschäfte. Leider reichen die noch vorhandenen Akten nur bis zur Errichtung der ersten Börsenkammer im Jahre 1855 zurück. Darüber hinaus sind die Daten sehr lückenhaft. Es ist lediglich bekannt, daß laut des Patentes der Kaiserin Maria Theresia die Börsenzeit anfänglich an jedem Wochentage vormittags von 11—1 Uhr und nachmittags

*) Letztere Vorschriften entfielen dann später, als 1896 den Börsenschiedsgerichten die Befugnis, die Exekution ihrer Schiedssprüche selbst zu bewilligen, entzogen wurde.

von Michaeli bis Georgi (das ist vom 29. September bis 24. April) von 3—4 Uhr und von Georgi bis Michaeli von 4—5 Uhr dauerte und daß dann zur Bankrottzeit, das ist nach dem traurigen, durch den Finanzminister Grafen Josef Wallis am 20. März 1811 inszenierten „Bankozettelsturz" der ohnedies reduzierte Börsenverkehr zeitweise gänzlich aufgehoben wurde und späterhin auf die Zeit von 12—2 Uhr täglich beschränkt blieb.

Diese Frist erwies sich aber allmählich wieder als zu kurz, und es entwickelte sich daher neben der offiziellen Börse ein „Winkelbörsengeschäft", welches den Behörden viel Verdruß bereitete und speziell in den Jahren 1847 und 1848 so große Dimensionen annahm, daß es bald das legitime Börsengeschäft an Bedeutung übertraf. Dieser Winkelverkehr spielte sich bis nach 1845 im Linserschen Kaffeehaus in der Grünangergasse Ecke der Schulerstraße ab, später im Café Liszt in der Wollzeile und Ende der Vierzigerjahre beim „Roten Apfel" an der Ecke des Laurenzerberges im Auwinkel (Sauwinkel).

Als die Regierung erkannte, daß das Winkelgeschäft trotz aller drakonischen Maßregeln nicht auszurotten war, entschloß sie sich im Jahre 1850, dasselbe als „Abendbörse" zu legitimieren und übertrug es einem selbständigen Komitee von Börsenbesuchern, welches einen eigenen Verein „Abendbörse" bildete. Ein Polizeikommissar mit dem Titel Regierungsrat wurde mit der Ueberwachung dieser Vereinigung betraut, welche ihren Sitz im Postgebäude in der Postgasse hatte. Gegen Schluß des Jahres 1860 löste sich dieser Verein auf und es trat an seine Stelle die „Wiener Effekten-Societät", eine von einzelnen Effektensensalen begründete, auf Jahreskartenbesitzer der Wiener Börse beschränkte Privatvereinigung, deren Ueberwachung nunmehr ausschließlich dem landesfürstlichen Börsenkommissar übertragen wurde. Der Verkehr an der Effekten-Societät, welcher im Laufe der Zeit auch die Abhaltung einer Vorbörse gestattet wurde, erstreckte sich, wie schon der Titel andeutet, nur auf die im Kursblatt notierten Effekten; grundsätzlich davon ausgeschlossen waren Edelmetalle, Valuten und Devisen.

Die Vorbörse und die Abendbörse fanden nur während der Wintermonate (anfangs Oktober bis Ende April) statt, und zwar die Vorbörse an Wochentagen anfänglich von ½10—½12 Uhr (später von 10—11 Uhr), an Feiertagen von 11—12 Uhr und die Abendbörse ausschließlich an Wochentagen anfänglich von ½5—½7 Uhr (später von ½5—½6 Uhr). Vor- und Abendbörse vollzogen sich in separaten, von der Haupt- oder Mittagsbörse vollkommen getrennten Lokalitäten, und diese räumliche Trennung von der Hauptbörse blieb auch dann noch weiter bestehen, als mit 1. Januar 1872 die Effekten-Societät ihre selbständige Existenz verlor, indem sie mit der Börse vereinigt wurde. Erst im Jahre 1873, als der Andrang zur Börse zu groß wurde, mußte aus hygienischen und sicherheitspolizeilichen Gründen die Abhaltung der Vor- und Abendbörse in ihren bisherigen beschränkten Räumlichkeiten aufgegeben und auch diese Versammlungen in den großen Börsensaal verlegt werden. Im Oktober 1892 wurde dann die Abendbörse und die Feiertagsbörse nicht mehr er-

Wechsel-Cours in Wien,

am 2ten December 1848.

		In C. M.	
Amsterdam, für 100 Thaler Current, . .	Rthl. . .	—	kurze Sicht.
		156 G.	2 Monath.
Augsburg, für 100 Gulden Current, . .	Guld. . .	110 ½ Br.	Uso.
		—	2 Monath.
Berlin, für 100 Preussische Thaler, . .	Rthl. . .	—	2 Monath.
Breslau, für 100 Preussische Thaler, . .	Rthl. . .	—	2 Monath.
Frankfurt am Main, für 120 fl. süddeutscher Vereins-Währung im 24½ fl. Fuss . .	Guld. . .	—	kurze Sicht.
		111 Br.	3 Monath.
		—	kurze Sicht.
Genua, für 300 neue Piemontesische Lire,	Guld. . .	—	2 Monath.
		—	kurze Sicht.
Hamburg, für 100 Thaler Banco, . . .	Rthl. . .	163	2 Monath.
		—	i. d. Messe.
Leipzig, für 100 Thaler, ...	Rthl. . .	—	2 Monath.
		—	kurze Sicht.
Livorno, für 300 Toscanische Lire, . .	Guld. . .	108 G.	2 Monath.
		—	2 Monath.
London, für 1 Pfund Sterling, ...	Guld. . .	11 - 14 Br.	3 Monath.
Lyon, für 300 Franken, ...	Guld. . .	—	2 Monath.
		—	kurze Sicht.
Mailand, für 300 Oesterreichische Lire, .	Guld. . .	110	2 Monath.
Marseille, für 300 Franken, ...	Guld. . .	131 ½ Br.	2 Monath.
		—	kurze Sicht.
Paris, für 300 Franken, ...	Guld. . .	132	2 Monath.
Prag, für 100 Gulden, ...	Guld. . .	—	kurze Sicht.
Triest, für 100 Gulden, ...	Guld. . .	—	1 Monath.
		—	2 Monath.
Venedig, für 300 Oesterreichische Lire, .	Guld. . .	—	1 Monath.
		—	2 Monath.
Bukarest, für 1 Gulden, ...	para . .	—	31 T. Sicht.
Constantinopel, für 1 Gulden, ...	para . .	—	31 T. Sicht.
Smyrna, für 1 Gulden, ...	para . .	—	31 T. Sicht.

Wechsel-Disconto der National-Bank . . . . . 4 pCt.
Zinsen derselben für Vorschüsse auf Staats-Papiere; zu jährlichen . . . . . 4 pCt.
„ auf Gold- und Silbermünzen; zu jährlichen . . . . . 2 pCt.
Disconto der Central-Casse-Anweisungen jährlich . . . . . 3 pCt.

Gold- und Silber-Einlösungspreise im K. K. Haupt-Münzamte.

Für Bruch- und Pagament-Gold im Feinhalte von wenigstens 23 Karat 8 Grän, für die feine Mark 366 fl. 53 53/71 kr. in k. k. Münz-Ducaten, wovon für die Prägekosten ½ vom Hundert abgezogen wird.

Für das unter diesem Feinhalte gelieferte Gold, werden von jeder rohen Mark 30 kr. an Scheidekosten in Abzug gebracht, dagegen wird das darin enthaltene Silber zu 24 fl. die feine Mark in Conventions-Münze über Abschlag von 1½ Percent für die Prägekosten vergütet.

Für die rohe Mark k. k. und Kremnitzer-Ducaten 359 fl. 1 kr. in k. k. Münz-Ducaten.
„ „ „ „ Holländer-Ducaten . . . . . 356 „ 30 „ „ „ „ „ „
„ „ „ „ ganzer und halber Niederländer-Souverainsd'or . . . . . 333 „ 37 „ „ „ „ „ „

Für die feine Mark Bruch- und Pagament-Silber 24 fl. Conventions-Münze, wovon für die Prägekosten 1½ vom Hundert abgezogen wird.

Cours der Geld-Sorten.

Von der kaiserl. königl. öffentlichen Börse.

Cours der Staats-Papiere in Wien,

am 2ten December 1848.

				In Conv.-Münze.
Staatsschuldverschreibungen	zu	5	pCt.	79
detto	„	4	„	65½
detto	„	3	„	—
detto	„	2½	„	—
detto	„	1	„	—
Verloste Obligationen, Hofkammer-Obligationen des Zwangs-Darlehens in Krain, und *Aerarial-Obligationen* von Tirol, Vorarlberg und Salzburg	„	6	pCt.	—
	„	5	„	—
	„	4½	„	—
	„	4	„	—
	„	3½	„	—
Rent-Urkunden des Lombardisch-Venezianischen Monte				—
Darlehen mit Verlosung vom Jahre 1834, für 500 fl.				—
detto detto detto 1839, „ 250 „				208¾
detto detto detto 1839, „ 50 „				—
Obligationen: des Wiener Stadt-Banco	zu	2½	pCt.	50
detto detto	„	2¼	„	—
detto detto	„	2	„	—
der allgemeinen und ungarischen Hofkammer, der älteren lombardischen Schulden, der in Florenz und Genua aufgenommenen Anlehen	„	3	pCt.	—
	„	2½	„	—
	„	2¼	„	—
	„	2	„	40
	„	1¾	„	
von Galizien	„	2½	pCt.	—
detto	„	2	„	—
detto	„	1¾	„	—
Schuldverschreibungen d. N. öst. Reg. v. J. 1809	„	3	pCt.	—
Obligationen der in Frankfurt und Holland aufgenommenen Anlehen	„	5	pCt.	—
	„	4½	„	—
	„	4	„	—

				Aerarial	Domest.
				In Conv.-Münze.	
Obligationen: der Stände von Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesien, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz und des Wiener Oberkammer-Amtes	zu	3	pCt.	—	—
	„	2½	„	50	—
	„	2¼	„	—	—
	„	2	„	—	—
	„	1¾	„	—	—
Central-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto				—	pCt.
Bank-Akzien, pr. Stück				1102	in Conv.-Münze.

Akzien der *Kaiser Ferdinands-Nordbahn*	zu 1000 fl. C. M.	—	fl. in C. M.
detto „ *Wien-Gloggnitzer-Eisenbahn*	„ 500 fl. C. M.	—	fl. in C. M.
detto „ *Budweis-Linz-Gmundner-Bahn*	„ 250 fl. C. M.	—	fl. in C. M.
detto „ *Pressburg-Tyrnauer-Eisenbahn erster Emission*	„ 200 fl. C. M.	—	fl. in C. M.
detto „ *Pressburg-Tyrnauer-Eisenbahn zweyter Emission mit Priorität*	„ 200 fl. C. M.	—	fl. in C. M.
detto „ *österr. Donau-Dampfschiffahrt*	„ 500 fl. C. M.	—	fl. in C. M.
detto des *österreichischen Lloyd in Triest*	„ 500 fl. C. M.	—	fl. in C. M.
Pfandbriefe der galizisch-ständischen Kredit-Anstalt zu 4 pCt.	für 100 fl. C. M.	—	fl. in C. M.

Von der kaiserl. königl. öffentlichen Börse.

öffnet*); dafür wurde aber die offizielle Dauer der Mittagsbörse vom 1. Januar 1893 an um eine halbe Stunde verlängert, so daß es seither nur mehr Börsenversammlungen an Wochentagen gibt, und zwar von 10—11 Uhr und von ½1—¼3 Uhr, welche Stunden zuletzt noch eine Aenderung dahin erfahren haben, daß seit 13. Mai 1905 an Samstagen und Vortagen von Feiertagen der offizielle Schluß der Mittagsbörse schon um ¾2 Uhr stattfindet.

Seit 1. Januar 1876 ist mit der Effektenbörse auch die „Wiener Warenbörse" vereinigt, welche im April 1873 auf Grund des Warenbörsengesetzes vom 26. Februar 1860 als selbständige Schöpfung ins Leben getreten war. Sie wurde von nun ab gemeinsam mit der Effektenbörse im großen Börsensaal abgehalten, in welchem ihr eine Ecke speziell zugewiesen war. Mit 17. Januar 1887 wurde dann der Warenbörse anstoßend an den Effektensaal ein eigener kleinerer Saal angewiesen, den sie auch noch heute inne hat.

Bis zum Jahre 1903 war der Verkehr der Wiener Börse an Waren ein völlig uneingeschränkter. Anläßlich des am 10. April 1903 erfolgten Inkrafttretens der zur Beseitigung des Getreideterminhandels geschaffenen Börsengesetznovelle vom 4. Januar 1903 wurden Getreide- und Mühlenfabrikate aus den Verkehrsgegenständen der Wiener Börse ausgeschieden.

Den wirksamsten Ueberblick über die Entwicklung der Wiener Börse gewinnt man aber wohl aus der Betrachtung ihres Kurszettels. Speziell das Kursblatt vom 2. Dezember 1848 bildet, wie der umstehende genaue Abdruck beweist, ein höchst interessantes Dokument aus dieser so wichtigen kulturgeschichtlichen Uebergangsperiode. Es umfaßt im ganzen 64 Positionen. Die eine Seite des Kursblattes wird vollständig von den Wechselkursen eingenommen. Infolge der primitiven Geldverkehrsverhältnisse, des Mangels an Zentralbanken und Ueberweisungen war die Zahl der notierten Plätze eine größere als heute, 20 Plätze, darunter von deutschen Plätzen allein 6; merkwürdig war es, daß auch Wechsel auf Prag und Triest notiert waren. Von den 20 Plätzen hatten aber am 2. Dezember 1848 nur 9 eine tatsächliche Notiz; die übrigen waren leer. Auf der anderen Seite finden wir die Effekten notiert, und zwar 29 Kategorien von Schuldverschreibungen des Staates und der Länder (darunter die 1834er und 1839er Lose), 5 ständische Obligationen, die Zentralkassen-Anweisungen und eine Bankaktie (es gab ja damals nur eine Bank, die 1816 gegründete Nationalbank, welche seit 1878 den Titel „Oesterreichisch-Ungarische Bank" führt), ferner 4 Transportaktien, nämlich die der Kaiser Ferdinands-Nordbahn (gegründet 1835), der Wien-Gloggnitzerbahn (im Jahre 1842 aus der seit 1838 bestehenden Wien-Raaber Eisenbahngesellschaft hervorgegangen), der Budweis-Linz-Gmundener Bahn (gegründet 1825), der Preßburg-Tyrnauer-Bahn (gegründet 1837), außerdem die Aktien der zwei alten Dampfschiffahrts-Unternehmungen, nämlich der im Jahre 1830 gegründeten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft und des im Jahre 1836 errichteten Lloyd; schließlich auch noch eine Kategorie

*) Die letzte Abendbörse fand daher am 13. April 1892, die letzte Feiertagsbörse am 25. März 1892 statt.

von Pfandbriefen, und zwar die 4% igen der im Jahre 1841 gegründeten Galiz. ständischen Credit-Anstalt, welche seit 1868 den Namen „Galiz. Bodenkreditverein" führt.

Im ganzen also finden wir bei den Effekten 44 Positionen, von welchen jedoch nur 7 einen Kurs verzeichnen; die 5% igen Staatsschuldverschreibungen notierten damals 79 %, die Bankaktien verzeichneten den respektablen Kurs von 1102 fl. C.-M. Die übrigen Aktien waren ohne Notiz. Die Industrie ist in diesem Kurszettel in keiner Weise vertreten, trotzdem es dazumal schon eine Reihe industrieller Aktiengesellschaften gab.

In den fünfziger Jahren entwickelte sich ein regeres Leben. Oesterreich begann ein moderner Staat zu werden, Handel und Industrie eroberten sich neue Gebiete, Banken wurden gegründet, Bahnen gebaut und die Börse leistete überall dabei gute, wertvolle Dienste.

Allerdings blieb die Nationalbank auch nach dem Regierungsantritte des Kaisers noch einige Jahre hindurch die einzige österreichische Bank und wurde als solche naturgemäß nicht nur von den allgemeinen Erschütterungen des Kreditwesens in der Revolutionsperiode, sondern auch von den speziellen Finanznöten der Staatsverwaltung in arge Mitleidenschaft gezogen. Erst das Jahr 1853 brachte dem kaufmännischen Kredit eine langersehnte neue Hilfsquelle durch die Gründung der niederösterreichischen Escomptegesellschaft, deren Wiege das in den Jahren 1848 und 1849 so wohltätig erprobte Wiener Aushilfskomitee gewesen sein soll und deren Aktien neunfach überzeichnet wurden. Im Jahre 1855 folgte dann die durch die bedeutende Höhe ihres Kapitals von 100 Millionen Gulden C.-M. (Einzahlung 60 Millionen) Aufsehen erregende Gründung der k. k. priv. Oesterreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe, deren ersprießliche Tätigkeit auch (wie namentlich die Emission von 42 Millionen fl. ö. W. Kreditlosen im Jahre 1858 beweist) dem Eisenbahnbau zugute kam.

Es folgte nun bis zum Jahre 1866 die glänzende Entwicklungsepoche der österreichischen Eisenbahnen, bei der die Wiener Börse durch Aufbringung der Mittel die fleißigste und nützlichste Beihilfe geleistet hat.

Allerdings in dem Kursblatte vom 1. Januar 1855, dem ersten offiziellen Dokumente der ersten Börsenkammer, kommt dieser Umstand begreiflicherweise nur sehr unvollkommen zum Ausdrucke. Gegenüber dem Stande vom Jahre 1848 sind die Veränderungen in diesem Kursblatte nicht allzu groß. Vor allem wuchs, da der Staat zu vielfachen Anlehen genötigt war, die Zahl der notierten Staatsschuldverschreibungen, der Hofkammer-Obligationen, der ständischen Anlehen und der Domestical-Obligationen auf 44; die Grundentlastungs-Obligationen erschienen und außer den Bankaktien (der Nationalbank) sind auch noch 11 verschiedene Aktien von anderen Gesellschaften zu verzeichnen. Mit den Devisen und Valuten zusammen zählen wir 84 Positionen, also nur um 20 mehr als anno 1848.

Ganz anders lagen die Verhältnisse 25 Jahre später, am 2. Dezember 1873. Aus dem kleinen Kursblättchen ist ein großes Kursblatt mit 603 Positionen geworden. Diese verteilen sich wie folgt:

	Positionen
Allgemeine Staatsschuld	12
Grundentlastungs-Obligationen	17
Oeffentliche Anlehen	18
Pfandbriefe	47
Prioritätsobligationen	87
Privatlose	17
Am stattlichsten präsentieren sich nun infolge der Gründungen von 1869—1873 die Aktien. Wir finden nämlich Aktien von Banken	117
darunter freilich infolge der Maikrise 20 bereits in Liquidation;	
Transportaktien	62
hiervon 1 in Liquidation;	
Aktien von Industriegesellschaften	200
darunter allein 45 Baugesellschaften; von diesen 200 Gesellschaften befanden sich aber bereits 19 in Liquidation;	
Wechselkurse gab es	17
Valuten	9

Von den anfangs der siebziger Jahre entstandenen Schöpfungen wurden auch später noch viele hinweggefegt, daher kommt es, daß nach weiteren 25 Jahren, am 2. Dezember 1898, ein geringfügiger Rückgang der Positionen des Kursblattes auf 572 zu verzeichnen ist.*)

Das Bild hat sich geändert; an Stelle der Aktien dominieren die Anlagewerte. Infolge der inzwischen durchgeführten Verstaatlichung von Privatbahnen hatte sich die Zahl der Staatsschuldentitres wesentlich vermehrt und auch die Gruppe der öffentlichen Anlehen war infolge der steigenden kulturellen Aufgaben der Länder und Gemeinden sehr bedeutend angewachsen.

	Positionen
Es entfielen auf die Titres der allgemeinen Staatsschuld	10
Staatsschuld der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder	36
Staatsschuld der ungarischen Krone, welche jetzt schon eine eigene Gruppe bildet	16
Oeffentliche Anlehen	58
Pfandbriefe	115
Prioritätsobligationen (in 3 Unterabteilungen geteilt)	96
Aktien von Banken nur mehr	37
Aktien von Versicherungsgesellschaften	14
Eisenbahnaktien	52
Industrieaktien	87
Diverse Lose	22

*) Vom 1. Januar 1867 bis Ende April 1873 waren in Oesterreich 1005 neue Gesellschaften mit einem Nominalkapital von rund 4000 Millionen Gulden konzessioniert worden. Davon wurden 682 Gesellschaften mit einem Kapital von 2577 Millionen Gulden tatsächlich konstituiert u. zw. 385 Industriegesellschaften, 143 Banken, 63 Baugesellschaften, 29 Bahnen, 28 Versicherungsgesellschaften, 18 Montangesellschaften, 12 Hotelgesellschaften, Bäder u. dgl., 4 Schiffahrtsgesellschaften. Vom Eintritt der Börsenkrise im Mai 1873 bis Ende des Jahres 1874 haben in Oesterreich 206 Aktiengesellschaften zu existieren aufgehört u. zw. verfielen 46 mit 31.3 Millionen Gulden Kapital in Konkurs, 154 mit 341.6 Millionen Gulden liquidierten und 6 mit 17 Millionen Gulden fusionierten sich mit anderen Unternehmungen.

	Positionen
Devisen	12
Valuten	15
Salinenscheine	2

Nach weiteren 10 Jahren, am 2. Dezember 1907 erreichte das amtliche Kursblatt seinen Höchststand mit 703 Positionen, welche sich folgendermaßen gruppieren:

	Positionen
Gemeinsame Staatsschuld	9
Oesterreichische Staatsschuld	52
Ungarische Staatsschuld	15
Oeffentliche Anlehen	72
Pfandbriefe	160
Prioritätsobligationen	123
Lose	23
Aktien von Banken	40
Aktien von Versicherungsgesellschaften	14
Eisenbahnaktien	52
Industrieaktien	115
Devisen	12
Valuten	14
Salinenscheine	2

Ein ferneres, die Entwicklung der Börse kennzeichnendes Moment bilden die Daten über die Zahl ihrer Besucher.

Die Tabelle der Effektensektion beginnt — da aus der früheren Zeit die Akten nicht mehr vorhanden sind — mit dem Jahre 1855 und zeigt überraschenderweise, daß damals die Frequenz größer war als heute. Es gab damals 870 Jahreskarten (à 20 fl. C.-M.) und 94 Schrankenplätze (à 50 fl. C.-M.). Die Zahl der Schrankenplätze erreichte den höchsten Stand zu Ende des Jahres 1872 mit 201 (à 120 fl.), während im folgenden Jahre 1873, als die Schrankenplätze bereits auf 189 zurückgingen, die Jahreskarten (à 60 fl.) ihr Maximum von 2941 verzeichneten. Im Jahre 1882 gab es 172 Schrankenplätze (à 130 fl.) und 2309 Jahreskarten (à 75 fl.), im Jahre 1895 endlich 164 Schrankenplätze (à 240 fl.) und 1557 Jahreskarten (à 80 fl.). Seither sind beide Ziffern in konstantem Rückgange begriffen, so daß im Jahre 1907 nur mehr 132 Schrankenplätze (à 360 Kronen) und 766 Jahreskarten (à 100 Kronen) vergeben wurden.

Die Tabelle der Warensektion beginnt natürlich erst mit dem Jahre 1887, d. h. mit jenem Zeitpunkte, als der Warenbörse — wie bereits früher erwähnt — ein eigenes Lokal eingeräumt wurde, wodurch erst die Ausgabe besonderer Warenkarten möglich wurde. Auch diese Tabelle ist nicht uninteressant. Sie zeigt, wie die sogenannten kleinen Warenkarten (welche nur zum Besuche des Warensaales und seit 1. Januar 1903 auch zum Besuche des Effektensaales während der Mittagsbörse berechtigen) ihren höchsten Stand mit 445 Stück gleich zu Beginn im Jahre 1887 hatten, dem sie sich erst in den letzten Jahren wieder etwas mehr nähern, nachdem sie inzwischen in den Jahren 1892 und 1899 zwei Tiefpunkte mit 205 und

257 Stück verzeichneten. Im Jahre 1907 betrug ihre Zahl 366. Die sogenannten großen Warenkarten (welche seit jeher zum unbeschränkten Besuche des Effektensaales auch während der Vorbörse berechtigen) hatten ebenfalls gleich im Jahre 1887 ihren höchsten Stand mit 139 Stück und befinden sich seither in unausgesetzt sinkender Bewegung. Im Jahre 1907 betrug ihre Zahl nur mehr 32.

Was die Art der Abwicklung der Börsengeschäfte betrifft, so erfolgte (wie dies aus dem Börsengesetz des Jahres 1854 hervorgeht) ursprünglich die Liquidation täglich, und zwar noch während der damals von ½12—½2 Uhr reichenden Börsenzeit. Mit Zunahme des Geschäfts und Zunahme der notierten Effekten dehnte sich die Liquidation bis mehrere Stunden nach Schluß der Börse aus, was zu manchen Unzukömmlichkeiten führte.

Es bildete sich infolgedessen ein Arrangementkomitee, welches auf Grund der von der Börsenkammer erlassenen Instruktion im Wege besonderer Arrangeure und Kassierer die Abwicklung der per Arrangement geschlossenen Geschäfte besorgte, resp. überwachte. Den Arrangeuren und Kassieren, welche von ihren Kommittenten entlohnt wurden, war der Abschluß von Börsengeschäften sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung untersagt. Trotzdem mißbrauchten sie ihre Stellung häufig zu eigenen Spekulationen, was die Unhaltbarkeit dieses privaten Arrangements immer schärfer hervortreten ließ.

Diese tägliche Liquidation vollzog sich bis 1869 in der Form des sogenannten Kettenarrangements, welches darin bestand, daß die Parteien selbst einander teils mündlich, teils durch schriftliche Ueberweisung die Personen bekannt gaben, von denen sie die zu liefernden Stücke zu bekommen bzw. an welche sie die zu übernehmenden Stücke weiterzugeben hatten. Dadurch wurde eine Kette hergestellt, deren Zwischenglieder bei der tatsächlichen Lieferung der Stücke ausgeschaltet werden konnten, so daß die Effekten gleich unmittelbar von dem ersten Glied der Kette an das letzte Glied geliefert wurden. Die Abrechnung der Stücke erfolgte zwischen den einzelnen Gliedern der Kette direkt zu den Originalkursen oder den sonstigen zwischen den Parteien vereinbarten Kursen.

Als der Verkehr sich lebhafter gestaltete, erwies sich diese Art der Liquidation immer mehr als mangelhaft und unzulänglich. Eines Tages war man sogar genötigt, den Verkehr ganz still stehen zu lassen, um die eingerissene Verwirrung zu beheben.

Man ging daher 1869 zu dem sogenannten Journalsystem über, bei welchem jede Partei den von der Börsenkammer ernannten und besoldeten Journalführern angab, wie viel Stücke eines bestimmten Effektes sie per Saldo zu beziehen, resp. zu liefern hatte, worauf ihr dann von den Journalführern die erforderlichen Hände zugewiesen wurden. Jedem Journalführer war eine bestimmte Gruppe von Effekten zur Behandlung zugeteilt. Die Berechnung und Einkassierung der Differenzen blieb den Parteien selbst überlassen, welche sie durch ihre Arrangeure und Kassierer auf Grund des von der Börse für jedes der in Betracht kommenden Effekten festgesetzten Liquidationskurses besorgten.

Aber auch dieses System erwies sich als nicht entsprechend. Die Beendigung des Arrangements konnte zumeist erst in den späten Nacht- oder gar Morgenstunden erfolgen. Es kam zu großen Stockungen, welche man zunächst dadurch zu beseitigen suchte, daß man die per Arrangement abzuwickelnden Geschäfte immer erst als per nächsten Tag geschlossen betrachtete, wodurch das Arrangement täglich um einige Stunden früher beendet werden konnte.

Allein dies genügte bei weitem nicht und es wurde daher am 30. November 1872 das sogenannte zweitägige Arrangement eingeführt, d. h. es fand nur dreimal wöchentlich (Montag, Mittwoch und Freitag) ein Arrangement statt.

Im Jahre 1873 brach auch dieses Arrangement zusammen, und es wurde daher nach einer kurzen Pause, während welcher die Börse notgedrungen wieder auf die primitive Methode des Kettenarrangements zurückgreifen mußte, ab 16. August 1873 die Durchführung der Liquidation auf Grund einer ausführlichen Arrangementordnung dem Wiener Giro- und Kassenverein übertragen. Dieser errichtete zu dem genannten Zwecke ein eigenes Arrangementbureau, welches seither dieses Amt in mustergültiger Weise versieht.

Mit 1. Januar 1882 wurde an Stelle des zweitägigen das dreitägige Arrangement eingeführt, d. h. es fand nur mehr zweimal wöchentlich (Dienstag und Freitag) ein Arrangement statt, und seit 1. Januar 1898 wird das Arrangement gar nur mehr einmal in der Woche (gewöhnlich an einem der letzten 3 Tage) vorgenommen.

Neben diesem gewöhnlichen Arrangement wurde in der Zwischenzeit, nämlich im Jahre 1889 die Terminliquidation eingeführt, und zwar in der Weise, daß vom 27. Februar 1889 ab gewisse Börsenwerte per halbmonatliches Arrangement (Medio und Ultimo) gehandelt wurden, was aber bald darauf dahin abgeändert wurde, daß ab 26. Juni 1889 eben diese Werte nur mehr per ganzmonatliches Arrangement zu handeln sind.

Derzeit werden folgende Börsenwerte ausschließlich per Ultimo arrangiert: 4 % ige österreichische und ungarische Kronenrente, ungarische Goldrente, russische Staatsanleihe v. J. 1906, Aktien der Betriebsgesellschaft orientalischer Eisenbahnen, der Buschtěhrader Eisenbahn lit. B, der österreichischen Nordwestbahn lit. B, der Staatseisenbahn-Gesellschaft, der Südbahn-Gesellschaft, des Wiener Bankvereines, der österreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe, der österreichischen Länderbank und der Türkischen Tabakregie-Gesellschaft, Deutsche Reichsbanknoten oder denselben gleichgehaltene Noten, 20-Frankstücke und russische Rubelnoten; per Medio werden die Türkenlose arrangiert und in das gewöhnliche Arrangement fallen alle übrigen Renten und Aktien sowie die bulgarische Staats-Eisenbahn-Anleihe vom Jahre 1892.

Die Einführung eines geordneten Arrangements im Zusammenhange mit der Ausgestaltung und Verbesserung der Usancen, auf welche die Börsenkammer seit Erlangung der Autonomie die größte Sorgfalt ver-

wendet,*) hat wesentlich dazu beigetragen, die Abwicklung der Geschäfte glatt und zweckmäßig zu gestalten, Mißverständnisse oder Streitigkeiten auf ein Minimum zu reduzieren und das Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen Börsenbesuchers der Allgemeinheit gegenüber auf ein höheres Niveau zu stellen.

Im Geschäftsverkehre der Warensektion hat sich ein Terminhandel nicht zu entwickeln vermocht, wohl aber hat sich auch hier die Schaffung kodifizierter Usancen als äußerst segensreich erwiesen. Eine Reihe der wichtigsten Artikel schöpft aus diesen Usancen auch in ihrem Verkehre außerhalb der Börse die maßgebenden Normen.

Die letzte wichtige Neuerung, welche an der Wiener Börse zur Durchführung gelangte, ist die Einführung eines Disziplinargerichtshofes, welcher gelegentlich der letzten Revision des Börsenstatutes mit Wirksamkeit ab 1. August 1906 geschaffen wurde und seine Strafen (Rüge, Geldbußen bis zu 5000 Kronen und Ausschluß von der Börse) über alle jene Börsenbesucher verhängt, welche durch ihr geschäftliches Verhalten an der Börse oder bei Ausübung ihres mit der Börse zusammenhängenden Geschäftsbetriebs die kaufmännische Ehre verletzen.

Werfen wir zum Schlusse auch noch auf das Schiedsgericht der Wiener Börse einen kurzen Rückblick, so finden wir, daß dieses sich seit 1848 gleichfalls in hohem Maße entwickelt und vervollkommnet hat. Die ersten, allerdings dürftigen Ansätze, zeigen sich in dem kaiserlichen Patent vom 11. Juli 1854, welches — wie schon früher erwähnt — die erste Börsenkammer ins Leben rief und diese Börsenkammer gleichzeitig als obligatorisches Schiedsgericht für Streitigkeiten aus den an der Börse durch Vermittlung von Sensalen geschlossenen Geschäften bestellte, sofern die Parteien die Kompetenz der Kammer nicht durch Uebereinkommen ausschlossen. Die Parteien gaben im Bureau der Kammer ihre Erklärungen und Anträge vor dem Generalsekretär und 2 Börsenräten zu Protokoll und auf Grund dieser Protokolle wurde dann nicht öffentlich von mindestens 4 Börsenräten unter dem Vorsitze des Kammerpräsidenten in Gegenwart des Börsenkommissars nach dem Referate des Generalsekretärs das Urteil gefällt und schriftlich den Parteien zugestellt. Advokaten wurden nicht zugelassen.

Die Einvernahme und Beeidigung von Zeugen erfolgte durch das ordentliche Gericht, dagegen die Abnahme von Parteieneiden durch die Börsenkammer. Eine Berufung an das Oberlandesgericht, beziehungsweise Revision an den obersten Gerichtshof war nur zulässig, wenn die Parteien sich das Berufungsrecht bei Abschluß des Geschäfts ausdrücklich vorbehalten hatten. Die vor der Kammer geschlossenen Vergleiche oder die von ihr gefällten Urteile waren nicht ohne weiteres exekutionsfähig, sondern es wurde über die bezüglichen Exekutionsgesuche vor dem zuständigen Gerichte des Schuldners nach dem Summarpatente verhandelt.

Abgesehen von diesen Fällen aber, wo eine wirkliche richterliche Kognition stattfand, wurde sehr häufig, und zwar namentlich bei den nicht

*) Die ersten kodifizierten Usancen für den Verkehr der Effektensektion wurden mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1876 publiziert.

durch Sensale vermittelten oder nicht an der Börse, sondern in der Effektensocietät (Morgen- und Abendgeschäft) geschlossenen Geschäften die Intervention der Kammer auch noch in anderer Weise, nämlich als friedensrichterliches Vermittlungsamt in Anspruch genommen. Im Interesse der Förderung der Ordnung an der Börse unterzog sich die Kammer dieser Aufgabe, welche keinen richterlichen, sondern einen rein administrativen Charakter hatte, und es wurden auf diesem kurzen, praktischen Wege viele Hunderte von Prozessen gütlich geordnet, was nicht nur für die staatlichen Gerichte eine sehr wesentliche Entlastung, sondern auch für das Börsenpublikum eine sehr namhafte Ersparnis an Zeit und Kosten bedeutete. Eine Urteilsfällung allerdings konnte in diesen Streitigkeiten nicht stattfinden, sondern die Kammer mußte, wenn ihre friedensrichterlichen Versuche erfolglos blieben und ein Ausgleich nicht zustande kam, ihre Tätigkeit einstellen und das Weitere den Parteien selbst bzw. dem ordentlichen Gerichte überlassen.

Dies wurde im Laufe der Zeit immer mehr als ein großer Mangel empfunden. Die innige Verknüpfung, welche zwischen den durch Sensale und den nicht durch Sensale vermittelten Geschäften, resp. zwischen den an der Börse (Mittagsbörse) und den in der Effektensocietät geschlossenen Geschäften bestand, drängte immer mehr zur Herstellung einer vollen schiedsgerichtlichen Kompetenz. »Die Ereignisse des Jahres 1873 mit ihrer Unzahl von Insolvenzen und verwickelten Rechtsfällen, welche die staatlichen Gerichte in den damals geltenden prozessualen Formen der noch aus dem Jahre 1781 stammenden allgemeinen Gerichtsordnung überhaupt niemals zu erledigen imstande gewesen wären, brachte die Sache zum Durchbruche.

Im Rahmen der durch Kapitel XXVII dieser allgemeinen Gerichtsordnung vorgesehenen, einen ziemlich weiten Spielraum lassenden Vorschriften über die Schiedsgerichte wurde mit Kundmachung der k. k. Börsenkammer vom 30. August 1873 interimistisch bis zum Erscheinen des damals nach den Erfahrungen der Maikrise alsbald in Angriff genommenen neuen Börsengesetzes ein freiwilliges Schiedsgericht ins Leben gerufen, welches Streitigkeiten aus allen an der Börse geschlossenen Geschäften (gleichviel ob durch Sensale vermittelt oder nicht) zu entscheiden hatte, wenn sich die Parteien dem Schiedsgerichte schriftlich unterworfen hatten; in dieser schriftlichen Unterwerfung wurde auch auf ein Rechtsmittel gegen das Urteil verzichtet. Es wurde unabhängig von der Börsenkammer ein eigenes aus 22 Mitgliedern der Börse bestehendes Schiedsrichterkollegium gebildet, aus dessen Mitte jeder Streitteil sich einen Schiedsrichter wählte; diese beiden Schiedsrichter wählten dann einen dritten Schiedsrichter als Obmann. Die Verhandlung und die Urteilsverkündung erfolgten mündlich, jedoch nicht öffentlich. Die Abnahme von Zeugen- oder Parteieneiden geschah durch das Gericht. Advokaten wurden nicht zugelassen. Exekutionsgesuche waren beim Obmann des Schiedsgerichtes anzubringen, welcher um die Exekution beim kompetenten Gerichte unter Uebersendung des Urteils samt Gründen ansuchen mußte.

Mit 1. Januar 1876 endlich, gleichzeitig mit der Autonomie der Börsenkammer traten zufolge des Börsengesetzes vom 1. April 1875, resp. zufolge des im Rahmen des § 2, Z. 7 dieses Gesetzes mit staatlicher Genehmigung erlassenen Börsenstatutes für „Börsengeschäfte" (d. i. im Börsensaal während der Börsenzeit in notierten Werten geschlossene Geschäfte) als obligatorische Instanz (sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart hatten) die Schiedsgerichte der Effektenbranche und der Warenbranche in Funktion. Das Schiedsrichterkollegium der Effektenbranche bestand aus 36, das der Warenbranche aus 30 gewählten Börsenmitgliedern der betreffenden Sektion.*) Jeder Streitteil wählte 1 oder 2 Schiedsrichter und diese 2 resp. 4 Schiedsrichter wählten dann ein weiteres Mitglied des Kollegiums als Obmann. Wählte der Geklagte keinen Schiedsrichter, so machte der Präsident des Kollegiums 2 für ihn namhaft. Die Verhandlung und Urteilsverkündung erfolgte mündlich, aber nicht öffentlich. Parteieneide wurden vom Schiedsgerichte abgenommen, dagegen konnten Zeugen und Sachverständige nur unbeeidet vernommen werden, ihre eidliche Einvernahme war dem Gerichte vorbehalten. Advokaten wurden nicht zugelassen. Die Urteile waren inappellabel. Die Exekution wurde vom Schiedsgerichte bewilligt und um deren Durchführung das ordentliche Gericht ersucht. Bezüglich der Warensektion wurde dann im Jahre 1877 auf Grund einer staatlich genehmigten Aenderung des Börsenstatutes die Kompetenz des Schiedsgerichtes auch auf außerbörsliche Geschäfte ausgedehnt, wenn die Parteien sich ausdrücklich und schriftlich dem Schiedsgerichte unterwarfen und eine von ihnen Mitglied der Warenbörse war.

Durch die neue Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, welche in den schon mit 9. Februar 1896 in Kraft getretenen Artikeln XIII—XXVI ihres Einführungsgesetzes die Börsenschiedsgerichte regelt, wurde im wesentlichen an der Kompetenz der beiden Schiedsgerichte nichts geändert. Das Verfahren wurde jetzt durchwegs öffentlich und die Vertretung durch Advokaten zugelassen. Dagegen wurde dem Schiedsgerichte das Recht zur Beeidigung der Parteien sowie zur Bewilligung der Exekution entzogen. Die Zahl der Warenschiedsrichter wurde auf 40 erhöht und außerdem bei diesem Schiedsgerichte den der Börse nicht angehörenden Parteien die Möglichkeit gegeben, ihre Schiedsrichter auch aus einer separaten Liste zu wählen, welche alljährlich von der niederösterreichischen Handelskammer aus 10 kaufmännisch gebildeten Fachleuten zusammengestellt wird, die die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen.

Durch die Börsengesetznovelle vom 4. Januar 1903 wurde das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft auch auf die von der Börse gewählten Schiedsrichter der Warensektion ausgedehnt und bestimmt, daß sie und ebenso auch die von der Handelskammer nominierten Schiedsrichter (welche letztere in der Praxis gewöhnlich kurz die „Listenrichter" genannt werden), vor Antritt ihres Amtes vom Präsidenten des Wiener Handelsgerichtes zu beeiden sind.

*) Im Jahre 1887 wurde die Zahl der Warenschiedsrichter ebenfalls auf 36 erhöht.

Das mit 1. August 1906 in Kraft getretene, in vielen die Börse betreffenden Punkten wesentlich umgestaltete Statut der Wiener Börse ließ die Schiedsgerichtsordnung im allgemeinen unberührt und brachte nur die eine Neuerung, daß beim Effektenschiedsgerichte, dessen Schiedsrichterzahl inzwischen im Jahre 1904 auf 32 herabgesetzt worden war, 4 neue Schiedsrichterstellen kreiert wurden, deren Besetzung dem Gremium der Effektensensale zusteht. Gleichzeitig wurde auch für die Effektenschiedsrichter das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft aufgestellt. Die letzte Neuerung endlich brachte das Jahr 1907, nämlich die Vermehrung der Zahl der Warenschiedsrichter von 40 auf 50.

Wie segensreich die Einrichtung der Schiedsgerichte wirkt, zeigen folgende Ziffern des Effektenschiedsgerichtes:

	Zahl der Klagen	Erkenntnisse
1876	187	86
1890	118	68
1900	79	46
1907	26	9

des Warenschiedsgerichtes:

	Zahl der Klagen	Erkenntnisse
1876	4	3
1890	389	137
1900	184	65
1907	388	132

Die sinkende Zahl der Klagen beim Effektenschiedsgericht ist ein deutlicher Beweis für den wohltätigen, erziehlichen Einfluß der Usancen und der Arrangementordnung, welche die Geschäftsabwicklung mit solcher Präzision erfüllt haben, daß dadurch schon von vornherein fast jeder Keim zu Prozessen erstickt wird. Die steigende Zahl der Klagen beim Warenschiedsgericht beweist, daß dessen verdienstvolle Wirksamkeit auch außerhalb der Börse in immer weiteren Kreisen Anklang findet, wodurch immer neue Geschäftsbranchen zu seiner Benutzung veranlaßt werden.

Statut, Einrichtungen und Verkehrsbedingungen der Wiener Effektenbörse.

Gemäß dem Umstande, daß seit dem 1. Januar 1876 mit der Effektenbörse die „Wiener Warenbörse" vereinigt ist, teilen sich die Börsenbesucher in 2 Sektionen. Die eine ist die Sektion für das Effektengeschäft, die andere die Sektion für das Warengeschäft. Jeder Besucher der Börse kann ohne Rücksicht auf seine Einreihung Geschäfte der einen wie der anderen Art abschließen, Effektengeschäfte jedoch nur in dem hierzu bestimmten Börsenraume. Die der Sektion für das Warengeschäft zugeteilten Besucher haben zu jenem Raume nur während der Mittagsbörse Zutritt; für andere Zeiten haben sie das Recht nur dann, wenn sie dieselbe Eintrittsgebühr zahlen, wie die Börsenbesucher der Effektensektion. Ueber die Aufnahme in die Warensektion entscheidet ein Komitee aus Mitgliedern dieser

Sektion, doch werden nur solche Firmen und Personen eingereiht, die nachweislich das Warengeschäft ständig betreiben. Berufung gegen die Entscheidung des Komitees ist an das Plenum der Börsenkammer zu richten. Ueber die Börsenbesucher, soweit sie Inhaber von Jahreskarten sind, wird nach Sektionen getrennt, alljährlich ein alphabetisches Verzeichnis aufgestellt, in welches jede vorkommende Veränderung ohne Verzug einzutragen ist. Die Einsichtnahme in dieses Verzeichnis ist im Bureau der Börsenkammer jedermann gestattet.

Zum Abschluß von Börsengeschäften für eine protokollierte Firma sind berechtigt: der Inhaber, die zur alleinigen Firmierung berechtigten Gesellschafter und die Einzelprokuristen. Will sich eine Firma oder ein Börsenbesucher durch einen oder mehrere Bevollmächtigte vertreten lassen, so ist das der Börsenkammer schriftlich anzuzeigen. Der Bevollmächtigte darf die Vertretung nicht eher ausüben als bis er eine Börsenkarte besitzt. Die Bevollmächtigung ist durch das Börsenverordnungsblatt und mittels Anschlages, der mindestens 8 Tage hängen bleibt, zu publizieren. Mit dem Zeitpunkte des Anschlages tritt sie in Wirksamkeit. Sind Bedenken vorhanden, so kann die Publizierung auch verweigert werden. Anzuzeigen ist der Börsenkammer desgleichen der Widerruf der Vollmacht, welche ihrerseits diesen Widerruf, sowie ein Erlöschen der Vollmacht in gleicher Weise bekannt zu geben hat. Die Vollmacht muß sich auf jegliche Art von Börsengeschäften erstrecken und kann eine bedingte oder eine unbedingte sein.

Bei der unbedingten Vollmacht ist ein Austausch von Schlußzetteln nicht erforderlich. Der Vollmachtgeber haftet unter allen Umständen für die betätigten Abschlüsse.

Bei der bedingten Vollmacht haftet der Vollmachtgeber nur dann, wenn er von dem Gegenkontrahenten rechtzeitig einen Schlußzettel erhält oder den Abschluß in irgendeiner anderen Weise anerkennt. Parteien und Sensale, welche mit einem bedingt Bevollmächtigten Abschlüsse betätigen, sind verpflichtet, darüber an den Vollmachtgeber bis spätestens 10 Uhr vormittags des nächsten Werktages Schlußzettel gelangen zu lassen. Sie haben hingegen auch das Recht, bis zur selben Zeit einen vom Vollmachtgeber unterzeichneten Gegenschlußzettel zu verlangen.

Wer zu den Börsenversammlungen Zutritt haben will, muß eine Börsenkarte besitzen, ausgenommen jene Personen, die vermöge ihrer öffentlichen Amts- oder Dienstpflicht die Börse zu besuchen haben. Diese Karte kann entweder zum ständigen Besuche der Börse berechtigen oder eine Gastkarte sein. Das Ansuchen um Zulassung zum ständigen Börsenbesuche hat schriftlich zu erfolgen und muß von 2 Börsenmitgliedern als Gewährsmännern unterfertigt sein. Von letzterem Erfordernis kann Abstand genommen werden, wenn die Geschäfts- und Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers als zweifellos gute bekannt sind. Die Börsenkammer hat das Gesuch sorgfältig zu prüfen, und wenn sie sich für die Zulassung ausspricht, die Namen des Gesuchstellers und seiner Gewährsmänner im Börsensaal durch Anschlag bekannt zu geben, dabei auch den Termin zu nennen, bis zu welchem etwaige Einwände gegen die Zulassung zu

erheben sind. Diese Frist endigt am 8. Tage nach erfolgtem Anschlag. Ist die Zulassung nicht beanstandet worden, so wird die Börsenkarte erteilt. Eine Ablehnung braucht die Kammer nicht zu begründen, auch kann ein endgültig abgelehntes Gesuch innerhalb 6 Monaten vom Tage der Abweisung gerechnet, nicht erneuert werden. Die Gewährsmänner haften der Börsenkammer für die Würdigkeit des Eingeführten insoweit, als ihnen zeitweilig oder dauernd das Recht weiterer Einführung entzogen werden kann, wenn sie ihnen bekannte Tatsachen verschwiegen haben, die den Eingeführten der Aufnahme unwürdig machten. Nach Ablauf von 3 Jahren kann ein Verfahren gegen sie nicht mehr stattfinden. An die Erteilung einer Börsenkarte kann von der Kammer die Bedingung geknüpft werden, daß der Gesuchsteller von einem ihr genehm erscheinenden Börsenbesucher zum Abschluß von Börsengeschäften bevollmächtigt wird. Erlischt diese Bevollmächtigung, so kann weiterer Zutritt so lange verweigert werden, bis eine andere, der Börsenkammer genehme Vollmacht erteilt wird. Die Gebühr für die Börsenkarten ist im vorhinein zu entrichten und wird alljährlich von der Börsenkammer bestimmt. Sie kann verschieden bemessen und auch nach Klassen mit verschiedenen Beträgen festgesetzt werden.

Gastkarten können gegen Entrichtung der entfallenden Gebühr an solche Personen erteilt werden, die von einem ständigen Börsenbesucher eingeführt werden. Der Einführende haftet für die Richtigkeit seiner Angaben, unrichtige Angaben sind als Ordnungswidrigkeit zu strafen. Als Gäste eingeführte Wiener müssen zur Kaufmannschaft gehören. An diese dürfen Gastkarten nicht öfter als viermal im Monat, an Auswärtige nicht öfter als sechsmal im Kalenderhalbjahre erteilt werden. Ausnahmsweise dürfen letztere auch Wochengastkarten erhalten, jedoch nicht öfter als dreimal in einem Kalenderhalbjahre.

Die Börsenkarte gilt nur für diejenige Person, auf deren Namen sie lautet und ist den Kontrollorganen jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen. Das Ausborgen der Börsenkarten ist verboten und straffällig.

Die Börsenzeiten an der Wiener Effektenbörse sind wöchentlich auf 10—11 und 12½—2¼ Uhr festgesetzt. In den Sommermonaten erfolgt der Schluß bereits um 1¾ Uhr. Das Ausfallen einzelner Börsentage oder Aenderungen der einmal festgesetzten Börsenstunden sind mindestens 8 Tage vorher angemessen zu publizieren. Anfang und Ende jeder Börsenversammlung wird durch ein Glockenzeichen bekannt gegeben, gleicherweise auch die Zeitpunkte, nach welchen im Effekten-, Devisen- und Valutengeschäfte Kündigungen und die bei Prämiengeschäften vorkommenden Erklärungen nicht mehr zulässig sind, die Erklärungszeit abgelaufen ist. Eine Viertelstunde nach Schluß der Börsenversammlung wird 5 Minuten lang nochmals geläutet. Wer nach dem noch länger als 10 Minuten im Saale weilt, wird in Geldstrafe genommen.

Während der Besuchszeiten fungieren 2 Mitglieder der Börsenkammer als Exekutivkomitee. Wer sich ihnen nicht fügen will, kann auf ihre Anordnung sofort von der Börse entfernt werden.

Der Handel und Verkehr in nicht notierten Werten ist an der Börse verboten. Besuchern, deren Zahlungsfähigkeit oder -Willigkeit zweifelhaft

wird, oder die sich nicht wegen des Börsenverkehrs, sondern zu irgendwelchen anderen fremden Zwecken einfinden, kann der weitere Zutritt zur Börse versagt werden.

Die eingetretene Zahlungsunfähigkeit von Mitgliedern ist von der Börsenkammer durch Anschlag bekannt zu machen, auch kann ein insolvent erklärter Besucher erst 3 Monate darnach wieder um Zulassung zum Börsenbesuch antragen, wobei er nachzuweisen hat, daß er sich mit seinen sämtlichen Gläubigern durch Zahlung, Nachlaß oder Stundung geeinigt hat. Wiederholt sich die Insolvenz, so kann er erst nach Ablauf eines Jahres wieder zugelassen werden.

Der Anlässe zu disziplinarischem Einschreiten sind mannigfaltige. Es wird insbesondere zur Verantwortung gezogen, wer

1. den Kurs (oder die Preisbildung) eines zum Handel an der Börse zugelassenen Werts durch Abschluß eines Scheingeschäfts, durch Verbreitung eines falschen Gerüchtes oder auf andere arglistige Weise zu beeinflussen sucht;
2. Geschäftsbedingungen anwendet, die gegen den kaufmännischen Anstand verstoßen;
3. Ankündigungen oder Anpreisungen in marktschreierischer oder unwürdiger Weise macht;
4. mit dem Angestellten einer Börsenfirma trotz Kenntnis dieses Dienstverhältnisses für dessen eigene Rechnung Börsengeschäfte oder börsenmäßige Transaktionen abschließt, wenn nicht anzunehmen ist, daß es sein Chef billigt, oder wenn es sich nicht zweifellos und ausschließlich darum handelt, Vermögen des Angestellten oder seiner Angehörigen anzulegen;
5. als zur Börse zugelassener Angestellter einer Börsenfirma ohne deren Zustimmung für eigene Rechnung Börsengeschäfte macht;
6. mit Leuten Börsengeschäfte macht, die der Börse nicht angehören, und wie ihm bekannt sein konnte, im Lohnverhältnisse stehen oder sich in dürftiger wirtschaftlicher Lage befinden;
7. den Spieleinwand erhebt.

Alle diese Anlässe dürfen nicht länger als 1 Jahr zurückliegen, und in sehr lobenswerter Weise wird auf anonyme Anzeigen ein Verfahren nicht eingeleitet, das von der Disziplinarkommission durchzuführen ist. Diese besteht aus 5 Börsenräten, und zwar müssen 4 der Effektensektion, 1 der Warensektion angehören. Wie sich im übrigen diese Kommission konstituiert, welches im einzelnen ihre Befugnisse und die Modalitäten ihres Verfahrens sind, kann füglich übergangen werden. Die Strafen, welche sie verhängen kann, sind Rüge, Geldstrafen bis zur Höhe von 5000 Kronen, sowie die Ausschließung vom Börsenbesuche. Die Geldstrafen fließen einer „Kaiser Franz-Josefstiftung" zu. Wer mit Geldbuße gestraft wird, hat zu den Börsenversammlungen nicht eher wieder Zutritt, als bis er die Geldstrafe erlegt hat. Berufung ist an das Plenum der Börsenkammer zulässig.

Von größerem Belang ist es, noch einiges über die Börsenleitung und ihre Organe kennen zu lernen. Sie führt an der Wiener Börse den Titel **„Wiener Börsenkammer"** und besteht aus 30 Mitgliedern, welche den Titel **„Börsenrat"** führen. Aus ihrem Kreise werden, wie bereits ersichtlich war, die verschiedenen Einzelkommissionen gewählt. Das Amt des Börsenrates ist ein unbesoldetes Ehrenamt, die Wahl erfolgt auf 3 Jahre. Die Hälfte der Mitglieder wird aus der Effektensektion, weitere 9 aus der Warensektion gewählt. Die restlichen 6 Börsenräte werden von jenen Aktiengesellschaften und Kreditvereinen aus der Gesamtheit der wählbaren Börsenmitglieder entnommen, die, weil ihre Werte an der Börse eingeführt, zum Börsenfonds einen Jahresbeitrag leisten. Doch sind nur diejenigen wahlberechtigt, deren Jahresbeitrag mindestens 200 Kronen beträgt. Wählbar als Börsenräte sind nur solche Börsenmitglieder, die österreichische Staatsbürger sind, seit mindestens 3 Jahren eine eigene eingetragene Firma führen oder so lange Teilhaber einer solchen Firma sind. Wählbar sind ferner die Vertreter unpersönlicher Handelsgesellschaften, Vereine und Anstalten, welche Börsenmitglieder sind. Wie die Wahlen vor sich gehen, ist nicht wichtig genug, um in seiner Weitschweifigkeit auch nur in Umrissen dargestellt zu werden. Es genügt, noch zu erfahren, daß die Börsenkammer alljährlich aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen ersten und zweiten Vizepräsidenten mit absoluter Stimmenmehrheit, eventuell durch engere Wahl zu ernennen hat. Die Namen der Erwählten sind der Statthalterei bekannt zu geben und in üblicher Weise zu publizieren. Sie bleiben bis zur Neuwahl in Funktion und sind wieder wählbar.

Die Funktionen der Börsenkammer sind die üblichen und summarisch dahin zusammenzufassen, daß diese Kammer das Organ der Börse ist, durch welches sie sich selbst regiert und nach außen hin vertreten wird. Sie tritt in allen Angelegenheiten der Börse mit den zuständigen Körperschaften und den Ministerien in Verkehr, sie stellt alle Regeln für den Börsenverkehr auf, sie erledigt alle mit der Börse zusammenhängenden oder ihre Interessen berührenden Fragen, sie führt deren Geschäfte, besorgt deren Wirtschaftsangelegenheiten, verwaltet den Börsenfonds und ist auch berechtigt, für denselben Anleihen aufzunehmen.

Die Sitzungen der Börsenkammer werden durch den Präsidenten nach Bedarf einberufen oder sofern 4 Börsenräte es schriftlich beantragen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn alle Börsenräte eingeladen und mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens 8 erschienen sind. Zur konstituierenden Wahl sind mindestens 20 Börsenräte einschließlich des Vorsitzenden notwendig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel mit absoluter Majorität. Der Geschäftsgang der Börsenkammer wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die sie sich selbst aufstellt und von den Ministerien zu genehmigen ist. Diese Ordnung dient dem Präsidenten bei Leitung der Geschäfte zur Richtschnur. Durch ihn werden auch die Beschlüsse der Börsenkammer vollzogen. Seine Unterschrift und die des Generalsekretärs oder ihrer Stellvertreter ist zur Gültigkeit aller Ausfertigungen, Urkunden und Kund-

machungen der Kammer notwendig. Urkunden über vermögensrechtliche Verpflichtungen der Börsenkammer bedürfen außerdem noch der Mitfertigung eines Börsenrates und der Beidrückung des Siegels der Börsenkammer. An der Spitze des Beamtenkörpers, welcher die Bureaugeschäfte der Börsenkammer besorgt, steht ein Generalsekretär.

Mittel zur Erhaltung der Börse. Die Mittel zur Erhaltung der Börse, sowie zur Verzinsung und Amortisierung des Börsenbau-Anlehens werden durch die Erträgnisse des Börsenfonds, die Gebühren für die Börsenkosten und durch die Beitragsleistungen der Aktiengesellschaften und Kreditvereine, deren Papiere an der Börse kotiert sind, aufgebracht.

Der Börsenfonds wurde im Jahre 1860 begründet und besteht aus den Börsengebäuden und aus dem beweglichen Vermögen der Börse. Ueber die Höhe der Eintrittspreise und andere Gebühren stellt die von der Börsenkammer bestellte Finanzkommission spätestens im November jeden Jahres einen Voranschlag für das nächstfolgende Kalenderjahr auf. Die Börsenkammer beschließt darüber. Der Rechnungsabschluß des abgelaufenen Kalenderjahres ist spätestens im Februar jeden Jahres aufzustellen und der Börsenkammer zur Genehmigung vorzulegen. Er ist alsdann dem Finanzministerium zu unterbreiten und im Börsenblatt zu publizieren.

Börsen-Schiedsgericht. Wie bereits erwähnt, ist eine wichtige Einrichtung der Wiener Börse ihr Schiedsgericht. Im vorigen Abschnitte ist dargestellt worden, wie nutzbringend und bedeutend die Tätigkeit dieses Schiedsgerichtes ist. Eigentlich sind es deren 2, denn es besteht ein Schiedsgericht der Effektenbranche und ein solches der Warenbranche. Die Kompetenz des einen oder des anderen bestimmt sich nach dem streitigen Gegenstande. Grundsätzlich müssen alle Streitigkeiten aus Börsengeschäften vor das Schiedsgericht gebracht werden, außer wenn es die Parteien schriftlich anders vereinbart haben. Das Schiedsgericht der Warenbranche ist auch für solche Streitigkeiten aus Warengeschäften kompetent, die außerhalb der Börse geschlossen werden, wenn eine der beiden Parteien der Börse angehört, wenn sich das Geschäft auf Waren bezieht, die an der Börse gehandelt werden dürfen und sich die beiden Teile beim Abschlusse oder vor Abwicklung des Geschäfts in einem schriftlichen Schiedsvertrage dem Ausspruche des Schiedsgerichtes unterworfen haben.

Das Schiedsgericht der Effektenbranche besteht aus 36, das der Warenbranche aus 40 Börsenmitgliedern, die von der Plenarversammlung erwählt worden sind. Das Gremium der Effektensensale wählt von 36 Mitgliedern deren 4. Das Amt eines Schiedsrichters ist ein Ehrenamt und mit keinerlei Bezügen verbunden. Das aktive Wahlrecht besitzt jedes Börsenmitglied, desgleichen auch das passive, wenn es die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Die Bestellung als Schiedsrichter gilt in der Regel für eine dreijährige Wahlperiode, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen werden in der Regel alljährlich im Monat Dezember unmittelbar nach den Wahlen für die Börsenkammer vorgenommen. Das Resultat wird in der üblichen Weise veröffentlicht. Das Mandat erlischt außer durch Ablauf der Funktionszeit mit Verlust des passiven Wahlrechts oder der österreichischen Staatsbürgerschaft, bei grober Pflichtverletzung, Bestechlichkeit, Parteilich-

keit durch Beschluß des Schiedsrichterkollegiums, zu welchem die Anwesenheit von mindestens ¾ der Mitglieder erforderlich ist und zu dessen Geltung die Genehmigung der Börsenkammer erforderlich ist.

An der Spitze des Kollegiums stehen, aus seiner Mitte gewählt, 1 Präsident und 2 Vizepräsidenten. Die Sitzungen werden vom Präsidenten anberaumt.

In Streitigkeiten vor dem Schiedsgerichte der Warenbranche haben Personen, die der Börse nicht angehören, das Recht, als Schiedsrichter Personen zu bestellen, die ebenfalls nicht Börsenmitglieder sind. Sie müssen sie aber aus einer zu diesem Zwecke aufgestellten und bekannt gegebenen Liste wählen, welche die Namen von 10 Personen enthält. Die Schiedsrichter der Warenbranche sind vor Antritt ihres Amtes vom Präsidenten des Handelsgerichtes Wien in Eid zu nehmen.

Es tritt zu jedem einzelnen Falle nicht etwa jedesmal das Plenum des Schiedsgerichtes zusammen, sondern der Einzelfall wird von 3—5 Schiedsrichtern erledigt, die bei der ganzen Verhandlung sowie bei der Beschlußfassung anwesend sein müssen. Diesen muß noch ein Sekretär beiwohnen. Jeder Streitteil kann 1 oder 2 Schiedsrichter selbst wählen. Unterläßt der Kläger trotz Aufforderung die ihm obliegende Wahl von Schiedsrichtern, so wird über seine Klage kein Verfahren eingeleitet. Die gewählten Schiedsrichter bestellen sich einen Obmann; kommen sie über seine Person zu keiner Einigung, so tut es der Präsident des Kollegiums. Ein Schiedsrichter kann von den Streitteilen abgelehnt werden, wenn er selbst Partei oder direkt interessiert ist, in Sachen seiner Ehefrau oder seiner Verwandten oder wenn ein zureichender Grund vorliegt, nach welchem seine Befangenheit angenommen werden muß.

In Bagatellsachen, wenn der Streitgegenstand 100 Kronen nicht übersteigt, kann vor Einbringung der Klage die Ladung des Gegners zum Zwecke des Vergleichsversuches vor dem Sekretär des Schiedsgerichtes verlangt werden. Erscheint der Gegner nicht, so hat das für ihn weiter keinen Nachteil. Die Klagen sind schriftlich oder mündlich beim Sekretär des Schiedsgerichtes anzubringen. Ueber die Klage ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Beide Parteien werden dazu geladen mit der Wirkung, daß die ausbleibende Partei verurteilt werden kann. Parteienvertretung durch Bevollmächtigte, die auch Advokaten sein können, ist zulässig.

Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind öffentlich, doch kann die Oeffentlichkeit auch nötigenfalls für einen Teil der Verhandlung oder für ihre volle Dauer ausgeschlossen werden.

Die wichtigste Tätigkeit der Schiedsgerichte ist der Abschluß von Vergleichen. Einen Vergleichsversuch kann das Schiedsgericht in jedem Stadium der Verhandlung unternehmen. Ist der Vergleich gelungen, so hat ihn das Schiedsgericht auf Verlangen auch nur einer Partei zu Protokoll zu nehmen. Ein solcher ist nur dann gültig, wenn er von beiden Parteien unterzeichnet ist. Auch ist das Vergleichsprotokoll von dem Obmann und dem Sekretär zu unterschreiben.

In Angelegenheiten von größerer Bedeutung oder von verwickelter Natur kann das Schiedsgericht von den Parteien verlangen, daß sie vor der mündlichen Verhandlung eine schriftliche Darstellung des Falles einreichen, in 2 gleichlautenden Ausfertigungen, von denen eine der Gegenpartei zugestellt wird. Zur Beweisführung können Parteien, Zeugen und Sachverständige eidlich oder auch unbeeidigt vernommen werden. Der Beweis kann auch durch Handels- oder Geschäftsbücher geführt werden.

Das Erkenntnis wird in der Regel nach dem Schlusse der Verhandlung durch den Obmann mündlich verkündet. Es sind zugleich auch die Entscheidungsgründe anzuführen. Sind bei der Verkündung nicht beide Parteien zugegen, so ist einer jeden eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses binnen 14 Tagen zuzustellen.

Jede Partei hat die durch ihre Prozeßhandlung verursachten Kosten zunächst selbst zu bestreiten. Alsdann hat der unterliegende Teil nach Ermessen des Schiedsgerichtes einen Teil oder sämtliche Kosten zu tragen. Es ist dafür von der Börsenkammer eine Klagstaxe aufgestellt.

Berufung gegen das Erkenntnis des Schiedsgerichtes ist nicht zulässig; es kann aber binnen 14 Tagen unter bestimmten Voraussetzungen beim Handelsgerichte in Wien die Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht werden. Auch kann es mittels Klage vor dem ordentlichen Richter als unwirksam angefochten und das kraft des Erkenntnisses Geleistete zurückgefordert werden. Diese Klage ist binnen einer Frist von 30 Tagen bei demselben Gerichte zu erheben.

Geldleistungen, die durch Erkenntnis des Schiedsgerichtes auferlegt sind, müssen innerhalb 24 Stunden erfüllt werden; für Leistungen anderer Art kann das Schiedsgericht eine längere Frist festsetzen. Sie beginnt mit der Verkündung resp. Zustellung des Urteils.

Von gleicher Wichtigkeit, wie die Einsetzung des Schiedsgerichtes für die Schlichtung aller aus dem Börsenverkehr erwachsenden und mit ihm zusammenhängenden Streitigkeiten, ist die vom Wiener Giro- und Kassenverein getroffene Einrichtung des Arrangementbureaus für die Abwicklung der meisten Börsengeschäfte an der Effektenbörse. Für diese Abwicklung gibt es zwei Möglichkeiten. Die eine ist die unmittelbare Abwicklung mittels direkten Geschäfts, die andere ist die Abwicklung mittels Arrangement. Als Regel gilt, daß alle Geschäfte in Börsenwerten, die laut Kundmachung der Börsenkammer in das Arrangement einbezogen sind, auch auf diesem Wege abgewickelt werden, während alle übrigen als direkte Geschäfte zu behandeln sind. In das Arrangement sind alle Gattungen von Aktien und Renten (mit Ausnahme der dem Ultimoarrangement überwiesenen), die bulgarische Staatsanleihe von 1892 und die beiden 3 % Südbahnprioritäten einbezogen.

Arrangement-Ordnung. Die Abwicklung per Arrangement geschieht durch das vorerwähnte Arrangementbureau. Alle Börsenbesucher, welche solche Geschäfte abschließen, sind verpflichtet, ihm als Teilnehmer beizutreten und ihm ihre Geschäfte aufzugeben. Ein Arrangement in anderer Weise ist untersagt. Die Strafe beträgt bis zu 200 Kronen, im Wiederholungs-

falle kann Ausschluß vom Börsenbesuche erfolgen. In gleiche Strafe wird genommen, wer verpflichtet ist, dem Arrangement als Teilnehmer anzugehören und ohne Genehmigung der Börsenkammer austritt.

Die Arrangement-Teilnehmer und ihre hierzu bevollmächtigten Stellvertreter müssen dem Bureau ihre Unterschriften einreichen, die so lange gültig bleiben, bis ihr Widerruf dem Bureau schriftlich angezeigt wird.

Es ist nicht gestattet, daß mehrere Börsenbesucher, wenn sie nicht derselben Firma angehören, unter einem gemeinschaftlichen Namen die Geschäfte aufgeben. Zuwiderhandeln wird in der vorerwähnten Weise und Höhe bestraft. Die Aufgabe der Geschäfte geschieht mittels bestimmter, vom Bureau zu beziehenden Formulare.

Die Abwicklung der per Arrangement gemachten Geschäfte hat an den hierfür festgesetzten Tagen, in der Regel wöchentlich einmal, bis präzise 5 Uhr nachmittags zu erfolgen; von 5—5½ Uhr kostet es eine Ordnungsgebühr von 10 Kronen, nach 5½ Uhr wird keine Einreichung mehr angenommen. Unterlassung wird mit einem Pönale von 50 Kronen bestraft und der Säumige wird von der Börsenkammer geladen, um dem Arrangementbureau Rechenschaft zu geben; auch hat er sonstige Folgen der Säumnis zu tragen. Geschäfte in Türkenlosen, die „per medio" und Geschäfte in solchen Börsenwerten, die „per ultimo" geschlossen werden, sind nicht allwöchentlich, sondern in Gemäßheit der von der Börsenkammer bekannt gegebenen Einteilung der Arrangements abzuwickeln. Zeitgeschäfte sind am Tage der Fälligkeit oder am Tage vorher aufzugeben. Geschäfte in Prämienanlehen oder sonstigen verlosbaren Effekten (ausgenommen verlosbare Aktien) die so nahe vor dem Tage der Ziehung fällig werden, daß die Erfüllung am Ziehungstage oder nach demselben stattzufinden hätte, müssen bei direktem Abschluß an den der Ziehung nächst vorhergehenden Börsentagen erfüllt werden. Zeitprämiengeschäfte sind, mangels anderer Uebereinkunft, an dem Erklärungstage oder dem unmittelbar folgenden Aufgabetage aufzugeben. Prämiengeschäfte „per ultimo" sind wie Ultimogeschäfte zu erledigen.

Auf dem Arrangementbureau sind die für das betreffende Arrangement gemachten Geschäfte (Kauf-, Verkauf- und Kostgeschäfte) mit genauer Angabe der zwischen den Kontrahenten für die Aufgabe vereinbarten Kurse zu verzeichnen und die hierbei sich ergebenden Uebernahmesaldi anzuführen. Der Bogen muß auch dann eingereicht werden, wenn sämtliche Geschäfte sich ausgleichen, also kein Saldo vorhanden ist.

Vor der Aufgabe für die Ultimoliquidation müssen die Geschäfte genauestens kontrolliert, die Aufgabebogen müssen aufgerechnet und die Saldi eingestellt werden, auch hat die Eintragung stets mit Tinte zu geschehen. Kostgeschäfte, die auf einen späteren Liquidationstermin prolongiert wurden, müssen ebenfalls aufgegeben werden, falls bei der Prolongation nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

Nur solche Geschäfte sind in die Arrangementbogen aufzunehmen, welche mit Börsenbesuchern gemacht wurden. Der Einreicher eines Bogens hat für jene Geschäfte, die er mit anderen Personen oder Firmen macht, so einzutreten, als ob er selbst die Effekten zu beziehen oder zu liefern

hätte. Sind die Effekten zu beziehen, so hat er gleichzeitig mit der Aufgabe des Geschäfts auf einem separaten Zettel, welcher die „Hand" genannt wird, anzugeben, an wen die Effekten zu liefern sind, und er haftet für die richtige Uebernahme. Sind die Effekten zu liefern, so muß der Einreicher die „Hand" vom Arrangementbureau holen lassen, als ob er selbst lieferte und sie dem Nichtteilnehmer übermitteln. Er haftet dafür, daß dieser richtig liefert.

Adressen (Hände) an solche Börsenbesucher, welche verpflichtet sind, ihre Geschäfte dem Arrangementbureau aufzugeben, ferner solche Adressen, auf denen angegeben ist, daß die Effekten geholt werden oder im Börsenlokale abzuliefern sind, werden nicht berücksichtigt.

Will jemand die Effekten, die er per Saldo zu übernehmen hat, selbst beziehen, so hat er das auf dem Arrangementbogen zu vermerken.

Unter Posten, die nicht in Ordnung gehen, werden an der Vorbörse des Tages, der der Ablieferung vorhergeht, Meldungen ausgegeben, und zwar möglichst an beide Parteien. Ansprüche aus einem Arrangement gegen den Giro- und Kassenverein müssen binnen 8 Tagen nach Abwicklung erhoben werden. Später können sie nur noch insoweit Berücksichtigung finden, als der Verein selbst noch in der Lage ist, Regreß zu nehmen.

Wenn die Aufgabekurse nicht stimmen, so wird vom Arrangementbureau, falls nicht eine Richtigstellung erfolgt ist, innerhalb gewisser Grenzen der niedrigere Aufgabekurs, sonst aber der Liquidationskurs als Grundlage der Abrechnung angenommen. Wer sein Geschäft nicht à jour oder unrichtig aufgegeben hat, wer insbesondere eine „Hand" gibt, zu deren Ausschreibung er nicht berechtigt war, wird mit angemessener Geldbuße bestraft.

Die Adressen für die zu liefernden Effekten werden vom Bureau an dem Lieferungstage vorhergehenden Nachmittage zwischen 2 und 5 Uhr ausgefolgt. Unterbleibt die Abholung, so werden die Effekten vom Vereine im Wege der Exekution gekauft.

Die Lieferung geschieht stets zum Liquidationskurse. Diese Kurse werden von der Börsenkammer für das wöchentliche Arrangement am Aufgabetage, für die Ultimoliquidation vor dem Aufgabetage im Laufe der Mittagsbörse veröffentlicht. Ist für ein Papier kein Liquidationskurs festgesetzt worden, so gilt als solcher der Durchschnittskurs des amtlichen Kursblattes. Bei Ablieferung der Effekten sind die vom Arrangementbureau ausgegebenen, gestempelten „Hände" mitzuliefern. Die Uebernehmer haben sie im eigenen Interesse abzufordern, um im Streitfalle ein Beweismittel zu besitzen.

Erfolgen Lieferung oder Uebernahme nicht rechtzeitig, so ist das dem Bureau am Liefertage bis längstens 12½ Uhr schriftlich gegen Empfangsbestätigung zu melden oder der bezügliche Anspruch erlischt. Bei rechtzeitiger Meldung hat die Partei die Wahl, den sofortigen Exekutionskauf resp. Verkauf durch den Verein zu verlangen oder auch die nachträgliche Erfüllung des Geschäfts zuzulassen. Exekutionskäufe oder -Verkäufe bringt der Verein durch beeidete Sensale unter Anzeige an die Börsenkammer

zur Ausführung. Ist sofortiger Kauf oder Verkauf nicht ausführbar, so muß das der Verein der Börsenkammer anzeigen. Wegen solcher Nichtausführung kann Regreß nicht genommen werden.

Das Bureau besorgt für Rechnung der Teilnehmer die Einkassierung und die Zahlung der aus dem Arrangement sich ergebenden Differenzen. An den Kassatagen sind von 9—11 Uhr die von den Parteien zu entrichtenden Differenzbeträge zu erlegen; die eingehobenen Beträge werden an den darauf folgenden Geschäftstagen von 9—11 Uhr hinausbezahlt. Ausnahmsweise können auch solche Auszahlungen schon am Kassatage von 1½—2 Uhr erfolgen. Wer am Kassatage bis 11 Uhr seine Differenzen nicht gezahlt hat, gilt für säumig und sein Name wird vom Bureau unter Anzeige an die Börsenkammer bei Beginn der Mittagsbörse publiziert.

Ist ein Teilnehmer insolvent geworden, so wird vom Bureau eine Aufstellung gemacht. Diese enthält einerseits die von ihm zu zahlenden Differenzen, sowie die aus den Exekutionskäufen oder -Verkäufen erwachsenen Ersatzansprüche der Vormänner, andererseits die für den Insolventen eingegangenen Differenzbeträge zuzüglich der Arrangementkaution, soweit diese frei ist. Das Bureau übermittelt diese Aufstellung der Börsenkammer, wonach die Repartition vorgenommen wird.

Die erwähnte Kaution ist unverzinslich und beträgt 400 Kronen in bar. Sie ist von jedem, der dem Arrangement beitritt, beim Wiener Giro- und Kassenverein zu erlegen, nebst einer Eintrittsgebühr von 50 Kronen, die nicht rückzahlbar ist. Die Kaution ist stets auf ihrer Höhe zu erhalten.

Durch den Erlag dieser Beträge und die Einreichung der vorgeschriebenen Unterschrift erkennt der Beitretende alle Bestimmungen der Arrangement-Ordnung als für ihn bindend an und verzichtet auf jeden Rechtsbehelf gegen etwaige ihn treffende Erkenntnisse der Börsenkammer. Außer der Eintrittsgebühr hat alsdann jedes Mitglied für das Arrangement und Inkasso an den Verein Gebühren zu entrichten, die nach einer Skala monatlich berechnet und am Ende jeden Monats erhoben werden. Der Beitritt zum Arrangement kann jederzeit, der Austritt nach 8tägiger Kündigung erfolgen.

Effekten-Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuern für die per Arrangement abzuschließenden Börsengeschäfte sind an das Arrangementbureau zu bestimmten Terminen zu leisten, welches sie an die staatliche Kasse abführt. Diese für alle gehandelten Effekten zu entrichtende Umsatzsteuer wird vom Nennwerte der Papiere berechnet. Sie ist durch Gesetz vom 19. November 1892 eingeführt worden und wird in festen Sätzen für je einen einfachen Schluß bemessen. Ein Börsenschluß beträgt bei den nach Prozenten gehandelten Effekten 5000 fl., 10 000 Mk. oder 12 500 Frcs. des Nennwerts. Bei den per Stück gehandelten Effekten beträgt ein Börsenschluß meist 25 Stück. Es bestehen für beide Arten Ausnahmen, besonders für die letztere. Bei einzelnen namhaft gemachten Papieren beträgt ein Börsenschluß 5 Stück, bei anderen 10 Stück, bei noch anderen 20 Stück, bei 2 ungarischen Papieren 50 Stück. Die Steuer betrug für jeden einfachen Schluß 5 bzw. 10 Kronen. Für ausländische Werte war das doppelte zu zahlen. Durch Gesetz vom 9. März 1897 sind die Sätze bedeutend

erhöht worden. Die Steuer beträgt nun für den einfachen Schluß bei Geschäften mit Dividendenpapieren und Prämienschuldverschreibungen, ausgenommen die staatlichen, 50 Kronen, bei allen übrigen 20 Kronen. Die unterschiedliche Behandlung von inländischen und ausländischen Papieren wurde aufgegeben. Erhoben wird die Steuer auf Grundlage des Schlußnoten- bzw. des Registerzwanges. Die Registerpflicht wurde auf die nicht protokollierten Effektenhändler und auf solche Personen ausgedehnt, die an der Börse Prämiengeschäfte abschließen.

Direkte Geschäfte. Direkte Geschäfte sind zwischen den Kontrahenten unmittelbar abzuwickeln, auch wenn der Abschluß durch einen Vermittler herbeigeführt wurde. Eine Ueberweisung der Lieferung an einen Dritten ist bei diesen Geschäften nur dann zulässig, wenn der anweisende Kontrahent selbst die Adresse ausstellt. Eine andere Art der Ueberweisung ist nicht zulässig und fällt unter die Strafbestimmungen der Arrangement-Ordnung. Die etwaige Aufgabe muß dem anderen Kontrahenten am nächsten Börsentage bis 10 Uhr vormittags schriftlich in sein Geschäftslokal gemeldet werden. Im übrigen erfolgt die Erfüllung der direkten Geschäfte Zug um Zug.

Arten der Effektengeschäfte. Bezüglich der Erfüllungszeit unterscheiden sich alle Börsengeschäfte in:

1. Geschäfte „per Kassa". Diese sind direkt zu erfüllen, und zwar Geschäfte in Devisen und Valuten an dem auf den Abschlußtag nächstfolgenden, Geschäfte in Effekten am zweiten Börsentag;
2. Geschäfte „per Arrangement", die wir bereits kennen lernten;
3. Geschäfte „auf einige Tage Lieferung". Diese sind direkt und zwar längstens am 5. Tage nach dem Abschlußtage zu erfüllen, Sonn- und Feiertage mitgerechnet. Die Erfüllung hat jedoch an einem Börsentage zu geschehen. Die Lieferung kann auch bei eintägigem Avis vorher geschehen;
4. Geschäfte auf feste Termine. („Zeitgeschäfte".) Zu diesen gehören auch die Prämiengeschäfte. Als Fälligkeitstag kann entweder ein bestimmtes Datum genannt oder die Frist nach Tagen, Wochen oder Monaten bezeichnet werden. In den letzten 3 Fällen wird die Laufzeit von dem auf den Abschlußtag nächstfolgenden Tage an gerechnet. Fehlt bei Schluß auf Monate der korrespondierende Tag im Monat, so wird Ultimo als Fälligkeitstag angesehen. Diese können in das Arrangement einbezogen sein, aber auch als direkte Geschäfte erledigt werden. Lediglich per Arrangement sind Zeitgeschäfte „per ultimo" abzuwickeln, und zwar nicht nur in solchen Börsenwerten, die nach den jeweiligen Bestimmungen der Börsenkammer ausschließlich „per ultimo" arrangiert werden, wie 4% österreichische und ungarische Kronenrente, ungarische Goldrente usw., ferner Zeitgeschäfte „per medio" (Türkenlose), sondern auch die Ultimogeschäfte in anderen Börsenwerten.

Die Ablieferung. Die Ablieferung der Börsenwerte hat in der Weise zu erfolgen, daß sie der Liefernde dem Uebernehmer zwischen 9 und 11½ Uhr vormittags in dessen Geschäftslokal resp. Wohnung sendet und dort den entfallenden Geldbetrag in Empfang nimmt. Den Effekten ist eine Rechnung mit Nummernverzeichnis der gelieferten Stücke beizufügen. Im Börsenlokale dürfen Börsenwerte weder bezogen noch geliefert werden. Aber in Gast-, Kaffeehäusern oder ähnlichen öffentlichen Lokalen die Lieferung zu bewirken, kann niemand gehalten werden. Die Zahlung muß bei der ersten Präsentation erfolgen. Der Liefernde ist zu einer nochmaligen Präsentation nicht verpflichtet. Er kann vielmehr verlangen, daß die zu liefernden Werte vom Unternehmer alsdann rechtzeitig abgeholt werden.

Für das einfache Prämiengeschäft gilt die Prämie auf Nehmen und die Prämie auf Geben, wobei die Zahlung der bedungenen Prämie spätestens in den Vormittagsstunden des dem Geschäftsabschlusse folgenden Börsentages zu geschehen hat. Beim Dontgeschäft (mit Vor- oder Rückprämie) wird die bedungene Prämie im Kurse durch Zu- oder Abschlag ausgedrückt mit dem Rechte, daß der Käufer der Prämie gegen Barzahlung des vereinbarten Reugeldes (Dontprämie) an einem bestimmten Tage von der Erfüllung des Geschäfts zurücktreten kann. Tritt er zurück, so ist die Prämie nach erfolgter Erklärung spätestens in den Vormittagsstunden des nach Fälligkeit folgenden Börsentages bar zu bezahlen. Beim doppelten Prämiengeschäft (auf Geben und Nehmen) ist die bedungene Prämie spätestens 11 Uhr vormittags des dem Geschäftsabschlusse folgenden Börsentages zu leisten. Bei Geschäften mit „Noch" resp. mit „Muß" in Devisen ist auch der festverkaufte resp. gekaufte Betrag am Fälligkeitstage der Prämie fällig. Sind es andere Börsenwerte, so ist die feste Quantität sofort fällig. Für Stellagegeschäfte sind in allen Fällen nur ganze Börsenschlüsse zulässig. Die Stückzinsen sind bei allen diesen Geschäften, wo sie usancemäßig gerechnet werden, von dem Beziehenden separat zu vergüten.

Die Prämienerklärung ist am Fälligkeitstage abzugeben. Bei allen „per ultimo" geschlossenen Prämiengeschäften, sofern sie per Arrangement abgewickelt werden, hat die Erklärung an jenem Börsentage zu erfolgen, welcher dem Aufgabetage zum bezüglichen Arrangement vorausgeht. Bei den auf dieselbe Art abzuwickelnden Prämiengeschäften „per medio" hat die Erklärung am Tage vor der Medioaufgabe der Effekten zu erfolgen.

Die Prämienerklärungen müssen am Erklärungstage bis längstens 1 Uhr beim Glockenzeichen abgegeben sein, sonst ist die Prämie verfallen. Nur wenn der Kurs des betreffenden Börsenwerts derart steht, daß über die Erklärung kein Zweifel sein kann, darf sie unterlassen werden. Sie ist alsdann als stillschweigend erfolgt anzusehen.

Kost- oder Prolongationsgeschäfte können „per Arrangement" oder als direkt abzuwickelnde Geschäfte abgeschlossen werden. Ihre Dauer richtet sich nach der Vereinbarung. Gekündigt muß ein solches Geschäft stets an einem Börsentage und vor 1 Uhr mittags werden. Ist über die Dauer oder die Kündigung nichts vereinbart, so ist ein solches Geschäft an dem auf die Uebernahme folgenden Börsentage direkt wieder abzu-

erhöht worden. Die Steuer beträgt nun für den einfachen Schluß bei Geschäften mit Dividendenpapieren und Prämienschuldverschreibungen, ausgenommen die staatlichen, 50 Kronen, bei allen übrigen 20 Kronen. Die unterschiedliche Behandlung von inländischen und ausländischen Papieren wurde aufgegeben. Erhoben wird die Steuer auf Grundlage des Schlußnoten- bzw. des Registerzwanges. Die Registerpflicht wurde auf die nicht protokollierten Effektenhändler und auf solche Personen ausgedehnt, die an der Börse Prämiengeschäfte abschließen.

Direkte Geschäfte. Direkte Geschäfte sind zwischen den Kontrahenten unmittelbar abzuwickeln, auch wenn der Abschluß durch einen Vermittler herbeigeführt wurde. Eine Ueberweisung der Lieferung an einen Dritten ist bei diesen Geschäften nur dann zulässig, wenn der anweisende Kontrahent selbst die Adresse ausstellt. Eine andere Art der Ueberweisung ist nicht zulässig und fällt unter die Strafbestimmungen der Arrangement-Ordnung. Die etwaige Aufgabe muß dem anderen Kontrahenten am nächsten Börsentage bis 10 Uhr vormittags schriftlich in sein Geschäftslokal gemeldet werden. Im übrigen erfolgt die Erfüllung der direkten Geschäfte Zug um Zug.

Arten der Effektengeschäfte. Bezüglich der Erfüllungszeit unterscheiden sich alle Börsengeschäfte in:

1. Geschäfte „per Kassa". Diese sind direkt zu erfüllen, und zwar Geschäfte in Devisen und Valuten an dem auf den Abschlußtag nächstfolgenden, Geschäfte in Effekten am zweiten Börsentag;
2. Geschäfte „per Arrangement", die wir bereits kennen lernten;
3. Geschäfte „auf einige Tage Lieferung". Diese sind direkt und zwar längstens am 5. Tage nach dem Abschlußtage zu erfüllen, Sonn- und Feiertage mitgerechnet. Die Erfüllung hat jedoch an einem Börsentage zu geschehen. Die Lieferung kann auch bei eintägigem Avis vorher geschehen;
4. Geschäfte auf feste Termine. („Zeitgeschäfte".) Zu diesen gehören auch die Prämiengeschäfte. Als Fälligkeitstag kann entweder ein bestimmtes Datum genannt oder die Frist nach Tagen, Wochen oder Monaten bezeichnet werden. In den letzten 3 Fällen wird die Laufzeit von dem auf den Abschlußtag nächstfolgenden Tage an gerechnet. Fehlt bei Schluß auf Monate der korrespondierende Tag im Monat, so wird Ultimo als Fälligkeitstag angesehen. Diese können in das Arrangement einbezogen sein, aber auch als direkte Geschäfte erledigt werden. Lediglich per Arrangement sind Zeitgeschäfte „per ultimo" abzuwickeln, und zwar nicht nur in solchen Börsenwerten, die nach den jeweiligen Bestimmungen der Börsenkammer ausschließlich „per ultimo" arrangiert werden, wie 4% österreichische und ungarische Kronenrente, ungarische Goldrente usw., ferner Zeitgeschäfte „per medio" (Türkenlose), sondern auch die Ultimogeschäfte in anderen Börsenwerten.

Die Ablieferung. Die Ablieferung der Börsenwerte hat in der Weise zu erfolgen, daß sie der Liefernde dem Uebernehmer zwischen 9 und 11½ Uhr vormittags in dessen Geschäftslokal resp. Wohnung sendet und dort den entfallenden Geldbetrag in Empfang nimmt. Den Effekten ist eine Rechnung mit Nummernverzeichnis der gelieferten Stücke beizufügen. Im Börsenlokale dürfen Börsenwerte weder bezogen noch geliefert werden. Aber in Gast-, Kaffeehäusern oder ähnlichen öffentlichen Lokalen die Lieferung zu bewirken, kann niemand gehalten werden. Die Zahlung muß bei der ersten Präsentation erfolgen. Der Liefernde ist zu einer nochmaligen Präsentation nicht verpflichtet. Er kann vielmehr verlangen, daß die zu liefernden Werte vom Unternehmer alsdann rechtzeitig abgeholt werden.

Für das einfache Prämiengeschäft gilt die Prämie auf Nehmen und die Prämie auf Geben, wobei die Zahlung der bedungenen Prämie spätestens in den Vormittagsstunden des dem Geschäftsabschlusse folgenden Börsentages zu geschehen hat. Beim Dontgeschäft (mit Vor- oder Rückprämie) wird die bedungene Prämie im Kurse durch Zu- oder Abschlag ausgedrückt mit dem Rechte, daß der Käufer der Prämie gegen Barzahlung des vereinbarten Reugeldes (Dontprämie) an einem bestimmten Tage von der Erfüllung des Geschäfts zurücktreten kann. Tritt er zurück, so ist die Prämie nach erfolgter Erklärung spätestens in den Vormittagsstunden des nach Fälligkeit folgenden Börsentages bar zu bezahlen. Beim doppelten Prämiengeschäft (auf Geben und Nehmen) ist die bedungene Prämie spätestens 11 Uhr vormittags des dem Geschäftsabschlusse folgenden Börsentages zu leisten. Bei Geschäften mit „Noch" resp. mit „Muß" in Devisen ist auch der festverkaufte resp. gekaufte Betrag am Fälligkeitstage der Prämie fällig. Sind es andere Börsenwerte, so ist die feste Quantität sofort fällig. Für Stellagegeschäfte sind in allen Fällen nur ganze Börsenschlüsse zulässig. Die Stückzinsen sind bei allen diesen Geschäften, wo sie usancemäßig gerechnet werden, von dem Beziehenden separat zu vergüten.

Die Prämienerklärung ist am Fälligkeitstage abzugeben. Bei allen „per ultimo" geschlossenen Prämiengeschäften, sofern sie per Arrangement abgewickelt werden, hat die Erklärung an jenem Börsentage zu erfolgen, welcher dem Aufgabetage zum bezüglichen Arrangement vorausgeht. Bei den auf dieselbe Art abzuwickelnden Prämiengeschäften „per medio" hat die Erklärung am Tage vor der Medioaufgabe der Effekten zu erfolgen.

Die Prämienerklärungen müssen am Erklärungstage bis längstens 1 Uhr beim Glockenzeichen abgegeben sein, sonst ist die Prämie verfallen. Nur wenn der Kurs des betreffenden Börsenwerts derart steht, daß über die Erklärung kein Zweifel sein kann, darf sie unterlassen werden. Sie ist alsdann als stillschweigend erfolgt anzusehen.

Kost- oder Prolongationsgeschäfte können „per Arrangement" oder als direkt abzuwickelnde Geschäfte abgeschlossen werden. Ihre Dauer richtet sich nach der Vereinbarung. Gekündigt muß ein solches Geschäft stets an einem Börsentage und vor 1 Uhr mittags werden. Ist über die Dauer oder die Kündigung nichts vereinbart, so ist ein solches Geschäft an dem auf die Uebernahme folgenden Börsentage direkt wieder abzu-

wickeln, wenn es direkt abgeschlossen war oder es ist im nächsten Arrangement zu erledigen, wenn es „per Arrangement" vereinbart wurde. Kost- oder Prolongationsgeschäfte, die auf bestimmte Zeit geschlossen sind, werden wie Zeitgeschäfte behandelt. Als Entgelt kann ein fester Zinssatz vom ausgelegten Betrage oder ein Kost- resp. Leihgeld ausgemacht werden. Kostgeld ist eine Vergütung, die der Kostgeber dem Kostnehmer leistet; Leihgeld wird umgekehrt vom Kostnehmer dem Kostgeber vergütet. All solches Entgelt wird nach wirklich abgelaufenen Tagen berechnet.

Wird ein direktes Geschäft an dem bestimmten Tage nicht erfüllt, so kann der andere Teil entweder auf Erfüllung bestehen und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung fordern oder vom Vertrage abstehen oder Deckungskäufe resp. -Verkäufe bewirken und Ersatz von Differenz, Auslagen und Schaden verlangen. Diese Exekution ist noch am selben Tage mittels Einschreibebriefes dem anderen Kontrahenten und der Börsenkammer zu melden. Die Meldung kann auch im Bureau der Börsenkammer zu Protokoll gegeben werden. Ist der eine Teil zahlungsunfähig geworden, so kann deswegen der andere Teil vom Vertrage nicht zurücktreten, sondern er hat prompt zu erfüllen. Exekutive Käufe oder Verkäufe sind unverzüglich und ausschließlich durch beeidete Sensale auszuführen, und zwar in der Regel an der Mittagsbörse des Erfüllungstages.

Zu den „nicht lieferbaren" Stücken gehören auch solche, die arg beschrieben oder arg beschädigt sind. Die Entscheidung hierüber steht im einzelnen Falle einem Komitee der Börsenkammer zu.

Von Wichtigkeit sind noch die Bestimmungen, welche an der Wiener Börse für den Devisen-, Valuten- und Escompteverkehr gelten. Da ist zunächst zu beachten, daß die Schlüsse und Notierungen im amtlichen Kursblatte der Wiener Börse für Devisen sich à vista verstehen.

Es gilt als à vista-Verfalltag:

bei Wechseln auf deutsche Plätze	der nächste Tag	nach Ablieferung
„ „ „ Kopenhagen	der dritte Tag	
„ „ „ russische Plätze	der dritte Tag	
„ „ „ New York	der zehnte Tag	
„ „ „ alle übrigen Plätze	der zweite Tag	

Bei à vista-Wechseln, Auszahlungen mit fixem Zahlungstage, Schecks oder Anweisungen à vista auf London hat der Käufer dem Verkäufer die Zinsen für die wegfallenden 3 Respekttage zu vergüten; bei allen übrigen à vista-Papieren entfällt jede Zinsenberechnung. Bei Wechseln beginnt die Zinsenberechnung mit dem auf den à vista-Verfalltag folgenden Tage. Bei Geschäften „per Kassa" sowie bei solchen „auf einige Tage Lieferung" gilt der am Abschlußtage notierte Zinsfuß, bei Geschäften auf spätere Lieferung gilt der Zinsfuß des Börsentages, der dem Ablieferungstage vorangeht. Die Zinsen sind stets nach Kalendertagen zu berechnen.

Verkehr in Devisen. Das Minimum eines in das Kursblatt aufzunehmenden Schlusses beträgt 500 £, 10 000 Francs oder Lire, 10 000 Lëi, 10 000 Mark, 5000 hfl., 5000 Rubel, 10 000 dänische Kronen, 2000 $. Es gibt für die Stücklung der Appoints eine Maximal- und Minimalgrenze, die nur mit Zustimmung des Uebernehmers überschritten werden darf.

Ohne diese Zustimmung sind auch Anweisungen nicht lieferbar. Domizile sind lieferbar, wenn sie bereits akzeptiert sind, Domizil und Akzeptant sich im gleichen Lande befinden. Als „kurze Sicht" gelten Wechsel, die nicht mehr als 14 Tage, als „längere Sicht" solche, die nicht mehr als 92 Tage vom Tage der Ablieferung zu laufen haben. Etwaige Respekttage werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Wechseln auf New York sind dem Käufer 5 % Diskont zu vergüten. Bei Wechseln auf deutsche Bankplätze müssen, wenn sie auf weniger als 10 000 Mk. lauten, mindestens 10 Tage, bei solchen über 10 000 Mk. mindestens 5 Tage vergütet werden. Wechsel auf die Schweiz müssen den jeweiligen Bedingungen der Schweizerischen Nationalbank entsprechen. Bei ungestempelten Wechseln auf fremde Plätze muß der Verkäufer den Stempelbetrag vergüten. In jenen Fällen, wo „Erlag" auf ausländische Plätze bedungen wurde, ist die Zahlung am fremden Platze von der Firma zu leisten, die der Käufer bezeichnet hat. Bei „Auszahlung" steht es dem Verkäufer frei, den Betrag an die vom Käufer zu bezeichnende Adresse erlegen zu lassen oder denselben an dem betreffenden Platze zur Verfügung zu stellen. Devisen und Valuten, die „per ultimo" verkauft wurden, sind an jenem Tage abzuliefern, an welchem die für denselben Termin geschlossenen Effekten laut Bestimmung der Arrangement-Ordnung zur Ablieferung gelangen.

Verkehr in Valuten. Für den Verkehr in Valuten gelten folgende Normalgewichte:

500 Dukaten (Münz- und Randdukaten)	1743,5	Gramm
500 8-fl.- oder 20-Franksstücke	3220	„
500 20-Leï- oder 20-Dinarstücke	3220	„
500 20-Markstücke	3975	„
500 5-Rubelstücke	2142	„
500 englische Sovereigns	3987	„
500 türkische Goldlire	3602	„

Mehrgewicht und Gewichtsabgang von weniger als einem vollen halben Gramm werden nicht berücksichtigt. Durchlöcherte oder beschnittene Goldmünzen oder solche Einzelstücke, die das Passiergewicht nicht mehr erreichen, sind nicht lieferbar.

Ein Börsenschluß beträgt:

bei Goldmünzen	500	Stück,
„ Reichsmarknoten	5000	Mark,
„ Italienischen Noten	5000	Lire,
„ Papierrubel	2500	Rubel.

Goldmünzen sind in Säcken abzuliefern, deren jeder das Quantum eines Börsenschlusses enthält. An der Börsenkammer ist für Goldmünzen eine Normalwage aufgestellt.

Als Marknoten sind ohne Unterschied die Reichskassenscheine und die Noten der 5 deutschen Notenbanken lieferbar. Als italienische Banknoten die Staatsnoten sowie die Noten der Banca d'Italia, des Banco di Napoli und des Banco di Sicilia. Von Rubelnoten sind kleinere Stücke als zu 5 Rubel nicht lieferbar.

Eskompteverkehr. Bei Abschlüssen von „Eskompte" sind akzeptierte Wechsel, die auf österreichisch-ungarische Bankplätze zahlbar gestellt sind, lieferbar, Domizile jedoch nur dann, wenn der Akzeptant in Oesterreich-Ungarn wohnt.

Als „Eskompte" sind nur Stücke von mindestens 2000 Kronen und höchstens 150 000 Kronen lieferbar mit einer Laufzeit von mindestens 60, jedoch nicht mehr als 92 Tagen. Bei Wechseln auf Bankplätze außerhalb Wien sind die letzten 10 Tage zum Bankdiskontsatze zu berechnen.

Die Wiener Effektenbörse in der Gegenwart.

Der gegenwärtige Stand der Wiener Effektenbörse, ihre Bedeutung für den heimischen und den Weltmarkt offenbart sich am sichersten aus ihren Jahresberichten, welche deshalb auch den Ausführungen dieses Abschnittes zur Grundlage dienen. Die hierin hervorgehobenen Tatsachen bieten zumindest den sicheren Stützpunkt für Vergleiche und daraus folgende Schlüsse, die dem aufmerksamen Leser manchen interessanten Gesichtspunkt eröffnen werden.

Zu den mancherlei inneren Sorgen, denen die Wiener Effektenbörse während der letzten Jahre einen erheblichen Teil ihres Interesses zuwandte, gehörte die von der ungarischen Unabhängigkeitspartei leidenschaftlich erstrebte Zweiteilung der österreichisch-ungarischen Bank. Dazu äußerte sich die Wiener Effektenbörse wie folgt:

„Schon Ende März 1908 zeigte sich der Unterschied in der Auffassung der beiden Reichshälften wesentlich darin, daß Oesterreich die Bankfrage als ein wirtschaftliches, Ungarn aber als ein politisches Problem betrachtete. Noch deutlicher wurde dies durch die im Juni vom ungarischen Bankausschuß abgehaltene Enquete, bei der sich gerade viele fachmännische Experten gegen die Trennung aussprachen. Im Herbst wurde dann die Diskussion in den Kreisen der ungarischen Parlamentarier wieder aufgenommen; aber auch Oesterreich hielt an seinem Standpunkte fest, welcher von der gesamten Industrie und dem Gewerbe, von der Landwirtschaft, vom Handel und von allen Börsen geteilt wird und folgendermaßen lautet: Oesterreich hat die selbständige ungarische Nationalbank nicht zu fürchten, sondern wehrt sich lediglich, und zwar mit aller Entschiedenheit gegen folgende Eventualitäten:

1. gegen das Projekt von Kartellbanken und jeden wie immer gearteten Versuch, bei Teilung der Bank ein einheitliches Geldwesen aufrecht zu erhalten, weil ein solches Zwitterding Ungarn alle Vorteile der Selbstständigkeit geben, die gesamten Nachteile und alles Risiko aber auf Oesterreich wälzen würde;

2. gegen die Aufnahme der obligatorischen Barzahlungen seitens der gemeinsamen österreichisch-ungarischen Bank, weil dadurch die gesamten Vorteile unseres dermaligen so bewährten Prinzips preisgegeben würden, ohne auch nur irgendeinen anderen nennenswerten Nutzen dafür einzutauschen;

3. gegen eine provisorische Verlängerung des gegenwärtigen Bankprivilegiums von Jahr zu Jahr, weil ein solcher Schwebezustand ein starkes

Hemmnis für Oesterreichs finanzielle und kommerzielle Entfaltung wäre und die Gemeinsamkeit ja doch nur so lange fortgesetzt würde, bis Ungarn technisch genügend vorbereitet wäre, um sich seine eigene Bank selbst zu bilden."

Es sind damit die Gründe formuliert, welche die einflußreichen Finanzkreise diesseits der Leitha zu ihrer ablehnenden Haltung gegenüber den ungarischen Bestrebungen in der Bankfrage veranlaßten, die auch im Jahre 1909 noch nicht gelöst war. Es hatten sich zu Beginn jenes Jahres „in beiden Reichshälften die innerpolitischen Verhältnisse zusehends verschärft, woran in Ungarn die sich innerhalb der Koalition abspielenden erbitterten Kämpfe wegen der Banktrennung schuld waren." Und weiter heißt es, daß Kossuth und Andrassy in den am 8. Juni stattgefundenen Audienzen vor dem Kaiser die so bestimmt erwarteten Zugeständnisse in der Bankfrage nicht zu erlangen vermochten.

Die Schwierigkeiten in der Bankenfrage dauerten bis in das Jahr 1911 und sind dann endlich nach vieler Mühe behoben worden; wohl kaum endgültig.

Dem immerwährenden „auf" und „nieder" der Konjunkturen des österreichischen und des Weltmarktes vom Gesichtspunkte der Wiener Börse zu folgen, würde zu weit führen und doch nicht alle die treffenden und scharfen Beobachtungen wiedergeben können, die in ihren Jahresberichten niedergelegt sind und wohl verdienen, eingehend studiert zu werden. Als Signatur des Jahres kann für 1907 die amerikanische Krise gelten; für 1908 stehen die Einverleibung Bosniens und der Herzegowina im Vordergrunde des Interesses, die noch bis in das Jahr 1909 hineinreichen, um dann wieder abzuflauen und gegen den Koalitionskonflikt mit Ungarn in den Hintergrund zu treten.

Von den Rundblicken, die in diesen Berichten über das Ausland getan werden, ist nicht uninteressant, wie man in Wien die deutschen Wirtschaftsverhältnisse beurteilt:

„In 1907 hatte unter dem „beispiellosen Umsichgreifen der amerikanischen Geldkrise namentlich das Deutsche Reich zu leiden, dessen wirtschaftliche Entfaltung der Kapitalsbildung immer weit vorauseilt. Es hatte einerseits in den letzten Jahren viele Milliarden im Auslande, insbesondere im Orient, in Chile und Brasilien (von Rußland gar nicht zu reden) festgelegt, deren Fehlen nun eine merkliche Lücke bildete, und mußte andererseits zusehen, wie große ausländische Guthaben, welche Ertrages halber vorübergehend auf deutschen Plätzen Unterkunft gesucht hatten, bei steigendem Geldpreise nun wieder eingezogen wurden. Hierzu kam, daß der deutsche Anlagemarkt dauernd mit flottantem Material derart überschwemmt war, daß die deutschen Staatsanleihen im August den niedrigsten Stand erreichten, den sie jemals inne hatten. Einzelne städtische Anlehen waren zeitweise ganz unverkäuflich. Aber auch den Dividendenwerten wurde übel mitgespielt. Die Aktien der Banken erreichten trotz befriedigenden Geschäftsganges in den Sommermonaten (Juni—August) Tiefstände wie schon lange nicht, und der Markt der Industriewerte stand mit geringen Ausnahmen das ganze Jahr unter dem Drucke einer rückgängigen Tendenz, zumal es immer klarer wurde, daß viele der im Zuge

befindlichen Betriebserweiterungen und Maschinenanschaffungen (nicht nur in der Textilbranche, sondern auch in anderen Zweigen) bei ihrer Fertigstellung nicht mehr würden voll ausgenützt werden können.

Selbst günstige Kurse vermochten die Kauflust nicht anzuregen, und außerdem wurde durch die jetzt wieder besonders strenge Zensur der Banken in der Kreditgewährung vielen die Möglichkeit zu Gelegenheitskäufen, welche sonst in krisenhaften Zeiten den Kursrückgängen einen Damm entgegensetzten, unterbunden, ein Umstand, der sehr viel zu der außerordentlichen Verschlechterung der Kursbilanz an den deutschen Börsen beigetragen hat. Wir finden da nahezu ausschließlich Kursrückgänge, und zwar vielfach sehr bedeutender Art; nur ganz vereinzelt kommen (hauptsächlich bei Aktien der chemischen Industrie) Kurssteigerungen, aber auch bloß geringeren Grades vor. Dementsprechend groß waren auch die Verluste, die das deutsche Publikum namentlich an amerikanischen Werten und deutschen Industriepapieren erlitt, trotzdem im allgemeinen der Verkehr an der Börse ein sehr reduzierter war.*) Bei der ungeheuren Entwicklung, welche die wirtschaftliche Kraft Deutschlands genommen, hatte dieser Rückgang allerdings nichts zu bedeuten, im Gegenteile, mit Rücksicht auf die durch den Fürsten Bülow nach dem überraschenden Ergebnisse der Reichstagswahlen vom 25. Januar und 5. Februar konzipierte konservativ-liberale Paarung wendete sich gerade in 1907 die Hoffnung der deutschen Finanzkreise wieder in verstärktem Maße einer zeitgemäßen Milderung der Börsengesetzgebung zu, von der man einen kräftigen Aufschwung der deutschen Effektenmärkte erwartete, während jetzt das Kapital beinahe gewaltsam ins Ausland gedrängt wurde."

Vom Jahre 1908 heißt es: „Alle Staaten Europas standen unter dem gleichen Drucke vorsichtig tröstender Ungewißheit. In erster Linie das Deutsche Reich, dessen wirtschaftliche Entwicklung wir im Laufe unseres Berichtsjahres nicht ohne Unruhe verfolgten, da ja bei den regen Wechselbeziehungen eine Rückwirkung auf unsere eigenen Verhältnisse erfahrungsgemäß unausbleiblich ist.

Die vereinzelten Symptome stark abflauender Konjunktur, welche die deutsche Volkswirtschaft schon im Jahre 1907 unverkennbar gezeigt hatte, verdichteten sich zu einer ausgesprochenen allgemeinen Depression. Im ersten Quartal des Jahres 1908 war die deutsche Industrie zwar noch immer ausreichend beschäftigt durch die Aufarbeitung früherer Orders; als dann aber die neuen Aufträge stockten, setzte schon vom April ab der Rückschlag ein. Von da an ging auch die Inanspruchnahme der Reichsbank ebenso wie der Güterverkehr der Eisenbahnen auffällig zurück. Die Abnahme des deutschen Außenhandels gegenüber dem Vorjahre, welche im Jahre 1908 zum erstenmal zu konstatieren war, vervollständigte das Bild dieser Erscheinungen; sie ist zum weitaus größten Teil auf den Rückgang des Importes zurückzuführen, da die Industrie wegen ihrer geringen Beschäftigung weit weniger gewerbliche Rohstoffe benötigte. Die Ausfuhr

*) Wie sehr der Effektenverkehr in Deutschland zurückgegangen war, bewies die Verminderung der Umsatzsteuer, deren Ertrag sich pro 1907, 1906 und 1905 auf 11.024, 17.247 und 20.806 Millionen Mark belief.

dagegen hielt sich näher der Höhe des Vorjahres, einerseits weil die Industrie nicht zu so radikalen Betriebseinschränkungen und Arbeiterentlassungen greifen konnte wie in England oder gar in Amerika und daher die geschwächte Kaufkraft des Inlandes in erster Linie durch starke, selbst unter Preisverlusten forcierte Auslandsverkäufe von Massengütern zu entlasten trachtete, andererseits weil diesmal außer den größeren Mengen von Kohle und Eisen namentlich auch landwirtschaftliche Produkte ganz besonders stark exportiert wurden.*)

Der ruhige Gang der wirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhange mit der wesentlichen Erleichterung des Geldmarktes bot vielfach Gelegenheit, die kolossale Anspannung des Kredites der letzten Jahre durch Ablösung von Bankschulden vermittelst neuer Aktien oder Obligationen allmählich zu vermindern. Die Betriebsmittel der deutschen Banken, welche stark in dauernden Anlagen festgelegt waren, wurden dadurch wieder mobiler, ihre Emissionstätigkeit blühte und auch die älteren Bestände in ihren Effektenportefeuilles wurden mit ansehnlichem Nutzen geräumt.

Für die deutschen Börsen allerdings war das Jahr viel weniger erfolgreich, denn wenn auch die Mehrzahl der Effekten keinen besonderen Rückgang, ja viele sogar (darunter in erster Linie die Renten, die Montanwerte, einzelne Bankaktien und die meisten Elektrizitätsaktien) sehr nennenswerte Steigerungen aufwiesen, so hat doch der Geschäftsumfang an den Börsen selbst sehr wesentlich abgenommen, wie sich dies schon aus der Verminderung des Umsatzsteuererträgnisses ergibt. Auch hier vermochte ebenso wie anderwärts die günstige Entwicklung der Geldverhältnisse die erhoffte Belebung der Spekulation nicht herbeizuführen, denn das Sinken des Zinsfußes deutete nicht auf eine Steigerung des Nationalreichtums, sondern auf eine zunehmende Verschlechterung der Konjunktur.

Auch die Abstinenz des Publikums, sowie die wechselnden Chancen der so sehnlich erwarteten Reform des Börsengesetzes wirkten recht deprimierend, und als die Reform dann endlich am 1. Juni in Kraft trat, tendierte die freiere Betätigung der Spekulation zumeist nur nach abwärts. Denn neben den Befürchtungen bezüglich der immer stärker in den Vordergrund tretenden Reichsfinanzreform, welche verschiedene Industrien schwer belasten würde, standen auch politische Wolken am Horizont. Die neuerliche Zuspitzung der Marokkofrage, die für die Weltlage gefährliche erst gegen Jahresschluß sich mildernde Spannung zwischen Amerika und Japan, die Wirren in Portugal, die fortgesetzte Einkreisungspolitik Englands, die dem bisher so starken Einflusse der deutschen Diplomatie in Konstantinopel nicht gerade förderliche jungtürkische Revolution, die Casablanca-Affäre, das Kaiser-Interview des „Daily Telegraph" mit der daraus entspringenden Kanzlerkrise, sowie endlich die durch Bulgarien und Oesterreich erfolgte Aufrollung der Balkanfrage, dies alles hielt die Geschäfte an der Börse naturgemäß in engen Grenzen. Nur die Monate April und September brachten eine lebhaftere Tätigkeit.

*) Die Ausfuhr Deutschlands an Brotgetreide allein stieg infolge des quantitativ und qualitativ so günstigen Ernteergebnisses, wie auch infolge des als Exportprämie wirkenden Systems der Einfuhrscheine auf das Doppelte des Vorjahres.

Allerdings hatte diese geringe Ausdehnung der Börsenspekulation für Deutschland gerade in 1908 insofern auch eine gute Wirkung, als dadurch die Verhütung der so allgemein befürchteten großen Krisis gewiß erleichtert wurde. Denn wenn es auch noch immer eine Reihe von Fallimenten gab (darunter manche Provinzbankiers und Provinzbanken, welche der Konkurrenz der Großbanken nicht gewachsen, teils an Erschöpfung ihrer Mittel, teils durch ihr Abirren auf unsolide Wege zugrunde gingen), so waren dies doch nur kleine Affären. Erschütterungen größeren Umfanges zeigten sich nirgends und dies ist wohl der beste Beweis für die Widerstandskraft des deutschen Wirtschaftslebens."

Für 1909 lautet das Urteil über Deutschland und seine wirtschaftliche Lage wie folgt:

„Deutschland mit seiner stetig zunehmenden Bedeutung von Handel und Industrie, die sich am augenfälligsten in dem stark anwachsenden Prozentsatz der in diesen Branchen tätigen Menschenmassen kundgibt, hatte im Jahre 1909 unterstützt durch eine außergewöhnlich gute Ernte eine namhafte Kräftigung seiner Volkswirtschaft zu verzeichnen. Die Zunahme seiner Wareneinfuhr von 7664 Millionen Mark im Jahre 1908 auf 8520 Millionen im Jahre 1909 beweist die gesunde Kaufkraft und die Zunahme der Warenausfuhr von 6398 Millionen Mark im Jahre 1908 auf 6592 Millionen im Jahre 1909 die energische Arbeitsamkeit seiner rasch anwachsenden Bevölkerung.*) Während das erste Semester eigentlich erst den Tiefpunkt der industriellen Konjunktur bezeichnete, brachte das zweite Semester schon eine von Monat zu Monat stärker in die Erscheinung tretende Besserung, allerdings nicht in allen Branchen und nicht überall gleichmäßig, so daß von einem allgemeinen Aufschwunge wohl noch nicht die Rede sein konnte.

Aber für die Börse genügten die vorhandenen Symptome. Sie bemerkte sie gewöhnlich zuerst und zog sie zuerst in ihren Kalkul. Ihre Spekulation hat — befeuert durch den Aufschwung der Vereinigten Staaten und den billigen Geldstand — der tatsächlichen Entwicklung erheblich vorgearbeitet; ja man kann sagen, daß gerade aus den höheren Börsenkursen in vielen Fällen die Industrie ihre frühere Zuversicht wieder zurückgewann. Die günstige Wirkung der mit 1. Juni 1908 in Kraft getretenen Börsengesetznovelle, welche zum großen Teile in der Wiederherstellung des Vertrauens zwischen Kunden und Bankiers beruhte, kam speziell nach Beilegung der bosnischen Krise durchgreifend zur Geltung. Die Erweiterung des Terminhandels rückte vor allem die Montanwerte stark in den Vordergrund; sie verzeichneten in der Regel die größten Umsätze und wurden fast durchwegs richtunggebend für die Tendenz des gesamten Marktes. Freilich kamen die deutschen Börsen dadurch auch wieder mehr in die Abhängigkeit von Amerika, was unter Umständen nicht ohne Gefahr sein mag; vorläufig aber zeigte sich nur die freundliche Seite dieses Konnexes. Auch kehrten viele Kapitalien, die durch die engherzige Speku-

*) Trotzdem blieben die Ziffern des Jahres 1909 noch immer gegenüber dem Jahre 1907 mit 8747 Millionen Einfuhr und 6851 Millionen Ausfuhr zurück, obwohl 1907 in seiner zweiten Hälfte schon stark durch den beginnenden Rückschlag beeinflußt war. Im Jahre 1906 hatte die Einfuhr 8022 Millionen, die Ausfuhr 6359 Millionen betragen.

lationsbehinderung des alten Börsengesetzes ins Ausland gedrängt worden waren, jetzt gern in die Heimat zurück. Zahlreiche neue Firmen, die sich zumeist auf Spezialisierung ihres Geschäftsbetriebs verlegten, wurden gegründet und das Publikum bekundete eine lebhafte, ja manchmal (so namentlich bei Kolonialwerten) in Uebertreibungen ausartende Teilnahme. Erst die im Oktober auf dem Geldmarkte eintretenden Restriktionen nötigten einigermaßen zur Zurückhaltung, doch blieben auch jetzt einzelne Industriewerte, wie z. B. Elektrizitätsaktien von der Erschlaffung verschont, und von der zweiten Novemberwoche kam dann die Hausse auch für die anderen Spekulationswerte neuerdings in Gang, so daß das Jahr, welches seit Bestand des Börsengesetzes von 1896 die beste Epoche der Berliner Börse repräsentierte, bis zum Schluß seinem günstigen Charakter treu blieb. Den gewaltigen Aufschwung des Verkehrs zeigt wohl am deutlichsten der Ertrag des Effektenumsatzstempels, der sich in Berlin auf 13.05 Millionen Mark belief (gegen 6.38 Millionen im Jahr 1908, 6.64 im Jahr 1907 und 11.07 im Jahr 1906).

Allerdings fehlte es auch nicht an trüben Momenten, darunter in erster Reihe die geplante Reichsfinanzreform, die auch außerhalb des Parlaments die Gemüter in heftige Wallung versetzte und den Rücktritt Bülows zur Folge hatte, nachdem sie gegen dessen Willen durch den Abfall der Konservativen, welche sich dem Zentrum anschlossen, in einer Weise umgestaltet wurde, die sich gegen die Industrie, das mobile Kapital und namentlich gegen die Börse richtete. Mit knapper Not entging die Börse der widersinnigen Kotierungssteuer; hingegen ließen sich die Erhöhung des Emissionsstempels für neue Effekten und die recht dilettantenhaft konzipierte Talonsteuer nicht verhüten; sie traten beide am 1. August 1909 in Kraft.

Die Emissionstätigkeit sowohl in deutschen als in ausländischen Werten war lebhafter denn je. Sie entfaltete sich hauptsächlich im ersten Semester, als sich nach Abstoßung der alten Bestände bei den Banken eine Art Effektenmangel einstellte. Es gelangten in Deutschland nahezu 3 Milliarden Mark deutscher Effekten, darunter 1065 Millionen Staatsanlehen sowie zirka 360 Millionen Mark ausländischer Papiere zur Ausgabe. Gegründet wurden in Deutschland im Jahre 1909 insgesamt 179 Aktien-Gesellschaften mit 230.8 Millionen Mark Kapital gegen 151 Gesellschaften mit 162.5 Millionen im Jahre 1908. Zum Börsenhandel wurden in Deutschland im Berichtsjahr neu zugelassen 3507.2 Millionen Mark inländische und 974.4 Millionen ausländische Werte."

Diese ebenso maßvollen als treffenden Ausführungen sind um so wertvoller, weil aus ihnen der aufrichtige Ton eines wohlmeinenden Freundes deutlich herausklingt.

Wenden wir uns indes nach dieser Abschweifung wieder unserem eigentlichen Thema zu.

Der Wandel, den die unaufhaltsame und mächtig zunehmende Konzentration des Großkapitals namentlich auf dem Gebiete der Geldgeschäfte hervorruft, zeigt sich auch an den Börsen, diesen Tummelplätzen des Groß-

kapitals. Ihre Bedeutung steigt nicht im selben Maße, als die Geschäfte der Völker an Zahl und Umfang wachsen; ja, wo schwierige, innerpolitische Verhältnisse ein besonderes Hindernis darstellen, da nimmt Frequenz und Bedeutung auch solcher Börse zusehends ab, die über die politischen Grenzen ihres Reichs weit hinaus eine Rolle auf dem Weltmarkte einnimmt. Sie werden mehr und mehr entbehrlich. Die Frequenzziffern der Wiener Effektenbörse sind dafür ein untrüglicher Beweis, wie aus folgendem hervorgeht:

Es wurden von der Effektensektion vergeben:

	1901	1905	1909
Jahreskarten	942	785	746
Schrankenplätze	143	133	136
Monatskarten	82	97	124
Wochenkarten	77	130	66
Gastkarten	630	879	1098
Dienerkarten	127	114	104
Schreibtische	12	13	15

Die Zahl der ständigen Mitglieder sinkt von Jahr zu Jahr, wie aus den Ziffern der Jahreskarten und Schrankenplätze zu ersehen ist, und die dagegen zu bemerkende starke Zunahme des Laufpublikums ist kein Ersatz für jenen Verlust. Einzig das an den Schreibtischen placierte Großkapital, das natürlich die Kerntruppe der ständigen Besucher bildet, hat die Zahl seiner Tische seit 1901 um den vierten Teil vermehrt.

Mit den obigen Ziffern hängt auch die Abnahme der Arrangementteilnehmer zusammen. Ihre Zahl betrug:

1895 = 801 1901 = 459 1905 = 386 1909 = 344.

Diese im Zeitraum von 1½ Jahrzehnten weit unter die Hälfte gesunkene Ziffer läßt zugleich den sicheren Schluß zu, daß die Zahl derjenigen Personen stark abnimmt, die in der bloßen Börsenspekulation ihren Lebensberuf erblicken.

Daß der Umsatz im Effektenverkehr keineswegs der auch in Oesterreich zunehmenden Bedeutung von Handel und Industrie entspricht, lehren folgende Zahlen.

		Kronen	Kronen
1884	Effekten-Ablieferung	2 323 479 022	= 4 725 738 423
„	„ -Uebernahme	2 402 259 401	
1895	„ -Ablieferung	5 062 836 210	= 10 329 328 781
„	„ -Uebernahme	5 266 492 571	
1904	„ -Ablieferung	1 818 539 264	= 3 849 209 785
„	„ -Uebernahme	2 030 670 521	
1909	„ -Ablieferung	2 707 722 279	= 5 581 354 735
„	„ -Uebernahme	2 873 632 456	

Dabei ist in dieser ganzen Periode ausnahmslos die Uebernahmeziffer höher als diejenige der Ablieferung. Die Differenz beträgt, im großen und ganzen den Schwankungen des Umsatzes folgend, 100 bis über 200 Mill. Kronen. Der Umsatz des Jahres 1895 war der stärkste dieser Periode. Den geringsten Umsatz weist das Jahr 1901 auf, der nur etwa halb so viel betrug, als der des Jahres 1909. Wenn also auch seitdem wieder ein Vorwärtsschreiten der Umsatzziffern zu bemerken ist, so hatten

sie doch bis zum Jahre 1909 noch nicht die einstige Höhe vom Jahre 1884 erreicht, während man doch wohl nicht behaupten kann, daß die Bedeutung und Stärke der österreichischen Volkswirtschaft heute nicht größer sei, als vor 25 Jahren.

Die Ziffern der Effekten-Umsatzsteuer sind mit Vorsicht zu betrachten, weil für sie durch Gesetz vom Jahre 1897 eine neue Grundlage geschaffen wurde. Immerhin ist bemerkenswert, daß die Jahre 1896 und 1897 mehr als die Hälfte Ausfall brachten, der durch die Ziffern der folgenden Jahre nicht wettgemacht wurde. Sie betrug im dritten Jahre ihres Bestehens (1895), dem stärksten Umsatzjahre 1 652 238 Kronen. Sie sank 1896 auf 665 434 Kronen, betrug 1897 774 956 Kronen, und bewegte sich seitdem zwischen 2 383 700 Kronen in 1899 und 1 149 410 Kronen in 1901, ihrem seitherigen Minimum. Das Jahr 1909 ergab eine Umsatzsteuer von 1 770 503 Kronen.

Will man von den Ziffern der Insolvenzen unter den Börsenbesuchern einen Schluß ziehen, so hat sich entweder die Stetigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse in Oesterreich gebessert oder es wird bei Aufnahme neuer Mitglieder größere Sorgfalt geübt, als früher. Die Zahl der Insolvenzen unter den Börsenbesuchern betrug: 1900 = 12, 1901 = 11, 1902, 1903, 1905 und 1908 je 3, 1904, 1906, 1907 und 1909 je 2.

Aus einer Aufstellung der Umlaufsmenge sämtlicher an der Wiener Börse notierten Pfandbriefe, Kommunal-, Eisenbahnkredit- und Bankenobligationen ergeben sich folgende Endsummen:

1894	Umlaufsmenge	in	Millionen	Kronen	2296,50
1899	„	„	„	„	3673,39
1904	„	„	„	„	4840,85
1909	„	„	„	„	6459,09

Diese Ziffern haben sich also im Verlaufe von 15 Jahren nahezu verdreifacht und da es hypothezierte Werte sind, so muß sich der Besitz der öffentlichen Kreditanstalten um mindestens ebensoviel vermehrt haben. Mit Ausnahme der Bulgarischen Nationalbank sind es alles österreichisch-ungarische Werte. Und zwar waren es Ende 1909:

Die österreichisch-ungarische Bank in Wien und Budapest .	293 593 800 Kr.
39 Institute in Oesterreich mit	3 613 788 970 „
22 Institute in Ungarn mit	2 504 752 600 „
Die Landesbank für Bosnien und Herzegowina	24 874 300 „
Die Bulgarische Nationalbank in Sofia	22 080 000 „
	6 459 089 670 Kr.

Die Umlaufsziffern der österreichischen und der ungarischen Institute sind gleichmäßig um mehr als das 3fache gewachsen. Sie betrugen 1894 1156,987 resp. 884,510 Millionen Kronen.

Interessant ist die an diesen Werten zu bemerkende Verschiebung des Zinsfußes. Eine Verzinsung zu 6 % hat nach dem Jahre 1902 gänzlich aufgehört. Die zu 5½ % verzinslichen Werte sind von 2,209 Millionen

kapitals. Ihre Bedeutung steigt nicht im selben Maße, als die Geschäfte der Völker an Zahl und Umfang wachsen; ja, wo schwierige, innerpolitische Verhältnisse ein besonderes Hindernis darstellen, da nimmt Frequenz und Bedeutung auch solcher Börse zusehends ab, die über die politischen Grenzen ihres Reichs weit hinaus eine Rolle auf dem Weltmarkte einnimmt. Sie werden mehr und mehr entbehrlich. Die Frequenzziffern der Wiener Effektenbörse sind dafür ein untrüglicher Beweis, wie aus folgendem hervorgeht:

Es wurden von der Effektensektion vergeben:

	1901	1905	1909
Jahreskarten	942	785	746
Schrankenplätze	143	133	136
Monatskarten	82	97	124
Wochenkarten	77	130	66
Gastkarten	630	879	1098
Dienerkarten	127	114	104
Schreibtische	12	13	15

Die Zahl der ständigen Mitglieder sinkt von Jahr zu Jahr, wie aus den Ziffern der Jahreskarten und Schrankenplätze zu ersehen ist, und die dagegen zu bemerkende starke Zunahme des Laufpublikums ist kein Ersatz für jenen Verlust. Einzig das an den Schreibtischen placierte Großkapital, das natürlich die Kerntruppe der ständigen Besucher bildet, hat die Zahl seiner Tische seit 1901 um den vierten Teil vermehrt.

Mit den obigen Ziffern hängt auch die Abnahme der Arrangementteilnehmer zusammen. Ihre Zahl betrug:

1895 = 801 1901 = 459 1905 = 386 1909 = 344.

Diese im Zeitraum von 1½ Jahrzehnten weit unter die Hälfte gesunkene Ziffer läßt zugleich den sicheren Schluß zu, daß die Zahl derjenigen Personen stark abnimmt, die in der bloßen Börsenspekulation ihren Lebensberuf erblicken.

Daß der Umsatz im Effektenverkehr keineswegs der auch in Oesterreich zunehmenden Bedeutung von Handel und Industrie entspricht, lehren folgende Zahlen.

		Kronen	Kronen
1884	Effekten-Ablieferung	2 323 479 022	= 4 725 738 423
„	„ -Uebernahme	2 402 259 401	
1895	„ -Ablieferung	5 062 836 210	= 10 329 328 781
„	„ -Uebernahme	5 266 492 571	
1904	„ -Ablieferung	1 818 539 264	= 3 849 209 785
„	„ -Uebernahme	2 030 670 521	
1909	„ -Ablieferung	2 707 722 279	= 5 581 354 735
„	„ -Uebernahme	2 873 632 456	

Dabei ist in dieser ganzen Periode ausnahmslos die Uebernahmeziffer höher als diejenige der Ablieferung. Die Differenz beträgt, im großen und ganzen den Schwankungen des Umsatzes folgend, 100 bis über 200 Mill. Kronen. Der Umsatz des Jahres 1895 war der stärkste dieser Periode. Den geringsten Umsatz weist das Jahr 1901 auf, der nur etwa halb so viel betrug, als der des Jahres 1909. Wenn also auch seitdem wieder ein Vorwärtsschreiten der Umsatzziffern zu bemerken ist, so hatten

sie doch bis zum Jahre 1909 noch nicht die einstige Höhe vom Jahre 1884 erreicht, während man doch wohl nicht behaupten kann, daß die Bedeutung und Stärke der österreichischen Volkswirtschaft heute nicht größer sei, als vor 25 Jahren.

Die Ziffern der Effekten-Umsatzsteuer sind mit Vorsicht zu betrachten, weil für sie durch Gesetz vom Jahre 1897 eine neue Grundlage geschaffen wurde. Immerhin ist bemerkenswert, daß die Jahre 1896 und 1897 mehr als die Hälfte Ausfall brachten, der durch die Ziffern der folgenden Jahre nicht wettgemacht wurde. Sie betrug im dritten Jahre ihres Bestehens (1895), dem stärksten Umsatzjahre 1 652 238 Kronen. Sie sank 1896 auf 665 434 Kronen, betrug 1897 774 956 Kronen, und bewegte sich seitdem zwischen 2 383 700 Kronen in 1899 und 1 149 410 Kronen in 1901, ihrem seitherigen Minimum. Das Jahr 1909 ergab eine Umsatzsteuer von 1 770 503 Kronen.

Will man von den Ziffern der Insolvenzen unter den Börsenbesuchern einen Schluß ziehen, so hat sich entweder die Stetigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse in Oesterreich gebessert oder es wird bei Aufnahme neuer Mitglieder größere Sorgfalt geübt, als früher. Die Zahl der Insolvenzen unter den Börsenbesuchern betrug: 1900 = 12, 1901 = 11, 1902, 1903, 1905 und 1908 je 3, 1904, 1906, 1907 und 1909 je 2.

Aus einer Aufstellung der Umlaufsmenge sämtlicher an der Wiener Börse notierten Pfandbriefe, Kommunal-, Eisenbahnkredit- und Bankenobligationen ergeben sich folgende Endsummen:

1894	Umlaufsmenge	in	Millionen	Kronen	2296,50
1899	„	„	„	„	3673,39
1904	„	„	„	„	4840,85
1909	„	„	„	„	6459,09

Diese Ziffern haben sich also im Verlaufe von 15 Jahren nahezu verdreifacht und da es hypothezierte Werte sind, so muß sich der Besitz der öffentlichen Kreditanstalten um mindestens ebensoviel vermehrt haben. Mit Ausnahme der Bulgarischen Nationalbank sind es alles österreichisch-ungarische Werte. Und zwar waren es Ende 1909:

Die österreichisch-ungarische Bank in Wien und Budapest .	293 593 800 Kr.
39 Institute in Oesterreich mit	3 613 788 970 „
22 Institute in Ungarn mit	2 504 752 600 „
Die Landesbank für Bosnien und Herzegowina	24 874 300 „
Die Bulgarische Nationalbank in Sofia	22 080 000 „
	6 459 089 670 Kr.

Die Umlaufsziffern der österreichischen und der ungarischen Institute sind gleichmäßig um mehr als das 3fache gewachsen. Sie betrugen 1894 1156,987 resp. 884,510 Millionen Kronen.

Interessant ist die an diesen Werten zu bemerkende Verschiebung des Zinsfußes. Eine Verzinsung zu 6 % hat nach dem Jahre 1902 gänzlich aufgehört. Die zu 5½ % verzinslichen Werte sind von 2,209 Millionen

Kronen in 1899 auf 0,50 Millionen Kronen in 1904 und auf 0,20 Millionen Kronen in 1909 herabgesunken. Weitere Vergleiche gestatten folgende Ziffern:

Zinsfuß	Millionen Kronen 1899	Millionen Kronen 1904	Millionen Kronen 1909
5 %	99,534	89,748	71,219
4½ %	757,239	790,669	1 430,821
4¼ %	—	12,289	25,167
4 %	2 599,446	3 705,867	4 695,457.
3½ %	77,529	109,141	112,626
3 %	132,541	129,592	120,494
2¼ %	1,348	1,247	0,540
2 %	2,461	2,250	1,544

Mit 1906 ist auch der Zinsfuß von 4⅕ % aufgetaucht, der 1909 auf dem geringen Betrage von 1,198 Millionen Kronen lastete. Die Umlaufsmenge der 4%igen beträgt nahezu 75 % aller Pfandbriefe, und es besteht kein Zweifel, daß der 4- und 4½%ige Zinsfuß noch lange Zeit die Herrschaft behaupten wird. Beide Typen absorbierten Ende 1909 94.84 % der Gesamtsumme der umlaufenden Schuldbriefe.

Aus den Kursbilanzen, welche die Wiener Effektenbörse alljährlich zieht, ergeben sich folgende Tatsachen:

Der amtliche Kurszettel umfaßt in den Rubriken A—K die Anlagepapiere, in den Rubriken K, L, M die Dividendenpapiere. Diese Rubriken umfaßten:

	Ende 1909 Effekten	1908 Effekten	1907 Effekten
A. Allgemeine Staatsschuld	9	9	9
B. Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder	74	52	52
C. Staatsschuld der Länder der ungarischen Krone	11	11	11
D. Andere öffentliche Anlehen	81	77	73
E. Pfandbrief-, Kommunal-, Eisenbahnkredit- und Bankenobligationen	174	169	160
F. Eisenbahnprioritätsobligationen	84	100	95
G. Oblig. von sonstigen Transportunternehmungen	17	16	14
H. Oblig. industrieller Gesellschaften	11	16	10
J. Diverse Lose	22	23	23
Summa	483	473	447

Es ergibt sich in den Endziffern wegen der neu kotierten Werte ein Unterschied gegen die von der Börse angesetzten Endziffern, welche in der gegebenen Reihenfolge, betrugen 486, 471, 451.

	Ende 1909	1908	1907
K. Aktien von Transportunternehmungen	50	52	52
L. „ „ Banken und Versicherungsanstalten	42 14	43 14	40 14
M. „ „ Industrieunternehmungen	128	121	115
Summa	234	230	221

Den höchsten Kursaufschlag hatten von

Anlagepapieren A—J

1907	die unverzinsl. Lose der Ofener Stadtgemeinde von	166 auf	215+49
1908	die Lose der allg. Staatsschuld v. 1864 zu 100 fl. „	254,5 „	266+11,5
1909	die unverzinslichen Clary-Lose	143 „	225+82

Dividendenpapieren K, L, M

1907	Leoben-Vordernberger Eisenbahn	von	2 630	auf 2 800	+ 170
1908	Internationale Unfallversich. A.-G.	„	1 900	„ 2 395	+ 495
1909	Ungar. Zuckerindustriegesellschaft	„	1 845	„ 2 252	+ 407
	und Assicurazioni generali comp.	„	14 400	„ 15 500	+ 1100

Den meisten Kursabschlag hatten von

Anlagepapieren A—J

1907	3 % Obligationen der Staatseisenbahnges. .	von	421,50	auf 399	— 22,50
1908	3 % „ „ Südbahngesellschaft .	„	297,20	„ 267	— 30,20
1909	Unverzinsliche Krakauer Lotterieanlehen .	„	101,—	„ 92	— 9,—

Dividendenpapiere K, L, M

1907	Pilsener Brauerei A.-G.	von	2 738	auf 2 020	— 718
1908	Assicurazioni generali comp.	„	15 000	„ 14 400	— 600
1909	Buschtehrader Eisenbahn Lit. A.	„	2 800	„ 2 650	— 135

Es hatten Ende 1907 (gegen Ende 1906) im Kurse

		gewonnen	verloren
Von 9 Effekten der Gruppe	A	—	9 um 0,25—13,50
„ 48 „ „ „	B	1 um 2,50	47 „ 0,15— 7,35
„ 10 „ „ „	C	—	10 „ 2,10—12,—
„ 60 „ „ „	D	8 „ 0,50—4,25	52 „ 0,15— 4,75
3 „ „ „	D blieb. unveränd.		
„ 143 „ „ „	E	3 „ 0,15—1,—	140 „ 0,15— 5,—
12 „ „ „	E „ „		
„ 76 „ „ „	F	1 „ 15,—	75 „ 1,40—22,50
4 „ „ „	F „ „		
„ 12 „ „ „	G	—	12 „ 0,15— 7,—
„ 10 „ „ „	H	—	10 „ 0,35— 4,—
„ 24 „ „ „	J	13 „ 2,25— 30,—	11 „ 1,00—19,—
„ 39 „ „ „	K	6 „ 2,50—170,—	33 „ 1,20— 4,55
1 „ „ „	K „ „		
„ 48 „ „ „	L	8 „ 2,00—130,—	40 „ 3,00—600,—
4 „ „ „	L „ „		
„ 99 „ „ „	M	24 „ 0,50—140,—	75 „ 1,00—718,—
1 „ „ „	M „ „		

Von 603 Effekten in ihren verschiedenen Emissionen blieben:

25 unverändert
64 gewannen im Kurse um 0,15—170,—
514 verloren „ „ „ 0,15—718,—

Summa 603

Es hatten Ende 1908 (gegen Ende 1907) im Kurse

		gewonnen	verloren
Von 9 Effekten der Gruppe	A	4 um 0,75—11,50	5 um 1,00— 2,70
„ 50 „ „ „	B	6 „ 0,50— 1,40	44 „ 0,45— 9,00
1 „ „ „	B blieb unveränd.		
„ 10 „ „ „	C	1 „ 0,35	9 „ 0,50— 5,00
„ 56 „ „ „	D	15 „ 0,20— 7,75	41 „ 0,40— 3,50
11 „ „ „	D „ „		
„ 126 „ „ „	E	33 „ 0,20— 3,00	93 „ 0,15— 2,70
33 „ „ „	E „ „		
„ 79 „ „ „	F	13 „ 0,35— 5,00	66 „ 0,25—30,20
6 „ „ „	F „ „		
„ 12 „ „ „	G	5 „ 0,75— 2,50	7 „ 0,25— 1,70
1 „ „ „	G „ „		
„ 9 „ „ „	H	3 „ 0,75— 2,—	6 „ 0,50— 3,00
2 „ „ „	H „ „		

Von 23 Effekten der Gruppe	J	11 um 0,60— 10,—	12 um 0,65— 17,00
1	„	„	„	J	blieb unveränd.	
„ 42	„	„	„	K	13 „ 1,50— 49,—	29 „ 1,00—405,—
6	„	„	„	K	„ „	
„ 48	„	„	„	L	26 „ 1,00—495,—	22 „ 1,50—600,—
3	„	„	„	L	„ „	
„ 101	„	„	„	M	42 „ 1,00—215,—	59 „ 2,00—280,—
2	„	„	„	M	„ „	

Von 631 Effekten in ihren verschiedenen Emissionen blieben

66	unverändert
172	gewannen im Kurse um 0,20—495,—
393	verloren „ „ „ 0,15—600,—
Summa 631	

Es hatten Ende 1909 (gegen Ende 1908) im Kurse

					gewonnen	verloren
Von 9 Effekten der Gruppe	A	8 um 0,65—62,—	1 um 0,50
„ 66	„	„	„	B	43 „ 0,10—10,—	23 „ 0,05—4,—
„ 10	„	„	„	C	10 „ 0,25—32,25	—
„ 55	„	„	„	D	41 „ 0,05— 7,45	14 „ 0,25—2,50
14	„	„	„	D	blieb. unverändert.	
„ 135	„	„	„	E	85 „ 0,25—3,70	50 „ 0,05—2,—
32	„	„	„	E	„ „	
„ 64	„	„	„	F	32 „ 0,05—3,75	32 „ 0,10—8,—
10	„	„	„	F	„ „	
„ 13	„	„	„	G	11 „ 0,25—3,70	2 „ 0,25—1,—
1	„	„	„	G	„ „	
„ 9	„	„	„	H	8 „ 0,55—1,55	1 „ 1,35
2	„	„	„	H	„ „	
„ 22	„	„	„	J	21 „ 4,00—69,—	1 „ 9,—
1	„	„	„	J	„ „	
„ 42	„	„	„	K	24 „ 1,00—470,—	18 „ 2,00—135,—
2	„	„	„	K	„ „	
„ 53	„	„	„	L	52 „ 2,00—1100,—	1 „ 10,—
1	„	„	„	L	„ „	
„ 111	„	„	„	M	84 „ 2,00—407,—	27 „ 3,00—105,—
2	„	„	„	M	„ „	

Von 654 Effekten in ihren verschiedenen Emissionen blieben

65	unverändert
419	gewannen im Kurse um 0,05—1100,—
170	verloren „ „ „ 0,05—135,—
Summa 654	

Die Bewegung der wichtigsten Valuten und Devisen im Jahre 1909 war folgende:

Die Devise Deutsche Bankplätze trat mit -0.41^{4} %, also unter der Parität in das Berichtsjahr ein, erreichte am 29. Januar und am 3. Februar den tiefsten Stand mit -0.58^{4} %, näherte sich von hier ab unter zeitweisen Rückgängen immer mehr der Parität, um dieselbe am 21. Oktober zu überschreiten. Die Devise verblieb den Rest des Jahres über Pari, erreichte am 2. und 3. Dezember den höchsten Stand mit $+0.30^{8}$ % und schloß am 31. Dezember mit $+0.15^{9}$ %.

Die Devise London eröffnete das Jahr mit -0.21^{8} %, also unter Pari, berührte am 25. Februar nahezu die Parität, ging hierauf neuerlich

zurück, um am 17. März die Parität zu übersteigen, erreichte am 18. März den Stand $+0.08^{3}$ %, fiel unter die Parität, stieg jedoch schon am 24. März wieder auf $+0.04^{1}$ %, worauf sie jählings auf den tiefsten Stand -0.33^{2} % am 31. März herabsank. Sie verblieb darauf unter der Parität bis zum 8. Juni und stieg am 9. Juni auf $+0.04^{1}$ %. In der zweiten Hälfte des Jahres hielt sich die Devise zunächst unter Pari, ihr Tiefstand in dieser Jahreshälfte fiel auf den 14. September mit -0.23^{9} %; in der zweiten Hälfte Oktober überschritt sie definitiv die Parität, es folgte der höchste Stand am 9. November mit $+0.54^{1}$ %, die Devise schloß das Jahr mit $+0.15^{6}$ %.

Die Devise Paris, welche zu Beginn des Jahres $+0.23^{5}$ % über der Parität notierte, erreichte am 10. März mit -0.23^{7} % den tiefsten Stand, bewegte sich vom März ab unter fortwährenden Schwankungen teils unter, teils ober der Parität, um sich ab 3. September stets über der Parität zu halten; der höchste Stand mit $+0.60^{2}$ % fiel auf den 3. Dezember, die Devise stand am 31. Dezember $+0.44^{5}$ %.

Die vorgefallenen Kursschwankungen dieser 3 Devisen, sowie der 20-Franc-Stücke und der Marknoten waren, wie sich aus der folgenden Zusammenstellung ergibt, diesmal beträchtlicher als im Jahre 1908.

	1907		1908		1909	
	niederster Kurs	höchster Kurs	niederster Kurs	höchster Kurs	niederster Kurs	höchster Kurs
20 Franc-Stücke . . .	19,075	19,220	19,030	19,155	19,—	19,175
Marknoten	117,175	118,500	117,050	117,725	116,875	117,925
Deutsche Bankplätze . .	117,175	118,050	117,025	117,700	116,875	117,925
Devise London	240,000	242,050	239,200	241,175	239,375	241,475
Devise Paris	95,375	95,975	95,125	95,875	95,—	95,800

Die Jahresdurchschnittskurse betrugen:

	1905	1906	1907	1908	1909
20 Franc-Stücke . . .	$19,10^{71}$	$19,11^{87}$	$19,14^{17}$	$19,10^{42}$	$19,07^{27}$
Marknoten	$117,35^{85}$	$117,39^{28}$	$117,59^{45}$	$117,41^{97}$	$117,31^{89}$
Deutsche Bankplätze . .	$117,35^{00}$	$117,39^{06}$	$117,58^{85}$	$117,44^{99}$	$117,30^{43}$
London	$240,07^{80}$	$240,40^{55}$	$240,93^{13}$	$239,93^{93}$	$240,00^{48}$
Paris	$95,44^{91}$	$95,50^{78}$	$95,64^{42}$	$95,64^{42}$	$95,31^{16}$

Verglichen mit den Relationsparitäten $117,56^{27}$ Kronen für 100 Mk., $240,17^{42}$ Kronen für 10 £ und $95,22^{58}$ Kronen für 100 Frcs., bewegten sich wie im Vorjahre nur die Jahresdurchschnittskurse der 20-Franc-Stücke und der Devise Paris über der Parität.

Emissionen. Die Zahl und Größe der Emissionen an der Wiener Effektenbörse dürfte der sicherste Maßstab für den Umfang ihrer Tätigkeit und zugleich ihrer Bedeutung für die Finanzwirtschaft der österreichischen Monarchie sein, zumal der Kurszettel außer den Serben- und Türkenlosen, so-

wie der Anleihe der Bulgarischen Nationalbank nur noch einige ausländische Anleihepapiere italienischer, russischer, bulgarischer und türkischer Herkunft in etwa 10 Sorten aufweist. Viel mehr als ein Dutzend solcher Auslandswerte enthält der ganze Kurszettel nicht, damit im schroffen Gegensatze zu denjenigen der Weltbörsen stehend. Die Emissionen und Veränderungen des Kurszettels betreffen in den Jahren 1907, 1908 und 1909 darum auch nur heimische Werte.

Im einzelnen betrachtet haben im Laufe des Jahres 1907 nur 8 Banken Kapitalsvermehrungen vorgenommen, nämlich 3 Wiener, 3 Provinzial- und 2 ungarische Banken. Die Gesamtzahl der von ihnen emittierten Aktien betrug 84 383 Stück im Nennwerte von 31 641 200 Kronen, wovon jedoch bis Ende 1907 nur 57 000 Stück im Nennbetrage von 19 900 000 Kronen in den Börsenverkehr einbezogen waren.

Am besten stellt sich der Zuwachs an solchen Werten im Verlauf der letzten Jahre in folgender Weise dar:

			Kapitalsvermehrungen	
			Stückzahl der Aktien	Nennbetrag der Emissionen
—	Bankaktien	1905	178 000	73 600 000 Kr.
11	„	1906	354 000	123 600 000 „
8	„	1907	84 383	31 641 200 „
5	„	1908	73 500	13 100 000 „
6	„	1909	105 000	34 000 000 „

Sonstige Unternehmungen.

1905		37 625	14 525 000 Kr.
1906		29 750	9 025 000 „
1907	1 Transport- und 7 Industrieunternehmungen, 1 Versicherungsgesellschaft	131 981	16 605 400 „
1908	2 Transport- und 14 Industrieunternehmungen	84 575	21 985 000 „
1909	1 Transport- und 8 Industrieunternehmungen, 1 Versicherungsgesellschaft	60 702	12 394 250 „

Diesen Kapitalsvermehrungen stehen die Kapitalsverminderungen gegenüber. Im Jahre 1907 reduzierten ihr Stammkapital 2 österreichische und 1 ungarische Gesellschaft um 6¼ Millionen Kronen. Die Jahre 1908 und 1909 brachten keine Reduktionen.

Die Gesamtzahl aller emittierten Aktien beträgt:

1905: 215 625 Stück, 1906: 384 250 Stück, 1907: 216 334 Stück, 1908: 568 522 Stück, 1909: 258 588 Stück.

Die Zahl der Neunotierungen im Kursblatte betrug:

1903: 34, 1904: 23, 1905: 19, 1906: 22, 1907: 20, 1908: 34, 1909: 29.

Der Nennbetrag der gesamten Emissionen belief sich:

1906 auf 436 772 700 Kronen und 11 045 000 Mk.
1907 auf 287 792 500 Kronen und 8 000 000 Frcs.

Berücksichtigt man auch die Vermehrung der bereits notierten Effekten, so ergibt sich für die Jahre 1907—1909 der nachstehend zu-

sammengestellte Zuwachs in Kronen, wobei der Einfachheit halber die durch planmäßige Verlosung eintretende Verminderung des Umlaufes nicht in Betracht gezogen ist:

Effekten	1907	1908	1909
Oesterreichische Staatsschuld . . .	17 122 900	167 391 600	304 121 100
Ungarische Staatsschuld	—	150 000 000	215 000 000
Andere öffentliche Anlehen	163 040 000	221 750 000	48 757 900
Pfandbriefe, Kommunal- etc. Obligat.	232 166 390	363 145 470	434 140 240
Eisenbahn-Prioritätsobligationen . .	11 460 000	23 150 000	2 000 000
Obligationen von sonstigen Transportunternehmungen	2 000 000	17 201 600	7 500 000
Obligat. von Industriegesellschaften .	3 000 000	18 000 000	19 520 000
Aktien von Transportunternehmungen	3 600 000	3 000 000	2 454 000
Aktien von Banken	19 900 000	60 741 600	21 000 000
Aktien von Industriegesellschaften .	58 585 400	70 204 950	44 814 250
Summe . .	510 874 690	1 094 585 220	1 099 307 490

Zum Schlusse sei noch auf die nachstehenden Tabellen verwiesen, die in sehr übersichtlicher Weise die Diskontsätze an den Hauptbörsen Europas während der Jahre 1902 bis einschl. 1909 darstellen.

Jahr	Offizieller Diskontsatz				Privatdiskontsatz			
	Wien	Berlin	London	Paris	Wien	Berlin	London	Paris
1909	4,00	3,93	3,11	3,00	3,33	2,87	2,27	1,78
1908	4,25	4,76	3,01	3,05	3,89	3,52	2,32	2,23
1907	4,90	6,03	4,93	3,46	4,70	5,12	4,46	3,42
1906	4,33	5,14	4,26	3,00	4,11	4,04	4,03	2,71
1905	3,69	3,82	3,02	3,00	3,34	2,85	2,63	2,10
1904	3,50	4,23	3,28	3,00	3,15	3,14	2,69	2,12
1903	3,50	3,84	3,75	3,00	3,01	3,02	2,34	3,74
1902	3,55	3,32	3,33	3,00	2,57	2,19	2,99	2,43

Die Schwankungen des Privatdiskonts vollzogen sich an den europäischen Hauptplätzen während dieser 8 Jahre in folgenden Sätzen:

Jahr	Wien		Berlin		London		Paris	
	niederster	höchster	niederster	höchster	niederster	höchster	niederster	höchster
1909	$2^5/_8$	4	$1^3/_4$	$4^5/_8$	1	$4^{13}/_{16}$	$1^1/_{16}$	$2^7/_8$
1908	$3^3/_8$	$5^3/_8$	$2^3/_8$	6	$1^1/_8$	$5^1/_4$	$1^3/_{16}$	4
1907	$4^1/_{16}$	6	$4^1/_4$	$7^3/_8$	$3^1/_8$	$6^7/_8$	$2^7/_8$	4
1906	$3^3/_4$	$4^1/_2$	$3^1/_8$	6	3	6	2	3
1905	$2^{11}/_{16}$	$4^1/_2$	$1^3/_4$	$5^3/_8$	$1^3/_4$	$4^1/_8$	1	$3^1/_8$
1904	$2^5/_8$	$3^1/_2$	$2^1/_4$	$4^1/_8$	$1^3/_4$	$3^9/_{16}$	1	$2^{13}/_{16}$
1903	$2^1/_8$	$3^1/_2$	$1^7/_8$	$3^7/_8$	$2^3/_{16}$	$4^3/_{16}$	$2^1/_8$	$2^{15}/_{16}$
1902	2	$3^1/_2$	$1^1/_2$	$3^3/_4$	$2^5/_{16}$	4	$1^3/_4$	$2^7/_8$

Die Spannung zwischen dem durchschnittlichen Zinsfuße der österreichisch-ungarischen Bank und dem Durchschnitte des Privatdiskonts auf dem Wiener Platze betrug:

im Jahre 1909 . .	0,672%	im Jahre 1905 . .	0,358%
„ „ 1908 . .	0,356%	„ „ 1904 . .	0,346%
„ „ 1907 . .	0,193%	„ „ 1903 . .	0,490%
„ „ 1906 . .	0,218%	„ „ 1902 . .	0,980%

Die Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.

a) Ihre Einrichtungen und Verwaltung.

Der Verkehr an dieser Börse erstreckt sich auf den Handel in folgenden Artikeln:

Getreide	Wein	Torfstreu	Oele aus Samen
Reis	Honig	Handelsdünger	Oelkuchen
Oelsaaten	Hopfen	Mehl	Pflaumenmus
Hülsenfrüchte	Pflaumen	Kleie	Spiritus
Sämereien	Nüssen	Brot	Stärke
Kartoffeln	Heu	Rollgerste	Presshefe
Zwiebeln	Stroh	Malz	Schlempe
Eiern	Futtermittel	Malzkeime	Trebern

ferner auf die mit diesem Handel in Verbindung stehenden Hilfsgeschäfte: Versicherungs-, Fracht-, Belehnungs-, Vermittlungs-, Speditions-, Einlagerungs- und Emballagengeschäfte über Säcke, Plachen, Decken, Gebinde, Bind- und Preßvorrichtungen. Der Besuch dieser Börse zum Zwecke des Abschlusses von Handelsgeschäften ist nur solchen Personen gestattet, die sich mit der Erzeugung, dem Umsatze oder der Verarbeitung der zum Börsenverkehr zugelassenen Waren, sowie mit den vorgenannten Hilfsgewerben befassen; ferner ebensolchen Gesellschaften und Genossenschaften, Vertretern öffentlicher Verwaltungszweige und Handelsfrauen, die einen solchen Beruf ausüben, oder Witwen, welche das Geschäft ihres verstorbenen Gatten fortführen. Die Börsenkammer kann dagegen böswilligen Zahlern oder zahlungsunfähigen Personen, sowie solchen, die gewohnheitsmäßig an Winkelbörsen teilnehmen oder die kein Vertrauen verdienen, den Zutritt zur Börse versagen. Die Versagung kann zeitweilig oder bis zur Rehabilitierung erfolgen, auch kann Geldstrafe bis zu 2000 Kronen verhängt werden.

Der Börsenbesuch kann entgeltlich oder auch unentgeltlich erfolgen: Entgeltlich auf Grund einer Tageskarte, einer Karte als Börsenbesucher, einer Mitgliedskarte und einer Karte als Angestellter eines Besuchers oder Mitgliedes; unentgeltlich auf Grund einer Gastkarte für einmaligen Besuch oder einer bis auf Widerruf erteilten Journalistenkarte. Solche unentgeltlichen Karten berechtigen nur zum Börsenbesuch, nicht zum Börsenhandel.

Die Mitgliedschaft erlischt, sobald das Mitglied die Börsenfähigkeit verliert oder auf 3 Monate und darüber vom Besuche ausgeschlossen wird.

Börsenvertreter sind der Kammer schriftlich zu bezeichnen und müssen ebenfalls eine entgeltliche Jahreskarte haben. Die Karte gilt für die Person,

auf welche sie lautet. Eine mit Wissen des Eigentümers von einer anderen Person benutzte Börsenkarte verliert ihre Gültigkeit. Die Zulassung dieses Mißbrauchs wird disziplinarisch bestraft. Es gibt, wie an der Effektenbörse, Tisch- und Schrankenplätze, für welche die Gebühr von der Kammer festgesetzt wird und die pränumerando zu zahlen ist. Die Gebühr für die Jahreskarten kann nach Gruppen und Branchen festgesetzt werden, auch wird sie unterschiedlich bemessen, je nachdem der Besucher selbständig oder Angestellter ist usw.

Organisation. Das aktive Wahlrecht haben nur die Besitzer einer Jahreskarte. Die Inhaber von Tisch- oder Schrankenplätzen haben wie jedes andere Mitglied eine Stimme, außer dieser einen aber noch so viele, als der Zahl entsprechen, die sich aus der Teilung der für den Tisch- oder Schrankenplatz entrichteten Gebühr durch 80 Kronen ergibt, wobei Restbeträge unberücksichtigt bleiben. Die höchste Zahl der auf Grund von Tisch- oder Schrankenplätzen abzugebenden Stimmen beträgt 6.

Die regelmäßigen Wahlen in die Börsenkammer finden alljährlich im Monat Dezember statt. Vier Wochen vor jedem vorkommenden Wahlakte wird die richtiggestellte Liste der Mitglieder im Börsenverordnungsblatte veröffentlicht. Die Einladungen zu den Wahlen erfolgen spätestens 14 Tage vor dem ersten Wahltage mittels Anschlages an der Börse. Die Legitimationskarten werden den Wahlberechtigten zugeschickt. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, die persönlich abzugeben sind. Zur Leitung des Wahlaktes bestellt die Börsenkammer eine aus 5 Börsenräten bestehende Kommission, die aus ihrer Mitte einen Obmann wählt. Die Oberaufsicht führt der Börsenkommissär. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit wird vom Obmann das Los gezogen. Die Namen der gewählten Börsenräte sind der k. k. niederösterreichischen Statthalterei bekannt zu geben und durch Anschlag an der Börse zu veröffentlichen.

Die beeideten Makler sind aktiv und passiv wahlberechtigt, im übrigen erstreckt sich das passive Wahlrecht auf die männlichen Börsenmitglieder.

Die Leitung liegt der „Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte" ob, welche aus 36 Personen besteht, die den Titel „Börsenräte" führen und die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern besitzen müssen. Das Amt ist ein Ehrenamt und unentgeltlich auszuüben. Ein Drittel der Kammer wird von den zuständigen Ministerien durch Landwirte besetzt, die Bestellung der übrigen zwei Drittel erfolgt mittels Wahl der Mitglieder in der Art, daß 5 Börsenräte aus dem Kreise der Mühlenindustrie und des Mühlengewerbes, 2 aus der Genossenschaft der Bäcker, 12 aus der Klasse der Getreidehändler und die anderen 5 aus den sonstigen Berufskreisen entnommen worden, die an der Börse vertreten sind. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen ihren ständigen Wohnsitz in Wien haben. Gewählt sind sie auf 3 Jahre, es scheiden also jährlich von den gewählten 24 acht aus, die wieder wählbar sind.

Die neugebildete Kammer tritt nach beendigtem Wahlakte zu einer Sitzung zusammen, in welcher sie ihren Präsidenten und 3 Stellvertreter,

sowie einen Kassenverwalter wählt. Die Wahl erfolgt auf 1 Jahr, doch ist Wiederwahl unmittelbar gestattet.

Die Funktionen des Präsidenten und der Börsenkammer bewegen sich in den gleichen Grenzen, die derselben Körperschaft an der Wiener Effektenbörse gezogen sind. Es ist in dem betreffenden Abschnitte Näheres darüber enthalten.

Der Präsident beruft je nach Bedarf die Börsenkammer zu Sitzungen ein, wozu jedes Mitglied schriftlich einzuladen ist. Die Versammlung ist im allgemeinen beschlußfähig, wenn mindestens 12 Räte mit Einschluß des Präsidenten zugegen sind. Bei der Wahl des Präsidiums oder bei Beschlußfassung über einen Antrag auf Statutenänderung müssen mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens 20 Räte anwesend sein, desgleichen bei wichtigen vermögensrechtlichen Beschlüssen. Diese letzteren müssen mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden, im übrigen erfolgen die Beschlüsse durch einfache Mehrheit.

Die Mittel zur Erhaltung der Börse fließen aus den Eintrittsgeldern, den Schiedsgerichtstaxen und den Tischgebühren; ferner aus dem Börsenfonds und seinen Erträgnissen und den sonstigen Einkünften.

Die Bureaugeschäfte der Kammer sowie die des ständigen Schiedsgerichtes werden durch einen Beamtenkörper besorgt, an dessen Spitze der Generalsekretär steht.

Schiedsgericht. Auch das Schiedsgericht gleicht in Kompetenz und Funktionen demjenigen der Wiener Effektenbörse, nur daß es hier nicht zweigeteilt ist, wie dort. Das Richterkollegium ist hier zusammengesetzt aus den Börsenräten und weiteren 12, durch Wahl bestellten Schiedsrichtern. Die Bestellung gilt für eine dreijährige Wahlperiode. Das Kollegium wählt aus seiner Mitte wie der Börsenrat 1 Präsidenten und 3 Stellvertreter. Im 1. Quartal eines jeden Jahres erstattet der Präsident dem Justizministerium über die Tätigkeit des Schiedsgerichtes einen genauen Bericht.

Die beim Schiedsgericht beschäftigten Beamten werden von der Börsenkammer angestellt. Die Sekretäre müssen zur Ausübung des Richteramtes befähigt und ministeriell bestätigt sein. Sie vermitteln den Verkehr der Parteien mit dem Schiedsgericht, nehmen Klagen entgegen, geben den Parteien Anleitung, beraumen die Termine an, sind während der Verhandlung Schriftführer usw. Auch die für sie bestellten Stellvertreter müssen zur Ausübung des Richteramtes befähigt sein.

Das Schiedsgericht besteht in jedem einzelnen Falle aus 3 oder 5 Schiedsrichtern. Jeder Streitteil kann 1 oder 2 Schiedsrichter namhaft machen; wählt der eine 2, so hat der andere das gleiche Anrecht. Ueber das weitere ist in dem Abschnitte über die Wiener Effektenbörse nachzulesen.

Der nachstehende statistische Ausweis über die Tätigkeit des Schiedsgerichtes dürfte beim Vergleich der Zahlen von Interesse sein.

Tabelle A.

Statistischer Ausweis

über die Tätigkeit des Schiedsgerichtes der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1909.

Klagen: Anzahl	Klagen: Der Streitgegenstand oder dessen Wert betrug: Kronen	Die Streitsache wurde erledigt: durch Zurückweisung der Klage wegen Unzuständigkeit	infolge nicht rechtzeitiger Namhaftmachung der Schiedsrichter seitens des Klägers	durch Vergleich	durch Erkenntnis: auf Grund Ausbleibens des Beklagten	durch Erkenntnis: nach durchgeführter Verhandlung	in anderer Weise	Am Schlusse des Jahres anhängig verbliebene Klagen	Mit Ausschluß der Oeffentlichkeit durchgeführte Verhandlungen	Das Verfahren dauerte von der Anbringung der Klage bis zur Fällung des Erkenntnisses: bis inkl. einen Monat: ohne daß das Gericht um die Aufnahme von Beweisen ersucht werden mußte	bis inkl. einen Monat: die Gerichte mußten um die Aufnahme von Beweisen ersucht werden	über einen Monat: ohne daß das Gericht um die Aufnahme von Beweisen ersucht werden mußte	über einen Monat: die Gerichte mußten um die Aufnahme von Beweisen ersucht werden	Durchschnittlicher Betrag, welchen der Sachfällige zu zahlen hatte: an das Schiedsgericht an Taxen und Gebühren: K	h	Durchschnittlicher Betrag, welchen der Sachfällige zu zahlen hatte: an den obsiegenden Gegner an Vertretungskosten und sonstigen Auslagen: K	h
1881	bis 2000	11	—	39	300	642	786	111	—	804	2	117	22	16	36	18	56
1238	über 2000	19	—	54	350	477	554	85	—	775	4	38	21	15	31	7	64
643		24	—	44	312	737	687	55	—	1013	2	39	19	18	73	78	94
1906 1531																	
1904 1859																	
1.1. bis 31. 12. 1068 1198		463 661															

Tabelle B

Statistischer Ausweis

über die Tätigkeit des Schiedsgerichtes der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1909.

	Klagen			Bei den nicht aus Börsegeschäften entstandenen Streitigkeiten waren					Die Schiedsrichter wurden von den Parteien gewählt		Anzahl d. Fälle, in welchen vom Präsidenten des Schiedsrichter-Kollegiums ernannt wurden			Advokaten haben interveniert als Vertreter des		Zahl der Fälle, in welchen die Einrede, daß				Zahl der Fälle, in welchen gegen nicht der Börse angehörende Personen		Der erhobenen	
	Anzahl	welche betrafen Streitigkeiten: aus Börsengeschäften	welche betrafen Streitigkeiten: aus Geschäften, die nicht an der Börse geschlossen wurden	beide Parteien Mitglieder oder Besucher der Börse	nicht der Börse angehörend der Kläger u. zw. Inländer	nicht der Börse angehörend der Kläger u. zw. Ausländer	nicht der Börse angehörend der Beklagte u. zw. Inländer	nicht der Börse angehörend der Beklagte u. zw. Ausländer	aus den der Börse angehörenden Schiedsrichtern	aus den nicht der Börse angehörenden Schiedsrichtern	die Schiedsrichter	der Obmann des Schiedsgerichtes aus den der Börse angehörenden Schiedsrichtern	der Obmann des Schiedsgerichtes aus den nicht der Börse angehörenden Schiedsrichtern	Klägers	Beklagten	das Geschäft in offenbarem Mißverhältnisse zum landwirtschaftl. Betriebe steht: erhoben wurde	das Geschäft in offenbarem Mißverhältnisse zum landwirtschaftl. Betriebe steht: zurückgewiesen wurde	dem Geschäfte ein als Spiel u. Wette zu beurteilendes Differenzgeschäft zugrunde liege: erhoben wurde	dem Geschäfte ein als Spiel u. Wette zu beurteilendes Differenzgeschäft zugrunde liege: zurückgewiesen wurde	der Klage stattgegeben wurde	die Klage zurückgewiesen wurde	Nichtigkeitsbeschwerde wurde stattgegeben	Unwirksamkeitsklage (Artikel XXV, Einführungsgesetz zur Zivilprozeß-Ordnung) wurde stattgegeben
	1881	179	1702	225	342	165	732	352	1171	30	319	—	—	722	334	—	—	1	1	349	66	1	—
1.1. bis 31.12. 1906	1531	203	1328	359	185	170	717	262	785	17	367	—	—	486	180	—	—	—	—	543	68	1	—
1.1. bis 31.12. 1904	1859	301	1558	347	268	166	767	241	1204	10	357	—	—	431	227	—	—	—	—	538	108	2	—

Der Gesamteinlauf der Schriftstücke, betreffend schiedsgerichtliche Angelegenheiten,

	1903	1904	1905	1906
belief sich auf	6235	5735	?	?
darunter Klagen	2044	1859	2072	1531
darunter Proteste . . .	1442	1346	1180	685

Sachverständigen-Kommission. Zur Begutachtung der Waren wird vom Präsidenten der Börsenkammer aus den Mitgliedern des Schiedsrichter-Kollegium und aus der Liste der nicht der Börse angehörenden Schiedsrichter eine Sachverständigen-Kommission bestellt. Sie hat in jedem Falle aus 3 oder 5 Mitgliedern zu bestehen und tritt in Tätigkeit auf Ansuchen von Behörden oder auf einverständliches Einschreiten beider Vertragsteile, wenn wenigstens ein Teil sich mit der Ware berufsmäßig beschäftigt, die den Gegenstand des Geschäfts bildet.

Der Befund der Kommission beschränkt sich auf die Feststellung ob 1. die gelieferte Ware dem Muster oder dem Vertrage entspricht und 2. welchen etwaigen Minderwert die gelieferte Ware hat. Ueber diesen Befund kann eine schriftliche Ausfertigung erteilt werden. Die Prüfung erfolgt in Wien und wird auf Antrag eines Vertragsteiles nur dann an Ort und Stelle vorgenommen, wenn die Qualität auf Grund der vorgelegten Muster nicht mit vollkommener Sicherheit beurteilt werden kann oder die gerügten Mängel nur an der Ware selbst festzustellen sind.

Es werden für die Begutachtung einzelner Artikel bestimmte Tage anberaumt, und es wird auch im voraus die Liste jener Sachverständigen festgesetzt, aus deren Reihe an diesen Tagen in der Regel die einzelne Kommission für den bestimmten Artikel entnommen wird. Sie arbeitet an jenen Tagen von 11 Uhr vormittags an. Es hat bei jeder Kommission ein vom Generalsekretär bestimmter Beamter das Amt eines Schriftführers zu versehen.

Die Gebühren für die Sachverständigenbefunde betragen:

Artikel	bis zu 1 Waggon	von mehr als: 1 Waggon bis 3 Waggons	3 Waggons bis 6 Waggons	6 Waggons bis 10 Waggons	Für je weitere angefangene 5 Waggons
	Betrag in Kronen				
Mais, Hafer, Kleie, Abfallprodukte, Heu, Stroh, Kartoffeln	8	12	15	20	4
Weizen, Roggen, Gerste, Wicke, Mehl, Mahlprodukte, Oelsaaten, Heidekorn .	10	12	16	22	5
Hülsenfrüchte, Kleesamen, Sämereien, Mohn, Nüsse, Pflaumen, Pflaumenmus, Malz, Stärke und andere Artikel	12	14	18	25	6

Die Höhe dieser Gebühren wird gleichzeitig mit den Gebühren für das schiedsgerichtliche Verfahren alljährlich von der Börsenkammer festgesetzt und vom Börsenkommissar genehmigt. Der Stempel für jedes Gutachten beträgt 1 Krone, die Schreibgebühr 2 Kronen.

Tageseinteilung:

1. Gersten-	Expertisen:	Dienstag und Freitag.
2. Weizen-	"	Montag und Mittwoch.
3. Roggen-	"	Mittwoch und Freitag.
4. Mais-	"	Montag und Donnerstag.
5. Hülsenfrüchten- und Sämereien-	"	Donnerstag.
6. Hafer-	"	Dienstag.
7. Heu-, Stroh- und Kartoffel-	"	Mittwoch und Freitag.
8. Mahlprodukte- und Futtermittel-	"	Samstag

b) Die Usancen an der Wiener Produktenbörse.

Wie üblich, sind Schlußbriefe auszutauschen, was in der Weise zu geschehen hat, daß der Verkäufer den unterfertigten Schlußbrief übergibt, und der Käufer auf Verlangen den Gegenbrief zur Fertigung vorlegt. Der Anspruch auf schriftliche Anerkennung des Geschäfts kann gerichtlich geltend gemacht werden. Mangels anderer Vereinbarung ist die Vermittlungsgebühr (ausgenommen bei Mehl- und Mahlprodukten) von beiden Teilen gleichmäßig zu leisten und beträgt:

a) bei Hafer, Mais, Kleie, Kartoffeln, Heu und Stroh 2 Heller,
b) bei Weizen, Korn, Gerste, Hirse, Oelkuchen, getrockneten Biertrebern, getrockneter Schlempe, Saat- und Futterwicken und Futtermehl 3 Heller,
c) bei Reps, Oelsaaten, Malzkeimen, Bohnen und Heidekorn 5 Heller für je 50 kg; ferner
d) bei Hülsenfrüchten (Bohnen ausgenommen), Mohn, Nüssen, Pflaumen, Malz, Rüböl, Spiritus und Sämereien ½ % vom Fakturenbetrage.

Aufträge, die vor Schluß der Nachmittagsbörse einlaufen, gelten für denselben Tag, solche, die nach Schluß der Nachmittagsbörse einlaufen, gelten bis zum Schlusse der Nachmittagsbörse des nächsten Börsentages. Die Vermittlungsgebühr wird mit dem Zeitpunkte des Geschäftsabschlusses bzw. nach Austausch der Schlußbriefe fällig.

Nur der Käufer ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus einem Schlußbriefe an eine andere Person zu übertragen und auch dies nur, wenn der Verkäufer durch eine im Schlußbriefe aufgenommene Orderklausel zugestimmt hat. Aber der Käufer bleibt dem Verkäufer für die Erfüllung auch nach der Uebertragung haftbar. Die üblichen Ausdrücke mit Bezug auf Art, Ort und Zeit der Lieferung sind von denen der Prager Produktenbörse nicht verschieden und dort näher besprochen.

Die Uebergabe und Uebernahme in Wien hat morgens zu beginnen. Ein Quantum bis zu 500 Meterzentnern muß an einem Tage, bei einer größeren Lieferung dieses Quantum als täglicher Durchschnitt übergeben und abgenommen werden. War Uebergabe oder Abnahme des ganzen Quantums am letzten Erfüllungstage nicht möglich, so hat deren Fortsetzung vom nächsten Werktage an zu erfolgen.

Die Zahlung ist am Tage der vollendeten Uebergabe gegen Uebereichung der Rechnung zu leisten. Es kann aber auch Zahlung nach Maßgabe von Teillieferungen gefordert werden. Ein ohne Vorbehalt als Angeld angenommenes Akzept ist einer Barleistung gleich zu achten. Wurde

Zahlung gegen Aufgabeschein vereinbart, so kann sie der Verkäufer nur gegen Rezepisse oder Frachtbriefduplikate, nicht aber gegen Depotscheine oder Aufnahmescheine von Privatfirmen, fordern.

Bei verhinderter Beförderung ist der Lieferer verpflichtet, den Abnehmer hiervon sofort zu avisieren und berechtigt, die Ware in einem öffentlichen Lagerhause oder anderweitig auf Kosten des Abnehmers einzulagern. Dieser hat nach Behebung des Hindernisses die Ware zu übernehmen und den Kaufpreis einschließlich der Kosten zu zahlen, wenn er das nicht schon am Lagerorte tut.

Bei Vertragsbruch ist an das Börsensekretariat ein Protest zu richten, für welchen folgendes Formular zu verwenden ist:

Protestformular:

An das

Sekretariat der Börse für landwirtschaftliche Produkte

in WIEN.

Ich (wir) kaufte / Ich (wir) verkaufte(n) von / an Herrn (der / die Firma .....

mit Schlußbrief vom .....

am ..... an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien (anzuführen: Ware, Menge, Preis, Lieferungsbedingungen und alle im Einzelfalle in Betracht kommenden Vertragsbestimmungen).

Herr / Die Firma ..... ist jedoch dadurch vertragsbrüchig geworden, daß er / sie (hier folgt die kurze Anführung jener Tatsache, woraus der Vertragsbruch abgeleitet wird), weshalb ich / wir zur Wahrung meiner / unserer Rechte Protest erhebe(n).

Ich / Wir erkläre(n) gleichzeitig, daß ich / wir (hier übt der protestierende Teil das ihm gemäß § 48 zustehende Wahlrecht aus, unterläßt er dies, so tritt die Bestimmung des § 49 in Kraft).

Der vertragstreue Teil kann aber auch durch das Gericht oder einen Notar oder die Börse Protest erheben lassen. Hat er den Vertragsbruch nicht innerhalb zweier Werktage festgestellt, so hat er das Recht, innerhalb weiterer 14 Tage nach vorangegangener dreitägiger Kündigung die Vertragserfüllung zu verlangen. Wird dann nicht erfüllt, so kann er, ebenfalls innerhalb 2 Werktagen, den Vertragsbruch feststellen und hat dann die übliche Wahl: die Erfüllung und Schadenersatz zu verlangen oder vom Vertrage abzustehen oder am folgenden Werktage durch einen beeideten Makler die Exekution vornehmen zu lassen oder vom Vertragsbrüchigen die Vergütung der Differenz zu verlangen oder Ersatz des zu-

gefügten Schadens und entgangenen Nutzens zu fordern oder mit Uebergehung eines Nachweises den Ersatz jenes Gewinnes zu beanspruchen, auf den er durch den Abschluß des Geschäfts rechnen durfte.

Befristete Abschlüsse werden bei eintretender Zahlungsunfähigkeit sofort fällig. Es ist alsdann binnen 2 Werktagen Protest nach dem gleichen Formular zu erheben und das Wahlrecht auszuüben.

Die Qualitätsbemänglung einer besichtigten oder gelieferten Ware muß am selben Tage oder spätestens bis 10 Uhr vormittags des nächsten Werktages erfolgen.

Die Musterziehung kann im beiderseitigen Einverständnis erfolgen (Kompromißmuster). Andernfalls sind die Muster nach Wahl des Käufers durch einen Notar oder einen Beamten der Börse, der Handelskammer oder eines öffentlichen Lagerhauses zu ziehen. Für die Form der Musterziehung gilt als Regel, daß von jedem Waggon bzw. jeder Warenpartie zumindest 3 Proben von verschiedenen Säcken oder Stellen entnommen werden. Der Verkäufer oder sein Vertreter darf dabei anwesend sein.

Ist die Bemänglung begründet, so ist der Verkäufer berechtigt und verpflichtet, eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Das hat bei prompt lieferbarer Ware innerhalb 3 Tagen, bei Lieferungsware binnen 5 Tagen zu erfolgen. Hat solche Ersatzlieferung nicht stattgefunden oder war auch diese vertragswidrig, so gilt der Verkäufer als vertragsbrüchig und der Käufer hat alsdann die Wahl vom Vertrage abzugehen oder durch einen beeideten Makler die Exekution vornehmen zu lassen oder die Vergütung der Preisdifferenz zu fordern oder den Ersatz des ihm nachweisbar zugefügten Schadens und entgangenen Nutzens zu verlangen oder mit Uebergehung eines Nachweises den Ersatz des Gewinnes zu beanspruchen, auf den er durch den Abschluß des Geschäfts rechnen durfte.

Die an der Wiener Produkten-Börse zugelassenen Waren werden in folgenden Quanten gehandelt:

Getreide, per 50 kg netto, exkl. Sack. Bessere oder schwerere Qualität muß angenommen werden. Das Qualitätsgewicht wird per Hektoliter verstanden. Fehler der Ware sind ausdrücklich zu nennen oder im Schlußbriefe zu bezeichnen.

Mehl und Mahlprodukte, per 50 kg, brutto für netto, inkl. Sack, gegen sofortige Kasse unter Abzug des üblichen Skonto. Wird Ziel vereinbart, so gilt mangels näherer Vereinbarung ein 2 monatlicher offener Kredit. Höchster Sackinhalt 85 kg.

Oelsaaten (Raps, Leinen, Hanf), per 50 kg netto, exkl. Sack. Lieferbar sind nur gebaute Saaten, frei von wilden Sämereien. Neue Ernte zu liefern: Rübsen ab 1. Juli, Raps ab 1. August, Hanf ab 1. Oktober und Leinsaat ab 1. November.

Kleesaat, inländische, per 50 kg netto, exkl. Sack; ausländische per 50 kg brutto, inkl. Sack. Säcke mit 100 kg Inhalt, nicht schwerer als 1 kg. „Seidefrei" muß ausdrücklich bedungen werden. Wien hat Samenkontrollstation.

Hülsenfrüchte, per 50 kg netto, exkl. Sack. Neue Ernte zu liefern: Linsen ab 10. August, Bohnen und Erbsen ab 15. September (Wicke ab 15. Oktober). Von „alter Ware" braucht ältere als einjährige nicht abgenommen zu werden.

Mohn, per 50 kg brutto, inkl. Sack à 50 kg oder 100 kg Inhalt. Neue Ernte zu liefern: ab 1. September.

Geschälte Hirse und Rollgerste, per 50 kg brutto, inkl. Sack und gleichmäßig sackiert. Erstere netto Kassa ohne, letztere mit 2 % Skonto.

Kümmel, Anis, Fenchel, per 50 kg brutto, inkl. Sack. Säcke mit 50 und 100 kg Inhalt, bei 0,5 und 1 kg Sackgewicht. Neue Ernte zu liefern: Kümmel ab 15. August, Anis ab 1. September, Fenchel ab 15. Oktober.

Nüsse. per 50 kg, brutto für netto, in transportfähigen Säcken, ausländische Ware verzollt. Ausfuhrzoll und Nebenspesen des Ursprungslandes vom Verkäufer zu tragen.

Haselnüsse, per 50 kg brutto, inkl. Sack, der von guter Beschaffenheit sein muß. Neue Ernte ab 1. November zu liefern.

Kartoffeln, Speise- und Saatkartoffeln werden zu 100 kg, Brenn- und Futterkartoffeln mit einem Gutgewichte von 5 %, demnach zu 105 kg gehandelt; auch so bei Vereinbarung nach Stärkegraden. Frostgefahr trifft den Käufer.

Heu und Stroh, in gepreßtem Zustande ohne Gutgewicht. Der erforderliche Draht wiegt 50 oder 60 kg per 100 Meterzentner. Stellt ihn der Käufer, so kann er dieses Gewicht abrechnen. Waggonladung 100 Meterzentner oder bei Verladung in losem Zustande 50 Meterzentner.

Gedörrte Pflaumen, in- und ausländische, per 50 kg., in Säcken von 75—100 kg, inkl. Sack, brutto für netto oder in Gebinden franko Emballage, netto Tara, exkl. Verzehrungssteuer, ausländische Ware überdies verzollt.

Pflaumenmus, per 50 kg inkl. Faß, netto Tara, exkl. Verzehrungssteuer, ausländische Ware überdies verzollt, Faßinhalt nicht schwerer als 220 kg brutto.

Malz, zu liefern bei Abschlüssen ab 16. Oktober. Erzeugnis der neuen Kampagne. Farbentypen: Pilsner, Wiener oder Münchner. Wassergehalt 4—6 oder 6—8 % je nach der Jahreszeit.

Brot, abzuschließen auf Einzellieferungen von mindestens 100 Kronen. Preisbestimmung nach Gewicht. Muß bei Lieferung vollwichtig sein. Qualitätsbemänglung binnen 12 Stunden nach Empfang zu machen.

Rüböl, per 100 kg netto, franko Faß, im Nettogewichte von höchstens 200 kg. Unter der Bezeichnung „Oel" wird raffiniertes Rüböl verstanden. Lieferung pro Herbst hat in den 4 Herbstmonaten, pro Frühjahr in den Monaten März, April und Mai zu gleichen Teilen pro Monat zu erfolgen.

Oelkuchen, nichts besonderes.

Spiritus, nach 100 Litern zu 100 % per 10 000 Literprozent exkl. Gebinde. Alkoholgehalt mittels des neuen hundertteiligen, in $^1/_5$-Grade

eingeteilten Alkoholometers bestimmt. Preis versteht sich für kontingentierten rohen Spiritus für 10 000 Literprozent exkl. jeder Steuer. Alkoholgehalt mindestens 70 %. Ein Caisson sind 100 Meterzentner. Börsenschluß sind 100 hl zu 100 %.

Kartoffelstärke, trockene, per 100 kg brutto für netto; feuchte per 100 kg netto ab Bahn oder Schiffsstation verladen und gewogen. Zahlung bei Uebernahme netto Kassa ohne Skonto.

Zwiebeln, per 100 kg inkl. Sack, brutto für netto, egalisiert zu 50 kg per Sack.

Wichtigste Qualitäts-Erfordernisse.

Getreide. Als lieferbar gilt: gesundes, trockenes, entsprechend gereitertes Getreide letzter Fechsung. (Neue Ernte zu liefern: Weizen ab 1. September, Roggen ab 15. Juli, Braugerste ab 1. August, Hafer ab 1. September, Mais ab 1. Januar, Hirse ab 1. Oktober, Buchweizen dito. Säcke sind zu liefern: bei Verkäufen ab Erfüllungsstation vom Verkäufer, sonst vom Käufer.)

Mehl und Mahlprodukte. Das Mehl muß aus der bedungenen Getreidegattung trocken gemahlen, gesund und rein sein. Backmehle dürfen keinen bitteren Beigeschmack haben. Bemänglung der Farbe binnen 2 Tagen, in allen anderen Fällen längstens binnen 8 Tagen nach Empfang. „Prompte Ware" ist binnen 8 Tagen zu liefern.

Oelsaaten. Lieferbar sind nur gebaute Oelsaaten, frei von wilden Sämereien. Nicht lieferbar ist überseeische Ware. Raps und Rübsen dürfen nicht mit Hedrich gemischt sein, Leinsaat darf nicht mehr als 4 %, Hanfsaat 5 % Beimischung haben.

Kleesaat. Lieferbar, wenn nichts anderes vereinbart, nur inländische Ware, frei von Beimengung ausländischer Herkunft.

Hülsenfrüchte. Nicht lieferbar ist Ware, die stark angefressen, dumpfig riechend, warm, nicht trocken oder nicht handelsüblich gereitert ist. Unter „Bohnen" werden weiße Bohnen verstanden. Kocherbsen dürfen keine käferhaltigen haben, ebenso Linsen. Wicke darf keine Abfallwäre sein.

Mohn. Verstanden wird blauer oder grauer Mohn, gesund, trocken, handelsüblich gereitert, dumpffrei. Ranziger oder bitterer Mohn ist nicht lieferbar.

Kümmel, Anis, Fenchel. Als lieferbar gilt: gesunde, trockene, handelsüblich geputzte Ware, ohne extrahierte Ware, und Fenchel nicht gefärbt.

Nüsse. Lieferbar sind gesunde, trockene Nüsse von letzter Ernte. Nicht lieferbar ist Ware, die mehr als 6 % an feuchten, öligen und schimmligen Kernen hat und mehr als 10 % an verkrüppelten und tauben Nüssen.

Haselnüsse. Lieferbar ist gesunde, trockene, handelsübliche Ware der bedungenen Herkunft.

Kartoffeln. Speisekartoffeln müssen gesund, angemessen trocken, rein, handgewählt, gleichsortig, erd- und keimfrei sein. Brenn- und Industriekartoffeln sind lieferbar, wenn gesund, reif, erd- und keimfrei.

Heu und Stroh. Das Heu muß gesund, trocken, staub- und schimmelfrei, letzter Fechsung sein. Es darf nicht überschwemmt, nur mäßig gebleicht und nicht erhitzt sein. Schilf, Binsen oder Heublumen dürfen nur wenig vorkommen. Stroh muß trocken, staub- und schimmelfrei, gesund und gesundfarbig sein, es darf nicht übel riechen und nur wenig Gräser enthalten.

Gedörrte Pflaumen. Die Ware muß gesund, dem Jahrgang entsprechend gut gedörrt, rauchfrei und von letzter Ernte sein.

Pflaumenmus. Lieferbar ist Ware ohne Kerne, aus frischen Pflaumen gut gekocht, frei von Brandgeruch, letzter Ernte. Höchstens 5 % der Fässer dürfen brandige Ware enthalten.

Malz. Wenn nicht nach Muster verkauft, muß es gesund, entkeimt, gut geputzt sein und darf an Keimresten nicht mehr als ¼ %, an Beimengungen nicht mehr als ½ % seines Gewichtes enthalten.

Brot. Muß aus gesundem, reinem Weizen- oder Roggenmehl und nach dem Platzgebrauche erzeugt sein. Nicht lieferbar ist ungesalzenes, versalzenes, nicht gehörig ausgebackenes, verbackenes Brot oder das fremdartig riecht oder schmeckt.

Rüböl. Muß strohgelb, klar und rein sein, darf nicht opalisieren oder schwärzlich schimmern. Rohes Rüböl muß rein abgezogen und salzfrei sein.

Oelkuchen. Werden vornehmlich erzeugt aus Raps, Rübsen, Rüll, Sonnenblumen, Kürbis- und Palmkernen, Kokos-, Erdnuß, Sesam, Hanf. Sie müssen gesund, schimmelfrei und unverbrannt sein.

Spiritus. Es kann sowohl roher Getreide- wie Kartoffelspiritus geliefert werden; Melassespiritus nur dann, wenn ausdrücklich vereinbart. Nicht lieferbar sind: roher Rüben-, neue Methode- oder Vorlauf- und Nachgang-Spiritus.

Kartoffelstärke. Hochprima oder prima Stärke oder Mehl muß fabrikmäßig getrocknet, rein und weiß, frei von Chlor und anorganischen Säuren sein. Darf nicht mit Farben behandelt und beschwert sein. Feuchtigkeit nicht mehr als 20 %.

Zwiebeln. Lieferbar ist nur gesunde, zeitgemäß trockne, reine, egale, auswuchsfreie Ware.

c) Die Lage der Wiener Produktenbörse.

Der Inhalt des folgenden Abschnittes ist mehreren Jahresberichten dieser Börse entnommen. Wenn deshalb auch an der Wahrheit der angeführten Tatsachen nicht zu zweifeln ist, so muß doch mit Bezug auf die an diese Tatsachen geknüpften Ausführungen und Schlußfolgerungen an das Sprichwort erinnert werden: Eines Mannes Rede ist keines Mannes Rede, man muß sie hören alle beede. Es müssen doch immerhin wichtige Gründe nicht nur der Staatsräson, sondern auch volkswirtschaftliche obwalten, welche eine Erhörung der beweglichen Klagen über den Rückgang dieser Börse unmöglich machen. Es ließe sich sonst nicht denken, daß die Regierung fortgesetzt dafür taube Ohren haben könnte.

Als wichtigster Uebelstand wird die im Jahre 1903 erfolgte einseitige Aufhebung des Getreideterminhandels in der zisleithanischen Reichshälfte beklagt, welche die Bedeutung Wiens als Getreidehandelsplatz zugunsten des Budapester Platzes sehr beeinträchtigt, auch den effektiven Getreidehandel nach Budapest gedrängt und eine Schädigung der Interessen eines Teils der heimischen Mühlenindustrie zur Folge gehabt hat. Es seien zwar damals zur Beruhigung Erklärungen gegeben worden über die bessere Ausgestaltung des effektiven Getreidehandels usw., aber mit solchen theoretischen Erklärungen ist dem Getreidehandel nicht gedient. Die Börsenkammer hat in ihren unausgesetzten Bemühungen trotz dieser progammatischen Erklärungen nicht die ihr erforderlich scheinende Unterstützung gefunden und ohne diese kann der unaufhaltsamen Ablenkung des Verkehrs von Wien, der Unterbindung des Handels, der Schwächung Wiens als dem maßgebendsten österreichischen Getreidehandelsplatze und dem Abwärtsgleiten der Wiener Produktenbörse nicht gesteuert werden. In einer Resolution des Abgeordnetenhauses vom 31. Mai 1902 wurde die Regierung aufgefordert, die Hebung und Förderung des Effektiv-Getreidehandels durch frachttarifarische Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich des Umschlagsverkehrs anzustreben, ferner durch Ausgestaltung des Lagerhauswesens in Wien und sonstige wirtschaftliche Vorkehrungen dahin zu wirken, daß der Getreideverkehr tunlichst über Wien geleitet und die Konkurrenzfähigkeit dieses Platzes gehoben werde. (Bericht von 1906.)

Schon im Jahre 1904 entwickelte die Börsenkammer in einem Gutachten an das Ackerbauministerium ihre Wünsche und bezeichnet im einzelnen, was in dieser Hinsicht nottue.

Es fehle dem Getreidehandel vor allem an jederzeit aufnahmefähigen, zweckentsprechend eingerichteten Lagerhäusern. Es werfe ein tiefbeschämendes Streiflicht auf die herrschenden Verhältnisse, daß der Jahresbericht des Lagerhauses der Stadt Wien schon für das Geschäftsjahr 1891 die verfügbaren Lagerräume als „viel zu klein" bezeichne, und es dringend geboten erscheine, die Vergrößerung des städtischen Lagerhauses und seiner Ausstattung mit mechanischen Vorrichtungen in Angriff zu nehmen, und daß ein Jahrzehnt später, in seinem Berichte für 1902 das Lagerhaus die Tatsache feststelle, daß der durch den Mangel geeigneter Putzvorrichtungen bewirkte Rückgang der Umsätze in Gerste weitere Fortschritte gemacht habe. Es war also in diesem Jahrzehnt so gut wie nichts geschehen, diesen berechtigt erscheinenden Wünschen Rechnung zu tragen. Platzmangel, Zeitverlust beim Löschen der Schiffsfrachten wegen Fehlens jeder maschinellen Anlage zum Ausladen von Schiffen, der Mangel einer mit Maschinenbetrieb versehenen Getreideputzerei hätten das Wiener Lagerhaus weit unter das Niveau eines modernen Lagerhausbetriebs kleinerer Provinzstädte herabgedrückt. Es gäbe selten ein Jahr, in dem nicht zeitweilig Schwierigkeiten wegen Aufnahme von Getreidemengen einträten. Die Getreideschiffsfrachten würden statt mit Hilfe mechanischer Vorrichtungen durch Menschenkraft gelöscht. Das sei langwierig, und bei starkem Andrang fehle es an geschulten Arbeitskräften. In der Löschung der Schleppschiffe bestände eine dauernde Störung, die Handelswelt habe Wartegebühren zu tragen, und

die Schiffahrtsunternehmen seien in der zweckmäßigen Verwertung ihres schwimmenden Materials behindert. An der Lände des städtischen Lagerhauses müßten häufig Dutzende von Schiffen wochenlang stehen, bis sie ausgeladen werden können. Die Getreidereinigungsmaschinen seien unzulänglich, und zum Ueberfluß gäbe es fast alljährlich auch Waggonmangel, der für einzelne Industriezweige eine Kalamität schlimmster Art sei.

Außerdem habe der Wiener Getreidehandelsplatz triftigen Anlaß, über das ganze System der tarifarischen Maßnahmen zu klagen. Statt Wien tarifarisch zu begünstigen, wie dies in Ungarn mit Budapest geschehe, seien die Tarife im Gegenteil nur geeignet, den Getreidehandelsverkehr von Wien abzulenken. Ferner sei zwar mit bedeutendem Kostenaufwande ein Winterhafen hergestellt worden, aber er könne so lange nicht die erhofften Vorteile bieten, als er nicht mit entsprechenden Gleisanlagen versehen sei und Tarife von der „Station Winterhafen" erstellt werden, die den Versand der Ware aus den dort eingestellten Schiffen ohne Mehrkosten ermögliche.

Es wird ferner im Berichte über das Jahr 1904 die Einführung von Konnossements im Binnenschiffahrtsverkehr gewünscht. Es sei ein di Sicherheit des Getreidehandelsverkehrs beeinträchtigender Uebelstand, da es an jenem negoziablen Wertpapiere und wichtigen Zirkulationsinstrumen. fehle, das nicht nur den gesamten überseeischen Verkehr, sondern auc den deutschen Binnenschiffahrtsverkehr auf der Elbe, am Rhein usw. bc herrsche. Der derzeit eingebürgerte und jährlich in vielen Tausenden von Verträgen benützte Notbehelf des „Aufgabsrezepisses" habe keine rechtlich gesicherte Grundlage und gebe auch zu zahlreichen verkehrshemmenden Zwischenfällen Anlaß. Ein solches Rezepisse werde von einer Bank nur dann belehnt, wenn es durch eine unbedingt vertrauenswürdige Person eingereicht wird. Eine vollgültige Dispositionsurkunde über das schwimmende Gut würde die Zirkulationsfähigkeit seines Werts während des Transportes herstellen und es ermöglichen, daß die schwimmende Ware mit einer derzeit mangelnden Grundlage zum Gegenstande des Handelsverkehrs gemacht wird.

Als ein weiteres Bedürfnis erweise sich die Einführung von „Schifferproben". Der Handel strebe durch diese Maßnahme lediglich Erleichterung seines Geschäftsverkehrs an. Der Kaufmann solle sofort nach der Verladung durch Zusendung eines der verladenen Ware durch ein amtliches Organ der Schiffahrtsgesellschaft entnommenen Musters Gelegenheit erlangen, sich über deren Qualität zu informieren und mit Hilfe dieser authentischen Probe seine weiteren geschäftlichen Transaktionen vornehmen können. Der derzeitige Zustand, daß einzelne Schiffahrtsagenturen einem Wunsche um Zusendung von Schifferproben entsprächen, genüge nicht.

Wie weit diesen Wünschen inzwischen entsprochen und die beregten Uebelstände beseitigt worden sind, läßt sich nicht genau erkennen. Der Bericht über das Jahr 1909 spricht von einem neuen Tarifsystem, das aber anstatt der allgemein erwarteten Begünstigung des Wiener Platzes, eine weitere starke Benachteiligung herbeigeführt habe. Es heißt in einer Eingabe an das Eisenbahnministerium:

„Das neue Tarifsystem bringt insbesondere für Wien, weil dasselbe am Ausgangspunkte des Staatsbahnnetzes — die Güterbewegung von Ungarn nach Oesterreich ins Auge fassend — gelegen ist, ganz bedeutende Nachteile und ist, wenn keine Korrektur geschaffen wird, weit entfernt davon, jene Wünsche des Wiener Getreideplatzes, auf deren Erfüllung zufolge der bei den verschiedensten Gelegenheiten gegebenen bindenden Versprechungen aller zuständigen Stellen, gerade bei diesem Anlasse mit Sicherheit gerechnet werden konnte, zu realisieren. Ja noch mehr: Das Inkrafttreten dieses Tarifsystems würde die derzeit ohnehin überaus ungünstige Position des Wiener Getreideplatzes noch wesentlich verschlimmern. Letzteres deshalb, weil die Einführung des Kilometertarifs zur Folge haben wird, daß der Getreideverkehr von Ungarn nach Oesterreich — insbesondere bei dem Ingeltungbleiben des stark degressiven ungarischen Staffeltarifs — das naturgemäße Bestreben haben wird, daß die Transporte über die möglichst lange Strecke in Ungarn geführt und erst an den je nördlicher oder je westlicher gelegenen Uebergangspunkten den k. k. Staatsbahnen zur Weiterbeförderung übergeben werden. Damit wird auch naturgemäß eine Umgehung Wiens als Knotenpunkt, an welchem die Getreidetransporte auf die k. k. Staatsbahnen übergehen, in vielen Relationen um so mehr erfolgen, als die Durchrechnung der Tarife auf den neu verstaatlichten Eisenbahnlinien diese Tendenz noch erheblich befördern wird."

Also eine Verschlechterung der seitherigen Zustände. Betreffs der Gestellung von Waggons am Praterkai, an welchem sich das städtische Lagerhaus befindet, heißt es an anderer Stelle:

„Bis zum Vorjahre wurden Bestellungen auf Wagen am Praterkai, soferne diese Bestellungen vor 11 Uhr vormittags erfolgten, zur tunlichsten Berücksichtigung für den folgenden Werktag entgegengenommen. Seither wurde mit dieser, den kaufmännischen Bedürfnissen Rechnung tragenden Uebung gebrochen und unter Berufung auf das Betriebsreglement gefordert, daß die Bestellung von Waggons 2 Tage, — den Bestelltag nicht miteingerechnet, — vor jenem Tage, für welchen die Beistellung angesucht wurde, und zwar bis 8 Uhr morgens, zu erfolgen habe. Infolge Intervention der Börsenkammer hat das k. k. Zentralwagendirigierungsamt Veranlassung getroffen, daß Wagenbestellungen seitens des Stationsvorstandes in der Station Praterkai wann immer entgegengenommen und daß die bis 11 Uhr vormittags einlangenden Bestellungen für den folgenden Tag berücksichtigt werden."

Es war somit auch hier keine Förderung der Interessen wahrzunehmen, sondern im Gegenteil die Abwehr einer schädlichen Maßnahme notwendig. Ueber die erwähnten Schifferproben heißt es im selben Berichte:

„Schon vor einer Reihe von Jahren hat die Börsenkammer von den heimischen Schiffahrtsgesellschaften die Einführung von Konnossements im Binnenschiffahrtsverkehr begehrt. Dieser Wunsch wird erneuert."

Wie weit die Verhältnisse des Lagerhauses sich gebessert haben, ist nicht zu erkennen, dagegen wird mit Bezug auf das Lagerhauswesen noch ein anderer Wunsch geäußert:

„Der Gemeinderat der Stadt Wien hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 1909 anläßlich der prinzipiellen Beschlußfassung über die Ausgestaltung des städtischen Lagerhauses, dem Lagerhausausschusse einen Antrag zugewiesen: „Der Gemeinderat soll eine Aktion unternehmen, damit das Verbot der Belehnung der in öffentlichen Lagerhäusern eingelagerten Waren aufgehoben wird." Auf Anregung der Lagerhausverwaltung sollte nicht die bei der Kaufmannschaft wegen ihrer Kostspieligkeit und Weitläufigkeit mit Recht unbeliebte Warrantbelehnung, sondern die Belehnung der eingelagerten Waren selbst angestrebt werden, wobei dem Lagerhause ein gesetzliches Vorzugspfandrecht für die erteilten Vorschüsse einzuräumen wäre.

Ueber Ersuchen des Magistrates hat nun die Börsenkammer zu diesem Gegenstande ein Gutachten abgegeben, in welchem es u. a. heißt:

Nun hat die Erfahrung gezeigt, daß das Belehnungsverbot wohl eine Beschränkung der öffentlichen Lagerhäuser in ihrer freien Erwerbstätigkeit, aber nicht auch die erhoffte Förderung des Warrantverkehrs zur Folge hatte. Der mit der Warrantbelehnung verbundene unverhältnismäßig große Aufwand an Zeit und Kosten hat niemals zu einer Einbürgerung dieses Verkehrsbehelfes geführt, so daß in den letzten Jahren die Warrantbelehnung im Lagerhause der Stadt Wien auf 0,1 % des Versicherungswerts des Gesamtlagers herabgesunken ist.

Der derzeitige Dualismus im Lagerhausgesetze, wonach den öffentlichen Lagerhäusern das direkte Belehnungsrecht untersagt, den privaten jedoch gestattet ist, ist kein Ausfluß der Bedürfnisse des praktischen Geschäftsverkehres. Denn der Kaufmannschaft muß ein von einer Großkommune errichtetes Lagerhaus keine geringere Gewähr als ein privates Lagerhaus dafür bieten, daß bei seiner Verwaltung in erster Reihe kulturelle und volkswirtschaftliche Grundsätze maßgebend sind. Daß die Verleihung des Belehnungsrechts an die öffentlichen Lagerhäuser für diese zu einer Monopolstelle werden und sie in die Lage versetzen würde, die Konkurrenz anderer Darlehensgeber durch einen ungebührlichen Druck auf die Einlagerer auszuschalten, war eine für die Schaffung dieser Ausnahmsbestimmung maßgebende Befürchtung. Diese entbehrt jedoch, im Lichte des lebendigen Geschäftsverkehrs geprüft, der Berechtigung. Der Kaufmann wird immer in der Lage sein, den Kredit dort zu nehmen, wo er ihn am leichtesten, raschesten und billigsten erhält und gerade von einem warenkundigen, nicht lediglich von privatwirtschaftlichen Rücksichten geleiteten Lagerhausunternehmen muß vorausgesetzt werden, daß es die beste Eignung besitzt, die Qualität der bei ihm eingelagerten Waren zu beurteilen und hierauf den entsprechenden Kredit mit Vermeidung aller Schwerfälligkeit und Umständlichkeit einzuräumen."

Ueber die Rivalität zwischen Budapest und Wien seien noch folgende interessante Ausführungen des Berichtes über 1906 wiedergegeben:

Alle österreichischen Produktenbörsen haben von der ihnen eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht und Börsenschiedsgerichte eingesetzt, deren Wahrspruch auch Streitigkeiten aus außerhalb der Börse geschlossenen Warengeschäften unterworfen sind, wenn sich beide Teile in einem schriftlichen Schiedsvertrage damit einverstanden erklären.

In der letzten Zeit mehren sich nun die Fälle, daß ungarische Bezirksgerichte, insbesondere aber ungarische Gerichtshöfe die Zuständigkeit der österreichischen Schiedsgerichte für den ungarischen Staatsangehörigen als nicht rechtsverbindlich erklären. Allerdings setze auch das ungarische Gesetz die Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichtes für an der Börse geschlossene Geschäfte fest, aber diese Vorschrift habe nur für Streitigkeiten aus Geschäften Geltung, die an einer ungarischen Börse, nicht aber auch für solche, die an einer ausländischen, also auch an einer österreichischen Börse zum Abschlusse gelangen.

Dadurch erscheine die Rechtssicherheit des gesamten Börsenverkehrs in hohem Grade gefährdet. An der Wiener Produktenbörse werden jährlich viele tausende Geschäfte von heimischen mit ungarischen Börsenbesuchern geschlossen, und es besteht die große Gefahr, daß durch solche Rechtsprechung der Verkehr nicht nur an dieser Börse, sondern an allen österreichischen Produktenbörsen auf das empfindlichste geschädigt wird.

Genug hiervon. Es seien zum Schlusse dieser Darstellung der allgemeinen Verhältnisse, unter welchen die Wiener Produktenbörse steht, nur noch die Bestrebungen erwähnt, die dahin zielten, das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft an den österreichischen Börsen einzuführen, um den Nachteil des Terminhandelsverbotes einigermaßen zu verringern. Es heißt darüber:

Der Wiener Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15. Juli 1909 den Beschluß gefaßt: „Der Magistrat wird angewiesen, wegen Etablierung eines handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfts mit viermonatlichen Terminen an den österreichischen landwirtschaftlichen Produktenbörsen zu dem Zwecke, um die Wirkungen der Preistreibereien auf dem Budapester Getreideterminmarkte zu paralysieren, die erforderlichen Erhebungen und das Einvernehmen mit den interessierten Produktions- und Handelsfaktoren zu pflegen und sohin ehebaldigst Bericht zu erstatten." Sohin hat der Magistrat unter anderem an die Börse das Ersuchen gerichtet, zu diesem Gegenstande ehestens Stellung zu nehmen und das Gutachten dem Magistrate zu übermitteln.

Das ist geschehen und die Börsenkammer verbreitet sich darin sehr ausführlich über diesen Gegenstand. Ihre Ausführungen sind sehr geschickt und überzeugend. Sie berührt in ihren Schlußfolgerungen auch die entsprechenden Zustände in Deutschland und führt darüber folgendes aus:

Auf Grund dieser Darlegungen gelangt die Börsenkammer zu folgenden Erwägungen und Schlußfolgerungen. Wir sehen, daß in Deutschland, welches uns mit dem Getreideterminhandelsverbote vom Jahre 1896 voranging, seit Geltung dieses Verbotes immer wieder, und zwar nicht etwa nur aus Handels- und Müllerkreisen, sondern auch aus landwirtschaftlichen Berufskreisen Stimmen laut wurden, die die unbedingte wirtschaftliche Notwendigkeit eines zu Sicherungs- und Deckungszwecken tauglichen „börsenmäßigen Zeitgeschäfts" betonten. Die Deutsche Regierung hat auch in allen dem Börsengesetze nachgefolgten Entwürfen (1901, 1904 und 1907) die unbedingte Notwendigkeit eines Sicherungs- und Deckungszwecken dienenden börsenmäßigen Zeithandels besonders für Getreide, und zwar vom Standpunkte des Konsums, der Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Industrie

betont und mit Zustimmung aller am Getreideverkehre interessierten Berufskreise, insbesondere aber auch der berufenen Vertreter der Landwirtschaft, in der seit 1. Juni des Jahres 1908 in Geltung stehenden Börsengesetznovelle, das börsenmäßige Zeitgeschäft als „handelsrechtliches Lieferungsgeschäft" legalisiert, um, wie ausdrücklich hervorgehoben wurde, trotz des ungeschmälerten Fortbestandes des Getreideterminhandelsverbotes, den Interessenten die Möglichkeit zu bieten, sich bei ihren Geschäftsabschlüssen in den so häufigen und heftigen Preisschwankungen unterliegenden Getreideartikeln den Preis möglichst zu sichern und ihr geschäftliches Risiko auf das engste Ausmaß zu begrenzen.

Wir sehen weiter, daß Deutschland das gesetzliche Getreideterminhandelsverbot nur auf Deutschland beschränkt, und es den heimischen Interessenten freistellt, Getreidetermingeschäfte im Auslande, und zwar mit voller Rechtswirksamkeit zu schließen, um sie eben im Wettbewerbe mit der fremdländischen Konkurrenz nicht ungünstiger als diese zu stellen.

Und weiter heißt es mit Bezug auf Oesterreich:

Die Folgen einer solchen einseitigen Regelung des Getreideterminhandels in der anderen Reichshälfte wurden aber selbst von streng agrarischer Seite treffend als unsere Reichshälfte schädigend gekennzeichnet. Beim letzten landwirtschaftlichen Kongresse in Wien gipfelte das Referat über das internationale Verbot des Getreideterminhandels in den Worten: „Ein oder der andere mit der Abschaffung des Getreideterminhandels vereinzelt vorangehender Staat, insbesondere wenn er bezüglich Getreidepreisbildung und Getreideversorgung nicht vollkommen unabhängig dasteht, hat keinen Vorteil, sondern eher Nachteile zu gewärtigen, da seine Kaufmannschaft und Mühlenindustrie ohne die Stütze der Termindeckung in größeren Operationen mit effektiver Ware gehemmt und der den Terminhandel benützenden fremdländischen Konkurrenz ausgeliefert sind."

Welche gesetzlichen Maßnahmen hierauf erfolgt sind, steht dahin. Es wurde von den Gegnern verbreitet, daß diese Beschlüsse nur gefaßt seien, um das Verbot des Terminhandels zu umgehen, ihn in Form des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfts wieder einzuführen. Diese Behauptung wird von der Börsenkammer als unwahr zurückgewiesen.

Zum Schlusse sei noch festgestellt, welche zahlenmäßige Bedeutung die Wiener Produktenbörse besitzt und wie weit durch einen Vergleich dieser Zahlen die Klage berechtigt ist, daß sie im Rückgange begriffen sei.

Betrachten wir die Ziffern des Börsenbesuches. Es wurden von der Börsenkammer an Karten ausgegeben:

	1903	1904	1905	1906	1908	1909
a) Jahreskarten zu 60 später 80 Kronen	783	750	639	603	600	587
b) „ „ 40 Kronen . . .	—	—	88	136	159	188
	783	750	727	739	759	775
c) Jahreskarten zu 30 Kronen für Angestellte von Börsenmitgliedern	185	177	147	142	144	131
d) Jahreskarten zu 10 Kronen für Bäcker	27	24	25	21	36	36
e) Tageskarten „ 4 „	2038	1817	2450	2504	2707	2820
„ „ 1 „	—	1280	1689	1512	1841	2327

Die Prager Börse.

Wie an der Wiener Effektenbörse, so erstreckt sich auch hier der Börsenverkehr nicht nur auf den Handel mit Effekten, Wechseln, Münzen und Edelmetallen, sondern auch auf Waren, ferner auf Versicherungs-, Fracht- und Speditionsgeschäfte. Wie dort ist der Verkehr in Getreide und Mühlenfabrikaten von dieser Börse ausgeschlossen. Er erfolgt an der Prager Produktenbörse, wo ebenfalls Waren gehandelt werden und die mit dem Warenhandel verbundenen Hilfsgewerbe vertreten sind.

Die Börsenversammlungen finden wochentags von 12—1 Uhr statt. Der Zutritt steht nur jenen frei, welche hierzu die Berechtigung erlangt haben und nicht gesetzmäßig vom Besuche ausgeschlossen sind. Auch falliten oder zahlungsunfähigen Personen kann der Besuch von der Börsenkammer untersagt werden. Jeder Besucher muß eine Börsenkarte besitzen. Diese gilt nur für die darauf genannte Person. Wird sie an jemanden, für den sie nicht ausgestellt ist, wenngleich nur zu einmaligem Gebrauch überlassen, so verliert sie dadurch ihre Gültigkeit, unbeschadet des sonstigen strafweisen Vorgehens. Eine stellvertretende Person muß auf der Börsenkarte durch die Kammer vermerkt werden. Die Gebühr für die Börsenkarte ist im Vorhinein zu entrichten und kann für die Besucher und Mitglieder der Börse verschieden bemessen werden. Es können Monatskarten ausgefertigt, auch unentgeltliche Gastkarten erteilt werden. Letztere berechtigen nur zum Besuche der Börse an 3 aufeinanderfolgenden Tagen im laufenden Jahre.

Es wird unterschieden zwischen Börsenbesuchern und Börsenmitgliedern. Mitglied ist, mit Ausnahme der Gehilfen der Sensale, jeder Besucher, der mindestens während der letzten 2 Jahre im Besitze einer Jahreskarte war und noch ist oder bei kürzerem Besitz solcher Karte während der letzten 2 Jahre Inhaber einer in Prag registrierten Handelsfirma ist und während dieser Zeit seine Verbindlichkeiten erfüllt hat, auch nicht ausgeschlossen worden ist. Denn die Mitgliedschaft erlischt nicht nur mit der Börsenfähigkeit, sondern auch mit dem Ausschluß, wenn dieser auch nur für bestimmte Zeit erfolgte. In beiden Fällen muß der Betreffende wieder neu als Börsenbesucher beginnen.

Die Leitung ist der Prager Börsenkammer übertragen, die aus 18 Räten besteht, welche den Titel „Börsenrat" führen. Es ist ein Ehrenamt und mit keinerlei Bezügen verknüpft. Die Modalitäten der Wahl und die Funktionen der Börsenkammer entsprechen denen der Wiener Effektenbörse. Es erübrigt sich, das zu wiederholen.

Das gleiche ist der Fall mit Bezug auf die Sensale, deren es hier wie dort Effekten- und Warensensale gibt, die in der gleichen Weise angestellt, zuvor aber geprüft werden und hier wie dort die gleichen Rechte und Pflichten haben. Ebenso ist es mit dem Schiedsgerichte, das ganz nach Wiener Muster eingerichtet ist, in derselben Weise funktioniert und dieselben Kompetenzen hat, nur mit dem Unterschiede, daß an der Wiener Börse 2 Schiedsgerichte fungieren, das der Effektenbranche und das der Warenbranche, während in Prag für beide Branchen nur eines besteht.

Dieses entscheidet ebenfalls auch über Streitigkeiten aus solchen Warengeschäften, die außerhalb der Börse geschlossen wurden. Das Schiedsrichter-Kollegium besteht aus 60 durch Wahl bestellten Mitgliedern.

Aus dem sonstigen Inhalte der Statuten ist nichts Neues hervorzuheben. Es kann deshalb zu den Usancen übergegangen werden, die, soweit es den Effektenhandel betrifft, sich in denselben Grenzen bewegen, wie die Wiener. Einiges sei daraus hervorgehoben, selbst auf die Gefahr einzelner Wiederholungen.

Handel mit Effekten. Alle Geschäfte in Effekten, Devisen und Valuten, die vor Börsenschluß, also bis 1 Uhr mittags abgeschlossen werden, gelten als für den betreffenden Tag geschlossen. Abschlüsse nach 1 Uhr gelten für den nächstfolgenden Tag. Die Kassageschäfte werden abgeschlossen: per heute, per morgen, sowie „auf einige Tage Lieferung". Die Termingeschäfte sind entweder an einem fixen Termine oder innerhalb einer gewissen Zeit bis zu einem fixen Termine fällig.

Geschäfte „per heute" sind bis längstens 12 Uhr vormittags des nächsten Tages zu erfüllen. Geschäfte „per morgen" sind am nächsten Werktage bis 5 Uhr nachmittags zu erledigen. Geschäfte „auf einige Tage Lieferung" haben Zeit bis 5 Uhr nachmittags am 5. Tage nach Abschluß. Sonn- und Feiertage, die zwischenfallen, zählen dabei mit. Erfüllt wird am Werktage. Geschieht das v o r dem 5. Tage, so ist das dem anderen Teile einen Tag vor Lieferung anzuzeigen.

Die Zeitgeschäfte, welche an einem fixen Termine fällig sind, werden auch Monatsgeschäfte genannt, denn der korrespondierende Kalendertag des nächsten Monats ist der Fälligkeitstag. Die Erfüllung hat an diesem Tage bis längstens 5 Uhr zu erfolgen. Es wird auch geschlossen auf 1, 2 oder 3 Wochen.

Bei Geschäften, die innerhalb einer gewissen Zeit bis zu einem fixen Termin fällig sind, gilt der letzte Termin als Fälligkeitstag, wenn die Erfüllung bis dahin nicht erfolgt ist. Will der Verkäufer vor Ablauf des letzten Erfüllungstages liefern, so muß er das einen Tag vor Lieferung ansagen.

Wer sich an der Börse zu einem Effektenhandel anbietet, ohne die Quantität zu bezeichnen, hat sich damit zum Abschlusse eines Börsenschlusses angetragen. Ein Börsenschluß beträgt bei Effekten, die nach Prozenten gehandelt werden, 5000 Nominale mit Ausnahme derartiger Lose, bei welchen ein Börsenschluß 2000 fl. nom. beträgt. Bei Effekten, die nach Stück gehandelt werden, beträgt ein Börsenschluß 25 Stück; bei welchen der einzelne Nominalbetrag 300 fl. per Stück übersteigt, 5 Stück. Von den Obligationen auf Beträge, welche durch 3 teilbar sind, beträgt ein Schluß 5100 fl. Bei sämtlichen Effekten sind Stücke jeder Größe lieferbar. Ausgenommen sind alle Gattungen österreichischer Rente, welche nur in Stücken à 1000 fl. und ganzer Lose, welche ebenso nur in Stücken à 500 fl. geliefert werden können. Die Ablieferung geschieht in üblicher Weise und Form.

Handel mit Devisen und Valuten. Beim Handel mit Devisen gelten als „kurze Sicht" solche Wechsel, die nicht weniger als 5 und nicht mehr

als 15 Tage laufen; als „Mittelsicht" solche, die zwischen 44 und 60 Tagen Laufzeit haben; als „lange Wechsel" solche, die zwischen 77 und 92 Tagen Frist haben. Respekttage werden dabei nicht berücksichtigt. Appoints über 2000 £, 50 000 Frcs., 40 000 Mk., 20 000 hfl., ferner Anweisungen können nur mit Zustimmung des Uebernehmenden geliefert werden. Für fremde Wechsel muß der Zahlungsort ein Bankplatz sein. Fremde Wechsel sind als Domizile nur lieferbar, wenn sie bereits akzeptiert sind und der Akzeptant im selben Lande wohnt. Ein Börsenschluß beträgt: 10 000 Mk., 500 £, 10 000 Frcs., 10 000 Lire, 10 000 Pesetas, 5000 Rbl., 5000 hfl.

Alle Geschäfte sind zwischen den Parteien unmittelbar abzuwickeln. Eine Ueberweisung kann nur nach gegenseitiger Vereinbarung erfolgen.

Von Valuten sind lieferbar: 20-Francstücke und österreichisch-ungarische 8-Guldenstücke usw. Für den Handel mit Dukaten gilt: Münzdukaten sind ganz vollwichtige, blinkende Stücke mit dem Prägedatum des laufenden oder schon des nächsten Jahres. Randdukaten sind nicht mehr ganz neue, aber wohlerhaltene Stücke. Dukaten al manco sind schadhafte Stücke österreichischer Prägung. Sie werden nach dem Gewichte, nicht nach der Stückzahl zum Lieferungskurse berechnet.

Ein Börsenschluß beträgt:

bei Münz- und Randdukaten	1000	Stück
„ 8 Gold- und 20-Francstücken	500	„
„ 20-Markstücken	500	„
„ Sovereigns	500	„
„ Silbergulden-Coupons	5000	fl.
„ deutschen Reichsbanknoten	5000	Mk.
„ Rubelnoten	5000	Rbl.
„ Dollarnoten	2500	$

Bei Abschlüssen mit der allgemeinen Bezeichnung „Mark" oder „Reichsmark" sind nur Noten der Reichsbank oder die der anderen deutschen Notenbanken zu liefern.

Coupons, die zur Einlösung gelangen, müssen bei Zeitgeschäften oder Geschäften auf einige Tage Lieferung in natura geliefert werden. Gelangt der Coupon nicht zur Einlösung, so ist der dafür vereinbarte Preis ohne Gegenwert zu bezahlen. Coupons müssen bei Ablieferung für jede einzelne Sorte konsigniert sein. Der Kurs auch für à vista Auszahlung versteht sich für Berlin. Dresden, Leipzig 1 Tag, für andere deutsche, holländische, französische, belgische, schweizerische, englische Plätze 2 Tage nach Ablieferung. Bei Auszahlung oder Erlag hat der Käufer das Recht, an so viele Personen erlegen oder auszahlen zu lassen, als in der erkauften Summe 2000 Mk. oder hfl., oder 4000 Frcs. oder 200 £ enthalten sind, ohne indessen gebunden zu sein, an jede Person die volle Summe erlegen zu lassen. Soll die Auszahlung oder der Erlag an mehrere Personen erfolgen, als jene Beträge in der geschlossenen Summe enthalten sind, so sind die Schlüsse mit der Bezeichnung „Erläge" oder „Auszahlungen" zu kontrahieren.

Prämiengeschäfte. Prämiengeschäfte sind Zeitgeschäfte, und zwar auch dann, wenn sie „per morgen" abgeschlossen werden. Prämienerklärungen müssen am Tage vor der Fälligkeit bis längstens 3/4 1 Uhr und wenn an der Börse, beim 2. Glockenschlage abgegeben sein, sonst ist die Prämie verfallen. Hiervon ausgenommen sind nur jene Prämien, welche nicht länger als 24 Stunden laufen.

Kost- und Prolongationsgeschäfte können abgeschlossen werden:

a) zu einem festen Zinssatze vom ausgelegten Geldbetrage, in welchem Falle die laufenden Stückzinsen dem Kostgeber gehören;
b) umsonst;
c) gegen Kostgeld (Report) oder Leihgeld (Deport).

Report und Deport. Report ist eine Zahlung, welche der Kostgeber dem Kostnehmer leistet. Deport wird umgekehrt vom Kostnehmer dem Kostgeber bezahlt und in einer Summe Geldes ausgedrückt. Diese versteht sich für einen Börsenschluß auf 1 Tag. Kost- oder Leihgelder sind stets voraus zu zahlen, und zwar täglich. Der Pfandnehmer ist nicht verpflichtet, bei Ablieferung der in Kost genommenen Effekten die übernommenen Nummern der Stücke wieder zu liefern, es sei denn ausdrücklich und schriftlich bedungen.

Courtage. Für die an der Börse in ganzen Schlüssen abgeschlossenen Geschäfte beträgt die Courtage 5 Kronen per einfachen Schluß (von jeder Seite 2,50 Kronen).

Ausnahmen. a) Die Gebühr per einfachen Schluß beträgt 2 Kronen (von jeder Seite 1 Krone), wenn der Geldumsatz (Kurswert) 3000 Kronen per einfachen Schluß nicht übersteigt und zugleich bei nach Stück notierten Effekten der Schluß nicht mehr als 10 Stück umfaßt. b) Die Gebühr per Schluß erhöht sich auf 10 Kronen, wenn der Geldumsatz per Schluß 15 000 Kronen übersteigt. Der Umsatz ist nach dem Kapitalbetrag, also exklusive laufender Zinsen zu berechnen.

Für nicht in ganzen Schlüssen abgeschlossene Geschäfte beträgt die Gebühr für beide Teile zusammen: a) bei nach Prozenten notierten Effekten für je 200 Kronen des Kurswerts 20 Heller, wobei Beträge resp. Restbeträge unter 200 Kronen auf volle 200 Kronen abgerundet werden; b) bei nach Stücken notierten Effekten 1 pro mille des Kurswerts, mindestens jedoch 20 Heller pro Stück. Für ein Geschäft, das keinen ganzen Schluß ausmacht, darf auf keinen Fall eine höhere Gebühr angesprochen werden, als sie laut erstem Absatze für den ganzen Schluß entfiele. Die Berechnung der Maklergebühr hat, wenn ein Geschäft mehrere Effektengattungen umfaßt, für jede Effektengattung separat zu folgen.

Bei Käufen und Verkäufen von Wechseln auf auswärtige Plätze (Devisen), Valuten und Edelmetallen beträgt die Gebühr für beide Teile zusammen:

a) falls das Geschäft einen Kurswert von nicht mehr als 10 000 Kronen umfaßt, je 50 Heller per 1000 Kronen des Kurswerts;

b) falls das Geschäft einen Kurswert von mehr als 10 000 Kronen umfaßt, 25 Heller per 1000 Kronen des Kurswerts, aber nie weniger als 5 Kronen; „Auszahlung" und „Erlag" auf auswärtige Plätze gelten als Devise.

Bei Wechseleskomptegeschäften beträgt die Gebühr für beide Teile zusammen 50 Heller per 1000 Kronen des Nominalbetrags.

Beträge resp. Restbeträge unter 1000 Kronen werden bei Berechnung der Gebühr nach diesem Abschnitt auf volle 1000 Kronen abgerundet.

Pfand-, Prolongations- und Kostgeschäfte sowie Prämien und Stellagegeschäfte. a) Für Pfand-, Prolongations- und Kostgeschäfte sind als Gebühr für beide Teile zusammen 50 Heller von je 1000 Kronen des umgesetzten Geldbetrags, mit der im vorigen Abschnitt verfügten Abrundung zu entrichten.

b) Für Prämien- und Stellagegeschäfte hat der Sensal denselben Gebührenbetrag anzusprechen, wie ihm derselbe für ein Kaufs- und Verkaufsgeschäft, das denselben Nominalbetrag (bei nach Stücken notierten Verkehrsgegenständen dieselbe Stückzahl) des betreffenden Verkehrsgegenstandes umfaßt, zukommen würde.

Gemäß der seit 1. Juli 1903 geltenden Fassung der Usancen für den Handel in Waren können diese Normen, unter Berufung auf sie, auch für außerhalb der Börse abgeschlossene Warengeschäfte Anwendung finden. Die Geschäfte in Rübenzucker und Melasse haben ihre besonderen Bedingungen.

Schlußbriefe. Schlußbriefe sind auf Verlangen bis zum Ablaufe der dem Abschlusse nächstfolgenden 2 Werktage zu liefern. Ihr Austausch erfolgt in der Weise, daß der Verkäufer dem Käufer den unterfertigten Schlußbrief übergibt und den Gegenbrief zur Fertigung vorlegt. Der Rechtsbestand des Kontraktes wird durch den Nichtaustausch der Schlußbriefe nicht berührt. Diese sind übertragbar, wenn sie „an Order" giriert werden. Wird ein Geschäft durch eine Person vermittelt, welche nicht als Handelsmakler bestellt ist, so gilt als Norm, daß der Auftraggeber nur dann als Kontrahent dem Dritten gegenüber verpflichtet wird, wenn er in der bezeichneten Frist einen von ihm gefertigten Schlußbrief ausfolgt oder das Geschäft mündlich oder schriftlich als für seine Rechnung geschlossen anerkennt.

Kaufsbedingungen. Der Preis versteht sich stets in Kronen-Währung netto Kasse, ohne Skontoabzug. Für alle ab Prag gehandelten Waren gilt der Preis „transito", exkl. Verzehrungssteuer. Ein Schluß auf „circa" berechtigt zur Lieferung von 5 % mehr oder weniger. Bei Verkauf „nach Muster" ist in der üblichen Weise zu verfahren. Ware, die mit der Klausel „besichtigt und gut befunden" abgeschlossen ist, gilt ihrer Qualität nach für angenommen. Die Bezeichnungen „franko", „frachtfrei", „ab", „ins Schiff gelegt", „in den Waggon gelegt" haben die übliche Bedeutung. „Anfang des Monats" ist die Zeit vom 1. bis einschließlich 9., „erste Hälfte des Monats", „zweite Hälfte des Monats" wie üblich; „Mitte des

Monats" genau am 15., „Ende des Monats" genau am letzten Monatstage. Schlüsse „pro Frühjahr" sind während der Zeit vom 15. März bis 15. Mai, solche „pro Herbst" im Laufe der Monate September und Oktober des betreffenden Jahres zu erfüllen. Schlüsse „nach Schiffahrtseröffnung" sind innerhalb 6 Wochen nach dem dafür angegebenen Termin zu erfüllen. Die Ware, die in „Käufers Wahl" oder „in Verkäufers Wahl" gehandelt wird, muß 3 Tage nach Kündigung zur Uebergabe bereit sein. Des weiteren werden Abschlüsse gemacht „rollend", „schwimmend", „segelnd", „auf Verschiffung" und „auf Ankunft". Ihre Bedeutung ergibt sich aus der Bezeichnung von selbst.

Für Zeitgeschäfte gilt eine dreitägige Kündigungsfrist. Der Verkäufer ist der Kündigungsberechtigte. Der Kündigungstag wird mitgerechnet und der letzte Tag der Frist gilt als Erfüllungs-, als Stichtag. Die Kündigung muß schriftlich geschehen. Hat solche nicht stattgefunden, so muß der Verkäufer am Morgen des letzten Werktages des Termins das gesamte Quantum der Lieferung bereit halten. Besichtigung und Entnahme angemessener Proben und Muster der gekündigten Ware muß 24 Stunden vor Beginn der Lieferung gestattet werden.

Die Ware muß effektiv übergeben werden. Uebergabe von Schiffs- oder Bahnpapieren genügt nicht zur Erfüllung der Lieferpflicht. „Prompt lieferbare" Ware ist auf Verlangen bis längstens am nächsten Werktage 3 Uhr nachmittags anzuweisen. Nach auswärts ist solche längstens binnen 3 Tagen nach Abschluß des Geschäfts oder nach Empfang der vom Käufer beizustellenden Emballage unter Avis zu versenden. Die Uebergabe und Uebernahme der Ware hat am Erfüllungstage spätestens um 8 Uhr morgens zu beginnen und muß bis zur gänzlichen Erfüllung tunlichst fortgesetzt werden. Lieferung besserer Qualität darf nicht zurückgewiesen, ausländische Ware muß verzollt geliefert werden. Die Uebergabespesen hat der Verkäufer zu tragen, dagegen hat der Käufer die Kosten oder Gebühren für Emballage und Verpackung zu entrichten. Originalpackungen werden nicht bezahlt, Emballagen nicht zurückgegeben.

Natürlicher Abgang an der Ware, Calo genannt, ist vom Verkäufer nicht zu ersetzen, soweit er die während des Transports unvermeidliche Gewichtsverminderung betrifft. Ist der Ausschluß der Havarie nicht bedungen, so hat der Käufer jeden Transportschaden selbst zu tragen. Die Lieferpflicht hört bei Beschädigung oder Verlust der Ware während des Transports nicht auf.

Der Verkäufer haftet für die Qualität der vom Käufer am Erfüllungsorte nicht besichtigten Ware nur dann, wenn die Haftung bis zum Bestimmungsorte ausdrücklich bedungen wurde. Qualitätsanstände müssen sofort erhoben werden.

Die bedungene Zahlung hat bei Uebergabe der Ware gegen Ausfolgung der Rechnung zu geschehen. Ist gegen Akzept, Rimessen, Bons oder Anweisungen verkauft worden, so hat diese Leistung längstens innerhalb 5 Tagen nach Uebernahme der Ware und Empfang der Rechnung zu

erfolgen. Dem Säumigen kann gedroht werden, daß der Verkauf als per Kassa geschehen fortan zu betrachten sei. Bei Zahlung gegen Aufgabeschein (Rezepisse) ist der Schein einer öffentlichen Transportanstalt gemeint. Reklamationen schieben die Pflicht prompter Zahlung nicht auf.

Die Bestimmungen über Verzug der Lieferung, Vertragsbruch, Exekution, Insolvenz usw. enthalten nichts neues.

Außer diesen allgemeinen sind noch Sonderbestimmungen aufgestellt für Rübenzucker und Melasse; Spiritus; Kaffee, Gewürze und Südfrüchte; Stein- und Braunkohlen, Lignite; Baumwollgarne und -Gewebe; Papier; Petroleum; Rüböl, Leinöl, Baumöl und Oelkuchen; Phosphate. Es muß leider bei der bloßen Aufzählung sein Bewenden haben. Das Material ist zu mannigfaltig und zu umfangreich, als daß es möglich wäre, auch nur in gedrängter Uebersicht auf diese Einzelheiten eingehen zu können, wie das im folgenden Abschnitte, der von der Prager Produktenbörse handelt, geschieht.

Die Prager Produktenbörse.

Statutengemäß werden an dieser Börse Getreide, Mehl und sonstige Mahlprodukte, sowie Landesprodukte verschiedener Art gehandelt. In ihren Bestimmungen für den Geschäftsverkehr, die seit 1. Juli 1904 in Wirksamkeit sind, hat sie in 16 Abschnitten die Usancen festgelegt für: Getreide; Mehl, Mahlprodukte und Rollgerste; Malz; Hülsenfrüchte; Oelsaaten; Kleesaaten; Zuckerrübensamen; Brot; Hopfen; gedörrtes Obst; Heu und Stroh; Stärke; tierische Fette; Preßhefe; getrocknete Cichorienwurzel; Kartoffeln. Seit 1908 sind noch 2 Abschnitte hinzugetreten: die Usancen für den Handel in geschältem Reis und die für den Handel in Rüböl, Leinöl und Oelkuchen. Wie üblich, sind auch die mit dem Produktenhandel in Verbindung stehenden Gewerbe börsenfähig, es werden an der Börse auch die zugehörigen Versicherungs-, Fracht-, Speditions-, Einlagerungs- und Sackleihgeschäfte abgeschlossen.

Die **Börsenversammlungen** finden regelmäßig an jedem Wochentage von 12—1 Uhr statt.

Der **Besuch der Börse** ist nur gestattet:

a) Personen, die sich mit der Erzeugung, dem Umsatze oder der Verarbeitung der an der Börse zum Verkehre zugelassenen Gegenstände, sowie mit den dem Verkehre in den bezeichneten Gegenständen dienenden Versicherungs-, Fracht-, Belehnungs-, Speditions-, Einlagerungs- und Sackleihgeschäften berufsmäßig befassen;

b) Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, anderen Vereinigungen und juristischen Personen überhaupt, welche einen der unter a) bezeichneten Geschäftszweige tatsächlich betreiben;

c) Vertretern öffentlicher Verwaltungszweige und unter öffentlicher Verwaltung stehender Fonds;

d) Handelsfrauen, welche einen der in lit. a) bezeichneten Berufe ausüben und Witwen, welche lediglich für die Dauer des Witwenstandes einen der in lit. a) bezeichneten Berufe ihrer verstorbenen Ehegatten ausüben.

Jeder, der die Börse besuchen will, muß eine vom Börsenrate ausgestellte Börsenkarte lösen. Personen, die von Amts wegen an der Börse zu tun haben, erhalten diese Karte unentgeltlich. Allen anderen ist der Besuch der Börse gestattet:

1. gegen Entgelt, und zwar:
   a) auf Grund einer Tageskarte,
   b) auf Grund einer Karte als Börsenbesucher,
   c) auf Grund einer Börsenmitgliedskarte,
   d) auf Grund einer Karte als Angestellter eines Börsenbesuchers oder Börsenmitgliedes;
2. unentgeltlich, und zwar:
   a) auf Grund einer für einen einmaligen Besuch gültigen Gastkarte,
   b) auf Grund einer bis auf Widerruf erteilten Journalistenkarte.

Der Börsenrat ist berechtigt, den Ausschluß vom Börsenbesuche gegenüber denjenigen Personen zu verhängen, die

1. sich mit einem ihrer Gläubiger über eine liquide Forderung außergerichtlich abzufinden suchen,
2. sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden,
3. ihre fälligen Verbindlichkeiten aus Handelsgeschäften unerfüllt lassen.

In diesen Fällen kann die Ausschließung bzw. die Versagung des ferneren Zutrittes dauern, bis der Nachweis der erfolgten Abfindung der Gläubiger durch Zahlung, Erlaß oder Fristung bzw. der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung erbracht wird.

Die Ernennung von Börsenbevollmächtigten und der Umfang ihrer Befugnisse ist dem Börsenrate schriftlich bekannt zu geben. Ein solcher muß eine unentgeltliche Jahreskarte besitzen.

Die **Leitung der Prager Produktenbörse** liegt einer Körperschaft ob, welche den Titel „Rat der Prager Produktenbörse" führt. Das passive wie aktive Wahlrecht haben alle Börsenmitglieder, sowie alle zur Ausübung der Börsenmitgliedschaft berechtigten männlichen Personen. Zur Wählbarkeit ist die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern erforderlich. Der Rat besteht aus 30 Personen, die den Titel „Börsenräte" führen.

10 Börsenräte werden von den zuständigen Ministerien aus den seitens des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen nominierten Personen berufen. Die Bestellung der übrigen 20 Börsenräte erfolgt durch Wahl. Behufs Durchführung jeder Wahl werden sämtliche wahlberechtigte Börsenmitglieder in 2 Wählergruppen eingeteilt, von denen die eine aus den Produktenhändlern, die zweite aus allen anderen wahlberechtigten Börsenmitgliedern besteht. Die Wählergruppe der Produktenhändler wählt aus ihrer Mitte 10 Börsenräte; die Wählergruppen der anderen am Börsenverkehre beteiligten Interessenten wählen ebenfalls aus ihrer Mitte 10 Börsenräte, und

zwar: 5 Müller und je einen Mehlhändler, Bräuer, Malzfabrikanten, Oelfabrikanten und Bäcker. Von den gewählten Börsenräten müssen mindestens 17 ihren ständigen Wohnsitz in Prag oder in dessen Vorstädten haben. Die mittels Wahl berufenen Mitglieder des Börsenrats sind auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Funktionen des Börsenrats sind die üblichen, seine Geschäfte führt er nach einer von ihm aufgestellten Geschäftsordnung und der Präsident leitet diese Geschäfte. Er ist das vollziehende Organ für die Beschlüsse des Börsenrats.

Den mit der Börsenaufsicht betrauten staatlichen Organen hat der Börsenrat angemessene, völlig eingerichtete Amtsräume zu stellen und die Bureauerfordernisse unentgeltlich zu liefern.

Die Mittel zur Erhaltung der Börse werden aufgebracht:

a) durch die Börseneintrittskartengebühren, durch die Schiedsgerichtstaxen, Tischgebühren und sonstige Gebühren für die Benützung von Börseneinrichtungen,

b) durch die Erträgnisse des Vermögens der Börse, eventuell durch dieses selbst,

c) durch anderweitige Einnahmen.

Streitigkeiten aus Börsengeschäften müssen, wenn die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, durch das an der Prager Produktenbörse bestellte Schiedsgericht ausgetragen werden. Es besteht in jedem einzelnen Falle in der Regel aus 5 Schiedsrichtern. Jeder Streitteil wählt 2 Schiedsrichter und diese wählen aus der Mitte der zum Schiedsrichteramt Befähigten ihren Obmann.

Aus der Geschäftsordnung für den Börsenrat geht hervor, daß er in der ersten Sitzung eines jeden Jahres eine aus 9 Mitgliedern bestehende ständige Aufsichts- und Ordnungskommission zu wählen und eines seiner Mitglieder zum Hausinspektor zu bestellen hat. Auch kann er nach Bedarf zur Verhandlung einzelner oder mehrerer Gegenstände, zur Durchführung gefaßter Beschlüsse und zur Ueberwachung getroffener Einrichtungen Spezialkommissionen ernennen. Experte können zu den Kommissionssitzungen hinzugezogen, Delegierte durch den Börsenrat oder seinen Präsidenten abgeordnet werden.

Schiedsgericht. Das Schiedsrichterkollegium des Schiedsgerichtes besteht aus den Mitgliedern des Börsenrats. Die Schiedsrichter sind vor Antritt ihres Amtes von dem Präsidenten des Handelsgerichtes in Prag in Eid zu nehmen.

Es ist ein Ehrenamt und mit keinerlei Bezügen verbunden. Der jeweilige Präsident des Börsenrats ist zugleich Präsident des Schiedsrichterkollegiums. Die beim Schiedsgerichte beschäftigten Beamten gehören zum Beamtenkörper des Börsenrats und werden von diesem angestellt. Die dem Schiedsrichterkollegium zugewiesenen Sekretäre müssen zur Ausübung des Richteramtes befähigt und von den zuständigen Ministerien bestätigt sein. Sie vermitteln den Verkehr der Parteien mit dem Schiedsgerichte.

Die Klagen sind entweder mündlich oder schriftlich beim Sekretär des Schiedsgerichtes anzubringen. Ueber die Klage ist eine Tagsatzung (ein Termin) zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Die Verhandlungen

sind prinzipiell öffentlich. Die Parteien sind berechtigt, sich durch Bevollmächtigte, als da sind: Advokaten, Gesellschafter, Prokuristen usw. vor dem Schiedsgerichte vertreten zu lassen. Bei Beginn der Verhandlung hat das Schiedsgericht einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen. Ueber jede Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Gegen das Erkenntnis des Schiedsgerichtes ist eine Berufung nicht zulässig; es kann aber mittels Nichtigkeitsbeschwerde unter bestimmten Voraussetzungen angefochten werden. Es ist schriftlich auszufertigen und beim Schiedsgerichte ein Spruchrepertorium anzulegen, das vom Sekretär geführt wird.

Es ist aus dieser Skizze über die Einrichtung und Funktionen des Schiedsgerichtes ersichtlich, daß es dem Wiener nachgebildet ist, über welches an anderer Stelle ausführlich berichtet wurde.

Börsenagenten. Die Vermittlung von Geschäften an der Prager Produktenbörse wird gemäß Regulativ vom 15. Juli 1910 nur solchen Personen gestattet, die in Prag ihren ständigen Wohnsitz haben und das Gewerbe als Agenten für jene Artikel angemeldet haben, die an der Produktenbörse gehandelt und notiert werden. Ausnahmen bezüglich des Wohnsitzes können gestattet werden. Derjenige darf bereits auf Grund der ersten Jahreskarte an der Börse Geschäfte vermitteln, der bereits mindestens 3 Jahre hintereinander im Besitze einer Jahreskarte zum Besuche der Prager Produktenbörse war und während dieser Zeit in Prag oder Böhmen wohnte; ferner derjenige, der nachweisen kann, daß er mindestens 5 Jahre ununterbrochen bei einem Mitgliede der Prager Produktenbörse angestellt und mindestens 1 Jahr lang auf Grund einer Angestelltenkarte zum Börsenbesuche berechtigt war. Andere Personen werden erst zur Vermittlung zugelassen, wenn seit Anmeldung des Agenturgewerbes und seit Erteilung der ersten Börsenkarte 1 Jahr verflossen ist. Stirbt ein Agent, so kann gestattet werden, daß die Witwe die Börsenvermittlung fortsetzt.

Der Börsenrat bestimmt über die Zulassung, und er hat durch Anschlag an der Börse die Namen der Zugelassenen zu veröffentlichen. Die Zulassung berechtigt zur Erhebung der usancemäßigen oder verkehrsüblichen Provision für vermittelte Geschäfte. Der Agent ist verpflichtet, dem Kontrahenten im Zug der Geschäftsverhandlungen den Namen des Gegenkontrahenten bekanntzugeben. Er darf in keinem Dienstverhältnisse stehen, doch darf er einen Nebenberuf haben, der mit seiner Agententätigkeit nicht zusammenhängt. Andere Börsenmitglieder dürfen ihm keine Konkurrenz machen, wenn sie nicht mit Ordnungsstrafe belegt sein wollen, der auch im Wiederholungsfalle die Entziehung der Börsenkarte folgen kann.

Der Börsenrat überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften durch seine Ordnungskommission. Uebertretungen und unlauterer Wettbewerb werden mit Ordnungsstrafen belegt, auch ist zeitweilige oder dauernde Untersagung der Börsenvermittlung angedroht. Personen, welche nur für ständige Auftraggeber, von denen sie als Vertreter bestellt sind, Geschäfte in Mahlprodukten oder anderen Fabrikaten an der Börse vermitteln, sind nicht als Agenten im Sinne dieses Regulativs anzusehen und darum seinen Vorschriften nicht unterworfen.

zwar: 5 Müller und je einen Mehlhändler, Bräuer, Malzfabrikanten, Oelfabrikanten und Bäcker. Von den gewählten Börsenräten müssen mindestens 17 ihren ständigen Wohnsitz in Prag oder in dessen Vorstädten haben. Die mittels Wahl berufenen Mitglieder des Börsenrats sind auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Funktionen des Börsenrats sind die üblichen, seine Geschäfte führt er nach einer von ihm aufgestellten Geschäftsordnung und der Präsident leitet diese Geschäfte. Er ist das vollziehende Organ für die Beschlüsse des Börsenrats.

Den mit der Börsenaufsicht betrauten staatlichen Organen hat der Börsenrat angemessene, völlig eingerichtete Amtsräume zu stellen und die Bureauerfordernisse unentgeltlich zu liefern.

Die Mittel zur Erhaltung der Börse werden aufgebracht:

a) durch die Börseneintrittskartengebühren, durch die Schiedsgerichtstaxen, Tischgebühren und sonstige Gebühren für die Benützung von Börseneinrichtungen,

b) durch die Erträgnisse des Vermögens der Börse, eventuell durch dieses selbst,

c) durch anderweitige Einnahmen.

Streitigkeiten aus Börsengeschäften müssen, wenn die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, durch das an der Prager Produktenbörse bestellte Schiedsgericht ausgetragen werden. Es besteht in jedem einzelnen Falle in der Regel aus 5 Schiedsrichtern. Jeder Streitteil wählt 2 Schiedsrichter und diese wählen aus der Mitte der zum Schiedsrichteramt Befähigten ihren Obmann.

Aus der Geschäftsordnung für den Börsenrat geht hervor, daß er in der ersten Sitzung eines jeden Jahres eine aus 9 Mitgliedern bestehende ständige Aufsichts- und Ordnungskommission zu wählen und eines seiner Mitglieder zum Hausinspektor zu bestellen hat. Auch kann er nach Bedarf zur Verhandlung einzelner oder mehrerer Gegenstände, zur Durchführung gefaßter Beschlüsse und zur Ueberwachung getroffener Einrichtungen Spezialkommissionen ernennen. Experte können zu den Kommissionssitzungen hinzugezogen, Delegierte durch den Börsenrat oder seinen Präsidenten abgeordnet werden.

Schiedsgericht. Das Schiedsrichterkollegium des Schiedsgerichtes besteht aus den Mitgliedern des Börsenrats. Die Schiedsrichter sind vor Antritt ihres Amtes von dem Präsidenten des Handelsgerichtes in Prag in Eid zu nehmen.

Es ist ein Ehrenamt und mit keinerlei Bezügen verbunden. Der jeweilige Präsident des Börsenrats ist zugleich Präsident des Schiedsrichterkollegiums. Die beim Schiedsgerichte beschäftigten Beamten gehören zum Beamtenkörper des Börsenrats und werden von diesem angestellt. Die dem Schiedsrichterkollegium zugewiesenen Sekretäre müssen zur Ausübung des Richteramtes befähigt und von den zuständigen Ministerien bestätigt sein. Sie vermitteln den Verkehr der Parteien mit dem Schiedsgerichte.

Die Klagen sind entweder mündlich oder schriftlich beim Sekretär des Schiedsgerichtes anzubringen. Ueber die Klage ist eine Tagsatzung (ein Termin) zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Die Verhandlungen

sind prinzipiell öffentlich. Die Parteien sind berechtigt, sich durch Bevollmächtigte, als da sind: Advokaten, Gesellschafter, Prokuristen usw. vor dem Schiedsgerichte vertreten zu lassen. Bei Beginn der Verhandlung hat das Schiedsgericht einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen. Ueber jede Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Gegen das Erkenntnis des Schiedsgerichtes ist eine Berufung nicht zulässig; es kann aber mittels Nichtigkeitsbeschwerde unter bestimmten Voraussetzungen angefochten werden. Es ist schriftlich auszufertigen und beim Schiedsgerichte ein Spruchrepertorium anzulegen, das vom Sekretär geführt wird.

Es ist aus dieser Skizze über die Einrichtung und Funktionen des Schiedsgerichtes ersichtlich, daß es dem Wiener nachgebildet ist, über welches an anderer Stelle ausführlich berichtet wurde.

Börsenagenten. Die Vermittlung von Geschäften an der Prager Produktenbörse wird gemäß Regulativ vom 15. Juli 1910 nur solchen Personen gestattet, die in Prag ihren ständigen Wohnsitz haben und das Gewerbe als Agenten für jene Artikel angemeldet haben, die an der Produktenbörse gehandelt und notiert werden. Ausnahmen bezüglich des Wohnsitzes können gestattet werden. Derjenige darf bereits auf Grund der ersten Jahreskarte an der Börse Geschäfte vermitteln, der bereits mindestens 3 Jahre hintereinander im Besitze einer Jahreskarte zum Besuche der Prager Produktenbörse war und während dieser Zeit in Prag oder Böhmen wohnte; ferner derjenige, der nachweisen kann, daß er mindestens 5 Jahre ununterbrochen bei einem Mitgliede der Prager Produktenbörse angestellt und mindestens 1 Jahr lang auf Grund einer Angestelltenkarte zum Börsenbesuche berechtigt war. Andere Personen werden erst zur Vermittlung zugelassen, wenn seit Anmeldung des Agenturgewerbes und seit Erteilung der ersten Börsenkarte 1 Jahr verflossen ist. Stirbt ein Agent, so kann gestattet werden, daß die Witwe die Börsenvermittlung fortsetzt.

Der Börsenrat bestimmt über die Zulassung, und er hat durch Anschlag an der Börse die Namen der Zugelassenen zu veröffentlichen. Die Zulassung berechtigt zur Erhebung der usancemäßigen oder verkehrsüblichen Provision für vermittelte Geschäfte. Der Agent ist verpflichtet, dem Kontrahenten im Zug der Geschäftsverhandlungen den Namen des Gegenkontrahenten bekanntzugeben. Er darf in keinem Dienstverhältnisse stehen, doch darf er einen Nebenberuf haben, der mit seiner Agententätigkeit nicht zusammenhängt. Andere Börsenmitglieder dürfen ihm keine Konkurrenz machen, wenn sie nicht mit Ordnungsstrafe belegt sein wollen, der auch im Wiederholungsfalle die Entziehung der Börsenkarte folgen kann.

Der Börsenrat überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften durch seine Ordnungskommission. Uebertretungen und unlauterer Wettbewerb werden mit Ordnungsstrafen belegt, auch ist zeitweilige oder dauernde Untersagung der Börsenvermittlung angedroht. Personen, welche nur für ständige Auftraggeber, von denen sie als Vertreter bestellt sind, Geschäfte in Mahlprodukten oder anderen Fabrikaten an der Börse vermitteln, sind nicht als Agenten im Sinne dieses Regulativs anzusehen und darum seinen Vorschriften nicht unterworfen.

zwar: 5 Müller und je einen Mehlhändler, Bräuer, Malzfabrikanten, Oelfabrikanten und Bäcker. Von den gewählten Börsenräten müssen mindestens 17 ihren ständigen Wohnsitz in Prag oder in dessen Vorstädten haben. Die mittels Wahl berufenen Mitglieder des Börsenrats sind auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Funktionen des Börsenrats sind die üblichen, seine Geschäfte führt er nach einer von ihm aufgestellten Geschäftsordnung und der Präsident leitet diese Geschäfte. Er ist das vollziehende Organ für die Beschlüsse des Börsenrats.

Den mit der Börsenaufsicht betrauten staatlichen Organen hat der Börsenrat angemessene, völlig eingerichtete Amtsräume zu stellen und die Bureauerfordernisse unentgeltlich zu liefern.

Die Mittel zur Erhaltung der Börse werden aufgebracht:

a) durch die Börseneintrittskartengebühren, durch die Schiedsgerichtstaxen, Tischgebühren und sonstige Gebühren für die Benützung von Börseneinrichtungen,

b) durch die Erträgnisse des Vermögens der Börse, eventuell durch dieses selbst,

c) durch anderweitige Einnahmen.

Streitigkeiten aus Börsengeschäften müssen, wenn die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, durch das an der Prager Produktenbörse bestellte Schiedsgericht ausgetragen werden. Es besteht in jedem einzelnen Falle in der Regel aus 5 Schiedsrichtern. Jeder Streitteil wählt 2 Schiedsrichter und diese wählen aus der Mitte der zum Schiedsrichteramt Befähigten ihren Obmann.

Aus der Geschäftsordnung für den Börsenrat geht hervor, daß er in der ersten Sitzung eines jeden Jahres eine aus 9 Mitgliedern bestehende ständige Aufsichts- und Ordnungskommission zu wählen und eines seiner Mitglieder zum Hausinspektor zu bestellen hat. Auch kann er nach Bedarf zur Verhandlung einzelner oder mehrerer Gegenstände, zur Durchführung gefaßter Beschlüsse und zur Ueberwachung getroffener Einrichtungen Spezialkommissionen ernennen. Experte können zu den Kommissionssitzungen hinzugezogen, Delegierte durch den Börsenrat oder seinen Präsidenten abgeordnet werden.

Schiedsgericht. Das Schiedsrichterkollegium des Schiedsgerichtes besteht aus den Mitgliedern des Börsenrats. Die Schiedsrichter sind vor Antritt ihres Amtes von dem Präsidenten des Handelsgerichtes in Prag in Eid zu nehmen.

Es ist ein Ehrenamt und mit keinerlei Bezügen verbunden. Der jeweilige Präsident des Börsenrats ist zugleich Präsident des Schiedsrichterkollegiums. Die beim Schiedsgerichte beschäftigten Beamten gehören zum Beamtenkörper des Börsenrats und werden von diesem angestellt. Die dem Schiedsrichterkollegium zugewiesenen Sekretäre müssen zur Ausübung des Richteramtes befähigt und von den zuständigen Ministerien bestätigt sein. Sie vermitteln den Verkehr der Parteien mit dem Schiedsgerichte.

Die Klagen sind entweder mündlich oder schriftlich beim Sekretär des Schiedsgerichtes anzubringen. Ueber die Klage ist eine Tagsatzung (ein Termin) zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Die Verhandlungen

sind prinzipiell öffentlich. Die Parteien sind berechtigt, sich durch Bevollmächtigte, als da sind: Advokaten, Gesellschafter, Prokuristen usw. vor dem Schiedsgerichte vertreten zu lassen. Bei Beginn der Verhandlung hat das Schiedsgericht einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen. Ueber jede Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Gegen das Erkenntnis des Schiedsgerichtes ist eine Berufung nicht zulässig; es kann aber mittels Nichtigkeitsbeschwerde unter bestimmten Voraussetzungen angefochten werden. Es ist schriftlich auszufertigen und beim Schiedsgerichte ein Spruchrepertorium anzulegen, das vom Sekretär geführt wird.

Es ist aus dieser Skizze über die Einrichtung und Funktionen des Schiedsgerichtes ersichtlich, daß es dem Wiener nachgebildet ist, über welches an anderer Stelle ausführlich berichtet wurde.

Börsenagenten. Die Vermittlung von Geschäften an der Prager Produktenbörse wird gemäß Regulativ vom 15. Juli 1910 nur solchen Personen gestattet, die in Prag ihren ständigen Wohnsitz haben und das Gewerbe als Agenten für jene Artikel angemeldet haben, die an der Produktenbörse gehandelt und notiert werden. Ausnahmen bezüglich des Wohnsitzes können gestattet werden. Derjenige darf bereits auf Grund der ersten Jahreskarte an der Börse Geschäfte vermitteln, der bereits mindestens 3 Jahre hintereinander im Besitze einer Jahreskarte zum Besuche der Prager Produktenbörse war und während dieser Zeit in Prag oder Böhmen wohnte; ferner derjenige, der nachweisen kann, daß er mindestens 5 Jahre ununterbrochen bei einem Mitgliede der Prager Produktenbörse angestellt und mindestens 1 Jahr lang auf Grund einer Angestelltenkarte zum Börsenbesuche berechtigt war. Andere Personen werden erst zur Vermittlung zugelassen, wenn seit Anmeldung des Agenturgewerbes und seit Erteilung der ersten Börsenkarte 1 Jahr verflossen ist. Stirbt ein Agent, so kann gestattet werden, daß die Witwe die Börsenvermittlung fortsetzt.

Der Börsenrat bestimmt über die Zulassung, und er hat durch Anschlag an der Börse die Namen der Zugelassenen zu veröffentlichen. Die Zulassung berechtigt zur Erhebung der usancemäßigen oder verkehrsüblichen Provision für vermittelte Geschäfte. Der Agent ist verpflichtet, dem Kontrahenten im Zug der Geschäftsverhandlungen den Namen des Gegenkontrahenten bekanntzugeben. Er darf in keinem Dienstverhältnisse stehen, doch darf er einen Nebenberuf haben, der mit seiner Agententätigkeit nicht zusammenhängt. Andere Börsenmitglieder dürfen ihm keine Konkurrenz machen, wenn sie nicht mit Ordnungsstrafe belegt sein wollen, der auch im Wiederholungsfalle die Entziehung der Börsenkarte folgen kann.

Der Börsenrat überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften durch seine Ordnungskommission. Uebertretungen und unlauterer Wettbewerb werden mit Ordnungsstrafen belegt, auch ist zeitweilige oder dauernde Untersagung der Börsenvermittlung angedroht. Personen, welche nur für ständige Auftraggeber, von denen sie als Vertreter bestellt sind, Geschäfte in Mahlprodukten oder anderen Fabrikaten an der Börse vermitteln, sind nicht als Agenten im Sinne dieses Regulativs anzusehen und darum seinen Vorschriften nicht unterworfen.

Der Geschäftsverkehr regelt sich nach den schriftlich fixierten Usancen, die auf jedes Geschäft in zum Börsenhandel zugelassenen Artikeln Anwendung finden, soweit nichts anderes vereinbart ist. Es können aber auch für Geschäfte, die außerhalb der Börse abgeschlossen wurden, die Börsenusancen als gültige Norm vereinbart werden. Betont wird, daß die Grundsätze von Treu und Glauben im Handelsverkehr, über formalen Vorschriften der Usancen stehen, falls diese im gegebenen Falle jenen Grundsätzen widerstreben. Auch gegenüber Formfehlern seitens der Parteien, insbesondere seitens jener Personen, die nicht regelmäßige Börsenbesucher sind, hat stets der Grundsatz von Treu und Glauben Anwendung zu finden.

Börsenverkehr. Die Geschäfte können mündlich oder schriftlich, direkt oder durch Vermittlung abgeschlossen werden. Bei mündlichem Abschluß kann jeder Teil den Austausch von Schlußbriefen verlangen. Dieser Brief ist bei Parteien mit gleichem Wohnorte am nächsten Werktage nach Empfang der Aufforderung zu übergeben; bei Parteien mit verschiedenem Wohnorte ist er am nächsten Tag nach Empfang der Aufforderung zu senden. Der Austausch ist zwingendes Recht, er kann auch gerichtlich erzwungen werden. Bei Vermittlung eines Geschäfts entfällt die Berechtigung und Verpflichtung aus diesem Abschlusse gegenüber dem Dritten allein auf den Auftraggeber. Wenn aber eine Person, die nicht als Makler beeidigt ist, namens eines anderen ein Geschäft abschließt, ohne dazu bevollmächtigt zu sein, oder wenn sie die erhaltene Vollmacht überschritten hat, so ist sie dem anderen persönlich haftbar. Letzterer kann alsdann zur Geltendmachung seiner usancemäßigen Rechte Protest erheben, was spätestens am 2. Werktage nach Offenbarwerden des Falles zu geschehen hat. Hatte der andere jedoch vorher von der Ordnungswidrigkeit der Person oder des Geschäfts Kenntnis, so durfte er sich nicht einlassen und hat im Falle den Schaden hieraus selbst zu tragen. Mangels anderer Vereinbarung ist die Provision bei Geschäftsvermittlung durch Agenten, die nicht beeidet sind, bei Getreide außerböhmischer Herkunft, Mehl, Mahlprodukten, Rollgerste, Brot, Heu und Stroh, Stärke, tierischen Fetten und Preßhefe vom Verkäufer, bei getrockneter Cichorienwurzel von beiden Teilen zur Hälfte, bei Getreide aus Böhmen und allen anderen Artikeln vom Käufer zu tragen.

Ist nichts anderes vereinbart, so beträgt die Provision: 5 Heller per 50 kg für alle Gattungen Getreide, für Abfälle von Mehl und Mahlprodukten, für Malzkeime, Wicke, Heidekorn und Hirse, Oelkuchen, Heu und Stroh, Kartoffeln. Für andere Produkte beträgt die Provision je nach dem Grade, in welchem sie Massenartikel sind, 10, 15 und 20 Heller, für Hopfen 5 Kronen per 50 kg, für noch andere ½—2 % ihres Kaufpreises.

Der Anspruch auf die Vermittlungsgebühr wird dadurch begründet, daß der definitive Geschäftsabschluß auf die vermittelnde Tätigkeit des Agenten zurückzuführen ist. Die Gebühr wird fällig, sobald das Geschäft endgültig abgeschlossen ist. Eine nachträgliche Aufhebung des vereinbarten Geschäfts hebt den Anspruch auf Vermittlungsgebühr nur dann auf, wenn sie auf ein Verschulden des Agenten zurückzuführen ist.

Aufträge zur Ausführung von Börsengeschäften, welche vor Schluß der Börse einlaufen, haben für diesen Tag, solche, die nach Schluß der Börse einlaufen, für den nächsten Börsentag Geltung.

Usancen. Der Preis für alle ab Prag gehandelten Waren versteht sich transito, ausschließlich Verzehrungssteuer. Für Lieferungen nach Prag und nächster Umgebung gilt der Preis einschließlich Verzehrungssteuer samt Zuschlägen. Der Preis für ausländische Waren, auf welche Einfuhrzoll zu zahlen ist, versteht sich einschließlich Zoll, doch ist der Käufer berechtigt, die Lieferung solcher Ware auch unverzollt verlangen zu können, wenn sie zur Zeit dieses Verlangens noch nicht verzollt ist. In diesem Falle hat der Verkäufer den Zoll bar zu vergüten oder vom Fakturenbetrage in Abzug zu bringen. Werden ausländische Waren, über welche seitens der k. k. Konsularbehörden Ursprungszeugnisse ausgefolgt werden, transito verkauft, so ist der Verkäufer gehalten, diese Zeugnisse zu beschaffen, und sie dem Käufer bei Uebergabe der Ware kostenfrei auszufolgen.

Wird bezüglich des Quantums auf „circa" abgeschlossen, so steht es dem Verkäufer frei, bis 5 % der genannten Menge mehr oder weniger zu liefern. Die auf das weniger gelieferte Quantum etwa entfallende „tote Fracht" geht zu Lasten des Verkäufers. Unter „Waggonladung" sind 100 Meterzentner (à 100 kg) netto zu verstehen. Mit der Bezeichnung „ab", „franko", „loco", „frei" wird der Lieferer verpflichtet, die Waren kostenfrei an den vereinbarten Ort zu bringen. Die Kosten der Abwage und des Aufladens, worunter bei Verkäufen ab Bahn die Gebühr für das Einladen in den Waggon verstanden ist, hat der Verkäufer zu tragen. Die Beistellung des Waggons hat der Verkäufer, die des Schiffes und des Fuhrwerks der Käufer auf seine Kosten zu besorgen. Wünscht der Käufer die Zusendung der Ware, so hat er dem Verkäufer rechtzeitig Bestimmungsort und Adresse anzugeben.

Der Ausdruck „besichtigt und für gut befunden" enthebt den Lieferer der Garantie für die Qualität der vom Käufer besichtigten Ware, ausgenommen den Fall der Hintergehung. Hat die Uebergabe nicht sofort zu geschehen, so ist der Verkäufer verpflichtet, auf die Ware die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.

Der „Anfang des Monats" sind die ersten 5 Tage, das „Ende des Monats" die letzten 5 Tage, die „Mitte des Monats" die Zeit vom 13. bis einschließlich 17. des Monats. Anfang und Ende der Schiffahrt wird durch Beschluß des Börsenrats festgesetzt und kundgemacht. Soll „nach Schiffahrtseröffnung" geliefert werden, so hat das innerhalb 3 Wochen nach dem kundgemachten Zeitpunkte dieser Eröffnung zu geschehen. Wird auf „rollende" oder „schwimmende" Ware abgeschlossen, so muß sie zur Zeit des Verkaufes bereits in der Richtung des Erfüllungsortes unterwegs sein. Wird „prompt" lieferbare Ware als am Erfüllungsorte lagernd verkauft, so ist sie, wenn beide Parteien hier wohnen, am folgenden Werktage bis 3 Uhr nachmittags dem Käufer auf sein Verlangen vorzuweisen. Die Uebernahme beginnt am zweitnächsten Werktage morgens.

In allen anderen Fällen hat die Ablieferung prompt lieferbarer Ware binnen 6 Tagen nach Abschluß zu erfolgen. Hat der Käufer die Emballage beizustellen, so beginnt diese Frist nach Empfang der Emballage, die binnen 4 Tagen nach Geschäftsabschluß an den Verkäufer abgehen muß. Als „prompt" lieferbar und verkauft gilt auch solche Ware, für die keine Lieferzeit bedungen wurde.

Jede auf Lieferung innerhalb eines gewissen Zeitraumes verkaufte Ware ist von dem Verkäufer zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 5 Tage. Sie beginnt mit dem der Einreichung der Kündigung beim Börsensekretariat oder der Absendung der direkten Kündigung folgenden Werktage. Der letzte Tag der Frist gilt als Erfüllungstag. Vor Beginn des vereinbarten Liefertermins darf nicht gekündigt werden; es kann daher die Ablieferung bzw. Uebernahme der geschlossenen Ware frühestens am 5. Tage nach Beginn der Lieferfrist begehrt werden. Bei Abschlüssen auf Lieferung „in Käufers Wahl" muß die Ware am 5. Tage nach der durch den Käufer bewirkten Kündigung erfolgen. Lieferung o h n e Kündigung hat in der Weise zu erfolgen, daß der Verkäufer am letzten Werktage der Lieferfrist morgens das gesamte Quantum der Ware am Erfüllungsorte zur Uebergabe bereit hält. Direkte Uebernahme oder Uebergabe hat am Erfüllungstage morgens zu beginnen.

Wenn die Ware auf dem Transport zum Erfüllungsorte ohne ein Verschulden des Verkäufers ganz oder teilweise in Verlust gerät oder beschädigt wird, so kann der Käufer vom Vertrage zurücktreten oder Vergütung des Unterschiedes verlangen. Der Verkäufer kann auch innerhalb der Erfüllungsfrist Ersatzware liefern, die aber vertragsmäßig sein muß. Bei Schaden durch force majeure gilt das gleiche.

Die Zahlung muß mangels anderer Vereinbarung am Tage der vollendeten Uebergabe gegen Ueberreichung der Rechnung erfolgen. Der Verkäufer kann aber auch tägliche Teilzahlungen nach Maßgabe der abgelieferten Quanten verlangen. Erfolgt die Zahlung nicht binnen 3 Tagen nach vollendeter Lieferung, so kann der Verkäufer, wenn unbare Zahlung vereinbart war, nunmehr Barzahlung verlangen, die unter Abzug der entfallenden Diskontspesen geleistet werden muß.

Die sonstigen Variationen von Geschäftsabschlüssen brauchen füglich nur genannt zu werden. Es ist das der Verkauf, „Parität einer Station" und der „Verkauf ab einer Verladestation".

Jeder Vertragsbruch, d. i. die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung des Vertrages ist von dem vertragstreuen Kontrahenten bei sonstigem Verluste eines jeden Rechts binnen 2 Werktagen nach Eintritt des Vertragsbruches, in jenen Fällen jedoch, in welchen der vertragstreue Kontrahent von dem Vertragsbruch beim Eintritte desselben der Sachlage nach keine Kenntnis haben konnte, binnen 2 Werktagen, nachdem ihm der Vertragsbruch bekannt geworden sein mußte, durch Protest (Anzeige des Vertragsbruches), festzustellen.

Für den Protest ist folgendes Formular zu benützen:

Protestformular.

Ich protestiere gegen Herrn ..... wegen (hier folgt die Anführung des Vertragsbruches: z. B. Nichtlieferung, Nichtübernahme) der mit Schluß vom ..... $\frac{\text{erkauften}}{\text{verkauften}}$ (hier folgt die Gattung und Menge der Ware, eventuell sonstige Vertragsbedingungen).

(Bei Wahl des im § 42 lit. a) oder des im § 42 lit. c) (der Satzungen) angeführten Rechtes muß noch hinzugefügt werden: Ich erkläre, daß ich auf Erfüllung des Vertrages und Ersatz des aus der verzögerten Erfüllung entstandenen Schadens beharre ..... beziehungsweise: Ich erkläre, daß ich die Ware auf Rechnung des Herrn exekutiv ..... $\frac{\text{ankaufen}}{\text{verkaufen}}$ lassen werde.

Wird binnen 2 Werktagen nach Eintritt des Verzugs kein Protest erhoben, so gilt der Erfüllungstag als stillschweigend auf 8 Tage hinausgeschoben. Dann aber muß unbedingt Protest erfolgen oder das Geschäft wird als aufgelöst betrachtet.

Wurden über ein Geschäft Schlußbriefe ausgetauscht, die mit Vervielfältigungsmitteln hergestellt sind, so gilt die darin enthaltene Minderwertsklausel nur dann als ausdrücklich vereinbart, wenn sie handschriftlich vermerkt oder durch besonderen Druck oder sonst auffällig erkennbar gemacht ist.

Die an der Prager Börse zugelassenen Waren werden in folgenden Quanten gehandelt:

Getreide, per 50 kg netto exkl. Sack. Das Qualitätsgewicht wird netto per hl verstanden.

Mehl, Mahlprodukte und Rollgerste. Unter Benennung der Sorte (No.) per 50 kg brutto für netto, in transportfähigen Säcken, per Kassa ohne Skonto; Mehl und Mahlprodukte mit 1½ %.

Malz, per 50 kg netto, exkl. Sack netto Kassa, ab 15. Oktober im Erzeugnisse aus Gerste letzter Ernte zu liefern.

Hülsenfrüchte, per 50 kg netto exkl. Sack. Neue Ernte zu liefern: bei Linsen ab 1. August, bei Erbsen ab 15. September, bei Bohnen, Pferdebohnen und Wicken ab 1. Oktober.

Oelsaaten, per 50 kg netto inkl. Sack. Neue Ernte zu liefern: Winterkohlraps ab 15. Juli, Mohn ab 15. September, Kümmel ab 15. Juli, Hanf ab 15. Oktober, Leinsaat ab 1. November.

Kleesaaten, per 50 kg netto exkl. Sack. Ausländische Kleesaat per 100 kg brutto für netto. Säcke nicht schwerer als 1 kg. Kleesaat nur nach Muster.

Zuckerrübensamen, per 100 kg netto exkl. Sack, franko Station des Käufers. Unter einem „Waggon" werden 50 Doppelzentner verstanden. Es wird unterschieden: Normalsamen, nicht lieferbarer Samen, nur mit Abzug lieferbarer.

Brot, nach Gewicht. Bei Lieferungen ab Prag inkl. Verzehrungssteuer.

Hopfen, per 50 kg in Ballen, Büchsen und Kisten. Ballentara: 6,5 kg. die Tara der Büchsen und Kisten ist auf der Emballage ersichtlich zu machen. Neue Ernte ab 15. August zu liefern.

Gedörrtes Obst, per 50 kg netto exkl. Sack, böhmische Ware; andere Herkünfte per 50 kg franko Faß netto Tara oder in Säcken brutto für netto exkl. Steuer und Zoll.

Heu und Stroh, per 50 kg, in gepreßtem Zustande inkl. Draht oder lose ohne Gutgewicht. 1 Waggonladung: 100 Doppelzentner.

Stärke, trockene Kartoffelstärke, per 50 kg franko Sack, brutto für netto; netto Kassa ohne Skonto; feuchte Kartoffelstärke per 50 kg netto. Tara 2 kg per Sack. Weizen-, Reis- und Maisstärke per 50 kg, Tafelglanzstärke per 100 Stück, franko Emballage; Kistenware Nettogewicht, Sackware per 100 kg brutto für netto.

Tierische Fette, Schweinefett, inländisches, per 50 kg netto Tara inkl. Gebinde, exkl. Verzehrungssteuer, in Fässern bis zu 250 kg brutto; netto Kassa.

Speck, per 50 kg netto, netto Tara, netto Kassa ohne Skonto exkl. Steuer, amerikan. Speck, per 50 kg, do. Schmalz, per 100 kg, verzollt.

Talg und sonstige Fette, per 50 kg netto Tara inkl. Faß; desgl. Oleomargarine, Kunstschmalz und Margarinebutter, netto Kassa.

Preßhefe, per 50 kg netto Emballage; braune Naturbierhefe, per 50 kg brutto für netto.

Spiritus, per 100 Liter à 100 % gleich 10 000 Literprozent, exkl. Gebinde, ab Erfüllungsort.

Getrocknete Cichorienwurzel, per 50 kg, netto Kassa, ohne Skonto.

Rüböl, per 100 kg, netto Kassa, ohne Skonto, inkl. Barrel, ab Lager des Verkäufers.

Kartoffeln, per 50 kg, netto Kassa, ohne Skonto.

Geschälter Reis, per 100 kg, brutto für netto, gegen Kassa mit 2 %.

Wichtigste Qualitäts-Erfordernisse.

Getreide. Als lieferbar gilt: gesundes, zeitgemäß trockenes, den Handelserfordernissen entsprechend gereitertes Getreide letzter Fechsung böhmischer Herkunft.

Mehl, Mahlprodukte und Rollgerste. Mehl muß trocken gemahlen, gesund, rein und unvermischt sein und darf keinen fremdartigen Geruch oder bitteren Beigeschmack haben.

Malz. Ist in gesundem, entkeimtem, trockenem Zustande zu liefern; Keimreste darf es höchstens ½ %, Beimengungen höchstens 1 % enthalten.

Hülsenfrüchte. Lieferbar ist gesundes, trockenes, handelsüblich gereitertes Produkt letzter Fechsung. Bohnen: weiße; Kocherbsen und Linsen: käferfrei; Wicke: keine Trieurwicke.

Oelsaaten. Lieferbar ist in Böhmen gebaute, gesunde, trockene Oelsaat, frei von wilden Sämereien.

Kleesaaten. Nach Muster; seidefreie Ware muß bedungen werden; darf nicht mehr als 3 % Gelbklee enthalten.

Zuckerrübensamen. Der Normalsamen muß echt, gesund (schimmelfrei) und rein sein. Aus 100 Samenkörnern müssen sich in 6 Tagen wenigstens 95 und nach 14 Tagen wenigstens 150 Keime entwickeln.

Brot. Muß aus gesundem, reinen Roggen- oder Weizenmehl und nach dem Platzgebrauche erzeugt sein.

Hopfen. Trockene, gesunde Ware letzter Fechsung; geschwefelter Hopfen kann zurückgewiesen werden, wenn nicht ausdrücklich bedungen.

Gedörrtes Obst. Muß gesund, trocken, rauchfrei, gut gedörrt und letzter Fechsung sein. Pflaumenmus muß gut gekocht, kern- und brandfrei und von letzter Ernte sein.

Heu und Stroh. Lieferbar ist nur gesundes und trockenes Heu; Schilf, Moos oder Heublumen dürfen zusammen nur 2 % beigemengt sein, Stroh: trocken, gesund und gesundfarbig.

Stärke. Muß vollständig rein und weiß sein; Reis-, Weizen- und Maisstärke darf nicht über 14 % Feuchtigkeitsgehalt und keinen Pilzansatz haben.

Tierische Fette. Schweinefett muß rein, weiß, gut schmeckend, glatt, nicht griesig eingegossen, festgerührt, salzfrei, ohne Satz, frei von Wasser und anderer Beimengung sein. Speck muß gesund, genießbar, reinschmeckend, knochenfrei sein; kein Eberspeck. Tafelspeck, reine zugeschnittene Ware, frei von Kopf- und Bauchteilen. Rindstalg darf an Wasser und Verunreinigungen nicht mehr als ½ % enthalten, muß frisch, gelb, nicht ranzig und nicht übelriechend sein. Schafstalg muß weiß und hart sein und einen Minimalschmelzpunkt von 46° C. haben. Knochenfett: Fettgehalt mindestens 97 %.

Preßhefe. Muß gesund, fest gepreßt und von lichter Farbe, Bäckerhefe rein weiß sein. Muß guten Geruch haben.

Getrocknete Cichorienwurzel. Lieferbar ist scharf gedorrte, rein gesiebte, schoß- und frostfreie, reine Ware.

Kartoffeln. Speise- und Brennkartoffeln müssen gesund, erd- und keimfrei sein. Speisekartoffeln dürfen nicht unter 5 cm Längendurchmesser haben.

Rüböl. Muß raffiniert sein, hell, klar und rein; spezifisches Gewicht 0,88—0,94.

Leinöl. Muß klar, satz- und surrogatfrei sein.

Oelkuchen. Lieferbar gesund, schimmelfrei, unverbrannt.

Geschälter Reis. Wird nach Typ oder Kaufmuster gehandelt. Minderwert nicht über 1 % des bedungenen Kaufpreises.

Spiritus. Rohspiritus muß in der Regel mindestens 75 %, rektif. Spiritus mindestens 95 % Alkoholgehalt haben.

Die Handelsbörse zu Triest.

Die Triester Börse ist eine Geld- und Warenbörse, die offiziell wochentäglich von 12¾—2 Uhr geöffnet ist. Da sie aber in einem Saale des Vereins der Kaufmannschaft abgehalten wird, so findet eigentlich den ganzen Tag ein Börsenverkehr statt, der allerdings in den nichtoffiziellen Zeiten ein Privatverkehr ist. Die Räume, in welchen der Börsenverkehr stattfindet, sind den ganzen Tag geöffnet, und die Sensale begeben sich während der Geschäftsstunden von einem Bureau zum andern. Börsenaufträge können daselbst zu jeder Tageszeit ausgeführt werden.

An Stelle einer offiziellen Abendbörse findet abends zwischen 7½ bis 8½ Uhr eine Zusammenkunft der Interessenten statt, vorwiegend von Bankiers und Bankvertretern, wenn auch einzelne Vertreter des Warenhandels sich ebenfalls einfinden mögen. Diese Zusammenkünfte haben jedoch mit der sehr merkbaren Verminderung des Börsenhandels an Bedeutung verloren. Früher ließen die Wiener, Berliner und Frankfurter Arbitrageure an dieser Triester Abendbörse häufig Aufträge ausführen.

Alle an der Triester Börse abgeschlossenen Geschäfte in Effekten, Devisen und Valuten gelten als auf Basis der dafür aufgestellten Normen und Bedingungen gemacht. Alle aus diesen Geschäften erwachsenden Streitigkeiten unterliegen dem Spruche des Börsenschiedsgerichtes, der endgültig ist. Dieses ist aus 50 Mitgliedern zusammengesetzt, und für jeden Prozeß werden durch den Präsidenten der Börsendeputation 5 Mitglieder ausgelost. Diese Deputation leitet die Börse mit den gleichen Befugnissen, wie der Wiener Börsenrat die dortige Effektenbörse. Sie besteht aus 10 von der Triester Handels- und Gewerbekammer aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Die patentierten Sensale bilden ein Gremium (Vereinigung).

Die **Ablieferung** muß am vereinbarten Tage von 9—12 Uhr oder von 2—5 Uhr geschehen und nur am Tage der Monatsliquidation dürfen die Ablieferungen bis 6 Uhr nachmittags verschoben werden. Sie hat im Kontor oder in der Wohnung des Käufers zu erfolgen, wobei zugleich der Gegenwert zu behändigen ist. Eine gehörig unterzeichnete Note muß die Ablieferung beurkunden. Alle auf Bank- und Wechselgeschäfte bezüglichen Zahlungen sind in der Regel bar zu leisten.

Abgewickelt werden die Geschäfte:

per Kassa oder Komptant,

auf Lieferung in einigen Tagen,

auf Termin, und diese Geschäfte teilen sich in absolute Geschäfte und in Prämiengeschäfte.

Kassageschäfte sind am Nachmittage des Abschlußtages zu liquidieren.

Geschäfte auf „Lieferung in einigen Tagen" sind spätestens 8 Tage nach Abschluß zu erfüllen. Vor dem 8. Tage kann geliefert werden, wenn dem Käufer am Tage vorher bis 12 Uhr mittags Voranzeige gemacht wird.

Als Termingeschäfte werden jene angesehen, deren Erfüllung nach einem bestimmten Zeitraume oder innerhalb desselben zu erfolgen hat. Ueber jedes derartige Geschäft kann Schlußbrief verlangt werden, und es besteht zugleich die Pflicht, diesen zu beantworten.

Begriff und Arten der Prämiengeschäfte sind die üblichen, besonderes ist hierzu nicht zu bemerken.

Die **Monatsliquidation** findet am Ultimo statt. Die Lieferung hat von 9—12 Uhr oder von 2—6 Uhr zu erfolgen. Bei Valutengeschäften findet keine Zinsenvergütung für die Zeit der durch Feiertage verschobenen Liquidation statt. Dasselbe gilt für Werte, welche einschließlich Zinsen „wie sie sind" gehandelt werden. Am vorhergehenden Börsentag werden Liquidationskurse veröffentlicht, die für die Monatsliquidation gültig sind. Die Differenz muß am Tage der wirklichen oder aufgeschobenen Liquidation bezahlt werden.

Die **Kündigung** hat schriftlich und nicht später als bis 1¼ Uhr nachmittags zu geschehen. Die Erklärung für Prämien- und Stellagegeschäfte, wie auch für „dont" und „noch" hat schriftlich bis 1¼ Uhr nachmittags an der Börse zu geschehen, und zwar 3 Tage vor Verfall, also am 27. oder 28. des Monats, im Februar am 25. oder 26. Ist an diesem Tage der eine Teil an der Börse nicht anzutreffen, so kann der andere Teil die Voranzeige mit der entsprechenden Erklärung bei dem Sukkursalamte der Börsendirektion ordnungsmäßig protokollieren lassen, immer jedoch zur gehörigen Zeit. Dasselbe gilt für alle Kündigungen im allgemeinen. Das Erklärungsrecht hat, wer die Prämie zahlte. Bei Geschäften mit Barprämien (a premio perduto) oder auf Stellage wird in Ermanglung einer Erklärung seitens desjenigen, der die Prämie zahlte, das Geschäft als annulliert angesehen.

Die Dauer eines Vorschuß- (Kost-) und Prolongationsgeschäfts hängt von spezieller Uebereinkunft ab. Die Kündigung kann bei diesen Geschäften nur an Werktagen und vor 1¼ Uhr nachmittags erfolgen. Kost- und Prolongationsgeschäfte, für deren Dauer ein fixer Termin festgestellt wurde, sind als Termingeschäfte anzusehen. Die laufenden Zinsen sind von den Effekten mit 30 Tagen pro Monat zu berechnen.

Diverse Usancen. Bei Devisen-, Effekten- und Valutengeschäften wird in der Regel Sensarie berechnet, und zwar nach dem für die Triester Börse genehmigten Tarif.

Obligationen und Aktien werden in der Regel mit den Interessen gesondert gehandelt. Als Norm hierfür gelten die im offiziellen Kursblatte gebrachten Angaben, sowie die etwaigen weiteren Kundmachungen der Börsendirektion. Für Zinsenberechnung hat jeder Monat 30 Tage; der Zahltag wird nicht eingerechnet. Bei Geschäften, welche mit Ende des Monats liquidiert werden, wird der letzte Monat mit 29 Tagen berechnet, auch wenn es der Februar ist.

Der Käufer kann die Uebernahme verweigern, wenn es sind:

Stücke mit ungenauem Giro;
„ ohne die nicht fälligen Coupons;
„ , deren Nummern nicht jenen der betreffenden Coupons entsprechen;

Stücke mit geschriebener oder gedruckter Deponierungsklausel ohne entsprechende Erfolglassungsklausel;
„ , über welchen der Amortisationsprozeß in Schwebe ist;
„ , die arg zerrissen oder beschädigt sind.

Jede derartige Einwendung muß im Moment der Lieferung erhoben werden. Notleidende Coupons müssen am betr. Bogen haften bleiben, bis die Börsendirektion hierüber öffentlich Verfügung trifft.

Italienische Rente, von der ein Börsenschluß 10 000 Lire nominell beträgt, wird „trocken" oder mit den Interessen gesondert berechnet. Ein Börsenschluß in anderen nach Prozenten gehandelten Wertpapieren beträgt 5000 fl. Nominale. Bei Losen von 1854, 1860, 1864 und Theißregulierungslosen ist ein Börsenschluß 2500 fl. Nominale. Bei den auf Stück gehandelten Effekten ist ein Börsenschluß 5, 10, 25 oder 50 Stück. Sie sind alle unter Nennung in diese Skala eingereiht.

Die Schlüsse und Notierungen der Devisen verstehen sich à vista. Als à vista Verfalltag gilt für die Zinsenberechnung: bei süditalienischen Plätzen der 2. Tag, bei anderen Plätzen Italiens der 1. Tag, bei deutschen, belgischen, französischen, holländischen und schweizerischen Plätzen der 2. Tag, bei London und Petersburg der 3. Tag nach dem Tage der Ablieferung. „Kurze Sicht" sind die Wechsel mit kürzestens 5, längstens 15 Tagen Laufzeit
„Mittelsicht" „ „ „ „ „ 42, „ 60 „ „
„Lange Sicht" „ „ „ „ „ 75, „ 92 „ „

Lieferbar sind Appoints im Höchstbetrage von 1100 £, 25 000 Frcs., 25 000 ital. Lire, 20 000 Mk., 10 000 hfl., 10 000 Rbl.

Nicht lieferbar sind auswärtige Devisen „Sicht auf einen bestimmten Termin", ausgenommen, wenn die Primawechsel bereits abgeschickt und akzeptiert sind. Tratten auf auswärtige Plätze sind nur lieferbar, wenn an diesem Platze eine Zweigstelle der betreffenden Staats- oder Nationalbank besteht; auch sind in London domizilierte Wechsel auf Plätze außerhalb des vereinigten Königreichs nicht lieferbar. Unter Schweizer Bankplätzen versteht man jene, die an der Union der Schweizer Banken teilnehmen. Beim Verkaufe eines auswärtigen Wechsels mit Bankgiro versteht man darunter einen solchen mit Triester Bankgiro. Beim Handel mit Wechseln, die von Triest auf auswärtige Plätze gezogen werden, ist der Verkäufer verpflichtet, Prima und Sekunda zu liefern. Wird Auszahlung statt der Lieferung von Wechseln bedungen, ohne den Tag der Zahlung zu bestimmen, so hat diese an einem Werktage zu erfolgen, der nicht später fällt als der 8. und nicht früher als der 5. Tag nach dem des Geschäftsabschlusses. Für Zahlungen in London gelten keine Respekttage.

Für den Verkehr in Valuten ist hervorzuheben, daß goldene 5-Francstücke nicht zulässig sind. Durchlöcherte oder beschnittene Gold- und Silbermünzen braucht niemand anzunehmen. Bei der Börsendirektion befindet sich eine Normalwage für streitige Fälle. Als Markbanknoten werden die Noten aller deutschen Notenbanken angenommen. Unter italienischen Banknoten versteht man die Konsortialnoten und die Noten der Nationalbank.

Für Nichterfüllung von Geschäften gelten die üblichen Normen. Exekutive Käufe und Verkäufe sind durch beeidete (patentierte) Sensale

zu vollziehen, und zwar an der Mittagbörse des dem Verfalltage folgenden Werktages oder falls an diesem Tage nicht möglich, an den Mittagsbörsen der nächstfolgenden Tage. Der säumige Kontrahent ist durch Einschreibebrief von jeder versuchten, sowie von jeder teilweise ausgeführten Exekution zu unterrichten.

Die Triester Liquidationskasse und das Kaffeetermingeschäft.

An der Triester Börse, die außer dem Effektenhandel auch den Warenhandel pflegt, besteht eine Liquidationskasse, welche verpflichtet ist, das Kaffeetermingeschäft nach einem besonders dafür aufgestellten Regulativ zu führen. Vertragsbestimmungen, welche den Usancen oder dem Regulativ der Liquidationskasse widerstreiten, dürfen nicht getroffen werden. Diese darf für eigene Rechnung keine Termingeschäfte machen, sondern nur diejenigen abschließen, die ihr von den Börsensensalen für protokollierte Firmen angetragen werden, deren ständige Niederlassung sich in Triest befindet. Sämtliche Verträge müssen Triester Börsentypen als Vertragsobjekt bezeichnen und keiner darf auf weniger als 250 Sack = 1465 kg netto lauten. Die Anzahl der geschlossenen Säcke muß stets durch 250 teilbar sein. Die Börsentypen werden alljährlich durch ein von der Börsendirektion ernanntes Komitee festgestellt, welches aus 8 Kaffeehändlern und 2 Börsensensalen besteht. Dieses Komitee muß alljährlich spätestens am 1. Dezember die entsprechenden Typen feststellen. Die am Kaffeehandel beteiligten Firmen sind zu einem Vereine verbunden und dieser erhält 2 von den 4 Mustern jeden Typs, die von der Kommission aufgemacht werden. Die 2 anderen sind bei der Börsendirektion zu hinterlegen. Je eines dieser Muster muß von jeder dieser Stellen versiegelt werden.

Sofort nach Vereinbarung des Geschäfts erteilt der Börsensensal jedem Teile eine schriftliche Mitteilung (Promemoria) auf Formularen, die von der Liquidationskasse herausgegeben werden. Die Parteien haben diese Notizen zu unterfertigen und diese müssen vom Börsensensal sofort, längstens bis 12 Uhr mittags des nächsten Werktages, der Liquidationskasse übergeben werden. Für die in den letzten 5 Werktagen eines Monats auf ultimo geschlossenen Geschäfte muß der Sensal die unterfertigten Notizen bis längstens 4 Uhr nachmittags des Abschlußtages der Liquidationskasse übergeben. Diese trägt die bezüglichen Kontrakte alsdann in ihr Eingangsbuch ein.

Zugleich mit der Uebergabe der unterschriebenen Notiz hat jeder Kontrahent an die Liquidationskasse einen Einschuß zu leisten, der durch Regulativ festgesetzt und durch Anschlag bekannt gegeben wird. Er beträgt mindestens 4 Kronen pro Sack. Sie kann aber auch einen höheren Einschuß verlangen oder besondere Bedingungen stellen. Mit der Eintragung in das Eingangsbuch der Liquidationskasse gilt das Geschäft als mit ihr geschlossen, sie gilt als Kontrahent.

Verschweigt der Sensal den Namen seines Auftraggebers, so hat er für diesen dessen Rechte wahrzunehmen und dessen Pflichten aus dem

Geschäfte in Erfüllung zu bringen. Hat ihm der Auftraggeber keine oder ungenügende Deckung geleistet, so ist das seine Sache; der Liquidationskasse gegenüber hat er mit seinem eigenen Vermögen für Erfüllung aufzukommen. Sie kann auch von jedem Börsensensal, der bei ihr Geschäfte zur Eintragung anmeldet, eine nach ihrem eigenen Ermessen festzustellende Kaution fordern.

Der Liquidationskurs, der als Grundlage der Abrechnungen zu dienen hat, wird von der Börsendirektion an jedem Börsentage aufgestellt. Hat der bei der Liquidationskasse eingetragene Kontrahent kein eigenes Guthaben, so kann sie die Einzahlung eines Nachschusses oder die Stellung entsprechender Sicherheiten verlangen, wenn zwischen Vertragspreis und neuestem Liquidationskurs ein Preisunterschied in einem gewissen durch Regulativ festgesetzten Ausmaße eintritt. Ebenso hat sie einen Nachschuß einzufordern, wenn nach ihrem Ermessen die gestellten Sicherheiten nicht mehr den Wert darstellen, zu welchem sie angenommen wurden. Sie kann jedoch unter gewissen Voraussetzungen von diesen Nachschüssen absehen. Sie ist dagegen auf Verlangen verpflichtet, von dem geleisteten Nachschuß zurück zu zahlen, wenn sich die Differenz verringert hat.

Wenn ein Kontrahent zwei gleichartige Termingeschäfte, die als Kauf und Verkauf einander decken, der Liquidationskasse zur Abrechnung eingereicht hat, so muß die Abrechnung sofort geschehen. Die Einlieferung der Liquidationsscheine zur Abrechnung hat spätestens am letzten Werktage des Lieferungsmonats zu erfolgen. Das Guthaben wird unter Abzug der Spesen (Sensarie, Stempel usw.) festgestellt. Für die Zeit vom Tage der Abrechnung bis zum 1. Tage des als Liefertermin bezeichneten Monats berechnet die Liquidationskasse einen Diskont, der 1 % über dem jeweiligen Wechseldiskont der österreichisch-ungarischen Bank beträgt. Der dem Kontrahenten gutzubringende Diskont ist auf 1 % unter dem jeweiligen Bankdiskont, höchstens 3 % p. a. festgesetzt.

Die verkaufte Ware kann in den letzten 3 Werktagen des dem Lieferungstermine vorangehenden Monats oder an einem Werktage des Lieferungsmonats angedient werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Andienung spätestens 3 Werktage vor dem letzten Werktage des betreffenden Monats bis 11 Uhr vormittags vorzunehmen. Der Empfänger hat innerhalb von 3 Tagen nach erfolgter Andienung seitens der Liquidationskasse die Ware gegen entsprechende Zahlung zu beziehen. Jede Andienung muß in der von dieser Kasse festgesetzten Art und Weise erfolgen und mit der Andienung das Zertifikat der Lieferfähigkeit übergeben werden. Der Antrag auf Erteilung eines Zertifikats muß auf Drucksachen erfolgen, welche die Liquidationskasse ausgibt, ihr in doppelter Ausfertigung bis spätestens 4 Uhr nachmittags eingereicht werden und von einer Anweisung an den Lagerhalter zur Verabfolgung der Proben begleitet sein, die von der Kasse gezogen werden. Die angediente Ware muß transito und feuerversichert in einem Lagerhause liegen, das zur Ausgabe von Warrants staatlich ermächtigt ist oder unter Mitsperre der Liquidationskasse steht. Jedes angediente Los muß in einem und demselben Raume lagern.

Will der Empfänger einer Andienung die angediente Ware nicht empfangen, sondern auf denselben Termin weiter verkaufen, so muß das nach dem Regulativ der Liquidationskasse geschehen und dieser angezeigt werden. Die Ware muß innerhalb 2 Stunden nach Empfang der Andienung verkauft und in derselben Zeit die Andienung der Liquidationskasse zurückgeliefert werden, unter Nennung des vermittelnden Börsensensals.

Wird die Ware abgenommen, so gibt der Käufer den s. Z. empfangenen Liquidationsschein der Kasse zurück und diese erteilt ihm Abrechnung. Die definitive Verrechnung erfolgt nach Feststellung des Gewichts. Die Gewichtsdifferenz gegen 14 625 kg netto vorläufiger Annahme wird zur Morgennotierung des Lieferungstages, spätestens jedoch des dritten Werktages nach der an die Kasse erfolgten Andienung verrechnet. Ihrerseits erfolgt auch die Berechnung über Qualitätsdifferenzen.

Bei Säumnis in der Andienung kann die Liquidationskasse entweder die Differenz einfordern oder sich bestmöglichst decken. Dasselbe Recht hat umgekehrt der Verkäufer gegenüber der Liquidationskasse, wenn ihm die Adresse, an welche seine Andienung weitergegeben wurde, nicht bis 11 Uhr vormittags am letzten Werktage des Liefermonats bekannt gegeben worden ist.

Bei Säumnis des Empfängers mit der Zahlung des Kaufpreises ist die Kasse berechtigt, entweder Erfüllung des Vertrages und Schadenersatz zu verlangen oder sich nach vorgängiger Anzeige an den Säumigen bestmöglichst zu decken und gleichfalls Ersatz etwaigen Schadens zu fordern.

Die Maklergebühr bezahlt die Liquidationskasse. Sie belastet mit der Hälfte dieses Betrags und des vergüteten Stempels einen jeden der Kontrahenten. Von der Vergütung an den Sensal zieht die Kasse eine Manipulationsgebühr von 6 Heller für jeden vom Börsensensal gehandelten Sack Kaffee ab. Dieser hält sich an seinem Auftraggeber schadlos.

Zu Beginn jedes Jahres ernennt die Börsendirektion eine Reihe von Sachverständigen, welche möglichst den im Kaffee-Effektivhandel tätigen Börsensensalen und Kaffeehändlern zu entnehmen sind. Aus ihrer Mitte werden 5 Obmänner bestellt. Die Namen der Sachverständigen und ihrer Obmänner werden durch Anschlag veröffentlicht.

Die Sachverständigen haben die der Arbitration zugrunde zu legenden Preisdifferenzen zwischen den einzelnen Typen gemeinschaftlich festzustellen und von Zeit zu Zeit bekannt zu geben. Je 8 Lose zu 250 Sack werden von einem Sachverständigen-Kollegium, das aus 2 Sachverständigen und 1 Obmann besteht, arbitriert. Am letzten Andienungstage werden Arbitrationen für den laufenden Monat nicht mehr beschafft. Die Zertifikate der Sachverständigen sind unanfechtbar und behalten jederzeit ihre Gültigkeit.

Die von der Börsendirektion einzuholenden Sachverständigen-Gutachten werden beim „Verein der am Kaffeehandel beteiligten Firmen" in Triest eingeholt.

Für solche Kaffeetermingeschäfte, die nicht mit der Liquidationskasse, sondern von anderen Börsenbesuchern unter sich abgeschlossen werden, sind besondere Börsenusancen nicht aufgestellt.

Die Liquidationskasse gewährt Vorschüsse auf Kaffee, der in öffentlichen Lagerhäusern oder unter ihrer Mitsperre eingelagert ist. Sie tut das nach besonders festgestellten Bedingungen, bis zu höchstens 80 % des Tageswerts der Ware. Bei Preisrückgang muß die Kasse Nachschuß zur Deckung einfordern.

Mit ihrer Zustimmung kann der Verkäufer gegen eine besondere Vergütung von 5 Kronen per 50 kg die Lieferung auf den nächstfolgenden Monat schieben. Er muß sie davon spätestens am 24. des Lieferungsmonats verständigen.

Die Triester Börsentypen bestehen aus

„good avarage Santoskaffee" oder „good Riokaffee".

Ein Los von 250 Sack darf höchstens aus 15 Serien bestehen; für jede weitere Serie hat der Verkäufer 20 Kronen zu vergüten. Mehr als 18 Serien in einem Los sind überhaupt nicht lieferbar. Die Kaffees sind gestürzt oder ungestürzt, aber gesund und in gesunden Säcken lieferbar. Die Säcke müssen im Durchschnitt 57—60 kg netto wiegen.

Ein Los good avarage Santos muß gleichwertig sein $^2/_6$ superior-, $^3/_6$ good-, $^1/_6$ regular-Typen der Triester Börse. Verschiebungen sind statthaft, jedoch darf ein Los niemals weniger als $^1/_6$ superior und niemals mehr als $^2/_6$ regular enthalten. Ein solches Los, das mehr als 5 % Minderwert hat, ist nicht lieferbar. Ein Minderwert bis zu 2½ kg per 50 kg ist vom Verkäufer, ein Mehrwert bis zum Betrage von 4 kg per 50 kg vom Käufer zu vergüten. Für die niedrigste Qualitätsgrenze, bis zu welcher „regular" in einem solchen Los geliefert werden darf, ist eine Minimaltype festgestellt und maßgebend. Eine solche besteht desgleichen auch für good Riokaffee. Der Verkäufer ist berechtigt, an Stelle des verkauften good avarage Santos ein aus Santos und anderen oder nur aus anderen Kaffees bestehendes Los zu liefern. Er ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, eine Vergütung von 600 Kronen per Los von 250 Sack zu leisten. Aehnliche Bestimmungen und dieselbe Vergütung sind für „good Rio" festgesetzt. Falls statt Santos und Rio andere Herkünfte zur Lieferung gelangen, ist ein Minderwert wie bei jenen Typen nicht zulässig. Ersatzkaffees sind nur gestürzt lieferbar. Das Los darf höchstens aus 4, hinsichtlich des Ursprunges verschiedenen Kaffeesorten bestehen. Von der Lieferung ausgeschlossen sind Kaffees mit mehr als 1½ % Steinen, westafrikanische Kaffees und Triagen.

Die Budapester Waren- und Effektenbörse.

a) Allgemeines.

Die rechtliche Stellung der ungarischen Börsen entbehrt noch der gesetzlichen Regelung. Die Budapester und die Fiumer Börse fungieren auf Grund der Bestätigung ihrer Statuten durch die Regierung. Diese Statuten sind denen der Wiener Börse sehr ähnlich und Abweichungen

eigentlich nur vorhanden, soweit es die Ortsverhältnisse bedingen. Sie haben somit zwar ein weitreichendes Selbstbestimmungsrecht, stehen aber ebenso unter Regierungsaufsicht, wie ihre österreichischen Kolleginnen. Die Tätigkeit des Schiedsgerichtes der Budapester Börse basiert auf der Zivilprozeß-Novelle.

Der Börsenkommissar nimmt an allen Versammlungen, Sitzungen usw. teil und hat ein Suspendierungsrecht gegen ungesetzliche Beschlüsse bis zur Entscheidung des Handelsministers. Die Leitung der Geschäfte führt in Budapest der „Rath der Budapester Waaren- und Effektenbörse", bestehend aus 30 Mitgliedern, die im 3 jährigen Turnus gewählt sind. Börsenmitglied wird jeder, der 3 Jahre eine „ganze" Börsenkarte besessen hat oder bei kürzerem Besitz mindestens 1 Jahr protokollierter Budapester Kaufmann ist.

b) Usancen des Effektenhandels an der Budapester Börse.

Wie an der Wiener Börse, so werden auch hier alle Effektengeschäfte nach der Art ihrer Abwicklung in direkte Geschäfte und in solche eingeteilt, die mittels Abrechnung zu erledigen sind. Als Regel gilt desgleichen, daß alle Geschäfte in Börsenwerten, welche der Börsenrat in die börsenmäßige Abrechnung einbezieht, als mittels Abrechnung abzuwickelnde Geschäfte, alle anderen aber als direkte Geschäfte zu behandeln sind. Nach ihrer Erfüllungszeit werden die Geschäfte abgeschlossen „per Cassa", „per Abrechnung", „auf einige Tage Lieferung", „auf feste Termine". Die Definition dieser Geschäfte ist die gleiche wie in Wien. Ebenso sind es mit geringen Abweichungen die Bestimmungen über Ort und Zeit der Erfüllung, über das Prämien-, Dont- und Stellagegeschäft, die Prämienerklärung, das Kost- oder Prolongationsgeschäft, über die Nichterfüllung, exekutive Käufe oder Verkäufe usw. Zum Teil ist es sogar derselbe Wortlaut.

Ein Börsenschluß beträgt bei den in Prozenten gehandelten Effekten 5000 fl. = 10 000 Kronen, bei den nach Stück gehandelten in der Regel 25 Stück. Die Abweichungen von dieser Regel sind nicht allzu häufig. Solche sind bei

Ungarischen Prämienanlehen (ganze oder halbe Stücke) 1 Schluß = 2500 fl.
und bei Staatslosen vom Jahre 1854, 1860, 1864 . . . 1 „ = 2500 fl.
bei Obligationen auf Beträge, deren Nominale durch 3 teilbar ist . . . . . 1 „ = 4800 fl.

Von den nach Stück gelieferten sind ausnahmsweise ein Schluß:

1 Stück Aktie der I. Ungar. Allgem. Assekuranz-Gesellschaft,
1 „ Aktie der Pester Vaterländischen 1. Sparkasse,
5 „ Aktien von etlichen zwanzig erstklassigen Industriegesellschaften,
10 „ Aktien von etlichen zwanzig erstklassigen Industriegesellschaften,
50 „ ungarischer, italienischer, österreichischer Rotekreuzlose und Dombaulose,
100 „ Jó-szív-Lose.

Nicht lieferbar sind:

Stücke mit unrichtigen Zessionen, mit unrichtigen Coupons, mit Deponierungsklausel ohne zugehörige Erfolglassungsklausel, bedruckt oder beschrieben;

Stücke, über welche das Amortisationsverfahren eingeleitet oder durchgeführt ist, sowie

Stücke, die arg beschrieben oder arg beschädigt sind.

Die Lieferung „ganz reiner" Stücke muß besonders bedungen werden.

Ueber den Verkehr in Wechseln ist, wie üblich, bestimmt, daß der im amtlichen Kursblatte notierte Kurs für Devisen sich auf Sicht versteht. Als Verfallstag der an deutschen Plätzen zahlbaren Sichtwechsel ist mit Bezug auf die Zinsenberechnung der auf die Lieferung folgende 2. Tag, bei anderen Devisen der auf die Lieferung folgende 3. Tag zu betrachten. Als „kurze Sicht" gelten jene Wechsel, die nicht weniger als 7 und nicht mehr als 15 Tage laufen. Mittelsichtige Wechsel haben nicht weniger als 44 und nicht mehr als 60 Tage Laufzeit; Wechsel auf „lange Sicht" sind solche mit nicht weniger als 77 und höchstens 92 Tagen Laufzeit vom Tage der Ablieferung gerechnet. Etwaige Respekttage werden nicht berücksichtigt Werden Devisen ohne jede Angabe der Sicht umgesetzt, so hat der Verkäufer die Wahl unter einer dieser Sichten. Wird bei Zeitschlüssen in Devisen nur bedungen „Mittelsicht oder lang", so hat der Verkäufer das Recht, Devisen mit Laufzeit von mindestens 44, höchstens 92 Tagen zu liefern. Werden ohne Bezeichnung eines bestimmten Platzes Wechsel auf deutsche Bankplätze im allgemeinen geschlossen, so sind nur solche Wechsel lieferbar, welche nebst Hinzurechnung von 2 Posttagen den jeweiligen Diskontierungsnormen der Deutschen Reichsbank entsprechen. Unter Schweizer Bankplätzen sind nur jene Plätze zu verstehen, welche sich jeweilig im Konkordate der Schweizer Banken befinden.

Die Zinsen sind nach Kalendertagen zu berechnen.

Appoints von mehr als 3000 £, 50 000 Frcs., 40 000 Mk., 20 000 hfl., und
„ „ weniger als 50 „ 1 000 „ 1 000 „ 500 „
ferner Anweisungen
können nur mit Zustimmung des Uebernehmers geliefert werden.

Für Valuten beträgt ein Börsenschluß:

bei allen Goldmünzen	500 Stück,
„ Reichsmark	5000 Mk.,
„ Papierrubel	2500 Rbl.,
„ Francs	5000 Frcs.,
„ rumän. Leï	5000 Leï,
„ serb. Silberdinar	5000 Dinars,
„ ital. Lire	5000 Lire.

Bei Abschlüssen von Eskomptegeschäften sind bei den Hauptanstalten, Filialen und Nebenstellen der österreichisch-ungarischen Bank zahlbare Wechsel (Platzwechsel und Domizile) lieferbar. Die Lieferung von bestimmten Plätzen, Warrants und Steuer-Restitutions-Anweisungen ist ausdrücklich zu bedingen. Lieferbar sind Appoints von mindestens 500 fl.

Die Abwicklung sämtlicher per Abrechnung geschlossenen Effektengeschäfte wird von dem Abrechnungsbureau besorgt, das unter der Leitung der Budapester Giro- und Kassenverein-A.-G. steht. Es geschieht nach einer seit 1. August 1897 gültigen Abrechnungsordnung. Hiernach ist jedes Börsenmitglied, welches Geschäfte per Abrechnung abschließt, verpflichtet, der Abrechnung als Teilnehmer beizutreten und dieser seine Geschäfte zur Abrechnung aufzugeben. Eine Abrechnung in anderer Weise ist bei einer Geldstrafe von 50 fl., im Wiederholungsfalle bei Ausschließung vom Börsenbesuche untersagt. Aus den sonstigen Einzelheiten, die den Wiener Bestimmungen vollständig gleich oder doch sehr ähnlich sind, sei noch folgendes hervorgehoben:

Die per Abrechnung geschlossenen Geschäfte sind in der Regel dreimal wöchentlich zur Abrechnung aufzugeben. Fast alle Termingeschäfte sind medio und ultimo des Monats zu erfüllen. Nur die Aktien der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn und der Südbahn werden medio und ultimo blos abgerechnet; ihre effektive Lieferung und Uebernahme geschieht ausschließlich ultimo, desgleichen auch die der österreichischen Creditanstalt.

Die Abrechnungskurse werden an jenen Tagen festgesetzt, an welchen die Geschäfte zur Abrechnung aufzugeben sind. Die Einreichung der Abrechnungsaufgaben erfolgt bis 4½ Uhr nachmittags, später wird sie nicht mehr angenommen. Wer die Einreichung unterläßt, hat eine Geldstrafe von 25 fl. zu entrichten. In die Abrechnungsbogen sind nur jene Geschäfte aufzunehmen, welche mit Teilnehmern an der Abrechnung geschlossen wurden. Für Geschäfte mit Nichtteilnehmern gelten dieselben Bestimmungen wie in Wien. Wenn jemand die Effekten, die er per Saldo zu übernehmen hat, selbst beziehen will, so hat er das, ebenfalls wie in Wien, auf dem Abrechnungsbogen zu vermerken und die bezüglichen, auf sich selbst ausgestellten Adressen beizuschließen. Die effetive Lieferung erfolgt zum Abrechnungskurse. Ist keiner festgesetzt, so wird wie in Wien ein Durchschnittskurs genommen.

Das Abrechnungsbureau ist berechtigt, für jede von ihm ausgegebene Meldung eine Gebühr von 1 fl. von demjenigen zu erheben, an welchen es eine Meldung ausgibt. Es besorgt auch die Einhebung und die Auszahlung der aus der Abrechnung sich ergebenden Beträge. Die Differenzen sind am Zahltage von 9—11 Uhr bei dem Abrechnungsbureau zu erlegen, welches die Auszahlung mittags von ½12—1 Uhr vornimmt. Im Falle einer Insolvenz können die Auszahlungen so lange eingestellt werden, bis die Interessenten die infolge der Insolvenz notwendigen Nachzahlungen geleistet haben. Wer die sich aus der Abrechnung ergebenden Differenzen bis 11 Uhr nicht zahlt, wird auf Anzeige des Bureaus vom Börsenrate an der Mittagsbörse desselben Tages für insolvent erklärt.

Der Beitritt zur Abrechnung kann jederzeit erfolgen, der Austritt nach Ablauf einer 30tägigen Kündigungsfrist. Die Teilnehmer haben eine Eintrittsgebühr von 10 fl. und eine unverzinsliche Kaution von 200 fl. bar zu erlegen. Außerdem ist ein Monatsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe das Bureau im Einverständnis mit dem Abrechnungsteilnehmer festsetzt.

Für Fälle von Insolvenz hat der Börsenrat ein aus 5—7 Mitgliedern bestehendes Liquidationskomitee eingesetzt, das alsdann nach festgesetzten Bestimmungen handelnd einzugreifen hat. Die Einhebung der infolge einer Insolvenz zu leistenden Zahlungen geschieht ebenfalls durch das Bureau.

Die Rechtsstellung der Börsenagenten wird durch das autonome Statut der Budapester Waren- und Effektenbörse bestimmt. Der Abschnitt des Handelsgesetzbuches über das Maklergeschäft stellt nur im allgemeinen die bezüglichen Begriffe und Befugnisse fest. Hiernach wird die Vermittlung der Abschließung von Handelsgeschäften als Maklergeschäft betrachtet, und wer solche Geschäfte gewerbsmäßig betreibt, ist Makler. Die Höhe der Maklergebühr bildet den Gegenstand freien Uebereinkommens. In Ermanglung dessen oder eines anderen Ortsgebrauchs beträgt die Gebühr bis zum Werte von 5000 fl. = ½ %, über diese Summe hinaus ¼ % und ist von beiden Parteien zu gleichen Teilen zu tragen. Die usancemäßigen Sätze der dem Börsenmakler sowohl seitens des Käufers als auch seitens des Verkäufers zukommenden Courtage sind die folgenden:

für Staatspapiere, andere öffentliche Anlehen, Pfandbriefe, Prioritäts- und andere Obligationen, nach dem Stammbetrage gerechnet, sowie für laut Verordnung des Börsenrats auf Termin gehandelte Effekten, bei Renten vom Nominalbetrage . .	½ ‰
bei per Stück gehandelten Effekten und allen übrigen in den Rubriken V—XIII des amtlichen Kursblattes notierten Effekten, soweit 25 Stück ein Börsenschluß sind	20 Heller per Stück
soweit 10 Stück einen Börsenschluß bilden	50 „ „ „
soweit 5 Stück einen Börsenschluß bilden	1 Krone „ „
für die Aktien der I. Ungarischen Allgemeinen Assekuranz-Gesellschaft	5 „ „ „
für die Aktien der Pester Vaterländischen Sparkasse	10 „ „ „
bei den in der Rubrik B XIV des amtlichen Kursblattes notierten Losen, mit Ausnahme der nachfolgend genannten	20 Heller „ „
für Jó-szív-Lose	5 „ „ „
für die ungarischen, österreichischen und italienischen Rote Kreuz-Lose und für Dombau-Lose	10 „ „ „
für Devisen und Valuten nach dem ausmachenden Betrage	4/10. ‰
für Prolongationsgeschäfte die Hälfte der obigen Gebühren.	

Die Börsenagenten oder -Makler haben das ausschließliche Vermittlungsrecht an der Budapester Börse. Wer sich diesem Berufe widmen will, hat vor dem Börsenrat eine Börsenagenten-Prüfung zu bestehen. Er wird alsdann vereidigt und seine Tätigkeit vom Börsenkommissar und vom Börsenrat überwacht. Letzterer besitzt die Disziplinargewalt über ihn und kann bestrafen: mit Geldbuße, Verweis, Ausschluß.

Sie müssen nach Wiener Modus ein Hand- und Tagebuch führen, dürfen keine Geschäfte für eigene Rechnung machen, dürfen nicht in

einem kaufmännischen Abhängigkeitsverhältnis stehen, mit anderen Agenten sich nicht assoziieren und müssen Diskretion, sowie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahren. Sie wirken bei der Ermittlung und Feststellung der Kurse mit, die von den Wocheninspektoren des Börsenrats unter Aufsicht des Börsenkommissars erfolgt. Diese Inspektoren haben dabei diejenigen Geschäfte zugrunde zu legen, die von den Maklern während der Börsenzeit tatsächlich abgeschlossen wurden. Es werden dabei auch noch „angesehene Kaufleute" und der Börsensekretär zugezogen. Im Grunde liegt somit die Feststellung der Kurse in dem diskretionären Ermessen der Wocheninspektoren und des Kommissars. Den Maklern ist es zur Pflicht gemacht, im „Notierungskomitee" zu erscheinen und die nötigen Mitteilungen zu machen.

c) Usancen des Warenhandels an der Budapester Börse.

Die seit dem 1. Januar 1905 gültigen Usancen für den Warenhandel an der Budapester Börse finden auch auf jene Warengeschäfte Anwendung, welche außerhalb derselben mit Berufung auf diese Usancen abgeschlossen werden.

Jeder Kontrahent kann über einen Abschluß einen entsprechenden Schlußzettel verlangen, indem er zugleich seinerseits einen Schlußzettel erteilt. Kommt der aufgeforderte Kontrahent dem Verlangen nicht nach, so kann der andere

a) die Anerkennung des Geschäfts auf gerichtlichem Wege fordern oder
b) das Geschäft für dessen Rechnung gemäß den gegebenen Bestimmungen abwickeln. Die letztere Absicht hat er spätestens am zweiten Werktage nach Eintritt des Verzuges dem anderen kundzutun. Das geschieht entweder durch Einschreibebrief oder im Wege eines durch das Börsensekretariat zu erhebenden Protestes.

Bei Abschlüssen auf „circa" können höchstens 5 % mehr oder weniger geliefert werden. In allen anderen Fällen ist eine Differenz bis 2 % des zu liefernden Quantums gestattet. Unter „Waggonladung" ohne nähere Bezeichnung sind 100 Meterzentner (10 000 kg) zu verstehen. Die Bezeichnungen „ab Bahn, Schiff, Magazin" usw. bedürfen keiner näheren Erklärung. „Frei (franko) Bahn, Schiff, Magazin" usw. zu liefern hat die übliche Bedeutung. Die Bezeichnung „ex Magazin zu übernehmen", legt dem Käufer die Verpflichtung auf, sämtliche Kosten der Abwage und der Uebernahme aus eigenem zu tragen. Die Bezeichnung „ex Schiff zu übernehmen", verpflichtet den Käufer außer zur Zahlung jener Kosten auch zur Tragung der etwaigen Baggergebühren, der Pflastermauth und anderer Lokalgebühren. Die Bezeichnung „ins Schiff" oder „in den Waggon gelegt" erklärt sich von selbst.

Bezüglich der Lieferzeit bedeutet:

„Anfang des Monats" die Zeit vom 1. bis mit den 10.
„Erste Hälfte des Monats" die Zeit vom 1. bis mit den 15.
„Zweite Hälfte des Monats" die Zeit vom 16. bis mit den Letzten.
„Mitte des Monats", den 15. des Monats.
„Ende des Monats", den letzten Tag desselben.

Ein Abschluß auf Lieferung „nach Schiffahrtseröffnung" ist binnen 6 Wochen nach der durch den Börsenrat bekannt gemachten Eröffnung der Schiffahrt zu erfüllen. Die Bezeichnung „nach Eisabgang zu liefern" bedeutet, daß die Lieferung dann zu erfolgen hat, wenn das Schiff für Verfrachtungen an den Ladeplatz zu stellen ist. „Rollend" oder „schwimmend" geschlossene Ware muß am Tage des Abschlusses bereits verladen sein. Die Bezeichnung „in Käufers Wahl zu liefern" bedeutet, daß das Recht der Kündigung dem Käufer zusteht.

Sonst steht dieses Recht dem Verkäufer zu. Die Kündigung muß innerhalb der Erfüllungsfrist „eingeschrieben" oder durch das Börsen-Sekretariat erfolgen. Die vertragsmäßige Menge oder die innerhalb einer bestimmten Frist zu liefernde Partie muß auf einmal gekündigt werden. Die Kündigung muß an einem Börsentage erfolgen. Der Kündigungstag wird in die Kündigungsfrist nicht eingerechnet. Der letzte Tag dieser Frist gilt als Erfüllungstag.

Soll die Erfüllung innerhalb einer gewissen Frist erfolgen, so ist bei den am Platze zu erfüllenden Verträgen mindestens eine zweitägige Kündigungsfrist einzuhalten. Für Verträge, die in der Provinz zu erfüllen sind, beträgt diese Frist mindestens 5 Tage.

Am Erfüllungstage um 8 Uhr früh muß der ganze Warenposten am Erfüllungsorte zur Uebernahme bereit liegen. Hat der Verkäufer die Verfrachtung der Ware in das Magazin des Käufers, zur Bahnstation oder zu einem am Wasser gelegenen Verladeorte übernommen, so hat der Verkäufer die Lieferung um 4 Uhr nachmittags zu beenden.

Ware, die auf „prompte" Lieferung verkauft wurde, ist am Platze am 2. Werktage nach Abschluß zu liefern und zu übernehmen. Ist auswärts „prompt" zu liefern, so hat das gegen vorherige Kündigung innerhalb 8 Tagen nach Abschluß zu erfolgen. Die auf Besichtigung gekaufte, am Platze liegende Ware hat der Käufer am Tage des Abschlusses, auswärtige Ware ohne Verzug zu besichtigen. Er hat sich hinsichtlich der Uebernahme sofort zu erklären, sonst wird das Geschäft als nicht geschlossen betrachtet. Sind bei „prompter" Lieferung vom Käufer die Emballagen zu stellen, was binnen 3 Tagen nach Abschluß geschehen muß, so hat die Lieferung gegen Kündigung binnen 8 Tagen nach Empfang der Emballagen zu erfolgen.

Die in Budapest zu liefernde Ware hat der Verkäufer auf Verlangen dem Käufer an dem der Uebernahme vorhergehenden Werktage zwischen 3 und 5 Uhr nachmittags vorzulegen, die genaue Besichtigung und die unentgeltliche Entnahme einer Probe zu gestatten. Verweigert der Verkäufer die Vorlage der Ware zu dieser Zeit, so hat er dem Käufer eine Konventionalstrafe zu zahlen, welche 1 % des vertragsmäßigen Kaufpreises der Ware ausmacht. Die Uebergabe und Uebernahme muß, mangels besonderer Usancen, am Erfüllungstage um 8 Uhr früh begonnen werden und ist ohne Unterbrechung zu vollenden, wenn nicht Feiertage zwischentreten. Wird die Uebernahme durch Regenwetter verzögert, so ist der dadurch verursachte Lagerzins von beiden Teilen je zur Hälfte zu tragen.

Regentag ist derjenige, an welchem es bis 10 Uhr vormittags oder von 10 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags mindestens 1 Stunde lang geregnet hat.

Mengen bis zu 1000 Meterzentnern, die am Platze zu liefern sind, müssen an einem Tage übergeben werden. Bei größeren Posten wird dasselbe Quantum auf den einzelnen Tag gerechnet. Von Ware, die in der Provinz zu liefern ist, sind täglich 500 Meterzentner zu übergeben und abzunehmen.

Die mit dieser Tätigkeit verbundenen Arbeitskosten, einschließlich Wage- und Aufladegebühr, trägt bei Getreide, Hülsenfrüchten und Oelsaaten zu 2 Dritteilen der Käufer, den Rest der Verkäufer. Bei anderen Produkten hat der Verkäufer die Ware nur zu ebener Erde zur Wage zu stellen.

Die am Erfüllungsort bestehenden Lokalgebühren gehen zu Lasten des Verkäufers. Die Verzehrungssteuer hat der Verkäufer nicht zu tragen. Die Lieferung der Ware wird nur durch die tatsächlich vollzogene Uebergabe erfüllt. Die Uebergabe von Schiffs- und Bahnavisen oder von Frachtbriefen ist zum Beweise der erfüllten Lieferung nicht genügend.

Bei der in einem öffentlichen Lagerhause übernommenen Ware gebührt die aus der Weiterbeförderung entstehende Frachtvergütung dem Käufer.

Ware von besserer als vertragsmäßiger Qualität darf nicht zurückgewiesen werden, ausgenommen, wenn Ware einer bestimmten Produktionsgegend zu liefern ist und die bessere Ware aus einer anderen Gegend stammt. Erfolgt der Verkauf auf Grund eines Typenmusters, so muß die Ware im allgemeinen dem Muster entsprechen. Wegen unbedeutender Abweichungen kann kein Einwand erhoben werden. Nicht gesunde Ware muß ausdrücklich als solche oder durch den Ausdruck „tale-quale" bezeichnet sein. Der Verkäufer ist für die Qualität der vom Erfüllungsorte auf Verlangen des Käufers weiterbeförderten Ware nicht verantwortlich. Austausch der besichtigten Ware oder Manipulationen, welche über deren Qualität täuschen sollen, berechtigen den Käufer zur Zurückweisung der Ware und der Verkäufer verliert das Recht der Ersatzlieferung. Einwendungen gegen die Qualität der gelieferten Ware sind sofort bei Uebergabe, jedenfalls tunlichst bald zu machen. Es sind alsdann gemeinschaftlich Muster von der beanstandeten Ware zu nehmen. Ist der Qualitätseinwand für einen Teil oder die ganze Lieferung von der Börsen-Sachverständigen-Kommission als berechtigt erkannt worden, so steht es dem Verkäufer frei, am Platze binnen 4, auswärts binnen 6 Tagen nach der Verkündung des Gutachtens eine neue Vorlage zu bewerkstelligen. Bei Verträgen aber, die innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen waren, ist diese nur innerhalb der bedungenen Frist gestattet. Er hat seine diesbezügliche Absicht am nächsten Werktage nach Verkündung des Gutachtens der Kommission anzuzeigen. Die Uebernahme gelieferter Ware kann nicht verweigert werden, wenn sie hinsichtlich des Zusatzes oder der Reiterung einen Minderwert von 1 % nicht übersteigt.

Die Zahlung ist bei Uebergabe der Ware gegen Behändigung der Rechnung zu leisten. Der Verkäufer kann auch für Teillieferung die entsprechende Teilzahlung fordern. Ist mit unbaren Werten zu zahlen und

Ein Abschluß auf Lieferung „nach Schiffahrtseröffnung" ist binnen 6 Wochen nach der durch den Börsenrat bekannt gemachten Eröffnung der Schiffahrt zu erfüllen. Die Bezeichnung „nach Eisabgang zu liefern" bedeutet, daß die Lieferung dann zu erfolgen hat, wenn das Schiff für Verfrachtungen an den Ladeplatz zu stellen ist. „Rollend" oder „schwimmend" geschlossene Ware muß am Tage des Abschlusses bereits verladen sein. Die Bezeichnung „in Käufers Wahl zu liefern" bedeutet, daß das Recht der Kündigung dem Käufer zusteht.

Sonst steht dieses Recht dem Verkäufer zu. Die Kündigung muß innerhalb der Erfüllungsfrist „eingeschrieben" oder durch das Börsen-Sekretariat erfolgen. Die vertragsmäßige Menge oder die innerhalb einer bestimmten Frist zu liefernde Partie muß auf einmal gekündigt werden. Die Kündigung muß an einem Börsentage erfolgen. Der Kündigungstag wird in die Kündigungsfrist nicht eingerechnet. Der letzte Tag dieser Frist gilt als Erfüllungstag.

Soll die Erfüllung innerhalb einer gewissen Frist erfolgen, so ist bei den am Platze zu erfüllenden Verträgen mindestens eine zweitägige Kündigungsfrist einzuhalten. Für Verträge, die in der Provinz zu erfüllen sind, beträgt diese Frist mindestens 5 Tage.

Am Erfüllungstage um 8 Uhr früh muß der ganze Warenposten am Erfüllungsorte zur Uebernahme bereit liegen. Hat der Verkäufer die Verfrachtung der Ware in das Magazin des Käufers, zur Bahnstation oder zu einem am Wasser gelegenen Verladeorte übernommen, so hat der Verkäufer die Lieferung um 4 Uhr nachmittags zu beenden.

Ware, die auf „prompte" Lieferung verkauft wurde, ist am Platze am 2. Werktage nach Abschluß zu liefern und zu übernehmen. Ist auswärts „prompt" zu liefern, so hat das gegen vorherige Kündigung innerhalb 8 Tagen nach Abschluß zu erfolgen. Die auf Besichtigung gekaufte, am Platze liegende Ware hat der Käufer am Tage des Abschlusses, auswärtige Ware ohne Verzug zu besichtigen. Er hat sich hinsichtlich der Uebernahme sofort zu erklären, sonst wird das Geschäft als nicht geschlossen betrachtet. Sind bei „prompter" Lieferung vom Käufer die Emballagen zu stellen, was binnen 3 Tagen nach Abschluß geschehen muß, so hat die Lieferung gegen Kündigung binnen 8 Tagen nach Empfang der Emballagen zu erfolgen.

Die in Budapest zu liefernde Ware hat der Verkäufer auf Verlangen dem Käufer an dem der Uebernahme vorhergehenden Werktage zwischen 3 und 5 Uhr nachmittags vorzulegen, die genaue Besichtigung und die unentgeltliche Entnahme einer Probe zu gestatten. Verweigert der Verkäufer die Vorlage der Ware zu dieser Zeit, so hat er dem Käufer eine Konventionalstrafe zu zahlen, welche 1 % des vertragsmäßigen Kaufpreises der Ware ausmacht. Die Uebergabe und Uebernahme muß, mangels besonderer Usancen, am Erfüllungstage um 8 Uhr früh begonnen werden und ist ohne Unterbrechung zu vollenden, wenn nicht Feiertage zwischentreten. Wird die Uebernahme durch Regenwetter verzögert, so ist der dadurch verursachte Lagerzins von beiden Teilen je zur Hälfte zu tragen.

Regentag ist derjenige, an welchem es bis 10 Uhr vormittags oder von 10 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags mindestens 1 Stunde lang geregnet hat.

Mengen bis zu 1000 Meterzentnern, die am Platze zu liefern sind, müssen an einem Tage übergeben werden. Bei größeren Posten wird dasselbe Quantum auf den einzelnen Tag gerechnet. Von Ware, die in der Provinz zu liefern ist, sind täglich 500 Meterzentner zu übergeben und abzunehmen.

Die mit dieser Tätigkeit verbundenen Arbeitskosten, einschließlich Wage- und Aufladegebühr, trägt bei Getreide, Hülsenfrüchten und Oelsaaten zu 2 Dritteilen der Käufer, den Rest der Verkäufer. Bei anderen Produkten hat der Verkäufer die Ware nur zu ebener Erde zur Wage zu stellen.

Die am Erfüllungsort bestehenden Lokalgebühren gehen zu Lasten des Verkäufers. Die Verzehrungssteuer hat der Verkäufer nicht zu tragen. Die Lieferung der Ware wird nur durch die tatsächlich vollzogene Uebergabe erfüllt. Die Uebergabe von Schiffs- und Bahnavisen oder von Frachtbriefen ist zum Beweise der erfüllten Lieferung nicht genügend.

Bei der in einem öffentlichen Lagerhause übernommenen Ware gebührt die aus der Weiterbeförderung entstehende Frachtvergütung dem Käufer.

Ware von besserer als vertragsmäßiger Qualität darf nicht zurückgewiesen werden, ausgenommen, wenn Ware einer bestimmten Produktionsgegend zu liefern ist und die bessere Ware aus einer anderen Gegend stammt. Erfolgt der Verkauf auf Grund eines Typenmusters, so muß die Ware im allgemeinen dem Muster entsprechen. Wegen unbedeutender Abweichungen kann kein Einwand erhoben werden. Nicht gesunde Ware muß ausdrücklich als solche oder durch den Ausdruck „tale-quale" bezeichnet sein. Der Verkäufer ist für die Qualität der vom Erfüllungsorte auf Verlangen des Käufers weiterbeförderten Ware nicht verantwortlich. Austausch der besichtigten Ware oder Manipulationen, welche über deren Qualität täuschen sollen, berechtigen den Käufer zur Zurückweisung der Ware und der Verkäufer verliert das Recht der Ersatzlieferung. Einwendungen gegen die Qualität der gelieferten Ware sind sofort bei Uebergabe, jedenfalls tunlichst bald zu machen. Es sind alsdann gemeinschaftlich Muster von der beanstandeten Ware zu nehmen. Ist der Qualitätseinwand für einen Teil oder die ganze Lieferung von der Börsen-Sachverständigen-Kommission als berechtigt erkannt worden, so steht es dem Verkäufer frei, am Platze binnen 4, auswärts binnen 6 Tagen nach der Verkündung des Gutachtens eine neue Vorlage zu bewerkstelligen. Bei Verträgen aber, die innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen waren, ist diese nur innerhalb der bedungenen Frist gestattet. Er hat seine diesbezügliche Absicht am nächsten Werktage nach Verkündung des Gutachtens der Kommission anzuzeigen. Die Uebernahme gelieferter Ware kann nicht verweigert werden, wenn sie hinsichtlich des Zusatzes oder der Reiterung einen Minderwert von 1 % nicht übersteigt.

Die Zahlung ist bei Uebergabe der Ware gegen Behändigung der Rechnung zu leisten. Der Verkäufer kann auch für Teillieferung die entsprechende Teilzahlung fordern. Ist mit unbaren Werten zu zahlen und

werden diese Werte dem Verkäufer nicht zur festgesetzten Zeit übergeben, so kann er sofortige Barzahlung fordern, unter Abrechnung des Bankdiskonts bis zur ursprünglich bestimmten Verfallzeit. Die Zahlung ist am Domizil des Käufers zu leisten. Einwendungen, die der Käufer gegen einzelne Posten der Rechnung macht, berechtigen ihn nicht, die Begleichung des ganzen Fakturenbetrags zu verweigern. Hingegen muß der Verkäufer die angebotene Teilzahlung annehmen.

Die Bestimmungen für den Fall des Verzuges und der Zahlungsunfähigkeit gleichen, wie auch die vorstehenden, denen in Wien und Prag.

d) Der Getreide-Terminhandel an der Budapester Börse.

Zum großen Leidwesen der Wiener und Prager Börsen ist in Transleithanien nicht wie in Zisleithanien der Getreide-Terminhandel verboten. Dadurch bereitet die Budapester Börse der Wiener schwere Konkurrenz, die durch den Umstand noch verschärft wird, daß Zisleithanien an der Budapester Börse als Ausland behandelt wird. Die besonderen Bestimmungen für den Waren-Terminhandel an der Budapester Börse finden auf solche Kaufgeschäfte Anwendung, welche über Getreide, Oelsaaten, Pflaumen und Pflaumenmus abgeschlossen werden. Der Liefermonat ist vertragsmäßig festzusetzen und es sind ganze Börsenschlüsse in usancemäßiger Qualität zu liefern.

Ein Börsenschluß lautet bei Weizen, Hafer und Mais über 1000, bei Roggen, Gerste und Oelsaaten über 500, bei Pflaumen und Pflaumenmus über 100 Meterzentner. Die Abrechnung und Kündigung der Termingeschäfte erfolgt im Sinne der Abrechnungsordnung für das Warengeschäft, die weiterhin dargestellt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 5 Tage. Der Tag der Kündigung und der Erfüllung muß in den Lieferungsmonat fallen. Es kann nur Ware gekündigt werden, die in Budapest liegt.

Am Tage nach Einreichung des Kündigungsbriefes ist von 8 Uhr früh an die Ware bereitzuhalten und dem Empfänger auf Wunsch zu gestatten, daß er die Ware genau besichtigt und eine Probe entnimmt. Wird Vorlage der Ware zu dieser Zeit verweigert, so ist dem Empfänger, wie beim Kassageschäfte, eine Konventionalstrafe zu zahlen, welche 1 % des zum Abrechnungskurse berechneten Werts der Ware beträgt.

Von Getreide und Oelsaaten sind täglich 500, von Pflaumen und Pflaumenmus 100 Meterzentner zu liefern und abzunehmen.

Verzug bei Vertragserfüllung hat die üblichen Folgen. Erklärt einer der Kontrahenten vor Aufgabe des Geschäfts beim Abrechnungsbureau, daß er nicht erfüllen wird, so kann der vertragstreue Kontrahent entweder von dem Vertrage abstehen oder für Rechnung der anderen Partei sich anderweitig decken und Ersatz der Differenz und seines Schadens fordern oder nur die Preisdifferenz und Schadenersatz fordern. Er muß seine Wahl spätestens am folgenden Werktage nach Erfüllungsverweigerung mittels Einschreibebrief oder durch einen Protest, den das Börsensekretariat erhebt, der anderen Partei mitteilen.

Die **Abrechnung und Kündigung** der Termingeschäfte erfolgt durch das Abrechnungsbureau, das unter der Leitung der Budapester Giro- und

Kassenverein A.-G. steht. Jedes Börsenmitglied, das ein Termingeschäft abschließt, ist verpflichtet, dem Abrechnungsbureau als Teilnehmer beizutreten und dort seine diesbezüglichen Geschäfte zur Abrechnung und Kündigung aufzugeben. Eine Abrechnung in anderer Weise ist nach jedem Schlusse bei einer Geldstrafe von 100 Kronen, im Rückfalle bei Ausschließung vom Börsenbesuche untersagt. Die für den laufenden Kalendermonat geschlossenen Geschäfte sind am Tage des Abschlusses bis 3 Uhr nachmittags zur Abrechnung aufzugeben. Die nach 1 Uhr mittags betätigten Abschlüsse können ebenfalls noch am selben Tage nach 3 Uhr bis zum Schluß der amtlichen Börsenzeit aufgegeben werden, jedoch nur zum Abrechnungskurse. In diesem Falle haben die Parteien die gegen diesen Kurs sich ergebenden Differenzen unter einander direkt zu verrechnen. Am letzten Aufgabetage muß diese bis 11 Uhr vormittags geschehen.

Die für den nächsten Kalendermonat geschlossenen Geschäfte sind am drittletzten Werktage des Monats und die nach diesem Tage betätigten Abschlüsse fortsetzungsweise täglich bis 3 Uhr nachmittags zur Abrechnung aufzugeben.

Wer diese Aufgaben zu machen unterläßt, wird mit 20—100 Kronen bestraft. Es sind zur Aufgabe Abrechnungsbogen zu verwenden, die im Abrechnungsbureau zu haben sind, und es ist für jede Warengattung je ein besonderer Bogen zu verwenden. Auf besonderen Abrechnungsbogen ist auch der ungarische Weizen aufzugeben.

Auf dem Bogen sind einzutragen: die Geschäfte, die Kontrahenten, womöglich alphabetisch geordnet, die vereinbarten Kurse und die Uebernahme- oder Lieferungssaldi. Er ist auch dann auszufüllen und einzureichen, wenn sich die Geschäfte saldieren. Nur ganze Börsenschlüsse oder das Mehrfache davon können aufgegeben werden. Die Kurse müssen in abgerundeten Hundertsteln einer Krone zur Aufgabe gelangen, und zwar ist das nächstniedrige Hundertstel einzustellen. Es sind nur solche Geschäfte in den Bogen einzustellen, die mit Abrechnungsteilnehmern geschlossen wurden. Für den aus der unterlassenen oder fehlerhaften Aufgabe entstehenden Nachteil ist die unterlassende Partei haftbar. Saldieren sich die zur Abrechnung aufgegebenen Geschäfte einer Partei, so können dieselben den Gegenstand einer Kündigung nicht mehr bilden. Es werden alsdann bloß die schlußmäßigen Preisdifferenzen verrechnet. Gegenstand der Kündigung bilden dann nur die Lieferungs- und Uebernahmesaldi. Diese sind, sofern und solange sie nicht gekündigt werden, hinsichtlich der Preisdifferenz gleichfalls zu verrechnen. Zu diesem Behufe werden sie von den Parteien wöchentlich zwei- bis dreimal beim Bureau aufgegeben. Bei diesen Aufgaben ist nur der vom vorigen Aufgabetage verbliebene Saldo und der am selben Tage festgesetzte Abrechnungskurs auf dem Bogen zu verzeichnen. Als letzter Aufgabetag des Monats gilt immer der dem letzten Uebernahmetage vorhergehende 3. Werktag.

Den Abrechnungskurs stellt das vom Börsenrat abgeordnete Preisnotierungs-Komitee gleichzeitig mit den Tagespreisen an den vorbestimmten Aufgabetagen fest, am letzten Aufgabetage um 11 Uhr vormittags. Die

Differenzen, welche aus der Abrechnung stammen, sind an dem Zahltage, der im Abrechnungskalender bezeichnet ist, von 10—½12 Uhr vormittags bei dem Abrechnungsbureau zu erlegen, welches die Auszahlung mittags von 12—1 Uhr besorgt. Im Falle einer Insolvenz kann das Bureau die Auszahlungen so lange einstellen, bis die Beteiligten die infolge der Insolvenz notwendigen Nachzahlungen geleistet haben. Für insolvent wird auf Anzeige des Bureaus vom Börsenrat noch auf der Mittagsbörse desselben Tages erklärt, wer die aus der Abrechnung resultierenden Differenzen nicht bis ½12 Uhr mittags eingezahlt. Reklamationen müssen binnen 8 Tagen nach der Deklaration erhoben werden.

Die schlußmäßige Warenmenge muß auf einmal zur Lieferung gekündigt werden. Mit Beginn des Lieferungsmonats kann der Verkäufer seinen Lieferungssaldo ganz oder zum Teile wann immer kündigen. Der Verkäufer hat zu diesem Zwecke seinen Kündigungsbogen bis 10 Uhr vormittags bei dem Bureau einzureichen, worüber er Bestätigung erhält. Der Kündigungsbrief ist über jeden Schluß separat einzureichen mit einem Begleitschreiben, das nach Warengattungen abgesondert ist und die gekündigte Warenmenge bezeichnet. Ein besonderes Begleitschreiben ist auch über ungarischen Weizen einzureichen.

Uebt der Verkäufer sein Kündigungsrecht bis zu dem dem letzten Erfüllungstage des Monats vorausgehenden 5. Tage nicht aus, so ist er verpflichtet, seinen Kündigungsbrief bei einer Strafe von 100 Kronen per einzelnen Schluß, am letzten Aufgabetage bis 1 Uhr nachmittags beim Bureau einzureichen. Die Saldi werden am letzten Aufgabetage bis 11 Uhr vormittags samt den neueren Geschäften zum Abrechnungskurse fortsetzungsweise verrechnet. Für diese Saldi wird der am letzten Aufgabetage festgestellte Abrechnungskurs untergelegt. Entspricht der Verkäufer seiner vorbezeichneten Verpflichtung nicht, so erstattet das Bureau dem Börsenrat Anzeige und weist die Ware mangels eines Kündigungsbriefes zur Uebernahme an.

Das Bureau verteilt die vidierten Kündigungsbriefe mit Benennung des Uebernehmers unter den Uebernehmern am Kündigungstage spätestens binnen einer halben Stunde nach Schluß der Nachmittagsbörse. Aus diesen verteilten Briefen erlangen die Uebernehmer davon Kenntnis, von wem und wo sie die gekündigte Ware abnehmen sollen.

Das Bureau gibt am Kündigungstage zwischen ½11 und 11 Uhr vormittags die Menge der gekündigten und zu übernehmenden Waren, um 12 Uhr die Namen der Kündiger sowie die Verteilung der gekündigten Menge unter den Uebernehmern durch Börsenanschlag bekannt. Jeder Uebernehmer hat sich beim Bureau persönlich oder durch einen schriftlich angemeldeten Bevollmächtigten zwecks Uebernahme der Kündigungsbriefe zu melden und über den Empfang zu quittieren.

Der **Beitritt zur Abrechnung** kann jederzeit erfolgen. Für den Austritt gilt eine 30tägige Kündigungsfrist. Wer beitritt, hat im Bureau eine Einschreibgebühr von 20 Kronen und eine unverzinsliche Kaution von 400 Kronen

bar zu entrichten. Außer jener Gebühr ist ein Monatsbeitrag zu zahlen, der vom Bureau im Einverständnis mit dem Teilnehmer festgesetzt wird. Mangels einer Vereinbarung sind die durch den Börsenrat festgesetzten Abrechnungsgebühren monatlich postnummerando zu erlegen.

Es besteht ein vom Börsenrat ernanntes Liquidations-Komitee, dessen Aufgabe die Sicherung der ungestörten Abwicklung der zur Abrechnung aufgegebenen Geschäfte ist. Es ist zusammengesetzt aus 5—7 Mitgliedern und 1 Präsidenten nebst Stellvertreter.

Exekutive Käufe und Verkäufe erfolgen auf gleicher Grundlage, wie beim Wiener Arrangementbureau.

Keiner der Beteiligten ist berechtigt, seine zur Liquidation gehörigen Geschäfte separat abzuwickeln oder Verfügungen zu treffen, die für die Beteiligten nachteilig sein würden.

e) Ratengeschäfte in Wertpapieren.

Gemäß Gesetz vom Jahre 1883 ist der gewerbsmäßige Vertrieb von Wertpapieren auf Ratenzahlung nur den protokollierten Firmen gestattet, die ihren betreffenden Entschluß vor dem Beginne solcher Tätigkeit bei der zuständigen Gewerbebehörde anzumelden haben. Gegenstand eines Ratengeschäfts kann nur solches Wertpapier sein, das an der Budapester Börse notiert wird. Die Zusammenfassung des Verkaufes verschiedenartiger Wertpapiere in eine Urkunde, der kumulierte Verkauf von Wertpapieren mit anderen Sachen, die Verbindung der Wertpapiere mit den Gewinnchancen von Losen, der Verkäufe mit einem anderen Rechtsgeschäfte überhaupt, endlich auch der Verkauf der Gewinnaussicht von Losen auf Raten ist verboten. Das Promessengeschäft, also der Verkauf der Gewinnchance für e i n e Ziehung von Losen gegen eine einmalig zu zahlende Entschädigung ist gestattet, sofern das betreffende Los auf mindestens 200 Kronen lautet. Dieser Handel ist durch Gesetz vom Jahre 1889 geregelt.

Bei Verkauf auf Ratenzahlung können Wertpapiere und Lose nur in den Stücken gehandelt werden, in welchen ihre Emission erfolgte. Termine und Raten müssen sich stets gleich bleiben. Zur Deckung des Ratengeschäfts darf sich der Verkäufer keinen Wechsel geben lassen. Die Urkunde, welche über das Ratengeschäft ausgestellt wird, ist an ihrem Kopfe klar ersichtlich als Ratenbrief zu bezeichnen. Dieser Ratenbrief muß enthalten: den Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses, Art, Zahl, Nennbetrag und Kurswert, den Kaufpreis, die zu zahlenden Raten, Zeit und Ort der Zahlung und den wörtlichen Text dieses Gesetzes. Mit Coupons versehene Ratenbriefe dürfen nicht ausgegeben werden.

Die Wertpapiere, welche auf Raten verkauft sind, müssen zur Zeit des Verkaufes und während der ganzen Geschäftsdauer Eigentum des Verkäufers sein und in dem Bezirke der betreffenden Gewerbebehörde in seinem Gewahrsam bleiben. Ist der Verkauf zu einem Preise erfolgt, der den zur Zeit des Geschäftsabschlusses notierten Kurs und seine für die ganze Geschäftsdauer in Rechnung zu stellenden 15 % Zinsen übersteigt, so

kann der Käufer oder sein Rechtsnachfolger das Geschäft anfechten. Gegenüber jener Zinsenberechnung entfallen auf den Käufer zu seinen Gunsten die etwaigen Zinsen der gekauften Papiere.

Die einzelne Ratenzahlung muß spätestens am 8. Tage nach Verfall geleistet werden, sonst kann der Verkäufer das Ratengeschäft aufheben. In diesem Falle kann er das Wertpapier binnen 15 Tagen von diesem 8. Tage gerechnet verkaufen bzw. zum Börsenkurse behalten. Von dem Erlöse sind die rückständigen Raten abzuziehen. Der Käufer hat Anspruch auf den Ueberschuß, braucht aber etwaigen Abgang nicht zu ergänzen. Er ist über den gesamten Vorgang durch Einschreibebrief zu verständigen. Eine von diesen Bestimmungen abweichende Vereinbarung ist wirkungslos. Diesen Handel durch reisende Agenten zu betreiben, ist verboten. Die Gewerbebehörde hat das Aufsichtsrecht. Sie kontrolliert die Ratengeschäfte mindestens einmal vierteljährlich und kann auf begründeten Antrag eines Ratenbrief-Inhabers jederzeit sofort einschreiten. Mißbräuche zeigt sie dem zuständigen Gerichte an. Auch der Finanzminister kann direkt eingreifen. Uebertretungen dieses Gesetzes werden mit Strafen bis zu 300 fl. bestraft. Im Rückfalle tritt zu dieser Geldstrafe die Haft bis zur Dauer eines Monats, auch kann der Betrieb des Ratengeschäfts bis zur Dauer von 5 Jahren untersagt werden. Zuständig sind die Gerichte. Die Strafgelder fließen der Gemeinde für gewerbliche Zwecke zu.

Geschichtliche Notizen über die Börsen in Oesterreich-Ungarn.

Der 2. Abschnitt beschäftigt sich mit der Entwicklung der Wiener Effektenbörse und mit ihrer Geschichte so ausführlich, daß sie hier übergangen werden kann und nur noch ein kurzer Ueberblick über die anderen Börsen der österreichisch-ungarischen Monarchie notwendig ist.

Die Budapester Waren- und Effektenbörse entwickelte sich aus der Pester Kornhalle, die im Jahre 1854 gegründet wurde. Diese Gründung war das Werk des Oesterr. Lloyd, der sie veranlaßte und mit Geldmitteln unterstützte. Ein kaiserliches Patent vom 26. Februar 1860 veranlaßte die ungarische Regierung, die Gründung einer offiziellen Warenbörse zu studieren und zu Beginn des Jahres 1864 wurde in Pest auf Grund eines von der Regierung genehmigten Statuts die offizielle Budapester Waren- und Effektenbörse eröffnet.

Nebenher bestand die Kornhalle noch einige Jahre weiter, bis sie im Jahre 1868 der offiziellen Börse einverleibt wurde. Durch Gesetz vom Jahre 1870 erhielt sie ein besonderes Börsentribunal und im weiteren Verlaufe ein Arrangementbureau, das dem Wiener Vorbilde entspricht. Im Jahre 1897 wurde das Statut gründlich umgewandelt und erhielt seine heutige Gestalt.

Die Triester Börse ist die älteste in Oesterreich. Sie wurde 1755 gegründet, im Jahre 1804 reorganisiert, wobei ihr eine gewisse Autonomie eingeräumt wurde. Dem Charakter dieses Hafenplatzes entsprechend,

war sie den Interessen des Handels und der Schiffahrt gewidmet. Ihre Leitung und Ueberwachung wurde einer Börsendeputation übertragen, die auch in Börsensachen die Jurisdiktion übte. Diese Funktionen gingen auf die im Jahre 1848 gegründete Triester Handelskammer über, welche deren Ausübung einer Kommission übertragen hat, die aus dem Kreise ihrer Mitglieder gewählt wird, völlig unabhängig ist und die Börsendeputation oder Börsendirektion genannt wird. Die Organisation dieser Börse zeigt die Besonderheit, daß ihre leitende Körperschaft nicht von den Börsenmitgliedern gewählt wird. Diese wählen aber die Mitglieder des Schiedsgerichtes.

Die Prager Waren- und Effektenbörse wurde 1871 gegründet und zufolge des grundlegenden Gesetzes vom 1. April 1875 reorganisiert. Zuvor, im Jahre 1870 sollte auch in Lemberg eine Waren- und Effektenbörse gegründet werden, doch unterblieb es. Produktenbörsen von untergeordneter Bedeutung entstanden noch in Graz und Czernowitz (1877), Linz (1878). Die Prager Produktenbörse, die neben der Waren- und Effektenbörse besteht, pflegt besonders den mit der Elbschiffahrt verbundenen Handel und Transport von Kohlen.

Die Schweiz.

Die Zürcher Effektenbörse.

Der gesetzliche Rahmen für die schweizerischen Börsen ist kein einheitlicher. Die Börsengesetzgebung ist nicht Sache des Bundes, sondern der einzelnen Kantone. Das für Zürich gültige Gesetz vom 31. Mai 1896, betr. den gewerbsmäßigen Verkehr mit Wertpapieren stellt diesen Handel unter staatliche Aufsicht. Wechsel, wechselähnliche Papiere und Schuldbriefe sind hiervon ausgenommen. Börsensensale, Börsenagenten, sowie diejenigen Personen und Gesellschaften, welche gewerbsmäßig den Kauf und Verkauf von Prämienlosen vermitteln, bedürfen zum Gewerbebetriebe einer staatlichen Bewilligung. Andere Personen und Gesellschaften, die Effekten gewerbsmäßig handeln oder solche Geschäfte vermitteln wollen, haben das bei der Direktion des Innern anzumelden. In diesem Gewerbebetriebe ist ein Journal zu führen, das nach einem einheitlichen, behördlich vorgeschriebenen Formular einzurichten ist. Die Eintragungen sind von dem Geschäftsinhaber zu machen. Er hat ferner jedem Käufer oder Verkäufer ein Abschlußdokument am Tage des Abschlusses auszustellen.

Die gewerbsmäßigen Vermittler dürfen Geschäfte durch Selbsteintritt in der Weise ausführen, daß der beauftragte Vermittler sich verpflichtet, die Papiere, die er einkaufen oder verkaufen soll, als Selbstkontrahent zu liefern resp. zu übernehmen. Auf dem Abschlußdokument ist zu vermerken, ob der Auftrag durch Selbsteintritt oder in Kommission ausgeführt worden ist.

Scheingeschäfte sind untersagt; jedem Abschlußdokument muß ein wirkliches Geschäft zugrunde liegen. Der Handel mit Coupons über noch nicht festgesetzte Dividenden sowie der Ratenloshandel ist verboten.

Termingeschäfte sind gestattet, dürfen aber nicht abgeschlossen werden mit:

a) öffentlichen Beamten und Angestellten im Kanton Zürich, die zur Leistung einer Amtskaution verpflichtet sind;
b) Geschäftsangestellten ohne schriftliche Bewilligung der Geschäftsinhaber;
c) Personen, die dem Beauftragten unbekannt sind oder deren Mittellosigkeit bzw. Zahlungsunfähigkeit bei Auftragserteilung dem Beauftragten bekannt ist oder es doch sein müßte.

Für diese Personen dürfen auch mit Dritten keine Termingeschäfte abgeschlossen werden. Mit Geldbuße bis zu 5000 Frcs., in schweren Fällen dazu auch mit Gefängnis wird bestraft, wer die Notlage, Verstandes-

schwäche, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines anderen dazu benutzt, um mit ihm oder für ihn ein Geschäft in Wertpapieren abzuschließen. Auch kann der Geschädigte die Aufhebung des Geschäfts verlangen.

Die Veräußerung oder Verpfändung der gekauften Wertpapiere durch den Vermittler ist unzulässig, sofern nicht der Auftraggeber eine solche Verwendung schriftlich und ausdrücklich zugestanden hat.

Es wird zwischen Börsensensalen und Börsenagenten unterschieden. Erstere dürfen an der Börse Effektengeschäfte für eigene Rechnung nicht betreiben. Sie vermitteln solche nur für fremde Rechnung und auf fremden Namen. Letztere handeln an der Börse auf den eigenen Namen, auch wenn sie für fremde Rechnung abschließen.

Diesen Beruf darf nur ausüben, wer im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren steht, einen guten Leumund und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt. Die Bewilligung zur Betreibung des Gewerbes kann auf den Namen eines Einzelkaufmannes oder auch auf den einer Gesellschaft ausgestellt werden. Letztere hat einen Vertreter zu bezeichnen, der den Vorschriften des Gesetzes unterstellt ist.

Die Börsensensale haben eine jährliche Gebühr von 200 Frcs., die Börsenagenten eine solche von 500 Frcs. zu entrichten. Kaution hat der erstere 5000 Frcs., der letztere 20 000 Frcs. zu stellen. Sie darf nur in solchen Wertpapieren geleistet werden, die jederzeit an der Börse realisierbar sind. Beide können sich an der Börse durch Prokuristen vertreten lassen. Sie bilden zusammen eine Vereinigung, die ihre regelmäßigen Zusammenkünfte in der Börse hat. Diese Vereinigung ist verpflichtet, Statuten, Reglemente und Usancen aufzustellen, die dem Regierungsrate zur Genehmigung zu unterbreiten sind. Sie enthalten das, was anderwo zu den Funktionen des Börsenvorstandes oder des Börsenrats gehört: die Bestimmungen über die Börsenleitung und ihre Organe, über die Aufnahme der Wertpapiere zur Kotierung, über die Aufzeichnung der Wertpapierkurse und über die Zulassung von Börsenbesuchern.

Die beabsichtigte Aufnahme von Wertpapieren in das Kursblatt ist mindestens 4 Tage vorher durch Anschlag im Börsenlokale bekannt zu geben. Zur Zeichnung aufgelegte Wertpapiere dürfen vor Ablauf der Zeichnungsfrist weder an der Börse gehandelt, noch im Kursblatt notiert werden. An der Börse können Geschäftsabschlüsse über Wertpapiere nur durch die Börsensensale und Börsenagenten vollzogen werden. Ihnen allein steht das Recht der Nachfrage und des Angebotes bzw. des Ausrufens und des Zuschlagens zu; sämtliche übrigen Börsenbesucher haben sich somit deren Vermittlung zu bedienen.

Der Effektenhandel ist mit einer Umsatzsteuer belegt, die von den Vertragschließenden zu gleichen Teilen zu bezahlen ist.

Die Stempelgebühr beträgt:

für Obligationen und verzinsliche Prämienlose von der Kaufsumme $^1/_{20}$ $^0/_{00}$, mindestens 10 Rappen für jedes Geschäft;

für Aktien, Interimsscheine, Genußscheine, Anteilscheine, Anrechte und Gründeranteile

bei Kassageschäften oder sofortiger Lieferung $^1/_{20}$ ‰, mindestens 10 Rappen;

bei Verkauf auf eine Frist von längstens 45 Tagen $^1/_{10}$ ‰ der Kaufsumme;

bei Verkauf auf mehr als 45 tägige bis höchstens 2 monatliche Frist $^1/_5$ ‰ der Kaufsumme;

bei Verkauf auf mehr als 2 monatliche Frist 1 ‰ der Kaufsumme;

für unverzinsliche Prämienlose beträgt die Gebühr 10 ‰ der Kaufsumme und mindestens 20 Rappen für das Stück.

Die Gebühren sind durch die Aussteller der Abschlußdokumente mittels Stempelmarken zu entrichten. Diese sind im Journal aufzukleben und behufs Annullierung mit den Anfangsbuchstaben oder dem Farbstempel der Firma und dem Datum des Geschäftsabschlusses zu versehen. Gänzliche oder teilweise Unterlassung der Abstemplung wird mit dem 50 fachen des Fehlbetrags, mindestens mit 10 Frcs. bestraft.

Die staatliche Kontrolle über den Verkehr mit Wertpapieren übt ein Börsenkommissariat aus, das der Regierungsrat ernennt und aus einem oder mehreren besoldeten Börsenkommissaren nebst erforderlichen Stellvertretern besteht. Diese sind verpflichtet, den Börsenversammlungen beizuwohnen. Sie haben das Recht, in das vorgeschriebene Journal jederzeit Einsicht zu nehmen, und sie überwachen des weiteren die Handhabung der gegebenen Vorschriften. Sie sind zugleich die Börsenpolizei und können renitente oder unmanierliche Börsenbesucher für den betreffenden Tag ohne weiteres aus dem Börsenlokale wegweisen. Sie dürfen gewerbsmäßigen Börsenhandel nicht treiben, auch nicht für eigene Rechnung spekulieren und sind zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen verpflichtet.

Gestraft wird mit Geldbuße bis zu 5000 Frcs., zu welcher in schweren Fällen auch Gefängnis und bei den Börsenvermittlern außerdem zeitweiliger oder gänzlicher Entzug der Bewilligung treten kann.

Diejenigen Firmen, welche Kursblätter, Kurskarten, Kursberichte versenden, sind gehalten, je 1 Exemplar unmittelbar nach Erscheinen dem Börsenkommissariat zuzustellen.

Die Geschäftsabschlüsse in Wertpapieren geschehen:

a) komptant, d. h. liefer- und zahlbar bis 4 Uhr des dem Abschlußtage folgenden Börsentages;

b) komptant in einigen Tagen, d. h. liefer- und zahlbar innerhalb der nächsten 5 Börsentage;

c) à terna, auf Termin, d. h. liefer- und zahlbar an einem vereinbarten Termin, gewöhnlich auf Ende des laufenden oder eines späteren Monats. Spezielle Vereinbarungen sind gestattet, sofern sie nicht die Umgehung der gegebenen Vorschriften zum Zwecke haben.

Bei Komptantgeschäften müssen die abzuliefernden Titel von einem Bordereau begleitet sein, und ist dieses quittiert, so hat die Zahlung Zug um Zug zu geschehen. Schecks und Bankanweisungen braucht der Verkäufer nicht anzunehmen. Unterbleibt die Ablieferung innerhalb der be-

stimmten Frist, so ist der Käufer berechtigt, dem Verkäufer „eingeschrieben" mitzuteilen, daß, wenn die Ablieferung nicht bis 10 Uhr vormittags des nächsten Börsentages erfolgt, er sich vorbehalte, die Titel an der nächstfolgenden Börse auf dem Exekutionswege sich zu verschaffen. Von der erfolgten Exekution ist dem Säumigen sofort Mitteilung zu machen. Das gleiche Verfahren greift Platz, wenn der Käufer säumig ist. Der schuldige Teil haftet für die erwachsende Preisdifferenz. Nach Verfluß von 10 Tagen — vom Tage gerechnet, an welchem die Erfüllung hätte stattfinden sollen — ist für beide Teile das Exekutionsrecht erloschen.

Bei Komptantabschlüssen „in einigen Tagen lieferbar" kann eine Exekution erst am 6. Börsentage stattfinden. Für Mahnung und Kursdifferenz gilt das Gesagte.

Der für Lieferungsgeschäfte übliche Termin ist der Ultimo eines Monats. Die Liquidation erfolgt nach besonderem Reglement, dessen hauptsächlichste Bedingungen im Abschnitte über den Liquidationsverband enthalten sind. Für Mediogeschäfte gilt der 15. als Erfüllungstag.

Im Falle der Säumnis ist zu verfahren, wie bei Komptantgeschäften, nur mit dem Unterschiede, daß Exekutionen für Ultimoengagements bereits am letzten Börsentage des Monats an der Börse stattfinden können, und zwar ohne vorherige Anzeige an den säumigen Teil, falls er nicht spätestens bis vormittags 9½ Uhr erfüllt. Bei ungenügender Lieferung oder Zahlung ist der benachteiligte Teil berechtigt, für Geldbeschaffung eine Provision bis ½ % von der Kaufsumme, für Titelbeschaffung eine solche bis auf 5 Frcs. pro Aktie oder bis auf ½ % des Nominalbetrags bei Obligationen zu berechnen.

Sämtliche an der Zürcher Börse kotierten Aktien werden tel quel, d. h. einschließlich der dem Titel anhaftenden Dividende und ohne Berechnung eines Marchzinses gehandelt. Alle am Tage des Abschlusses noch nicht verfallenen Coupons sind mitzuliefern.

Obligationen und Rententitel werden in Prozenten des Nennwerts gehandelt und der Marchzins vom Nennbetrage bis zum Tage der Ablieferung resp. der Regulierung verrechnet. Für die Zinsberechnung hat das Jahr 360, der Monat 30 Tage.

Stark beschmutzte oder zerrissene Titel, namentlich aber solche, bei denen die Nummern, Stempel oder Unterschriften fehlen, sind nicht lieferbar. Titel, welche vor der Ablieferung verlost waren, sind vom Verkäufer gegen unverloste umzutauschen, falls das innerhalb Monatsfrist nach Lieferung verlangt wird. Im übrigen hat grundsätzlich jeder Käufer sich selbst darum zu kümmern, daß die gelieferten Stücke in Ordnung gehen.

Alle durch Mitglieder des Effektenbörsenvereins, sowohl an der Börse als auch anderswo abgeschlossenen Geschäfte sind von diesen mittels Schlußzettel oder Schlußnoten nach einheitlichem Formular zu bestätigen.

Die Courtage beträgt 1 $^0/_{00}$, mindestens 50 Rappen pro Titel, auch wenn das Geschäft durch Selbsteintritt geschlossen wurde. Sie wird vom Kurswerte berechnet oder, wo dieser unter pari steht, vom Nennwerte.

Exekutionen geschehen durch die konzessionierten Börsenagenten oder Börsensensale. Sie sind verpflichtet, dem Börsenkommissar vom Vollzug Kenntnis zu geben und den betreffenden Schlußzettel durch ihn visieren zu lassen. Das Visum ist die amtliche Beglaubigung, daß die Exekution regelrecht vor sich ging.

Die rechtliche Wirkung des Kaufes von Aktien usw. ist, daß die mit diesen Titeln verknüpften Rechte und Pflichten als mit dem Tage des Abschlusses auf den Käufer übergegangen betrachtet werden. Ist auf Termin geschlossen worden, so ist der Käufer entgegen dem französischen Brauche zu früherem Bezug der Titel nicht berechtigt, auch nicht zur Erlangung der Nummern.

Die Uebertragungsgebühr von Namensaktien ist von beiden Teilen gemeinsam zu tragen, wenn in den Statuten der betreffenden Gesellschaft nichts anderes bestimmt ist. Solche Aktien und Obligationen müssen vor Weitergabe rechtsgültig giriert sein.

Für neue Einzahlungen, welche nach Abschluß des Geschäfts einberufen und vor Ablieferung der Titel zu leisten sind, hat der Käufer dem Verkäufer die nötigen Fonds zu liefern, wogegen er berechtigt ist, genügende Sicherheit hierfür zu fordern. Es soll hieraus keinerlei Kreditverhältnis zwischen den Kontrahenten entstehen.

Effekten, die „bei Erscheinen lieferbar" verkauft sind, müssen bis spätestens nachmittags 4 Uhr des 3. Tages oder, wenn es ausländische sind, bis nachmittags 5 Uhr des 5. Tages, vom Tage der bezüglichen Publikation gerechnet, geliefert werden.

Bei Prämiengeschäften hat der Teil, welcher sich den Rücktritt vorbehielt, dem anderen Teile am Prämienerklärungstage, welches der vierletzte Börsentag des Monats ist, an der Börse mitzuteilen, ob er von dem Rücktrittsrechte Gebrauch machen oder geliefert haben will. Er kann sämtliche Titel oder auch nur einen Teil verlangen, wenn der Abschluß auf mehr als einen Börsenschluß lautete. Ist der Prämienkäufer zur Prämienerklärung nicht erschienen, und auch niemand dazu bevollmächtigt, so begibt er sich damit des Wahlrechts und es gilt dann als Regel, daß der Gegenkontrahent über den Bezug oder Nichtbezug entscheidet und seinen Entschluß dem Abwesenden durch Einschreibebrief mitteilt. Als selbstverständlich gilt der Bezug, wenn der Tageskurs allein oder plus Prämie höher ist, als der Kaufpreis und umgekehrt der Nichtbezug, wenn der Tagespreis plus Prämie niedriger ist, als der Kaufpreis.

Beim Abschluß von Stellgeschäften bildet der vereinbarte Kurs — gewöhnlich der Tageskurs — die Basis. Basis plus Hälfte der Stellgebühr bezeichnet den Preis, zu welchem der Käufer vom Steller oder Verkäufer die Lieferung der Titel verlangen kann. Basis minus Hälfte der Stellgebühr gibt den Preis an, zu welchem der Käufer der Stellage dem Steller die gleiche Anzahl Titel liefern kann.

Aus der Börsenordnung ist folgendes hervorzuheben:

Die offiziellen Börsenversammlungen finden an allen Werktagen in dem vom Effektenbörsenverein hierzu gewählten Lokale statt. Die Mittagsbörse wird in der Zeit von 11¼—12 Uhr, die Abendbörse von 4—4½ Uhr

abgehalten. Am Prämienerklärungstage, welcher wie erwähnt, der vierletzte Börsentag des Monats ist, beginnt die Mittagsbörse schon um 11 Uhr. Im Bedarfsfalle kann auch die Börsenzeit nach entsprechender Bekanntmachung um ¼ Stunde verlängert werden. Im Börsenlokale haben nur die Mitglieder des Effektenbörsenvereins oder deren Stellvertreter das Recht, Käufe und Verkäufe von Wertpapieren zu vermitteln. Der Effektenbörsenverein sind die vereinigten konzessionierten Börsenagenten und Börsensensale.

Beginn und Schluß der Börse kündigt der Börsenschreiber mit der Glocke und ein mit der Börsenuhr verbundenes elektrisches Läutewerk an. Ist die Börse eröffnet, so beginnt der Börsenschreiber mit dem Ablesen der Obligationen und Feststellung der Geld- und Briefnotiz, und danach mit den Aktien. Am Prämienerklärungstage werden dagegen zuerst die Aktien und dann die Obligationen abgelesen. Alle während der offiziellen Börsenzeit abgeschlossenen Geschäfte sowie die Geld- und Briefkurse sind dem Börsenschreiber sofort vernehmlich aufzugeben und von ihm der Reihe nach zu notieren.

Der Handel und die Notierung der Wertpapiere geschieht wie folgt:

a) Aktien unter 300 Frcs. Kurswert, sowie Genußscheine in ganzen, halben und viertel Francs,
b) Aktien über 300 Frcs. Kurswert in ganzen und halben Francs,
c) Obligationen und Rententitel in Abstufungen von 5 Rappen pro 100 Frcs.

Das Ausrufen von Angebot und Nachfrage, sowie der Geld- und Briefnotiz darf nur unter Beobachtung dieser Vorschrift geschehen.

An dem auf die Prämienerklärung folgenden Börsentage fällt die Notiz „per Ende laufenden Monats" weg und Ultimoorders können nur noch komptant zur Ausführung gelangen.

Nach dem Abläuten verliest der Börsenschreiber im Beisein des kontrollierenden Mitgliedes sämtliche während der Börse aufgegebenen Kurse. Hierbei verlangte Berichtigungen bedürfen der Bestätigung dreier Zeugen. Nach Schluß der Börse und Feststellung der Kurse findet die Punktierung der abgeschlossenen Geschäfte unter den Mitgliedern der Börse statt. Diese Punktierung ist obligatorisch. Wer sie versäumt, erkennt damit die Richtigkeit des Schlußzettels seines Mitkontrahenten an.

Der Zürcher Effektenbörsenverein.

Wie bereits erwähnt, führt die Vereinigung der konzessionierten Börsenagenten und Börsensensale in Zürich den Titel: Effektenbörsenverein Zürich. Die Mitglieder des Vereins sind gemäß den geschilderten Anstellungsbedingungen entweder selbständige Einzelkaufleute oder Vertreter von Gesellschaften. Jede Solidarhaft der Börsenagenten ist ausgeschlossen, es arbeitet jeder für seine eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit.

Dieser Verein stellt für den Börsenverkehr die Normen und Usancen fest, er gibt das Kursblatt heraus und stellt die Bedingungen für die Zulassung und die Notierung von Wertpapieren auf. Seine Organe sind: die

Generalversammlung; der Vorstand, bestehend aus 5 Mitgliedern; die Rechnungsrevisoren; das kontrollierende Mitglied; der oder die Börsenschreiber.

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils spätestens im Monat Februar statt. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens ¾ sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Ihr Besuch ist obligatorisch, und unentschuldigtes Ausbleiben wird mit einer Buße von 10 Frcs. bestraft. Bei den Wahlen und Abstimmungen des Vereins gilt der Grundsatz des absoluten Mehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Ihn vertritt im Behinderungsfalle der Vizepräsident. Der Quästor besorgt die Kassageschäfte und das Rechnungswesen des Vereins. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung zu richten. Der Dienst des kontrollierenden Mitgliedes dauert jeweils 1 Woche. Es hat für die richtige Notierung der ordnungsmäßig erfolgten Abschlüsse zu sorgen und das Originalkursblatt zu unterzeichnen. Der Dienst des Börsenschreibers wurde bereits bezeichnet. Außerdem kann ihn der Vorstand mit der Führung der Protokolle, der Korrespondenz usw. betrauen.

Ein Mitglied kann sich an der Börse wie auch an den Generalversammlungen durch einen von der Direktion des Innern (Kantonalbehörde) genehmigten Associé oder Prokuristen vertreten lassen.

Es wurde im vorigen Abschnitte erwähnt, daß die Börsensensale und Börsenagenten eine Kaution von je 5000 resp. 20 000 Frcs. zu leisten haben. Dieses ist die gesetzliche Kaution; sie ist bei der kantonalen Finanzdirektion zu hinterlegen. Außer dieser Kaution hat jeder Börsenagent dem Verein eine Realkaution von 50 000 Frcs. zu stellen, welche ausschließlich als Garantie für richtige Abwicklung der unter sich gegenseitig abgeschlossenen Geschäfte dienen soll. Sie muß aus kuranten, börsenfähigen Wertpapieren bestehen und für Rechnung des Vereins bei dem zu bezeichnenden Bankinstitut deponiert werden.

Angebrauchte Kautionen müssen wieder vervollständigt werden. So lange das nicht geschieht, ist das betr. Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, was vom Vorstande durch Anschlag im Börsenlokale bekannt gegeben wird.

Für Forderungsstreitigkeiten aus Geschäftsabschlüssen unter Mitgliedern fungiert ein Schiedsgericht, dessen Entscheid endgültig ist. Es wird aus 1 Obmann und 2 eventuell 4 Schiedsrichtern gebildet. Die ordentliche Generalversammlung wählt jeweils auf 1 Jahr 1 Obmann und 1 Stellvertreter aus den Mitgliedern des Zürcherischen Obergerichtes und 6 Schiedsrichter aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Bei Streitigkeiten bis zu 5000 Frcs. fungieren 2 Schiedsrichter, bei höheren Beträgen deren 4. Der Obmann ernennt den Sekretär des Schiedsgerichtes. Dieses bestimmt in jedem einzelnen Falle die an den Obmann, Schiedsrichter und Sekretär zu leistende Entschädigung. Der Verhandlung geht ein Sühneversuch voraus. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht soll ein beschleunigtes sein und hat sich möglichst demjenigen des Zürcherischen Handelsgerichtes anzupassen.

Vereinsbeitrag ist im Minimum 100 Frcs. pro Jahr zu entrichten. Die Generalversammlung setzt ihn fest. Ein Passivsaldo der Jahresrechnung ist von den Mitgliedern sofort zu tilgen, ein Aktivsaldo dem Börsenfonds zuzuweisen, bis er pro Mitglied 5000 Frcs. beträgt. Neueintretende haben eine dem Börsenfonds entsprechende Quote einzuzahlen, womit sie gleiches Anrecht wie die übrigen Mitglieder an ihm erlangen. Dieser Fonds ist bestimmt, bessere und der Bedeutung des Platzes Zürich entsprechendere Börsenlokalitäten und -Einrichtungen zu schaffen.

Der von der Generalversammlung in geheimer Wahl erkorene Vorstand kommt alle 2 Jahre in Austritt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Wer den Börsenversammlungen beiwohnen will, muß sich durch ein Mitglied des Börsenvereins einführen und in das für Besucher aufliegende Register eintragen lassen. Nichtmitgliedern, welche die Börse regelmäßig besuchen, können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluß der Generalversammlung Jahreskarten gegen eine besonders festzustellende Gebühr verabfolgt werden.

Den Börsenbesuchern ist nicht gestattet, im Börsenlokal unter sich Effektengeschäfte abzuschließen. Sie müssen sich dazu der Vermittlung eines konzessionierten Börsenagenten oder Börsensensals bedienen. Uebertreter werden mit einer Buße bestraft, welche den zehnfachen Betrag der Courtage ausmacht. Im Rückfalle kann das Zutrittsrecht zur Börse entzogen werden.

Sonstige Strafen sind: Ausschluß vom Börsenbesuch auf 2 Tage und durch Beschluß der Generalversammlung bis auf 8 Tage. Wer in Zürich oder an anderen Börsenplätzen seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt oder sonst Unehrenhaftes begangen hat, dem kann der Zutritt zur Börse verweigert werden.

Die **Zulassung von Wertpapieren** ist beim Vorstande des Effektenbörsenvereins nachzusuchen. Behufs Prüfung des Gesuches sind mit diesem 5 Emissionsprospekte und bei Aktiengesellschaften ebensoviel Exemplare der Statuten und eventuell Jahresberichte einzusenden.

Zur öffentlichen Kotierung werden zugelassen:

a) Anleihen, die mindestens 1 Million betragen. Die Zinsen, sowie auch das Kapital verloster oder sonst zur Rückzahlung fälliger Titel müssen am Platze spesenfrei zahlbar sein. Verlosungen und Kündigungen müssen in mindestens einem Zürcher Blatte publiziert werden.

b) Aktien neuer Gesellschaften, mit einem Aktienkapital von mindestens 1 Million, das eingezahlt oder durch Verpflichtungsschein gesichert sein muß.

c) Obligationen von Aktiengesellschaften, wenn die Summe des Anlehens 1 Million erreicht und derselben ein Aktienkapital von mindestens 1 Million gegenübersteht. Zinsen- und Kapitalrückzahlung wie vor.

Der Vorstand prüft die Uebereinstimmung der Prospekte mit den Statuten eventuell Jahresrechnungen und ist im Zweifel berechtigt, weitere Aufschlüsse zu verlangen. Für das zur Kotierung gelangende Wertpapier ist eine Jahresgebühr von 100 Frcs. an den Verein zu zahlen.

Wird in Aktien von Privatgesellschaften ein unlauteres Spiel getrieben, so kann die Streichung des betreffenden Titels bei der Direktion des Innern (Kantonalbehörde) beantragt werden.

Für die Kotierung ausländischer Effekten gelten im allgemeinen die gleichen Bestimmungen, nur mit dem Unterschiede, daß die Anmeldung seitens der einführenden Firma auf deren eigene Verantwortung geschieht, die auch für die Kotierungsgebühr aufzukommen hat. Zinsen- und Kapitalrückzahlungen, sowie die Ankündigung von Verlosungen wie vor.

Die Streichung kann erfolgen, wenn in dem betreffenden Wertpapier seit einem Jahre keine Abschlüsse stattgefunden haben. Außer neuen Wertpapieren können durch den Verein anderweitige, schon bestehende Valoren an der Zürcher Börse gehandelt und kotiert werden, wenn es im Interesse des Platzes wünschenswert ist.

Der Liquidationsverband des Platzes Zürich und die Liquidation.

Dem Liquidationsverbande gehören zunächst sämtliche Mitglieder des Effektenbörsenvereins an, sodann Banken, Bankiers und gewerbsmäßige Vermittler in Wertpapieren, die in Zürich domizilieren. Diese werden als die Ringberechtigten bezeichnet. Ueber die Aufnahme nicht ringberechtigter Personen in den Verband entscheidet die Generalversammlung des Effektenbörsenvereins durch **geheime** Abstimmung, wobei das absolute Mehr ausschlaggebend ist. Der Bewerber hat sich zur Anerkennung des Verbandsreglements zu verpflichten und zur Leistung einer Kaution von 10 000 Frcs. in börsenfähigen Wertpapieren. Diese Kaution haftet ausschließlich für die richtige Abwicklung der Liquidation.

Die Ultimoliquidation durch die Zentralstelle erfolgt mittels Liquidationsbogen. Diese Bogen enthalten sämtliche dem Verbande angehörenden Firmen und alle in Liquidation gehandelten Valoren. Die Anfertigung der Bogen geschieht in der Weise, daß der Anfertigende auf der linken Seite sämtliche per Saldo verkauften, auf der rechten Seite die per Saldo gekauften Titel und zu zahlenden Beträge einstellt. Am Fuße des Bogens werden sowohl Titel als Geldbeträge addiert und die Bilanz gezogen, wie viel von jeder einzelnen Gattung Titel und Bar jede Firma an die Zentralstelle per Saldo zu liefern oder von ihr zu empfangen hat. Die aus dieser summarischen Zusammenstellung resultierenden Saldi werden sodann auf die vordere Seite des Bogens vorgetragen und bilden die Grundlage des von der Zentralstelle anzufertigenden Generalbogens über die Saldi sämtlicher eingelieferter Liquidationsbogen. Der Generalbogen muß in Soll und Haben, sowohl in Titeln als im Betrage, balancieren.

Um die Ablieferung unrichtiger Liquidationsbogen an die Zentralstelle zu vermeiden, findet am drittletzten Börsentage des Monats, abends 4½ Uhr im Börsenlokal die gegenseitige Punktierung der Saldi, Titel und Geldbeträge statt. Die Ursachen von Differenzen sind auf den entsprechenden Bögen vor Ablieferung richtig zu stellen.

Notleidende Firmen sind von der Liquidation ausgeschlossen und zudem jedem einzelnen Mitgliede für allen Schaden haftbar. Dem Börsenvorstande ist von dem Ausbleiben einer Firma sofort Kenntnis zu geben, damit er die nötigen Anordnungen alsbald treffen kann.

Die Lieferung der Titel an die Zentralstelle hat am zweitletzten Börsentage des Monats bis spätestens abends 5 Uhr, die an dieselbe zu leistenden Zahlungen bis spätestens 4 Uhr des gleichen Tages in bar oder Bankmandatordre Zentralstelle des Liquidationsverbandes zu erfolgen.

Für die Lieferung der Titel an die Zentralstelle gelten folgende Bestimmungen:

Die Titel werden in offenen Kuverts mit je 25 Aktien oder 10 000 Francs Obligationen, oder weniger, wenn es sich um Bruchteile handelt, nebst einem genauen Nummernverzeichnis abgeliefert. Die Kuverts sind mit einer Etikette zu versehen, welche das Datum der Liquidation, den Firmastempel des einliefernden Mitgliedes, sowie eine Kontrollnummer, unter welcher dasselbe auf dem obenerwähnten Nummernverzeichnis aufgeführt ist, tragen soll. — Mit den Titeln übergibt jede Firma einen Empfangschein, welchen die Zentralstelle nach vorgenommener Verifikation unterzeichnet und zurückstellt. Die Titelkontrolle durch die Zentralstelle erstreckt sich nur auf das Nachzählen der ersteren; die nähere Prüfung ist Sache des nachherigen Empfängers. Allfällige Reklamationen sind von letzterem direkt bei derjenigen Firma anzubringen, welche die fraglichen Titel der Zentralstelle eingeliefert hat, und welche für deren Richtigkeit haftet. Die Zentralstelle übernimmt keinerlei Verantwortlichkeit, weder für die Gültigkeit der Titel, noch dafür, daß dieselben mit den nötigen und richtigen Zutaten versehen sind, wie Couponsbogen, Talons, Zessionen usw.

Im Falle nicht rechtzeitigen Eintreffens der in Liquidation zu liefernden Titel ist es den Verbandsmitgliedern gestattet, einen von der empfangenden Firma im voraus mit Akzept zu versehenden Bezugsschein, welcher die direkte Lieferung der Titel vom Verkäufer an den Akzeptanten bedingt, der Zentralstelle einzuliefern. Im Interesse prompter Abwicklung der Liquidation soll dieses Aushilfsmittel möglichst vermieden werden.

Sind alle Verpflichtungen der Verbandsmitglieder gegenüber der Zentralstelle pünktlich erfüllt, so findet am letzten Börsentage des Monats, vormittags 10 Uhr, die Verteilung der Titel und die Auszahlung der Beträge an diejenigen Firmen statt, deren Liquidationsbogen Titel- oder Geldsaldi zu ihren Gunsten ausweisen. — Die Verabfolgung geschieht nur gegen ordnungsgemäß unterzeichnete Empfangsscheine.

Es besteht keine Solidarität des Verbandes gegenüber der Zentralstelle. Sollte ein Mitglied mit der Lieferung von Titeln oder mit der Bezahlung des Saldo an die Zentralstelle im Verzuge bleiben, so wird dessen Position ausgeschieden, und die Liquidation unter den übrigen Mitgliedern bewerkstelligt. Diejenigen Kontrahenten, welche durch diese Eventualität geschädigt werden, sind berechtigt, gegen den Fehlbaren zwangsweise vorzugehen.

Sämtliches Liquidationsmaterial ist vom Börsenschreiber gegen Barzahlung zu beziehen.

Die verschiedenen Operationen der Ultimoliquidation werden in folgender Reihenfolge ausgeführt:

Viertletzter Börsentag des Monats (Prämien-Erklärung)	**Kompensationen bis spätestens 5 Uhr nachmittags.** 1) Diejenigen Banken, Bankiers und Privaten, welche nicht dem Liquidationsverband angehören, haben, falls sie in Liquidation gekaufte oder verkaufte Titel oder deren Gegenwert mit einer Firma, welche auf dem Liquidationsbogen kompariert, zu kompensieren wünschen, solches letzterer bis 5 Uhr nachm. schriftlich oder telegraphisch anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Zeit kann keine Kompensation mehr stattfinden.
Drittletzter Börsentag des Monats	1) **Anfertigung der Liquidationsbogen,** wobei zu bemerken, daß, spezielle Vereinbarung vorbehalten, nur diejenigen Ultimogeschäfte, welche bis und mit der Abendbörse des Prämienerklärungstages abgeschlossen worden sind, auf demselben figurieren dürfen. 2) **Punktieren der Liquidationsbogen** $4^1/_2$ Uhr nachm., bzw. nach Schluß der Abendbörse, im Börsenlokale.
Zweitletzter Börsentag des Monats	1) **Uebergabe der Liquidationsbogen an die Zentralstelle bis 11 Uhr vormittags.** 2) **Zahlung der schuldenden Firmen an die Zentralstelle bis 4 Uhr nachm.** in bar oder Bankmandat, Ordre der Zentralstelle des Liquidationsverbandes. 3) **Lieferung der Titel an die Zentralstelle bis 5 Uhr nachmittags.**
Letzter Börsentag des Monats	1) **Auslieferung der Titel durch die Zentralstelle** von 10 Uhr vormittags an, an die betreffenden Firmen gegen Quittung. 2) **Gleichzeitig Zahlung der Zentralstelle** gegen Quittung an diejenigen Firmen, deren Liquidationssaldo sich zu ihren Gunsten erweist.

Das Kursblatt der Zürcher Effektenbörse.

Das offizielle Kursblatt enthält die Geld-, Brief- und bezahlten Kurse der Mittagsbörse. Von der Abendbörse werden nur die bezahlten Kurse, und zwar separat aufgeführt. Kurse von Tauschgeschäften, affaires-liées, von Geschäften, an welche besondere Bedingungen geknüpft wurden, werden nicht kotiert.

Applikationen sind gestattet und werden gleich den übrigen Abschlüssen, jedoch in [ ] notiert. Der applizierende Agent hat das betreffende Wertpapier so aufzurufen, daß zwischen Angebot und Nachfrage nur die kleinste kotierbare Kursfraktion liegt. Wird nach dreimal hintereinander erfolgtem Aufruf weder Angebot noch Nachfrage befriedigt, so

appliziert der Agent zu dem dazwischen liegenden Kurse. Z. B. der Agent sucht Aktien à 199 und offeriert solche à 200, so ist die dazwischen liegende kleinste Kursfraktion 199½, zu welcher der Abschluß vollzogen wird. Jurabahn-Aktien werden à 212 gesucht, à 212½ angeboten und à 212¼ geschlossen.

Notiert werden Abschlüsse in Obligationen und Renten im Nennbetrage von 5000 Frcs. Aktien und Genußscheine in Posten von mindestens 10 Stück oder im Nennbetrage von 5000 Frcs. Der Aufgeber einer Geld- oder Briefnotierung haftet für den bezeichneten Nennbetrag. Diese Haftbarkeit erstreckt sich, wenn kein Widerruf erfolgt oder durch eine neue, anderweite Notierung überholt bzw. unterboten wurde, bis zum Schlusse der Börse, selbst wenn der Aufgeber der Notiz vor Ablauf der Börsenzeit das Lokal verläßt. Der stattgehabte Vollzug des Geschäfts entlastet den Aufgeber der Geld oder Briefnotiz nicht von seiner Haftbarkeit, sofern er nicht ausdrücklich erklärt, daß er den Kurs zurückzieht. Wird dagegen ein Briefkurs genommen oder einem Geldkurs gegeben, so erlischt hierdurch die betr. Notiz und mit ihr die weitere Haftpflicht.

Die Zürcher Getreidebörse.

Ihre Statuten umfassen nur 10 Paragraphen, welche besagen, daß die Getreidebörse zu Zürich eine Korporation ist, als deren Zweck die Förderung und Regelung des schweizerischen Getreidehandels genannt wird. Sie wird von Getreidehändlern, Müllern und Bäckern frequentiert, übt schiedsgerichtliche Funktionen und hat ihre Usancen. Ihr Vorstand besteht aus 1 Präsidenten und 4 Vorstehern, die alljährlich von der Generalversammlung direkt gewählt werden.

Der Innendienst ist durch eine besondere Hausordnung geregelt.

Die Basler Effektenbörse.

Den äußeren Rahmen für die Verfassung der Basler Effektenbörse gibt das Gesetz vom 8. April 1897, welches der Große Rat des Kantons Basel-Stadt in der Absicht erließ, den gewerbsmäßigen Verkehr in Wertpapieren der staatlichen Beaufsichtigung zu unterstellen. Es sind deshalb auch Sondervereinigungen von Kaufleuten zum Zwecke jenes Verkehrs ausdrücklich untersagt.

Zum Abschluß von Geschäften an der Börse, sei es für eigene, sei es für fremde Rechnung, sind nur die Mitglieder der Börsenkammer berechtigt, welche hierzu von der Börsenkammer die Konzession erlangt haben. Diese kann nur solchen Bewerbern erteilt werden, die einen guten Leumund und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Die Konzession der Sensale dauert 6 Jahre und kann nach Ablauf wieder erneuert werden.

Die Börsenkammer besteht aus den Inhabern und Vertretern der im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragenen Bank- und Effekten-

geschäfte, sowie aus den Börsensensalen. Die Zahl der letzteren soll höchstens 12 betragen. Angestellte und Inhaber von Bankgeschäften, sowie sonstige Beteiligte an Bankgeschäften dürfen das Gewerbe eines Börsensensals nicht ausüben.

Die Konzession kann Einzelfirmen und Gesellschaftsfirmen erteilt werden. Konzessionierte Mitglieder haben eine Patentgebühr zu entrichten, welche mindestens 500 Frcs. und höchstens 5000 Frcs. pro Jahr beträgt. Die Festsetzung dieser Gebühren geschieht durch das Finanzdepartement nach Anhörung der Börsenkommission.

Die Börsensensale sind nur zum Abschluß von Börsengeschäften für Rechnung und im Namen dritter, in Basel wohnhafter Personen und Firmen berechtigt. Die übrigen Mitglieder der Börsenkammer machen sämtliche Abschlüsse an der Börse auf ihren eigenen Namen und mit eigener Verantwortlichkeit, gleichviel ob sie für eigene oder fremde Rechnung abschließen. Jede zu diesem Handel konzessionierte Bankfirma hat eine Realkaution von 25 000 Frcs., jeder Börsensensal eine solche von 10 000 Frcs. bei der Staatskasse zu leisten. Diese Kaution dient als Sicherheit für die richtige Erfüllung der abgeschlossenen Börsengeschäfte und ist nötigenfalls wieder aufzufüllen. So lange sie nicht wieder ergänzt ist, bleibt dem Mitgliede der Börsenbesuch untersagt, und kommt es auch einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so fällt die Konzession dahin.

Der Mitgliedsbeitrag zur Börsenkammer beträgt jährlich 20 Frcs.

Die zum Handel an der Börse zugelassenen Wertpapiere werden in der Regel mit einer Kotierungsgebühr belegt, welche jährlich 50 bis 200 Frcs. beträgt. Ausnahmsweise kann die Börsenkommission diese Gebühr erlassen.

Die staatliche Aufsicht wird ausgeübt vom Börsenkommissariat, von der Börsenkommission und vom Regierungsrat. Ersteres besteht aus dem Börsenkommissar, seinem Stellvertreter und dem Börsenschreiber. Diese Beamten werden auf eine Amtsdauer von 6 Jahren vom Regierungsrat auf Antrag der Börsenkommission gewählt. Es ist ihnen untersagt, sich an Bank- und Effektengeschäften zu beteiligen oder solche Geschäfte selbst zu betreiben. Die Börsenkommission besteht aus dem Vorsteher des Departements des Innern bzw. seinem Stellvertreter als Präsident, und 6 Mitgliedern, von welchen mindestens 2 der Börsenkammer angehören müssen. Diese Personen werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Der Regierungsrat ist die oberste Aufsichtsbehörde. Er teilt sich mit den anderen beiden Körperschaften in die Funktionen der Börsenleitung.

Der Verkehr an der Effektenbörse ist in der Regel auf diejenigen Wertpapiere beschränkt, die von der Börsenkommission kotiert und für welche die Gebühren entrichtet werden. Ausnahmsweise kann der Börsenkommissar auch den Abschluß von Geschäften in nicht kotierten, inländischen Wertpapieren gestatten.

Die an der Börse abzuschließenden Geschäfte zerfallen in:

a) Komptantgeschäfte, die durch sofortige Lieferung und Bezahlung ihre Abwicklung finden;

b) Termingeschäfte, bei welchen die Lieferung erst auf einen zu bestimmenden, späteren Zeitpunkt zu erfolgen hat;
c) Prämiengeschäfte in Verbindung mit Zeitgeschäften, für welche Käufer oder Verkäufer sich durch Zahlung einer beim Abschluß festzusetzenden Prämie befreien kann.

Der Abschluß von Termin- und Prämiengeschäften an der Börse ist folgenden Beschränkungen unterworfen:

1. Die Zulassung von Wertpapieren zum Termin- und Prämienhandel ist von einem einbezahlten Aktienkapital von mindestens 5 000 000 Frcs. abhängig.
2. Der Lieferungstermin darf in keinem Falle über das Ende des folgenden Monats hinaus festgesetzt werden.
3. Prolongationen von Termingeschäften sind jeweilen nur auf Monatsfrist gestattet.

Die Führung eines Journals ist für jeden gesetzliche Pflicht, der Effektengeschäfte gewerbsmäßig betreibt oder vermittelt. Es ist für dieses Journal ein einheitliches Formular vorgeschrieben. Strafen sind: Geldbuße, Gefängnis; Geldbuße oder Haft.

Der Bordereau-Stempel beträgt für

a) Komptantgeschäfte: Bei einer Kaufsumme bis 1100 Frcs. = 10 Cts., von über 1100 Frcs. bis 5500 Frcs. = 20 Cts., von über 5500 Frcs. bis 11 000 Frcs. = 50 Cts., für jedes weitere angefangene Zehntausend sind 50 Cts. Zuschlag zu entrichten.
b) Termin- und Prämiengeschäfte: das doppelte der obigen Sätze.

Der Stempel für Aktien und Anteilscheine beträgt

50 Cts. bei einem Betrage von 50 bis 500 Frcs. nominell
1 Frcs. „ „ „ „ 500 „ 1000 „ „

und für jedes weitere Tausend oder dessen Bruchteil 1 Frcs. mehr. Anteilscheine, in welchen keine Summe angegeben ist, entrichten einen Stempel von 1 Frcs.

Gemäß dem Reglement für die Basler Börse sind als Börsenstunden festgesetzt:

a) für die Mittagsbörse 10¾—12¼ Uhr; Samstags bis 12 Uhr,
b) für die Abendbörse 3¾—4¼ Uhr.

Beginn und Schluß werden durch Glockenschlag angezeigt.

Zutrittsberechtigt sind auch die Inhaber und Vertreter der im Handelsregister des Kantons eingetragenen Geschäftsfirmen, sowie deren Prokuristen oder hierzu besonders Bevollmächtigte. Diese nicht konzessionierten Firmen haben, sofern sie die Börse regelmäßig besuchen, eine vom Börsenkommissar ausgestellte Zutrittskarte zu lösen, für welche der Jahresbeitrag 20 Frcs. beträgt. Für Bruchteile eines Jahres ist vierteljährlich 5 Frcs. zu zahlen. Anderen Personen kann der Besuch der Börse vorübergehend gestattet werden. Diese haben, wenn ihr Besuch länger als 3 aufeinanderfolgende Tage dauert, eine Jahresgebühr von 30 Frcs. oder eine Vierteljahresgebühr von 7,50 Frcs. zu entrichten.

Der Verkehr in Effekten an der Börse findet ausschließlich durch die hierfür konzessionierten Mitglieder der Börsenkammer statt. Die Minimal-

courtage für Sensale sowohl wie für Firmen der Börsenkammer beträgt $^1/_2{}^0/_{00}$ auf den Betrag der Kaufsumme, mindestens 25 Cts. pro Titel bzw. 10 Cts. für kleine Valoren bis 50 Frcs. Nennwert.

Die Plätze „im Ring" an der Börse, als dem Ort, wo die Geschäfte abgeschlossen werden und die Eintragungen in das Börsenregister stattfinden, sind ausschließlich für die Vertreter der konzessionierten Firmen und die Sensalen bestimmt. Der Verkehr im Ring soll sich derart vollziehen, daß um $10^3/_4$ Uhr die Feststellung der Notierungen für Obligationen durch Verlesen der Reihe nach begonnen wird. Um 11 Uhr 5 Minuten wird die Obligationenlesung unterbrochen und es beginnt der Verkehr in Aktien in der Reihenfolge des Kursblattes. Nach Schluß der Aktienlesung wird die Obligationenlesung zu Ende geführt.

Selbstschlüsse sind gestattet aber nur zur Ausführung effektiver Aufträge und dies, ausgenommen an der Abendbörse, nur während der Lesung des betreffenden Wertes. Die Firma hat den Titel so auszurufen, daß zwischen Angebot und Nachfrage nur die kleinste kotierbare Kursfraktion liegt. Sämtliche Abschlüsse sind dem Börsenschreiber behufs Eintragung in das Börsenregister mitzuteilen.

Nach Schluß der Börse findet die Punktierung der abgeschlossenen Geschäfte unter den konzessionierten Mitgliedern der Börsenkammer statt. Sie ist obligatorisch, und wer sie versäumt, anerkennt damit die Richtigkeit der Schlußnote seines Gegenkontrahenten. Am gleichen Tage noch sind über sämtliche Abschlüsse Schlußnoten nach einheitlichem Formular auszutauschen.

Vom offiziellen Einlösungstage der Coupons an werden die Aktien „ex Coupon" gehandelt. Geschäfte in neu eingeführten Werten, welche vor Erscheinen der Titel bzw. Interimsscheine abgeschlossen werden, sind bis zu dem vom Vorstande der Börsenkammer festzusetzenden Lieferungstag am Fuße des Kursblattes zu notieren. Umsätze in solchen Werten sind erst nach erfolgter Zuteilung zulässig.

Die Prämienerklärung hat an den festgesetzten Stichtagen von 11.50 bis 12 Uhr zu erfolgen, durch Abgabe schriftlicher Erklärungen des Käufers an den Verkäufer. Unterläßt der Käufer eine Erklärung, so wird angenommen, daß die Lieferung stattzufinden habe. Mit Schluß der betr. Mittagsbörse hört das Termingeschäft für Ultimo auf.

Streitigkeiten aus Geschäftsabschlüssen an der Börse werden durch ein **Schiedsgericht** endgültig geschlichtet. Es besteht aus 1 Obmann, 1 Stellvertreter, 2 Schiedsrichtern und 2 Ersatzmännern.

Aus den Usancen ist hervorzuheben:

Die Lieferung der an der Mittags- oder an der Abendbörse verkauften Effekten kann frühestens am nächstens Börsentage vormittags 9 Uhr erfolgen. Spätestens muß sie vor der Mittagsbörse des 5. Werktages nach dem Abschlusse stattfinden. Zinsen werden ausnahmslos zu 30/360 berechnet. Exekutionen erfolgen in üblicher Weise. Auf Medio verkaufte Effekten sind spätestens bis 11 Uhr vormittags des nach dem 15. folgenden Werktages zu liefern, widrigenfalls sofortige Exekution erfolgt.

Termin- und Prämiengeschäfte können nur in nachbezeichneten Partien gehandelt und notiert werden:

Aktien bis zu 500 Frcs. nominal per 25 Stück oder im mehrfachen dieser Zahl.

Aktien von über 500 Frcs. nominal per 5 Stück oder im mehrfachen dieser Zahl.

Obligationen in Posten von 25 000 Frcs. nominal oder dem mehrfachen dieses Betrags.

Für Termin- und Prämiengeschäfte kommen außerdem die gesetzlichen Bestimmungen in Betracht, dergestalt, daß Aktien solcher Gesellschaften, welche ein eingezahltes Aktienkapital von weniger als 5 Millionen Frcs. haben, nur per Komptant gehandelt werden dürfen.

Die Termin- und Prämiengeschäfte können in keinem Falle über das Ende des folgenden Monats hinaus, die Prolongationen von Termingeschäften nur auf Monatsfrist abgeschlossen werden.

Für die Zulassung von Wertpapieren gelten gemäß Reglement vom 29. Dezember 1897 in der Hauptsache folgende Bestimmungen:

Die Zulassung hat zur Voraussetzung, daß vorher ein Prospekt veröffentlicht wird, welcher die für die Beurteilung des einzuführenden Wertpapieres nötigen Angaben enthält.

Der Prospekt muß namentlich angeben:

1. den Namen des Schuldners, für dessen Werte die Zulassung erfolgen soll;
2. den Rechtstitel, auf welchem die Ausgabe von Wertpapieren beruht;
3. den für den Ertrag der Emission vorgesehenen besonderen Verwendungszweck;
4. den Nennbetrag der Emission, und zwar sowohl denjenigen Betrag, welcher in den Verkehr gebracht, als auch denjenigen Betrag, welcher vorläufig vom Verkehr ausgeschlossen wird, ferner die Zeitdauer, für welche dieser Ausschluß erfolgen soll;
5. die Merkmale (Betrag, Serien, Nummern) der zu emittierenden Stücke, und ob diese auf den Inhaber oder auf Namen lauten;
6. die Bestimmungen über Kündbarkeit oder Unkündbarkeit, sowie über die Tilgung der Werte;
7. die Art der Sicherstellung für Kapital-, Zins- oder Dividendenzahlungen und die Umstände, welche für die Beurteilung der Sicherstellung von Bedeutung sind;
8. die Vorzugsrechte, welche den zu emittierenden Werten vor früher ausgegebenen Werten, oder diesen vor jenen zustehen (Prioritätsschulden, Prioritätsaktien usw.);
9. die bei Zins-, Dividenden- oder Kapitalszahlungen erfolgenden Abzüge oder Beschränkungen;
10. die Plätze und die Termine, an denen die Zinsen oder Dividenden und die Kapitalbeträge zahlbar sind; den Zinssatz; die Fristen für die Verjährung des Anspruchs auf Zinsen oder Dividenden und auf die Kapitalbeträge.

Außerdem muß der Prospekt enthalten:

A. Bei Aktiengesellschaften:

1. den Gegenstand des Unternehmens;
2. den Tag der Eintragung in das Handelsregister;
3. die Höhe des Grundkapitals und der Reserven;
4. Angaben über eine dem Unternehmen erteilte Konzession (Privileg), deren Dauer und die das Unternehmen besonders belastenden Konzessionsbedingungen;
5. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Verwaltungsrats, sowie die Namen der gegenwärtigen Mitglieder;
6. die Art, wie die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen;
7. das Geschäftsjahr der Gesellschaft;
8. die Bestimmungen über die Aufstellung der Bilanz, die Ansammlung von Reservefonds, die Verteilung des Gewinns, das Stimmrecht der Aktionäre;
9. die Bilanz des letzten Geschäftsjahres nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung oder — sofern das 1. Geschäftsjahr der Gesellschaft noch nicht abgelaufen ist — eine Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven;
10. die in den letzten 5 Jahren verteilten Dividenden;
11. die ausführlichen Angaben der zugunsten einzelner Aktionäre oder der Gründer der Gesellschaft bedungenen besonderen Vorteile;
12. die Höhe der Hypothekarschulden und der Anleihen, deren Fälligkeit und Tilgungswert.

B. Bei fremden Grundkreditobligationen und Hypothekenpfandbriefen:

1. die Angabe des Betrags, bis zu welchem Schuldverschreibungen und Pfandbriefe im Verhältnis zum Grundkapital und zu den Hypotheken ausgegeben werden dürfen;
2. die Angabe des Bestandes an Hypotheken, Grundschulden und Darlehensforderungen, sowie der Höhe der ausgegebenen, am Schlusse des letzten Kalenderjahres im Umlaufe gewesenen Schuldverschreibungen.

In Ausnahmefällen kann bei solchen Wertpapieren, deren Wesen und Qualität als allgemein bekannt vorausgesetzt werden darf, von der Einreichung eines Prospektes abgesehen und deren Zulassung zum Handel an der Börse auf Grund eines motivierten Antrages bewilligt werden.

Die Zulassung zur Kotierung an der Börse hat im weiteren zur Voraussetzung:

a) daß die Kotierung für mindestens 5 Jahre verlangt und aufrechterhalten, und Garantie für die Bezahlung der jährlichen Kotierungsgebühr während dieser Zeit geleistet wird;

b) daß die Zinsen und Dividenden der betreffenden Wertpapiere, ebenso die verlosten oder gekündeten Stücke spesenfrei in Basel zahlbar gestellt sind;

c) daß die Aushändigung neuer Couponsbogen spesenfrei in Basel geschieht;
d) daß eventuell weitere Einzahlungen spesenfrei in Basel geleistet werden können;
e) daß Bezugsrechte in Basel ausgeübt werden können;
f) daß, soweit schweizerische Wertpapiere in Betracht kommen, alle hierauf bezüglichen Bekanntmachungen entweder in einer der täglich erscheinenden Basler Zeitungen oder aber im Schweizer Handelsamtsblatt zur regelmäßigen Veröffentlichung gelangen.

Die Zulassung darf nur erfolgen, wenn die Gesamtsumme, welche in den Börsenverkehr gebracht werden soll, nach ihrem Nennwert sich mindestens auf 500 000 Frcs. für schweizerische oder 1 000 000 Frcs. für fremde Werte beläuft. Eine Kotierung kann spätestens 3 Monate vor Ablauf der festgesetzten 5 jährigen Frist gekündigt werden. Geschieht dies nicht, so läuft die Kotierung von Jahr zu Jahr weiter.

Für die **Ultimoliquidation** zwischen den konzessionierten Firmen der Börsenkammer besteht eine Zentralstelle. Andere Interessenten haben sich der Vermittlung einer solchen Firma zu bedienen. Sie ist in ihrem Verlauf der Liquidation an der Zürcher Börse ähnlich. Hervorzuheben ist nur folgendes:

Aktien im Nominalbetrage von 500 Frcs. oder darunter sind in Paketen von je 25 Stück, bei größeren Nominalbeträgen in Paketen von je 5 Stück, versiegelt abzuliefern. Jedes Paket soll ein mit dem Firmastempel des einreichenden Hauses versehenes Nummernverzeichnis und auf der Außenseite eine fortlaufende Ordnungsnummer per Titelsorte und den Namen der einreichenden Firma enthalten, ebenso das Datum der Liquidation. Selbstverständlich müssen die Titel börsenmäßig lieferbar und mit den erforderlichen Coupons versehen sein. An Stelle effektiver Titel ist es ausnahmsweise gestattet, der Zentralstelle Lieferscheine über je 25 resp. 5 Aktien einzureichen, insofern der Einreichende sich darüber zum voraus mit einem zum Bezuge der gleichen Anzahl betreffender Titel Berechtigten verständigt, und dessen Genehmigung durch Einholung seiner Annahme-Erklärung auf dem betreffenden Lieferschein nachgewiesen hat. Solche akzeptierte Lieferscheine sind der Zentralstelle offen einzuliefern.

Mit den Titelpaketen hat jede Firma der Zentralstelle ein nach den Titelsorten und Nummern der einzelnen Pakete geordnetes Verzeichnis einzureichen, an dessen Rande die Zentralstelle diejenige Firma bezeichnet, der sie das betreffende Paket ausgeliefert hat. Den Paketen wird ein Empfangsschein beigegeben. Am Morgen nach dem Liquidationstage bis spätestens 9 Uhr müssen sämtliche für die Liquidation ausgestellten Bankanweisungen durch Guthaben der Betreffenden bei der Zentralstelle gedeckt sein.

Verstöße gegen diese Ordnung werden mit 10—100 Frcs. bestraft.

Alljährlich, spätestens im Monat Oktober, setzt der Vorstand der Börsenkammer unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse die

Außerdem muß der Prospekt enthalten:

A. Bei Aktiengesellschaften:

1. den Gegenstand des Unternehmens;
2. den Tag der Eintragung in das Handelsregister;
3. die Höhe des Grundkapitals und der Reserven;
4. Angaben über eine dem Unternehmen erteilte Konzession (Privileg), deren Dauer und die das Unternehmen besonders belastenden Konzessionsbedingungen;
5. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Verwaltungsrats, sowie die Namen der gegenwärtigen Mitglieder;
6. die Art, wie die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen;
7. das Geschäftsjahr der Gesellschaft;
8. die Bestimmungen über die Aufstellung der Bilanz, die Ansammlung von Reservefonds, die Verteilung des Gewinns, das Stimmrecht der Aktionäre;
9. die Bilanz des letzten Geschäftsjahres nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung oder — sofern das 1. Geschäftsjahr der Gesellschaft noch nicht abgelaufen ist — eine Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven;
10. die in den letzten 5 Jahren verteilten Dividenden;
11. die ausführlichen Angaben der zugunsten einzelner Aktionäre oder der Gründer der Gesellschaft bedungenen besonderen Vorteile;
12. die Höhe der Hypothekarschulden und der Anleihen, deren Fälligkeit und Tilgungswert.

B. Bei fremden Grundkreditobligationen und Hypothekenpfandbriefen:

1. die Angabe des Betrags, bis zu welchem Schuldverschreibungen und Pfandbriefe im Verhältnis zum Grundkapital und zu den Hypotheken ausgegeben werden dürfen;
2. die Angabe des Bestandes an Hypotheken, Grundschulden und Darlehensforderungen, sowie der Höhe der ausgegebenen, am Schlusse des letzten Kalenderjahres im Umlaufe gewesenen Schuldverschreibungen.

In Ausnahmefällen kann bei solchen Wertpapieren, deren Wesen und Qualität als allgemein bekannt vorausgesetzt werden darf, von der Einreichung eines Prospektes abgesehen und deren Zulassung zum Handel an der Börse auf Grund eines motivierten Antrages bewilligt werden.

Die Zulassung zur Kotierung an der Börse hat im weiteren zur Voraussetzung:

a) daß die Kotierung für mindestens 5 Jahre verlangt und aufrechterhalten, und Garantie für die Bezahlung der jährlichen Kotierungsgebühr während dieser Zeit geleistet wird;

b) daß die Zinsen und Dividenden der betreffenden Wertpapiere, ebenso die verlosten oder gekündeten Stücke spesenfrei in Basel zahlbar gestellt sind;

c) daß die Aushändigung neuer Couponsbogen spesenfrei in Basel geschieht;
d) daß eventuell weitere Einzahlungen spesenfrei in Basel geleistet werden können;
e) daß Bezugsrechte in Basel ausgeübt werden können;
f) daß, soweit schweizerische Wertpapiere in Betracht kommen, alle hierauf bezüglichen Bekanntmachungen entweder in einer der täglich erscheinenden Basler Zeitungen oder aber im Schweizer Handelsamtsblatt zur regelmäßigen Veröffentlichung gelangen.

Die Zulassung darf nur erfolgen, wenn die Gesamtsumme, welche in den Börsenverkehr gebracht werden soll, nach ihrem Nennwert sich mindestens auf 500 000 Frcs. für schweizerische oder 1 000 000 Frcs. für fremde Werte beläuft. Eine Kotierung kann spätestens 3 Monate vor Ablauf der festgesetzten 5 jährigen Frist gekündigt werden. Geschieht dies nicht, so läuft die Kotierung von Jahr zu Jahr weiter.

Für die **Ultimoliquidation** zwischen den konzessionierten Firmen der Börsenkammer besteht eine Zentralstelle. Andere Interessenten haben sich der Vermittlung einer solchen Firma zu bedienen. Sie ist in ihrem Verlauf der Liquidation an der Zürcher Börse ähnlich. Hervorzuheben ist nur folgendes:

Aktien im Nominalbetrage von 500 Frcs. oder darunter sind in Paketen von je 25 Stück, bei größeren Nominalbeträgen in Paketen von je 5 Stück, versiegelt abzuliefern. Jedes Paket soll ein mit dem Firmastempel des einreichenden Hauses versehenes Nummernverzeichnis und auf der Außenseite eine fortlaufende Ordnungsnummer per Titelsorte und den Namen der einreichenden Firma enthalten, ebenso das Datum der Liquidation. Selbstverständlich müssen die Titel börsenmäßig lieferbar und mit den erforderlichen Coupons versehen sein. An Stelle effektiver Titel ist es ausnahmsweise gestattet, der Zentralstelle Lieferscheine über je 25 resp. 5 Aktien einzureichen, insofern der Einreichende sich darüber zum voraus mit einem zum Bezuge der gleichen Anzahl betreffender Titel Berechtigten verständigt, und dessen Genehmigung durch Einholung seiner Annahme-Erklärung auf dem betreffenden Lieferschein nachgewiesen hat. Solche akzeptierte Lieferscheine sind der Zentralstelle offen einzuliefern.

Mit den Titelpaketen hat jede Firma der Zentralstelle ein nach den Titelsorten und Nummern der einzelnen Pakete geordnetes Verzeichnis einzureichen, an dessen Rande die Zentralstelle diejenige Firma bezeichnet, der sie das betreffende Paket ausgeliefert hat. Den Paketen wird ein Empfangsschein beigegeben. Am Morgen nach dem Liquidationstage bis spätestens 9 Uhr müssen sämtliche für die Liquidation ausgestellten Bankanweisungen durch Guthaben der Betreffenden bei der Zentralstelle gedeckt sein.

Verstöße gegen diese Ordnung werden mit 10—100 Frcs. bestraft.

Alljährlich, spätestens im Monat Oktober, setzt der Vorstand der Börsenkammer unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse die

Tage für die monatlichen Prämienerklärungen und Liquidationen fest, wobei in der Regel der vorletzte Werktag des Monats für die Prämienerklärung, der letzte Werktag des ablaufenden, eventuell der erste Werktag des neuen Monats für die Liquidationen zu bezeichnen sind.

Die Kursnotierung. Die Notierung der festverzinslichen Werte erfolgt in Prozenten des Nominalwerts, mit Hinzurechnung der Zinsen auf den Nominalbetrag vom Verfalltage des letzten Coupons an, oder aber unter Abzug der laufenden Zinsen vom Tage nach dem Abschluß bis zu dem Tage, an welchem der Zinslauf beginnt.

Die Notierung der Aktien erfolgt per Stück in Francs, ohne weitere Zinsberechnung und unter Abzug der nicht eingeforderten Einzahlungen.

Obligationen, bei welchen Zinsen rückständig sind („notleidende Obligationen"), werden, sofern sie überhaupt noch notiert bleiben, ohne Marchzinsverrechnung (tel quel) gehandelt.

Im Kursblatt werden derartige Titel durch einen Stern *) kenntlich gemacht. Die unbezahlt gebliebenen verfallenen Coupons sind mit abzuliefern.

Die Kotierung von Komptantgeschäften, sowie die Schlußnotierungen müssen sich mindestens auf

2000 Frcs. nominal für Obligationen

5 Stück Aktien bis zu 500 Frcs.
2 „ „ über 500 „ bis 2000 Frcs. } nominal
1 Aktie über 2000 „

beziehen.

Dabei werden die Kursabstufungen, welche auch beim Ausrufen und Handeln einzuhalten sind, wie folgt festgesetzt:

1/4	Frcs.	bei	Aktien	bis	200 Frcs.	nominal
1/2	„	„	„	„	500 „	„
1	„	„	„	„	1000 „	„
2	„	„	„	über	1000 „	„

1/2 0/00 bei Obligationen.

Die Genfer Börse.

Eine ähnliche Stellung, wie in Zürich der Effektenbörsenverein, nimmt an der Genfer Börse die Société des Agents de Change ein. Aus dem Reglement dieser Gesellschaft geht folgendes hervor:

Es wird an der Genfer Börse per Kasse und auf Termin gehandelt. Die in Prozenten notierten Fonds werden abgestuft bis zu 0,05 %, die per Stück notierten Obligationen bis zu 25 Cts. und die Aktien bis zu 1 Frcs. herab; letztere ausnahmsweise bei einem Werte unter 50 Frcs. bis zu 25 Cts. herab.

Im Kassahandel müssen die auf Inhaber lautenden Effekten durch den verkaufenden Agenten vor der 5. Börse nach Abschluß des Geschäfts

geliefert werden. Ist diese Frist abgelaufen, so kann ihn der kaufende Agent brieflich in Verzug erklären. An der 4. Börse nach Verzugserklärung erfolgt mit Hilfe des Komitees der Deckungskauf. Die im Wege der Ziehung amortisablen Inhaberpapiere sind die letzten 5 Börsen vor dem Ziehungstage ex Ziehungsrecht lieferbar, ausgenommen die Lose, welche bis zu dem Tage vor der Ziehung mit Ziehungsrecht gehandelt werden. Die Lieferung muß alsdann vor dem Ziehungstage erfolgen. Im Falle der kaufende Agent die mit Ziehungsrecht gekauften Titel nicht vor dem Ziehungstage empfing, hat er das Recht, vom Komitee am selben Tage Deckungskauf zu verlangen. Der verkaufende Agent, welcher einen in früherer Ziehung gezogenen Titel liefert, ist zur Rücknahme und zur Lieferung eines regulären Titels verpflichtet. Der kaufende Agent hat ihn bei seinem diesbezüglichen Bemühen zu unterstützen, ist aber für nichts verantwortlich.

Termingeschäfte werden grundsätzlich auf 25 Stück abgeschlossen. Man schließt auf 5 Stück oder ein Vielfaches von 5 bei Effekten, deren Wert höher ist als à 1000 Frcs. — und auf 10 Stück Aktien der Canadian Pacific, Orizaba, Buen-Tono Zigarettenfabrik ordinär und privilegiert, Sachsen ordinär und andere.

Ab 15. jeden Monats einschließlich kann man per Ende des Monats handeln. Die Prämien müssen ab 1. des Monats per Ultimo kotiert werden. Die eskomptierten Titres müssen durch den Verkäufer vor der 5. Börse geliefert werden, die dem Tage der Eskomptierung folgt. Das Recht des offiziellen Deckungskaufes kann von der siebenten Börse an ausgeübt werden. Die Liquidationen finden nur einmal statt, am Ende des Monats. Die Tätigkeit des Liquidierens geschieht in folgender Ordnung:

Am vorletzten Tage des Monats 11¾ Uhr: Prämienerklärung. Mittags: Festsetzung der Kompensationskurse durch das Komitee.

Am letzten Tage: Fertigstellung der Liquidationsbogen. 5 Uhr abends: Punktierung der Bankbogen.

Am folgenden Tage 8 Uhr vormittags: Punktierung der Agentenbogen im Liquidationslokal und Uebergabe der Bogen vor 10 Uhr. Zahlung der Debitoren an den Liquidator zugunsten der Banque du Commerce.

Am übernächsten Tage 8 Uhr vormittags: Auslieferung der Titel an den Liquidator; 9 Uhr vormittags: Zahlung des Liquidators an die Kreditoren und Uebergabe der Titres; 2 Uhr nachmittags: Austausch der Engagements im Liquidationslokal.

Den Titeln, welche der Liquidator erhält, ist das übliche Bordereau beizufügen, und ein Empfangsschein, den der Liquidator unterzeichnet. Die Titel müssen gemäß der Art des Abschlusses in Paketen zu 25, 10 oder 5 Stück geliefert werden, eingeschlossen in Enveloppes, die von der Société abgegeben werden und die nötige Aufschrift erhalten müssen. Das Oeffnen der Enveloppes und die Anerkennung der Titel hat im

Liquidationslokale zu geschehen. Ueber ihren Empfang ist dem Liquidator Quittung zu erteilen. Hat man das Liquidationslokal verlassen, so ist jede Reklamation betreffs der Zahl der Stücke und Coupons ausgeschlossen.

Verstöße gegen diese Vorschriften werden mit 5—100 Frcs. bestraft. Courtage wird wie folgt berechnet:

1. Für alle Abschlüsse in öffentlichen Fonds, Aktien, Obligationen und anderen Titeln $^1/_8$ %, gerechnet vom vollen Preise, mindestens 25 Cts. pro Titel oder 15 Cts., wenn der Titel unter 50 Frcs. notiert.
2. Für die fremden und schweizerischen Bankhäuser, sowie für die Börsenagenturen ist die obige Courtage auf $^1/_{10}$ % vom Kurswerte ermäßigt. Minimum wie oben.
3. Um die Operationen der Banken und Finanzinstitute zu erleichtern, ebenso der Agenten, die an der Société nicht beteiligt sind, der Wechsler, der Repräsentanten fremder Häuser, die in Genf domizilieren, sich dem Courtagereglement unterworfen haben und deren Namen in einem Spezialverzeichnis eingetragen sind, beträgt für sie die Courtage auf die für ihre Rechnung gehandelten Titel $^1/_{16}$ % auf den Kurswert, mit einem Minimum von 15 und 10 Cts.

Die Anwendung dieser ermäßigten Bedingungen für die Wechselagenten unterliegt der Annahme der in Genf etablierten Häuser, welche diese Ermäßigungen genießen.

Es ist den Mitgliedern der Société absolut untersagt, irgendeine Operation „franko" auszuführen oder in irgendeiner Form die Courtage zu reduzieren. Für Uebertretung dieser Bestimmungen wird der schuldige Agent mit 1000 Frcs. bestraft. Gegen diese Strafe, die zugunsten der Société verwandt wird, gibt es keine Berufung. Für den Fall der Wiederholung ist Ausschluß aus der Société angedroht.

Während der Dauer der Börse haben die Mitglieder der Société ihre Geschäfte im Parket (in der corbeille) mit lauter Stimme zu erledigen.

Die Anträge zur Zulassung von Werten zur côte müssen an das Komitee der Gesellschaft der Wechselagenten gerichtet werden. Sie sind von 5 der Société angehörenden Häusern zu unterstützen, und es sind 5 Exemplare der Emissionsprospekte, der Statuten und der Jahresberichte beizufügen. So viel wie möglich müssen die Coupons und Titel spesenfrei in Genf zahlbar gemacht sein, ebenso die Erneuerung der Coupons und der Umtausch der Titel. Die Ziehungen und sonstigen Anzeigen betreffs dieser Titel sind wenigstens in einer Genfer Zeitung zu annoncieren.

Titel und Anleihen, deren Summe weniger als 1 Million beträgt, oder Gesellschaften, deren Kapital diese Ziffer nicht erreicht, werden nicht zugelassen. Das Komitee der Wechselagenten kann jedoch Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfordert die Zahlung einer Jahresgebühr zu Händen des Schatzmeisters der Société. Diese Jahresgebühr beträgt 50 Frcs. für Werte, deren Kapital 5 000 000 Frcs. nicht überschreiten und 100 Frcs.

bei höherem Nennbetrage. Ausgenommen sind nur die Anleihen des Schweizerischen Bundes, des Kantons und der Stadt Genf. Die Jahresgebühr kann auch durch eine einmalige Gebühr ersetzt werden, die der Gebühr auf 10 Jahre gleichkommt. Für die Zahlung hat das Emissionshaus aufzukommen. Erfolgt die Zulassung nach dem 30. Juni, so ist erstmalig die Hälfte der Jahresgebühr zu entrichten. Die Société kann auch Werte einführen, deren Einführung nicht verlangt wird, wenn das im allgemeinen Interesse liegt. Gestrichen werden solche Werte, deren Jahresgebühr nicht entrichtet wurde, die während eines Jahres nicht gehandelt wurden oder deren Streichung von der Majorität der Société verlangt wird. Die nicht zugelassenen Werte können abseits des offiziellen Teiles notiert werden, wenn das der Präsident ausdrücklich genehmigt.

Die Niederlande.

Von den Handelsbörsen, Maklern und Kassierern.

Gemäß den Bestimmungen geringen Umfanges im holländischen H.-G.-B. 1. Buch 4. Titel ist eine Handelsbörse eine Versammlung von Kaufleuten, Schiffern, Maklern, Kassierern (siehe unten) und anderen in Beziehung zum Handel stehenden Personen. Die Abgrenzung ihrer Befugnisse ist keine Staats-, sondern eine kommunale Angelegenheit, denn sie ist der Ortsobrigkeit unterstellt. Aus den auf der Börse geschlossenen Geschäften und Vereinbarungen wird die Bestimmung des Wechselkurses, des Preises der Waren, der Assekuranzen, der Seefrachten, der Transportkosten zu Wasser und zu Lande, der in- und ausländischen Obligationen, Fonds und anderen Papiere, betreffs deren ein Kurs sich angeben ließe, festgestellt. Die Stunde für den Anfang und das Ende der Börse und alles, was die gute Ordnung an derselben betrifft, wird durch örtliche Reglements bestimmt. Mit diesen wenigen Strichen ist der gesetzliche Rahmen für die holländischen Börsen hergestellt. Es folgen nur noch die Bestimmungen über die Makler und Kassierer.

Makler sind durch die Ortsobrigkeit bestellte Zwischenhändler. Bevor sie zur Ausübung ihres Berufes zugelassen werden, müssen sie vor dem Bezirksgericht den Eid ablegen, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreulich erfüllen werden. Die Handlungen der nicht so angestellten Zwischenhändler haben keine weiteren Folgen als diejenigen, welche aus dem Auftragsvertrage entstehen. Die Verrichtungen der Makler bestehen in dem für ihre Auftraggeber bewirkten Kauf und Verkauf von Waren und Handelsgegenständen, Schiffen, öffentlichen Fonds und anderen Effekten und Obligationen, Wechsel- und Ordrebriefen und anderen Handelspapieren, in Besorgung von Diskonten, Assekuranzen, Bodmereien und Befrachtungen von Schiffen, von Geld gegen Unterpfand und sonstiger Sachen. Die Anstellung der Makler erfolgt entweder im allgemeinen für alle Geschäftszweige oder es wird in der Anstellungsurkunde angegeben, in welchen Geschäftszweigen sie die Maklerei ausüben dürfen. In den Zweigen, für welche sie bestellt sind, dürfen sie für eigene Rechnung weder selbst, noch durch Vermittlung von anderen, noch gemeinschaftlich mit anderen, noch in Kommission Handel treiben, noch auch für die durch ihre Vermittlung abgeschlossenen Handelsgeschäfte die Bürgschaft übernehmen.

Jedes abgeschlossene Geschäft ist von ihnen sofort in ihr Taschenbuch einzuschreiben und aus diesem sind täglich die erfolgten Abschlüsse in

das Tagebuch zu übertragen. Dieses ist mit der Sorgfalt eines Handelsbuches zu führen, ohne leere Räume, Zwischenschreibungen oder Randbemerkungen, denn vor Gericht hat es die Beweiskraft eines solchen. Den Parteien sind hieraus auf Erfordern zu jeder Zeit Auszüge zu erteilen, die alles enthalten müssen, was über das die Parteien betreffende Geschäft im Tagebuch eingetragen ist. Von jeder durch Vermittlung der Makler verkauften Warenpartie müssen diese bis zur Zeit der erfolgten Lieferung Proben aufbewahren, die zur späteren Erkennung gehörig zu zeichnen sind. Bei Wechselbriefen und anderen Handelspapieren, welche der Makler im Auftrage kauft oder verkauft, haftet er für die Echtheit der auf ihnen befindlichen Unterschriften des Verkäufers. Für Uebertretung der hier gegebenen Vorschriften droht dem Makler als Strafe die Suspension oder völlige Entfernung vom Amte, und zwar seitens derselben Behörde, durch welche er angestellt wurde. Außerdem ist er für angerichteten Schaden, verursachte Kosten usw. haftpflichtig. Suspension erfolgt auch, wenn er in Konkurs gerät, und der Konkursrichter kann ihn alsdann noch seines Amtes für verlustig erklären. Wer dieses Amt einmal verloren hat, kann in keinem Falle wieder darin eingesetzt werden.

Als Kassierer werden vom holländischen Gesetz solche Personen bezeichnet, welchen gegen Genuß eines gewissen Lohnes oder einer Provision Gelder zur Aufbewahrung und Auszahlung anvertraut werden. In anderen Ländern ist diese Berufstätigkeit ein Zweig des Bankiergewerbes. Außer der Feststellung dieses Begriffes enthält das Gesetz nur noch die Vorschrift, daß von einem zahlungsunfähigen oder fallierten Kassierer zu vermuten sei, er habe den Verfall seines Vermögens durch eigenes Verschulden herbeigeführt. Die Folgen des Bankrotts sind aber in den Niederlanden noch unangenehmer als anderswo, weil dort noch die Schuldhaft verhängt werden kann. Sie droht allen Kaufleuten, die ihre Handelsschulden nicht bezahlen, seien diese auch gegen Nichtkaufleute eingegangen, sie ist bei Wechselverpflichtungen mangels Zahlung gegen jeden anwendbar, der den Wechsel in irgendeiner Eigenschaft wechselpflichtig unterzeichnet hat; sie droht solchen Kaufleuten, welche irgendein Handelspapier unterschrieben haben, wodurch sie handelsrechtlich verpflichtet wurden, sowie jeder Person aus Verträgen, die den Seehandel betreffen. Und die Verhaftung kann so ziemlich überall vorgenommen werden, ausgenommen an der Börse während der Börsenzeit. Der Gläubiger muß zwar die Unterhaltskosten für den inhaftierten Schuldner bestreiten, aber die Schuldhaft kann wegen einer und derselben Sache bis zu 5 Jahren dauern, und wer es richtig anstellt, kann wohl erreichen, daß er auf diese Weise für sein ganzes Leben versorgt ist.

Geschichtliches der Börse zu Amsterdam.

Amsterdam ist das Zentrum des Effektenhandels in den Niederlanden. Neben ihr ist derjenige der Rotterdamer Börse nur geringfügig. Im Jahre 1608 durch die Kommunalbehörde gegründet, war die Amsterdamer Börse

der Sammelpunkt der Getreidehändler, der Reeder, der Importeure, der Bankiers und Courtiers, welche dort ihre Geschäfte abschlossen, die Engrospreise der Waren feststellten und neue Geschäftsverbindungen anknüpften. Im Jahre 1669 wurde das Börsengebäude vergrößert und die Versammlungen fanden teils unter einer Kolonnade, teils unter freiem Himmel statt.

Inzwischen hatte der Handel der ostindischen Kompagnie einen solchen Umfang erreicht, daß ihr Kapital, welches in Aktien zerlegt war, nicht mehr ausreichte; man schuf weitere Aktien auf den Inhaber zum Nennbetrage von 3000 hfl. Die Dividenden, welche die Kompagnie zahlte, stiegen von 1615 bis 1672, zu welcher Zeit ein verhängnisvoller Krieg mit Frankreich begann, von 12 bis 62½ %. Die Kursbewegung, welche diese verschiedenen Dividenden erzeugten, belebten die Spekulation, welche berufsmäßigen Vermittlern, den Effektenmaklern, gute Beschäftigung und reichen Lohn verschaffte.

Bis zum Jahre 1672 bestand in Staatspapieren fast gar kein Handel. Das wurde anders, als in diesem Jahre Holland in Not geriet.

Es wurde von den Franzosen hart bedrängt und die Holländer waren nicht in der Lage, dem Wiener Hofe für das zu ihrer Befreiung aufgestellte Reichsheer die vertragsmäßigen Subsidiengelder bar bezahlen zu können. Sie boten dem österreichischen Gesandten Schuldscheine ihrer Staaten und Provinzen an. Der Wiener Hof mochte auf dieses ihm absonderlich erscheinende Angebot nicht eingehen. Nachdem sich aber der Gesandte bei Amsterdamer Kaufleuten die sichere Auskunft geholt hatte, daß diese Scheine sehr wohl Geldeswert besaßen und an der Amsterdamer Börse verkauft werden könnten, befürwortete er deren Annahme. Er und der Wiener Hof waren sich anfangs freilich nicht darüber klar, daß der Barwert dieser Schuldscheine ein schwankender sei und dem jeweiligen Kredit der holländischen Staaten und Provinzen entspräche. Als man dieses inne wurde, mußte sich die holländische Regierung verpflichten, nach glücklich beendetem Kriege die Kursverluste zu erstatten. Von diesem Zeitpunkte datiert der Börsenhandel mit Staatsobligationen. In dem Buche „Die Amsterdamer Börse vor Zweihundert Jahren" von Dr. Julius Großmann gibt der Verfasser einen interessanten Ueberblick über die Kursschwankungen jener Obligationen zur Zeit der Kriegsnot. Hiernach waren die Kurse der 4% igen Obligationen der Provinz Holland an der Amsterdamer Börse vom Mai 1672 bis April 1673 wie folgt:

Vor Ausbruch des Krieges im Mai 1672	100 %.
Nach der Besetzung von 4 holländischen Provinzen durch die Franzosen	30 %.
Auf das Gerücht, daß beabsichtigt werde, Utrecht zu verteidigen — Ende Juni	92—93 %.
Als sich erweist, daß dieses Gerücht unwahr ist	0 %.
Als sich das französische Heer zum Abmarsch anschickt, um sich den Kaiserlichen entgegenzustellen — Anfang September	60 %.

Bei Abschluß des Vertrages mit Wien und der Vereinigung der Kaiserlichen mit der brandenburgischen Armee bei Halberstadt — Ende September 1672	75 %.
Heranmarsch der Alliierten von Halberstadt in der Richtung nach Coblenz — Anfang Oktober	95 %.
Plötzliches Abschwenken dieser Armee nach Süden, um dem französischen Heere auszuweichen — Ende Oktober	83 %.
Nach einem Gefecht der Brandenburger mit den Franzosen bei Nassau und dem Eintreffen der kaiserlichen Bestätigung des Vertrages mit Holland	85—87 %.
Weiteres Ausweichen der Verbündeten vor dem Feinde und sonstige Hemmnisse — Anfang Dezember	80 %.
Endliche Auswechslung der Ratifikationen	83—84 %.
Mißlingen einer kriegerischen Unternehmung der Holländer gegen Charleroy — Ende Dezember	50—55 %.
Eingetretenes Tauwetter und anhaltender Südwind, wodurch die Franzosen gehindert werden, auf Amsterdam zu marschieren — medio Januar 1673	76 %.
Stilliegen der Verbündeten im Paderbornschen	70 %.
Scheinbares Zurückweichen Turennes vor den Verbündeten — Mitte Februar	78 %.
Verschiedene üble Nachrichten — Anfang März 1673 . .	70 %.
Friedensverhandlungen des Kurfürsten von Brandenburg mit Frankreich	75 %.
Weitere Friedensaussichten — Mitte April 1673	80 %.

Als es sich darum handelte, den Vertrag auf Basis der Hergabe von Obligationen zu schließen, ließ sich der österreichische Gesandte den Text einer solchen Obligation unterbreiten, und nachdem er noch einige Sonderbedingungen hineingebracht, wurden die Obligationen handschriftlich angefertigt. Hierzu war kein geringer Aufwand von Kraft und Zeit nötig. Gemäß Vertrag vom 13. Dezember 1672 sollten zunächst 200 000 Taler mit solchen Obligationen gedeckt werden. Bis Anfang Februar 1673 konnten dem österreichischen Gesandten erst 113 000 hfl. in Obligationen behändigt werden. Das war kaum mehr, als 1/3 der stipulierten Summe.

Eine solche handschriftlich hergestellte Obligation lautete wie folgt:

Concept van Obligatie.

Wij Ondergeschr., de Ed. Mogende Heeren gecommitteerde Raden van de Ed. Grootmogende heeren Staten van Hollandt ende Westvrieslandt, bekennen bij desen, wel ende deugdelijck schuldigte wesen aen . . . . . ofte den thoonder van desen de somme van . . . . . te xl grooten t. pondt ten sake van contanten en gereede gelden, bij de voors . . . . . ofte den thoonder van desen ten dienste deser landen verstreckt, voort of bij het passeeren deser, tot behoeven, ende betalinge van eenige Auxiliaire Hoogduijtse troupen, volgens speciale Resolutie voor't passeeren deser, bij haar Ed. groot Mog. Voorn't. ende sijne Hoogheijt den Heere Prince van Orangie ende als

Stadthouder, en Capitain en Admiral en General te water ende te Lande, voer Hollandt, Zeelandt ende Westvrieslandt ende &/a opgenomen, Belovende d' voorst. Somme, precijselijk, ende vooren onvermaent, sonder eenigerhande Exceptien ter werelt ofte eenigerhande cortinge geene uijt en gesondert, cost schadeloos ende commercij buiten eenige rechtpleginge op te lossen en te betalen metten Interesse van dien, tegens den penning twintig int Jaer, ofte vijf guldens vant hondert totte effectuele aflossinge deser toe, de welcke teffens ende gelijckel., alsdan in eender somme sal moeten geschieden sonder onder pretex van Interesse te betalen de penningen langer te onderhonden, ten bij believen van den Rentheffer ofte den thoonder van desen, welcke voorst. capitale hooftsomme mette Interesse van desen, wij bij desen special. en wel expressell. ordonneren dat de Heer Mr. Marten Pauw ontfanger Generael over Hollandt en Westvrieslandt ofte wel den ontfanger indertijt over Hollandt & ten vervaldage precijsel. in maniere voorst. sal hebben te voldoen en te betalen sonder daer toe eenige naerder ofte speciaelder Acte ofte eenige ordre dan dese toe van nooden te hebben. En sal hem ontfanger over Hollandt inder tijt dese mit quittancie overbrengende ent doen sijner Reeckeninge special. over de Provintie van Hollandt voor goede betaling valideren.

Tot meerder versekerheijt van de betalinge van de vorst. somme metten interesse van dien totte effectuele aflossinge toe verbonden hebben, ende verbinden wij bij desen ten behoeven van de voornoemde . . . . . ofte de thoonder van desen alle des gemeene Landts incomen ende goederen en geene nijtgesondert waer en op wat plaatse dat deselve teeniger tijden bevonden sullen werden, alles ter goeder trouwe sonder eenige fraude, soo hebben wij dese nevens sijne Hooggemelte Hoogheit ondertekent gedaen in's Gravenhage den . . . . . .

Während des 18. Jahrhunderts wuchs noch die Bedeutung der Amsterdamer Börse. Die Zahl der Banken und Courtiers nahm sehr zu und die Kurse wurden regelmäßig veröffentlicht. In der Krisis von 1763 fand die Amsterdamer Finanzwelt an der reichen Hamburger Kaufmannschaft einen kräftigen Helfer. Im folgenden Jahrhundert war das Bestreben auf engeren Zusammenschluß gerichtet, zur besseren Wahrnehmung der eigenen Interessen und zur Bekämpfung böswilliger Schuldner. Im Jahre 1856 wurde ein Börsenkomitee gebildet, um für den Effektenhandel gültige Regeln aufzustellen. Dieses Komitee, aus den bedeutendsten Repräsentanten der Finanzwelt zusammengesetzt, gewann bald bedeutenden Einfluß, sowohl in Amsterdam als auch an fremden Plätzen. Im Jahre 1870 machte das Komitee der Stadt Amsterdam den Vorschlag, es möge dazu ermächtigt werden, dem Amsterdamer Effektenhandel eine andere, größere und würdigere Stätte zu bereiten, doch fand dieser Vorschlag erst nach 3 Jahrzehnten williges Gehör. Erst im Jahre 1903 gelang es der Vereeniging voor den Effectenhandel, diesen Plan zu verwirklichen.

Inzwischen, hauptsächlich im Jahre 1874, hatte sich nämlich das Komitee bemüht, eine Vereinigung sämtlicher Effektenhändler, Bankiers und Kom-

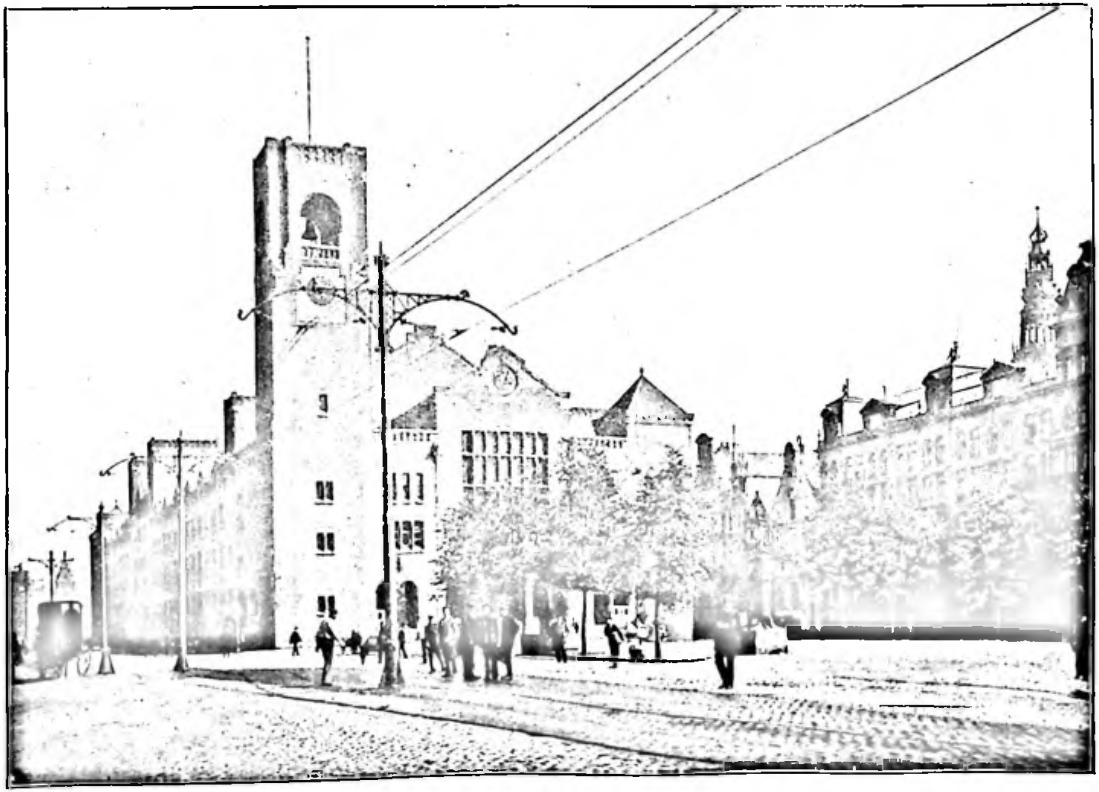

Amsterdamer Börse.

missionäre des Amsterdamer Platzes ins Leben zu rufen. Diese Bemühungen führten im Jahre 1876 zur Gründung der Effecten-Societeit, und dieser Vereinigung verdankt die Amsterdamer Börse eine neue Periode ihres Blühens und Gedeihens.

Im Monat Juni des Jahres 1903 wurde die neue große Börse eröffnet, in welcher die „Vereeniging" von der Stadt ein Lokal gemietet hat, wo während der Börsenstunden nur ihre Mitglieder untereinander Börsengeschäfte abschließen dürfen.

Die „Vereeniging voor den Effectenhandel" in Amsterdam.

Wer an der Amsterdamer Börse den Effektenhandel ersthändig betreiben will, muß dieser Vereinigung beitreten, welche als die Körperschaft zu betrachten ist, die an anderen Börsen durch die Gesamtheit der Börsenmitglieder dargestellt wird. Sie zählte in 1906: 643, in 1907: 655, in 1908: 672 und in 1909: 655 Mitglieder. Die Zahl der Zutritt habenden Angestellten dieser Mitglieder betrug in 1906: 497, in 1907: 534, in 1908: 524 und in 1909: 543. Auch wurden 135 (gegen 131) Zutrittsausweise für nicht bevollmächtigte Angestellte ausgegeben. Als Mitglieder werden aufgenommen: Kaufleute, Kommissionäre, Effektenmakler, Bankiers, die in Amsterdam Effektenhandel betreiben; ferner Handelsgesellschaften, deren Sitz Amsterdam ist, wenn sie daselbst einen der 4 genannten Betriebe eröffnet haben, ferner Vorstände von Handelsgesellschaften, die Mitglieder der Vereinigung sind und schließlich Handlungsbevollmächtigte von Mitgliedern der Vereinigung. Wer Aufnahme sucht, muß durch 10 Mitglieder eingeführt werden. Hierbei ist dem Vorstande die statutengemäße Auskunft zu erteilen. Von unpersönlichen Handelsgesellschaften ist zugleich 1 Exemplar ihrer Statuten einzureichen. Einzelkaufleute haben den schriftlichen Beweis zu erbringen, daß sie seit 2 Jahren im Bankgewerbe oder Effektenhandel tätig sind. Diese letztere Bedingung gilt nicht für solche, die sich mit einem Mitgliede associieren, als Bevollmächtigte durch ein Mitglied angestellt sind oder als Vorstandsmitglied einer unpersönlichen Handelsgesellschaft auftreten, von welcher einer der Vorstände bereits Mitglied ist. Der Nachsuchende hat ferner 6000 hfl. in bar oder in sicheren Effekten zugunsten der Vereinigung zu hinterlegen. Dieser Betrag gilt als Kaution für die Erfüllung der an der Börse gemachten Geschäfte. Einwände gegen die Zulassung sind in 3, spätestens 8 Tagen zu erheben. Ist das innerhalb dieser Frist nicht geschehen, so ist eine Ballotage nicht erforderlich, sondern die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Betreffende schriftlich erklärt hat, sich den Statuten der Vereinigung unterwerfen zu wollen. Der Aufgenommene hat ein Eintrittsgeld von 500 hfl. zu entrichten und außerdem jährlich 30 hfl. Beitrag zu zahlen. Wer die Mitgliedschaft verlor und innerhalb eines Jahres wieder beitritt, ist von nochmaliger Zahlung

des Eintrittsgeldes befreit. Für bevollmächtigte Angestellte wird vom Prinzipal ein Jahresbeitrag von 15 hfl. pro Person erhoben.

Im Börsengebäude dürfen nur die Mitglieder der Vereinigung und deren Angestellte untereinander Geschäfte abschließen. Uebertretung dieser Vorschrift wird mit mindestens 10, höchstens 100 hfl. bestraft. Bei Wiederholung tritt zu der Geldstrafe noch Ausschluß von der Börse für die Zeit bis zu 6 Monaten. Es ist den Mitgliedern verboten, für Angestellte anderer Mitglieder oder direkt mit solchen Angestellten auf ihren Namen Geschäfte zu machen. Wird dieses Verbot übertreten, so straft der Vorstand mit Ausschluß von der Börse, und zwar für das erstemal auf die Dauer bis zu 14 Tagen, für das zweitemal bis zu 6 Monaten, für das drittemal mit Aufhebung der Mitgliedschaft. Im übrigen geht die Mitgliedschaft durch Austritt, durch Nichtigkeitserklärung seitens des Vorstandes, für welche die einzelnen Voraussetzungen in den Statuten aufgeführt sind und dadurch verloren, daß der Betreffende nicht mehr einem jener Berufe angehört, die allein zum Beitritt berechtigen. Angestellte und Vorstandsmitglieder verlieren die Mitgliedschaft beim Austritt aus ihrer Stellung, falls sie nicht für ihre eigene Person selbständige Mitglieder werden.

Alljährlich im April wird eine Generalversammlung abgehalten. In der Generalversammlung wird durch den Vorstand über das abgelaufene Vereinsjahr Bericht erstattet und Rechnung abgelegt. Jährlich treten 5 Vorstandsmitglieder aus. Das ist $1/3$ der Gesamtzahl, die jedoch auch durch die Generalversammlung, zu deren Obliegenheiten die Bestellung des Vorstandes gehört, vermehrt werden kann. Aus dem Vorstande gehen wie üblich die Einzelkommissionen hervor. Er bestellt auch aus seiner Mitte einen oder mehrere Sekretäre, welche die laufenden Geschäfte erledigen. Alle Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird nochmals abgestimmt und bleibt das Resultat dasselbe, so gilt die Sache als abgelehnt. Bei Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, die mindestens $1/4$ der Gesamtzahl aller Vereinsmitglieder umfaßt. Die Abstimmung über Personen geschieht schriftlich, über Sachen erfolgt sie mündlich.

Aufgaben der Vereinigung sind: Ihren Mitgliedern ein zweckmäßig eingerichtetes Lokal zu bieten, in welchem sie Börsenhandel treiben können; Vorschriften für den Effektenhandel einschließlich der Gebührentarife aufzustellen; die Feststellung der Effekten- und Warenkurse; die Herausgabe einer Kursliste; die Wahrnehmung der Rechte der Fondsbesitzer; die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern; die Verwaltung der statutarischen Fonds.

Wer ein anderes Mitglied beleidigt, wird auf schriftliche, dem Vorstande eingereichte Klage aufgefordert, sich vor diesem binnen 14 Tagen zu verantworten. Wird ihm die Schuld bewiesen, so hat er eine Strafe bis zu 25 hfl. zu zahlen. Bei Wiederholung beträgt die Buße mindestens 25 und höchstens 100 hfl., bei gleichzeitigem Ausschluß bis zu höchstens 3 Monaten.

Der Effektenhandel findet wie erwähnt im städtischen Börsengebäude statt, in einem von der „Vereeniging" gemieteten Saale, in welchen nur Mitglieder Zutritt haben. Obgleich fast alle am Effektenhandel gewerbsmäßig teilnehmenden Amsterdamer Firmen Mitglieder dieses Vereins sind, und somit die Berechtigung zum Besuche dieser Effektenbörse besitzen, so ist sie doch keine Börse im Sinne des Gesetzes. Eine Börsenumsatzsteuer wird nicht erhoben, auch fehlen besondere Bestimmungen über den Terminhandel. Solche Geschäfte finden wohl im Warenhandel statt, im Effektenhandel jedoch nur sehr selten. Unter Umständen kann Termingeschäften gegenüber der Spieleinwand erhoben werden; ausgeschlossen ist er gegenüber der Forderung eines Kommissionärs aus vermittelten Termingeschäften.

Es wird an allen Wochentagen Börse abgehalten; die Zeit beginnt für den Effektenhandel amtlich um 1½ Uhr und endet um 2¾ Uhr. Der Wechselhandel beginnt schon ½ Stunde früher, also um 1 Uhr. Der Verkehr hört um 3½ Uhr gänzlich auf. Da Fremde keinen Zutritt haben, so dürfen Mitglieder auch keine Gäste einführen. Die Tür, welche aus dem Effektensaale in den Raum führt, wo die Börsenkurse notiert werden, ist nur von 2¾—3½ Uhr geöffnet. Die Mitgliedskarten sind den vom Vorstande bestellten Kontrolleuren jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen. Von 1¼—2½ Uhr darf nicht geraucht werden, bei Strafe von 2,50 hfl. für das erstemal und für die folgenden Uebertretungen höchstens das Doppelte der vorigen Strafe.

Um Auslosungen nachsehen zu können, ist den Mitgliedern und ihren Angestellten täglich von 9—1 und von 3½—5 Uhr im Börsengebäude Gelegenheit gegeben. In diesem sind außerdem Gesellschaftsräume für die Mitglieder eingerichtet. Das Café, der Billard- und Lesesaal sind an allen Börsentagen von 10—8 Uhr geöffnet; aber auch diese Räume sind nur den Mitgliedern und ihren für die Börse bevollmächtigten Angestellten zugänglich. Nur auswärtige Gäste dürfen hier von Mitgliedern eingeführt werden. Zeitungen und Zeitschriften liegen hier aus, auch ist eine kleine Bibliothek vorhanden, die an allen Börsentagen von 9—5 Uhr geöffnet ist. Unterm 28. April 1904 hat die „Vereeniging" die Gründung eines Unterstützungsfonds insbesondere für bejahrte Angestellte der Börse beschlossen und diesem ein Stammkapital von 64 500 hfl. zugeführt. Die Generalversammlung bestimmt alljährlich die zu seiner weiteren Speisung erforderliche Summe. Eine Kommission verwaltet ihn.

Eine andere Kommission ist für die Notierung der Kurse eingesetzt. Sie hat sich nach dem Reglement zu richten, das dafür aufgestellt ist. In die Kursliste werden die niedrigsten, die höchsten und die Schlußkurse eingesetzt, die sich täglich aus den Börsengeschäften ergeben. Ihre Feststellung erfolgt von ½2—2 Uhr, diejenige der Prolongationskurse von ½2—½3 Uhr. Die Schlußkurse beginnt die Kommission um 2¾ Uhr festzustellen. Die Preise, zu welchen abgeschlossen wurde, haben die Mitglieder auf Zetteln zu melden, die von ihnen unterzeichnet sind. Die Aufgabe muß den höchsten und den niedrigsten Kurs enthalten, der bedungen wurde. Diese Aufgabe ist im Börsensaale bis zu 2¾ Uhr den vom

des Eintrittsgeldes befreit. Für bevollmächtigte Angestellte wird vom Prinzipal ein Jahresbeitrag von 15 hfl. pro Person erhoben.

Im Börsengebäude dürfen nur die Mitglieder der Vereinigung und deren Angestellte untereinander Geschäfte abschließen. Uebertretung dieser Vorschrift wird mit mindestens 10, höchstens 100 hfl. bestraft. Bei Wiederholung tritt zu der Geldstrafe noch Ausschluß von der Börse für die Zeit bis zu 6 Monaten. Es ist den Mitgliedern verboten, für Angestellte anderer Mitglieder oder direkt mit solchen Angestellten auf ihren Namen Geschäfte zu machen. Wird dieses Verbot übertreten, so straft der Vorstand mit Ausschluß von der Börse, und zwar für das erstemal auf die Dauer bis zu 14 Tagen, für das zweitemal bis zu 6 Monaten, für das drittemal mit Aufhebung der Mitgliedschaft. Im übrigen geht die Mitgliedschaft durch Austritt, durch Nichtigkeitserklärung seitens des Vorstandes, für welche die einzelnen Voraussetzungen in den Statuten aufgeführt sind und dadurch verloren, daß der Betreffende nicht mehr einem jener Berufe angehört, die allein zum Beitritt berechtigen. Angestellte und Vorstandsmitglieder verlieren die Mitgliedschaft beim Austritt aus ihrer Stellung, falls sie nicht für ihre eigene Person selbständige Mitglieder werden.

Alljährlich im April wird eine Generalversammlung abgehalten. In der Generalversammlung wird durch den Vorstand über das abgelaufene Vereinsjahr Bericht erstattet und Rechnung abgelegt. Jährlich treten 5 Vorstandsmitglieder aus. Das ist $^1/_3$ der Gesamtzahl, die jedoch auch durch die Generalversammlung, zu deren Obliegenheiten die Bestellung des Vorstandes gehört, vermehrt werden kann. Aus dem Vorstande gehen wie üblich die Einzelkommissionen hervor. Er bestellt auch aus seiner Mitte einen oder mehrere Sekretäre, welche die laufenden Geschäfte erledigen. Alle Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird nochmals abgestimmt und bleibt das Resultat dasselbe, so gilt die Sache als abgelehnt. Bei Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, die mindestens $^1/_4$ der Gesamtzahl aller Vereinsmitglieder umfaßt. Die Abstimmung über Personen geschieht schriftlich, über Sachen erfolgt sie mündlich.

Aufgaben der Vereinigung sind: Ihren Mitgliedern ein zweckmäßig eingerichtetes Lokal zu bieten, in welchem sie Börsenhandel treiben können; Vorschriften für den Effektenhandel einschließlich der Gebührentarife aufzustellen; die Feststellung der Effekten- und Warenkurse; die Herausgabe einer Kursliste; die Wahrnehmung der Rechte der Fondsbesitzer; die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern; die Verwaltung der statutarischen Fonds.

Wer ein anderes Mitglied beleidigt, wird auf schriftliche, dem Vorstande eingereichte Klage aufgefordert, sich vor diesem binnen 14 Tagen zu verantworten. Wird ihm die Schuld bewiesen, so hat er eine Strafe bis zu 25 hfl. zu zahlen. Bei Wiederholung beträgt die Buße mindestens 25 und höchstens 100 hfl., bei gleichzeitigem Ausschluß bis zu höchstens 3 Monaten.

Der Effektenhandel findet wie erwähnt im städtischen Börsengebäude statt, in einem von der „Vereeniging" gemieteten Saale, in welchen nur Mitglieder Zutritt haben. Obgleich fast alle am Effektenhandel gewerbsmäßig teilnehmenden Amsterdamer Firmen Mitglieder dieses Vereins sind, und somit die Berechtigung zum Besuche dieser Effektenbörse besitzen, so ist sie doch keine Börse im Sinne des Gesetzes. Eine Börsenumsatzsteuer wird nicht erhoben, auch fehlen besondere Bestimmungen über den Terminhandel. Solche Geschäfte finden wohl im Warenhandel statt, im Effektenhandel jedoch nur sehr selten. Unter Umständen kann Termingeschäften gegenüber der Spieleinwand erhoben werden; ausgeschlossen ist er gegenüber der Forderung eines Kommissionärs aus vermittelten Termingeschäften.

Es wird an allen Wochentagen Börse abgehalten; die Zeit beginnt für den Effektenhandel amtlich um 1½ Uhr und endet um 2¾ Uhr. Der Wechselhandel beginnt schon ½ Stunde früher, also um 1 Uhr. Der Verkehr hört um 3½ Uhr gänzlich auf. Da Fremde keinen Zutritt haben, so dürfen Mitglieder auch keine Gäste einführen. Die Tür, welche aus dem Effektensaale in den Raum führt, wo die Börsenkurse notiert werden, ist nur von 2¾—3½ Uhr geöffnet. Die Mitgliedskarten sind den vom Vorstande bestellten Kontrolleuren jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen. Von 1¼—2½ Uhr darf nicht geraucht werden, bei Strafe von 2,50 hfl. für das erstemal und für die folgenden Uebertretungen höchstens das Doppelte der vorigen Strafe.

Um Auslosungen nachsehen zu können, ist den Mitgliedern und ihren Angestellten täglich von 9—1 und von 3½—5 Uhr im Börsengebäude Gelegenheit gegeben. In diesem sind außerdem Gesellschaftsräume für die Mitglieder eingerichtet. Das Café, der Billard- und Lesesaal sind an allen Börsentagen von 10—8 Uhr geöffnet; aber auch diese Räume sind nur den Mitgliedern und ihren für die Börse bevollmächtigten Angestellten zugänglich. Nur auswärtige Gäste dürfen hier von Mitgliedern eingeführt werden. Zeitungen und Zeitschriften liegen hier aus, auch ist eine kleine Bibliothek vorhanden, die an allen Börsentagen von 9—5 Uhr geöffnet ist. Unterm 28. April 1904 hat die „Vereeniging" die Gründung eines Unterstützungsfonds insbesondere für bejahrte Angestellte der Börse beschlossen und diesem ein Stammkapital von 64 500 hfl. zugeführt. Die Generalversammlung bestimmt alljährlich die zu seiner weiteren Speisung erforderliche Summe. Eine Kommission verwaltet ihn.

Eine andere Kommission ist für die Notierung der Kurse eingesetzt. Sie hat sich nach dem Reglement zu richten, das dafür aufgestellt ist. In die Kursliste werden die niedrigsten, die höchsten und die Schlußkurse eingesetzt, die sich täglich aus den Börsengeschäften ergeben. Ihre Feststellung erfolgt von ½2—2 Uhr, diejenige der Prolongationskurse von ½2—½3 Uhr. Die Schlußkurse beginnt die Kommission um 2¾ Uhr festzustellen. Die Preise, zu welchen abgeschlossen wurde, haben die Mitglieder auf Zetteln zu melden, die von ihnen unterzeichnet sind. Die Aufgabe muß den höchsten und den niedrigsten Kurs enthalten, der bedungen wurde. Diese Aufgabe ist im Börsensaale bis zu 2¾ Uhr den vom

Vorstande dafür angestellten Beamten zu machen. Zur Notierung kommen die Preise derjenigen gehandelten Fonds, welche spätestens am 4. Tage nach Abschluß oder wenn dieser kein Börsentag ist, am nächstfolgenden Tage zu liefern sind.

Feststellung der Tageskurse. Alle Fonds werden in Prozenten mit Bruchteilen von mindestens $^1/_{16}$ % notiert; Abweichungen hiervon bestimmt der Vorstand. Bei Notierung des Geldkurses wird $^1/_4$ % als kleinster Bruchteil angenommen. Die Kurse für Prolongationsgelder regeln sich nach den Kursen, die für den Betrag von 10 000 hfl. in einer Post gehandelt wurden. Die Notierungs-Kommission entscheidet darüber. Werden die Effekten stückweise gehandelt, so kommen 5 Stück in einem Posten zur Notierung. Effekten in Stücken von 1000 hfl. werden in Nominalbeträgen von mindestens 2000 hfl. notiert, sofern diese Fonds über pari stehen. Wie im einzelnen gehandelt wird, ob stückweise oder nach dem Nominalbetrage, setzt der Vorstand fest.

Bei der Notierung werden nur solche Effekten angemerkt, die auf dem dazu bestimmten Platze und ohne Nebenbedingungen geschlossen werden. Wenn zu erkennen ist, daß der Käufer einen höheren Preis gewährt hat, als zu welchem er im selben Augenblicke kaufen konnte oder wenn niedriger verkauft wurde, als im selben Augenblicke hätte verkauft werden können, so werden diese Preise nicht notiert.

Durch Strafen in Höhe von 25 hfl. kann der Vorstand die Befolgung dieser Vorschriften erzwingen und jede dieser Strafen wird im Lokal der Vereinigung bekannt gegeben.

Der Kurszettel wird durch ein Kommissionsmitglied gegen 3 Uhr in einem der Lokale der Vereinigung und in Gegenwart der Kommissionsmitglieder aufgemacht und festgestellt, in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen und durch jenes Mitglied unterzeichnet.

Sobald die Notiz eines Papiers festgestellt ist, kann sie nicht abgeändert werden. Es ist den Mitgliedern bei Strafe verboten, von den an der Börse aufgegebenen Kursen und von dem Kurszettel während seiner Feststellung Abschriften zu anderen Zwecken, als für den persönlichen Gebrauch, zu machen.

Im Jahre 1909 ist die Anzahl der im Kurszettel notierten Fonds, zufolge der zahlreichen Emissionen, stark angewachsen. Am 31. Dezember umfaßte der Kurszettel insgesamt 1511 Fonds gegen 1437 am selben Tage des Jahres 1908 und gegen 1387 in 1907. An einem willkürlich gewählten Tage der einzelnen Monate betrug die Anzahl der zustandegekommenen Notierungen in 1909:

Januar . .	322	April . .	359	Juli . . .	368	Oktober .	335
Februar .	331	Mai . . .	335	August . .	343	November.	340
März . .	309	Juni . . .	344	September.	331	Dezember .	352

zusammen 4069 Notierungen für 12 Tage, das ist ein Mittel von 339 Notierungen pro Tag.

Die Rubriken des Kurszettels wurden in 1909 um eine vermehrt, die für Gummiwaren. Es wurden an Niederländischen und Niederländisch-Indischen Fonds in den Kurszettel aufgenommen:

1905	für	159 235 000	hfl.
1906	„	105 713 000	„
1907	„	114 871 000	„
1908	„	127 552 200	„
1909	„	119 022 500	„

Die folgende über 5 Jahre sich erstreckende Aufstellung zeigt, wie sich diese Totalbeträge verteilen:

	1905 hfl.	1906 hfl.	1907 hfl.	1908 hfl.	1909 hfl.
Pfandbriefe . .	45 615 000	20 200 000	6 000 000	13 200 000	32 377 500
Transportgesellschaften . .	21 530 000	25 737 000	28 517 000	43 125 000	24 586 000
Reichs-, Provinzial- u. Gemeinde-Anleihen . .	53 365 000	15 835 000	28 150 000	23 481 000	14 804 000
Diverse . . .	38 725 000	43 941 000	52 204 000	47 746 200	47 255 000
hfl.	159 235 000	105 713 000	114 871 000	127 552 200	119 022 500

Aufnahme in den Kurszettel. Für die Aufnahme von Effekten in die Kursliste ist durch den Vorstand der „Vereeniging" ebenfalls ein Reglement aufgestellt worden. Das neueste gilt ab 1. August 1909. Hiernach werden die Niederländischen Staatsanleihen durch den Vorstand aus eigenem Entschluß aufgenommen. Die Aufnahme anderer Wertpapiere geschieht nur auf Anfrage von Mitgliedern. Der Vorstand kann aber auch die Aufnahme von Fonds ohne das Vorliegen einer Anfrage beschließen. Diese letztere muß schriftlich erfolgen, und zwar binnen 24 Stunden nachdem durch oder mit Billigung eines oder mehrerer Mitglieder in einem Tageblatt oder in einem Sonderberichte Kenntnis gegeben worden ist, daß durch sie oder in ihrem Auftrag Zeichnungen auf diese Fonds angenommen oder diese Fonds der Börse zugeführt worden sind. Die Anfrage muß durch diese Mitglieder unterzeichnet sein.

Fonds, in welchen an der Börse Geschäfte gemacht werden, ohne daß die vorbezeichnete Veröffentlichung voranging, können auf Anfrage von mindestens 6 Firmen, die Mitglieder sind oder Aktiengesellschaften, in die Kursliste aufgenommen werden, wenn bei der Ausgabe dieser Fonds in den Niederlanden ein Prospekt behördlich veröffentlicht oder durch die Anfragenden ein alle Besonderheiten des Prospektes enthaltender Bericht verlautbart worden ist. Es sind je nach Art des aufzunehmenden Wertpapieres verschiedene Belege und Beweisstücke der Anfrage beizufügen. So werden verlangt, wenn die Aufnahme Anteile von Handelsgesellschaften (Aktien) betrifft:

1. eine authentische Abschrift oder ein offizieller Abdruck der Statuten und der Beweis, daß die Gesellschaft in dem Lande, in dem sie begründet wurde, gesetzmäßig zustande gekommen ist;
2. der Beweis, daß die Gesellschaft zur Ausgabe von Anteilen befugt ist, wenn das aus den Statuten nicht schon hervorgeht;

3. die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung über das letzt abgelaufene Jahr, sofern seit Errichtung der Gesellschaft noch kein Jahr verflossen ist;
4. eine schriftliche Erklärung der Gesellschaft, worin diese sich verbindet:
   a) alljährlich die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und ihren Dividendenvorschlag im Abdruck für die Anteilbesitzer in Amsterdam zur Verfügung zu stellen;
   b) die Dividende, sofern sie in Niederländisch-Kurant bezahlt wird, in Amsterdam zahlbar zu machen;
   c) bei Ausgabe von neuen Dividendenbogen in Amsterdam kostenlos die Gelegenheit zu bieten, den Eintausch gegen Abgabe des Talons bewirken zu können und daselbst alle Bekanntmachungen an die Anteilbesitzer zu bewirken.

Aehnlichen Sonderbestimmungen sind unterstellt:

Staatsobligationen, Obligationen von Gesellschaften, Zertifikate von Verwaltungsbureaus, Zertifikate, ausgegeben durch Komitees von Vereinigungen.

Von den beim Vorstande eingegangenen Anfragen wird, mit Nennung der Namen der Anfragenden und ihrer Mitunterzeichner, den Mitgliedern der „Vereeniging" durch Ankündigung im Vereinslokal Kenntnis gegeben, damit sie gegen die Aufnahme beim Vorstande Einspruch erheben können. Die Beschwerden müssen binnen einer Woche nach Kenntnisgabe der Anfrage eingereicht werden; der Vorstand prüft die Anfrage unter Beachtung der gegen sie erhobenen Einsprüche. Er kann während der Prüfung das Wertpapier vorläufig in den Kurszettel aufnehmen. Die vorläufige Aufnahme verfällt, sobald die Aufnahme endgültig zugestanden oder verweigert wird. Auch kann der Vorstand jederzeit die vorläufige Aufnahme rückgängig machen. Ein inländisches Wertpapier, wovon weniger als 500 000 hfl. nominell, und ein ausländisches Wertpapier, wovon weniger als 500 000 hfl. effektiv in den Niederlanden ausgegeben sind, wird in die Kursliste nicht aufgenommen.

Der Beschluß über die Aufnahme in die Kursliste wird den Anfragenden mitgeteilt und mit Angabe ihres Namens publiziert. Vor der Aufnahme in die Kursliste ist durch den Anfragenden eine Vergütung zu leisten, welche 1 hfl. auf 10 000 von dem angefragten Nominalwerte beträgt. Sie beläuft sich auf mindestens 100 höchstens 500 hfl. und muß bei der Anfrage geleistet werden. Die gleiche Vergütung ist zu zahlen, wenn an Stelle eines aufgenommenen Papieres ein neues eingesetzt werden soll, sowie auch bei Vermehrung des Nominalbetrags; im letzteren Falle aber nicht, wenn schon bei Aufnahme das Maximum von 500 hfl. bezahlt worden ist. Diese Vergütung wird nicht erhoben von:

Niederländischen Staatsanleihen,
Anleihen der Stadt Amsterdam,

Zertifikaten von Komitees oder Vereinigungen, die unter Mitwirkung des Vorstandes errichtet sind.

Es sind im einzelnen die Gründe angegeben, aus welchen die Aufnahme verweigert werden kann, doch braucht der Vorstand nicht zu bekunden, welcher Grund für die Ablehnung gegolten hat. Bei Ablehnung wird selbstverständlich die geleistete Vergütung zurückgezahlt. War das Wertpapier vorläufig in die Kursliste aufgenommen worden, so wird die Hälfte der geleisteten Vergütung einbehalten. Die Anfrage kann nach Ablauf von 6 Monaten wiederholt werden. Der Vorstand kann auch die weitere Notierung eines Papieres aufheben, wenn er meint, daß sie für die Allgemeinheit nicht mehr von Belang ist.

Lieferung. Die Lieferung verkaufter Fonds findet in folgender Weise statt: Sofern die Stücke beim Abschluß bereits ausgegeben sind, müssen sie mangels anderer Abmachungen spätestens am 4. Börsentage nach Abschluß ausgefolgt werden. Sind sie „auf Lieferung" verkauft, so muß die Lieferung spätestens am 21. Tage nach Abschluß des Geschäfts stattfinden. In diesem Falle wird bei Renten gebenden Obligationen vom Verkäufer die Rente vom letzten Verfalltage bis einschließlich dem Tage berechnet, welcher dem Verkaufe vorausgeht. Falls der Verkäufer bei Verkauf auf Lieferung vor dem letzten Tage zu liefern wünscht, muß er am vorhergehenden Tage im Lokale der Vereinigung vor 2 Uhr seine Absicht dem Käufer kundtun.

Sind die Stücke beim Abschluß noch nicht ausgegeben, so muß, wenn der Tag der Ausgabe bereits bestimmt ist, die Lieferung spätestens am 21. Tage nach dem 1. Tage der Ausgabe erfolgen, sofern im besonderen Falle vom Vorstande der „Vereeniging" vor Abschluß des Geschäfts nichts besonderes bestimmt worden ist. Ist der Tag der Ausgabe bei Abschluß des Geschäfts noch nicht bestimmt, so muß die Lieferung spätestens am 21. Tage nach demjenigen geschehen, an welchem der Vorstand angezeigt hat, daß die Ausgabe erfolgt ist. Bei Rentenpapieren wird die Rente von dem Verkäufer bis zum Vortage dieses Meldungstages angerechnet.

Alle Lieferungen müssen an den dazu bestimmten Tagen im Geschäftslokale des Abnehmers oder in seiner Wohnung vormittags zwischen 9—12 Uhr erfolgen. Befindet sich beides nicht im Stadtbezirke, so kann die Lieferung im Kontor der „Vereeniging" angeboten werden.

Bei Lieferungsgeschäften gibt der Verkäufer am Tage nach dem Abschluß dem Käufer von dem geschlossenen Handel schriftlich Kenntnis. Der Käufer soll über diese Mitteilung quittieren. Sofern der Verkäufer diese Anzeige unterläßt, sendet sie der Käufer am folgenden Tage auf gleiche Weise. Diejenige Partei, welche die ihr obliegende Anzeige unterläßt, kann sich später auf den Abschluß nicht berufen, wofern dieser durch die andere Partei nicht anerkannt worden ist. Die Anzeige geschieht durch Formulare, welche die Vereeniging festgestellt hat. Eines der 4 dazu bestimmten Formulare ist das folgende:

Anzeige

von dem Verkäufer an den Käufer, betreffend Lieferungsgeschäfte.

Amsterdam . . . . . 19 . .

Herr . . . . . .

Gemäß Art. 5 des „Reglement für den Effektenhandel" wird Ihnen hierdurch Kenntnis gegeben,

daß $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ gestern an Sie verkauft hab . . . . . .

. . . . . .

zum Kurse von . . . . . .

auf Lieferung, spätestens . . . . . .

(Unterschrift.)

Quittung.

Amsterdam . . . . . 19 . .

Herr . . . . . .

Wir haben Ihre Anzeige empfangen, daß durch Sie gestern zum Kurse von . . . . . .

an $\frac{\text{mich}}{\text{uns}}$ verkauft wurden, zur Lieferung spätestens . . . . . .

(Unterschrift).

Jeder Lieferung von Effekten muß eine Nota zugefügt werden, die den Inhalt des Geschäfts bekundet. Ist ein Mitglied nach Betätigung eines Abschlusses im Zweifel, von wem es gekauft oder an wen es verkauft hat, so soll der Vorstand auf sein Ersuchen in den Gesellschaftsräumen der „Vereeniging" eine Anzeige, die in die Kursliste aufgenommen wird, aushängen. Sofern sich binnen 1 Monat nach der Anzeige beim Vorstande niemand schriftlich meldet, soll das Geschäft als ungültig betrachtet werden.

Will der Käufer bequemlichkeitshalber die gekauften Papiere an einen Dritten geliefert haben, so steht es dem Verkäufer frei, diese Ueberweisung zu verweigern. Die Stücke, bei welchen der Schuldner sich zur Bezahlung einer festen Rente verbunden hat, werden mit Anrechnung der Rente vom letzten Verfalltage bis einschließlich dem Tage, welcher dem Verkaufe vorausgeht, gehandelt. Der Monat wird hierbei zu 30, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Werden auf den Verfalltag die ausbedungenen Zinsen nicht bezahlt, so wird das Papier ohne Bezahlung von Rente gehandelt. Coupons von Effekten, deren Rentezahlung stockt, bleiben bei den Stücken und sind in dem Kaufpreise einbegriffen. Wenn bei Fonds ein neuer Couponbogen ausgegeben wird, so kann dieses Papier noch 14 Tage lang nach der ersten Abgabe, die in Amsterdam erfolgt ist, mit dem zum Auswechseln bestimmten Talon geliefert werden. Später müssen die Stücke mangels besonderer Uebereinkunft zwischen Käufer und Ver-

käufer mit ihren neuen Couponbogen geliefert werden. Fonds, die nicht in niederländischer Valuta notiert sind, werden wie folgt umgerechnet:

£ = 12 hfl.; Francs, Lire oder Leï = 0,50 hfl.; Goldrubel = 2 hfl.; Silber- oder Kreditrubel = 1,28 hfl.; Papierrubel = 0,36 hfl.; oefl = 1 hfl.; österreichische Krone = 0,50 hfl.; süddeutsche Florin = 1 hfl.; deutsche Reichsmark = 0,60 hfl.; portugiesische Milreïs = 2,70 hfl.; spanische Piaster = 2,50 hfl.; spanische Peseta = 0,50 hfl.; skandinavische Kronen = $0{,}66^2/_3$ hfl.; amerikanische Dollar = 2,50 hfl.; mexikanische Dollar = 2,50 hfl.

Alle Vor- und Nachteile, die auf die verhandelten Fonds entfallen, kommen von dem Augenblicke des Abschlusses auf Rechnung des Käufers. Bei Differenzen bezüglich der Lieferung eines bezahlten Stückes ist ein regelmäßig geführtes Nummernbuch beweiskräftig gegenüber dem, der ein solches nicht führt.

Handel mit Rezepissen. Der Handel mit Rezepissen ist durch besondere Vorschriften geregelt. Niemand ist verpflichtet, Rezepisse anzunehmen, wenn 14 Tage seit Ausgabe der ersten Obligationen oder Anteile verflossen sind. Während dieser 14 Tage ist eines wie das andere lieferbar, wenn sonst keine besonderen Abmachungen getroffen sind. Es sind nur Rezepisse lieferbar, die in Amsterdam aufgegeben und dort auch gegen definitive Stücke umtauschbar sind. Solche von Staatsanleihen müssen die von der Regierung selbst ausgegebenen oder jene sein, die das von der Regierung mit der Ausgabe beauftragte Haus unterzeichnet hat. Ausländische, in Amsterdam ausgegebene Rezepisse müssen mit dem Stempel der Firma versehen sein, die in Holland die Anleihe placiert. Aehnlich ist es mit den Rezepissen der Anleihen von Gesellschaften.

Handel in Aktien. Alle Gesellschaftsanteile ohne Rentegarantie werden ohne Hinzurechnung von Rente gehandelt, aber einschließlich aller noch unbezahlten Dividenden, gleichviel auf welchen Zeitabschnitt diese laufen. Bei Verkauf von Anteilen, die auf Namen lauten oder von Forderungen, die in das Staatsschuldbuch eingetragen sind, geschieht die Ueberschreibung auf den Namen der Person des Käufers am folgenden Börsentag. Der Käufer kann auch die Ueberschreibung auf einen anderen Namen verlangen. Wenn die Gesellschaft sich weigert, den Käufer anzunehmen, so ist der Verkauf ungültig. Der Verkäufer kann gegen Lieferung der Dividendenscheine, soviel deren ausgegeben sind, den Kaufpreis von einem durch ihn verkauften Anteil bei dem Käufer entgegennehmen, sofern durch diesen der Beweis geliefert wurde, daß seinerseits alle Formalitäten, welche die Ueberschreibung benötigt, erfüllt sind. Alle Kosten der Ueberschreibung gehen auf Rechnung des Verkäufers. Der Kaufpreis für eine im Staatsschuldbuch eingetragene Forderung wird gegen Uebergabe des Beweises der Ueberschreibung erlegt.

Couponhandel. Coupons in verlosbaren Stücken, in fremder Münze zahlbar, werden verkauft unter Garantie der Einlösung in ihrer Valuta. Die Frist dieser Garantie dauert für in Europa zahlbare Coupons und verlosbare Stücke 3 Wochen, für die in New York zahlbaren 6 Wochen, für alle

anderen 2 Monate, gerechnet vom Tage der Lieferung oder vom Verfalltage, sofern die Coupons oder die verlosbaren Stücke erst nach der Lieferung zahlbar sind. Ist dieser Termin ohne Reklamation vorübergegangen, so ist der Verkäufer seiner Verantwortlichkeit enthoben. Wenn die Bezahlung eines verlosbaren Stückes oder eines Coupons verweigert wurde oder das Inkasso aus besonderen Umständen unmöglich ist, hat der Verkäufer jederzeit die Pflicht, dem Käufer dafür gleichartigen Ersatz zu leisten.

Zeitgeschäfte werden geschlossen unter Bedingung der Lieferung zu einem bestimmten Termine oder nach Käufers oder Verkäufers Wahl vom Tag des Abschlusses oder von einem festgesetzten Tage bis zu einem desgleichen festgesetzten äußersten Termin. Die gebräuchlichsten Termine für Zeitgeschäfte lauten auf „primo" oder „medio" eines jeden Monats. Die richtigen Termine, Riskontrotage genannt, werden unter Beachtung der Festtage, jährlich vom Vorstande der „Vereeniging" festgesetzt. Bei Eintreffen des fixen Termins geschieht die Lieferung zu Beginn des folgenden Börsentages, bei Abruf oder Anzeige der in Käufers oder Verkäufers Wahl gehandelten Fonds, spätestens 4 Tage darnach. Die Lieferung geschieht gegen Bezahlung des bedungenen Kaufpreises mit Aufzahlung der laufenden Rente seit dem letzten Verfalltag, der dem Abschluß, dem fixen Termine, dem Abruf oder der Anzeige vorausging. Da die Zeitgeschäfte feste Käufe sind, so gehen auf jeden Fall alle Vor- und Nachteile des Geschäfts, zu rechnen vom Tage des Abschlusses, auf Rechnung des Käufers. Für den Abschluß von Zeitgeschäften sind durch die „Vereeniging" zwei Formulare aufgestellt worden, von denen eines nachstehend wiedergegeben ist. Verkäufer und Käufer haben den Schlußschein zu unterzeichnen.

Schein über Kauf oder Verkauf auf Zeit.

Die Unterzeichneten erklären, daß der erste Unterzeichnete am heutigen Tage an den zweiten Unterzeichneten
verkauft ha . . . . . .
. . . . . .
zu liefern am . . . . . .
gegen den Preis von . . . . . .
unter den Bedingungen, die im „Reglement für den Effektenhandel" von der Vereeniging für den Effektenhandel zu Amsterdam aufgestellt sind.

Hiervon sind zwei gleichlautende Exemplare ausgefüllt worden.

Amsterdam . . . . . 19 . .

Siegel.

(Unterschrift.)

Passagekurs. Die Zeitgeschäfte in Anteilen niederländischer Handelsgesellschaften werden von Monat zu Monat auf die vorerwähnten Tage geschlossen. Durch den Vorstand der „Vereeniging" werden 2 Riskontranten ernannt, die alle Partien zusammenstellen und davon einen Status aufmachen, die nötigen Ueberweisungen bewirken und den Passagekurs

feststellen. Die hierfür zu zahlenden Gebühren werden vom Vorstande festgestellt. Ein jeder ist gehalten, am Riskontrotage, vor 5 Uhr nachmittags, an die Riskontranten Aufgabe von allen seinen laufenden Partien zu machen und desgleichen die Namen aufzugeben, auf welche die empfangenen Anteile überschrieben werden sollen.

Alle Partien werden geliefert und bezahlt oder verrechnet zu dem vorerwähnten Passagekurs. Die empfangenen und die bezahlten Anteile werden mit Aufzahlung von 5 % Jahresrente, gerechnet vom 1. Juli ab, und was das Riskontro vom Juli betrifft, mit Aufzahlung von noch 12 Monaten gehandelt. Wenn zur Zeit des Abschlusses Dividenden angezeigt werden, gehen diese zugunsten des Käufers. Die Zession von Anteilen muß binnen zwei Tagen nach dem Riskontro durch den Verkäufer geschehen. Die Kaufsummen werden gegen Uebergabe der Zessionsurkunde und Dividendenscheine bezahlt. Die Verrechnung der Differenz zwischen dem Passagekurs und den Kursen der verschiedenen Engagements geschieht am 2. Börsentage nach dem Riskontro. Geschäfte in Anteilen der Niederländischen Handelsgesellschaft auf Riskontro werden mittels des folgenden von der „Vereeniging" aufgestellten Formulars geschlossen. Beide Parteien haben es zu unterzeichnen:

Schein über Kauf oder Verkauf auf Zeit

von

Anteilen der Niederländischen Handelsgesellschaft.

Die Unterzeichneten erklären, daß der Erstunterzeichnete . . . . .
. . . . . .
am heutigen Tage an d . . zweiten Unterzeichnete
. . . . . .
ha . . verkauft . . . . . .
. . . . . .
Stück, jedes zu tausend Gulden, Anteile der Niederländischen Handelsgesellschaft, zum Preise von . . . . . .
. . . . . .
auf Riskontro zum . . . . . anstehend, unter den Bedingungen, die in ihrem „Reglement für den Effektenhandel" von der Vereeniging für den Effektenhandel aufgestellt sind.

Hiervon sind zwei gleichlautende Exemplare ausgestellt.

Amsterdam . . . . . 19 . .

Siegel.

(Unterschrift.)

Prämiengeschäfte. Bei Prämiengeschäften auf „Geben" verpflichtet sich der Verkäufer gegen Empfang einer vereinbarten Summe oder Prämie zur Lieferung bestimmter Fonds innerhalb einer bestimmten Frist und zu einem vereinbarten Kaufpreise.

Bei Prämiengeschäften auf „Nehmen" verbindet sich ebenso der Käufer gegen Gewähr einer Prämie zur Empfangnahme bestimmter Fonds. Die Zahlung der Prämie geschieht am folgenden Börsentage, gegen Ausreichung des Beweises über den Abschluß.

Bei „Abruf" oder „Anzeige" von Prämiengeschäften am letzten Tage der bestimmten Frist geschieht Lieferung und Empfang am darauffolgenden Börsentage; bei Abruf oder Anzeige innerhalb der bestimmten Frist spätestens am 4. Tage danach. Die Rente wird gleich wie für Zeitgeschäfte berechnet. Bei Nichterfüllung dieser Prämiengeschäfte sind die Verbindlichkeitsbeweise am letzten Tage der Frist, um 2½ Uhr, beizubringen, sonst ist die Prämie verfallen. Sie werden mittels Schein abgeschlossen, dessen Formular durch die „Vereeniging" festgestellt ist.

Schlußschein für Prämiengeschäfte.

Der Unterzeichnete . . . . . .
. . . . . .
verpflichtet sich . . . . . .
von
an . . . . . .
zu . . . . . .
. . . . . .
vom heutigen Tage bis . . . . . freistehend in . . . . .
. . . . . .
Wahl, gegen den Preis von . . . . . , zu den Bedingungen, die in ihrem „Reglement für den Effektenhandel" von der Vereeniging für den Effektenhandel zu Amsterdam aufgestellt sind.

Amsterdam . . . . . 19 . .

Siegel.

(Unterschrift.)

Geld wird geliehen:

für unbestimmte Zeit auf Wiederabsage durch eine der Parteien (on call genannt);
für einen Monat (Prolongation genannt);
für drei Monate (Anleihe genannt).

Im ersten und zweiten Falle ist der Geldnehmer zwischenzeitlich berechtigt, den aufgenommenen Betrag zurückzuzahlen und das Unterpfand zurückzuempfangen. Bei Prolongation ist Zins auf mindestens 15 Tage, bei Anleihe auf den ganzen laufenden Monat zu bezahlen. Wenn der Geldnehmer ein Darlehen on call aufzunehmen wünscht, muß er davon im Lokale der Vereeniging vor 2¼ Uhr den Geldgeber unterrichten. Will der Geldgeber ein Darlehen on call zurückhaben, muß er in gleicher Art den Geldnehmer in Kenntnis setzen. Will der Geldnehmer eine Prolongation oder Anleihe nicht verlängern, so muß er davon am Verfalltage vor ½3 Uhr nachmittags dem Geldgeber Kenntnis geben. In

Ermanglung dessen wird der Prolongationsposten oder der Anleiheposten als auf 1 resp. 3 Monate verlängert angesehen, und zwar zum Zinssatze des Verfalltages eventuell des Tages vorher.

Die Zinsen werden auf Monate zu 30 Tagen berechnet. Bei Darlehen on call werden die Zinsen von dem Börsentage an gerechnet, welcher dem Abschlußtage folgt und sind am Tage der Rückzahlung fällig. Sie werden zugleich mit der Hauptsumme bezahlt. Der Monat wird dabei auf seine richtige Anzahl von Tagen gerechnet.

Das Unterpfand einer Anleihe, Prolongation oder eines Darlehns on call ist subsidiär verbunden für alle anderen Gelddarlehen, welche zwischen den Parteien geschlossen sind oder werden sollen. Solange der Posten, für den das an erster Stelle bestimmt ist, noch läuft, kann es für andere Posten nicht angesprochen werden. Auch kann die Zurückgabe dieses Unterpfandes wegen der subsidiären Verbindlichkeit nicht verweigert werden, wofern der Geldnehmer an dem Zeitpunkte der Rückgabe in Ansehung der anderen Posten einigen seiner Verpfichtungen nicht nachgekommen ist.

Die Pfänder von abgelaufenen Anleihen usw. werden von dem Geldgeber an den -Nehmer am ersten Börsentage nach dem Verfalltage oder nach Abruf, vormittags zwischen 9 und 12 Uhr gegen Bezahlung der darauf vorgeschossenen Summe samt Zinsen, abgeliefert. Von den für solche Geschäfte von der Vereeniging vorgeschriebenen Formularen (4) ist nachfolgend eins dargestellt:

Prolongations-Schein.

Die Unterzeichneten erklären, daß de . . erste . . Unterzeichnete . . . . am heutigen Tage auf Prolongation empfangen ha . . von dem zweiten Unterzeichneten . . . .

. . . .

die Summe von . . . .
gegen einen Zins von . . auf Hundert pro Jahr und zur sicheren Bürgschaft für diese Prolongation an den letztgenannten in Pfand gegeben und zur Hand gestellt ha . . die folgenden Effekten:

. . . .

. . . .

mit der Bedingung, daß in der Gesamtheit dieses Unterpfandes stets ein Surplus von . . . . Prozent liegen soll unter den Bedingungen, die in ihrem „Reglement für den Effektenhandel" von der Vereeniging für den Effektenhandel aufgestellt sind.

Das Unterpfand wird subsidiär mitverpfändet zur Sicherheit für alle anderen Gelddarlehen, welche zwischen den Unterzeichneten geschlossen wurden oder sind, auf Grund des Artikels 52 des obengenannten Reglements.

Hiervon sind 2 Exemplare ausgestellt.

Amsterdam . . . . 19 . .

(Unterschrift.)

Bei Prämiengeschäften auf „Nehmen" verbindet sich ebenso der Käufer gegen Gewähr einer Prämie zur Empfangnahme bestimmter Fonds. Die Zahlung der Prämie geschieht am folgenden Börsentage, gegen Ausreichung des Beweises über den Abschluß.

Bei „Abruf" oder „Anzeige" von Prämiengeschäften am letzten Tage der bestimmten Frist geschieht Lieferung und Empfang am darauffolgenden Börsentage; bei Abruf oder Anzeige innerhalb der bestimmten Frist spätestens am 4. Tage danach. Die Rente wird gleich wie für Zeitgeschäfte berechnet. Bei Nichterfüllung dieser Prämiengeschäfte sind die Verbindlichkeitsbeweise am letzten Tage der Frist, um 2½ Uhr, beizubringen, sonst ist die Prämie verfallen. Sie werden mittels Schein abgeschlossen, dessen Formular durch die „Vereeniging" festgestellt ist.

Schlußschein für Prämiengeschäfte.

Der Unterzeichnete . . . . . .
. . . . . .
verpflichtet sich . . . . . .
von . . . . . .
an
zu . . . . . .
. . . . . .
vom heutigen Tage bis . . . . . freistehend in . . . . .
. . . . . .
Wahl, gegen den Preis von . . . . . zu den Bedingungen, die in ihrem „Reglement für den Effektenhandel" von der Vereeniging für den Effektenhandel zu Amsterdam aufgestellt sind.

Amsterdam . . . . . 19. .

Siegel.

(Unterschrift.)

Geld wird geliehen:

für unbestimmte Zeit auf Wiederabsage durch eine der Parteien (on call genannt);
für einen Monat (Prolongation genannt);
für drei Monate (Anleihe genannt).

Im ersten und zweiten Falle ist der Geldnehmer zwischenzeitlich berechtigt, den aufgenommenen Betrag zurückzuzahlen und das Unterpfand zurückzuempfangen. Bei Prolongation ist Zins auf mindestens 15 Tage, bei Anleihe auf den ganzen laufenden Monat zu bezahlen. Wenn der Geldnehmer ein Darlehen on call aufzunehmen wünscht, muß er davon im Lokale der Vereeniging vor 2¼ Uhr den Geldgeber unterrichten. Will der Geldgeber ein Darlehen on call zurückhaben, muß er in gleicher Art den Geldnehmer in Kenntnis setzen. Will der Geldnehmer eine Prolongation oder Anleihe nicht verlängern, so muß er davon am Verfalltage vor ½3 Uhr nachmittags dem Geldgeber Kenntnis geben. In

Ermanglung dessen wird der Prolongationsposten oder der Anleiheposten als auf 1 resp. 3 Monate verlängert angesehen, und zwar zum Zinssatze des Verfalltages eventuell des Tages vorher.

Die Zinsen werden auf Monate zu 30 Tagen berechnet. Bei Darlehen on call werden die Zinsen von dem Börsentage an gerechnet, welcher dem Abschlußtage folgt und sind am Tage der Rückzahlung fällig. Sie werden zugleich mit der Hauptsumme bezahlt. Der Monat wird dabei auf seine richtige Anzahl von Tagen gerechnet.

Das Unterpfand einer Anleihe, Prolongation oder eines Darlehns on call ist subsidiär verbunden für alle anderen Gelddarlehen, welche zwischen den Parteien geschlossen sind oder werden sollen. Solange der Posten, für den das an erster Stelle bestimmt ist, noch läuft, kann es für andere Posten nicht angesprochen werden. Auch kann die Zurückgabe dieses Unterpfandes wegen der subsidiären Verbindlichkeit nicht verweigert werden, wofern der Geldnehmer an dem Zeitpunkte der Rückgabe in Ansehung der anderen Posten einigen seiner Verpfichtungen nicht nachgekommen ist.

Die Pfänder von abgelaufenen Anleihen usw. werden von dem Geldgeber an den -Nehmer am ersten Börsentage nach dem Verfalltage oder nach Abruf, vormittags zwischen 9 und 12 Uhr gegen Bezahlung der darauf vorgeschossenen Summe samt Zinsen, abgeliefert. Von den für solche Geschäfte von der Vereeniging vorgeschriebenen Formularen (4) ist nachfolgend eins dargestellt:

Prolongations-Schein.

Die Unterzeichneten erklären, daß de . . erste . . Unterzeichnete . . . . . am heutigen Tage auf Prolongation empfangen ha . . von dem zweiten Unterzeichneten . . . . . .
. . . . . .
die Summe von . . . . . .
gegen einen Zins von . . auf Hundert pro Jahr und zur sicheren Bürgschaft für diese Prolongation an den letztgenannten in Pfand gegeben und zur Hand gestellt ha . . die folgenden Effekten:
. . . . . .
. . . . . .
mit der Bedingung, daß in der Gesamtheit dieses Unterpfandes stets ein Surplus von . . . Prozent liegen soll unter den Bedingungen, die in ihrem „Reglement für den Effektenhandel" von der Vereeniging für den Effektenhandel aufgestellt sind.

Das Unterpfand wird subsidiär mitverpfändet zur Sicherheit für alle anderen Gelddarlehen, welche zwischen den Unterzeichneten geschlossen wurden oder sind, auf Grund des Artikels 52 des obengenannten Reglements.

Hiervon sind 2 Exemplare ausgestellt.

Amsterdam . . . . . 19 . .

(Unterschrift.)

Versäumte Lieferung. Säumt der Verkäufer innerhalb der für die Lieferung gestellten Frist die verkauften Stücke gegen Bezahlung des Kaufpreises zu liefern, so ist der Käufer, tags nach einer berechtigten Aufforderung zur Lieferung, befugt, gleichartige Fonds wie die gekauften für Rechnung des Käufers durch 2 Makler im Lokale der „Vereeniging" ankaufen zu lassen. Evenuteller Schaden oder Vorteil wird mit dem Verkäufer verrechnet.

Säumt der Käufer den Kaufpreis der gekauften Stücke gegen deren Lieferung zu bezahlen, so ist der Verkäufer gleicherweise und unter denselben Umständen befugt, 2 Makler mit dem Verkaufe zu beauftragen.

Bleibt bei den vorher besprochenen Geldgeschäften der Geldnehmer im Verzug, so ist der Geldgeber unter den gleichen Bedingungen und in derselben Weise zur Abwicklung des Geschäfts befugt. Wer den Verkauf zu bewirken wünscht, hat davon an dem Verkaufstage vor ½2 Uhr Kenntnis zu geben; der Verkauf beginnt alsdann um 2 Uhr. Dieselbe Abwicklung, als der Ankauf durch 2 Makler, steht dem Geldnehmer bei Verzug des Geldgebers zu. Von dem An- oder Verkauf, der diesen Bestimmungen zufolge bewirkt wurde, ist spätestens am folgenden Tage dem, für dessen Rechnung er geschah, Kenntnis zu geben.

Sofern ein Mitglied in Zahlungsstockung gerät, werden alle seine Börsenengagements abforderbar und alle Anleihen, Prolongationen und Darlehen on call als abgerufen oder angezeigt betrachtet. Mithin kann die sofortige Abwicklung aller dieser Geschäfte gefordert werden.

Courtage. Den Mitgliedern sind folgende Provisionssätze zu berechnen gestattet:

1. Für den An- und Verkauf von Effekten:
   a) An Mitglieder ¼ ‰ auf den Nominalbetrag von Fonds, die unter 105 % notiert sind;
      ¼ ‰ vom ausmachenden Betrag für Fonds über 105 %.
   b) An Mitglieder der Vereinigung von Effektenhändlern zu Rotterdam und von dem Bund für den Geld- und Effektenhandel in der Provinz:
      ¼ ‰ auf den Nominalbetrag von Fonds, die unter 25 % notiert sind;
      ½ ‰ auf den Nominalbetrag von Fonds, die von 25 bis mit 105 % notiert sind;
      ½ ‰ vom ausmachenden Betrag für Fonds über 105 %; mit der Bedingung, daß in jedem genannten Falle bei Ausführung von Kauf- und Verkaufsorders am selben Tage die Provision von der Seite, die den niedrigsten Betrag an Provision abzuliefern hat, für Werte von 25 % und höher notiert, auf die Hälfte reduziert wird.
   c) An alle anderen Personen oder Genossenschaften in den Niederlanden:

$^1/_{16}$ % vom Nominalbetrage für Fonds, die unter 25 % notiert sind;

$^1/_8$ % vom Nominalbetrage für Fonds, die von 25 % bis mit 105 % notiert sind;

$^1/_8$ % vom ausmachenden Betrage für Fonds, die über 105 % notieren,

unter der Bedingung, daß für Ausführung von Kauf- und Verkaufsorders am selben Tage für beide Seiten die volle Provision in Rechnung gebracht wird.

2. Für den Kauf und Verkauf von Fonds, wovon die Stücke erst später ausgegeben werden:

Das doppelte der vorbezeichneten Provision, sofern das Geschäft vor dem Tage, der durch den Vorstand als 1. Lieferungstag festgestellt ist, abgeschlossen wurde.

3. Für das Aufnehmen von Geld auf Prolongation und für deren Verlängerung:

An die unter 1 b genannten Personen: $^3/_4$ %/00 vom geschlossenen Betrage;

An die unter 1 c Genannten: 1 %/00 vom geschlossenen Betrage.

4. Für das Aufnehmen von Geld „on call":

An die sub 1 b Genannten: $^1/_2$ % Jahreszins über den zu bezahlenden Zinsfuß;

An die sub 1 c Genannten: 1 % Jahreszins über den zu bezahlenden Zinsfuß.

5. Für Vorschüsse in laufender Rechnung:

An die sub 1 b Genannten: $^9/_{10}$ % Jahreszins über den ermittelten Rentekurs für Prolongation während der Zeit, welche die Rechnung läuft;

An die sub 1 c Genannten: 1,2 % Jahreszins wie vor.

6. Für das Riskontro von Anteilen der Handelsmaatschappij:

An die sub 1 b Genannten: $^1/_{16}$ % über den Nominalbetrag;

An die sub 1 c Genannten: $^1/_8$ % über den Nominalbetrag.

7. Für die Prolongation auf Riskontro der vorgenannten Anteile:

An die sub 1 b Genannten: $^1/_{32}$ % über den Nominalbetrag;

An die sub 1 c Genannten: $^1/_{16}$ % über den Nominalbetrag.

In besonderen Fällen, die hier nicht vorgesehen sind, ist der Vorstand befugt, das zu berechnende Provisionsminimum festzustellen.

Bei Uebertretung dieser und weiterer Ergänzungsbestimmungen werden folgende Strafen auferlegt:

Für die 1. Uebertretung höchstens 1000 hfl.

Für die 2. Uebertretung höchstens 5000 hfl.

eventuell mit Ausschluß als Mitglied für höchstens 3 Monate; für weitere Uebertretungen Ausschluß als Mitglied für höchstens 6 Monate oder gänzlicher Verlust der Mitgliedschaft. Ueber die Auferlegung dieser Strafen beschließt an erster Stelle die Friedenskommission, nachdem die Betreffenden gehört wurden und Verhandlung folgte. Berufung gegen ihren Beschluß erfolgt binnen 14 Tagen nach seinem Empfange beim Vorstande.

De Standard, Amsterdam, führt in seiner Kursliste Effekten des holländischen Auslandes von 32 Staaten auf mit

204	Sorten	Fonds und Obligationen,
20	„	Bankaktien,
89	„	Industrieaktien,
176	„	Eisenbahnobligationen und anderes,

Sa. 489 Sorten, gemäß seiner Nummer vom 8. Juli 1910, als die für das Amsterdamer Publikum in Betracht kommenden.

Die Kursliste der „Vereeniging".

Wie es bei dem geringen Umfange der Niederlande, dagegen bei ihrem bedeutenden Seehandel und den hiermit verknüpften sehr bedeutenden Auslands- und Ueberseeverbindungen nicht anders zu erwarten steht, zeigt die offizielle Kursliste der Amsterdamer Börse, als welche der „Prijscourant" der „Vereeniging" gilt, ein stark internationales Gepräge. Die Reihenfolge der notierten Werte ist:

1. Staatsanleihen: Europa, Afrika, Asien, Nordamerika, Mittel- und Südamerika.
2. Provinz- und Gemeindeanleihen: Niederlande, Ausland.
3. Bank- und Kreditanstalten: Niederlande, Ausland.
4. Hypothekenbanken: Niederlande und Kolonien, Ausland.
5. Industrielle Unternehmungen: Niederlande und Kolonien, Ausland.
6. Koloniale Kreditanstalten und Kulturunternehmen.
7. Bergwerksgesellschaften: Niederlande und Kolonien, Ausland.
8. Petroleum-Unternehmen: „ „ „ „
9. Kautschuk-Gesellschaften: „ „ „ „
10. Schiffahrts-Gesellschaften: „ „ „ „
11. Tabaks-Unternehmen: „ „ „ „
12. Diverses: „ „ „ „
13. Eisenbahnen: „ „ „ „
14. Straßenbahn-Unternehmen: „ „ „ „
15. Prämienanleihen: „ „ „ „

Zum Schlusse folgen die vorläufig notierten Fonds, die Geldkurse, die Coupon- und Wechselnotierungen und endlich die auf die Notierungen bezüglichen Bekanntmachungen des Vorstandes der „Vereeniging".

Die Zahl der notierten Staatsanleihen, nach ihren unterschiedlichen Serien und Emissionen gerechnet, ist aus folgender Aufstellung ersichtlich:

Europa.		Transport 150		Mittel- u. Südamerika.	
Niederlande	4	Serbien	1	Argentinien	4
Kolonie Surinam	2	Spanien	3	Brasilien	27
Belgien	2	Türkei	9	Chile	4
Bosnien und Herzegowina	1	Schweden	3	Columbien	2
Bulgarien	6	Schweiz	1	Dominikan. Republ.	1
Dänemark	2	Summa	167	Nicaragua	1
Deutschland	10	Afrika.		Uruguay	2
Finland	1	Aegypten	2	Venezuela	2
Frankreich	1	Asien.			43
Ungarn	6	China	5	Summa:	
Italien	3	Japan	13	Europa	167
Norwegen	1		18	Afrika	2
Oesterreich	8	Nordamerika.		Asien	18
Portugal	6	Cuba	2	Nordamerika	14
Rumänien	15	Vereinigte Staaten	1	Mittel-u. Südamerika	43
Rußland	82	Mexiko	11	Serien u. Emissionen	244
	150		14		

II. Provinz- und Gemeindeanleihen.

Europa.		Asien.		Summa:	
Niederlande	79	Japan	2	Niederlande	79
Dänemark	2	Nordamerika.		Ausland	28
Deutschland	2	Verein. Staaten	1	Serien u. Emissionen	107
Ungarn	1	Südamerika.			
Oesterreich	3	Argentinien	5		
Rußland	4	Brasilien	3		
Schweden	5		11		
	96				

III. Bank- und Kreditanstalten.

Niederlande	53	Ausland: Oesterreich-Ungarn 1, Rußland 1, Deutschland 5, Belgien 2, Dänemark 1, Südafrika 1.
Ausland	11	
Serien u. Emissionen	64	

IV. Hypothekenbanken.

Niederlande und Kolonien 143, Ausland 45 = 188.

Ausland: Argentinien 2, Ungarn 18, Norwegen 1, Mexiko 3, Brasilien 4, Finland 1, Deutschland 3, Oesterreich 5, Schweden 2, Aegypten 1, Vereinigte Staaten 2, Rußland 3.

V. Industrielle Unternehmungen.

Niederlande und Kolonien 89, Ausland 63 = 152.

Ausland: England 6, Vereinigte Staaten 42, Deutschland 8, Kanada 1, Belgien 1, Mexiko 1, Ungarn 1, Rußland 1, Venezuela 2.

VI. Koloniale Kreditanstalten und Kulturunternehmen.
Niederlande und Kolonien 69.

VII. Bergwerksgesellschaften.
Niederlande und Kolonien 29, Ausland 14 = 43.
Ausland: Vereinigte Staaten 10, England 4.

VIII. Petroleum-Unternehmen.
Niederlande und Kolonien 31, Ausland 10 = 41.
Ausland: Rußland 9, Nordamerika 1.

IX. Kautschuk-Gesellschaften.
Niederlande und Kolonien 19, England 2 = 21.

X. Schiffahrts-Gesellschaften.
Niederlande und Kolonien 38, Ausland 5 = 43.
Ausland: Vereinigte Staaten 4, Oesterreich 1.

XI. Tabaks-Unternehmen.
Niederlande und Kolonien 49, England 1 = 50.

XII. Diverse Unternehmen.
Niederlande und Kolonien 73, Ausland 32 = 105.
Ausland: England und Kolonien 7, Aegypten 1, Vereinigte Staaten 10, Belg ien 4
Ungarn 4, Peru 3, Japan 1, Oesterreich 1, Mexiko 1.

XIII. Eisenbahn-Unternehmen.
Niederlande und Kolonien 44, Ausland 281 = 325.

Europa.		Nordamerika.	
Deutschland	1	Vereinigte Staaten	190
England	7	Kanada	11
Ungarn	1	Mexiko	1
Italien	7	**Mittel- u. Südamerika.**	
Oesterreich	8	Argentinien	1
Portugal	2	Brasilien	3
Rußland	42	Kolumbien	1
Türkei	3	Kostarika	1
	71	Venezuela	1
Afrika.			210
Britisch-Afrika	1		

XIV. Straßenbahn-Gesellschaften.
Niederlande und Kolonien 59, Vereinigte Staaten 5 = 64.

XV. Prämienanleihen.
Niederlande 7, Ausland 32 = 39.

Belgien	4	Transport	23
Frankreich	1	Serbien	1
Ungarn	7	Spanien	1
Italien	1	Türkei	1
Oesterreich	6	Schweiz	3
Preußen	1	Afrika	2
Rußland	3	Panama	1
	23		32

Vorläufig notierte Fonds: 34.

Zusammenstellung.

	Niederlande	Sonstiges Europa	Afrika	Asien	Nordamerika	Mittel- und Südamerika	Summa
1. Staatsanleihen	4	163	2	18	14	43	244
2. Provinz- und Gemeindeanleihen	79	17	—	2	1	8	107
3. Bank- und Kreditanstalten	53	10	1	—	—	—	64
4. Hypothekenbanken	143	33	1	—	5	6	188
5. Industrielle Unternehmen	89	17	—	—	44	2	152
6. Koloniale Kreditanstalten u. Kulturunternehmen	69	—	—	—	—	—	69
7. Bergwerksgesellschaften	29	4	—	—	10	—	43
8. Petroleum-Unternehmen	31	9	—	—	1	—	41
9. Kautschuk-Gesellschaften	19	2	—	—	—	—	21
10. Schiffahrts-Gesellschaften	38	1	—	—	4	—	43
11. Tabaks-Unternehmen	49	1	—	—	—	—	50
12. Diverse Unternehmen	73	16	1	1	11	3	105
13. Eisenbahn-Unternehmen	44	71	1	—	202	7	325
14. Straßenbahn-Gesellschaften	59	—	—	—	5	—	64
15. Prämienanleihen	7	29	2	—	1	—	39
	786	373	8	21	298	69	1555
Auslandswerte	769						
Summa	1555						

Der Jahresbericht pro 1909 nennt eine Summe von 1511. Die Differenz ist Zugang des Jahres 1910 bis zum 10. Sept. einschließlich.

Die „Vereeniging van Effectenhandelaren" in Rotterdam.

Diese Vereinigung hat für die Rotterdamer Effektenbörse dieselbe Bedeutung, wie die Vereinigung für den Effektenhandel in Amsterdam. Sie ist für den Zeitraum von 25 Jahren gegründet, ab 1. Januar 1898 bis ultimo Dezember 1922. Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer in Rotterdam wohnt oder domiziliert, den Beruf als Effektenhändler, -Kommissionär, -Makler oder Bankier ausübt. Es ist der schriftliche Beweis zu erbringen, daß man während 2 Jahren im Effekten- oder Bankierfach tätig gewesen ist. Letzteres gilt nicht für solche, die eine bestehende Firma übernehmen, deren voriger Inhaber Mitglied der Vereinigung war oder die in ähnlicher Weise als Vertreter einer Gesellschaft fungieren.

Die Aufnahme erfolgt nach der neuen Bestimmung vom Juni 1910 in der Weise, daß der Bewerber zunächst durch 3 Mitglieder vorgestellt werden muß. Der Vorstand gibt durch Anschlag an der Börse von der Bewerbung Kenntnis. Nach mindestens 8 Tagen schreibt der Vorstand eine Ballotage aus, die nachdem binnen einem Monat über die Aufnahme zu entscheiden hat, für welche Stimmenmehrheit erforderlich ist. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Aufgenommene die Statuten durch seine Unterschrift anerkannt hat.

Jedes Mitglied kann eine oder mehrere auf seinem Kontor angestellte Personen zur Börse bevollmächtigen, was dem Vorstande schriftlich anzuzeigen ist. Das Mitglied ist für alle Handlungen dieser Personen verantwortlich.

Wer als Mitglied aufgenommen wurde, bezahlt 150 holl. Gulden Eintrittsgeld, auch ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, der alljährlich im Monat Februar durch die ordentliche Generalversammlung festgestellt wird. Bei derselben Gelegenheit wird auch der Beitrag festgestellt, der für die börsenbevollmächtigten Angestellten zu zahlen ist. Wer in der 2. Hälfte des Jahres beitritt, zahlt für dieses Jahr nur die Hälfte des Beitrages.

Der Vorstand der Vereinigung besteht aus mindestens 5, höchstens 7 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Jährlich tritt 1 Mitglied aus, in einer durch das Los festgestellten Reihenfolge. Dem Vorstande steht 1 Sekretär bei, der kein Mitglied der Vereinigung ist und auf die Zeit von 3 Jahren durch die Generalversammlung bestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist kann er wiedergewählt werden.

Der Vorstand wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Pfennigmeister. Er kann auch aus sich selbst Kommissionen ernennen, denen er einen Teil seiner Befugnisse überträgt. Im einzelnen gleichen sie denen des Amsterdamer Vorstandes der „Vereeniging".

Der Vorstand beruft alljährlich im Februar die ordentliche Generalversammlung ein, deren Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 4 Tage vor der Versammlung an den Vorstand eingereicht werden. Die Abstimmung über Personen geschieht schriftlich.

Zu den Funktionen der Generalversammlung gehört:

Die Feststellung von Vorschriften für den Effektenhandel zwischen den Mitgliedern; die Herausgabe einer Kursliste; das Beschließen über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, an Stelle von deren Verweisung an das Schiedsgericht; die Wahrung der Rechte des Effektenhandels.

Die Effektenkursliste wird täglich durch den Vorstand gemäß einem besonderen Reglement aufgestellt.

Eine Kommission des Vorstandes schlichtet schiedsrichterlich die Börsenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, die ihre Anliegen schriftlich vorzubringen haben. Sie gibt alsdann den Parteien Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung. Die Kommission gibt ihren Beschluß in Form eines Briefes zur Kenntnis der Parteien.

Die Mitgliedschaft kann demjenigen entzogen werden, der

a) mit seinen Beiträgen im Rückstande bleibt;
b) Aufgaben für die Kursliste macht, die reglementswidrig sind;
c) mit der Kursliste Mißbrauch treibt;
d) seinen Verbindlichkeiten gegen Mitglieder nicht nachkommt;
e) in Zahlungsschwierigkeiten gerät oder
f) die Statuten und Reglemente übertritt.

Der Ausschluß wegen der Punkte b, c und f soll höchstens auf 6 Monate verfügt werden, wegen der Punkte a, d und e kann ballotiert werden.

Das „Reglement für den Effektenhandel und alles was damit zusammenhängt" enthält in seinen 70 Artikeln vieles, was bereits in den Abschnitten über die Amsterdamer Börse gesagt ist. Das Wichtigste sei in folgendem hervorgehoben:

Alle für bar gehandelten Fonds müssen spätestens am 4. Tage nach Abschluß, vormittags zwischen 9 und 12 Uhr geliefert werden. Nach dem ersten Börsentage muß die Lieferung einen Tag vorher angesagt werden. Die folgende Lieferung hat an der Börse vor 2 Uhr zu erfolgen.

Bei Komptantgeschäften auf Lieferung kann auch zwischen den Parteien bedungen werden, daß die Lieferung vor oder auf einen festgestellten Börsentag geschehen soll, ohne daß es auf den berechneten Zins von Einfluß ist. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist der äußerste Liefertermin der 21. Tag nach dem Abschlußtage. Wünscht der Verkäufer vor dem festgestellten Tage zu liefern, muß er es am vorhergehenden Börsentage, an der Börse vor 2 Uhr, dem Käufer ansagen. Beide Parteien haben dieses Geschäft spätestens am folgenden Tage vor der Börsenzeit einander schriftlich zu bestätigen.

Jeder Lieferung von Wertpapieren muß eine Nota beigefügt sein, die sie detailliert.

Alle Fonds, mit welchen keine feste Rente verbunden ist, werden mit Einschluß aller noch nicht bezahlten Dividende gehandelt, gleichviel auf welchen Zeitraum diese läuft. Wird ein neuer Couponbogen geliefert, so kann das betreffende Wertpapier während 14 Tagen, nachdem die erste Abgabe neuer Couponbogen in Holland erfolgt ist, noch mit dem zum Austausch gekündigten Talon geliefert werden.

Mit dem Augenblicke, in welchem der Abschluß eines Geschäfts perfekt ist, gehen alle damit verbundenen Vor- und Nachteile auf Rechnung des Käufers. Bei Verkauf von verlosbaren Stücken muß, wenn die Ziehung zwischen Verkauf und Lieferung fällt, der Verkäufer die Nummern der verkauften Stücke mindestens 2 Tage vor der Ziehung dem Käufer aufgeben oder gleich bei Verkauf, wenn die Ziehung am folgenden Tage geschieht.

Fonds, deren Rezepisse, Obligationen oder Anteile noch nicht ausgegeben sind, werden komptant auf Lieferung gehandelt. Die Lieferung muß spätestens am 21. Tage nach dem ersten der Ausgabe erfolgen. Sind 14 Tage nach der ersten Ausgabe verflossen, so ist niemand mehr verpflichtet, Rezepisse anzunehmen. Solche von Staatsanleihen müssen durch die Regierung selbst ausgegeben oder von dem Hause gezeichnet sein, das von der Regierung mit der Ausgabe betraut ist. In Holland ausgegebene ausländische Rezepisse müssen von dem holländischen Emissionshause gestempelt sein.

Bei Verkauf von Namensaktien oder wenn der Besitzwechsel in eines der Großbücher der nationalen Schuld einzutragen ist, geschieht die Ueberschreibung auf den Namen derjenigen Person, die durch den Käufer bei Kauf oder am folgenden Börsentag aufgegeben wird. Hat der Käufer weder beim Kauf noch am folgenden Börsentage einen anderen Namen aufgegeben, so gibt der Verkäufer zur Ueberschreibung den Namen des

Käufers an. Ebenso, wenn eine Handelsgesellschaft die durch den Käufer aufgegebene Person nicht annehmen will, erfolgt die Umschreibung auf den Namen des Käufers, sofern dieser nicht binnen 3 Tagen nach der Weigerung eine andere, der Gesellschaft genehme Person aufgegeben hat. Verweigert die Gesellschaft auch die Annahme des Käufers, so ist der Handel ungültig. Alle Ueberschreibungskosten gehen auf Rechnung des Verkäufers. Der Verkäufer kann gegen Lieferung der Dividendenscheine, soviel deren ausgegeben wurden, den Kaufpreis vom Käufer entgegennehmen, sofern durch ihn der Beweis geliefert wird, daß seinerseits alle Formalitäten der Umschreibung erfüllt sind.

Coupons von verlosbaren Stücken, in fremder Münze zahlbar, werden verkauft unter Garantie für Bezahlung in der Valuta, in welcher sie verkauft sind und müssen am folgenden Börsentag vor 12 Uhr mittags geliefert werden.

Termingeschäfte. Termingeschäfte werden auf einen fixen Termin geschlossen oder in Käufers oder Verkäufers Wahl vom Tage der Uebereinkunft an oder von einem festgesetzten spätesten Tage an, bis zu einem gleichfalls festgesetzten äußersten Termin. Die gebräuchlichsten Termine für Zeitgeschäfte sind der Primo und der medio jedes Monats. Die Riskontrotage werden von dem Vorstande der „Vereeniging" für den Effektenhandel in Amsterdam festgestellt. Bei Erscheinen des fixen Termins geschieht die Lieferung am Anfange des folgenden Börsentages. Die Lieferung geschieht gegen Bezahlung des Kaufpreises und mit Beizahlung der laufenden Rente seit dem letzten Verfalltage. Da alle Termingeschäfte feste Abschlüsse sind, so gehen alle Vor- und Nachteile hieraus auf Rechnung des Käufers. Zeitgeschäfte werden mittels Schein geschlossen, dessen Formular vom Vorstande festgestellt wird. Der Schein wird durch den Verkäufer ausgestellt und am ersten Börsentage nach dem Abschlusse durch ihn dem Käufer übermittelt, der ihn unterzeichnet. Diese sowie die übrigen Formulare haben denselben Wortlaut wie die Amsterdamer (siehe diese).

Prämiengeschäfte. Bei Prämiengeschäften (zu liefern) verpflichtet sich der Verkäufer, gegen Empfang einer vereinbarten Summe oder Prämie, bestimmte Fonds binnen einer festgesetzten Frist nach Wahl des Käufers und zu einem vereinbarten Kaufpreise zu liefern. Bei Prämiengeschäften (zu empfangen) verbindet sich ebenso der Käufer, gegen Genuß einer Prämie, zur Empfangnahme bestimmter Wertpapiere. Die Bezahlung der Prämie geschieht am folgenden Börsentage, gegen Ausreichung des Beweismittels. Die Erledigung erfolgt somit in üblicher Weise. Die Rente wird berechnet, wie bei Termingeschäften. Bei Nicht-Abruf oder bei Nicht-Anzeige von Prämiengeschäften am letzten Tage der Frist, vor dem Ende der zweiten Börse, sind die Beweismittel wertlos und ist die Prämie verfallen. Es werden vorgeschriebene Formulare hierfür verwandt.

Die Abschlußpreise werden vor Ende der Börse der durch den Vorstand dafür angewiesenen Person aufgegeben. Zur Notierung werden die Preise der à comptant gehandelten Fonds angenommen, sofern dabei

kein besonderer Lieferungstag binnen der Frist von 4 Tagen ausgemacht ist und diejenigen der Fonds à comptant auf Lieferung, wenn diese gegen jene eine Preisdifferenz zeigen.

Alle Fonds werden in Prozenten mit Bruchteilen von mindestens $^1/_{16}$ % über den Nominalwert in Niederländisch Courant notiert. Bei Notierung der Geldkurse wird $^1/_4$ % als kleinster Bruchteil angenommen. Sie regelt sich nach dem Kurse, der für eine Post von mindestens 5000 hfl. aufgegeben wurde.

Notierung. Zur Notierung gelangen Abschlüsse

a) auf einen effektiven Wert von mindestens 1000 hfl.;
b) auf einen Nennwert von mindestens 2000 hfl. für Fonds, die unter 50% notiert werden;
c) auf einen Nennwert von mindestens 1000 hfl. für Fonds, die 50% und darüber notieren;
d) auf einen Nennwert von mindesten 1000 hfl., wenn der Posten aus mindestens 5 Stücken von derselben Sorte besteht.

Bei der Notierung kommen allein solche Abschlüsse in Anmerkung, die auf dem dazu bestimmten Platze (hoek) und ohne Sonderbedingungen gemacht werden. Unrichtige Angaben werden von der Kommission mit einem schriftlichen Verweise bestraft, im Wiederholungsfalle mit 25 hfl. Geldbuße belegt, welche in jedem neuen Falle um 25 hfl. erhöht wird. Jede solche Bestrafung wird durch Anschlag an der Börse bekannt gegeben.

Aufnahme in die Kursliste. Niederländische Staatsfonds werden ohne Vorbehalt in die Kursliste aufgenommen. Für alle anderen Fonds muß, wie in Amsterdam, eine schriftliche Anfrage beim Vorstande eingereicht werden, unterzeichnet durch mindestens 3 Mitglieder. Dabei müssen eingeliefert werden:

a) 1 Exemplar des Prospektes, der die Bedingungen enthält, unter welchen die Ausgabe oder die Einführung an der Börse geschehen soll;
b) wenn es eine Vereinigung oder Maatschappij betrifft, 1 Exemplar der königlich gutgeheißenen Statuten.

Der Vorstand kann dazu noch die Beifügung eines Probeexemplars des Wertpapieres verlangen. Er untersucht die Anfrage und bringt seinen Beschluß so schnell als möglich zur Kenntnis des Anfragenden; im Falle seiner Einwilligung erfolgt Anschlag an der Börse. Die Anfrage kann nicht genehmigt werden, wenn nicht mindestens für 100 000 hfl. Nennwert dieser Fonds placiert sind. Die Gebühr für die Aufnahme beträgt $^1/_{10}$ ‰ des Nominalbetrags der Ausgabe, mindestens 25 hfl., höchstens 100 hfl. und bei Ausgaben, deren Nennbetrag unbestimmt ist, 150 hfl.

Von dieser Abgabe sind die Schuldbriefe von Staaten, Provinzen, Gemeinden und ausländischen Eisenbahnen, sowie die Aktien der letztgenannten, binnenländische Zertifikate von ausländischen Eisenbahnwerten und schließlich alle Prämienanleihen befreit. Der Vorstand ist im übrigen befugt, im besonderen Falle ein Wertpapier ohne Anfrage und ohne Bezahlung in die Kursliste aufzunehmen.

„Incourante Fonds". Am Schlusse der Kursliste werden die von Mitgliedern gefragten und angebotenen „incouranten Fonds" (die nicht in die Preisliste aufgenommen sind) genannt. Mitglieder, die Aufnahme eines

Käufers an. Ebenso, wenn eine Handelsgesellschaft die durch den Käufer aufgegebene Person nicht annehmen will, erfolgt die Umschreibung auf den Namen des Käufers, sofern dieser nicht binnen 3 Tagen nach der Weigerung eine andere, der Gesellschaft genehme Person aufgegeben hat. Verweigert die Gesellschaft auch die Annahme des Käufers, so ist der Handel ungültig. Alle Ueberschreibungskosten gehen auf Rechnung des Verkäufers. Der Verkäufer kann gegen Lieferung der Dividendenscheine, soviel deren ausgegeben wurden, den Kaufpreis vom Käufer entgegennehmen, sofern durch ihn der Beweis geliefert wird, daß seinerseits alle Formalitäten der Umschreibung erfüllt sind.

Coupons von verlosbaren Stücken, in fremder Münze zahlbar, werden verkauft unter Garantie für Bezahlung in der Valuta, in welcher sie verkauft sind und müssen am folgenden Börsentag vor 12 Uhr mittags geliefert werden.

Termingeschäfte. Termingeschäfte werden auf einen fixen Termin geschlossen oder in Käufers oder Verkäufers Wahl vom Tage der Uebereinkunft an oder von einem festgesetzten spätesten Tage an, bis zu einem gleichfalls festgesetzten äußersten Termin. Die gebräuchlichsten Termine für Zeitgeschäfte sind der Primo und der medio jedes Monats. Die Riskontrotage werden von dem Vorstande der „Vereeniging" für den Effektenhandel in Amsterdam festgestellt. Bei Erscheinen des fixen Termins geschieht die Lieferung am Anfange des folgenden Börsentages. Die Lieferung geschieht gegen Bezahlung des Kaufpreises und mit Beizahlung der laufenden Rente seit dem letzten Verfalltage. Da alle Termingeschäfte feste Abschlüsse sind, so gehen alle Vor- und Nachteile hieraus auf Rechnung des Käufers. Zeitgeschäfte werden mittels Schein geschlossen, dessen Formular vom Vorstande festgestellt wird. Der Schein wird durch den Verkäufer ausgestellt und am ersten Börsentage nach dem Abschlusse durch ihn dem Käufer übermittelt, der ihn unterzeichnet. Diese sowie die übrigen Formulare haben denselben Wortlaut wie die Amsterdamer (siehe diese).

Prämiengeschäfte. Bei Prämiengeschäften (zu liefern) verpflichtet sich der Verkäufer, gegen Empfang einer vereinbarten Summe oder Prämie, bestimmte Fonds binnen einer festgesetzten Frist nach Wahl des Käufers und zu einem vereinbarten Kaufpreise zu liefern. Bei Prämiengeschäften (zu empfangen) verbindet sich ebenso der Käufer, gegen Genuß einer Prämie, zur Empfangnahme bestimmter Wertpapiere. Die Bezahlung der Prämie geschieht am folgenden Börsentage, gegen Ausreichung des Beweismittels. Die Erledigung erfolgt somit in üblicher Weise. Die Rente wird berechnet, wie bei Termingeschäften. Bei Nicht-Abruf oder bei Nicht-Anzeige von Prämiengeschäften am letzten Tage der Frist, vor dem Ende der zweiten Börse, sind die Beweismittel wertlos und ist die Prämie verfallen. Es werden vorgeschriebene Formulare hierfür verwandt.

Die Abschlußpreise werden vor Ende der Börse der durch den Vorstand dafür angewiesenen Person aufgegeben. Zur Notierung werden die Preise der à comptant gehandelten Fonds angenommen, sofern dabei

kein besonderer Lieferungstag binnen der Frist von 4 Tagen ausgemacht ist und diejenigen der Fonds à comptant auf Lieferung, wenn diese gegen jene eine Preisdifferenz zeigen.

Alle Fonds werden in Prozenten mit Bruchteilen von mindestens $^1/_{16}$ % über den Nominalwert in Niederländisch Courant notiert. Bei Notierung der Geldkurse wird ¼ % als kleinster Bruchteil angenommen. Sie regelt sich nach dem Kurse, der für eine Post von mindestens 5000 hfl. aufgegeben wurde.

Notierung. Zur Notierung gelangen Abschlüsse

a) auf einen effektiven Wert von mindestens 1000 hfl.;
b) auf einen Nennwert von mindestens 2000 hfl. für Fonds, die unter 50% notiert werden;
c) auf einen Nennwert von mindestens 1000 hfl. für Fonds, die 50% und darüber notieren;
d) auf einen Nennwert von mindesten 1000 hfl., wenn der Posten aus mindestens 5 Stücken von derselben Sorte besteht.

Bei der Notierung kommen allein solche Abschlüsse in Anmerkung, die auf dem dazu bestimmten Platze (hoek) und ohne Sonderbedingungen gemacht werden. Unrichtige Angaben werden von der Kommission mit einem schriftlichen Verweise bestraft, im Wiederholungsfalle mit 25 hfl. Geldbuße belegt, welche in jedem neuen Falle um 25 hfl. erhöht wird. Jede solche Bestrafung wird durch Anschlag an der Börse bekannt gegeben.

Aufnahme in die Kursliste. Niederländische Staatsfonds werden ohne Vorbehalt in die Kursliste aufgenommen. Für alle anderen Fonds muß, wie in Amsterdam, eine schriftliche Anfrage beim Vorstande eingereicht werden, unterzeichnet durch mindestens 3 Mitglieder. Dabei müssen eingeliefert werden:

a) 1 Exemplar des Prospektes, der die Bedingungen enthält, unter welchen die Ausgabe oder die Einführung an der Börse geschehen soll;
b) wenn es eine Vereinigung oder Maatschappij betrifft, 1 Exemplar der königlich gutgeheißenen Statuten.

Der Vorstand kann dazu noch die Beifügung eines Probeexemplars des Wertpapieres verlangen. Er untersucht die Anfrage und bringt seinen Beschluß so schnell als möglich zur Kenntnis des Anfragenden; im Falle seiner Einwilligung erfolgt Anschlag an der Börse. Die Anfrage kann nicht genehmigt werden, wenn nicht mindestens für 100 000 hfl. Nennwert dieser Fonds placiert sind. Die Gebühr für die Aufnahme beträgt $^1/_{10}$ ‰ des Nominalbetrags der Ausgabe, mindestens 25 hfl., höchstens 100 hfl. und bei Ausgaben, deren Nennbetrag unbestimmt ist, 150 hfl.

Von dieser Abgabe sind die Schuldbriefe von Staaten, Provinzen, Gemeinden und ausländischen Eisenbahnen, sowie die Aktien der letztgenannten, binnenländische Zertifikate von ausländischen Eisenbahnwerten und schließlich alle Prämienanleihen befreit. Der Vorstand ist im übrigen befugt, im besonderen Falle ein Wertpapier ohne Anfrage und ohne Bezahlung in die Kursliste aufzunehmen.

„Incourante Fonds". Am Schlusse der Kursliste werden die von Mitgliedern gefragten und angebotenen „incouranten Fonds" (die nicht in die Preisliste aufgenommen sind) genannt. Mitglieder, die Aufnahme eines

Käufers an. Ebenso, wenn eine Handelsgesellschaft die durch den Käufer aufgegebene Person nicht annehmen will, erfolgt die Umschreibung auf den Namen des Käufers, sofern dieser nicht binnen 3 Tagen nach der Weigerung eine andere, der Gesellschaft genehme Person aufgegeben hat. Verweigert die Gesellschaft auch die Annahme des Käufers, so ist der Handel ungültig. Alle Ueberschreibungskosten gehen auf Rechnung des Verkäufers. Der Verkäufer kann gegen Lieferung der Dividendenscheine, soviel deren ausgegeben wurden, den Kaufpreis vom Käufer entgegennehmen, sofern durch ihn der Beweis geliefert wird, daß seinerseits alle Formalitäten der Umschreibung erfüllt sind.

Coupons von verlosbaren Stücken, in fremder Münze zahlbar, werden verkauft unter Garantie für Bezahlung in der Valuta, in welcher sie verkauft sind und müssen am folgenden Börsentag vor 12 Uhr mittags geliefert werden.

Termingeschäfte. Termingeschäfte werden auf einen fixen Termin geschlossen oder in Käufers oder Verkäufers Wahl vom Tage der Uebereinkunft an oder von einem festgesetzten spätesten Tage an, bis zu einem gleichfalls festgesetzten äußersten Termin. Die gebräuchlichsten Termine für Zeitgeschäfte sind der Primo und der medio jedes Monats. Die Riskontrotage werden von dem Vorstande der „Vereeniging" für den Effektenhandel in Amsterdam festgestellt. Bei Erscheinen des fixen Termins geschieht die Lieferung am Anfange des folgenden Börsentages. Die Lieferung geschieht gegen Bezahlung des Kaufpreises und mit Beizahlung der laufenden Rente seit dem letzten Verfalltage. Da alle Termingeschäfte feste Abschlüsse sind, so gehen alle Vor- und Nachteile hieraus auf Rechnung des Käufers. Zeitgeschäfte werden mittels Schein geschlossen, dessen Formular vom Vorstande festgestellt wird. Der Schein wird durch den Verkäufer ausgestellt und am ersten Börsentage nach dem Abschlusse durch ihn dem Käufer übermittelt, der ihn unterzeichnet. Diese sowie die übrigen Formulare haben denselben Wortlaut wie die Amsterdamer (siehe diese).

Prämiengeschäfte. Bei Prämiengeschäften (zu liefern) verpflichtet sich der Verkäufer, gegen Empfang einer vereinbarten Summe oder Prämie, bestimmte Fonds binnen einer festgesetzten Frist nach Wahl des Käufers und zu einem vereinbarten Kaufpreise zu liefern. Bei Prämiengeschäften (zu empfangen) verbindet sich ebenso der Käufer, gegen Genuß einer Prämie, zur Empfangnahme bestimmter Wertpapiere. Die Bezahlung der Prämie geschieht am folgenden Börsentage, gegen Ausreichung des Beweismittels. Die Erledigung erfolgt somit in üblicher Weise. Die Rente wird berechnet, wie bei Termingeschäften. Bei Nicht-Abruf oder bei Nicht-Anzeige von Prämiengeschäften am letzten Tage der Frist, vor dem Ende der zweiten Börse, sind die Beweismittel wertlos und ist die Prämie verfallen. Es werden vorgeschriebene Formulare hierfür verwandt.

Die Abschlußpreise werden vor Ende der Börse der durch den Vorstand dafür angewiesenen Person aufgegeben. Zur Notierung werden die Preise der à comptant gehandelten Fonds angenommen, sofern dabei

kein besonderer Lieferungstag binnen der Frist von 4 Tagen ausgemacht ist und diejenigen der Fonds à comptant auf Lieferung, wenn diese gegen jene eine Preisdifferenz zeigen.

Alle Fonds werden in Prozenten mit Bruchteilen von mindestens $^1/_{16}$ % über den Nominalwert in Niederländisch Courant notiert. Bei Notierung der Geldkurse wird $^1/_4$ % als kleinster Bruchteil angenommen. Sie regelt sich nach dem Kurse, der für eine Post von mindestens 5000 hfl. aufgegeben wurde.

Notierung. Zur Notierung gelangen Abschlüsse

a) auf einen effektiven Wert von mindestens 1000 hfl.;
b) auf einen Nennwert von mindestens 2000 hfl. für Fonds, die unter 50% notiert werden;
c) auf einen Nennwert von mindestens 1000 hfl. für Fonds, die 50% und darüber notieren;
d) auf einen Nennwert von mindesten 1000 hfl., wenn der Posten aus mindestens 5 Stücken von derselben Sorte besteht.

Bei der Notierung kommen allein solche Abschlüsse in Anmerkung, die auf dem dazu bestimmten Platze (hoek) und ohne Sonderbedingungen gemacht werden. Unrichtige Angaben werden von der Kommission mit einem schriftlichen Verweise bestraft, im Wiederholungsfalle mit 25 hfl. Geldbuße belegt, welche in jedem neuen Falle um 25 hfl. erhöht wird. Jede solche Bestrafung wird durch Anschlag an der Börse bekannt gegeben.

Aufnahme in die Kursliste. Niederländische Staatsfonds werden ohne Vorbehalt in die Kursliste aufgenommen. Für alle anderen Fonds muß, wie in Amsterdam, eine schriftliche Anfrage beim Vorstande eingereicht werden, unterzeichnet durch mindestens 3 Mitglieder. Dabei müssen eingeliefert werden:

a) 1 Exemplar des Prospektes, der die Bedingungen enthält, unter welchen die Ausgabe oder die Einführung an der Börse geschehen soll;
b) wenn es eine Vereinigung oder Maatschappij betrifft, 1 Exemplar der königlich gutgeheißenen Statuten.

Der Vorstand kann dazu noch die Beifügung eines Probeexemplars des Wertpapieres verlangen. Er untersucht die Anfrage und bringt seinen Beschluß so schnell als möglich zur Kenntnis des Anfragenden; im Falle seiner Einwilligung erfolgt Anschlag an der Börse. Die Anfrage kann nicht genehmigt werden, wenn nicht mindestens für 100 000 hfl. Nennwert dieser Fonds placiert sind. Die Gebühr für die Aufnahme beträgt $^1/_{10}$ ‰ des Nominalbetrags der Ausgabe, mindestens 25 hfl., höchstens 100 hfl. und bei Ausgaben, deren Nennbetrag unbestimmt ist, 150 hfl.

Von dieser Abgabe sind die Schuldbriefe von Staaten, Provinzen, Gemeinden und ausländischen Eisenbahnen, sowie die Aktien der letztgenannten, binnenländische Zertifikate von ausländischen Eisenbahnwerten und schließlich alle Prämienanleihen befreit. Der Vorstand ist im übrigen befugt, im besonderen Falle ein Wertpapier ohne Anfrage und ohne Bezahlung in die Kursliste aufzunehmen.

„Incourante Fonds". Am Schlusse der Kursliste werden die von Mitgliedern gefragten und angebotenen „incouranten Fonds" (die nicht in die Preisliste aufgenommen sind) genannt. Mitglieder, die Aufnahme eines

Käufers an. Ebenso, wenn eine Handelsgesellschaft die durch den Käufer aufgegebene Person nicht annehmen will, erfolgt die Umschreibung auf den Namen des Käufers, sofern dieser nicht binnen 3 Tagen nach der Weigerung eine andere, der Gesellschaft genehme Person aufgegeben hat. Verweigert die Gesellschaft auch die Annahme des Käufers, so ist der Handel ungültig. Alle Ueberschreibungskosten gehen auf Rechnung des Verkäufers. Der Verkäufer kann gegen Lieferung der Dividendenscheine, soviel deren ausgegeben wurden, den Kaufpreis vom Käufer entgegennehmen, sofern durch ihn der Beweis geliefert wird, daß seinerseits alle Formalitäten der Umschreibung erfüllt sind.

Coupons von verlosbaren Stücken, in fremder Münze zahlbar, werden verkauft unter Garantie für Bezahlung in der Valuta, in welcher sie verkauft sind und müssen am folgenden Börsentag vor 12 Uhr mittags geliefert werden.

Termingeschäfte. Termingeschäfte werden auf einen fixen Termin geschlossen oder in Käufers oder Verkäufers Wahl vom Tage der Uebereinkunft an oder von einem festgesetzten spätesten Tage an, bis zu einem gleichfalls festgesetzten äußersten Termin. Die gebräuchlichsten Termine für Zeitgeschäfte sind der Primo und der medio jedes Monats. Die Riskontrotage werden von dem Vorstande der „Vereeniging" für den Effektenhandel in Amsterdam festgestellt. Bei Erscheinen des fixen Termins geschieht die Lieferung am Anfange des folgenden Börsentages. Die Lieferung geschieht gegen Bezahlung des Kaufpreises und mit Beizahlung der laufenden Rente seit dem letzten Verfalltage. Da alle Termingeschäfte feste Abschlüsse sind, so gehen alle Vor- und Nachteile hieraus auf Rechnung des Käufers. Zeitgeschäfte werden mittels Schein geschlossen, dessen Formular vom Vorstande festgestellt wird. Der Schein wird durch den Verkäufer ausgestellt und am ersten Börsentage nach dem Abschlusse durch ihn dem Käufer übermittelt, der ihn unterzeichnet. Diese sowie die übrigen Formulare haben denselben Wortlaut wie die Amsterdamer (siehe diese).

Prämiengeschäfte. Bei Prämiengeschäften (zu liefern) verpflichtet sich der Verkäufer, gegen Empfang einer vereinbarten Summe oder Prämie, bestimmte Fonds binnen einer festgesetzten Frist nach Wahl des Käufers und zu einem vereinbarten Kaufpreise zu liefern. Bei Prämiengeschäften (zu empfangen) verbindet sich ebenso der Käufer, gegen Genuß einer Prämie, zur Empfangnahme bestimmter Wertpapiere. Die Bezahlung der Prämie geschieht am folgenden Börsentage, gegen Ausreichung des Beweismittels. Die Erledigung erfolgt somit in üblicher Weise. Die Rente wird berechnet, wie bei Termingeschäften. Bei Nicht-Abruf oder bei Nicht-Anzeige von Prämiengeschäften am letzten Tage der Frist, vor dem Ende der zweiten Börse, sind die Beweismittel wertlos und ist die Prämie verfallen. Es werden vorgeschriebene Formulare hierfür verwandt.

Die Abschlußpreise werden vor Ende der Börse der durch den Vorstand dafür angewiesenen Person aufgegeben. Zur Notierung werden die Preise der à comptant gehandelten Fonds angenommen, sofern dabei

kein besonderer Lieferungstag binnen der Frist von 4 Tagen ausgemacht ist und diejenigen der Fonds à comptant auf Lieferung, wenn diese gegen jene eine Preisdifferenz zeigen.

Alle Fonds werden in Prozenten mit Bruchteilen von mindestens $^1/_{16}$ % über den Nominalwert in Niederländisch Courant notiert. Bei Notierung der Geldkurse wird ¼ % als kleinster Bruchteil angenommen. Sie regelt sich nach dem Kurse, der für eine Post von mindestens 5000 hfl. aufgegeben wurde.

Notierung. Zur Notierung gelangen Abschlüsse

a) auf einen effektiven Wert von mindestens 1000 hfl.;
b) auf einen Nennwert von mindestens 2000 hfl. für Fonds, die unter 50% notiert werden;
c) auf einen Nennwert von mindestens 1000 hfl. für Fonds, die 50% und darüber notieren;
d) auf einen Nennwert von mindesten 1000 hfl., wenn der Posten aus mindestens 5 Stücken von derselben Sorte besteht.

Bei der Notierung kommen allein solche Abschlüsse in Anmerkung, die auf dem dazu bestimmten Platze (hoek) und ohne Sonderbedingungen gemacht werden. Unrichtige Angaben werden von der Kommission mit einem schriftlichen Verweise bestraft, im Wiederholungsfalle mit 25 hfl. Geldbuße belegt, welche in jedem neuen Falle um 25 hfl. erhöht wird. Jede solche Bestrafung wird durch Anschlag an der Börse bekannt gegeben.

Aufnahme in die Kursliste. Niederländische Staatsfonds werden ohne Vorbehalt in die Kursliste aufgenommen. Für alle anderen Fonds muß, wie in Amsterdam, eine schriftliche Anfrage beim Vorstande eingereicht werden, unterzeichnet durch mindestens 3 Mitglieder. Dabei müssen eingeliefert werden:

a) 1 Exemplar des Prospektes, der die Bedingungen enthält, unter welchen die Ausgabe oder die Einführung an der Börse geschehen soll;
b) wenn es eine Vereinigung oder Maatschappij betrifft, 1 Exemplar der königlich gutgeheißenen Statuten.

Der Vorstand kann dazu noch die Beifügung eines Probeexemplars des Wertpapieres verlangen. Er untersucht die Anfrage und bringt seinen Beschluß so schnell als möglich zur Kenntnis des Anfragenden; im Falle seiner Einwilligung erfolgt Anschlag an der Börse. Die Anfrage kann nicht genehmigt werden, wenn nicht mindestens für 100 000 hfl. Nennwert dieser Fonds placiert sind. Die Gebühr für die Aufnahme beträgt $^1/_{10}$ ‰ des Nominalbetrags der Ausgabe, mindestens 25 hfl., höchstens 100 hfl. und bei Ausgaben, deren Nennbetrag unbestimmt ist, 150 hfl.

Von dieser Abgabe sind die Schuldbriefe von Staaten, Provinzen, Gemeinden und ausländischen Eisenbahnen, sowie die Aktien der letztgenannten, binnenländische Zertifikate von ausländischen Eisenbahnwerten und schließlich alle Prämienanleihen befreit. Der Vorstand ist im übrigen befugt, im besonderen Falle ein Wertpapier ohne Anfrage und ohne Bezahlung in die Kursliste aufzunehmen.

„Incouranto Fonds". Am Schlusse der Kursliste werden die von Mitgliedern gefragten und angebotenen „incouranten Fonds" (die nicht in die Preisliste aufgenommen sind) genannt. Mitglieder, die Aufnahme eines

Wertpapieres in dieses Verzeichnis wünschen, machen hiervon unter Nennung des Preises, zu welchem sie fragen oder anbieten, an die vom Vorstande dazu angewiesene Person Aufgabe. Diese Person führt von den eingegangenen Aufgaben ein Register.

Geldgeschäfte. Die Arten der Geldgeschäfte sind dieselben wie in Amsterdam. Anleihen werden auf 3 Monate, Prolongationen auf 1 Monat und Darlehen on call auf unbestimmte Zeit bis zur Aufsage einer der Parteien, abgeschlossen. Die Abweichungen in den an beiden Orten hierüber gegebenen Einzelbestimmungen sind unbedeutend und können übergangen werden. Die dafür vorgeschriebenen Formulare sind hier wie dort dieselben. Auch die Bestimmungen, welche bei nachlässigem Handeln einer der beiden Parteien Platz greifen, sind die gleichen, zum Teil sogar im Wortlaut.

Provisionen. Es ist den Mitgliedern verboten, andere als die folgenden Provisionen zu berechnen:

1. Für Ankauf und Verkauf von Fonds:
   a) an Mitglieder des Bundes für den Geld- und Effektenhandel in der Provinz:
      $^1/_4$ ‰ vom Nennbetrage solcher Fonds, die unter 25 % notieren,
      $^1/_2$ ‰ vom Nennbetrage solcher Fonds, die von 25 bis mit 105 % notieren,
      $^1/_2$ ‰ vom wirklichen Betrage solcher Fonds, die über 105 % notieren,
   unter Berücksichtigung, daß bei Ausführung von Kauf- und Verkaufordres am selben Tage die Provision von der Seite, welche den niedrigsten Provisionsbetrag abzuliefern hat, auf die Hälfte herabgesetzt wird für Fonds, die von 25 % und höher notieren;
   b) an alle anderen Personen oder Gesellschaften, die in den Niederlanden, aber außerhalb Rotterdam, domizilieren, ausgenommen an Mitglieder dieser und der Amsterdamer Vereinigung:
      $^1/_{16}$ % auf den Nennbetrag für Fonds, die unter 25 % notieren,
      $^1/_8$ % auf den Nennbetrag für Fonds, die von 25 bis mit 105 % notieren,
      $^1/_8$ % auf den wirklichen Wert für Fonds, die über 105 % notieren,
   mit der Beschränkung, daß Ausführung von Kauf- und Verkaufordres am selben Tage als selbständige Käufe und Verkäufe betrachtet werden.
2. Für Ankauf und Verkauf von Fonds, die in Gulden notiert werden: an die unter 1 a Genannten:

für einen Wert bis mit	5	hfl.	=	2½ Cts. per Stück,
„ „ „ „ „	50	„	=	5 „ „ „
„ „ „ „ „	160	„	=	12½ „ „ „
„ „ „ über	160	„	=	$^1/_8$ %

an die unter 1 b Genannten:

5, 10, 25 Cts. und ¼ %.

Das Doppelte der unter 1 und 2 festgestellten Provision, wenn das Geschäft für den Tag abgeschlossen ist, der durch den Vorstand als der 1. Lieferungstag bestimmt wurde.

Für den Handel mit „incouranten Fonds" durch Mitglieder an solche der „Vereeniging" in Amsterdam und an Mitglieder des Bundes für den Geld- und Effektenhandel in der Provinz ist ein Minimum zu berechnen:

1. für vollgezahlte Fonds:

$^1/_{16}$ % vom Nennbetrage für Effekten zu oder um pari,

$^1/_{16}$ % vom wirklichen Betrage für Effekten über pari;

2. für nicht vollgezahlte Fonds:

$^1/_{16}$ % vom Nennbetrage der Effekten.

Die Provision für Coupons beträgt 1 und 2½ $^0/_{00}$.

Strafen für belangreiche Fälle sind bei der 1. Uebertretung auf 1000 hfl., bei der 2. und der folgenden auf 3000 hfl. und Suspendierung als Mitglied bis zu 3 und 6 Monaten oder gänzlichen Ausschluß angedroht.

Mitglieder, die auch in einer auswärtigen Gemeinde eine Niederlassung besitzen, müssen, wenn es die Amsterdamer „Vereeniging" oder der provinziale Bund wünschen, bei diesen ebenfalls eintreten.

Die Rotterdamsche Liquidationskasse.

Die Liquidationskassen zu Rotterdam und Amsterdam stehen miteinander in enger Verbindung. Ihr Wirkungskreis, ihre Geschäftsbedingungen und die beiderseits geltenden Usancen sind in möglichster Uebereinstimmung gehalten. Die Kaffeetypen werden gemeinschaftlich festgesetzt, auch haben diese Kassen mit Bezug auf wichtige Einzelheiten dieses Handels, als ihren bedeutendsten Geschäftszweig, eine gemeinsame Maklerkommission eingesetzt, bestehend aus 2 Amsterdamschen und 2 Rotterdamschen Maklern. Zweck dieser Kassen ist die Besorgung und die Uebernahme der Bürgschaft für die geregelte Abwicklung derjenigen Waren-Termingeschäfte, welche von bei ihnen zugelassenen Maklern für Kaufleute, Firmen und Handelsunternehmen abgeschlossen und bei ihnen registriert sind. Für Rotterdam gilt, daß diese Kontrahenten daselbst domizilieren und der Vereinigung für den Güterhandel zu Rotterdam angehören müssen. Wenn beide Kassen Kontrakte registriert haben, die über an beiden Plätzen zugelassene Warensorten zwischen Parteien zu Rotterdam und zu Amsterdam abgeschlossen wurden, so gelten für den von der Amsterdamer Kasse abgeschlossenen Teil deren Sonderbestimmungen, die in Einzelheiten von den Rotterdamschen abweichen.

Nur solche Makler werden in Rotterdam zugelassen, die der Vereinigung für den Güterhandel zu Rotterdam angehören. Ueber die hierzu erforderliche schriftliche Anmeldung beschließt die Direktion, die nicht verpflichtet ist, ihren Beschluß zu motivieren. Zulassung oder Abweisung,

auch der Ausschluß, werden von der Direktion dem Vorstande der vorerwähnten Vereinigung mitgeteilt. Die Makler sind verpflichtet, alle durch ihre Vermittlung abgeschlossenen Termingeschäfte in Kaffee bei der Liquidationskasse zur Registrierung anzumelden.

Auf den als Kontrahent „für seinen Meister" auftretenden Makler sind die nachstehenden Bestimmungen gerichtet, unbeschadet seiner sonstigen Rechte und Pflichten als Makler. Sofern er binnen 14 Tagen um Ueberschreibung des Vertrages, den er mit seinem „Meister" geschlossen hat, auf dessen Namen ersucht und die Direktion zustimmt, geht aller Anspruch als Kontrahent von dem Makler auf den „Meister" über. Für solche Ueberschreibung berechnet die Kasse 2,50 hfl. per 500 Ballen. Auch kann der Vertrag binnen 14 Tagen, gegen Bezahlung von 10 hfl., wenn die Amsterdamsche Liquidationskasse zustimmt, gegen Einreichung des Einschreibebeweises auf einen in Amsterdam domizilierenden Kollegen überschrieben werden.

Die Liquidationskasse kann Teilnehmer auf Zeit oder gänzlich ausschließen, auch das Registrieren von Abschlüssen verweigern, ohne den Betroffenen dafür Gründe angeben zu müssen. Sie ist dazu in besonderen Fällen direkt verpflichtet.

Zur Registrierung wird gemäß neueren Bestimmungen vom August 1910, zugelassen:

1. Der Santos-Kontrakt.

Kontrakt-Einheit:

500 Sack Good Santos-Kaffee 29 400 kg.

Bei Lieferung:

Netto 28 500 kg Minimum,
„ 30 500 „ Maximum,

oder andere amerikanische Kaffees, wenigstens dem Type von Superior Santos gleich, ausgeschlossen sind Rio-, Ceara-, Bahia-, Victoria-, Haiti- und Liberia-Sorten.

Eine Santos-Lieferung darf nur Santos-Kaffee sein, andere Sorten können zusammen geliefert werden.

Ein Los von 500 Sack Santos-Kaffee darf aus höchstens 30 Partien bestehen, die anderen Sorten aus 20 Partien.

Die Kaffees sind gestürzt oder ungestürzt, aber gesund und in gesunden Säcken, Santos-Kaffee in gesunden Santos-Säcken.

Ein Los von 500 Sack Santos-Kaffee darf von regular und noch niedrigerer Qualität nicht mehr als ½ enthalten.

Keine geringere Qualität darf geliefert werden als die als Minimum stipulierte Basis angenommen auf 3 Cts. per ½ kg unter „good".

Die Maximum-Vergütung für 500 Sack Santos-Kaffee ist 1½ Cts. per ½ kg. Höherer Wert als 4 Cts. per ½ kg über „good" wird für bessere Sorten gegeben, jedoch wird ein höherer Wert als 3½ Cts. per ½ kg nicht gewährt.

Santos-Kaffee muß, nach dem Urteil der arbitrierenden Makler, ungemischt sein; ferner gesund oder gesund gemacht, gestürzt oder sortiert, verlesen oder unverlesen.

Die anderen amerikanischen Sorten müssen nach dem Urteil der arbitrierenden Makler ungemischt sein; ferner gesund oder gesund gemacht, gestürzt oder sortiert, verlesen oder unverlesen.

2. Der Pfeffer-Kontrakt.

Kontrakt-Einheit:

1. **Lampong-Kontrakt, 200 Ballen 9700 kg**
bei Lieferung:
netto 9300 kg Minimum,
„ 10400 „ Maximum,
worauf auch lieferbar alle anderen **Nied.-O.-Indischen Sorten,** falls Qualität genügt.
Ausgeschlossen sind Penang C und D.

2. **Singapore-Kontrakt, 100 Ballen 6000 kg**
bei Lieferung:
netto 5700 kg Minimum,
„ 6200 „ Maximum.

3. Kontrakt für **Weißen Pfeffer, 100 Ballen 6000 kg**
bei Lieferung:
netto 5700 kg Minimum,
„ 6200 „ Maximum
Basis Singapore, jedoch ist darauf auch Penang mit 5 Cts. Reduktion auf Kontraktpreis lieferbar, falls Qualität genügt.

Die Waren müssen gesund sein.

Die Qualität muß nach dem Urteil der arbitrierenden Makler gut lieferbar sein, nach **festgestellten Typenmustern.**

Ein geringerer Wert von höchstens 1½ Cts. per ½ kg für Lampong und 2 Cts. für Singapore oder Weißen Pfeffer laut Arbitragezertifikat ist zugelassen.

Die Waren müssen gesund oder gesund gemacht sein.

Lampong-Kontrakt darf 5 % Staub, Singapore-Kontrakt 3 % Staub enthalten, mehr Staub wird höchstens bis zu weiteren 2 % zugelassen, wird jedoch vom Gewicht abgezogen.

3. Der Nelken-Kontrakt.

Kontrakt-Einheit:

100 Matten Zanzibar-Nelken 6000 kg.

Bei Lieferung:
Netto 5700 kg Minimum
„ 6400 „ Maximum

eine arbitrierte Partie von 100 Matten neu gewogen darf nicht weniger als 5600 kg wiegen.

Die Waren müssen gesund sein.

Die Qualität muß nach dem Urteil der arbitrierenden Makler gut lieferbar sein, nach **festgestellten Typenmustern.**

Ein geringerer Wert von höchstens 1½ Cts. per ½ kg ist zugelassen.

Der Makler stellt baldmöglichst nach einem Abschlusse für seinen Auftraggeber einen Kaufbrief in duplo (siehe Formular) aus, worin die Liquidationskasse als Mitkontrahent genannt ist. Erfolgt ein Abschluß durch 2 Makler, so ist im Kaufbriefe auch der Gegenmakler zu nennen. Der oder die Makler lassen 1 Exemplar von ihrem „Meister" unterzeichnen, oder wenn sie selbst als Kontrahenten anstelle ihres Meisters auftreten, so unterzeichnen sie selbst in seinem Namen, wodurch die Unterwerfung der Kontrahenten unter das Reglement der Liquidationskasse bewiesen ist. Die durch Kontrahenten unterzeichneten Kaufbriefe sind für die Kasse bestimmt. Die Einsendung beider Kaufbriefe in duplo an die Kasse gilt als der Versuch, den Kontrakt registrieren zu lassen. Wenn ein Makler in seinem Kaufbriefe einen in Amsterdam domizilierenden Gegenmakler aufgibt, so wird jede Hälfte des Kontraktes durch je eine Liquidationskasse registriert. Durch die Registrierung gehen die aus dem Kontrakte resultierenden Rechte und Pflichten zwischen Käufer und Verkäufer zu ihrer Abwicklung auf die Kasse über. Registriert werden nur die Kontrakte, die bis spätestens 5 Uhr nachmittags des 1. Werktages nach Abschluß in ihren Kontoren eingeliefert sind.

Die Kasse sendet baldmöglichst nach der Registrierung 1 Exemplar des Kaufbriefes, versehen mit dem gehörigen Stempel, an den Makler für seinen Käufer und Verkäufer zurück. Es wird diesem ein Eintragungsbeweis (siehe Formular) beigefügt.

Gleichzeitig mit der Einreichung eines Kontraktes muß durch oder namens des Käufers und des Verkäufers, jeder für sich, bei der Kasse zur Sicherheit und als Unterpfand für alle Forderungen aus diesem Geschäfte ein Betrag von mindestens 2 hfl. pro Ballen hinterlegt werden. Die Kasse kann auch ein höheres Depot verlangen. Das Depot ist in bar zu leisten.

Jedem Kontrahenten wird bei Beginn seiner Beziehungen zur Kasse ein Konto eröffnet. Für geleistete Depots vergütet sie Zinsen zum Satze von ½ % unter dem Wechseldiskont der Niederländischen Bank und höchstens 3 % pro Jahr. Nach Ablauf eines jeden Trimesters sendet die Kasse an jeden Kontoinhaber einen Auszug, dessen Richtigbefund innerhalb 8 Tagen anzuzeigen ist.

Die Kasse ernennt Anfang jeden Jahres aus den bei ihr zugelassenen Maklern eine Kommission von 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Diese Kommission stellt täglich, wenn der Markt durch den Vorstand der Vereinigung für den Güterhandel in Verbindung mit der Kassendirektion als geschlossen erklärt wird, morgens 10 Uhr 15 Minuten und nachmittags

2 Uhr 5 Minuten die Kaffeenotierungen fest, als Basis für das Verhalten der Kasse zu ihren Kontrahenten. Ein Einspruch gegen diese Notierungen oder das Anzweifeln ihrer Richtigkeit ist ausgeschlossen. Den Kommissionsmitgliedern sind für diese Feststellung besondere Instruktionen erteilt, und die Kassendirektion ist befugt, dabei zugegen zu sein.

Wenn die Notierung eine Preisveränderung von ½ Cts. oder mehr per ½ kg gegen den registrierten Kontraktpreis anzeigt, so ist die Kasse verpflichtet, die Differenz vom Kontrahenten einzufordern. Der zur Leistung verpflichtete Kontrahent muß, wenn er vor 12 Uhr mittags darum ersucht wurde, spätestens nachmittags um 2 Uhr erfüllen. Erfolgt die Aufforderung nach 12 Uhr, so hat die Leistung bis spätestens 10 Uhr vormittags des nächsten Tages zu erfolgen. Die Kasse kann den Nachschuß auch sofort verlangen, wenn die Preisveränderung 1½ Cts. oder mehr per ½ kg beträgt. Ebenso ist die Kasse auch zur Herauszahlung der Differenz auf Verlangen verpflichtet, wenn die Preisveränderung zugunsten des Käufers erfolgt.

Die Kasse ist verpflichtet, die Exekution spätestens am 1. Werktage nach der erfolgten Zahlungsstockung oder -Einstellung vorzunehmen. Sie ist alsdann berechtigt, alle Waren, über die sie von ihm verfügt, durch 2 Makler verkaufen zu lassen. Ist der Notleidende ein Makler, so hat sie das Recht, nach seinem „Meister" zu fragen und sich an diesen zu halten.

Als Prolongationssache wird das Hinausschieben eines registrierten Engagements auf einen späteren Monat und als Reportsache das gleichzeitige Anmelden zur Registrierung eines Einkauf- und eines Verkaufkontraktes derselben Sorte per 2 verschiedene Monate auf den Namen ein und desselben Kontrahenten zugelassen. Der solchergestalt prolongierende und reportierende Kontrahent hat auf diese Transaktionen lediglich die Hälfte der entfallenden Courtage, also ⅛ % Einkauf (Minimum 15 hfl. per Kontrakt) und ⅛ Verkauf (Minimum 15 hfl. per Kontrakt) zu entrichten. Der Mitkontrahent bei einer Prolongation bezahlt die volle Courtage und die Transaktien wird im übrigen als neuer Kontrakt behandelt. Die durch die Prolongation verlassene Position muß unverzüglich liquidiert werden.

Ein Kontrahent, der per denselben Lieferungsmonat in derselben Kontraktsorte gekauft und verkauft hat, ist befugt, beide Geschäfte unter Einsendung der betreffenden Eintragungsbeweise zu liquidieren. Die Abwicklung geschieht dann wie folgt: Von dem Tage der Einlieferung der Beweise werden Depotzinsen nicht mehr vergütet. Der Rechnungssaldo für den Kontrahenten wird nach Abzug von 1 % komptant und der schuldigen Courtage des Einkaufs und des Verkaufs festgestellt. Die Kasse berechnet auf den durch sie zu vergütenden Betrag einen Diskont von 6 % pro Jahr, von der Einlieferung des Beweises an bis zum letzten Tage des Lieferungsmonats. Der Kontrahent berechnet auf den durch ihn zu vergütenden Betrag einen Diskont von 3 % pro Jahr, auf die Zeit vom Zahlungstage bis zum letzten Tage des Lieferungsmonats. Die Kasse berechnet auf jede Kontrakteinheit von 500 Ballen sowohl dem Käufer als

Die Waren müssen gesund sein.

Die Qualität muß nach dem Urteil der arbitrierenden Makler gut lieferbar sein, nach **festgestellten Typenmustern.**

Ein geringerer Wert von höchstens 1½ Cts. per ½ kg ist zugelassen.

Der Makler stellt baldmöglichst nach einem Abschlusse für seinen Auftraggeber einen Kaufbrief in duplo (siehe Formular) aus, worin die Liquidationskasse als Mitkontrahent genannt ist. Erfolgt ein Abschluß durch 2 Makler, so ist im Kaufbriefe auch der Gegenmakler zu nennen. Der oder die Makler lassen 1 Exemplar von ihrem „Meister" unterzeichnen, oder wenn sie selbst als Kontrahenten anstelle ihres Meisters auftreten, so unterzeichnen sie selbst in seinem Namen, wodurch die Unterwerfung der Kontrahenten unter das Reglement der Liquidationskasse bewiesen ist. Die durch Kontrahenten unterzeichneten Kaufbriefe sind für die Kasse bestimmt. Die Einsendung beider Kaufbriefe in duplo an die Kasse gilt als der Versuch, den Kontrakt registrieren zu lassen. Wenn ein Makler in seinem Kaufbriefe einen in Amsterdam domizilierenden Gegenmakler aufgibt, so wird jede Hälfte des Kontraktes durch je eine Liquidationskasse registriert. Durch die Registrierung gehen die aus dem Kontrakte resultierenden Rechte und Pflichten zwischen Käufer und Verkäufer zu ihrer Abwicklung auf die Kasse über. Registriert werden nur die Kontrakte, die bis spätestens 5 Uhr nachmittags des 1. Werktages nach Abschluß in ihren Kontoren eingeliefert sind.

Die Kasse sendet baldmöglichst nach der Registrierung 1 Exemplar des Kaufbriefes, versehen mit dem gehörigen Stempel, an den Makler für seinen Käufer und Verkäufer zurück. Es wird diesem ein Eintragungsbeweis (siehe Formular) beigefügt.

Gleichzeitig mit der Einreichung eines Kontraktes muß durch oder namens des Käufers und des Verkäufers, jeder für sich, bei der Kasse zur Sicherheit und als Unterpfand für alle Forderungen aus diesem Geschäfte ein Betrag von mindestens 2 hfl. pro Ballen hinterlegt werden. Die Kasse kann auch ein höheres Depot verlangen. Das Depot ist in bar zu leisten.

Jedem Kontrahenten wird bei Beginn seiner Beziehungen zur Kasse ein Konto eröffnet. Für geleistete Depots vergütet sie Zinsen zum Satze von ½ % unter dem Wechseldiskont der Niederländischen Bank und höchstens 3 % pro Jahr. Nach Ablauf eines jeden Trimesters sendet die Kasse an jeden Kontoinhaber einen Auszug, dessen Richtigbefund innerhalb 8 Tagen anzuzeigen ist.

Die Kasse ernennt Anfang jeden Jahres aus den bei ihr zugelassenen Maklern eine Kommission von 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Diese Kommission stellt täglich, wenn der Markt durch den Vorstand der Vereinigung für den Güterhandel in Verbindung mit der Kassendirektion als geschlossen erklärt wird, morgens 10 Uhr 15 Minuten und nachmittags

2 Uhr 5 Minuten die Kaffeenotierungen fest, als Basis für das Verhalten der Kasse zu ihren Kontrahenten. Ein Einspruch gegen diese Notierungen oder das Anzweifeln ihrer Richtigkeit ist ausgeschlossen. Den Kommissionsmitgliedern sind für diese Feststellung besondere Instruktionen erteilt, und die Kassendirektion ist befugt, dabei zugegen zu sein.

Wenn die Notierung eine Preisveränderung von ½ Cts. oder mehr per ½ kg gegen den registrierten Kontraktpreis anzeigt, so ist die Kasse verpflichtet, die Differenz vom Kontrahenten einzufordern. Der zur Leistung verpflichtete Kontrahent muß, wenn er vor 12 Uhr mittags darum ersucht wurde, spätestens nachmittags um 2 Uhr erfüllen. Erfolgt die Aufforderung nach 12 Uhr, so hat die Leistung bis spätestens 10 Uhr vormittags des nächsten Tages zu erfolgen. Die Kasse kann den Nachschuß auch sofort verlangen, wenn die Preisveränderung 1½ Cts. oder mehr per ½ kg beträgt. Ebenso ist die Kasse auch zur Herauszahlung der Differenz auf Verlangen verpflichtet, wenn die Preisveränderung zugunsten des Käufers erfolgt.

Die Kasse ist verpflichtet, die Exekution spätestens am 1. Werktage nach der erfolgten Zahlungsstockung oder -Einstellung vorzunehmen. Sie ist alsdann berechtigt, alle Waren, über die sie von ihm verfügt, durch 2 Makler verkaufen zu lassen. Ist der Notleidende ein Makler, so hat sie das Recht, nach seinem „Meister" zu fragen und sich an diesen zu halten.

Als Prolongationssache wird das Hinausschieben eines registrierten Engagements auf einen späteren Monat und als Reportsache das gleichzeitige Anmelden zur Registrierung eines Einkauf- und eines Verkaufkontraktes derselben Sorte per 2 verschiedene Monate auf den Namen ein und desselben Kontrahenten zugelassen. Der solchergestalt prolongierende und reportierende Kontrahent hat auf diese Transaktionen lediglich die Hälfte der entfallenden Courtage, also ⅛ % Einkauf (Minimum 15 hfl. per Kontrakt) und ⅛ Verkauf (Minimum 15 hfl. per Kontrakt) zu entrichten. Der Mitkontrahent bei einer Prolongation bezahlt die volle Courtage und die Transaktien wird im übrigen als neuer Kontrakt behandelt. Die durch die Prolongation verlassene Position muß unverzüglich liquidiert werden.

Ein Kontrahent, der per denselben Lieferungsmonat in derselben Kontraktsorte gekauft und verkauft hat, ist befugt, beide Geschäfte unter Einsendung der betreffenden Eintragungsbeweise zu liquidieren. Die Abwicklung geschieht dann wie folgt: Von dem Tage der Einlieferung der Beweise werden Depotzinsen nicht mehr vergütet. Der Rechnungssaldo für den Kontrahenten wird nach Abzug von 1 % komptant und der schuldigen Courtage des Einkaufs und des Verkaufs festgestellt. Die Kasse berechnet auf den durch sie zu vergütenden Betrag einen Diskont von 6 % pro Jahr, von der Einlieferung des Beweises an bis zum letzten Tage des Lieferungsmonats. Der Kontrahent berechnet auf den durch ihn zu vergütenden Betrag einen Diskont von 3 % pro Jahr, auf die Zeit vom Zahlungstage bis zum letzten Tage des Lieferungsmonats. Die Kasse berechnet auf jede Kontrakteinheit von 500 Ballen sowohl dem Käufer als

Die Waren müssen gesund sein.

Die Qualität muß nach dem Urteil der arbitrierenden Makler gut lieferbar sein, nach **festgestellten Typenmustern.**

Ein geringerer Wert von höchstens 1½ Cts. per ½ kg ist zugelassen.

Der Makler stellt baldmöglichst nach einem Abschlusse für seinen Auftraggeber einen Kaufbrief in duplo (siehe Formular) aus, worin die Liquidationskasse als Mitkontrahent genannt ist. Erfolgt ein Abschluß durch 2 Makler, so ist im Kaufbriefe auch der Gegenmakler zu nennen. Der oder die Makler lassen 1 Exemplar von ihrem „Meister" unterzeichnen, oder wenn sie selbst als Kontrahenten anstelle ihres Meisters auftreten, so unterzeichnen sie selbst in seinem Namen, wodurch die Unterwerfung der Kontrahenten unter das Reglement der Liquidationskasse bewiesen ist. Die durch Kontrahenten unterzeichneten Kaufbriefe sind für die Kasse bestimmt. Die Einsendung beider Kaufbriefe in duplo an die Kasse gilt als der Versuch, den Kontrakt registrieren zu lassen. Wenn ein Makler in seinem Kaufbriefe einen in Amsterdam domizilierenden Gegenmakler aufgibt, so wird jede Hälfte des Kontraktes durch je eine Liquidationskasse registriert. Durch die Registrierung gehen die aus dem Kontrakte resultierenden Rechte und Pflichten zwischen Käufer und Verkäufer zu ihrer Abwicklung auf die Kasse über. Registriert werden nur die Kontrakte, die bis spätestens 5 Uhr nachmittags des 1. Werktages nach Abschluß in ihren Kontoren eingeliefert sind.

Die Kasse sendet baldmöglichst nach der Registrierung 1 Exemplar des Kaufbriefes, versehen mit dem gehörigen Stempel, an den Makler für seinen Käufer und Verkäufer zurück. Es wird diesem ein Eintragungsbeweis (siehe Formular) beigefügt.

Gleichzeitig mit der Einreichung eines Kontraktes muß durch oder namens des Käufers und des Verkäufers, jeder für sich, bei der Kasse zur Sicherheit und als Unterpfand für alle Forderungen aus diesem Geschäfte ein Betrag von mindestens 2 hfl. pro Ballen hinterlegt werden. Die Kasse kann auch ein höheres Depot verlangen. Das Depot ist in bar zu leisten.

Jedem Kontrahenten wird bei Beginn seiner Beziehungen zur Kasse ein Konto eröffnet. Für geleistete Depots vergütet sie Zinsen zum Satze von ½ % unter dem Wechseldiskont der Niederländischen Bank und höchstens 3 % pro Jahr. Nach Ablauf eines jeden Trimesters sendet die Kasse an jeden Kontoinhaber einen Auszug, dessen Richtigbefund innerhalb 8 Tagen anzuzeigen ist.

Die Kasse ernennt Anfang jeden Jahres aus den bei ihr zugelassenen Maklern eine Kommission von 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Diese Kommission stellt täglich, wenn der Markt durch den Vorstand der Vereinigung für den Güterhandel in Verbindung mit der Kassendirektion als geschlossen erklärt wird, morgens 10 Uhr 15 Minuten und nachmittags

2 Uhr 5 Minuten die Kaffeenotierungen fest, als Basis für das Verhalten der Kasse zu ihren Kontrahenten. Ein Einspruch gegen diese Notierungen oder das Anzweifeln ihrer Richtigkeit ist ausgeschlossen. Den Kommissionsmitgliedern sind für diese Feststellung besondere Instruktionen erteilt, und die Kassendirektion ist befugt, dabei zugegen zu sein.

Wenn die Notierung eine Preisveränderung von ½ Cts. oder mehr per ½ kg gegen den registrierten Kontraktpreis anzeigt, so ist die Kasse verpflichtet, die Differenz vom Kontrahenten einzufordern. Der zur Leistung verpflichtete Kontrahent muß, wenn er vor 12 Uhr mittags darum ersucht wurde, spätestens nachmittags um 2 Uhr erfüllen. Erfolgt die Aufforderung nach 12 Uhr, so hat die Leistung bis spätestens 10 Uhr vormittags des nächsten Tages zu erfolgen. Die Kasse kann den Nachschuß auch sofort verlangen, wenn die Preisveränderung 1½ Cts. oder mehr per ½ kg beträgt. Ebenso ist die Kasse auch zur Herauszahlung der Differenz auf Verlangen verpflichtet, wenn die Preisveränderung zugunsten des Käufers erfolgt.

Die Kasse ist verpflichtet, die Exekution spätestens am 1. Werktage nach der erfolgten Zahlungsstockung oder -Einstellung vorzunehmen. Sie ist alsdann berechtigt, alle Waren, über die sie von ihm verfügt, durch 2 Makler verkaufen zu lassen. Ist der Notleidende ein Makler, so hat sie das Recht, nach seinem „Meister" zu fragen und sich an diesen zu halten.

Als Prolongationssache wird das Hinausschieben eines registrierten Engagements auf einen späteren Monat und als Reportsache das gleichzeitige Anmelden zur Registrierung eines Einkauf- und eines Verkaufkontraktes derselben Sorte per 2 verschiedene Monate auf den Namen ein und desselben Kontrahenten zugelassen. Der solchergestalt prolongierende und reportierende Kontrahent hat auf diese Transaktionen lediglich die Hälfte der entfallenden Courtage, also ⅛ % Einkauf (Minimum 15 hfl. per Kontrakt) und ⅛ Verkauf (Minimum 15 hfl. per Kontrakt) zu entrichten. Der Mitkontrahent bei einer Prolongation bezahlt die volle Courtage und die Transaktien wird im übrigen als neuer Kontrakt behandelt. Die durch die Prolongation verlassene Position muß unverzüglich liquidiert werden.

Ein Kontrahent, der per denselben Lieferungsmonat in derselben Kontraktsorte gekauft und verkauft hat, ist befugt, beide Geschäfte unter Einsendung der betreffenden Eintragungsbeweise zu liquidieren. Die Abwicklung geschieht dann wie folgt: Von dem Tage der Einlieferung der Beweise werden Depotzinsen nicht mehr vergütet. Der Rechnungssaldo für den Kontrahenten wird nach Abzug von 1 % komptant und der schuldigen Courtage des Einkaufs und des Verkaufs festgestellt. Die Kasse berechnet auf den durch sie zu vergütenden Betrag einen Diskont von 6 % pro Jahr, von der Einlieferung des Beweises an bis zum letzten Tage des Lieferungsmonats. Der Kontrahent berechnet auf den durch ihn zu vergütenden Betrag einen Diskont von 3 % pro Jahr, auf die Zeit vom Zahlungstage bis zum letzten Tage des Lieferungsmonats. Die Kasse berechnet auf jede Kontrakteinheit von 500 Ballen sowohl dem Käufer als

auch dem Verkäufer 2,50 hfl. Der Kontrahent ist verpflichtet, bei der Einlieferung der Eintragungsbeweise, wofür er Quittung fordern kann, eine Berechnung der vorgemeldeten Art beizufügen.

Alle Lieferungsansagen geschehen durch die Kasse. Die des Verkäufers muß an einem Werktage vor 12 Uhr mittags im Kassenkontor eingehen. Die Ansage durch die Kasse an den Käufer kann an einem Werktage bis 3 Uhr geschehen. Der Verkäufer hat das Recht, der Kasse die Lieferung des Verkauften an einem der 3 letzten Werktage anzusagen, die dem Lieferungsmonat vorausgehen oder an einem Werktage dieses Monats. Mindestens 3 Werktage vor dessen Ende muß er seiner Verpflichtung der Anzeige und Lieferung an die Kasse nachgekommen sein. Der Käufer kann an dem angesagten Werktage die Lieferung bis 10 Uhr vormittags verlangen. Hat der Käufer keine Ansage empfangen, so kann er am letzten Werktage des Lieferungsmonats Ansage und Lieferung von der Kasse verlangen.

Die Kasse gibt sofort nach Empfang der Ansage vom Verkäufer dem Käufer detaillierte Nachricht. Der benachrichtigte Käufer ist verpflichtet, sich binnen einer Stunde nach Empfang der Ansage zu erklären, ob er den Kaffee abnehmen will oder ob er ihn auf denselben Termin wieder verkauft hat. Sofern zwischen dem Empfang der Ansage und dem letzten Werktage des Lieferungsmonats mehr als 1 Werktag liegt, so kann jene Erklärung innerhalb 2 Stunden abgegeben werden. Erfolgt keine Erklärung, so ist die Ansage definitiv und der Empfänger der Ansage zur Abnahme verpflichtet. Bei Weiterverkauf muß der betreffende Kontrakt spätestens am folgenden Tage bei der Kasse eingehen und bei Registrierung verrechnet werden. Bei Erklärung der Abnahme sendet die Kasse dem Empfänger ohne Verzug Rechnung und Muster oder Lieferzettel für Muster. Vom Augenblicke dieser Erklärung geht alles Risiko bezüglich der Ware auf den Empfänger über. Der Säumige ist der Kasse haftbar.

Weisen die Qualitätsprüfungen von Amsterdam und Rotterdam eine Refaktie von mehr als 1½ Cts. per ½ kg auf, dann ist die Partie nicht lieferbar. Besteht bei einer zuerkannten Vergütung oder Refaktie zwischen Amsterdam und Rotterdam eine Differenz von nicht mehr als ½ Cts. per ½ kg, dann wird das Mittel des Befundes beider Orte angenommen. Ist die ermittelte Refaktie höher als 1½ Cts., dann ist der Kaffee nicht lieferbar. Bei großer Differenz oder bei Meinungsverschiedenheit bezüglich der Lieferbarkeit ernennt eine der beiden Kassen einen 5. Makler in die anfangs erwähnte Sachverständigen-Kommission. Für 1 Zertifikat über 500 Ballen Santos oder andere amerikanische Kaffees werden 25 hfl. durch den Anfragenden an die Kasse entrichtet und durch diese an die Sachverständigen vergütet. Die Kasse berechnet außerdem den Anfragenden 2,50 hfl. per 500 Ballen für Muster und Telegramme. Eine begutachtete ¡Partie kann auch auf Verlangen revidiert werden. Die Revisionskommission wird durch die Kassen ernannt. Die Kosten für das neue Zertifikat sind dieselben wie vor.

Die Lieferung geschieht allein mittels Warrants, die von der Niederländischen Bank beleihbar sind.

Die Rechnung wird gemäß dem auf den Lagerscheinen bezeichneten Bruttogewicht ausgestellt, mit Kürzung der Tara.

Der Preis wird für ½ kg gemäß Kontrakt berechnet. Uebergewicht wird nach dem letzten Nachmittagskurse vor der Ansage berechnet. Für Barzahlung wird 1% gekürzt. Die Courtage und 2,50 hfl. per 500 Ballen werden durch den Lieferanten abgezogen und dem Empfänger berechnet. Die Kasse liefert dem Empfänger den Warrant und das Zertifikat am 3. Werktage nach der Ansage.

An die Makler wird durch die Kasse ¼ % Courtage für Einkauf und ¼ % für Verkauf vergütet (Minimum je 30 hfl.). Für Prolongations- und für Reportgeschäfte beträgt die Courtage, wie bereits erwähnt, die Hälfte. Die Kasse bringt diese Courtage den Kontrahenten ohne Kürzung in Rechnung. Die Abrechnung zwischen der Kasse und den Maklern wegen der Courtage findet vierteljährlich statt. Die Kasse kürzt für sich 10% von der Courtage. Die Kürzung erfolgt zum Kontraktpreise, nach Normalgewicht, und umfaßt auch die neu gebuchten Kontrakte sowie die noch nicht abgewickelten.

(Farbe grau.)

ROTTERDAMSCHE LIKWIDATIEKAS.

Abrechnung

für de Herr .....

über 500 Ballen Kaffee. Lieferung per .....

Nettogewicht 29 400 Kilogramm.

Einkaufs-Kontrakt No. ..... Verkaufs-Kontrakt No. .....

DEBET.		Einkaufspreis à ..... Cts. per ½ Ko. Contant 1 pCt.	Verkaufspreis à ..... Cts. per ½ Ko. Contant 1 pCt.	CREDIT.	
f				*f*	
„				„	
f				*f*	
f				*f*	
„				„	
		f	Courtage ..... pCt. über *f*		
		„	Courtage ..... pCt. über *f*		
		„	Gebühr (Art. 17 Regl.) 2 × f 2,50 per 500 Ballen.		
„				„	
„				„	
f				*f*	

Verrechnung.

Disconto vom ..... 191 bis Ulto 191

..... Tagen pCt. über *f* .....

Saldo zu ..... Ihrer Rechnung gebucht.

S. & G.

ROTTERDAM, ... 191

ROTTERDAMSCHE LIKWIDATIEKAS.

Die **Rotterdamsche Likwidatiekas** beliebe dem Herrn Diskontanten, bezeichnet gemäß Art. 23 ihres Reglements, außer den nötigen zur Untersuchung und Absprache betreffend Lieferbarkeit, Vergütung oder Refaktie von

.....Ballen .....Kaffee,

wovon hierbei Umschreibung in Duplo, ein Lieferbrief für Muster.

ROTTERDAM, ... 191 .

Packhaus .....

Sack-Nummer	Anzahl Ballen	Sack-Nummer	Anzahl Ballen
		Transport	
Transport		Transport	

Packhaus .....

Sack-Nummer	Anzahl Ballen	Sack-Nummer	Anzahl Ballen
Transport		Transport	
Transport		Summa	

.....

Packhaus .....

Sack-Nummer	Anzahl Ballen	Sack-Nummer	Anzahl Ballen
		Transport	
Transport		Transport	

Nicht ausfüllen.

Packhaus .....

Sack-Nummer	Anzahl Ballen	Sack-Nummer	Anzahl Ballen
Transport		Transport	
Transport		Summa	

(Farbe hellgrün.)

RECHNUNG.

Die Rotterdamsche Likwidatiekas,

Debet

an .....

für gelieferte 500 Ballen Santos-Kaffee.

Brutto ..... Ko.

Tara ..... Ko. Contr. No. ..... per .....

Muster ..... „

..... „ Cert. „ .....

Netto ..... Ko.

Normalgewicht: 29 400 Ko. à ..... cts. per ½ Ko.		f	.....
Ab / Zu Gewichtsverlust ..... „ „ ..... „ „ ½ „ vg. Art. 25 Reg.		„	.....
		f	.....
Ab / Zu Qualitätsverlust ..... cts. per ½ Ko.		„	.....
		f	.....
Contant 1 % . .	f	„	.....
Fracht	„	„	.....
Ab { Courtage ..... %	f	f	.....
Ab { Kommission à f 2.50 per 500 Ballen .	„	„	.....
Contractant Credit per		f	.....

S. E. & O.

ROTTERDAM, ... 191

(Farbe blaugrün.)

ANSAGE.

Der Rotterdamschen Likwidatiekas
wird hiermit die Lieferung angesagt von:
..... Ballen Santos-Kaffee,
wovon die Spezifikation hierunter, gemäß dem Reglement der Rotterdamschen Likwidatiekas, validierend gegen den ..... name openstaand Contract No. ..... per .....
Hierbei: Eintragungsbeweis, Signum, Rechnung u. Arbitrage-Zertifikat No .....

ROTTERDAM, ... 19.....

Zeichen und No.	Anzahl Ballen	Brutto-gewicht	Ab-geschr. Muster	Ein-gehende Fracht	Zeichen und No.	Anzahl Ballen	Brutto-gewicht	Ab-geschr. Muster	Ein-gehende Fracht
.....	.....	.....	.....	.....	Transport	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
Transport					Summa				

(Farbe blaugrau.)

Kontrakt No. .....

Datum des Kaufbriefes 191

EINTRAGUNGSBEWEIS.

für de Herr ..... als Käufer von

500 Ballen Santos-Kaffee, Basis good.
(Netto 29 400 kg.)

Lieferung 191

Preis ..... cts. per $^1/_2$ Ko.

wofür die Rotterdamsche Likwidatiekas gemäß den Vorschriften ihres Reglements die geregelte Abwicklung verbürgt.

ROTTERDAM, den 191

ROTTERDAMSCHE LIKWIDATIEKAS.

(Farbe orangegelb.)

Kontrakt No. .....

Datum des Kaufbriefes 191

EINTRAGUNGSBEWEIS.

für de Herr ..... als Verkäufer von

500 Ballen Santos-Kaffee, Basis good.
(Netto 29 400 kg.)

Lieferung 191

Preis ..... cts. per $^1/_2$ Ko.

wofür die Rotterdamsche Likwidatiekas gemäß den Vorschriften ihres Reglements die geregelte Abwicklung verbürgt.

ROTTERDAM, den 191

ROTTERDAMSCHE LIKWIDATIEKAS.

(Farbe blaugrau.)

Kaufbrief.

ROTTERDAM, ... 190 .

Gekauft

durch de Herr .....

Allhier,

per Rotterdamsche Likwidatiekas,

gemäß den Vorschriften ihres Reglements,

500 Ballen Santos-Kaffee, Basis good,

netto 29 400 Kº

Lieferung .....

Preis ..... cts. per ½ Kg. netto, basis good, contant mit 1 pCt. Skonto.

Gegenmakler .....

(Handzeichnung des Maklers.)

Die Niederlande.

400

ROTTERDAMSCHE LIKWIDATIEKAS.

Kaufbrief.

ROTTERDAM, ... 190 .

Gekauft

durch de Herr .....

Allhier,

per Rotterdamsche Likwidatiekas,

gemäß den Vorschriften ihres Reglements,

500 Ballen Santos-Kaffee, Basis good,

netto 29 400 Kº

Lieferung .....

Preis ..... cts. per ½ Kg. netto, basis good, contant mit 1 pCt. Skonto.

Gegenmakler .....

(Handzeichnung des Maklers.)

(Handzeichnung des Käufers.)

(Farbe orangegelb.)

Kaufbrief.

ROTTERDAM, ... 191 .

Verkauft

durch de Herr .....

Allhier,

per Rotterdamsche Likwidatiekas,

gemäß den Vorschriften ihres Reglements

500 Ballen Santos-Kaffee, Basis good,

netto 29 400 Ko

Lieferung .....

Preis ..... cts. per ½ Kg. netto, basis good, contant mit 1 pCt. Skonto.

Gegenmakler .....

(Handzeichnung des Maklers.)

ROTTERDAMSCHE LIKWIDATIEKAS.

Kaufbrief.

ROTTERDAM, ... 191 .

Verkauft

durch de Herr .....

Allhier,

per Rotterdamsche Likwidatickas,

gemäß den Vorschriften ihres Reglements,

500 Ballen Santos-Kaffee, Basis good,

netto 29 400 Ko

Lieferung .....

Preis ..... cts. per ½ Kg. netto, basis good, contant mit 1 pCt. Skonto.

Gegenmakler .....

(Handzeichnung des Maklers.)

(Handzeichnung des Verkäufers.)

Die nordischen Staaten.

Norwegen.

Die bedeutendsten norwegischen Börsen sind die von Christiania und Drontheim. Nach dem Alter ist ihre Reihenfolge:

Christiania:	gegr. lt.	Gesetz	vom 8. Sept. 1818
Drontheim:	„ „	Kgl. Verordnung	„ 25. Okt. 1819
Bergen:	„ „	„ „	„ 3. März 1837
Christianssand:	„ „	„ „	„ 6. Mai 1837
Drammen:	„ „	Gesetz	„ 6. April 1839
Stavanger:	„ „	„	„ 11. April 1878
Christianssund:	„ „	„	„ 29. Juni 1894
Skien:	„ „	„	„ 10. Juni 1895
Aalesund:	„ „	„	„ 21. Febr. 1905

Jede Börse wird von einem Börsen- und Handelskomitee geleitet, welches aus 3 Kaufleuten und dem Börsenkommissar besteht. Die kaufmännischen Mitglieder werden nach dem Vorschlage des Stadtrates alljährlich von dem betr. Handels- und Industriedepartement ernannt. Der Börsenkommissar wird von der Regierung angestellt. Er muß handelskundig sein und erhält aus den Einkünften der Börse einen Jahresgehalt. Er ist die Aufsichts- und zugleich die Polizeibehörde der Börse sowie ihr Rechnungsführer. Das Börsen- und Handelskomitee führt die Oberaufsicht über alle Börsenangelegenheiten, es kontrolliert die Einnahmen und Ausgaben. Der § 14 des Börsengesetzes weist den Börsen folgende Einnahmen zu:

1. sie erhält für jeden Bürgerschaftsbrief als Kaufmann 40 Kr.;
2. sie erhält für jeden Bürgerschaftsbrief als Schiffer 16 Kr.;
3. sie erhält von den Kaufleuten eine jährliche Abgabe von 4 Kr.;
4. sie erhält von jedem nach dem Auslande von der betr. Zahlstelle abgefertigten Schiffe 10 Oere per Kommerzlast (= 2 Registertons).

In Christiania ist die Börse wochentäglich von 1½—2 Uhr geöffnet. Der Zutritt ist jedem anständigen Menschen gestattet, doch ist ihr Besuch ganz gering, weil die Geschäfte entweder direkt oder durch die Agenten und Makler auf den Geschäftskontoren abgeschlossen werden. Es fehlt deshalb auch an Bestimmungen und Regeln über die an der Börse abgeschlossenen Verträge. Auch Börsenusancen haben sich aus dieser Ursache nicht herausgebildet. Seit 1905 gilt jedoch über die Valutageschäfte folgende Bestimmung: „Bei den an der Börse abgeschlossenen Valutageschäften liegt es dem Käufer ob, an demselben Tage binnen Ablauf der Geschäftszeit die betreffende Valuta bei dem Verkäufer abzuholen."

Reine Termingeschäfte werden in Norwegen nur selten geschlossen. In der Regel wird die effektive Lieferung der auf Zeit gehandelten Papiere (meist Aktien) am Stichtage vorausgesetzt und diese Voraussetzung auch erfüllt.

Die Kursnotierung. Nach dem Gesetze sind durch das Börsen- und Handelskomitee zweimal wöchentlich nur die Kurse auf das Ausland zu notieren. Die Makler haben dem Komitee dabei mit den nötigen Aufschlüssen behilflich zu sein. Seit 1. März 1906 werden aber in Christiania die Kurse täglich notiert.

Um bei Festsetzung der Kurse in Betracht zu kommen, muß ein an der Börse erfolgtes Angebot die folgenden Beträge umfassen:

auf Amsterdam = 20 000 hfl.; auf London = 10 000 £; auf Belgien = 50 000 Frcs.; auf Paris = 100 000 Frcs.; auf Hamburg = 200 000 Mk.

Die Kursnotierungen sind als Minima für den Verkauf fremder Valuten zu betrachten, doch sind Umsätze zwischen Banken und Bankiers davon ausgenommen.

Hinsichtlich der Fondsnotierungen gelten folgende Regeln:

Es werden kotiert:

A. Obligationen des Staates, der Staats-Hypothekenbank, der Stadtgemeinde Christiania bedingungslos; Obligationen anderer Stadt- oder Landgemeinden unter gewissen Bedingungen, deren wichtigste ist, daß der ursprüngliche Betrag der Anleihe, zu welcher die Obligationen gehören, mindestens ¼ Million Kronen ausmacht; andere öffentliche und Privatobligationen nach näherer Bestimmung des Börsenkomitees.

B. Aktien der Norges-Bank, der norwegischen Haupt- und Staatseisenbahnen bedingungslos; sonstige Aktien unter gewissen Bedingungen, deren wichtigste ist, daß der Nennbetrag jeder vollbezahlten Aktie mindestens auf 100 Kr. und wenn nicht voll eingezahlt, mindestens auf 400 Kr. bei ¼ Einzahlung lautet und daß das Aktienkapital der Gesellschaft resp. die betr. Serie mindestens ¼ Million Kronen beträgt.

Das Komitee kann notierte Effekten auch wieder streichen; das geschieht insbesondere bei Aktien, wenn die Gesellschaft keinen Jahresbericht mehr veröffentlicht und bei Obligationen, wenn die Auszahlung der Coupons oder die Amortisation nicht regelmäßig stattfindet. Die Notierung erfolgt Mittwochs und Sonnabends um 11 Uhr.

Die Warenpreise werden einmal wöchentlich notiert, und zwar werden die Kurse in Anwesenheit des Börsenkommissars von den Ausschüssen der Grossistenvereine festgesetzt.

Das Schiedsgerichtskontor. Im Jahre 1870 wurde für die Börse ein Waren-Arbitrationskontor eingerichtet, das im Jahre 1905 zu einem „Schiedsgerichtskontor der Börse" umgewandelt wurde. Es hat solche Streitigkeiten zu entscheiden, die zwischen einem Käufer und einem Verkäufer über die Qualität einer Ware entstehen; ferner schlichtet es andere Streitigkeiten in Handelssachen.

Für dieses Kontor ernennt das Komitee im Monat Dezember jedes 2. Jahres einen festen Ausschuß aus mindestens 50 Mitgliedern, die geachtete und tüchtige Leute sein und die verschiedenen Warenbranchen vertreten

müssen. Diese Körperschaft funktioniert unter Leitung des Börsenkommissars. Jeder Antrag auf einen Schiedsspruch ist schriftlich an das Kontor zu richten und muß begleitet sein von: der betreffenden Schlußnote; einer versiegelten Verkaufsprobe; einer kurzgefaßten Darstellung der Punkte, über welche der Schiedsspruch gewünscht wird; der Angabe der Schiedsrichter oder dem Antrag auf deren Ernennung; einer Erklärung beider Parteien, daß sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen.

Jeder Schiedsspruch wird von 2 Schiedsrichtern abgegeben oder wird es bei der Wichtigkeit einer Sache gewünscht, auch von 4 Schiedsrichtern. Von den schiedsrichterlichen Verhandlungen sind die Parteien ausgeschlossen. Zeugen werden nicht unter Eid, sondern „auf Treue und Ehre" vernommen. Der Schiedsspruch ist spätestens innerhalb 4 Wochen zu erteilen. Er wird für die Börse protokolliert und eine Abschrift des Spruches jeder Partei zugestellt. Die Schiedssprüche sind nicht öffentlich und dürfen der Presse nicht mitgeteilt werden, wenn nicht beide Parteien damit einverstanden sind. Alle Schiedssprüche sind endgültig und für beide Parteien bindend. Keine Partei darf später die Sache der Entscheidung der Gerichte übergeben. Das Schiedsgericht bestimmt, welche Partei die Kosten zu tragen hat.

Die Makler. Seit 1905 stellt das städtische Börsen- und Handelskomitee in Christiania Warenmakler an, die man Börsenmakler nennt. Sie sind verpflichtet, ein vom Komitee vorgeschriebenes Tagebuch zu führen, Diskretion zu üben und den Abschluß eines jeden Geschäfts so bald als möglich durch Ausfertigung einer Schlußnote in duplo zu beurkunden. Diese angestellten Börsenmakler dürfen innerhalb ihrer Branche keinen Eigenhandel betreiben. Die Courtage wird mangels anderer Vereinbarung jeder Partei zur Hälfte auferlegt und beträgt für jeden Teil:

auf Wechsel $\frac{1}{2}$—1 ‰,
„ Obligationen 1 ‰,
„ Aktien $\frac{1}{4}$ %.

Schweden.

Die Stockholmer Börse.

An der Stockholmer Börse, die wochentäglich von $12\frac{3}{4}$—$1\frac{1}{2}$ Uhr geöffnet ist, ist der Eintritt vollständig frei.

Es gibt an ihr Fondsmakler, die vom Stockholmer Handels- und Schiffahrtsausschuß bestellt sind. Es gelten für sie die Vorschriften der Maklerordnung vom 9. Juni 1893 und der Kgl. Verordnung vom 8. Februar 1901. Hiernach hat der Fondsmakler in der von ihm erteilten Schlußnote keine anderen Namen als den seinigen und den seines Auftraggebers zu nennen. Ein Tagebuch braucht er nicht zu führen. Statt dessen gibt es an der Börse ein Kursnotierungsbuch, in welches sowohl die Abschlußpreise als auch die „Geld"- und „Brief"-Preise eingetragen werden. Nach jeder Fondsbörse werden die Kurse bekannt gegeben. Hat der Makler

einen Versteigerungsauftrag erhalten, so ist der Verkauf nicht anders als in einer Versteigerung vorzunehmen.

Für solche Versteigerung hat der Verkäufer, wenn nichts anderes verabredet wurde, eine Gebühr von 2 ‰ zu entrichten. Davon fällt die eine Hälfte an die Stadtkasse, die andere an den Auktionator.

Im gewöhnlichen Börsenhandel beträgt die Courtage für Käufer und Verkäufer: bei Aktien $^1/_8$ ‰, Obligationen $^1/_{10}$ ‰ vom wirklichen Werte.

Die notierten Wechselkurse verstehen sich franko Courtage. Umsätze in Devisen finden besonders am Dienstag und Freitag statt.

Den Maklern ist im Börsengebäude ein Raum als „Maklernotierungskontor" zugewiesen. Ein Makler ist Vorsteher dieses Kontors. Unter seiner Aufsicht sind 3 besondere Tagebücher zu führen: 1 für die Wechselabschlüsse, 1 für die Warenabschlüsse und 1 für Abschlüsse in öffentlichen Papieren.

Die Schlußnote ist den Parteien binnen 2 Stunden resp. bis vormittags 11 Uhr am nächsten Werktage zuzustellen.

Dänemark.

Die Kopenhagener Börse.

Auch in Kopenhagen wird ein großer Teil der Geschäfte außerhalb der Börse abgeschlossen. Diese ist wochentags von 2—3 Uhr geöffnet und es handeln an ihr nicht nur die amtlichen Makler, sondern auch die Bankiers. Der Eintritt ist jedermann gestattet.

Als Courtage dürfen bei Aktien auf die ersten 20 000 Kr. $^1/_4$ %, für weitere Beträge $^1/_8$ % berechnet werden. Im übrigen gelten folgende Sätze:

auf Aktien gewöhnlich 1 ‰,
„ Wechsel „ $^1/_2$—1 ‰,
„ Fonds „ 1 ‰.

Die amtliche Notierung der Wechsel erfolgt Dienstags und Freitags. Aktien werden zum Teil pro Stück, zum Teil in Prozenten und fast alle einschließlich Zinsen notiert. Inländische Fonds und Obligationen notieren in Prozenten exkl. Zinsen.

Zeitgeschäfte werden in Kopenhagen nicht abgeschlossen, wohl aber an ausländischen Börsen. Bezüglich der Differenzgeschäfte bestimmt das dänische Recht, daß Spielverträge ungültig, Wetten dagegen rechtsgültig sind. Auch Prämiengeschäfte sind rechtlich anerkannt.

Rußland.

Die russischen Börsen.

Das 3. Buch des russischen H.-G.-B. enthält in seinem 1. Teile die allgemeinen Bestimmungen über die „Börsen und Jahrmärkte". Mit letzteren sind insbesondere die Messen gemeint, die in vieler Beziehung einen börsenähnlichen Charakter tragen. Für Nischny-Nowgorod sind in Gemäßheit des Art. 665 besondere Vorschriften festgestetzt, die im Interesse des internationalen Publikums, das diese Messen besucht oder besuchen läßt, am Schlusse dieses Teiles in ihren wichtigsten Punkten dargestellt sind.

Die Börsen werden definiert als Versammlungsorte oder Versammlungen von dem Handelsstande angehörenden Personen zum Zwecke des gegenseitigen Handelsverkehrs und des Abschlusses von Geschäften. Die Fürsorge wegen ihrer Einrichtung gehört zu den Gegenständen des Geschäftskreises der öffentlichen städtischen Verwaltungsbehörden. Börsengesellschaften und deren Einrichtungen werden auf Grund der örtlichen Statuten und Bestimmungen gebildet. Die engere Verwaltung führt ein Börsenkomitee, doch ist die Hauptverwaltung einiger Börsen den Versammlungen von Mitgliedern oder Deputierten der Börsengesellschaft übertragen.

Zu den Börseneinrichtungen werden gezählt:

Das Institut der Börsenmakler (Art. 692—713),

Das Institut der Börsenartels (Börsengenossenschaften) Art. 82—93,

Das Institut der vereideten Braker (Braken heißt die nicht lieferbare von der lieferbaren Ware heraussuchen und sondern),

Das Institut der Arbitragekommission, das der Finanzminister auf Wunsch einer Börsenkorporation zur Schlichtung von Streitigkeiten in Handelssachen da genehmigen kann, wo die Statuten ein solches nicht vorsehen.

Den Börsengesellschaften oder ihren ausübenden Körperschaften ist es überlassen, alle Bestimmungen zu treffen, welche die Einrichtung und die Ordnung, die Bequemlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Börsengeschäfte betrifft. Die Börsenkorporation bestimmt auch die Stunde für Eröffnung und Schließung der Börsenversammlungen sowohl an gewöhnlichen wie an Kurstagen, ebenso die Strafen für das nicht rechtzeitige Erscheinen an der Börse zum Schutze der Einhaltung der Versammlungszeiten. Nicht nur die Angehörigen des Handelsstandes und der damit verbundenen Gewerbe, sondern Personen aller Stände haben das Recht, die Börse zu besuchen und unter Erlegung der festgesetzten Beiträge in

den Grenzen der ihnen gesetzlich zustehenden Rechte zum Handelsbetrieb Geschäfte an derselben zu schließen. Die Vornahme von Fonds-, Wechsel- und Valutageschäften ist, ohne Vermittlung durch Makler, nur den Inhabern oder Vertretern der in Rußland bestehenden Handels-, Gewerbe- und Bankunternehmungen gestattet. Handlungsgehilfen und Kontoristen können an Börsengeschäften ausschließlich für Rechnung ihrer Geschäftsherren teilnehmen, die sie mit gehöriger Vollmacht versehen müssen und für alle durch diese Personen geschlossenen Geschäfte verantwortlich bleiben.

An der Börse werden Mitteilungen und Bekanntmachungen angebracht über alles, was für die Börsenbesucher von Interesse ist: Anordnungen über Börsenmakler, Auktionatoren, Dispacheure und Braker, über vorkommende Schiffbrüche und dergleichen. Gespräche über politische Angelegenheiten oder militärische Maßnahmen sind an der Börse verboten. Ebenso wird die Verbreitung oder Uebertreibung ungehörigen Geredes bestraft. Ferner bestraft das Börsenkomitee mit Entziehung des Rechts zum Besuche der Börse bis zu einem Jahre, wer die Ruhe und Ordnung an der Börse stört, wer an ihr wissentlich falsche Gerüchte verbreitet, seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt, sich an unerlaubten Geschäften beteiligt, ungesetzliche Maklerdienste leistet oder ungesetzliche Makler um Vermittlung von Handelsgeschäften angeht. Gegen den hierüber ergangenen Strafbeschluß des Börsenkomitees ist Beschwerde an die nächste Versammlung der Börsenkorporation oder die Generalversammlung zulässig. Wenn die begangene Zuwiderhandlung in dem Strafgesetzbuch vorgesehen ist, so hat von der Heranziehung der Schuldigen zur Verantwortung der Hofmakler oder der ihn vertretende älteste Makler die Staatsanwaltschaft oder das Handelsgericht, je nach Zuständigkeit, unter Beifügung einer Abschrift des Beschlusses des Börsenkomitees zu benachrichtigen. Ein Kaufmann darf an der Börse in keinerlei Angelegenheit, außer in Strafsachen, verhaftet werden. Kaufleute von der Börse vor Beendigung der Versammlung auf Verlangen von Gerichts- und öffentlichen Behörden zu holen, ist verboten.

Ueber den Begriff und die Organisation von Artels besagt das russische H.-G.-B. im 1. Buche 5. Kapitel folgendes:

Artels werden die Gesellschaften von Arbeitern genannt, welche von diesen nach gegenseitiger Vereinbarung errichtet werden, zum Zwecke der Verrichtung von Diensten, Arbeiten oder Gewerben, welche die Kräfte eines Menschen übersteigen. Solche Artels können sowohl zur Ausübung eines fortdauernden Gewerbes als auch zur Verrichtung einer einzelnen Arbeit errichtet werden. Ihre Ordnung und innere Verwaltung wird durch Verträge oder Statuten bestimmt. Die Artels, welche an der Börse, beim Zollamt, in den städtischen Lagerhäusern, an den Löschplätzen, auf den Märkten usw. Arbeiten verschiedener Art verrichten, werden Börsenartels genannt.

Börsenartels. Diese bestehen aus wirklichen Artelmitgliedern, Neulingen und Lehrburschen. Jedes Artel hat seinen Aeltesten und Kassierer, die auf 1 Jahr und von nicht weniger als einem Drittel der Artelmitglieder zu wählen sind. Wer Mitglied werden will, hat das Eintrittsgeld bar zu

erlegen. Kann er das nicht, so wird es ihm jährlich von dem Verdienstanteil bei der Teilung aus dem gemeinsamen Gewinn zurückbehalten. Wer in das Artel eintritt, ohne das Eintrittsgeld bezahlt zu haben, wird, so lange es nicht durch seinen Verdienst gedeckt ist, als Neuling oder als Lehrbursche angesehen. In jedem Artel müssen alle für einander bürgen und für Verlorenes oder Beschädigtes aufkommen. Die Mitglieder des Börsenartels leisten ihre Arbeit und Dienste für bestimmten Lohn, der nach Vereinbarung mit den Arbeitgebern festgesetzt ist. Sie tragen Abzeichen auf der Brust oder am Hute. Hat ein Arbeitgeber für seine Arbeiten ein Artel angenommen, so kann er ein anderes Artel zur Unterbietung des ersten dingen und wenn Artelmitglieder eine Arbeit übernommen haben, zu deren Ausführung ihre Zahl nicht ausreicht, so sind sie verpflichtet, Tagearbeiter für ihre Rechnung zu dingen, sollte dies auch unter Zuzahlung geschehen müssen. Für seine Arbeiten oder Dienstleistungen erhält jedes Mitglied von der gesamten Verteilungssumme seinen Lohn nach Berechnung. Die Aeltesten und Kassierer, welche in den Angelegenheiten des Artels abwesend sind, erhalten, auch wenn sie nicht arbeiten, einen Anteil gleich den besten Arbeitern im Artel. Die Zeitdauer für die Dienstleistung der Börsenartels darf nicht weniger als 1 Jahr betragen. Ein Artel darf sich nicht auflösen, bevor es die übernommene Arbeit beendet hat.

Von den Maklern. Das 2. Kapitel des 3. Buches des russischen H.-G.-B. handelt von den Maklern, den Maklerbüchern und den Schlußscheinen. Es bestimmt, daß zur Vermittlung beim Abschluß von Kauf- und Verkaufsgeschäften, von Verträgen und Abkommen in Börsengeschäften von der Kaufmannschaft Börsenmakler gewählt werden, zu denen auch die Hafenmakler, Obermakler, Schiffsmakler, die Makler für die Seeversicherung, die Börsennotare, Auktionatoren und Dispacheure gehören. Wer für das Amt eines Maklers gewählt und zur Bestätigung präsentiert wird, muß von gutem Charakter, erfahren und in allen Kauf- und Verkaufsgeschäften, sowie im Wechselverkehr bewandert sein. Es ist verboten, Personen dafür zu wählen und zu ernennen, die des Lesens und Schreibens unkundig sind. Alle Makler werden von der Kaufmannschaft und vorzugsweise aus der Zahl der unschuldig in Vermögensverfall Geratenen gewählt. Wo aber der Kaufmannsstand nicht ausreichend ist, oder wo Kaufleute dieses Amt anzunehmen nicht gewillt sind, da werden die Makler unter den Bürgern gewählt. Wer ein solches Amt übernehmen will, muß russischer Untertan und bei der Kaufmannschaft der betr. Stadt eingetragen sein. Wer gewählt und bestätigt ist, wird vereidigt. Ohne Vereidigung wird er zur Ausübung dieses Amtes nicht zugelassen. Seine Anstellung ist eine lebenslängliche.

Die Makler sind nicht verpflichtet, kaufmännische Bücher zu führen. Jeder Börsenmakler erhält aber jährlich von der Behörde, deren Aufsicht er unterstellt ist, ein mit Schnur und Siegel versehenes Buch und ist verpflichtet, in dasselbe alle durch seine Vermittlung abgeschlossenen Handelsgeschäfte unbedingt am Tage ihres Abschlusses und keinesfalls später als am nächstfolgenden Morgen einzutragen. Diese Bücher unterliegen der Revision durch das Finanzministerium.

Nach Abschluß eines Geschäfts erteilt der Börsenmakler an beide Kontrahenten Schlußscheine, in welchen alle Einzelheiten des Abschlusses angegeben sein müssen. Wird eine Ware nach Muster geschlossen, so muß dasselbe mit den gemeinschaftlichen Siegeln des Käufers und Verkäufers versehen sein. Im Falle des Wiederverkaufes einer Ware ist es gestattet, nach gegenseitiger Zustimmung von Käufer und Wiederverkäufer in die Schlußscheine des Maklers die Bedingung aufzunehmen: „ohne Regreß gegen den Wiederverkäufer", ähnlich, wie dies bei der Wechselbegebung zulässig ist. Der Schlußschein wird in zweierlei Form ausgefertigt und durch beide Kontrahenten unterschriftlich bestätigt. Der Makler trägt die Scheine, welche dem Abschlusse Rechtskraft geben, wörtlich in das ihm erteilte Buch ein und händigt sie dann beiden Parteien aus. Zur Erleichterung der Buchführung kann der Makler auch von einer wörtlichen Eintragung beider Schlußscheine absehen und jedes Geschäft nur eben unter Angabe aller Bedingungen, unter denen es geschlossen ist, in das Buch eintragen, mit einem Vermerk darunter, daß Schlußscheine der vorgeschriebenen Form an beide Parteien erteilt sind. Weicht der Inhalt eines Schlußscheines von der vorgeschriebenen Form ab, so gilt er im Streitfalle als gänzlich ungültig. Die für solche Scheine vorgeschriebenen Formalitäten werden auch bei Beleihung von Aktien und anderen Effekten beobachtet.

Auch die Geschäfte im Geld- und Wechselverkehr, sowie die Versicherungsgeschäfte sind vom Makler einzutragen. Ist sein Buch gefüllt oder das Jahr abgelaufen, so hat er es an die Behörde unter seinem Siegel zurückzugeben. Diese Bücher werden zwecks späterer Ermittlungen 25 Jahre lang aufbewahrt.

Festsetzung der Höhe und Zahlungsweise der Courtage ist wohl ausnahmslos in den Ortsstatuten festgesetzt; wo nicht, da ist die Zahlung an die Börsenmakler und Hofmakler bei Erteilung des Schlußscheins von beiden Kontrahenten je zur Hälfte zu tragen. Sie beträgt alsdann ½ % für jeden Teil, bei Geld- und Wechselgeschäften je ¼ %. Beim Abschluß eines Kaufes oder Verkaufes von Waren erhalten die Makler gemäß der eingeführten Ordnung die Courtage nicht gleich, sondern sie stellen über diese Gelder nach Schluß des Jahres Rechnungen aus. Für die Geschäfte, welche der Makler in Angelegenheiten der Staatskasse vermittelt, erhält er nur von derjenigen Privatperson Courtage, mit welcher die Behörde zu tun hatte, von der Staatskasse nichts.

Es können an der Börse aber auch ohne Vermittlung von Maklern Geschäfte abgeschlossen werden, und sie bleiben in Kraft, sofern sie nur durch andere gesetzliche Beweismittel bestätigt werden.

Disziplinarstrafe gegen pflichtwidriges Handeln eines Maklers ist Enthebung vom Amte, die nach Beschluß des Börsenkomitees vom Finanzminister verfügt wird. Dieser Beschluß ist durch Beschwerde nicht anfechtbar.

Ueber die Braker (Wraker) ist folgendes zu bemerken:

Sie werden durch die Wahl und mit Zustimmung derjenigen Kaufleute gewählt, welche mit den Waren, für deren Braken sie bestellt werden, handeln. Ihre Bestätigung und Entlassung erfolgt durch die städtischen

Magistrate und in den Städten St. Petersburg und Archangelsk durch das Handelsdepartement, in der Stadt Moskau durch das Börsenkomitee, in den dem Kertsch'schen bzw. Bessarabischen Kommerzgericht unterstellten Orten von diesen Gerichten und in der Stadt Taganrog von der Gebietsverwaltung des Donischen Kosakenheeres auf Vorstellung des Kommerzgerichtes. Beim Braken einiger Waren werden auch Zehentmänner gebraucht, die von den Brakern selbst erwählt und nach ihrer Vereidigung zur Arbeit unter der unmittelbaren Aufsicht der Braker angestellt werden. Das Verfahren beim Braken, die Aufsicht darüber und die an die Braker zu leistende Zahlung werden durch technische Vorschriften und Instruktionen geregelt. Zum Zwecke der Aufsicht über die Brake sind in den Häfen von St. Petersburg und Archangelsk besondere Kommissionen eingesetzt. Der Finanzminister kann den Kaufleuten ihrem Wunsche gemäß gestatten, russische Waren, die sonst der Brake unterliegen, nach Verlangen des Käufers oder Verkäufers gebrakt oder ungebrakt ins Ausland zu exportieren. Treten in St. Petersburg oder in anderen Häfen Vakanzen von Brakerposten bei Waren ein, deren Braken nicht mehr obligatorisch ist, desgleichen der Zehentmänner, der Flachs- und Hanfbinder, so werden sie nur auf Ersuchen der Kaufmannschaft wieder besetzt.

Die Messe zu Nischny-Nowgorod.

Es ist, wie aus diesem Abschnitte hervorgehen wird, unerläßlich, bei Darstellung der russischen Börsen und ihrer Einrichtungen auch die Bestimmungen zu erwähnen, welche im H.-G.-B. über die Jahrmärkte enthalten sind und insbesondere die Vorschriften näher zu betrachten, welche für die Nischny-Nowgoroder Messe gelten. Die Bestimmungen über die Jahrmärkte sind in 4 kurzen Artikeln zusammengefaßt und beschränken sich in der Hauptsache auf die Feststellung des Begriffes, der sich mit dem westeuropäischen völlig deckt. Um so ausführlicher sind alsdann die Vorschriften, die für die Messe in Nischny-Nowgorod aufgestellt sind.

Zunächst ist bestimmt, daß sie am 15. Juli eröffnet wird und je nach dem Geschäftsgange fortdauert, jedoch keineswegs über den 10. September hinaus. Die höhere Aufsicht steht dem Gouverneur zu, die engere Verwaltung der stets als Jahrmarkt bezeichneten Messe der Delegiertenversammlung der Jahrmarktkaufmannschaft, dem Jahrmarktkomitee und dem Jahrmarktbureau.

Die Delegiertenversammlung besteht unter dem Vorsitz des Vorsitzenden vom Jahrmarktkomitee aus den Mitgliedern dieses Komitees und aus für 3 Jahre gewählten Delegierten der auf den Jahrmarkt Handel treibenden Kaufmannschaft. Für die Delegiertenwahlen wird der Jahrmarkt in 150 Bezirke geteilt. Nötigenfalls kann diese Zahl auf Anordnung des Ministers der inneren Angelegenheiten vermehrt werden. Die Wahlen werden im August vorgenommen. Jeder Bezirk wählt einen Delegierten und einen Stellvertreter auf 1 Jahr. Zur Unterstützung des Jahrmarktkomitees werden Reihenvorstände gewählt. Das Stimmrecht bei den Wahlen genießen:

1. Die Eigentümer von Jahrmarkt-Handelsräumen, 2. Personen, die selbständig auf dem Jahrmarkt in eigenem Namen oder als Bevollmächtigte aus ständigen Geschäftsräumen während zweier oder mehr Jahre vor den Wahlen nacheinander, das Jahr der Vornahme der Wahl eingerechnet, Handel treiben. Genossenschaften und Handelsgesellschaften, ebenso Personen weiblichen Geschlechts, nehmen durch Bevollmächtigte an den Wahlen teil.

Zu den Funktionen der Delegiertenversammlung gehört u. a. die Beurteilung von Fragen über den Abschluß von Darlehns- oder anderen Verbindlichkeiten namens der Handelsgesellschaft des Jahrmarkts und die Vertretung dieser Angelegenheiten vor der Regierung, sowie die Prüfung der Jahresvoranschläge und -Rechnungen über die Geldmittel, welche in die unmittelbare Verfügung des Komitees gelangen. Sie wird alljährlich im Monat August vom Vorsitzenden des Jahrmarktkomitees mit Genehmigung des Gouverneurs einberufen. Die Beschlüsse werden von der Versammlung nach Stimmenmehrheit gefaßt; beschlußfähig ist sie, wenn mindestens $^1/_5$ der Delegierten zugegen sind. Zu wichtigen Beschlüssen über Geld- und Vermögensfragen müssen mindestens 50 Delegierte anwesend sein und die Beschlüsse einstimmig oder mit wenigstens $^2/_3$ der Stimmen gefaßt werden. Bei Wahlen wird ballotiert, bei Fragen persönlicher Natur erfolgt geheime Stimmabgabe. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Gouverneur. Bei Meinungsverschiedenheit mit dieser Instanz entscheidet der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Die oberste Instanz ist alsdann der regierende Senat.

Das Jahrmarktkomitee besteht aus seinem Vorsitzenden, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird, dem Stadthaupte, 3 Mitgliedern der Delegiertenversammlung, dem Vorsteher des Börsenkomitees und dem Direktor des Jahrmarktbureaus. Zu seinen Sitzungen können auch andere Personen mit dem Rechte einer beratenden Stimme geladen werden. Der Vorsitzende und die 3 Mitglieder der Delegiertenversammlung sind auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist statthaft. In der Kanzlei des Jahrmarktkomitees werden Angestellte beschäftigt.

Dem Vorsitzenden und den von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern des Komitees ist die Uniform des Ministeriums der Innern Angelegenheiten verliehen: dem ersteren der 5., dem letzteren der 8. Klasse. Sie und ihre Frauen, sowie die von ihnen nicht gesondert lebenden Kinder dürfen Unternehmungen und Lieferungen hinsichtlich der Gegenstände der Jahrmarktsverwaltung nicht eingehen.

Zum Verwaltungsbereiche dieses Komitees gehören u. a. die unmittelbare Verwaltung der Angelegenheiten des Jahrmarkthaushaltes, der Jahrmarktsordnung und aller öffentlichen Jahrmarktbauwerke, die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die Abfassung und Einreichung an die Polizeibehörde von obligatorischen Vorschriften für die Meßbesucher. Die Beschlüsse des Komitees sind dem Gouverneur zu unterbreiten, der ihre Ausführung verfügt. Höhere Instanzen wie vor.

Das Jahrmarktbureau besteht aus dem Direktor, 1 Architekten, 1 Sekretär, 1 Buchhalter und 1 Kassierer. Der Direktor des Bureaus wird vom Minister der Innern Angelegenheiten und die anderen Beamten

werden vom Gouverneur ernannt. Das Bureau ist eine Regierungsbehörde, welcher alle Gegenstände der Marktverwaltung und -Bewirtschaftung unterstehen, die nicht ausschließlich in das Bereich der anderen Körperschaften gehören. Es übt seine Tätigkeit unter Aufsicht und Leitung des Gouverneurs. Beschwerden gegen das Bureau sind darum auch beim Gouverneur und gegen diesen beim Minister des Innern anzubringen. Nach Beendigung der Messe wird vom Bureau ein Bericht über den Geschäftsgang des Jahrmarkts und die Handelsumsätze verfaßt. Dieser ist dem Minister des Innern und dem der Finanzen bis spätestens den 1. November vorzulegen.

Wer auf der Nischegoroder Messe Handel treiben will, wird mit Abgaben belegt: 1. zugunsten des Staates mit der Grund- und Ergänzungsabgabe; 2. zugunsten der Stadt; 3. zugunsten der Nischegoroder Landschaft und 4. für die Bedürfnisse der Jahrmarktsverwaltung und -Einrichtung.

Die Grundabgabe beträgt jährlich 170 000 Rbl. Die Handels- und Gewerbebetriebe des Jahrmarkts werden pro □ Faden des von ihm eingenommenen Raumes besteuert. Die Handelsbetriebe werden dazu eingeteilt in solche 1., 2. und 3. Klasse. Die Gasthausbetriebe in solche 1.—4. Klasse. Sodann folgen die Transport-, Makler- und Bankbureaus; die Bier-, Feldscher-, Wasserwärme-, Schneider- und Schuhmacherbuden; die Apotheken, Rheinweinkeller, Getränkeausstellungen, Konditoreien, Buffets und Läden für den Kleinhandel; die Tische für den Kleinhandel; die Bureaus aller Art, Kwaßbuden, Wäschereien und Fischkarawanen; die Fremdenzimmer (1.—3. Klasse); Warenlager- und Hofräume; Theater, Zirken und Kegelbahnen; Badeanstalten; Lagerplätze für Holz, Holzprodukte und Eisen; Gasthöfe und Komödiantenzelte.

Diese Grundabgabe wird beim Kameralhofe bei der Lösung der Gewerbe- und Jahrmarktscheine entrichtet. Die Ergänzungsabgabe zugunsten der Staatskasse wird zur Deckung ihrer Ausgaben erhoben, die sie hat 1. für die Unterhaltung des Jahrmarktbureaus, 2. für die Unterhaltung der Meßpolizei, 3. für Tageverpflegungsgelder an diese und die sonstigen Marktbeamten, 4. für den Unterhalt und die Reparaturen der Flachbootbrücke über die Oka. Ihr Gesamtbetrag ist auf 94 000 Rbl. jährlich festgesetzt.

Die Abgabe zugunsten der Stadt beträgt 18 000 Rbl. jährlich und die Abgabe für die Nischegoroder Landschaft 16 000 Rbl. Die Abgaben für die Jahrmarktsverwaltung und -Ordnung sind schwankend und werden alljährlich im voraus durch die Delegiertenversammlung der Jahrmarktskaufmannschaft festgesetzt.

Es besteht ein staatliches Jahrmarktvermögen. Die Heuschläge, der Fischfang in den Seen auf dem Jahrmarktterritorium, ebenso das Halten von Gewichten und Maßen und die anderen Einnahmen werden zur zeitlich begrenzten Pacht in Auktionen vergeben, welche auf dem Jahrmarktbureau veranstaltet werden.

Auf dem Jahrmarktterritorium, jedoch außerhalb des Bereichs des früheren staatlichen Jahrmarkthofes, können durch die Handeltreibenden selbst steinerne und hölzerne Gebäude für Meßzwecke aufgeführt werden. Die Besitzer solcher steinernen Gebäude haben an ihnen das unbegrenzte

Eigentumsrecht. Die steinernen und ebenso die hölzernen Gebäude, welche nicht alle Jahre auseinander genommen werden, sind nach Zeichnungen aufzuführen, die der Gouverneur bestätigt hat. Dagegen sind diejenigen, die alle Jahre auseinander genommen werden, nach den Anweisungen des Jahrmarktbureaus aufzuführen.

Auf diesem Jahrmarkt wird alljährlich für die Zeit seiner Dauer eine Jahrmarktbörse mit einem Börsenkomitee eröffnet.

Die St. Petersburger Börse.

Geschichtliches. Gegründet wurde sie im Jahre 1703 durch Peter den Großen, nach dem Muster der Amsterdamer Börse. Nach einem Ukas aus jener Zeit wurden die Versammlungen von 11—1 Uhr abgehalten. Zur Erleichterung der Geschäfte stellte man Courtiers an, die von der Stadtverwaltung in Pflicht genommen wurden. Mit Ukas vom Jahre 1717 wurde das Institut der Hofmakler begründet, welche der Regierung mit sachkundigem Rate dienen und ihre Geschäfte an der Börse vermitteln. Mit Ukas vom 7. Januar 1764 wurde die Herausgabe eines Kurszettels für Waren angeordnet. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden ihre Bestimmungen von Grund aus erneuert. Die neue Börsenordnung vom 15. Juli 1816 bestimmte die Einsetzung eines Börsenkomitees, welchem die innere Verwaltung und die Regelung der Geschäfte zugewiesen wurde.

Im Jahre 1832 wurden neue Gesetze für diese Börse aufgestellt, die das Börsenkomitee ausgearbeitet hatte. Die Grundzüge dieser Gesetze gelten bis auf den heutigen Tag.

Vom Jahre 1845 bis 1859 erschien der offizielle Kurszettel zweimal wöchentlich. Er wurde mit der Hand geschrieben und vom Hofmakler aufgestellt, dem erst von 1859 ab einige vereidigte Makler zu diesem Zwecke an die Seite gestellt wurden. Sie bilden zusammen das Kotierungskomitee.

Mit provisorischem Gesetze vom 27. Juni 1900 wurde die Trennung der Effekten- und der Warenbörse verfügt und seit dem 21. April 1901 umfaßt die St. Petersburger Börse dementsprechend 2 Sektionen.

Verfassung. Die St. Petersburger Börse ist eine öffentliche Versammlung der zum Handelsstande gehörigen Personen, welche an einem Orte zusammenkommen, um bequem miteinander zu verkehren und Geschäfte in allen Zweigen des Handels und der Industrie zu machen. Auf Kosten der Regierung wurde ein eigenes Gebäude errichtet und dieses im Jahre 1816 in die Verwaltung der Kaufmannschaft gegeben unter der Bedingung, daß sie für den Unterhalt dieses Gebäudes sorgt.

Die Börse ist jeden Werktag geöffnet (außer Sonnabends), und zwar von 11½—1½ Uhr.

Zutritt hat jedermann. Handelsgeschäfte daselbst zu schließen sind aber nur berechtigt: 1. Personen, die Kaufmannsscheine gelöst haben; 2. Besitzer von Industrieanstalten und Fabriken zum Engrosverkauf ihrer eigenen Erzeugnisse und zum Ankauf der für ihren Betrieb notwendigen

Materialien; 3. die Makler, Auktionatoren, Schiffsmakler, Dispacheure, Notare und Braker der Börse; 4. Unternehmer inbetreff der An- und Abfuhr von Waren und sonstiger kaufmännischer Bedürfnisse.

Wer zur Börsenkaufmannschaft gehört und die Börse besucht oder besuchen läßt, muß zur Unterhaltung des Börsengebäudes und zu Verwaltungszwecken den festgesetzten Jahresbeitrag entrichten. Wer die Börse nur von Zeit zu Zeit oder zufällig besucht, kann mit einer besonderen Abgabe für den Zutritt belegt werden. Jahresbeitrag und Abgabe werden durch die Generalversammlung der Delegierten festgestzt. Jeder der die Börse besucht, kann an derselben ungehindert Handelsgeschäfte abschließen, nach Maßgabe seines Berufes und des von ihm gelösten Gildenscheines. Dieses Recht besteht jedoch erst nach Anmeldung beim Börsenkomitee und Leistung des Beitrages.

Das Börsenjahr beginnt mit dem 1. Mai. Anmeldung zum Beitritt ist deshalb im Laufe des April persönlich oder durch einen Kommis unter Beibringung des Gildenscheines und Zahlung des Beitrages schriftlich zu bewirken. Inhaber von Industrieanstalten, Fabrikanten und Unternehmer weisen, wenn sie keine Gildenscheine haben, dem Börsenkomitee ihre Dokumente vor und entrichten gleichfalls dabei den Beitrag. Fremdstädtische Kaufleute, welche nach Ablauf der vorerwähnten Frist in St. Petersburg eintreffen und die festgesetzte Zahlung noch nicht durch ihre Kommissionäre geleistet haben, sowie Personen, die erst im Laufe des Jahres sich bei der Kaufmannschaft einzeichnen lassen oder Gildenscheine lösen, können sich wie vorbezeichnet melden. Die Meldung muß jedenfalls erfolgen, bevor sie irgendwelche Geschäfte an der Börse betreiben. Die Beitragsquittung legitimiert zum Besuche der Börse. Wer seinen Beitrag entrichtet hat und unabgeteilte Familienglieder oder einzelne seiner Kommis zur Börse schicken will, hat deren Namen schriftlich und mit seiner Unterschrift dem Komitee aufzugeben. Diese werden in das Buch der Börsenbesucher eingetragen und es wird für sie eine auf den Namen lautende Kontremarke erteilt.

Beschwerden über Vorkommnisse an der Börse sind an das Börsenkomitee oder an einen der Börsenältesten zu richten. Die nächste Instanz ist das Departement für Handel und Manufaktur. In den Statuten heißt es wörtlich: „Die charakteristische Eigenschaft jeder gebildeten Gesellschaft ist Anstand, Bescheidenheit und Ruhe; daher dürfen die die Börse Besuchenden die gegenseitige Achtung, welche jeder dem anderen und insbesondere der ganzen Gesellschaft schuldig ist, nicht aus dem Auge verlieren". Im übrigen sorgen Börsenkomitee und Börsenälteste für die gehörige Ordnung und achten darauf, daß die gegebenen Vorschriften befolgt werden. Die Ausrede, eine im Börsensaale ausgehängte Bekanntmachung nicht zu kennen oder nicht gelesen zu haben, wird nicht beachtet.

Die oberste Leitung der allgemeinen Angelegenheiten ist der Delegiertenversammlung übertragen. Diese repräsentiert den gesamten Börsenverein. Ihre Zahl beträgt 80, doch kann sie nach Ermessen der Generalversammlung bis auf 150 vermehrt werden. Das Plenum der Delegierten soll Vertreter aller Hauptzweige der Börsengeschäfte umfassen. Es wird deshalb

die Kaufmannschaft bei der Wahl in Klassen eingeteilt, von denen jede, entsprechend ihrer Bedeutung, eine gewisse Anzahl Delegierten wählt. Zum Ersatz von Delegierten, welche ausscheiden oder abwesend sind, werden Substituten gewählt, deren Zahl nicht geringer als ein Viertel der Zahl der Delegierten sein darf.

Aktiengesellschaften und Gesellschaften auf Anteile können je einen Vertreter zur Teilnahme an den Wahlen bestellen. Personen weiblichen Geschlechts und solche, die nicht persönlich an der Delegiertenwahl teilnehmen können, haben das Recht, ihre Stimme auf eine Person zu übertragen, die zum Betriebe ihrer Handelsgeschäfte bevollmächtigt ist, oder auf ein Familienglied oder auf einen anderen Wähler.

Die Wahl geschieht im Börsengebäude durch Ballotierung oder durch verschlossene Stimmzettel. Das sonstige Verfahren bei der Wahl wird vom Finanzminister auf Vorstellung des Börsenkomitees geregelt. Wählbar sind Personen aus der Börsenkaufmannschaft erster Gilde, die an der Börse Handel treiben. Die Wahl erfolgt auf 3 Jahre, wobei alljährlich $^1/_3$ ausscheidet und durch neu gewählte Personen ersetzt wird. Die ausscheidenden Personen sind wieder wählbar. Niemand darf ohne besonders wichtige Gründe die erstmalige Wahl ablehnen.

Delegiertenversammlung. Zu den Rechten und Pflichten der Delegiertenversammlung gehört die Beschlußfassung über alle Fragen der Börsenordung und -Verwaltung und der Verkehr mit den Behörden. Die Delegiertenversammlungen werden vom Börsenkomitee einberufen und sind Generalversammlungen zur Erledigung allgemeiner Börsensachen, oder Spezialversammlungen zur Erledigung von Fragen, welche die Repräsentanten eines oder einiger Handels- bzw. Industriezweige betreffen. Den Vorsitz führt der Präsident des Börsenkomitees oder sein Stellvertreter. Die Majorität der anwesenden Personen entscheidet. Die Anberaumung von wenigstens 2 Generalversammlungen im Jahre ist obligatorisch. Die eine hat das Budget des nächsten Jahres zu prüfen und die Wahlen vorzunehmen, die andere hat den Abschluß und Bericht des vergangenen Jahres zu prüfen. Zur Prüfung der Rechenschaftsberichte und anderer Sachen, die zur Beratung kommen sollen, können aus der Mitte der Versammlung Kommissionen eingesetzt und zu deren Sitzungen Sachverständige zugezogen werden.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlungen gelten als gesetzlich zustande gekommen, wenn an denselben nicht weniger als $^1/_3$ der zu ihrem Bestande gehörigen Personen teilgenommen hat, ungerechnet die Glieder des Börsenkomitees. Bei wichtigen Sachen ist dazu die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Delegierten erforderlich.

Meinungsverschiedenheiten in den Spezialversammlungen zwischen den Gliedern des Komitees und der Majorität der Delegierten der betr. Klasse werden der Generalversammlung der Delegierten zur Beschlußfassung unterbreitet. Die Delegierten bleiben auf die Fassung von Beschlüssen beschränkt; deren Ausführung ist Sache des Börsenkomitees, das auch der Mittler zwischen der Delegiertenversammlung und den einzelnen Antragstellern ist.

Das Börsenkomitee. Die Delegiertenversammlung ist also das beschließende, das Börsenkomitee das ausführende Organ. Es führt die Auf-

sicht über die gute Ordnung in den Börsenversammlungen, vermittelt in streitigen Handelsangelegenheiten und verwaltet die Börse und das Börsengebäude. Es besteht aus 1 Präsidenten, Gliedern der Kaufmannschaft, welche Börsenälteste heißen und dem Hofmakler. Außerdem werden Ersatzmänner gewählt, und zwar in der Zahl von nicht weniger als der Hälfte der Börsenältesten. Die Zahl der Aeltesten wie der Substituten wird festgesetzt und verändert durch Beschluß der Generalversammlung der Delegierten und mit Genehmigung des Finanzministers.

Der Hofmakler ist als solcher Glied des Komitees. Die übrigen Glieder werden aus der Börsenkaufmannschaft erster Gilde auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch Kugelballotage oder durch geschlossene Stimmzettel. Von den Börsenältesten und deren Substituten dürfen nicht mehr als 1/3 ausländische Untertanen sein. Zu Mitgliedern des Komitees können nicht 2 Personen einer Firma gewählt werden. Das erste Mal darf niemand die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen. Zur Aufmunterung aber, damit die angesehensten Kaufleute das Ehrenamt eines Börsenältesten gern übernehmen, wird ihr Dienst in diesem Amte innerhalb des städtischen Wahldienstes dem Dienste der von der Kaufmannschaft gewählten Glieder des Konseils der Reichskreditanstalten gleichgestellt.

Die Glieder des Komitees verteilen die Geschäfte und die Fürsorge für die Angelegenheiten der Börse unter sich nach Uebereinkunft. Außerdem steht es dem Börsenkomitee frei, aus der Zahl der Börsenmakler jährlich 5—10 Personen zur Ausführung verschiedener Aufträge zu wählen. Auch diese Makler dürfen das erste Mal, wie oben bezeichnet, nicht ablehnen. Für einzelne Funktionen ernennt das Komitee aus seiner Mitte ständige oder auch nur zeitweilige Kommissionen. Es hält seine gewöhnlichen Sitzungen zweimal wöchentlich ab, falls dringend nötig noch öfter. Beschlußfähig ist es, wenn der Präsident oder sein Stellvertreter und mindestens 2 Börsenälteste oder Substituten anwesend sind.

Ohne Beteiligung oder mit Umgehung des Komitees kann keine Anordnung an der Börse zur Ausführung gelangen. Zu seinen besonderen Obliegenheiten gehört insbesondere die Herausgabe der Preislisten für Waren, Effekten und Wechsel, desgl. auch in betreff der Frachten, Versicherungen usw., ferner die Aufstellung einer Sammlung der Handelsusancen, die Erteilung von Auskünften und Gutachten an die Behörden.

Die Komiteemitglieder dürfen ohne gesetzliche Gründe sich nicht der Vermittlung in streitigen Handelsangelegenheiten entziehen, wenn sie von Handeltreibenden dazu aufgefordert werden.

Das Komitee führt über die ständigen Börsenbesucher eine Liste und hat Vorsorge zu treffen, daß ungesetzliche Maklerei, die zum Schaden des Handels geschieht, beseitigt wird. Ihm ist auch die Befugnis erteilt, in Gegenwart des Präses und aller seiner Mitglieder die Prüfung der zu Börsenmaklern erwählten Kandidaten in den für einen Makler notwendigen Kenntnissen, desgleichen die Prüfung der zu Dispacheuren bestimmten Makler vorzunehmen.

Zum Zwecke der Aufsicht über die Reinhaltung und Sauberkeit des Gebäudes hat es einen Börsenvogt gegen vereinbarten Lohn kontraktlich angestellt, unter dessen Aufsicht stehen die an der Börse angestellten Dienstleute.

Die Strafgelder, welche aus verschiedenen Veranlassungen eingehen, dürfen nicht miteinander vermischt werden, sondern es wird über sie gesonderte Rechnung geführt. Wenn solche Gelder auf mehr als 3000 Rbl. angewachsen sind, so werden die Zinsen davon nach Bestimmung der Generalversammlung der Delegierten zu einmaligen Unterstützungen an sehr alte und dienstunfähige Makler, Auktionatoren, Schiffsmakler, Dispacheure und Börsennotare beim St. Petersburger Hafen verwandt.

Das Vorhandensein der Gelder und Wertpapiere wird vom Komitee allmonatlich konstatiert und über die erfolgte Konstatierung ein Journal aufgenommen, das durch gemeinschaftliche Unterschrift bestätigt wird. Nach Ablauf des Jahres legt es über die gehabten Einnahmen und Ausgaben und den Vermögensstand des Börsenvereins Rechenschaft ab. An den Bestimmungen über die Börsenmakler fällt auf, daß sie nicht an der Börse, sondern am St. Petersburger Hafen angestellt werden. Es heißt ausdrücklich: „Beim St. Petersburger Hafen werden 100 Börsenmakler angestellt." Diese Zahl kann auch nach Bedarf vermehrt werden und es werden aus ihr, nach Maßgabe der Fähigkeiten, die Hofmakler, Börsen-Auktionatoren und -Notare gewählt. Sie gelten für immer angestellt und sind verpflichtet, Handelsscheine zweiter Gilde zu lösen, haben aber kein Recht auf den Betrieb irgendeines Handels oder Gewerbes außer ihrer amtlichen Beschäftigung.

Makler werden nicht anders ernannt, als zur Besetzung eingetretener Vakanzen. Wer die erledigte Stelle eines Börsenmaklers einnehmen will, muß bei dem Departement für Handel und Manufaktur ein bezügliches Gesuch einreichen und Beweise beifügen, daß er 1. russischer Untertan ist; 2. nicht unter 30 Jahre alt ist; 3. daß er Kaufmann oder lange Zeit Kommis gewesen oder ein Kontor bei einem Kaufmann erster Gilde oder einem Bankier geleitet hat; 4. daß ihm seine Gemeinde erlaubt, Makler zu werden; 5. wenn er sich in Konkurs befunden hat, so muß er ein Zeugnis darüber beibringen, daß er schuldlos zahlungsunfähig geworden sei.

Die Wahl erfolgt in einer Delegiertenversammlung durch verdeckte Ballotage. Die erwählten Kandidaten werden, wie erwähnt, durch das Börsenkomitee geprüft und wer sich nach der Prüfung als Börsenmakler qualifiziert, wird in diesem Amte vom Departement für Handel und Manufaktur bestätigt und nach einer festgestellten Formel vereidigt. Nach der Bestätigung in seinem Amte erhält er von diesem selben Departement die Vorschrift zum Amtsantritte und ein Abzeichen, bestehend aus einem silbernen Plättchen mit der Inschrift „Börsenmakler", das er während der Börsenversammlungen stets bei sich haben und als Legitimation im Knopfloche tragen muß. Für dieses Abzeichen hat er 30 Rbl. zu entrichten. Nach seiner Absetzung oder nach seinem Tode ist das Abzeichen an das Departement zurückzugeben.

sicht über die gute Ordnung in den Börsenversammlungen, vermittelt in streitigen Handelsangelegenheiten und verwaltet die Börse und das Börsengebäude. Es besteht aus 1 Präsidenten, Gliedern der Kaufmannschaft, welche Börsenälteste heißen und dem Hofmakler. Außerdem werden Ersatzmänner gewählt, und zwar in der Zahl von nicht weniger als der Hälfte der Börsenältesten. Die Zahl der Aeltesten wie der Substituten wird festgesetzt und verändert durch Beschluß der Generalversammlung der Delegierten und mit Genehmigung des Finanzministers.

Der Hofmakler ist als solcher Glied des Komitees. Die übrigen Glieder werden aus der Börsenkaufmannschaft erster Gilde auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch Kugelballotage oder durch geschlossene Stimmzettel. Von den Börsenältesten und deren Substituten dürfen nicht mehr als 1/3 ausländische Untertanen sein. Zu Mitgliedern des Komitees können nicht 2 Personen einer Firma gewählt werden. Das erste Mal darf niemand die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen. Zur Aufmunterung aber, damit die angesehensten Kaufleute das Ehrenamt eines Börsenältesten gern übernehmen, wird ihr Dienst in diesem Amte innerhalb des städtischen Wahldienstes dem Dienste der von der Kaufmannschaft gewählten Glieder des Konseils der Reichskreditanstalten gleichgestellt.

Die Glieder des Komitees verteilen die Geschäfte und die Fürsorge für die Angelegenheiten der Börse unter sich nach Uebereinkunft. Außerdem steht es dem Börsenkomitee frei, aus der Zahl der Börsenmakler jährlich 5—10 Personen zur Ausführung verschiedener Aufträge zu wählen. Auch diese Makler dürfen das erste Mal, wie oben bezeichnet, nicht ablehnen. Für einzelne Funktionen ernennt das Komitee aus seiner Mitte ständige oder auch nur zeitweilige Kommissionen. Es hält seine gewöhnlichen Sitzungen zweimal wöchentlich ab, falls dringend nötig noch öfter. Beschlußfähig ist es, wenn der Präsident oder sein Stellvertreter und mindestens 2 Börsenälteste oder Substituten anwesend sind.

Ohne Beteiligung oder mit Umgehung des Komitees kann keine Anordnung an der Börse zur Ausführung gelangen. Zu seinen besonderen Obliegenheiten gehört insbesondere die Herausgabe der Preislisten für Waren, Effekten und Wechsel, desgl. auch in betreff der Frachten, Versicherungen usw., ferner die Aufstellung einer Sammlung der Handelsusancen, die Erteilung von Auskünften und Gutachten an die Behörden.

Die Komiteemitglieder dürfen ohne gesetzliche Gründe sich nicht der Vermittlung in streitigen Handelsangelegenheiten entziehen, wenn sie von Handeltreibenden dazu aufgefordert werden.

Das Komitee führt über die ständigen Börsenbesucher eine Liste und hat Vorsorge zu treffen, daß ungesetzliche Maklerei, die zum Schaden des Handels geschieht, beseitigt wird. Ihm ist auch die Befugnis erteilt, in Gegenwart des Präses und aller seiner Mitglieder die Prüfung der zu Börsenmaklern erwählten Kandidaten in den für einen Makler notwendigen Kenntnissen, desgleichen die Prüfung der zu Dispacheuren bestimmten Makler vorzunehmen.

Zum Zwecke der Aufsicht über die Reinhaltung und Sauberkeit des Gebäudes hat es einen Börsenvogt gegen vereinbarten Lohn kontraktlich angestellt, unter dessen Aufsicht stehen die an der Börse angestellten Dienstleute.

Die Strafgelder, welche aus verschiedenen Veranlassungen eingehen, dürfen nicht miteinander vermischt werden, sondern es wird über sie gesonderte Rechnung geführt. Wenn solche Gelder auf mehr als 3000 Rbl. angewachsen sind, so werden die Zinsen davon nach Bestimmung der Generalversammlung der Delegierten zu einmaligen Unterstützungen an sehr alte und dienstunfähige Makler, Auktionatoren, Schiffsmakler, Dispacheure und Börsennotare beim St. Petersburger Hafen verwandt.

Das Vorhandensein der Gelder und Wertpapiere wird vom Komitee allmonatlich konstatiert und über die erfolgte Konstatierung ein Journal aufgenommen, das durch gemeinschaftliche Unterschrift bestätigt wird. Nach Ablauf des Jahres legt es über die gehabten Einnahmen und Ausgaben und den Vermögensstand des Börsenvereins Rechenschaft ab. An den Bestimmungen über die Börsenmakler fällt auf, daß sie nicht an der Börse, sondern am St. Petersburger Hafen angestellt werden. Es heißt ausdrücklich: „Beim St. Petersburger Hafen werden 100 Börsenmakler angestellt." Diese Zahl kann auch nach Bedarf vermehrt werden und es werden aus ihr, nach Maßgabe der Fähigkeiten, die Hofmakler, Börsen-Auktionatoren und -Notare gewählt. Sie gelten für immer angestellt und sind verpflichtet, Handelsscheine zweiter Gilde zu lösen, haben aber kein Recht auf den Betrieb irgendeines Handels oder Gewerbes außer ihrer amtlichen Beschäftigung.

Makler werden nicht anders ernannt, als zur Besetzung eingetretener Vakanzen. Wer die erledigte Stelle eines Börsenmaklers einnehmen will, muß bei dem Departement für Handel und Manufaktur ein bezügliches Gesuch einreichen und Beweise beifügen, daß er 1. russischer Untertan ist; 2. nicht unter 30 Jahre alt ist; 3. daß er Kaufmann oder lange Zeit Kommis gewesen oder ein Kontor bei einem Kaufmann erster Gilde oder einem Bankier geleitet hat; 4. daß ihm seine Gemeinde erlaubt, Makler zu werden; 5. wenn er sich in Konkurs befunden hat, so muß er ein Zeugnis darüber beibringen, daß er schuldlos zahlungsunfähig geworden sei.

Die Wahl erfolgt in einer Delegiertenversammlung durch verdeckte Ballotage. Die erwählten Kandidaten werden, wie erwähnt, durch das Börsenkomitee geprüft und wer sich nach der Prüfung als Börsenmakler qualifiziert, wird in diesem Amte vom Departement für Handel und Manufaktur bestätigt und nach einer festgestellten Formel vereidigt. Nach der Bestätigung in seinem Amte erhält er von diesem selben Departement die Vorschrift zum Amtsantritte und ein Abzeichen, bestehend aus einem silbernen Plättchen mit der Inschrift „Börsenmakler", das er während der Börsenversammlungen stets bei sich haben und als Legitimation im Knopfloche tragen muß. Für dieses Abzeichen hat er 30 Rbl. zu entrichten. Nach seiner Absetzung oder nach seinem Tode ist das Abzeichen an das Departement zurückzugeben.

Ihre Aufgabe ist, Handelsgeschäfte zu vermitteln oder an der Börse als Mittelspersonen zwischen den Handeltreibenden zu fungieren. Nachdem sie den Auftrag oder die Ermächtigung seitens des Verkäufers erhalten haben, führen sie ihn mit dem Käufer zusammen oder schließen selbst mit diesem den Handel ab und umgekehrt.

Es wird ihnen zur Pflicht gemacht, redlich und unparteiisch zu sein, Diskretion zu üben und ihre Kommittenten vor Betrug oder Schaden zu warnen. Ebensowenig darf ein Auftrag angenommen werden, bei welchem die Absicht einer Fälschung oder eines Betruges zu erkennen ist.

Ueber jeden Abschluß ist, auch ohne Verlangen, jedem der Kontrahenten ein rein geschriebener Schlußschein zu behändigen, der den üblichen Inhalt haben muß. Sodann vollziehen die Makler Schlußscheine über Verkäufe von Waren, welche ihnen von Kaufleuten aus anderen Städten schriftlich aufgetragen werden, indem sie ihnen diese Schlußscheine zur Bestätigung durch ihre Unterschrift einschicken. Bleibt die Bestätigung seitens des Verkäufers aus, so gilt dessen schriftlicher Auftrag als verbindliches Dokument. Ebenso werden Handelsverträge über Geld- oder Wechselgeschäfte oder über Versicherungen durch Schlußscheine beurkundet. Wegen der großen Anzahl solcher Geschäfte an jedem Kurstage ist den Maklern jedoch erlaubt, über Kursgeschäfte kurze und nur mit ihrer Unterschrift versehene Schlußscheine auszureichen. Der richtig abgefaßte und in das Maklerbuch eingetragene Schlußschein ist für die kontrahierenden Teile eine unumstößliche Urkunde. Schlußscheine, die zum festgesetzten Termine nicht erfüllt sind, können innerhalb 3 Monaten nach Verfall einem Börsennotar zum Protest übergeben werden. Die binnen dieser Frist nicht protestierten Schlußscheine werden im Konkurse des Schuldners gleich den nicht protestierten Leihbriefen zur 4. Klasse der Schulden gezählt. Es entfällt auf sie, was nach Befriedigung der ersten 3 Klassen übrig bleibt.

Zur Eintragung der Geschäfte erhält jeder Börsenmakler alljährlich vom Departement für Handel und Manufaktur ein Schnurbuch unter dem Siegel. Dieses wird ausgereicht, wenn er ein Zeugnis über die Entrichtung der Gildesteuer für das laufende Jahr beigebracht hat. Er hat es danach behufs Erlegung der gesetzlichen Stempelsteuer beim Kameralhof vorzuweisen. Den Kontrahenten und den Behörden sind auf Verlangen Auszüge aus diesem Buche zu erteilen. Bis zum 20. Januar (a. St.) jeden Jahres müssen die Börsenmakler ihre Bücher beim Departement gegen neue umtauschen. Die alten werden im Beisein der Makler mit deren Siegeln versiegelt und gelangen zur Aufbewahrung.

Ein Börsenmakler darf keinen Handelsvertrag vollziehen, der über die Rechte hinausgeht, die den verschiedenen Personen zustehen. Er darf keine Schuldverschreibungen oder andere Urkunden beglaubigen, deren Beglaubigung den Notaren vorbehalten ist. Es ist ihm nicht verboten, Handelsaufträge eines ausländischen Kaufmanns auszuführen, die sich auf seine Stellung beziehen; aber er darf nicht bei irgend jemand als Handlungskommis fungieren.

Hofmakler. Dem Hofmakler müssen die Börsenmakler an jedem Kurstage genaue und zuverlässige Auskünfte geben, wie sie zur Anfertigung

der Preislisten erforderlich sind. Die Courtage ist bis auf weiteres festgesetzt: a) bei Waren auf je ½ % vom Käufer und Verkäufer; b) bei trassierten Wechseln auf je ⅛ %; c) bei den übrigen Geldgeschäften aber auf ⅛ % vom Geldanleiher und vom Verkäufer von Kreditpapieren, Münzen, Gold oder Silber; es ist jedoch gestattet, die Beträge freiwillig herabzusetzen.

Nach Ablauf von 12 Monaten nach Vollziehung eines Handelsvertrages geht der Makler des Rechts auf die Courtage verlustig, wenn er sie nicht binnen der angegebenen Zeit gefordert und nirgends geltend gemacht hat. Bei Geschäften für die Krone erhält der Börsenmakler die Gebühr nur von der Privatperson, mit welcher es die Kronsbehörde zu tun hat.

Ein Börsenmakler soll und darf für eigene Rechnung weder den Ankauf und Verkauf von Waren, noch Kursgeschäfte, noch ausländische Wechselumsätze betreiben; den Ankauf und Diskont inländischer, sowie von russischen Handelshäusern akzeptierter ausländischer Wechsel aber darf er auch für eigene Rechnung betreiben, desgl. Fonds, Anteilscheine und Aktien kaufen und verkaufen, sowie Gelder darlehnsweise gegen gesetzliche Schuldverschreibungen vergeben.

Die Hofmakler in St. Petersburg werden nach Bedarf vom Finanzminister im Departement für Handel und Manufaktur aus den Börsenmaklern ernannt. Sie haben diese zu beaufsichtigen und die Daten für Feststellung der Kurse zu sammeln, denn sie sind für die Richtigkeit der von ihnen aufgestellten Preislisten verantwortlich. In Sachen der Krone wird nach Ermessen des Ministeriums ein Hofmakler oder ein anderer Makler gebraucht. Ein Hofmakler kann gleich den anderen auch Verträge in Privatsachen vollziehen. Wie die anderen erhält auch er zur Eintragung der Geschäfte ein Maklerbuch, mit dem er wie jene zu verfahren hat. Die nicht geheim zu haltenden Geschäfte der Krone trägt er ebenfalls in dieses Buch ein; für geheime Geschäfte aber erhält er nötigenfalls ein besonderes Buch.

Ueber jeden Fall, aus welchem eine Beeinträchtigung des Kronsinteresses vorherzusehen ist, desgleichen wenn sich an der Börse irgendwelche dem Handel nachteilige Gerüchte verbreiten oder wenn jemand sich mit Maklergeschäften befaßt, ohne dazu berechtigt zu sein, hat er ungesäumt der Obrigkeit zu berichten.

Die Courtage, die der Hofmakler von den mit der Krone kontrahierenden Privaten zu fordern hat, beträgt einstweilen bei Waren ½ %, bei Geld- und Wechselgeschäften ¼ %.

Börsenauktionatoren. Getrennt von den Stadtauktionatoren werden bei der St. Petersburger Börse 2 Auktionatoren speziell zur Versteigerung von Waren des Zollressorts oder privater Personen an der Börse angestellt. Sie werden zu diesem Amte aus den Börsenmaklern und in gleicher Ordnung wie diese, gewählt und bestätigt.

Detailverkäufe dürfen unter dem Scheine von Versteigerungen nicht stattfinden, und es sind Vorkehrungen getroffen, die das verhindern. Beim St. Petersburger Hafen können in Auktion oder öffentlich unter dem Hammer verkauft werden: 1. vom Zollressort konfiszierte, mit zu niedrigen Preisen deklarierte, beschädigte, zurückgebliebene und zur Pön verwendete Waren;

2. von ausländischen und russischen Kaufleuten: auf Schiffen eingeführte, im Tarif erlaubte und vom Zoll befreite, desgleichen russische durch Havarie oder unterwegs beschädigte, streitige, verdorbene usw. Waren.

Zur Verhütung jeder Parteilichkeit der Auktionatoren bei den Versteigerungen wird zur unabweichlichen Regel gemacht, daß die Auktionatoren unter sich stets eine Reihenfolge zu beobachten und die ihnen allen gebührende Courtage für die Versteigerung zu gleichen Teilen unter sich zu teilen haben. Auch sie erhalten ein Schnurbuch zur Eintragung ihrer Geschäfte, und sie haben dabei dasselbe zu beobachten, wie die Makler.

Bei der Versteigerung haben die Käufer ein Handgeld im Betrage von nicht weniger als 10 % der Kaufsumme zu erlegen.

Den Auktionatoren ist nicht erlaubt, für ihre eigene Person oder auf einen fremden Namen irgendeinen Handel zu treiben; insbesondere ist ihnen aufs strengste verboten, irgendeine zur Versteigerung kommende Ware, sei es für sich oder ihre Verwandten oder im Auftrage einer fremden Person anzukaufen.

Die Auktionatoren-Courtage, betragend 4 % vom erzielten Verkaufspreise, wird lediglich von dem Käufer erhoben. Von dieser Courtage gehören 2 % den Auktionatoren und die übrigen 2 % fließen zu den Einnahmen der Stadt. Zur Buchung dieser letzteren erhalten sie vom Stadtamte ein Schnurbuch.

Die Auktionatoren werden auf Vorschrift des Departements für Handel und Manufaktur mit Pönen belegt und abgesetzt. Die Untersuchung ihrer Amtsvergehen führt das Zollamt.

Jeder, der an der St. Petersburger Börse Waren engros zum öffentlichen Verkauf bringen will, gibt dazu einem Börsenmakler schriftlichen Auftrag. Der Makler legt dem Börsenkomitee den Auftrag im Original vor, welcher nach Feststellung dessen, ob der Verkäufer für dieses Jahr zum Börsenverein gehört und seinem Berufe nach zum Verkauf einer solchen Ware berechtigt ist, seine Zustimmung gibt oder Verweigerung erklärt. Für letzteres gibt es dem Makler seinen Grund an. Nach Empfang der Zustimmung wird der Verkauf in üblicher Weise bekannt gemacht. Zwischen dem Verkaufstermine und dem letzten Inserate müssen nicht weniger als 5 Tage liegen.

An dem bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde erfolgt der öffentliche Verkauf durch den Makler selbst an der Börse in nur einem Ausgebot. Er erhält sowohl vom Käufer, wie vom Verkäufer die gewöhnliche Courtage mit ½ % von jedem. Einer öffentlichen Auflage unterliegen solche Verkäufe nicht.

Beim St. Petersburger Hafen sind ferner 2 Börsennotare zur Beglaubigung und Vollziehung von Urkunden angestellt, die speziell zwischen Ausländern oder zwischen Ausländern und Russen errichtet werden. Sie werden aus den Börsenmaklern gewählt und in derselben Ordnung wie diese, angestellt und bestätigt. Zu den Urkunden, welche sie zu beglaubigen haben, gehören außer den Protesten von Wechseln und Leihbriefen: Beschwerden der Schiffer, Verträge zwischen Schiffern und Kaufleuten und sonstige Verträge. Sie erhalten ein Buch zum Eintragen der Notariatsurkunden für Ausländer.

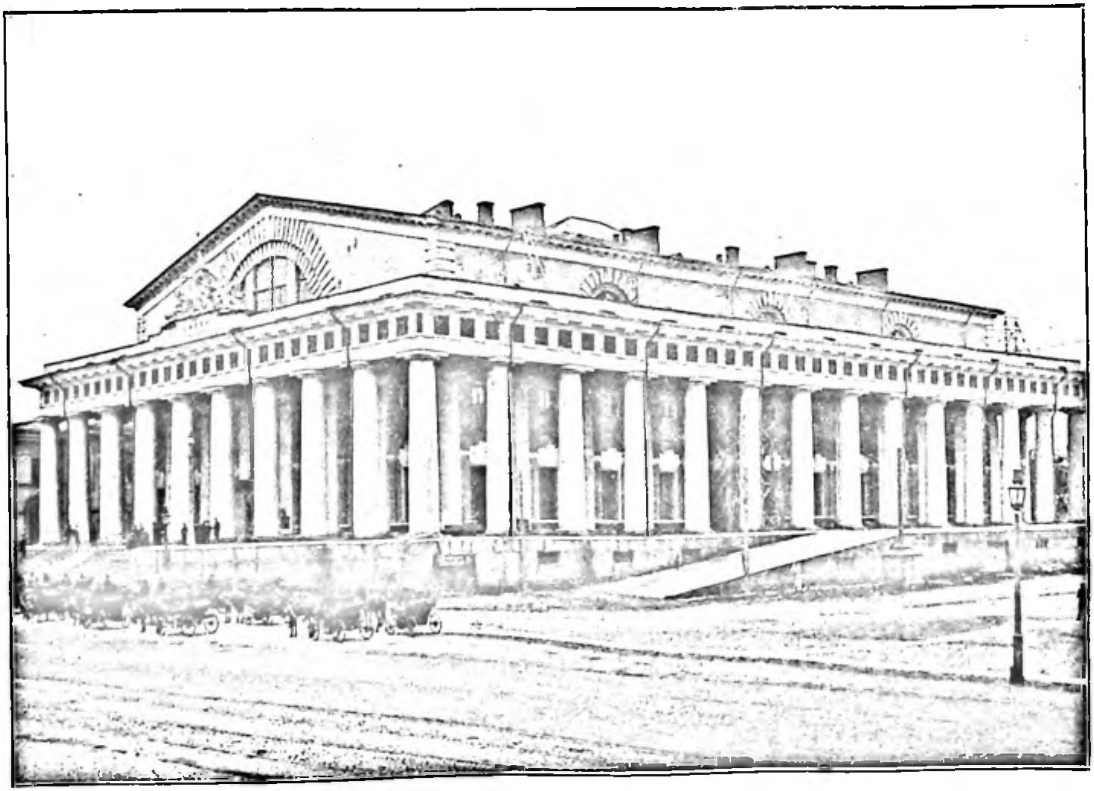

St. Petersburger Börse.

Schiffsmakler. Eine besondere Gattung von Börsenmaklern, deren Korporation sie angehören, sind die Schiffsmakler. Sie sind die Vermittler zwischen Reedern und Befrachtern und vollziehen Verträge über den Verkauf und die Verfrachtung von Schiffen. Sie können sowohl aus der Zahl der Börsenmakler als auch aus anderen Personen gewählt werden. Beim St. Petersburger Hafen sind mindestens 5 Schiffsmakler angestellt. 2 von ihnen versehen das Amt von Dispacheuren gemäß einer besonderen Instruktion. Vereinbarungen oder Verträge, durch einen Schiffsmakler vollzogen, haben für die Kontrahenten unumstößliche Kraft.

Sie besorgen auf Verlangen die Attestation der Schiffe, beurkunden also ihre Seetüchtigkeit. Zu diesem Behufe muß der Schiffsmakler bemüht sein, sich möglichst zuverlässige Nachrichten darüber zu verschaffen, in welchem Ansehen bei den Schiffsversicherern die gewöhnlich nach dem St. Petersburger Hafen kommenden Schiffe stehen. Er muß sich ferner die Schiffslisten ausländischer Assekuranzgesellschaften verschaffen. Es ist ihm verboten, einem Schiffer, der am St. Petersburger Hafen keinen Reeder oder Korrespondenten seiner Reeder hat, Maklerdienste zu leisten oder von ihm Aufträge entgegenzunehmen. Er hat seine Kommittenten gewissenhaft zu beraten und zu belehren.

Wenn der Schiffsmakler von irgendwelchen unerlaubten Absichten oder Handlungen eines Schiffers, oder dessen Reeder oder Korrespondenten erfährt, mit welchen der Staat geschädigt oder der Handel gefährdet werden soll, so hat er das durch den Hofmakler dem Departement für Handel und Manufaktur anzuzeigen. Hat er dabei die Spuren zur Entdeckung einer heimlichen Ausfuhr oder Einfuhr von Waren oder von Kontrebande nachgewiesen, so nimmt er an der gesetzlichen Belohnung teil. Ueberhaupt muß er bei dem Abschlusse von Kontrakten oder Chartepartien beide Teile vor Schaden behüten, insbesondere die Rechte des ausländischen Schiffers wahren und ihn mit den russischen Gesetzen bekannt machen.

Seine Courtage beträgt seitens des Befrachters, gleichviel nach welchem Orte das Schiff abgeht, 30 Kop. pro Last (über Lasten siehe den Abschnitt „die Rigaer Börse") und 18 Kop. pro Tonne von bekannter Größe, und ebensoviel von seiten des Schiffers, ausgenommen wenn das Schiff 1. nach Portugal, Spanien und 2. dem mittelländischen Meere abgeht. Im ersteren Falle zahlt der Schiffer 2 %, im zweiten 3 % der Frachtsumme.

Die Dispacheure. Zu den Funktionen der Dispacheure gehört vornehmlich die Feststellung der Gattung der Havarie, die Berechnung des Schadens überhaupt und die Verteilung des Verlustes auf jede an der Havarie beteiligte Person. Wer sich unter den Schiffs- oder Börsenmaklern zu diesem Amte meldet, wird behördlich geprüft. Zur Bekräftigung der Dispachen erhält der Dispacheur 5 Siegel mit der Abbildung des Reichswappens und der Umschrift „Dispacheur N. N. des St. Petersburger Hafens" in 5 Sprachen: Russisch, Deutsch, Italienisch, Französisch und Englisch. Seine Urkunden sind rechtsverbindlich.

Für die Feststellung der Havarie hat er sich nach den darüber in der Handelsordnung enthaltenen Vorschriften zu richten. Die gesamte Berechnung muß unfehlbar im Laufe von 6 Wochen beendet sein. Die Gebühr für seine Mühewaltung bei Anfertigung der Dispachen und überhaupt in einer Havariesache wird auf 1/4 % von dem angegebenen Werte des Schiffs, der Fracht und Ladung festgesetzt. Diese Gebühr wird in die Dispache aufgenommen und ist von dem Auftraggeber zu entrichten. Für den Verkauf des Schiffs und der Havariewaren erhält er als Courtage 1 % des Verkaufspreises; für die Aufbewahrung und Abfertigung von Havariewaren wird die Gebühr vereinbart. Streng verboten ist ihm, hierbei irgendeine Zahlung unter dem Titel einer Bergung des Fahrzeuges oder der Ladung beim Schiffbruch für sich zu fordern, sondern er ist verpflichtet, sobald er von einem solchen Unglücksfalle erfährt, die Reeder des Fahrzeuges und die Landungsinteressenten davon zu benachrichtigen. Aufs strengste verboten ist ihm ferner, irgendeinen Handel zu treiben, Anteil an Schiffen oder irgendwelchen Zweigen des Seehandels zu haben oder sich mit irgendwelchen kaufmännischen Geschäften, außer denen eines Maklers, zu befassen.

Alle Beschwerden über einen Dispacheur werden beim Zollamte angebracht, das sie in wichtigen Fällen an das Kommerzgericht weitergibt. Gestraft wird mit Geldbußen und Amtsentsetzung.

Die Fondsabteilung. Durch Gesetz vom 27. Juni 1900 ist eine Fondsabteilung an der St. Petersburger Börse eingerichtet worden. Die Berechtigung zu ihrem Besuche haben a) die wirklichen Mitglieder, b) die ständigen Besucher, c) Gäste und d) die Vertreter des Finanzministeriums.

Die Verwaltung ihrer Angelegenheiten liegt den wirklichen Mitgliedern und dem Rate dieser Abteilung ob. Es bestehen an ihr Fondsmakler und eine Kotierungskommission.

Zu wirklichen Mitgliedern der Abteilung werden auf Empfehlung zweier solcher Mitglieder in geheimer Wahl von dem Rate der Abteilung gewählt:

a) Vertreter von privaten Kredit- und Bankinstituten — nicht mehr als 2 von jedem — und
b) Personen, welche mit Gewerbezeugnissen 1. Klasse für die Vornahme von Bankgeschäften versehen sind.

Der Beschluß des Rates über die Aufnahme von wirklichen Mitgliedern ist endgültig und unanfechtbar.

Zu den Rechten der wirklichen Mitglieder gehört: an den Generalversammlungen teilzunehmen; die Börsenversammlungen zu besuchen und für diese einen Bevollmächtigten und bis zu 2 Gehilfen zu bestimmen; Börsengeschäfte persönlich oder durch den Bevollmächtigten zu schließen und der Kotierungskommission zur Aufstellung der Börsenbulletins die nötigen Angaben zu machen. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch eigenen Entschluß des Rates oder auf Antrag des Finanzministers erfolgen. Auch zeitweiliges Verbot des Börsenbesuches ist statthaft. Beschwerde ist zulässig, ein erneuter Beschluß des Rates endgültig.

Ständige Besucher der Fondsabteilung können alle Personen sein, welche in St. Petersburg ein den Zeugnissen erster Gilde entsprechendes Gewerbezeugnis gelöst haben. Der Besuch der Börsenversammlungen kann ihnen zeitweilig oder für unbeschränkte Zeit verboten werden. Ein solches Verbot ist nicht anfechtbar.

Es können Personen zum gastweisen Besuche der Fondsabteilung zugelassen werden, ohne daß sie das Recht haben, Geschäfte an der Börse zu schließen.

2 Vertreter des Finanzministeriums sind der Leitung dieser Abteilung beigesellt. Sie können in der Kotierungskommission mit Stimmrecht an der Aufstellung der Bulletins und in dem Rate an der Beratung über die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an der Fondsabteilung teilnehmen.

In den Generalversammlungen der wirklichen Mitglieder führt der Vorsitzende des St. Petersburger Börsenkomitees den Vorsitz. Hier werden die Mitglieder des Rates der Abteilung gewählt, die Voranschläge für das Budget der Fondsabteilung und die Rechnungsberichte geprüft und genehmigt.

Der Vorsitzende des Börsenkomitees ist auch der Vorsitzende des Rates dieser Abteilung. Er wird aus wirklichen Mitgliedern zusammengesetzt, die auf 3 Jahre gewählt werden. Sie müssen dem russischen Untertanenverbande angehören, und ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den Finanzminister. Die Funktionen dieses Rates sind die üblichen. Er leitet und verwaltet diese Abteilung. Seine wichtigeren Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Finanzminister.

Zum Abschluß von Börsengeschäften an der Fondsabteilung werden Fondsmakler bestellt, denen der Abschluß solcher Geschäfte für eigene Rechnung verboten ist. Sie werden aus den wirklichen Mitgliedern ernannt und haben zur Sicherheit ihrer Tätigkeit ein Pfand zu bestellen. Sie haften dafür, daß die unter ihrer Vermittlung geschlossenen Geschäfte erfüllt werden. Sie haben Bücher zu führen und ihre geschäftliche Korrespondenz nach den Bestimmungen des H.-G.-B. und nach der vom Rate erlassenen Geschäftsordnung aufzubewahren.

Börsengeschäfte für eigene Rechnung, persönlich oder durch Bevollmächtigte, können nur die wirklichen Mitglieder der Abteilung abschließen, die nicht Fondsmakler sind. Auch der mündliche Abschluß solcher Geschäfte ist rechtsgültig. Streitigkeiten aus Anlaß solcher Geschäfte entscheidet der Rat der Fondsabteilung. Diese Entscheidungen werden sofort ausgeführt, unbeschadet des Rechts der mit der Entscheidung unzufriedenen Partei, den gerichtlichen Weg zu beschreiten.

Der Rat der Fondsabteilung besteht außer dem Vorsitzenden aus 15 Mitgliedern. Seine Sitzungen hält er nach Bedarf, mindestens einmal monatlich ab.

Die Fondsmakler haben zur Deckung etwaigen aus ungesetzlichen Handlungen entstehenden Schadens und zur Sicherung der Erfüllung ihrer aus den abgeschlossenen Börsengeschäften erwachsenden Verbindlichkeiten ein Pfand zu bestellen, welches für jeden 15 000 Rbl. beträgt. Es ist in staat-

lichen oder staatlich garantierten oder Hypotheken-Papieren zu leisten und wird in der Staatsbank aufbewahrt. Die Quittung, welche diese dafür erteilt, erhält der Rat der Fondsabteilung zur Aufbewahrung.

Die Fondsmakler haben der Zulassungskommission von allen durch sie geschlossenen Börsengeschäften Mitteilung zu machen. Die Aufträge, welche sie erhalten, sind von ihnen in Bücher einzutragen, die ihnen vom Rate zugestellt werden, und sie haben die Pflicht, diese Bücher auf erstes Verlangen dem Rate, der Zulassungskommission und den Vertretern des Finanzministeriums zur Besichtigung vorzulegen. Streitigkeiten und Beschwerden, welche die Fondsmakler und ihre Geschäfte betreffen, werden vom Rate nur dann erledigt, wenn die Auftraggeber schriftlich erklären, daß sie sich der Entscheidung des Rates unterwerfen.

Die Zulassungskommission besteht außer dem Vorsitzenden aus 7 Mitgliedern, 3 Stellvertretern und 2 Vertretern des Finanzministeriums. Außer der Aufstellung des Börsenbulletins liegt ihr auch die Prüfung der Eintragungsbücher der Fondsmakler ohne Verlautbarung der Namen der Auftraggeber ob. Ihre Beschlüsse faßt sie nach einfacher Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zulassung von Wertpapieren. Gemäß Verordnung, die vom Finanzminister unterm 5. September 1902 bestätigt worden ist, gelten über die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an der Fondsabteilung der St. Petersburger Börse folgende Bestimmungen:

Staatlich und staatlich garantierte verzinsliche Papiere werden auf Anordnung des Finanzministers kotiert; Pfandbriefe von privaten Immobilienbanken, städtischen Obligationen und solchen städtischen Kreditgesellschaften werden nach dem Beschlusse des Rates der Abteilung auf Antrag der betr. Körperschaften zum Handel zugelassen. Diesen Anträgen sind beizufügen: Mitteilungen über den Zweck und die gesetzliche Basis der Emission, über die für das Papier gebotenen Garantien und was sonst der Rat noch fordert. Diese Mitteilungen werden nach Zulassung des Papieres zum Handel im „Anzeiger für Finanzen, Handel und Gewerbe" veröffentlicht.

Andere Wertpapiere werden unter Bedingungen zugelassen, die denen der westeuropäischen Börsen gleichen. Das Wichtigste sei hier hervorgehoben:

Interimsscheine werden nur mit jedesmaliger Genehmigung des Finanzministers zum Handel zugelassen. Der gesamte Nominalbetrag eines zuzulassenden Wertpapieres darf nicht unter ½ Million Rubel sein. Die Anträge auf Zulassung sind von den Verwaltungen der betr. Emissionsinstitute einzureichen, sie können aber auch von anderen Personen und Institutionen unterstützt werden, denen es frei steht, die Anträge und die beigefügten Dokumente in gleicher Weise wie die Emissionsinstitute zu unterzeichnen. Dem Antrage sind unter anderen Sachen auch beizufügen: Abschriften der Protokolle der Generalversammlungen der letzten 3 Jahre, jedenfalls aber für 1 Jahr; der Prospekt, unterschrieben von den Personen, welche den Antrag unterzeichnet haben; der Geldbetrag für die Veröffentlichung der

Anzeigen und des Prospektes; die Mitteilung darüber, ob das Papier schon an anderen Börsen zugelassen ist oder ob die Zulassung abgelehnt wurde; die Erklärung, dem Rate auch die künftigen Rechenschaftsberichte und Protokolle der Generalversammlungen mitteilen zu wollen.

Besteht ein Unternehmen weniger als 3 Jahre, so sind dem Antrage insbesondere noch beizufügen: ein Inventarverzeichnis der überlassenen Vermögensteile; eine Abschätzung derselben und ein Verzeichnis der Gründer.

Nach Eingang eines Antrages werden Prospekt und Mitteilung im Börsensaale 1 Woche lang ausgelegt mit der Aufforderung an diejenigen, die es wünschen, ihre Meinung zu äußern. Nach Ablauf dieser Woche hat der Rat den Antrag zu prüfen. Seinen Mitgliedern und den Vertretern des Finanzministeriums steht es frei, sich mit den Geschäften des Unternehmens durch persönliche Besichtigung und Einsichtnahme in die Geschäftsbücher bekannt zu machen. Ueber die Zulassung entscheidet der Rat durch öffentliche Abstimmung. Das zum Handel zugelassene Wertpapier wird in das Börsenbulletin erst nach Ablauf einer Woche vom Tage der Zulassung an, aufgenommen. Der Beschluß des Rates hierüber ist endgültig und unterliegt nicht der Beschwerde.

Die Haftpflicht der Personen, welche Wertpapiere von der St. Petersburger Börse in Verkehr bringen, erstreckt sich gemäß Beschluß des Staatsrates, bestätigt unterm 12. Juni 1902, auf die Verluste, welche durch die Unrichtigkeit der wesentlichen bei der Emission der Papiere gemachten Angaben bedingt werden. Die Haftung wird bestimmt: in Höhe des Unterschiedes zwischen dem vom Erwerber des Wertpapieres bezahlten Preise oder dem Preise, zu welchem das Papier in den Börsenverkehr gebracht wurde, falls dieser niedriger ist, als der Ankaufspreis, und demjenigen Kurse, zu welchem das Papier darauf verkauft worden ist oder nach der letzten Börsennotiz nach Klagezustellung verkauft werden konnte. Anstatt der Zahlung der gedachten Kursdifferenz kann die haftende Person das Papier vom Kläger zu dem Preise erwerben, zu welchem letzterer es erworben hat oder zu dem Preise, zu welchem das Papier in Verkehr gebracht wurde, wenn dieser niedriger ist als der Ankaufspreis. Das Klagerecht hierauf erlischt nach Ablauf von 3 Jahren vom Tage der Veröffentlichung der gedachten Angaben. Diese Frist findet auf Klagen wegen Ersatzes des durch Verbrechen oder Vergehen verursachten Schadens keine Anwendung; solche Klagen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen über die Verjährung.

Seit Juni 1893 sind jegliche Zeit- und Prämiengeschäfte verboten, wenn sie eine Spekulation auf den Wechselkurs bilden. Die Courtage der Effektenmakler beträgt:

auf Staatspapiere, Obligationen und Aktien vom ausmachenden Betrage, für Käufer und Verkäufer . . . . . $^1/_{10}$ %
auf Tratten und ausländische Schecks, für den Verkäufer allein $^1/_{10}$ %
auf russische und ausländische Wechsel, die von russischen Firmen akzeptiert sind:

bis zu 3 Monaten Laufzeit . . .	$^1/_{32}$ %	für Diskonteur wie für den Verkäufer.
„ „ 6 „ „ . . .	$^1/_{16}$ %	
„ „ 9 „ „ . . .	$^1/_8$ %	

Für Zinsberechnungen hat der Monat 30, das Jahr 360 Tage.

Für festverzinsliche Wertpapiere werden die Kurse in Prozenten, die der Aktien für 1 Stück notiert. Erstere werden plus Zinsen gehandelt, das heißt die laufenden Zinsen sind dem Verkäufer zu bezahlen, die Dividendenpapiere franko Zinsen.

Soweit die Coupons dem 5 prozentigen Steuerabzuge unterliegen, werden die Zinsen abzüglich dieser Steuer berechnet.

Alle Wertpapiere werden nur gegen bar gehandelt und müssen spätestens am 3. Tage nach Abschluß, zwischen 10 Uhr morgens und 3 Uhr nachmittags geliefert werden. Mitunter muß wegen des Bezuges der Wertpapiere aus dem Auslande oder aus dem Inneren Rußlands eine längere Lieferfrist bedungen werden. Diese darf nicht länger sein als 14 Tage, und solche Abmachung muß auf dem Maklerzettel vermerkt werden. Auch solche Geschäfte gelten als Kassageschäfte.

Ausländische Papiere dürfen nicht notiert werden, das ist durch Gesetz untersagt.

Dividendenscheine werden nicht eher abgetrennt, als bis durch die Generalversammlung die Dividende festgesetzt worden ist. Von diesem Tage ab gelten alle Abschlüsse als ohne Dividendenscheine gemacht. Bis zum Einlösungstermin der Scheine müssen sie an den Stücken bleiben. Werden solche vor dieser Zeit abgetrennt, so müssen sie beim Verkauf der Papiere in Abrechnung gebracht werden. Für Jahre, in denen keine Dividende gezahlt wurde, können die bereits verfallenen Scheine vom Käufer der Papiere nicht verlangt werden.

Der Unterschied der Zeitrechnung beträgt 13 Tage zuzüglich 1 Tag für Deutschland, weil hier der Verkaufstag bei der Zinsberechnung mitgezählt wird, in Petersburg aber nicht.

Die Moskauer Börse.

Innere Organisation. Die innere Organisation sämtlicher russischen Börsen weicht wenig voneinander ab. Nur daß je nach Bedeutung und Größe der einzelnen Börsen diese und jene Einrichtung hier umfangreicher oder verzweigter ist, als dort, hier zu einer Börsenkörperschaft mehr und dort weniger Personen gehören. Die Statuten der einen haben für die der anderen mehr oder weniger zum Vorbilde gedient, zuweilen in dem Grade, daß hier und da der Wortlaut ganzer Abschnitte große Aehnlichkeit zeigt, mitunter auch gänzlich übereinstimmt. Eine solche Aehnlichkeit besteht hier für die Börsen zu Moskau und Riga. Da der letzteren eine ausführliche Besprechung gewidmet ist, kann der gegenwärtige Abschnitt kurz gefaßt werden.

Die Börsenversammlungen finden hier an allen Wochentagen von 12 bis 1 Uhr und von 4—5 Uhr statt. Wertpapiere werden nicht täglich, sondern nur Dienstags und Freitags, Devisen Mittwochs und Sonnabends amtlich notiert. Der Zutritt ist hier wie dort denselben Kreisen gestattet, und die Bedingungen, unter welchen der ständige Besuch erfolgen kann, sind hier wie dort im wesentlichen die gleichen.

Diejenigen, welche auf Grund ihrer Kaufmannsscheine an der Moskauer Börse Handelsgeschäfte betreiben, bilden zusammen den Moskauer Börsenverein. Zur Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten wählt dieser Verein Deputierte, und zwar in der Zahl von 100. Diese Zahl kann bis auf 150 vermehrt werden. Die Wahl der Deputierten wird alle 3 Jahre in der Versammlung des Börsenvereins, welche bis spätestens im Mai einberufen wird, durch Ballotement vollzogen.

Die Deputierten haben Beschlüsse über alles zu fassen, was die Einrichtung und Ordnung der Börsenversammlungen und die Erleichterung der Börsengeschäfte betrifft und die Ordnungsstrafen festzusetzen; mit den zuständigen Behörden und der Regierung wegen Börsenangelegenheiten in Verbindung zu treten; über die Börsengelder zu verfügen; die Börsenämter zu besetzen und Reglements aufzustellen. Es finden alljährlich 2 ordentliche Versammlungen der Deputierten statt. Außerordentliche Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Sie sind die beschließende Körperschaft, das Börsenkomitee die ausführende.

Diesem liegt die direkte Verwaltung der Börse ob. Es besteht aus dem Präsidenten und 3—7 Gliedern (Aeltesten). Außerdem sitzt im Komitee mit den Rechten eines Gliedes der bei der Moskauer Börse angestellte Hofmakler. Der Präsident und die Aeltesten werden aus den Vereinsmitgliedern von den Deputierten auf 3 Jahre gewählt. Sie genießen die dienstlichen Rechte und Vorzüge, welche den Gliedern des Diskontokomitees der russischen Reichsbank eingeräumt sind, wobei ihnen ihr Dienst als Wahldienst gemäß den Wahlen der Moskauer Kaufmannschaft angerechnet wird. Die erstmalige Wahl anzunehmen, ist Pflicht, wenn kein gesetzlicher Befreiungsgrund vorliegt.

Zur Unterstützung der Börsenältesten können vom Komitee bis zu 5 der bei der Börse angestellten Makler auf 1 Jahr ernannt werden. Die Verwaltungsgeschäfte verteilen die Börsenältesten untereinander. Dem Präsidenten und seinem Stellvertreter liegt auch die Pflicht ob, in den Vereins- und in den Deputiertenversammlungen den Vorsitz zu führen. Das Komitee führt Bücher sowohl über die Börsenbesucher als auch über die Vereinsmitglieder. Ihm liegen die Bekanntmachungen und Börsenanschläge ob. Das Komitee ist auch das handelnde Bindeglied zwischen den Behörden und der Börse. Die Börsengelder werden von ihm bei einer Kreditanstalt verzinslich angelegt und es besorgt die Einnahmen und Ausgaben gemäß Beschluß der Deputiertenversammlung. Seine Mitglieder sind dafür verantwortlich, daß die Börsengelder nicht verschleudert oder ordnungswidrig verausgabt werden.

Börsenmakler sind in Moskau 50 angestellt, worunter 1 Hofmakler, 1 Notar und 1 Auktionator mit inbegriffen sind. Schiffsmakler und Dispacheure sind nicht angestellt, da Moskau keinen Hafen besitzt. Für die Börsenmakler, Hofmakler, Notare und Auktionatoren gelten die gleichen Bestimmungen wie an der Petersburger Börse mit nur einigen unwichtigen Abweichungen. Die vom Hofmakler für die an der Moskauer Börse gehandelten Waren, Wertpapiere usw. aufgestellten Preise werden durch das Börsenkomitee in der „Moskauer Zeitung" abgedruckt.

Für festverzinsliche Wertpapiere werden die Kurse in Prozenten, die der Aktien für 1 Stück notiert. Erstere werden plus Zinsen gehandelt, das heißt die laufenden Zinsen sind dem Verkäufer zu bezahlen, die Dividendenpapiere franko Zinsen.

Soweit die Coupons dem 5 prozentigen Steuerabzuge unterliegen, werden die Zinsen abzüglich dieser Steuer berechnet.

Alle Wertpapiere werden nur gegen bar gehandelt und müssen spätestens am 3. Tage nach Abschluß, zwischen 10 Uhr morgens und 3 Uhr nachmittags geliefert werden. Mitunter muß wegen des Bezuges der Wertpapiere aus dem Auslande oder aus dem Inneren Rußlands eine längere Lieferfrist bedungen werden. Diese darf nicht länger sein als 14 Tage, und solche Abmachung muß auf dem Maklerzettel vermerkt werden. Auch solche Geschäfte gelten als Kassageschäfte.

Ausländische Papiere dürfen nicht notiert werden, das ist durch Gesetz untersagt.

Dividendenscheine werden nicht eher abgetrennt, als bis durch die Generalversammlung die Dividende festgesetzt worden ist. Von diesem Tage ab gelten alle Abschlüsse als ohne Dividendenscheine gemacht. Bis zum Einlösungstermin der Scheine müssen sie an den Stücken bleiben. Werden solche vor dieser Zeit abgetrennt, so müssen sie beim Verkauf der Papiere in Abrechnung gebracht werden. Für Jahre, in denen keine Dividende gezahlt wurde, können die bereits verfallenen Scheine vom Käufer der Papiere nicht verlangt werden.

Der Unterschied der Zeitrechnung beträgt 13 Tage zuzüglich 1 Tag für Deutschland, weil hier der Verkaufstag bei der Zinsberechnung mitgezählt wird, in Petersburg aber nicht.

Die Moskauer Börse.

Innere Organisation. Die innere Organisation sämtlicher russischen Börsen weicht wenig voneinander ab. Nur daß je nach Bedeutung und Größe der einzelnen Börsen diese und jene Einrichtung hier umfangreicher oder verzweigter ist, als dort, hier zu einer Börsenkörperschaft mehr und dort weniger Personen gehören. Die Statuten der einen haben für die der anderen mehr oder weniger zum Vorbilde gedient, zuweilen in dem Grade, daß hier und da der Wortlaut ganzer Abschnitte große Aehnlichkeit zeigt, mitunter auch gänzlich übereinstimmt. Eine solche Aehnlichkeit besteht hier für die Börsen zu Moskau und Riga. Da der letzteren eine ausführliche Besprechung gewidmet ist, kann der gegenwärtige Abschnitt kurz gefaßt werden.

Die Börsenversammlungen finden hier an allen Wochentagen von 12 bis 1 Uhr und von 4—5 Uhr statt. Wertpapiere werden nicht täglich, sondern nur Dienstags und Freitags, Devisen Mittwochs und Sonnabends amtlich notiert. Der Zutritt ist hier wie dort denselben Kreisen gestattet, und die Bedingungen, unter welchen der ständige Besuch erfolgen kann, sind hier wie dort im wesentlichen die gleichen.

Diejenigen, welche auf Grund ihrer Kaufmannsscheine an der Moskauer Börse Handelsgeschäfte betreiben, bilden zusammen den Moskauer Börsenverein. Zur Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten wählt dieser Verein Deputierte, und zwar in der Zahl von 100. Diese Zahl kann bis auf 150 vermehrt werden. Die Wahl der Deputierten wird alle 3 Jahre in der Versammlung des Börsenvereins, welche bis spätestens im Mai einberufen wird, durch Ballotement vollzogen.

Die Deputierten haben Beschlüsse über alles zu fassen, was die Einrichtung und Ordnung der Börsenversammlungen und die Erleichterung der Börsengeschäfte betrifft und die Ordnungsstrafen festzusetzen; mit den zuständigen Behörden und der Regierung wegen Börsenangelegenheiten in Verbindung zu treten; über die Börsengelder zu verfügen; die Börsenämter zu besetzen und Reglements aufzustellen. Es finden alljährlich 2 ordentliche Versammlungen der Deputierten statt. Außerordentliche Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Sie sind die beschließende Körperschaft, das Börsenkomitee die ausführende.

Diesem liegt die direkte Verwaltung der Börse ob. Es besteht aus dem Präsidenten und 3—7 Gliedern (Aeltesten). Außerdem sitzt im Komitee mit den Rechten eines Gliedes der bei der Moskauer Börse angestellte Hofmakler. Der Präsident und die Aeltesten werden aus den Vereinsmitgliedern von den Deputierten auf 3 Jahre gewählt. Sie genießen die dienstlichen Rechte und Vorzüge, welche den Gliedern des Diskontokomitees der russischen Reichsbank eingeräumt sind, wobei ihnen ihr Dienst als Wahldienst gemäß den Wahlen der Moskauer Kaufmannschaft angerechnet wird. Die erstmalige Wahl anzunehmen, ist Pflicht, wenn kein gesetzlicher Befreiungsgrund vorliegt.

Zur Unterstützung der Börsenältesten können vom Komitee bis zu 5 der bei der Börse angestellten Makler auf 1 Jahr ernannt werden. Die Verwaltungsgeschäfte verteilen die Börsenältesten untereinander. Dem Präsidenten und seinem Stellvertreter liegt auch die Pflicht ob, in den Vereins- und in den Deputiertenversammlungen den Vorsitz zu führen. Das Komitee führt Bücher sowohl über die Börsenbesucher als auch über die Vereinsmitglieder. Ihm liegen die Bekanntmachungen und Börsenanschläge ob. Das Komitee ist auch das handelnde Bindeglied zwischen den Behörden und der Börse. Die Börsengelder werden von ihm bei einer Kreditanstalt verzinslich angelegt und es besorgt die Einnahmen und Ausgaben gemäß Beschluß der Deputiertenversammlung. Seine Mitglieder sind dafür verantwortlich, daß die Börsengelder nicht verschleudert oder ordnungswidrig verausgabt werden.

Börsenmakler sind in Moskau 50 angestellt, worunter 1 Hofmakler, 1 Notar und 1 Auktionator mit inbegriffen sind. Schiffsmakler und Dispacheure sind nicht angestellt, da Moskau keinen Hafen besitzt. Für die Börsenmakler, Hofmakler, Notare und Auktionatoren gelten die gleichen Bestimmungen wie an der Petersburger Börse mit nur einigen unwichtigen Abweichungen. Die vom Hofmakler für die an der Moskauer Börse gehandelten Waren, Wertpapiere usw. aufgestellten Preise werden durch das Börsenkomitee in der „Moskauer Zeitung" abgedruckt.

Die Rigaer Börse.

Ihre Statuten erhielten unterm 13. Dezember 1866 die Kaiserliche Bestätigung. Diesen entsprechend gilt die Rigaer Börse als ein Versammlungsort zum gegenseitigen Verkehr und zu Geschäftsverabredungen in allen Umsätzen des Handels und der Industrie, wie auch zum Erhalt der für dieselben notwendigen Nachrichten, welche deshalb auch an der Börse zur allgemeinen Kenntnis angeschlagen werden. Zu einem wie zum anderen Zwecke ist es jedermann erlaubt, die Börse zu besuchen. Die Betreibung von Handelsgeschäften an der Börse hat in den Grenzen zu geschehen, die einem jeden durch das Handels- und Gewerbesteuer-Reglement verstattet sind. Die Börsenmakler, denen persönlich alle Handelsgeschäfte untersagt sind, haben darüber zu wachen.

Die Börse ist täglich von 10—11¼ Uhr geöffnet, außer an Sonn- und den hohen Festtagen. Die Personen, welche auf Scheine der 1. und 2. Gilde an der Rigaer Börse Handel treiben, bilden einen besonderen Verein: der Rigaer Börsenverein oder auch die Rigaer Börsenkaufmannschaft genannt. Der Börsenverein hat zur Beratung von Vereinsangelegenheiten seine allgemeinen Versammlungen und seine speziellen. Letztere bestehen aus den bei einer einzelnen Handelsbranche interessierten Personen. Zu Anfang des Jahres finden 2 regelmäßige Versammlungen des Vereins statt. Auf der 1. wird die Jahresrechnung vorgelegt und das neue Budget aufgestellt; auf der 2. wird der Bericht des Börsenkomitees über die zum Nutzen des Handels getroffenen Anordnungen vorgetragen und werden die Wahlen der Komiteemitglieder vorgenommen. Auf den regelmäßigen und den außerordentlichen Versammlungen müssen alle Mitglieder des Börsenvereins zugegen sein; auf den Versammlungen in Sachen einzelner Branchen aber alle, welche den betreffenden Handel treiben. Wer ohne triftige Gründe ausbleibt, wird mit Geldstrafe belegt, deren Betrag dem Unterstützungsfonds des Vereins zufließt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Auflage einer neuen Steuer und zu Beschlüssen über die Verausgabung der Kapitalien des Vereins ist eine Zweidrittelmajorität erforderlich.

An der Spitze des Vereins steht das Börsenkomitee, dessen Bestimmung es namentlich ist, sich der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Rigaschen Großhandels zu widmen. Seine Kompetenzen sind die üblichen. Zu diesen gehört auch die Prüfung der Kandidaten zu den Braker- und Dispacheurstellen. Es ist verpflichtet, alle Anträge, die den Nutzen und die Erleichterung des Handels und der Handelsschiffahrt zum Zwecke haben, in Beratung zu ziehen, wenn dieselben schriftlich von mindestens 3 kaufmännischen Firmen gemacht worden sind. Etwaige Ablehnung erfolgt ebenfalls schriftlich.

Das Komitee ist unmittelbar dem Chef des Livländischen Gouvernements untergeordnet und besteht aus 15 Mitgliedern, welche der Börsenverein aus seiner Mitte auf 5 Jahre wählt. Wählbar sind solche Mitglieder, die ihre Handelsangelegenheiten und Geldumsätze beständig an der Rigaer Börse betreiben. Mindestens einer der Gewählten muß zu den zur ört-

lichen Kaufmannschaft verzeichneten Handel treibenden Ausländern und 2 zu den Kaufleuten gehören, welche in kommerziellen Beziehungen zu den aus den inneren Gouvernements nach Riga kommenden Handelsleuten stehen. Zu Gliedern des Komitees können nicht gewählt werden Personen, die unter einer Firma mit einem der Glieder des Komitees handeln. Die Wahl ablehen können nur solche Personen, die bereits 5 Jahre dem Komitee angehörten; die Befreiung anderer Personen liegt im Ermessen des Komitees. Von seinen Gliedern treten jährlich 3 aus. Wiederwahl ist statthaft. Das Komitee wählt alljährlich aus seiner Mitte seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und 3 Börsenälteste, welche den Verwaltungsausschuß des Komitees bilden. Der Dienst aller dieser Personen wird als städtischer Wahldienst geachtet.

Zu den Funktionen des Verwaltungsausschusses gehört die Führung der Aufsicht, die Schriftführung und die Verwaltung der Börse. Seine einzelnen Mitglieder teilen sich in die Funktionen. Er beschließt mit Stimmeneinhelligkeit oder er hat die Sache dem Komitee zu übergeben, wo sie nach Stimmenmehrheit entschieden wird. Komitee und Ausschuß haben eine gemeinschaftliche Kanzlei.

Wer die Börse in Handelsgeschäften besucht oder besuchen läßt, ist zu einem Jahresbeitrage verpflichtet, der durch Beschluß des Börsenvereins festgesetzt wird. Die Beitragsquittung gewährt das Recht zum Besuch der Börse. Von der Entrichtung dieser Abgaben sind befreit:

a) zeitweilig in Handelsgeschäften in Riga Angereiste, auf 1 Monat;
b) Schiffer;
c) Kaufmannskinder und -Brüder und Angestellte der Mitglieder;
d) Braker, die an der Börse sich nicht mit eigenen Handelsgeschäften befassen;
e) Artelschtschiks.

Diese Personen erhalten Namenkarten oder Kontremarken. Zeitweilige Besucher haben für die Kontremarke eine bestimmte Zahlung zu leisten.

Das Börsenjahr beginnt mit dem 1. Januar und jeder, der die Börse ständig besuchen will, ist darum verpflichtet, sich im Laufe des Dezember beim Börsenkomitee anzumelden und zugleich seinen Beitrag zu entrichten.

Ausschluß aus dem Börsenverein, der bei schweren Verstößen gegen die Börsenordnung erfolgt, zieht den Verlust des Rechts nach sich, die Börse besuchen und Börsenposten bekleiden zu dürfen. Alle anderen Handelsrechte verbleiben dem Bestraften.

Die aus freiwilligen Beiträgen und aus den Zinsen des dem Börsenverein gehörenden Vermögens erzielten Einkünfte werden zum Unterhalt der Börse und ihrer Einrichtungen verwandt. Die Einkünfte aus den Handelsabgaben, welche auf gesetzgeberischem Wege angeordnet und dem Verein zur Disposition gestellt werden, dienen zu den Hafenbauten und für andere Bedürfnisse des Handels. Das Jahresbudget wird nach seiner Aufstellung dem Gouvernementschef unterbreitet. Wenn er bis zur 2. regelmäßigen Versammlung nichts dagegen einwendet, gilt es als genehmigt. Er kann auch die Kasse und das Vermögen plötzlich revidieren. Die Glieder des Verwaltungsausschusses und des Komitees sind für die Verwendung der Gelder haftbar. Zur

Revision der Bücher und des Rechenschaftsberichtes werden 14 Tage bestimmt und über den Befund wird dem Verein in der 2. Versammlung Bericht erstattet. Das geschieht durch 3 dazu besonders erwählte Mitglieder.

Der Börsenverein unterhält folgende permanente Delegationen: 1. Verwaltungsausschuß; 2. Verwaltung der Börsenvereins- und Generalkasse; 3. Verwaltung des Börsenhauses usw.; 4. do. des Börsenspeichers; 5. do. der Speicher beim Eisenbahnhafen; 6. Delegation für die Hafenbauten usw. und die Dampfer des Börsenkomitees; 7. do. für das Schwimmdock; 8. do. für das Seemannshaus usw.; 9. Verwaltung der Ladekräne; 10. Delegation für allgemeine Schiffsangelegenheiten; 11. do. für Eisenbahnangelegenheiten; 12. do. für Frachtenverteilung; 13. do. für das Hanf-, Oel- und Tabakgeschäft; 14. do. für das Flachsgeschäft; 15. do. für das Getreide- und Saatgeschäft; 16. die Getreide- und Saatjury; 17. Delegation für das Oelkuchengeschäft; 18. die Oelkuchenjury; 19. Kommission für Berichterstattung über Getreidepreise, Seefrachten und Assekuranz; 20.—24. Delegationen für das Holzgeschäft, für das Heringsgeschäft, für das Eier- und Buttergeschäft, für das Importgeschäft, für die örtliche Fabrikindustrie und das Manufakturwarengeschäft; 25. do. für den Rigaer Börsenartel; 26. do. für Zollangelegenheiten; 27. do. für Handelsstatistik, das Rigaer Börsenblatt usw.; 28. do. für die Usancen der Börse; 29. do. für Bank-, Wechsel- und Geldgeschäfte; 30. do. für die Verwaltung einer Stiftung; 31. Vorstand der Pensionskasse und der Börsenbank.

Ferner sind von der Kaufmannschaft 9 Deputationen in verschiedene Ressorts abgeordnet.

Unter besonderer Verwaltung stehen: Das Zentral-Waren-Depot, die Rigaer Kommerzschule, die Rigaer Seemannsschule für weite Fahrten, die Heizer- und Maschinistenklassen, die Rigaer Börsenbank, die Unterstützungskasse des Börsenvereins.

Vom Börsenkomitee angestellt sind die Beamten der Kanzlei, der technischen Abteilung, der handelsstatistischen Abteilung, der Abteilung für Eisenbahnangelegenheiten, der Direktor und der Inspektor der Rigaer Kommerzschule, die 13 Lehrer der Seemannsschule für weite Fahrten, der Intendant des Seemannshauses.

Diese Aufzählung bekundet klarer, als es jede andere Ausführung tun könnte, daß die Funktionen dieses Börsenkomitees sehr viel weiter reichen, als die der Verwaltung irgendeiner westeuropäischen Börse. Es sei dabei nur auf den Umstand hingewiesen, daß wohl kein anderes Börsenkomitee der Welt eigene Dampfer besitzt. Unter den 145 Rigaer Bugsier- und Flußdampfern sind 9 als sein Eigentum bezeichnet. Ferner gehören ihm 5 Bagger, 12 Baggerprähme und 1 Kohlenprahm.

Aus der allgemeinen Uebersicht, welche das Rigaer Börsenkomitee über seine Tätigkeit im Interesse des Handels und der Schiffahrt im Jahre 1909 gibt, sei folgendes hervorgehoben:

Der Bericht beginnt mit Klagen. Trotz mancher Erfolge gebe es kaum ein Gebiet seiner Tätigkeit, auf dem es nicht Hemmnissen und Schwierigkeiten entgegensehe. Es machte sich gerade in den wichtigsten

Angelegenheiten des Handels und der Schiffahrt ein Stocken in ihrer staatlichen Behandlung aufs empfindlichste fühlbar. Die Hoffnungen auf eine Gewährung weiterer Rechte an die Selbstverwaltungsorgane der Kaufmannschaft, auf eine stärkere Heranziehung derselben zur Mitarbeit auf den Gebieten des wirtschaftlichen Lebens haben sich nicht erfüllt. Die Initiative und die Selbsttätigkeit der Rigaer Kaufmannschaft stoße mehr und mehr auf lähmendes Mißtrauen, zum mindesten auf Teilnahmlosigkeit und Ablehnung, und das Streben nach einer bureaukratischen Behandlung und Beaufsichtigung von Handel und Schiffahrt nehme zu. Die meiste Sorge bereite ihm die Förderung der Baggerarbeiten zum Zwecke der Hafen- und Stromvertiefung. Die hierzu erforderlichen größeren Mittel würden ihm zwar seitens des Staates zur Verfügung gestellt, aber diese Bewilligung wäre mit wesentlich verschärften Modalitäten verbunden. Mit diesen Formalitäten stehe eine Mitwirkung der Reichskontrolle im Zusammenhange, die sich nicht nur auf die Prüfung der geleisteten Arbeiten beschränke, sondern auch sich an der Beurteilung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit bevorstehender Arbeiten beteilige. Auch habe das Handelsministerium bei der Reichsduma einen Gesetzentwurf eingebracht, nach welchem die Hafensteuern, die bisher über das Ministerium dem Börsenkomitee zur Ausführung von Baggerarbeiten usw. wieder zuflossen, nunmehr in die allgemeinen Reichsmittel übergehen sollten. Würde dieser Entwurf angenommen, so sei zu befürchten, daß in Zukunft diese Mittel, die allein vom Großhandel und der Seeschiffahrt aufgebracht werden, nicht mehr in dem seitherigen Maße ihrem eigentlichen Zwecke wieder zuflössen. Der Rigaer Handel leide mehr und mehr unter der übermäßigen Belastung vieler Waren.

Gegen diese unerfreulichen Tatsachen will das umfassende und großzügige Projekt des Handelsministeriums, welches einen systematischen Ausbau der russischen Häfen bezweckt, nicht viel besagen. Der für Riga ausgearbeitete Entwurf sieht Bauten für 10 000 000 Rbl. vor, aber es sind einstweilen für den wichtigen Umbau des Zollkais nur rund 1 800 000 Rbl. bewilligt worden. Von einer Bewilligung der Mittel zur Ausführung der anderen Teile des Entwurfes sei einstweilen noch überhaupt nicht die Rede.

Das Komitee kann jedoch auch 2 erfreuliche Erfolge melden. Der eine ist, daß 1 lang erstrebtes Dampf-Leuchtschiff beschafft ist, das auch mit Vorrichtungen für Unter-Wassersignale ausgerüstet wurde. Der andere ist die erlangte Bewilligung einer drahtlosen Telegraphenverbindung zwischen Riga und Runö. Ferner sind Bestrebungen im Gange, einen schiffbaren Wasserweg zwischen der Düna und dem Dnjepr zu schaffen, was für Rigas Handel von erheblichem Vorteil wäre.

Zu weniger Klagen als wohl sonst gab das Eisenbahnwesen dem Komitee Anlaß. Obgleich der Getreideexport im Herbste 1909 einen seit Jahrzehnten nicht erreichten Umfang annahm, wickelte er sich doch recht pünktlich und schnell ohne nennenswerte Stockungen und Stauungen ab. Im Getreidegeschäft zogen sich die bereits seit Jahren im Gange befindlichen Verhandlungen über den deutsch-niederländischen Getreidevertrag für Abladungen aus den Häfen des Schwarzen Meeres und der Ostsee noch immer

hin. Weitere Verhandlungen begannen über Abänderungen des Kontraktes für Getreideabladungen nach Großbritannien, für die Ende Januar 1910 eine Konferenz in London stattfand.

Im Flachs- und Hanfgeschäft standen im Vordergrunde die Fragen der Stellungnahme zur Schaffung einer die gesamten Interessen des Flachshandels vertretenden Organisation, der Herabsetzung der Normen des Gewichtsverlustes bei Flachs- und Hanftransporten und der Einführung von Einlagerungstarifen für Flachs- und Hanfsendungen.

Im Heringsgeschäft kam es nach langen, lebhaften Verhandlungen zu dem wichtigen Beschlusse, die bisher geltende obligatorische Brake der importierten Heringe aufzuheben und durch eine fakultative zu ersetzen.

Die Rigaer Börsenusancen.

Usancen im Effektenhandel. Der Bedeutung Rigas als Hafen- und Handelsstadt entsprechend, ist die Rigaer Börse mehr eine Waren- als eine Effektenbörse. Dennoch ist auch der Effektenhandel bedeutend genug, um eine nähere Betrachtung der dafür geltenden Börsenbestimmungen zu rechtfertigen, zumal sie für die russischen Provinzbörsen typisch sind.

Als oberster Grundsatz gilt, wie auch anderswo, daß die am Platze geschlossenen Verträge über Effekten, Zollcoupons und ausländische Tratten am Platze zu erfüllen sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Die Lieferung der gekauften Wertpapiere hat im Geschäftslokale des Käufers, am Tage des Verkaufs bis nachmittags 3 Uhr zu erfolgen. Sie müssen sich bei der Lieferung in einem Zustande befinden, der es möglich macht, sie wieder im Umlauf zu setzen. Die in üblicher Weise beizufügende Abrechnung muß ein Nummernverzeichnis der gelieferten Effekten enthalten. Ueber die Umlaufsfähigkeit entscheidet auf Wunsch der Beteiligten die Delegation des Rigaer Börsenkomitees für Bank-, Wechsel- und Geldgeschäfte. Auf Metallvaluta lautende Papiere können in beliebigen Appoints geliefert werden, beim Verkauf anderer Effekten, die in verschiedenen Abschnitten umlaufen, dürfen mangels besonderer Uebereinkunft weder Stücke über den Wert von 1000 Rbl. hinaus, noch auch mehr als 20 % vom verkauften Betrage in Stücken von 100 Rbl. Nennwert geliefert werden.

Die Einzelbestimmungen über das, was beim Handel mit zinstragenden Papieren zu beobachten ist, bieten nichts Besonderes und können hier füglich übergangen werden.

Bei jedem An- und Verkauf von Wertpapieren muß, auch bei Zeitgeschäften, der am Tage der Ablieferung laufende Coupon mitgeliefert werden. Fehlt ein solcher, so kann der fehlende, auf Metallvaluta ausgestellte laufende Coupon durch einen anderen gleichartigen derselben Wertpapiergattung ersetzt oder in bar, abzüglich der Couponsteuer, ersetzt werden. Lieferbar sind nur Wertpapiere, die auf den Inhaber lauten, wenn anderes nicht vereinbart ist. Die Lieferung von Interimsscheinen ist nur während der ersten 14 Tage nach Beginn der Ausgabe der Originalpapiere zulässig. Bei Termingeschäften in Wertpapieren, Tratten auf das Ausland, Assig-

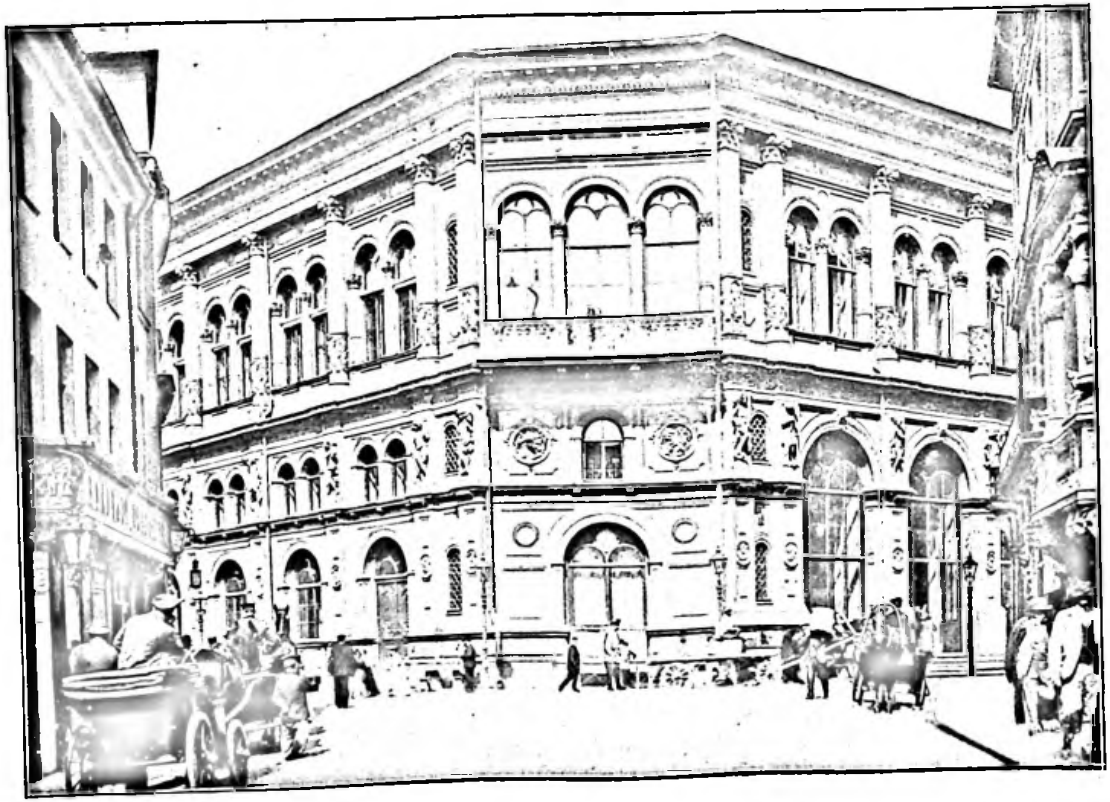

Rigaer Börse.

nationen von Bergwerksverwaltungen, Zollcoupons und anderen auf Metallvaluta lautenden Effekten, Gold und Silber in Barren oder in klingender Münze, muß das Geschäft, wenn die Lieferung binnen einer bestimmten Frist zu geschehen hat, durch Schlußzettel des Maklers oder bei direktem Abschluß durch Austausch von Briefen beurkundet werden.

Für verlosbare Wertpapiere hat der Verkäufer dem ersten Käufer unbedingt dafür zu haften, daß sie noch nicht gezogen oder getilgt, sondern im Momente der Lieferung umlaufsfähig waren. Diese Haftpflicht ist jedoch begrenzt, und zwar dauert sie nicht länger als bis zu einem Monat über den nächsten für die Ziehung bestimmten Termin hinaus oder bei amortisablen Papieren nicht länger, als einen Monat nach dem nächsten betreffenden Coupontermin. Der Verkäufer hat eventuell die nicht umlaufsfähigen Effekten in umlaufsfähige umzutauschen. Sind aber Wertpapiere während ihrer Ziehungstage geliefert worden, so ist die Haftpflicht ausgeschlossen.

Wechselgeschäfte. Die Lieferung verkaufter Wechsel auf das Ausland kann durch Uebergabe eigener oder dem Verkäufer durch dritte Personen ausgestellter Tratten mit seinem Giro erfolgen und muß am Tage des Geschäftsabschlusses vor 3 Uhr nachmittags im Lokale des Käufers stattfinden. Sind solche Wechsel zum Dreimonatskurse auf Zeit gekauft, so ist der Käufer nur dann zur Annahme der ihm gelieferten Tratten verpflichtet, wenn sie vom Tage der Lieferung bis zum Fälligkeitstermine höchstens 3 Monate und mindestens 3 Wochen Laufzeit haben und jedes Appoint nicht übersteigt: 2000 £, 50 000 Frcs. Frankreich, 30 000 Frcs. Belgien, 20 000 fl. oder 40 000 Mk. Anderes muß direkt vereinbart werden.

Zum Dreimonatskurse loko verkaufte Wechsel aufs Ausland dürfen nicht mehr abgelaufen sein als 1 Monat. Für die abgelaufene Zeit sind bei Lieferung die Zinsen zum Nennbetrage zuzuschlagen und vom Käufer zum Satze des Privat- oder Bankdiskonts zu vergüten und mit zu bezahlen, falls nichts anderes abgemacht ist. Sind Sichtwechsel oder Schecks auf das Ausland zum Dreimonatskurse verkauft, so sind die Zinsen für den Zeitunterschied zugunsten des Verkäufers mit 87 Tagen auf London, Paris, Amsterdam, Antwerpen und 88 Tage auf Deutschland zum letztbekannten Satze des niedrigsten Diskonts zu berechnen. Für Sichtwechsel oder Schecks, welche von Dokumenten begleitet sind, sind diese Zinsen mit 85 Tagen auf London, Paris, Amsterdam, Antwerpen, Stettin, Lübeck und Hamburg und mit 87 Tagen auf Berlin zu berechnen. Grundlage für diese Berechnung ist der russische Kalender und der Monat zu 30 Tagen.

Ohne Einwilligung des Käufers kann die Lieferung ausländischer Tratten durch den Verkäufer nicht dritten Personen oder Institutionen übertragen werden. Der Käufer von Wechseln auf das In- oder Ausland kann den Verkäufer behufs Abwicklung des Geschäfts an eine dritte Person oder Bankstelle in Riga verweisen. Akzeptspesen im Auslande hat der Käufer zu tragen. Ist bei An- und Verkauf von Auslandswechseln auf spätere Lieferung hierfür kein spezielles Datum bestimmt, so kann nach Verkäufers Wahl der Posten ganz oder teilweise im Laufe des ganzen Monats geliefert werden. Ist bestimmt: die 1. Hälfte eines Monats, so sind das die Tage

vom 1.—15. einschließlich; die 2. Hälfte eines Monats: die Zeit vom 16. bis einschließlich ultimo; der Anfang oder die ersten Tage eines Monats: die ersten 5 Tage; die Mitte des Monats: der 14.—16.; das Ende des Monats: vom 25. ab bis einschließlich ultimo.

Falls 3 Tage nach Ankauf der gekauften Wechsel am Bestimmungsorte der Käufer noch nicht die Meldung besitzt, daß sie akzeptiert sind, so ist er berechtigt, ihre Annahme unter Protest m. A. zu verweigern und unter Berechnung von 6 % Zinsen, der Spesen und ¼ % Provision, Regreß zu nehmen.

Bei Circa-Verkäufen von Wechseln aufs Ausland ist es gestattet, bei Beträgen zum Werte bis 2000 £ 5 %, über 2000 £ 100 £ über oder unter der stipulierten Summe zu liefern.

Bei Säumnis des pflichtigen Teiles ist folgendes zu beobachten:

Nach 5 Uhr des Erfüllungstages ist, nachdem der Säumige zur Erfüllung aufgefordert ist, demselben brieflich zu melden, daß am nächsten Tage noch vor der Börsenzeit erfüllt werden muß, andernfalls der Säumige für alle Konsequenzen der Nichterfüllung haftbar ist. Bleibt diese Aufforderung erfolglos und wird auch inzwischen nichts neues vereinbart, so ist der verletzte Teil befugt, am nächsten Börsentage durch einen Makler die Exekution vornehmen zu lassen. Wie üblich, hat der säumige Teil die etwaigen Verluste, die Maklergebühr und 6 % Verzugszinsen zu tragen. Die erfolgte Exekution ist dem Säumigen spätestens am nächsten Börsentage anzuzeigen.

Wenn Tratten oder Schecks auf das Ausland verkauft und diesen Konnossements beigefügt werden, mit der Verpflichtung, letztere nur gegen Akzeptierung oder bei Schecks nur gegen deren Bezahlung zu behändigen, so muß diese Bedingung binnen 3 Tagen erfüllt werden. Geschieht das nicht in dieser Frist, so ist Protest aufzunehmen und dieser Wechselprotest nebst Konnossement dem Verkäufer gegen sofortige Rückzahlung von Stamm, Kosten und Schaden zur Verfügung zu stellen. Unterbleibt die Rückzahlung seitens des Verkäufers binnen 3 Tagen nach Notifizierung des Protestes m. A., so ist der Wechselinhaber berechtigt, das in seinen Händen befindliche Konnossement resp. dessen Inhalt bestmöglichst für Rechnung des Trassanten durch einen Makler oder eine sonstige Amtsperson verkaufen zu lassen, wobei dem Wechselverkäufer anheim gegeben ist, sich beim Verkauf vertreten zu lassen. Deckt der erzielte Erlös nicht den Wechsel, so kann wegen des Restes Regreß genommen werden. Etwaiger Mehrerlös ist selbstverständlich nach vollständiger Befriedigung abzuführen. Ein Konnossement, das mit dem Auftrage übernommen wird, seinen Wert gegen dessen Ausfolgung einzukassieren, ist ebenso zu behandeln, wenn die Zahlung nicht sofort bei Vorweisung des Konnossements erfolgt.

Im allgemeinen wird bei Geschäften in Geld, Wechseln und Effekten berechnet:

bei Beträgen bis 1000 Rbl. ½ %,
„ „ über 1000 „ ¼ %, mindestens 5 Rbl.,
Delkredere oder Wechselagio von ⅛—¼ %,
Wechselstempel, Courtage und sonstige Spesen wie bezahlt.

Bei größeren Umsätzen ist gestattet, spezielle Abmachungen zu treffen.

Inkasso. Für die Einkassierung am Platze wird berechnet:

Kommission $^1/_8$ %.

Für größere Beträge nach Uebereinkommen. Für Inkasso in den Nachbarplätzen, außerdem bei kleineren Beträgen $^1/_2$—1 %. Rimessespesen wie bezahlt. Spesen auf die Rimesse an die Auftraggeber:

für Delkredere auf die Rimesse oder Wechselgiro, falls verlangt $^1/_2$ % und $^1/_4$ %, je nach Qualität des Papieres; für Wechselstempel, Courtage, Porto und Spesen wie bezahlt.

In fremder Valuta auf Riga gezogene Wechsel werden am Zahlungstage zum letztnotierten Rigaer Briefkurse für Schecks umgerechnet.

Auf Auslagen jeder Art, mögen dieselben in baren Vorschüssen oder expedierten Waren, berechneten Unkosten usw. bestehen, berechnet der Kommissionär in Riga seinen Kommittenten 6 % pro anno. Diskont ist wie bezahlt zu berechnen.

Direkte und indirekte Tratten. Assekuranz- und Havariegeschäfte. Riga wechselt direkt, dreimonatlich auf:

Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen und alle belgischen Bankplätze; Berlin und alle deutschen Bankplätze; London; Paris und alle französischen Bankplätze.

Vista und 5—10 tägig auf:

Amsterdam, Rotterdam; Antwerpen, Brüssel und Gent; Berlin, Hamburg und alle deutschen Haupt-Bankstellen; London; Paris.

Inkasso für Tratten resp. Schecks, die nicht auf einen der oben genannten Wechselplätze gezogen sind, werden, je nach dem Platze, mit $^1/_8$—$^1/_2$ % berechnet.

Assekuranzen werden möglichst nach Vorschrift des Auftraggebers besorgt. Auf Waren, die in Konsignation empfangen oder auf Order verladen sind, überhaupt bei einem Geschäft, das eine anderweitige Kommissionsgebühr abwirft, wird für die Assekuranzbesorgung keine Kommission berechnet, sondern nur:

$^1/_8$ % Courtage von der versicherten Summe; Police und Stempel wie bezahlt.

In allen anderen Fällen ist für die Besorgung von Assekuranzen vom Betrage der versicherten Summe zu berechnen:

$^1/_8$ % auf Waren, Schiffe, Schiffsparten, Frachtgelder usw.,

$^1/_4$ % für Jahresversicherungen auf Cascos.

Der Korrespondent oder Adressat belastet den laut Chartepartie oder sonstiger Vereinbarung an ihn adressierten Schiffer:

1. **einkommend:**
   a) 2 % Kommission auf die einkommende Fracht, wenn auch der Korrespondent selbst Empfänger der Ladung ist; (bei einkommender Ware gelten 2 Tons engl. = 1 effektiv geladene Last);
   b) das Adreßgeld mit 20 Kop. pro effektiv geladene Last;
   c) die Zollbesucher-Gelder, wie bezahlt;

vom 1.—15. einschließlich; die 2. Hälfte eines Monats: die Zeit vom 16. bis einschließlich ultimo; der Anfang oder die ersten Tage eines Monats: die ersten 5 Tage; die Mitte des Monats: der 14.—16.; das Ende des Monats: vom 25. ab bis einschließlich ultimo.

Falls 3 Tage nach Ankauf der gekauften Wechsel am Bestimmungsorte der Käufer noch nicht die Meldung besitzt, daß sie akzeptiert sind, so ist er berechtigt, ihre Annahme unter Protest m. A. zu verweigern und unter Berechnung von 6 % Zinsen, der Spesen und ¼ % Provision, Regreß zu nehmen.

Bei Circa-Verkäufen von Wechseln aufs Ausland ist es gestattet, bei Beträgen zum Werte bis 2000 £ 5 %, über 2000 £ 100 £ über oder unter der stipulierten Summe zu liefern.

Bei Säumnis des pflichtigen Teiles ist folgendes zu beobachten:

Nach 5 Uhr des Erfüllungstages ist, nachdem der Säumige zur Erfüllung aufgefordert ist, demselben brieflich zu melden, daß am nächsten Tage noch vor der Börsenzeit erfüllt werden muß, andernfalls der Säumige für alle Konsequenzen der Nichterfüllung haftbar ist. Bleibt diese Aufforderung erfolglos und wird auch inzwischen nichts neues vereinbart, so ist der verletzte Teil befugt, am nächsten Börsentage durch einen Makler die Exekution vornehmen zu lassen. Wie üblich, hat der säumige Teil die etwaigen Verluste, die Maklergebühr und 6 % Verzugszinsen zu tragen. Die erfolgte Exekution ist dem Säumigen spätestens am nächsten Börsentage anzuzeigen.

Wenn Tratten oder Schecks auf das Ausland verkauft und diesen Konnossements beigefügt werden, mit der Verpflichtung, letztere nur gegen Akzeptierung oder bei Schecks nur gegen deren Bezahlung zu behändigen, so muß diese Bedingung binnen 3 Tagen erfüllt werden. Geschieht das nicht in dieser Frist, so ist Protest aufzunehmen und dieser Wechselprotest nebst Konnossement dem Verkäufer gegen sofortige Rückzahlung von Stamm, Kosten und Schaden zur Verfügung zu stellen. Unterbleibt die Rückzahlung seitens des Verkäufers binnen 3 Tagen nach Notifizierung des Protestes m. A., so ist der Wechselinhaber berechtigt, das in seinen Händen befindliche Konnossement resp. dessen Inhalt bestmöglichst für Rechnung des Trassanten durch einen Makler oder eine sonstige Amtsperson verkaufen zu lassen, wobei dem Wechselverkäufer anheim gegeben ist, sich beim Verkauf vertreten zu lassen. Deckt der erzielte Erlös nicht den Wechsel, so kann wegen des Restes Regreß genommen werden. Etwaiger Mehrerlös ist selbstverständlich nach vollständiger Befriedigung abzuführen. Ein Konnossement, das mit dem Auftrage übernommen wird, seinen Wert gegen dessen Ausfolgung einzukassieren, ist ebenso zu behandeln, wenn die Zahlung nicht sofort bei Vorweisung des Konnossements erfolgt.

Im allgemeinen wird bei Geschäften in Geld, Wechseln und Effekten berechnet:

bei Beträgen bis 1000 Rbl. ½ %,
„ „ über 1000 „ ¼ %, mindestens 5 Rbl.,
Delkredere oder Wechselagio von $^1/_8$—¼ %,
Wechselstempel, Courtage und sonstige Spesen wie bezahlt.

Bei größeren Umsätzen ist gestattet, spezielle Abmachungen zu treffen.

Inkasso. Für die Einkassierung am Platze wird berechnet:

Kommission $^1/_8$ %.

Für größere Beträge nach Uebereinkommen. Für Inkasso in den Nachbarplätzen, außerdem bei kleineren Beträgen $^1/_2$—1 %. Rimessespesen wie bezahlt. Spesen auf die Rimesse an die Auftraggeber:

für Delkredere auf die Rimesse oder Wechselgiro, falls verlangt $^1/_2$ % und $^1/_4$ %, je nach Qualität des Papieres; für Wechselstempel, Courtage, Porto und Spesen wie bezahlt.

In fremder Valuta auf Riga gezogene Wechsel werden am Zahlungstage zum letztnotierten Rigaer Briefkurse für Schecks umgerechnet.

Auf Auslagen jeder Art, mögen dieselben in baren Vorschüssen oder expedierten Waren, berechneten Unkosten usw. bestehen, berechnet der Kommissionär in Riga seinen Kommittenten 6 % pro anno. Diskont ist wie bezahlt zu berechnen.

Direkte und indirekte Tratten. Assekuranz- und Havariegeschäfte. Riga wechselt direkt, dreimonatlich auf:

Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen und alle belgischen Bankplätze; Berlin und alle deutschen Bankplätze; London; Paris und alle französischen Bankplätze.

Vista und 5—10 tägig auf:

Amsterdam, Rotterdam; Antwerpen, Brüssel und Gent; Berlin, Hamburg und alle deutschen Haupt-Bankstellen; London; Paris.

Inkasso für Tratten resp. Schecks, die nicht auf einen der oben genannten Wechselplätze gezogen sind, werden, je nach dem Platze, mit $^1/_8$—$^1/_2$ % berechnet.

Assekuranzen werden möglichst nach Vorschrift des Auftraggebers besorgt. Auf Waren, die in Konsignation empfangen oder auf Order verladen sind, überhaupt bei einem Geschäft, das eine anderweitige Kommissionsgebühr abwirft, wird für die Assekuranzbesorgung keine Kommission berechnet, sondern nur:

$^1/_8$ % Courtage von der versicherten Summe; Police und Stempel wie bezahlt.

In allen anderen Fällen ist für die Besorgung von Assekuranzen vom Betrage der versicherten Summe zu berechnen:

$^1/_8$ % auf Waren, Schiffe, Schiffsparten, Frachtgelder usw.,

$^1/_4$ % für Jahresversicherungen auf Cascos.

Der Korrespondent oder Adressat belastet den laut Chartepartie oder sonstiger Vereinbarung an ihn adressierten Schiffer:

1. **einkommend:**
   a) 2 % Kommission auf die einkommende Fracht, wenn auch der Korrespondent selbst Empfänger der Ladung ist; (bei einkommender Ware gelten 2 Tons engl. = 1 effektiv geladene Last);
   b) das Adreßgeld mit 20 Kop. pro effektiv geladene Last;
   c) die Zollbesucher-Gelder, wie bezahlt;

2. ausgehend:

a) 2 % Kommission auf hier geschlossene Fracht. Unter „hier geschlossene Fracht" wird verstanden eine Befrachtung, die geschlossen ist auf ganze Ladungen, direkt oder durch Vermittlung eines Rigaer Agenten oder Maklers von dem Kapitän oder Reeder eines hier liegenden Schiffes mit dem Ablader;

b) das Adreßgeld mit 20 Kop. pro effektiv geladene Last.

c) für das Klarieren, einschließlich Jarlik usw. 10 Kop. pro effektiv geladene Last;

d) die Schiffsabgaben, laut Berechnung des Zollamts, worüber der Schiffer einen Beleg verlangen kann, sowie die Zollbesucher-Gelder, wie bezahlt;

e) für Stempelpapier zum Meßbrief, falls ein solcher ausgefertigt wird — wie bezahlt;

f) 2 % Kommission auf alle kontanten Zahlungen an und für den Schiffer (wohin auch die angeführten Schiffsabgaben und Klarierungskosten gehören), sofern diese nicht vom Kapitän vor Ausgang des Schiffes in bar zurückerstattet werden;

g) wenn das Schiffsfournissement eingezogen wird — Wechselstempel und Courtage ¼ % und etwaige indirekte Rembourspesen;

h) Maklercourtage und Chartepartie für Riga geschlossene Fracht, Telegraphengebühr und Briefporto, sowie alle anderweitigen baren Auslagen — wie bezahlt.

Anmerkung 1. Die Maklercourtage beträgt 15 Kop. pro effektiv geladene Last. Die Chartepartie kostet in einer Sprache 1,50 Rbl., in 2 Sprachen 2 Rbl., Stempel wie bezahlt.

Courtage, Stempel, Police, Porto und etwaige Rembourspesen wie bezahlt.

Für besorgte Assekuranz auf Kontanten und Effekten ist zu berechnen:

5 % Kommission und Courtage auf den Belauf der gezahlten Prämie; Police, Stempel, Porto und Rembourspesen wie bezahlt. Auf Entschädigungen, die von den Versicherern oder ihren Agenten eingezogen wurden, desgleichen auf das Inkasso von Bodmerei- und Havariegeldern ist zu berechnen:

2 % Kommission nebst etwaigen Rimessekosten und Porto wie bezahlt.

Die in Havariefällen für Bemühung und Vorschüsse zu berechnende Kommission ist, nach Maßgabe der Umstände, dem Ermessen des Kommissionärs anheimgestellt. Differenzen hierüber schlichtet der Dispacheur oder eine Sachverständigenkommission, eventuell das Gericht.

Hiermit ist das Gebiet der für Riga geltenden Usancen im Warenhandel betreten worden. Bevor hierbei auf die einzelnen Arten des Handels und die einzelnen Warengattungen eingegangen wird, seien erst noch einige in der so wichtigen Schiffahrt geltenden Usancen hervorgehoben:

Schifferusancen. Die Rigaer Handlungshäuser, die als Kommissionäre oder Korrespondenten der an sie adressierten Schiffer fungieren, haben ihnen in dieser Eigenschaft in allen vorkommenden Fällen beizustehen und die Klarierung des Schiffes zu besorgen. Die Schiffer sind in der Wahl ihrer Kommissionäre oder Korrespondenten frei, sofern sie nicht durch die geschlossene Chartepartie oder anderweitige Vereinbarung an ein bestimmtes Handlungshaus gebunden sind. Es kann demnach ein Schiffer einkommend entweder sich selbst klarieren oder sich dazu der Vermittlung eines Korrespondenten bedienen. Ein mit Ladung ausgehendes Schiff dagegen bedarf, des Manifestes wegen, unbedingt der Assistenz eines Korrespondenten. Dieses Manifest ist über die ausgehende Ladung aufzumachen und zur Ermittlung der erforderlichen Abgaben dem Zollamte vorzustellen. Es muß, in Uebereinstimmung mit den Konnossementen, ein genügend vollständiges Verzeichnis der ganzen Ladung enthalten und mit der eigenhändigen Unterschrift des Korrespondenten versehen sein, da dieser für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich bleibt.

Alle Wechsel, welche von Schiffern oder für Schiffsrechnung als Rembours für Schiffsfournissements gegeben werden, sind auszustellen

auf Plätze an der Ostsee	Segler	14	Tage,	Dampfer	4 Tage dato
„ „ „ „ Nordsee, Kanal, Irische See	„	1 Monat	„	8	„ „
„ „ am atlantischen Ozean .	„	6 Wochen	„	12	„ „
„ „ „ Mittelmeer und auf andere entfernte Häfen	„	2 Monate	„	15	„ „

und zum regulären dreimonatlichen Geld-Tageskurse zu verrechnen.

Die Be- und Verfrachtung eines Schiffes wird in streitigen Fällen durch Vorzeigung der Chartepartie, der Befrachtungsnotiz des Maklers usw. bekundet. Einkommende Ladungen werden an den Stellen gelöscht, die vom Zollamte resp. von der Hafenverwaltung angeordnet sind. Die in der Chartepartie bestimmten Löschtage nehmen ihren Anfang: Tages, nachdem der Schiffer an der angewiesenen Stelle die erforderlichen Stege gemacht, die Besichtigung des Zollamtes erhalten und sich vor 6 Uhr abends eines Arbeitstages schriftlich zum Löschen bereit erklärt hat. Ebenso beginnen die Löschtage des Schiffes, falls in Leichter gelöscht wird, am Tage, nachdem der Schiffer den ihm angewiesenen Ankerplatz eingenommen und die Zollbesichtigung stattgefunden hat.

Unter „laufende Tage" ist sowohl beim Löschen als Laden die ununterbrochene Zählung aller vollen 24 Stunden, von und mit dem ersten Lösch- oder Ladetage an, zu verstehen, so daß von der verstrichenen Zeit einzig und allein diejenigen Tage in Abzug kommen, wo der Schiffer etwa selbst oder von sich aus im Löschen oder Laden Einhalt getan hat. Zur Ermittlung der beim Löschen oder Laden in Rechnung kommenden „Arbeitstage" werden von den laufenden Tagen auch noch alle Sonn- und zollamtlich angeordneten Feiertage gekürzt.

Bei Steinkohlen gilt 1 Tonne engl. = 62 Pud, bei Salz 1 Tonne = 63 Pud. In fremder Valuta stipulierte einkommende Frachtgelder werden nach dem am Tage der Ankunft des betr. Schiffes offiziell notierten dreimonatlichen Briefkurse reguliert. Bei Befrachtungen, sowie bei Berechnung

des Adreßgeldes, denen die effektiv geladene Last zur Basis dient, hat die Last je nach der Ware ein sehr verschiedenes Gewicht. Es ist darüber eine Spezialliste aufgestellt, und es schwankt darin das Gewicht einer Last zwischen 30 Pud netto (Wolle) und 135 Pud brutto (Roggen, Weizen). Man unterscheidet für die Befrachtung eines Schiffes:

Schüttwaren, das sind die Getreidearten;

Gewichtwaren, für welche 1 Tonne Flachs oder Hanf als Basis für die Frachtberechnung gilt. 1 Tonne Bettfedern oder Daunen gilt z. B. die doppelte Fracht, 1 Tonne Eisen die Hälfte der Fracht für 1 Tonne Flachs oder Hanf;

Stückgüter, das sind Manufakturwaren, von denen 60, 80 und 120 Stück gleich sind 1 Tonne Flachs oder Hanf; Säeleinsaat, wovon 20 Sack gleich sind 1 Tonne Flachs oder Hanf.

Bei einer Befrachtung „en rouche" stellt der Schiffer seinen ganzen Laderaum, mit Wegnahme der beweglichen Schotten, zur Verfügung des Verfrachters. Deck und Kajüte sind nicht mitinbegriffen, wenn das nicht ausdrücklich vereinbart ist. Bei Holzladungen ist eine bequeme Decklast mitinbegriffen. Holzladungen werden in der Regel mit der Bedingung geschlossen, daß der Schiffer bequeme Decklast zur vollen bedungenen Fracht erhält.

Zum Löschen der in Riga eingenommenen Ladung im Bestimmungshafen werden gewöhnlich auf 1 Segelschiff von ca. 200 Roggenlasten 8 Arbeitstage, sowie der Wert von 3 £ für jeden Ueberliegetag angenommen; für kleinere und größere Schiffe im Verhältnis. Zur Holzladung befrachtet einkommende Schiffe und Dampfer haben den Anspruch, spätestens am 4. Tage nach geschehener Meldung ihrer Ankunft beim Ablader oder durch Börsenanschlag, Ladung zu erhalten. Dagegen beginnen die Ladetage von zur Holzladung befrachtet einkommenden Dampfern bereits 24 Stunden nach erfolgter Ankunft zu zählen, wenn diese dem Ablader 4 Tage vorher gemeldet wurde. Es kann kein Schiffer gezwungen werden, an mehr als an 2 Stellen zu laden, wenn die Ladung aus einem Artikel besteht, und nicht mehr als an 3 Stellen bei einer Ladung von verschiedenen Artikeln. Bei der Beladung von Dampfern beim Elevator haben Tourendampfer mit bestimmten Abgangstagen den Vorzug in bezug auf Nachtarbeit, d. h. von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

Sturzwaren, lose und in Säcken, auch Mehl, Knochenmehl, Grütze und Säesaat in Säcken oder Kullen, werden dem Schiffer an der Luke, emballierte Waren aber und alle Güter in Packen, Tonnen und Fässern am Ufer geliefert.

Die Konnossemente dürfen von den Schiffern allenfalls nur mit folgenden Vorbehalten gezeichnet werden, als:

a) bei Sturzwaren: „Maß resp. Gewicht unbekannt";
b) bei Gewichtwaren: „Gewicht und Qualität unbekannt"; letzteres nur, wenn die Qualität im Konnossement angegeben ist;
c) bei flüssigen Waren: „Frei von Leckage";
d) bei Saat in Tonnen: „Frei von Spillage";

e) bei emballierten Gütern: „Inhalt und Gewicht unbekannt";
f) bei Holzwaren, wie Splittholz, Brennholz und Grubenholz, ferner Planken, Brettern und Stäben der Vorbehalt „Maß und Spezifikation unbekannt", ferner bei Holzwaren nur dann „Qualität unbekannt", wenn in dem Konnossemente Qualitäten der Hölzer (als Kron, Halbkron, 2., 3. Sorte, Wrack usw.) wirklich genannt sind, oder den üblichen Bezeichnungen für gute Beschaffenheit (als „wohlbeschaffen", — in good order and condition, — bien conditionné) noch die Bemerkung „trocken" hinzugesetzt ist; Props — Konnossemente sind zu zeichnen für Stückzahl;
g) bei durch Sturm oder andere höhere Gewalt verloren gegangenen Holzwaren, wenn der Schiffer darüber Protest und Seeverklarung gemacht hat:
„. . . Stück . . . . . laut Verklarung verloren";
h) das auf Deck geladene Quantum Holzwaren ist, wenn es nicht möglich ist, eine genaue Aufgabe zu machen, mit „circa" in den Konnossementen aufzuführen, und zwar in Stückzahl bei Brussen, Balken, Mauerlatten, Sleepers, Schwellen und dergleichen, resp. in Standards bei Planken, Brettern, Splittholz, Grubenholz und dergleichen.

Unter den in Chartepartien öfters vorkommenden Ausdrücken, welche den Zweck haben, den behufs Abholung von Ladungen auf hier befrachteten Dampfern, mit Rücksicht auf den ihnen dazu gesetzten Termin, einen gewissen Zeitspielraum zu gewähren, während dessen sie frühestens Ladung fordern dürfen resp. spätestens zum Laden bereit sein müssen, bedeutet:

1. „circa" oder ein dem sinnverwandter, mit dem stipulierten Datum in Verbindung gebrachter Ausdruck: nicht früher als 5 Tage vor und nicht später als 5 Tage nach dem Datum;
2. „Anfangs" eines bezeichneten Monats: nicht früher als am 1. und nicht später als am 10. des Monats;
3. „gegen Mitte" eines bezeichneten Monats: nicht früher als am 11. und nicht später als am 20. des Monats:
4. „gegen Ende" eines bezeichneten Monats; nicht früher als am 21. und nicht später als am letzten Tage des Monats.

Unter dem bei Frachtschlüssen, hinsichtlich der Bestimmung der Ladefähigkeit eines Schiffes oder des Quantums einer Teilladung, vorkommenden Zusatz „circa" wird verstanden:

1. daß einerseits der Verfrachter eines ganzen Schiffes oder Dampfers seine Verpflichtung erfüllt hat, auch wenn das Schiff oder der Dampfer bis zu 10 % weniger, als er angegeben hatte, ladet, andererseits aber zu fordern berechtigt ist, daß der Befrachter dem Schiffe oder Dampfer bis zu 10 % über das angegebene Ladungsquantum liefere;
2. daß bei einer Teilladung dem Befrachter das Recht zusteht, bis zu 5 % mehr oder weniger, als das bestimmte Quantum, zu laden.

Alle Befrachtungen, so lange nicht anderes verabredet worden, gelten als in full geschlossen. Zuschläge zu dem stipulierten Frachtsatze in Gestalt von Kaplaken, Primages, Gratifikationen usw. oder irgendeiner anderen Form können nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung zwischen Ver- und Befrachter beansprucht werden.

Platzgeschäfte. Wenden wir uns nun speziell zu den Warenusancen, so ist zunächst zu betrachten, unter welchen Bedingungen der Kauf und Verkauf von Waren „loco" und „auf Lieferung" an der Rigaer Börse erfolgt. Als Locogeschäft gilt ein solches, bei dem die am Platze befindliche Ware dem Käufer sofort zur Disposition gehalten werden muß, eventuell mit Angabe eines Endtermins für die Abnahme. Auf Lieferung wird gekauft: „Lieferung bei Eröffnung der Schiffahrt" und „Lieferung bei Ankunft der Strusen oder der Böte" oder auf sonst beliebige Termine. Lieferungsgeschäfte auf inländische Produkte werden an der Rigaer Börse durch Kommissionäre, vereidigte Makler oder direkt geschlossen. Beweismittel für die abgeschlossenen Geschäfte sind Handelsbücher, Zeugen, Briefe, Kontrakte, Maklernotizen usw. Von Waren, die nach Proben gehandelt werden, müssen je 2 Proben mit gemeinschaftlichen Siegeln des Käufers und Verkäufers versehen und je eine beim Käufer und beim Verkäufer aufbewahrt werden.

Wer eine Ware verkauft hat und anstatt selbst zu liefern, seinen Käufer auf einen anderen Lieferanten hinweist, ist verpflichtet, darüber eine schriftliche Anweisung zu erteilen. Diese Anweisung muß derjenige mit seinem Akzept versehen, der die Lieferung ausführen soll, denn der Käufer ist niemals verpflichtet, eine nicht akzeptierte Anweisung entgegenzunehmen. Der Verkäufer und erste Lieferant bleibt aber mit für die kontraktmäßige Ausführung der Lieferung haftbar, wenn er nicht ausdrücklich von dieser Haftung befreit wird.

Wenn eine kontrahierte Ware vom Verkäufer nicht im Termin oder nicht in der stipulierten Quantität oder Qualität geliefert wird, ist der Käufer befugt: 1. vom Geschäft einseitig zurückzutreten oder 2. an der 1. Börse, falls nach zuvor erfolgter Anzeige die Lieferung auch dann nicht nachgeholt werden sollte, die Ware sofort und ohne weitere Termingewährung durch einen Makler für Rechnung des säumigen Lieferanten ankaufen zu lassen, oder aber 3. Ersatz des vollen Interesses zu verlangen, insbesondere die Vergütung der Preisdifferenz, welche bezüglich Waren, für die der Marktpreis notiert wird, nach diesen Notierungen, bezüglich anderer Waren aber, nach dem Gutachten von Sachverständigen auf den letzten Lieferungstag zu berechnen sind. In jedem Falle bleibt der Lieferant für alle aus der Nichterfüllung des Vertrages entspringenden Refaktien und Kosten verantwortlich, desgleichen für den etwa empfangenen Vorschuß.

Die Zahlung für solche auf Lieferung kontrahierte Ware, welche nicht mit allem Gelde voraus gekauft war, erfolgt, abzüglich des darauf eventuell geleisteten Vorschusses:

a) wenn die Lieferung vor dem Stichtage geschieht — sogleich bei der Lieferung,

b) wenn der Verkäufer sich rechtzeitig zur Lieferung meldete, der Käufer aber dennoch nicht empfangen hat — am Stichtage.

Wenn eine auf Lieferung oder loco kontrahierte Ware nicht in dem stipulierten Termine empfangen ist, hat der Verkäufer sofortige Zahlung zu erhalten und, falls solche nicht erfolgt, das Recht, an der ersten Börse nach zuvor erfolgter Anzeige, falls der Empfang auch dann nicht nachgeholt werden sollte, die Ware sofort und ohne weitere Termingewährung durch einen Makler für Rechnung der säumigen Käufer verkaufen zu lassen. In jedem Falle bleibt der Käufer für alle aus der Nichterfüllung des Vertrages entstehenden Refaktien, Kosten und Schäden verantwortlich. Diese Refaktien usw. hat der säumige Käufer dem Verkäufer sofort und ohne Weigerung auszuzahlen.

Wenn bei Lieferungsgeschäften einer der Kontrahenten vor Eintritt des Lieferungstermins notorisch insolvent wird, beispielsweise Wechsel gegen sich protestieren läßt, kann der andere Teil einseitig vom Geschäft zurücktreten und, nach sofort an den Insolventen gemachter Mitteilung, die Differenz zwischen dem kontraktlich stipulierten Preise und dem Börsendurchschnittspreise, der an dem Tage nach erfolgter Anzeige für den betreffenden Termin notiert ist, feststellen lassen.

Da das Obligo dessen, der eine Anweisung über zu liefernde Ware ausgestellt hat, mit der Lieferfrist aufhört, so ist der Inhaber der Anweisung verpflichtet, falls der Empfang durch seine Schuld nicht stattgefunden hat, in dieser Zeit die Zahlung zu leisten. Der Lieferung wegen hat der Inhaber der Anweisung sich von da ab nur an den Akzeptanten derselben, also an den angewiesenen Lieferanten, zu halten. Wird der Empfang durch irgendwelche nicht vorhergesehene, durch den Empfänger veranlaßte Umstände unterbrochen, so ist die Zahlung ebenso sofort zu leisten.

Maklernotizen oder andere schriftliche Vereinbarungen können weiter übertragen oder zediert werden, wobei es sich von selbst versteht, daß, wenn solches ohne Wissen und Genehmigung des 1. Verkäufers geschieht, diesem die Rechtsansprüche auf seinen ursprünglichen Käufer nicht geschmälert werden können, falls der letzte Inhaber der Maklernotiz oder Vereinbarung in der Erfüllung des Vertrages mankiert.

Exportgeschäft. Die Klauseln „frei an Bord", „frei im Schiff", „frei ab Riga" und „ab Riga" sind bei Verkäufen von Waren an Auswärtige gleichbedeutend. Der Verkäufer übernimmt dabei die Verpflichtung, die Waren auf seine Rechnung und Gefahr zu liefern. Dagegen gehen Garnierholz und Garniermatten, besondere Verpackung, die über die übliche hinausgeht und alle unvorhergesehenen Kosten, die vom Käufer verlangt oder veranlaßt werden, auf dessen Kosten, wenn nichts anderes vereinbart ist. Bei Verkäufen „frei Bahnhof" oder „franko Waggon", die gleichbedeutend sind, übernimmt der Verkäufer die Verpflichtung, die Ware versandfertig und spesenfrei auf seine Rechnung am Bahnhof oder in den Waggon zu liefern. Gleichbedeutend ist die Lieferung „frei an Bord".

Wer eine Ware für fremde Rechnung empfangen hat und später verschifft, berechnet seinen Kommittenten alle Unkosten, Wechselspesen,

Porti, Spesen und 2 % Provision. Gelangt eine solche Ware nicht zur Verladung, sondern muß für Rechnung des Dritten am Platze verkauft werden, so sind die Handels- resp. Hafenabgaben dem fremden Eigentümer zu vergüten; hingegen werden ihm in Rechnung gestellt:

a) alle Unkosten, wie bezahlt;
b) 3 % Kommission;
c) Courtage, Porti.

Will der Inhaber eines Auslieferungsscheines die Ware vom Verkäufer an Ort und Stelle, da wo sie liegt, abnehmen, so sind ihm die ersparten Handels- resp. Hafenabgaben, ferner auch die Transportgebühren nach Schiff oder Speicher bar zu vergüten. Der Verkäufer erhält hierauf die übliche Quittung über vertragsmäßige Ablieferung der Ware, und der Inhaber des Auslieferungsscheines belastet seinen auswärtigen Auftraggeber mangels anderer Vereinbarung beim Verkaufe der Ware für:

a) Maklercourtage, wie bezahlt;
b) Kommission 2 %;
c) Courtage, Porti.

Ist Ueberwachung und Attestierung von Abladungen Rigaer Produkte, die „frei an Bord" (gleichbedeutend mit „free on board" oder „franc à bord", gekürzt fob), verkauft wurden, beauftragt, so ist dem Auftraggeber zu berechnen:

a) etwaige Unkosten und Spesen, wie bezahlt;
b) Kommission 1 %.

„Frei an Bord inkl. Fracht", gleichbedeutend mit „Kosten und Fracht", „cost and freight", „coût et fret" (gekürzt costfreight oder cf.), bedeutet, daß der Rigaer Verkäufer trägt:

1. alle mit der Verladung verbundenen Abgaben und Unkosten, einschließlich etwaige Auseisung;
2. die nach dem gewünschten Bestimmungshafen für die Ware zu zahlende Fracht, nebst etwaiger Gratifikation, indem er sie von dem bedungenen Kost- und Frachtpreise in der Rechnung abzieht.

Die Klausel „frei an Bord inklusive Fracht und Assekuranz" ist gleichbedeutend mit „Kosten, Fracht und Assekuranz", „cost, freight and insurance", „coût, fret et assurance" (abgekürzt „cif"). Sie legt dem Verkäufer neben den vorigen Verpflichtungen noch die weiteren auf, aus dem stipulierten Verkaufspreise die Seeversicherungs-Prämie und -Kosten zu tragen. Diese Versicherung wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, mit der Klausel „frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle" besorgt. Der Käufer ist zu jeder Zeit berechtigt, die Police einzufordern. In Havariefällen reklamiert er alsdann für alleinige Rechnung und Gefahr den Schadenersatz.

Bei Verkäufen von (ausgenommen Holz) „Kostfracht" oder „Kostfracht-Assekuranz", „auf prompte Abladung" oder „bei Eröffnung der Schiffahrt" ist der Verkäufer verpflichtet, im ersteren Falle nach der Nordsee bei Dampfern und Seglern spätestens 3 Wochen, nach der Ostsee aber bei Dampfern 2 Wochen, bei Seglern 3 Wochen nach geschlossenem Verkaufe die Ware verladen zu haben. Bei letzterer Klausel beträgt die

Frist 3 Wochen nach offiziell deklariertem Termin der Schiffahrtseröffnung. Als Grenze zwischen Ost- und Nordsee gilt die Linie Skagen—Gotenburg, wobei diese Häfen als zur Ostsee gehörig betrachtet werden.

Bei „cif" und „fob"-Verkäufen, die „circa" erfolgen, gilt je nach Umständen ein mehr oder weniger von 5 oder 10 %.

Der Agent erhält seine Provision nicht früher, als bis das betreffende von ihm vermittelte Geschäft endgültig abgewickelt ist, d. h. nach Akzept der Tratten oder sonstiger Aufnahme der Konnossemente.

Exportiert werden viel Holzwaren, für welche besondere Bestimmungen gelten. Importiert werden viel Heringe, die nach obrigkeitlicher Vorschrift jetzt fakultativ der öffentlichen Brake und Packung unterzogen werden. Die Brake klassifiziert sie nach der Qualität in 1.—4. Sorte, nach der Größe in Groß, Mittel, Gemischt und Klein. Auch Strömlinge und Brieslinge zählen zu Klein. Für Provision, Delkredere und Diskonto sind vom Verkaufspreise 4 % abzurechnen.

Im Kommissionsgeschäfte beträgt Kommission und Delkredere für gewöhnlich 3 % vom Verkaufspreise, für Ankäufe von Waren am 3. Orte 4 %.

Usancen im Speditionsgeschäfte. Es seien noch kurz die im Speditionsgeschäfte gültigen Usancen in ihren Hauptbestimmungen angeführt.

Auf Waren, die vom Auslande zur Spedition eingehen, kann der Rigaer Spediteur berechnen:

a) Fracht und etwaige Lieferfracht;
b) Zoll und für Barauslagen ½ % Vorlagekommission;
c) Handelsabgabe;
d) Niederlagsteuer, Wagekosten, Fuhr- und Arbeitslohn und übrige Kosten, — sämtlich wie bezahlt;
e) für Spedition nach Maßgabe des deklarierten Zollwerts, falls derselbe geringer ist, als 500 Rbl. = 1½ %; von 500—750 Rbl. = 7,50 Rbl.; über 750 Rbl. = 1 %. Bei größerem Umfange des Geschäfts kann der Spediteur diese Sätze auch ermäßigen;
f) Rembourspesen, Porti usw.

Ist mit der Spedition ein Akzept- oder Inkassogeschäft oder die Honorierung einer größeren Spesennachnahme verbunden, so wird dafür eine besondere Kommission, nach Umständen bis zu 1 %, berechnet. Die Spedition für Barschaften ist bei Silber mit ¼ %, bei Gold und Effekten mit ⅛ % anzunehmen, bleibt aber bei größeren Summen der Uebereinkunft anheimgestellt. Der Spediteur hat ein Pfandrecht an der Speditionsware für sämtliche auf diese entfallenden Spesen und sonstigen Forderungen.

Es seien noch einige Bemerkungen über die Usancen in einzelnen Spezialartikeln gestattet. Besondere Normen bestehen noch für den Handel in

a) Getreide, Saat, Oelkuchen usw.;
b) Flachs und Hanf;
c) Holzwaren am Platz und auf Lieferung;
d) Federposen, Borsten, Haare, Wolle, Häute und Leder.

Wenn eine Ware (der Position a) im Speicher auf Besicht („nach Besicht") gekauft wird, so ist der Verkäufer verpflichtet, die ganze Partie im Durchschnitte entsprechend derjenigen Qualität zu liefern, die der Käufer daselbst besehen konnte. Auf Verlangen ist eine von beiden Teilen gemeinsam entnommene und versiegelte Probe aufzubewahren. Die Lieferung beim Verkauf von Landesprodukten geschieht: ab Elevator, ab Speicher, ab Eisenbahn, Struse, Boot oder Schiff, franko Käufers Speicher oder Schiff, franko Elevator oder franko Riga.

Alle Ankäufe von Flachs und Flachshede, sowohl bei sofortigem Empfang als auch für spätere Lieferung werden unter der stillschweigenden Bedingung einer Brake abseiten des Empfängers abgeschlossen.

Holzwaren werden, wenn nichts anderes bestimmt, auf ortsübliche Brake gehandelt. Die Ablieferung von Schwellen und Langhölzern muß auf freiem Wasser geschehen, so daß der Abflößung kein Hindernis entgegensteht.

Man kauft und verkauft Holzwaren auf Lieferung:

a) „per erst offen Wasser", d. h. zu dem Zeitpunkt, an dem die Düna mit ihren Zu- und Nebenflüssen, nach stattgehabtem Eisgange und Eröffnung der Schiffahrt, der Holzflößung wieder zugänglich geworden, worüber die offizielle Erklärung der kompetenten Behörde maßgebend ist;

b) „bei allgemeiner Ankunft der Frühlingsflöße", d. h. zu dem Zeitpunkt, an dem, laut offizieller Publikation, der größere Teil der aus allen Hauptproduktionsgebieten des Dünasystems erwarteten Hölzer hier angekommen ist;

c) „April-Mai, Mai-Juni usw.", d. h. daß Lieferant nur dann die Ware vor dem Schlußtermin zur Verfügung zu stellen braucht, wenn sie tatsächlich eingetroffen, wenn aber Umstände dieses verhindert haben, der Kontrakt als richtig erfüllt anzusehen ist, falls die Ware am ultimo des 2. Monats zur Disposition des Käufers steht.

Die Börse in Odessa.

Für die Odessaer Börse und ihr Börsenkomitee gelten in der Hauptsache die Bestimmungen des Petersburger Statuts. Sie ist werktäglich von 2—3 Uhr geöffnet. Devisen werden nur an jedem Dienstag und Freitag amtlich notiert und hauptsächlich nur an diesen Tagen gehandelt. Das Odessaer Börsenjahr beginnt am 1. März und wer ständiger Besucher werden will, muß sich im Laufe des Monats Februar in bereits geschilderter Weise beim Börsenkomitee schriftlich anmelden. Die Funktionen des Komitees sind die üblichen. Es besteht aus 3 Gliedern, die von der Börsenkaufmannschaft erster Gilde aus den Gliedern des dortigen Komitee für Handel und Manufaktur gewählt werden, welche Börsengeschäfte betreiben. Der Präsident und die Glieder des Komitees teilen die Geschäfte unter sich

wie folgt: Der Präsident besorgt mit Hilfe des Sekretärs vom Komitee für Handel und Manufaktur die Kanzleigeschäfte. Die übrigen Beschäftigungen im Komitee fallen den beiden Gliedern zu. Der eine führt die Kasse, der andere die Aufsicht über das Börsengebäude. Dieser vertritt auch nötigenfalls den Präsidenten. In Beschwerdesachen ist die 1. Instanz das Komitee, nach diesem das Komitee für Handel und Manufaktur und schließlich der Stadthauptmann von Odessa. Ungesetzliche, den Handel und die Einkünfte der Börsenmakler schädigende Maklerei wird erstmalig mit einer Geldbuße bestraft, die das Fünffache der Courtage nicht übersteigt. Die eine Hälfte der Geldbuße erhält der Angeber, die andere wird zu Wohltätigkeitszwecken verwandt. Im Rückfalle wird der Schuldige dem Gerichte übergeben, vom Börsenbesuche ausgeschlossen und sein Name im Börsensaale angeschlagen.

Ueber die Strafgelder führt das Komitee besondere Rechnung. Sind sie auf 1500 Rbl. angewachsen, so werden die Zinsen zu Unterstützungen verwandt. Die dem Börsenkomitee gehörigen überschüssigen Gelder können zur Anschaffung von Staatspapieren verwandt werden oder sie werden zur verzinslichen Anlegung auf den Namen des Börsenkomitee der russischen Reichsbank übergeben.

Streitigkeiten in Sachen des Kauffahrteihandels werden vom Komitee auf Verlangen gutachtlich geschlichtet. Die von ihm erteilten Protokollauszüge sind aber für die streitenden Parteien keine verbindlichen Entscheidungen.

Die Börsen- und Schiffsmakler, der Hofmakler, die Börsennotare und Dispacheure beim Odessaer Hafen richten sich in der Hauptsache nach den an der St. Petersburger Börse geltenden Bestimmungen.

Beim Odessaer Hafen sind 60 Makler angestellt. Aus dieser Anzahl werden nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten der Hofmakler, die eigentlichen Börsen- und Schiffsmakler, die Dispacheure und Börsennotare gewählt. Die genannte Zahl kann nach Bedarf vermehrt werden.

Die Makler werden aus Christen oder Hebräern, die russische Untertanen sind, gewählt. Mangels geeigneter Bewerber werden auch Ausländer zu den vorgenannten Posten zugelassen. Wer sich um die freigewordene Stelle eines Börsenmaklers bewerben will, hat im Odessaer Komitee für Handel und Manufaktur zu erscheinen und dort dieselben Nachweise zu erbringen, wie sie für St. Petersburg vorgeschrieben sind, mit der einzigen Abweichung, daß eben der Nachweis, russischer Untertan zu sein, nicht unbedingt nötig ist. Die Namen der Kandidaten werden in ein besonderes Schnurbuch eingetragen. Wer sich nach der Prüfung als Makler qualifiziert, wird auf Vorstellung des Börsenkomitees vom Stadthauptmann bestätigt; er wird alsdann vom Kommerzgericht vereidigt und ihm das verordnete Abzeichen und Buch ausgehändigt. Die Bestimmungen über das Schnurbuch, in welches er seine Abschlüsse einzutragen hat, sind dieselben, wie für die anderen Börsen. Abzuliefern ist das Buch an das Kommerzgericht alljährlich bis spätestens den 20. Januar.

Die Courtage ist abänderbar festgesetzt:

1. bei Waren auf je ½ % vom Käufer und Verkäufer;

2. bei trassierten Wechseln auf $^1/_8$ % vom Verkäufer oder Trassanten;
3. bei den übrigen Geldgeschäften und Assekuranzen gleichfalls auf $^1/_8$ % vom Geldanleiher oder vom Verkäufer;
4. bei der Miete von Häusern, Magazinen usw. auf 1 % von jedem Teile.

Diese Sätze können vom Makler freiwillig reduziert werden.

Nach Ablauf von 13 Monaten nach Vollziehung eines Handelsvertrages geht der Makler des Anspruchs auf die Courtage verlustig, wenn er sie nicht binnen der angegebenen Zeit gefordert und im Falle der Nichtzahlung seinen Anspruch nirgends geltend gemacht hat.

Die Art der Anstellung und die Funktionen des Hofmaklers sind dieselben wie anderwärts.

Besondere Börsenauktionatoren gibt es bei der Odessaer Börse nicht; Versteigerungen können durch den Hofmakler oder einen Börsenmakler besorgt werden.

Aus der Gesamtzahl der Börsenmakler werden 2 Börsennotare gewählt, deren Funktionen und Art der Geschäftsführung in dem Abschnitte über die Rigaer Börse näher dargestellt sind. Ihre Gebühr ist gleich derjenigen für die Makler bei Geld- und Wechselgeschäften. Für Beglaubigungen, Abfassung einer Vollmacht in fremder Sprache usw. waltet freie Vereinbarung.

Unter den 60 Börsenmaklern befinden sich 6 Schiffsmakler für den Odessaer Hafen. 2 von ihnen versehen das Amt von Depacheuren. Sie sind dem Börsenkomitee unter der Oberaufsicht des Komitee für Handel und Manufaktur untergeordnet. Näheres über ihre und der Dispacheure Funktionen ist ebenfalls im Abschnitte über die Rigaer Börse enthalten. Die Courtage der Schiffsmakler beträgt seitens des Schiffers $1^1/_2$ % der Frachtsumme, wenn das ganze Schiff von einem Befrachter gechartert ist und 3 %, wenn es von verschiedenen Befrachtern mit Stückgütern (en cuvillette) beladen wird. Diese Courtage kann eigenmächtig nicht abgeändert werden.

Der Dispacheur erhält für seine Mühewaltung bei Anfertigung der Dispache und überhaupt bei der Havarieberechnung $^1/_2$ % von dem angegebenen Werte des Schiffes, der Fracht und der Ladung. Diese Gebühr wird in die Dispache aufgenommen und ist von dem Auftraggeber zu entrichten.

Die Brake (Wrake) der Ausfuhr- und Einfuhrwaren beim Odessaer Hafen ist gänzlich aufgehoben, jedoch dergestalt, daß von den ohne Brake ins Ausland zu verschiffenden Waren diejenigen, die der Stemplung unterworfen werden können, vom Verkäufer unbedingt zu stempeln sind.

Zur Besichtigung und Abschätzung von Waren wählt das Odessaer Börsenkomitee unter den Börsenmaklern 4 befähigte Personen aus, 2 für russische und 2 für ausländische Waren. Sie erhalten den Titel: „Börsenexperten" und werden in dieser Funktion vom Stadthauptmann bestätigt. Zur Abschätzung von Havarieschäden müssen beim Hafen durch Wahl der örtlichen Schiffsreeder und Schiffer 2 ständige vereidigte Experten

aus solchen Schiffsmaklern ernannt werden, welche selbst Schiffer von Handelsfahrzeugen gewesen sind.

Die Gebühr der Börsenexperten für die Feststellung der Beschaffenheit von Waren und überhaupt für jede Besichtigung solcher beträgt nicht weniger als 5 Rbl., wenn eine kleine Partie Waren bis ca. 1000 Rbl. Wertes besichtigt wird und nicht mehr als 10 Rbl. bei einer großen Partie. Die Besichtigungsatteste erhalten deren Unterschrift.

Die Börse zu Rybinsk.

Die innere Organisation der Börse zu Rybinsk gleicht derjenigen der Börse zu St. Petersburg. Bestehende Abweichungen seien in folgendem kurz dargestellt:

An der Rybinsker Börse, welche an allen Wochentagen geöffnet ist, können außer den Personen, die in St. Petersburg zugelassen werden, noch Handelgeschäfte abschließen: 1. Bauern, welche sich mit dem Verkaufe von Fahrzeugen, verschiedenen Vorräten für Fahrzeuge und allem zur Abfertigung der Fahrzeuge erforderlichen Zubehör befassen und 2. alle Personen, die an der Börse etwas engros zu kaufen oder zu verkaufen wünschen. Die im Punkt 1 genannten Bauern können die Börse ohne die festgesetzten Kontremarken besuchen.

Dem Börsenverein ist es gestattet, Immobilien zu erwerben, zu veräußern und zu verpfänden. Ueber die hiermit zusammenhängenden Fragen beschließt die Generalversammlung, die im Monat Juni einberufen wird. Es muß dafür eine Zweidrittelmehrheit vorhanden sein. Das Börsenkomitee besteht aus einem Präsidenten, 3 Gliedern der Kaufmannschaft und dem Obermakler. Diese Personen wählen alljährlich mit Stimmenmehrheit noch 3 Makler in das Komitee zur Erledigung der schriftlichen Angelegenheiten und zur Ausführung verschiedener Aufträge.

Die eingehenden Strafgelder sind vom Komitee an das Stadtamt abzuführen. Sie dienen zur Abzahlung auf das von der Kommune errichtete Börsengebäude.

Die Zahl der angestellten Makler wird nach Bedarf vom Finanzminister bestimmt. Einer von ihnen heißt Obermakler und versieht alle Obliegenheiten des Hofmaklers. Ihre Wahl erfolgt wie in St. Petersburg, auch ihre Funktionen sind die gleichen, wie dort. Ihre Courtage beträgt je ¼ % vom Käufer und vom Verkäufer.

Der Montag ist an der Rybinsker Börse Kurstag, an welchem der Obermakler aus den Notierungen, die ihm von den übrigen Maklern zugegangen sind, die Kursliste zusammenstellt.

Die an der Rybinsker Börse ausgehängten Bekanntmachungen beziehen sich zumeist auf die Wolga-Schiffahrt und was damit zusammenhängt.

Die Warschauer Börse.

Die Börsenversammlungen finden in Warschau täglich von 10½ bis 12 Uhr statt. Da in Polen die Zeitrechnung nach dem in Westeuropa eingeführten Stil, also nach dem neuen erfolgt, so wird bei Feststellung des Verfalltages von russischen Wechseln

1. der Ausstellungstag neuen Stils auf den alten umgerechnet;
2. nach dem ausgerechneten Datum wird der Verfalltag berechnet;
3. der auf diese Weise ausgerechnete Tag alten Stils wird alsdann auf den neuen umgerechnet.

Die Courtage beträgt auf Wechsel ½ ‰, Eisenbahnaktien pro Stück 15—50 Kopeken, Wertpapiere ½ ‰ und ist vom Käufer wie auch vom Verkäufer zu zahlen. Die innere Verfassung der Börse gleicht derjenigen der Börse in St. Petersburg.

Verzeichnis russischer Börsen.

St. Petersburg, Warenbörse mit Effektenabteilung, geöffnet Wochentags von 11½—1½ Uhr. An Sonnabenden bleibt die Börse geschlossen.
„ Viehhändlerbörse.
„ Kaleschnikow-Getreidebörse.
Moskau, geöff. wochentägl. von 12—1 u. von 4—5 Uhr. Wertpapiere werden amtlich nur Dienstags und Freitags, Devisen Mittw. u. Sonnabends notiert.
„ Viehhändlerbörse, Getreidebörse.
Sloboda Nikolajewska (Wolga).
Perm.
Windawa.
Simbirsk.
Wladiwostok.
Charkow.
„ Steinkohlenbörse.
Kursk.
Tambow.
„ Getreidebörse.
Balaschow, Getreidebörse.
Noworissijsk.
Ekaterinburg, Waren- u. Bergbetriebsbörse.
Balakowo, Getreidebörse.
Omsk.
Taganrog.
Winsk, Holzwaren.
Berdjansk.
Sysran.
Kasan.
Baku.
Borisoglebsk, Getreidebörse.
Elisawetgrad, Getreidebörse.
Rostow a. Don.
Nikolajew, Markt.
Warschau.
Orlow.
Élez.
Astrachan.
Samara.
Riga.
Odessa, geöffnet werktägl. 2—3 Uhr. Devisen werden Dienstags u. Freitags gehandelt und notiert.
Kiew.
Reval.
Saratow.
Nischny-Nowgorod, Meßbörse.

Die Balkanstaaten.

Serbien.

Die Börsen stehen in Serbien unter selbständiger Leitung des Börsenausschusses und unter staatlicher Aufsicht. Teilnehmer an Börsen, die auf ungesetzlichem Wege entstehen, werden mit 100—1000 Dinars zugunsten der Staatskasse bestraft oder wenn diese Strafe nicht einzutreiben ist, mit Gefängnis bis zu 30 Tagen.

Die Statuten sind dem Handelsminister zur Genehmigung einzureichen. Die Börsenmitglieder müssen serbische Untertanen sein. Die Börsenverwaltung stellt die Börsenordnung auf, verwaltet die Börse und erledigt ihre Geschäfte. Sie ist dafür verantwortlich, daß an der Börse Ruhe und Ordnung herrscht und die Statuten befolgt werden. In allen Verwaltungsgeschäften stehen die Börsen unmittelbar unter der betreffenden Polizeibehörde. An der Börse waltet 1 Kommissar, welchem die Oberaufsicht zusteht. Er muß insbesondere bei allen Beratungen der Verwaltung zugegen sein und bis zur Entscheidung der höheren Polizeibehörde alle diejenigen Beschlüsse sistieren, die nach seiner Auffassung gegen Gesetze und Statuten verstoßen.

Der Besuch der Börse ist n i c h t gestattet: Frauen; Personen, die über ihr Vermögen nicht rechtsgültig verfügen können; Zahlungsunfähigen und Falliten; Personen, die infam verurteilt sind.

Durch Statut kann ein Börsenschiedsgericht eingesetzt werden. Um eine Partei seiner Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, ist in jedem Falle erforderlich: entweder daß beide Parteien als Börsenbesucher eingetragen sind oder daß die Parteien schriftlich von vornherein oder nachträglich in die Zuständigkeit des Börsengerichtes eingewilligt haben. Gegen seine Entscheidung gibt es keine Beschwerde.

Die Vermittlungen in Börsengeschäften geschehen durch kaufmännische Vermittler, die Sensale genannt werden. Die offizielle Festsetzung der Kurse hat jeden Tag nach Börsenschluß durch die Börsenverwaltung unter Aufsicht des Börsenkommissars auf Grund der Geschäfte zu erfolgen, die während der Geschäftszeit an der Börse abgeschlossen wurden. Die offizielle Kursliste wird unverzüglich durch die Zeitungen veröffentlicht. Was in diese Liste aufgenommen werden darf, bestimmt der Handelsminister. Die Börsenverwaltung bestimmt, wie und wann die Liquidation der Geschäfte zu erfolgen hat.

Als Börsengeschäfte gelten diejenigen, welche an der Börse während der Börsenzeit über kotierte Werte abgeschlossen wurden. Die Börsengeschäfte gelten als Handelsgeschäfte. Der Differenzeinwand ist nicht gestattet. Die Ordnungsstrafen sind auf 40—2000 Dinars festgesetzt, auch kann Suspension erfolgen. Wer unwahre Gerüchte verbreitet, kann ausgeschlossen werden. Gegen Strafen bis zu 200 Dinars oder Suspension bis zu 3 Monaten ist Beschwerde ausgeschlossen. Gegen höhere Strafen kann durch den Kommissar binnen 15 Tagen beim Handelsminister Beschwerde erhoben werden.

Zur Förderung der Gründung von Börsen ist der Handelsminister ermächtigt, für die ersten 3 Jahre einen Unterstützungsbeitrag zu den Verwaltungskosten in Höhe bis zu 4000 Dinars pro Jahr zu gewähren.

Scheinbar die einzige Effektenbörse besteht in Belgrad, die werktäglich von 10—11¼ Uhr vormittags geöffnet ist. Das amtliche Kursblatt hat Spalten für „Vendu-, Offre-, Demande- und Dernier-Cours".

Griechenland.

Das griechische Handelsgesetz bezeichnet die Börse als eine auf Grund königlicher Erlaubnis stattfindende Versammlung der Kaufleute, Schiffskapitäne, Wechselagenten und Makler. Die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte bilden die Unterlage für die Festsetzung der Kurse, die von den Wechselagenten und Maklern in vorgeschriebener Form erfolgt.

Die gesetzmäßig angestellten Wechselagenten haben das alleinige Recht, Effektengeschäfte zu vermitteln und die Effektenkurse festzustellen. Im Metallhandel können sie mit den Warenmaklern konkurrieren. Neben diesen letzteren gibt es Versicherungsmakler, dolmetschende und schiffsführende Makler, Makler für Land- und Wassertransporte. Die gesetzmäßig ernannten Warenmakler haben das alleinige Recht, Warengeschäfte zu vermitteln und die Warenkurse festzustellen. Die Ernennungsurkunde kann alle diese Funktionen auf eine Person vereinigen. Wer in Konkurs gerät, muß erst rehabilitiert sein, bevor er als Wechselagent oder Makler zugelassen wird. Sie haben ein Buch zu führen, in welches Tag für Tag und nach der Reihenfolge die vermittelten Geschäfte eingetragen werden. Verboten ist ihnen jeder Eigenhandel und jede Beteiligung an Handelsgeschäften, gleichviel ob es direkt oder indirekt, ob es in eigenem oder fremdem Namen geschieht. Für Rechnung ihrer Auftraggeber dürfen sie weder Zahlungen empfangen noch leisten. Uebertretung dieser Verbote wird mit Absetzung und Geldbuße bis zu 3000 Frcs. bestraft, unbeschadet der entstehenden Schadenersatzansprüche. Und eine solche Absetzung ist endgültig; der Betroffene kann nicht wieder eingesetzt werden. Wer von ihnen in Konkurs gerät, wird als Bankrotteur verfolgt.

Nur in Athen besteht eine Börse, deren jetzt geltendes Reglement durch königl. Dekret vom 21. März 1901 bestätigt wurde. Die Makler an dieser

Börse haben eine Bürgschaft von 2500 Drachmen zu stellen. Der Jahresbeitrag beläuft sich auf 100 Drachmen.

Es werden nur Devisen, sodann griechische Anleihen und heimische Werte gehandelt. Für die Zinsenberechnung hat das Jahr 360, der Monat 30 Tage.

Rumänien.

Rumänien ist das einzige Land Europas und der Erde, dessen H.-G.-B. Bestimmungen über das Reportgeschäft enthält, während es aller sonstigen Bestimmungen über die Börsen und ihre Organisation ermangelt.

Der Begriff des Reportgeschäfts wird dahin erläutert, daß es aus dem Barkauf von Wertpapieren besteht, die im Handelsverkehr umlaufen und aus gleichzeitigem Wiederverkauf von Wertpapieren derselben Art mit bestimmter Frist zu festgesetztem Preise an dieselbe Person. Der Vertrag ist nur rechtsgültig, wenn die Ueberlieferung der mit Report verkauften Wertpapieren eine tatsächliche ist. Das Eigentum an diesen Papieren geht auf den Käufer über. Die Parteien können dahin übereinkommen, daß die Prämien, die Rückzahlungen und Zinsen dem Verkäufer bleiben. Die Prolongationen können auf einen oder mehrere aufeinander folgende Termine bewirkt werden. Wenn beim Ablauf des Reporttermines die Parteien die Preisunterschiede berechnen, um deren Zahlungen gesondert zu leisten und den Report auf Wertpapiere erneuern, welche sich durch Zahl und Natur von den bisherigen unterscheiden, oder einen neuen Preis ausmachen, so wird dies als Abschluß eines neuen Reportgeschäfts betrachtet.

Die Effektenbörse von Bukarest ist täglich von 1—3 Uhr geöffnet, doch ist es fraglich, ob an ihr irgendwelche Umsätze erfolgen. Es scheint, daß sich der geringe Effektenhandel außerhalb der Börse durch Vermittlung einiger Makler vollzieht. Für die Zinsenberechnung hat das Jahr 360 Tage, doch wird der Monat nach Kalendertagen berechnet. Die Notierung festverzinslicher Papiere erfolgt in Prozenten, die Aktien werden pro Stück notiert. Ausländische Staatspapiere und Aktien sind von der Notierung gänzlich ausgeschlossen.

Die Börse von Konstantinopel.

Auch Konstantinopel hat eine Effektenbörse. Sie ist laut kaiserlicher Iradé vom Jahre 1873 gegründet worden und wurde durch Reglement vom 15. April 1886 organisiert. Nach diesem Reglement sollten nicht nur in der Hauptstadt des türkischen Reichs, sondern auch in seinen bedeutendsten Handelszentren Börsen errichtet werden. Doch kam es nicht zur Ausführung, weil kein Bedürfnis vorhanden war. Selbst die hauptstädtische Börse führt ein schattenhaftes Dasein. Die Wechselagenten sind nicht organisiert und ziehen den privaten Geschäftsverkehr vor, bei welchem sie nicht durch

die für den Börsenverkehr aufgestellten, nahezu drakonischen Bestimmungen beengt und bedroht werden.

Demnach sind diese nahezu toter Buchstabe, doch ist es immerhin interessant, die Ideen kennen zu lernen, welche in ihnen dargelegt sind.

Die Börse von Konstantinopel untersteht dem Finanzministerium, das sie durch einen kaiserlichen Kommissar überwachen läßt. Dieser wohnt den Beratungen des Börsenkomitees bei, wacht über die Befolgung des Reglements und die Beschlüsse des Komitees. Die Bestimmungen des Reglements, soweit sie die Fonds und Wertpapiere betreffen, gelten nicht nur für die Mitglieder, sondern auch für jede Person, die durch Vermittlung eines der Börse zugehörigen Wechselagenten Börsengeschäfte abschließen läßt.

Niemand kann Mitglied werden, der nicht mindestens 21 Jahre alt ist. Die Mitglieder werden in 3 Klassen eingeteilt: 1. die Wechselagenten; 2. die Remisiers; 3. die Wiederverkäufer, Jobber.

Der Bewerber muß ein schriftliches Gesuch beim Komitee einreichen, in dem er bezeichnet, welcher Klasse er eingereiht werden will. Er hat dazu ein vom Komitee geliefertes Formular zu verwenden und es ist von 2 Mitgliedern zu unterzeichnen.

Das Komitee versammelt sich am Montage nach jeder halbmonatlichen Liquidation, um die eingegangenen Aufnahmegesuche zu prüfen und darüber mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen. Der Jahresbeitrag eines Mitgliedes beträgt:

5 £ türk. (à 18,44 Mk.) für jeden Wechselagenten nebst 2 Angestellten, die er das Recht hat, für die Börse zu bevollmächtigen und die in ein Spezialregister eingetragen werden;

2 £ türk. für die Remisiers;

2 £ türk. für jeden Wiederverkäufer und einen Angestellten, der ebenfalls registriert wird;

1 £ türk. für jeden weiteren Angestellten.

Dieser Beitrag ist im voraus alljährlich zum 1. März zahlbar. Er ist voll zu zahlen, gleichviel, wann das Mitglied aufgenommen wurde. Die Quittung dient als Eintrittskarte. Sie ist persönlich und nicht übertragbar. Doch können die Wechselagenten ihr Eintrittsrecht an einen oder mehrere Teilhaber abtreten, deren Namen im voraus dem Komitee zu melden sind.

Jedes Mitglied ist für die Handlungen seiner zur Börse bevollmächtigten Angestellten verantwortlich. Sie haben die Operationen des Tages ihrem Prinzipal sofort mitzuteilen.

Dem Publikum ist der Zutritt zur Börse nicht gestattet.

Das Börsenkomitee. Die Börse wird durch ein Komitee von 20 Mitgliedern verwaltet, die von den Mitgliedern nur unter den Wechselagenten ausgewählt werden. Die Wahl erfolgt mittels Skrutinium durch Stimmenmehrheit. Das Skrutinium dauert vom 8.—15. Februar jeden Jahres. Jeder Wähler, nachdem er sich legitimiert hat, steckt eine Liste in die Wahlurne, welche die Namen der von ihm gewählten 20 Kandidaten enthält. Die ausscheidenden Komiteemitglieder sind wieder wählbar.

Das neugewählte Komitee tritt sein Amt am 1. März jeden Jahres an. Es empfängt vom alten Komitee den Haushaltplan des neuen Jahres

und ernennt aus seinen Mitgliedern seinen Präsidenten und 2 Kassierer, deren Tätigkeit unentgeltlich geschieht. Das Komitee versammelt sich viermal im Monat zu folgenden regelmäßigen Sitzungen:

1. Halbmonatlich zur General-Liquidation, nach Schluß der Börse;
2. am Montage nach jeder halbmonatlichen Liquidation zur Prüfung und Erledigung der eingegangenen Aufnahmegesuche.

Jedes Komiteemitglied hat das Recht, eine außerordentliche Sitzung zu berufen. Die Berufung erfolgt durch den Sekretär.

Mindestens 7 Mitglieder müssen zugegen sein, wenn die Beschlüsse gelten sollen. Die Beratungen und Beschlüsse werden protokolliert.

Das Komitee weist die Zahlungen im Börsenhaushalt an, es verwaltet die Börsenfonds, es überwacht die Ausführung des Reglements. Jeden Abend, nach Schluß der Börse, veröffentlicht es mittels Anschlag an der Außenseite der Börse die offiziellen Tageskurse. Ein ausscheidendes Mitglied wird durch denjenigen Wechselagenten ersetzt, der bei der Wahl noch die meisten Stimmen erhielt. Wenn erforderlich, treten täglich 3 Komiteemitglieder zusammen, um Uebertretungen zu strafen und unter Mitgliedern entstandene Differenzen zu schlichten. Betrifft der Schiedsspruch ein Objekt im Werte von mehr als 25 £ türk., so kann der Betroffene vor dem Börsenkomitee in ordentlicher Sitzung appellieren. Es kann auch deswegen zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden, wenn das durch 3 seiner Mitglieder verlangt wird.

Die Börsengeschäfte. Kotiert werden außer den türkischen Anleihen die Aktien solcher Unternehmen, die gemäß kaiserlichem Firman errichtet sind. Es muß mindestens ¼ ihres Kapitals eingezahlt sein. Die Kotierung von ausländischen Aktien und Obligationen muß vom Finanzminister genehmigt werden.

Außerhalb der Börse und wenn sie geschlossen ist, dürfen Geschäfte in offiziellen Börsenwerten nicht gemacht werden. Nach Abschluß eines Börsengeschäfts hat jede Partei das Recht, eine Sicherheit zu verlangen. Jedes abgeschlossene Börsengeschäft muß in den Bureaus der Mitglieder sofort eingetragen werden. Die Sicherheit beträgt 20 Paras für jeden Titel der öffentlichen Schuld und 5 % für die anderen Werte. Für die kompensierten Operationen müssen die Differenzen noch am selben Tage bezahlt werden. Prämien- und Zeitgeschäfte, die an einem Sonn- oder Feiertage fällig werden, sind am nächsten Börsentage zu erfüllen. Für Zeitgeschäfte wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet, den Abschlußtag nicht mitgerechnet.

Die Liquidation. Die Liquidation aller Abschlüsse über die türkische Staatsschuld geschieht halbmonatlich, Montags. Die Liquidation aller anderen Abschlüsse erfolgt einmal monatlich, am 1. Freitag des Monats.

Jeder Verkäufer von Fonds hat das Recht, sie bei der Liquidation zu liefern, und jeder Käufer, sie zu beziehen. Diese Absicht ist schriftlich unter Kuvert zu bekunden. Die Avise sind von Montag Mittag bis 2 Uhr nachmittags in einen dazu bestimmten Briefkasten zu stecken, der nach Ablauf dieser Zeit durch den Regierungskommissar oder den Börsensekretär weggenommen wird. Von Montag mittag bis Dienstag mittag bleibt dieser

Kasten sorgfältig verschlossen. Alsdann öffnet ihn der Kommissar in Gegenwart der Komiteemitglieder und der Inhalt wird durch Anschlag an der Börse bekannt gegeben.

Diejenigen Geschäfte, welche sich nicht durch Austausch von Titeln liquidieren lassen, können bis zur nächsten Liquidation reportiert werden. Die Bedingungen dafür werden von Fall zu Fall unter den interessierten Parteien vereinbart, und zwar geschieht das von Montag mittag bis Dienstag mittag. Wer bis dahin noch nicht reportiert hat, muß das in den nächsten 2 Stunden erledigen.

Der Mittwoch ist für die Lieferung und Empfangnahme der Titel bestimmt. Die Titel sind bis mittag zu präsentieren, damit Abnahme und Zahlung bis 5 Uhr nachmittags erfolgen kann. Parteien, die bis Mittwoch mittag nicht erfüllen können, denen ist bis zum Donnerstag, 3 Stunden vor Schluß der Börse, Frist gelassen. Diese Frist wird gewährt, wenn bei der Kasse des Komitees von jeder der beiden interessierten Parteien die Summe von 10 £ türk. auf 1000 der öffentlichen Schuld deponiert wird. Unterwirft sich nicht die säumige Partei dieser Bedingung, so wird unverzüglich exekutiert. Erfolgt die Weigerung seitens der Partei, welche die Exekution der Engagements verlangt, so verliert sie das Recht, ihren Schuldner zu exekutieren.

Wenn nach Ablauf der letzten Frist eine der beiden Parteien nicht imstande ist, ihre Engagements zu erfüllen, so wird sie exekutiert, d. h. es wird das Quantum, welches sie nicht liefern oder abnehmen konnte, an der Börse zwangsweise ge- oder verkauft.

Die Reports der monatlichen Liquidationen müssen am Freitag mittag beginnen und am Sonnabend abend vollendet sein. Die Lieferung und Abnahme von Titeln findet bis 2 Uhr nachmittags statt. Nach Ablauf dieser Frist wird exekutiert. Im übrigen finden die vorigen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Falliment. Wer seine Engagements nicht erfüllen kann, wird exekutiert. Wer die aus der Exekution resultierende Differenz nicht bezahlt, wird als fallit erklärt. Gegen solches Mitglied müssen sofort bestehende Forderungen verlautbart werden, damit der Status des Fallierten endgültig festgestellt werden kann. Reklamationen, die nicht rechtzeitig erfolgen, werden zum Liquidationspreise geregelt.

Die Falliterklärung zieht unverzüglich den Ausschluß nach sich. Der Schuldner wird erst wieder aufgenommen, wenn er alle Gläubiger befriedigt hat. Erheben dagegen einer oder mehrere von ihnen Einspruch, die Mitglieder der Börse sind und ¼ der gesamten Gläubiger vertreten, so bleibt der Ausschluß bestehen. Der Name des Fallierten wird für die ganze Dauer seines Ausschlusses auf einer in der Börse aushängenden Tafel notiert. Hat ein Wechselagent falliert, so muß er dem Börsenkomitee innerhalb der 3 nächstfolgenden Tage eine Bilanz einreichen. Das Komitee ist berechtigt, 2 seiner Mitglieder zum Schuldner abzuordnen, damit sie die Aufstellung der Bilanz überwachen. Fahrlässigkeit oder böser Wille des Kridars gegenüber diesen Pflichten hat seinen gänzlichen Ausschluß zur Folge. In diesem Falle wird sein Name aus der Liste der Wechselagenten gestrichen. Jeder

Wechselagent, der einen seiner Kunden exekutieren muß, nennt dem Börsensekretär das zu exekutierende Quantum. Den Namen des Kunden braucht er erst nach Ablauf von 3 Tagen zu nennen. Dieser Name wird alsdann auf einer besonderen Tafel eingeschrieben.

Dieses sind die hauptsächlichsten Bestimmungen, welche das offizielle Reglement vom Jahre 1873 enthält. Das spätere vom Jahre 1886 hat nur teilweise Anwendung gefunden. Es erweitert den Kreis der Börsenbesucher, denn als eine Börse bezeichnet es den Ort, an welchem zum Zwecke des Abschlusses bestimmter Geschäfte zusammenkommen: Kaufleute, Bankiers, Kommissionäre, Wechselagenten, Geldwechsler, Warenmakler, Kapitäne, Versicherungsagenten, Lieferanten, Agenten von Schiffahrtsgesellschaften, sowie alle anderen Personen, die sich mit Bank- oder Handelsgeschäften befassen. Die Börsenoperationen sind nicht allein auf den Effektenhandel beschränkt, sondern es werden per Kassa und auf Zeit gehandelt:

Produkte und Waren aller Art; Wechsel, Orderpapiere und andere Handelseffekten. Auch werden Versicherungs- und Transportgeschäfte aller Art abgeschlossen.

Nur den Abonnenten ist der Zutritt gestattet. Es werden über sie 2 Register geführt. In das eine werden diejenigen eingetragen, die sich dem Fondshandel widmen wollen, in das andere diejenigen, die Waren- und Produktenhandel betreiben wollen. Es kann sich ein Mitglied auch für beide Sektionen einschreiben lassen.

Die als Agenten eingeschriebenen Mitglieder haben sich zu entscheiden, in welchem Zweige sie tätig sein wollen und sich zu verpflichten, daß sie auf eigene Rechnung nicht handeln werden. Wer dieser Verpflichtung zuwider handelt, wird aus der Liste gestrichen. Eine Wiedereinreihung kann eher als nach 3 Jahren nicht erfolgen.

Die Börsenoperationen werden durch ein Komitee überwacht, das aus 7 Personen besteht und alljährlich gewählt wird. Die Mitglieder dieses Komitees müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Ihre Mandate dauern 1 Jahr und ihre Dienste geschehen unentgeltlich. Das Komitee ist ermächtigt, für jede Sektion (Effekten, Waren) ein Reglement aufzustellen, das schließlich von der kaiserlichen Regierung zu genehmigen ist. Die Börsenkommission ist das Bindeglied zwischen Börse und Regierung. Alle Willensäußerungen, Kurslisten und Zertifikate, die von der Börse ausgehen, müssen zuvor dem kaiserlichen Kommissar unterbreitet werden; sie haben erst Gültigkeit, wenn sie mit seinem Siegel legalisiert sind. Er hat die Börse in jeder Beziehung zu überwachen. Er führt über diejenigen ein Register, welche das Reglement übertreten und nennt dem Komitee diejenigen, welchen die Genehmigung zu entziehen ist. Er bringt die Entscheidungen des Komitees, welche dem Reglement entsprechen, zur Ausführung.

Beide Sektionen des Komitees vereinigen sich alljährlich unter seinem Vorsitz, um das Budget der Börse aufzustellen. Dieses wird in Konstantinopel dem Handelsminister unterbreitet. Dem Kommissar ist ferner die Bilanz der letztjährigen Einnahmen und Ausgaben, vom neugewählten Komitee

geprüft, vorzulegen. Eine Kopie dieses Berichtes, vom Handelsminister genehmigt, wird durch Börsenanschlag zur Kenntnis der Mitglieder gebracht.

Die Bestimmungen des Reglements vom Jahre 1873 bleiben bestehen, soweit sie durch diese neueren Bestimmungen nicht ersetzt sind.

Die Börsenstunden sind im Sommer auf 9—5 Uhr, im Winter von 10—4 Uhr festgesetzt, abgerechnet die Mittagsstunde von 12—1 Uhr, während welcher die Börse geschlossen ist.

Die Courtage beträgt: bei Vermittlung von Wechseln $^1/_8$ % bis 1 %, zahlbar gewöhnlich vom Verkäufer; für Vermittlung unifizierter Staatsschuld $^1/_2$ %; bei Türkenlosen pro Stück 12½ Cts.; bei Tabakaktien pro Stück 50 Cts.; bei allen anderen Aktien pro Stück 1¼ Piaster. Für die Zinsenberechnung gilt das Jahr zu 360, der Monat zu 30 Tagen. Gehandelt wird, mit Ausnahme der griechischen Obligationen, franko Zinsen. Die Notierung erfolgt bei den meisten Effekten in Francs per 1 Stück; unifizierte Staatsschuld versteht sich in Prozenten und türkischen Pfund, Anatolische Eisenbahnen (60 %) in englischen £ für 1 Stück von 20 £. Es sind Kassa- wie auch Zeitgeschäfte gebräuchlich. Prämien- und Stellagegeschäfte werden auf 8 und 14 Tage sowie per Ultimo abgeschlossen.

Italien.

Die italienischen Börsen.

Laut königlicher Verordnung vom 19. Mai 1881 wurde die Errichtung von Abrechnungsstellen in folgenden Städten Italiens angeordnet: Rom, Neapel, Mailand, Turin, Venedig, Florenz, Genua, Palermo, Bologna, Messina, Catania, Bari, Cagliari. Gegenwärtig sind solche nur in Genua, Florenz, Livorno, Mailand und Turin in Tätigkeit, welches die hauptsächlichen Börsenplätze Italiens sind. Die Errichtung einer Handelsbörse geschieht auf Vorschlag der Handelskammer durch königliche Verordnung. In dieser Verordnung ist jedesmal angegeben, welche Arten von Abschlüssen an dieser Börse gemacht werden können. Der Zutritt zur Börse ist jedem gestattet, der fähig ist, sich durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten. Ausgenommen sind böswillige oder zahlungsunfähige Schuldner, bescholtene Personen und Pfuschmakler. Außerdem können diejenigen von der Börse entfernt werden, welche die Ordnung stören oder die Würde des Instituts verletzen. Ein Schuldner, dem von seinen Gläubigern Stundung gewährt wurde, hat während der Dauer dieser Stundung zur Börse Zutritt. Die Ausschließung wird vom Börsenausschuß verhängt, der sie in den meisten Fällen nach Wegfall der Veranlassung auch wieder aufheben kann.

An den Effektenbörsen sind zur Kotierung von Rechtswegen zugelassen: die Papiere der öffentlichen Schuld; die staatlich garantierten Papiere der Privatgesellschaften; die italienischen Bodenkreditpapiere; die Wechsel. Papiere von juristischen Personen und von Aktiengesellschaften, die gesetzlich gegründet sind, können auf Beschluß der Handelskammer nach Anhörung des Börsenausschusses zur Kotierung zugelassen werden. Zur Kotierung fremder Papiere ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Die Kurse werden auf Grund der täglichen Börsenabschlüsse bestimmt, und zwar geschieht das durch das Börsensyndikat auf Grund der von den Maklern abgebenenen Erklärungen. Die vom Vorsitzenden des Syndikats unterschriebenen Listen müssen bei der Handelskammer niedergelegt werden, der es zusteht, jederzeit daraus beglaubigte Auszüge oder Bescheinigungen zu erteilen. Die Durchschnittskurse der italienischen Konsols stellt der Minister für Ackerbau usw. nach Anhörung des Finanzministers auf, die in der Gazzetta Ufficiale veröffentlicht werden. Zu diesem Zwecke haben die Vorsitzenden der Börsensyndikate der nachgenannten Börsen täglich durch dringendes Telegramm die Kurse der Konsols den erwähnten Ministern mitzuteilen. Es sind dazu verpflichtet: Bologna, Florenz, Genua, Livorno, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin und Venedig.

Die Handelskammern, welche Kurszettel aufstellen, müssen täglich durch Telegramm an jene beiden Ministerien die Kurse mitteilen, welche für alle Arten der Konsols und für die anderen staatlichen oder vom Staate garantierten Effekten festgestellt sind. Diese Telegramme werden gebührenfrei befördert.

Der Börsenausschuß besteht aus 3, 5 oder 7 Mitgliedern und wird alljährlich von der Handelskammer ernannt. Er selbst wählt seinen Vorsitzenden und beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit. Gegen seine Beschlüsse kann innerhalb 5 Tagen an die Handelskammer Berufung eingelegt werden, deren Entscheidung dann endgültig ist. Dem Ausschuß kann auch von den Parteien die gütliche Schlichtung von Differenzen übertragen werden, die infolge von Börsenabschlüssen entstanden sind. Die Handelskammer führt über die Börse und ihre Angelegenheiten die Oberaufsicht. Sie kann das Handeln mit Staatspapieren durch öffentlichen Ausruf gestatten und ist ermächtigt, für die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen.

Die Makler. Das Maklergewerbe ist frei, doch ist für das Amt eines öffentlichen Maklers eine besondere Ermächtigung notwendig. Dieses Amt ist denjenigen Maklern vorbehalten, die in eine von der Handelskammer aufgestellte und aufbewahrte Liste eingetragen sind. Wer sich um ein solches Amt bewirbt, muß folgende Bedingungen erfüllen können:

1. er muß großjährig und im Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte sein;
2. sein Lebenswandel muß gerichtsbekannt vorwurfsfrei und er muß für das Amt befähigt sein;
3. er muß eine Kaution von 1000—30 000 Lire stellen können.

Die Maklerliste muß die Art des Maklergeschäfts angeben, für die ein jeder eingetragen wird. Die zum Handel mit Effekten ermächtigten Makler sind ernannte Wechselagenten. Ueber die erfolgte Eintragung in die Liste erteilt die Handelskammer dem Makler eine Bescheinigung. Die für die eingetragenen Makler vorbehaltenen Funktionen sind: die öffentliche Versteigerung von Wertpapieren und Waren; die Ausführung von Exekutionen an der Börse; die Festsetzung des Wechselkurses in den Retourrechnungen; jede andere Aufgabe, die den Maklern im H.-G.-B. oder in anderen Gesetzen übertragen ist. Das H.-G.-B. ordnet in seinem Abschnitte „von den Maklern" keine besonderen Rechte, sondern nur verschiedene Pflichten an, darunter die Pflicht, ein Tagebuch zu führen.

Die geleistete Kaution haftet für die mit Ausübung des Amtes zusammenhängenden Entschädigungen und für die Geldstrafen. Eine angebrauchte Kaution ist binnen 14 Tagen wieder zu ergänzen, andernfalls der Makler aus der Liste gestrichen wird. Die Freigabe der Kaution erfolgt durch die Handelskammer, wenn nach Ablauf von 3 Monaten nach der Kündigung Widersprüche nicht erhoben sind.

Der Makler muß alle vermittelten Geschäfte dem Börsensyndikat mitteilen. Diese Mitteilung hat für den Effektenhandel täglich zu geschehen, während die Warenabschlüsse an den dazu bestimmten Tagen zu melden sind. Auf Erfordern haben sie ihre Bücher zur Kontrolle der Handels-

kammer, dem Börsenausschuß oder auch dem Syndikat vorzulegen. Die Bücher der gestorbenen, entmündigten oder des Amtes enthobenen Makler sind im Sekretariat der Handelskammer abzugeben.

Das Börsensyndikat. Die eingetragenen Makler wählen aus ihrer Mitte ein Syndikat, das nicht weniger als 6 und nicht über 18 Mitglieder zählt. Das Syndikat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen zweiten Vorsitzenden, die 2 Jahre im Amte verbleiben. Die übrigen Mitglieder werden jedes Jahr zur Hälfte erneuert. Alle Mitglieder können wiedergewählt werden. Das Syndikat hat darüber zu wachen, daß die eingetragenen Makler nicht die Grenzen ihrer Befugnisse überschreiten und diejenigen anzuzeigen, welche die Gesetze und Verordnungen überschreiten.

Die Börse von Rom.

Geschichtliches. Die Handelsbörsen von Rom und Ankona wurden errichtet zufolge provisorischen Reglements vom 1. Juni 1821 der päpstlichen Regierung. Ein wirkliches Bedürfnis scheint dafür nicht bestanden zu haben, denn erst vom März des Jahres 1830 an begann diejenige zu Rom mit einiger Regelmäßigkeit zu funktionieren. Die Börsenversammlungen fanden zweimal wöchentlich statt. Im Jahre 1836 wurde das provisorische Reglement abgeändert, ohne daß äußerlich ein Wandel der Dinge zu bemerken war. Erst nach vollzogener Einigung und Begründung des heutigen Königreichs Italien begann für die Börse zu Rom und die anderen italienischen Börsen eine Zeit des Aufschwunges, die durch königl. Dekret vom 2. Mai 1872 eingeleitet wurde. Von jetzt an finden die Börsenversammlungen in Rom an jedem Wochentage statt. Diesem Reglement folgte das vom 15. September 1882, welches in den Jahren 1884, 1887, 1892 und 1899 verschiedene Abänderungen erhielt.

Allgemeine Bestimmungen. Die Börse von Rom wird von der Handelskammer verwaltet, von welcher sie laut Gesetz abhängt.

Ein Glockenzeichen eröffnet die täglichen Börsenversammlungen und durch ein gleiches Zeichen wird ihr Schluß angezeigt. Zweck der Versammlungen ist:

a) der Handel mit Wechseln, Fonds und anderen Werten oder Titeln oder im Handel zirkulierenden Kreditpapieren;

b) die offizielle Notierung der Kurse von Werten und Waren, die an der Börse kotiert sind.

Die Leitung der Börse ist einer Deputation von 7 Mitgliedern übertragen. Sie schreibt die Börsenordnung vor und regelt den Börsenverkehr, sie prüft die Gesuche um Zulassung neuer Aktien zur Kotierung, und sorgt dafür daß an der Börse außer den gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen zum Aushang kommen:

a) ein Börsenreglement;

b) das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder mit Angabe der besonderen Funktionen jedes Einzelnen;

c) das Register der eingetragenen mediatore (Makler);
d) die Liste der Mitglieder des Börsensyndikats;
e) der Arbeitsplan der Börse.

Die Börsengeschäfte. Es wird per Kassa und auf Zeit gehandelt; die Zeitgeschäfte können auf einen festen Termin lauten, es können Report- oder Prämiengeschäfte sein. Sie werden im Wege privaten Abkommens oder mittels Ausrufens abgeschlossen. Es sind Zeiten bestimmt, zu welchen die Kassageschäfte, und andere, zu welchen die Zeitgeschäfte ausgerufen werden. Das Ausrufen ist nur den Wechselagenten, die sich in der Corbeille (Parkett) befinden, gestattet und es dürfen nur kotierte Werte ausgerufen werden. Beim Ausrufen eines Angebotes muß zugleich der Preis genannt werden; dasselbe hat zu geschehen, wenn ein Wert verlangt wird.

Ein Angestellter des Syndikats, der sich in der Corbeille aufhält, registriert die ausgerufenen Preise. Wird beim Ausrufen kein Quantum genannt, so gilt dafür dasjenige, welches notwendig ist, damit der Kurs notiert werden kann. Außerhalb der Corbeille ist das laute Ausbieten jedermann verboten.

Jeder Abschluß muß schriftlich erfolgen und das Schriftstück ist von den Parteien mit dem entsprechenden Stempel zu versehen. Geschäfte in Wechseln sind am Abschlußtage zu erledigen, Fonds und andere Effekten sind zu Beginn der Börse des folgenden Werktages zu liefern; Zeitgeschäfte sind am bestimmten Tage oder ist dieser ein Feiertag, am nächsten Börsentage zu erfüllen.

Bei der Ultimoliquidation, eine Stunde bevor die Börse der letzten Monatswoche geschlossen wird, sind die Prämien anzusagen. Bei Schluß derselben Börse setzt die Syndikatskammer der Börsenagenten die Kompensationskurse fest. Bei Schluß der drittletzten Börse der 3. Woche des Monats müssen den Wechselagenten die Scheine für die Ultimoliquidation zugestellt werden.

Eine Abrechnungsstelle wie in Genua und Mailand besteht in Rom nicht. Jede Konsignation oder Rückziehung von Titeln und alle auf die Ultimoliquidation bezüglichen Zahlungen müssen am letzten Börsentage des Monats völlig erledigt werden.

Die Liquidationsrechnungen müssen quittiert werden. Säumnis in der Erfüllung hat Exekution durch die Syndikatskammer zur Folge.

Feststellung der Kurse. Sobald die Börse geschlossen ist, versammelt sich die Syndikatssektion, um die Kurse festzustellen. Es darf niemand weiter dieser Zusammenkunft beiwohnen. Wenn 10 Minuten nach Schluß die gesetzliche Anzahl von Sektionsmitgliedern nicht beisammen ist, so kann die Feststellung der Kurse nicht stattfinden und der Grund ist durch Anschlag an der Tür der Börse sowie durch Inserat im Regierungsanzeiger bekannt zu machen.

Sobald das Zeichen für Schluß der Börse beginnt, muß jeder Wechselagent seiner Sektion die Deklaration aller geschlossenen Kassa- und Zeitgeschäfte zugestellt haben. Die Deklaration ist auch für diejenigen vorgeschrieben, die bis Schluß der Börse keinen Abschluß gemacht haben.

Für die Feststellung der Kurse kommen nur folgende Geschäfte in Betracht:

1. die einen kotierten Wert betreffen;
2. Zeitgeschäfte, die per Ultimo geschlossen sind; die Abschlüsse der letzten 5 Tage des Monats werden auf nächsten Ultimo hinausgeschoben;
3. wenn sie im Minimum auf folgende Quanten lauten:

Wechsel: mindestens 10 000 Lire;
5%ige öffentliche Rente: mindestens 500 Lire im Kassahandel und 2500 Lire im Terminhandel;
4½%ige öffentliche Rente: mindestens 450 Lire im Kassahandel und 2250 Lire im Termingeschäft;
4%ige öffentliche Rente: mindestens 400 Lire im Kassahandel und 2000 Lire im Termingeschäft;
3%ige öffentliche Rente; mindestens 300 Lire im Kassahandel und 1500 Lire im Termingeschäft;
sonstige Werte: mindestens 10 oder 20 Titel im Kassahandel und 15 oder 25 Titel im Termingeschäft, je nachdem der Wert der Titel unter oder über 500 Lire beträgt.

Die Sektion nimmt von den deklarierten Preisen das Mittel. Für die Kassawerte werden die Anfangs- und Schlußkurse angezeigt. Der Notiz der Mittelkurse wird stets die Serie der erzielten Preise beigefügt. Ist für eine Wertsorte keine Deklaration erfolgt, so kann die Sektion nach eigenem Ermessen einen mutmaßlichen Preis oder den Nennwert einsetzen. Sobald der Präsident der Syndikatskammer die Kursliste unterschrieben hat, wird sie an der Tür der Börse angeschlagen. Die festgestellten und veröffentlichten Kurse können nicht mehr abgeändert werden, es wäre denn ein materieller Irrtum vorgekommen. Ist ein Preis ausgelassen, so bleibt der Mittelkurs wie er war, nur wird die Auslassung in der folgenden Liste erwähnt.

Der Mittelkurs der konsolidierten italienischen Rente wird nach ministeriellen Sonderbestimmungen gebildet.

In der letzten Börse jeder Woche wird zu bestimmter Stunde die Sektion der Warenmakler zusammengerufen, um die Warenkurse festzusetzen. Jeder Warenmakler muß vor Zusammentritt der Sektion alle Abschlüsse deklarieren. Für die Feststellung der Kurse werden nur solche Deklarationen in Betracht gezogen, deren Objekt mindestens 1000 Lire beträgt. Deklariert muß auch dann werden, wenn kein Abschluß erfolgte. Es werden alsdann für jede Warensorte der höchste und der niedrigste Preis notiert, sowie die letzten Preise, die sowohl im Kassa- wie im Zeitgeschäft erzielt worden sind.

Die Makler. Die in der Rolle der Handelskammer zu Rom eingetragenen Makler (mediatori) dürften insgesamt ca. 50 Personen zählen. Im Jahre 1901 nannte die Rolle 35 Wechselagenten und 8 Warenmakler.

Wer sich bei der Handelskammer um ein solches Amt bewirbt, hat nachzuweisen: 1. daß er majorenn ist; 2. daß er die bürgerlichen und politischen Ehrenrechte genießt; 3. daß er sich gut geführt hat; 4. daß er zum Amte befähigt ist.

Die Befähigung wird durch eine 2jährige Praxis erwiesen, die der Bewerber als Vermittler oder als Eigenhändler in dem betreffenden Geschäftszweige hinter sich hat. Für befähigt gelten auch die Inhaber des Diploms einer der offiziellen Handelslehranstalten und der Handelssektion des königlichen Technikums, sowie diejenigen Makler, die bereits bei einer anderen Handelskammer eingetragen sind und ihre Funktionen lobenswert erfüllt haben. Im übrigen findet ein Examen vor einer durch die Kammer ernannten Prüfungskommission statt. Durchfallskandidaten können sich nach Verlauf eines Jahres wieder melden.

Die zu stellende Kaution beträgt für jeden Wechselagenten 25 000 Lire, für jeden Warenmakler 1000 Lire. Sie muß entweder in einem Depot bei der Depositenkasse oder einer nominellen Eintragung auf italienische Rente bestehen. Depot und Eintragung sind zugunsten der Handelskammer zu machen. Unter Umständen kann die Kaution auch in einer Hypothek bestehen.

Die Courtage ist in folgender Weise tarifiert:

a)	Für Wechsel, Fonds und andere Effekten, die in der Kommune umlaufen (ausgenommen Kassageschäfte in ital. Rente), auf je 1000 Lire Nennwert	0,50 Lire
b)	Für Kassageschäfte in ital. Rente auf je 1000 Lire Nennwert bis 10 000 Lire	1,— „
c)	Für Kontrakte über Getreide, Hafer und andere Landesprodukte, auf jedes Quintal	0,25 „
d)	Für Kontrakte über Heu, Stroh und Kohle, auf jedes Quintal	0,05 „
e)	„ „ „ Wein, auf jeden Hektoliter	0,80 „
f)	„ „ „ Oel, „ „ „	1,— „
g)	„ jeden anderen Kaufs- oder Verkaufskontrakt, auf je 100 Lire des Preises bis 40 000 Lire	1,— „
	Ueber 40 000 Lire	0,50 „
h)	Für Pachtverträge über landwirtschaftl. Objekte, Weiden etc., pro 100 Lire auf je 1 Jahr	1,— „

In jedem Falle beträgt die geringste Courtage 1 Lire. Sie ist von jeder Partei zur Hälfte zu tragen.

Für die den eingetragenen Agenten vorbehaltenen öffentlichen Dienste beträgt die Courtage:

a) Für jeden öffentlichen Verkauf von Werten oder Waren oder für jede Börsenexekution, außer der festgesetzten Courtage eine feste Gebühr von 5 Lire;

b) für jede Anwendung des Wechselkurses in den Liquidationsrechnungen 1 Lire 50 c.

Der Makler hat erforderlichen Falles der Handelskammer, der Börsendeputation oder der Syndikatssektion seine Bücher vorzulegen, andernfalls er mit Geldbuße von 100 Lire und Untersagung der weiteren Ausübung seiner Funktionen bestraft wird.

Das Börsensyndikat. Das Börsensyndikat besteht aus 18 eingetragenen Maklern, eingeteilt in 2 gleiche Sektionen, eine für den Effekten- die andere für den Warenhandel bestimmt.

Die Syndikatswahl findet alljährlich in der Generalversammlung der Makler statt, die im Dezember einberufen wird. Jede Sektion wird getrennt

gewählt, und jede gewählte Sektion ernennt ihren eigenen Präsidenten. Gemeinschaftliche Sitzungen werden vom Präsidenten der Effektensektion geleitet. Beschlußfähig ist eine Sektion bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder. Für Sitzungen, die nach einer 2. Berufung stattfinden oder in welchen die Kurse festgestellt werden, ist Beschlußfähigkeit vorhanden, wenn $^1/_3$ der Mitglieder anwesend ist. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist absolute Majorität erforderlich.

Die Börse ist geöffnet vormittags 11½—12½ Uhr, nachmittags 1¾ bis 3 Uhr, abends 5½—6½ Uhr, letztere Stunde fällt in der Zeit vom 15. Juli bis 15. September aus. Die Zeit von 1¾—2 Uhr ist für Kassageschäfte bestimmt.

Die Turiner Handelsbörse.

Die Gründung der Turiner Handelsbörse erfolgte auf königliches Dekret vom 26. November 1850. Ihr jetzt geltendes Reglement für Ausführung der handelsgesetzlichen Bestimmungen erhielt unterm 27. Dezember 1882 die ministerielle Genehmigung, und ihr jetziges regolamento interno (Dienstreglement) wurde unterm 18. August 1906 ministeriell bestätigt. Es ist demjenigen der Börse von Rom sehr ähnlich, so daß es sich erübrigt, darauf näher einzugehen.

Die Börsenversammlungen finden täglich von 11—12 Uhr und von 5—6 Uhr statt.

Die offizielle Kursliste enthält einen ersten und einen zweiten Teil. Der erste umfaßt die Staatspapiere und die Effekten mit Staatsgarantie. Im Jahre 1901 enthielt er 53 Nummern, Ende 1910 nur 43 Nummern. Der zweite Teil umfaßt die Obligationen und Aktien, deren Zahl 1901 76 Nummern, Ende 1910 137 Nummern mit einigen leerlaufenden, umfaßte. Das Mittel der Liquidationen bei der Banco di Napoli, welche als Ausgleichsstelle dient, betrug seinerzeit 150—160 Millionen pro Monat. Wie der untenstehende Ausschnitt zeigt, sind die Kompensationen bedeutend gewachsen.

Statistica delle operazioni compiute dalla Stanza di compensazione in Torino nel mese di Agosto 1910.

	PARTITE da liquidare debito e credito	SOMME compensate	DIFFERENZE SALDATE	
			con danaro riscosso o pagato	con assegni o con accreditamenti in c. c.
Liquidazioni giornaliere	107 699 500	79 706 750	27 992 750	—
Liquidazioni mensili .	445 302 350	435 783 252	9 519 098	—
Totale generale	553 001 850	515 490 002	37 511 848	—

ESTRAZIONI.

Strade Ferrate della Sicilia. Il 1° ottobre ebbe luogo, a Roma, la 12ª estrazione delle Azioni consistente in 7 Titoli unitari, 1 quintuplo e 2 decupli; 16ª estraz. delle Obbligazioni 1892, e cioè: N. 37 unitarie, 7 quintuple, decuple 11, e 3000 altre Obbligaz., la cui estrazione non è indicata nella tabella di ammortamento, in 1235 Titoli unitari, 17 quintupli e 168 decupli, tutte rimborsabili in L. 500 per Obbligaz. dal gennaio 1911.

Il 3 ottobre, a Roma, 36ª estrazione di 149 Obbligazioni Ferrovia Torino-Savona-Acqui.

Die Börse zu Mailand.

Die Mailänder Börse ist die älteste Italiens. Sie wurde unterm 15. Februar 1808 errichtet. Ihr erstes Reglement wurde auf der Basis des französischen Code de Commerce entworfen und Ende Januar 1808 im Namen Napoleons durch den Vizekönig von Italien, Eugène Beauharnais, bestätigt. Im Jahre 1813 zählte man bereits an dieser Börse 12 Wechselagenten und 36 Makler. Die Kaution betrug für die ersteren 5000 Lire, für letztere 3000 Lire. Als Mailand unter österreichisches Regiment kam, erhielt die Börse unterm 26. Juli 1816 ein neues Reglement. Es bestehen noch einige Kurszettel aus den Jahren 1824—1854, welche Devisen zu 20, 30 und 90 Tagen auf Augsburg, Frankfurt a. M., Wien, Paris, London und Lyon anzeigen. Durch Dekret vom 11. August 1867 wurde sie bestätigt und der Handelskammer untergeordnet, ihre von der Handelskammer entworfene Verkehrsordnung unterm 25. Oktober 1883 ministeriell bestätigt.

Auch hier, wie in Turin, ist der Zutritt jedem gestattet, der sich vertraglich verpflichten kann. Die Versammlungen finden wochentäglich vormittags von 10—11¼ Uhr und nachmittags von 1—3¼ Uhr (im Sommer bis 2¼ Uhr) statt.

Die Börsendeputation besteht aus 5 Mitgliedern der Handelskammer und wird alljährlich ernannt. Sie hat die Ausführung und Befolgung der Reglements zu überwachen, über Ausschluß und Wiederaufnahme der Besucher zu entscheiden, die Suspension und Streichung von Wechselagenten zu genehmigen und der Handelskammer über Zulassung neuer Werte zur Kotierung Bericht zu erstatten. Es kann ihre Entscheidung und nachdem diejenige der Handelskammer angerufen werden.

Das Börsensyndikat besteht aus 6 Wechselagenten und wird ebenfalls jedes Jahr in der Generalversammlung der Wechselagenten und Warenmakler ernannt. Diese wird vom Präsidenten der Handelskammer einberufen und durch ein Mitglied der Börsendeputation geleitet.

Das Syndikat besorgt die offiziellen Notierungen auf Basis der vollzogenen Abschlüsse. Wechsel werden auf Sicht gehandelt, Effekten per Kassa und auf Zeit. Es ist ein Parkett (Corbeille) eingerichtet und für die Wechselagenten bestimmt, woselbst sie, ¼ Stunde nach Eröffnung der Versammlung, ausschließlich offizielle Werte handeln müssen. Die Ziffer der Wechsel-

agenten betrug um 1901 74 und dürfte zurzeit annähernd auf 100 gestiegen sein. Zu den Erfordernissen eines solchen gehört außer den für Rom gültigen, daß er mindestens 3 Jahre in einem Bankhause tätig war. Die Kaution des Wechselagenten beträgt 15 000 Lire.

Die Courtage ist auf ¼ % für Wechsel, 25 Centimos für jede Obligation und 50 Centimos per Aktie bis zu 1500 Lire Nennwert festgesetzt.

Die Liquidation erfolgt monatlich einmal durch die Kompensationskammer. Die Liquidationstage werden alljährlich im voraus festgesetzt.

Die Börse zu Genua.

Die Gründung der Börse zu Genua erfolgte gemäß Dekret vom 18. August 1855. Ihre Verkehrsordnung wurde unterm 20. Dezember 1883 ministeriell genehmigt. Die Börsendeputation der Handelskammer besteht hier aus 3, 5 oder 7 ihrer Mitglieder und gegen ihre Entscheidungen kann an jene innerhalb 5 Tagen appelliert werden. Sie kann bei Streitigkeiten über Börsengeschäfte von Mitgliedern angerufen werden und kann die Bücher und Belege der Wechselagenten nach Bedarf prüfen.

Jedermann, der sich vertraglich verpflichten kann, hat zur Börse Zutritt. Sie ist wochentäglich von 11—3 Uhr geöffnet.

Die Zahl der Wechselagenten, welche 1902 etwa 78 betrug, ist unbeschränkt und wird nach Bedarf vermehrt oder vermindert. Die Aufnahmebedingungen sind die gleichen wie in Mailand, die Kaution beträgt 500 Lire 5% iger italienischer Rente, entsprechend einem Kapital von 10 000 Lire. Die Börsendeputation kann jedem Wechselagenten gestatten, daß er (bis zu 2) Börsenbevollmächtigte anstellt und Kommis annimmt. Erstere, deren Liste im Börsenlokal ausgehängt ist, dürfen nur im Namen und unter Verantwortung ihres Prinzipals Börsengeschäfte abschließen. Das offizielle Bureau der Wechselagenten befindet sich in dem Syndikatsbureau der Börse.

Das Syndikat der Wechselagenten besteht aus 6 Mitgliedern, die alljährlich in der Generalversammlung der Wechselagenten, welche in der 1. Hälfte des Dezember stattfindet, gewählt werden. Es erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung von 4000 Lire pro Jahr. An jedem Börsentage zwischen 2—3 Uhr legen die Agenten dem Syndikat eine Deklaration über alle abgeschlossenen Geschäfte vor. 2 Syndikatsmitglieder kontrollieren alsdann die Abschlußpreise und stellen die Kurse fest.

Die offizielle Kursliste, vom Syndikatspräsidenten unterzeichnet, zeigt den höchsten und den niedrigsten Preis für jede Wertklasse an.

Die Courtage ist von der Handelskammer festgesetzt und enthält folgende Sätze:

Für 5 Lire italien. 5%iger Rente	(= 100 Lire Kapital)	0,50 Lire
„ 3 „ „ 3%iger „	(= 100 „ „)	0,25 „
„ Titel, deren Nennbetrag unter 250 Lire ist . . .		à 0,25 „
„ „ „ „ „ 1000 „ „ . . .		à 0,50 „
„ „ von 1000 Lire		à 1,— „

Für Titel über 1000 Lire . . . . . à 2 Lire
„ Minenaktien, deren laufender Preis 1000 Lire übersteigt 1 %
„ Wechselgeschäfte . . . . . ½ %

Gewöhnlich wird aber dieser Tarif unterboten und in Wirklichkeit auf die Hälfte herabgesetzt.

Die Handelskammer bestimmt im Einvernehmen mit der Börsendeputation die Zulassung neuer Werte. Ausländische Werte dürfen jedoch nur mit Genehmigung der Regierung kotiert werden.

Am drittletzten Börsentage des Monats müssen die Prämien angesagt werden. Das hat beim Syndikat zu geschehen, dessen Bureau zu diesem Zwecke den ganzen Tag offen bleibt. Die Käufer tun das in Form von Briefen, die an die Verkäufer adressiert sind. Wird Prämie nicht angesagt, so ist der Vertrag zu erfüllen.

Die Liquidation der Zeitgeschäfte erfolgt beim Banco di Italia am ersten Börsentage desjenigen Monats, der auf den Vertragsmonat folgt. Bei Lieferung per ultimo Juni und ultimo Dezember ist am letzten Börsentage des Monats zu liquidieren. Die aus der Abwicklung sich ergebenden Differenzen sind noch am Liquidationstage, um 4 Uhr oder später, zu regulieren. Werden Engagements nicht erfüllt, so ist das Syndikat unverzüglich davon zu unterrichten und dieses nimmt die Exekution vor.

Auch freiwillige Verkäufe dürfen im Börsenraume stattfinden. Die von der Handelskammer dafür zugelassenen Titel oder Werte müssen mit lauter Stimme ausgerufen werden. Solche Verkäufe dürfen nur morgens in Gegenwart eines Syndikatsmitgliedes erfolgen. Es wird dafür auf die übliche Courtage eine Surtaxe von 5 Lire erhoben.

Spanien und Portugal.

Die spanischen Handelsbörsen.

Unter einer Handelsbörse versteht das spanische H.-G.-B. die öffentlichen, gesetzlich genehmigten Anstalten, in welchen sich die Kaufleute und die vereinigten Vermittlungsagenten versammeln, um bestimmte Handelsgeschäfte zu verabreden oder zu erfüllen. Solche Börse kann von der Regierung, aber auch von einer zu diesem Zwecke errichteten Handelsgesellschaft eröffnet werden. Im letzteren Falle hat die Regierung das Recht, die Eröffnung zu genehmigen oder zu versagen, damit die Kursnotierung einen amtlichen Charakter habe.

Von der Regierung errichtet und bestätigt sind die Börsen zu Madrid (Dekret vom 10. September 1831) und die zu Bilbao (Dekret vom 21. Juli 1890). Beide sind nicht nur Effekten-, sondern zugleich Warenbörsen. In die amtlichen Kursberichte werden nur solche Effekten und Werte aufgenommen, die von der Regierung für handelsfähig erklärt worden sind. Jene Effekten werden „öffentliche" genannt, und es sind darunter zu verstehen:

1. diejenigen, welche vermittels einer Emission Forderungen gegen den Staat, die Provinzen oder die Kommunalverwaltungen darstellen und die als handelsfähig anerkannt sind;
2. diejenigen, welche durch andere Nationen ausgegeben worden sind und deren Handel von der Regierung nach vorgängigem Beschluß der Syndikatskammer des Kollegium der Wechselagenten genehmigt ist.

Auch Obligationen öffentlicher Anstalten und privater Handelsunternehmen werden zugelassen. Zu ihrer Aufnahme ist die Genehmigung der Syndikatskammer erforderlich.

In die amtlichen Kursnotierungen dürfen n i c h t aufgenommen werden:

1. die Effekten oder Wertpapiere solcher Handelsunternehmen, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind;
2. die Effekten oder Wertpapiere solcher Handelsunternehmen, welche zwar in das Handelsregister eingetragen sind, aber die Emission nicht gesetzmäßig vorgenommen haben.

Handelsgeschäfte in öffentlichen Effekten oder industriellen Handelswerten kann jeder, gleichviel ob er Kaufmann ist oder nicht, ohne Vermittlung eines zum Kollegium gehörenden Wechselagenten abschließen. Aber es wird solchen Schlußscheinen seitens der Gerichte keinerlei Gültigkeit beigemessen, wenn sie nicht auf Stempelpapier ausgefertigt sind, und dieses Stempelpapier wird nur für solche Börsengeschäfte ausgereicht, die durch

Vermittlung eines Börsenagenten abgeschlossen werden. Es kann per Kassa und auf Zeit, fest oder nach Belieben, mit oder ohne Prämie gehandelt werden.

Die Kassageschäfte müssen am Abschlußtage erfüllt werden oder spätestens in der Zeit, welche bis zur nächsten Börsenversammlung dazwischenliegt. Der Zedent ist verpflichtet, die verkauften Effekten oder Werte ohne weiteren Aufschub auszuhändigen und der Empfänger, sie unter Zahlung ihres Preises sofort abzunehmen.

Bei den sogenannten „doppelten Geschäften" wird jedem Schlußschein die auf die Hälfte ermäßigte Abgabe auferlegt. Die Schlußscheine über Geschäfte auf Zeit sind immer doppelt, einer für den Käufer und der andere für den Verkäufer. Für diese beträgt der Stempel wie folgt:

Wirklicher Betrag des Geschäfts:				Stempel	
				Klasse	Preis in Pesetas
bis zu	5 000	Pesetas		12	0,10
von über	5 000	bis zu	12 500	11	0,25
„ „	12 500	„ „	25 000	10	0,50
„ „	25 000	„ „	50 000	9	1,00
„ „	50 000	„ „	100 000	8	2,00
„ „	100 000	„ „	150 000	7	3,00
„ „	150 000	„ „	200 000	6	4,00
„ „	200 000	„ „	250 000	5	5,00
„ „	250 000	„ „	350 000	4	7,00
„ „	350 000	„ „	500 000	3	10 00
„ „	500 000	„ „	1 250 000	2	25,00
„ „	1 250 000	und darüber		1	50,00

Die Schlußscheine auf Zeitgeschäfte, welche die vermittelnden Agenten von ihren Auftraggebern empfangen sollen, tragen, wenn sie deren Namen verschweigen, einen Stempel von 10 Centimos, wobei die Scheine als Sekunda oder Tertia des Originals betrachtet werden, dessen Nummer in der Reihenfolge der Ausgabe zu dem Zwecke auf den Schlußscheinen vermerkt werden muß.

Der Stempel für einfache Schlußscheine beträgt:

				Klasse	Preis in Pesetas
bis zu	1 000	Pesetas		19	0,10
von über	1 000	bis zu	2 500	18	0,25
„ „	2 500	„ „	5 000	17	0,50
„ „	5 000	„ „	10 000	16	1,00
„ „	10 000	„ „	20 000	15	2,00
„ „	20 000	„ „	30 000	14	3,00
„ „	30 000	„ „	40 000	13	4,00
„ „	40 000	„ „	50 000	12	5,00
„ „	50 000	„ „	70 000	11	7,00
„ „	70 000	„ „	100 000	10	10,00
„ „	100 000	„ „	250 000	9	25,00
„ „	250 000	„ „	500 000	8	50,00
„ „	500 000	„ „	750 000	7	75,00
„ „	750 000	„ „	1 000 000	6	100,00
„ „	1 000 000	„ „	1 250 000	5	125,00
„ „	1 250 000	„ „	1 500 000	4	150,00
„ „	1 500 000	„ „	1 750 000	3	175,00
„ „	1 750 000	„ „	2 000 000	2	200,00
„ „	2 000 000	und mehr		1	250,00

Wer durch Säumnis geschädigt wird, hat das Recht, an der unmittelbar folgenden Börse zwischen dem Rücktritt vom Vertrage unter Mitteilung an die Syndikatskammer oder der Erfüllung zu wählen. Im letzteren Falle hat die Erfüllung unter Vermittlung eines Syndikatsmitgliedes zu erfolgen, indem die vereinbarten öffentlichen Effekten für Rechnung und Gefahr des säumigen Agenten, unbeschadet der Regreßklage dieses gegen den Kommittenten, gekauft oder verkauft werden. Die Syndikatskammer ordnet die Realisierung aus der Kaution des säumigen Agenten an. Bei Geschäften über industrielle und Handelspapiere, Metalle oder Waren, ist der säumige oder sich weigernde Teil auf dem Wege der Zivilklage zur Erfüllung anzuhalten.

Nachdem ein Börsengeschäft vereinbart ist, hat der vermittelnde Agent eine Nota darüber auszustellen und sie unterschrieben sogleich dem Ankündiger zu übergeben, welcher sie an das Syndikat weitergibt, nachdem sie von ihm öffentlich mit lauter Stimme verlesen wurde. Abschlüsse der Agenten in öffentlichen Effekten sind sofort mit lauter Stimme in demselben Augenblicke, in welchem sie vereinbart wurden, anzukündigen, unbeschadet der Ablieferung der entsprechenden Schlußscheine an die Kammer. Von den übrigen Verträgen ist eine Mitteilung im Kurszettel zu geben. Hier sind bei Warengeschäften, Transporten und Verfrachtungen der höchste und der niedrigste Preis, bei Wechseln und Darlehen die Höhe des Diskonts und diejenige des Kurses anzuführen. Der Syndikatsausschuß versammelt sich nach Ablauf der Börsenstunden und stellt den amtlichen Kursbericht auf, indem er eine beglaubigte Abschrift zum Handelsregister einreicht.

Den Handelsgesetzen sind als vermittelnde Handelsagenten unterworfen:

Die Wechsel- und Börsenagenten, die Handelsmakler, die dolmetschenden Schiffsmakler. Dienste als Börsenagenten und Makler, welcher Art sie auch sein mögen, können sowohl Spanier wie Ausländer leisten. Anspruch auf öffentlichen Glauben haben jedoch nur die zur Vereinigung gehörenden Agenten und Makler. An jedem Handelsplatze kann ein Kollegium von Börsenagenten, ein anderes von Handelsmaklern und an den Seeplätzen ein solches von dolmetschenden Schiffsmaklern gebildet werden. An der Spitze eines jeden Kollegiums steht eine Syndikatskammer, die von den Mitgliedern gewählt wird. Die der Vereinigung angehörenden Agenten haben den Charakter von Notaren mit Bezug auf das, was sich auf den Geschäftsabschluß in öffentlichen Effekten, Industrie- und Handelswerten, auf Waren- und sonstige Handelsgeschäfte am Platze bezieht. Sie haben ein Registerbuch zu führen, in welches sie der Reihe nach, gesondert und täglich, alle durch sie vermittelten Geschäfte eintragen. Nebenher dürfen sie noch andere Bücher führen. Die Bücher und ihre Schlußscheine haben gerichtliche Beweiskraft.

Wer einem solchen Kollegium beitreten will, muß Spanier oder naturalisierter Ausländer, unbescholten und unbestraft sein, in die Depositenkasse oder die Bank von Spanien die von der Regierung bestimmte Sicherheit hinterlegen und vom Handelsministerium nach Anhörung der Syndikatskammer den betr. Titel erhalten haben.

Die vereinigten Agenten dürfen nicht für eigene Rechnung Handel treiben, als Versicherer von Handelsrisiken auftreten, Aufträge von zahlungsunfähigen Personen ausführen, als Selbstkäufer bei empfangenen Verkaufsaufträgen eintreten, Bescheinigungen ausstellen, die nicht auf den aus ihren Büchern hervorgehenden Tatsachen beruhen, Angestellte irgendeines Kaufmanns oder einer Handelsniederlassung sein. Wer gegen diese Vorschrift verstößt, kann seines Amtes enthoben werden. Verstöße gegen die Amtspflicht ziehen die zivilrechtliche Haftung für Schaden nach sich. Hierfür ist in erster Linie die Kaution bestimmt. Ist eine Kaution angegriffen worden, so muß sie innerhalb 20 Tagen wieder ergänzt werden. Ist über den etwaigen Ausschluß eines Agenten zu befinden, so tritt ein Ehrengericht zusammen.

Wechsel- und Börsenagenten. Den Wechsel- und Börsenagenten liegt ob:

1. Ausschließlich die Verhandlungen und Uebertragungen jeder Art von kursfähigen öffentlichen Papieren oder anderen Wertpapieren zu vermitteln;

2. In Konkurrenz mit den Handelsmaklern alle übrigen Börsengeschäfte und Verträge zu vermitteln, indem sie sich den diesen Geschäften eigentümlichen Haftpflichten unterwerfen. Die Börsenagenten haften dem Käufer für die Uebergabe der Gegenstände oder Werte, auf welche sich ihre Vermittlung bezieht und dem Verkäufer für die Zahlung des Preises oder der vereinbarten Entschädigung. Sie haben die vermittelten Geschäfte in ihre Bücher einzutragen und sich gegenseitig eine unterschriebene Note (siehe Formulare) über jedes einzelne der abgeschlossenen Geschäfte zu behändigen. Eine andere Note haben sie mit ihren Kommittenten auszutauschen. Um den zu beanspruchenden Betrag zu bestimmen, hat die Syndikatskammer eine Bescheinigung auszufertigen, in welcher die Differenz in barem Gelde, welche sich gegen den Kommittenten ergibt, auf Grund der Noten über das Geschäft ausgestellt wird. Die Verkaufsgebühren bei den Kassageschäften betragen laut Stempelgesetz:

10	Centimos	für	Geschäfte	bis	zu	20 000	Pesetas
25	„	von	über 20 000	bis	zu	50 000	Pesetas
50	„	„	„ 50 000	„	„	100 000	„
1	Peseta	„	„ 100 000	Pesetas.			

Die übrigen Noten, welche sie unter Bezugnahme auf ihre Registerbücher ausstellen, haben einen Stempel von einer Peseta, und wenn sie eine Zertifikation ausstellen, von 2 Pesetas zu tragen (siehe Formulare).

Die Börsenagenten haften zivilrechtlich für die Titel oder Industrie- oder Handelswerte, welche sie verkaufen, nachdem von der Kammer öffentlich bekannt gemacht worden ist, daß der Ursprung besagter Werte ein ungesetzlicher ist. Sie hat auch die Art der monatlichen Liquidationen beim Schlusse der Börse am letzten Tage des Monats festzustellen, indem sie die Durchschnittskurse desselben Tages als Grundlage nimmt. Sie ist ferner damit beauftragt, die teilweisen Liquidationen entgegenzunehmen und die des Monats auszuführen.

Handelsmakler. Neben den Börsenagenten fungieren die vereinigten Handelsmakler, ohne daß aus dem Wortlaut des Gesetzes ein anderer Unterschied zwischen den Börsenagenten und ihnen zu erkennen wäre, als daß sie außer Effektengeschäften auch Warengeschäfte vermitteln. Sie können mit den dolmetschenden Schiffsmaklern in Konkurrenz treten, indem sie sich den Vorschriften unterwerfen, die für jene gegeben sind. Das Kollegium der Makler hat da, wo kein solches der Agenten vorhanden ist, an jedem Geschäftstage eine Liste der laufenden Kurse und der Warenpreise aufzustellen. Zu diesem Zwecke wohnen zwei Mitglieder der Syndikatskammer den Börsenverhandlungen bei und müssen eine beglaubigte Abschrift der aufgestellten Kursliste an das Handelsregister einreichen.

Dolmetschende Schiffsmakler. Um dolmetschender Schiffsmakler zu werden, muß der Bewerber die für Vermittlungsagenten notwendigen Erfordernisse erfüllen und außerdem entweder durch ein Examen oder durch Zeugnis einer öffentlichen Anstalt die Kenntnis zweier lebender ausländischer Sprachen nachweisen. Diese Makler vermitteln auf Verlangen die Verträge über Befrachtung, Seeversicherungen und Bodmereidarlehen, sie stehen den Kapitänen und Superkargos ausländischer Schiffe mit Rat und Tat zur Seite, sie übersetzen die Urkunden, welche diese den Behörden vorzulegen haben und sie vertreten den Schiffsreeder oder den Empfänger der Schiffsfracht vor Gericht, wenn diese nicht selbst erscheinen. An Geschäftsbüchern haben sie ein Kopierbuch, ein Register und ein Tagebuch zu führen. In das Kopierbuch kommen die von ihnen angefertigten Uebersetzungen, in das Register die Namen der Kapitäne und die Signalements der Schiffe, für welche sie tätig waren, in das Tagebuch die von ihnen vermittelten Geschäfte.

Die Handelsbörse zu Madrid.

Während zumeist die innere Organisation und die Aufstellung der für den Börsenverkehr gültigen Regeln den Körperschaften der Börsen überlassen ist, sind dafür in Spanien ebenfalls Staatsgesetze erlassen worden. Das eine ist das „Provisorische Reglement für die Organisation und Leitung der Handelsbörsen", das andere ist das „Provisorische innere Reglement der Handelsbörse zu Madrid".

Laut jenem provisorischen Reglement hat die Syndikatskammer des Maklerkollegiums für die Leitung und innere Polizei der Börse zu sorgen. Andere außer der obersten Regierungsbehörde können ihre Befugnisse an der Börse nur auf Verlangen des Inspektors oder der Kammer ausüben. Dieser steht die Vertretung der Börse in allen Angelegenheiten des Börsenhandels zu. Sie ist dem Handelsministerium untergeordnet. Börsen mit lediglich privatem Charakter schaffen sich ihre eigenen Statuten und Reglements. Es finden sich im übrigen in diesem provisorischen Reglement viele Wiederholungen aus den Bestimmungen, die im vorigen Abschnitt enthalten sind. In jeder Stadt, wo eine Handelsbörse errichtet ist, bilden

die bei der Börse zugelassenen Wechsel- und Börsenagenten ein Kollegium, mag ihre Zahl klein oder groß sein. Die Handelsmakler und die dolmetschenden Schiffsmakler bilden nur überall da ein Kollegium, wo mindestens deren 5 tätig sind. Wo ein solches Kollegium nicht besteht, unterstehen diese der obersten Provinzialbehörde. An der Spitze eines jeden Kollegiums steht eine Syndikatskammer. Für die Wechsel- und Börsenagenten besteht sie aus einem vorsitzenden Syndikus, einem Vizepräsidenten, 5 Beisitzern und 2 Ersatzmännern. Bei Vereinigung von Maklern und Dolmetschern besteht die Kammer aus einem Präsidenten und 2 Beisitzern, wenn nicht mehr als 10 Mitglieder vorhanden sind, und 4 Beisitzern nebst einem Ersatzmann, wenn ihre Zahl höher ist. Die Aemter der Kammer sind obligatorisch und dauern 2 Jahre.

Die Handelsagenten haben sich bei der Abfassung und Ausstellung von Urkunden über Verträge an die gegebenen Vorschriften zu halten und der vorgeschriebenen Formulare zu bedienen, die mit der staatlichen Stempelmarke versehen sind. Zuwiderhandeln wird mit einer Strafe von 400—500 Pesetas belegt. Auch bei Eintragung der Abschlüsse in ihr Registerbuch haben sie die vorgeschriebene Form zu beobachten. Ist ein Agent an der Ausübung seiner Geschäfte völlig behindert, so kann er einen Kollegen mit deren Wahrnehmung beauftragen. Er muß das vorher der Börsenkammer anzeigen und für ihn haften. Wechsel- und Börsenagenten sind jedoch ermächtigt, sich mehrerer Gehilfen zu bedienen, welche in ihrem Namen und unter ihrer Verantwortlichkeit die Eintragungen der Geschäfte in das Handbuch oder Handheft vornehmen, wobei die Erstgenannten ihre Handzeichen darunter setzen müssen.

Die Versammlungen an der Börse finden wochentags von 1½—3½ Uhr nachmittags für jede Art von Geschäften statt. Nach dem letzten Glockenzeichen, das dreimal erfolgt, müssen die Anwesenden das Lokal räumen.*) Der Vorsitzende der Syndikatskammer oder sein Stellvertreter hat die zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Maßnahmen zu treffen und darf nicht gestatten, daß die Teilnehmer das Lokal mit Waffen, Stöcken oder Regenschirmen betreten. Nötigenfalls kann der Vorsitzende die Verhaftung solchen Störenfrieds anordnen, was alsdann unverzüglich zur Kenntnis der obersten Regierungsbehörde des Ortes zu bringen ist.

Daß die einer Vereinigung zugehörenden Wechselagenten das ausschließliche Recht haben, an der Börse Geschäfte in öffentlichen Werten zu vermitteln, wurde bereits erwähnt. Sie können außerdem unter ihrer Haftung zusammen mit den Handelsmaklern an allen sonstigen Börsengeschäften und -Verträgen mitwirken. Eine solche Aufforderung zur Mitwirkung darf keiner ablehnen, wenn sonst die nötigen Sicherheiten gegeben sind. Es ist Pflicht des Wechselagenten, welcher an einem Börsengeschäfte mitgewirkt hat, für dessen unverzügliche Bekanntgabe zu sorgen. Zu diesem Zwecke hat er eine unterzeichnete Note (siehe Formular) auszustellen und sie dem Ankündiger zu übergeben, der sie dem Publikum laut vorzulesen und dann an die Kammer weiterzugeben hat. Wurde das Geschäft außerhalb

*) Die Kulisse handelt auch an Sonn- und Feiertagen nachmittags von 3—5 Uhr und abends von 11—12 Uhr.

der Börse abgeschlossen, so hat der daran beteiligte Agent unter seiner Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die Veröffentlichung zu Beginn der heutigen oder morgigen Börse erfolgt. Die Agenten haben sich bei ihren Vermittlungen streng an den Wechselkurs zu halten, und die Kammer hat darüber auf das sorgfältigste zu wachen. Bei Geschäften in kotierten, auf den Namen lautenden Werten hat der verkaufende Agent eine Aufstellung ihrer Nummern dem Käufer zu übergeben und von letzterem eine Note zu verlangen. Die Dokumente sind zur Beglaubigung binnen 24 Stunden dem zuständigen Bureau zu übergeben. Die Order auf ein befristetes und nach Belieben des Käufers negoziiertes Papier muß vor der letzten halben Stunde der offiziellen Börse abgegeben werden, wodurch das Geschäft erledigt wird und nur die Liquidation für den folgenden Tag übrig bleibt. Die Optionserklärungen bei Geschäften, die so bedungen sind, müssen dem Kontrahenten gemacht werden oder sie sind mangels dessen bis ½ Stunde vor Schluß der Börse am Fälligkeitstage der Kammer rechtzeitig bekannt zu geben. Die Kammer hat den säumigen Agenten mit dem entsprechenden Zertifikate zu versehen, wenn sich aus den vorgelegten Urkunden ergibt, daß seine Säumnis aus der mangelnden Erfüllung seines Kommittenten entspringt.

Den Syndikatskammern, als den Repräsentanten der Börsen, deren Leitung ihnen zusteht, sind folgende Funktionen übertragen:

Die Veröffentlichung der Börsenoperationen;
die Kotierung und Festsetzung der einzelnen Kurse;
die Veröffentlichung des Börsenbulletin;
die Vornahme der Liquidationsgeschäfte.

Das Kursprotokoll hat genau anzugeben: Die Hausse- und Baissebewegung der gehandelten Effekten, sowie den höchsten und niedrigsten Preis, die Höhe des Wechseldiskonts, sowie die Kurssätze bei Giros und Darlehen. Die Notierung der inländischen Werte erfolgt nach dem Dezimalsystem. Das Kollegium hat dazu der Kammer täglich eine Note über die Tageskurse, sowie über die Preise der Waren zu behändigen. Der Kammer steht das alleinige Recht der Veröffentlichung des Kurszettels zu. Kein Privatmann und keine Korporation kann einen Kurszettel veröffentlichen, der von dem offiziellen abweicht.

Die Kaution der Wechsel- und Börsenagenten ist in bar oder in Staatspapieren zu leisten und beträgt:

150 000	Pesetas	für	Madrid,
50 000	„	„	Barcelona, Valencia, Santander und Bilbao,
30 000	„	„	Málaga, Sevilla, Cadix, Coruña, Tarragona, Alicante, Palma de Mallorca, San Sebastián, Valladolid und Zaragoza,
15 000	„	„	jeden anderen Platz, an welchem eine Handelsbörse errichtet wird.

Die Kaution der Handelsmakler beträgt:

15 000	Pesetas	für	Barcelona,
5 000	„	„	Madrid, Valencia, Santander und Bilbao,

3 750 Pesetas für Málaga, Sevilla, Cadix, Coruña, Tarragona, Alicante, Palma de Mallorca, San Sebastián, Valladolid und Zaragoza,

2 500 „ an den übrigen Plätzen Spaniens.

Die dolmetschenden Schiffsmakler haben an den betreffenden Seeplätzen die Hälfte der letztgenannten Kautionen zu stellen.

Die Rückgabe der Kaution erfolgt im Falle des Verzichtes, der Amtsenthebung und des Todes nach 6 Monaten.

Börsenagenten und Handelsmakler. Die Courtage der Wechsel- und Börsenagenten beträgt 2 ‰, von jeder Vertragspartei zur Hälfte zu leisten. Diese Gebühr kommt ihnen auch dann zu, wenn das Geschäft infolge Verschuldens der Parteien nicht perfekt wird. Für Auszüge aus ihrem Registerbuche erhalten sie 10 Pesetas, sobald die Urkunde nur 2 Eintragungen umfaßt; sind es mehr, so beträgt die Gebühr 5 Pesetas für jede. Für die Einsichtnahme in dieses Buch, welche von den Gerichten oder Behörden angeordnet wird, erhalten sie 10 Pesetas für die Prüfung der Eintragungen jedes Monats.

Handelsmakler erhalten dieselbe Courtage von 2 ‰, von jeder Partei zur Hälfte zahlbar. Für ihre Mitwirkung bei Versteigerung von Wechseln und anderen Handelseffekten, bei denen er nicht den Zuschlag erhält, 50 Pesetas vom Kommittenten. Bei Erhalt des Zuschlags 10 ‰ des Barwerts, von beiden Parteien je die Hälfte. Bei Binnenversicherungen 10 % vom Betrage der Prämie, vom Aussteller zu erheben. Für Bescheinigungen über Kurse, Rechnungen, Rückwechsel 1 ‰, einzuziehen vom Aussteller. Für die Einsichtnahme in das Registerbuch und Bescheinigungen daraus die Gebühr der Erstgenannten.

Die Courtage der dolmetschenden Schiffsmakler beträgt:

Bei Seeversicherungen 8 % vom Betrage der Prämie, zu zahlen vom Versicherer. Bei Befrachtung von Schiffen 4 % vom Betrage der Frachten, zahlbar vom Kapitän oder Befrachter. Bei Bodmereidarlehen 1 ‰ vom Betrage des geliehenen Kapitals, zu zahlen vom Geber und vom Nehmer je zur Hälfte. Für diverse Hilfeleistungen pro Stunde 10 Pesetas; für jede weitere 15 Minuten 2½ Pesetas. Für die Uebersetzung von Urkunden pro Seite von 24 Zeilen 5 Pesetas, wenn aus dem Französischen, Italienischen oder Portugiesischen angefertigt, 10 Pesetas; wenn aus dem Englischen oder Deutschen gemacht und bei jeder anderen Sprache 12 Pesetas.

Kotierung. Sollen Staatspapiere und „öffentliche" Effekten zum Handel an der Börse zugelassen und von der Syndikatskammer in die offiziellen Kurszettel aufgenommen werden, so müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Eine vorherige Erklärung der Regierung, daß es gestattet ist, die genannten Effekten in Umlauf zu setzen.
2. Die Veröffentlichung der Zahl der emittierten Titel, ihrer Serien, Nummerierung und ihres Datums, an welchem sie in den öffentlichen Handel kommen, in der Gazeta de Madrid.

Der Zulassung ausländischer Staatspapiere zum Börsenhandel sowie zur Aufnahme in die offiziellen Kurszettel muß vorausgehen:

1. Ein Gutachten der Syndikatskammer des Kollegiums der Wechselagenten.
2. Die Veröffentlichung in der Gazeta de Madrid der Bedingungen und näheren Umstände der Emission und des Datums, von dem gerechnet sie Gegenstand des öffentlichen Handels sein können.

Ueber die Zulassung hat die Kammer auf Antrag ein geeignetes Protokoll abzufassen, in welchem zu vermerken ist, daß sämtliche gesetzliche Formalitäten und Bedingungen erfüllt sind. Handelt es sich um ausländische Kreditpapiere auf den Inhaber, so ist als wesentliche Angabe die Erklärung der Regierung in das Protokoll aufzunehmen, daß Gründe des öffentlichen Interesses der Zulassung und Kotierung nicht entgegenstehen. Das Handelsministerium ist von dem Beschluß der Zulassung in Kenntnis zu setzen und dieser in der Gazeta de Madrid zu veröffentlichen.

In- und ausländische Privatunternehmen, welche Inhaberpapiere emittiert haben, die zugelassen sind und offiziell notiert werden, müssen der Syndikatskammer den Geschäftsbericht zugänglich machen, ferner rechtzeitig die Listen über vorgenommene Amortisationen, sowie auf Verlangen genaue Angaben über die Lage der Emissionen und die Zahlung der Zinsen einreichen.

Alle diese Bestimmungen datieren vom 31. Dezember 1885. An diese lehnt sich das „provisorische innere Reglement der Handelsbörse zu Madrid" an. Sie untersteht dem Handelsministerium und ihre Leitung erfolgt nach dem Gesagten durch die Madrider Syndikatskammer des Kollegiums der Wechselagenten. Die Funktionen dieser Kammer sind bereits hinreichend erläutert, so daß weiteres nur Wiederholungen bringen würde. Ueber ihre Mitwirkung bei der Liquidation ist folgendes bestimmt:

Für die Vornahme der allgemeinen Liquidationen sowie für sonstige ähnliche Arbeiten hat die Kammer nach freiem Ermessen die Liquidatoren zu bestellen. Sie verfügt auch die etwaige Absetzung. Zur Entlohnung dieses Dienstes kann die Kammer fortfahren, die Liquidationsgebühren von 20 Pesetas für jede Million nominaler Pesetas für Kauf und Verkauf einzuziehen. Vom Betrage dieser Gebühren kann die Kammer für ihre eigenen Ausgaben 15 von 100 abziehen und den Rest für die Liquidatoren bestimmen. Die Liquidatoren werden aus dem Kollegium ernannt.

Die Kammer kann außerdem zur besseren Erfüllung ihrer Pflichten einen juristisch gebildeten Beistand an die Spitze der verschiedenen Börsendienstzweige setzen.

Die Angestellten der Handelsbörse, welche in den Versammlungen Dienst tun, tragen als Abzeichen eine Mütze mit den Anfangsbuchstaben B. C. de M. (Bolsa de Comercio de Madrid) sowie eine goldene Tresse unten an den Aermeln.

Das Amtsabzeichen des vorsitzenden Syndikus oder seines Stellvertreters ist der vorschriftsmäßige Kommandostab.

Liquidation. Die Wechsel- und Börsenagenten haben der Kammer die entsprechende Liquidation von Zeitgeschäften vor 12 Uhr am Tage nach der letzten Börse des Monats zwecks Vornahme der Generalliquidation einzureichen. Die Liquidationen sind unter Angabe der Liquidation oder des Fälligwerdens einzureichen. Bei der Liquidation von Geschäften, die unter der Verpflichtung der Uebergabe oder Rücknahme von Papieren abgeschlossen sind, sind Art und Nennbetrag der Werte, Namen der Käufer und Verkäufer, der ausmachende Betrag, sowie die einzuholenden und zu zahlenden Differenzen unter Abschluß derselben mit den sich ergebenden Salden zu nennen. Liquidationen aus Differenzgeschäften sind unter den gleichen Feststellungen einzureichen. Die Generalliquidation beginnt um 5 Uhr nachmittags am Tage nach dem Fälligwerden, und zwar wird dieselbe solange durchgeführt, bis die Saldi angegeben werden. Die Kammer haftet für die Festsetzung der Endsaldi. Nach deren Bekanntgabe hat gleichzeitig die Uebergabe von Papier und Geld unter Verantwortlichkeit der Beteiligten und unter Mitwirkung der Liquidatoren der Kammer zu geschehen. Differenzen, die in bar zu übergeben sind, bei denen sich nicht gleichzeitig ein Saldo von anzunehmenden Werten ergibt, sind den Liquidatoren zugleich mit der Liquidation zu übergeben. Die Saldi von Werten sind von den Beteiligten vor 2 Uhr nachmittags am zweiten Börsentage des folgenden Monats anzunehmen und zu übergeben. Die Generalliquidation wird bei mangelnder Präsentation einer Liquidation nicht aufgeschoben. In diesem Falle werden die sich auf den säumigen Agenten beziehenden Posten gestrichen und die Liquidation nimmt ihren Fortgang.

Ansprüche wegen Nichterfüllung. Die Ansprüche wegen Nichterfüllung von Kassa- oder Zeitgeschäften sind am Fälligkeitstage bei der Syndikatskammer zu erheben. Bei Kassageschäften sind die nicht abgenommenen Werte oder der Effektivbetrag der nicht übergebenen Werte bei der Kammer einzureichen. Diese hat durch eines ihrer Mitglieder die Exekution vornehmen zu lassen. Die Differenz wird aus der Kaution des säumigen Agenten gedeckt. Bei Ansprüchen wegen Nichterfüllung von Zeitgeschäften gegen einen Agenten hat die Kammer auf Grund der Vertragsurkunde, die der Ansprucherhebende vorlegt, in kürzester Frist durch eines ihrer Mitglieder die Exekution auf Rechnung des säumigen Agenten vornehmen zu lassen. Die Differenz wird in gleicher Weise gedeckt. Die Liquidation von Differenzgeschäften ist von der Kammer im Falle der Reklamation unter Feststellung der Differenz zwischen dem vereinbarten und dem festgesetzten Durchschnittskurse vorzunehmen. Nach Beendigung der Generalliquidation am Monatsschluß haben die Agenten und Kommittenten die Urkunden über fällige Zeitgeschäfte auszuwechseln. Die nicht zurückgegebenen Urkunden werden null und nichtig. In derselben Weise, wie vorstehend, werden die Noten über die Kassageschäfte ausgetauscht.

Die offizielle Börsenzeit ist auf 2—3½ Uhr nachmittags anberaumt, doch findet in den Börsenräumen auch von 10—12 Uhr vormittags und von 9—11 Uhr abends Geschäftsverkehr statt. Die Kulisse handelt auch an Sonn- und Feiertagen nachmittags von 3—5 Uhr und abends von 11—12 Uhr. Für den Zutritt zur Börse sind täglich 50 Centimos zu zahlen. Die Zinsberechnung geschieht zu 30/360 Tagen. Sämtliche Wertpapiere sind in Pesetas-Prozenten franko Zinsen notiert. Prämiengeschäfte werden abgeschlossen: Mit Vorprämie; Stellagen; Noch nach oben; Noch nach unten. Die Prämienerklärungen finden am vorletzten Tage des Monats um 2 Uhr, wenn die Geschäfte per ultimo geschlossen wurden, sonst um 4 Uhr nachmittags statt.

Kurse und Kurszettel. Bei der Festsetzung der Kurse sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Der geringste Kursbruchteil sind 5 Centimos. Die Agenten haben beim Vorschlage eines Geschäfts zuerst den Betrag, darauf die Bedingungen und dann den Kurs bekannt zu geben. Die Geschäfte sind zwecks ihrer Veröffentlichung auf Noten (siehe Formulare) auszufertigen. Bei Nichtbekanntgabe von Geschäften wird von der Kammer Geldstrafe verhängt. Der Ausrufer hat bei der Bekanntgabe der Geschäftsabschlüsse zu melden: Art der Werte, gehandelter Betrag, Frist, Bedingungen und Kurs. In dem Amtszimmer der Syndikatskammer ist ein Buch über den täglichen Stand der veröffentlichten Geschäfte unter Angabe aller Bedingungen und näheren Umstände zu führen. Dieses Buch dient als Anzeiger für die Publikationsnoten, welche ordnungsmäßig in Mappen gelegt, aufbewahrt werden müssen. Aus diesem Buche ist der tägliche Stand der Geschäfte zu kopieren.

Die Börsenagenten und die vereinigten Handelsmakler können ohne Unterschied bei allen Geschäften mitwirken, mit Ausnahme der Geschäfte, Uebertragungen und Zeichnungen bei Emissionen von Staatspapieren, die einzig und allein den ersteren vorbehalten sind. Im übrigen also kann ein Börsenagent Warengeschäfte und ein Handelsmakler Effektengeschäfte vermitteln. Die Handelsmakler von Madrid können ihre Funktionen an der Börse zu den offiziellen Geschäftsstunden ausüben und die Kurse ihrer Geschäfte dienen für die Aufstellung der Note, welche der Ausschuß ihrer Vereinigung täglich bei der Syndikatskammer der vereinigten Börsenagenten einzureichen hat, als Unterlage für die Aufstellung des Protokolls über die Kursnotierung. Handelsmakler, die sich in irgendeiner Eigenschaft an Geschäften beteiligen, die nicht zu den ihrigen gehören, werden ihres Amtes entsetzt und sind haftpflichtig.

In dem Kursprotokoll ist eine Rubrik mit der Ueberschrift: „Letzte nicht veröffentlichte Kurse" zu bilden, in welcher die Kurse zu vermerken sind, welche die Kammer nach Schluß der offiziellen Geschäfte für die laufenden erachtet. Das Steigen und Fallen der Kurse ist in der geschehenen Reihenfolge anzugeben. Alle Geschäfte, die zwischen zwei Börsen abgeschlossen sind, sind bei der zuerst eröffneten bekannt zu geben und ihre Kurse sind in das Protokoll und den Kurszettel unter der Rubrik „Vorige Kurse" aufzunehmen. Ferner sind in dem Kurszettel die offiziellen in- und ausländischen Kurstelegramme zu bringen.

Vertrags-Formulare

für das Maklerbuch der Wechsel- und Börsenagenten zu Madrid.

Muster No. 1.

Verkauf an einen Wechselagenten.

.... Januar 19....

No.				
			Herrr N. N. hat durch meine Vermittlung an der heutigen Börse verkauft an den Wechselagenten Herrn N. N. hunderttausend Pesetas nom. ewige Schuld zu vier Prozent vom Hundert einschließlich, Coupon laufend, zum Kurse von achtundfünfzig und 75 Centimos pro Hundert lieferbar in folgenden Titeln: zwei Serien *E*, Nummer 1607 und 1823; eine Serie *F*, No. 4009.	
		100 000	Pesetas nomin. à 58,75 auf 100.	
			Wirklicher Betrag Pesetas . . .	58 750

Muster No. 2.

Verkauf an Verschiedene zum gleichen Kurse.

... Februar 19...

No.	Rubrik für den Agenten, wenn er die Verträge nicht auf sich selbst ausstellt.			
			Herr N. N. hat durch meine Vermittlung an der heutigen Börse verkauft zweihunderttausend Pesetas nom. ewige Rente zu vier Prozent vom Hundert ausschließlich, Coupon laufend, zu siebzig per Hundert, zu liefern an die nachgenannten Interessenten:	
		40 000	Pesetas nom. dem Wechselagenten Herrn N. N. in zehn Titeln der Serie *C*, No. 18171 bis 180.	
			Wirklicher Betrag Pesetas . . .	28 000
		160 000	Pesetas nom. an Herrn N. N. in einem Titel der Serie *C*, No. 514; einem der Serie *E*, No. 9356 und sechs der Serie *F* Nos. 25 643/48.	
			Wirklicher Betrag Pesetas . . .	144 000

Muster No. 3.

Barkauf für einen Wechselagenten.

.... des April in 19....

No.		Rubrik des Agenten, wenn er die Verträge nicht auf sich selbst ausstellt.		
		62 500	Herr N. N. hat gekauft durch meine Vermittlung an der heutigen Börse für den Wechselagenten Herrn .... zweiundsechzigtausend fünfhundert Pesetas nom. amortisable (Staats-) Schuld zu vier Prozent, mit laufendem Coupon zum Kurse von siebenundsiebzig pro Hundert in folgenden Titeln: einem der Serie *D*, No. 8666, und zwei der Serie *E* No. 15 128 u. 15 130. Pesetas nom. à 77.— per Hundert.	
			Wirklicher Betrag Pesetas . . .	48 125

Muster No. 4.

Barkauf für eine Privatperson.

.... des April in 19....

No.		Rubrik des Agenten, wenn er die Verträge nicht auf sich selbst ausstellt.		
		96 000	Herr N. N. hat gekauft durch meine Vermittlung an der heutigen Börse dem Herrn N. N. sechsundneunzigtausend Pesetas nom. in ewiger (Staats-) Schuld zu vier Prozent ausschließlich, Coupon laufend, zum Kurse von neunundfünfzig Pesetas und 15 Centimos per Hundert in folgenden Titeln: acht der Serie *A*, Nummer 2315—2322; vier der Serie *C*, Nummer 61 293, 65 347/49, vier der Serie *D*, Nummer 27 063/66 und vier der Serie *E*, Nummer 52 101/103 = 86 529. Pesetas nom. à 59,15 per 100.	
			Wirklicher Betrag Pesetas . . .	56 784

Muster No. 5.

Termin-Kauf in freier Wahl.

... des August in 19...

No.		Rubrik des Agenten, wenn er die Verträge nicht auf sich selbst ausstellt.		
		500 000	Herr N. N. hat gekauft durch meine Vermittlung an der heutigen Börse für den Wechselagenten N. N. fünfhunderttausend Pesetas nom. der ewigen Schuld zu vier Prozent einschließlich, Coupon laufend, zum Kurse von achtundfünfzig Pesetas und 50 Centimos per Hundert, lieferbar Ende des laufenden Monats oder früher, in Käufers Wahl, gemäß Bekanntmachung Nummer vierundsiebzig. Pesetas nom à 58,50 per 100.	
			Wirklicher Betrag Pesetas . . .	272 500

Muster No. 6.

Verkauf auf fixen Termin.

..des September in 19..

No.		Rubrik des Agenten, wenn er die Verträge nicht auf sich selbst ausstellt.		
			Herr N. N. hat verkauft durch meine Vermittlung an der heutigen Börse dem Wechselagenten N. N. zweihundertfünfzigtausend Pesetas nom. der ewigen (Staats-) Schuld zu vier Prozent ausschließlich, Coupon laufend, zum Kurse von neunundfünfzig Pesetas und 60 Centimos per Hundert für Ende des künftigen Monats auf fest, gemäß Bekanntmachung Nummer sechsundneunzig.	
		250 000	Pesetas nom. à 59,60 per 100.	
			Wirklicher Betrag Pesetas . . .	149 000

Muster No. 7.

Termin-Kauf mit Prämie.

...des Oktober in 19...

No.		Rubrik des Agenten, wenn er die Verträge nicht auf sich selbst ausstellt.		
			Herr N. N. hat gekauft durch meine Vermittlung an der heutigen Börse für Herrn N. N. hunderttausend Pesetas nom. der ewigen (Staats-) Schuld zu vier Prozent einschließlich, Coupon laufend, per Ende nächsten Monats oder früher, nach seiner Wahl, zum Kurse von sechzig per Hundert mit Prämie von fünfunddreißig Centimos, sei es mit der Wahl, daß er das Papier empfängt oder daß er im anderen Falle dem Verkäufer dreihundertundfünfzig Pesetas vergütet, gemäß Bekanntmachung Nummer dreiundneunzig.	
		100 000	Pesetas nom à 60 per 100.	
			Wirklicher Betrag Pesetas . . .	60 000

Muster No. 8.

Bar-Kauf bestimmter Wertpapiere, die voll eingezahlt sind.

...des Dezember in 19...

No.		Rubrik des Agenten, wenn er den Empfangsschein nicht auf sich selbst ausstellt.		
			Der Wechselagent Herr N. N. hat heute durch meine Vermittlung verkauft an Herrn N. N. zwölftausendfünfhundert Pesetas nom. in fünfundzwanzig Aktien der Bank von Spanien, mit der laufenden Dividende, zum Kurse von dreihundertunddreißig per Hundert, deren Werte die folgenden Nummern tragen: 1845, 3683/94, 95 643/54.	
		12 500	Pesetas nom. à 330 per 100.	
			Wirklicher Betrag Pesetas . . .	41 250

Muster No. 9.

Barverkauf bestimmter vollbezahlter Effekten an Verschiedene.

.... des Juni in 19 ....

No.	Rubrik des Agenten, wenn er die Verträge nicht auf sich selbst ausstellt.			
			Herr N. N. hat heute durch meine Vermittlung verkauft fünfzigtausend Pesetas nom. in hundert Aktien der Bank von Spanien, mit der laufenden Dividende, zum Kurse von dreihundertundachtundzwanzig per 100, an die folgenden Interessenten:	
		25 000	Pesetas nom. in fünfzig Aktien, Nummern 31 210 bis 31 259 an Herrn N. N., mit Intervention des Wechselagenten Herrn N. N.	
			Wirklicher Betrag Pesetas . . .	82 000
		25 000	Pesetas nom. in fünfzig Aktien, Nummern 83 425 bis 83 474 an die Herren N. N. & Co.	
			Wirklicher Betrag Pesetas . . .	82 000

Muster No. 10.

Barkauf von Effekten, die nicht voll einzgezahlt sind.

... des Januar in 19 ...

No.		Rubrik des Agenten, wenn er die Verträge nicht auf sich selbst ausstellt.		
			Herr N. N. hat gekauft durch meine Vermittlung an der heutigen Börse für den Wechselagenten Herrn N. N. fünfundzwanzigtausend Pesetas nom. in fünfzig Aktien der Bank von S., eingezahlt 40 per 100, Coupon laufend, zum Kurse von 48 per 100 auf den wirklich eingezahlten Wert, numeriert wie folgt: 2015 bis 2064.	
		25 000	Pesetas nom., wovon 10 000 Pesetas à 48 per 100 einen Wert haben von	
			Wirklicher Betrag Pesetas . . .	4 800

Muster No. 11.

Nummerierungsnote der bei der Liquidation von Termingeschäften übergebenen Effekten, die unter dieser Bedingung vermittelt wurden.

3. des April in 19 ....

Nota.	Gemäß Bestimmung bei Abschluß zu Ende des letzten Monats, welche in dem Vertrage Num. 96 des laufenden Jahres enthalten ist, hat der Verkäufer zur Vervollständigung der Operation übergeben an Herrn N. N. fünfzigtausend Pesetas nom. der ewigen (Staats-) Schuld, zu vier Prozent einschließlich, Coupon laufend, in einem Titel der Serie *F*, Numm. 7264.	

Dieses Modell ist ungebräuchlich. Die Termingeschäfte werden durch Uebergabe des Papieres in der Form erfüllt, wie die Bargeschäfte.

Muster No. 12.

Beleihung von auf den Inhaber übertragbaren Effekten.

3. des April in 19..

No.			Die Bank von Spanien hat heute mit meiner Vermittlung geliehen zehntausend Pesetas für die Frist von neunzig Tagen oder per 1. des kommenden Juni, zum Zinsfuße von vier Prozent aufs Jahr, unter der Garantie von fünfundzwanzigtausend Pesetas nom. der ewigen (Staats-) Schuld zu vier Prozent einschließlich, Coupon laufend, deren Serien und Nummern folgende sind: zwei Titel der Serie *D*, Nummern 8513 und 9685, gemäß der Schuldverschreibung Nummer zweihundertachtundvierzig.	

Muster No. 13.

Beleihung von auf den Inhaber übertragbaren Effekten.

3. des März in 19...

No.			Die Sparkasse zu Madrid hat heute durch meine Vermittlung geliehen an Herrn N. N. zehntausend Pesetas effektiv auf die Frist von vier Monaten per 3. des kommenden Juli, zum Zinsfuße von vier Prozent aufs Jahr, unter Garantie von fünfundzwanzigtausend Pesetas nom. der ewigen (Staats-) Schuld zu vier Prozent einschließlich, Coupon laufend, in einem Titel der Serie *E*, Nummer 15 843, gemäß Schuldverschreibung Nummer zweihundertachtundvierzig.	

Muster No. 14.

Beleihung von auf den Inhaber übertragbaren Effekten.

31. des Mai in 19...

No.		Rubrik des Agenten, wenn er die Verträge nicht auf sich selbst ausstellt.	Herr N. N. hat heute mit meiner Vermittlung geliehen an Herrn N. N. zwanzigtausend Pesetas, auf die Frist von fünf Monaten per 31. des kommenden Oktober, zum Zinsfuße von sechs Prozent aufs Jahr, unter der Garantie, daß zur Verfügung des Darleihers bleiben vierundvierzigtausend Pesetas nom. der ewigen (Staats-) Schuld zu vier Prozent einschließlich, Coupon laufend, in einem Titel *C*, Num. 8309; einem *D*, Nummer 12 917, und einem *E*, Num. 48 615, gemäß Schuldverschreibung vom heutigen Tage.	

Muster No. 15.

Beleihung von auf den Inhaber übertragbaren Effekten.

8. des Juni in 19....

No.			Herr N. N. hat heute durch meine Vermittlung geliehen an Herrn N. N. vierzigtausend Pesetas auf die Frist von vier Monaten per 8. des kommenden Oktober, zum Zinsfuße von fünf Prozent per Jahr, unter der Garantie von sechzigtausend Pesetas nom. in fünfundzwanzig Pfandbriefen von Cuba, Coupon laufend, Nummern 10 141 bis 10 260, welche deponiert waren bei der Generaldepositenkasse unter der Eingangsnummer 120 008 und der Registernummer 60 213, gemäß Artikel 322 des HGB.		

Muster No. 16.

Kredite auf öffentliche Effekten mit gegenseitiger Zinsvergütung.

27. des Juni in 19....

No.	215		Die Bank von Spanien hat heute durch meine Vermittlung eröffnet, zugunsten des Herrn N. N., einen Kredit unter der Nummer 114, von fünfzigtausend Pesetas, auf vier Monate, per 27. des kommenden Oktober, zum gegenseitigen Zinsfuß von vier Prozent, unter der Garantie von hundertzehntausend Pesetas nom. der ewigen (Staats-) Schuld zu vier Prozent einschließlich, Coupon laufend, in zwei Titeln der Serie *C*, Nummern 12 614 und 15, und zwei von *F*, Nummern 6458 und 59, deponiert an derselben Stelle unter der Nummer zehntausendeinhundertzweiundzwanzig.		

Muster No. 17.

Kredit-Erneuerung auf öffentliche Werte mit gegenseitiger Zinsvergütung.

27. des Oktober in 19...

No.			Herr N. N. hat heute mit meiner Vermittlung den Kredit Nummer hundertundvierzig erneuert, über fünfzigtausend Pesetas, für weitere vier Monate, welche am 27. des kommenden Februar beginnen werden, unter denselben Bedingungen, Zinsen und Garantie, unter denen am 27. des vergangenen Juni abgeschlossen wurde, gemäß Vertrag Nummer zweihundertfünfzig des laufenden Jahres.		

Muster No. 18.

Wechselgeschäft.

No.				
			Herr N. N. hat heute durch meine Vermittlung verkauft an die Herren N. N. & Co. vier Primawechsel über	
			£ 600 | ausgestellt in Kadix, den 16. Februar 1900, auf drei Monate, gegeben durch Herrn N. N., an die Ordre des Herrn N. N. zu Lasten des Herrn N. N. & Co., London, im Betrage von	
			„ 650 |	
			„ 700 |	
			„ 750 |	
			£ 2700 welche zum Kurse von 46,40 für den peso puerte, zu welchem sie gehandelt wurden, ausmachen:	
			Wirklicher Betrag Pesetas . . .	69 827,75

Muster No. 19.

Registerbuchschema für Termingeschäfte und solche Verträge.

(Rubrik des Agenten.)	No.	Pesetas nom.	11. des Mai in 19 ..	Pesetas effekt.	Veröffentl'g.	No. der Schuldverschreib. im Ausgang	No. der Schuldverschreib. im Eingang
			Heute durch meine Vermittlung in 4%igen einschließlich, Coupon laufend, fest per Ende des Monats:				
	418	500 000	gekauft durch Herrn ..... für				
			den Agenten Herrn			22 120	21 500
			..... à 74,25 per 100	371 250 »	3	22 315	24 777
	419	300 000	verkauft durch Herrn				
			für den Agenten Herrn				
			..... à 74,75 per 100 mit			22 316	22 050
			Prämie von 0,50 per 100	224 250 »	10	22 318	22 500
	420	100 000	verkauft durch Herrn				
			dem Herrn			22 320	23 340
			..... à 74,50 per 100	74 500 »	43	22 327	24 290

Dieses Muster wurde durch den Syndikatsausschuß des Kollegium der Madrider Agenten in seiner Sitzung vom 1. Mai 1900 genehmigt, in Gemäßheit der Funktionen, welche ihnen die Art. 19 des allgemeinen Börsenreglements und 43 des besonderen der Madrider Börse zuweisen.

Offizielle Muster von Schlußscheinen, Eintragungen in das Registerbuch, Zertifikaten und verschiedenen Dokumenten zum Gebrauch für die Wechsel- und Börsen-Agenten.

Publikations-Nota Nr.....

Börse zu Madrid, den ..... des ..... in 19.....

Art der Effekten	Kassa-Kurs	Auf Lieferung. Kurs und Bedingungen.
.....	.....	Am ..... per ultimo .....
.....	.....	fest .....
.....	.....	.....

Betrag in Pesetas: .....

.....

.....

Der verkaufende Wechselagent:

Käufer bestätigt:

Stempel proportional der Quantität

Schein für Kassa-Geschäfte.

Börse zu ..... des ..... in 19.....

Pesetas nom. .....

..... welche zu ..... Kurs

ausmachen Pes. effect.	.....	.....	.....	.....	.....
Gebühren der Agentur	.....	.....	.....	.....	.....
Schein	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
Summa Pesetas	.....	.....	.....	.....	.....

Der Wechsel- und Börsenagent:

Nummern:
.....
.....
.....
.....
.....

Schein unübertragbar zugunsten des Käufers .....

.....

.....

.....

Zu erheben von .....

.....

Dasselbe Modell soll man benutzen, wenn die Termingeschäfte mit Uebergabe des Papieres endigen, gemäß Art. 23 des Stempelgesetzes.

Kassa-Verkauf.

Stempel von einer Peseta

Die Pesetas nom. ..... in .....

.....

welche ich heute verkauft habe durch Vermittlung des .....

..... zu ..... Kurs ..... betragen Pesetas ..... effekt., die ich von genanntem Herrn empfangen habe. Die Einzelheiten der Titel sind folgende: .....

.....

.....

.....

.....

.....

..... des ..... in 19.....

Interventions-Nota.

Stempel von 0,25 Pesetas

Die Pesetas nom. .....

..... verkauft mit meiner Intervention dem .....

enthalten die folgende Nummerierung: .....

.....

.....

.....

.....

.....

..... des ..... in 19.....

Der .....

Pesetas ..... zum Kurse von .....

Pesetas effekt. .....

.....

.....

Stempel von einer Peseta

Schein für Termingeschäfte.

Pesetas nom. ..... Pesetas effekt. .....

Börse zu ..... am ..... des ..... in 19.....

Liquidation vom Ende des ..... in 19.....

Gekauft am heutigen Tage durch .....

.....

Pesetas nom. .....

1. Schein für den Käufer

..... mit dem ..... laufend .....

lieferbar am ..... gegen den Betrag von

Pesetas effekt. .....

.....

Publikations-Nummer.....

Käufer: Der Wechsel- und Börsenagent:

Dieses Muster dient für die Prämiengeschäfte nach Wahl, für fest und für hoch oder niedrig. Zudem existieren von diesen Scheinen für Käufe und Verkäufe zwischen Agenten und Kommittenten, mit einer Peseta gestempelt, andere gleichartige Sekundas und Tertias zu 10 Centimos, die im Falle Agenten und Kommittenten austauschen müssen, wenn von diesen zwei unter sich abschließen.

Stempel

Schein für Differenzgeschäfte.

In .....

Verkauf ..... des ..... in 19..... Schein.-Publikationsnummer:

.....

Pesetas nom. ▒▒▒▒ von _____ Pesetas effekt. ▒▒▒▒

Gekauft durch .....

.....

Pesetas nom. in Titeln ..... Coupon laufend, ohne mehr Berechtigung, als anzunehmen oder zu übergeben den Betrag von Pesetas effekt., welcher als Differenz resultiert zwischen dem Mittelkurse der offiziellen Notierung vom Tage seines Verkaufes und dem des ..... bei diesem Abschlusse vereinbart.

Madrid ..... des ..... in 19.....

Käufer: Der Wechsel- und Börsenagent:

Stempel von 0,25 Pesetas

Schlußnote.

Kollegium der Wechsel- und Börsenagenten.

Gehandelt am heutigen Tage durch meine Vermittlung .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

..... des ..... in 19.....

Der beeidigte Wechsel- und Börsenagent:

Herr.....

Stempel von 0,25 Pesetas

Schlußschein zur Vermehrung oder Verminderung von Termingeschäften Mittels Kompensation.

Pesetas nom. ..... Pesetas effekt. .....

Liquidation von Ende des ..... in 19.....

Publikations-Nummer .....

Börse zu ..... am ..... des ..... in 19.....

Gekauft unterm heutigen Tage.....

..... um auszugleichen mit .....

.....

Pesetas nom. in .....

.....mit dem .....laufend .....

lieferbar am ..... gegen den Betrag

von Pesetas effekt.....

.....

Käufer: Der Wechsel- und Börsenagent:

Stempel von 10 Pesetas

Verkauf unter Privaten.

.....

Die Pesetas nom. .....

.....

welche ich heute verkauft habe an .....

.....

.....

.....

.....

.....

In ..... am ..... des ..... in 19.....

Stempel von einer Peseta

Muster für Verlustanzeige von Werten.

Schuld von ..... Nummer .....

Anzeige, um das Verhandeln von Kreditpapieren und Inhaberpapieren zu verhindern.

Herr ..... mit Domizil in ..... gemäß Personalschein der ..... Klasse, Nr. ..... Zeichen ..... wendet sich an die Syndikats-Kammer des Kollegium der Wechsel- und Börsenagenten, betreffend die Effekten, welche in den Art. 559 bis 565 des HGB. bezeichnet sind, indem er anzeigt den ..... der Werte, welche untenstehend bezeichnet sind, und die er durch Titel vom ..... in ..... erwarb.

Klasse der Wertpapiere	Serien	Nummern

Madrid ..... des ..... in 19..... Der Kündiger:

Zugehörender Börsenanschlag.

Syndikatskammer des Kollegium der Wechsel- und Börsenmakler.

Hier die Art. 560 u. 561 des HGB.

Es wird diese Reklamation betreffs Effekten, welche die Artikel 560 und 561 des HGB. bezeichnen, bekanntgemacht.

Madrid, ... des ..... in 19.....

N. N. der Syndikus. Der Sekretär.

Muster von Zertifikaten, welche die Wechsel- und Börsenagenten erteilen.

Für Operationen offiziellen Charakters, auf Stempelpapier zu 2 Pesetas.

I.

Realisierung der Garantie auf ein Darlehn.

Herr N. N., Wechsel- und Börsenagent dieses Platzes:

Ich bescheinige, daß in meinem Geschäfts-Registerbuche, Band . . . Folio . . . unter der Vertragsnummer . . . . laufenden Jahres, ein Geschäft folgenden Wortlautes eingetragen ist:

„. . . . . den . . . des . . . in 19 . . Gemäß Auftrag der Syndikatskammer des Kollegium der Wechsel- und Börsenagenten dieses Platzes, den nötigen Betrag der Garantie für ein dem Herrn N. N. gewährtes Darlehn, zugunsten des Herrn N. N., zu realisieren, der die Ausführung gemäß Art. 323 des H.-G.-B. erbeten hat, habe ich an der heutigen Börse an Herrn N. N. den entsprechenden Betrag solcher Schuld mit dem laufenden Coupon zum Kurse von . . . . per 100 des Nennwerts verkauft, ausmachend . . . . . Pesetas effekt., und ihre Nummern sind"

(Bis hierher die Eintragung in das Registerbuch.)

Von diesem Betrage, ... Pesetas für Courtage, Zertifikat und Stempelpapier abgezogen, verbleiben verfügbar . . . . . Pesetas.

Madrid, am . . . des . . . . . in 19 . .

Firma des Agenten.

Aufstellung.

Pesetas nom. (wieviel) der (Art der Schuld) per 100, sind ..... Pesetas effekt. .....

Abzuziehen.

Meine Courtage 1 per mille des effekt. Betrages . .	00	00
Zertifikat	10.—	
Stempelpapier	2.—	
Liquidation		00

Rubrik des Agenten

Nota: Der Agent übergibt der Syndikatskammer den verfügbaren Erlös, und diese Körperschaft zahlt dem Darleiher den Betrag seines Kredit aus, unter entsprechender Quittung auf vorgelegtem Scheine, indem sie den Rest der Garantie in der Bank von Spanien oder in der General-Depositenkasse zur Verfügung des Darlehnnehmers deponiert, wenn es sich nicht benötigt, daß er zur Verfügung des Darleihers verbleibt. Ist die Garantie nicht ausreichend, um den Kredit zu decken, so stellt die Kammer über den Rest ein Zertifikat aus.

II.

Herr N. N., Sekretär der Syndikatskammer des Kollegium der Wechsel- und Börsenagenten dieses Platzes:

Ich bescheinige, daß der Agent Herr N. N. am gestrigen Tage dieser Kammer die gemessene Reklamation gegen Herrn N. N. vorgelegt hat, für welchen er am 6. dieses Monats 10 000 Pesetas nom. in 20 Aktien der Bank von Spanien kaufte, Dividende laufend, zum Kurse von 328 per 100, betragend 32 800 Pesetas, daß er der Bank von Spanien die entsprechenden Eintragungspapiere zur Beglaubigung des Geschäfts nicht beigefügt hat; weshalb die Kammer, auf Gesuch des Reklamanten, welcher jene Summe zu ihrer Verfügung deponiert hat, am gestrigen Tage gemäß Art. 77 des H.-G.-B. und 40 des inneren Reglements für die Handelsbörsen, für Rechnung des bezüglichen Agenten jene Summe gekauft hat, in gleichem Betrage von 10 000 Pesetas nom. in 20 Aktien der Bank von Spanien, mittels ihres Herrn N. N. zum Kurse von 336 per 100, ausmachend 33 600 Pesetas effekt., wie es das entsprechende Zertifikat ausweist.

Hieraus resultiert eine Differenz von 800 Pesetas gegen Herrn N. N., welche der Reklamant gebeten hat, zu passender Zeit zu erheben.

Und übereinstimmend mit den Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 des Art. 103 H.-G.-B., auf Wunsch des bezeichneten Agenten Herrn N. N. befördere ich dieses zu Händen des Herrn Syndikatspräsidenten, in Madrid, den . . . des . . . . . in 19 . .

Der Syndikatspräsident: Der Sekretär:
N. N.

Die Börse zu Lissabon.

Das portugiesische H.-G.-B. definiert die Börsen als öffentliche, gesetzlich bestätigte Niederlassungen, in denen die Kaufleute und Handelsagenten zusammen kommen, um sich zu besprechen oder bestimmte, nachfolgend näher bezeichnete Handelsgeschäfte zu unternehmen. Die Errichtung von Börsen hängt von der Genehmigung der Regierung ab, der es zusteht, die Reglements zu erlassen, die für die Leitung, die Polizei und den Dienst erforderlich sind.

Die Administration liegt der ältesten Handelsvereinigung des Platzes oder wenn keine solche vorhanden, dem Sekretär des betr. Handelsgerichtes ob. Es wird durch diese Organe eine Kommission von 3 Kaufleuten ernannt, welche die Oberaufsicht führen. Die innere und unmittelbare Leitung der Börse liegt der betr. Maklerkammer ob, die durch ihre Verwaltungskommission und ihren Syndikus vertreten wird. Für den Dienst an der Börse gibt es folgende Angestellte: 1 fiskalischen Beamten mit 1 Gehilfen, 1 amtlichen Ausrufer, 1 Pförtner und 1 Boten. Ersterer sieht auf Ordnung und übt die Polizeigewalt.

Die Börsenversammlungen finden wochentäglich von 3—5 Uhr statt. Der Eintritt ist jedermann gestattet, gleichviel ob Portugiese oder Ausländer, sobald er nur anständig gekleidet ist. Verboten ist der Zutritt nur solchen Kaufleuten, die in Konkurs gerieten und nicht wieder rehabilitiert sind;

ferner Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen sind; Maklern, die ihres Amtes zeitweilig oder dauernd enthoben sind; Pfuschmaklern; böswilligen Zahlern.

In den Bezirken, in denen sich eine Börse befindet, sind freie Zusammenkünfte dieser Art verboten. Doch ist deswegen der Kaufmann nicht behindert, außerhalb der Börse selbst oder durch eine Mittelsperson Börsengeschäfte abzuschließen.

Sind an der Börse genügend Makler vorhanden, so ist aus ihrer Mitte eine Kammer zu bilden, die aus 5 Maklern besteht, die alljährlich mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen ist. Diese 5 haben unter sich 1 Syndikus als Vorsitzenden, 1 Sekretär und 1 Schatzmeister zu wählen. Zu den Funktionen der Maklerkammer gehört: die Führung der Kurslisten; die Aufsichtführung über alle Makler des Platzes; die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Maklern; auf die genaue Beobachtung der Börsenordnung zu achten; darüber zu wachen, daß niemand unbefugt Maklergeschäfte betreibt; Strafen aufzulegen; den Maklern und solchen Kandidaten Atteste auszustellen; Auskünfte zu erteilen; mit den Behörden amtlich zu verkehren; über die Anträge auf Zulassung von Börsenwerten zum Handel und zur Notierung zu beraten; mittels der Verwaltungskommission die Börse unmittelbar zu leiten.

Die Einkünfte einer Börse bestehen aus: dem Erlös für Gebühren, den Nebeneinkünften bei Versteigerungen, den Geldstrafen, dem Erlös aus der öffentlichen Anheftung von Privatanzeigen, dem Erlös aus der Vermietung von vorbehaltenen Plätzen und Stühlen. Der Erlös aus den Einnahmen sämtlicher Börsen bildet einen Fonds und ist insbesondere zu verwenden: zur Bestreitung der Ausgaben jeder einzelnen Börse; zur Unterstützung der im Königreich oder außerhalb errichteten Handelsvereinigungen; zur Deckung der Ausgaben bei der vom Staate ausgeführten Ueberwachung bestimmter Aktiengesellschaften.

Börsenmakler. Die Vermittlung an den Börsen kann nur von öffentlichen Beamten ausgeübt werden, die den Namen „correctores" tragen. Wer solche Vermittlung ohne Befugnis ausübt, wird als „eingedrungener Makler (corrector intruso) bezeichnet. Er ist mit Gefängnis und entsprechender Geldstrafe bedroht. Auch haftet er für angerichteten Schaden. Die amtlichen Makler werden je nach der Art ihrer Tätigkeit in 3 Gruppen eingeteilt: Effektenmakler; Schiffsmakler, die auch Versicherungen und Frachten vermitteln und Warenmakler. Der einzelne Makler kann mehr als eine, ja er kann alle 3 Arten des Maklergeschäfts betreiben. Es wird in seiner Bestallung bezeichnet, zu welcher Art er zugelassen ist.

Makler kann nur ein portugiesischer Bürger werden, der handelsfähig ist, einen guten Ruf genießt und bei einer Bewerbung für geeignet befunden wird. Der ernannte Makler kann einen Gehilfen haben, der von der Regierung zu bestätigen ist und der ihn im Falle gerechtfertigter Behinderung vertritt.

Die Makler haben vor Antritt ihres Amtes eine geeignete Sicherheit für die ordnungsmäßige Führung ihres Amtes zu bestellen. Die Kaution der Effektenmakler beträgt 8000 Milreïs, die der anderen 6000 Milreïs.

Falls die Bestellung für mehr als eine Art erfolgt ist, so beträgt die Kaution 8000 Milreïs. Er erhält die Kaution zurück, sobald er die Ausübung seines Amtes unterläßt. Hat er irgendwelche Zahlung zu leisten, so erhält er nur den restlichen Teil der Kaution zurück.

Abschriften ihrer Protokolle über Geschäfte können die Makler nur auf Anweisung einer zuständigen Behörde oder auf Grund einer schriftlichen Einwilligung der Interessenten erteilen. Sie haben zu führen: eine Handkladde, in die sie, wenn auch nur mit Bleistift, die ersten Aufzeichnungen im Augenblick des Abschlusses machen; ein Protokollbuch, das legalisiert ist und in welches sie die vermittelten Abschlüsse Tag für Tag ausführlich einzutragen haben. Die Makler haben im Augenblicke des erfolgten Abschlusses den Parteien eine Abschrift der in ihre Handelskladde bewirkten Eintragungen auszuhändigen und ihnen auf Verlangen eine Abschrift des Vertrages, wie er im Protokollbuch verzeichnet ist, zu übergeben. Die Protokolle haben urkundliche Beweiskraft. Die Bücher der Makler sind der Prüfung der Handelsgerichte oder falls das gerichtlich angeordnet wird, der durch Sachverständige unterworfen.

Der Makler, der der einen Vertragspartei nicht den Namen der anderen mitteilt, macht sich haftpflichtig für die Ausführung des Vertrages. Er kann zu diesem Behufe von seinem Kommittenten die Sicherheit verlangen, die er zur Deckung seiner Haftung für erforderlich hält. Die Haftung verjährt in 6 Monaten, gerechnet von dem Abschluß des Vertrages.

Bei Zahlungsunfähigkeit eines Maklers ist stets Betrug zu vermuten.

Den Maklern ist verboten: für eigene Rechnung Handel zu treiben; Versicherung gegen Handelsgefahr zu gewähren oder für sich zu nehmen; die Werte oder Titel für sich zu erwerben, deren Verkauf sie vermitteln sollen; Bürgschaft zu übernehmen; Bescheinigungen auszustellen, die keine Beziehung zu ihren Büchern haben.

Ihre Courtage beträgt:

Provision bei Wechseln auf das In- und Ausland = je $^1/_8$% vom Wechselnehmer und -Geber;
Wechseldiskont = $^1/_4$% der Wechselsumme, nur vom Wechselgeber zu bezahlen;
Oeffentliche Werte und Kreditpapiere = vom marktgängigen Werte je $^1/_8$% vom Käufer und Verkäufer;
Waren = je $^1/_2$% vom Käufer und Verkäufer;
Versteigerung von Waren = $^1/_2$% vom Verkäufer u. $^1/_4$% vom Käufer;
Land- u. Stadtgrundstücke = $^1/_2$% „ „ „ $^1/_4$% „ „
Versteigerung von bewegl. Sachen = je $^1/_2$% vom Käufer u. Verkäufer;
„ von Gold, Silber, Juwelen = je $^1/_8$% „ „ „ „
„ „ Schiffen = je $^1/_2$% „ „ „ „
„ „ Zubehör gescheiterter Schiffe = $^1/_2$% vom Verkäufer, wenn die Versteigerung in einer Stadt erfolgt;
„ „ Bodmerei- od. Seeversich.-Gut = $^1/_2$% vom Kapitän;
„ „ Land- u. Stadtgütern je $^1/_2$% vom Verkäufer u. Käufer;
Verfrachtung von Schiffen = je $^1/_2$% vom Be- und Verfrachter;
Vorschlag von Schiffen für Ladung = 1% vom Kapitän.

Wirkt bei einem Geschäfte nur 1 Makler mit, so hat er von jeder der Vertragsparteien die Gebühr zu fordern, wirkt aber mehr als einer mit, so kann jeder von ihnen die Gebühr nur von seinem Kommittenten beanspruchen. Mangels anderer Vereinbarung hat der Makler, welcher das Geschäft einleitete, die Courtage auch dann zu fordern, wenn der Kommittent das Geschäft nachher selbst oder durch einen anderen abschließt oder wenn durch Schuld einer Partei das Geschäft nicht zustande kommt.

Uebertretung der Vorschriften des H.-G.-B. und der Maklerordnung zieht für die Makler folgende Strafen nach sich: Warnung und Verweis; Geldstrafe von 10 000 bis zu 500 000 Reïs; zeitweilige Amtsenthebung; Amtsentsetzung. Sie werden vom Handelsgerichte nach Anhörung seines Sekretärs und der Maklerkammer auferlegt. Gegen eine der höheren Strafen steht das Rechtsmittel der Beschwerde beim Distriktstribunal zu.

Kursnotierung. Der Kurs der öffentlichen Werte und Kreditpapiere ist täglich vor Schluß der Börse festzusetzen. Das geschieht durch Aufstellung eines Kursberichtes. Als Unterlage dienen ausschließlich diejenigen Geschäfte, die in der Börse während der offiziellen Börsenzeit abgeschlossen wurden. Der Bericht muß enthalten: den bar bezahlten Höchst- und Mindestpreis; die Hausse- und Baissebewegung; die Höchst- und Mindestpreise der zum Handel gekommenen Handelswerte.

Herausgabe privater Kursberichte, die von denen der Maklerkammer abweichen, ist bei Strafe von 20 000 Reïs (bei Wiederholung Gefängnis) verboten. Tut das ein Makler, so wird er seines Amtes enthoben. Die Wechselkurse werden auf Grund der Mitteilungen festgesetzt, welche die Bankinstitute dem Syndikus der Maklerkammer, oder wo diese nicht vorhanden, dem Sekretär des Handelsgerichtes zu schicken verpflichtet sind. Der Kursbericht ist von demjenigen Makler zu redigieren, welcher der Kammersekretär und verantwortlich ist, und wortgetreu in ein Buch einzutragen, das zu diesem Zwecke vom Syndikus nummeriert und mit seiner Unterschrift versehen ist. Die Eintragung ist vom Sekretär der Maklerkammer zu bewirken und von den Maklern, die den Bericht aufgestellt haben, zu unterschreiben. Von jedem Berichte werden 4 Abschriften genommen; davon geht eine an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, eine an das Finanzministerium, eine an die Nationaldruckerei zur Veröffentlichung im Diario do Governo und eine wird an der Börse angeschlagen.

Gegenstand von Börsengeschäften ist: der Handel mit Effekten und jeder Art von kaufmännischen Werten, die von Personen, welche die gesetzliche Verpflichtungsfähigkeit haben, begründet sind; der Handel mit Metallen in Münzen oder Barren; der Verkauf jeder Art von Waren; die Versicherungen, welcher Art sie auch seien; der Preis für Transporte, Frachten; der Verkauf von Schiffen mit einem Pfandrecht, von Immobilien und der mit ihnen verbundenen Rechte; die unter Mitwirkung eines Maklers bewirkten Versteigerungen.

Oeffentlich-rechtliche Fonds sind diejenigen, die durch die einheimischen oder ausländischen Regierungen oder Verwaltungskörper emittiert sind; ferner diejenigen, die unter Garantie der portugiesischen Regierung oder der einheimischen Verwaltungskörper von öffentlichen Instituten oder

Privatunternehmen emittiert sind. Diese Fonds sind zur Kursnotierung zuzulassen, sobald sie als marktfähig gesetzmäßig anerkannt sind. Das geschieht durch Akt der Regierung. Ausländischen öffentlich-rechtlichen Fonds wird die Anerkennung nur dann gewährt, wenn folgende Urkunden vorgelegt werden: eine Beweisurkunde über den Akt, durch welchen die Werte geschaffen wurden; eine Beglaubigung der Gesetzmäßigkeit des Aktes und der heimischen amtlichen Kursnotierung; ein Exemplar des Diario do Governo, in welchem die Nummern, der Titel und die Emissionsbedingungen veröffentlicht sind; eine Bescheinigung, daß die dem Staate geschuldeten Beträge beglichen oder gedeckt sind. Nach der Zulassung muß der Generaldirektion des Handels und der Industrie davon Kenntnis gegeben werden, es müssen die sie betreffenden Anzeigen an der Börse angeheftet und im Diario veröffentlicht werden.

Alle anderen Titel außer den öffentlich-rechtlichen Fonds werden durch einfachen Beschluß der Maklerkammer zugelassen, die allein zu entscheiden hat, ob sie gesetzmäßig emittiert und genügend garantiert sind.

Der Antrag auf Zulassung kann von der emittierenden Person oder von einem beliebigen Inhaber gestellt werden. Gegen die Ablehnung solchen Antrages durch die Maklerkammer kann Berufung bei einer Kommission eingelegt werden, die zusammengesetzt ist aus dem Richter des Handelsgerichtes, dem Präsidenten der Handelsvereinigung und dem Syndikus der Maklerkammer.

Die von dieser Kammer aufgestellte Kursnotierung bestimmt den öffentlichen und gesetzlichen Kurs, welcher allein vor Gericht anerkannt wird.

Die Börsengeschäfte werden entweder Zug um Zug ausgeführt oder auf Zeit abgeschlossen. Bei den befristeten Geschäften ist immer eine Sicherheitsleistung erforderlich.

Die Liquidation der befristeten Geschäfte erfolgt zweimal monatlich, am 1. und 15. Die Erfüllung hat am Tage nach der Fälligkeit bis 3 Uhr nachmittags zu erfolgen. Die Abrechnung bei Kassageschäften muß am Tage nach Abschluß bis 3 Uhr nachmittags geschehen. Die Frist bei Abschlüssen in öffentlich-rechtlichen Fonds darf das Ende des Monats, der auf denjenigen des Abschlusses folgt, nicht überschreiten. Die Frist kann bis zur dritten folgenden Abrechnung ausgedehnt werden; bei Geschäften mit privaten Wertpapieren bis zur fünften folgenden Abrechnung; bei Geschäften mit anderen Titeln vom Verkauf bis zum Fälligkeitsdatum.

Zeitgeschäfte über öffentlich-rechtliche Fonds sind immer effektiv. Die Papiere müssen geliefert, der Kaufpreis muß gezahlt werden. In Ermanglung der Vertragserfüllung sind die Verluste und Schäden, die sich daraus für eine der beiden Parteien ergeben, nicht durch einfache Zahlung der Kursdifferenz als beglichen zu erachten.

Alle Geschäfte über öffentlich-rechtliche Fonds sind durch einen Ausrufer kundzumachen, wozu der mit dem Geschäfte beauftragte Makler eine Note zu erteilen hat. Diese Note ist nachher dem Syndikus der Kammer zu übergeben, der sie bis zur Erledigung des Geschäfts aufbewahrt. Die

Vermittlung von Geschäften in solchen Fonds ist Privileg der Makler; ebenso die Vermittlung von Darlehen gegen Sicherheitsleistung mit öffentlich-rechtlichen Fonds.

Die Zeitgeschäfte sind an der Börse zu veröffentlichen und in einem bestimmten Buche einzutragen. Beides hat durch den Makler zu geschehen, der das Geschäft vermittelte.

Das Reportgeschäft wird gesetzlich als ein Barkauf von marktgängigen Forderungstiteln und gleichzeitiger Wiederverkauf von Titeln derselben Art, zu einem Termin, aber mit bestimmtem Preise, definiert, wobei Kauf- und Wiederverkauf von ein und derselben Person bewirkt wird. Wesentliche Voraussetzung für die Gültigkeit des Reportgeschäftes ist die wirkliche Uebergabe der Titel. Das Eigentum an den Titeln wird auf den kaufenden Wiederverkäufer übertragen; die Parteien können aber vereinbaren, daß die Prämien, Amortisationen und Zinsen, die etwa auf jene Titel für die vereinbarte Frist entfallen, zugunsten des ursprünglichen Verkäufers laufen. Die Parteien können die Fristen des Reportgeschäftes um einen oder mehrere aufeinanderfolgende Termine verlängern. Wenn die Parteien nach Ablauf der für das Reportgeschäft gesetzten Frist die Differenzen liquidieren, um deren Bezahlung gesondert zu bewirken und im übrigen das Geschäft zu erneuern, so gilt diese Erneuerung als ein neuer Vertrag.

Belgien.

Die Börsen in Belgien.

Es bestehen in Belgien folgende Handelsbörsen: Antwerpen, Brüssel, Gent, Brügge, Lüttich, Termonde und Löwen.

Ihr gesetzlicher Rahmen ist im Titel 5 des Belgischen H.-G.-B. enthalten, der in seinem 1. Abschnitt die rechtliche Grundlage für die Handelsbörsen und in seinem 2. Abschnitt Begriff und Befugnisse der Wechselagenten und Makler erörtert. Die äußere Verfassung der Börsen lehnt sich an die der holländischen an. Unter einer Börse versteht man hier ebenfalls eine öffentliche Vereinigung von Kaufleuten, Schiffskapitänen, Wechselagenten und Maklern, und eine solche Einrichtung ist Sache der kommunalen Verwaltung. Die Gemeindebehörden üben die Polizeiaufsicht. Die Ergebnisse der Geschäfte, welche an den Handelsbörsen abgeschlossen werden, dienen zur Feststellung des Kurses der Wechsel, der öffentlichen und sonstigen Effekten. Es ist also nicht gesagt, daß sie auch zur Feststellung des Kurses der Waren, Versicherungen und Frachten dienen.

Der Wechsel- und Effektenkurs wird durch eine Kommission von 6—15 Mitgliedern festgestellt, welche die Gemeindebehörde auf 3 Jahre wählt, nach Vorlegung je eines vom Handelsgericht und der allgemeinen Versammlung der Wechselagenten und Makler aufgestellten doppelten Verzeichnisses, gemäß den durch den Gemeinderat festgesetzten Vorschriften. Zu dieser allgemeinen Versammlung werden nur diejenigen Wechselagenten und Makler zugelassen, welche nach dem Ortsreglement seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen das Recht haben, die Preise festzusetzen. Ein Drittel der Kommissionsmitglieder scheidet jährlich aus und die Ausgeschiedenen sind erst nach einem Jahre wieder wählbar. Die Feststellung der Kurse erfolgt in der durch die örtlichen Verordnungen vorgeschriebenen Weise.

Wie in Frankreich, wird zwischen Wechselagenten und Maklern unterschieden. Erstere besorgen die Vermittlung der öffentlichen Effekten und anderen Handelspapiere, letztere vermitteln die Geschäfte an den Warenbörsen. Das Gewerbe der letzteren ist wie in Frankreich freigegeben. Auch sonst sind die Befugnisse der einen wie der anderen ganz nach französischem Vorbilde geregelt. Wie in Paris ist es unter den Wechsel-

agenten Brauch, die Titel wieder an- und wieder zu verkaufen, welche einer von ihnen zu spät geliefert oder erhoben hat, ohne daß er in Verzug gesetzt wird. Sie haben ein Journal und Notizbücher zu führen und müssen diese auf Verlangen den Richtern und Schiedsrichtern vorlegen. Sie sind für die Lieferung und Bezahlung, also für Erfüllung des betätigten Abschlusses haftbar, und zwar im Falle sie beim Abschluß dem Kontrahenten den Namen ihres Auftraggebers nicht mitteilen. Sie haften zivilrechtlich für die Echtheit der letzten Unterschrift unter den von ihnen gehandelten Wechsel und sonstigen Effekten.

Die Handelsbörse zu Brüssel.

Für die Börsenversammlungen dient das Hauptschiff des Börsenpalastes. In den seitlichen Sälen des Erdgeschosses sind Räume für den Dienst des Marktes der öffentlichen Effekten und Wertpapiere, sowie für den Getreide-, Oel- und Metallhandel usw. reserviert. Das Parkett ist an allen Werktagen von 11¾—3½ Uhr den Wechselagenten und ihren Börsenvertretern geöffnet. Für das Publikum ist die Börsenzeit auf 12—3 Uhr festgesetzt. Sonnabends ist die Börse geschlossen, doch findet für Zeitgeschäfte ein Privatverkehr statt.

Die Börsenkommission besteht aus 9 Mitgliedern. Alljährlich, im Laufe des Monat Januar, wählt sie aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Sekretär und einen Kassierer. Es muß bei dieser Wahl mindestens die Hälfte der Mitglieder zugegen sein. Jedes Jahr wird sie zu einem Drittel neu gewählt.

Der für den Effektenhandel reservierte Raum ist in das Parkett, den Saal der Bankiers und die Liquidationssäle eingeteilt. Jedes Gesuch um Zulassung zum Parkett und zu den Liquidationssälen ist schriftlich an die Börsenkommission zu richten. Der Saal der Bankiers ist nur für solche Personen zugänglich, die auf schriftliches Gesuch von der Kommunal-Verwaltung dazu ermächtigt sind. Die Zulassung zum Parkett und zu den Liquidationssälen und weiter das eventuelle Recht der Kotierung kann für die Frist von einem Tage bis zu einem Monat oder gänzlich durch die Kommission entzogen werden.

Mittags, 25 Minuten auf 2 Uhr, können die Wechselagenten und Courtiers in den von der Kommission bestimmten Formen die Kurse festsetzen. Als Grundlage für diese Festsetzung dienen nur Abschlüsse zu mindestens 10 Aktien oder Obligationen, wenn der einzelne Titel einen Nennwert von unter 1000 Frcs. hat und von 5 Stück, wenn der Nennwert mindestens 1000 Frcs. beträgt. Indes kann der Kurs für jedes Geschäft notiert werden, das auf einen Effektivbetrag von mindestens 5000 Frcs. lautet. Die Agenten können gleicherweise die Kurse feststellen, zu welchen sie kaufen oder verkaufen wollen.

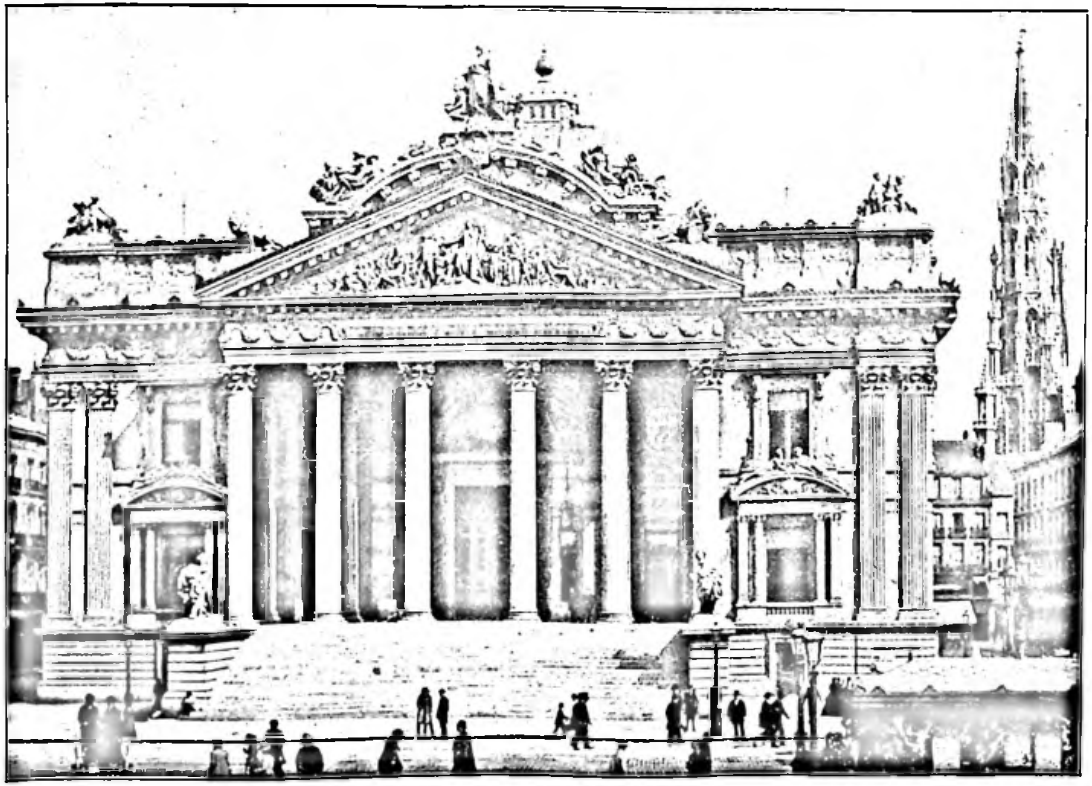

Brüsseler Börse.

Die Börsenkommission, ausgenommen der Präsident, wird jedes Jahr in 4 Sektionen zu 2 Mitgliedern eingeteilt, die den Kotierungsdienst, eine jede 2 Wochen lang, zu versehen haben. Ein Mitglied versieht den Dienst während der 1., das andere während der 2. Woche. Sie haben täglich um 2 Uhr die festgestellten Kurse zu verifizieren und sie alsbald mittels Anschlag bekannt zu geben. Reklamationen werden nur bis 2,30 Uhr angenommen. Der einmal kotierte Kurs kann während der Dauer des Parketts ohne vorgängiges Avis an den Wochendelegierten nicht zurückgezogen werden.

Die Liquidation der Kassageschäfte erfolgt am nächsten Börsentage nach Abschluß. Jedoch kann Abnahme und Lieferung der Titel erst am 2. Börsentage nach Abschluß gefordert werden. Ist diese Frist verstrichen und nichts anderes vereinbart, so erfolgt Exekution.

Die Zulassung von Werten. Das Gesuch um Zulassung eines Werts zur Cote ist an die Börsenkommission zu richten. Es ist ihm ein Verzeichnis der Titel, die Anzeige des Emissionsstempels, und wenn es sich um einen belgischen Wert handelt, die Anzeige des Brüsseler Hauses beizufügen, das mit der Couponzahlung beauftragt ist. Handelt es sich um ausländische Werte, so müssen sie in ihrem Ursprungslande bereits kotiert sein und in Ordnung gehen; ist es eine Gesellschaft, so müssen dem Gesuche die Statuten und die letzte Bilanz beigefügt sein. Der Gesuchsteller hat jede andere Unterlage beizustellen, welche die Kommission für notwendig bezeichnet.

Die Werte, deren Cote nachgesucht ist, sind mindestens 8 Tage lang mittels Anschlag bekannt zu geben. Es können Aktien oder Obligationen von solchen Gesellschaften nicht zugelassen werden, deren Kapital unter 1 000 000 Frcs. beträgt. Mit der Zulassung übernehmen die Gesellschaften die Verpflichtung, der Kommission den Bericht über alle Generalversammlungen und 300 Exemplare der Ziehungsliste über die rückzahlbaren Titel zu liefern; diese Liste muß eine Gesamtübersicht der früher gezogenen Nummern und der nicht zur Rückzahlung vorgelegten enthalten.

Diese Vorschriften sind auf Werte, die durch königl. Beschluß geschaffen werden, nicht anzuwenden.

Das Parkett ist, wie erwähnt, für die Wechselagenten und ihre eingeschriebenen Vertreter bestimmt. Dem Gesuche um Zulassung ist beizufügen: 1 Geburtszeugnis, 1 Führungszeugnis, 1 Photographie in 2 Exemplaren. Die Kandidaten müssen majorenn sein; sie haben ihre frühere Beschäftigung mindestens auf den Zeitraum von 2 Jahren nachzuweisen, und die Zeugnisse der Häuser einzureichen, in welchen sie angestellt waren. Die Ausländer haben des weiteren die Originalausweise ihres Landes und den Nachweis einzureichen, daß sie in Belgien wohnhaft sind. Die Kandidaten müssen von 2 Wechselagenten, die mindestens seit 5 Jahren an der Brüsseler Börse tätig sind, durch ein Empfehlungsschreiben bei der Kommission eingeführt werden. Der Name des Kandidaten wird gleichzeitig mit denen seiner Paten auf 14 Tage im Parkett durch Anschlag bekannt gegeben. Im Falle des Ausschlusses eines Wechselagenten können die Namen der Paten ebenfalls angeschlagen werden, aber nur in der Periode

der ersten 2 Jahre nach seiner Zulassung. Die Gesuche um Zulassung zum Parkett in der Eigenschaft als Vertreter werden ebenfalls 14 Tage lang angeschlagen. Um in den Börsenräumen verkehren zu können, müssen die Agenten und ihre Vertreter das von der Kommission gelieferte Abzeichen tragen. Die Liste der Agenten und ihrer Vertreter ist angeschlagen und wird auf dem Laufenden gehalten; es wird jedem Agenten im Januar jeden Jahres ein Exemplar dieser Liste behändigt. Der Agent hat die volle Verantwortung für seinen Vertreter und hat auch die etwaige Strafe für ihn zu tragen.

Notierung der Kurse. Die Kurse werden zufolge Anzeige notiert, welche der Käufer oder Verkäufer gehalten ist, persönlich dem Beamten aufzugeben, der dazu angestellt ist, sie in ein Spezialregister einzutragen. Es können nur Geschäfte notiert werden, die unbedingt im Parkett, von 12—¾2 Uhr zwischen Agenten oder Vertretern abgeschlossen wurden. Es gelangen nur die Kurse der Kassageschäfte zur Notierung. Kein Kurs kann notiert werden, der nicht „gefixt" wurde und die erforderliche Anzahl von Titeln umfaßt. Wenn 2 Parteien ein Geschäft zum „Mittelkurse" abschließen, müssen beide davon abstehen, daß es notiert wird. Die Kurse „Maximum" und „Minimum" können nicht als betätigte Kurse betrachtet werden. Kein Kurs kann zurückgezogen werden, auch nicht während der Dauer des Parkett, außer mit Visum des Delegierten vom Dienst.

Die Kurse „Papier" und „Geld" müssen leserlich eingeschrieben sein, da ihnen sonst nicht Rechnung getragen wird. Diese Kurse können nur durch die Agenten selbst zurückgezogen werden, die sie eingeschrieben haben. Der Agent, welcher „Papier" oder „Geld" kotiert hat, muß die Anzahl von Titeln geben oder nehmen, um welche Zeit es auch sei, die durch das Reglement vorgesehen sind. Jedenfalls ist er nur zur Kotierung der bis 12¾ Uhr betätigten Abschlüsse berechtigt.

Ein Agent, welcher „Papier" oder „Geld" für ein minderes Quantum kotiert, als festgesetzt ist, muß das erwähnen; sein Kurs dient in diesem Falle nur zur Information. Der Name eines Agenten, der Notiz „Papier" oder „Geld" ohne Kursanzeige beigesetzt, berechtigt den Agenten zu keinerlei Reklamation. Das Blatt, welches dazu bestimmt ist, die Kurse „Papier" und „Geld" anzuzeigen, wird um 2 Uhr zurückgezogen. Ein Agent, welcher einen Kurs der letzten Kolonne abzuändern wünscht, muß seinen „Papier"- oder „Geld"-Kurs wenigstens während 2 Börsen zur Cote eingeschrieben haben. Die Agenten, welche Käufer zum „Papier"-Kurse oder Verkäufer zum „Geld"-Kurse sind, in der letzten Kolonne eingesetzt, müssen davon die Börsenkommission durch Schreiben an das Sekretariat am nächsten Vormittage unterrichten. Wenn ein Abschluß unter diesen Bedingungen betätigt wurde, wird der Kurs als von der vorhergehenden Börse notiert.

Die nach Prozenten gehandelten Werte werden in Bruchteilen zu 0,05 Frcs. notiert, die Lose in Bruchteilen zu 0,25 Frcs. Die anderen Werte, deren Kurs unter 100 Frcs. beträgt, werden zu 0,25 Frcs., solche, deren Kurs 100 Frcs. übersteigt und die zu 1000 Frcs. werden zu 0,50 resp. 1 Frcs. notiert.

Die Wechselnotierung wird durch die Kommission besorgt. Sie kann jedoch damit einen oder mehrere Agenten mit dieser Arbeit beauftragen, deren Mandat alljährlich erneuert werden muß.

Die Kommission schlägt die Wechselkurse um 1¾ Uhr an, damit die Interessenten ihre Reklamationen anbringen können. Nach 2¾ Uhr wird keine Reklamation mehr angenommen und es kann keine Aenderung der „cours faits" mehr vorgenommen werden.

Ein Exemplar der Cote wird im Parkett und eins im Saale angeschlagen um: 1 Uhr 15 Minuten, 2 Uhr 5 Minuten, 2 Uhr 45 Minuten.

Die Wechselagenten und ihre Vertreter, sowie die Liquidatoren sind allein berechtigt, den für die Liquidation reservierten Raum zu betreten. Jedes Gesuch um Zulassung zu den Liquidationssälen muß von folgenden Sachen begleitet sein: einem Geburtsschein, einem Führungsattest und einer Photographie in duplo. Die Kandidaten müssen mindestens 20 Jahre alt sein. Im ganzen sind es dieselben Bedingungen, welche für die Zulassung zum Makleramte gestellt sind. Die Wechselagenten müssen den Sekretär der Kommission von jedem Wechsel unter ihren Liquidatoren sofort benachrichtigen und ihm die Abzeichen derjenigen Liquidatoren zurückschicken, die ihrer Funktionen enthoben wurden.

Die Liquidation. Die Wechselagenten haben an jedem Tage zwischen 2—5 Uhr zu liquidieren. Die Liquidatoren können Kassenbücher benützen, welche die Börsenkommission liefert. Sie tragen darin die Summe ein, mit welcher sie ihre Liquidation beginnen, zählen zu oder ziehen ab, was sie empfangen oder bezahlt haben, so daß sie feststellen können, ob der Saldo beständig mit ihrem Inkasso übereinstimmt. Am Tage nach Beendigung einer Operation müssen die Liquidatoren punktieren, wenn sie das Geschäft nicht regeln. Der Verkäufer muß dem Käufer die Art und die Zahl der zu liefernden Titel anzeigen, sowie den Betrag der zu empfangenden Summe. Stimmen die Parteien nicht überein, so meldet der Käufer dem Verkäufer, daß ein Irrtum besteht, aber ohne den Betrag zu nennen, und er erwartet die Zusendung einer abgeänderten Nota.

Der Agent hat das unbedingte Recht, die verkauften Titel nur gegen Zahlung des Betrags zu liefern. Die Titel müssen vollständig und in gutem Zustande geliefert werden. Im Zweifel entscheidet die Börsenkommission, ob der Titel abzulehnen oder anzunehmen ist. Ein Titel, welchem ein oder mehrere Coupons fehlen oder welcher irgendeine andere Unregelmäßigkeit aufweist, ist dennoch lieferbar, wenn die Gesellschaft, von der er stammt, ihn mittels Vermerk als in Ordnung gehend erklärt. Jede Reklamation, den äußeren Zustand eines Titels betreffend, muß spätestens an der 2. Börse nach Lieferung erfolgen. Macht die Kursnotierung keinen Unterschied zwischen vollbezahlten und teilweise bezahlten Aktien, so kann auch die eine oder die andere Sorte geliefert werden. Existieren von einem Wertpapiere Titel verschiedener Einheit, so kann der Verkäufer nach seiner Wahl die eine oder die andere Art oder

auch gemischt liefern. Doch müssen die seit Januar 1897 zur offiziellen Notierung zugelassenen Titel unter der Form einheitlicher Titel geliefert werden.

Eine Partei, die in der festgesetzten Zeit nicht erfüllt, kann am folgenden Tage bis 1 Uhr mittels „Einschreiben" in Verzug gesetzt werden. Dieses Avis kann auch durch einfachen Brief an das Sekretariat der Börsenkommission gehen. Die Kommission vollzieht alsdann an der Börse, die auf den Empfang dieses Briefes folgt, um 1¾ Uhr den An- oder Verkauf der betreffenden Titel. Die Titel aus dieser Exekution müssen spätestens an der darauf folgenden Börse vor 2½ Uhr geliefert werden. Es ist für diese Exekutionen eine feste Courtage von 1 Frcs. pro mille vom effektiven Wert der Titel mit einem Minimum von 10 Cts. pro Titel festgesetzt.

Die mittels Ziehung rückzahlbaren Titel sind vor der Ziehung lieferbar. Die Abschlüsse in Prämienlosen, die am letzten Börsentage vor der Ziehung erfolgen, werden am Tage des Abschlusses, spätestens um 4 Uhr liquidiert. Wechsel müssen am Abschlußtage vor 4 Uhr geliefert werden, andernfalls der Käufer das Recht hat, entweder den Kauf zu annullieren oder auf Kosten und Gefahr des Verkäufers und ohne ihn vorläufig in Verzug zu setzen, die Exekution vorzunehmen.

Der Wechselagent, welcher einen ausgelosten Titel liefert, muß ihn zurücknehmen und einen regulären Titel liefern. Die Reklamation kann innerhalb 6 Monaten, vom 1. Tage der Ziehung gerechnet, erfolgen. Der Börsenkäufer von solchen Titeln, die als verloren oder gestohlen gemeldet sind, hat das Recht, vom Verkäufer andere Titel zu verlangen. Derjenige Wechselagent, welchem infolge Irrtums oder Vergessens der Name seiner Gegenpartei entfallen ist, muß das mittels Anschlag veröffentlichen und kann, wenn sich niemand meldet, bis 1¾ Uhr zur Selbsthilfe greifen, was er der Börsenkommission zu melden hat. Die Agenten sind verpflichtet, 1 Nummernverzeichnis der gekauften oder gelieferten Titel zu machen, mit Erwähnung des zuerst fälligen Coupons. Sie müssen ihre Liquidationsblätter 1 Jahr lang aufbewahren.

Oeffentliche Verkäufe. Jeden ersten Dienstag im Monat findet seitens der Börsenkommission ein öffentlicher Verkauf von Werten statt, die nicht offiziell notiert sind. Es können jegliche nicht notierten Werte zu diesem Verkaufe zugelassen werden, ausgenommen die Prämienlose, deren Handel durch das belgische Gesetz nicht gestattet ist. Die Kommission hat das Recht, die Einschreibung solcher Werte zum öffentlichen Verkauf zurückzuweisen, die sie glaubt nicht zulassen zu können. Gründe der Abweisung braucht sie nicht anzugeben. Die Einschreibung muß spätestens 10 Tage vor dem Verkaufsdatum beantragt werden. Das hat in der Form eines Bordereau zu geschehen. Die Kommission kann verlangen, daß der Verkäufer die Titel vorweist. Nur die Wechselagenten haben das Recht, bei diesem öffentlichen Verkauf Titel zu kaufen oder zu verkaufen. Am Tage darnach sendet die Kommission den Verkäufern oder Käufern eine Note, enthaltend den Namen des Käufers oder Verkäufers, den Namen der ab-

gesetzten Titel, den Erlös und die berechnete Courtage. Diese ist auf 1‰ vom effektiven Werte des Titels zu Lasten des Verkäufers festgesetzt, mit einem Minimum von 25 Centimes pro Titel. Für die nicht abgesetzten Titel ist die Courtage auf 25 Centimes pro Titel, mit einem Minimum von 10 Frcs. für die ganze Partie, festgesetzt. Sie ist am Tage nach Verkauf zu saldieren.

Die gerichtlichen Versteigerungen von Titeln können an der Börse nur durch eine Amtsperson erfolgen. Sie werden im offiziellen Kursblatte der Börsenkommission veröffentlicht, und zwar mindestens 8 Tage vor dem Versteigerungstermine. Jeder Wechselagent, der gerichtlich mit einer Versteigerung beauftragt ist, muß sich mit dem Sekretär der Kommission über die Festsetzung des Versteigerungstages verständigen.

Termingeschäfte. Ein Teil des Börsenlokales ist speziell für die Termingeschäfte reserviert. Die Parteien, welche ein solches Geschäft abgeschlossen haben, müssen an der folgenden Börse vor 1 Uhr die unterschriebenen Verträge austauschen, in welchen die Bedingungen festgesetzt sind. Findet dieser Austausch nicht statt, so kann die Kommission ihre Arbitrage in den Bestätigungen, die ihr darüber unterbreitet werden, verweigern. Bei jedem Verkauf auf Zeit, wenn keine Eskompte-Berechtigung ausgemacht ist, bleibt der Verkäufer Eigentümer der Titel bis zur Erfüllung des Vertrages, und zwar mit allen zugehörigen Rechten. Die Kommission bestimmt in der zweiten Hälfte des November für das kommende Jahr die Tage für die Prämien, Reports, Punktierung und Liquidation. Die Termingeschäfte sind von einer zur anderen Hälfte des Monats eskomptabel.

Die Börsengeschäfte unterliegen keiner Steuer. Auch gibt es an dieser Börse keine festen Courtagesätze. Ueblicher Weise wird gezahlt: Auf Wechsel 1/8‰, auf Wertpapiere vom ausmachenden Betrage 1‰. Die Zinsen werden bei Wechseln nach den wirklichen Kalendertagen berechnet, die der Wechsel noch zu laufen hat. Das Jahr wird auf 360 Tage angenommen, der Tag der Diskontierung wird mitgerechnet. Wechsel werden täglich gehandelt, den fremden Wechselstempel hat der Verkäufer zu tragen. Im Effektenhandel hat der Monat 30, das Jahr 360 Tage.

Bei Prolongationen wird ein Zinssatz vereinbart. Die Liquidationen finden zweimal monatlich statt, an je 4 dafür bestimmten Tagen. Der erste Tag ist für die Prämienerklärung bestimmt, der zweite Tag für Reportierungen, der dritte Tag für Skontrierung, der vierte Tag für Lieferung und Zahlung.

Die Brüsseler Kursliste.

Es ist ein achtseitiger Bogen in etwas größerem Format als der Deutsche Reichsanzeiger, welcher in kleinem Zeitungsdruck die an der Brüsseler Börse notierten Kurse täglich meldet. Es sind damit 7½ Seiten angefüllt, während die letzte halbe Seite die laufenden Anmeldungen und Zulassungen zur Kotierung enthält und zur Aufnahme sonstiger Anzeigen

bestimmt ist. Nach den Wechselkursen und Diskontsätzen, die hier gleich obenan stehen, folgen auf zweigespaltenen Seiten die Effekten in folgender Ordnung:

53 1. Fonds von Staaten, Provinzen und Städten.

337 2. Obligationen und Aktien mit festen Einkünften in folgenden Unterabteilungen:

- 12 A. Versicherungen, Banken und Immobiliarunternehmen,
- 44 B. Eisenbahnen,
- 95 C. Straßenbahnen, Wirtschafts- und Sekundärbahnen,
- 53 D. Metallindustrie,
- 27 E. Kohlen,
- 7 F. Zink, Blei und Minen,
- 6 G. Spiegel- und Glasfabriken,
- 5 H. Wasserwerke,
- 27 I. Gas- und Elektrizitätswerke,
- 18 J. Textilindustrie,
- 9 K. Bauindustrie,
- 8 L. Chemische Produkte,
- 2 M. Kolonialwerte,
- 24 N. Diverse Industrien.

11 3. Obligationen mit wechselnden Einkünften.

833 4. Aktien, mit den Unterabteilungen:

- 58 A. Versicherungen, Banken und Immobiliarunternehmen,
- 39 B. Eisenbahnen und Kanäle,
- 168 C. Straßenbahnen, Wirtschafts- und Sekundärbahnen,
- 127 D. Stahl- und Eisenwerke, Bauunternehmen, Hochöfen,
- 111 E. Kohlenwerke,
- 25 F. Zink, Blei und Minen,
- 11 G. Spiegelwerke,
- 11 H. Glashütten,
- 9 I. Wasserleitungen,
- 57 J. Gas- und Elektrizitätswerke,
- 36 K. Textilindustrie,
- 29 L. Bauindustrie,
- 22 M. Chemische Produkte,
- 32 N. Kolonialwerte,
- 98 O. Diverse Industrien.

173 5. Fremde Aktien.

Alsdann folgen in anderer Kolonnenteilung:

275 6. Fonds ausländischer Staaten und Städte.

178 7. Ausländische Obligationen.

9 8. Ausländische Obligationen mit wechselnden Einkünften.

11 9. Staatsfonds u. Gesellschaftsobligationen mit notleidenden Coupons.

13 10. Zeitweilig kotierte Werte.

1893

Die Brüsseler Kursliste vom 31. Okt. 1910 enthält Effekten des belgischen Auslandes:

Land	Aktien	Fonds	Obligationen	Oblig. m. wechselnd. Einkom.	Fonds mit notl. Coup.
Deutschland	10	8	6	—	—
England	5	—	3	—	—
Argentinien	2	16	1	—	—
Oesterreich	7	14	11	—	—
Kanada	6	—	4	—	—
Aegypten	15	2	5	4	—
Spanien	7	9	21	—	1
Vereinigte Staaten	3	—	6	—	—
Frankreich	49	8	27	2	—
Griechenland	5	—	6	—	—
Holland	7	7	3	—	—
Ungarn	5	11	5	—	—
Italien	8	7	17	—	—
Luxemburg	9	2	7	—	—
Norwegen	1	4	—	—	—
Portugal	2	15	7	2	—
Rumänien	4	32	2	—	—
Rußland	23	43	27	—	2 (Venezuela)
Türkei	5	6	16	1	1 (Venezuela)
Brasilien	—	34	3	—	—
Bulgarien	—	5	—	—	—
Chile	—	2	—	—	—
China	—	4	—	—	—
Dänemark	—	6	—	—	—
Dominikanische Republik	—	2	—	—	—
Japan	—	3	—	—	—
Uruguay	—	3	—	—	—
Mexiko	—	10	—	—	—
Serbien	—	3	—	—	—
Schweden	—	17	1	—	—
Schweiz	—	2	—	—	—
	173	275	178	9	4

639

ohne diejenigen Werte, die von Auslands-Unternehmern mit Sitz in Belgien herkommen.

Zur Geschichte der Börsen von Brüssel und Antwerpen.

Die **Brüsseler Börse** wurde im Jahre 1801 (laut Beschluß vom 13. Messidor des Jahres IX der französischen Revolution) gegründet, hatte aber lange Zeit nur geringe Bedeutung. Die Zahl der Mitglieder war so gering, daß sie Unterstützungsgelder benötigte. Im Jahre 1820 wurde sie von der Societé de commerce, von welcher sie ausging, gänzlich übernommen. Mit Hilfe eines staatlichen Darlehens wurde nun in einem für die Börse reservierten Saale ein geregelter Dienst eingerichtet. Im Jahre 1833 wurde

ihr seitens der Stadtverwaltung eine jährliche Unterstützung von 1000 Gulden zugesichert, die Jahresmiete für den Börsensaal. Im Jahre 1867 wurde mit dem Bau des jetzigen Börsenpalastes begonnen und dieser 10 Jahre später dem Verkehr übergeben. Mit Gesetz vom 30. Dezember 1867, das unterm 11. Juni 1883 einige Abänderungen erfuhr, wurde den belgischen Börsen der heutige gesetzliche Rahmen gegeben. Dieses Gesetz bezeichnet die Epoche des Ueberganges von der Monopolwirtschaft zur freiheitlichen Gestaltung des Handels und Verkehrs. Die Zahl der Wechselagenten, welche vordem nicht mehr als 25 betragen hatte, stieg bis 1890 auf 250 und 10 Jahre später, im Jahre 1900 umfaßte die offizielle Liste die Namen von nicht weniger als 750 Agenten mit 311 Vertretern, obwohl der Jahresbeitrag von anfänglich 50 Frcs. für die Agenten auf 250 Frcs. und ihrer Vertreter auf 100 Frcs. pro Person erhöht wurde. Die Abgabe für die Benutzung der Parkettplätze betrug für die Agenten im Jahre 1876 nur 61 700 Frcs. 20 Jahre später (1896) war sie auf mehr als das Doppelte gestiegen, und im Jahre 1900 hatte sie sich bereits wieder verdoppelt und betrug nunmehr 260 000 Frcs. Nebenbei sei bemerkt, daß der Beitrag für Benutzung des Bankiersaales 200 Frcs. pro Jahr beträgt.

Wie unbedeutend anfänglich die Brüsseler Börse war, geht besonders aus dem Umstande hervor, daß noch im Jahre 1851 der „Moniteur belge" einmal wöchentlich einen Kurszettel veröffentlichte, der nicht mehr als eine kleine Spalte umfaßte. Inzwischen ist die Zahl der an der Brüsseler Börse offiziell notierten Werte wie folgt gestiegen: 1867: 199, 1875: 375, 1880: 474, 1890: 667, 1899: 1460 und Ende 1910 betrug die Zahl 1893.

Außer diesen werden am Bankenmarkte noch eine Menge Werte gehandelt, die den Zulassungsbedingungen nicht ganz entsprechen.

Börse von Antwerpen. Die Börse von Antwerpen ist sehr alt; ihr Ursprung reicht bis in das Jahr 1592 zurück. Im Jahre 1591 bestand an diesem Platze bereits eine Körperschaft, deren Aufgabe es war, die Kurse zu notieren, doch haben sich für dieses Makler-Amt (Maeckelaers ampt) nur Statuten des Magistrats von Antwerpen vorgefunden, die vom 11. August 1642 datiert sind und unterm 1. Juli 1755 erneuert wurden.

Die Zahl der Makler betrug 50, wurde auch zeitweilig auf 25 herabgesetzt. Als Jahresbeitrag waren 3 hfl. zu zahlen. Alle Makler waren verpflichtet, alljährlich am 25. März einem feierlichen Hochamt beizuwohnen. Versäumnis dieser Feier wurde mit 1 hfl. Strafe belegt.

In dem Zeitraume von 1715 bis 1734 machte sich ein Spekulationsfieber in Aktien von Handelskompagnien bemerkbar, zeitlich zusammenfallend mit der Lawschen Periode in Frankreich. Es wurde besonders in den Aktien der Ostender Handelskompagnie spekuliert, die zu Antwerpen mit einem Kapital von 6 000 000 hfl., eingezahlt 4 500 000, gegründet worden war. Nach einem aus jener Zeit zurückgebliebenen Kontraktbuche wurden vom 13. Mai 1730 bis zum 2. April 1732 von 105 Personen Termingeschäfte abgeschlossen, welche insgesamt 6352 Aktien zum Gegenstande hatten.

Die regelmäßige Notierung des Wechselkurses beginnt mit dem Jahre 1751. Vom Jahre 1773 an wurden die Wechselkurse einmal wöchentlich

veröffentlicht. Seit 1779 erschien in Gent die Halbmonatsschrift „Den vlaemschen indicateur", welche die Wechsel- und Effektenkurse von Paris und London sowie die Wechselkurse der Antwerpener Börse brachte. Geschriebene Antwerpener Kurszettel reichen bis in das Jahr 1792.

Die Neuzeit beginnt mit der Einführung des französischen code de commerce im Jahre 1808. Die Wechselagenten und die Courtiers wurden hier wie in Brüssel öffentliche Beamte, welche von der Regierung erwählt und ernannt wurden, die ihnen das Vorrecht auf die alleinige Vermittlung gewisser Geschäfte gewährte. Sie organisierten sich, indem sie aus ihrer Mitte ein Komitee erwählten, das aus einem Syndikus und 6 Beisitzern bestand, und die Syndikatskammer genannt wurde. Die Regierung behielt die oberste Leitung und dem Minister des Innern stand das Recht zu, die offizielle Kotierung der einzelnen Werte zuzulassen oder zu verbieten. Nach der Proklamierung der belgischen Konstitution wurde durch das Gesetz vom 30. September 1867 dieses System von Grund aus geändert.

Das Antwerpener Börsengebäude ist Eigentum der Stadt; in einem Anbau befinden sich die Bureaus.

Die Wechsel- und Fondsbörse von Antwerpen.

Die Leitung dieser Börse, deren vollständiger Titel oben angegeben ist, führt eine Börsenkommission von 15 Mitgliedern. Sie wird alljährlich zu einem Drittel erneuert. Die ausgeschiedenen Mitglieder können nicht sogleich, sondern erst nach Verlauf eines Jahres wiedergewählt werden.

Die Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Monat Dezember statt. Nur diejenigen Antwerpener Wechselagenten, welche ohne Unterbrechung während der letzten 3 Jahre im Verzeichnis derer genannt sind, die zum Parkett Zutritt haben, dürfen dieser Versammlung beiwohnen und an der Ergänzungswahl für die Kommission teilnehmen.

Die Zulassung von Werten findet durch die Kommission statt. Alle belgischen und ausländischen Werte, deren Emission in Belgien durch königliche Verordnung zugelassen ist, werden auch notiert, wenn das Gesuch ordnungsgemäß an die Kommission gerichtet worden ist. Die Aktien belgischer Gesellschaften können nur infolge einer in Belgien durch belgische Banken betätigten Emission zugelassen werden oder auf Ersuchen eines belgischen Unternehmens oder zumindest zweier Antwerpener Wechselagenten. Jedes Gesuch muß von einem Prospekt begleitet sein, das die Emittenten oder Gesuchsteller unterzeichnet haben. Die Zulassung von Aktien ausländischer Gesellschaften geschieht unter denselben Bedingungen. Es muß aber diese Gesellschaft mindestens eine Bilanz veröffentlicht haben, die einen Zeitabschnitt von mindestens 12 Monaten umfaßt.

Der Jahresbeitrag für den Börsenbesuch wird nur mit den Bankiers und den Wechselagenten samt ihren Vertretern vereinbart. Die übrigen Angestellten der Wechselagenten, für welche der Zutritt zur Börse verein-

bart ist, haben eine Gebühr von 10 Frcs. pro Person zu entrichten. Hierfür haben sie das Recht, die Handelsbörse und die spezielle Fondsbörse besuchen zu dürfen.

Die Corbeille. Ueber den Besuch der Corbeille, wie man das für die Wechselagenten reservierte Parkett auch nennt, ist folgendes bestimmt:

In den Seitenteilen der Handelsbörse ist ein besonderer Raum (Corbeille) zur Benutzung für die Bankiers, Wechselagenten und Effekten-Kommissionäre reserviert. Ein anderer Teil ist den Besuchern der Warenbörse zugewiesen, und ein dritter, der innere Saal, ausschließlich für die, welche den Betrag für die Benutzung der Corbeille entrichtet haben. Dieser Betrag ist festgesetzt:

Für Bankiers auf 200 Frcs. pro Jahr.

Für die Wechselagenten, Effekten-Kommissionäre, agents d'affaires und Bankvertreter auf 100 Frcs. pro Jahr.

Für die Vertreter der Wechselagenten usw. 50 Frcs.

Diejenigen Wechselagenten, welche speziell die Wechsel- und Handelspapiere vermitteln, haben noch ein Aufgeld von 10 Frcs. zu zahlen.

Die Prokuristen und Teilhaber von Personen, die das Recht auf die Benutzung der Corbeille besitzen, haben freien Zutritt. Jede patentierte Person hat weiter das Recht, eine oder mehrere Personen abzuordnen, durch die sie während der Börse vertreten wird.

Der Beitrag für die Corbeille ist obligatorisch, ausgenommen für die Bankiers und gewisse Kaufleute, für welche die Zahlung dieses Beitrages fakultativ ist. Ueber das Recht zur Benutzung der Corbeille wird eine Rolle geführt. Alle in diese eingetragenen Personen erhalten eine Ausweiskarte.

Um in das Parkett zugelassen zu werden muß man majorenn sein; den Beruf eines Wechselagenten oder eines Bankiers ausüben und als solcher patentiert sein oder auch einen der beiden vertreten; ein Gesuch an die Börsenkommission richten; den dafür festgesetzten Beitrag bezahlt haben. Jeder Vertreter muß ein Attest seines Prinzipals beibringen, das in bündiger Weise die ihm erteilten Befugnisse nennt. Die Benutzung des Parketts ist jedermann streng verboten, der keine Ausweiskarte vorzeigen kann. Bescholtenen, zahlungsunfähigen Personen und böswilligen Zahlern kann der Zutritt verweigert werden.

Die Funktionen der Kommission sind die für jede Börsenleitung üblichen. Sie setzt auch die Wechsel- und Effektenkurse fest. Die Wechsel- und Fondsbörse ist täglich, außer den Feiertagen, von 1 bis Punkt 3 Uhr geöffnet. Die Lieferung von Titeln wird nur durch gesetzliche Feiertage suspendiert. Die Notierung für Anweisungen und Geld geschieht um 2 Uhr 10 Minuten, die der Wechsel um 2 Uhr 30 Minuten. Die Mitglieder, welche die Kurse festzusetzen haben, müssen auf den Glockenschlag zugegen sein, bei einer Buße von 0,50 Frcs. für die Verspätung und 1 Frcs. für die Versäumnis.

Die Notierung. Die Cote der öffentlichen Fonds geschieht von 1 Uhr 15 Minuten bis 2 Uhr 30 Minuten. Nach 1 Uhr 15 Minuten werden die Blätter für Angebot und Nachfrage den Agenten oder ihren Vertretern zur Verfügung gestellt; um 2 Uhr 30 Minuten werden sie zurückgezogen. Solange die Börse dauert, müssen die Agenten oder ihre Vertreter die abgeschlossenen Kurse erklären. Die Abschlüsse sind auf unterzeichneten Zetteln den Beamten zu überreichen, welche die Kurse eintragen. Die Agenten haben bei Strafe alle von ihnen vermittelten Geschäfte zur Cote zu melden. Um die Notierung beanspruchen zu können, muß der Abschluß sich mindestens belaufen: bei Titeln non fractionnés 10 Titel oder 10 000 Frcs. nominell oder 5000 Frcs. effektiver Wert; bei titres fractionnaires oder coupures 4 Titel oder 2000 Frcs. nominell oder 1000 Frcs. effektiven Werts. Es wird kein Kurs unter dem Kurse für „Geld" angenommen, der zuvor auf den Bögen für Angebot und Nachfrage enthalten war und kein Kurs über den „Papier"-Kurs notiert, den gleicherweise zuvor diese Blätter anzeigten. Diese Kurse müssen vielmehr von den Interessierten zurückgezogen werden, sobald Angebot oder Nachfrage, welche sie darstellten, befriedigt ist. Jedoch wird diese Regel für die Notierung derjenigen Werte nicht angewandt, die an der Börse in besonderen Gruppen gehandelt werden.

Die Kurse werden für belgische Prämienlose mit einem Aenderungsminimum von 5 Cts. und für die auf Stück gehandelten Werte mit einem Minimum von 10 Cts. notiert; für die in Francs gehandelten Werte beträgt das Minimum 25 Cts.

Um 2 Uhr 30 Minuten vollenden die Beamten die Cote durch Einschreiben in die Kolonnen für „Geld" oder „Papier". Nach 2 Uhr 30 Minuten werden weder abgeschlossene, noch Geld- oder Papierkurse eingetragen, außer jenen, die durch die Angebot- und Nachfragebögen gemeldet sind. Die Wochenkommissare vollenden den Schluß der Cote.

Nur die patentierten Wechselagenten und ihre Vertreter haben das Recht, abgeschlossene Kurse zu kotieren. Die Börsenkommission stellt den Agenten Zettel zur Verfügung, die zum Zwecke der Kursnotierung von den Beteiligten auszufüllen sind. Die Deklaration falscher Kurse wird mit folgenden Strafen belegt: beim 1. Male mit Verweis; beim 2. Male mit Ausschluß auf 14 Tage; beim 3. Male mit Ausschluß auf 1 Jahr. Wird diese letztere Strafe auf einen Vertreter angewandt, so bleibt er dauernd ausgeschlossen. Der bestrafte Agent kann dagegen bei der Stadtverwaltung appellieren, doch wird dadurch die Strafe nicht suspendiert.

Die Notierung geschieht nur zufolge von Bargeschäften.

Die Gesuche um Zulassung zur Cote müssen schriftlich an die Kommission gerichtet werden und sind durch 2 Agenten, die seit 3 Jahren in der Rolle eingetragen sind, mit zu unterzeichnen. Es müssen alle Dokumente und notwendigen Papiere beigefügt werden, damit die Kommission prüfen kann, ob das Wertpapier alle Bedingungen für die Zulassung erfüllt.

Die gewöhnlichen Zulassungsgesuche werden in der offiziellen Kursliste veröffentlicht und bleiben im Parkett mindestens 8 Tage lang angeschlagen. Im Verlaufe dieser Woche prüft die Kommission alle ihr

schriftlich darüber zugehenden Mitteilungen und entschließt sich in einer Generalsitzung, ohne ihre Entscheidung motivieren zu müssen.

Die Gesellschaften, deren Aktien oder Obligationen zur Cote zugelassen sind, müssen der Kommission die Jahres- und Sonderberichte, die Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, die Rückzahlungsavise, die Couponzahlungen usw. liefern, auch kann die Kommission diejenigen Titel streichen, für welche diese Bedingungen nicht erfüllt werden.

Aktien oder Obligationen von Gesellschaften, deren Kapital weniger als eine Million Francs beträgt, dürfen nicht zugelassen werden.

Abschlüsse in Fonds und Effekten. Alle an der Börse vollzogenen Abschlüsse in Fonds unterliegen mangels besonderer Uebereinkunft den Bestimmungen des Börsenreglements. Demgemäß entfallen bei allen durch Verlosung amortisablen Effekten die aus der Rückzahlung entstehenden Gewinne oder Verluste auf denjenigen, der am Ziehungstage ihr Besitzer war. Die am Ziehungstage gehandelten Titel werden ex-Ziehung verkauft. Ein gezogener Titel hört auf, lieferbar zu sein; sein Besitzer kann ihn nur noch als rückzahlbaren Titel verhandeln. Bei Geschäften in provisorischen Titeln muß der Emittent oder der Verkäufer diese in angemessener Zeit, ohne Kosten für den Käufer, in definitive Titel umtauschen. Zu diesem Zwecke muß sie der letztere seinem Zedenten oder dem Hause, das sie eingeführt hat, in der für den Umtausch bestimmten Zeit anvertrauen. Diese Verpflichtung des kostenlosen Umtausches hört 3 Monate nach Veröffentlichung der betreffenden Anzeige auf. Verliehene Titel müssen am nächsten Vormittage nach der 1. Rückforderung zurückgegeben werden. Der Kaufpreis von Namensaktien ist bei Vorlegung einer seitens der betreffenden Gesellschaft erteilten Deklaration, welche die Hinterlegung der Titel mit allen Uebertragungsdokumenten bestätigt, zu leisten. Der Käufer ist dafür verantwortlich, daß der neue Titular genehm ist. Wenn der Gesellschaft der präsentierte Name nicht zusagt, kann der Käufer das Geschäft nicht rückgängig machen und hat einen Titular nach Wunsch der Gesellschaft beizustellen.

Folgende definitive Titel werden als irregulär und nicht lieferbar betrachtet:

a) belgische Werte:

1. die durch eine belgische Börsenkommission oder Arbitrierkammer als nicht kursfähig erklärten Titel;
2. solche Titel, welchen ein oder mehrere fällig werdende oder fällige, aber notleidende Coupons fehlen und bei Aktien, wenn der Schuldner erklärt hat, daß diese Coupons wertlos sind;
3. solche Titel, die einen Couponbogen oder Coupons mit anderen Nummern haben;
4. solche Titel, deren Nummern oder Signaturen nicht in Ordnung sind;
5. die verdorbenen Titel; es werden jedoch als solche nicht betrachtet, deren Couponbogen ganz oder teilweise abgetrennt ist;
6. solche Titel, deren Stempel nicht in Ordnung geht;
7. die durch Notare kotierten oder paraphierten Titel;

8. die Titel, welche ein Depotvermerk tragen, sei es von der betreffenden Gesellschaft, sei es von einem Gerichte. Sie werden jedoch wieder kursfähig, wenn man nachweisen kann, daß die Qualität des Titels durch ein neues Vermerk, welches das alte annulliert, wiederhergestellt ist;
9. die Titel, welche ihrem Inhaber denjenigen Genuß nicht gewähren, auf den er ein Anrecht besitzt.

b) Auslandswerte:
bei den vorbezeichneten Mängeln und insbesondere noch dann, wenn sie an einem Auslandsplatze als nicht lieferbar erklärt sind oder wenn sie bei einem Gerichte deponiert waren, mag auch das Depotvermerk durch einen neuen Stempel annulliert sein.

Wo die Kommission nichts gegenteiliges bestimmt, müssen alle verfallenen, aber notleidenden Coupons dem Titel angeheftet sein; doch können an belgischen Aktien solche Coupons fehlen, die von den betreffenden Gesellschaften für wertlos erklärt wurden. Die Titel, deren Couponbogen erschöpft sind, können mit dem bloßen Talon bis zu dem von der Kommission festgesetzten Tage zirkulieren. Jegliche Reklamation über den äußeren Zustand der Titel muß spätestens am nächsten Vormittage nach erfolgter Lieferung angebracht werden. Die Kommission entscheidet, ob ein Titel lieferbar ist oder nicht.

Außer den durch das Gesetz vorgeschriebenen Büchern hat jeder Wechselagent oder Bankier ein Heft zu führen, in welchem er seine Operationen unmittelbar nach Abschluß verzeichnet. Er muß die Nummern der von ihm empfangenen und gelieferten Titel genau verzeichnen. In jedem der Kommission unterbreiteten Streitfalle wird die Vorlegung der regelmäßig geführten Bücher nur angenommen, um eventuell als Gegenbeweis gegen die Partei zu dienen, welche reguläre Unterlagen nicht vorzuweisen vermag.

Die Lieferung verkaufter Titel erfolgt gegen Leistung des Kaufpreises. Niemand ist gezwungen, eine Operation mit einer dritten Person abzuwickeln. Für alle Werte mit festen Einkünften, mit wenigen Ausnahmen, sind die laufenden Zinsen vom Verfall des letzten Coupons gerechnet, zu vergüten. Der Monat wird dabei zu 30 Tagen gerechnet. Die Zinsen werden auf den Nennwert des Titels zu dem festen Satze berechnet, der in der besonderen Kolonne des Kurszettels angegeben ist, ohne Abzug etwaiger Gebühren bei Verfall der Coupons. Titel, die an dem Tage lieferbar sind, an welchem der Coupon fällig wird, werden ohne Zinsen berechnet, und der Coupon bleibt Eigentum des Verkäufers.

Die Abschlüsse erfolgen:

Per Kassa, d. h. die Titel sind zu liefern und zu bezahlen am Tage nach Abschluß.

Nach Wahl, d. h. das Datum der Lieferung liegt bis zu einem fixen Termine im Ermessen des Käufers.

Auf Zeit, d. h. die Titel sind an einem der halbmonatlichen Liquidationstermine lieferbar, welche die Börsenkommission festsetzt.

Findet ein Agent aus Irrtum oder Vergeßlichkeit seine Gegenpartei nicht auf, so kann er das durch Börsenanschlag bekannt machen. Einen Deckungskauf oder -Verkauf kann er jedoch nur auf eigenes Risiko vornehmen.

Die Kassageschäfte. Mangels besonderen Abkommens muß ein Kassageschäft spätestens am nächsten Vormittage in dem Bureau des Käufers erfüllt werden. Jedoch kann der Käufer die Abwicklung eines Geschäfts, das einheimische Titel zum Gegenstande hat, nicht vor Ablauf von 8 Tagen und bei ausländischen Werten nicht vor 14 Tagen nach Abschluß des Geschäfts verlangen. Hierbei sind Kalendertage, nicht Börsentage gemeint. Bei Geschäften, die am Tage nach Abschluß nicht abgewickelt werden, kann der Verkäufer, wenn er bereit ist, die verkauften Titel zu liefern, den Käufer benachrichtigen, daß Lieferung am Vormittage des nächsten Börsentages erfolgen wird. Jedes Lieferungsavis, das in Ordnung geht, kann nur mit Uebereinstimmung beider Parteien als nichtig betrachtet werden. Sind die 8 oder 14 Tage Lieferzeit verflossen, so kann der Käufer vom Verkäufer mittels „Einschreiben" verlangen, daß die Titel spätestens am zweitfolgenden Börsentage vormittags zu liefern seien. Ist auch diese Frist verstrichen, so kann der Käufer unmittelbar Deckungskauf vornehmen. Er wird an der Börse auf einfaches Avis von der Kommission auf Rechnung des Verkäufers bewirkt.

Bleibt der Käufer mit der Abnahme geschlossener Titel im Verzug, so hat der Verkäufer das Recht, die Realisierung des Geschäfts in derselben Weise vorzunehmen.

Im Falle, daß vor der Abwicklung eines Geschäfts eine Hausse von 5 % oder Steigerung des Kaufpreises eintritt, muß der Verkäufer innerhalb 24 Stunden nach Kündigung in Titeln nach Wahl des Käufers diesem einen Wert behändigen, welcher dem erfolgten Aufschlage gleichkommt, wenn er nicht vorzieht, die Differenz in Sorten zu bezahlen. Titel, welche Amortisationsziehungen mit oder ohne Prämie unterliegen, sind spätestens am Tage vor der Ziehung vormittags zu liefern. Sieht sich der Verkäufer außer Stande, die Titel zu liefern, so muß er dem Käufer schriftlich die Nummern mitteilen, mit welchen er an der Ziehung teilnimmt.

Die Exekutionen, welche die Börsenkommission aus solchen Anlässen vorzunehmen hat, geschieht durch Mitglieder, die dafür besonders erwählt sind. Die Deckungskäufe und -Verkäufe erstrecken sich auf alle Werte, auch auf diejenigen, die an der Börse nicht kotiert sind.

Termingeschäfte. Die Geschäfte nach Wahl werden von dem Augenblicke an als Kassageschäfte betrachtet, wo der Käufer den Verkäufer unterrichtet, was bis 2 Uhr an der Börse zu geschehen hat, daß er am folgenden Börsentage abnehmen will.

Die Zeitgeschäfte werden, mangels anderer Vereinbarung, bei der ersten Halbmonats-Liquidation, welche dem Abschlusse folgt, abgewickelt. Jede solche Liquidation dauert 4 Tage: am ersten werden die Prämien angesagt, der zweite ist für die Reports bestimmt, der dritte für die Punktierung, der vierte ist der Tag, an welchem die Titel geliefert und die Rechnungen geregelt werden.

Bei jedem Zeitgeschäfte bleibt der Verkäufer Besitzer der Titel bis zur Fälligkeit des Geschäfts. Ihm allein gebühren alle mit den Titeln verknüpften Rechte. Er genießt die Vorteile der Ziehungen, die Bezugsrechte, die Coupons, wohnt den Versammlungen bei, stimmt mit usw. Jedoch gehört Dividende, welche in der Zwischenzeit erklärt worden ist, dem Käufer.

Die Parteien, welche Zeitgeschäfte abgeschlossen haben, müssen am selben Tage die Kontrakte miteinander austauschen, welche die näheren Bedingungen des Abschlusses enthalten und beiderseits unterzeichnet sind.

Unter Report versteht man einen Kauf oder einen Verkauf gegen bar und das gegenteilige Termingeschäft, unter denselben Parteien abgeschlossen, mit oder ohne Kursdifferenz. Der Report überträgt das Eigentum; wer somit reportiert, das heißt, wer gegen bar kauft und auf Ziel verkauft, braucht nicht dieselben Nummern zu liefern, die er gekauft hat. Wenn derjenige, der in Report gibt, von verlosbaren Werten die Chance der Ziehung genießen will, muß es sich besonders ausbedingen. In diesem Falle ist der Reporteur verpflichtet, dieselben Nummern zu liefern, die er hereingenommen hat.

Die Punktierung ist der Vorgang, durch welchen alle Lieferungsverträge unter sich verglichen werden, ob sie mit der Gesamtheit der Liquidationen übereinstimmen.

Bei den Prämiengeschäften verpflichtet sich der Verkäufer, an einem bestimmten Datum einen Wert zu einem bestimten Kurse zu liefern, dem Käufer ganz überlassend, vom Geschäfte mittels Zahlung einer vereinbarten Prämie zurückzutreten. Die Prämienansage erfolgt am festgesetzten Tage, spätestens um 2½ Uhr. Für die in die Liquidation einbezogenen Prämiengeschäfte hat der Käufer sich am festgesetzten Tage bezüglich der Reports zu erklären. Im Falle des Rücktritts ist die Prämie in der Liquidation zu bezahlen. Ist der Verkäufer im Augenblick der Prämienerklärung abwesend, so hat dies der Käufer durch zwei Zeugen festzustellen und zu erklären, ob er zurücktritt oder Lieferung verlangt. Das gleiche geschieht, wenn im Gegenteil der Käufer nicht anwesend ist. Im einen wie im anderen Falle ist die getroffene Entscheidung der abwesenden Partei schriftlich mitzuteilen.

Die Doppelte Prämie (Stellage) läßt dem Nehmer mittels Zahlung der stipulierten Prämie die Wahl, am festgesetzten Tage zu erklären, spätestens um 2½ Uhr, ob er die Titel abnehmen oder zum stipulierten Kurse liefern will. Der Käufer muß sich für das eine oder für das andere erklären; der bloße Verzicht ist nicht statthaft, außer es sind damit beide Parteien einverstanden.

Die Agenten, welche gewohnheitsmäßig Termingeschäfte abschließen, wählen alljährlich in ihrer Generalversammlung, die zwischen dem 5. und 10. Januar abzuhalten ist, einen oder mehrere Liquidatoren. Im letzteren Falle gilt die Wahl auf 2 Jahre, doch sind die Mandate alljährlich zu erneuern.

Um die Abwicklung der Termingeschäfte zu erleichtern, wird für die halbmonatlichen Liquidationstage im Börsenlokale ein Liquidations-

Findet ein Agent aus Irrtum oder Vergeßlichkeit seine Gegenpartei nicht auf, so kann er das durch Börsenanschlag bekannt machen. Einen Deckungskauf oder -Verkauf kann er jedoch nur auf eigenes Risiko vornehmen.

Die Kassageschäfte. Mangels besonderen Abkommens muß ein Kassageschäft spätestens am nächsten Vormittage in dem Bureau des Käufers erfüllt werden. Jedoch kann der Käufer die Abwicklung eines Geschäfts, das einheimische Titel zum Gegenstande hat, nicht vor Ablauf von 8 Tagen und bei ausländischen Werten nicht vor 14 Tagen nach Abschluß des Geschäfts verlangen. Hierbei sind Kalendertage, nicht Börsentage gemeint. Bei Geschäften, die am Tage nach Abschluß nicht abgewickelt werden, kann der Verkäufer, wenn er bereit ist, die verkauften Titel zu liefern, den Käufer benachrichtigen, daß Lieferung am Vormittage des nächsten Börsentages erfolgen wird. Jedes Lieferungsavis, das in Ordnung geht, kann nur mit Uebereinstimmung beider Parteien als nichtig betrachtet werden. Sind die 8 oder 14 Tage Lieferzeit verflossen, so kann der Käufer vom Verkäufer mittels „Einschreiben" verlangen, daß die Titel spätestens am zweitfolgenden Börsentage vormittags zu liefern seien. Ist auch diese Frist verstrichen, so kann der Käufer unmittelbar Deckungskauf vornehmen. Er wird an der Börse auf einfaches Avis von der Kommission auf Rechnung des Verkäufers bewirkt.

Bleibt der Käufer mit der Abnahme geschlossener Titel im Verzug, so hat der Verkäufer das Recht, die Realisierung des Geschäfts in derselben Weise vorzunehmen.

Im Falle, daß vor der Abwicklung eines Geschäfts eine Hausse von 5 % oder Steigerung des Kaufpreises eintritt, muß der Verkäufer innerhalb 24 Stunden nach Kündigung in Titeln nach Wahl des Käufers diesem einen Wert behändigen, welcher dem erfolgten Aufschlage gleichkommt, wenn er nicht vorzieht, die Differenz in Sorten zu bezahlen. Titel, welche Amortisationsziehungen mit oder ohne Prämie unterliegen, sind spätestens am Tage vor der Ziehung vormittags zu liefern. Sieht sich der Verkäufer außer Stande, die Titel zu liefern, so muß er dem Käufer schriftlich die Nummern mitteilen, mit welchen er an der Ziehung teilnimmt.

Die Exekutionen, welche die Börsenkommission aus solchen Anlässen vorzunehmen hat, geschieht durch Mitglieder, die dafür besonders erwählt sind. Die Deckungskäufe und -Verkäufe erstrecken sich auf alle Werte, auch auf diejenigen, die an der Börse nicht kotiert sind.

Termingeschäfte. Die Geschäfte nach Wahl werden von dem Augenblicke an als Kassageschäfte betrachtet, wo der Käufer den Verkäufer unterrichtet, was bis 2 Uhr an der Börse zu geschehen hat, daß er am folgenden Börsentage abnehmen will.

Die Zeitgeschäfte werden, mangels anderer Vereinbarung, bei der ersten Halbmonats-Liquidation, welche dem Abschlusse folgt, abgewickelt. Jede solche Liquidation dauert 4 Tage: am ersten werden die Prämien angesagt, der zweite ist für die Reports bestimmt, der dritte für die Punktierung, der vierte ist der Tag, an welchem die Titel geliefert und die Rechnungen geregelt werden.

Bei jedem Zeitgeschäfte bleibt der Verkäufer Besitzer der Titel bis zur Fälligkeit des Geschäfts. Ihm allein gebühren alle mit den Titeln verknüpften Rechte. Er genießt die Vorteile der Ziehungen, die Bezugsrechte, die Coupons, wohnt den Versammlungen bei, stimmt mit usw. Jedoch gehört Dividende, welche in der Zwischenzeit erklärt worden ist, dem Käufer.

Die Parteien, welche Zeitgeschäfte abgeschlossen haben, müssen am selben Tage die Kontrakte miteinander austauschen, welche die näheren Bedingungen des Abschlusses enthalten und beiderseits unterzeichnet sind.

Unter Report versteht man einen Kauf oder einen Verkauf gegen bar und das gegenteilige Termingeschäft, unter denselben Parteien abgeschlossen, mit oder ohne Kursdifferenz. Der Report überträgt das Eigentum; wer somit reportiert, das heißt, wer gegen bar kauft und auf Ziel verkauft, braucht nicht dieselben Nummern zu liefern, die er gekauft hat. Wenn derjenige, der in Report gibt, von verlosbaren Werten die Chance der Ziehung genießen will, muß es sich besonders ausbedingen. In diesem Falle ist der Reporteur verpflichtet, dieselben Nummern zu liefern, die er hereingenommen hat.

Die Punktierung ist der Vorgang, durch welchen alle Lieferungsverträge unter sich verglichen werden, ob sie mit der Gesamtheit der Liquidationen übereinstimmen.

Bei den Prämiengeschäften verpflichtet sich der Verkäufer, an einem bestimmten Datum einen Wert zu einem bestimten Kurse zu liefern, dem Käufer ganz überlassend, vom Geschäfte mittels Zahlung einer vereinbarten Prämie zurückzutreten. Die Prämienansage erfolgt am festgesetzten Tage, spätestens um 2½ Uhr. Für die in die Liquidation einbezogenen Prämiengeschäfte hat der Käufer sich am festgesetzten Tage bezüglich der Reports zu erklären. Im Falle des Rücktritts ist die Prämie in der Liquidation zu bezahlen. Ist der Verkäufer im Augenblick der Prämienerklärung abwesend, so hat dies der Käufer durch zwei Zeugen festzustellen und zu erklären, ob er zurücktritt oder Lieferung verlangt. Das gleiche geschieht, wenn im Gegenteil der Käufer nicht anwesend ist. Im einen wie im anderen Falle ist die getroffene Entscheidung der abwesenden Partei schriftlich mitzuteilen.

Die Doppelte Prämie (Stellage) läßt dem Nehmer mittels Zahlung der stipulierten Prämie die Wahl, am festgesetzten Tage zu erklären, spätestens um 2½ Uhr, ob er die Titel abnehmen oder zum stipulierten Kurse liefern will. Der Käufer muß sich für das eine oder für das andere erklären; der bloße Verzicht ist nicht statthaft, außer es sind damit beide Parteien einverstanden.

Die Agenten, welche gewohnheitsmäßig Termingeschäfte abschließen, wählen alljährlich in ihrer Generalversammlung, die zwischen dem 5. und 10. Januar abzuhalten ist, einen oder mehrere Liquidatoren. Im letzteren Falle gilt die Wahl auf 2 Jahre, doch sind die Mandate alljährlich zu erneuern.

Um die Abwicklung der Termingeschäfte zu erleichtern, wird für die halbmonatlichen Liquidationstage im Börsenlokale ein Liquidations-

bureau eröffnet. Die Interessenten müssen bis spätestens vorm. 10 Uhr den Liquidatoren eine Aufstellung der zu liquidierenden Geschäfte behändigen, begleitet von einem Nummern-Bordereau. Um 11½ Uhr liefern die Liquidatoren den Interessenten die ihnen zukommenden Saldi und Titel aus.

Die öffentlichen Verkäufe. Am 1. Donnerstag jeden Monats wird durch die Börsenkommission ein öffentlicher Verkauf von jeglichen Werten veranstaltet, deren Handel gesetzlich nicht verboten ist. Die Eintragungsgesuche zu diesem Verkaufe müssen bis zum vorhergehenden Donnerstag eingereicht sein. Die Kommission kann die Vorlegung eines Titels verlangen. Das Verkaufslimit muß dem Tresorier spätestens am Verkaufstage vormittags zugehen. Die Kommission kann solche Werte vom Verkaufe ausschließen, für deren Zurückweisung sie triftige Gründe hat. Sie braucht jedoch diese Gründe dem Verkäufer nicht darzulegen, außer, wenn sie auf einer Unrichtigkeit bei der Eintragung oder einer unrichtigen Auskunft über das betreffende Papier beruhen. Bemerkt die Kommission, daß, um unredliche Manöver zu begünstigen, ausgebotene Titel erheblich über den Kurs hinausgetrieben werden, der für gleichartige Papiere besteht, so ergreift sie Maßregeln, diese Absicht zu vereiteln. Erreichen die Kaufangebote nicht das niedrigste Verkaufslimit, so werden alle gleichartigen Titel zurückgezogen. Es wird nur gegen bar verkauft, und nur die Agenten haben das Recht, Titel zum öffentlichen Verkauf zu bringen. Der Tresorier, welcher die Einschreibegesuche empfängt, darf vor dem Verkaufe die Namen der Verkäufer nicht bekannt geben. Alle Aktien werden hierbei mangels anderen Abkommens mit den noch nicht fälligen Dividendenscheinen verkauft. Bei den Titeln mit festem Einkommen müssen die laufenden Zinsen durch den Käufer vergütet werden, ausgenommen bei jenen, deren Coupons notleidend sind. Die Spesen der Uebertragung oder des Umtausches der Titel gehen zu Lasten des Käufers. Am Tage nach jedem Verkaufe gibt die Kommission den Verkäufern und Käufern die eingetragenen Namen bekannt und fakturiert ihnen den Abschluß. Die Lieferung der verkauften Titel und die Zahlung erfolgt am übernächsten Tage.

Die Courtage für diese Verkäufe beträgt 1 ‰ vom Nennwerte zu Lasten des Verkäufers. Auch für Titel, die vor dem Verkaufe zurückgezogen werden, ist diese Courtage zu zahlen. Für die nicht abgesetzten Titel werden 25 Cts. pro Stück mit einem Maximum von 5 Frcs. und einem Minimum von einem Franc für die Partie berechnet.

Couponhandel. Rückzahlbare Titel, Zins- oder Dividendenscheine werden unter Garantie des Eingangs ihres Betrags gehandelt. Die Verantwortlichkeit des Verkäufers endigt einen Monat nach deren Fälligkeit, wenn das Geschäft vor Verfall und einen Monat nach Geschäftsabschluß, wenn es nach deren Fälligkeitstermine abgeschlossen wurde. Diese Fristen betragen bei außereuropäischen Werten 3 Monate.

Tägliche Gelder. Tägliche Gelder sind gegen bestimmten Zinssatz geleistete bare Darlehen, wobei es im beiderseitigen Belieben steht, die Summe für den nächsten Börsentag behufs Rückzahlung zu kündigen.

Diese Kündigung muß vor 2 Uhr erfolgen. Die Darlehnsgeschäfte gegen Deponierung von Titeln werden nach vereinbarten Bedingungen abgeschlossen. Wenn bei Fälligkeit eine der Parteien den Vertrag zu erneuern wünscht, muß sie sich mit der anderen Partei spätestens am zweitletzten Tage vor dem Fälligkeitstage bis 2 Uhr verständigt haben. Ueber solches Darlehnsgeschäft werden 2 Scheine ausgefertigt und unter den Parteien ausgetauscht. Um ihnen ein sicheres Datum zu geben, erfolgt dieser Austausch durch die Post mittels „Einschreiben". Ist jedoch einer der Kontrahenten nicht Kaufmann, so muß der Darlehnsakt regelrecht registriert werden. Bei der Liquidation des Geschäfts tauschen die Parteien die Scheine zurück und schreiben darauf „liquidiert den . . . . . (Datum)" mit ihrer Unterschrift. Jedes Darlehn auf Titel ist ein Geschäft für sich und der Darleiher kann nicht, bevor liquidiert ist, die Zahlung im ganzen oder teilweise verweigern, um mit dem Gelde einen anderen Kontrakt zu decken. Jeder, der Titel beliehen hat, gleichviel ob das Darlehn von heute auf morgen, vierzehntägig reportiert oder auf bestimmten Termin geliehen ist, muß am bestimmten Rückzahlungstage die Titel zur Verfügung des Rückzahlenden spätestens um 10 Uhr vormittags halten. Die in Kost gegebenen Werte bleiben Eigentum des Darlehnnehmers, dem alle mit ihnen verbundenen Rechte zustehen.

Wechsel und Devisen. Schecks und Handelspapiere, desgleichen Sorten und fremde Banknoten, die an der Börse verkauft werden, muß der Verkäufer am selben Tage dem Käufer in seinem Bureau ausliefern. Das Jahr wird bei der Zinsberechnung mit 360 Tagen gerechnet, der Tag des Abschlusses geht stets zugunsten des Käufers.

Bei Papieren auf England werden die 3 dort gültigen Respekttage nicht gerechnet und Zinsen dafür nicht vergütet. Der ausländische Stempel geht stets zu Lasten des Verkäufers, ausgenommen die Papiere auf England. Er wird vom ausmachenden Betrage abgezogen.

Courtage. Die Courtage beträgt:

1. Für Abschlüsse in öffentlichen Fonds, sowohl in bar als auf Zeit, 1 ‰ vom effektiven Wert (Zinsen inbegriffen), mit einem Minimum von $^1/_{16}$ % auf den Nennwert und 10 Cts. pro Titel, zu zahlen von jeder Partei. Kauf und Verkauf, für Rechnung desselben Mandanten miteinander verbunden, bedingen doppelte Courtage.
2. Für Darlehen auf öffentliche Fonds 1 ‰, zu zahlen vom Darlehnsnehmer für jede Frist von 3 Monaten.
3. Für Reports 1 ‰ auf den halben Monat, zu zahlen entweder vom Käufer oder vom Verkäufer.
4. Für Vermittlung von Handelspapieren, Schecks, Banknoten, ausländische Münzen, Gold oder Silber $^3/_4$ ‰, zu zahlen vom Verkäufer.
5. Für Vermittlung von Coupons 1 ‰ mit einem Minimum von 3 Cts. pro Coupon, zu zahlen von jedem Teile.

Die Courtage ist ohne Aufschub bei Abwicklung der vermittelten Geschäfte zahlbar. Doch wird die Courtage für Anleihe- und Wechselgeschäfte halbjährlich liquidiert.

Der Kurszettel. Es gelangen nur Bargeschäfte zur Notierung. Im übrigen meldet der Kurszettel:

a) für die Wechsel beide Extreme, in denen jede Devise gehandelt wurde; eventuell den Geld- und den Papierkurs, wenn kein wirklicher Umsatz gemeldet ist; des weiteren wird für jede Devise in einer besonderen Kolonne der offizielle Diskontsatz des fremden Platzes erwähnt;

b) für fremde Banknoten und Münzen die Geld- und Papierkurse.

Ueber den Kursen der öffentlichen Fonds befinden sich die Wechselkurse. Neben jedem Papiere ist die Währung angezeigt, in welcher die Einführung zum Handel gestattet ist. Auch werden alle das Publikum interessierenden Entscheidungen der Kommission im Kurszettel veröffentlicht.

Er enthält auf 4 ungeteilten Seiten von mäßigem Umfange die Kurse folgender Effekten:

1. Fonds von Staaten, Provinzen und belgischen Städten, Kongo-Anleihen;
2. Fonds von Staaten, Provinzen und Städten des Auslandes;
3. Banken und Immobiliar-Unternehmen;
4. Eisenbahnen, Straßenbahnen;
5. Metallindustrie;
6. Verschiedene Industrien;
7. ein Kolonialpapier (Compagnie du Kasaï).

In einem 2. Abschnitte von etwas anderer Einteilung die Aktien von:

8. Banken, Versicherungen und Immobiliar-Unternehmen;
9. Eisenbahnen;
10. Straßenbahnen;
11. Stahlwerke, Baugeschäfte, Eisenhütten, Hochöfen, Kohlenwerke;
12. Verschiedene Industrien;
13. Kolonialwerte.

In einem 3. Abschnitte, dessen Einteilung wieder etwas geändert ist, folgen schließlich:

14. Obligationen und privilegierte Aktien des Auslandes;
15. Auslandsaktien;
16. ausländische Obligationen mit wechselnden Einkünften;
17. Staatspapiere und Gesellschaftsobligationen mit notleidenden Coupons.

Der Schutzverein der Inhaber öffentlicher Fonds.

Es sei über die Zusammensetzung und die Funktionen der Maklerkammer, welche den Titel „Chambre Syndicale et Arbitrale des Changes et des Fonds Publics" führt, hinweggegangen. Sie gleichen denen der Kammern in Brüssel und Paris. Es sei dafür der obengenannte Schutzverein einer kurzen Betrachtung unterzogen, dessen Zweck gemäß Statut vom 7. Juni

1898 darin besteht, die Interessen der Besitzer öffentlicher Fonds zu schützen. Er verzichtet ausdrücklich auf jede Finanzoperation, außer der Placierung seines Kapitals, ebenso verzichtet er auf jede politische Betätigung.

In den Versammlungen berechtigt jeder Titel gleichen Nennwerts zur Abgabe einer Stimme. Falls die Interessen der Inhaber mehrerer Arten einer öffentlichen Schuld voneinander abweichen, so wird nach den einzelnen Arten abgestimmt.

Die Bücher, Register und Rechnungen des Vereins können in seinem Bureau von jedem Mitgliede eingesehen und benutzt werden. Die Mitglieder übernehmen weder eine Verpflichtung noch eine persönliche Verantwortlichkeit, sie besitzen keinerlei persönliches Anrecht an das Vereinsvermögen und verzichten auf jeden diesbezüglichen Anspruch, sei es für sich oder ihre Erben.

Der Verein wird durch ein Zentralkomitee verwaltet, welches wie folgt zusammengesetzt ist:

1. 2 Präsidenten, 1 oder mehrere Vizepräsidenten, 1 Schatzmeister, 1 oder mehrere Sekretäre, alle von der Generalversammlung erwählt;
2. 1 Mitglied der Börsenkommission und 1 Delegierter der Syndikatskammer;
3. aus den Präsidenten jeder der vorgenannten Körperschaften;
4. 1 Delegierter, von jeder der vorgenannten Körperschaften ernannt.

Alljährlich findet in der 1. Hälfte des April die ordentliche Generalversammlung statt. Es werden darin die Berichte jedes Spezialkomitees, der Sekretäre und des Schatzmeisters vom Zentralkomitee vorgelesen.

Der Antwerpener Wollhandel.

Wie in Rotterdam und le Havre, so besteht auch in Antwerpen für den Produktenterminhandel eine Caisse de Liquidation des Affaires en Marchandises, welche im Jahre 1887 ganz nach dem Muster derjenigen von le Havre errichtet wurde. Die weitaus wichtigsten Artikel für den Terminhandel sind hier der Kaffee und die Wolle. Am 1. April 1892 versuchte die Kasse, auch den Getreideterminhandel aufzunehmen, doch gelang es nicht. Dieser Handel war zu sehr spezialisiert, die Getreidehändler verhielten sich ablehnend, und es fehlte an gut eingerichteten Lagerhäusern und Elevatoren.

An erster Stelle war und blieb der Kammzugterminhandel bestehen, für welchen Antwerpen der Haupthandelsplatz der Welt ist. Außer in Antwerpen existierten noch Terminmärkte für La Plata-Kammzug in Roubaix-Tourcoing und in Leipzig. Für alle anderen Kolonialwollen ist London der Hauptmarkt, das für den Wollhandel im ganzen betrachtet noch sehr viel bedeutender ist, als Antwerpen. Hier entwickelte sich ein selbständiger Markt für überseeische Wollen nach dem Jahre 1850. Vorher war in russischer Wolle gehandelt worden, die aus Odessa auf dem Seewege ein-

geführt wurde. Kolonialwolle hatte man in kleineren Partien über England bezogen. Inzwischen war in Verviers die Wollindustrie aufgeblüht, die sich namentlich auf die Herstellung billiger Stoffe verlegte. Hierzu war von Rohwollen keine Art geeigneter, als die La Plata-Wolle, weil sie bei brauchbarer Qualität verhältnismäßig sehr billig war. Als weiterer Absatzmarkt für diese Wolle kam Roubaix-Tourcoing in Betracht, da damals die Wolleinfuhr nach Frankreich noch zollfrei war. Später, als mit Vervollkommnung der Maschinen die der La Plata-Wolle eigenen Unreinigkeiten durch Maschinenarbeit entfernt werden konnten, erweiterte sich der Markt für diesen Artikel und auch in Deutschland stieg die Nachfrage von Jahr zu Jahr.

Dadurch gelangte der Antwerpener Handel in La Plata-Wolle zu großer Blüte und erreichte seinen Höhepunkt in den Jahren zwischen 1870 und 1880. Zu dieser Zeit wurden in jeder öffentlichen Versteigerung, die vierteljährlich erfolgten, bis zu 35 000 Ballen à 400 kg verkauft. Verschiedene Umstände bewirkten alsdann eine langsame, aber stetige Abnahme der Umsätze.

Zuerst machten sich die Folgen der von Frankreich im Jahre 1860 eingeführten surtaxe d'entrepôt bemerkbar. Englische Kolonialwollen blieben auf Grund des englisch-französischen Handelsvertrages von dieser surtaxe befreit, die 3,20 und später 3,60 Frcs. betrug. Sie wurden damit in sehr fühlbarer Weise bevorzugt, Antwerpen aber vom französischen Markte zurückgedrängt, zumal es sich nun für das dicht an der belgischen Grenze gelegene Roubaix-Tourcoing lohnte, sich von Antwerpen zu emanzipieren und die La Plata-Wolle über Dünkirchen direkt zu beziehen.

Dieses Bestreben zeigte die festländische Wollindustrie überhaupt in dem Maße, in welchem sie erstarkte. Sie knüpfte im Ursprungslande direkte Verbindungen an, und die direkten und festen Abschlüsse, die darauf folgten, verminderten in steigendem Maße die Zufuhr von Konsignationssendungen nach Antwerpen. Die Händler sahen sich im selben Maße zu Abschlüssen auf feste Rechnung gedrängt und damit zur alleinigen Uebernahme des Risikos der Konjunktur genötigt, ein Umstand, der sie vorsichtig und zurückhaltend machte. War dann die Konjunktur eine ungünstige, ergaben die Versteigerungen fallende und verlustbringende Preise, dann wurden angemeldete Partien in so bedeutendem Maße zurückgezogen, daß oft die weithergereisten Käufer sich nicht entsprechend decken konnten und sich bald anderen Märkten oder dem Ursprungslande zuwandten, die ihnen für Deckung des Bedarfs größere Sicherheit boten.

Es wurden natürlich ernstliche Anstrengungen gemacht, die Abnahme der Platzzufuhren vom La Plata durch Einfuhr anderer Wollen auszugleichen. Besonders lebhaft waren die Bemühungen, den verlorenen französischen Markt durch stärkere Heranziehung australischer Wollen wiederzugewinnen, die als Produkt englischer Kolonien der französischen surtaxe nicht unterlagen. Es bildeten sich zu diesem Zwecke um das Jahr 1880 Syndikate, die sich dieser Aufgabe widmeten, und es etablierten sich zugleich in den australischen Häfen Antwerpener Firmen, um diesen Handel mit Antwerpen zu fördern. Indes gelang es nicht, dauernde Erfolge herbei-

zuführen. Nur für den Transitverkehr australischer Wolle trat Antwerpen an die erste Stelle, wozu wesentlich das Anlegen der deutschen Postdampfer der australischen Linie beitrug.

Als dann die aus Kammgarn hergestellten Stoffe sehr beliebt wurden und dieser Fabrikationszweig große Bedeutung erlangte, wurde im Jahre 1886 in Hoboken bei Antwerpen eine große Wollkämmerei errichtet, um in dieser Weise bei veränderten Verhältnissen das Verlorene wieder einzubringen. In dieser Kämmerei wird die Rohwolle sortiert und in Kammwolle und Nicht-Kammwolle geschieden. Letztere heißt die Aussortierung. Die Kammwolle ergibt, nachdem sie gewaschen und gekämmt ist, als Hauptprodukt den Kammzug, aus welchem das Kammgarn gesponnen wird, und als Nebenprodukt die sogenannten Kämmlinge. Die Aussortierungen werden ebenfalls gewaschen, auf mechanischem oder chemischem Wege von Unreinigkeiten befreit und alsdann zur Herstellung von Streichgarn verwandt. Das Unternehmen in Hoboken ging an die Leipziger Wollkämmerei über, die damit über eine Filiale verfügt, für welche die deutschen Arbeiterschutzgesetze mit ihren Beschränkungen der Frauen-, Kinder- und Nachtarbeit nicht gelten.

Schließlich wurde als weiteres Mittel zur Hebung des Antwerpener Wollhandels der Terminhandel eingeführt und zu diesem Zwecke die eingangs erwähnte Liquidationskasse errichtet. Zuerst war die Rohwolle Gegenstand des Terminhandels, doch zeigte sich bald, daß sie sich dafür wenig eigne. Schon im Jahre 1888 richtete sich deshalb der Terminhandel ausschließlich auf Kammzug, und dieses Vorgehen fand auch bald darnach in Roubaix-Tourcoing und Leipzig Nachahmung. Für Leipzig wurde er jedoch später verboten.

Was nun zunächst den Handel in Rohwolle betrifft, so stammt die, welche im Antwerpener Platzgeschäfte umgesetzt wird, noch vorwiegend aus den La Plata-Staaten. Die von Buenos-Aires und Montevideo sind die bessere Qualität, dagegen die sogenannten Flußwollen, welche aus den am Paranàflusse liegenden Häfen verschifft werden, die geringeren. Von der gesamten Jahresproduktion gelangen nach europäischen Häfen etwa 400 000 Ballen, wovon etwa 100 000 Ballen auf Antwerpen entfallen. Hamburg, Bremen, Dünkirchen haben Antwerpen damit zwar überflügelt, doch sind sie dafür nicht Handels-, sondern nur Speditionsplätze. Nur für Kapwolle besteht in Bremen ein selbständiger Markt.

Schon im Ursprungslande wird die für Antwerpen bestimmte Wolle nach ihrer Qualität und Feinheit sortiert. Man unterscheidet die Klassen Saxe, Merino, Prima, Secunda, Tertia und verschiedene Untersorten. Diese Klassen zusammen bilden einen sogenannten bloc, der gewöhnlich in der Hauptsache aus Prima-Qualität besteht.

Diese Rohwollen werden den Züchtern gegen bar abgekauft. Bei der Ankunft in Antwerpen werden sie in Lagerhäusern aufgestapelt, während die Makler Muster entnehmen und die Ware auf Waschergebnis und Wert einschätzen. Alsdann wird die Wolle an den Markt gebracht und falls sie da nicht freihändig verkauft werden kann, zur nächsten Auktion an-

geführt wurde. Kolonialwolle hatte man in kleineren Partien über England bezogen. Inzwischen war in Verviers die Wollindustrie aufgeblüht, die sich namentlich auf die Herstellung billiger Stoffe verlegte. Hierzu war von Rohwollen keine Art geeigneter, als die La Plata-Wolle, weil sie bei brauchbarer Qualität verhältnismäßig sehr billig war. Als weiterer Absatzmarkt für diese Wolle kam Roubaix-Tourcoing in Betracht, da damals die Wolleinfuhr nach Frankreich noch zollfrei war. Später, als mit Vervollkommnung der Maschinen die der La Plata-Wolle eigenen Unreinigkeiten durch Maschinenarbeit entfernt werden konnten, erweiterte sich der Markt für diesen Artikel und auch in Deutschland stieg die Nachfrage von Jahr zu Jahr.

Dadurch gelangte der Antwerpener Handel in La Plata-Wolle zu großer Blüte und erreichte seinen Höhepunkt in den Jahren zwischen 1870 und 1880. Zu dieser Zeit wurden in jeder öffentlichen Versteigerung, die vierteljährlich erfolgten, bis zu 35 000 Ballen à 400 kg verkauft. Verschiedene Umstände bewirkten alsdann eine langsame, aber stetige Abnahme der Umsätze.

Zuerst machten sich die Folgen der von Frankreich im Jahre 1860 eingeführten surtaxe d'entrepôt bemerkbar. Englische Kolonialwollen blieben auf Grund des englisch-französischen Handelsvertrages von dieser surtaxe befreit, die 3,20 und später 3,60 Frcs. betrug. Sie wurden damit in sehr fühlbarer Weise bevorzugt, Antwerpen aber vom französischen Markte zurückgedrängt, zumal es sich nun für das dicht an der belgischen Grenze gelegene Roubaix-Tourcoing lohnte, sich von Antwerpen zu emanzipieren und die La Plata-Wolle über Dünkirchen direkt zu beziehen.

Dieses Bestreben zeigte die festländische Wollindustrie überhaupt in dem Maße, in welchem sie erstarkte. Sie knüpfte im Ursprungslande direkte Verbindungen an, und die direkten und festen Abschlüsse, die darauf folgten, verminderten in steigendem Maße die Zufuhr von Konsignationssendungen nach Antwerpen. Die Händler sahen sich im selben Maße zu Abschlüssen auf feste Rechnung gedrängt und damit zur alleinigen Uebernahme des Risikos der Konjunktur genötigt, ein Umstand, der sie vorsichtig und zurückhaltend machte. War dann die Konjunktur eine ungünstige, ergaben die Versteigerungen fallende und verlustbringende Preise, dann wurden angemeldete Partien in so bedeutendem Maße zurückgezogen, daß oft die weithergereisten Käufer sich nicht entsprechend decken konnten und sich bald anderen Märkten oder dem Ursprungslande zuwandten, die ihnen für Deckung des Bedarfs größere Sicherheit boten.

Es wurden natürlich ernstliche Anstrengungen gemacht, die Abnahme der Platzzufuhren vom La Plata durch Einfuhr anderer Wollen auszugleichen. Besonders lebhaft waren die Bemühungen, den verlorenen französischen Markt durch stärkere Heranziehung australischer Wollen wiederzugewinnen, die als Produkt englischer Kolonien der französischen surtaxe nicht unterlagen. Es bildeten sich zu diesem Zwecke um das Jahr 1880 Syndikate, die sich dieser Aufgabe widmeten, und es etablierten sich zugleich in den australischen Häfen Antwerpener Firmen, um diesen Handel mit Antwerpen zu fördern. Indes gelang es nicht, dauernde Erfolge herbei-

zuführen. Nur für den Transitverkehr australischer Wolle trat Antwerpen an die erste Stelle, wozu wesentlich das Anlegen der deutschen Postdampfer der australischen Linie beitrug.

Als dann die aus Kammgarn hergestellten Stoffe sehr beliebt wurden und dieser Fabrikationszweig große Bedeutung erlangte, wurde im Jahre 1886 in Hoboken bei Antwerpen eine große Wollkämmerei errichtet, um in dieser Weise bei veränderten Verhältnissen das Verlorene wieder einzubringen. In dieser Kämmerei wird die Rohwolle sortiert und in Kammwolle und Nicht-Kammwolle geschieden. Letztere heißt die Aussortierung. Die Kammwolle ergibt, nachdem sie gewaschen und gekämmt ist, als Hauptprodukt den Kammzug, aus welchem das Kammgarn gesponnen wird, und als Nebenprodukt die sogenannten Kämmlinge. Die Aussortierungen werden ebenfalls gewaschen, auf mechanischem oder chemischem Wege von Unreinigkeiten befreit und alsdann zur Herstellung von Streichgarn verwandt. Das Unternehmen in Hoboken ging an die Leipziger Wollkämmerei über, die damit über eine Filiale verfügt, für welche die deutschen Arbeiterschutzgesetze mit ihren Beschränkungen der Frauen-, Kinder- und Nachtarbeit nicht gelten.

Schließlich wurde als weiteres Mittel zur Hebung des Antwerpener Wollhandels der Terminhandel eingeführt und zu diesem Zwecke die eingangs erwähnte Liquidationskasse errichtet. Zuerst war die Rohwolle Gegenstand des Terminhandels, doch zeigte sich bald, daß sie sich dafür wenig eigne. Schon im Jahre 1888 richtete sich deshalb der Terminhandel ausschließlich auf Kammzug, und dieses Vorgehen fand auch bald darnach in Roubaix-Tourcoing und Leipzig Nachahmung. Für Leipzig wurde er jedoch später verboten.

Was nun zunächst den Handel in Rohwolle betrifft, so stammt die, welche im Antwerpener Platzgeschäfte umgesetzt wird, noch vorwiegend aus den La Plata-Staaten. Die von Buenos-Aires und Montevideo sind die bessere Qualität, dagegen die sogenannten Flußwollen, welche aus den am Paranàflusse liegenden Häfen verschifft werden, die geringeren. Von der gesamten Jahresproduktion gelangen nach europäischen Häfen etwa 400 000 Ballen, wovon etwa 100 000 Ballen auf Antwerpen entfallen. Hamburg, Bremen, Dünkirchen haben Antwerpen damit zwar überflügelt, doch sind sie dafür nicht Handels-, sondern nur Speditionsplätze. Nur für Kapwolle besteht in Bremen ein selbständiger Markt.

Schon im Ursprungslande wird die für Antwerpen bestimmte Wolle nach ihrer Qualität und Feinheit sortiert. Man unterscheidet die Klassen Saxe, Merino, Prima, Secunda, Tertia und verschiedene Untersorten. Diese Klassen zusammen bilden einen sogenannten bloc, der gewöhnlich in der Hauptsache aus Prima-Qualität besteht.

Diese Rohwollen werden den Züchtern gegen bar abgekauft. Bei der Ankunft in Antwerpen werden sie in Lagerhäusern aufgestapelt, während die Makler Muster entnehmen und die Ware auf Waschergebnis und Wert einschätzen. Alsdann wird die Wolle an den Markt gebracht und falls sie da nicht freihändig verkauft werden kann, zur nächsten Auktion an-

gemeldet. Außer den Auktionen für Rohwolle finden noch besondere Auktionen für Aussortierungen, Kämmlinge, gewaschene Wollen usw. statt.

Die gemeinschaftlichen Interessen des Antwerpener Wollhandels werden durch eine bei der Handelskammer besonders eingerichtete Abteilung für Rohwolle und Kammzug wahrgenommen. Sodann besteht noch ein besonderes Schiedsgericht (chambre arbitrale et de conciliation), welchem gewöhnlich die Streitigkeiten zur endgültigen Entscheidung unterbreitet werden, die aus Verträgen im Antwerpener Wollhandel hervorgehen.

Für den Woll-Terminhandel bildet also der Kammzug die Grundlage, und zwar der aus La Plata-Wolle hergestellte, der ganz bestimmten Mustern entsprechen muß, welche an der Börse deponiert werden. Diese Typen werden nach dem Alphabet mit großen lateinischen Buchstaben bezeichnet. Am meisten wird auf Muster B abgeschlossen. Um lieferbar zu sein, muß ein Kammzug 18¼ % Wassergehalt besitzen und darf nicht älter als 18 Monate werden. Bei mehr oder weniger Wassergehalt wird der Kaufwert des Kammzuges im Verhältnis zu dem angegebenen Normalgehalte herabgesetzt. Die Schlußeinheit ist ein Quantum von 5000 kg. Unter diesem Quantum wird von der Liquidationskasse kein Geschäft registriert. Für jede Schlußeinheit ist bei ihr von jeder Partei eine Kaution von ca. 5 % des gehandelten Werts zu hinterlegen, welche als Sicherheit für die richtige Abwicklung der betätigten Abschlüsse dient. Außerdem sind noch bei Preisschwankungen während der Lieferfrist die Ergänzungskautionen (marges) zu leisten, welche die Kasse je nach Steigen oder Sinken des Preises vom Käufer oder Verkäufer einfordert.

Soll effektiv geliefert werden, so hat der Lieferant der Kasse einen Andienungsschein (filière) einzureichen, dem noch verschiedene andere Dokumente beizufügen sind, welche die Qualität und Lieferungsfähigkeit der Ware feststellen. Diese Papiere gehen dem Empfänger von der Kasse zu und das Geschäft findet alsdann gegen Barzahlung seine Erledigung. Die Courtage hat der Verkäufer zu tragen und beläuft sich auf ¼ %.

Die Andienung beträgt nur etwa $^1/_{10}$ sämtlicher Termingeschäfte, die übrigen $^9/_{10}$ sind Differenzgeschäfte, die, wenn auch nicht ganz, so doch zum großen Teile als reine Spekulationsgeschäfte zu bezeichnen sind.

Frankreich.

Die äußere Organisation der französischen Börsen.

Die französische Börsengesetzgebung ist kein einheitliches Ganzes, sondern ein Konglomerat alter und neuer Gesetzesflicken, nebst einer Menge von Verordnungen und Erlassen, die bis auf das Jahr 1720 zurückgehen. Es ist nicht leicht, hieraus ein annähernd richtiges Bild über die Verfassung der französischen Börsen zusammenzustellen.

Das Wort „Börse" bedeutet bald eine Vereinigung von Kaufleuten, bald den Raum, in dem deren Zusammenkünfte erfolgen, bald die Zeit, während welcher diese stattfinden und schließlich auch die Gesamtheit der an diesem Orte zu dieser Zeit abgeschlossenen Geschäfte. Alle Börsen werden im französischen Gesetze als Handelsbörsen bezeichnet. Nach dem Sprachgebrauche werden jedoch die Effektenbörsen kurzweg „Börsen" genannt, während die Warenbörsen als „Handelsbörsen" bezeichnet werden. Eine Handelsbörse also nach dem Gesetze ist die mit Ermächtigung der Regierung stattfindende Versammlung der Kaufleute, Schiffskapitäne, Wechselagenten und Makler. Das Ergebnis der an der Börse geschlossenen Geschäfte bestimmt den Wechselkurs, den Kurs der Waren, Versicherungen, der Schiffsfracht oder Miete, des Preises der Land- und Wassertransporte, Staats- und sonstigen kursfähigen Papiere. Diese verschiedenen Kurse werden von den Wechselagenten und Maklern bekundet. Die Form, in welcher das zu geschehen hat, ist durch allgemeine und besondere Polizeivorschriften festgesetzt.

Die erste, offiziell anerkannte Börse in Frankreich ist die von Lyon, wenn auch die von Toulouse, gegründet 1549, älter ist. Die Börse von Bordeaux wurde 1749, die von Marseille 1854—1860 erbaut. Der Pariser Börse wird zum 1. Male in einem Edikte vom Jahre 1304 Erwähnung getan, welches anordnet, daß „die Börse von Paris auf dem Grand-Pont abgehalten werde", welche Brücke seitdem die Bezeichnung des Pont-au-Change trug. Die offizielle Anerkennung der Pariser Börse datiert jedoch erst aus den Jahren II und III der französischen Revolution (1793/94).

Viel später, erst mit Gesetz vom 27. Januar 1886 wurde die Gründung einer Warenbörse sanktioniert. Sie wird zum Unterschiede von der Effektenbörse (einfach la bourse genannt) als bourse de commerce bezeichnet und von der Pariser Handelskammer verwaltet.

Gemäß Staatsratsbeschluß vom 26. November 1781 ist es allen anderen Personen, als den Wechselagenten, verboten, die Funktionen eines solchen

auszuüben, aber den Handels- und Kaufleuten, Bankiers und anderen, die an die Börse zu gehen pflegen, ist gestattet, unter sich Wechsel, Inhaber- oder Orderpapiere und Waren ohne Vermittlung von Wechselagenten zu verhandeln, wenn sie sich im übrigen nach den Reglements richten.

Die Börse hat das Monopol des Gold- und Silberhandels. Gemäß Dekret des Jahres III der französischen Revolution (30. August 1795) ist es in Paris, sowie an allen Handelsplätzen, an denen eine Börse besteht, jedermann verboten, Gold und Silber, gemünzt oder in Barren, verarbeitet oder unverarbeitet, zu verkaufen oder Geschäfte abzuschließen, welche diese Metalle zum Gegenstande haben, außer an der Börse. Nebenbei bemerkt enthält dasselbe Dekret die etwas unverständliche Bestimmung, daß jedermann, der überführt wird, Waren und Effekten verkauft zu haben, deren Eigentümer er zur Zeit des Verkaufes nicht war, als Börsenwucherer behandelt wird. Im selben Jahre wurde auch noch verfügt, daß keine Militärmacht ihr Amt im Innern der Börse ausüben darf, daß die Börse lediglich der Ueberwachung durch die eigene Verwaltungspolizei unterliegt.

Im nächsten Jahre bekundet sich das vollziehende Direktorium der Republik gegenüber den Börsen als Moralprediger und tugendhafter Sittenwächter. Es stellt unterm 2. Ventôse des Jahres IV (20. Februar 1796) ein Börsenreglement auf, in welchem es, kaum daß die Guillotine die Sitten des Volkes gereinigt hatte, indem sie nur die tugendhaften Menschen verschonte, gegen den Börsenwucher eifert. Die Börsenzeit wird auf 1 Stunde, von 1—2 Uhr nachmittags beschränkt, um auf diese Weise „die ganze Zeit auszuscheiden, die nur zu ehrlosen Geschäften der Börsenwucherer und den hinterlistigen Ränken der Böswilligen benutzt wird." Es dürfen nur Effektivgeschäfte gemacht werden, und jede Zuwiderhandlung wird als Börsenwucher bestraft.

Im Jahre 1801 sind die Zeitläufe bereits ruhig genug, um die Schaffung eines kurzgefaßten Gesetzes über die Einrichtung der Handelsbörsen und über die Einsetzung der Wechselagenten und Makler zu gestatten. Es wird im selben Jahre noch durch einen Erlaß ergänzt, der diese selben Personen und die Börsenpolizei betrifft. Nach diesem Gesetze gehört die Errichtung von Handelsbörsen ausschließlich zu den Befugnissen der Staatsregierung. Diese kann solche überall errichten, wo sie es für angebracht hält. Wo sonst kein geeignetes Gebäude dafür vorhanden ist, kann sie ein Staatsgebäude ganz oder teilweise diesem Zwecke widmen. Auch die beteiligten Handelskreise können mit Genehmigung der Regierung Ausschreiben veranstalten, um Gebäude dieser Art zu bauen. Die Verwaltung dieser Gebäude und Baustellen übernimmt in jedem Falle die Regierung, während die Unterhaltskosten von den beteiligten Kreisen zu tragen sind. Die hierzu erforderlichen Abgaben werden nach Verhältnis den Kaufleuten mit Patent der 1. und 2. Klasse, sowie den Wechselagenten und Maklern auferlegt. Der aufzuerlegende Gesamtbetrag wird alljährlich nach Maßgabe des Bedürfnisses durch einen Beschluß des Departementspräfekten festgesetzt, während seitens der Regierung die Art der Erhebung und Verwendung, sowie der Rechnungsablage über die aus der Abgabe sich ergebenden Mittel geregelt wird.

Zur selben Zeit gibt es bereits Börsen in Paris, Marseille, Lyon und Bordeaux. Die Ausübung der Börsenpolizei steht in Paris dem Polizeipräfekten, in den genannten Provinzstädten den Generalkommissionen der Polizei und in den übrigen Städten den Bürgermeistern zu. Sie bezeichnen einen der Polizeikommissare oder einen der Beigeordneten, der in der Börse anwesend sein muß und während der Börse die Polizei zu handhaben hat. Die genannten Leiter der Polizei haben auch die Befugnis, die Absetzung desjenigen Wechselagenten zu beantragen, der sich nicht nach den Gesetzen und Verordnungen richtet oder seine Amtspflicht verletzt. Sie haben sich zu diesem Zwecke an die ihnen vorgesetzte Staatsbehörde zu wenden, der Pariser Polizeipräfekt z. B. an den Minister des Innern.

Im folgenden Jahre, unterm 16. Juni 1802, folgt als Erlaß eine weitere Ergänzung der seitherigen Bestimmungen. Nach diesem wird der Kreis der zutrittberechtigten Personen aufs äußerste erweitert. Fortan sind das nicht nur die vorerwähnten Handelskreise, sondern es sind nun die Handelsbörsen für alle Bürger und selbst für die Ausländer geöffnet. Bestimmungen der inneren Organisation zu treffen, wie die Bezeichnung der Tage und Stunden der Oeffnung, der Haltung und Schließung der Börse wird einem Komitee übertragen, das in Paris aus 4 Bankbesitzern, 4 Kaufleuten, 4 Wechselagenten und 4 Handelsmaklern besteht und das seine Beschlüsse im Einvernehmen mit dem Polizeipräfekten zu fassen hat. Wilde Börsen, also private Vereinigungen zum Zwecke des Börsenhandels sind bei Strafe verboten. Das Geschäft der Warenmakler ist seit 1866 freigegeben, aber den offiziellen Wechselagenten darf innerhalb wie außerhalb der Börse nicht ins Handwerk gepfuscht werden. Hierüber haben die Polizeikommissare besonders zu wachen. Doch nur das Vermittlungsgeschäft ist monopolisiert, denn es ist sonst jedem einzelnen gestattet, unter sich und durch sich selbst die Wechsel und Papiere auf ihre Order oder auf Inhaber zu handeln, sowie alle Handelseffekten, für die sie durch ihr Indossement die Garantie übernehmen, endlich auch selbst ihre Waren zu verkaufen. Und im Anschluß hieran ist weiter jedem Bankbesitzer, Handels- oder Kaufmann bei Strafe verboten, anderen als den Wechselagenten und Maklern ihre Geschäfte, Käufe oder Verkäufe anzuvertrauen und Auftrags- oder Vermittlungsgebühren zu bezahlen. Alle Geschäfte sind nichtig, die durch Vermittler ohne deren gesetzliche Befugnis abgeschlossen sind.

Diese strengen Gesetze und Verordnungen genügten jedoch nicht, die unrechtmäßige Ausübung des Amtes der Wechselagenten und Makler zu unterdrücken. Unterm 17. Mai 1809 veröffentlicht der Staatsrat ein Gutachten, daß es angebracht sei, auf alle Handelsbörsen die für die Börse von Amiens geltende Bestimmung anzuwenden, daß der Justizminister die Gerichtshöfe anweise, mit aller Strenge des Gesetzes alle Wechselagenten, Makler und Kaufleute zu verfolgen, welche die Gesetze über die Handelsbörsen und das Handelsgesetzbuch verletzen, und zwar von Amts wegen, ohne vorheriges Protokoll, nach Anzeige der Börsenbeiräte

Jetzt tritt in der Börsengesetzgebung eine große Ruhepause ein, soweit es die Effektenbörsen betrifft. Allgemeines Interesse bietet wieder das Gesetz vom 28. März 1885 über den Terminhandel. Mit diesem wird dem

Terminhandel in jeder Gestalt gesetzmäßige Anerkennung gewährt. Es kann sich aber auch niemand, um sich den aus solchen Geschäften folgenden Verpflichtungen zu entziehen, auf den Code civil stützen, der bei Spiel oder Wette den Spieleinwand gestattet, auch dann nicht, wenn diese Verpflichtungen sich durch Zahlung einer einfachen Differenz auflösen lassen.

Unterm 22. Juni 1898 wird durch ein Dekret betr. die Ausgabe, das Auflegen zum Zeichnen, Feilhalten oder Einführen von ausländischen Wertpapieren, bestimmt, daß die emittierenden Körperschaften des Auslandes jede einen verantwortlichen Vertreter haben müssen, an den sich der Fiskus wegen der Stempel- und Uebertragungsgebühren usw. halten kann. Diese Verpflichtung fällt weg, wenn bei der amtlichen Hinterlegungskasse eine Sicherheit in Geld geleistet wird, deren Höhe durch den Minister der Finanzen bestimmt wird. Es werden auf diese geleistete Sicherheit jährlich 2 % Zinsen ausgezahlt. Im Journal officiel wird am 15. Januar und am 15. Juli jeden Jahres eine Liste der ausländischen Werte veröffentlicht, auf welche die entfallenden Gebühren bezahlt sind.

Eine eigene Art des Effektenhandels sind die Käufe und Verkäufe von Börsenwerten auf Kredit. Mit Gesetz vom 12. März 1900 wird Mißbräuchen entgegengetreten, die sich bei diesem Handel gezeigt haben. Es wird nun bestimmt, daß solch ein Abschluß in 2 Urschriften bekundet werden muß. Jede muß klar, in Buchstaben und in einer offensichtlichen Weise angeben: einen der letzten oder den letztnotierten Pariser Börsenkurs, die Nummer des einzelnen verkauften Stücks, den Gesamtverkaufspreis einschließlich aller Kosten, den Zinsfuß, die Fristen und Bedingungen der Teilzahlungen. Diese dürfen auf höchstens 2 Jahre verteilt werden. Den verkauften Titel hat so lange der Verkäufer zu verwahren. Er darf ihn weder aus den Händen geben, noch verpfänden. Er muß ihn bei jedem Verlangen des Käufers vorlegen. Widerstreitende Klauseln oder Abreden sind nichtig. Der Verkäufer, der zum Nachteil des Käufers über den Titel anderweitig verfügt, wird wegen Unterschlagung bestraft.

Diesem Handel widmeten sich insbesondere Anstalten, die sich als „Sparkassen" bezeichneten. Das System der Abzahlung paßte sehr gut in den Rahmen ihrer Geschäfte. Es wurden unter den Einlegern Kunden geworben und deren weitere Einzahlungen als Abzahlungen verwandt. Das hatte gewiß mitunter recht bedenkliche Folgen und darum wurde dieser Zustand beseitigt. Anstalten, die sich mit solchen Kreditgeschäften befassen, dürfen sich fortan nicht mehr als „Sparkassen" bezeichnen. Bei Uebertretung dieses Verbotes verfallen ihre Direktoren in eine Geldstrafe von 25 bis 3000 Frcs.

Soweit die Gesetzgebung, welche der Börse und ihren Geschäften als Rahmen dient. Weitere sehr ausführliche Bestimmungen sind dem Institute der Börsenmakler gewidmet, welches, wie bereits erwähnt, an den französischen Börsen eine sehr wichtige Rolle spielt, weil ihm das alleinige Privileg übertragen ist, Börsengeschäfte rechtsgültig zu vermitteln, nicht nur an und während der Börse, sondern auch außerhalb. Instruktiv über Wesen und Wirken dieses Standes sind zunächst die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1791. Nach diesem dürfen die Makler und Wechsel-

agenten auf eigene Rechnung keine Art von Handel treiben, bei Strafe der Absetzung und einer Geldbuße von 1500 Frcs. Sie dürfen bei Vermeidung derselben Strafe keinen Wechsel und kein Handelspapier indossieren, keine Wechselbürgschaft abgeben, keine Kasse halten, keine Teilhaberschaft eingehen, keine Versicherung abschließen oder unterzeichnen, noch sich unmittelbar oder mittelbar bei irgendeinem Geschäfte beteiligen. Tun sie es doch, so sind alle diese Akte nichtig und wirkungslos. Damit diese Bestimmung nicht umgangen wird, ist sie dahin erweitert, daß Kaufleute, Bankiers oder Händler ihren Namen weder unmittelbar noch mittelbar den Maklern und Wechselagenten zum Handeltreiben hergeben, auch sie nicht an ihren Geschäften interessieren dürfen. Ferner dürfen sich die Makler nicht der Handlungsgehilfen, Boten oder Zwischenpersonen zwecks Verhandlung oder Vertragsabschluß bezüglich der ihnen übertragenen Geschäfte bedienen.

Die Liste der angestellten Makler ist in den Handelsgerichten und an der Börse angeschlagen. Sie sind verpflichtet, Bücher oder Tagesregister mit Stempelpapier zu führen, die am Handelsgerichte mit Zeichen, Seitenzahlen und Handzug zu versehen sind. Diese Register werden, wie allgemein üblich, nach der Reihenfolge der Daten beschrieben, ohne leere Zwischenräume, in getrennten Absätzen. Inhalt der Eintragungen wie üblich, desgleichen auch die Pflicht, an die Parteien auf Verlangen daraus Abschrift zu erteilen.

Mit der eigentlichen Einsetzung der Makler befaßt sich das Gesetz vom 19. März 1801. Ihre Ernennung erfolgt durch die Regierung. Die so ernannten Makler haben, wie schon erwähnt, allein das Recht, dieses Gewerbe auszuüben, ferner sind sie dazu berufen, die Wechsel- und Effektenkurse, die Kurse für Waren, Gold- und Silberbarren festzusetzen und vor den Behörden die Richtigkeit und den Betrag der Verkäufe und Käufe zu bezeugen. Pfuschmakler werden mit hoher Geldstrafe belegt, für welche nicht nur der Bestrafte persönlich haftet, sondern die selbst gegen die hinterbliebenen Kinder wirkt.

Die Wechselagenten und Handelsmakler müssen eine Kaution stellen, deren Betrag durch die Regierung festgesetzt wird. Sie beträgt jetzt für jeden Wechselagenten 250 000 Frcs. in Paris, 40 000 Frcs. in Lyon, 30 000 Frcs. in Marseille und in Bordeaux, 12 000 Frcs. in Toulouse und in Lille, 10 000 Frcs. in Nantes. Für die Handelsmakler darf sie 12 000 Frcs. nicht überschreiten und nicht unter 2000 Frcs. betragen. Diese Kaution wird mit 5 % verzinst.

Einen Monat später wird dieses Gesetz schon wieder durch ein anderes ergänzt, welches sich mit der Ernennung und Anstellung der Makler noch eingehender befaßt. Darnach wird über die zu ernennenden Makler eine Kandidatenliste von einer dazu aus Börsenkreisen erwählten Kommission aufgestellt. Aus dieser Liste, welche der Minister des Innern noch um ¼ vermehren kann, wird die Auswahl getroffen. Die Anstellungsurkunde wird bei dem Handelsgerichte vorgelegt und registriert und der Ernannte hat daselbst den Treueid auf die Verfassung abzulegen.

Die vorerwähnte Kaution ist nicht auf einmal, sondern in sechs gleichen Terminen bei der Amortisationskasse einzuzahlen. Versäumnis eines oder mehrerer Einzahlungstermine hat zur Folge, daß die weitere Ausübung des Gewerbes untersagt wird. Die eingezahlten Beträge werden alsdann ohne Zinsen zurückerstattet. Die Kaution haftet besonders für die Bezahlung der Geldstrafen, die etwa aus Anlaß der Gewerbeausübung verhängt werden müssen. Eine angebrauchte Kaution muß wieder ergänzt werden.

Sie sind unter sich fest organisiert. Die Makler und Wechselagenten jedes Platzes treten zusammen und ernennen mit einfacher Mehrheit einen Syndikus und einen Adjunkten, welche die innere Polizei ausüben, den Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze und Verordnungen nachforschen und sie zur Kenntnis der öffentlichen Obrigkeit bringen. Vor diese beiden Personen werden auch die Streitigkeiten bezüglich der Amtsausübung gebracht. Die nächste Instanz ist das Handelsgericht, wenn es sich um bürgerliche Rechtsansprüche handelt, — der Regierungskommissar und das Tribunal, wenn es eine Polizeisache oder Gesetzesverletzung betrifft. Daß der Antrag auf Absetzung eines Maklers ebenfalls zu den Polizeibefugnissen gehört, wurde bereits erwähnt. Verfügt wird sie durch das Ministerium.

Zu den notwendigen Eigenschaften der Wechselagenten und Makler gehört laut Erlaß vom 16. Juni 1802 ihre völlige äußerliche Unabhängigkeit. Sie dürfen weder Gesellschafter sein, noch Buchhalter oder Kassierer eines Handels- oder Kaufmannes oder Bankbesitzers; sie dürfen für eigene Rechnung keinerlei Handel treiben, sich nicht mit ihrer Unterschrift wechselrechtlich verpflichten u. a. m., bei Strafe von 3000 Frcs. und Absetzung. Den Wechselagenten verbleibt jedoch das Recht, ihre Wechselbürgschaft für Handelseffekten abzugeben. Sie haften auch für die Auslieferung und die Zahlung dessen, was sie gekauft und verkauft haben; ihre Kaution bietet dafür die Garantie. Desgleichen sind sie zivilrechtlich für die Richtigkeit der letzten Unterschrift der Wechsel und anderen Effekten, die sie weitergeben, haftbar. Sie müssen unverbrüchliche Diskretion zugunsten ihrer Auftraggeber wahren, außer sie sind zu anderem ermächtigt oder das Geschäft verlangt Namensnennung.

Die den Syndici und Beisitzern dieser Körperschaft übertragenen Befugnisse dauern 1 Jahr.

Für die Pariser Börse galten außerdem Sonderbestimmungen. Es ist an ihr eine besondere, dem Publikum sichtbare Stelle eingerichtet, an der die Wechselagenten zum Handeln der öffentlichen und Privateffekten zusammentreten zwecks Ausführung der Aufträge, die sie vor der Börse erhalten haben oder während ihrer Dauer noch erhalten. Dieser abgetrennte Raum wird „Parkett" genannt; sein Betreten ist jeder anderen Person verboten. Die auf dem Parkett anwesenden Wechselagenten können mit lauter Stimme zum Ankauf oder Verkauf öffentlicher oder privater Effekten auffordern, und wenn 2 von ihnen ein Geschäft abgeschlossen haben, so teilen sie den Kurs einem Ausrufer mit, der ihn sofort öffentlich bekannt gibt. Mit lauter Stimme wird nur der Kurs der öffentlichen Effekten ausgerufen; was solche Effekten betrifft, deren Weiterbegeben Vorzeigung und Prüfung verlangt, so kann dieses Verhandeln nicht mit lauter Stimme

geschehen, und die Kurse, die es veranlaßt hat, werden nach der Börse durch die Syndici und Beisitzer gesammelt und auf dem Kursbericht vermerkt. Diese Spitzen der vereinigten Handelsmakler setzen auch den Kurs der Waren fest, der dann für jede Warenart besonders in den Kursbericht eingetragen wird.

Jeder Wechselagent kann binnen Monatsfrist einen Generalkommis anstellen, den er den versammelten Wechselagenten besonders vorstellt; diese stimmen mit einfacher Majorität über dessen Annahme oder Zurückweisung ab. Die so genehmigte Liste der Kommis wird dem Polizeipräfekten überreicht. Diese Angestellten können für eigene Rechnung weder ein Geschäft abschließen, noch auch selbständig einen Bericht oder ein Bordereau unterzeichnen. Sie haben täglich ihrem Prinzipal oder dessen Stellvertreter die erhaltenen Aufträge zu übermitteln, sie stehen zur Verfügung und sind absetzbar sowohl nach dem Willen ihres Agenten als auch nach dem der Kompagnie der Wechselagenten.

Durch Dekret vom 1. Oktober 1862 wird die Befugnis zur Ausübung der Tätigkeit eines Wechselagenten auf den Platz beschränkt, für den er angestellt ist. Sie dürfen im Auslande keine Beauftragten halten. Auch wird ihnen die Pflicht auferlegt, den Parteien über empfangene Summen oder bei ihnen niedergelegte Werte Empfangsscheine zu behändigen.

Das Gesetz vom 18. Juli 1866 bringt weitere ausführliche Bestimmungen über die Ausübung des Amtes eines Handelsmaklers. Hiernach wird ab 1. Januar 1867 die Ausübung des Amtes eines Warenmaklers jedermann freigegeben. Es ist jedoch die Aufnahme in die Liste, welche das Handelsgericht aufstellen kann, von gewissen Voraussetzungen und der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig. Niemand darf in diese Liste eingetragen werden, der nicht folgendes nachweist:

1. Seine Unbescholtenheit durch ein Zeugnis des Bürgermeisters;
2. seine Befähigung zum Beruf durch das Zeugnis von 5 ortsansässigen Kaufleuten, die zu den Notabeln gehören;
3. die Bezahlung einer einmaligen Eintragungsgebühr an den Fiskus, welche 3000 Frcs. nicht übersteigen darf und der Bedeutung des Platzes entsprechend bemessen wird.

Der eingetragene Makler hat binnen 8 Tagen nach seiner Eintragung vor dem Handelsgericht den Eid dahin abzulegen, daß er die Pflichten seines Amtes ehrenhaft und redlich erfüllen werde. Er hat sich in allem den Anordnungen der Syndikats-(Makler-)Kammer zu unterwerfen, die alljährlich laut Gesetz vom 22. März 1893 von jeder Vereinigung aus ihrer Mitte erwählt wird. Diese Kammer kann unter Vorbehalt der Berufung an das Handelsgericht folgende Disziplinarstrafen festsetzen: Verwarnung, zeitweilige Ausschließung, endgültige Ausschließung, unbeschadet der etwaigen gerichtlichen Klagen.

Es gehört zu ihren Vorrechten, daß nur ein eingeschriebener Makler eine öffentliche Warenversteigerung im großen vornehmen kann. Auch werden sie zur Abschätzung von Waren herangezogen, die in öffentlichen Lagerhäusern aufbewahrt sind. Die Gebühren für jede dieser beiden Dienstleistungen sind vom Minister für Ackerbau usw. für jeden Ort besonders

festgesetzt. Ihr wichtigstes Vorrecht ist jedoch, daß in jeder Stadt mit einer Handelsbörse nur die eingetragenen Makler, allerdings unter eventueller Zuziehung einer Anzahl von Nichteingetragenen sowie von Kaufleuten des Ortes das Recht besitzen, die Warenkurse festzustellen.

Es gibt Makler für Land- und Wassertransporte, Versicherungsmakler, Warenmakler, Maklerdolmetscher und Schiffskonduktoren. Letztere vermitteln Frachtgeschäfte. In streitigen Fällen vor Gericht haben sie allein das Recht, Deklarationen, Charte-Partien, Konnossemente und alle sonstigen Handelsakte, deren Uebersetzung nötig sein sollte, zu übersetzen; endlich haben sie allein den Kurs der Fracht oder Heuer zu beurkunden. In streitigen Handelssachen und in Zollangelegenheiten dienen sie allein den Fremden, den Schiffsherren, den Kaufleuten, den Schiffsmannschaften und anderen Seeleuten als Dolmetscher. Die Versicherungsmakler verfassen die Versicherungsverträge oder Polizen in Konkurrenz mit den Notaren, sie bescheinigen die Echtheit solcher Dokumente durch ihre Unterschrift und beglaubigen die Prämiensätze für alle Reisen zur See oder auf Flüssen. Die Warenmakler haben allein das Recht, Warenankäufe und -Verkäufe an ihrem Platze zu vermitteln und die Warenkurse zu beurkunden. Bezüglich der Geschäfte in Edelmetallen konkurrieren sie mit den Wechselagenten. Die für Land- und Wassertransport angestellten Makler haben an den Orten, an denen sie angestellt sind, das alleinige Recht, solche Transportgeschäfte zu vermitteln. Sie dürfen in keinem Falle und unter keinem Vorwande in die Befugnisse der anderen Maklergruppen übergreifen. Ein und dieselbe Person kann aber, wenn die Ernennungsurkunde der Regierung sie dazu berechtigt, zugleich die Funktionen eines Wechselagenten und diejenigen aller Maklergruppen ausüben. In jedem Falle sind dazu nur solvente Personen berechtigt. Wer falliert hat, kann weder Wechselagent noch Makler sein, so lange er nicht rehabilitiert ist.

Es ist hiernach zwischen den Wechselagenten zu unterscheiden, welche die vereidigten Makler der Effektenbörsen sind und den als Makler bezeichneten Vermittlern von Waren-Transportgeschäften usw. Im nachfolgenden sind diese beiden Bezeichnungen nicht immer streng auseinander gehalten, doch ergibt sich aus dem Sinne der einzelnen Darlegungen genau, ob jene Wechselagenten oder diese Makler gemeint sind.

Ueber die Organisation der Wechselagenten und ihre Befugnisse gelten zurzeit die sehr ausführlichen Bestimmungen des Dekrets vom 7. Oktober 1890, welchem die nachfolgenden Hauptsachen entnommen sind. Hiernach kann nur für diesen Beruf bestellt werden, wer Franzose und über 25 Jahre ist, sich im vollen Genusse der bürgerlichen Rechte befindet und seiner Militärpflicht genügt hat.

Den Vorschlägen zur Ernennung muß unter anderem beigefügt sein:

Ein Zeugnis, welches bekundet, daß der Kandidat wenigstens 4 Jahre lang bei einem Wechselagenten, in einem Bank- oder Handelshause oder bei einem Notar gearbeitet hat. Sodann darf eine Börsenagentur nur zufolge eines ministeriellen Dekrets eröffnet werden, dem ein Bericht des Handelsgerichtes, der Handelskammer oder der Syndikatskammer, oder in Ermang-

lung dieser letzteren, der Generalversammlung der ausübenden Börsenagenten desselben Ortes als Grundlage dient. In gleicher Weise kann auch solche Börsenagentur wieder aufgehoben werden.

Die zunächst nur für Paris geltenden Bestimmungen über die Schaffung eines Parketts werden erweitert. Fortan kann an allen Börsen, an welchen mindestens 6 Börsenagenturen bestehen, ein Parkett durch ministerielles Dekret, das in gleicher Weise wie vor erwirkt ist, geschaffen resp. wieder aufgehoben werden.

Börsen mit Parkett gibt es in Frankreich gegenwärtig 7: Paris, Lyon, Marseille, Bordeaux, Toulouse, Lille und Nantes. In den anderen befinden sich die Wechselagenten im Publikum. Bei den Börsen mit Parkett können sich die Wechselagenten mit Geldmännern verbinden, die interessiert sind oder an dem Gewinn und Verlust teilnehmen, der aus der Ausübung des Amtes und der Liquidation des Werts sich ergibt. Diese Geldgeber sind Gesellschafter mit beschränkter Haftung. Sie können von etwaigen Verlusten nur bis zur Höhe ihrer Beteiligung getroffen werden. Damit aber der eigentliche Inhaber des Amtes nicht zum bloßen Strohmanne reicher Hintermänner wird, muß sein eigener Anteil mindestens ¼ derjenigen Summe betragen, welche der Preis seiner Amtsstelle und die geleistete Kaution darstellen.

An der Spitze ihrer Organisation steht nunmehr die Syndikatskammer, und diese besteht aus einem Syndikus und einer Anzahl Beisitzer. Von letzteren werden 2 bestellt, wenn die Zahl der Wechselagenten höchstens 9 beträgt; 4, wenn es deren mehr als 9 und höchstens 40 sind; 6, bei mehr als 40 und höchstens 60; 8, wenn die Zahl der Wechselagenten mehr als 60 beträgt.

Es wurde bereits erwähnt, daß die Wechselagenten keine Eigengeschäfte machen dürfen. Es ist ihnen aber gestattet, unter der Bezeichnung von Orderkäufen, provisorische Geschäfte in eigenem Namen abzuschließen. Diese Geschäfte behalten ihren provisorischen Charakter nur für den Zeitraum von 10 Tagen; nachdem gelten sie als im Namen des Wechselagenten endgültig abgeschlossen.

Wenn vor Ablauf dieser Frist der kaufende Wechselagent dem emittierenden Hause den Namen seines Auftraggebers mitgeteilt hat, so wird der im Namen dieses Agenten vollzogene Abschluß, von dem Augenblicke an, in welchem er im Namen des aufgegebenen Käufers realisiert wird, betrachtet, als wäre er nicht geschehen. Auch können die Ordergeschäfte zugunsten des vom Verkäufer ermächtigten Wechselagenten vollzogen werden.

Wird die Lieferung oder die Zahlung vom Wechselagenten in der festgesetzten Frist nicht ausgeführt, so hat sich der Auftraggeber unter Erfüllung vorgeschriebener Formalitäten an die Syndikatskammer zu wenden, die alsdann für Erfüllung eintritt.

Bei Kassageschäften kann der Wechselagent verlangen, daß ihm der Auftraggeber vor Erledigung des Geschäfts die zu handelnden Effekten oder die Fonds, die zur Erfüllung des Geschäfts dienen sollen, übergibt.

Im Falle der Auftraggeber, nachdem er durch Einschreibebrief in Kenntnis gesetzt ist, in einer Frist von 3 Tagen jene Werte nicht übermittelt hat, kann der Wechselagent auf dessen Rechnung und Gefahr sich mit gleichartigen Werten decken. Bei Orders auf Termingeschäfte kann er, bevor er den Auftrag annimmt, eine Deckung verlangen. Wenn diese Deckung in Werten besteht, so kann er sie veräußern und den Preis mangels Lieferung oder Zahlung zu seinen Gunsten verwenden. Hat sich der Auftraggeber ausbedungen, auf das Geschäft gegen Prämie verzichten zu dürfen, so braucht die Deckung den Prämienbetrag nicht zu überschreiten. Dem Käufer steht es jederzeit frei, sich die auf Termin gehandelten Werte im Wege des Diskonts im voraus liefern zu lassen, gleichviel, ob sie fest oder gegen Prämie geschlossen sind. Die Lieferung muß darauf spätestens am 5. Börsentage nach dem Erklärungstage erfolgen, jedoch braucht der Käufer an diesem Tage noch nicht abzunehmen, sondern spätestens erst am 7. Börsentage.

Wie bereits erwähnt, erfolgt die Feststellung der Kurse sukzessiv, entsprechend den abgeschlossenen Kassageschäften. Die Wechselagenten vereinigen sich zum Schluß der Börse, um die Kursnotizen festzustellen. Sobald das geschehen ist, werden die Kurse im Innern der Börse angeschlagen und vorschriftsmäßig veröffentlicht. Die Kursliste hat zumindest den ersten und den letzten Kurs, sowie den höchsten und niedrigsten Kurs, zu welchem geschlossen wurde, anzuzeigen. Sie hat ferner sonstige Anzeigen zu enthalten, die geeignet sind, das Publikum zu interessieren. Sie kann auch den mittleren Kassakurs erwähnen. An den Börsen, welche ein Parkett haben, enthält die Kursliste einen feststehenden Teil, welcher der „offizielle" genannt wird und die von der Maklerkammer anerkannten Werte enthält. Die in diesem Teile nicht enthaltenen Werte sind in dem 2. Teile der Kursliste zu suchen. Im Börsenreglement wird festgesetzt, ob diese beiden Teile einzeln oder in einer Liste zusammen veröffentlicht werden. Auf der letzten Seite enthält sie auch einen Raum für Angebot und Nachfrage in Werten, die zum 1. Teile nicht zugelassen sind.

Alle Papiere werden entweder als Renten oder pro Stück notiert.

Die Pariser Börse.

Wenn auch der Name der Börsen von einem Brüsseler Kaufmanne, namens van der Bourse, in dessen Hause die ersten Zusammenkünfte von Kaufleuten zum Zwecke des An- und Verkaufes vertretbarer Werte erfolgt sein sollen, hergeleitet wurde, so ist doch als eine der ersten Börsen, reglementiert und unter Bedingungen errichtet, die heute eine solche kennzeichnen, im Jahre 1724 die Pariser Börse errichtet worden.

Die Zahl der an der Pariser Börse angestellten Wechselagenten beträgt zurzeit 70. Da diese Zahl feststeht, so wird ein solcher Posten nur vakant, wenn einer von ihnen stirbt oder sich zur Ruhe setzt. Die Möglichkeit, daß

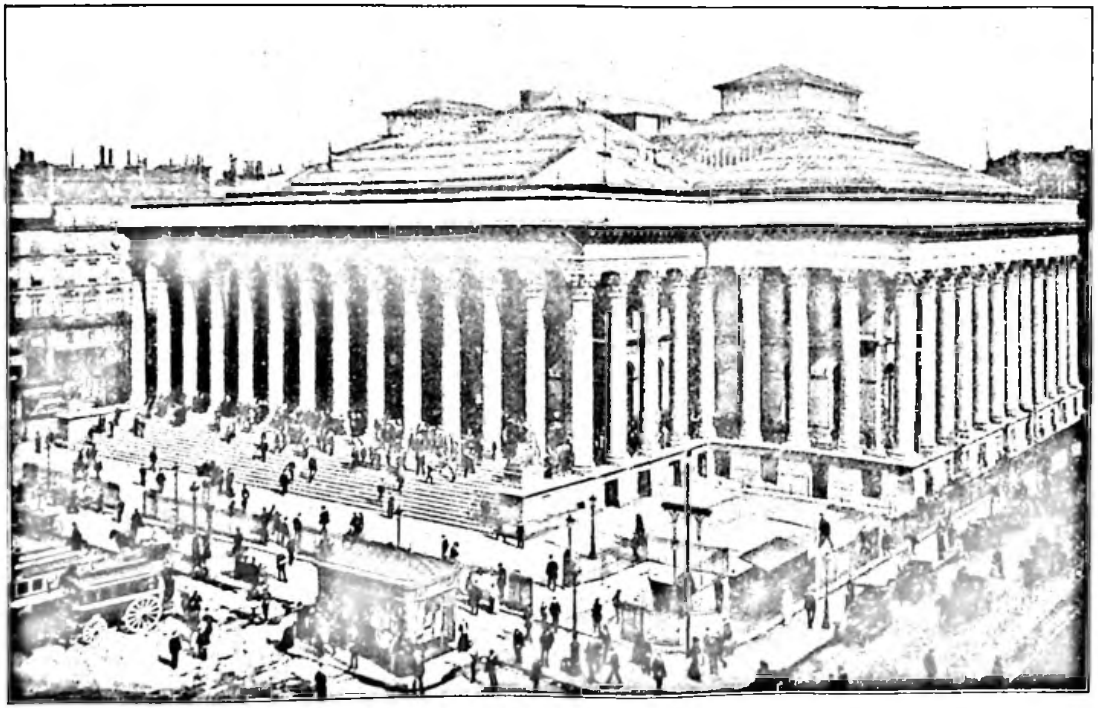

Pariser Börse.

einer seines Amtes verlustig erklärt wird, ist wohl kaum in Betracht zu ziehen. Will der bisherige Besitzer zu seinen Lebzeiten das Amt abgeben, so schlägt er der Regierung seinen Nachfolger vor. Das tut er nur mit einer solchen Person, die fähig und willens ist, ihm sein sehr einträgliches Amt für den Preis von etwa 2½—3 000 000 Frcs. abzukaufen. Der Vorgeschlagene muß außerdem aber auch die Fähigkeiten nachweisen und Bedingungen erfüllen können, die zur Bekleidung eines solchen Amtes gesetzlich vorgeschrieben sind. Ist er der Regierung nicht genehm, so tritt der gewünschte Wechsel nicht ein, der seitherige Besitzer behält sein Amt, etwa bis er einen anderen Kandidaten vorschlägt, den die Regierung akzeptiert. Im Todesfalle haben die Witwe oder die Kinder das Recht, das Amt zu verkaufen. Wie hoch die an den verschiedenen Börsen zu stellende Kaution ist, wurde bereits im vorigen Abschnitte erwähnt. Das Parkett der Pariser Börse ist sonach mit Leuten besetzt, die ein sehr großes Vermögen besitzen. Reicht das eigene Kapital des Kandidaten nicht aus, so kann er sich mit einem oder mehreren Teilhabern verbinden, die jedoch an den Rechten und Pflichten seines Amtes nicht teilnehmen, sondern nur an den Gewinnen, die es abwirft. Wie bereits erwähnt, dürfen die Wechselagenten Gehilfen anstellen (commis principaux), deren Zahl nicht mehr als 6 betragen darf.

Die Maklergehilfen bilden im Parkett 5 Gruppen, je nach der Art der Werte, welchen sie ihre Tätigkeit widmen. Die eine Gruppe handelt vornehmlich mit französischen Renten, die andere mit türkischen Anleihen, die 3. mit spanischen Renten, die 4. mit portugiesischen Anleihen und die 5. dient dem Kassageschäfte. Jeder Gruppe ist ein coteur zugeteilt, ein Beamter, welcher den betätigten Geschäften zufolge die Kurse für die amtliche Kursliste aufzeichnet.

Die Gehilfen, welche die Kassageschäfte zu erledigen haben, heißen commis au comptant. Sie kommen schon ½ Stunde vor Beginn der Börse zusammen und gleichen unter sich die Aufträge aus, die zum mittleren Tageskurse erteilt worden sind. Dieser ist der Durchschnitt des höchsten und niedrigsten Kurses, zu welchem ein Papier am Kassamarkte während der offiziellen Börsenzeit gehandelt wird.

Diese Zeit ist an allen Wochentagen auf 12—3 Uhr festgesetzt. Geschlossen ist die Pariser Börse außer an Sonntagen, zu Neujahr, am Oster- und Pfingstmontag, am 14. Juli, als dem Nationalfesttage, zu Mariä Himmelfahrt, zu Allerheiligen (1. November) und am 1. Weihnachtsfeiertage. Die Dauer der Börsenzeit war nicht immer die gleiche. Das Dekret der Revolutionszeit, welches sie auf eine Stunde beschränkte, scheint nicht lange gegolten zu haben. In der Gegenwart endete auf Anordnung des Polizeipräfekten der Börsenverkehr bereits um 2 Uhr an allen Sonnabenden von Anfang Mai bis Mitte September. Im Hochsommer, den Monaten Juli und August, während welcher Zeit tout le monde in den Bädern oder im Gebirge weilt, galt dieser Schluß auch für alle anderen Wochentage. Dieser zeitige Börsenschluß ist nun für die Zeit vom 15. Juni bis zum 15. September eine dauernde Einrichtung geworden. Ausgenommen sind aber die Liquidationstage für medio und ultimo.

Kulisse. Wie die commis au comptant ist auch die Kulisse schon ½ Stunde vor dem offiziellen Börsenbeginn in Tätigkeit. Daß diese aus dem Bedürfnis entstanden sei, eine größere Anzahl von Vermittlern zu haben, als offiziell festgesetzt ist, darf mit gutem Grunde bestritten werden. Die Schriftsteller, die solches behaupten, haben außer acht gelassen, daß jeder Makler bis zu 6 Börsenhelfer beschäftigen darf, sicher genug, um auch den größten Andrang bewältigen zu können. Es war vielmehr das Bedürfnis nach einem freien Markte, das sich durch keinerlei rigorose Verordnungen und Gesetze unterdrücken ließ, welches die Ursache zur Bildung einer Kulisse war. Alles Monopolisieren half da nicht. Nach dem Wortlaut der Gesetze darf den offiziellen Maklern weder innerhalb noch außerhalb der Börse ins Handwerk gepfuscht werden, es ist auch bei Strafe verboten, anderen Personen Vermittlungsaufträge zu erteilen; es sind diejenigen Geschäfte für nichtig erklärt, die durch Vermittler ohne deren gesetzliche Befugnis abgeschlossen sind — und an der Pariser Börse allein arbeiten mehr als 250 Kulissenhäuser, zumeist Bankgeschäfte, die Börsenaufträge annehmen und sich für deren Ausführung eine Maklergebühr zahlen lassen, wie die offiziellen Makler. Und weil man die Kulisse nicht vernichten, ja nicht einmal entbehren kann, so ist man wohl oder übel genötigt, sie zu dulden. Diese Duldung erstreckt sich auch auf die vermittelnden Kulissenhäuser, die als freie Makler den offiziellen eine dermaßen starke Konkurrenz machen, daß diese sich der remisiers bedienen müssen, um nicht überflügelt zu werden. Das sind Personen, in Paris und an den auswärtigen Börsenplätzen, deren Aufgabe es nach der offiziellen Lesart ist, durch Erteilung von Auskünften und Ratschlägen ihren Auftraggebern, den Wechselagenten, Kunden zu gewinnen, mit anderen Worten, ihnen Schlepperdienste zu leisten. Sie sorgen für Ausführung der erhaltenen Aufträge und erhalten von den Börsenmaklern für ihre Dienste einen Teil der Courtage, die remise. Jene freien Makler, coulissiers, auch courtiers marrons genannt, haben ihre eigenen Kursnotierungen, ja sie sind sogar organisiert, so gut es eben möglich ist, indem sie in eine Syndikatsliste eingetragen werden und dabei, wenn sie am Kassamarkte handeln wollen, gewöhnlich eine Garantiesumme von 50 000—100 000 Frcs. zu hinterlegen haben, welche als Sicherheit für diejenigen Geschäfte dient, die von den Händlern in der Kulisse untereinander abgeschlossen werden.

Die Märkte der Kulisse. Nach der Art ihrer Geschäfte unterscheidet man für die Kulisse 3 verschiedene Märkte. Der eine ist der marché de rente à terme, der Markt für Termingeschäfte in 3% französischer Rente. Dieser Markt findet im Börsensaale unter den Augen der offiziellen Leiter der Börse statt und befindet sich links von den Schranken der vereideten Makler. Der andere ist der marché des valeurs à terme, der Markt für Termingeschäfte in allen solchen Wertpapieren, die zwar an der Pariser Börse, aber nicht im Parkett gehandelt werden. Im Säulengange des Börsengebäudes kauft und verkauft man alle die Wertpapiere, die zur amtlichen Notierung nicht zugelassen sind, Werte aller Gattungen und jeder Qualität, bis herab zu denjenigen, von denen für 100 Frcs. ein ganzer Ballen zu haben ist. Insbesondere sind es ausländische Bankaktien, exotische

Staatsanleihen und südafrikanische Goldminenwerte. Der dritte ist der marché des valeurs au comptant, der Kassamarkt, an welchem nicht notierte Werte gegen bar gehandelt werden. Die Zeitgeschäfte werden in der Kulisse nur auf ultimo geschlossen, während offiziell auch per medio gehandelt wird.

Formell ist die Zulassung eines Papieres zum Handel in der Kulisse an ähnliche Bedingungen geknüpft, wie sie für Zulassung zum offiziellen Börsenverkehr gelten. Wie für jene Papiere, ist der Regierung ein zahlungsfähiger Vertreter zu stellen, der für Zahlung der Gebühren eintritt und die ministerielle Genehmigung nachzusuchen.

Die Bank oder das Haus, welches die Einführung nachsucht, hat dabei den Beweis zu führen, daß die betreffende Anleihe in Ordnung geht oder das einzuführende Unternehmen zu Recht besteht. Die Einführung wird alsdann durch Aufnahme zur freien Notierung bekundet.

Courtagen der Kulisse. Die Kulisse hat auch, wie das Parkett, ihre festen Gebührensätze. Sie betragen im Rentenmarkte:

12,50 Frcs. für jede 1500 Frcs. Rente beim Ankauf oder Verkauf = $^1/_4$ $^0/_{00}$.

Dieselbe Gebühr ist bei Report- und Prämiengeschäften zu entrichten.

Die Gebühren im Terminhandel betragen:

Auf Wertpapiere im Werte bis		100 Frcs	= $^1/_4$ Frcs.
„ „ „ „	von 100—400	„	= $^1/_2$ „
„ „ „ „	über 400	„	= $^1/_8$ $^0/_{00}$

Bei Kassageschäften gelten die vorigen Sätze. Mindestens ist 1 Frcs. für jeden Abschluß zu entrichten.

Zulassung zur amtlichen Notierung. Für die Zulassung zur amtlichen Notierung sind eine Reihe von Bedingungen zu erfüllen. Handelt es sich um Aktien, so müssen sie, wenn das Stammkapital nur klein ist und nicht über 200 000 Frcs. beträgt, auf einen Nennbetrag von mindestens 25 Frcs. lauten. Ist das Stammkapital größer, so muß es in Aktien zu mindestens 100 Frcs. zerlegt sein. Lauten sie auf solche Minimalbeträge, also auf 100 Frcs. oder weniger, so müssen auf jede mindestens 25 Frcs. eingezahlt sein. Bei Aktien auf höhere Beträge müssen mindestens 25 % eingezahlt sein.

Das Zulassungsgesuch ist an die Syndikatskammer zu richten und diesem müssen beigefügt sein:

1. die Urkunde über den Gründungsakt und die Satzungen der Gesellschaft mit den französischen Uebersetzungen aller derjenigen Drucksachen und Schriftstücke, die in einer anderen Sprache abgefaßt sind;
2. die Bescheinigung des in Frankreich amtierenden Konsuls des Heimatlandes, daß die gesetzlichen Vorschriften des Heimatlandes erfüllt sind und daß das Wertpapier dort amtlich notiert wird;
3. ein Probeblatt der einzuführenden Stücke;
4. das beweisführende Schriftstück, daß der angemeldete verantwortliche Vertreter für die Zahlung der Abgaben dem Finanzminister genehm ist;

5. Angabe des Emissionskurses;
6. „ „ gegenwärtigen Standes der Einzahlung;
7. „ der Zinstermine;
8. „ des bisherigen Erträgnisses;
9. „ der Kasse in Paris, die für den Dienst der Stücke und der Coupons verpflichtet worden ist;
10. eine verpflichtende Erklärung, daß stets eine Kasse in Paris für die Einlösung der Coupons und der verlosten Stücke vorhanden sein wird;
11. eine verpflichtende Erklärung, daß nach jeder Ziehung 200 Ziehungslisten der Syndikatskammer zugesandt werden;
12. eine desgleichen, daß nach jeder Generalversammlung ein in französischer Sprache abgefaßter Bericht der Syndikatskammer eingereicht wird.

Dieselben Anlagen, unter Weglassung der unter 1, 4, 10 und 12 genannten, sind dem Gesuche um Zulassung zur amtlichen Notierung einer fremden Anleihe beizufügen und die verpflichtende Erklärung beizufügen, daß Stücke, die ihrer Beschaffenheit wegen nicht lieferbar sind, auf einen einfachen durch die Syndikatskammer unterstützten Wunsch umgetauscht werden.

Stempelgebühren und Steuern. An Stempelgebühren ist auf alle Wertpapiere nicht ein einmaliger Satz, sondern eine jährliche Abonnementsgebühr zu entrichten. Sie beträgt für französische Gesellschaften:

Auf Aktien vom Nennwerte aller ausgegebenen Stücke 6 Cts. auf 100 Frcs. Die Steuersumme ist vierteljährlich zu entrichten, und zwar bis zum 20. Tage des Januar, April, Juli und Oktober. Durch eine etwaige Herabsetzung des Gesellschaftskapitals wird der Abonnementsbetrag nicht verändert. Befreiung von dieser Abonnementsgebühr wird aber solchen Gesellschaften zuteil, die in Liquidation getreten sind oder die seit 2 Jahren weder Zinsen noch Dividende auf ihre Aktien gezahlt haben.

Auf Obligationen den gleichen Satz vom Nennwerte aller noch nicht getilgten Stücke, deren Zahl jedes Vierteljahr festgestellt wird; hier befreit jedoch die Erträgnislosigkeit des Unternehmens nicht von der Zahlung des Abonnementsbetrags.

Des weiteren sind Uebertragungsgebühren für auf Namen lautende Aktien und Obligationen zu entrichten. Diese betragen 50 Cts. auf 100 Frcs. vom Kurswerte, der am Tage der Uebertragung gilt. Auf Inhaber-Aktien und -Obligationen (titres au porteur) wird eine Pauschalgebühr von 20 Cts. auf 100 Frcs. erhoben, die nach dem mittleren, vorjährigen Kurswerte der umlaufenden Stücke berechnet wird. Diese Berechnung geschieht in der Weise, daß die Summen der täglichen Mittelkurse durch die Zahl der Kurstage dividiert wird.

Als Einkommensteuer auf Aktien und Obligationen werden 4 % vom Geschäftsgewinn erhoben. Dieser Satz kommt auch zur Anwendung bei den zur Einlösung gekündigten Obligationen und wird erhoben von dem Unterschiede, der sich zwischen dem Rückzahlungsbetrage und dem Emissionskurse zeigt. Auf Lose beträgt die Steuer 8 %. Auch sie ist vierteljährlich bis zum 20. Tage des Januar, des April, Juli und Oktober zu entrichten. Für Einkünfte, die wie Dividenden veränderlich sind, werden vorläufig $^4/_5$ des letzten ausgezahlten Betrags der Steuerberechnung zugrunde gelegt, vorbehaltlich der späteren Regelung. Die meisten Gesellschaften entrichten die Steuer bei der Einlösung der Zins- und Dividendenscheine und der verlosten Stücke, indem sie von den ausgezahlten Beträgen abgezogen wurden. Wo das nicht geschieht, ist im Kursblatte zu den Namen der Werte die Bemerkung gesetzt: remboursable au pair.

Die ausländischen Gesellschaften werden im Grunde ebenso besteuert, wie die inländischen, nur mit dem Unterschiede, daß der zu zahlende Betrag nicht für die Gesamtausgabe der Wertpapiere, sondern nur für denjenigen Teil zu entrichten ist, der sich in französischen Händen befindet. Für die Zahlung hält sich die Regierung an den erwähnten verantwortlichen Vertreter oder in Ermanglung eines solchen an die dafür hinterlegte Kaution. Wird hinterlegt, so muß der Betrag annähernd für die Zahlung des jährlichen, auf einen Zeitraum von 3 Jahren festgesetzten Abonnementspreises ausreichen. Dieser Preis wird auf $^5/_{10}$ der Stückzahl berechnet, für welche das Abonnement nachgesucht wurde. Das Minimum des steuerpflichtigen Teiles vom Gesamtbetrage darf bei Aktien nicht kleiner sein als $^1/_{10}$, bei Obligationen nicht kleiner als $^2/_{10}$ der ganzen Kapitalsumme. Die durch ministerielle Entscheidung auf 3 Jahre festgestellte Teilsumme bleibt unveränderlich, wenn auch Veränderungen während dieser Zeit vorkommen. Das Recht, welches mit Zahlung der Gebühren erlangt ist, wird auf den Stücken nicht zum Ausdruck gebracht; sie erhalten keinen Stempel oder Stempelaufdruck, sondern es erfolgt eine entsprechende Bekanntmachung im Journal officiel. Es dürfen aber in Frankreich auch solche ausländische Stücke gehandelt werden, für welche eine Abonnementsgebühr nicht bezahlt wird. Diese sind mit einem Stempel in Höhe von 2 % ihres Nennbetrags zu versehen. Dem Handel mit diesen Stücken ist die Beschränkung auferlegt, daß sie zum Verkauf nicht angeboten oder zur Zeichnung nicht aufgelegt werden dürfen, daß ferner die Zulassung zur Notierung in der amtlichen Kursliste erst dann möglich ist, wenn die Abonnementsgebühr bezahlt worden ist. Hört deren weitere Zahlung auf, so verbietet die Regierung den Wechselagenten, diese Werte fernerhin zu handeln und veranlaßt ihre Streichung in der Kursliste.

Auf ausländische Staatspapiere ist 1 % vom Nennbetrage zu entrichten. Die Berechnung erfolgt nicht summarisch, sondern die Abgabe wird für jeden einzelnen Abschnitt besonders berechnet. Auf solche amtlich notierten Stücke, deren Kurs zur Zeit der Zahlung der Stempelsteuer infolge verminderten Zinsgenusses unter 50 % gesunken ist, braucht ausnahmsweise nur ½ % entrichtet zu werden.

Die Börsensteuern. Die Börsensteuer ist von allen Umsätzen in Börsenwerten zu entrichten, gleichviel ob sie aus Kassen- oder Termingeschäften resultieren. Sie ist sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer zu entrichten und beträgt:

$^1/_{80}$ % auf französische Renten, bei Reportgeschäften die Hälfte davon;

$^1/_{20}$ % auf alle anderen französischen und ausländischen Werte, bei Reportgeschäften die Hälfte davon;

$^1/_{10}$ % auf alle im Auslande abgeschlossenen Geschäfte.

Zum Zwecke der Erhebung dieser Steuer ist jeder, der gewerbsmäßig in Börsenwerten Handel treibt, nach dem Gesetze vom 28. April 1893 verpflichtet, ein Register für Kassegeschäfte und eins für Termingeschäfte zu führen und darin alle Abschlüsse einzutragen. Am 10. und am 25. jeden Monats sind Auszüge aus den Registern anzufertigen und dem bureau de l'enregistrement unter Zahlung der entfallenden Steuer einzureichen. Unrichtige Eintragungen oder Auslassungen werden mit Geldstrafe belegt, die dem 20fachen Betrage der Steuer gleichkommt, jedoch nicht unter 3000 Frcs. beträgt. Bestraft wird ferner mit 100—5000 Frcs., wer die Vorschrift zur Führung dieser Register nicht befolgt. Die Eintragung in ein Register gibt dem Geschäfte Rechtskraft.

Wenden wir uns nun zu der Art der Erteilung und Abwicklung der Geschäfte an der Pariser Börse. Wie anderswo auch, können hier Kassegeschäfte in jedem beliebigen Betrage abgeschlossen werden, während Termingeschäfte nur auf bestimmte Quanten oder das mehrfache davon lauten dürfen. Ein solches Quantum, Börsenschluß genannt, sind:

1500	Francs	3 % französische Rente,
1500	„	3 % italienische Rente,
2500	„	5 % „ „
2000	„	4 % russische Rentenwerte,
2000	„	4 % türkische „
1920	„	Renten von spanischen Exterieurs,
2000	£	$2^1/_2$ % englische Konsols.

Bei allen Werten, die nach Stück gehandelt werden, beträgt ein Börsenschluß 25 Stück.

Aufträge für Kassegeschäfte können „bestens", „zum Mittelkurse" oder „zu einem bestimmten Kurse" erteilt werden.

Termingeschäfte werden in Auftrag gegeben: „bestens", „zu einem bestimmten Kurse", „zum ersten Kurse" oder „zum letzten Kurse". Zu einem bestimmten Kurse kann der Auftrag „auf Widerruf", „auf eine Woche oder einen Monat" gültig, erteilt werden.

Regelung der Kassegeschäfte. Bei Kassegeschäften sollen die auf den Inhaber lautenden oder durch Indossierung übertragbaren Papiere von den verkaufenden Wechselagenten vor dem 5. Börsentage geliefert werden. Ist in dieser Frist die Lieferung nicht erfolgt, so kann, nachdem der Verkäufer 24 Stunden vorher davon in Kenntnis gesetzt wurde, ein Anschlag

an der Börse bewirkt werden. Dieser Zettel bleibt daselbst 3 Tage lang angeheftet. An der 4. Börse ist der anderweitige Ankauf der Papiere amtlich zu bewirken.

Sind dem Wechselagenten infolge eines Verkaufsauftrages Wertpapiere behändigt worden, so muß er den Erlös vom 2. Tage nach dem Abschlußtage an dem Auftraggeber zur Verfügung stellen. Waren die Wertpapiere bis zum Abschlußtage noch nicht geliefert, so ist vom 2. Tage nach erfolgter Lieferung die Zahlung bereitzuhalten. Hat er gekaufte Stücke empfangen, so muß er sie am nächstfolgenden Tage dem Auftraggeber zur Verfügung stellen, spätestens aber an der 8. Börse nach dem Abschlußtage. Die Lieferung von Wertpapieren, welche übertragen werden sollen, geschieht in folgender Weise: Vor der 5. Börse nach dem Tage des Geschäftsabschlusses übergibt der kaufende Wechselagent dem Käufer einen Zettel, welcher Vor- und Zunamen desjenigen enthält, auf den die Uebertragung geschehen soll. Wird aus irgendeinem Grunde die Uebertragung nicht bewirkt, so ist der als Empfänger bezeichnete berechtigt, nachdem er mindestens 24 Stunden vorher der Gegenpartei davon Anzeige erstattet hat, die Stücke und den Uebertragungsantrag unterzeichnet bei der Syndikatskammer zu hinterlegen, die darauf den säumigen Makler zur Rechenschaft zieht und die Angelegenheit erledigt. Ist der Agent der Verkäufer, so hat er spätestens am 2. Tage nach dem Abschlußtage dem Agenten der anderen Partei den Namen, auf den das Wertpapier übertragen werden soll, mitzuteilen. Der den Kauf ausführende Makler kann an der 12. Börse nach dem Abschlußtage, nachdem er seinen säumigen Amtsgenossen 24 Stunden vorher davon avisiert hat, einen Anschlag an der Börse bewirken. Danach muß der Wiederverkauf an der 4. Börse ausgeführt werden. Handelt es sich hierbei um Aktien, bei denen die neue Eintragung satzungsgemäß vom Verwaltungsrat vorher genehmigt werden muß, so sind diese Fristen um 8 Tage zu verlängern. Verlosbare Inhaberpapiere, die 5 Tage vor der Ziehung gehandelt werden oder desgleichen auf den Namen eingetragene Wertpapiere, die 7 Tage vor der Ziehung gehandelt worden sind, brauchen erst nach der Ziehung geliefert zu werden.

Regelung der Termingeschäfte. Der Abschluß der Zeitgeschäfte erfolgt per Liquidation. Französische Renten, Obligationen der Städte Paris und Marseille, Aktien der Banque de France, des Crédit Foncier de France und der französischen Eisenbahnen gelangen nur per ultimo zur Liquidation. Das geschieht am letzten Tage des Monats oder, wenn dieser ein Festtag war, am folgenden Börsentage. Für alle anderen von den Maklern gehandelten Werte gibt es zwei Liquidationstermine im Monat; außer dem Ultimotermine auch den Mediotermin, der auf den 15. fällt. Sogenannte Fixgeschäfte können nur auf den nächsten Liquidationstermin, Prämiengeschäfte bis auf den drittnächsten gehandelt werden, gleichviel ob es durch Makler oder ohne sie geschieht. Bei Geschäften auf Zeit, zum festen Kurse oder mit Prämie hat der Käufer das Recht, schon vor der nächsten Liquidation, aber nicht vor dem 4. Tage nach der letzten, die Lieferung im Wege des Diskonts (le droit d'escompte) zu fordern, worauf bereits hingewiesen wurde. Es kann jedoch vereinbart werden, daß er von dem

vorzeitigen Kündigungsrechte keinen Gebrauch macht. Auch ist dieses Recht hinfällig, wenn er von dem Verkäufer bei der Reportierung einen Deport erhalten hat. Wird von dem Rechte Gebrauch gemacht, so muß die Lieferung spätestens am 5. Börsentage nach dem Erklärungstage erfolgen. Der Käufer braucht aber an diesem Tage nicht abzunehmen; das muß jedoch spätestens am 7. Börsentage erfolgen.

Prämiengeschäfte werden in der Regel nur mit Vorprämie gehandelt. Mitunter kommt es wohl vor, aber nur in der Kulisse, daß Stellagen gehandelt werden. Das geschieht alsdann in der Form, daß ein bestimmter Betrag bar gezahlt und dafür das Recht erkauft wird, am Erklärungstage zu dem festgesetzten Kurse entweder fordern oder liefern zu können. Der Handel mit Vorprämie wird mit dem technischen Ausdrucke „dont" bezeichnet. Die Preise der Prämien sind wenig veränderlich. Der „dont" für Renten beträgt 5, 10, 25, 50 Cts., 1 oder 2 Frcs.; bei den übrigen Spekulationswerten, die nach Stücken gehandelt werden: 2,50, 5, 10, 20 und 40 Frcs. Für Prämiengeschäfte, die per medio oder per ultimo geschlossen wurden, findet die Prämienerklärung einen Tag vor dem ersten Liquidationstage um ½2 Uhr statt. Mitunter werden auch Prämiengeschäfte auf den nächsten Tag abgeschlossen. Auf Renten beträgt der Dont alsdann 2½ Cts. Die Erklärung für diese kurzfristigen Geschäfte hat gewöhnlich um 2 Uhr zu erfolgen. Ist Tagesprämie zu bezahlen, so kommt für dieses Geschäft die Courtage gewöhnlich in Wegfall.

Die Courtage für die vereideten Makler im Parkett ist durch die Syndikatskammer festgesetzt und beträgt gemäß dem unterm 22. Juni 1901 aufgestellten Tarif:

Auf gesperrte Stücke 1‰, auf Kassageschäfte in allen Werten 1‰, mindestens 0,50 Frcs. für jeden Schlußschein; auf Zeitgeschäfte in französischer Rente ¼‰, in ausländischen, nach Prozenten oder Rente gehandelten Werten ½‰, mindestens 25 Frcs. für den einfachen Börsenschluß; in Aktien und Obligationen, wenn der Kurs niedriger als 250 Frcs. ist, ¼ Frcs. für jedes Stück; bei einem Kurse zwischen 250—500 Frcs. ½ Frcs.; und bei einem Kurse über 500 Frcs. 1/10% des Umsatzes; — auf Reportgeschäfte ½‰, alle anderen Werte ½‰, wenn sie monatlich zweimal liquidiert werden, ausgenommen ausländische Staatspapiere, die über 60% notieren. Hierfür ist auf den einfachen Schluß eine Gebühr von 15 Frcs. zu zahlen. Bei Reportierung werden die Umsatzbeträge nach dem Liquidationskurse berechnet.

Für zwei einander entgegengesetzte Geschäfte, die infolge eines Auftrages an derselben Börse abgeschlossen werden, ist die Courtage nur für das die größere Gebühr tragende Geschäft zu entrichten. Bei Wertpapieren, die nicht voll eingezahlt sind, werden die angegebenen Höchstsätze im Verhältnis des fehlenden Betrags reduziert.

Für die Liquidation der Geschäfte sind inmitten des Monats 4 Tage, per ultimo 5 Tage bestimmt. Die Reportierung findet am letzten — und ist dieser ein Festtag — am nächsten Börsentage statt. Sie dauert bis 3 Uhr. Am folgenden Tage erfolgt die Abstimmung, am 3. Tage die Lieferung der Stücke und die Differenzzahlung a n die Agenten, am 4. Tage die Empfangnahme der Differenzzahlungen v o n den Agenten, am 5. Tage

Stückelieferung durch die Agenten und Differenzzahlung unter ihnen. Die Medioliquidation beginnt am 15. oder am darauf folgenden Börsentage und endigt am 4. Tage darnach. Am 1. Liquidationstage werden die Abrechnungskurse festgestellt. Die Report- und Deportsätze werden im amtlichen Kursblatte in einer besonderen Spalte veröffentlicht und in besonderer Weise kenntlich gemacht. Bei den Reportsätzen fehlt entweder jegliche Bezeichnung oder es steht ein R. dahinter. Hinter den Deportsätzen steht ein B. (bénéfice). Wird glatt reportiert, ist also weder Report noch Deport zu zahlen, so wird das mit einem P. bezeichnet (pair). Die Prolongation geschieht häufig auch zu den notierten Durchschnittssätzen einer Liquidation.

Schließlich sind noch die Geschäfte „per Erscheinen" zu erwähnen. Ist die Zulassung eines Wertpapieres erfolgt und steht seine baldige Einführung in den Markt in Aussicht, ist sie vielleicht gar schon angekündigt worden, so macht die Kulisse in diesem Papiere bereits Abschlüsse „per Erscheinen" (à l'émission). Diese Geschäfte werden in einer besonderen Liquidation geregelt, deren Tage die Kulisse festsetzt. Der erste Tag ist für die Prämienerklärungen, die Kompensation und die Reportierungen bestimmt, der zweite für die Abstimmung, der dritte für die Lieferung. Auch Zeichnungserklärungen werden gehandelt. Man kauft und verkauft z. B. 100 Resultate. Es sind damit soviel Stücke gemeint, als schließlich auf eine Zeichnung von 100 Stücken zugeteilt wird.

Dem nachfolgenden Abschnitte, welcher den Kurszettel bespricht, sei vorausgeschickt, daß die Syndikatskammer die Werte bestimmt, welche nur für den Kassehandel zu notieren sind, und ferner diejenigen, welche für Kassa- und Terminhandel notiert werden sollen.

Die Kursliste der Pariser Effektenbörse.

Gemäß Art. 76 des code de commerce haben die Wechselagenten das alleinige Recht, die Kurse festzustellen. Die Gesellschaft der Pariser Wechselagenten, an ihrer Spitze die Syndikatskammer, gibt darum auch die Kursliste heraus, welche gegenwärtig 12 Druckseiten in Groß-Folioformat umfaßt und in 2 Teilen die Kurse der offiziell gehandelten und die Kurse der zum Kulissenhandel zugelassenen Werte enthält. Dieser 2. Teil ist sehr mager und umfaßt knapp 1½ Seiten.

Die erste Wahrnehmung, welche man bei Betrachtung dieser Kursliste macht ist die, daß ihre Anordnung keine übersichtliche ist. Der Blick schweift ruhelos über die Spalten und Seiten hinweg, ohne dem Geiste vom Ganzen ein einheitliches Bild übermitteln zu können. Sie mag vielleicht die genaueste der Welt sein. Aber die vielen Spalten, von denen der größte Teil halb oder ganz leer läuft, die vielen Details, die dem Namen fast eines jeden Wertpapieres angehängt sind, das scheinbar bunte Durcheinander in der Gruppierung der Effektensorten ermüdet den Geist, noch ehe er sich richtig hineinversenkt. Diese Kursliste erscheint wie ein Waldesdickicht, das ein Gewirr von Schlingpflanzen scheinbar undurchdringlich

macht und die Vorstellung erweckt, daß ein Eindringen in dieses Dickicht beschwerlich ist und das Hindurchdringen große Mühsal bereitet. Versuchen wir es. Vielleicht gelingt es besser, als zu erwarten steht. Erleichtern wir uns diese Aufgabe, indem wir alle Details beiseite lassen, und streben wir darnach, uns von ihr und ihrem Inhalte in großen Zügen ein Gesamtbild zu verschaffen.

Nahezu 7 Seiten sind mit solchen Werten angefüllt, die im Terminhandel umgehen. Die Spalten, welche diesen Werten gewidmet sind, nehmen die ganze Breite der Seite ein. Auf diese folgen die Werte des Kassemarktes. Hier fallen die den Terminnotizen gewidmeten 5 Spalten fort, die Breite der Spalten ist halbiert, sie enthält die Werte in 2 Reihen. Hiermit sind ca. 1½ Seiten angefüllt. Ungefähr ebenso viel Raum nehmen zum Schlusse des offiziellen Teiles jene Werte ein, für welche die 2 Dividendenspalten entbehrlich erscheinen. Den letzten Rest des Raumes füllen die Wechsel-, Geld- und Silberkurse usw. aus. Der inoffizielle Teil bietet wenig Bemerkenswertes. Er leidet an Raumverschwendung, denn die Abschnitte für „ausländische Fonds" usw. sind ganz leer. Der Rest der letzten Seite enthält in Fettdruck die Namen und Adressen der an der Pariser Börse angestellten Wechselagenten, zurzeit 70. Sie sind nach den Jahrgängen ihrer Amtsdauer rangiert. Der Nestor unter ihnen amtiert seit 1875.

Sämtliche Werte der Kursliste zerfallen also in folgende Partien:

1. Partie: die Werte des Terminmarktes,
2. „ „ kassegehandelten Werte mit veränderlichen Erträgnissen,
3. „ „ „ „ „ feststehenden Erträgnissen,
4. „ „ zum Kulissenhandel zugelassenen Werte.

Die Werte des Terminmarktes sind in folgende Gruppen zusammengefaßt:

	Sorten	Emiss.
1. Fonds des französischen Staates	5	
2. Fonds, garantiert von der französischen Regierung	7	
3. Anleihen der Kolonien und Protektorate	4	
4. Städtische Anleihen (1 Marseille, sonst nur Paris)	22	
5. Französische Werte (von Banken u. Kreditinstituten)	154	192
6. Ausländische Fonds	289	
7. „ Werte	105	394
		586

Die Werte der zweiten Partie gruppieren sich wie folgt:

1. Anleihen von Kolonien und Protektoraten	7
2. „ „ Departements und französischen Städten	32
3. Französische Werte (Aktien) mit den Unterabteilungen:	
a) Versicherungen	42
b) Eisen- und Straßenbahnen	43
c) Banken	35
d) Docks, Wasserbauten	10
e) Elektrizität	20
f) Webwaren	4
g) Gas	13
h) Kohlenwerke, Minen	33
i) Hütten, Gießereien	32
k) Transport	10
l) Verschiedene Werte	61
	342

Die Werte der dritten Partie sind in 3 Hauptgruppen zusammengestellt:

1. Französische Werte. — Obligationen		—
2. Fonds ausländ. Staaten		54
3. Ausländische (Industrie-) Werte:		
a) Aktien	40	
b) Obligationen	59	99

Die erste Gruppe hat die Unterabteilungen:

a) Eisen- und Straßenbahnen	61	
b) Versicherungen, Banken	13	
c) Docks, Wasserbauten	11	
d) Elektrizität	17	
e) Gas	16	
f) Kohlenwerke, Minen	31	
g) Transport	9	
h) Verschiedene Werte	40	198
	Summa:	351

Der erste, offizielle Teil der Kursliste enthielt demnach am 24. September 1910:

Werte der ersten Partie		586
„ „ zweiten „		342
„ „ dritten „		351
	Summa:	1279 Sorten und Emissionen.

Hierzu kommen die Werte des zweiten, inoffiziellen Teiles der Kursliste, in welchem verzeichnet waren:

1. Aktien	6
2. Kanäle, Eisenbahnen, Transport	5
3. Docks, Wasser, Gas, Elektrizität	3
4. Minen, Hütten	5
5. Verschiedene Werte	17
6. Obligationen	10
7. Ausländische Fonds	—
Summa:	46

Die Kursliste enthielt am genannten Tage insgesamt 1325 Werte aller Gattungen. Davon waren:

Inländische Werte	778
Ausländische „	547
	1325

Der „Matin", diese große Pariser Zeitung, führte im Sommer 1910 in seinem Kurszettel an ausländischen Werten 209 Sorten und Emissionen als für das Pariser Publikum Interesse bietend.

Die Pariser Produktenbörse.

Das Reglement der Pariser bourse de commerce (Handelsbörse) datiert vom 2. Dezember 1889. Sie ist aus verschiedenen Gruppen (groupes commercials) zusammengefügt. Es besteht der Zuckermarkt, der Alkohol-, der Oel-, der Hafer-, der Roggen-, der Getreidemarkt. Diese sämtlichen Gruppen sind seit dem August 1889 zu dem „General-Syndikat" der Pariser

Handelsbörse vereinigt. Ein Komitee hat die Leitung und jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von 120 Frcs.

Für jede Gruppe ist ein besonderes Reglement aufgestellt, welches wie üblich, Bestimmungen über die Zulassung der Waren zum Markte, ihre Lieferbarkeit, über Abschluß und Abwicklung der Geschäfte usw. enthält. Jede Gruppe hat ihre eigenen Tage, Stunden und Platz der Zusammenkünfte. Auch kann das Komitee jeder einzelnen Gruppe schiedsrichterliche Funktionen üben.

Termingeschäfte finden insbesondere statt in: Zucker, Spiritus, Oel, Hafer, Roggen, Mehl. Das offizielle Kursblatt erscheint täglich, und es enthält die Anfangskurse, die höchsten, niedrigsten und letzten Kurse für den Kassa- und Terminhandel. Außerdem erscheint allwöchentlich ein Prix-Courant légal, der eine Wochenübersicht enthält. Für alle Gruppen sind Schlußeinheiten festgesetzt: bei Mehl ist die Einheit 100 Sack, bei Oel 5000 kg, bei Hafer und Roggen 25 000 kg.

Die Börse ist wochentäglich von 9—6 Uhr, Mittwochs bis 7 Uhr geöffnet. Der Zutritt ist jedermann gestattet und unentgeltlich; er ist nur infam Bestraften, Falliten, Musikern, Hausierern und ähnlichen Leuten, sowie jungen Leuten unter 18 Jahren verboten. Den Besuchern ist ruhiges Benehmen zur Pflicht gemacht. Wer lärmt, singt, sich unziemlich beträgt, der wird sofort entfernt, im Wiederholungsfalle ausgeschlossen.

Die rechtliche Stellung der Makler wurde bereits erörtert. Die vereidigten (courtiers assermentés) bilden eine Gesellschaft (compagnie). Für sie ist ein besonderer Raum an der Börse reserviert (parquet oder corbeille genannt). Wie bereits erwähnt, ist ihnen das ausschließliche Vermittlungsrecht nicht erteilt, sie sind aber zur alleinigen Feststellung der Kurse berechtigt. Diese werden an einer Tafel, die in der Börse ausgehängt ist, angeschrieben und den obersten Behörden zugesandt. Die Liquidation geschieht an bestimmten Tagen in einem Liquidationssaale in der Weise, daß die Andienungen (filières) auf vorgedruckten Formularen den erwählten Liquidatoren übergeben und von diesen in Umlauf gesetzt werden. Die einzelnen Reglements enthalten genaueste Vorschriften über diese zentralisierte Liquidation.

Die Bank für Handel und Industrie (banque du Commerce et de l'Industrie) beabsichtigte in Paris eine Liquidationskasse zu errichten, aber die Sache gedieh nicht.

Die Liquidationskasse für den Warenhandel zu Havre.

Diese Kasse ist eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 6 000 000 Frcs. Ihr Verwaltungsrat besteht aus Kaufleuten, und zwar aus 11 Personen: dem Präsidenten, 6 Verwaltungsräten, 2 Ueberwachungskommissaren und 2 Direktoren. Die Statuten datieren vom November 1882 und sind im Laufe der Zeit vielfach abgeändert worden. Die jüngste Aenderung ist die vom 7. April 1909.

Zweck der Gesellschaft ist die Liquidation, vor oder bei Verfall, von Warengeschäften am Platze Havre; die Uebernahme der Garantie für die genannten Liquidationen, sowie für die Vorschüsse auf Titel, Waren und Warrants. Die Dauer der Gesellschaft ist zunächst bis 6. November 1962 festgesetzt. Diese Dauer kann durch eine außerordentliche Generalversammlung verlängert werden. Das Aktienkapital ist in 12 000 Aktien zu 500 Frcs. eingeteilt. Es kann bei Bedarf entsprechend vermehrt werden, wobei die alten Aktionäre das Vorzugsrecht haben. Die Aktien lauten auf den Namen und sind numeriert. Das Besitzrecht an diesen Namensaktien erfordert die Eintragung in die Register der Gesellschaft. Dem Aktionär wird ein Zertifikat über diese Eintragung behändigt.

In den Verwaltungsrat können nur Aktionäre ernannt werden, die mindestens 30 Aktien besitzen. Sie müssen während der Dauer ihres Amtes (3 Jahre) in diesem Besitze verbleiben, denn er dient als Garantiesumme für ihre Handlungen und haben ihn in der Caisse sociale zu deponieren. Jeder Verwaltungsrat erhält als Remuneration 4000 Frcs. und ferner Anwesenheitsgelder, deren Summe 12 000 Frcs. pro Jahr nicht übersteigen darf.

Es werden alljährlich in der Generalversammlung ein oder mehrere Kommissare gewählt, welche die Geschäfte zu überwachen haben. Diese beschließt auch über die ihnen zu gewährende Remuneration. Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten 3 Monaten nach Abschluß der Inventur statt. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder der Generalversammlung sind nur die Inhaber von mindestens 15 Aktien. Aber jeder Aktionär kann sich durch ein solches Mitglied vertreten lassen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ¼ des Gesellschaftskapitals vertreten ist. 14 Tage vor der Generalversammlung wird das Register der Uebertragungen geschlossen und mindestens ebenso lange Zeit vorher muß jeder Aktionär vom Inventar und der Liste der Aktionäre Einsicht nehmen, sowie eine Kopie der Bilanz und des Geschäftsberichtes verlangen dürfen. Der Präsident des Verwaltungsrates oder ein anderes Mitglied desselben führt den Vorsitz, die beiden stärksten Aktionäre der Versammlung üben die Funktionen der Revisoren, der Sekretär führt das Protokoll. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt, welche Namen und Wohnort der Aktionäre und die Anzahl der Aktien nennt, welche jeder Anwesende vertritt.

Der jährliche Gewinnsaldo wird wie folgt verwandt:

1. 5 % für die gesetzmäßige Reserve, bis diese den 10. Teil des Gesellschaftskapitals erreicht.
2. 10 % für einen anderen Reservefonds, der zum Ausgleich etwaiger Verluste bestimmt ist. Dieser Spezialfonds wird ebenfalls bis zur Höhe des 10. Teiles des Gesellschaftskapitals gebracht. Der Verwaltungsrat kann diese Grenze auch überschreiten.
3. 15 % für einen außerordentlichen Reservefonds. Dieser dient unter anderem zur Ergänzung oder Vermehrung der Dividende und zur Amortisation des Kapitals.
4. 5 % für Kapitalzinsen, die halbjährlich zahlbar sind.

Handelsbörse vereinigt. Ein Komitee hat die Leitung und jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von 120 Frcs.

Für jede Gruppe ist ein besonderes Reglement aufgestellt, welches wie üblich, Bestimmungen über die Zulassung der Waren zum Markte, ihre Lieferbarkeit, über Abschluß und Abwicklung der Geschäfte usw. enthält. Jede Gruppe hat ihre eigenen Tage, Stunden und Platz der Zusammenkünfte. Auch kann das Komitee jeder einzelnen Gruppe schiedsrichterliche Funktionen üben.

Termingeschäfte finden insbesondere statt in: Zucker, Spiritus, Oel, Hafer, Roggen, Mehl. Das offizielle Kursblatt erscheint täglich, und es enthält die Anfangskurse, die höchsten, niedrigsten und letzten Kurse für den Kassa- und Terminhandel. Außerdem erscheint allwöchentlich ein Prix-Courant légal, der eine Wochenübersicht enthält. Für alle Gruppen sind Schlußeinheiten festgesetzt: bei Mehl ist die Einheit 100 Sack, bei Oel 5000 kg, bei Hafer und Roggen 25 000 kg.

Die Börse ist wochentäglich von 9—6 Uhr, Mittwochs bis 7 Uhr geöffnet. Der Zutritt ist jedermann gestattet und unentgeltlich; er ist nur infam Bestraften, Falliten, Musikern, Hausierern und ähnlichen Leuten, sowie jungen Leuten unter 18 Jahren verboten. Den Besuchern ist ruhiges Benehmen zur Pflicht gemacht. Wer lärmt, singt, sich unziemlich beträgt, der wird sofort entfernt, im Wiederholungsfalle ausgeschlossen.

Die rechtliche Stellung der Makler wurde bereits erörtert. Die vereidigten (courtiers assermentés) bilden eine Gesellschaft (compagnie). Für sie ist ein besonderer Raum an der Börse reserviert (parquet oder corbeille genannt). Wie bereits erwähnt, ist ihnen das ausschließliche Vermittlungsrecht nicht erteilt, sie sind aber zur alleinigen Feststellung der Kurse berechtigt. Diese werden an einer Tafel, die in der Börse ausgehängt ist, angeschrieben und den obersten Behörden zugesandt. Die Liquidation geschieht an bestimmten Tagen in einem Liquidationssaale in der Weise, daß die Andienungen (filières) auf vorgedruckten Formularen den erwählten Liquidatoren übergeben und von diesen in Umlauf gesetzt werden. Die einzelnen Reglements enthalten genaueste Vorschriften über diese zentralisierte Liquidation.

Die Bank für Handel und Industrie (banque du Commerce et de l'Industrie) beabsichtigte in Paris eine Liquidationskasse zu errichten, aber die Sache gedieh nicht.

Die Liquidationskasse für den Warenhandel zu Havre.

Diese Kasse ist eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 6 000 000 Frcs. Ihr Verwaltungsrat besteht aus Kaufleuten, und zwar aus 11 Personen: dem Präsidenten, 6 Verwaltungsräten, 2 Ueberwachungskommissaren und 2 Direktoren. Die Statuten datieren vom November 1882 und sind im Laufe der Zeit vielfach abgeändert worden. Die jüngste Aenderung ist die vom 7. April 1909.

Zweck der Gesellschaft ist die Liquidation, vor oder bei Verfall, von Warengeschäften am Platze Havre; die Uebernahme der Garantie für die genannten Liquidationen, sowie für die Vorschüsse auf Titel, Waren und Warrants. Die Dauer der Gesellschaft ist zunächst bis 6. November 1962 festgesetzt. Diese Dauer kann durch eine außerordentliche Generalversammlung verlängert werden. Das Aktienkapital ist in 12 000 Aktien zu 500 Frcs. eingeteilt. Es kann bei Bedarf entsprechend vermehrt werden, wobei die alten Aktionäre das Vorzugsrecht haben. Die Aktien lauten auf den Namen und sind numeriert. Das Besitzrecht an diesen Namensaktien erfordert die Eintragung in die Register der Gesellschaft. Dem Aktionär wird ein Zertifikat über diese Eintragung behändigt.

In den Verwaltungsrat können nur Aktionäre ernannt werden, die mindestens 30 Aktien besitzen. Sie müssen während der Dauer ihres Amtes (3 Jahre) in diesem Besitze verbleiben, denn er dient als Garantiesumme für ihre Handlungen und haben ihn in der Caisse sociale zu deponieren. Jeder Verwaltungsrat erhält als Remuneration 4000 Frcs. und ferner Anwesenheitsgelder, deren Summe 12 000 Frcs. pro Jahr nicht übersteigen darf.

Es werden alljährlich in der Generalversammlung ein oder mehrere Kommissare gewählt, welche die Geschäfte zu überwachen haben. Diese beschließt auch über die ihnen zu gewährende Remuneration. Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten 3 Monaten nach Abschluß der Inventur statt. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder der Generalversammlung sind nur die Inhaber von mindestens 15 Aktien. Aber jeder Aktionär kann sich durch ein solches Mitglied vertreten lassen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ¼ des Gesellschaftskapitals vertreten ist. 14 Tage vor der Generalversammlung wird das Register der Uebertragungen geschlossen und mindestens ebenso lange Zeit vorher muß jeder Aktionär vom Inventar und der Liste der Aktionäre Einsicht nehmen, sowie eine Kopie der Bilanz und des Geschäftsberichtes verlangen dürfen. Der Präsident des Verwaltungsrates oder ein anderes Mitglied desselben führt den Vorsitz, die beiden stärksten Aktionäre der Versammlung üben die Funktionen der Revisoren, der Sekretär führt das Protokoll. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt, welche Namen und Wohnort der Aktionäre und die Anzahl der Aktien nennt, welche jeder Anwesende vertritt.

Der jährliche Gewinnsaldo wird wie folgt verwandt:

1. 5 % für die gesetzmäßige Reserve, bis diese den 10. Teil des Gesellschaftskapitals erreicht.
2. 10 % für einen anderen Reservefonds, der zum Ausgleich etwaiger Verluste bestimmt ist. Dieser Spezialfonds wird ebenfalls bis zur Höhe des 10. Teiles des Gesellschaftskapitals gebracht. Der Verwaltungsrat kann diese Grenze auch überschreiten.
3. 15 % für einen außerordentlichen Reservefonds. Dieser dient unter anderem zur Ergänzung oder Vermehrung der Dividende und zur Amortisation des Kapitals.
4. 5 % für Kapitalzinsen, die halbjährlich zahlbar sind.

Der restliche Gewinn wird als Dividende verteilt.

Ihre Geschäftsbedingungen und Funktionen sind in der Hauptsache die folgenden: Sie garantiert die gute Ausführung der bei ihr registrierten Geschäfte. Jedem Kontrahenten wird ein Kontokorrent für die auf seine Rechnung auszuführenden Geschäfte eröffnet. Jeder Kreditsaldo des Kontrahenten verbleibt der Kasse so lange, bis er alle seine Verpflichtungen aus diesem Rechnungsverhältnisse erfüllt hat.

Die Kasse garantiert nur die Ausführung derjenigen Kontrakte, deren Registrierung sie angenommen und vollzogen hat. Der Kontrakt resultiert aus einem auf Stempelpapier abgeschlossenen Geschäfte, das die Kontrahenten unterzeichnet haben. Er umfaßt den gemeinsam erklärten Kauf und Verkauf. Der Kontrahent muß in Havre ansässig sein. Die Registrierung geschieht zufolge der Deklarationen des Vertrages. Die Deklaration ist nur ein Vorschlag und verpflichtet die Kasse zu nichts. Sie wird durch den Courtier oder die Kontrahenten vorgelegt. Der Courtier, welcher im Namen des Kontrahenten handelt, kann Deklarationen auf seinen eigenen Namen als Käufer oder Verkäufer vorlegen. In diesem Falle wird er nicht als Courtier, sondern als Kontrahent betrachtet und hat alsdann selbst alle Verbindlichkeiten, Gebühren und Taxen dieses Geschäfts zu erfüllen. Wer die Deklaration unterbreitet, unterwirft sich damit den Reglements der Kasse.

Die von der Kasse angenommenen Schlußeinheiten sind:

für	Baumwolle 11 000 kg netto, ...	in ca.	50 Ballen,
„	Saindoux 7 500 „ „	„ „	50 tierçons,
„	Kaffee 30 000 kg brutto und 29 400 kg netto,	„ „	500 Säcken,
„	Laine Fine 10 000 kg netto, ...	„ „	25 Ballen,
„	Laine Croisée 10 000 kg netto, ...	„ „	25 „
„	Kupfer, 25 Tonnen		
„	Indigo 1300 kg „	„ „	10 Behältern,
„	Pfeffer Tellichéry 6000 kg	„ „	100 Säcken,
„	„ Saïgon 6000 kg	„ „	100 „
„	Kakao 10 000 kg	„ „	125 „
„	Zucker 40 000 kg	„ „	400 „

Vor Registrierung eines Kontraktes hat jeder der Kontrahenten zu deponieren:

9	Frcs.	per	Ballen Baumwolle
2,5	„	„	Sack Kaffee,
8	„	„	tierçon de Saindoux,
25	„	„	Ballen Laine Fine,
50	„	„	„ Laine Croisée,
100	„	„	Tonnen Kupfer,
50	„	„	Behälter Indigo,
4	„	„	Sack Pfeffer Tellichéry,
4	„	„	„ „ Saïgon,
5	„	„	„ Kakao
1,50	„	„	„ Zucker.

Besitzt der Kontrahent bei der Kasse schon ein Kontokorrent, so ermächtigt er sie mit Einreichung seiner Deklaration, dieses Depositum von seinem Kredit abzusetzen. Dieses und die etwaige Marge kann in Wertpapieren oder durch eine „solidarische Kaution" geleistet werden. Die Kasse hat über diese Titel das Verfügungsrecht. Die Kaution kann sie ein-

fordern. Für jedes neue Geschäft kann sie auch ein neues Depositum fordern. Es dient als Garantie für die Erfüllung der registrierten Engagements des Deponenten.

Auf einen registrierten und garantierten Kontrakt liefert die Kasse einen Kaufbrief und einen Verkaufsbrief aus. Sie haben beide denselben Eintrag und Nummern wie das Eingangsbuch und werden dem Deklaranten ausgeliefert. Werden sie dem Courtier behändigt, so müssen sie von ihm unterschrieben werden. Die Auslieferung der Briefe erfolgt jeden Abend 5½ Uhr für alle Deklarationen, die bis 2½ Uhr desselben Tages eingegangen und für welche alle Bedingungen erfüllt sind. Die Nichtauslieferung eines Briefes in dieser Frist zeigt ohne sonstiges Avis an, daß die Sache nicht in Ordnung geht. Die Direktion ist alsdann zu näherer Auskunft bereit. Die Briefe verpflichten die Kasse gegenüber den Kontrahenten; sie lauten auf Namen und sind weder indossabel noch übertragbar.

Unabhängig von der Leistung eines Depots verpflichtet sich der Kontrahent zur Deckung der Marge. Ihre Grenze ist 1 Frcs. per 50 kg Baumwolle, Kaffee, Pfeffer Tellichéry, Pfeffer Saïgon, Sandoux und Kakao; 1 Frcs. per 100 kg Kupfer und Zucker; 2 Frcs. per 100 kg Laine Fine und Laine Croisée und 10 Cent für ½ kg Indigo. Die freiwerdende Marge wird in gleicher Stücklung dem Kontokorrent gutgebracht. Die Marge muß bezahlt werden: vor 4 Uhr für die Mittagskurse und vormittags für die Kurse, welche am Vortage um 4½ Uhr angeschlagen werden. Diese Kurse dienen als unverrückbare Basis für die Zahlung der Marge.

Alle Kontrakte und Operationen eines Kontrahenten gelangen in sein Kontokorrent und sind unteilbar.

Die Kasse kann als provisorischen Titel einen Kaufkontrakt als Garantie für einen Verkaufskontrakt oder umgekehrt annehmen, in der Form, welche die „Jumelage" genannt wird, unter der Bedingung, daß die Preise gleich sind. Wenn die beiden Kontrakte auf denselben Monat lauten, kann die Kasse das Depositum nicht zurückhalten. Laufen beide Kontrakte auf 2 verschiedene Monate, so wird nur ein Depositum bis zur völligen Erledigung beider Geschäfte zurück gehalten.

Bei einem auf einen Kauf und einen Verkauf geschlossenen Kontrakte, der auf den Namen eines und desselben Kontrahenten registriert wurde, ist ein Liquidationsbordereau aufzustellen und mit den beiden Briefen auf Kauf und Verkauf, bezeichnet mit „Bon à Liquider", der Kasse einzureichen. Zu Lasten des Bordereau gehen: die Gebühr für die Kasse, die etwaige Courtage und die sonstigen Platzgebühren. Die Verfallzeit eines Kontraktes ist der letzte Tag des Monats, der genannt ist. Die Liquidation wird unter Escompte gemäß dieser Epoche ausgeführt. Valuta vom Tage der Uebergabe des Bordereau und der Briefe. Doch kann, wenn die Liquidation im Laufe des bezeichneten Monats stattfindet, die Valuta ohne Escompte per Ultimo festgesetzt werden. Das bestätigte Bordereau wird dem Kontrahenten mit der Notiz „passé en compte" übergeben, der Nettobetrag in das Debet oder Kredit seines Kontokorrentes eingetragen. Das freiwerdende

Der restliche Gewinn wird als Dividende verteilt.

Ihre Geschäftsbedingungen und Funktionen sind in der Hauptsache die folgenden: Sie garantiert die gute Ausführung der bei ihr registrierten Geschäfte. Jedem Kontrahenten wird ein Kontokorrent für die auf seine Rechnung auszuführenden Geschäfte eröffnet. Jeder Kreditsaldo des Kontrahenten verbleibt der Kasse so lange, bis er alle seine Verpflichtungen aus diesem Rechnungsverhältnisse erfüllt hat.

Die Kasse garantiert nur die Ausführung derjenigen Kontrakte, deren Registrierung sie angenommen und vollzogen hat. Der Kontrakt resultiert aus einem auf Stempelpapier abgeschlossenen Geschäfte, das die Kontrahenten unterzeichnet haben. Er umfaßt den gemeinsam erklärten Kauf und Verkauf. Der Kontrahent muß in Havre ansässig sein. Die Registrierung geschieht zufolge der Deklarationen des Vertrages. Die Deklaration ist nur ein Vorschlag und verpflichtet die Kasse zu nichts. Sie wird durch den Courtier oder die Kontrahenten vorgelegt. Der Courtier, welcher im Namen des Kontrahenten handelt, kann Deklarationen auf seinen eigenen Namen als Käufer oder Verkäufer vorlegen. In diesem Falle wird er nicht als Courtier, sondern als Kontrahent betrachtet und hat alsdann selbst alle Verbindlichkeiten, Gebühren und Taxen dieses Geschäfts zu erfüllen. Wer die Deklaration unterbreitet, unterwirft sich damit den Reglements der Kasse.

Die von der Kasse angenommenen Schlußeinheiten sind:

für	Baumwolle 11 000 kg netto, ...	in ca.	50 Ballen,
„	Saindoux 7 500 „ „	„ „	50 tierçons,
„	Kaffee 30 000 kg brutto und 29 400 kg netto,	„ „	500 Säcken,
„	Laine Fine 10 000 kg netto, ...	„ „	25 Ballen,
„	Laine Croisée 10 000 kg netto, ...	„ „	25 „
„	Kupfer, 25 Tonnen		
„	Indigo 1300 kg „	„ „	10 Behältern,
„	Pfeffer Tellichéry 6000 kg	„ „	100 Säcken,
„	„ Saïgon 6000 kg	„ „	100 „
„	Kakao 10 000 kg	„ „	125 „
„	Zucker 40 000 kg	„ „	400 „

Vor Registrierung eines Kontraktes hat jeder der Kontrahenten zu deponieren:

9	Frcs.	per	Ballen Baumwolle
2,5	„	„	Sack Kaffee,
8	„	„	tierçon de Saindoux,
25	„	„	Ballen Laine Fine,
50	„	„	„ Laine Croisée,
100	„	„	Tonnen Kupfer,
50	„	„	Behälter Indigo,
4	„	„	Sack Pfeffer Tellichéry,
4	„	„	„ „ Saïgon,
5	„	„	„ Kakao
1,50	„	„	„ Zucker.

Besitzt der Kontrahent bei der Kasse schon ein Kontokorrent, so ermächtigt er sie mit Einreichung seiner Deklaration, dieses Depositum von seinem Kredit abzusetzen. Dieses und die etwaige Marge kann in Wertpapieren oder durch eine „solidarische Kaution" geleistet werden. Die Kasse hat über diese Titel das Verfügungsrecht. Die Kaution kann sie ein-

fordern. Für jedes neue Geschäft kann sie auch ein neues Depositum fordern. Es dient als Garantie für die Erfüllung der registrierten Engagements des Deponenten.

Auf einen registrierten und garantierten Kontrakt liefert die Kasse einen Kaufbrief und einen Verkaufsbrief aus. Sie haben beide denselben Eintrag und Nummern wie das Eingangsbuch und werden dem Deklaranten ausgeliefert. Werden sie dem Courtier behändigt, so müssen sie von ihm unterschrieben werden. Die Auslieferung der Briefe erfolgt jeden Abend 5½ Uhr für alle Deklarationen, die bis 2½ Uhr desselben Tages eingegangen und für welche alle Bedingungen erfüllt sind. Die Nichtauslieferung eines Briefes in dieser Frist zeigt ohne sonstiges Avis an, daß die Sache nicht in Ordnung geht. Die Direktion ist alsdann zu näherer Auskunft bereit. Die Briefe verpflichten die Kasse gegenüber den Kontrahenten; sie lauten auf Namen und sind weder indossabel noch übertragbar.

Unabhängig von der Leistung eines Depots verpflichtet sich der Kontrahent zur Deckung der Marge. Ihre Grenze ist 1 Frcs. per 50 kg Baumwolle, Kaffee, Pfeffer Tellichéry, Pfeffer Saïgon, Sandoux und Kakao; 1 Frcs. per 100 kg Kupfer und Zucker; 2 Frcs. per 100 kg Laine Fine und Laine Croisée und 10 Cent für ½ kg Indigo. Die freiwerdende Marge wird in gleicher Stücklung dem Kontokorrent gutgebracht. Die Marge muß bezahlt werden: vor 4 Uhr für die Mittagskurse und vormittags für die Kurse, welche am Vortage um 4½ Uhr angeschlagen werden. Diese Kurse dienen als unverrückbare Basis für die Zahlung der Marge.

Alle Kontrakte und Operationen eines Kontrahenten gelangen in sein Kontokorrent und sind unteilbar.

Die Kasse kann als provisorischen Titel einen Kaufkontrakt als Garantie für einen Verkaufskontrakt oder umgekehrt annehmen, in der Form, welche die „Jumelage" genannt wird, unter der Bedingung, daß die Preise gleich sind. Wenn die beiden Kontrakte auf denselben Monat lauten, kann die Kasse das Depositum nicht zurückhalten. Laufen beide Kontrakte auf 2 verschiedene Monate, so wird nur ein Depositum bis zur völligen Erledigung beider Geschäfte zurück gehalten.

Bei einem auf einen Kauf und einen Verkauf geschlossenen Kontrakte, der auf den Namen eines und desselben Kontrahenten registriert wurde, ist ein Liquidationsbordereau aufzustellen und mit den beiden Briefen auf Kauf und Verkauf, bezeichnet mit „Bon à Liquider", der Kasse einzureichen. Zu Lasten des Bordereau gehen: die Gebühr für die Kasse, die etwaige Courtage und die sonstigen Platzgebühren. Die Verfallzeit eines Kontraktes ist der letzte Tag des Monats, der genannt ist. Die Liquidation wird unter Escompte gemäß dieser Epoche ausgeführt. Valuta vom Tage der Uebergabe des Bordereau und der Briefe. Doch kann, wenn die Liquidation im Laufe des bezeichneten Monats stattfindet, die Valuta ohne Escompte per Ultimo festgesetzt werden. Das bestätigte Bordereau wird dem Kontrahenten mit der Notiz „passé en compte" übergeben, der Nettobetrag in das Debet oder Kredit seines Kontokorrentes eingetragen. Das freiwerdende

Der restliche Gewinn wird als Dividende verteilt.

Ihre Geschäftsbedingungen und Funktionen sind in der Hauptsache die folgenden: Sie garantiert die gute Ausführung der bei ihr registrierten Geschäfte. Jedem Kontrahenten wird ein Kontokorrent für die auf seine Rechnung auszuführenden Geschäfte eröffnet. Jeder Kreditsaldo des Kontrahenten verbleibt der Kasse so lange, bis er alle seine Verpflichtungen aus diesem Rechnungsverhältnisse erfüllt hat.

Die Kasse garantiert nur die Ausführung derjenigen Kontrakte, deren Registrierung sie angenommen und vollzogen hat. Der Kontrakt resultiert aus einem auf Stempelpapier abgeschlossenen Geschäfte, das die Kontrahenten unterzeichnet haben. Er umfaßt den gemeinsam erklärten Kauf und Verkauf. Der Kontrahent muß in Havre ansässig sein. Die Registrierung geschieht zufolge der Deklarationen des Vertrages. Die Deklaration ist nur ein Vorschlag und verpflichtet die Kasse zu nichts. Sie wird durch den Courtier oder die Kontrahenten vorgelegt. Der Courtier, welcher im Namen des Kontrahenten handelt, kann Deklarationen auf seinen eigenen Namen als Käufer oder Verkäufer vorlegen. In diesem Falle wird er nicht als Courtier, sondern als Kontrahent betrachtet und hat alsdann selbst alle Verbindlichkeiten, Gebühren und Taxen dieses Geschäfts zu erfüllen. Wer die Deklaration unterbreitet, unterwirft sich damit den Reglements der Kasse.

Die von der Kasse angenommenen Schlußeinheiten sind:

für Baumwolle	11 000 kg netto, ...	in ca.	50 Ballen,
„ Saindoux	7 500 „ „	„ „	50 tierçons,
„ Kaffee	30 000 kg brutto und 29 400 kg netto,	„ „	500 Säcken,
„ Laine Fine	10 000 kg netto, ...	„ „	25 Ballen,
„ Laine Croisée	10 000 kg netto, ...	„ „	25 „
„ Kupfer,	25 Tonnen		
„ Indigo	1300 kg „	„ „	10 Behältern,
„ Pfeffer Tellichéry	6000 kg	„ „	100 Säcken,
„ „ Saïgon	6000 kg	„ „	100 „
„ Kakao	10 000 kg	„ „	125 „
„ Zucker	40 000 kg	„ „	400 „

Vor Registrierung eines Kontraktes hat jeder der Kontrahenten zu deponieren:

9	Frcs.	per	Ballen Baumwolle
2,5	„	„	Sack Kaffee,
8	„	„	tierçon de Saindoux,
25	„	„	Ballen Laine Fine,
50	„	„	„ Laine Croisée,
100	„	„	Tonnen Kupfer,
50	„	„	Behälter Indigo,
4	„	„	Sack Pfeffer Tellichéry,
4	„	„	„ „ Saïgon,
5	„	„	„ Kakao
1,50	„	„	„ Zucker.

Besitzt der Kontrahent bei der Kasse schon ein Kontokorrent, so ermächtigt er sie mit Einreichung seiner Deklaration, dieses Depositum von seinem Kredit abzusetzen. Dieses und die etwaige Marge kann in Wertpapieren oder durch eine „solidarische Kaution" geleistet werden. Die Kasse hat über diese Titel das Verfügungsrecht. Die Kaution kann sie ein-

fordern. Für jedes neue Geschäft kann sie auch ein neues Depositum fordern. Es dient als Garantie für die Erfüllung der registrierten Engagements des Deponenten.

Auf einen registrierten und garantierten Kontrakt liefert die Kasse einen Kaufbrief und einen Verkaufsbrief aus. Sie haben beide denselben Eintrag und Nummern wie das Eingangsbuch und werden dem Deklaranten ausgeliefert. Werden sie dem Courtier behändigt, so müssen sie von ihm unterschrieben werden. Die Auslieferung der Briefe erfolgt jeden Abend 5½ Uhr für alle Deklarationen, die bis 2½ Uhr desselben Tages eingegangen und für welche alle Bedingungen erfüllt sind. Die Nichtauslieferung eines Briefes in dieser Frist zeigt ohne sonstiges Avis an, daß die Sache nicht in Ordnung geht. Die Direktion ist alsdann zu näherer Auskunft bereit. Die Briefe verpflichten die Kasse gegenüber den Kontrahenten; sie lauten auf Namen und sind weder indossabel noch übertragbar.

Unabhängig von der Leistung eines Depots verpflichtet sich der Kontrahent zur Deckung der Marge. Ihre Grenze ist 1 Frcs. per 50 kg Baumwolle, Kaffee, Pfeffer Tellichéry, Pfeffer Saïgon, Sandoux und Kakao; 1 Frcs. per 100 kg Kupfer und Zucker; 2 Frcs. per 100 kg Laine Fine und Laine Croisée und 10 Cent für ½ kg Indigo. Die freiwerdende Marge wird in gleicher Stücklung dem Kontokorrent gutgebracht. Die Marge muß bezahlt werden: vor 4 Uhr für die Mittagskurse und vormittags für die Kurse, welche am Vortage um 4½ Uhr angeschlagen werden. Diese Kurse dienen als unverrückbare Basis für die Zahlung der Marge.

Alle Kontrakte und Operationen eines Kontrahenten gelangen in sein Kontokorrent und sind unteilbar.

Die Kasse kann als provisorischen Titel einen Kaufkontrakt als Garantie für einen Verkaufskontrakt oder umgekehrt annehmen, in der Form, welche die „Jumelage" genannt wird, unter der Bedingung, daß die Preise gleich sind. Wenn die beiden Kontrakte auf denselben Monat lauten, kann die Kasse das Depositum nicht zurückhalten. Laufen beide Kontrakte auf 2 verschiedene Monate, so wird nur ein Depositum bis zur völligen Erledigung beider Geschäfte zurück gehalten.

Bei einem auf einen Kauf und einen Verkauf geschlossenen Kontrakte, der auf den Namen eines und desselben Kontrahenten registriert wurde, ist ein Liquidationsbordereau aufzustellen und mit den beiden Briefen auf Kauf und Verkauf, bezeichnet mit „Bon à Liquider", der Kasse einzureichen. Zu Lasten des Bordereau gehen: die Gebühr für die Kasse, die etwaige Courtage und die sonstigen Platzgebühren. Die Verfallzeit eines Kontraktes ist der letzte Tag des Monats, der genannt ist. Die Liquidation wird unter Escompte gemäß dieser Epoche ausgeführt. Valuta vom Tage der Uebergabe des Bordereau und der Briefe. Doch kann, wenn die Liquidation im Laufe des bezeichneten Monats stattfindet, die Valuta ohne Escompte per Ultimo festgesetzt werden. Das bestätigte Bordereau wird dem Kontrahenten mit der Notiz „passé en compte" übergeben, der Nettobetrag in das Debet oder Kredit seines Kontokorrentes eingetragen. Das freiwerdende

Depositum und die Marges verbleiben seinem Kredit. Die liquidierten Briefe verbleiben der Kasse. Ihre Diskontspesen betragen:

1. auf die Summe, welche die Kasse zu zahlen hat: der Diskontsatz der Banque de France;
2. auf die Summen, welche der Kasse zu zahlen sind: der Lombardzinsfuß der Banque de France.

Die sonstigen Zinsen auf Depositum, Marge und alle anderen Einzahlungen auf Kontokorrent werden vom Verwaltungsrate festgesetzt.

Für das Registrieren und Ausführen eines Kontraktes, Kauf und Verkauf, berechnet die Kasse:

für Baumwolle	0,15	Frcs.	per	Ballen,	Courtier zahlt 0,05,	Kontrahenten 0,10
„ Kaffee	0,04	„	„	Sack;	Courtier u. Kontrahenten zahlen je	0,02
„ Pfeffer Tell.	0,05	„	„	„	„ „ „ „	„ 0,025
„ „ Saigon	0,05	„	„	„	„ „ „ „	„ 0,025
„ Saindoux	0,12	„	„	tierçon	„ zahlt 0,04,	Kontrahenten 0,08
„ Laine Fine	0,40	„	„	Ballen	„ u. Kontrahenten zahlen je	0,20
„ Laine Croisée	0,50	„	„	„	„ „ „ „	„ 0,25
„ Kupfer	1,00	„	„	Tonne,	zahlbar vom Courtier	
„ Indigo	1,50	„	„	Behälter,	Courtier u. Kontrahenten	„ 0,75
„ Kakao	10,00	„	„	Kontrakt,	zahlbar vom Courtier	
„ Zucker	0,03	„	„	Sack,	Courtier u. Kontrahenten	„ 0,015

Dritter Teil

Die englischen und überseeischen Börsen.

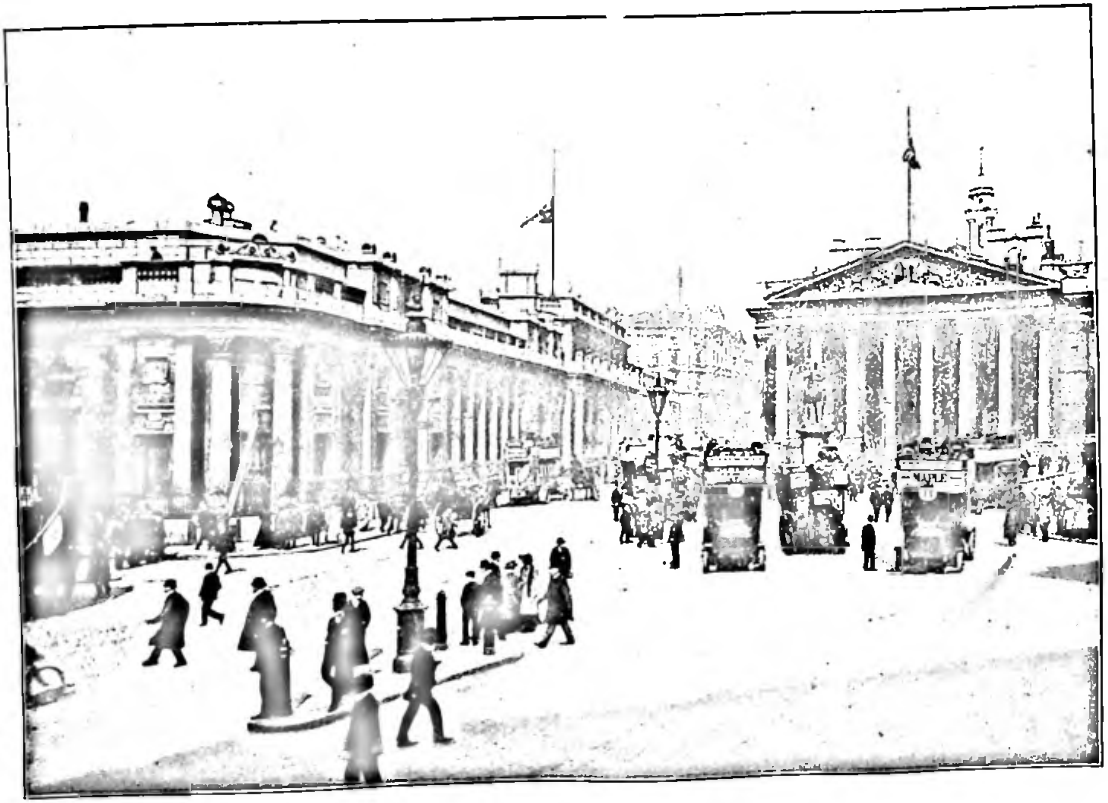

Bank von England und Londoner Börse.

Großbritannien und Irland.

Zur Geschichte der Londoner Effektenbörse.

Der Ursprung der Londoner Effekten- oder Fondsbörse wird bis auf das Jahr 1541 zurückgeführt, wenn auch die eigentliche Gründung dieses Instituts erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts erfolgte. Zu dieser Zeit hatte die Ostindische Handelskompagnie bedeutende Macht und Größe erreicht; sie emittierte eine große Menge von Aktien, welche Gegenstand des Handels wurden und die Spekulation in bedeutendem Maße anregten. Zur selben Zeit, im Jahre 1694, erhielt auch die Bank von England ihren ersten Königlichen Freibrief, welcher ihren Geschäften einen bedeutenden Aufschwung gab und dieser Aufschwung war ein weiteres kräftiges Förderungsmittel des Effektenhandels.

Sobald dieser Handel gewerbsmäßig betrieben werden konnte, fanden sich auch Vermittler, die das zu ihrem Berufe machten. Diese vereinigten sich anfänglich in der Royal Exchange, der königlichen Börse für den allgemeinen Wechsel- und Warenverkehr in London, wurden dort aber von den Kaufleuten übel angesehen. Sie behaupteten, die neuen Ankömmlinge und ihr Tun wären ein Schmutzfleck an dieser würdigen Stätte. Das Parlament gab ihnen Gehör und nahm im Jahre 1697 ein Gesetz gegen die Effektenmakler (brokers) an. Ihre Zahl wurde auf 100 beschränkt und zur Ausübung ihres Gewerbes bedurften sie der Genehmigung des Lordmayor und der Aldermen. Sie mußten sich bei ihrer Zulassung verpflichten, die Satzungen der Kaufmannschaft der City zu befolgen und bei den Versammlungen ständig eine kennzeichnende Medaille bei sich zu tragen, die sie jedesmal vorzuzeigen hatten, wenn sie ein Geschäft abschließen wollten. Es war ihnen verboten, für eigene Rechnung zu kaufen oder zu verkaufen. Das Maximum ihrer Courtage betrug 10 sh. für 100 £, darüber hinaus durften sie nicht fordern. Bei Beginn ihrer Berufstätigkeit hatten sie ein Eintrittsgeld von 40 sh. zu entrichten. Dagegen durfte sich niemand bei Strafe von 500 £ und 3 Vormittagen Prangerstehen als broker bezeichnen, der nicht dafür zugelassen war.

Dieses Gesetz war auf 10 Jahre erlassen worden, doch fand sich niemand zu seiner Ausführung, und als es im Jahre 1707 ablief, war es schon längst nichts weiter als toter Buchstabe. Indes war die Feindseligkeit, mit welcher man den brokers und jobbers in der Royal Exchange

Großbritannien und Irland.

Zur Geschichte der Londoner Effektenbörse.

Der Ursprung der Londoner Effekten- oder Fondsbörse wird bis auf das Jahr 1541 zurückgeführt, wenn auch die eigentliche Gründung dieses Instituts erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts erfolgte. Zu dieser Zeit hatte die Ostindische Handelskompagnie bedeutende Macht und Größe erreicht; sie emittierte eine große Menge von Aktien, welche Gegenstand des Handels wurden und die Spekulation in bedeutendem Maße anregten. Zur selben Zeit, im Jahre 1694, erhielt auch die Bank von England ihren ersten Königlichen Freibrief, welcher ihren Geschäften einen bedeutenden Aufschwung gab und dieser Aufschwung war ein weiteres kräftiges Förderungsmittel des Effektenhandels.

Sobald dieser Handel gewerbsmäßig betrieben werden konnte, fanden sich auch Vermittler, die das zu ihrem Berufe machten. Diese vereinigten sich anfänglich in der Royal Exchange, der königlichen Börse für den allgemeinen Wechsel- und Warenverkehr in London, wurden dort aber von den Kaufleuten übel angesehen. Sie behaupteten, die neuen Ankömmlinge und ihr Tun wären ein Schmutzfleck an dieser würdigen Stätte. Das Parlament gab ihnen Gehör und nahm im Jahre 1697 ein Gesetz gegen die Effektenmakler (brokers) an. Ihre Zahl wurde auf 100 beschränkt und zur Ausübung ihres Gewerbes bedurften sie der Genehmigung des Lordmayor und der Aldermen. Sie mußten sich bei ihrer Zulassung verpflichten, die Satzungen der Kaufmannschaft der City zu befolgen und bei den Versammlungen ständig eine kennzeichnende Medaille bei sich zu tragen, die sie jedesmal vorzuzeigen hatten, wenn sie ein Geschäft abschließen wollten. Es war ihnen verboten, für eigene Rechnung zu kaufen oder zu verkaufen. Das Maximum ihrer Courtage betrug 10 sh. für 100 £, darüber hinaus durften sie nicht fordern. Bei Beginn ihrer Berufstätigkeit hatten sie ein Eintrittsgeld von 40 sh. zu entrichten. Dagegen durfte sich niemand bei Strafe von 500 £ und 3 Vormittagen Prangerstehen als broker bezeichnen, der nicht dafür zugelassen war.

Dieses Gesetz war auf 10 Jahre erlassen worden, doch fand sich niemand zu seiner Ausführung, und als es im Jahre 1707 ablief, war es schon längst nichts weiter als toter Buchstabe. Indes war die Feindseligkeit, mit welcher man den brokers und jobbers in der Royal Exchange

begegnete, die Ursache, daß sie ihre Zusammenkünfte an benachbarten Orten abhielten. Ihr Hauptquartier wurde Jonathan's Coffee-house und das von Garraway, und sie schlossen sich unter dem Namen einer Stock Exchange (Effektenbörse) zu einer besonderen Vereinigung zusammen. Sie fuhren fort, sich an diesen Stätten zu versammeln, bis sie in der Lage sein würden, ein eigenes Haus für ihre Zwecke erwerben zu können. Die Kaufmannschaft der City suchte sie nun nach der Royal Exchange zurückzurufen, aber vergebens.

Der Einfluß der brokers und ihre Bedeutung für den Effektenhandel wuchs in dem Maße, in welchem die Bedeutung des Londoner Marktes zunahm. Im Publikum genossen sie jedoch noch lange eine gar geringe Achtung, wie das Schmähschriften beweisen, die aus jener Zeit erhalten blieben. Man stellte sie als Raubvögel hin und warf ihnen vor, daß sie durch systematisches Lügen und Schwindeln das Publikum ausbeuteten. Diese Behauptung mag wohl nicht ganz grundlos gewesen sein, denn die Korruption im englischen öffentlichen Leben war damals in allen Klassen der Gesellschaft zu finden. Hatte doch zur selben Zeit die Ostindische Handelskompagnie 24 Mitglieder des Hauses der Gemeinen mit 60 000 £ bestochen, um einen für ihre Projekte günstigen Parlamentsbeschluß zu erlangen.

Anfänglich waren die älteren Börsen von Amsterdam und Brügge und die deutschen Hansastädte die Geldplätze Europas. Aber mit Beginn des 18. Jahrhunderts begann London diese Plätze zu überflügeln. Alle Schranken, welche die Gesetzgebung dem Börsenspiele entgegenstellte, waren nutzlos. Im Jahre 1733 wurde auf Antrag Sir John Bernards ein Gesetz erlassen zur Unterdrückung „der schändlichen Praktik der Börsenjobberei". Es wurden damit alle Geschäfte für ungesetzlich erklärt, die nur den Ausgleich von Differenzen und Optionsgeschäfte zum Zwecke hatten, auch wurden Strafen gegen die Parteien und gegen jene jobbers festgesetzt, die solche Geschäfte vermittelten.

Gegen dieses Gesetz kamen den brokers und den jobbers die Tribunale zu Hilfe. Sie weigerten sich, diejenigen Geschäfte für ungesetzlich zu erklären, welche die ausländischen Fonds betrafen; später wurde diese Weigerung auch auf die Eisenbahnen ausgedehnt, und schließlich noch auf solche Geschäfte, bei denen eine wirkliche Lieferung als Endzweck gedacht war, auch wenn der Verkäufer die zu liefernden Werte noch nicht besaß. Dieses Gesetz bestand, fast wirkungslos, sehr lange. Erst 1860 wurde es endgültig aufgehoben.

Die vereinigten brokers und jobbers beschlossen in einer Versammlung, die am 14. Juli 1773 stattfand, dem Café Jonathan den Namen Stock Exchange zu geben, und erst im Jahre 1801 waren sie in der Lage, in der Throgmorton Street, inmitten des Häuserblocks des Capel Court, nahe der Bank von England, ein Grundstück zu erwerben, das künftig ausschließlich ihren Zwecken dienen sollte. Das dazu erforderliche Kapital von 20 000 £ wurde in 400 Anteile à 50 £ zerlegt und diese Anteile wurden unter den Interessenten placiert. Ein Jahr später, im Jahre 1802, wurde die Londoner Effektenbörse mit ca. 500 Mitgliedern eröffnet.

Diese bildeten eine Vereinigung in den Formen einer Handelsgesellschaft, doch war ihr Kapital nicht so fest begrenzt, wie bei einer Aktiengesellschaft. Die Gesellschaft glich darin mehr einer deutschen Genossenschaft. Die im Jahre 1801 ausgegebenen Aktien wurden mehrfach verdoppelt und ihre Zahl stieg bis auf 20 000, doch war bestimmt, daß auf die Aktie alljährlich nicht mehr als ein Betrag von 2 £ einberufen werden dürfe. Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts waren 12 £ per Titel eingezahlt, und die Jahresdividende betrug für solche Aktie 7 £, ihr Kurs 180 £. Es war somit ein Kapital von insgesamt 240 000 £ einberufen, das einen jährlichen Reinertrag von 140 000 £ den Gesellschaftern brachte. Seit 1875 dürfen die Aktien nicht mehr an Außenstehende verkauft werden und nur die 3%igen Schuldscheine im Nennbetrage von 450 000 £ sind für den Handel freigegeben. Betreffs der Aktien wurde 1876 beschlossen, daß die Erben von Mitgliedern der Stock Exchange die im Nachlasse auf sie übergehenden Aktien der Börse innerhalb 12 Monaten nach Antritt der Erbschaft zu veräußern hätten. Dieselbe Frist war für diejenigen festgesetzt, die durch Ausschluß oder Konkurs die Mitgliedschaft verloren. Seit dieser Zeit sind Mitgliedschaft und Aktienbesitz prinzipiell miteinander verbunden. Indes kann auch jemand Mitglied werden, ohne Aktien zu besitzen.

Eigentlich sind es 2 Gesellschaften, die sich in das Börsenunternehmen teilen. Die eine sind die Eigentümer des Börsengebäudes, die andere ist die Inhaberin des Unternehmens selbst, die Gesamtheit der Börsenmitglieder, die zu der ersteren im Verhältnis des Mieters zum Hausbesitzer steht. Der bloße Aktienbesitz berechtigt nicht zur Teilnahme an den Börsenversammlungen; das ist ein ausschließliches Vorrecht der Mitglieder.

Die Interessen der Eigentümer werden durch einen Verwaltungsrat (board of managers) vertreten, welcher aus 9 Personen besteht und alle 5 Jahre zu einem Drittel neu gewählt wird. Hierbei gibt jede Aktie das Recht zur Abgabe einer Stimme. Dieser Rat bestimmt die Höhe der Beitritts- und der Kotierungsgebühren und vertritt in gewisser Beziehung den Hausherrn gegenüber den Mitgliedern. Es wird weiterhin nicht von dieser, sondern von der eigentlichen Gesellschaft der Börsenmitglieder die Rede sein.

Die Zahl der Mitglieder wuchs ziemlich schnell. Von 500 war sie bis zum Jahre 1850, in welchem Jahre ein neues Gebäude errichtet wurde, auf 900 gestiegen. Im Jahre 1883 erhielt dieses Gebäude einen Anbau, denn die Geschäfte hatten gewaltig zugenommen und die Mitgliederzahl betrug schon annähernd 2500. Sie wuchs weiter auf 3500 in 1895, auf 4500 in 1900 und hatte im Jahre 1905 die gewaltige Höhe von 5500 erreicht. In den letzten Jahren bis 1910 ist aber ein Rückschlag eingetreten. Die Zahl wuchs nicht mehr, sondern ging bedeutend zurück und verminderte sich bis zum Jahre 1908 auf ca. 5000. Hierin sind jedoch nicht die zur Börse zugelassenen ca. 3500 Handlungsgehilfen inbegriffen. Man kann sich hieraus eine Vorstellung von dem gewaltigen Verkehr machen, der täglich an der Londoner Effektenbörse herrscht.

Sie hat 4 Eingänge und wird von 4 Straßen flankiert. In diesen und den benachbarten Straßen haben sich alle bedeutenden Börsenfirmen und -Händler niedergelassen und auf diese Weise ein ganzes Stadtviertel für die Börse und ihren Verkehr okkupiert.

Zwar wurden des öfteren Versuche gemacht, durch Konkurrenzgründungen diese gewaltige Konzentration des Großkapitals aufzuhalten, aber sie scheiterten an der Solidarität der Mitglieder und ihrer wachsenden Macht. Die Börse verfügt über gewaltige Mittel und Einrichtungen, durch welche sie alle Konkurrenz lahmzulegen vermag. Sie betätigt sich auch als Wohltätigkeits- und Unterstützungsverein. Ihr Unterstützungsfonds für Mitglieder beträgt über ¼ Million £, sie unterhält mehrere gemeinnützige Anstalten, und die Mitglieder haben sich zu Künstler-, Orchester- und Gesangvereinen, auch zu einer Schützengilde zusammengeschlossen. Von der Mitgliederzahl der christlichen Vereinigung an der Börse, die ca. 250 Personen umfaßt, ist wohl ein Schluß auf das Verhältnis der Konfessionen nicht zu machen.

Nach den Zulassungsbestimmungen des Jahres 1904 ist die Mitgliedschaft übertragbar. Wer Mitglied werden will, kann auf diese Weise das Anrecht darauf erwerben. Ob er zugelassen wird, liegt in dem Ermessen des Börsenkomitees. Für solches Anrecht wurden bis 900 £ bezahlt, doch sank der Preis in den folgenden Jahren.

Niemand darf während den Versammlungen die Börse betreten, der nicht Mitglied oder als Gehilfe zum Börsenbesuche bevollmächtigt ist. Wer es wagt, dieses Verbot zu übertreten, gegen den wird das Hausrecht gebraucht. Firmen werden zur Mitgliedschaft nicht zugelassen, sondern nur Einzelpersonen.

Wer beitreten will, muß von 3 Mitgliedern empfohlen sein. Jedes dieser Mitglieder muß für den Empfohlenen Bürgschaft bis zu 500 £ leisten für den Fall, daß er binnen 4 Jahren in Konkurs gerät. Der Bewerber muß Engländer oder seit 2 Jahren naturalisiert sein, er darf an einem anderen Geschäfte nicht beteiligt und nicht zahlungsunfähig sein. Wie in New York werden die Mitglieder alljährlich vom betreffenden Komitee neu bestätigt.

Von den 5000 Mitgliedern sind etwa 3300 Jobber und 1700 Broker. Der Broker ist ein Börsenmakler, der nicht auf eigene Rechnung, sondern im Auftrage anderer gegen Maklergebühr (Courtage) Börsengeschäfte abschließt. Nur wenn er Aufträge kompensieren kann, handelt er direkt, wobei er von beiden Parteien die Maklergebühr einzieht.

Der Jobber handelt auf eigene Rechnung und Gefahr. Sein Publikum sind die Broker. Aufträge von Außenstehenden, es seien denn britische Provinzmakler, darf er nicht annehmen. Auch darf sein Verkehr mit den Brokers nicht den Abschluß von Differenzgeschäften bezwecken. Ein Jobber hat also nur mit Börsenmitgliedern zu tun und sein Gewinn besteht in dem Unterschiede, den die Verschiedenheit des Ankaufs- und Verkaufspreises ergibt. Doch davon mehr im nächsten Abschnitte.

Die Organisation der Londoner Effektenbörse.

Das erste gedruckte Reglement datiert vom Jahre 1812 und ist häufig abgeändert worden. Zurzeit sind es etwa 200 Artikel, welche unter dem Namen: Bedingungen und Regeln für den Geschäftsverkehr an der Effektenbörse (Rules and Regulations for the conduct of business on the Stock Exchange) zusammengefaßt sind. Sie sind wie diejenigen der amerikanischen Börsen ein Konglomerat von durcheinander gewürfelten Vorschriften.

Börsenvorstand. Ueber die Organisation gelten in der Hauptsache folgende Bestimmungen: Die Mitglieder wählen alljährlich in ihrer Generalversammlung, die gegen den 20. März stattfindet, einen Börsenvorstand, genannt Committee for general purposes, welcher aus 30 Mitgliedern zusammengesetzt ist. In den Vorstand können solche Mitglieder gewählt werden, die mindestens seit 5 Jahren als solche der Börse angehören. Die austretenden Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden, was auch zumeist geschieht. Nach der alljährlichen Wahl ernennt der Vorstand aus seiner Mitte seinen Präsidenten und Vizepräsidenten, sowie den Sekretär, welch letzterer jedoch von der Gesellschaft der Börseneigentümer honoriert wird.

Der Vorstand versammelt sich jeden Montag um 1 Uhr, auch können nötigenfalls außerordentliche Sitzungen vom Präsidenten, Vizepräsidenten und 3 Mitgliedern des Vorstandes einberufen werden. Die notwendige Stimmenzahl für Gültigkeit eines Beschlusses beträgt gewöhnlich 7, doch findet oft eine Art 2. Lesung statt, so daß ein Beschluß der Gegenstand zweier Abstimmungen ist.

Dem Vorstande ist die gesamte Leitung und Vertretung der Börse übertragen. Er verordnet, verwaltet, richtet und straft. Er besorgt die laufenden Geschäfte der Verwaltung, bestimmt die Börsenzeiten und die Liquidationstage; ernennt ein Schiedsgericht, das Differenzen unter Mitgliedern und auch in bedingter Weise solche zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern schlichtet; er entscheidet über die Aufnahme und Suspension, den Ausschluß und die Wiederaufnahme von Mitgliedern.

Suspension und Ausschluß können ausgesprochen werden:

1. bei Uebertretung der Reglements;
2. bei Nichtachtung einer Entscheidung des Vorstandes;
3. bei schwerem Verstoß gegen das Ansehen der Börse oder bei einer unehrenhaften Handlung.

Zur Anwendung dieser Strafen wird eine besondere Sitzung anberaumt, und der Beschluß muß von $^3/_4$ der anwesenden Mitglieder gefaßt sein, deren es 12 und weniger sein können. Dieser Beschluß muß in einer nachfolgenden 2. Spezialsitzung bestätigt werden. Der Vorstand kann die von ihm getroffenen disziplinarischen Maßnahmen öffentlich zur Kenntnis bringen.

Mitglieder. Wer sich um den Beitritt bewirbt, muß seinen Antrag vor dem 16. Februar einreichen. Ausländer sind nur aufnahmefähig, wenn sie seit 7 Jahren in England wohnen und seit mindestens 2 Jahren naturali-

siert sind. Die Art der Einführung der Bewerber wurde bereits erwähnt. Es ist noch hinzuzufügen, daß niemand für mehr als 3 Mitglieder bürgen kann.

Wer Mitglied ist, darf keinen anderen Handel betreiben. Auch die Gatten von Handelsfrauen sind ausgeschlossen. Wer falliert hat, darf nach dem ersten Male nur aufgenommen werden, nachdem er sich mit seinen Gläubigern „gesetzt" und von ihnen endgültige Quittung erhalten hat. Mitglieder, die falliert haben und (defaulters) bankrott erklärt worden sind, können unter gewissen Bedingungen wieder aufgenommen werden. Die Mitgliedswahlen finden alljährlich einmal um den 20. März statt. Vor der Aufnahme muß sich der Bewerber darüber entscheiden, ob er als Jobber oder als Broker fungieren will. Es ist verboten, in doppelter Eigenschaft an der Börse tätig zu sein. Da dieses Verbot häufig überschritten wurde, so ist es am 1. Februar 1909 durch Aenderung des Regulativs und Aufnahme jener Erklärungspflicht verschärft worden. Wer die Absicht hat, die Tätigkeit als Broker aufzugeben und fortan als Jobber zu fungieren oder auch umgekehrt, der muß das einen Monat zuvor beim Vorstande anmelden.

Um zweifelhafte Elemente beizeiten ausscheiden zu können, ist bestimmt, daß jedes Mitglied alljährlich ein Gesuch um Wiederzulassung einreichen muß und diesem Gesuche kann der Vorstand, wenn triftige Gründe vorliegen, die Genehmigung versagen. Die Mitgliedschaft kann wie erwähnt, nur von Einzelpersonen, nicht aber von Firmen oder Körperschaften erworben werden. Diese Vorschrift kann dadurch nicht umgangen werden, daß eine ausländische Firma einen ihrer Beamten Mitglied werden läßt.

Die Aufnahmegebühr für ein neues Mitglied ist nur einmal zu zahlen und beträgt 525 £ = 500 Guinées, der jährliche Mitgliedsbeitrag 31,10 £ = 30 Guinées. Für alte Angestellte wird eine Aufnahmegebühr von 157 £ erhoben. Die bevollmächtigten Angestellten zahlen ein Eintrittsgeld von 52,10 £ und einen Zuschlag von 42 £; dazu einen Jahresbeitrag von 31,10 £ und einen Zuschlag von 18,18 £. Die Angestellten, welche zur Börsenvertretung nicht bevollmächtigt sind, haben nur ein Eintrittsgeld von 10,10 £ und einen Jahresbeitrag von 12,12 £ zu entrichten.

Diese Einkünfte fließen in die Kasse der die Börse besitzenden Gesellschaft, welche auch außerdem noch verschiedene Bezüge genießt.

Ein Mitglied kann bei einem anderen Mitglied die Stellung eines Gehilfen bekleiden. Wie oben ersichtlich, können die Gehilfen zur Vertretung ihres Prinzipals an der Börse ermächtigt sein oder auch nur bloßen Zutritt haben, etwa zum bloßen Ab- und Zutragen von Nachrichten. Es können somit auch nur die ersteren für ihren Prinzipal Abschlüsse machen und ihn daraus verpflichten. Sie müssen mindestens seit 2 Jahren angestellt und 24 Jahre alt sein. Es sind ihnen auch, um selbständiges Mitglied werden zu können, Vergünstigungen eingeräumt. Nach einer Probezeit von 4 Jahren können sie durch 2 Mitglieder eingeführt werden, von denen jeder nur eine Kaution von 300 £ zu stellen hat.

Es ist den Mitgliedern untersagt, durch Zeitungsinserate Kundschaft zu werben. Auch dürfen sie an die Kundschaft, welche sie bereits besitzen,

keine Zirkulare versenden. Dieses Verbot wird von Zeit zu Zeit in den großen Finanzblättern immer wieder veröffentlicht, damit das Publikum daran erinnert wird, daß jegliche Inserate, Drucksachen und Vervielfältigungen, die zu Börsengeschäften einladen und solche anpreisen, von Leuten ausgehen, die Nichtmitglieder sind. Ist jemand noch im Zweifel, ob eine Person Mitglied ist oder nicht, so erhält er auf Verlangen vom Sekretariat des Committee Room Stock Exchange, London E. C. eine Liste derjenigen Mitglieder, die stock- und share-Makler sind. Es ist also nur den Pfuschmaklern (outside brokers) möglich, sich mit Reklame an das Publikum zu wenden, und sie tun es auch weidlich. Sie sind es, die auch den Kontinent mit den verlockendsten Angeboten überschwemmen, welche sich regelmäßig als Leimruten für Gimpel erweisen.

Die Mitglieder können unter einander eine Partnerschaft (partnership) eingehen; jedoch dürfen sie keine Gesellschaft bilden. Alljährlich nach den allgemeinen Wahlen wird den Mitgliedern die Liste der partnerships mitgeteilt, ebenso auch die diesbezüglichen neuen Verträge. Niemand darf während der ersten 4 Jahre seiner Mitgliedschaft einer Gesellschaft beitreten, wenn er dazu von seinen Bürgen nicht ermächtigt und diese Ermächtigung vom Vorstande bestätigt ist.

Eine Partnerschaft zwischen Broker und Jobber darf nicht eingegangen werden. Es würde damit das Verbot umgangen werden, das gegen eine solche Doppeltätigkeit gerichtet ist.

Broker und Jobber. Ueber diese beiden Kategorien der Börsenmitglieder sei noch einiges gesagt. Der Unterschied zwischen ihnen ist bereits im vorigen Abschnitte gekennzeichnet worden. Der Broker, als der auf Courtage gesetzte Börsenmakler ist der Vermittler für die außenstehenden Bankiers und Remisiers, sowie für das sonstige Publikum. Er allein ist in der Lage, für sie direkt an der Börse die gewünschten Geschäfte abzuschließen. Er übernimmt zugleich die Erledigung der mit dem Besitzwechsel von Börsenwerten verbundenen Formalitäten. Einen beträchtlichen Teil seiner Einkünfte bezieht er auch für Vermittlung von Zeichnungen auf emittierte Aktien oder Fonds.

Der Jobber oder auch Dealer genannt, ist nur Händler und kommt als solcher nur mit dem Broker, nicht mit dem Publikum in Berührung. Er kauft dem Broker ab, was ihm dieser günstig anbietet und verkauft ihm, was er ihm mit einigem Vorteil abgeben kann. Jeder hat seine Spezialität, seinen Markt, dem er seine Tätigkeit, seine Aufmerksamkeit nahezu ausschließlich widmet. Der eine handelt nur mit Yankees (amerikanischen Papieren), der andere mit Home Rails (heimischen Eisenbahnen), der dritte mit Kaffirs (südafrikanischen Goldminenshares), der vierte nur mit Gilted Securities (Staatspapieren) usw. In dieser Spezialisierung besteht hauptsächlich ihre Nützlichkeit für den Effektenhandel. Der Makler weiß von vorherein, an welche Gruppe er sich bei der Ausführung eines Auftrages zu wenden hat. Er ist aber in seinen Maßnahmen nicht allein auf den Jobber angewiesen. Er kann auch außerhalb der Börse kaufen, wenn ihm der Jobber Passendes nicht bietet oder zu teuer ist. Die Jobber haben sich darüber zwar des öfteren beschwert, wurden aber stets mit der Begründung abge-

wiesen, daß derartige Käufe außerhalb der Börse gestattet seien. Es ist nur notwendig, daß auf den Schlußnoten vermerkt wird: die betreffenden Effekten sind nicht an der Börse gekauft und es ist beiden Seiten Courtage berechnet worden. Wer im Publikum ein Interesse daran hat, daß der Makler an der Börse und nicht unter der Hand abschließt, der muß es ihm direkt vorschreiben. Auch ist der Makler auf Wunsch verpflichtet, seinem Kunden den Namen des Händlers, mit dem er abschloß, auf der Schlußnote zu vermerken.

Eine solche Schlußnote ist sehr kurz und lautet:

..... (Datum)

Wir teilen Ihnen hierdurch mit, daß wir für Ihre Rechnung gemäß den Bestimmungen der Effektenbörse für die Abrechnung von ..... gekauft haben

Stückzahl und Name des Papiers	£ 000
Regierungsstempel, Steuer	„ 000
Die Uebertragungsgebühr	„ 000
Maklergebühr	„ 000
	£ 000

Für (Datum der Abrechnung)

(gez.) N. N. & Co.

Mitglieder der Londoner Effektenbörse.

Börsenzeit. Die Jobber sind während der offiziellen Börsenzeit, die wochentäglich von 11—4 Uhr (Samstags von 11—1½ Uhr) dauert, im großen Saale der Börse zu finden. Will der Broker einen erhaltenen Auftrag ausführen, so fordert er in der entsprechenden Gruppe diesen oder jenen Jobber auf, ihm in dem bezeichneten Papier einen Preis zu stellen, ohne dabei zu sagen, ob er Käufer oder Verkäufer ist. Der Jobber nennt ihm darauf 2 Ziffern, einen niedrigen Preis, zu welchem er Käufer ist und einen höheren Preis, zu welchem er abgibt. Die Spannung zwischen diesen beiden Ziffern ist um so geringer, je marktgängiger das Papier ist. Die geringste Spannung ist $^1/_{16}$ %. Diese Differenz nennt man the thurn of the market. und sie ist der Gewinn des Jobbers bei einem Geschäftsabschlusse.

Wenn ein Jobber mit lauter Stimme ein Angebot gemacht hat, so kann er sich nachträglich nicht weigern, das Geschäft demgemäß abzuschließen, wenn die darauf erhaltene Order bei englischen und Kolonialwerten sowie überhaupt bei allen in stocks gehandelten Werten 1000 £ nicht übersteigt oder desgleichen bei allen Gesellschaftsaktien, die nicht über 15 und nicht unter 1 £ notiert werden, nicht mehr als 50 Stück beträgt.

Hat er gekauft, so wird er alsbald bemüht sein, wieder zu verkaufen. Sein Abnehmer wird entweder ein anderer Jobber oder ein Broker sein. Das Risiko und zugleich die Hauptaufgabe seines Berufes besteht also darin, möglichst schnell die Gegenpartei zu finden, die ihm das Gekaufte zu günstigem Preise abnimmt. Durch dieses Bemühen erspart er dem Makler in vielen Fällen die Notwendigkeit, seinerseits Nachforschungen zu halten

und arbeitet ihm in die Hand. Es wird damit in bedeutendem Maße die Geschwindigkeit vermehrt, mit welcher Börsenaufträge am Londoner Markte erledigt werden können.

Mitunter, wenn der Markt in den gewünschten Papieren sehr steif oder sehr flau ist, wird sich wohl auch der Jobber weigern, dem Broker einen Preis zu stellen, weil er bei Haussebewegung weiß, daß er nur gewinnen kann, wenn er mit Verkaufen wartet, desgleichen, daß er bei einer Baisse die gleiche Wirkung erzielt, wenn er es mit Kaufen nicht eilig hat.

Geschäftsgang. Die im Börsensaale abgeschlossenen Geschäfte brauchen schriftlich nicht bestätigt zu werden. Aber alle Vormittage versammeln sich die bevollmächtigten Börsenangestellten in einem dazu bestimmten Saale, um die Abschlüsse des Vortages zu kollationieren. Das nennt man to check the bargains.

Der Broker, welcher einen Auftrag ausgeführt hat, schickt seinem Auftraggeber unverzüglich eine Aufstellung (contract note), welche den Verkaufs- oder Kaufspreis und die Höhe seiner Kommissionsgebühr anzeigt.

Diese Courtage ist seitens der Börse nicht reglementiert, doch bewegt sie sich gewöhnlich in folgenden Grenzen:

a) $^1/_8$ % für konsolidierte und leicht übertragbare Werte;

b) $^1/_4$ % für Inhaberpapiere;

c) für Gesellschaftsaktien, die auf die Person zu übertragen sind:

3 d. per Aktie von weniger als 1 £,
6 d. „ „ „ 1—5 £,
9 d. „ „ „ 5—$7^1/_2$ £,
1 sh. „ „ „ $7^1/_2$—10 £
und für jede weitere 5 £ pro Aktie 6 d. mehr.

d) für die übrigen Werte $^1/_2$ % auf den Marktpreis.

Ist zwischen Jobber und Broker oder zwischen Jobber und Jobber ein Geschäft abgeschlossen worden, so tragen es beide Parteien in ihr Taschenbuch ein. Diese Eintragungen werden im Bureau jeder Partei in Kontrollbücher übertragen und die Abwicklung der Geschäfte im Wege des Clearing vorgenommen.

Wie an der Pariser Börse, so arbeiten auch hier die Makler (Broker) mit Hilfspersonen, den Remisiers, die für ihre Bemühungen an der Courtage teilnehmen.

Prämiengeschäfte. Von Prämiengeschäften sind 3 Arten gebräuchlich:

The put (Rückprämie), welches das Recht gewährt, ein Papier zu einem bestimmten Preise und an einem bestimmten Termine zu verkaufen. Der Verkäufer hat das Recht zu wählen, ob er liefert oder nicht. Liefert er nicht, so hat er die vereinbarte Prämie zu zahlen.

The call (Vorprämie), wobei umgekehrt der Käufer das Recht durch alsbaldige Zahlung einer Prämie erkauft, bestimmte Papiere zu einem bestimmten Preise an einem bestimmten Termine abzunehmen oder auch vom Geschäfte zurückzutreten.

Unterarten sind the put-of-more (Rückprämie mit Noch) und the call-of-more (Vorprämie mit Noch).

Der put ist die Operation der Baissiers (bears), welche hoffen, ihre Gegenpartei zu einem höheren Preise zu verpflichten, als nach ihrer Berechnung zur Lieferzeit der Kurs betragen wird; der call ist die Operation der Haussiers (bulls), welche sich die Möglichkeit sichern wollen, am Lieferungstermine die Papiere zu einem billigeren Preise beziehen zu können, als der Kurs betragen wird.

Eine Verbindung beider Arten ist die double option oder straddle, auch put and call genannt (Doppelprämie, Stellage), welche dem Käufer das Recht gibt, zu kaufen oder zu verkaufen. Die Prämie ist dabei doppelt so hoch als beim einfachen Geschäft.

Außerhalb des Börsensaales oder zu anderer als der offiziellen Zeit abgeschlossene Börsengeschäfte werden vom Börsenvorstande offiziell nicht anerkannt. Dennoch würde derjenige bei der nächsten Mitgliedswahl als solches nicht wieder bestätigt, der sich weigern würde, ein derart abgeschlossenes Geschäft zu erfüllen.

Die Liquidation. Ist nichts anderes vereinbart worden, so gilt jedes Geschäft als per Liquidation (existing account) abgeschlossen. Kein Abschluß darf einen späteren Fälligkeitstermin haben, als die zweite Liquidation, die der abgelaufenen folgt. Die Konsols und indischen Staatspapiere werden nur einmal, und zwar zu Beginn jeden Monats liquidiert, für alle übrigen Papiere fällt die Liquidation auf medio und ultimo jeden Monats. Die Liquidationstage werden durch den Vorstand festgesetzt, und zwar für die erstgenannte einmonatliche Liquidation mindestens 8 Tage vor Beendigung der laufenden. Die Liquidationsgeschäfte nehmen 3, eigentlich 4 Tage in Anspruch.

Der erste Tag ist der carying over day oder contango day, der Tag der Reportierungen.

Der zweite Tag ist der ticket day oder name day, an welchem von dem Käufer, der abnehmen oder zahlen will, ein ticket (Schein) ausgegeben und dem Jobber, von dem gekauft wurde, übergeben wird, damit er weiß, an wen er zu liefern hat.

Der dritte Tag ist der settling day oder pay day oder account day, der Zahltag, an welchem die aus den Abrechnungen der clearing-Abteilung resultierenden Differenzen mittels Schecks, die das Clearing-House passieren, beglichen werden.

Für Minenwerte ist der carying over day und der ticket day um einen Tag früher als für die anderen Werte angesetzt, so daß der mining contango day den anderen vorausgeht und ihre Zahl auf 4 vermehrt.

Wittstock in „Die Londoner Fondsbörse" beziffert die Liquidationstage auf 5. Als ersten Liquidationstag nennt er den Tag der Prämienerklärung, welcher dem mining contango day vorausgeht. Diesen bezeichnet er als den zweiten, den carying over day als den dritten, den ticket day als den vierten und den pay day als den fünften. Das Reglement kennt jedoch offiziell nur 2 Liquidationstage für alle Werte: den ticket day und den settling day.

Am contango day oder auch making up day genannt, werden die Geschäfte, die man nicht erfüllen will, für die nächste Abrechnung zurück-

gestellt (prolongiert). Diese Prolongation kann unter Umständen mehrmals fortgesetzt werden. Der Preis, welcher für diese Prolongation festgesetzt wird, heißt der „making up price". Diesem wird der um 12 Uhr mittags am contango day geltende Kurs zugrunde gelegt. Die für den laufenden Abrechnungstermin gekauften Effekten werden dem, der liefern soll, zurückverkauft, mit der Bedingung, daß er sie am nächsten Liquidationstermine wieder liefert. Derjenige, der jetzt abzunehmen hätte, weiß freilich nicht, ob der Kurs der Papiere bei der nächsten Abrechnung noch der gleiche ist, wie jetzt. Er hat alsdann die Differenz, die aus der Bewegung des Kurses entsteht, zu zahlen, wenn der Kurs gestiegen, oder zu fordern, wenn der Kurs gefallen ist. Für diese Gefälligkeit und zugleich für das Risiko, das dem anderen Teile aus der Prolongation und ihren Konsequenzen erwächst, erhält er eine Gebühr, die „contango" genannt wird (Report) und die je nach der Art des Wertpapieres und dem Stande des Marktes größer oder geringer ist. Ist das Geld knapp und herrscht daher die Neigung vor, shares hereinzugeben, so sind die contango-Sätze hoch. Wurden jedoch viele Effekten verkauft, ohne daß die Verkäufer zu liefern beabsichtigen, so sind die contango-Sätze niedrig. Es ist sogar möglich, wenn ein Papier sehr begehrt und sehr knapp vorhanden ist, daß der Käufer für die Prolongation nicht nur keine contango zu zahlen hat, sondern daß ihm noch eine Vergütung dafür geboten wird, wenn er mit Hinausschiebung der Lieferung einverstanden ist. Das nennt man die backwardation, kurz auch back (Deport). Die Jobber geben mit bezug auf die Prolongation gewöhnlich zwei Preise an. Der eine ist der, welchen sie für die Prolongation geben, der andere der, welchen sie dafür fordern. „$^1/_8$ to $^1/_4$ contango" bedeutet z. B., daß der Haussier für Prolongation $^1/_4$ % zahlt, der Baissier $^1/_8$ % bekommt.

Bis der Liefertermin, also die nächste oder übernächste Liquidation gekommen ist, kann ein abgeschlossener Handel bereits eine ganze Postenreihe durchlaufen haben. Dieselben Papiere, die A heute auf Lieferung gekauft hat, wird er vielleicht noch heute oder bereits in Kürze an B weiter verkaufen. Dieser verkauft sie wieder an C, C sie an D und so fort, so daß vielleicht, wenn der Liefertermin gekommen ist, längst nicht mehr an die erste, sondern an die zehnte oder zwanzigste Hand abzugeben wäre. Nun ist es aber umständlich, zeitraubend und kostspielig, die effektive Lieferung ebenfalls zehn- oder zwanzigmal zu wiederholen und die gelieferten Papiere die ganze Kette ihrer Käufer durchwandern zu lassen, bis sie in die letzte Hand kommen. Einfacher ist es, wenn dem Verkäufer zum Lieferungstage jener letzte Käufer bezeichnet wird, so daß er alle anderen Anwärter überspringen kann und so die Papiere gleich aus der ersten Hand in die letzte wandern. Damit ist der Gegenstand des Geschäfts gleich am richtigen Orte placiert und es ist somit für die ganze Kette von A bis Z erledigt, bis auf die Preisdifferenzen, die für jedes Glied der Kette aus dem Handel resultieren, der doch unterblieben wäre, wenn nicht jeder Teil dabei seinen Vorteil ersehen hätte. Es ist anzunehmen, daß jeder der Käufer, von A bis Z beim Weiterverkauf einen größeren oder geringeren Gewinn erzielt hat. Es wird sich also für alle Käufer, von

A an bis zum vorletzten, schließlich nur noch darum handeln, den aus diesem Geschäfte erzielten Gewinn einzustreichen, ohne daß eine dieser Personen nötig hatte, die Papiere abzunehmen und den Kaufpreis zu erlegen, den die meisten vielleicht gar nicht besitzen. Dieselben Personen können aber auch in derselben Frist nicht bloß eins, sondern mehrere solcher Geschäfte abgeschlossen, sie können nicht bloß Kauf- sondern auch Verkaufgeschäfte mit demselben Endresultate gemacht haben, so daß sich die Fäden verwirren würden, wenn nicht eine Zentralstelle vorhanden wäre, an der alle diese Fäden endigen. Das ist, wie bereits erwähnt, das settlement departement, die Abrechnungsstelle der Börse, welche die gleichartigen Geschäfte rechnerisch gegeneinander saldiert, so daß als schließliches Endresultat nur die Restsaldi zu zahlen sind. Am ticket day stellt nun der Käufer das ticket aus, das ist ein Dokument, welches Datum, Namen, Betrag und Preis der gehandelten Effekten, den Namen des Ausstellers, den Namen des Verkäufers und den Namen derjenigen Person enthält, welcher die Effekten zu liefern resp. auf welche sie zu übertragen sind. Bei Minenshares muß die Ausgabe der tickets am vorhergehenden, bei anderen Effekten am selben Tage bis 12 Uhr mittags geschehen sein. Der Verkäufer weiß nun, an wen er zu liefern hat. Er braucht aber die Papiere bis dahin gar nicht zu besitzen. Wenn er sich nur gedeckt hat. Dann gibt er das ticket eben weiter, an den, der ihm die Lieferung zugesichert hat, und so kann das ticket wiederum eine ganze Reihe durchwandern, bis es zum letzten Gliede der Kette gelangt ist. Aber diese Deckung kann auch bei mehreren gesucht und gefunden worden sein. Dann teilt der Verkäufer das ticket, er zersplittert es in mehrere andere, wobei er das Original zurückbehält. Die er nun ausgegeben hat, heißen splitting tickets.

Der nächste Tag ist der settling day oder der pay day (Zahltag) oder der account day. An diesem Tage werden alle Differenzen geregelt und die Schecks eingetauscht. Die Schecks müssen die Abrechnungsstelle passieren, woselbst die betreffenden Beträge vom Konto des einen ab- und dem Konto des anderen zugeschrieben werden.

Viele Effekten können in den rechtlichen Besitz des Käufers nur durch Uebertragungsurkunde (transfer deed) gelangen. Sie müssen auf den Namen des Käufers umgeschrieben werden. Den Käufer bezeichnet man als den transferee, den Verkäufer als den transferor. Die Regierung erhebt Uebertragungsgebühren, die der Käufer zu tragen hat. Die Gebührenskala ist folgende:

Unter £	5	10	15	20	25	50	75	100	125	150	175	200	225	250
s/d.	0/6	1/0	1/6	2/0	2/6	5/0	7/6	10/0	12/6	15/0	17/6	20/0	22/6	25/0
unter £	275	300	350	400	450	500	550	600	650	700	750	800		
s/d.	27/6	30/0	35/0	40/0	45/0	50/0	55/0	60/0	65/0	70/0	75/0	80/0		
unter £	850	900	950	1000										
s/d.	85/0	90/0	95/0	100/0										

und für jede weiteren 50 £ oder deren Bruchteil 5 sh. mehr.

Für die Lieferung solcher Effekten ist eine Frist von 10 Tagen festgesetzt. Die Inhaberpapiere unterliegen beim 1. Verkauf einem Effektenstempel von ½ %.

Es ist für die einzelnen Effektengruppen die Stunde genau vorgeschrieben, zu welcher die tickets in Umlauf gesetzt werden müssen. Wer ein ticket nicht alsbald weitergibt, sondern ungebührlich lange zurückhält, ist für die Folgen verantwortlich. Diese Folgen können recht unangenehm sein, denn wenn ein Broker-Verkäufer am Tickettage das ticket nicht bis 2 Uhr 30 Minuten erhalten hat, kann er durch das dafür bestellte Vorstandsmitglied die Zwangsregulierung vornehmen lassen. Das geschieht dann auf Rechnung und Gefahr der Säumigen. Ein solcher Zwangsverkauf heißt selling out. Die weitere Folge ist, daß wegen Nichterfüllung von Verbindlichkeiten die Zahlungsunfähigkeit ausgesprochen werden kann. Es heißt alsdann, ein solches Mitglied wird „gehämmert" (hammered), weil es Börsenbrauch ist, daß derjenige Beamte, welcher die Zahlungsunfähigkeit eines Mitgliedes verkündigt, dabei mit einem hölzernen Hammer auf das Pult klopft.

Die Abrechnungen des Maklers mit seinem Klienten geschehen vierzehntägig. Säumt der Klient mit Zahlung der fälligen Differenzen, so kann der Makler dessen Konto schließen und unter vorheriger Anzeige sich aus den bei ihm befindlichen Effekten seines Kunden schadlos halten. Denn der Kunde hat ihm regelmäßig für erteilte Aufträge Deckung zu leisten, deren Höhe auf freier Vereinbarung beruht. Und der Makler kann auch dann das Konto schließen, wenn die vereinbarte Deckung aufgezehrt ist.

Für Ausführung der Geschäfte mit Inhaberpapieren sind gewisse Regeln aufgestellt: grundsätzlich werden für solche Geschäfte keine tickets in Umlauf gesetzt, wenn der Abschluß nicht wenigstens auf einen Stock von 1000 £, oder 800 Lire italienische Rente, oder 5000 $ Amerikanerfonds oder 1500 Frcs. französische Rente lautet. Indes werden in Wirklichkeit auch über kleinere Abschlüsse tickets in Umlauf gesetzt, was von der Notwendigkeit befreit, die Papiere durch alle Hände der Käuferreihe laufen zu lassen.

Sind einem Käufer 10 Tage nach Abgabe seines ticket die erwarteten Papiere nicht geliefert worden, so kann am 11. Tage um 1 Uhr auf Gefahr des Verkäufers Deckungskauf erfolgen. Das Avis des öffentlichen Ankaufes wird 1 Stunde vor Vollzug an der Börse angeschlagen. Der säumige Verkäufer ist von seiner Verpflichtung aber befreit, wenn der Käufer den 13. Tag ohne Deckungskauf verstreichen läßt. Der Deckungskauf von Inhaberpapieren kann noch am Lieferungstage nach 2 Uhr 30 geschehen oder am Tage nach dem Zahltage, an welchem sie lieferbar sind, wenn nichts anderes vereinbart war.

Die Börseneffekten. Es werden an der Börse zunächst Anleihepapiere gehandelt; in- und ausländische, vor allem die britischen Konsols, britische fundierte und unfundierte Staatsschuld. Zur schwebenden Schuld gehören die Schatzamtswechsel (treasury bills) und die Schatzobligationen mit mehrjähriger Umlaufszeit (exchequer bonds). Im übrigen unterscheidet man shares und stocks. Ein share ist ein Anteilschein, gleichbedeutend mit einer

Aktie. Aber während in Deutschland der gesetzliche Minimalbetrag für eine Aktie gewöhnlich auf 1000 Mk. lautet, ist in England ein Minimalbetrag gesetzlich nicht bestimmt. Die meisten shares lauten auf den geringen Nennwert von 1 £. Das sind die eigentlichen Spekulationspapiere, während jene Minderzahl im Nennbetrage 5, 10, 25 und 50 £ meist von solchen Gesellschaften ausgegeben werden, die ihre shares als ruhige Anlagepapiere behandelt sehen wollen. Es gibt auch Abschnitte im Nennwerte von noch weniger als 1 £; sie sind nicht häufig, aber namentlich unter den Minenaktien gibt es solche, die auf 10 sh. und noch weniger, bis auf 1 sh. herab lauten.

Viele Aktien, namentlich die in London gehandelten Goldminenaktien, lauten auf Namen, und ein Besitzwechsel muß in den Büchern der betr. Gesellschaft registriert werden. Da die shares meist einen geringen Nennwert haben, so lohnt es nicht, die Uebertragungsurkunde auf einen oder nur wenige shares auszufertigen. Viele englische Gesellschaften verlangen deshalb ein Minimum von 5 shares.

Effekten und Effektenhandel. Während in den Ländern des europäischen Kontinents das Kapital einer Aktiengesellschaft immer in Aktien zerlegt ist, die immer auf eine bestimmte Einheit lauten, ist in England auch eine Einteilung des Grundkapitals üblich, ähnlich den Geschäftsanteilen der deutschen G. m. b. H. Das Grundkapital kann in beliebigen Teilbeträgen zusammengestellt und zu diesen Teilbeträgen gebucht sein. Sie heißen stocks. Als ein stock gilt der Betrag von 1000 £, doch werden auch Umsätze in halben und viertel stocks bewirkt.

Die Notierung der stocks erfolgt gewöhnlich auf einen Nennwert von 100 £, die der bonds und der shares nach ihrem Einzelwerte.

Amtliche Notierung. Das Börsenkomitee kann, gänzlich aus eigener Entschließung, die Notierung von Interimsscheinen oder Schuldverschreibungen jeder Art, deren Dividenden im Inlande zahlbar sind, anordnen. Dem Antrage sind der Prospekt und die notariellen Abschriften oder Uebersetzungen der Beweisstücke beizufügen, durch welche dargetan wird, daß die Sache in Ordnung geht. Schuldverschreibungen sollen zur Kursnotierung nicht zugelassen werden, bis eine Probe dem Komitee vorgelegt worden ist. Solche, deren Dividenden im Inlande zahlbar sind, können nach genügender Beweisführung und nachdem sie im Ausgabelande amtlich notiert werden, auch in London zur Notierung zugelassen werden. Der Antrag ist 3 Tage lang öffentlich bekannt zu geben.

Die Notierung von Aktien oder Wertpapieren neuer Gesellschaften wird zugelassen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Gesellschaft muß von genügender Größe und Bedeutung sein;
2. der Zulassungsantrag muß 3 Tage lang öffentlich bekannt gegeben sein.

Bei dem Sekretär des Aktien- und Anleihedienstes sind folgende Urkunden vorzulegen: der Prospekt; die Inkorporationsbescheinigung; das Gründungsgesetz oder eine ähnliche sonstige Urkunde; die Bescheinigung, daß die Gesellschaft zum Geschäftsbeginn berechtigt ist; die Satzungen; die Anträge auf Zuteilung von Aktien oder sonstigen Wertpapieren im

Original; das Zuteilungsbuch für Aktien oder Wertpapiere mit einem vom Vorsitzenden und Sekretär der Gesellschaft unterzeichneten Bericht; eine Abschrift des auf Aktien oder sonstige Wertpapiere Bezug habenden Zuteilungsbriefes; eine Probe des Aktienscheines oder der Schuldverschreibung; beglaubigte Abschriften der Verträge und Vereinbarungen; notariell beglaubigte Uebersetzungen der Konzessionen, gesiegelten Verträge und Vereinbarungen; eine in gesetzlicher Form vom Vorsitzenden oder Sekretär abgegebene Erklärung, daß alle gesetzlichen Erfordernisse erfüllt und die Papiere zur Lieferung bereit sind; das Paßbuch des Bankiers; eine Bescheinigung des Bankiers, welche die Höhe der hinterlegten Geldbeträge angibt; im Falle der Ausgabe von Schuldverschreibungen: die etwaige Pfandurkunde, sowie die amtliche Bescheinigung über die Eintragung der Verpfändung oder Belastung.

Der Prospekt muß öffentlich angezeigt gewesen sein; er muß im wesentlichen mit dem Gründungsgesetz oder den Satzungen übereinstimmen; er muß für die Ausgabe von nicht weniger als der Hälfte des bewilligten Grundkapitals und Einzahlung von mindestens 10 % des gezeichneten Kapitals Vorsorge treffen. Hinsichtlich der Schuldverschreibungen muß der Prospekt alle Bedingungen, Voraussetzungen und Umstände der Rückzahlung oder Einlösung angeben.

Die Zuteilung von $^2/_3$ der zur Ausgabe gelangenden Aktien oder Wertpapiere muß dem Publikum bedingungslos zugesichert werden. Was davon den Konzessionären, Eigentümern oder anderen Personen vorbehalten oder an Stelle von Geldzahlungen geleistet ist, soll nicht als Teil einer solchen öffentlichen Zuteilung angesehen werden.

Die Satzungen müssen den Direktoren verbieten, das Vermögen der Gesellschaft zum Ankauf oder zur Beleihung ihrer eigenen Aktien zu verwenden.

Ein Broker-Mitglied der Börse muß bevollmächtigt werden, volle Auskunft über die Bildung des Unternehmens zu geben und muß imstande sein, dem Börsenkomitee alle erforderlichen Einzelangaben zu machen.

Ausländische Gesellschaften, deren Aktien teilweise im Inlande gezeichnet und zugeteilt worden sind, sollen, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, in der amtlichen Liste erst notiert werden dürfen, wenn sie amtlich in ihrem Heimatlande notiert worden sind.

Das Komitee kann die Notierung von Aktien oder Wertpapieren, die an den Vorbesitzer des Unternehmens ausgegeben und als ganz oder teilweise bezahlt eingetragen sind, erst 6 Monate nach demjenigen besonderen Abrechnungstermin zulassen, welchen der für das Publikum bestimmte Teil (2 Dritteile) erhalten hat.

Wertpapiere, welche in den amtlichen Kurszettel nicht aufgenommen sind, dürfen deswegen doch gehandelt werden; insbesondere finden sofort nach Ausgabe einer neuen Anleihe oder Gründung einer neuen Gesellschaft Umsätze in den betreffenden Papieren statt.

Abrechnungstage sind solche, an denen alle an der Börse abgeschlossenen Geschäfte über Wertpapiere einer bestimmten Klasse zu erfüllen oder durch Zahlung der Differenz zu verrechnen sind. Es bleibt bei neuen Aktien

oder Schuldverschreibungen der Entscheidung des Börsenkomitees überlassen, ob und wann es zur Anberaumung eines besonderen Abrechnungstages schreiten will. Ein dahingehender Antrag wird jedoch nur dann abgelehnt, wenn ein wirkliches Hindernis für die Abrechnung vorliegt, z. B. nicht genügend Stücke für die Lieferung vorhanden sind.

Die Ablehnung des Antrages bewirkt, daß die Parteien durch die in dem betr. Wertpapiere abgeschlossenen Geschäfte nicht gebunden werden.

Die Uebertragung der Werte erfolgt gewöhnlich durch die Bank von England, in deren Büchern die Umschreibung einzutragen ist. Sie kann aber auch durch einen Uebertragungsschein (transfer-ticket) geschehen, den der Käufer oder sein Makler ausfüllt und der Verkäufer auf der Bank unterzeichnet. Wer stocks erworben hat, kann verlangen, daß ihm die Bank eine Bescheinigung (stock certifikat) über seinen Besitz ausstellt. In dieser kann der Name des Inhabers auch offen bleiben und solche namenlose Bescheinigung kann ohne weiteres von Hand zu Hand gehen, während die den Namen enthaltenden bei jedem neuen Besitzwechsel in den Bankbüchern wieder umgeschrieben werden müssen. Die shares werden durch Inhaber-Zertifikate (warrants to bearer) übertragen. Zumeist geschieht es aber durch Umschreibung und Ausgabe einer Uebertragungsurkunde (dead of transfer). Wer Effekten gekauft hat, kann Zahlung für eine Uebertragungsurkunde verweigern, wenn dieser nicht das Zertifikat beigefügt oder auf ihr bescheinigt ist, daß dieses im Bureau der Gesellschaft niedergelegt wurde. Es können auch stocks wie shares durch scrip certifikats (scrips) übertragen werden, Interimsscheine, die von Regierungen oder Gesellschaften an diejenigen verabreicht werden, die berechtigt sind, die betr. Papiere nach ihrer Ausgabe in Empfang zu nehmen.

Geschäftsabschlüsse, die ein neu emittiertes Papier betreffen, haben einen besonderen Liquidationstag (special settling day), und sie haben nur dann Gültigkeit, wenn der Vorstand einen solchen festgesetzt hat. Bevor er das tut, prüft er, ob eine genügende Anzahl von Titeln lieferfertig ist. Für fremde Anleihen, die im eigenen Lande bereits kotiert sind, erfolgt die 1. Liquidation zur üblichen Zeit. Werte, für welche ein besonderer Liquidationstag anberaumt ist, sind deswegen noch nicht zur offiziellen Notierung zugelassen. Die official quotation (Zulassung) erfolgt erst nachdem festgestellt ist. daß die Emission in Ordnung geht. Die inländischen Emissionshäuser müssen die Beweise vorlegen, daß die Emission behördlich oder gesetzlich gestattet ist. Handelt es sich um Inhaberpapiere, so muß ein Prospekt vorgelegt werden, welcher die Höhe der Emission und die Bedingungen enthält. Solche Inhaberpapiere, deren Coupons im Auslande zahlbar sind, werden kotiert, nachdem die Zahl der emittierten Titel und die Zulassung im Emissionslande geprüft ist.

Wenn eine neue Gesellschaft den Zulassungsantrag stellt, muß sie Folgendes mit einreichen: ihren Prospekt oder die Parlamentsakte, derzufolge sie errichtet wurde; die Statuten; die Subskriptionsliste; das Zuteilungsbuch, sowie eine Bescheinigung des Direktors oder seines Stellvertreters,

daß die Zuteilung ohne Sonderbedingungen erfolgt ist und daß die erfolgten Einzahlungen lastenfrei sind; endlich ein Bankzertifikat über die Höhe der Einzahlungen.

Eine Emission muß mindestens die Hälfte des Grundkapitals umfassen, und die vorgesehenen Einzahlungen müssen mindestens auf $^1/_{10}$ des Betrags jeder Aktie lauten. Zwei Dritteile aller emittierten Titel müssen ohne Sonderbedingung gezeichnet sein. Die den Verkäufern und Gründern reservierten Aktien sind in diese $^2/_3$ nicht inbegriffen. Der Emittent beauftragt einen Makler, dem Börsenvorstande alle über den Wert des Unternehmens gewünschte Auskunft zu erteilen.

Bei Obligationen muß der Prospekt die Rückzahlungsbedingungen klar enthalten. Die Verkäuferaktien sind bei der Gesellschaft zu hinterlegen und dienen gegenüber der Oeffentlichkeit als Sicherheit. Das Emissionshaus muß dem Börsenvorstande die Beglaubigung über den Vollzug dieser Tatsache vorlegen.

Es ist ferner durch eine Anzahl von Vorschriften versucht worden, jenem Börsenmanöver vorzubeugen, welches man mit cornering bezeichnet. Es besteht darin, daß die Gründer ihren Hintermännern die Mehrzahl der Aktien unter der Bedingung zuteilen, davon nichts vor einem bestimmten späteren Termine an den Markt zu bringen. Ist das gesichert, so geben sie einem Broker, den sie eingeweiht haben, den Auftrag, bei den Jobbers beträchtliche Quantitäten für die nächste Liquidation aufzukaufen. Diese machen Leerverkäufe, in der sicheren Erwartung, sich decken zu können. Da die Mehrzahl der Aktien durch jenes Manöver festgelegt ist, so wird ihnen das unmöglich und sie sind gezwungen, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben und jeden noch so hohen, von den Gründern und ihren Hintermännern geforderten Preis zu zahlen oder sich durch hohes Reugeld von ihrer Verpflichtung loszukaufen.

Oft ist auch das cornering ein legitimes Verteidigungsmittel gegen unfaire Konkurrenz. Es kommt vor, daß die Konkurrenz desselben Industriezweiges bei Gründung einer neuen Gesellschaft Leerverkäufe in deren Aktien unter pari vornehmen läßt, um das Unternehmen zu diskreditieren, sozusagen das Kind gleich in der Wiege zu ersticken. Die Gründer geben alsdann zur Abwehr dieses Manövers einem Broker den Auftrag, mehr Titel zu kaufen, als die Gegner abgeben und so die schädliche Wirkung jenes Massenangebotes zu paralysieren.

Die Notierung der Kurse. Jeder im Börsensaale betätigte Abschluß, der ein kotiertes Papier zum Gegenstande hat, wird auf einer Tafel angeschrieben, und alle Kurse, die bis 3 Uhr nachmittags entstehen, werden um 4 Uhr in der Official list veröffentlicht.

Es darf kein Preis an die Tafel gebracht werden, der nicht auf einem wirklichen Abschlusse beruht, und jedes Mitglied der Effektenbörse, das hierbei eine Unehrlichkeit wahrnimmt, hat das Recht, eine Richtigstellung an der Tafel zu verlangen. Darüber entscheiden alsdann der Präsident, der Vizepräsident oder 2 Vorstandsmitglieder.

Die nach 3 Uhr abgeschlossenen Geschäfte werden nicht mehr in die Kolonne mit der Bezeichnung business done aufgenommen. Eine große

Anzahl von Werten, namentlich Amerikaner, werden außerhalb der Börse und nach der offiziellen Börsenzeit gehandelt. Ihre Preise werden daher nicht an der Tafel im Börsensaale notiert, sondern von den bedeutendsten Jobbern jedes Marktes zur Aufnahme in die offizielle Liste angemeldet. Sind Kurse angemeldet worden, die den Tatsachen nicht entsprechen oder einfach fingiert sind, ohne sich auf einen Abschluß stützen zu können, so sind die Börsenmitglieder berechtigt, sich ihrer Aufnahme in die Liste zu widersetzen.

Alle Abschlüsse auf englische stocks werden ex Dividende notiert, sobald die Dividendenverteilung angezeigt ist. Die durch deed of transfer übertragbaren Titel, ausgenommen die Minenwerte, werden vom ersten Tage der Frist, während welcher der Coupon eingelöst wird, desgleichen vom ersten Tage der Dividendenerklärung an, ex Dividende notiert, wenn die Dividende statutengemäß dem in dieser Epoche in das Register eingetragenen Aktionär zu zahlen ist. Für diejenigen Gesellschaften, welche sich weigern, zur Zeit der Dividendenzahlung transfers vorzunehmen, beginnt die Notierung „ex Dividende" nach Schluß des Registers. Die Inhaberpapiere werden am selben Tage ex Dividende notiert, an welchem der Coupon abgetrennt wird. Die Eisenbahnen werden soviel als möglich den Usancen ihres Landes entsprechend notiert.

Bei der großen Zahl der gehandelten Werte und der Händler (ca. 4000—4500) sind die Listenpreise wenig zuverlässig. Letzten Endes werden weder die Geld- noch die Briefkurse, auch nicht die Mittelkurse als maßgebend angesehen. Die einzig sichere Kontrolle liegt für einen zweifelnden Kunden in der Einforderung des Namens des Händlers, wenn dieser Name nicht schon auf dem Schlußscheine vermerkt ist.

Am wenigsten haben die als Tape-Preise (Bandpreise) bezeichneten Notierungen der „Exchange Telegraph Co." einen Anspruch auf Zuverlässigkeit. Diese werden aber von den meisten englischen Zeitungen veröffentlicht und von den englischen Animierbanken als bindende Kurse hingestellt. Aus diesen Kursmeldungen kann sich das Publikum nur ein ungefähres Bild von der Marktlage machen. Es ist ein gefährlicher Unfug, sie als „offizielle Kurse" bezeichnen zu wollen.

Falliment. Wenn ein Mitglied falliert, setzen die vom Börsenvorstand bestellten Kuratoren öffentlich die zur Zeit der an der Börse erfolgenden Bankrotterklärung herrschenden Preise fest. Zu diesen Preisen „schließen" alle Mitglieder die mit dem Zahlungsunfähigen betätigten laufenden Abschlüsse und die Differenzen werden an die Kuratoren gezahlt. Die Ankündigung der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit erfolgt, wie bereits bemerkt, durch einen Börsenbeamten, der die besondere Aufmerksamkeit der Anwesenden auf das was er sagen will, dadurch zu lenken sucht, daß er mit einem hölzernen Hammer auf sein Pult schlägt. Man nennt deshalb auch die Preise, zu denen die Engagements des Falliten zwangsweise abgewickelt werden, „Hammerpreise". Wird ein Makler zahlungsunfähig, weil ein Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, so kann er von diesem Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch die zwangsweise Liquidation entsteht.

Der default (Konkurs) an der Börse muß nicht notwendigerweise von dem Konkurse des Handelsrechtes (bankrupty) begleitet sein.

Alljährlich ernennt der Börsenvorstand mindestens 2 Mitglieder, welche die Funktionen von official assignees (Kuratoren) zu erfüllen haben. Diese bestehen in Vornahme der vorerwähnten Handlungen, die auf Liquidation der laufenden Engagements mit dem falliten Mitgliede hinzielen. Bei der Ausschüttung der von ihm vorhandenen Masse werden diejenigen seiner Gläubiger bevorzugt, die aus wirklichen Lieferungen zu fordern haben, deren Forderung also nicht nur aus bloßen Kursdifferenzen besteht. Ist der defaulter zugleich als bankrupt (total bankrott) erklärt, so kann die Konkursverwaltung den von dem Börsenkurator ausgeschütteten Teil der Masse für die Gesamtheit der Gläubiger reklamieren.

Es ist den Mitgliedern der Börse untersagt, ohne Genehmigung des Vorstandes für Rechnung eines als fallit erklärten ehemaligen Mitgliedes Geschäfte zu machen. Ein defaulter kann unter gewissen Bedingungen wieder zur Mitgliedschaft zugelassen werden. Solche wieder zugelassenen Mitglieder sind in 2 verschiedene Kategorien eingeteilt: zur ersteren gehören diejenigen, denen man bei ihrer Zahlungsunfähigkeit keine Schuld beimessen konnte und die alles getan haben, was in ihren Kräften stand, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Zur zweiten Kategorie gehören diejenigen, die aus üblem Wollen oder aus Nachlässigkeit zahlungsunfähig wurden.

Von Zeit zu Zeit muß der defaulter einen Status seines Vermögens einreichen. Läßt sich daraus erkennen, daß er in günstiger Lage ist, so wird er aufgefordert, weitere Teilzahlung zu leisten. Dies wiederholt sich so lange, bis er seine alten Verbindlichkeiten erfüllt hat.

Die Bewerbung eines in Konkurs geratenen Mitgliedes um Wiederzulassung wird mindestens 21 Tage lang ausgehängt.

Die Streitigkeiten aus Börsengeschäften unter Mitgliedern werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges von Schiedsrichtern geschlichtet. Auch Nichtmitglieder können sich auf besonderen Anruf dieser Einrichtung bedienen.

Verschiedenes. Es ist den Mitgliedern bei Strafe verboten, mit den zur Börse zugelassenen oder anderen Angestellten ohne Vorwissen ihrer Prinzipale Handelsgeschäfte abzuschließen. — Haben auswärtige Staaten frühere Verpflichtungen nicht erfüllt, so werden ihre neuen Anleihen erst dann zum Handel zugelassen, wenn dem Börsenvorstande nachgewiesen ist, daß der Schutzverein der Fondsbesitzer gegen die Zulassung nichts einzuwenden hat. Stand ein fremder Staat mit England im Kriege, so werden die zu jener Zeit aufgenommenen Anleihen des Gegners auf keinen Fall zum Handel zugelassen. — Dividendenscheine dürfen nicht gehandelt werden. Kassageschäfte werden wenig gemacht. Alle Geschäfte gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, als für die nächste Liquidation abgeschlossen. Doch gelten solche Abschlüsse, die nach 1½ Uhr vor dem ticket day gemacht werden, als für den folgenden Termin gemacht. Eine Gesellschaft, welche

Anzahl von Werten, namentlich Amerikaner, werden außerhalb der Börse und nach der offiziellen Börsenzeit gehandelt. Ihre Preise werden daher nicht an der Tafel im Börsensaale notiert, sondern von den bedeutendsten Jobbern jedes Marktes zur Aufnahme in die offizielle Liste angemeldet. Sind Kurse angemeldet worden, die den Tatsachen nicht entsprechen oder einfach fingiert sind, ohne sich auf einen Abschluß stützen zu können, so sind die Börsenmitglieder berechtigt, sich ihrer Aufnahme in die Liste zu widersetzen.

Alle Abschlüsse auf englische stocks werden ex Dividende notiert, sobald die Dividendenverteilung angezeigt ist. Die durch deed of transfer übertragbaren Titel, ausgenommen die Minenwerte, werden vom ersten Tage der Frist, während welcher der Coupon eingelöst wird, desgleichen vom ersten Tage der Dividendenerklärung an, ex Dividende notiert, wenn die Dividende statutengemäß dem in dieser Epoche in das Register eingetragenen Aktionär zu zahlen ist. Für diejenigen Gesellschaften, welche sich weigern, zur Zeit der Dividendenzahlung transfers vorzunehmen, beginnt die Notierung „ex Dividende" nach Schluß des Registers. Die Inhaberpapiere werden am selben Tage ex Dividende notiert, an welchem der Coupon abgetrennt wird. Die Eisenbahnen werden soviel als möglich den Usancen ihres Landes entsprechend notiert.

Bei der großen Zahl der gehandelten Werte und der Händler (ca. 4000—4500) sind die Listenpreise wenig zuverlässig. Letzten Endes werden weder die Geld- noch die Briefkurse, auch nicht die Mittelkurse als maßgebend angesehen. Die einzig sichere Kontrolle liegt für einen zweifelnden Kunden in der Einforderung des Namens des Händlers, wenn dieser Name nicht schon auf dem Schlußscheine vermerkt ist.

Am wenigsten haben die als Tape-Preise (Bandpreise) bezeichneten Notierungen der „Exchange Telegraph Co." einen Anspruch auf Zuverlässigkeit. Diese werden aber von den meisten englischen Zeitungen veröffentlicht und von den englischen Animierbanken als bindende Kurse hingestellt. Aus diesen Kursmeldungen kann sich das Publikum nur ein ungefähres Bild von der Marktlage machen. Es ist ein gefährlicher Unfug, sie als „offizielle Kurse" bezeichnen zu wollen.

Falliment. Wenn ein Mitglied falliert, setzen die vom Börsenvorstand bestellten Kuratoren öffentlich die zur Zeit der an der Börse erfolgenden Bankrotterklärung herrschenden Preise fest. Zu diesen Preisen „schließen" alle Mitglieder die mit dem Zahlungsunfähigen betätigten laufenden Abschlüsse und die Differenzen werden an die Kuratoren gezahlt. Die Ankündigung der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit erfolgt, wie bereits bemerkt, durch einen Börsenbeamten, der die besondere Aufmerksamkeit der Anwesenden auf das was er sagen will, dadurch zu lenken sucht, daß er mit einem hölzernen Hammer auf sein Pult schlägt. Man nennt deshalb auch die Preise, zu denen die Engagements des Falliten zwangsweise abgewickelt werden, „Hammerpreise". Wird ein Makler zahlungsunfähig, weil ein Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, so kann er von diesem Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch die zwangsweise Liquidation entsteht.

Der default (Konkurs) an der Börse muß nicht notwendigerweise von dem Konkurse des Handelsrechtes (bankrupty) begleitet sein.

Alljährlich ernennt der Börsenvorstand mindestens 2 Mitglieder, welche die Funktionen von official assignees (Kuratoren) zu erfüllen haben. Diese bestehen in Vornahme der vorerwähnten Handlungen, die auf Liquidation der laufenden Engagements mit dem falliten Mitgliede hinzielen. Bei der Ausschüttung der von ihm vorhandenen Masse werden diejenigen seiner Gläubiger bevorzugt, die aus wirklichen Lieferungen zu fordern haben, deren Forderung also nicht nur aus bloßen Kursdifferenzen besteht. Ist der defaulter zugleich als bankrupt (total bankrott) erklärt, so kann die Konkursverwaltung den von dem Börsenkurator ausgeschütteten Teil der Masse für die Gesamtheit der Gläubiger reklamieren.

Es ist den Mitgliedern der Börse untersagt, ohne Genehmigung des Vorstandes für Rechnung eines als fallit erklärten ehemaligen Mitgliedes Geschäfte zu machen. Ein defaulter kann unter gewissen Bedingungen wieder zur Mitgliedschaft zugelassen werden. Solche wieder zugelassenen Mitglieder sind in 2 verschiedene Kategorien eingeteilt: zur ersteren gehören diejenigen, denen man bei ihrer Zahlungsunfähigkeit keine Schuld beimessen konnte und die alles getan haben, was in ihren Kräften stand, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Zur zweiten Kategorie gehören diejenigen, die aus üblem Wollen oder aus Nachlässigkeit zahlungsunfähig wurden.

Von Zeit zu Zeit muß der defaulter einen Status seines Vermögens einreichen. Läßt sich daraus erkennen, daß er in günstiger Lage ist, so wird er aufgefordert, weitere Teilzahlung zu leisten. Dies wiederholt sich so lange, bis er seine alten Verbindlichkeiten erfüllt hat.

Die Bewerbung eines in Konkurs geratenen Mitgliedes um Wiederzulassung wird mindestens 21 Tage lang ausgehängt.

Die Streitigkeiten aus Börsengeschäften unter Mitgliedern werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges von Schiedsrichtern geschlichtet. Auch Nichtmitglieder können sich auf besonderen Anruf dieser Einrichtung bedienen.

Verschiedenes. Es ist den Mitgliedern bei Strafe verboten, mit den zur Börse zugelassenen oder anderen Angestellten ohne Vorwissen ihrer Prinzipale Handelsgeschäfte abzuschließen. — Haben auswärtige Staaten frühere Verpflichtungen nicht erfüllt, so werden ihre neuen Anleihen erst dann zum Handel zugelassen, wenn dem Börsenvorstande nachgewiesen ist, daß der Schutzverein der Fondsbesitzer gegen die Zulassung nichts einzuwenden hat. Stand ein fremder Staat mit England im Kriege, so werden die zu jener Zeit aufgenommenen Anleihen des Gegners auf keinen Fall zum Handel zugelassen. — Dividendenscheine dürfen nicht gehandelt werden. Kassageschäfte werden wenig gemacht. Alle Geschäfte gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, als für die nächste Liquidation abgeschlossen. Doch gelten solche Abschlüsse, die nach 1½ Uhr vor dem ticket day gemacht werden, als für den folgenden Termin gemacht. Eine Gesellschaft, welche

Anzahl von Werten, namentlich Amerikaner, werden außerhalb der Börse und nach der offiziellen Börsenzeit gehandelt. Ihre Preise werden daher nicht an der Tafel im Börsensaale notiert, sondern von den bedeutendsten Jobbern jedes Marktes zur Aufnahme in die offizielle Liste angemeldet. Sind Kurse angemeldet worden, die den Tatsachen nicht entsprechen oder einfach fingiert sind, ohne sich auf einen Abschluß stützen zu können, so sind die Börsenmitglieder berechtigt, sich ihrer Aufnahme in die Liste zu widersetzen.

Alle Abschlüsse auf englische stocks werden ex Dividende notiert, sobald die Dividendenverteilung angezeigt ist. Die durch deed of transfer übertragbaren Titel, ausgenommen die Minenwerte, werden vom ersten Tage der Frist, während welcher der Coupon eingelöst wird, desgleichen vom ersten Tage der Dividendenerklärung an, ex Dividende notiert, wenn die Dividende statutengemäß dem in dieser Epoche in das Register eingetragenen Aktionär zu zahlen ist. Für diejenigen Gesellschaften, welche sich weigern, zur Zeit der Dividendenzahlung transfers vorzunehmen, beginnt die Notierung „ex Dividende" nach Schluß des Registers. Die Inhaberpapiere werden am selben Tage ex Dividende notiert, an welchem der Coupon abgetrennt wird. Die Eisenbahnen werden soviel als möglich den Usancen ihres Landes entsprechend notiert.

Bei der großen Zahl der gehandelten Werte und der Händler (ca. 4000—4500) sind die Listenpreise wenig zuverlässig. Letzten Endes werden weder die Geld- noch die Briefkurse, auch nicht die Mittelkurse als maßgebend angesehen. Die einzig sichere Kontrolle liegt für einen zweifelnden Kunden in der Einforderung des Namens des Händlers, wenn dieser Name nicht schon auf dem Schlußscheine vermerkt ist.

Am wenigsten haben die als Tape-Preise (Bandpreise) bezeichneten Notierungen der „Exchange Telegraph Co." einen Anspruch auf Zuverlässigkeit. Diese werden aber von den meisten englischen Zeitungen veröffentlicht und von den englischen Animierbanken als bindende Kurse hingestellt. Aus diesen Kursmeldungen kann sich das Publikum nur ein ungefähres Bild von der Marktlage machen. Es ist ein gefährlicher Unfug, sie als „offizielle Kurse" bezeichnen zu wollen.

Falliment. Wenn ein Mitglied falliert, setzen die vom Börsenvorstand bestellten Kuratoren öffentlich die zur Zeit der an der Börse erfolgenden Bankrotterklärung herrschenden Preise fest. Zu diesen Preisen „schließen" alle Mitglieder die mit dem Zahlungsunfähigen betätigten laufenden Abschlüsse und die Differenzen werden an die Kuratoren gezahlt. Die Ankündigung der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit erfolgt, wie bereits bemerkt, durch einen Börsenbeamten, der die besondere Aufmerksamkeit der Anwesenden auf das was er sagen will, dadurch zu lenken sucht, daß er mit einem hölzernen Hammer auf sein Pult schlägt. Man nennt deshalb auch die Preise, zu denen die Engagements des Falliten zwangsweise abgewickelt werden, „Hammerpreise". Wird ein Makler zahlungsunfähig, weil ein Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, so kann er von diesem Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch die zwangsweise Liquidation entsteht.

Der default (Konkurs) an der Börse muß nicht notwendigerweise von dem Konkurse des Handelsrechtes (bankrupty) begleitet sein.

Alljährlich ernennt der Börsenvorstand mindestens 2 Mitglieder, welche die Funktionen von official assignees (Kuratoren) zu erfüllen haben. Diese bestehen in Vornahme der vorerwähnten Handlungen, die auf Liquidation der laufenden Engagements mit dem falliten Mitgliede hinzielen. Bei der Ausschüttung der von ihm vorhandenen Masse werden diejenigen seiner Gläubiger bevorzugt, die aus wirklichen Lieferungen zu fordern haben, deren Forderung also nicht nur aus bloßen Kursdifferenzen besteht. Ist der defaulter zugleich als bankrupt (total bankrott) erklärt, so kann die Konkursverwaltung den von dem Börsenkurator ausgeschütteten Teil der Masse für die Gesamtheit der Gläubiger reklamieren.

Es ist den Mitgliedern der Börse untersagt, ohne Genehmigung des Vorstandes für Rechnung eines als fallit erklärten ehemaligen Mitgliedes Geschäfte zu machen. Ein defaulter kann unter gewissen Bedingungen wieder zur Mitgliedschaft zugelassen werden. Solche wieder zugelassenen Mitglieder sind in 2 verschiedene Kategorien eingeteilt: zur ersteren gehören diejenigen, denen man bei ihrer Zahlungsunfähigkeit keine Schuld beimessen konnte und die alles getan haben, was in ihren Kräften stand, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Zur zweiten Kategorie gehören diejenigen, die aus üblem Wollen oder aus Nachlässigkeit zahlungsunfähig wurden.

Von Zeit zu Zeit muß der defaulter einen Status seines Vermögens einreichen. Läßt sich daraus erkennen, daß er in günstiger Lage ist, so wird er aufgefordert, weitere Teilzahlung zu leisten. Dies wiederholt sich so lange, bis er seine alten Verbindlichkeiten erfüllt hat.

Die Bewerbung eines in Konkurs geratenen Mitgliedes um Wiederzulassung wird mindestens 21 Tage lang ausgehängt.

Die Streitigkeiten aus Börsengeschäften unter Mitgliedern werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges von Schiedsrichtern geschlichtet. Auch Nichtmitglieder können sich auf besonderen Anruf dieser Einrichtung bedienen.

Verschiedenes. Es ist den Mitgliedern bei Strafe verboten, mit den zur Börse zugelassenen oder anderen Angestellten ohne Vorwissen ihrer Prinzipale Handelsgeschäfte abzuschließen. — Haben auswärtige Staaten frühere Verpflichtungen nicht erfüllt, so werden ihre neuen Anleihen erst dann zum Handel zugelassen, wenn dem Börsenvorstande nachgewiesen ist, daß der Schutzverein der Fondsbesitzer gegen die Zulassung nichts einzuwenden hat. Stand ein fremder Staat mit England im Kriege, so werden die zu jener Zeit aufgenommenen Anleihen des Gegners auf keinen Fall zum Handel zugelassen. — Dividendenscheine dürfen nicht gehandelt werden. Kassageschäfte werden wenig gemacht. Alle Geschäfte gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, als für die nächste Liquidation abgeschlossen. Doch gelten solche Abschlüsse, die nach 1½ Uhr vor dem ticket day gemacht werden, als für den folgenden Termin gemacht. Eine Gesellschaft, welche

in den ersten 12 Monaten nach der ersten börsenmäßigen Liquidation neue Stücke ausgibt oder deren Ausgabe ankündigt, wird aus der Kursliste gestrichen.

Die Londoner Produktenbörsen.

Es gibt in London für die einzelnen Zweige des Warenhandels eine erhebliche Anzahl von Spezialbörsen, die teils auf mehr oder minder börsenmäßigen Satzungen errichtet sind, teils aber auch nur den Charakter loser Verbindungen und freier Zusammenkünfte tragen. Auf Satzungen beruhen:

1. Die Vereinigung der Produktenmakler (the general produce brokers association).
2. Die In- und Auslands-Produktenbörse (the home and foreign produce exchange).
3. Die Londoner Metallbörse (the London metal exchange).
4. Die Ingenieurbörse (the engineering exchange).
5. Die Metallmarkt- und Börsengesellschaft.
6. Die Londoner Getreidehandelsgesellschaft (the London corn trade association) und noch andere.

Zu den losen Verbindungen gehören:

1. „Der Kohlenmarkt", Kohlenbörsengesellschaft.
2. Die Hopfenbörsen- und -Lagerhausgesellschaft.
3. Die Schiffseignergesellschaft.

Von der erstgenannten Vereinigung der Produktenmakler ist in Kürze folgendes zu bemerken:

Wer beitreten will, muß von 2 Mitgliedern eingeführt werden und mindestens $^2/_3$ der Mitglieder müssen der Aufnahme zustimmen. Wer zurückgewiesen wurde, kann seine Bewerbung nach 3 Monaten erneuern. Der Vorstand besteht aus 15 Mitgliedern, von denen alljährlich $^1/_3$ ausscheidet. Die Ausscheidenden können nicht gleich, sondern erst nach Ablauf eines Jahres wiedergewählt werden. Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nach dem 2. Jahre als solche nicht wiedergewählt werden. Auch ein Schiedsgericht ist vorgesehen, dessen Kompetenz sich in den üblichen Grenzen hält.

Schlußkontrakte. An der Londoner Produktenbörse sind für die Schlußkontrakte über ein Platzgeschäft in Terminweizen, abgeschlossen durch the London produce Clearing-House Ltd., die nachfolgenden Schlußzettel üblich:

1. ein grauer Schlußzettel, von welchem die linke Hälfte der Verkäufer bekommt, während die rechte, von ihm als genehmigt unterzeichnet, im Clearing-House deponiert wird;

Dieser Abschnitt bleibt in Händen des Verkäufers.

Weizen-Contrakt.

London, den ..... 19.....

Verkauft für
N. N. & Co., London
4200 Maß von je 100 lbs. amerikanischen Weizen.
(Basis No. 1, Northern Spring, Duluth Schein).

Liefertermin ..... 19.....

Preis 6/2 das Maß zu 100 lbs.

Untersteht den Satzungen und Bedingungen des Londoner Produkten Clearing-House Ltd. in bezug auf Weizengeschäfte mit späterer Lieferzeit.

Maklercourtage ½ %.
N. N. Makler.

Dieser Abschnitt ist im Bureau der Gesellschaft abzugeben.

Weizen-Contrakt.

London, den ..... 19.....

Verkauft für
N. N. & Co., London
4200 Maß von je 100 lbs. amerikanischen Weizen.
(Basis No. 1, Northern Spring, Duluth Schein).

Liefertermin ..... 19.....

Preis 6/2 das Maß zu 100 lbs.

Untersteht den Satzungen und Bedingungen des Londoner Produkten Clearing-House Ltd., in bezug auf Weizengeschäfte mit späterer Lieferzeit.

Maklercourtage ½ %.
N. N. Makler.
Bestätigt A. Y. & Co.
Verkäufer.
Reg. No.: 160.

2. ein gelber Schlußzettel desselben Inhalts ist für den Käufer bestimmt. Die rechte Hälfte wird von ihm als „genehmigt" unterzeichnet und im Clearing-House deponiert.

Amerikanischer Getreidekontrakt der

London Getreide-Handels-Gesellschaft.

Sendungen.

Per Dampfer oder Segelschiff.

London, ... 19.....

.....

.....

zu den Bedingungen und Regeln, wie auf der Rückseite dieses Kontraktes gedruckt.

.....

† für average-Qualität gemäß Zeit, Ort und Saison der Verschiffung.
† gemäß Zeit und Ort der Verschiffung entsprechend versiegelter Probe, gezeichnet ..... im Besitze von .....
† amtlicher Prüfungsschein, maßgebend für die Qualitätsbestimmung.

Das Getreide ist nicht garantiert frei von Fehlern, die bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht sichtbar waren, ungeachtet irgendwelcher Statuten oder gesetzlicher Bestimmungen, die dem entgegenstehen.

Verschiffung in gutem Zustande, per .....

wenn durch Dampfer und/oder (mehrere) Dampfer nicht geringer als 80a, oder British Corporation B. S., und wenn durch Segler nicht geringer als A 1 in rot Englisch, 5/6 1 1 französisch Veritas, oder gleiche Klassifikation in australischem, norwegischem, italienischem oder anderem gleichen Schiffsregister (griechische oder türkische Segler sind ausgeschlossen), von .....

Gemäß Ladeschein oder Ladescheinen datiert oder noch zu datieren .....

..... sage .....

..... Einheiten, 2 % mehr oder weniger

zum Preise von ..... sage .....

.....

per ..... lbs. (engl. Pfund) verschifft, einschl. Fracht u. Versicherung von .....

Der Verkäufer ist berechtigt, weitere 3 % mehr oder weniger als Kontrakt-Qualität zu verschiffen; das „Mehr" oder „Weniger" der vorgenannten 2 % ist zum cif-Preise (Kost, Fracht, Versicherung im Preise eingeschlossen) am Tage des Datums des Ladescheines und für die sich ergebende Quantität zu berechnen. Wert wird durch Schiedsspruch festgesetzt, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart war.

Die Einheit der Quantität unter diesem Kontrakt soll sein . . . . lbs. engl.

Sollte eine der hierin erwähnten Quantitäten Teil einer größeren Quantität Säcke mit demselben Signum oder von ähnlicher Art bilden, so soll, wenn in Sammelladung, eine Trennung oder Unterscheidung nicht für notwendig gehalten werden. Alle Lose, die zusammengeschüttet, schadhaft oder Kehricht sind, sind pro rata zu teilen.

Das Schiff entladet gemäß dem Gebrauch des Hafens.

Wenn die Sendung für London verkauft ist, so hat das Schiff in einem der Zolldocks zu entladen. Leichtergebühr, die das Schiff benötigt, geht für Rechnung des Verkäufers.

Wenn Dokumente darauf lauten, daß sie nicht Entladung vorsehen, wie oben, oder gegenteilige Bestimmungen enthalten, so ist der Verkäufer dem Käufer für die dadurch verursachten Extraspesen verantwortlich.

Wenn Schiffe in kontinentalen Häfen entladen werden, so werden nicht gerechnet: 50¾ kg = 112 lbs. engl. in französischen, belgischen und holländischen Häfen; 1016 kg = 2240 lbs. engl. in deutschen Häfen; und die ganze Ladung ist zu verwiegen.

Verkäufer hat für Mindergewicht aufzukommen; für Mehrgewicht hat Käufer Kontraktpreis zu zahlen.

Keine Zahlung ist für Mehrgewicht zu leisten, das durch Wasser während der Reise verursacht wurde.

Bei Seeschaden (Aufpumpen von Korn ausgenommen), wodurch ein Untergewicht gemäß Faktura entsteht, ist innerhalb ½ % die vorläufige

Fakturenquantität maßgebend, außer wenn solches Mindergewicht der Art des Schadens nicht zugerechnet werden kann und die Unterzeichneten nicht ersatzfähig sind.

Zahlung erfolgt per Kasse in London gegen Aushändigung der Schiffsdokumente bei oder vor der Ankunft des Schiffes, abzüglich Skonto zum Satze von ½ (von 1) Prozent per annum über den veröffentlichten Diskontsatz für kurze Depositen, den die führenden Aktien-Depositenbanken in London gewähren, für die noch nicht abgelaufene Zeit von 60 Tagen vom Eintreffen des oder der Ladescheine in London, oder nach Wahl des Verkäufers durch Käufers Akzept, durch Verkäufers oder Verschiffers Tratte, domiziliert in London, 60 Tage vom Datum des Eintreffens der Ladescheine in London, Dokumente wie üblich beigefügt, Zahlung jedoch in keinem Falle später.

. . . . . .

Verkäufer erteilt Polizen und/oder Versicherungs-Zertifikate, ordnungsgemäß gestempelt zu Verkäufers Lasten, für 2 % über Fakturenbetrag; jeder Betrag darüber geht für Rechnung des Verkäufers nur im Falle des Totalverlustes. Die Versicherung (frei von Kriegsgefahr) ist (nach Wahl des Verkäufers) mit anerkannten amerikanischen Versicherern oder Gesellschaften, die vorkommende Verluste prompt bezahlen, zu bewirken auf der Geld-Basis in England und zu Lloyds Bedingungen und/oder mit anerkannten englischen Versicherern oder Gesellschaften, für deren Zahlungsfähigkeit Verkäufer aber nicht verantwortlich ist. Die Polizen und/oder Zertifikate decken das Risiko gemäß der unten bezeichneten „Harter Act".

Anmerkung: Harter-Act-Klausel. Der Versicherte ist gedeckt gegen: Beschädigung oder Verlust, resultierend aus Fehlern oder Irrtümern bei Verschiffung oder in der Führung besagten Schiffes, wofür das Schiff, sein oder seine Eigentümer, Agent oder Befrachter der Verantwortlichkeit unter Sec. 3 des Kongreßaktes der Vereinigten Staaten vom 13. Februar 1893 enthoben sind; jedoch soll nichts, was in der Klausel enthalten ist, auf irgendwelche Rechte Beschränkung üben oder einwirken, die die Versicherer durch Ansprüche aus Eintritt oder anderswie gegen die Eigner besagten Schiffes haben mögen.

Sollte Verschiffung verhindert sein durch Ausfuhrverbot, Blockade oder Feindseligkeiten, so ist dieser Kontrakt oder ein beliebiger Teil davon nichtig.

Verkäufer hat zu zahlen . . . . Maklerlohn von . . . . per Cent auf die cif-Preise, gleichviel ob der Kontrakt nichtig ist oder nicht.

Käufer und Verkäufer vereinbaren, daß für eine Verfolgung, sei sie gerichtlich oder durch Schiedsspruch, der Kontrakt als in England abgeschlossen gelten soll und dort erfüllt wird; alle Korrespondenz mit Bezug auf Angebot, Annahme, Zahlungsort usw. unterliegen der Gerichtsbarkeit des englischen Gerichtshofes oder von Schiedsrichtern in England, bestimmt gemäß dem Falle, außer es handelt sich darum, in Verfolgung der Schiedsspruchklausel ein Urteil zu erzwingen. Solche Streitigkeiten sollen nach englischem Recht beigelegt werden, unbeachtet das Domizil, Wohnung oder Geschäftsstelle der Parteien dieses Kontrakts jetzt und später. Jede

Partei dieses Kontraktes, die im Auslande wohnt, soll für die Zwecke des Verfahrens betrachtet werden als wohnhaft oder geschäftstätig beim Konsulat des Landes seiner Wohnung oder Geschäftstätigkeit in London. Schotten oder Irländer sollen betrachtet werden als wohnhaft oder geschäftstätig bei der Londoner Getreide-Handelsgesellschaft und der Entscheidung des englischen Gerichtes unterstehend.

Eine Kopie der Zustellungen des Verfahrens wird nach dem auswärtigen Wohnort zugestellt — wenn auch dem entgegenstehende Gesetze vorhanden sind. Es soll dies als guter Dienst betrachtet werden.

Ein Unterschied in der Qualität soll den Käufer nicht berechtigen, die Waren zurückzuweisen, außer durch Urteilsspruch eines Schiedsgerichtes oder des Appellationskomitees. Alle sich von Zeit zu Zeit aus diesem Kontrakt ergebenden Differenzen, einschließlich jeder in dem Verfahren auftauchenden Rechtsfrage, sei es zwischen den beiden Parteien oder zwischen einer Partei und dem Fallimentskurator der anderen Partei, müssen einem Schiedsgericht überwiesen werden, gemäß der diesem Kontrakt angefügten Satzung, und diese Vereinbarung mag als Regel gelten für alle Abteilungen des hohen königlichen Gerichtshofes in Irland, auf Gesuch jeder der beteiligten Parteien; zum Zwecke der Bekräftigung eines Urteilsspruchs gegen eine in Irland wohnende und daselbst ein Geschäft betreibende Person. Weder der Käufer, noch der Verkäufer, noch der Fallimentskurator, noch irgendwie andere an dieselben Ansprüche erhebende Person, darf gegen die anderen klagend vorgehen wegen irgendeiner Differenz, bis dieselbe von den Schiedsrichtern oder dem Appellationskomitee beigelegt worden ist, und es ist ausdrücklich vereinbart, daß, wenn man einen Urteilsspruch von einer dieser beiden Stellen verlangt, dies als eine Vorbedingung zu betrachten ist für beide abschließenden Parteien, gegen die andere vorzugehen betreffs irgendeines sich aus dem Kontrakt ergebenden Anspruchs. Weder der Käufer, noch der Verkäufer, noch der Fallimentskurator, noch irgendeine andere Person, darf selbständig oder durch den Gerichtshof einen Schiedsrichter oder das Apellationskomitee auffordern, in Form eines besonderen Falles, irgendeine im Verlaufe der Auskunft sich ergebende Rechtsfrage aufzustellen, diese Rechtsfrage soll vielmehr bestimmt werden durch Entscheid des Schiedsgerichtes, ungeachtet irgendwelcher gegenteiligen, im Schiedsgerichtsakt von 1889 vorgesehenen Verfügung.

Bedingungen und Regeln.

1. **Mitteilung der Aneignung** nebst dem Namen des Schiffes, muß von dem Käufer, wenn er Selbstkäufer ist, dem Verkäufer innerhalb 7 Tage vom Datum des Ladescheins gemacht werden, und von anderen, mit Selbstkäufern in gebührender Zeit nach der erhaltenen Benachrichtigung von ihren jeweiligen Käufern, unter Vorbehalt für telegraphische Irrtümer oder Verzögerungen. Wenn die Papiere nach der Ankunft des Schiffes, auf welches sie sich beziehen, eingereicht werden, sind die dadurch entstehenden Landungskosten von dem Verkäufer zu tragen. Eine Einreichung oder Mitteilung an

den kaufenden Makler oder Agenten soll als eine in den Bedingungen dieses Kontrakts liegende Mitteilung erachtet werden.

2. **Der Ladeschein** ist als Verladungsdatumsausweis zu betrachten, im Falle ein gegenteiliges Zeugnis nicht vorhanden ist.
3. **Die Mitteilung, die Papiere zurückzuziehen,** muß von dem Käufer in das Bureau des Verkäufers vor 1 Uhr am Zahltage gemacht werden, außer an Samstagen, wo es um 11 Uhr zu geschehen hat. Als Tage, an denen kein Geschäft erledigt wird, gelten: die Samstage, Charfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, der 1. Montag im August, der Weihnachtstag und der demselben folgende Wochentag.
4. **Verladungsklausel.** Sollte das Korn in schlechtem Zustande ankommen, so ist gebührende Rücksicht zu nehmen auf die Jahreszeit, in welcher die Verladung stattfand. Die Tatsache, daß das Korn so ankam, ist an sich selbst kein genügender Beweis für eine mangelhafte Verladung.
5. **Im Rückstandsfalle** der Kontrakterfüllung soll jedem der beiden Teile nach schriftlicher Mitteilung das Recht zustehen, wieder zu kaufen oder zu verkaufen, und der rückständige Teil hat auf Verlangen für jeden daraus entstehenden Verlust aufzukommen. Im Falle eine der beiden Parteien die Zahlung ihrer Schulden einstellt oder irgendein Fallimentsverfahren begeht, kann die andere Partei nach schriftlicher Mitteilung nach seinem Bureau und ungeachtet irgendeines angemeldeten Fallimentsvorgehens, zu einem sofortigen Wiederan- oder Verkauf schreiten, je nach dem besonderen Falle, und hat auch das Recht, von der auf diese Weise insolvent oder bankrott gewordenen Partei, die für den sich aus dem Wiederver- oder Ankauf ergebenden Gewinn oder Verlust haftbar ist, bezahlt zu werden.
6. **Im Falle** Käufer eine **schiedsgerichtliche Entscheidung** verlangt über Qualität oder Zustand vorher entnommener und versiegelter Warenproben (Muster), so kann er, wenn er der letzte Käufer ist, seinen Schiedsrichter selbst bestimmen und muß seinen Verkäufer innerhalb 10 Tagen nach der endgültigen Ausladung davon benachrichtigen; ist er nur der Zwischenkäufer, dann in gehöriger Zeit nach erhaltener Nachricht von seiten des Selbstkäufers. Handelt es sich um den Zustand, so muß der Verkäufer, wenn Selbstverkäufer, seinen Schiedsrichter aufstellen und genau instruieren, 3 Geschäftstage nach Empfang der Nennung von seiten des Käufers; ist er nur Verkaufsvermittler, dann in angemessener Zeit nach der von dem Verkäufer erhaltenen Benachrichtigung.
7. **Endgültigkeitsvorschrift.** Wenn ein Schiedsgerichtsbeschluß gemäß der Bedingungen dieses Kontraktes beansprucht wird, müssen die betreffenden Parteien denselben vornehmen lassen innerhalb 28 Tagen nach beendigter Ausladung, wenn auf Muster verkauft wurde; oder wenn auf gute Mittelqualität hin verkauft wurde, innerhalb 28 Tagen, nach Veröffentlichung in den Handelslisten, gemäß welcher die

Durchschnittsforderung nicht erreicht wurde, noch erreicht werden kann. Nach Ablauf dieser Fristen werden die Ansprüche auf Qualität ungültig, insofern der Aufschub, nach Meinung des Schiedsgerichtes, nicht gerechtfertigt erachtet werden kann.

8. **Schiedsgericht.** Alle aus diesem Kontrakt sich ergebenden Differenzen müssen von Zeit zu Zeit 2 Schiedsrichtern unterbreitet werden, von denen der eine von der jeweilig streitenden Partei bestimmt wird, während die beiden Schiedsrichter befugt sein sollen, einen dritten aufzustellen. Für den Fall jedoch, daß eine der Parteien einen Schiedsrichter wählt und die andere ihn nicht anerkennt, oder im Verlauf von 7 Tagen (3 Geschäftstagen, wenn es sich um den Zustand der Ware handelt) unterläßt, seinen Schiedsrichter zu ernennen und zu instruieren, oder wenn einer der Schiedsrichter ablehnt oder 3 Tage nach Mitteilung des anderen es versäumt, bei der Ernennung eines dritten Schiedsrichters mitzuwirken, oder wenn einer oder mehrere der Schiedsrichter sterben, zu fungieren sich weigert oder dazu unfähig wird, und die Person oder Personen, von denen sie ernannt wurden, es versäumt, einen Ersatz aufzustellen 3 Tage nach Mitteilung des Todes-, Weigerungs- oder Unfähigkeitsfalles; wenn die Schiedsrichter oder einer, auch zwei derselben nicht innerhalb 28 Tagen, oder 7, wenn es sich um den Zustand der Ware handelt, nach der Ernennung des zuletzt aufgestellten keinen Urteilsspruch abgeben, dann müssen auf Verlangen irgendeiner der streitenden Parteien, vorausgesetzt, daß der Antragstellende dem Schriftführer der Gesellschaft 5 £ 5 sh. bezahlt, die Streitfragen 2 Schiedsrichtern unterbreitet werden, die von dem Vollzugskomitee der Londoner Kornhandelsgesellschaft in einer vorher vereinbarten Zusammenkunft ernannt werden, bei welcher wenigstens 3 Mitglieder gegenwärtig sind; die beiden aufgestellten Schiedsrichter sind wieder ermächtigt, einen dritten zu wählen. Im Falle diese 2 so ernannten Schiedsrichter nicht innerhalb 28 Tagen, oder 7, wenn es sich um den Zustand der Ware handelt, einen Urteilsspruch erlassen oder einen 3. Schiedsrichter wählen, dann muß das oben erwähnte Vollzugskomitee in einer auf gleiche Weise anberaumten Versammlung einen 3. Schiedsrichter ernennen, und im Todes-, Weigerungs- oder Unfähigkeitsfalle von Zeit zu Zeit Ersatz schaffen für die auf diese Weise ausscheidenden.

Die zu ernennenden Schiedsrichter müssen in allen vorgenannten Fällen Prinzipale sein, und im Kornhandel fungieren als Kaufleute, Müller, Faktoren oder Makler, und zugleich Mitglieder der Londoner Kornbörse, the Baltic, oder der Londoner Getreidehandelsvereinigung, und ihren Wohnsitz im vereinigten Königreich haben. Jeder Urteilsspruch muß schriftlich auf einem Amtsformular, das von der Gesellschaft geliefert wird und nicht höher als 10 sh. berechnet werden darf, abgegeben werden, und dieser so erlassene Urteilsspruch den jeweiligen Schiedsrichter, der nur dem nachbenannten Appellationsrecht unterworfen ist, ist für die

streitenden Parteien als endgültig und bindend zu erachten, sowohl in bezug auf die Streitsache selbst als auch auf die für Antragstellung und Urteilsspruch fälligen Kosten.

Im Falle von Unzufriedenheit mit dem Urteilsspruch besteht das Appellationsrecht an das zu diesem Zwecke ernannte Berufungskomitee, in Uebereinstimmung mit den Regeln und Vorschriften der Londoner Kornhandelsgesellschaft, die mit dem Datum des Kontraktes in Kraft treten; der Schriftführer der Gesellschaft muß jedoch schriftlich davon in Kenntnis gesetzt werden, und zwar vor 4 Uhr nachmittags am 4. Geschäftstage nach dem, an welchem der Berufung einlegenden Partei der Urteilsspruch zugestellt wurde; ebenso muß derselbe der Gesellschaft, gleichzeitig mit der Antragstellung als Untersuchungsgebühr die Summe von 15 £ 15 sh. bezahlen, wenn er Mitglied der Gesellschaft, von 21 £, wenn er nicht Mitglied ist. Das Vollstreckungskomitee soll den Urteilsspruch, gegen den Berufung eingelegt wurde, bestätigen, und die dafür fälligen Gebühren haben dem Urteil zu folgen, insofern nicht 4 Mitglieder des Komitees anders entscheiden sollten. Die Bestätigung oder Abänderung des ursprünglichen Urteilspruchs durch das Komitee muß vom Vorsitzenden desselben unterzeichnet werden, und diese Unterschrift ist bindend und endgültig. Berufung kann nicht eingelegt werden gegen einen nicht auf Amtsformat erlassenen Urteilsspruch, noch wenn es sich um den Zustand handelt in bezug auf Korn, das zu den sogenannten Roggenbedingungen verkauft wurde. Jede Person, die in der streitbaren Sache beteiligt ist, ist als unzulässig zu erachten, sowohl als Schiedsrichter zu fungieren, als auch im Berufungskomitee sich zu betätigen oder bei der von demselben vorzunehmenden Schiedsrichter-Ernennung mitzuwirken oder bei der Wahl des Appellationskomitees selbst.

Dieser Satzung unterstehende Mitteilungen sind schriftlich abzufassen und persönlich abzugeben oder im Geschäftslokal der Person oder Firma, an die sie adressiert sind, zu hinterlegen.

Die englischen Provinzbörsen.

Das Konzil der Vereinigten Effektenbörsen.

Am 9. Mai 1890 wurde unter dem Vorsitz des Präsidenten der Liverpooler Effektenbörse eine Konferenz aus Vertretern der Provinzeffektenbörsen von Dublin, Edinburgh, Glasgow, Birmingham, Leeds, Liverpool, Manchester und Sheffield in Liverpool abgehalten. Ihr Resultat war die Gründung einer Vereinigung mit dem Titel: Konzil der Vereinigten Effektenbörsen. Es wurden Satzungen aufgestellt, die im Oktober 1900 einige Abänderungen erhielten und deren wichtigster Inhalt nachstehend wiedergegeben ist.

Die das Konzil bildenden Effektenbörsen sind die von Belfast, Birmingham, Bristol, Cork, Dublin, Edinburgh, Glasgow, Leeds, Liverpool, Manchester und Sheffield. Es können dieser Vereinigung noch weitere Börsen beitreten. Zweck des Konzils ist, alle Fragen von allgemeinem Geschäftsinteresse zu behandeln, behufs einer richtigen Geschäftsführung Meinungen auszutauschen und Mittel zu ersinnen, sowie überhaupt die Interessen der Börsen und ihrer Mitglieder zu fördern.

Das Konzil der Vereinigten Börsen soll aus 2 Vertretern von jeder dazu gehörigen und richtig konstituierten Effektenbörse bestehen, einem weiteren Vertreter für je 50 Mitglieder, von denen 7 immer die Mindestzahl sind. Jede zum Konzil gehörende Börse hat das Recht, in vorheriger schriftlicher Mitteilung einen Abgeordneten zur Vertretung eines abwesenden zu ernennen. Ein vom Konzil erwählter Präsident und 3 Vizepräsidenten amtieren bis zur nächsten Jahressitzung. Der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder das als solcher fungierende Mitglied, haben eine entscheidende Stimme bei allen Konzilsitzungen. In gleicher Weise wird ein aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 5 Konzilmitgliedern bestehendes Exekutivkonzil bis zur nächsten Jahresversammlung gewählt, um Verbindungen zu sichern, gesetzlichen Rat, wenn nötig, zu erlangen, Auskünfte einzuholen und Fragen allgemein vom Konzil in Betracht zu ziehender Politik zu empfehlen; die beschlußfähige Mitgliedzahl dieses Exekutivkonzils ist auf 5 angesetzt. 4 Tage vorher ist jedem Mitgliede schriftliche Mitteilung von einer anberaumten Sitzung zu machen. Eine angemessene Summe ist von Zeit zu Zeit dem Exekutivkonzil für die nötigen Ausgaben zur Verfügung zu stellen.

Sollte unter den in vorstehender Weise gewählten Beamten sich eine Vakanz ergeben, so wird dieselbe bis zur nächsten Jahresversammlung besetzt. Diese wird immer vom Präsidenten einberufen, während die gewöhnlichen Sitzungen von den Vertretern von je 2 der einverleibten Börsen durch schriftliches Gesuch an den Sekretär vorgeschlagen werden können, und den Mitgliedern 7 Tage vorher mitgeteilt werden müssen. Der Schriftführer wird immer für die Dauer eines Jahres und mit einem vom Konzil festzusetzenden Gehalt angestellt.

Das Konzil tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Das Börsenjahr endet am 30. September, und innerhalb 6 Wochen nachher wird die Jahresversammlung an dem hierfür vereinbarten Orte abgehalten. Die Ausgaben des Konzils werden von den respektiven Börsen getragen im Verhältnis zu der am 30. Juni jeden Jahres verzeichneten Mitgliederzahl; persönliche und Reisespesen der Vertreter fallen ihren speziellen Börsen zur Last.

Jede angegliederte Börse hat jederzeit das Recht, nach vorheriger schriftlicher Abmeldung durch ihren Sekretär aus dem Verband auszutreten; muß jedoch allen vor dem Austritt eingegangenen finanziellen Verpflichtungen bis zur Deckung sämtlicher gemeinsamer Kosten nachkommen.

Diese Satzungen können widerrufen, verändert oder vermehrt werden durch Stimmenmehrheit von wenigstens $^3/_4$ der anwesenden Mitglieder des Konzils in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Sitzung. Jede Aenderung tritt 14 Tage nachher oder innerhalb einer vom Konzil festzu-

setzenden Frist in Kraft, und die Sitzung selbst ist den Mitgliedern sowie dem Sekretär jeder Börse schriftlich, und zwar wenigstens 21 Tage vorher mitzuteilen.

Für Handelszwecke bezeichnet das Wort „Abrechnungs-Account" die Zeit von 12 Uhr mittag des einen, bis zur selben Stunde am nächstfolgenden Uebertragungstag.

Unter „offiziellen Kuratoren" (Official Assignees) versteht man die vom Komitee zu ernennenden Mitglieder, welche den Vermögensstand eines in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Kollegen zu überwachen haben.

„Mitglied" (Member) bedeutet 1 Mitglied der Liverpooler Effektenbörse, der auch das Wort „Komitee" und „Schriftführer" als zugehörig zu erachten ist; auch mit „Börse" und „Gesellschaft" ist immer die Liverpooler Effektenbörse gemeint.

Wenn die Bezeichnung „Uebertragungstag" (carrying over day) sich auf solche in die offizielle Kursliste nicht eingetragene Sicherheiten bezieht, so soll damit der Tag gemeint sein, an dem die Preise solcher Papiere festgesetzt wurden.

Das Wort „Neuausgabe" (New-Issues) bezieht sich auf Obligationen, die von neuen und bereits bestehenden Gesellschaften ausgegeben werden. Den Zwecken der Ausscheidung entsprechend versteht man unter „Auslieferungsmitteilung" (Delivery Notice) die von dem Verkäufer an den Käufer übermittelte Notiz, daß er bei der Kartenausgabe am Kartentag (ticket day) keine Karte erhalten hat, hinsichtlich der von ihm auszugebenden Sicherheit.

Die Liverpooler Effektenbörse.

Begriffserklärungen. Unter „Gesellschaft" („company") versteht man jede Körperschaft der Regierung, jede städtische oder sonstige eingetragene Körperschaft.

Mit dem Ausdruck „Sicherheit und Sicherheiten" („security or securities") meint man Effekten, sowie eingetragene Sicherheiten aller Art, als Aktien, Begleitscheine, Obligationen, Anteilscheine und jede andere Form übertragbarer Dokumente.

„Eingetragene Sicherheiten (registered securities) und Stocks" (stocks) bedeuten alle jene Papiere, die erst dann gesetzmäßig gehandelt werden können, nachdem der Name des Uebertragenden bekannt gegeben und von dem Verkäufer in aller Form der Uebertragungsakt entworfen und ausgeführt wurde.

Die Bezeichnung „Sicherheiten auf Namen und Begleitschein" (bearer securities and scrips) umfaßt alle jene Dokumente, die ohne alle Präliminarien gehandelt werden können, und ohne daß der Name des Uebertragenden genannt zu werden braucht.

Unter „Notierte Sicherheiten" (listed securities) versteht man die in den offiziellen Kurslisten jeder Börse des vereinigten Königreichs eingetragenen.

Eine „beglaubigte Uebertragung" (certified transfer) ist die, welche die Bescheinigung des Schriftführers oder eines sonstigen bevollmächtigten Beamten entweder der Londoner Effektenbörse oder derjenigen Gesellschaft trägt, deren Effekten zu übertragen sind, und der Tag, an dem solche Bescheinigungen und Kursnotierungen vorgenommen werden, heißt der „Uebertragungstag" (carrying over day), während der, an dem die Namen der Uebertragenden bekannt gegeben werden, mit dem Wort „Kartentag" (ticket day) bezeichnet wird; auf diesen folgt der „Abrechnungstag" (account day).

Titel und Verfassung der Gesellschaft. Die „Liverpooler Effektenbörse" besteht aus Maklern und Händlern mit britischen, kolonialen und ausländischen Effekten. Der Ort, an dem die Geschäftssitzungen stattfinden, heißt ebenfalls Liverpooler Effektenbörse. Ein Komitee von 15 Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten und Vizepräsidenten befaßt sich mit der Geschäftsführung; sie alle werden durch Ballotage bei der Generalversammlung von den Mitgliedern für die Periode eines Jahres gewählt; aber weder 2 Inhaber einer Firma, noch ein für ein anderes Mitglied als Agent fungierendes kann in die Vorstandschaft gewählt werden. Der erste und zweite Vorsitzende der Gesellschaft sind zugleich außeroffizielle Mitglieder aller Komitees und Unterkomitees.

Kapital. Alle Rechnungen der Gesellschaft werden am 31. März unmittelbar vor der Jahresversammlung abgeschlossen und das Komitee hat hierfür

a) eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben mit den nötigen Erläuterungen;

b) eine Bilanz der Aktiva und Passiva einzureichen.

3 Mitglieder werden vom Komitee als Kuratoren der Gesellschaft mit der Verwaltung des Vermögens unter der Oberleitung des Komitees betraut. Darin eintretende Vakanzen werden innerhalb eines Monats nach Erledigung besetzt. Die Art und Weise, wie das Kapital am besten anzulegen ist, wird vom Komitee bestimmt. Alle von den Mitgliedern wegen Uebertretung der Satzungen erhobenen Strafgelder fallen dem gewöhnlichen Einkünftefonds der Gesellschaft zu.

Rechnungslegung und -führung. Die von dem Komitee bei jeder Jahresversammlung vorzulegende Bilanzaufstellung soll in getrennten Posten die Aktiva und Barbestände des Gesamtvermögens aufweisen, und kein Teil derselben darf im Widerspruch zu den Nachtragssatzungen verwendet werden, außer durch besonderen Beschluß. Die Rechnungsführer der Gesellschaft haben jedes Jahr das Kapital abzuschätzen. Von dem Komitee wird dasselbe den Mitgliedern vorgetragen, nebst dem jedem Mitglied zufallenden Anteil. Im Todes- oder freiwilligen Austrittsfall, zu dem allerdings das Komitee seine Einwilligung zu erteilen hat, sollen er oder seine Stellvertreter aus dem allgemeinen Vermögensfonds eine der jeweiligen Bilanz und Mitgliederzahl entsprechende Summe ausbezahlt erhalten, vorausgesetzt natürlich, daß er bis zu seinem Tode oder Austritt ein nach jeder Richtung hin ordentliches Mitglied der Gesellschaft gewesen ist. Solche jedoch, welche außer durch Tod oder freiwilligen Austritt, wegen ehrenrühriger Umstände der Mitgliedschaft für unwürdig erklärt wurden, verlieren damit natürlich auch jeden

Anspruch an das Vermögen der Gesellschaft. Handelt es sich um ein Mitglied, welches nach dem 31. März gewählt wurde und innerhalb von 6 Monaten starb, so haben die Vertreter keinen Anspruch auf einen entsprechenden Vermögensanteil, sondern nur auf die Rückzahlung des halben Aufnahmebetrags, vorausgesetzt, daß der Jahresbeitrag in aller Form bezahlt und der Verstorbene bis zu seinem Tode ein regelrechtes Mitglied war. Der von dem Komitee in ähnlichen Fällen zu zahlende Betrag wird teils dem Hauptvermögen, teils dem Einkommenfonds der Gesellschaft entnommen. Sollten Schulden von seiten des ausscheidenden Mitgliedes vorliegen, so haben bei der Berechnung der auszuzahlenden Summe vor allem die Ansprüche der Gesellschaft und ihrer Mitglieder berücksichtigt zu werden, worüber ebenfalls die Entscheidung in den Händen des Komitees liegt. Die Auszahlung erfolgt nach einem Monat; im Todesfalle, sobald Bescheinigung desselben und rechtmäßiger Anspruch auf die zu erhebende Summe bei dem Sekretariat eingelaufen ist.

Komitee. Demselben steht die absolute Gerichtsbarkeit über alle Börsenmitglieder zu, sowie das Recht, die Original- und Nachtragssatzungen auszulegen, und endlich alle die Mitglieder berührenden Streitfragen zu entscheiden, sowohl in Geschäftsbeziehungen als auch in bezug auf das Verhalten der Mitglieder unter sich und Dritten gegenüber. Seine Entscheidung ist immer als maßgebend zu erachten. Nach eigenem Gutdünken gibt es bekannt, daß ein Mitglied wortbrüchig, ausgewiesen oder suspendiert wurde, wobei es dem durch eine derartige Mitteilung betroffenen Mitglied strengstens verboten ist, gegen das eine solche Nachricht gebende oder verbreitende Mitglied irgendwie vorzugehen; hingegen ist es direkt geboten, an ähnlichen Mitteilungen und deren Verbreitung zu arbeiten.

Das Komitee trifft keinerlei Verantwortung, weder im ganzen noch in seinen einzelnen Mitgliedern, für irgendwelchen Erlaß oder Akt, den sie kraft ihres Amtes ausüben. Eine angemessene Entschädigung aus dem Gesellschaftsfonds muß dem Komitee, den Kuratoren und sonstigen Beamten gewährt werden. Das Komitee hat keinerlei Gründe anzugeben für Verfahren und Entscheidungen, die ebenso wie etwaige Auskünfte strikt geheim zu halten sind. — Streichungen oder Aenderungen in den Satzungen, die sich auf Gesellschafts- oder Mitgliedernotierungen beziehen, sind vom Komitee nach eigenem Ermessen vorzunehmen. In bezug auf Notierungsgesuche kann es Milderung der Forderungen eintreten lassen und wenn es sich um Gesellschaften handelt, die nur für eine Periode von 2 Jahren gebildet wurden, genügen Zeugnisse über die zuletzt herausgegebenen Rechnungsberichte und Listenregister.

Sollte sich ein Gesuch um Spezialrenten ungebührlich lange verzögern, so ist das Komitee, auf Anregung irgendeines in der Sache interessierten Mitgliedes ermächtigt, so zu handeln, als wenn das Gesuch gestellt worden wäre.

Alle den Charakter und das Geschäftsverfahren eines Mitgliedes betreffenden Klagen müssen vom Komitee eingehend geprüft und sachgemäß behandelt werden. Ergibt sich aus diesem Verfahren, daß ein Mitglied unehrenhaft gehandelt oder die Satzungen in böswilliger Weise mißachtet

hat, so steht dem Komitee das Recht zu, das schuldig befundene Mitglied mit Geldstrafen, Tadel, Suspension oder Ausschluß zu belegen; so z. B. eine Geldstrafe zu verhängen von nicht über 5 £ für jede erwiesene Unregelmäßigkeit in der Art und Weise, Geschäfte abzumachen. Wird ein derartiges Verfahren in der Zeitperiode nachgewiesen, in welcher der Präsident selbst den Vorsitz führt, so kann er das schuldige Mitglied mit Namen nennen und das Betragen desselben sofort dem Komitee zur Kenntnis bringen.

Ehe sich dasselbe zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres auflöst, hat es noch vorerst die für Börsenbevollmächtigte (authorized clerks) zu zahlenden Jahresbeiträge festzusetzen, sowie auch, unter Zustimmung der Mitgliedermehrheit, den von jedem Mitglied für das nächstfolgende Geschäftsjahr zu erhebenden Jahresbeitrag.

Die gewöhnlichen Komiteesitzungen werden vom Schriftführer oder dessen Assistenten einberufen; ebenso außergewöhnliche Versammlungen auf Anweisung des Vorsitzenden, des Vizepräsidenten oder, in deren Abwesenheit, von 3 Komiteemitgliedern. Der Vorsitzende hat eine beratende und eine entscheidende Stimme.

Alljährlich wird auch vom Komitee ein Rechnungskomitee ernannt, das aus nicht mehr als 6 Mitgliedern besteht und mit der Rechnungsführung sowie allen damit zusammenhängenden Streitfällen betraut wird; es sitzt über dieselben zu Gericht, verhängt Geldstrafen im Einklang mit den darüber bestehenden Satzungen, bei einer hierfür genügenden Meistzahl von 3 anwesenden Mitgliedern; für Entscheidungen, die nicht Strafgebühren betreffen, hat das Rechnungskomitee die Billigung des Hauptkomitees einzuholen, dessen Entschluß maßgebend wird. 2 Rechnungsrevisoren, die alljährlich aus den Mitgliedern, nicht Komiteemitgliedern gewählt werden, prüfen jedes Jahr oder öfter, wenn das Komitee es für angezeigt hält, die Wertpapiere der Gesellschaft und der Mitglieder, und erstatten darüber Bericht.

Ohne Einschränkung und nachträglich zu den schon erwähnten Ermächtigungen stehen dem Komitee noch folgende Obliegenheiten zu:

1. Ernennung des Unterkomitees.
2. Festsetzung der Gehälter des Schriftführers, der Assistenten und des Dienstpersonals.
3. Die Aufnahme und Wiederzulassung der Mitglieder; hierzu sind 9 Mitglieder als beschlußfähige Zahl anzunehmen.
4. Ansetzung von Geschäftssitzungen, Uebertragungstagen (special settling days und buying in days), besonderen Geschäfts- und Kauftagen.
5. Verwaltung des Kapitals und Vermögens der Gesellschaft.
6. Verwendung desselben zu Börsenzwecken, aber nicht zu Beiträgen für Gesellschaften oder einzelne Personen, ohne die bei einer besonderen Generalversammlung einzuholende Zustimmung.
7. Erklärung von Zahlungsunfähigen, Verhängung von Geldstrafen, Verweiserteilung und Suspension, sowie aus irgendwelchen Gründen sich ergebende Ausweisung von Mitgliedern. Handelt es sich dabei

um andere Gründe als um Zahlungsunfähigkeit, so ist zur endgültigen Entscheidung eine Stimmenmehrheit von mindestens $^2/_3$ des Komitees nötig, und muß unter denselben Umständen in der eigens zu diesem Zwecke einberufenen Sitzung bestätigt werden.

8. Oberaufsicht und Geschäftsverwaltung.
9. Endlich Entscheidung und Regulierung aller in den Haupt- und Nachtragssatzungen nicht vorgesehenen Fälle, und das unbeschränkte und unangefochtene Deutungsrecht der Satzungen.

Wo keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, sind alle Fragen durch Stimmenmehrheit zu entscheiden bei einer beschlußfähigen Zahl von 5 Komiteemitgliedern.

Differenzen und Schiedsgericht. Erhebt ein Nichtmitglied Klage gegen ein Mitglied, so hat das Komitee in erster Linie zu erwägen, ob der Fall sich in seine Gerichtsbarkeit fügt; im bejahenden Sinne hat das Nichtmitglied, ehe die Sache vor dem Komitee zum Verhör gelangt, eine schriftliche Zustimmung folgenden Wortlauts zu unterzeichnen:

An das Komitee der Liverpooler Effektenbörse.

Betreff: Streitsache zwischen . . . . . und . . . . . .

Sehr geehrte Herren!

Ich erkläre mich hierdurch bereit, Ihnen diese Sache zu übertragen, Ihr Verfahren endgültig anzunehmen, und Ihrem Urteilsspruche gemäß so zu handeln, als wenn ich ein Mitglied der Liverpooler Effektenbörse wäre. Gleichzeitig verpflichte ich mich, von jedem gerichtlichen oder Zivilverfahren persönlich oder durch anderweitige Vermittlung abzusehen. Ich bin damit einverstanden, daß das Komitee den Fall behandle, so wie es die Satzungen der Gesellschaft erfordern, denen ich mich bereitwilligst unterwerfe, selbst wenn die verschiedenen Mitglieder in ihren Ansichten variieren oder nicht den vollständigen Gang der Sache verfolgt haben sollten; und gleicherweise bin ich rückhaltslos einverstanden mit dem von dem jeweiligen Vorsitzenden unterzeichneten Urteilsspruch, dem ich mich, als rechtmäßig und im Einklang mit den Satzungen des Komitees gefällt, unterwerfe. Als Ausdruck dieser meiner unbedingten Unterwerfung unter den Schiedsrichterentscheid, im Sinne des Schiedsgerichtsaktes von 1889, möge dieser Brief anzusehen sein.

Ergebenst

(Zustimmungsstempel.)

Alle aus Börsengeschäften zwischen den Mitgliedern sich ergebenden Streitigkeiten, die sich nicht in anderer Weise beilegen lassen, müssen dem Komitee unterbreitet werden, dessen Entscheidung bindend ist; selbstredend kann das Komitee sich weigern, sich mit einer Streitsache zu befassen, die schon vorher durch Schiedsrichterspruch entschieden wurde. Hat ein Mitglied Antrag gestellt gegen ein anderes, innerhalb der vorgeschriebenen Zeit, so darf die Sache nicht hinausgeschoben, sondern muß ohne Ver-

schub weitergeführt und erledigt werden, andernfalls dieselbe als aufgegeben betrachtet wird. Es ist auch keinem Mitglied gestattet, in einer selbstbeteiligten Streitfrage seine Stimme abzugeben.

Wenn dem Komitee eine ihm unterbreitete Streitfrage unbedeutend oder lästig erscheint, oder ein Mitglied in der Verfolgung eines derartigen Falles sich leichtsinniger oder unpassender Ansprüche schuldig macht, sowie durch ungenügende Vorbereitung dem Komitee unnötige Mühe verursacht, so ist dasselbe ermächtigt, über das schuldige Mitglied eine Geldstrafe bis 5 £ zu verhängen.

Schriftführer (Secretary). Ein vom Komitee anzustellender Schriftführer sowie ein demselben beigegebener Assistent gehören der Gesellschaft an, können jedoch keine Mitglieder sein. Ihre Gehaltsregulierung sowie die aller anderen Börsenbeamten unterstehen den Bestimmungen des Komitees. Keiner derselben darf, ohne Zustimmung des Komitees und bei Strafe sofortiger Amtsentziehung, sich einem selbständigen oder Vermittlergeschäft widmen. Das Komitee hat für geeignete Arbeitsräume und hinreichendes Personal des Schriftführer-Departments zu sorgen.

Die Funktionen desselben lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

a) Herstellung der offiziellen Liste der ausschließlich Dividende zu notierenden Effekten;
b) Uebertragungsbescheinigungen;
c) Verlesen der Notierungslisten bei den Geschäftssitzungen und, wenn nötig, Abschriften derselben;
d) Quittungsrevision, Prüfung der Bilanz, deren Annahme und Auszahlung;
e) Anwesenheit bei allen Sitzungen, Berichterstattung über dieselben; Korrespondenz- und Rechnungsführung der Gesellschaft, sowie vorbereitende Aufstellungen für die Quittungsrevisoren;
f) Eintragung der für Notierungskonzession von Gesellschaften eingegangenen Gebühren;
g) Oberaufsicht über die Führung der Aktienliste, Ankündigung von Sitzungen, Zahlung der Angebote (payment of calls), Abschluß von Uebertragungsbüchern;
h) soweit tunlich, ein Verzeichnis der auf Börsengeschäfte sich beziehenden Streitfälle, sowie ein Register der Vermögensverhältnisse zahlungsunfähig gewordener Mitglieder;
i) desgleichen ein Register der Prospekte neuer Gesellschaften, welche um Notierungszulassung eingaben;
j) endlich die Führung eines Verzeichnisses beglaubigter Uebertragungen.

Dem Komitee steht es zu, von Zeit zu Zeit und nach eigenem Ermessen, diese Verpflichtungen zu vermehren oder zu ändern.

Alle Bücher, Dokumente und Tabellen, mit Ausnahme des Protokolls und des Uebertragungsregisters, sind jederzeit während der Geschäftsstunden den Mitgliedern und vereideten Börsenvertretern zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Sitzungen. Die Jahresversammlungen der Gesellschaft, bei welchen der Präsident oder Vizepräsident, oder in Abwesenheit beider, ein Komiteemitglied den Vorsitz führt, werden an einem vom Komitee festzusetzenden Tage im April abgehalten und den Mitgliedern 7 Tage vorher durch Anschlag bekannt gegeben. Bei derselben gelangen folgende Punkte zur Behandlung: der Bericht des Komitees wird zuerst entgegengenommen und das eingehaltene Verfahren, je nach Lage der Dinge, entweder bestätigt oder abgelehnt. Nachdem dann noch die vorher revidierten Rechnungen eingereicht wurden, schreitet man zur Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und der Komiteemitglieder für das beginnende Geschäftsjahr und behandelt dann den allgemeinen Geschäftsgang der Gesellschaft. Besondere Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dem Komitee einberufen. Dazu genügt eine schriftliche von 7 oder mehr Mitgliedern unterzeichnete Aufforderung, der möglichst sofort Folge geleistet werden soll behufs Behandlung der in der Eingabe erwähnten Gründe. Von einer solchen besonderen Sitzung muß den Mitgliedern mindestens 2 Tage vorher durch einen von 2 Komiteemitgliedern unterzeichneten Anschlag Mitteilung gemacht werden. Handelt es sich dabei um eine vorzuschlagende Verbesserung, so muß ein schriftlicher Bericht darüber schon 24 Stunden vor der Sitzung in den Händen des Schriftführers sein, andernfalls der Vorschlag nicht zur Annahme gelangt.

Während des laufenden Geschäftsjahres sich ergebende Vakanzen im Komitee werden nur bis Schluß desselben besetzt, und zwar durch Ballotage bei einer 14 Tage nach Erledigung einzuberufenden Sitzung.

Wenn bei einer Wahlversammlung die derzeitigen Ballotage-Revisoren in die Lage kommen sollten, das Resultat derselben wegen Stimmengleichheit nicht veröffentlichen zu können, muß eine neue Ballotage veranlaßt werden, jedenfalls aber müssen die strittigen Mitglieder wieder neuerdings zur Wahl kommen. Zur Gültigkeit der Beschlüsse bei außergewöhnlichen Sitzungen müssen wenigstens alle Fragen durch Stimmenmehrheit entschieden werden, die aus $^2/_3$ der anwesenden Mitglieder zu bestehen hat. Solche außergewöhnliche Sitzungen sind erforderlich, so oft es sich darum handelt, eine Haupt- oder Nachtragssatzung rechtskräftig zu machen, zu verweigern oder abzuändern. Die betreffende Satzung muß dann in einer von dem Vorschlagenden zu unterzeichnenden Abschrift, gleichzeitig mit dem Sitzungsdatum versehen, 7 Tage vor dem bestimmten Tage am Brett bekannt gemacht werden. Bei der Zustimmung von wenigstens $^1/_3$ der anwesenden Mitgliederzahl kann eine Satzung rechtskräftig gemacht, angenommen oder abgelehnt werden. Angenommene Satzungen gelangen sofort zur Ausführung; beziehen sie sich auf das Revisions- und Rechnungswesen oder auf besondere Abmachungen und Notierungsangelegenheit, dann hat das Komitee über den geeigneten Termin hierfür zu bestimmen.

Alle Vorkommnisse bei außergewöhnlichen und Generalversammlungen werden zu Protokoll genommen. Bei Stimmenabgabe in außergewöhnlichen Sitzungen bleibt es dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, dieselbe durch Ballotage zu bewerkstelligen oder nicht.

Der Vorsitzende und in dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein Komiteemitglied hat bei allen Versammlungen zu präsidieren und verfügt über eine beratende und eine entscheidende Stimme.

Geschäftsstunden und Feiertage. Die Börse soll jeden Tag, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, um 9 Uhr 30 Minuten vormittags offen sein. Der Sekretär oder sein Assistent beginnen um 11 Uhr vormittags, um 2 Uhr 30 Minuten und um 4 Uhr nachmittags die Kurstafeln zusammen zu stellen. Handelsnotierungen werden gemacht von 10 Uhr 45 Minuten vormittags bis 4 Uhr 15 Minuten nachmittags. Die vor 3 Uhr gemachten sind in die offizielle, die nach 3 Uhr eingelaufenen in die Abschlußliste einzutragen. An Samstagen gelten für die Kurstafeln die Stunden von 11 Uhr vormittags und 12 Uhr 30 Minuten nachmittags und für die Notierungen von 10 Uhr 45 Minuten vormittags bis 1 Uhr nachmittags. Der Präsident und in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder irgendein Komiteemitglied führt bei allen Börsenversammlungen den Vorsitz und leitet den Gang der Geschäfte.

Die Börse ist geschlossen am Charfreitag, am Weihnachtstag, an den Bankfeiertagen und allen von der königl. Regierung als Fast- oder Danksagungstage festgesetzten Tagen; ebenfalls an allen von der Londoner Effektenbörse festgesetzten Feiertagen, wenn darüber keine anderweitige in einer außerordentlichen Sitzung getroffenen Bestimmung vorliegt, was überhaupt für alle derartigen Vereinbarungen gilt, die immer erst nach Stimmenmehrheit zur Annahme gelangen. Auch ein etwaiger Vorschlag, die Börse an irgendeinem Tag geschlossen zu halten, außer an den bereits vorgesehenen, muß von dem Vorschlagenden unterzeichnet, dem Komitee unterbreitet und nach etwaiger Zustimmung in der Börse angeschlagen werden, mindestens 2 Tage ehe er den Mitgliedern der Gesellschaft vorgelegt wird. Eine außergewöhnliche zu diesem Zwecke einberufene Sitzung muß über Annahme oder Ablehnung desselben entscheiden, d. h. $^3/_4$ der anwesenden Mitgliederzahl und mindestens $^1/_3$ der Gesamtzahl der Börsenmitglieder müssen ihre Zustimmung erteilen.

Handelt es sich um einen Vorschlag betreffs teilweiser Schließung der Börse an einem Tage, so muß derselbe, nach Unterbreitung an das und Annahme durch das Komitee, bei $^3/_4$ der an einer Kursversammlung anwesenden Mitglieder Anklang finden, und es hat dann die Börse zu der vorgeschlagenen Zeit für alle Mitglieder geschlossen zu bleiben.

Mitgliederaufnahme. Jeder Gesuchsteller um Aufnahme in die Gesellschaft muß an den Schriftführer einen Brief richten, wie Formular A am Schluß dieses Abschnittes zeigt, wenigstens 21 Tage vor dem Wahltage, und hat auch schriftlich die in Formular B enthaltenen Fragen zu beantworten. Ebenfalls 21 Tage vor dem Wahltage muß der Schriftführer eine den Namen und die Adresse des Gesuchstellers, sowie die Namen der ihn empfehlenden Mitglieder enthaltende Mitteilungen anschlagen. Gesuche von Firmen werden nicht berücksichtigt.

Jedermann, der als Börsenmitglied aufgenommen zu werden wünscht, muß von 2 Börsenmitgliedern empfohlen sein, welche, ebenfalls 21 Tage vor dem Wahltage, einen gemeinsam unterzeichneten Brief an den Schriftführer

adressieren, nach Formular C; sie müssen auch die in Formular D enthaltenen Fragen schriftlich beantworten. Wenn nach dem Tode eines Mitgliedes dessen gesetzlicher Vertreter wünschen sollte, daß das Geschäft des Verstorbenen durch eine besonders bezeichnete, sich als Mitglied qualifizierende Person fortgeführt werde, und diesen Wunsch dem Schriftführer brieflich mitteilt, so kann einem solchen Gesuch entsprochen werden, wenn die betreffende Person sich innerhalb einer Woche an den Schriftführer mit dem Gesuch um Aufnahme wendet und alle für andere Gesuchsteller vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat. Es kann dann eine außergewöhnliche Sitzung einberufen und von der sonst üblichen dreiwöchentlichen Mitteilungsfrist Abstand genommen werden.

Unmittelbar nach Aufnahme eines Mitgliedes hat der Schriftführer einen nach Formular E des Anhangs lautenden Brief an dasselbe zu richten.

Aufnahmebedingungen. Kein Mitglied darf sich einem anderen Geschäft oder Amt außer dem eines Aktien- oder Effektenmaklers oder -händlers ohne vorherige Billigung des Komitees, welche unter Umständen wieder entzogen werden kann, widmen. Sie wird auch niemals erteilt, wenn betreffendes Geschäft oder Amt dem Mitglied finanzielle Verpflichtungen auferlegen sollte. Jedes Mitglied, das diese Satzung überschreitet, hat sich der Mitgliedschaft verlustig gemacht und muß außerdem jede vom Komitee gewählte Strafform hinnehmen. Ebensowenig kann irgend jemand Mitglied werden, der außerhalb Liverpool beschäftigt oder Mitglied einer anderen Makler- oder Effektenbörse ist.

Bevor alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen erfüllt sind, darf dieselbe nicht angetreten werden; sollte das innerhalb 30 Tagen nach der Aufnahme nicht geschehen sein, ohne daß irgendwelcher Dispens seitens des Komitees vorliegt, so wird die Aufnahme sofort annulliert. Wie bereits erwähnt, kann ein teilweiser Dispens von der strengen Einhaltung der Aufnahmebedingungen eintreten, aber nur kraft einer zu diesem Zwecke einberufenen Komiteeversammlung, bei welcher wenigstens 12 Mitglieder anwesend sein müssen, von denen 3/4 den Beschluß dieses Dispenses erwirken sollen, der wiederum von einer Komiteemehrheit in einer darauffolgenden Sitzung bestätigt werden muß.

Ist ein Mitglied auf direkt oder indirekt erteilter falscher Auskunft betroffen worden, entweder in der von ihm unterzeichneten Erklärung vor seiner Aufnahme oder in anderer Weise, so steht es dem Komitee frei, nach eigenem Ermessen ihm gegenüber vorzugehen.

Ein einmal abgelehnter Kandidat kann neuerdings um Aufnahme nachsuchen, aber erst 6 Monate nach seiner Ablehnung. Tritt ein Mitglied in Teilhaberschaft mit einem Nichtmitglied, so ist er, nach erwiesener Tatsache, vom Komitee der Mitgliedschaft für verlustig zu erklären; in diesem Falle verliert er jedes Recht auf seine Aufnahmegebühr und geleisteten Jahresbeitrag und sein Konto wird gelöscht.

Jene Mitglieder, welche unter sich eine Teilhaberschaft eingehen oder ihre Firma verändern, entweder wegen aufgelöster Gesellschaft oder Aufnahme eines anderen Partners, haben dem Komitee unverzüglich durch den Schrift-

führer Mitteilung davon zu machen. Kein Mitglied, für welches ein anderes Bürgschaft leistet, darf eine Teilhaberschaft eingehen oder einen vereidigten Agenten einführen ohne die schriftliche Einwilligung seines Bürgen. Ist dieselbe erfolgt, so muß das Komitee von dem betreffenden Mitglied benachrichtigt werden. Als Qualifikationsaktien soll jedes Mitglied wenigstens 6 vollwertig bezahlte 10 £-Aktien von der Liverpooler Effektenbörsen-Baugesellschaft Ltd. innehaben, gemäß der im Memorandum und den Satzungsartikeln der Baugesellschaft enthaltenen Bedingungen. Bei Uebertragung dieser Aktien oder eines Teiles derselben hat das betreffende Mitglied ein strenges Vorgehen des Komitees zu gewärtigen, welches auch jenes Mitglied treffen würde, das um eine derartige Uebertragung wissen und nicht unverzüglich dem Schriftführer davon Mitteilung machen sollte.

Mitgliedsbürgschaft. Im Falle ein nach dem 13. März 1905 aufgenommenes Mitglied kein Geschäft beginnt, weder selbständig, noch als Gesellschafter eines anderen Mitgliedes, so muß seine Bürgschaft erhöht oder erneuert werden, oder er muß eine dem Komitee zusagende Sicherheit beibringen für die Zeit, während welcher noch Bürgschaft für ihn geleistet werden muß, keinesfalls länger als 3 Jahre. Die Namen aller vorgeschlagenen Bürgen bleiben der Billigung des Komitees vorbehalten. Kein Bürge darf irgendwelchen Anspruch auf das Vermögen eines in Zahlungsschwierigkeiten geratenen oder suspendierten Mitgliedes erheben auf Grund etwaiger mit seinem Amt als Bürge zusammenhängenden Verbindlichkeiten, bis die Börsengläubiger vollauf befriedigt wurden.

Nach Ablauf der obenerwähnten Frist von 3 Jahren oder eines früheren Verfalls der Mitgliedschaft wird sämtliches Bar- und Kautionsgeld auf seine Kosten bezahlt und zurückübertragen, entweder auf ihn oder gemäß seiner Anweisungen.

Wenn die zugelassene Person schon früher länger als 3 Jahre Mitglied war und dann freiwillig austrat, oder der Sohn eines lebenden oder verstorbenen Mitgliedes ist, das keine längere Mitgliedsperiode als 7 Jahre aufzuweisen hat, oder für ein anderes Mitglied wenigstens 5 Jahre nacheinander vor seiner Aufnahme als Börsenvertreter fungierte, und 1 Jahr davon wenigstens als vereidigter Börsenvertreter, dann liegt es in der Macht des Komitees, eine Bürgschaft von nur 1000 £ von ihm zu erheben. Ein unter Bürgschaft stehendes Mitglied muß trachten, den bedungenen Betrag derselben immer in gleicher Höhe zu erhalten, wenn nötig, durch Neuaufnahme von Bürgen, mit Zustimmung des Komitees. Der Wert der Bürgschaft ist immer vom Schriftführer festzustellen, und seiner Schätzung entsprechend auch die von Zeit zu Zeit zu ergänzende Differenz. Sollten ein oder mehrere so beschafften Bürgen durch Zahlungsunfähigkeit, Bankrott, Verschwinden oder Tod aufhören, Bürge zu sein, so muß dem Schriftführer sofort davon Mitteilung gemacht und weitere Bürgschaft für den Rest der erforderlichen Zeit und unter Zustimmung des Komitees ermittelt werden. Nach erhaltener Nachricht muß sich dasselbe in jedem Falle vergewissern, wie weit diese Eventualitäten den Zweck der Satzung erfüllen, sowie das Datum des Ereignisses vormerken.

Die Beschaffung weiterer Bürgen hat nach 3 Geschäftstagen von der Aufforderung des Komitees an dessen zuletzt bekannte Geschäftsadresse in Liverpool zu geschehen. Solange die Bürgschaft nicht beschafft worden ist, bleibt das Mitglied von der Börse suspendiert und sein Konto wird nach Gutdünken des Komitees annulliert; ist die Bürgschaft innerhalb 30 Tagen noch nicht zur Stelle, so wird das bisherige Mitglied als solches ausgeschlossen, welche Maßnahme sofort in der Börse angeschlagen werden muß.

Auch darf ein Mitglied keine Gesellschaft mit einem seiner Bürgen gründen, ehe es für andere Bürgen oder Sicherheit in Bar zur vollsten Befriedigung des Komitees gesorgt hat; andernfalls es sich der von demselben verhängten Strafe zu fügen hat.

Ein Nichtmitglied oder eine selbst unter Bürgschaft stehende Person wird als Bürge nicht angenommen; ebensowenig eines, das bereits bankrott war, es sei denn, daß dessen Schulden bis auf den letzten Heller bezahlt sind. Mit über 1000 £ auf einmal darf ein Mitglied für kein anderes bürgen; jede Bürgschaft, ob in bar oder anderswie geleistet, untersteht den hierfür ausgearbeiteten Satzungen. Bareinlagen müssen nach besonderer Depositenbescheinigung im Namen der Kuratoren auf eigene Gefahr bei den Bankiers der Gesellschaft deponiert werden, und der Schriftführer muß in bezug auf diese Einlagen, Aktien oder Effekten eine Quittung ausstellen, laut nachfolgendem Formular H, und den Umständen jedes einzelnen Falles angemessen.

Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge. Personen, die nach den vorgeschriebenen Satzungen als Mitglieder aufgenommen werden, haben wie folgt Aufnahmegebühren zu bezahlen, welche Eigentum der Gesellschaft werden:

Als Söhne von Mitgliedern, deren Mitgliedschaft auf mindestens 3 Jahre zurückreicht, oder als Söhne von verstorbenen Mitgliedern, welche der Börse nicht weniger als 7 Jahre angehörten; oder wenn sie als Agenten bei anderen, wenn auch nicht immer bei denselben Mitgliedern fungierten, und zwar mindestens 7 aufeinanderfolgende Jahre vor ihrem Aufnahmegesuch, haben sie 250 £ Eintrittsgebühr zu bezahlen, in allen anderen, in den Satzungen nicht vorgesehenen Fällen 500 £; überdies einen Jahresbeitrag, der von Zeit zu Zeit wieder neu festgesetzt wird und in jährlichen, aber auch in halbjährlichen Raten zahlbar ist. Am oder nach dem 1. Oktober aufgenommene Mitglieder brauchen für das noch laufende Geschäftsjahr nur die Hälfte zu entrichten. Ist der Jahresbeitrag innerhalb eines Monats nach Fälligkeit noch ausständig, so hat das säumige Mitglied nicht nur diesen, sondern auch eine Geldstrafe von 5 sh. zu bezahlen, und einen weiteren Schilling für jeden folgenden Tag seit dem nach Fälligkeit abgelaufenen Monat; ist auch das innerhalb eines 2. Monats nach Fälligkeit noch nicht erledigt, so hat der Schriftführer in einer schriftlichen an die Geschäftsadresse des Mitgliedes gerichteten Mitteilung die ausstehenden Gelder einzufordern bei einwöchentlicher Frist, nach welcher im Nichtbegleichungsfalle das bisherige Mitglied ausgeschlossen wird.

Sollte ein Mitglied schon 6 Monate nach seiner Aufnahme sterben, so steht es dem Komitee frei, ganz nach Gutdünken dem gesetzmäßigen Vertreter des Mitgliedes den halben Betrag der Eintrittsgebühr herauszubezahlen, vorausgesetzt, daß der Jahresbeitrag entrichtet wurde und alle erforderlichen Bedingungen bis zu Ende erfüllt worden sind.

Wiedereinsetzungen und Wiederaufnahmen. Ein früheres Mitglied kann wieder aufgenommen werden gegen Entrichtung einer Eintrittsgebühr von nur 250 £, es muß aber die frühere Mitgliedschaft auf mindestens 3 Jahre sich erstrecken und der Austritt freiwillig, unter Zustimmung des Komitees erfolgt sein; auch darf es weder bankrott noch sonst schuldig gewesen sein; in diesem Falle ist auch eine Bürgschaft von nur 1000 £ zulässig.

Sollte es einem in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Mitglied nicht möglich sein, besagte Kaution von 1000 £ innerhalb 30 Tagen nach seiner Wiederaufnahme aufzubringen, so wird letztere durch Komiteebeschluß für ungültig erklärt und es hört definitiv auf, noch weiter Börsenmitglied zu sein. Genau ebenso verhält es sich mit einem zahlungsunfähigen Mitglied, das innerhalb 6 Monaten vom Datum der Zahlungseinstellungen nicht um Wiederaufnahme nachsucht. Ueberhaupt ist ein solches Mitglied erst dann wieder wählbar, wenn seine Gläubiger an der Börse wenigstens mit 6/8 (6 sh. 8 d.) vom £ befriedigt wurden. Dabei ist zu bemerken, daß ein mehr als einmal falliertes Mitglied nur unter der Bedingung wieder eingesetzt werden kann, daß die Gläubiger mit der Hälfte abgefunden wurden.

Sollte ein Mitglied bankrott geworden und infolgedessen aus der Börse ausgeschieden sein, so ist es überhaupt nicht wieder wählbar; und ein Mitglied, auch in Zahlungsschwierigkeiten, das aber der Börse weiter angehörte, kann erst nach vollster Erledigung sämtlicher pekuniärer Verbindlichkeiten wieder aufnahmefähig sein. Ein wortbrüchiges oder zahlungsunfähig gewordenes Mitglied kann nur unter folgenden Bedingungen wieder als Börsenmitglied zugelassen werden:

Es muß innerhalb 14 Tagen, vom Tag der Suspension an, den offiziell hierzu Bevollmächtigten seine Geschäftsbücher einhändigen und dem Schriftführer in Sachen des Komitees oder den Bevollmächtigten Auskunft geben über:

a) die Namen jener Beamten, die als Gläubiger oder Schuldner zu seinem Vermögen figurieren, und
b) alle Summen, die er zur Zeit seines Falliments schuldete oder zu bekommen hatte.

Nach eingehender Prüfung des Verhaltens und Geschäfts des betreffenden Mitgliedes müssen die amtlichen Kuratoren dem Komitee genauen Bericht erstatten; dabei ist besonderes Gewicht zu legen auf die zur Zeit der Suspension laufenden Geschäfte; auf den Höchstbetrag der 12 Monate vor der kritischen Zeit gestellten Bürgschaft, sowie auf deren Bilanz, auch ob die Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung abgeschlossen wurden; auf die Totalsumme, die besagtes Mitglied in Geschäftsabmachungen bekam oder bezahlte, innerhalb des Betrags, der ihn zahlungsunfähig machte;

auf alle weiteren vom Komitee geforderten oder von den Kuratoren erwünschten Auskünfte.

Zulassung von Börsenvertretern (clerks). Von Mitgliedern empfohlene und bevollmächtigte Vertreter (authorized clerks) können unter Zustimmung des Komitees auf ein von Mitgliedern ergangenes Gesuch nach Formular J und nach Entrichtung des Jahresbeitrages die Sitzungen, immer in Sachen ihrer Auftraggeber, regelmäßig besuchen; diese letzteren sind für alle Handlungen, Geschäfte und Unterlassungen ihrer Vertreter haftbar. Hiervon ausgenommen sind Geldschulden, zu denen er seine Ermächtigung nicht gegeben hat. Die Mitglieder können sich jederzeit von ihren Clerks trennen, wovon dem Komitee und durch dieses den Mitgliedern Mitteilung zu machen ist. Mit Einwilligung des Komitees können die ausscheidenden Vertreter durch andere ersetzt werden, und die für den ersten Vertreter bezahlten Beiträge gelten während des laufenden Geschäftsjahres auch für seinen Ersatzmann. Weitere Vertreter, für die das Mitglied die Verantwortung übernehmen muß, den obenerwähnten Fall ausgenommen, dürfen mit Zustimmung des Vorsitzenden und des Komitees für ihre Auftraggeber bei zeitweiser Abwesenheit des bevollmächtigten Clerk fungieren.

Der für jeden zwischen dem 1. Oktober und 31. März zugelassenen Vertreter zu bezahlende Beitrag ist ½ und für jeden zwischen 1. Oktober und 31. März zugelassenen ¼ des gewöhnlichen Jahresbeitrages, vorausgesetzt für letzteren Fall, daß das für den Clerk um Aufnahme ersuchende Mitglied bereit ist, den vollen Beitrag für das nächstfolgende Geschäftsjahr zu bezahlen. Mitglieder, welche nicht persönlich ihre Geschäfte abwickeln und moralisch aufgehört haben, Makler oder Händler in Liverpool zu sein, sollen ohne Billigung des Komitees keinen bevollmächtigten Clerk an der Börse haben, und ohne diesen sollen sie auch nicht berechtigt sein, Börsengeschäfte zu machen, ohne eine jährlich zu erneuernde Ermächtigung des Komitees, ausgenommen sie haben einen Vertreter, der für die finanziellen und allgemeinen Geschäftsabmachungen verantwortlich ist. Die Zustimmung des Komitees zur Aufnahme eines Vertreters gilt natürlich nur unter Voraussetzung andauernd guten Verhaltens und es behält sich vor, diese Zustimmung jederzeit zurückzuziehen. In diesem Falle ist ein Ersatzmann unter dem bereits geleisteten Jahresbeitrag zulässig. Clerks von insolventen Mitgliedern werden ausgeschlossen, während es Clerks von verstorbenen Mitgliedern gestattet werden kann, noch unerledigte Geschäfte zu vollenden.

Einschränkungen und Verbote. Mangels gegenteiliger Satzungen ist es den Mitgliedern nicht gestattet, zu Geschäftszwecken zu inserieren oder Rundschreiben an andere Personen als an ihre Vorgesetzten zu erlassen. Jede Uebertretung wird vom Komitee nach Gutdünken behandelt. Es ist einem Mitglied verboten, sich in die Geschäfte eines anderen Mitgliedes und dessen Vorgesetzten zu mischen und sich zu Geschäften für einen niedrigeren als den eben festgesetzten Maklerlohn anzubieten; was als unehrenhaft von dem Komitee behandelt wird. Ebensowenig darf ein Mitglied sich geschäftlich für ein ihm als insolvent bekanntes Mitglied betätigen, bis dasselbe sich nicht wieder in jeder Weise rehabilitiert hat.

Mitglieder, welche direkt oder indirekt für Vertreter in öffentlichen oder Privatlokalen spekulieren, ohne daß sie deren Auftraggeber kennen, sind strafbar. Auch darf kein Mitglied oder Clerk für den Clerk eines anderen Mitgliedes Geschäfte unternehmen oder auch nur anregen. Fremde werden in das Innere der Effektenbörse nur unter Einwilligung des Präsidenten, Vizepräsidenten oder eines anderen Komiteemitgliedes zugelassen.

Ein Mitglied darf ohne Zustimmung des Komitees mit einem suspendierten oder wortbrüchigen Mitglied keine Geschäftsbeziehungen unterhalten, da dasselbe auch von den Börsensitzungen ausgeschlossen ist und während dieser Zeit aller Rechte der Mitgliedschaft verlustig ist.

Kursliste. Die offizielle Kursliste wird täglich unter Verantwortung des Komitees veröffentlicht. Eine Abschrift derselben, die von dem Schriftführer verifiziert und unterzeichnet sein muß, ist als Nachschlags- und Urkundenmarterial stets bereit zu halten. Die offiziellen Kurslisten sollen, soweit tunlich, zuverlässige Referenzen enthalten für jene Gesellschaften, welche die Satzungen bezüglich des Uebertragungsfälschungsaktes von 1891/92, sowie die darauf bezüglichen nachfolgenden Akte angenommen haben; auch sollen sie solchen Gesellschaften als Referenz dienen, welche das Stimmrecht beanspruchen, sowie das der Voreinlösung von Bürgschaften oder Schuldscheinen. Bürgschaften oder Renten, welche auf den offiziellen Listen der Londoner Effektenbörse notiert sind, werden ebenfalls notiert ausschließlich Zinsen, Dividende oder Gutschein, im Einklang mit der jeweilig an der Londoner Effektenbörse üblichen Verfahrungsweise. Eingeschriebene Renten, ausgenommen auf dem Minenmarkt gehandelte, werden ausschließlich Zinsen am Vortage des Rechnungstages notiert, an welchem die Zinsen zahlbar sind; ebenso gelten für die Notierung der Renten ex Dividende oder Gutschein gewisse Vorbestimmungen bezüglich des Bücherabschlusses, die auch auf die auf dem Minenmarkt gehandelten Renten Bezug haben. Auf Namen lautende Renten, die in den offiziellen Listen der Londoner Effektenbörse nicht notiert sind, werden, ausschließlich Zinsen oder Dividende, am Zahltag dieser letzteren notiert.

Alle Geschäftsvereinbarungen der angeführten Renten werden, wie sie aufeinanderfolgen, notiert und täglich in der offiziellen Kursliste veröffentlicht, außer wenn es sich um ein Geschäft handelt, das vor 10 Uhr 45 Minuten vormittags oder nach 4 Uhr 15 Minuten nachmittags abgeschlossen wurde. Partien von weniger als einer marktfähigen Menge, Sterling- oder Dollar-Effekten können notiert werden, wenn sie mit einer besonders hervorragenden Marke bezeichnet sind; handelt es sich um Sterling-Renten, so können Partien von weniger als 5 Aktien zu 50 £, und bei Dollar-Renten Partien unter 10 Aktien oder weniger als 1000 £ Begleitscheinwert nur durch eine besondere Erlaubnis des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder eines anderen Komiteemitgliedes notiert werden. Sollte es den Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht werden, daß eine auf dem Börsenbrett verzeichnete Notierung nicht mit dem Marktwert der Sicherheit übereinstimmt, so ist er berechtigt, sich nach den Namen der betreffenden Mitglieder zu erkundigen.

Sollten beide Parteien sich weigern, eine Erklärung abzugeben, oder sollte dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter die Notierung nicht als das Resultat eines bona-fide-Handels zwischen Mitgliedern erscheinen oder nicht übereinstimmen mit dem Marktwert der Rente, so ist er ermächtigt, dieselbe aus der Liste streichen zu lassen. Geschäfte, die mit anderen Märkten abgeschlossen wurden, dürfen notiert werden, vorausgesetzt sie stoßen nicht auf Widerstand von seiten der Mitglieder. Auch in diesem Falle müßte die bereits gemachte Notierung wieder aus der Liste entfernt werden.

Geschäftsabschlüsse. Wenn keine besondere Zeit angegeben ist, gelten dieselben für die laufende Rechnungsperiode; die am Uebertragungstag nach 12 Uhr gemachten gehören bereits zur neuen Abrechnung. Barabschlüsse werden innerhalb 48 Stunden gemacht, Sonn- und Feiertage nicht mit inbegriffen. Für einen besonderen Tag bestimmte müssen an diesem selben Tage zum Abschluß kommen, ebenso wie besonders vereinbarte Geschäfte strikte nach den getroffenen Vereinbarungen abzuwickeln sind. Derartige Abschlüsse dürfen auch nur mit einer besonders kennzeichnenden Marke notiert werden.

Wo nichts Gegenteiliges bemerkt wurde, müssen Börsengeschäfte an dem Markte endgültig erledigt werden, wo sie zustande kamen. Für andere Märkte bestimmte Abschlüsse müssen nach den Satzungen und Gebräuchen derselben erledigt werden. Fortlaufende Geschäfte sind zu effektuieren zu dem am Uebertragungstag festgesetzten oder zu dem jeweiligen Marktpreis. Wird in registrierten Effekten gehandelt, so muß das geschehen nach den zur Zeit an der Londoner Effektenbörse in Kraft stehenden Satzungen. Behufs leichterer Regulierung werden Handelsobjekte, die einen höheren Betrag als 1000 £ an Effekten betragen, als je 1000 £ enthaltend angenommen, soweit sich eine solche Teilung vornehmen läßt. Ueber 50 Aktien betreffende Abschlüsse werden in derselben Weise zu je 50 Aktien enthaltenden Partien abgeteilt. Sollte ein Mitglied nicht im Einklang mit diesen Bestimmungen verfahren, so haftet es natürlich für alle weiteren Uebertragungsspesen. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen fallen dem Uebertragenden die Wertschätzungs- und andere Stempelgebühren zu, überhaupt alle diejenigen, welche von den verschiedenen Gesellschaften für derartige Uebertragungen vorgesehen sind.

Wenn ein Mitglied eine Schlußnote herausgibt, muß das Wort „Mitglied der Liverpooler Effektenbörse" unmittelbar auf die Unterschrift folgen.

Sind Geschäftsabschlüsse in einer anderen Währung als Sterling effektuiert worden, so müssen sie in Sterling zu den an der Londoner Effektenbörse üblichen Sätzen umgeschrieben werden.

In jedem Falle, in dem es sich um einen strittigen Kauf oder Verkauf handelt, soll das denselben beanspruchende Mitglied sofort oder sobald als möglich auf offenem Markte die Sache zum Abschluß bringen. Die von der Londoner Effektenbörse festgesetzte Zeit für Wahlgeschäfte ist 2 Uhr 45 Minuten am Tag vor dem Uebertragungstag, und 12 Uhr 45 Minuten im Falle derselbe ein Samstag sein sollte. Trifft dieser Tag mit einem solchen zusammen, an dem die Börse geschlossen ist, so ist

der vorherige Geschäftstag für das fragliche Geschäft zu benützen. Ein Kaufs- oder Verkaufsangebot, mit Angabe einer gewissen Zahl von Aktien oder Effekten, bleibt endgültig bis zur vollen Zahl oder marktfähigen Quantität. Als solche gelten in Sterling-Papieren folgende Sätze:

1000 £ in Effekten;
20 Aktien von je unter 20 £ die Aktie;
10 „ „ „ 20 £ oder darüber.

Im Falle von Dollar-Papieren, folgende Sätze:

5000 £ Effekten oder Begleitscheine;
20 Aktien zu je 50 £;
10 „ „ „ 50 £ und darüber.

Bei bloßer Preisnennung, ohne nähere Bestimmung der Anzahl, gilt dieselbe als marktfähig.

Alle Geschäftsabschlüsse sind von den Mitgliedern in ihre Handelsbücher einzutragen; diese müssen, soweit tunlich, noch am selben Tage verglichen werden mit denen der Partei, mit welcher der Handel abgeschlossen wurde. Handelt es sich dabei um einzelne Teilhaber einer Firma, so sind die Eintragungen in die Firmenbücher zu machen. Kein Annullierungsgesuch wird von dem Komitee berücksichtigt, wenn nicht eine besondere Anklage wegen Betrugs oder wissentlicher Täuschung vorliegt oder von einer Gesellschaft ein Vorkaufsrecht geltend gemacht wird. In bezug auf Dauer erkennt das Komitee keinen Handel über die laufende und die nächstfolgenden 2 Geschäftsperioden an; ebensowenig einen Handel mit voraussichtlicher Dividende.

Eine irrtümliche Erklärung ausgegebener Effekten kann nur innerhalb 9 Monate vom Datum der Ausgabe, auf allenfallsige Ansprüche hin, berücksichtigt werden. Auch nur in besonderen Ausnahmefällen befaßt sich das Komitee mit irgendeinem Streitfalle, der sich aus der Ausgabe von Papieren durch losen Blankoschein ergibt.

Ein als Agent fungierendes Mitglied, das gewöhnlich als Vertreter eines oder mehrerer Mitglieder handelt, darf in seinem eigenen Namen keine Geschäfte machen; dessen Auftraggeber ist verantwortlich für alle Handlungen, Geschäftsabmachungen und Versäumnisse seines jeweiligen Vertreters.

Die auf die Hauptliste bezüglichen Satzungen sind nur auf die in der Liste figurierenden Wertpapiere anwendbar. Für alle anderen Papiere, für die keine besondere Vereinbarung getroffen ist, entscheidet das Komitee jede Frage in bezug auf Handels- oder Kontraktbestimmung. Wenn, mangels besonderer Gesetze, eine Unklarheit in der Behandlung solcher Fälle sich ergeben sollte, so obliegt die Erledigung dem Ermessen des Komitees.

Kontrakt. Der Karten- oder Nennungstag und auch der Rechnungstag sind dieselben wie die von der Londoner Effektenbörse festgesetzten. Auf den Abrechnungstag folgt der Zahltag. Von Zeit zu Zeit wird der Tag zum Uebertragen der Abrechnungen neu bestimmt. Der Schriftführer stellt um 11 Uhr morgens jedes Uebertragungstages die Preise der Wertpapiere für den Kontrakt zusammen. An diesem Tage und zu der hierfür vom Komitee festgesetzten Stunde sind auch alle sich aus Differenzen

unter den Mitgliedern ergebenden Summen zu bezahlen. Die Bestimmungen über Renten werden am Abrechnungstage während der Börsenstunden und an anderen Tagen nach vorheriger Bestimmung des Komitees niedergelegt. Nach zeitig erhaltener Nachricht müssen die Mitglieder während der Börsenstunden so viel auf Namen lautende Obligationen kaufen als angeboten werden können. Geschäfte in solchen Papieren, die zeitweisen Zahlungen unterworfen sind, müssen erledigt werden durch die Ausgabe solcher Effekten, die zur Zahlung noch nicht einbezogen wurden. Jedoch kann der Käufer die Herausgabe derselben nicht vor dem Kontrakttag, für den sie gekauft wurden, beanspruchen.

Im Falle irrtümlicher Herausgabe eingezogener Papiere resp. gezogener Lose, muß der Käufer nach Empfang nicht gezeichneter Papiere und wenn genügend Zeit vorhanden war für etwaige Dividenden, deren Genuß er verloren hat, die betreffenden Papiere der Person zurückstellen, die sie zur Ziehungszeit inne hatte, vorausgesetzt, daß die Lose oder der Erlös daraus nachgewiesen werden können und im Besitz und unter Kontrolle des Käufers bleiben, oder aber er muß den aus der Ziehung erfolgten Erlös bezahlen, wonach alle Mittelspersonen jeder weiteren Verpflichtung enthoben sind.

Im Falle allgemeinen oder Spezialkontraktes sind die Namensrenten während der Börsenstunden abzugeben, entweder 2 Tage nach dem Nennungstage oder an dem für den Kontrakt vom Komitee festgesetzten Tage. Wenn ein Mitglied eingetragene Papiere auf einen bestimmten Namen ausgibt, so müssen dieselben auf diesen Namen eingetragen werden; aber niemand ist gezwungen, in den Eintragungsakt eine Bemerkung aufzunehmen, die sich mit Notierungen irgendeiner Effektenbörse des vereinigten Königreichs während der Rechnungsperiode, in welcher das Geschäft zustande kam oder während der 2 vorhergehenden, nicht verträgt. Ebensowenig kann ein Mitglied gezwungen werden, einen Uebertragungsakt anzunehmen, in welchem durch Radierungen Aenderungen vorgenommen wurden. Kann eine Eintragung nicht registriert werden und liegt das Hindernis in irgendeiner Nachlässigkeit von seiten des Uebertragenden, so darf das Objekt returniert und das dafür bezahlte Geld wieder beansprucht werden, was die Rechte beider Parteien aber in keiner Weise beeinträchtigt, wenn besagte Unregelmäßigkeit innerhalb 7 Tagen behoben ist.

Sollte eine Gesellschaft gegen die Person des Uebertragenden Einspruch erheben und sich weigern, deswegen die Registrierung vorzunehmen, trotzdem das in Frage kommende Papier bezahlt wurde, so muß der Uebertragende auf Verlangen eine neue Urkunde unterzeichnen, nachdem ihm das erste Dokument zur Löschung seiner Unterschrift überlassen wurde.

Ein Käufer muß dafür haften, wenn die von ihm gekauften Effekten in die Urkunden anderer Verkäufer eingetragen werden, was zwar zulässig ist, wozu aber kein Verkäufer gezwungen werden kann.

Wenn ein Papier gekauft wird, auf das ein Angebot bereits gemacht wurde, hat der Käufer das Recht, Beweise zu verlangen, daß es bezahlt wurde, ehe er selbst den Betrag dafür aushändigt.

Dividenden und Neuausgaben. Bei Handelsgeschäften in allen Wertpapieren, müssen, wenn nichts anderes vereinbart wurde, im Preise die angewachsenen Zinsen und Dividenden mit berechnet werden. Handelt es sich um Geschäfte mit Neuausgaben, deren Erledigung innerhalb 3 Monaten weder vom Käufer noch vom Verkäufer betrieben wurde, so sind beide Parteien jeder weiteren Verbindlichkeit enthoben. Der Käufer kann neu ausgegebene Wertpapiere beanspruchen an Stelle alter, vorausgesetzt, daß er sie in annehmbarer Zeit von dem Verkäufer verlangt. Wenn tunlich, sollen solche Forderungen durch Verzichtbriefe geregelt werden; aber wenn sich das nicht durchführen läßt und genügend Zeit zur Eintragung vorhanden ist, kann der Verkäufer nach vorheriger Nachricht den Käufer auffordern, den Handel in alten Papieren zu vervollständigen. Wenn neue Renten durch Verzichtbriefe nicht zu haben sind, auch nicht durch Uebertragung der alten, so kann das Komitee einen Preis festsetzen, zu welchem dieselben momentan geregelt werden können; diesen Betrag kann dann der Käufer bis zur besonderen Regulierung von der Kaufsumme der alten Renten abziehen.

Wo keine Verzichtbriefe ausgegeben werden, müssen alle von der Gesellschaft geforderten Zahlungen von dem Käufer vorgestreckt werden, natürlich gegen Quittung.

Besondere Kontrakte und auch die von der Londoner Effektenbörse anberaumten Daten müssen eingehalten werden, wenn kein Hindernis sich entgegenstellt; außerdem kann auch das Komitee nach eigenem Ermessen den Kontraktstermin festsetzen.

Wenn eingetragene Renten, auf welche die Zinsen oder Dividenden deklariert resp. bezahlt werden sollen, zu spät präsentiert werden, so daß das betreffende sie übernehmende Mitglied die Uebertragung nicht mehr rechtzeitig besorgen kann, wodurch dann die Dividende verloren geht, so kann das sonst benachteiligte Mitglied den Nettobetrag der fälligen Zinsen oder Dividende, wenn sich derselbe genau nachweisen läßt, von dem Kaufpreis in Abzug bringen.

Ein am 9. April 1908 erlassener Nachtrag bestimmt, daß 13 Geschäftstage oder ein vom Komitee von Zeit zu Zeit wieder festzusetzender Zeitraum zwischen der Ausgabe der Papiere und dem Abschluß der Bücher verfließen muß, damit der Käufer amerikanischer Aktien die Zeugnisse nach New York oder anderswo schicken kann. Dasselbe Recht, und zwar auf eine sechswöchige Frist, haben die Käufer von afrikanischen Aktien, ebenfalls zum Zwecke der Ueberführung der Beglaubigungspapiere.

In Ermanglung eines besonderen gegenteiligen Abkommens muß bei dem Handel mit in der Kursliste figurierenden Papieren, der aber vor der offiziellen Notierung ex Dividende und Zinsen zustande kam, der Kaufpreis inkl. Zinsen und Dividende vorgesehen sein. Zinsen, Dividenden und Gutscheine zugunsten des Käufers sind fällig innerhalb 7 Tagen von dem Datum an, an welchem Urkunden auf derartige Zinsen, Dividenden oder Gutscheine von der Gesellschaft zahlbar sind. Hingegen werden Forderungen dieser Art vom Komitee als ungültig erklärt, wenn sie nicht innerhalb 3 Monate vom Zahlungstage an gestellt wurden.

Sollte der Käufer einer Rente oder dergleichen versäumt haben, die Uebertragung derselben zu registrieren, so geht er natürlich der damit verbundenen Zinsen oder Dividenden verlustig. Hieraus sich ergebende Streitfälle sind innerhalb 30 Tagen klarzulegen; geschieht das nicht, so ist das Mitglied, an das die Forderung gestellt werden sollte, jeder weiteren Verantwortlichkeit in bezug auf Zinsen, Dividenden oder Gutscheine enthoben.

An- und Verkauf. Jedes Mitglied ist berechtigt, ein Wertpapier zu erhandeln, das nicht zu rechter Zeit abgegeben wurde oder ein solches wieder zu verkaufen, dessen Kaufpreis nicht zur fälligen Zeit bezahlt wurde. Wenn ein solches Mitglied auf die ausgegebenen Papiere zur festgesetzten Zeit keinen Namen erhalten hat, so darf es dieselben am nächsten und den darauf folgenden Tagen neuerdings anbieten und verkaufen.

Es verhält sich ebenso mit allen eingetragenen Effekten, die für einen bestimmten Tag gekauft und dann nicht abgegeben wurden. Ein Zögern von seiten des Käufers, einen Namen anzugeben, beeinträchtigt natürlich sein Recht, das Papier zu erhandeln, während die Rechte und Verpflichtungen sämtlicher Zwischenpersonen bestehen bleiben, als ob keine Verzögerung stattgefunden hätte.

Gegen bar verkaufte eingetragene Effekten, die innerhalb einer Stunde vom Verkauf noch keinen Namen erhalten haben, können unter Umgehung des ersten Käufers jederzeit abermals verkauft werden. Die Auslieferung auf diese Weise wieder verkaufter Papiere hat nach 10 Tagen zu erfolgen. Das Zurück- und Wiederverkaufen von Effekten, die nicht in der Liste notiert sind, darf nur unter Zubilligung des Komitees stattfinden, und zwar während der offiziellen Börsenstunden, durch den Schriftführer oder anderen für das Amt ersehenen Angestellten, dem es auch obliegt, das Geschäft auf die verantwortliche Partei zurückzuleiten und die daraus erwachsenden Spesen zu reklamieren. Sollte es hierbei nicht möglich sein, zu einem vom Vorsitzenden als annehmbar erklärten Preise einen Verkäufer zu finden, so muß das auftraggebende Mitglied sich entweder selbst in der Sache weiterbemühen oder an das Komitee appellieren, das in diesem Falle nach Gutdünken handeln wird. Ihm steht auch das Recht zu, gewisse Papiere von obigen Operationen auszuschließen, wovon dann den anderen angegliederten Effektenbörsen Mitteilung zu machen ist.

Hat der Käufer eines Wertpapieres in aller Form eine Neuausgabe desselben verlangt, die bei der Abgabe des ersten Papieres von der Gesellschaft noch nicht herausgegeben worden war, so muß die Abgabe, wenn nicht unterdessen durch Verzichtbrief erledigt, vom Komitee selbst reguliert werden, widrigenfalls auch hier die Satzungen betreffs Rückkauf in Kraft treten. Alle darauf bezüglichen Forderungen sind vom Schriftführer an das wortbrüchige Mitglied zu stellen und müssen innerhalb 24 Stunden erledigt werden. Im Unterlassungsfalle hat es selbstredend alle Folgen zu tragen, es sei denn, daß nachgewiesen werden kann, wie seine Lage durch die Schuld von Zwischenpersonen geschädigt wurde; dann steht die Entscheidung der Sache beim Komitee und ist für alle Parteien maßgebend.

Ist die Eintragung irgendeines Wertpapieres von einer Gesellschaft wegen Unregelmäßigkeiten des Uebertragenden, die nicht wieder am Rück-

kaufstag oder innerhalb 7 Geschäftstagen ausgeglichen wurden, abgelehnt worden, so darf das Papier mit Zustimmung des Komitees von neuem gehandelt werden. Wenn eine Uebertragungsurkunde nach jeder Richtung, ausgenommen der Beglaubigung, tadellos ausgefertigt ist, darf der Rückkauf erst dann erfolgen, wenn die zur Bescheinigung gewährte Zeit unausgenützt verstrichen ist. Auf Namen lautende Renten müssen 24 Stunden nach Rück- oder Wiederverkauf abgegeben und bezahlt werden. Nach dieser Zeit, wenn Zahlung oder Herausgabe nicht erfolgt ist, kann zu einem neuen Rück- oder Wiederverkauf geschritten werden. Die hierfür zu erhebende Kommission ist an offizielle Taxen gebunden; die Hälfte der Summe ist an die amtierende Person bei Nichterfolg, eine gleiche Summe bei jedem neuen Versuch und schließlich bei endgültiger Erledigung des Auftrages zu bezahlen. Alle Verpflichtungen, die sich aus Handelsabschlüssen ergeben, für welche Schuldscheine ausgegeben wurden, richten sich nach dem Verlauf solcher Schuldscheine und schriftlichen Ausgabemitteilungen; und wenn durch die Schuld von Zwischenpersonen eine solche Verpflichtung durch den Schriftführer ermittelt werden muß, so muß seinerseits das Komitee an der Hand des Schuldenbuches des betreffenden Mitgliedes den vollen Kurs dieser Schuldscheine nachweisen.

Provision. Die von den Mitgliedern zu beanspruchenden Provisionen für den Ein- oder Verkauf von Aktien sind wie folgt vorgesehen:

Bei einer Prämie von:

			Unter	2	£	per	Aktie	0	sh.	6	d.	per Aktie
2	£	und	„	4	„	„	„	0	„	9	„	„ „
4	„	„	„	6	„	„	„	1	„	0	„	„ „
6	„	„	„	10	„	„	„	1	„	3	„	„ „
10	„	„	„	15	„	„	„	1	„	6	„	„ „
15	„	„	„	20	„	„	„	2	„	0	„	„ „
20	„	„	„	25	„	„	„	2	„	6	„	„ „
25	„	und	darüber	.	.	.	.	10	„	%		

Handelt es sich um Effekten und andere Wertpapiere, so bewegen sich die offiziellen Gebühren in entsprechenden Sätzen, ausgenommen für Konsols, bei denen eine Provision von 2 sh. 6 d. % erhoben wird. Die ermächtigte Provision für Vermittlung von Darlehn gegen Sicherheit beträgt 10 sh. für je 100 £ jährlich; außerdem muß eine weitere gleichwertige Garantie-Provision geleistet werden, wenn der Makler seinen eigenen Namen dazu hergibt oder für das Darlehn garantieren muß.

Uebertragungsbescheinigung. Wenn ein Verkäufer von Effekten oder Aktien eine Bescheinigung verlangt für mehr als den Betrag der Effekten oder die Anzahl der ausgegebenen Aktien, so kann das Zeugnis bei dem Schriftführer deponiert werden, der es, auf Gefahr des Eigentümers, an das Bureau der Gesellschaft weitergibt und dafür auf dem Uebertragungsakt bescheinigt, der dann als gültig erachtet wird. Keine durch Rechtsbeistand effektuierte Uebertragung kann bescheinigt werden, außer gegen Vorzeigung von Dokumenten, welche beweisen, daß besagter Rechtsbeistand von der Gesellschaft gebilligt wurde. Auch im Todesfall kann eine Uebertragung nur dann bescheinigt werden, wenn die Gesellschaft mit

der Unterschrift des Uebertragenden einverstanden ist. Irgendwelche, durch Streichungen oder Radierungen abgeänderte Uebertragung kann der Schriftführer nicht gezwungen werden, zu bescheinigen; ebensowenig sind die Gesellschaft oder deren Beamte für die in Verbindung mit der Bescheinigung der Uebertragungen stehenden Obliegenheiten haftbar.

Verantwortlichkeit der Mitglieder. Jedes Mitglied, das mit einem anderen einen Handel abschließt, ist diesem gegenüber für die richtige Durchführung des Geschäfts gemäß der Satzungen und Gebräuche der Börse haftbar, gleichviel ob der Handel für das Mitglied selbst oder eine dritte Person abgeschlossen wurde, wenn zugleich mit dem Datum des Geschäftsabschlusses der Name und die Adresse derselben schriftlich abgegeben und von dem anderen Mitglied angenommen wurde.

Wenn ein Mitglied für einen Auftraggeber und nur als dessen Makler ein Papier verkauft, das registriert werden kann, so ist dasselbe für die Echtheit und Regelmäßigkeit aller abgegebenen Dokumente haftbar, bis dem Käufer oder dessen Makler genügend Zeit zur Verifikation der Papiere gelassen wurde, aber nicht länger, wenn er oder sein Auftraggeber keines Betruges bezichtigt werden soll.

Mitglieder, welche von einer Börse zur anderen Geschäfte kreuzen, d. h. für dritte Personen handeln, sind für den rechtmäßigen Gang der Unterhandlungen verantwortlich. In Darlehnsgeschäften ist der Verleiher ohne Einwilligung des Borgers nicht ermächtigt, sich eines Papieres zu entäußern, das er zur Deckung seines Darlehns erhielt; denn nach vorheriger Benachrichtigung und vollständiger Rückzahlung des Kapitals nebst Zinsen kann ihm das als Sicherheit überlassene Papier jederzeit wieder abgefordert werden. Diese Satzung ist jedoch nicht anwendbar auf eine für dauernd aufgenommene Sicherheit. Durch gesetzliches Verfahren darf keine aus einem Börsengeschäft sich ergebende Forderung erzwungen werden ohne Zustimmung des betreffenden Mitgliedes, der Börsengläubiger oder des Komitees.

Verantwortlichkeit der Auftraggeber. Im Falle des Kaufes irgendeines registrierten Wertpapieres gegen Bar oder auf Rechnung, wo der Name eines Uebertragenden erforderlich ist, ehe der Kauf perfekt werden kann, muß der Auftraggeber rechtzeitig seinem Makler den vollen Namen und Adresse, sowie eine Beschreibung der Person angeben, auf welche er besagte Sicherheit zu übertragen wünscht; selbstredend muß dieselbe damit einverstanden sein und von der Registrationsgesellschaft angenommen werden. Sollte der Auftraggeber nicht in der Lage sein, einen Namen zu geben, so hat er für alle Kosten aufzukommen, die dem Makler aus diesbezüglichen Bemühungen erwachsen. Ebenso hat er alle Summen zu bezahlen, die dem Makler für alle mit dem Geschäft in Verbindung stehenden Schritte entstehen.

Im Todesfalle eines Auftraggebers kann dessen Makler alle noch offenen Unterhandlungen schließen, und die dann vorhandenen Schulden sind am nächstfolgenden Abrechnungstage zu begleichen. Das gleiche Verfahren wird von seiten des Maklers eingehalten, wenn dessen Auftrag-

geber zahlungsunfähig wird oder einen Vergleichsversuch mit seinen Gläubigern unternimmt oder überhaupt seinen Makler benachrichtigt, daß er seinen Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommen kann.

Insolvenz der Mitglieder. Tritt dieser Fall für ein Mitglied ein, so dürfen seine Gläubiger, wenn sie Börsenmitglieder sind, sich in kein Kompromiß mit ihm einlassen, sondern sollen sofort sich behufs geeigneter Schritte mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern oder dem Schriftführer in Verbindung setzen. Auch andere von dem Fall nicht betroffene Mitglieder haben Anzeige zu erstatten, wenn ihnen ein derartiger Fall zu Gehör kommt. Alle darauf bezüglichen Schritte, Suspension oder Ausschluß, sind sofort schriftlich dem davon betroffenen Mitglied, sowie auch durch Anschlag den anderen Börsenmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Hierauf werden die Preise festgesetzt, mit welchen die noch in Geschäftsverbindung mit dem Betroffenen stehenden Mitglieder die Verhandlungen abzubrechen wünschen, entweder durch Kauf von ihm aufgenommener Papiere oder durch Verkauf von ihm ausgegebener Sicherheiten; die sich ergebende Differenz muß dann von seinen Kuratoren aus seinem Vermögen beglichen werden. Etwaige entstehende Streitigkeiten in der Preisfestsetzung entscheidet das Komitee.

Jede an ein Mitglied gestellte einwandfreie Forderung muß innerhalb 24 Stunden geregelt werden, andernfalls entweder Suspension oder Insolvenzerklärung verhängt wird.

Gerät ein unter Bürgschaft stehendes Mitglied in Zahlungsschwierigkeiten der Börse gegenüber, so muß der Bürgschaftsbetrag, sowie der aus dem Verkauf etwa vorhandener Wertpapiere sich ergebende Erlös und alles Barvermögen zur Deckung behufs Verteilung unter die Gläubiger herangezogen werden. Forderungen an ein insolventes Mitglied sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie zur vorgeschriebenen Zeit und gemäß aller für einen derartigen Fall vorgesehenen Satzungen eingereicht werden.

Jene Mitglieder, welche für Papiere, die am Tage der Insolvenzerklärung abgegeben wurden, nicht voll bezahlt sind, haben ein Anrecht auf vorherige Bezahlung aus den Aktiven, die sich aus dem Erlös der Papiere ergaben, und die unter die übrigen Gläubiger zur Verteilung gelangen.

Sollte ein Mitglied bei Gelegenheit eines Falliments durch zu große Nachsicht und ohne Vorwissen des Komitees sich nur mit einer teilweisen Begleichung seiner Schuld begnügen, so ist dasselbe verpflichtet, die Differenz zu ersetzen, welche dann zur Deckung der übrigen Gläubiger herangezogen wird.

Im Falle eines Darlehns auf Renten, die auf weniger als den Marktpreis geschätzt wurden, muß der Verleiher diese Papiere innerhalb 3 Tagen zu Geld machen oder sie zu einem von den amtlichen Kuratoren zu bestimmenden Preis nehmen, vorbehaltlich seines Appellationsrechtes an 2 Mitglieder des Komitees. Eine Anleihe ohne Bürgschaft darf jedoch nicht als Forderung angenommen werden; ebensowenig berücksichtigt das Komitee eine andere, nicht aus einem Börsengeschäft sich ergebende Forderung. Nicht-Mitglieder können aus dem Vermögen eines Insolventen befriedigt

werden, wenn die offiziellen Kuratoren desselben oder im Streitfalle das Komitee, die eingereichten Forderungen anerkennen; die Träger solcher anerkannten Forderungen können sich bei der Gläubigerversammlung durch ein beliebiges Mitglied vertreten lassen. Jedoch darf eine derartige Forderung ohne Zustimmung des Komitees nicht verkauft oder verpfändet und muß eventuell sofort den Vermögenskuratoren angezeigt werden. Im Todesfall eines Gläubigers wird die Schuld an dessen rechtmäßigen Vertreter ausbezahlt; sollte er selbst insolvent sein, so geht die ihm eigentlich zustehende Dividende an die Kuratoren zurück zur Befriedigung anderer Gläubiger.

Jedenfalls darf zugunsten eines Mitgliedes geleistetes Bürgschaftsgeld nur wieder zur Deckung von Verbindlichkeiten der Börse gegenüber verwendet werden.

Amtliche Vermögenskuratoren. Ein oder mehrere Mitglieder können vom Komitee als Vermögenskuratoren eines in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Mitgliedes ernannt werden; deren Pflicht ist es, die Original-Geschäftsbücher besagten Mitgliedes sowie eine Aufstellung der schuldigen und ausstehenden Summen einzufordern, ferner die Gläubigerversammlungen zu besuchen und das betreffende Mitglied dazu einzuberufen; jede Rechnung genau zu prüfen; jedes zweifelhafte Geschäft zu untersuchen und endlich das Vermögen im Einklang mit den Satzungen und Gebräuchen der Börse zu verwalten. Ihre eigenen Geschäfte müssen die Vermögenskuratoren sofort abbrechen und einen verantwortlichen aus dem Vermögen des Insolventen zu bezahlenden Stellvertreter ernennen. Innerhalb 3 Monaten nach ihrer Ernennung müssen die Kuratoren dem Komitee über die Vermögensverhältnisse Bericht erstatten, worauf das Komitee zu entscheiden hat, ob die Suspensionsperiode verlängert werden soll; ob der Insolvente zur Wiedereinsetzung als Börsenmitglied erachtet werden kann oder definitiv auszuschließen ist, in welchem Falle er natürlich jeden Anspruch auf geleistete Eintrittsgebühr und Jahresbeitrag verliert.

Die Kuratoren können auch von dem betroffenen Mitgliede selbst oder von den Börsengläubigern gewählt werden.

Nach Unterbreitung der Bilanz wird vom Komitee die zu zahlende Dividende festgesetzt. Ehe nicht alle anderen Forderungen vollauf befriedigt sind, dürfen die Kuratoren solche aus gesetzlich nicht anerkannten Geschäftsoperationen sich ergebenden nicht annehmen. Der Kuratorenbericht über die Vermögens- und Geschäftsverhältnisse des Insolventen werden in ein vom Schriftführer zu verwahrendes Buch eingetragen.

Abrechnungssatzungen. Jeder Schuldschein muß von dem Aussteller numeriert werden und mit dem Ausgabedatum versehen sein. Die Nummer muß auch in jedem unterstellten Schuldschein angegeben sein. Die Original-Schuldscheine gehen durch Indossement von Hand zu Hand nach der darauf vermerkten Zeit. Jede Zuwiderhandlung wird mit einer Geldstrafe belegt.

Es steht jedem Mitgliede frei, einen Originalschuldschein zu erteilen, ohne dazu der Unterschrift des Ausstellers zu bedürfen; jedoch muß dann bei einer Geldstrafe von 20 £ im Unterlassungsfalle der Original-

schein zurückgegeben werden und innerhalb 14 Tagen wegen irgendwelchen Verlustes an Stempeln und Gebühren Abrechnung erfolgen, vorausgesetzt, daß der Schuldschein nicht für über 1000 £ an Effekten oder 50 Aktien lautete.

Die durch das Teilen von Schuldscheinen erwachsenden Stempel- oder sonstigen Gebühren fallen der Gesellschaft zur Last, wenn die Zersplitterung vom Schriftführer vorgenommen wird.

Mitglieder, welche Aktien oder Effekten abzugeben haben, müssen die ersten, die Summen bezeichnenden Schuldscheine oder irgendwelchen in ihren Besitz gelangten gangbaren Teil derselben behalten. Nachdem ein Original-Schuldschein 3 Indossamente erhalten hat, muß der 4. Inhaber, wenn er die Papiere nicht abzugeben hat, denselben indossieren und hierauf dem Schriftführer aushändigen. Dieser hat zu erklären, ob die ihm indossierten Schuldscheine mit den übergebenen Wertpapieren übereinstimmten, und im Falle von Differenzen muß er die clerks auffordern, ihre Bücher zu vergleichen. Sollte die Differenz nicht am selben Tage berichtigt werden, so müssen die clerks auch am nächsten Tag sich ins Abrechnungshaus (Clearing-House) begeben, bis die Unregelmäßigkeit behoben ist. Auch darf kein an den Schriftführer indossierter Schuldschein ohne besonderen Grund zurückgezogen werden. Sollte ein in Zahlungsschwierigkeiten geratenes Mitglied einen guten Schuldschein als Zwischenpartei weitergegeben haben, ehe es zahlungsunfähig wurde, so kann dieser Schuldschein seine Rechnung begleichen und für den Unterschied aufkommen. Etwaige nach der Insolvenzerklärung in seinen Händen befindliche Schuldscheine müssen zurückgeschickt werden, es sei denn, die Vermögenskuratoren finden, daß die Effekten zur Abgabe bereit sind. Nach der Insolvenzerklärung darf kein davon betroffenes Mitglied im Abrechnungshaus vertreten sein, da jedes Geschäft, das während der Abrechnung mit ihm in Schwebe war, abgebrochen wird.

Notierungssatzungen. Betreffs Zulassung zur Notierung der Effekten einer neuen Gesellschaft in die offizielle Kursliste wird vom Komitee zur Bedingung gemacht:

Daß die Gesellschaft von genügender Wichtigkeit ist und entsprechendes Ansehen genießt;

daß 3 Tage vorher eine öffentliche Bekanntgabe des Gesuches erfolgte, und

daß untenstehende Dokumente bei dem Schriftführer deponiert wurden, nämlich:

der Prospekt der in Frage kommenden Gesellschaft;

das Einverleibungszeugnis, der Parlamentsakt und ähnliche Dokumente;

der Berechtigungsschein zur Geschäftsführung;

die Gesellschaftsartikel;

das Verlosungsbuch, sowie ein vom Vorsitzenden oder dem Schriftführer der Gesellschaft unterzeichneter Auszug;

eine Abschrift des Briefes für Verlosung von Wertpapieren;

bescheinigte Kontraktsabschriften;

notariell beglaubigte Uebersetzungen von Konzessionen und Urkunden; endlich

ein Zeugnis, das vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wurde und erklärt:

Daß der Prospekt mit den Gesellschaftsakten übereinstimmt, daß alle erforderlichen Dokumente richtig vorgelegt wurden, die Beträge der Depots bezahlt und frei von jeder Verbindlichkeit sind, ferner, daß dem Rechnungsabschluß kein Hindernis im Wege steht.

Wenn Effekten irgendwelcher Art eingereicht werden, müssen Zeit, Umstände und Bedingungen angegeben werden, unter welchen dieselben einlösbar oder zahlbar sind. Schließlich wird ein Mitglied der Effektenbörse ermächtigt, dem Komitee vollen Aufschluß über die Bildung des Unternehmens zu erteilen. — Es ist keine Gebühr für die Aufnahme einer Gesellschaft in die offizielle Liste vorgesehen; wenn Mitglieder ein Notierungsgesuch einreichen, haben sie alle gesetzlichen oder sonstigen Kosten zu tragen, welche der Gesellschaft deswegen erwachsen können.

Ein von 3 Firmen und zugleich Börsenmitgliedern unterzeichnetes Notierungsgesuch für Effekten einer Gesellschaft, die bereits in der Londoner Effektenbörse notiert ist, wird vom Komitee ohne weitere Vorlegung der sonst erforderlichen Papiere, außer den Gesellschaftsstatuten, zustimmend beschieden.

Formulare der Liverpooler Effektenbörse.

Form. A.

Formular eines Aufnahmegesuches, das von jenen Personen zu unterzeichnen ist, welche Mitglieder der Effektenbörse zu werden wünschen.

An das Komitee der
Liverpooler Effektenbörse.

Meine Herren!

Ich erlaube mir, Ihnen mitzuteilen, daß ich Mitglied der Liverpooler Effektenbörse zu werden wünsche und um Aufnahme ersuche zu den Bedingungen und in Unterwerfung aller Haupt- und Nebengesetze, welche jetzt und für die betreffende Zeit in Kraft stehen mögen; diese oben erwähnten Gesetze und Nebengesetze habe ich durchgelesen.

Ich bin britischer Untertan.
Mein Wohnort ist . . . . . .
Mein Bureau ist . . . . . .
Meine Bankiers sind . . . . . .
Ich bin Vertreter der . . . . . .
Versicherungsgesellschaft . . . . . .

Ich bin weder direkt noch indirekt in einem anderen Geschäft tätig, als in dem eines Börsenmaklers, noch bin ich Agent irgendeines öffent-

lichen oder Privatunternehmens, das nicht in Verbindung stünde mit der Liverpooler Effektenbörse; ich gehöre (weder als Mitglied noch als Abonnent) keiner anderen Gesellschaft an, die sich mit dem Verkauf von Effekten und Aktien befaßt, noch bin ich Teilhaber einer dieses Geschäft ausübenden Person, und ich erkläre, daß, wenn ich als Mitglied der Liverpooler Effektenbörse aufgenommen werde, ich ohne Ermächtigung des Komitees kein anderes Geschäft betreiben oder Agent irgendeiner öffentlichen oder Privatgesellschaft, die nicht mit der Börse in Verbindung stehen sollte, während der Zeit meiner Mitgliedschaft, werden würde, bei Strafe der Ausschließung oder jeder anderen dem Komitee geeignet erscheinenden Maßregelung.

Ich erkläre auch, daß, wenn ich aufgenommen werde, ich die nötigen Anteilscheine der Liverpooler Effektenbörsen-Baugesellschaft Ltd. erwerben und behalten werde.

Ich bin, meine Herren

Ihr ergebenster

Form. B.

Erklärungsformular des Gesuchstellers.

Fragen, welche zu beantworten und Erklärungen, welche am Tage vor der Wahl von dem Gesuchsteller abzugeben sind.

Fragen:

Wie alt sind Sie jetzt?

Haben Sie die Verfassungsartikel des Konzils der vereinigten Börsen und die Haupt- und Nebengesetze der Liverpooler Effektenbörse gelesen?

Sind Sie verheiratet? Wenn ja, betreibt Ihre Frau irgend ein Geschäft?

In welchem Geschäft oder Geschäften haben Sie sich bis jetzt betätigt?

Sind Sie in Teilhaberschaft mit irgend jemand, oder beabsichtigen Sie, nach Ihrer eventuellen Aufnahme mit irgendeinem Mitglied in Teilhaberschaft zu treten, und mit wem?

Hatten Sie je oder haben Sie jetzt irgendwelche spekulative Unterhandlungen und Geschäfte in Effekten, Aktien oder anderen Papieren? In diesem Falle geben Sie an, wann, mit wem und wie weit?

Haben Sie irgendwelche Verbindlichkeiten gegen Pfand, Rechnung, Kontrakt, Versprechen, Schuldschein, Anleihe, Bilanz, Anerkennung, Urteilspruch oder dergleichen, welche überfällig oder noch laufend sind?

*) Waren Sie jemals bankrott oder zahlungsunfähig oder haben Sie einen Akkord mit Ihren Gläubigern geschlossen? Wenn ja, wie oft und wann? Für welchen Betrag oder Beträge wurden Sie bankrott, und wie viel Prozente erhielten Ihre Gläubiger?

---

*) In jedem dieser Fälle muß das Zeugnis, die gesetzliche Entscheidung oder der Generalerlaß 7 Tage vor der Wahl dem Rechtsbeistand der Gesellschaft vorgelegt werden.

Geben Sie Ihr Vermögen an.
Welche Sicherheit bieten Sie?
Im Falle von Bürgen nennen Sie deren Namen.
Ich erkläre obiges für wahrheitsgetreue Aussagen.
Datiert vom . . . . . 19. .

Nebengesetz Nr. 56. Jedes Mitglied, welches nach Ansicht des Komitees, direkt oder indirekt, vor seiner Aufnahme falsch ausgesagt hat, entweder in der von ihm unterzeichneten Erklärung oder auf andere Art, hat sich der vom Komitee für angezeigt erachteten Verfahrungsweise zu unterwerfen.

Form. C.

Empfehlungsbrief.

An das Komitee der
Liverpooler Börse.

Meine Herren!

Wir empfehlen Herrn . . . . . als geeignet, Mitglied Ihrer Börse zu werden und sind bereit, dem Komitee jede gewünschte Auskunft zu geben.

Ergebenst

Anmerkung: Die Mitglieder, welche einen Gesuchsteller empfehlen, müssen auf Wunsch des Komitees Auskunft geben und deshalb eine genügende Kenntnis des Gesuchstellers und seiner Verhältnisse besitzen, um dem Komitee darüber Bericht erstatten zu können.

Form. D.

Erklärungsformel des Empfehlers.

Fragen, welche vor dem Wahltage von dem Empfehler eines Gesuchstellers zu beantworten sind.

Fragen:

Seit wann kennen Sie Herrn . . . . . ?
Welches Geschäft betreibt er?
War er jemals bankrott, zahlungsunfähig oder in Vergleich mit seinen Gläubigern?
Wenn ja, innerhalb welcher Zeit und wie viel Prozente erhielten seine Gläubiger?
Halten Sie seinen Charakter für einwandfrei?
Ist Ihnen irgendein benachteiligender Umstand in der früheren Geschäftsführung von Herrn . . . . . bekannt?
Wie weit würden Sie sich geschäftlich mit ihm einlassen?
Haben Sie ihm Aktien oder Anteilscheine verkauft, und sind seine Verbindlichkeiten in befriedigender Weise erledigt worden?

Ist er irgendwie Ihr Schuldner?
Wieviel Vermögen besitzt er?
Ich erkläre obige Aussagen für wahrheitsgetreu.

Datiert vom . . . . . 19. .

Empfehlender des Herrn:

Form. E.

Wahlbenachrichtigung.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen mitzuteilen, daß Sie als Mitglied der Liverpooler Effektenbörse aufgenommen worden sind unter den bestehenden und eventuell neu hinzutretenden Mitgliedsbedingungen.

Ich habe Sie ferner zu benachrichtigen, daß innerhalb 30 Tagen vom heutigen Datum Ihre Sicherheitseinlage ergänzt und Ihre Aufnahmegebühr von . . . . bezahlt werden muß; daß Sie ferner die Verfassungsartikel von dem Konzil der Vereinigten Börsen, sowie die Haupt- und Nebengesetze der Liverpooler Effektenbörse zu unterschreiben haben, andernfalls Ihre Wahl ungültig wird. Infolge Ihrer Aufnahme sind Sie auch verpflichtet, durch Beschluß laut Nebengesetz, wenigstens 6 Anteilscheine der Liverpooler Effektenbörsen-Baugesellschaft Ltd. zu erwerben, als Berechtigung zur Mitgliedschaft.

Ergebenst

Sekretär.

Form. F.

Formular zwecks Deponierung einer Summe in bar.

. . . . . 19. .

Mein Herr!

Anbei erlaube ich mir, Ihnen die Summe von . . . . einzuhändigen, als Sicherheit für die Ausschußmitglieder und das Komitee, gemäß der gegenwärtig bestehenden Satzungen der Liverpooler Effektenbörse.

Ergebenst

An den Sekretär der . . . . . Liverpooler Effektenbörse.

Form. G.

Formular zwecks Deponierung von Wertpapieren.

. . . . . 19. .

Mein Herr!

Anbei erlaube ich mir, Ihnen die unten bezeichneten Dokumente auszuhändigen, als Sicherheit dem Ausschuß und Komitee gegenüber, gemäß der zurzeit bestehenden Satzungen der Liverpooler Effektenbörse.

Ergebenst

Das Arbitrieren der Baumwolle.

Einzelbenennung der Papiere.

	Gegenwärtiger Kurs:	Wert:
	£	£ .....
	£	.....

An den Schriftführer der
Liverpooler Effektenbörse.

Form. H.

Formular zwecks Anerkennung der Sicherheit.

. . . . . 19. .

Erhalten von . . . . . die nachstehend benannten Papiere als Sicherheit, gemäß der zurzeit bestehenden Satzungen der Liverpooler Effektenbörse.

Der Schriftführer.

Einzelbenennung der Papiere.

Form. I.

Geändert seit 13. März 1905.

Bürgschaftsformular.

An den Ausschuß der
Liverpooler Effektenbörse.

Da ich Endunterzeichneter von dem Komitee als Bürge anerkannt wurde für Herrn . . . . . der am . . . . . als Mitglied der Liverpooler Effektenbörse aufgenommen worden ist, übernehme ich hiermit Bürgschaft, für den Fall, daß besagter Herr nicht imstande sein sollte, seinen Verbindlichkeiten gegenüber der Liverpooler Effektenbörse nachzukommen, oder als wortbrüchig erklärt oder anderswie gemaßregelt würde, nach Satzung 243, zu irgendeiner Zeit innerhalb von 3 Jahren vom Datum seiner Aufnahme, wie bereits erwähnt, (* oder innerhalb einer von den Satzungen 64, 64a, 67) und bin bereit, Zahlung zu leisten, behufs Teilung unter den Liverpooler Börsengläubigern des Herrn . . . . . , gemäß den Satzungen und Vorschriften, zurzeit in Kraft, die Summe von . . . £, und erkläre mich ferner bereit, den Börsen-Aktivstand des Herrn . . . . . nicht anzugreifen, bis sämtliche Gläubiger mit 20/— pro £ bezahlt sind. Immer unter der Voraussetzung solcher unter Satzung 70 mir eventuell zustoßender Zufälligkeiten, innerhalb von 3 Jahren oder irgendeiner anderen Periode, und vorausgesetzt, daß Herr . . . . . eine andere dem Komitee genügende Sicherheit aufzubringen vermag, soll diese Sicherheit von dem

*) Die Worte in Klammer sind durchzustreichen und mit Anfangsbuchstaben zu versehen, wenn Bürgschaft nicht mit einverstanden.

Komitee annulliert werden, ausschließlich früher eingegangener Verbindlichkeiten.

*) Ich bin ..... entschädigt durch .....

datiert vom .....

Zeugenunterschrift:

.....

6 d. Stempel

Form. J.

Formular behufs Anstellung eines ermächtigten Agenten.

Liverpool, ... 19. .

An das Komitee der
Liverpooler Effektenbörse.

Meine Herren!

Ersuche hiermit, mir den Agenten, Herrn . . . . . , während des laufenden Geschäftsjahres als Beistand halten zu dürfen, und ermächtige ihn hiermit, während dieser Zeit meine Geschäfte zu erledigen, es sei denn, daß er durch einen Brief von . . . . . an Sie widerrufen würde, und erkläre, daß besagter Herr bona-fide handelt und nicht in Teilhaberschaft arbeitet.

Er hat**) Anteil an Kommission und Gewinn.

Ergebenst

Die Ausschüsse empfehlen den Mitgliedern die Annahme folgender Kontraktformeln, welche von den Rechtsbeiständen der Gesellschaften genehmigt wurden.

Kaufs- und Verkaufskontrakt.

Ich oder wir, habe oder haben heute, für Ihre Rechnungen ge- oder verkauft, von . . . . . an . . . . . , nach den Satzungen und Gebräuchen der Liverpooler Effektenbörse, gegen Bezahlung, Mitte oder Ende.

Prolongationskontrakt.

Ich/wir haben, oder habe, heute, für Sie den Kontrakt verlängert, nach den Satzungen und Gebräuchen der Liverpooler Effektenbörse.

Anmerkung: Uebertragsweise behalten wir uns das Recht vor, ebenso mit anderen Maklern oder Kunden oder mit unserem eigenen Kapital zu verfahren.

Anleihekontrakt.

Ich/wir haben, habe Ihnen heute die Summe von . . . . £ bewilligt, vom . . . . . bis zum Börsenzahltag am . . . . . unter nachstehender Sicherheit.

---

*) Der Bürge hat hier anzugeben, ob er entschädigt wurde, und von wem.
**) Der Gesuchsteller hat hier zu bemerken, ob und inwieweit der Agent am Gewinn beteiligt ist.

Die zu zahlenden Zinsen betragen . . % jährlich und . . % als Provision.

Ein Gewinn von . . % über die guthabende Summe muß immer anberaumt werden, damit im rückständigen Falle dem Borger Verkaufsvollmacht verbleibt bei eintägiger Kündigung und der wie üblich abgeschlossenen Vereinbarung.

Die Börsen zu Manchester.

a) Die Fondsbörse.

Die Manchester stock exchange wird von einem Komitee von 16 Mitgliedern geleitet. Dieser Vorstand setzt Subkomitees ein, welche den einzelnen Geschäfts- und Verwaltungszweigen der Börse vorgesetzt sind. Er erläßt die für den Geschäftsverkehr und die Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Bestimmungen und seine Disziplinargewalt besteht in der Anwendung von Geldstrafen bis zu 5 £ und dem Ausschlußrechte.

Wer Mitglied werden will, muß in Manchester domizilieren und darf keiner anderen Börse angehören. Der Aufnahme müssen mindestens 8 Mitglieder des Vorstandes zugestimmt haben. Wer zurückgewiesen wurde, kann sich bei besserer Gelegenheit wieder melden, Nach der zweiten Zurückweisung muß 1 Jahr verstrichen sein, bevor zum dritten Male die Anmeldung erfolgen kann. Steht der Bewerber in einem Gesellschaftsverhältnis, so muß er das bei der Anmeldung erwähnen. Auch hat jedes Mitglied einen späteren Abschluß eines solchen Verhältnisses sofort anzuzeigen. Unwahre Angaben werden mit dauernder Ausschließung und dem Verluste des Eintrittsgeldes bestraft.

Der Bewerber muß die Empfehlung zweier Mitglieder beibringen, mit denen er in keinem Gesellschaftsverhältnis steht. Das muß mindestens schon einen Monat vor der Wahl erfolgen. Die empfehlenden Mitglieder haben über den Betrag von 1000 £ zu bürgen, welcher für den Fall in Anspruch genommen wird, daß das Mitglied innerhalb 2 Jahren falliert. Es wird von jedem Bürgen verlangt, daß er angibt, auf welche Weise er sich für seine Bürgschaft vom Bewerber sichergestellt glaubt. Hat ein Bewerber vormals seine Zahlungen eingestellt, so ist er nur wählbar, wenn er seine Gläubiger voll befriedigt hat oder mit ihnen seit mindestens einem Jahre d'accord ist. Wer mehr als einmal seine Zahlungen einstellte, wird nicht aufgenommen, es sei denn, daß die Gläubiger jedesmal voll befriedigt wurden. Der Vorstand kann zwecks Rücksprache das persönliche Erscheinen des Bewerbers und der Bürgen verlangen, wenn es ihm erforderlich scheint. Mindestens 8 Tage vor der Wahl wird der Name des Bewerbers an der Börse ausgehängt. Kommt in der zweijährigen Bürgschaftsfrist ein Bürge durch Tod oder Konkurs in Wegfall, so muß das Mitglied einen anderen stellen. Die Eintrittsgebühr beträgt 150 £.

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern entscheiden der Vorstand oder die Schiedsrichter, je nachdem die Parteien ihre Sache vor die eine oder die andere Stelle bringen.

Wer die Satzungen übertritt oder sich anstößig beträgt, wird durch den Vorstand je nach der Schwere des Falles mit Suspension oder Ausschluß bestraft. Zu einem solchen Beschlusse gehört die Anwesenheit von mindestens 11 Vorstandsmitgliedern. Der Bestrafte wird nur dann wieder zugelassen, wenn das in einer Versammlung der Börsenmitglieder beschlossen wird.

Im offiziellen Kurszettel werden alle Geschäfte einzeln notiert; kleinere Abschlüsse als 5 Aktien oder 100-£-stocks jedoch nur dann, wenn das der Chairman (Leiter der Börsenversammlung) besonders erlaubt hat. Es sind Bestimmungen getroffen, um falsche Kursnotierungen zu verhindern. Der Handel mit Dividendenscheinen ist verboten.

Mit Handelsangestellten jeder Art darf ohne Genehmigung oder Vorwissen ihres Prinzipals bei Strafe kein Börsengeschäft abgeschlossen werden.

Wer davon hört, daß ein Mitglied seine Zahlungen eingestellt hat oder mit seinen Gläubigern akkordieren will, der hat das dem Börsensekretariat sofort zu melden. Geschehen bei Zahlungsschwierigkeiten Regulierungen unter der Hand, um die Suspension zu vermeiden, so kann das nicht nur mit Suspension, sondern mit gänzlicher Ausschließung bestraft werden.

Wer seine Zahlungen einstellt, wird jedenfalls suspendiert, und er ist dazu verpflichtet, dem Vorstande alsbald einen Status seiner Vermögenslage vorzulegen. Der Vorstand ordnet alsdann 2 Mitglieder ab, welche die laufenden Kontrakte zu regeln haben. Zugleich werden dem betreffenden Mitgliede 3 Inspectors an die Seite gestellt, welche zu ermitteln haben, ob und welche Summen an Privatpersonen geschuldet werden. Hat ein Zahlungsunfähiger mindestens $^1/_3$ seiner Schulden bezahlt und wird seine Wiederzulassung von der Mehrheit seiner Gläubiger, soweit diese der Börse angehören, befürwortet, so steht derselben nichts weiter entgegen.

Als Kotierungsgebühr sind folgende Sätze festgestellt:

Per share oder 15 £ stock:

Unter £ 5	15	50	über 50
3 d.	6 oder $7^1/_2$ d.	15 d.	30 d.

Als Kommissionsgebühr empfiehlt der Vorstand folgende Sätze:

Unter £ 1	2	4	6	10	15	20	25	über 25
3 d.	6	9	1 sh.	1/3	1/6	2 sh.	2/6	10 sh.

b) Produktenbörse.

Sie ist eine ziemlich lose Vereinigung, welche den Namen: the Manchester corn, grocery and produce exchange (ltd.) führt und nur Bestimmungen aufgestellt hat, welche den Zweck haben, die äußere Ordnung in den Börsenräumen aufrecht zu erhalten.

Die Börsen zu Glasgow.

a) Fondsbörse.

Auch hier hat der Bewerber 2 Bürgen zu stellen, die aber nicht dem Vorstande angehören dürfen. Er hat entweder selbst eine Kaution von 3000 £ in Wertpapieren zu hinterlegen oder die Bürgen haben für diese Summe einzustehen. Erst nach 5 Jahren erlischt diese materielle Gewährleistung. Wird sie nicht so lange aufrechterhalten, so erlischt die Mitgliedschaft. Die Anmeldungen werden mindestens 14 Tage lang an der Börse ausgehängt. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Auch hier kann zuvor der Vorstand das Erscheinen sowohl des Bewerbers wie auch der Bürgen zwecks mündlicher Einvernahme verlangen.

Das Eintrittsgeld beträgt 400 £; für die Söhne von gegenwärtigen oder verstorbenen Mitgliedern ist es auf 200 £ ermäßigt; für Angestellte der Mitglieder, die Börsenvollmacht erhalten sollen (clerks) ist es auf 300 £ festgesetzt.

Die Disziplinarmittel des Vorstandes sind:

1. Verweis;
2. Geldstrafe bis zu 50 £;
3. Verweis und Geldstrafe zusammen;
4. in Kombination mit diesen Strafen Suspension oder Ausschluß.

Die unter 4 verhängten Strafen müssen in einer Spezialsitzung beschlossen werden.

Wer eine verhängte Geldstrafe nicht bezahlt, kann unter Umständen suspendiert oder auch ausgeschlossen werden. Die Wiederzulassung eines suspendierten oder ausgeschlossenen Mitgliedes unterliegt ähnlichen Bestimmungen, wie in London und Liverpool.

Ist ein Mitglied zahlungsunfähig geworden, so ist der Vorstand berechtigt, durch eine Kommission ermitteln zu lassen, wie hoch sich die Abschlüsse in den letzten Monaten belaufen haben, welche Summen an Privatleute geschuldet werden, welche Geschäfte zurzeit noch laufen, wie hoch für eigene und für fremde Rechnung spekuliert wurde und anderes mehr. Diese Ermittlungen sollen dazu dienen, das ganze Geschäftsgebahren des falliten Mitgliedes zu offenbaren. Jedenfalls wird es suspendiert.

Die Wiederzulassung eines solchen Mitgliedes kann in einer besonderen Vorstandssitzung durch Mehrheitsbeschluß genehmigt werden. Der Antrag ist seitens des Mitgliedes binnen 6 Monaten nach eingetretener Suspension zu stellen.

Der Vorstand besteht aus 12 Mitgliedern. Er ist beschlußfähig, sobald 5 Mitglieder anwesend sind. Alljährlich scheidet $^1/_3$ der Mitglieder aus, deren Wiederwahl nicht sofort, sondern erst wieder im nächsten Jahre erfolgen kann.

Auch besteht ein clearing house committee aus 12 Mitgliedern, welches sich den Abrechnungen aus Börsengeschäften zu widmen hat.

Ueber die an der Börse geschlossenen Geschäfte sind sowohl vom Vorstande wie von jedem einzelnen Mitgliede transaction books (Umsatz-

bücher) zu führen, auch müssen die Mitglieder über jeden Abschluß Memoranden austauschen.

Dividendenscheine und Papiere, die noch nicht zugelassen sind, dürfen nicht gehandelt werden; auch ist der Abschluß von Geschäften mit Handelsangestellten verboten.

Wie in London, sind hier die Mitglieder in 2 Gruppen geteilt und die Broker von den Jobbern (dealers) getrennt. Sie dürfen zu Unternehmen, deren Papiere an irgendeiner englischen Börse eingeführt sind, in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis stehen. Die Jobber dürfen weder direkt noch indirekt Geschäfte für fremde Rechnung abschließen. Die Courtage (brokerage) ist in den Statuten vorgeschrieben und abweichende Abmachungen sind streng untersagt.

Die Liquidationen erfolgen wie in London zweimal monatlich.

Der Vorstand fungiert zugleich als Schiedsgericht und schlichtet endgültig alle Streitigkeiten aus Börsengeschäften der Mitglieder untereinander. Sind solche zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern entstanden, so kann die Sache ebenfalls dem Vorstande zum Austrag unterbreitet werden, wenn ihn die Parteien ausdrücklich anrufen und sich den bestehenden Bestimmungen unterwerfen.

Für die Zulassung neuer Werte sind in der Hauptsache folgende Bestimmungen getroffen:

Dem Zulassungsgesuch sind ein Prospekt und die Statuten, sowie alle Dokumente beizufügen, die zu dem Nachweise erforderlich sind, daß den Vorschriften des englischen Aktienrechts in allen Stücken Genüge geleistet wurde. Das Gesuch muß genau angeben, wie groß der Betrag ist, welcher dem Verkehr übergeben werden soll und wieviel Aktien den Vorbesitzern, Gründern usw. überlassen worden sind. Auch über die Sondervorteile, welche etwa einzelnen Personen zukamen oder zugesichert wurden, ist dem Vorstande genaue Mitteilung zu machen. Es sind mindestens $^2/_3$ der Aktien bedingungslos in Verkehr zu geben. Mit Mitteln der Gesellschaft deren Aktien aufzukaufen, ist verboten. Auch hat der Vorstand das Recht, die ihm notwendig erscheinenden Statutenänderungen verlangen zu können.

Gehandelt wird in der Weise, daß die hauptsächlichsten Effekten in einer vom Vorstande bestimmten Reihenfolge ausgerufen werden.

---

b) Die Eisenbörse.

(The Scotch Pig-Iron trade association.)

Die Mitglieder dieser Börse sind entweder Großkaufleute (merchants) oder Broker und müssen in Glasgow ansässig sein. Das Gesuch um Aufnahme muß durch 2 Mitglieder unterstützt sein. Die Eintrittsgebühr ist auf 100 £ festgesetzt, beträgt aber für Angestellte eines Mitgliedes, das mindestens seit 3 Jahren der Börse angehört, nur die Hälfte.

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, von denen alljährlich $^1/_3$ ausscheidet. Die Ausscheidenden sind erst nach Ablauf eines Jahres wieder wählbar. Er hat das Recht, Geldstrafen bis zu 100 £ aufzulegen. Soll ein Mitglied suspendiert oder ausgeschlossen werden, so ist eine Mitglieder-

versammlung einzuberufen, die darüber entscheidet. Wer ausgeschlossen wird oder in Konkurs gerät, verliert alle Ansprüche an die Börsengesellschaft und ihr Vermögen. Bei Zahlungsunfähigkeit haben die Gläubiger dem Vorstande sofort Anzeige zu machen, welcher alsdann, tunlichst noch vor der nächsten Börse, seine Maßnahmen trifft.

Ueber die Abschlüsse, welche die Mitglieder untereinander für eigene Rechnung machen, müssen beiderseits unterschriebene Schlußnoten ausgetauscht werden. Börsengeschäfte mit Angestellten zu machen, ist bei Strafe der Ausschließung verboten. Verboten ist auch das Abhalten einer Vor- oder Nachbörse, sowie das Abweichen von den festgesetzten Kommissionsgebühren und Courtagesätzen. Bei Abschlüssen von Mitgliedern untereinander haftet jedes Mitglied in eigener Person, wenn es den Namen seines etwaigen Auftraggebers der Gegenpartei nicht nennt. Aber derjenige, der als Broker mit einem anderen Mitgliede abgeschlossen hat, ist gegen seinen Auftraggeber jeder Haftung ledig, wenn er ihm den Namen jenes Mitgliedes nennt.

Es wird Roheisen gehandelt, und dieser Handel geschieht vorzugsweise mittels der Warrants der großen Lagerhäuser, in welchen das Roheisen gelagert wird. Diese berechnen ihre Gebühr nach Tagen und Einheiten von 500 tons. Die Ware muß einem durch die Börse festgesetzten standard (Qualität) entsprechen.

Am Schlusse ist das Schema eines Lagerscheines und auch eines Schlußscheines enthalten.

Besondere Bestimmungen über die Abwicklung der Geschäfte sind nicht weiter aufgestellt.

Schema eines Warrants der Firma:

N. N. & Co., Lagerhalter, Glasgow & Middlesborough.

Warrant No. .....
für

..... Tonnen, No. .....
" No. .....
" No. .....
" No. .....
" No. .....

Tonnen
Roheisen

Glasgow, ... 19.....

Wir haben in unser Lager aufgenommen und in unsere Bücher eingetragen, auf den Namen von ..... und halten zur Verfügung ..... auf Anweisung ..... Hundert Tonnen Roheisen, No. ....., und liefern an ..... auf Anweisung, mit „Frei-Bord" Indossement versehen, von unserem Lagerhaus, jene Quantität von Roheisen, selbe Nummer und Warenzeichen, nach Bezahlung der nachstehend vermerkten Gebühren.

Gebühren:

Lagerung ..... per Tonne im Monat.
Vertretergebühr ..... per Schein. Die Miete ist jährlich zu bezahlen; im Nichtbezahlungsfalle werden 5 % Zinsen jährlich berechnet.

(Unterschrift der Firma.)

....., Direktor.

Schlußschein eines Maklers.

Dieser Kontrakt wurde gemacht nach den Regeln u. Gebräuchen d. Schottischen Pig-Eisen-Handelsgesellschaft.

Glasgow, ... 19.....

.....

.....

Lagerschein für .....

.....) Tonnen schottisches Pig-Eisen .....

No. ..... und ..... No. ..... guter gangbarer Warenzeichen, hier in (.....) ..... unter Tonnen-Zahlungsbedingungen; — Netto Barbetrag gegen besagte Dokumente an ..... oder eher nach Wunsch ..... bei ..... Tage vorheriger Benachrichtigung .....

.....

Die Effektenbörse zu Dublin.

Während die britischen Börsen im Rahmen des allgemeinen Rechts sich ihre Verfassung geben können, unabhängig von den Organen des Staates, unterliegen die für die Dubliner Effektenbörse aufgestellten Bestimmungen der Genehmigung des Lord-Lieutenant von Irland. Ihre Mitglieder bestehen nur aus stock-brokers (Effektenmakler) und diese bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes einer Konzession, die ebenfalls von dem Lord-Lieutenant erteilt wird.

Wer also Mitglied werden will, hat sich nicht nur bei dem Vorstande darum zu bewerben, sondern ihm zugleich auch mitzuteilen, daß er bei dem Lord-Lieutenant um die Konzession nachsuchen werde. Sein Name wird alsdann am Börsenbrett angeschlagen und jedes Mitglied ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, etwaige Bedenken dem Vorsitzenden mitzuteilen, der darüber dem Lord-Lieutenant berichtet. Der Bewerber muß ein durch keinerlei fremde Rechte beschränktes eigenes Vermögen von 2000 £ nachweisen und außerdem 2 Bürgen stellen, die auf 1000 £ für ihn gutsagen. Wer das Gewerbe eines Wechselagenten oder ein Geschäft betreibt, das sich mit dem Gewerbe eines Börsenhändlers nicht verträgt, wer innerhalb eines Jahres vor seiner Bewerbung Angestellter eines Mitgliedes war, wer vor seiner Bewerbung bankrott wurde und seine Gläubiger nicht voll befriedigt hat, wird nicht als Mitglied aufgenommen.

Wer während seiner Mitgliedschaft in Konkurs gerät, wird nicht eher wieder zugelassen, als bis er von seinen Schulden mindestens $^1/_3$ bezahlt hat. Bei der nächsten Zahlungseinstellung müssen die Gläubiger vor der Wiederaufnahme voll befriedigt werden. Denn wer seine Zahlungen einstellt, hört auf, Mitglied zu sein, und der Lord-Lieutenant entzieht ihm die Konzession.

Das Eintrittsgeld beträgt 250 £. Hat der Bewerber bei einem Mitgliede eine dreijährige Lehre durchgemacht, so ist dies Eintrittsgeld auf 100 £ ermäßigt.

Die Strafe der Konzessionsentziehung trifft auch diejenigen Mitglieder, welche Vor- oder Nachbörsen abhalten oder mit Handelsangestellten Börsengeschäfte machen.

Aus dem Börsenvorstande, welcher aus 7 Mitgliedern besteht, scheiden jährlich 2 aus, die zwar wiedergewählt werden können, aber erst nach Ablauf eines Jahres. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlußfähig. Die passive Wahlfähigkeit besitzen nur diejenigen, die 5 Jahre Mitglied sind. Der Vorstand übt auch schiedsgerichtliche Funktionen aus und entscheidet über Streitigkeiten, die ihm unterbreitet werden.

Die Liefertermine dürfen nicht über den zweitnächsten Liquidationstag hinausgehen. Der Vorstand gibt die offizielle Kursliste heraus und private Kurszettel dürfen nur mit seiner Genehmigung verbreitet werden. Es dürfen an der Börse und während der Börsenzeit nur solche Papiere gehandelt werden, die an einer der englischen Börsen kotiert sind. Voraussetzung für Aufnahme eines Papieres in den Kurszettel ist, daß es durch Mitglieder gehandelt wird. Auch werden nur solche Umsätze für die Kursnotierung beachtet, die auf ein gewisses Quantum lauten, wie bei Aktien z. B. auf mindestens 5 Stück. Und nur solche Geschäfte gelangen zur Notierung, die während der Börsenzeit mit lauter Stimme abgeschlossen wurden. Die Abschlüsse sind nebst den Preisen dem Registerbeamten der Börse mitzuteilen.

Die Zulassung neuer Papiere unterliegt denselben Bedingungen wie in Glasgow. Auch muß das Unternehmen von hinreichender Bedeutung sein.

Die festgesetzte Courtage darf bei Strafe von 50 £, im Wiederholungsfalle bei Strafe des Ausschlusses nicht unterboten werden.

Formulare der Dubliner Effektenbörse.

Form. A.

Wortlaut eines von jenen Personen zu unterzeichnenden Briefes, welche Mitglieder der Effektenbörse zu werden wünschen.

An den Präsidenten
der Dubliner Effektenbörse.

Mein Herr!

Anbei erlaube ich mir, Ihnen mitzuteilen, daß ich beabsichtige, bei dem Gouverneur um eine Lizenz zum Vertrieb von Staatspapieren nachzusuchen, und bewerbe mich deshalb um die Mitgliedschaft an der Dubliner Effektenbörse unter den Bedingungen und den zurzeit bestehenden und später noch hinzutretenden Original- und Nachtragssatzungen, die ich gelesen habe.

Ich bin britischer Untertan.
Mein Wohnsitz ist . . . . . .
Mein Bureau befindet sich . . . . . .
Meine Bankiers sind . . . . . .

Ich bin Vertreter der . . . . . .
Versicherungsgesellschaft.

Ich befinde mich weder direkt noch indirekt in irgendwelchem Geschäfte und erkläre für den Fall, daß ich Mitglied der Dubliner Effektenbörse werde, mich in keines einzulassen, das mit dem Börsengeschäft nicht zu vereinbaren wäre, so lange ich ein Mitglied Ihrer Gesellschaft bin, bei Strafe sofortiger Ausweisung.

Ergebenst

Erklärungsformular des Gesuchstellers.

Form. B.

Fragen, welche zu beantworten sind und Erklärung, welche vor dem Wahltag abzugeben ist.

Fragen:

Wie alt sind Sie jetzt?
Haben Sie die Original- und Nachtragssatzungen der Dubliner Effektenbörse, Ltd., gelesen?
Sind Sie verheiratet und betreibt Ihre Frau irgendein Geschäft?
In welchem Geschäfte waren Sie bisher?
Sind Sie Teilhaber an einem Geschäfte oder beabsichtigen Sie mit einem Mitgliede eine Teilhaberschaft einzugehen und mit wem?
Spekulieren Sie gegenwärtig in Effekten oder anderen Wertpapieren?
Haben Sie irgendwelche Verbindlichkeiten durch Pfand, Wechsel, Kontrakt, Handwechsel, Schuldschein, Kontokorrent usw., welche entweder überfällig oder noch laufend sind?
*) Waren Sie schon einmal bankrott oder zahlungsunfähig oder in Vergleich mit Ihren Gläubigern?
Wie oft und wann? Für welchen Betrag fallierten Sie und welche Dividende bekamen Ihre Gläubiger?
Wie hoch beläuft sich Ihr Vermögen?
Welche Sicherheit sind Sie zu bieten imstande?
Im Falle von Bürgen, wer sind diese?

Ich erkläre obige Aussagen für wahr.

Datiert vom . . . . . 19 . .

. . . . . .

Nachtragssatzung Nr. 28. Hat ein Mitglied der Gesellschaft, nach Urteil des Komitees, direkt oder indirekt, entweder in der von ihm unterzeichneten Erklärung oder sonstwie, falsch ausgesagt, so verfällt es dem vom Komitee gutgeheißenen Verfahren.

---

*) In irgendeinem dieser Fälle muß das Zeugnis, die legale Erledigung oder der Generalerlaß dem Rechtsbeistand 7 Tage vor der Wahl unterbreitet werden.

Form. C.

Empfehlungsbrief.

An den Schriftführer
der Dubliner Effektenbörse.

Mein Herr!

Wir empfehlen Herrn . . . . . als geeignet, Mitglied Ihrer Börse zu werden und sind bereit, dem Komitee jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Ergebenst

Mitglieder, welche einen Gesuchsteller empfehlen, müssen auf Wunsch des Komitees die Verhältnisse des Gesuchstellers darlegen.

Form. D.

Mein Herr!

Ich habe Sie zu benachrichtigen, daß der Präsident ermächtigt wurde, den Empfehlungsbrief an seine Exzellenz den Gouverneur zu unterzeichnen, wodurch Ihnen eine Lizenz als Effektenmakler gewährt wird, welchen Brief ich mir erlaube, beizulegen.

Ferner habe ich Ihnen mitzuteilen, daß Ihre Sicherheit von £ . . . . zu vervollständigen, Ihre Eintrittsgebühr und Jahresbeitrag zu bezahlen ist, ferner die Dubliner Börsensatzungen zu unterschreiben sind, und zwar innerhalb 30 Tagen von Ihrer Lizenzerwerbung, andernfalls Ihre Wahl ungültig wird.

Ergebenst
Schriftführer.

Form. E.

Mein Herr!

Anbei erlaube ich mir, Ihnen die Summe von £ . . . zu übergeben als Bürgschaft für die Kuratoren und das Komitee, gemäß der zurzeit bestehenden Original- und Nachtragssatzungen der Dubliner Effektenbörse.

Ergebenst

An den Schriftführer
der Dubliner Effektenbörse.

Form. E a.

Mein Herr!

Anbei erlaube ich mir, Ihnen nachstehend erwähnte Dokumente einzuhändigen als Sicherheit für die Kuratoren und das Komitee, gemäß der Original- und Nachtragssatzungen der Dubliner Effektenbörse.

Ergebenst

An den Schriftführer
der Dubliner Effektenbörse.

Benennung der Sicherheit.	Gegenw. Marktpreis:	Werte:
	£	£ .....
	£	

Form. F.

Erhalten von . . . . . die nachstehend erwähnten Wertpapiere, als Bürgschaft für die Kuratoren und das Komitee, gemäß der zurzeit bestehenden Original- und Nachtragssatzungen der Dubliner Effektenbörse.

Ergebenst

Schriftführer.

Nennung der Wertpapiere.

Form. G.

An das Komitee
der Dubliner Effektenbörse.

Ich Unterzeichneter, als anerkannter Bürge von Herrn . . . . . , welcher am . . . . . als Mitglied der Dubliner Effektenbörse aufgenommen wurde, verpflichte mich hiermit, im Falle Herr . . . . . unfähig sein sollte, seinen Verpflichtungen der Dubliner Effektenbörse gegenüber nachzukommen, oder wortbrüchig wird oder sonstwie einer Rüge des Komitees verfällt, innerhalb einer Periode von 3 Jahren nach seiner Aufnahme, Ihnen auf Wunsch, behufs Teilung unter die Börsengläubiger des Herrn . . . . . nach Vorschrift der zurzeit bestehenden Original- und Nachtragssatzungen, die Summe von £ . . . zu bezahlen: ferner verpflichte ich mich, den Börsenaktivstand des Herrn . . . . . nicht eher anzugreifen, als bis alle Gläubiger voll bezahlt wurden.

Datiert vom .....

.....

Beglaubigte Unterschrift:

6 d. Stempel

Der Bürge hat anzugeben, ob er entschädigt wurde und von wem.

Die Börsen der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die Reglung des Börsenwesens ist in den Vereinigten Staaten nicht Sache des Bundes, sondern der Einzelstaaten. Aber auch hier hat man sich nur auf den Erlaß einzelner Spezialgesetze beschränkt, die aus besonderer Ursache erlassen und auf ein ganz bestimmtes Objekt gerichtet sind. Es ist der persönlichen Initiative, der Selbstbestimmung der beteiligten Kreise weitester Spielraum gelassen, und so finden sich neben Börsen, welche auf der Grundlage von Spezialgesetzen errichtet wurden, Börsen der gleichen Art, die ausschließlich den Charakter privater Vereinigungen tragen. Das ist sowohl in Chicago wie in New York, diesen beiden wichtigsten Börsenplätzen der Union, wahrzunehmen.

In Chicago bestehen 2 voneinander unabhängige Börsen, eine Effektenbörse und eine Produktenbörse. Bei der letzteren bestehen wieder eine Anzahl ziemlich selbständiger Unterabteilungen, deren bedeutendste die Abteilung für die sogenannten „Provisions", die Artikel der Fleischindustrie, ist. Die Effektenbörsen hier und in New York sind Vereinigungen privater Natur, während die Produktenbörsen beider Orte auf Sondergesetzen beruhen. Für Chicago gilt das Sondergesetz des Staates Illinois vom 18. Februar 1859, welches dieser Vereinigung den Charakter einer juristischen Persönlichkeit mit weitreichendem Selbstverwaltungsrechte verleiht. Der New Yorker Produktenbörse wurden durch Gesetz des Staates New York vom 19. April 1869 die Rechte einer staatlich anerkannten Körperschaft verliehen.

Die Satzungen beider Arten von Börsen werden durch ein Mosaik von Bestimmungen der verschiedensten Art dargestellt, die bald mit dem Namen einer constitution, bald als By-laws, als rules, als regulations bezeichnet sind.

Der Handel an den Produktenbörsen hat die „Lagerscheine" (warehouses- bzw. elevator-receipts) zur Voraussetzung, welche in Deutschland in dieser Bedeutung nicht vorkommen. Eng damit verbunden ist das höchst ausgebildete Clearing- und Scheckwesen. Auch der Effektenhandel weicht von den in Europa üblichen Formen in Einzelheiten wesentlich ab, namentlich mit Bezug auf den Aktienhandel, zumal die Aktien dort überwiegend Namenspapiere sind, woraus sich für die gesamte Abwicklung dieses Handels wesentliche Eigentümlichkeiten ergeben.

Die New Yorker Effektenbörse.

(The New York Stock Exchange.)

a) Allgemeines.

Der Ursprung der New Yorker Effektenbörse ist in ziemliches Dunkel gehüllt. Er wird auf die Zeit zurückgeführt, in welcher der erste Kongreß der Union Staatsanleihen aufzulegen beschloß, um die Kosten des Unabhängigkeitskrieges zu decken. Im Jahre 1792 bestand in dem Hause Nr. 22 der Wall-Street ein Bureau für den öffentlichen Verkauf von Wertpapieren, und zur selben Zeit geschah es, daß etliche und 20 Effektenhändler, die unter einem Baum der Wall-Street, gegenüber der Nr. 60 zusammenzutreffen pflegten, miteinander übereinkamen, für jedes vermittelte Effektengeschäft eine Gebühr von ¼ % zu erheben und die Geschäfte möglichst untereinander auszuführen.

Der Krieg mit England vom Jahre 1812 gab der Spekulation bedeutende Anregung, wenn auch die auf die amerikanischen Häfen ausgedehnte Blockade schwere wirtschaftliche Schäden verursachte. Die Banken und Bankiers vereinigten sich unterm 22. August zu dem Zwecke, einander gegenseitig beizustehen. Dennoch fallierten in dieser Zeit 90 Häuser, und die Regierung vermochte nur mit Mühe, eine Kriegsanleihe zu placieren. Schließlich gelang es ihr, 16 Mill. Schatzscheine und 109 Mill. der aufgelegten Anleihe in den Markt zu bringen.

Jene Effektenhändler von 1792 gründeten 1817 eine Vereinigung unter der Bezeichnung New-York Stock and Exchange Board und nahmen dafür mit einigen Abänderungen die Statuten der bereits bestehenden Börse zu Philadelphia zur Grundlage. Im Jahre 1820 wurde diese Grundlage einer Revision unterzogen, verschiedene Bestimmungen, auch die Courtagesätze wurden erweitert und ergänzt. Im Jahre 1827 wanderte die Börse in ein neues Lokal.

Die heutige Organisation der New Yorker Börse gleicht derjenigen von London, nur daß es hier keine Broker und Jobber gibt. Im übrigen zeigt sie den Charakter einer Interessenvereinigung, für welche ein besonderer gesetzlicher Rahmen nicht besteht und die auch keineswegs das Monopol genießt, für den Effektenhandel allein berechtigt zu sein. Es können neben ihr beliebig Konkurrenz-Unternehmen gegründet werden, sofern sie nur Aussicht auf Bestand haben. In Wirklichkeit ist es jedoch nicht möglich, gegen die bestehende Effektenbörse aufzukommen. Ihr Ansehen, ihre vorzügliche Organisation und ihre Macht sichern ihr die Alleinherrschaft.

Sie ist eine freie Vereinigung, deren Mitgliederzahl seit 1879 auf 1100 beschränkt ist und nur auf Vorschlag der Börsenleitung durch Beschluß der Generalversammlung vermehrt werden kann. Ungefähr 10 % dieser Mitglieder haben ihr Domizil nicht in New York, sondern in anderen Städten der Union. Viele Mitglieder besitzen in New York und auswärts Filialen. Gewöhnlich begnügen sich die Bank- und Börsenhäuser mit einem Börsenmitgliede; nicht wenige senden aber auch 2 oder 3 und noch mehr ihrer Teilhaber zur Börse. Die Zahl der Angestellten, die zur

Effektenbörse Zutritt haben, wird auf rund 14 000 Personen angegeben. Viele Mitglieder haben kein Bureau, sondern kompensieren durch andere Mitglieder. Häufig ist diese Kompensation die einzige Art der Börsenoperationen. Der Vermittlung von Börsengeschäften dienen 250 Börsenagenten, die man „Zweidollarkourtiers" nennt, weil sie ihren Kollegen pro 100 Aktien 2 $ berechnen. Außenstehende, die outsiders, müssen 12½ $ dafür bezahlen. Die „Romm traders" entsprechen den Londoner Jobbers. Sie arbeiten auf eigene Rechnung, sind zugleich Agenten und Selbstkäufer. Es sind deren etwa 50 vorhanden und sie bilden an der Börse ein wichtiges Element. Sodann gibt es unter den Agenten Spezialisten, die sich auf bestimmte Arten von Effekten beschränken und nur diese vermitteln. Mitglieder sind an der New Yorker Effektenbörse täglich etwa 500—600 anwesend.

Um Mitglied werden zu können, muß man abwarten, daß in der festgesetzten Zahl Vakanzen eintreten. Das geschieht, wenn Mitglieder zahlungsunfähig werden oder sterben oder austreten. Man kauft alsdann den freigewordenen Sitz. Aber mit dem Sitze ist noch nicht das Recht des Zutrittes erworben. Der Kandidat wird erst durch ein Börsenkomitee geprüft und nur zugelassen, wenn er den gestellten Bedingungen mit Bezug auf Alter, Nationalität, Ruf und Zahlungsfähigkeit entspricht. Er muß den Sitz aus dem eigenen Vermögen erworben haben, auch wird er befragt, ob er sein Leben versichert hat und ob er mit Teilhabern arbeitet. Dieses Komitee besteht aus 15 Mitgliedern, von denen mindestens 10 die Aufnahme eines neuen Mitgliedes beschließen müssen. Außer dem Preise für den Sitz hat der Kandidat noch eine Platzwechselgebühr von 1000 $ zu entrichten. Die Bezeichnung „Sitz" ist jedoch nur figürlich angewandt. Kein Mitglied hat an der Börse einen Sitz oder ein Pult, diese gibt es nur in den Sitzungssälen für die Mitglieder der Börsenleitung.

Der Eintrittspreis, an welchen das Recht geknüpft ist, Börsengeschäfte an der Börse abschließen zu dürfen, ist in folgender Progression gestiegen:

1827	1833	1843	1862	1871	1882	1884
$ 100,—	150,—	350,—	3000,—	2750,—	32 500,—	20 000,—

1885	1893	1896	1901	1902	1903
34 000,—	15 250,—	13 000,—	80 000,—	60 000,—	70 000,—

Die Börse ist täglich außer den Festtagen von 9 Uhr 30 Minuten bis präzis 3 Uhr geöffnet. Der „chairman" (Börsen-Diensthabende), welcher in einem Fauteuil auf der Estrade sitzt, gibt aber erst um 10 Uhr das Zeichen für den Beginn der offiziellen Börse. Sonnabends wird nur bis Mittag gehandelt. Alle Verträge, die an einem Sonn- oder Feiertage fällig werden, sind am vorhergehenden Tage abzuwickeln.

b) Die innere Organisation.

Als Zweck dieser Vereinigung ist angegeben die Beschaffung der für ihre Mitglieder sowie für ihre Agenten geeigneten Börsenlokale, und neben diesem materiellen Zwecke soll sie dazu dienen, die kaufmännische Ehre

unter ihren Mitgliedern hoch zu halten, Recht und Billigkeit als Grundsatz für alle Handelsgeschäfte walten zu lassen.

Verwaltungsrat. Für die Leitung der Börse ist ein Verwaltungsrat eingesetzt, mit 1 Präsidenten, 1 Schatzmeister und 40 Mitgliedern. Diese Mitglieder und der Sekretär sind die Funktionäre der Börse. Jede der 4 Klassen, in welche der Verwaltungsrat eingeteilt ist, besteht aus 10 Mitgliedern. Die 1. Klasse funktioniert 1, die 2. Klasse 2, die 3. Klasse 3 und die 4. Klasse 4 Jahre.

Der Rat bestimmt die Art und Weise, in welcher er seine Pflichten zu erfüllen hat, er ernennt die dauernden und anderen Komitees und löst sie auf; er begrenzt, ändert und regelt seine eigenen Befugnisse; er leitet und kontrolliert die Tätigkeit der Komitees und ist von allen Maßnahmen gegen strafwürdige Mitglieder unterrichtet. Er übt die Kontrolle über die Finanzen der Börse, setzt die Honorare und Vergütungen fest, welche den Komiteemitgliedern, den Angestellten und den vom Rate bezeichneten Personen zu zahlen sind. Von letzteren und den Angestellten kann er eine gute und ausreichende Garantie für loyale Erfüllung ihrer Pflichten verlangen. Schließlich ist der Rat mit jeder sonstigen Vollmacht bekleidet, welche zur Verwaltung der Börse, zur Reglementierung und Förderung des Börsenverkehrs erforderlich sind.

Hat ein Mitglied 3 der regelmäßigen Sitzungen des Verwaltungsrats versäumt, ohne sich durch den Präsidenten entschuldigt zu haben, so kann es durch Beschluß von $^2/_3$ der gesamten Ratsmitglieder seines Amtes entkleidet werden.

In gemeinsamer Abwesenheit des Präsidenten und Vizepräsidenten können 10 Ratsmitglieder eine Ratsversammlung einberufen, und zwar durch schriftliches Avis. Sind jene beiden Personen zeitweilig abwesend oder behindert, so kann der Rat einen zeitweiligen aktiven Präsidenten wählen. Alljährlich, in der ersten Sitzung des Monats Juni, ernennt der Verwaltungsrat einen Börsenrat, der den ersteren unterstützt.

Der Präsident besitzt die vollziehende Gewalt. Er vertritt die Börse in jeder Beziehung.

Er kann außerordentliche Versammlungen der Börsenmitglieder und des Verwaltungsrats einberufen, in jedem Falle dann, wenn es jeweils 10 Mitglieder beantragen. Erfordern es besondere Umstände, so kann er auch Interimskomitees ernennen, die so lange fungieren, bis die regulär ernannten an ihre Stelle treten.

Nach der alljährlichen Wahl, in seiner ersten Versammlung, wählt der Verwaltungsrat einen Vizepräsidenten, welcher in Abwesenheit des Präsidenten dessen Rechte und Funktionen ausübt und ihn vollkommen vertritt.

Pflicht des Schatzmeisters ist es, die Einkünfte der Börse gemäß den Instruktionen des Finanzkomitees zu verwalten. Dem Verwaltungsrate hat er während seiner ersten regelmäßigen Sitzung im Mai jeden Jahres einen Finanzrapport zu erteilen, welcher das mit dem 30. April abschließende vorige Geschäftsjahr umfaßt. Er muß ein Mitglied des Finanzkomitees und Treuhänder des Sicherheitsfonds sein. Falls er aus irgendeinem Behinderungs-

grunde die Pflichten seines Amtes nicht erfüllen kann, muß das Finanzkomitee im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten eines seiner Mitglieder zum provisorischen Stellvertreter ernennen.

Der Sekretär hat die Register und Schriften der Vereinigung zu führen. Er muß der Sekretär des Verwaltungsrats und der ständigen Komitees sein. Er muß die Korrespondenz der Börse leiten und das Mitgliedsregister führen, in welchem die Namen aller Börsenmitglieder mit dem Datum ihrer Aufnahme eingetragen werden. Er ist der Börsen-Buchhalter und hat alle sonstigen Verrichtungen auszuführen, die der Verwaltungsrat von ihm verlangt.

Der Verwaltungsrat ernennt den „chairman" (Börsen-Diensthabenden) und seinen Assistenten. Jener hat die Pflicht, den Börsenversammlungen während der offiziellen Börsenzeit zu präsidieren und dafür zu sorgen, daß die Ordnung gewahrt und die Reglements befolgt werden; er hat die Geldstrafen aufzuerlegen und die sonstigen, ihm vom Organisationskomitee auferlegten Verrichtungen auszuüben. Er und sein Assistent dürfen persönlich an der Börse keine Geschäfte abschließen.

Wahlen. Die alljährlichen Börsenwahlen finden am 2. Montag des Mai statt, bei welchen mittels Skrutiniums 1 Präsident, 1 Schatzmeister und 1 Sekretär gewählt wird, jeder auf die Dauer eines Jahres. Weiter wird 1 Treuhänder auf 5 Jahre, werden 10 Mitglieder des Verwaltungsrats auf 4 Jahre gewählt, sowie Ersatzmänner für etwa eingetretene Vakanzen unter den Treuhändern oder den Verwaltungsräten. Bei dieser Wahl wird auch ein committee on nominations (Ernennungskomitee) gewählt, welches aus 5, nicht dem Verwaltungsrate angehörenden Mitgliedern besteht. Dieses fungiert 1 Jahr, hat die Ernennungen zu den einzelnen Aemtern vorzubereiten und der Börse am 2. Montag des April jeden Jahres in Vorschlag zu bringen. Jedes gutsituierte Mitglied hat das Recht, an allen Wahlen und Versammlungen der Börse teilzunehmen.

Wählbarkeit. Niemand kann zu irgendeinem Amte oder zum Posten des Präsidenten oder Vizepräsidenten erwählt werden, wenn er nicht Mitglied ist und einen guten Ruf besitzt. Die Wahl eines Funktionärs kann bei Vorhandensein triftiger Gründe durch den Verwaltungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit seiner gesamten Stimmen widerrufen und sein Amt als unbesetzt bezeichnet werden. Falls für das Amt des Präsidenten, Schatzmeisters oder Sekretärs eine Vakanz eintritt, ist eine neue Skrutiniumwahl vorzunehmen, während, wenn der Posten des Vizepräsidenten frei wird, dieser durch den Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung wieder besetzt wird. Jeder Börsenangestellte ist der Autorität untergeordnet, die ihn ernannt hat. Er kann zu jeder Zeit durch Stimmenmehrheit des Komitees, welches ihn ernannte, abberufen oder seiner Funktionen enthoben werden.

Ständige Komitees. Alsbald nach jeder Jahreswahl ernennt der Verwaltungsrat aus dem Kreise seiner Mitglieder die ständigen Komitees. Es wird gewählt:

1. Ein Organisationskomitee, bestehend aus 7 Mitgliedern. Diesem ist die Generaldirektion und die Ueberwachung der Börse anvertraut. Es hat darauf zu achten, daß die Reglements und die für den Börsenmarkt notwendigen Anordnungen befolgt werden,

es hat für die gute Ordnung und die Bequemlichkeit der Mitglieder zu sorgen und alle hierauf bezüglichen Beschwerden zu prüfen. Es hat den Kotierungsdienst, sowie den Dienst der telegraphischen und telephonischen Börsenmeldungen zu regeln. Es hat alle Börsenbeamten zu salärieren, ihre Zahl und ihren Dienst zu bestimmen, sowie für alle Bedürfnisse der Börse zu sorgen.

2. Ein Zulassungskomitee (committee on admissions), aus 15 Mitgliedern bestehend, welches für die Zulassung, Wiederzulassung als Mitglied, die Uebertragung der Mitgliedschaft und zeitweise Ausschließung zuständig ist. Für die Wahl eines Mitgliedes oder seine erneute Zulassung ist eine Zweidrittelmehrheit des gesamten Komitees erforderlich. Ist jedoch ein Mitglied wegen Verletzung der Börsenverfassung ausgeschlossen worden, so bedarf es zur Wiederaufnahme einer Zweidrittelmajorität des demnächst tagenden Verwaltungsrats.
3. Ein Arbitragekomitee (arbitration committee), bestehend aus 9 Mitgliedern, das auf Anrufen auch für Nichtmitglieder zuständig ist. Es hat die Streitigkeiten zu prüfen und zu schlichten, welche aus den an der Börse und nach ihren Regeln abgeschlossenen Geschäften entstehen, ist also ein Schiedsgericht. Erscheint es ihm zweckmäßig, so kann es seine Mitwirkung verweigern. In gewissen Fällen, wie bei Objekten über 2500 $, kann sowohl ein Mitglied des Schiedsgerichtes selbst, wie auch eine der Parteien durch Berufung an den Verwaltungsrat den Schiedsspruch anfechten.
4. Ein Clearing-House-Komitee, bestehend aus 5 Mitgliedern, welches für den Ausgleich der Börsenrechnungen zu sorgen hat, soweit sie den Börsensaal betreffen. Es hat die Höhe der Saläre und Vergütungen zu bestimmen, welche an die Funktionäre und Angestellten des Versammlungssaales zu zahlen sind und erstattet dem Finanzkomitee monatliche Finanzberichte.
5. Ein Kommissionskomitee, bestehend aus 5 Mitgliedern, welches über die Befolgung der Vorschriften zu wachen hat, betreffend die Kommissionen, Vereinigungen und Zweigniederlassungen, und es hat die Aufmerksamkeit des Verwaltungsrats auf jede Vereinigung oder Zweigstelle zu lenken, die nicht erwünscht erscheint, desgleichen auf jede Verletzung der erwähnten Vorschriften.
6. Ein Verfassungskomitee (committee on constitution), bestehend aus 5 Mitgliedern, welchem die Vorberatung über alle Zusätze, Aenderungen und Einschiebsel, betreffend die grundlegenden Börsenvorschriften, überwiesen ist. Dieses Komitee hat dem Verwaltungsrat Bericht zu erstatten, aber nur bei den regelmäßigen oder den dafür anberaumten Spezialsitzungen.
7. Ein Finanzkomitee, zusammengesetzt aus 7 Mitgliedern. Dieses Komitee muß sich allmonatlich vor der ersten regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrats versammeln, muß die verschiedenen Rechnungen prüfen und dem Verwaltungsrat darüber Bericht erstatten.

8. Ein Insolvenzkomitee (committee on insolvencies), dessen 3 Mitglieder aus dem Zulassungskomitee entnommen werden. Es hat jeden an der Börse vorgekommenen Fall von Zahlungsunfähigkeit zu prüfen und der Zulassungskommission darüber zu berichten.
9. Ein Rechtskomitee, bestehend aus 5 Mitgliedern, welchem alle die Börse betreffenden Rechtsfragen unterbreitet werden.
10. Ein Effektenkomitee (committee on securities), das, aus 5 Personen bestehend, Streitigkeiten über die Lieferbarkeit von Effekten schlichtet.
11. Ein Effektenkurskomitee, dessen 5 Mitglieder alle Gesuche entgegenzunehmen und zu prüfen haben, welche die Notierung und die Aufnahme von Werten in den Kurszettel (the list) und dessen zustimmende Entscheidungen der Genehmigung des Verwaltungsrats bedürfen.
12. Ein Komitee für nicht kotierte Werte, bestehend aus je einem Mitgliede der unter 1, 10 und 11 bezeichneten Komitees, das diesen Teil des Börsenverkehrs insgesamt zu überwachen hat.

Berufung. Diese ständigen und auch die Spezialkomitees haben die Art und Form zu bestimmen, in welchen sie der Erfüllung ihrer Pflichten obliegen und darüber Reglements aufzustellen. Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Majorität der Komiteemitglieder erforderlich. Sie haben vierteljährlich dem Verwaltungsrate Bericht zu erstatten. Auf Antrag eines Komiteemitgliedes muß der in einer Sache ergangene Komiteebeschluß durch den Vorsitzenden dem Verwaltungsrate zwecks endgültiger Entscheidung vorgelegt werden. Die Berufung gegen die Entscheidung eines ständigen Komitees kann auch von einem Börsenmitgliede beim Verwaltungsrate eingelegt werden. Sie ist schriftlich innerhalb 2 Tagen nach Empfang des betreffenden Beschlusses an den Präsidenten zu richten. Für jede solche Berufung an den Verwaltungsrat ist ein dazu bestimmtes Formular zu verwenden.

Mitgliedschaft. Wer Mitglied werden will, muß wenigstens 21 Jahre und amerikanischer Bürger sein. Die Zahl der Mitglieder (present member ship) soll nicht erhöht werden, außer auf Veranlassung des Verwaltungsrats, welcher darüber dem Plenum der Mitglieder zu berichten hat.

Wer auf dem Wege der Uebertragung zur Mitgliedschaft gelangt ist, hat an die Börse eine Einführungsgebühr von 2000 $ zu entrichten. Kann diese Gebühr am Tage der Zulassung und ihrer Notifikation durch den Sekretär nicht entrichtet werden, so wird die Zulassung annulliert. Wer zugelassen ist, hat die grundlegenden Bestimmungen der Börse zu unterschreiben. Die laufenden Beiträge, 50 $ pro Semester, sind zum 1. Mai und 1. November zu zahlen. Wer mit Zahlung seiner Auflagen für die Börse länger als 3 Monate im Rückstande bleibt, wird vom Schatzmeister dem Präsidenten gemeldet, welcher das Mitglied, nachdem es ihm angekündigt ist, bis zur Zahlung der Rückstände suspendiert.

Uebertragung der Mitgliedschaft. Eine Uebertragung der Mitgliedschaft kann unter der Bedingung erfolgen, daß der Name des Kandidaten dem Zulassungskomitee gemeldet und die Uebertragung durch 2 Drittel

des gesamten Komitees gebilligt wird. Die vorgeschlagene Uebertragung muß mindestens 10 Tage vor ihrem Vollzug im „bulletin" der Börse angezeigt werden. Alle Kontrakte und Verpflichtungen des alten Mitgliedes, auch die noch nicht unmittelbar fällig sind, müssen erfüllt oder anderweitig erledigt werden. Aus dem Ertrage, der dem alten Mitgliede aus der Uebertragung erwächst, werden seine unmittelbaren Verpflichtungen an der Börse bereinigt und der Rest bleibt zur Verfügung des neuen Mitgliedes. Alle noch nicht fälligen Börsenschulden eines Mitgliedes werden vor Abtretung der Mitgliedschaft fällig und sie werden auf Reklamation vom Zulassungskomitee mit Hilfe des Uebertragungserlöses pro rata getilgt.

Wenn ein Mitglied stirbt, so verfügt das Zulassungskomitee über seinen Platz, ebenso bei Ausschluß oder Nichtwählbarkeit. Die letzteren Gründe berühren in keiner Weise die Rechte der Gläubiger.

Verlust der Mitgliedschaft. Versäumt ein Mitglied die Erfüllung seiner Verträge oder wird es zahlungsunfähig oder Teilhaber einer zur Börse zugelassenen Firma, die an den erwähnten Umständen leidet, muß es das dem Präsidenten sofort schriftlich anzeigen. Er wird alsdann seiner Mitgliedschaft so lange enthoben, bis er oder seine Firma wieder rehabilitiert ist. Macht der Präsident selbst jene Wahrnehmung, so hat er der Börse von der Insolvenz und der Suspension Mitteilung zu machen. Regelt ein suspendiertes Mitglied seine Verpflichtungen nicht innerhalb eines Jahres und verlangt es nicht in dieser Zeit seine Wiederaufnahme, so verfügt die Zulassungskommission über seinen Platz anderweitig. Der Verwaltungsrat kann auf Beschluß von $^2/_3$ der anwesenden Mitglieder diese Frist auf höchstens noch 1 Jahr verlängern. Sucht ein suspendiertes Mitglied seine Wiederaufnahme nach, so muß es dem Präsidenten des Zulassungskomitees eine Liste seiner Gläubiger einreichen und nachweisen, daß und unter welchem Modus sie befriedigt werden. Ueber die Wiederaufnahme entscheidet das Komitee eventuell der Verwaltungsrat.

Wo nichts anderes bestimmt ist, wird die Strafe der Suspension und ihre Zeitdauer von der einfachen Majorität aller vorhandenen Mitglieder des Verwaltungsrats beschlossen; die Strafe des Ausschlusses oder der Nichtwiederwahl eines suspendierten Mitgliedes erfordert einen Beschluß mit $^2/_3$ Majorität aller vorhandenen Mitglieder dieser Körperschaft.

Ein Mitglied, das unredlicher Handlungsweise für fähig erklärt wird, ist vom Verwaltungsrat mit der erwähnten $^2/_3$ Majorität auszuschließen, und der Präsident hat den Ausschluß an der Börse zu veröffentlichen. Alsdann wird er seiner Qualität als Mitglied durch das Zulassungskomitee entkleidet. Hat ein Mitglied diesem Komitee zum Zwecke der Aufnahme oder Wiederaufnahme falsche Angaben gemacht, so ist dieser Fall dem Verwaltungsrat zu unterbreiten, welcher mit der mehrerwähnten $^2/_3$ Mehrheit über den Ausschluß befindet. Jedes Mitglied, das selbst oder durch einen Teilhaber oder sonstwie in direkter Verbindung mit irgendeiner anderen Organisation in New York steht, welche Effektenhandel betreibt, kann bis zur Dauer eines Jahres suspendiert oder nach Befinden des Verwaltungsrats ausgeschlossen werden. Verboten ist auch den Mitgliedern bei Strafe der gleichen Suspension, mit einem Nichtmitgliede an der Börse irgendwelche Börsen-

geschäfte zu machen. Wer durch Beschluß der Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrats für schuldig erklärt wird, die grundlegenden Börsenbestimmungen übertreten oder gegen die Regeln der kaufmännischen oder persönlichen Ehrenhaftigkeit gehandelt zu haben, wird nach Ermessen des Komitees suspendiert oder ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat kann mit $^2/_3$ Majorität der anwesenden Stimmen beschließen, daß ihm oder einem Komitee von einem Börsenmitgliede dessen Bücher und Schriften vorgelegt werden, falls das zur Herbeiführung einer wichtigen Entscheidung notwendig erscheint. Wer diesem Beschluß nicht Folge gibt oder seine Zeugenschaft verweigert, kann für schuldig erklärt werden, eine gegen die Interessen und das Gedeihen der Börse verstoßende Handlung begangen zu haben. Solches Mitglied kann bis zur Dauer eines Jahres von der Börse ausgeschlossen werden.

Jede Klage gegen ein Mitglied muß dem Verwaltungsrat schriftlich eingereicht werden. Das verklagte Mitglied erhält davon eine Abschrift und muß darauf in den nächsten 10 Tagen erwidern. Die Antwort ist dem Börsensekretär schriftlich einzureichen. Er hat das Recht, der darauf anberaumten Verhandlung persönlich beizuwohnen und alle Hilfsmittel der Verteidigung anzuwenden.

Wenn ein Mitglied wegen schlechter Führung verklagt ist, wird Suspension für den Zeitraum von 60 Tagen verhängt. Es wird dabei summarisch verfahren. Der Verklagte wird vor den Rat zitiert, über die gegen ihn gerichtete Klage informiert, und er kann sich persönlich oder mit Hilfe von Zeugen darüber erklären. Wird der Verklagte mit der Majorität der insgesamt vorhandenen Stimmen für schuldig erklärt, so folgt die erwähnte Strafe.

Der Sicherheitsfonds. Während jeder Suspension ist das Mitglied aller seiner Rechte und Privilegien entkleidet, doch bleibt ihm der Anspruch an den Sicherheitsfonds.

Jedes Mitglied ist den Bedingungen der Börse unterworfen, hat aber auch das Recht, an den Vergünstigungen teilzunehmen, welche durch die Versicherung der Familien verstorbener Mitglieder gewährt sind. Wer Börsenmitglied wird, hat zum Versicherungsfonds 10 $ beizusteuern, bevor er in den Genuß dieser Rechte treten kann. Beim Ableben eines Börsenmitgliedes wird von jedem anderen Mitgliede beigesteuert und von jedem der Betrag von 10 $ erhoben. Dieser Beitrag wird in gleicher Weise von allen Mitgliedern erhoben, auch von dem gestorbenen, und zwar von diesem so lange, bis seine Mitgliedschaft auf einen anderen übertragen ist. Die Börse zahlt der Witwe, zu ihrer eigenen Verfügung, von diesen Beiträgen im Verlaufe eines Jahres nach dem Tode des Mitgliedes die Summe von 10 000 $ aus, ohne daß hiermit irgendeine Verpflichtung verknüpft wäre. Sind neben der Witwe auch Nachkommen hinterblieben, so erhält jede Partei die Hälfte der Summe. Ueber die Art der Verteilung bei verwickelteren Verhältnissen sind genaue Bestimmungen getroffen, von deren Wiedergabe hier abgesehen werden kann. Eine solidarische Verantwortlichkeit der Börse oder ihrer Mitglieder darf aus diesen Bestimmungen nicht abgeleitet werden. Sie bleibt für das einzelne Mitglied auf Zahlung jener 10 $ und für die Börse

auf Zahlung jener 10 000 $ beim Hinscheiden eines Mitgliedes beschränkt. Die Zahlung soll den Charakter einer freiwilligen Gabe an die Familie haben.

Treuhänder. Die Ausführung dieser Bestimmungen und die Verwaltung der Sicherheitsfonds ist einem Komitee von Treuhändern übertragen, bestehend aus dem Präsidenten und dem Schatzmeister der Börse sowie 5 anderen Depositären, die auf 5 Jahre gewählt werden. Falls in dieser Zahl Vakanzen eintreten, sorgt der Verwaltungsrat für vorläufige Wiederbesetzung bis zur nächsten Jahreswahl der Börse. Die den Treuhändern überwiesenen Werte werden unter dem Namen „The Trustees of the Gratnity Fund" für die Börse von New York registriert.

Am 1. Montage nach der alljährlichen Börsenwahl organisieren sich die Treuhänder, indem sie auf 1 Jahr 1 Präsidenten und 1 Sekretär sowie 1 Schatzmeister wählen. Die letzten beiden Aemter können in einer Person vereinigt sein. Ihre Funktionen werden durch den Titel hinreichend bezeichnet.

Falls eine unterstützungsberechtigte Person minorenn ist, können die Treuhänder nach ihrem Ermessen bei einer von 2 namhaften New Yorker Lebensversicherungsgesellschaften (New York Life Insurance and Trust Cie. oder United States Trust Cie.) die betreffende Summe für Rechnung und als Eigentum des Minorennen einzahlen.

Die Treuhänder sind berechtigt, einen Advokaten zu konsultieren und anzustellen, notwendige Zahlungen aus dem Sicherheitsfonds zu machen, auch erhält jeder von ihnen aus diesem Fonds 5 $ für jede Sitzung, welcher er beigewohnt hat. Der Verwaltungsrat der Börse hat das Recht, jederzeit anzuordnen, daß ihm die in den Sicherheitsfonds gehörenden Titel und die Bücher vorgelegt werden. Das Finanzkomitee der Börse hat die Pflicht, alljährlich den Stand der Sicherheitsfonds zu inspizieren. Es ist Pflicht des Schatzmeisters der Börse, monatlich zweimal dem Schatzmeister des Sicherheitsfonds alle einkassierten Beiträge zu überweisen.

Bedingungen des Börsenverkehrs. Die Börse wird an jedem Werktage um 9 Uhr 30 Minuten den Mitgliedern geöffnet. Um 10 Uhr kündigt der chairman an, daß die Geschäfte beginnen können, und um 3 Uhr nachmittags verkündigt er ihren Schluß. An halben Feiertagen (Sonnabends usw.) wird um 12 Uhr geschlossen. Nur während der offiziellen Börsenzeit dürfen an der Börse Geschäfte abgeschlossen werden. Jedes Mitglied, das irgendeine Offerte oder einen Abschluß vor oder nach der offiziellen Börsenzeit macht, wird vom chairman mit einer Geldbuße von 50 $ bestraft. Darlehnsgeschäfte in Geld oder Wertpapieren können auch nach Börsenschluß gemacht werden. Es ist ferner den Mitgliedern verboten, an einer anderen Börse der Stadt New York oder öffentlich, außerhalb der Börse, sei es direkt oder indirekt, in kotierten oder registrierten Werten Geschäfte abzuschließen. Jeder Verstoß hiergegen wird als ein den Interessen und dem Gedeihen der Börse schädlicher Akt betrachtet.

Alle Verträge eines Börsenmitgliedes oder einer Firma, an der ein Mitglied beteiligt ist, mit einem anderen Mitgliede oder einer anderen derartigen Firma sind, wenn sie Effekten-, Darlehns- oder Hypothekengeschäfte betreffen, den Reglements der Börse unterworfen.

Alle Kaufs- oder Verkaufsofferten umfassen mindestens einen Stock von 100 Aktien oder einen Wert von 10 000 $ in Obligationen, wenn nichts anderes ausgemacht ist.

Kauf und Verkauf können nur in folgender Weise abgeschlossen werden:

a) „Per Kassa", d. h. es ist am Schlußtage zu liefern.
b) „Regulär", d. h. es ist am folgenden Tage zu liefern.
c) „Auf 3 Tage", d. h. zur Lieferung am 3. Tage nach Abschluß.
d) „Auf Option" des Käufers oder des Verkäufers für einen Zeitraum von mindestens 4 und höchstens 60 Tagen.

Bedingungslos abgegebene Gebote und Gesuche werden als „regulär" betrachtet. Für Abschlüsse auf länger als 3 Tage sind Kontrakte auszutauschen. Wer die lieferbaren Werte vor Ablauf des Vertrages benötigt, hat sie 24 Stunden vorher, um 2 Uhr 15 Minuten oder früher, abzurufen.

Alle an Feiertagen oder halben Feiertagen fälligen Kontrakte sind am vorhergehenden Werktage zu erfüllen. Die an einem zweiten oder folgenden Feiertage fälligen Kontrakte sind am nachfolgenden Werktage zu erfüllen. Darlehnsgeschäfte in Geld und Wertpapieren, vor einem ganzen oder halben Feiertage abgeschlossen, gelangen am nächsten Werktage zur Ausführung.

Die Gebote und Gesuche werden in Prozenten gemacht; nur für Titel zum Nennwerte von mindestens 10 $ pro Aktie werden sie in Dollars und dessen Bruchteilen gestellt.

Verstöße gegen diese Bedingungen werden durch den chairman mit Geldstrafe bis zu 20 $ belegt; bei Wiederholung tritt Suspension bis zu 10 Tagen ein. Fingierte Abschlüsse sind untersagt und werden mit Suspension bis zu 12 Monaten bestraft. Keine Kaufs- oder Verkaufsofferte, mit welcher besondere Vorrechte verknüpft werden, darf bei Strafe von 25 $ an der Börse veröffentlicht werden.

Registerpflicht. Es ist Pflicht jedes Mitgliedes, alle Abschlüsse zu registrieren. Der Verkäufer muß jeden Abschluß auf dem Bureau des Käufers erfüllen oder zu erfüllen suchen, und zwar nicht später, als eine Stunde nach Schluß der Börse. Pflicht des Käufers ist es, am Vormittage des nächsten Tages bis 10 Uhr wegen des Abschlusses zu recherchieren, der vom Verkäufer nicht erfüllt worden ist. Unterläßt er das, so kann ihn das Organisationskomitee mit einer Strafe bis zu 50 $ belegen.

Zahlung und Lieferung. Die liefernde Partei kann die Zahlung Zug um Zug verlangen. Geschieht die Lieferung durch Uebertragung, so kann Zahlung im Augenblicke und an dem Orte der Uebertragung erfolgen. Der Empfänger von Stockaktien hat das Recht, zu verlangen, daß die Lieferung entweder in Zertifikaten oder mittels Uebertragung geschieht. Ist aber eine Verantwortlichkeit an den Besitz geknüpft, so hat der Verkäufer das Recht, mittels Uebertragung zu liefern. Lieferungen von Titeln auf Kontrakte, die den Börsenreglements unterstellt sind, müssen in jedem Falle die regelmäßigen Formalitäten erfüllen, die vom Effektenkomitee vorgeschrieben sind. Der Käufer muß spätestens um 2 Uhr 15 Minuten das ganze oder einen Teil des Stockloses annehmen und bezahlen, auf welches er abgeschlossen hat und das per Los zu 100 Aktien oder einem Mehrfachen

offeriert werden kann. Das bezieht sich auch auf die Kontrakte über Obligationen, wenn die Offerte im Lose zu 10 000 $ oder einem Mehrfachen gemacht ist.

Kontraktregeln. Alle Lieferungen müssen vor 2 Uhr 15 Minuten geschehen. Ist nichts besonderes vereinbart, so kann der Kontrakt zinslos auf den nächsten Werktag verlängert werden, aber im Falle der Nichtlieferung von Titeln ist die in Verzug befindliche Partei für allen Schaden verantwortlich, und alle Reklamationen über solchen Schaden müssen vor 3 Uhr nachmittags des folgenden Tages gemacht werden. Die empfangende Partei darf vom Kaufpreise den für Nichtlieferung reklamierten Schaden nur mit Einwilligung der Gegenpartei abziehen.

Das Rückzahlungsavis für Darlehen in Geld oder Titeln, die nicht angenommen wurden, muß der Kompensationskammer vor 1 Uhr gemacht werden.

An den halben Feiertagen müssen die „per Kassa" verkauften Titel vor 11 Uhr 30 Minuten geliefert und abgenommen werden. Bei Unterlassung wird der Kontrakt nach 11 Uhr 30 Minuten „geschlossen".

Kompensationskammer. Es besteht eine Kompensationskammer, durch welche die Börsenmitglieder die gehandelten Titel empfangen und liefern. Diese Kammer lehnt für ihre Tätigkeit jede Verantwortlichkeit ab und für die Verzögerungen seitens der Kammer ist auch das kompensierende Mitglied nicht verantwortlich. Das Kammerkomitee bestimmt von Zeit zu Zeit, welche Titel zu kompensieren sind, und aus allen Abschlüssen in solchen Titeln müssen die Lieferungen vermittels der Kammer erfolgen, falls nicht anderes vereinbart ist. Die von dem Komitee angenommenen „Kompensationsregeln" oder „Abschlußregeln" sind für die Börsenmitglieder ebenso obligatorisch wie die grundlegenden Börsenvorschriften.

Schließung der Kontrakte „gemäß Reglement". Wenn die Zahlungsunfähigkeit eines Mitgliedes oder seines Hauses an der Börse bekannt gemacht ist, müssen die mit ihm betätigten Abschlüsse von den anderen Mitgliedern ohne unnützen Verzug „geschlossen" werden. Berühren sich die Kontrakte auf an der Börse notierte Titel, so muß „die Schließung" an der Börse geschehen, sei es offiziell durch den chairman, sei es persönlich durch Kauf oder Verkauf. Betreffen die Kontrakte nicht notierte Werte, so muß der Kauf oder Verkauf am bestgelegenen Markte erfolgen. Ein Kontrakt, der nicht nach diesen Bedingungen exekutiert ist, kann offiziell „gemäß Reglement" durch den chairman geschlossen werden. Die Absicht, einen Vertrag zu „schließen" muß schriftlich vor 2 Uhr 30 Minuten unter der registrierten Adresse dem Bureau des notleidenden Mitgliedes oder Hauses avisiert werden, und der chairman darf den Vertrag nicht vor 2 Uhr 30 Minuten „schließen". Dieses Avis kann sich auf einen Teil oder den ganzen Fehlbetrag beziehen; der Teilbetrag muß ein Minimum von 100 Aktien oder von 10 000 $ in Obligationen umfassen. Ein „geschlossener" Kontrakt kann auch unter Umständen wieder eröffnet werden. Hat ein Mitglied die Absicht bekundet, einen Kontrakt „gemäß Reglement" mangels Lieferung zu schließen, so muß es die Titel annehmen und bezahlen, die vertragsmäßig in den 5 Minuten

vor der offiziellen Zeit der „Schließung" geliefert werden oder auch später, wenn sie ihm vor dem Fronton der Börse, bevor der chairman den Kontrakt „geschlossen" hat, angeboten werden. Ist ein Kontrakt „geschlossen" worden, so hat das auftraggebende Mitglied oder Haus die andere Partei davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Den nachfolgenden Interessenten müssen Notifikationen und die Reklamationen wegen Schadensersatz vor 3 Uhr desjenigen Börsentages zugestellt werden, welcher auf den Tag der „Schließung" folgt. Wenn ein Gelddarlehn nicht vor 2 Uhr 15 Minuten des Fälligkeitstages bezahlt ist, wird der Schuldner als fallit betrachtet und der Darleiher kann die beliehenen Titel verkaufen, um die Schuld zu liquidieren.

Reklamationen wegen Unregelmäßigkeit von Titeln müssen während 10 Tagen nach Lieferung gemacht werden. Wird wegen einer Lieferung von Titeln Klage erhoben, so stellt der chairman alsbald die Gelddifferenz fest.

Kontraktdepots. Es können zu jeder Zeit durch den einen oder anderen Kontrahenten gegenseitige Gelddepots, die 10 % des Kontraktes nicht übersteigen, verlangt werden. Sinken die Kurse im weiteren Verlaufe um 5 %, so kann von der betreffenden Partei die Marge anteilig zurück verlangt werden. Werden die Depots vor 2 Uhr verlangt, so müssen sie vor 2 Uhr 30 Minuten desselben Tages geleistet sein; werden sie nach 2 Uhr eingefordert, so sind sie vor 10 Uhr 30 Minuten des nächsten Börsentages zu zahlen. An halben Feiertagen sind diesen Zeiten vor 11 zu 11½ Uhr oder nach 11 zu 10 Uhr 30 Minuten des nächsten Börsentages. Wird von einer der Parteien das verlangte Depot nicht geleistet, so betrachtet man sie als zahlungsunfähig, worauf die üblichen Folgen eintreten. Mangels anderer Vereinbarung müssen die Kontraktdepots bei der New York Life Insurance and Trust Cie. geleistet werden.

Dividenden, Zinsen, Prämien. Am Tage, an welchem die Uebertragungsbücher einer Gesellschaft für eine Dividende auf ihre Aktien geschlossen werden, werden alle Kassageschäfte auf ihre Aktien bis zu dem offiziell bezeichneten Momente des Uebertragungsschlusses mit Coupons gehandelt; alle anderen als Kassageschäfte werden an diesem Tage ohne Coupons abgeschlossen. Ist der Tag der Schließung ein halber oder ganzer Feiertag, so sind alle Geschäfte des folgenden Tages, außer den Kassageschäften, ohne Coupons geschlossen. Der Käufer hat das Recht auf alle Zinsen, Dividenden und Privilegien (ausgenommen das Stimmrecht), die zu den gehandelten Titeln gehören und für welche die Uebertragungsbücher während der Kontraktdauer geschlossen sind. Läuft der Vertrag vor dem offiziellen Termin der Zinsen- oder Dividendenzahlung, der Rechte oder Privilegien ab, so hat der Verkäufer dafür eine Anweisung auszustellen, durch ihn gezeichnet oder indossiert. Für das Inkasso der Dividenden ist eine Gebühr von 1 % zu zahlen. Für die stock- oder scrip-Dividenden (provisorische Zertifikate) wird die Gebühr vom Kurse dieser Zertifikate oder dieser stocks berechnet. Für die Dividenden der kontraktlich lieferbaren Titel wird keine Inkassogebühr erhoben. Die Kauf- oder Verkaufsofferten von Dividenden sind nicht an der offenen Börse zu machen.

Der chairman kann eine Uebertretung dieses Verbots mit 25 $ bestrafen. Wenn Titel ge- oder beliehen sind, müssen die dafür vereinbarten Zinsen gezahlt werden, gleichviel ob die Titel geliefert sind oder nicht. Sind Geld oder Titel auf Prämie geliehen, so ist die Prämie nur für den Tag anwendbar, für welchen das Darlehn gemacht ist.

Uebertragung und Registrierung. Diejenigen Körperschaften, deren Aktien zum Handel an der Börse zugelassen sind, müssen in der City von New York eine Uebertragungsagentur und ein Registrierbureau unterhalten. Beide müssen vom Komitee im Börsenbulletin akzeptiert sein und der Registerführer muß dem Börsensekretär Gelegenheit geben, sich davon zu überzeugen, daß die für die Registrierung vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt werden. Will eine Körperschaft ihr festgesetztes Gesellschaftskapital vermehren, so muß sie davon 30 Tage vor dieser Erhöhung der Börse Kenntnis geben. Wenn das Kapital einer Körperschaft durch Konversion von Obligationen erhöht wird, so ist davon die Börse unverzüglich zu unterrichten und das Komitee des Börsenblattes kann darauf die Registrierung dieser Aktien und ihre Aufnahme in das bulletin gestatten. Nach Zulassung eines Titels zum Börsenhandel darf keine Veränderung ohne die Genehmigung des Kotierungskomitees erfolgen, weder in der Form der Zertifikate, noch der Uebertragungsagentur, noch der Registrierung, noch in der Deponierung der Obligationen.

Kommissionen. Kommissionsgebühren werden unter allen Umständen auf alle an der Börse geschlossenen Käufe und Verkäufe berechnet und bezahlt, und zwar frei von jeglichem Rabatt, Ristorno, Diskont und anderen direkten oder indirekten Abzügen und Untergebühren. Sie werden vom Pariwerte der Titel berechnet und betragen:

a) Auf alle von Nichtmitgliedern betätigten Abschlüsse, bei welchen eine fremde Person der Börse interessiert ist, von Associés, die nicht zur Börse gehören und von Häusern, von welchen nur Spezialassociés Börsenmitglieder sind, darf die Kommission nicht unter $^1/_8$ % betragen.

b) Auf die Abschlüsse der Börsenmitglieder darf die Kommission nicht unter $^1/_{32}$ % betragen.

c) Auf die Minenaktien und Bezugsrechte können die Gebühren für Mitglieder und fremde Personen von Zeit zu Zeit durch das Kommissionskomitee unter Zustimmung des Direktionskomitees festgesetzt werden.

d) Die Fonds von Staaten und Städten sind von diesen Bestimmungen ausgenommen.

Ein Haus, welches zum Kollektivteilhaber ein Börsenmitglied hat, zahlt die Gebühren wie für Mitglieder. Ein Börsenmitglied darf dieses Recht nicht abtreten. Geringere Sätze als die bestimmten zu vereinbaren ist verboten. Ein durch das Direktionskomitee suspendiertes Mitglied kann nicht zu dem für diese bestimmten Gebührensatze abschließen. Uebertretung dieser Bestimmungen wird mit Suspension des Mitgliedes bestraft; für das erste Mal nicht unter 1 und nicht über 5 Jahre. Beim zweiten Male erfolgt Ausschluß des Mitgliedes.

Bureau-Adresse, Association, Zweiggeschäfte. Jedes Mitglied gibt dem Börsensekretär eine Adresse auf, unter welcher ihm Mitteilungen gemacht werden können. Die registrierte Adresse jedes handelnden Börsenmitgliedes muß in der Nachbarschaft der Börse sein. Wird ein Mitglied Geschäftsteilhaber, so muß er das unverzüglich beim Sekretär registrieren lassen; es muß davon der Börse offiziell Kenntnis gegeben und es muß im Börsenbulletin 10 Tage lang veröffentlicht werden. Die Auflösung einer Teilhaberschaft wird in derselben Weise kundgegeben. Kein Mitglied darf sich mit einem suspendierten oder ausgeschlossenen Börsenmitgliede oder zahlungsunfähigen Person oder mit irgendeinem ehemaligen nicht makellosen Börsenmitgliede associieren. Ein Mitglied, das Teilhaber einer Gesellschaft ist, bringt ihr keines der Börsenprivilegien zu. Jedes Börsenmitglied, welches der Hauptgesellschafter eines Hauses ist, ist derselben Disziplin und denselben Strafen für jegliches Tun und Lassen seines Hauses unterworfen, wie wenn er dessen Kommis wäre, aber das Direktionskomitee kann ihn durch Beschluß der $^2/_3$-Mehrheit seiner Mitglieder von der verwirkten Strafe befreien.

Die Mitglieder können mit Genehmigung und Billigung des Kommissionskomitees Zweiggeschäfte errichten. Diese müssen durch einen Teilhaber oder durch einen vom Komitee genehmigten Direktor oder Kommis geleitet werden und sind durch den Börsensekretär zu registrieren.

Das Direktionskomitee kann die Auflösung einer Teilhaberschaft oder eines Zweiggeschäfts verlangen, wenn diese den Interessen oder dem guten Ruf der Börse entgegenstehen. Mitglieder, die den entsprechenden Weisungen des Direktionskomitees nicht Folge leisten, können für die Dauer bis zu 1 Jahre suspendiert werden.

Ungehöriges Betragen. Eine ungehörige Redeweise oder ein Akt, der gegen die gute Ordnung und den Anstand geht, ist verboten. Es können Geldstrafen bis zu 50 $ oder Suspension bis zu 60 Tagen verhängt werden. Das Organisationskomitee kann auf die Börsenmitglieder bezügliche Führungsregeln aufstellen; es kann eine Strafe bis zu 50 $ für jede Uebertretung auferlegen oder den Delinquenten vor das Direktionskomitee bringen, welches ihn bis zu 60 Tagen suspendiert.

Verschiedenes. Die Mitglieder haben zu den Archiven der Börse Zutritt. Die Gäste werden zum Börsenparkett nicht zugelassen, außer mit Erlaubnis vom Präsidenten des Organisationskomitees.

Aus den Resolutionen, welche vom Direktionskomitee im Laufe der Jahre als Ergänzung hinzugefügt wurden, sei folgendes hervorgehoben:

Es wird den Börsenmitgliedern jeglicher Zusammenhang mit Personen oder Firmen streng untersagt, die sich lediglich dem Börsenspiel widmen und nur Differenzgeschäfte abzuschließen suchen. (11. März 1896.)

Verboten ist, einem Angestellten eines Börsenmitgliedes ohne schriftliche Zustimmung seines Prinzipals, ein Konto zu eröffnen. (23. Juni 1897.)

Kein Mitglied darf eine telegraphische oder telephonische Zweigverbindung zwischen seinem Bureau und dem eines Nichtmitgliedes unterhalten. Jede derartige Verbindung muß von dem Organisationskomitee genehmigt und registriert werden, und es kann zu jeder Zeit die Aufhebung

einer solchen Verbindung verlangen. Auch darf kein Mitglied nach außerhalb eine telegraphische oder telephonische Zweigverbindung anders einrichten lassen, als durch eine vom Organisationskomitee genehmigte Telegraphenkompagnie. (9. Mai 1900.)

Ueber den **derzeitigen Geschäftsverkehr** an der New Yorker Effektenbörse erstattete eine Korrespondenz der „Frankf. Ztg.", die durch die Tagespresse lief, einen interessanten Bericht, der, weil er die vorstehenden Ausführungen zu ergänzen geeignet ist, hier nach seinem Inhalte wiedergegeben sei.

Er berührt zunächst die Kursfeststellung und Kursberichterstattung, über welche von Europa häufig Monita gemacht würden und weist darauf hin, daß auf den New Yorker Kurszetteln lediglich die Kurse der betätigten Umsätze erscheinen. (Auch die Ziffern der Tagesumsätze werden veröffentlicht.) Brief- und Geldkurse sind während des Börsenverkehrs nur zu erlangen, wenn der Broker einen besonderen Auftrag dazu erhalten hat. Auf Verlangen des Brokers werden alsdann von seiten des Börsenbureaus die Kurse festgestellt und auch bekannt gegeben. Sie kämen jedoch nur in den seltenen Fällen nach Europa, in denen das Kabel frequentiert wird, wenn der Verkehr hoch erregt sei und auch dann nur für die wichtigeren Werte. Dasselbe sei bei den Höchst- und Niedrigstkursen der Fall.

Die Feststellung des Kurses erfolgt nach jedem einzelnen Abschlusse. Dieser wird seitens der Kontrahenten dem Börsenbureau gemeldet, das die Nachricht sofort mittels des „tickers" (Börsentelegraphen) den Bank- und Brokerbureaus, den Abonnenten der „tickers" und den sonstigen Interessenten weitergibt. Da Börsenberichterstatter zum Börsensaale keinen Zutritt haben, es auch den Börsenmitgliedern untersagt ist, Kurse zu verbreiten, so ist dieses die einzige Art der Berichterstattung. Für die Zeitungen seien an der Börse irgendwelche erleichternde Einrichtungen nicht vorhanden. Es erklärt sich daraus der magere und stets unvollständige Kurszettel, den selbst die sonst doch sehr umfang- und wortreichen New Yorker ersten Tageszeitungen bringen. Den Berichterstattern ist es allenfalls erlaubt, sich in den Vorräumen aufzuhalten, in die sich die Brokers zurückziehen, wenn sie der Ruhe bedürfen und in welchen sich einige frühere Börsenmitglieder, die nun als bevorzugte Prämienhändler fungieren, sowie auch Geldbrokers aufhalten. Hier sind sie nun auf die gelegentlichen Mitteilungen angewiesen, die man ihnen zu machen für gut befindet. Ihre eigentlichen Informationen erhalten sie auf den Bureaus der Bankiers und Brokers.

Einige der größten Bankhäuser New Yorks, die das Kommissionsgeschäft nicht pflegen, schicken gar keine Vertreter zur Börse. Ihre Chefs sind zwar Mitglieder der Börse, aber nur aus dem Grunde, um würdig zu repräsentieren und für ihre Börsengeschäfte, die sie durch andere Brokers erledigen lassen, Kommissionsgebühren zu sparen, die für Mitglieder 2 $ per 100 shares betragen, während das Publikum für jeden Abschluß $\frac{1}{8}$ %, also bei Kauf und darnach folgendem Verkauf $\frac{1}{4}$ % zu entrichten hat.

Zu allermeist sind die Abschlüsse der Börsenbesucher reine Vermittlungsgeschäfte. Ein kleiner Teil von ihnen spekuliert auf eigene Rechnung. Diese werden „traders" genannt. Einzelne, die mit den Londoner jobbers

verglichen werden können, sind ein Mittelding zwischen Kommissionär und „trader". Sie werden „Spezialisten" genannt. Diese betreiben den Handel einzelner Papiere als Spezialität. Hat z. B. der Broker einen Kaufauftrag auf ein bestimmtes Papier zu 136, während der zeitweilige Kurs 138 und die Tendenz steigend ist, so wendet er sich gewöhnlich an einen Spezialisten, erwartend, daß ihm dieser die gewünscheten Papiere zum vorgeschriebenen Kurse auftreiben wird. Dieser erhält auch fast alle Aufträge, bei welchen der Spekulant eine gewisse Preisgrenze für Glattstellung von Engagements vorschreibt und die man stop-loss-Aufträge nennt. Solcher Aufträge mit Notlimit werden täglich in bedeutendem Umfange ausgeführt.

Der Spezialist befindet sich dabei in dem Vorzuge, daß ihm die erhaltenen Aufträge einen Hinweis für die zu erwartende Tendenz und die Kursbildung gewisser Werte geben. Außerdem bieten sich ihm auch noch andere Gelegenheiten, seinen Vorteil wahrzunehmen. Er hat öfters Gelegenheit, Geschäfte „in sich" zu machen, wobei er die Kursdifferenz für sich einstreicht. Soll er z. B. 500 shares eines Papieres für verschiedene Auftraggeber zum Kurse von 65 bis zu 60 herab einkaufen und kommt ihm rechtzeitig ein stop-loss-Auftrag zu 60 zu Händen, so wird er versucht sein, den Käufern wie limitiert 65 bis zu 60 herab anzurechnen. Bei nicht eingeführten Papieren kann das geschehen, ohne aufzufallen. Doch ist das auch bei schwankender Tendenz mit zugelassenen vielgehandelten Papieren möglich.

Solche Praktiken kämen jedoch viel seltener vor, als zu vermuten wäre, weil unter den New Yorker Brokers das Ehrgefühl stark entwickelt sei. Das ginge schon aus dem Umstande hervor, daß Dispute über Abschlüsse zu den größten Seltenheiten gehörten. Auch hält der Börsenvorstand auf die Spezialisten ein scharfes Auge. Es wurden erst wieder im Jahre 1909 Vorkehrungen getroffen, welche deren Bewegungsfreiheit einengen. Welche Gewalt im übrigen der Börsenvorstand über die Brokers besitzt, geht daraus hervor, daß er nicht nur zu jeder Zeit dem Mitgliede alle Geschäftsbücher zur Prüfung abverlangen und sein Personal als Zeugen vernehmen kann, sondern daß er auch statutengemäß ermächtigt ist, einfach von den Geschäftsräumen des Brokers, wie alles gerade liegt und steht, Besitz zu nehmen, um Bücher und Bestände an Ort und Stelle zu prüfen. Von dieser außerordentlichen Kontrollgewalt macht er auch hin und wieder ganz unvermutet Gebrauch, so daß sich niemand zu keiner Zeit davor sicher fühlt. Dieser Umstand dürfte wohl sehr zur Schärfung des Ehrgefühls beitragen.

Die New Yorker Börse kennt keinen Terminhandel. Alle an ihr vollzogenen Abschlüsse sind Kassageschäfte. Bis 2 Uhr 15 Minuten des nächsten Börsentages muß jede Transaktion erledigt sein, wenn die Glattstellung nicht durch den Börsenvorstand im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgen soll. Bei Leerverkäufen sucht der Broker die nötigen Stücke zu bergen. Er wendet sich deswegen an die Aktiendarleiher des „loan-market" der Börse, die jederzeit bereit sind, ihm zu dienen. Für das geliehene Material erhält der Darleiher einen Scheck über den vollen marktgängigen Wert, dessen Summe er gewöhnlich annähernd in Höhe der Taggeldsätze verzinst. Je nachdem nun das Papier leichter oder schwieriger zu haben ist, schwanken diese Zinssätze, ja der Suchende verzichtet, nur um die benötigten Stücke

zu erlangen, wohl auch ganz auf Zinsvergütung und zahlt mitunter noch etwas drauf.

Aus dieser Nachfrage läßt sich nun aber nicht schließen, ob ein gewisses Papier am Markte noch stark ist oder nicht, denn die Großspekulanten sind leicht geneigt, um über ihre Maßnahmen zu täuschen, große Posten von Aktien aus dem loan-market zu nehmen, ohne dazu genötigt zu sein.

Zum größten Teile stelle sich das Geschäft an der New Yorker Börse als Spekulation auf „marge" dar. Als solche (Einschuß) verlangen die Brokers gewöhnlich 10 % und mehr, nur bei ganz kapitalkräftigen Auftraggebern verlangen sie weniger oder auch gar keine „marge".

Da dort die Konzentration des Kapitals sehr weit gediehen ist, so kommt es häufig vor, daß etwa 5 Großspekulanten Engagements von ½ Million shares laufen haben und daß große Gruppen wie diejenigen Morgans oder der Standard Oil Cie. sogar in Millionen von shares operieren.

Die New Yorker Produktenbörse.

Die „Produce Exchange in der Stadt New York" ist ein Privatunternehmen der New York Commercial Association, welche, anfänglich als bloße Vereinigung bestehend, durch Gesetz des Staates New York vom 19. April 1869 Korporationsrechte erhielt; doch durfte ihr Vermögen nicht höher sein als 300 000 $. Die Leitung ist einem Board of Managers, einem Vorstande, übertragen, welcher aus 1 Präsidenten, 1 Vizepräsidenten, 1 Schatzmeister und 12 „Managers" (Vorstandsmitgliedern) besteht und anfangs alljährlich neu gewählt wurde. Der gesetzliche Rahmen dieser Börse ist außer der allgemeinen Landesgesetzgebung das erwähnte Spezialgesetz. In diesen Grenzen hat sie das Recht der Selbstverwaltung. Zur Erledigung der einzelnen Geschäftszweige hat, wie üblich, der Vorstand Spezialkomitees eingesetzt. Die wichtigsten sind das:

a) Arbitrierkomitee (committee of arbitration), das aus 5 Mitgliedern, die nicht dem Vorstande angehören dürfen, besteht und das als Schiedsgericht für Mitglieder untereinander und auf Verlangen auch für Nichtmitglieder fungiert. Ausgeschlossen von seinem Schiedsspruche sind Streitigkeiten über Immobilien.

b) Disziplinarkomitee (complaint committee), welches die Voruntersuchung führt und über den Befund an den Vorstand berichtet, der den Schuldigen suspendiert oder ausschließt.

Später wurde die Firma geändert, und das Unternehmen erhielt den Titel „New York Produce Exchange". Die Summe des Betriebskapitals wurde auf 5 Millionen $ erhöht. Die 12 Vorstandsmitglieder werden nun alljährlich je zur Hälfte neu gewählt. Beschlußfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Die Bewerbung um die Mitgliedschaft unterliegt einer Vorprüfung durch das Zulassungskomitee (committee on admission), welches über das Ergebnis dem Vorstande Bericht erstatten muß. Wer an sich aufnahmefähig

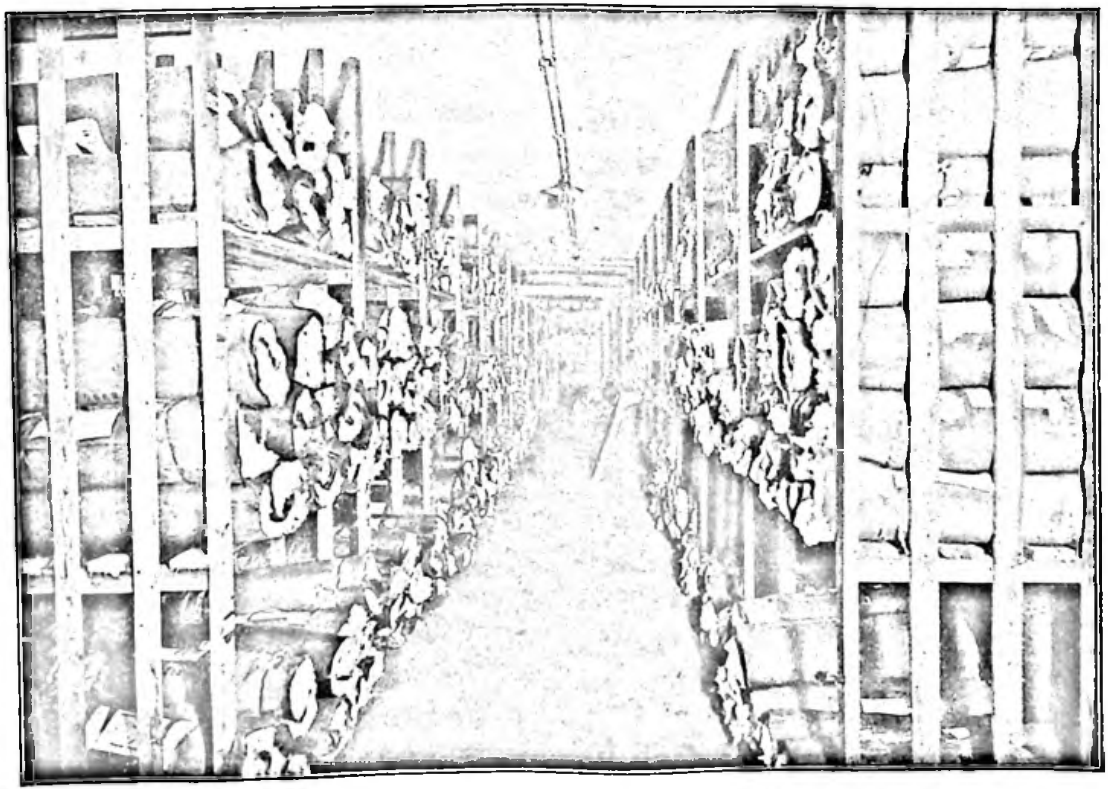

Stapel von Baumwollproben.

ist, auf den kann die Mitgliedschaft sowohl durch Zession wie auch durch Kauf oder infolge Ablebens eines Mitgliedes übertragen werden. Im letzteren Falle beträgt die Gebühr 5 $, während die Aufnahmegebühr auf 25 $ festgesetzt ist. Die beabsichtigte Uebertragung der Mitgliedschaft ist durch zehntägigen Aushang den Börsenmitgliedern bekannt zu machen, damit sie Gelgenheit haben, etwaigen Widerspruch zu erheben oder Ansprüche an den seitherigen Inhaber der „certifikats" zu stellen. Die Börse kann auch Sicherstellung dieser Ansprüche verlangen. Desgleichen ist beabsichtigter Austritt aus der Börse durch Aushang anzuzeigen. Wer ausgeschlossen war, kann nur durch Beschluß einer ¾-Majorität des gesamten Vorstandes wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme eines suspendierten Mitgliedes erfordert Beschluß der einfachen Majorität.

Ein zehntägiger Aushang ist auch, bevor sie in Kraft treten, für alle Vorstandsbeschlüsse erforderlich; für Abänderung bestehender Bestimmungen, daß sie von einer ⅔-Majorität des Vorstandes beschlossen und in einer Plenarversammlung der Börsenmitglieder durch die einfache Mehrheit genehmigt werden. Eine Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn 75 Mitglieder anwesend sind.

Als ständige Deputation der Produktenbörse fungiert das committee on trade. Der Presse ist der Zutritt gestattet, doch dürfen ihre Vertreter keine Börsengeschäfte machen.

Die Geschäfte werden durch Ausrufen abgeschlossen, das durch einen Ausrufer (caller) mit seinem Gehilfen (moderator) geschieht. Wer seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt, ist zur Selbstanzeige bei Strafe der Ausschließung verpflichtet. Der Präsident macht den Namen des Betreffenden durch Aushang bekannt und die Regelung seiner laufenden Börsengeschäfte erfolgt im Wege der Zwangsregulierung (public-call).

Die Bestimmungen über den Handel mit Fleisch und Fleischwaren (provisions) stimmen mit denen an der Chicagoer Börse überein. Wie dort, so besteht auch hier ein committee of provisions, von 5 Mitgliedern gebildet, die vom Vorstande gewählt werden. Bei diesem Komitee, das bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlußfähig ist, kann gegen Anordnungen des Provisionsinspektors Beschwerde erhoben werden. Hat er Unrecht, so muß er die Streitgebühr tragen.

Auch die Provisionen werden durch Ausruf gehandelt. Der Vorsteher der Börsenversammlung (superintendent) hat das Ergebnis jedes solchen Abschlusses mit Bezug auf Preis und geschlossenes Quantum zu veröffentlichen. Die durch Kursschwankungen entstehende Marge wird nach dem so festgestellten Anfangs- und Schlußkurse berechnet. Jede Partei ist berechtigt, zu verlangen, daß als Marge 1 $ per „barrel on pork" und ½ Cent per Pfund aller anderen Fleischprodukte bei einer der Banken, die das Finanzkomitee bezeichnet hat oder beim „Superintendenten der Börse" deponiert werden. Dieser Aufforderung muß für Margen, die bis 1 Uhr in Erscheinung treten, bis 3 Uhr entsprochen werden. Später geschuldete Margen müssen am nächsten Tage bis 11 Uhr vormittags hinterlegt sein. Wer das versäumt, wird zur Nachholung schriftlich aufgefordert. Geschieht das dann nicht promptest, so erfolgt Zwangsregulierung. Gewöhnlich werden

in Höhe der Margen Schecks ausgestellt und dem Superintendenten, zahlbar nach dessen Order, behändigt. Dieser verwendet alsdann den Scheck zugunsten derjenigen Partei, welcher gemäß Feststellung der Vorteil gebührt. Streitigkeiten über den Betrag der Margen entscheidet endgültig das „committee on provisions". Die Stelle des Superintendenten mit Bezug auf Verwahrung der Depots usw. vertritt eventuell der Präsident.

Ueber die Abschlüsse müssen Schlußscheine ausgetauscht werden, spätestens am Tage nach Abschluß. Ein solcher Schlußschein lautet:

Mastschweine-Kontrakt.

In Anerkennung von einem Dollar Handgeld, dessen Empfang anbei bescheinigt wird, ... hat am heutigen Tage verkauft an (oder gekauft von) . . . . . 250 Fässer Mastschweinefleisch, zu . . . Dollar das Faß, lieferbar nach Angabe des Verkäufers (oder Käufers). Dieser Kontrakt ist gemäß der zurzeit an der New Yorker Produktenbörse in Kraft befindlichen Vorschriften und Nachtragssatzungen ausgestellt worden.

Die Abrechnung der Geschäfte in „Provisionen" geschieht direkt unter den Parteien. Für gewisse Kontrakte, die unter mehreren Kontrahenten abgeschlossen wurden (rings), bestehen für eine Vereinfachung der Abrechnung besondere Normen. Wer fingierte Geschäfte abschließt, um die Preise zu beeinflussen, wird mit Suspension oder Ausschließung bestraft.

Für den Börsenhandel in Schweineschmalz gelten ähnliche Bestimmungen. — Die Ueberwachung des Getreidehandels geschieht durch ein Kommissariat, welches das committee of 5 members oder das committee of grain genannt wird. Dieses fungiert zugleich als Schiedsgericht, jedoch nur für Mitglieder. Es stellt einen besoldeten Oberinspektor (chief-inspector) an, welcher das Verbindungsglied zwischen dem Lagerhause und dem Börsensekretariat darstellt. In der Registratur der Börse werden alle Lagerscheine (receipts) der Lagerhäuser, die als Unterlage für Börsengeschäfte dienen, kontrolliert. Ein Lagerhaus, dessen Scheine dazu volle Gültigkeit haben sollen, muß auf Antrag von mindestens 5 Börsenmitgliedern als „regular" erklärt worden sein. Diese anerkannten Lagerhäuser stehen bezüglich ihrer Einrichtungen, Funktionen usw. unter stetiger Kontrolle der Börsenorgane. Es kann ihnen daher auch die Eigenschaft als „regular warehouse" wieder aberkannt werden. Meinungsverschiedenheiten über die Qualität des Lagerhauses zwischen dem Oberinspektor der Börse und dem Leiter des Lagerhauses (warehouse-man) entscheidet das vorerwähnte Getreidekomitee. Das Formular eines Lagerhausscheines über Getreide ist am Schlusse dieses Abschnittes dargestellt.

Damit die Börse über die Lagerhausbestände stets auf dem laufenden bleibt, hat jeder Leiter eines Lagerhauses allwöchentlich am Montag vormittag der Registratur einen genauen Status einzureichen. Streitigkeiten über die Qualität gelagerter Ware sind vor ein Schiedsgericht zu bringen, dessen Entscheidungen endgültig sind und das aus 3 Personen besteht: dem Leiter des Lagerhauses, einem Exporteur und einem Getreidehändler.

Sonstige Streitigkeiten im Börsenverkehr entscheidet der Leiter der Börsenversammlungen. Wer mit seinem Spruche nicht zufrieden ist, kann an die anwesenden Börsenmitglieder appellieren, die alsdann durch Majoritätsbeschluß endgültig entscheiden.

Die gewöhnliche Schlußeinheit (1 Los) beträgt 8000 bushels. Werden andere Quantitäten angeboten oder verlangt, so stehen diese in der Reihenfolge vor den Losen. Die Preisunterschiede gehen bis auf $^1/_8$ % herab. Es finden täglich ein- oder mehrmals, nach der Reihenfolge der monatlichen Lieferfristen, öffentliche Getreideversteigerungen statt (public calls of grain). Die Lieferung auf Grund von Zeitgeschäften wird durch Lieferzettel (transferable orders) bewirkt. Als Liquidationspreis gilt der offizielle Schlußkurs vom Tage vor dem Lieferungstermine.

Ist „nach Probe" abgeschlossen worden, so muß die Ware in bestem Zustande geliefert werden. Streitigkeiten aus behauptetem Minderwert der Ware werden durch Schiedsspruch geschlichtet, wenn die Differenz nicht allzu groß ist.

Zur Deckung der Marge bei Zeitgeschäften ist jeder Teil berechtigt, je nach Art der Ware ein Depot von 5 oder 10 Cts. per bushel zu verlangen, und diese Depots sind durch weitere Nachschüsse auf ihrer Höhe zu halten, sobald die Kursdifferenz mehr wie 1 c. per bushel beträgt. Mit ihrer Einforderung verhält es sich etwas anders, als bei den „provisions". Die Margen, welche vor 2 Uhr mittags eingefordert werden, müssen eine Stunde nach der Einforderung geleistet sein. Einforderungen nach 2 Uhr sind spätestens am nächsten Werktage bis 11½ Uhr zu erfüllen. Säumnis hat zur Folge, daß der Partner seine Kontrakte anderweitig „decken" kann.

Für Schäden, welche aus mangelhaften, nicht sorgfältigen Lieferbarkeitserklärungen entstehen, hat die Börse bzw. der betreffende Oberinspektor aufzukommen. Hieraus resultierende berechtigte Ersatzansprüche werden aus einem Fonds gedeckt, der aus den Börsengebühren des Getreidehandels gebildet wird.

Nichterfüllung oder Säumnis bei Lieferung ist dem Getreidekomitee anzuzeigen, welches alsdann im Wege eines öffentlichen Ausrufs (public call) die Zwangsregulierung vornimmt, wobei darauf geachtet wird, daß das Geschäft nicht zu unvernünftigen Preisen auf Grund von Schiebungen abgeschlossen wird.

Bei Nichtabnahme muß der Verkäufer die Zwangsregulierung mittels Verkaufes binnen 24 Stunden bewirken und den säumigen Käufer 1 Stunde nach vollzogenem Verkauf davon unterrichten.

Zur Entscheidung über Beschwerden, die gegen das Getreidekomitee bezüglich der Ausführung seiner Reglements erhoben werden, ist eine besondere Körperschaft eingesetzt (special-meeting of the grain trade), welche bei 20 Stimmen beschlußfähig ist.

Die sehr bedeutende Entwicklung des Clearingverkehrs in der gesamten amerikanischen Handelswelt macht es auch hier zur Notwendigkeit, eine Bank zu bestimmen, an welcher die Zahlungen aus Börsengeschäften abgerechnet werden. Es besteht deshalb ein dreigliedriges Clearingkomitee, welches die dafür geeignete Bank ausgewählt und mit ihr die Bestimmungen

für das „clearing" vereinbart hat. Dieses hat auch die Streitigkeiten endgültig zu schlichten, welche zwischen den Börsenmitgliedern und der Bank entstehen. Gebühren und Strafen aus dem Clearingverkehr fließen der Bank als Entgelt zu.

Die betätigten Abschlüsse sind von beiden Parteien bis 9½ Uhr vormittags des nächsten Tages dem Clearing-House mittels Formular (confirmation slip) anzuzeigen. Wer das unterläßt, wird disziplinarisch bestraft.

Es werden auch Lagerscheine von den Eisenbahnverwaltungen ausgereicht. Für diese hat die Börse besondere Bestimmungen aufgestellt.

Eine Kurs- oder Preisliste wird von der Produktenbörse nicht herausgegeben. Es wird durch Beamte der Börse ein „quotation-book" geführt, in welches die im Terminhandel vereinbarten Preise genau eingetragen werden, und diese Preise gelten als die offiziellen Notierungen.

Die einzelnen Schlüsse (Lose) belaufen sich je nach Art des Getreides und der Lieferung auf 5000 bis 12 500 bushels.

1.

Regelmäßiger Lagerschein für graduiertes Getreide.

Regelmäßiger Lagerschein für graduiertes Getreide.

Nr. ..... Getreideart: .....

Dieses Getreide untersteht unsern bekanntgegebenen Lagergebühren. bushels: ..... Grad: .....

(Datum) ..... 19....

Erhalten an ..... Vorräten .....

Von .....

..... bushels

von ..... unterworfen

dem Lagerschein von .....

und der Auslieferung dieser Quittung und Entrichtung der Gebühren.

Es ist anbei vereinbart worden von den Inhabern dieses Scheines, daß das darin erwähnte Getreide mit anderem derselben Qualität gelagert werden darf gemäß den Satzungen der New Yorker Produktenbörse.

Verluste durch Brand oder Erhitzung hat der Besitzer zu tragen.

2.

Getreidekontrakt.

New York, ... 19.....

Gegen ein Handgeld von 1 $, dessen Empfang wir hiermit bestätigen, ... haben heute verkauft an (od. gekauft von) ..... bushels von .....

New Yorker Revision, zu ..... Cts. per bushels .....

lieferbar nach Belieben des Verkäufers (oder Käufers). ..... 19.....

Dieser Kontrakt wurde hinsichtlich und gemäß der zur Zeit bestehenden Satzungen der New Yorker Produktenbörse abgeschlossen.

Lieferzettel.

New Yorker Produktenbörse.

Lieferzettel für . . . . bushels . . . . zum kontraktlichen Preis von . . . . . .

New York, ... 19 . .

Herr . . . . . liefern auf Order von Herrn . . . . . bushels . . . . . , in Empfang zu nehmen von dem zuletzt Indossierenden, welcher . . . . . dafür zu bezahlen hat in bar . . . Cts. per bushel, wenn nicht anderes vereinbart nach Satzung 10 der Getreidesatzungen.

Die Bedingung, unter welcher dieser Lieferschein ausgestellt und empfangen wird, ist, daß er durch Indossament weitergegeben werden kann, gemäß Nr. 10 der Getreidesatzungen und in Uebereinstimmung mit beiliegendem Kontrakt.

New York, ... 19 . .

Gegen ein von dem Aussteller obigen Lieferscheines an jeden Empfänger desselben gezahltes Handgeld von 1 $, dessen Empfang hiermit bestätigt wird, wird vereinbart, daß der letzte Empfänger heute um 2 Uhr 30 Minuten nachmittags besagten Lieferschein dem Aussteller präsentieren wird, gemäß Nr. 10 der Getreidesatzungen und dagegen das Getreide in Empfang nehmen und bezahlen wird zu . . . . . Cts. per bushel.

Es wird ferner vereinbart, daß jeder Empfänger dieses Lieferscheines seine Verbindlichkeiten den anderen gegenüber bezüglich der erwähnten Kontrakte aufrecht zu erhalten hat, bis besagtes Getreide geliefert und bezahlt ist.

Uebertragungen dieses Lieferzettels, nach allen bereits erwähnten Bedingungen und Verpflichtungen, können durch Indossament auf den beigehefteten Blankoschein erfolgen. Jede für den Lieferzettel haftende Person haftet auch für die Differenzbegleichung des Kontraktpreises durch das Abrechnungshaus am nächstfolgenden Geschäftstag.

Zeit	Angenommen von:	Geliefert an:

Für Aufgabe der am vorhergehenden Tage abgeschlossenen Geschäfte ist folgendes Formular auszufüllen und dem Clearing-House einzureichen.

Bestätigungsschein.

Ich (oder wir) bestätige . . anbei (Einkäufe), die von mir (oder uns) heute abgeschlossen wurden, unter den Satzungen der New Yorker Pro-

duktenbörse, und jede der beiden Parteien kann jederzeit Kontrakt darüber verlangen laut Vorschrift der an Stelle dieses Scheines vorgesehenen Nachtragssatzung:

An (oder von) . . . . . .

Betrag:	Abgabe:	Art der Ware:	Preis:

Unterzeichnet:

. . . . . .

Das New Yorker Clearing-House.

Die New York-Clearing-House-Gesellschaft verfolgt den Zweck, an bestimmter Stelle Tausch- und Ausgleichsgeschäfte zwischen ihren Mitgliedern, sowie an derselben Stelle die Zahlung der aus diesen Geschäften resultierenden Saldi auszuführen, die Interessen der Mitglieder zu fördern und durch kluge Mitarbeit ein die herkömmlichen Formen pflegendes Bankgeschäft aufrecht zu erhalten. Trotzdem ist sie in keiner Weise für die zwischen den Mitgliedern entrierten Ausgleichsgeschäfte, noch für den sich daraus ergebenden Saldo haftbar, ausgenommen für die durch den Geschäftsführer oder dessen Assistenten in das Clearing-House einzuzahlenden Saldi. Ihre Verantwortlichkeit beschränkt sich strikte auf die Verteilung der von Schuldnern an die Gläubiger tatsächlich einbezahlten Summen. Sollte sich irgendein Verlust ergeben, während besagte Saldi sich in der Verwahrung des Geschäftsführers oder dessen Vertreter befinden, so ist dieser Verlust anteilig von den Mitgliedern zu decken, je nach dem von ihnen für das vorhergehende Jahr an das Clearing-House abgeführten Durchschnittsbetrag.

Mitgliedschaft. Bei Gründung der Gesellschaft, die unterm 4. Oktober 1853 erfolgte, traten ihr 49 Banken als Mitglieder bei. Auf Empfehlung des Clearing-House-Komitees, sowie unter Zustimmung von mindestens ¾ der jeweilig anwesenden Mitglieder können durch Ballotage jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden, die ein absolut ungeschmälertes Vermögen von nicht unter 500 000 $ nachzuweisen imstande sind. Die dabei zu entrichtende Aufnahmegebühr beträgt:

bei einem Vermögen bis 5 000 000 $ . . . . 5000 $,
bei einem Vermögen über 5 000 000 $ . . . . 7500 $.

Ein größerer Vermögen wird diesen Sätzen entsprechend höher eingeschätzt.

Der Austritt aus der Gesellschaft kann nach vorheriger Benachrichtigung des Komitees und Zahlung des auf das betreffende Mitglied entfallenden Beitrages zu den laufenden Spesen erfolgen. Ebenso ist Verweisung vorgesehen, sowie Ausschluß von allen Vorrechten des Abrechnungshauses, und zwar muß auch hierfür Stimmenmehrheit entscheiden. Sollten sich die

Verhältnisse eines Mitgliedes infolge Geschäftsführung oder Inhaberschaft ändern, oder eine Verschmelzung mit anderen dem Clearing-House nicht als Mitglieder angehörenden Institutionen erfolgen, so steht es dem Komitee zu, die Frage der Fortdauer der Mitgliedschaft zu erörtern; jedes sich daraus ergebende Vorgehen muß durch Stimmenmehrheit sanktioniert werden.

Unter den Gesetzen des Staates New York organisierte Kreditgesellschaften (trust companies) können unter denselben Bedingungen wie die Banken die Mitgliedschaft erwerben, an allen daraus erwachsenden Vorrechten und Vergünstigungen teilhaben, müssen sich aber auch allen Bedingungen und Verpflichtungen wie die Bankmitglieder unterwerfen. Kreditgesellschaften können jedoch nur dann Mitglieder des Clearing-House werden, wenn sie in ihren eigenen Gewölben einen Reservefonds von nicht unter 25 % ihrer Depots haben. Bei Schmälerung desselben tritt sofortige Verweisung ein.

Für alle Mitglieder gilt die Erhaltung eines Bar-Reservefonds von 25 % ihrer Nettodepots. Behufs wöchentlicher Bekanntgabe muß jedes Mitglied dem Geschäftsführer genau Bericht erstatten über die Durchschnitts- und tatsächlichen Verhältnisse, und zwar umfaßt dieser Bericht:

die von der Bank gehaltenen Anleihen, Diskonten und Effekten, sowie Obligationen und Hypotheken;

je nach Art die Gold- und Silbermünzen, die Goldbonds der Vereinigten Staaten und des Clearing-House, sowie die Silberbonds der Vereinigten Staaten;

die Noten von Staatsanleihen aller Emissionen;

die Außenstände und endlich

die Bruttodepots und unbezahlten Dividenden, ausschließlich der für das Clearing-House bestimmten Wechsel und von anderen Banken herrührenden Banknoten und Schecks.

Außer der Jahres- und den regelmäßigen **Versammlungen** können im Bedarfsfalle und auf Wunsch von wenigstens 7 Mitgliedern besondere Sitzungen vom Komitee einberufen werden, wobei, wie bei allen gewöhnlichen Sitzungen, jedes Mitglied durch wenigstens einen Beamten vertreten sein muß und eine Stimme erhält. Vertretungsversäumnis hat für das betreffende Mitglied ein Strafgeld von 3 $ zur Folge. Alle bei den Sitzungen gefaßten Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit rechtskräftig.

Beamten- und Komiteewahlen. Bei jeder Jahresversammlung erfolgt für das laufende Geschäftsjahr die Wahl des Präsidenten, des Schriftführers, des Clearing-House-, des Konferenz-, des Aufnahme-, des Ernennungs- und des Schiedsrichterkomitees, die sämtlich aus je 5 Bankbeamten bestehen. Der Präsident und der Schriftführer können auf 2 Jahre gewählt werden, bei Wiederwahl nach Ablauf des 1. Jahres. Aus den Komitees sollen wenigstens 2 Mitglieder jedes Jahr ausscheiden, und zwar diejenigen, die schon am längsten im Amte waren. Sehen mehr als 2 Mitglieder auf dieselbe Dienstzeit zurück, so entscheidet das Los für die ausscheidenden Mitglieder, die aber nach einem Jahre wiedergewählt werden können. Ergibt sich durch Todesfall, Austritt oder Unfähigkeit eine Präsidenten- oder Schriftführervakanz, so wird für die noch laufende Frist ein Nachfolger gewählt.

Die **Pflichten** der verschiedenen Beamten und Komitees sind wichtig und mannigfaltig. Während der Präsident bei allen Versammlungen den Vorsitz zu führen und außeramtlich auch bei allen, ausgenommen dem Ernennungskomitee, als Mitglied zu figurieren hat, obliegt dem Schriftführer die Berichterstattung über alle Vorkommnisse bei den Sitzungen. Das Clearing-House-Komitee befaßt sich mit dem geschäftlichen Teile und hat Vollmacht zur Ernennung und, wenn nötig, Entlassung des Geschäftsführers und seiner Unterbeamten; es sammelt die der Gesellschaft zustehenden Gelder ein, überwacht die Ausgaben, stellt den Mitgliedern die auf sie entfallende Beitragsmitteilung zu und ist immer bemüht, die geschäftlichen Abwicklungen im Clearing-House zu erleichtern. Bei jeder Jahressitzung unterbreitet es eine Aufstellung der im abgelaufenen Geschäftsjahre gemachten Ausgaben, sowie einen detaillierten Kostenvoranschlag für das kommende Jahr, welcher Betrag dann, nach erfolgter Billigung der Gesellschaft, die Ausgaben nicht überschreiten darf. Ferner stellt dieses Komitee Satzungen für bestimmte, von der Verfassung des Hauses nicht vorgesehene Fälle auf und bestimmt die Geldstrafen für Irrtümer und unrechtmäßiges Verhalten, vorbehaltlich der Einwilligung der Gesellschaft. Ihm steht ferner die Befugnis zu, im Interesse der Clearing-House-Gesellschaft bei den Mitgliedern Umfrage zu halten und eventuell genügende Sicherheit zu verlangen zur Deckung der aus den Ausgleichsgeschäften resultierenden Saldi.

Alle Kollekten, die außerhalb der Stadt New York vorgenommen werden, von Mitgliedern oder Banken oder Kreditgesellschaften, stehen unter der Oberaufsicht des Komitees, das auch die Gebühren hierfür und die Einbringung regelt. Aenderungen in diesen Satzungen dürfen, einen besonderen Ausnahmefall abgerechnet, immer erst nach dreimonatigem Bestand vorgenommen werden.

Es trifft weiter die nötigen Vorkehrungen zum Empfang und der Unterbringung von Goldwährungen oder gesetzlichen, von den Vereinigten Staaten beschützten Anleihescheinen, außer den nationalen Banknoten. Die Zeugnisse, die vom Clearing-House-Komitee darüber ausgestellt werden, dürfen nur unter Mitgliedern gehandelt und als Ausgleichsdeckung angenommen werden. Verluste irgendwelcher Art sind, je nach Kapital, von den Mitgliedern zu tragen. Auf den Verkauf oder die Zahlung eines Clearing-House-Scheines an Nichtmitglieder steht eine Geldstrafe von 100 $.

Aufnahmegesuche gelangen zur Ueberweisung an das Aufnahmekomitee, das nach eingezogenen Erkundigungen über die Verhältnisse des Gesuchstellers in einer gewöhnlichen oder außerordentlichen Sitzung der Frage näher tritt.

Dem Schiedsrichterkomitee obliegt es, unter den Mitgliedern entstandene und ihm unterbreitete Streitfragen zu untersuchen und zu entscheiden. Von jedem Falle ist ein Protokoll aufzunehmen, und die Entscheidung, sowie die darauf bezüglichen Vernehmungen sind in ein Buch einzutragen, das jederzeit zur Einsichtnahme den Mitgliedern zur Verfügung stehen muß.

Der **Geschäftsführer** oder sein Vertreter, die beide dem Clearing-House-Komitee unterstellt sind, übernimmt die Sorge für das Gebäude und alle

Geschäfte in bezug auf die Art und Weise ihrer Erledigung; auch die Angestellten des Hauses, sowie die Clerks der Mitglieder stehen unter seiner Kontrolle. Er hat dem Komitee über vorkommende Unregelmäßigkeiten sofort zu berichten und nach dessen Weisungen zu handeln. Sein Honorar sowie das seines Vertreters wird von der Gesellschaft bestimmt, während das Clearing-House-Komitee das der Börsenvertreter und sonstiger Beamten regelt. Sowohl der Geschäftsführer wie sein Vertreter haben Sicherheit zu leisten in Höhe von 10 000 $ und jeder Clerk in Höhe von 5000 $.

Die **Ausgaben** des Clearing-House werden durch eine auf 200 $ festgesetzte Besteuerung jedes Mitgliedes gedeckt. Diese Summe wird nötigenfalls durch eine weitere Besteuerung je nach Leistungsfähigkeit der Mitglieder erhöht.

Mitglieder des Clearing-House dürfen keine Abrechnung halten für Banken oder Institute, deren Geschäfte nicht mindestens ein Jahr lang laufen und nach genauer Prüfung vom Komitee gebilligt wurden.

Ebenso muß eine Uebertragung der Geschäftsführung für Nichtmitglieder von einem Mitglied auf ein anderes der Zustimmung des Komitees vorbehalten bleiben. Jede Bank oder Gesellschaft, die, ohne Mitglied zu sein, ihre Ausgleichsgeschäfte durch ein Mitglied des Clearing-House besorgen läßt, hat der Gesellschaft einen im voraus zu bezahlenden Betrag von 1000 $ zu entrichten und ihr jederzeit Einblick in ihre Verhältnisse zu gestatten. Die für eine Bank oder Gesellschaft als Abrechner im Clearing-House fungierende Person wird auf diese Tatsache hin Vertreter (clerk) der betreffenden Bank oder Gesellschaft, und ist dafür verantwortlich wie für ihre eigenen Abmachungen, so lange als die Ausgleichsgeschäfte für besagte Gesellschaft nicht durch vorher zu erlassende Mitteilung als beendet zu betrachten sind. Dem Geschäftsführer des Clearing-House muß überdies jede Woche vor Geschäftsschluß am Freitag über den Verlauf solcher Vertretungen Bericht erstattet werden.

Ausgleichsgeschäfte werden täglich vorgenommen, außer an Sonn- und Feiertagen, um 10 Uhr vormittags. Zwischen 12 Uhr 30 Minuten und 1 Uhr 30 Minuten nachmittags erfolgt die Einzahlung der Saldi, entweder in Goldwährung der Vereinigten Staaten, Geldnoten, gesetzlichen Anleihe- (legal tender notes) oder Clearing-House-Scheinen von seiten der belasteten Banken. Sobald dann die respektiven Beträge zusammengestellt sind, werden sie vom Geschäftsführer an die Gläubiger ausbezahlt. Alle Schecks, Tratten oder Wechsel, die durch das Clearing-House gehen, haben folgende geschriebene oder aufgedruckte Empfangsbescheinigung zu enthalten:

Zahlung erhalten

durch das New Yorker Clearing-House

Datum. .....

(Name der Bank und auf Wunsch Nummer.)

Sollte ein Mitglied es versäumen, zur Einzahlung des gegen ihn lautenden Saldo im Clearing-House zu erscheinen, so müssen die mit ihm arbeitenden Mitglieder sofort für die Summe aufkommen, und der Geschäftsführer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Erledigung so wenig Verzug erleidet als möglich. Die von den Mitgliedern bei solcher Gelegenheit geleisteten Vorschüsse sind vom rückständigen Zahler einzufordern. Irgendwelche Irrtümer in den Ausgleichen und Forderungen müssen zwischen den beteiligten Parteien erledigt werden, nicht durch das Clearing-House, das in keiner Weise dafür verantwortlich ist. Reklamationen wegen unterlaufener Fehlbeträge in Geld, das in Paketen oder Beuteln ausbezahlt wurde, müssen am darauf folgenden Tage von dem Empfänger selbst vorgetragen werden, und das Mitglied, dessen Namen das versiegelte Paket trägt, hat allein für die Richtigstellung aufzukommen. Schecks, Tratten oder Wechsel, die als „nicht gut" oder wegen falscher Beförderung retourniert werden, müssen noch am selben Tag an das Mitglied, von dem sie empfangen wurden, zurückgehen, und dieses hat dann sofort den durch das Clearing-House dafür erhaltenen Betrag zurückzuerstatten. Handelt es sich dabei jedoch nur um Indossement- oder Formfehler, was von dem retournierenden Mitglied vermerkt werden muß, so können solche Papiere am nächsten Morgen wieder durch Ausgleichsgeschäft einem anderen beliebigen Mitglied zuerkannt werden, wenn der Betrag 5000 $ nicht übersteigt.

Wird der Betrag eines retournierten Wertpapieres entweder infolge Weigerung oder Unmöglichkeit nicht prompt zurückerstattet, kann das geschädigte Mitglied den fraglichen Betrag dem Geschäftsführer des Clearing-House zur Erledigung überweisen, dessen Pflicht es dann ist, beide Parteien zur Deckung heranzuziehen und das Haus in Einklang mit diesem Verfahren schadlos zu halten. Von Ausgleichsgeschäften mit dem Clearing-House sind alle jene Schecks, Tratten oder Wechsel ausgeschlossen, die mit dem Vermerk „für Sammlung" (for collection), „auf Rechnung von" (for account of), „auf Order irgendeiner Bank oder Bankiers" (pay any bank or banker or order) indossiert sind, es sei denn, daß alle derartigen Indossamente von dem Aussteller besagter Papiere verbürgt sind. Ebenso ist es mit Schecks, Tratten oder Wechseln, die auf Banken, Bankiers oder Kreditgesellschaften ausgestellt sind, welche dem Clearing-House nicht als Mitglieder angehören, wenn sie nicht vorher bei einem anderen Clearing-House angenommen wurden.

Aus den Regeln und Satzungen der New Yorker Clearing-House-Gesellschaft.

Die im Clearing-House bestehende Geldstrafenskala.

45 Minuten nach Geschäftsanfang, also noch bis 10 Uhr vormittags, werden zur Nachprüfung bewilligt. Für alle bis 11 Uhr 15 Minuten vormittags nicht entdeckten Irrtümer werden die Geldstrafen verdoppelt, um 12 Uhr mittags betragen sie das Vierfache.

1. Alle Irrtümer auf der Kreditseite der von dem Börsenvertreter gemachten Aufstellung (d. h. in dem eingezahlten Be-

trag) in der Eingangs- oder Fußnotiz, und alle Fehler, welche Unstimmigkeiten hervorrufen zwischen den Kreditposten, den Scheck- und Wechselscheinen, je . . . . . 3 $.

2. Irrtümer in der Aufstellung der Debetposten (d. h. in dem erhaltenen Betrag), je . . . . . 2 $.
3. Irrtümer in den auf das Clearing-House überwiesenen Zetteln (tickets), die Unstimmigkeiten veranlassen zwischen dem Saldo und dem Ganzen (aggregate) je . . . . . 2 $.
4. Irrtümer in der Fußangabe des erhaltenen Betrags . 1 $.
5. Unregelmäßiges Vorgehen des Abrechnungs- oder Auslieferungsclerks, oder Mißachung der vom Geschäftsführer erhaltenen Anweisungen, für jedes Vergehen . . . . . 2 $.
6. Unpünktliches Erscheinen des Abrechnungs- oder Auslieferungsclerks, mit vollständiger Aufstellung, bei der Morgenbörse . . . . . 2 $.
7. Belastete Banken, welche es versäumen, ihre Saldi vor 1 Uhr 30 Minuten nachmittags auszugleichen . . . . 3 $.
8. Irrtümer in der Auslieferung oder Quittierung, Empfang von Ausgleichen, je . . . . . 1 $.
9. Für jedes falsch beförderte (eingetragene oder nicht) Wertpapier, das an die retournierende Bank zu bezahlen ist, (aber keinesfalls mehr als 5 $ pro Objekt, das von einer beliebigen an irgendeine andere Bank zurückgeht, und zwar noch am selben Tage) . . . . . 1 $.
10. Für Irrtümer bei der Eintragung von Depositenscheinbeträgen (in Händen befindliche) . . . . . 10 $.

Als Feiertage, an denen im Clearing-House keine Geschäfte abgemacht werden, gelten folgende Tage: Der 1. Januar, 12. Februar, 22. Februar, 30. Mai, 4. Juli, der erste Montag im September und der 25. Dezember. Fällt einer dieser Tage auf einen Sonntag, so wird der nächste Tag als Feiertag betrachtet. Ferner ist das Clearing-House geschlossen an jedem öffentlichen Wahltag, sowie an allen vom Präsidenten der Vereinigten Staaten oder vom Statthalter angesetzten Dank-, Fast- oder Bettagen. Unter „halbem Feiertag" versteht man die Zeit von Mittag bis Mitternacht jedes Sonnabends, auf den kein Feiertag fällt. Sollte der Datum einer kontraktlichen Bezahlung ein Feiertag sein, so erfolgt dieselbe mit gleicher Gültigkeit am nächsten Geschäftstag.

Jedes zu begebende Wertpapier ist ohne Einschränkung und unnachsichtlich an seinem Fälligkeitstermin einzulösen. Ist dieser Termin ein Sonn- oder Feiertag, so wird er auf den nächstfolgenden Geschäftstag verlegt. An Sonnabenden fällige Objekte sind am nächsten Geschäftstage zahlbar, oder auf Wunsch des Interessenten vor 12 Uhr mittags am Sonnabend, wenn dieser kein ganzer Feiertag ist.

Status des Clearing-House. Wie erwähnt, gehörten der Gesellschaft bei ihrer Gründung im Jahre 1853 49 Mitglieder an. Es waren das die bedeutendsten Banken New Yorks. Diese Zahl hat sich nicht allzuviel verändert, und ihre Schwankungen waren im Laufe der Jahrzehnte gering. Im Jahre 1858 sank die Zahl auf 46 Mitglieder, welches die niedrigste Ziffer war, stieg bis 1870 auf 61, erreichte im Jahre 1895 ihren höchsten Stand mit 67 und sank dann allmählich auf 51 im Jahre 1909. Die Jahressumme der Abrechnungen belief sich auf:

1858	1870	1895	1909
$ 4 756 664 386,09	27 804 539 405,75	28 264 379 126,23	99 257 662 411,03
mit 15 393 735,88	90 274 478,59	92 670 095,49	226 505 468,45 Tages-

durchschnitt.

Die höchste Umsatzziffer brachte das Jahr 1906 mit 103 754 100 091,25 $ bei 342 412 772,57 $ Tagesdurchschnitt.

Der Status der assoziierten Banken New Yorks vom 10. September 1910 weist 99 Firmen auf, die ein Aktienkapital von insgesamt 132 350 000 Dollar besaßen, an welchem die Nationalbanken mit 116 400 000 $ teilnahmen und der Rest von nahezu 16 Mill. auf Staatsbanken entfiel. Diese erledigten im Clearingverkehr in der Woche vom 3.—10. September 1910 (5 Arbeitstage) eine Summe von 1 106 716 707,11 $ und am Tage des 10. September allein 214 894 928,77 $. Die Saldi beliefen sich zu denselben Zeiten auf 51 746 356,51 resp. 9 245 152,99 $. Als Nichtmitglieder nur mittelbar am Clearingverkehr teilnehmende Banken werden 27 genannt, deren Aktienkapital sich auf 8 497 000 $ belief.

Die Chicagoer Effektenbörse.

Die Chicagoer Effektenbörse ist eine einfache, private Vereinigung. Organisation und Einrichtungen, auch die Verkehrsbestimmungen sind denen der New Yorker Effektenbörse nachgebildet und nur insoweit abweichend, als es die örtlichen Verhältnisse bedingen.

Der Verwaltungsrat besteht aus einem Präsidenten und 24 Mitgliedern. Er ist mit der Oberleitung der Börse betraut und sorgt für Zucht und Ordnung. Wie in New York sind für die einzelnen Geschäftszweige ständige Komitees eingesetzt, mit denselben Bezeichnungen und denselben Funktionen wie dort. Sie sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ihre Entscheidungen können auf Antrag dem Verwaltungsrate als der obersten Instanz zur endgültigen Entscheidung unterbreitet werden.

Die wichtigsten von ihnen sind: Das Zulassungskomitee (committee on admission); das Arbitragekomitee (arbitration committee) mit schiedsrichterlichen Funktionen und fakultativer Geltung seiner Befugnisse bei Streitigkeiten auch zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern; es kann auf Antrag eines Schiedsrichters oder wenn das Objekt über 500 $ beträgt, beim Verwaltungsrate Berufung eingelegt werden; — das committee on stock list, welches den Handel mit placing stocks and bonds zu über-

wachen und zu fördern hat und aus 5 Mitgliedern besteht; das ebenfalls aus 5 Mitgliedern zusammengesetzte Kommissionskomitee (committee on commissions) und das Insolvenzkomitee (committee on insolvencies).

Auch hier gibt es einen chairman als obersten Leiter der täglichen Börsenversammlungen, welcher die Angebote in stocks und bonds durch seinen Gehilfen (clerk) laut ausrufen läßt. Beide haben auch ein Register zu führen, in welches die sämtlichen Geschäftsabschlüsse einzutragen sind und beide dürfen weder direkt noch indirekt für sich selbst Börsengeschäfte abschließen oder daran beteiligt sein. Wer es versucht, unrichtige Aufnahmen in das Register zu veranlassen oder sonstwie die Unparteilichkeit dieser beiden Personen zu beeinflussen, wird nach Ermessen des Verwaltungsrats mit einer Geldbuße von 100 $ und Suspension bestraft.

Wer als Mitglied beitreten will, muß durch 2 Mitglieder empfohlen werden. Ist die Bewerbung auf falsche Angaben gestützt, so ist die Zulassung, die daraufhin erfolgte, nichtig. Das Aufnahmegesuch wird öffentlich bekannt gemacht, und wenn kein Einspruch erhoben wird, der zu untersuchen ist, erfolgt die Zulassung, sobald der Bewerber eine Eintrittsgebühr von 2500 $ gezahlt hat. Voraussetzung ist hier wie in New York, daß die festgesetzte Höchstzahl der Mitglieder nicht überschritten wird, die hier 445 beträgt. Auch hier ist es Vorschrift, daß jedes Mitglied ein offizielles Bureau in der Nähe der Börse unterhält und dieses im Börsensekretariat eintragen läßt. Geht ein Mitglied ein Gesellschaftsverhältnis ein oder tritt es aus einer Gesellschaft aus, so ist dieser Schritt sofort dem Verwaltungsrate bei Strafe der Suspension anzuzeigen. Die Mitgliedschaft ist übertragbar bzw. verkäuflich, doch hängt, wie in New York, die Zulassung des Erwerbers vom Majoritätsbeschlusse des Zulassungskomitees ab. Vor Uebertragung muß das alte Mitglied alle seine Kontrakte erfüllen oder ihre Erfüllung sicherstellen. Bei Uebertragung einer schon bestehenden Mitgliedschaft ist eine Gebühr von 25 $ zu entrichten. Ist ein Mitglied gestorben, so kann das Zulassungskomitee das Mitgliedsrecht gegen Zahlung einer Entschädigung an die Erben für die Börse zurückkaufen. Wer freiwillig austreten will, kann seine Mitgliedschaft auch an die Börse verkaufen, die als höchsten Preis den entsprechenden Anteil des Mitgliedes am Vermögen der Börsenvereinigung zahlt.

Wer wegen Konkurses ausgeschlossen oder mit gänzlichem Ausschluß bestraft ist, verliert seine Mitgliedschaft zugunsten der Börse, die sie verkaufen, und wenn der erstere Fall vorliegt, den Erlös zugunsten der Konkursgläubiger verwenden kann. Säumnis bei Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen wird mit Suspension bestraft, die nur aufgehoben wird, wenn das mit $^2/_3$-Majorität vom Verwaltungsrate beschlossen wird. Ist ein Mitglied zahlungsunfähig geworden, so hat es das dem Verwaltungsrate selbst anzuzeigen, wie in New York. Auch die sonstigen hierauf bezüglichen Vorschriften stimmen mit einander überein. Ist die Zahlungsunfähigkeit infolge unehrenhafter oder leichtsinniger Geschäftsführung eingetreten, so kann der Verwaltungsrat durch $^2/_3$-Majorität das Mitglied für immer ausschließen.

Das Aufsuchen oder Anbieten fingierter Geschäftsabschlüsse ist bei Strafe der Suspension verboten. Wer die festgesetzten Kommissionsgebühren

Status des Clearing-House. Wie erwähnt, gehörten der Gesellschaft bei ihrer Gründung im Jahre 1853 49 Mitglieder an. Es waren das die bedeutendsten Banken New Yorks. Diese Zahl hat sich nicht allzuviel verändert, und ihre Schwankungen waren im Laufe der Jahrzehnte gering. Im Jahre 1858 sank die Zahl auf 46 Mitglieder, welches die niedrigste Ziffer war, stieg bis 1870 auf 61, erreichte im Jahre 1895 ihren höchsten Stand mit 67 und sank dann allmählich auf 51 im Jahre 1909. Die Jahressumme der Abrechnungen belief sich auf:

1858	1870	1895	1909
$ 4 756 664 386,09	27 804 539 405,75	28 264 379 126,23	99 257 662 411,03
mit 15 393 735,88	90 274 478,59	92 670 095,49	226 505 468,45 Tages-

durchschnitt.

Die höchste Umsatzziffer brachte das Jahr 1906 mit 103 754 100 091,25 $ bei 342 412 772,57 $ Tagesdurchschnitt.

Der Status der assoziierten Banken New Yorks vom 10. September 1910 weist 99 Firmen auf, die ein Aktienkapital von insgesamt 132 350 000 Dollar besaßen, an welchem die Nationalbanken mit 116 400 000 $ teilnahmen und der Rest von nahezu 16 Mill. auf Staatsbanken entfiel. Diese erledigten im Clearingverkehr in der Woche vom 3.—10. September 1910 (5 Arbeitstage) eine Summe von 1 106 716 707,11 $ und am Tage des 10. September allein 214 894 928,77 $. Die Saldi beliefen sich zu denselben Zeiten auf 51 746 356,51 resp. 9 245 152,99 $. Als Nichtmitglieder nur mittelbar am Clearingverkehr teilnehmende Banken werden 27 genannt, deren Aktienkapital sich auf 8 497 000 $ belief.

Die Chicagoer Effektenbörse.

Die Chicagoer Effektenbörse ist eine einfache, private Vereinigung. Organisation und Einrichtungen, auch die Verkehrsbestimmungen sind denen der New Yorker Effektenbörse nachgebildet und nur insoweit abweichend, als es die örtlichen Verhältnisse bedingen.

Der Verwaltungsrat besteht aus einem Präsidenten und 24 Mitgliedern. Er ist mit der Oberleitung der Börse betraut und sorgt für Zucht und Ordnung. Wie in New York sind für die einzelnen Geschäftszweige ständige Komitees eingesetzt, mit denselben Bezeichnungen und denselben Funktionen wie dort. Sie sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ihre Entscheidungen können auf Antrag dem Verwaltungsrate als der obersten Instanz zur endgültigen Entscheidung unterbreitet werden.

Die wichtigsten von ihnen sind: Das Zulassungskomitee (committee on admission); das Arbitragekomitee (arbitration committee) mit schiedsrichterlichen Funktionen und fakultativer Geltung seiner Befugnisse bei Streitigkeiten auch zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern; es kann auf Antrag eines Schiedsrichters oder wenn das Objekt über 500 $ beträgt, beim Verwaltungsrate Berufung eingelegt werden; — das committee on stock list, welches den Handel mit placing stocks and bonds zu über-

wachen und zu fördern hat und aus 5 Mitgliedern besteht; das ebenfalls aus 5 Mitgliedern zusammengesetzte Kommissionskomitee (committee on commissions) und das Insolvenzkomitee (committee on insolvencies).

Auch hier gibt es einen chairman als obersten Leiter der täglichen Börsenversammlungen, welcher die Angebote in stocks und bonds durch seinen Gehilfen (clerk) laut ausrufen läßt. Beide haben auch ein Register zu führen, in welches die sämtlichen Geschäftsabschlüsse einzutragen sind und beide dürfen weder direkt noch indirekt für sich selbst Börsengeschäfte abschließen oder daran beteiligt sein. Wer es versucht, unrichtige Aufnahmen in das Register zu veranlassen oder sonstwie die Unparteilichkeit dieser beiden Personen zu beeinflussen, wird nach Ermessen des Verwaltungsrats mit einer Geldbuße von 100 $ und Suspension bestraft.

Wer als Mitglied beitreten will, muß durch 2 Mitglieder empfohlen werden. Ist die Bewerbung auf falsche Angaben gestützt, so ist die Zulassung, die daraufhin erfolgte, nichtig. Das Aufnahmegesuch wird öffentlich bekannt gemacht, und wenn kein Einspruch erhoben wird, der zu untersuchen ist, erfolgt die Zulassung, sobald der Bewerber eine Eintrittsgebühr von 2500 $ gezahlt hat. Voraussetzung ist hier wie in New York, daß die festgesetzte Höchstzahl der Mitglieder nicht überschritten wird, die hier 445 beträgt. Auch hier ist es Vorschrift, daß jedes Mitglied ein offizielles Bureau in der Nähe der Börse unterhält und dieses im Börsensekretariat eintragen läßt. Geht ein Mitglied ein Gesellschaftsverhältnis ein oder tritt es aus einer Gesellschaft aus, so ist dieser Schritt sofort dem Verwaltungsrate bei Strafe der Suspension anzuzeigen. Die Mitgliedschaft ist übertragbar bzw. verkäuflich, doch hängt, wie in New York, die Zulassung des Erwerbers vom Majoritätsbeschlusse des Zulassungskomitees ab. Vor Uebertragung muß das alte Mitglied alle seine Kontrakte erfüllen oder ihre Erfüllung sicherstellen. Bei Uebertragung einer schon bestehenden Mitgliedschaft ist eine Gebühr von 25 $ zu entrichten. Ist ein Mitglied gestorben, so kann das Zulassungskomitee das Mitgliedsrecht gegen Zahlung einer Entschädigung an die Erben für die Börse zurückkaufen. Wer freiwillig austreten will, kann seine Mitgliedschaft auch an die Börse verkaufen, die als höchsten Preis den entsprechenden Anteil des Mitgliedes am Vermögen der Börsenvereinigung zahlt.

Wer wegen Konkurses ausgeschlossen oder mit gänzlichem Ausschluß bestraft ist, verliert seine Mitgliedschaft zugunsten der Börse, die sie verkaufen, und wenn der erstere Fall vorliegt, den Erlös zugunsten der Konkursgläubiger verwenden kann. Säumnis bei Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen wird mit Suspension bestraft, die nur aufgehoben wird, wenn das mit ⅔-Majorität vom Verwaltungsrate beschlossen wird. Ist ein Mitglied zahlungsunfähig geworden, so hat es das dem Verwaltungsrate selbst anzuzeigen, wie in New York. Auch die sonstigen hierauf bezüglichen Vorschriften stimmen mit einander überein. Ist die Zahlungsunfähigkeit infolge unehrenhafter oder leichtsinniger Geschäftsführung eingetreten, so kann der Verwaltungsrat durch ⅔-Majorität das Mitglied für immer ausschließen.

Das Aufsuchen oder Anbieten fingierter Geschäftsabschlüsse ist bei Strafe der Suspension verboten. Wer die festgesetzten Kommissionsgebühren

unterbietet, wird mit Geldstrafe bis zu 500 $ und Suspension von mindestens 3 Monaten bestraft; im Falle der Wiederholung erfolgt Ausschluß. Ausgeschlossen wird auch, wer sich einen Betrug zu schulden kommen ließ oder wer Beamte der Börse zu Pflichtverletzungen veranlaßt oder solche mit ihnen begeht. Jede Verletzung der sonstigen Börsenbestimmungen wird vom Verwaltungsrate nach seinem Ermessen und dem Grade der Verfehlung bestraft.

Geschäfte dürfen nur während der offiziellen Börsenzeit, bei 5 $ Strafe für jede Zuwiderhandlung oder Umgehung dieser Bestimmung, abgeschlossen werden. Ein ausgebotener Kauf oder Verkauf bleibt für das betreffende Mitglied so lange verbindlich, bis es hörbar das Ausgebot für erledigt ankündigt. Bei jedem Ausgebot ist der zu handelnde Betrag anzugeben, sonst wird angenommen, daß es sich um eine Summe von 10 000 $ handelt.

Die Abschlüsse geschehen:

1. „per Kassa", wobei am Tage des Abschlusses zu liefern ist;
2. „regulär", wobei am folgenden Tage geliefert wird;
3. wenn bei Kaufofferten „Lieferung nach Wahl des Verkäufers" oder bei Verkaufsofferten „Lieferung nach Wahl des Käufers" freigestellt wird, so hat die längste Option den Vorzug;
4. wenn im Gegensatz bei Kaufofferten „Lieferung nach Wahl des Käufers" oder bei Verkaufsofferten „Lieferung nach Wahl des Verkäufers" bedungen ist, so hat die kürzere Option den Vorzug vor der längeren.

Ausgenommen kleine Minenaktien und andere kleine Papiere beträgt die Marge im Minimum $1/8$ %. Innerhalb der Börsenräume dürfen Geschäfte mit Nichtmitgliedern nicht abgeschlossen werden, bei Strafe von 50 $ und im Wiederholungsfalle bei Suspension nicht unter 60 Tagen. Die Frist für Termingeschäfte darf 60 Tage nicht überschreiten.

Entstehen unmittelbar nach Abschluß eines Geschäfts Streitigkeiten über Einzelheiten dieses Abschlusses, so werden sie durch den die Aufsicht führenden Beamten entschieden, der auch die an der Börse anwesenden Börsenmitglieder darüber entscheiden lassen kann. Dasselbe geschieht, wenn auf Antrag zweier Mitglieder die Entscheidung des Börsenbeamten angefochten wird.

Alle Geschäfte, bei deren Abschluß nichts besonderes vereinbart worden ist, gelten als „regulär" und sind am Tage nach Abschluß glatt zu stellen. Dividendenscheine dürfen nicht gehandelt werden. Jede Partei kann bei einem Abschlusse 10 % Einschuß verlangen, der erhöht werden muß, wenn die Kurse derart steigen, daß das Depot nicht mehr als 5 % ausmacht. Dieses Depot ist binnen einer Stunde zu leisten, sobald das Geschäft abgeschlossen oder zum Nachschuß aufgefordert ist. Wird das Depot nicht gestellt, so erfolgt durch einen höheren Börsenbeamten die Zwangsregulierung. Die Depots- und die Margen sind bei einer Bank niederzulegen. Ist darüber nichts Besonderes vereinbart, so ist eine der Banken zu wählen, welche der Verwaltungsrat dafür als geeignet erklärt hat. Geschäfte mit Angestellten

von Mitgliedern dürfen bei Strafe von 50 $, der im Wiederholungsfalle die Suspension folgt, nicht geschlossen werden. Die gleiche Strafe trifft dasjenige Mitglied, das durch Zirkulare, Inserate oder sonstwie auf bonds oder stocks, die an der Börse gehandelt werden, aufmerksam macht. Das darf nur bei Anleihen der Regierung und wenn vom stock list committee besondere Erlaubnis erteilt wurde, geschehen. Die Entscheidung dieses Komitees kann bei dem Verwaltungsrat angefochten werden. Die Erlaubnis kann auch nur für einzelne Serien von „bonds" oder für neue Anleihen erteilt werden. Die Erteilung gibt den übrigen Börsenmitgliedern das Recht, daß ihnen das betreffende Papier mindestens ¼ % billiger verkauft werden muß, als es das Publikum erhält.

Der Kurszettel der Börse wird der „reguläre" oder der „freie" Kurszettel genannt. Das committee on stock list gibt ihn heraus und an dieses ist auch der Antrag zwecks Notierung von Aktien zu richten. Der Antrag muß die üblichen detaillierten Angaben über Zahl und Nennwert der auszugebenden Stücke enthalten, die Zahlstelle, sowie die Stelle für rechtswirksame Uebertragung bezeichnen und über das Unternehmen selbst Information erteilen. Der Verwaltungsrat befaßt sich nicht mit diesen Einzelheiten, es ist ihm nur über die Zulassung Bericht zu erstatten. Vorbedingung für die Zulassung ist, daß die betr. Gesellschaft die Aktien bei einer zahlungsfähigen Bank oder trust-company oder sonst einer haftenden Geschäftsstelle registrieren ließ, sie also durch diese Stelle an den Markt bringt und diese Registrierung bekannt gemacht hat. Wird eine Kapitalerhöhung beabsichtigt, so muß 30 Tage vor Ausführung dieser Absicht dem Präsidenten der Börse davon Kenntnis gegeben werden. Auch ist die Absicht zur selben Zeit durch die Zeitungen zu veröffentlichen und dabei der Zweck der Kapitalerhöhung anzugeben.

Unziemliches Benehmen wird hier bedeutend billiger bestraft, als in New York, wo demnach das Börsenpublikum zartfühlender und von feineren Sitten zu sein scheint. Es wird bestraft mit einer Buße bis zu 10 $ (New York 50 $) oder Ausschluß bis zu 40 (New York 60) Tagen. Störung der calls (Ausgebote) kostet gar nur von 25 Cts. an. Sofern Mitteilungen oder Nachrichten (gleichviel ob Gerüchte oder Tatsachen) den Markt beeinflussen könnten, dürfen sie nicht ohne Erlaubnis des Präsidenten verbreitet werden. Diese Bestimmung gemahnt an die russischen Börsen, denn nur an diesen wird Aehnliches noch gefunden, also gleicherweise im demokratischsten und autokratischsten Lande der Welt. Les extrèmes se touchent.

Ansprüche aus Börsengeschäften gegen ein Mitglied sind vor die Arbitragekommission zu bringen, und zwar kann das von jedermann geschehen.

Von der Auflösung oder Aenderung seiner Firma hat das Mitglied binnen 10 Tagen dem Sekretariat Anzeige zu machen. Unterlassung wird mit 25 $ bestraft. Kein Mitglied darf noch einer anderen Börse im Staate Illinois beitreten. Uebertretung dieses Verbotes wird erstmalig mit 50 $, bei Wiederholungen mit Ausschluß auf die Dauer von mindestens 60 Tagen,

unterbietet, wird mit Geldstrafe bis zu 500 $ und Suspension von mindestens 3 Monaten bestraft; im Falle der Wiederholung erfolgt Ausschluß. Ausgeschlossen wird auch, wer sich einen Betrug zu schulden kommen ließ oder wer Beamte der Börse zu Pflichtverletzungen veranlaßt oder solche mit ihnen begeht. Jede Verletzung der sonstigen Börsenbestimmungen wird vom Verwaltungsrate nach seinem Ermessen und dem Grade der Verfehlung bestraft.

Geschäfte dürfen nur während der offiziellen Börsenzeit, bei 5 $ Strafe für jede Zuwiderhandlung oder Umgehung dieser Bestimmung, abgeschlossen werden. Ein ausgebotener Kauf oder Verkauf bleibt für das betreffende Mitglied so lange verbindlich, bis es hörbar das Ausgebot für erledigt ankündigt. Bei jedem Ausgebot ist der zu handelnde Betrag anzugeben, sonst wird angenommen, daß es sich um eine Summe von 10 000 $ handelt.

Die Abschlüsse geschehen:

1. „per Kassa", wobei am Tage des Abschlusses zu liefern ist;
2. „regulär", wobei am folgenden Tage geliefert wird;
3. wenn bei Kaufofferten „Lieferung nach Wahl des Verkäufers" oder bei Verkaufsofferten „Lieferung nach Wahl des Käufers" freigestellt wird, so hat die längste Option den Vorzug;
4. wenn im Gegensatz bei Kaufofferten „Lieferung nach Wahl des Käufers" oder bei Verkaufsofferten „Lieferung nach Wahl des Verkäufers" bedungen ist, so hat die kürzere Option den Vorzug vor der längeren.

Ausgenommen kleine Minenaktien und andere kleine Papiere beträgt die Marge im Minimum $^1/_8$ %. Innerhalb der Börsenräume dürfen Geschäfte mit Nichtmitgliedern nicht abgeschlossen werden, bei Strafe von 50 $ und im Wiederholungsfalle bei Suspension nicht unter 60 Tagen. Die Frist für Termingeschäfte darf 60 Tage nicht überschreiten.

Entstehen unmittelbar nach Abschluß eines Geschäfts Streitigkeiten über Einzelheiten dieses Abschlusses, so werden sie durch den die Aufsicht führenden Beamten entschieden, der auch die an der Börse anwesenden Börsenmitglieder darüber entscheiden lassen kann. Dasselbe geschieht, wenn auf Antrag zweier Mitglieder die Entscheidung des Börsenbeamten angefochten wird.

Alle Geschäfte, bei deren Abschluß nichts besonderes vereinbart worden ist, gelten als „regulär" und sind am Tage nach Abschluß glatt zu stellen. Dividendenscheine dürfen nicht gehandelt werden. Jede Partei kann bei einem Abschlusse 10 % Einschuß verlangen, der erhöht werden muß, wenn die Kurse derart steigen, daß das Depot nicht mehr als 5 % ausmacht. Dieses Depot ist binnen einer Stunde zu leisten, sobald das Geschäft abgeschlossen oder zum Nachschuß aufgefordert ist. Wird das Depot nicht gestellt, so erfolgt durch einen höheren Börsenbeamten die Zwangsregulierung. Die Depots und die Margen sind bei einer Bank niederzulegen. Ist darüber nichts Besonderes vereinbart, so ist eine der Banken zu wählen, welche der Verwaltungsrat dafür als geeignet erklärt hat. Geschäfte mit Angestellten

von Mitgliedern dürfen bei Strafe von 50 $, der im Wiederholungsfalle die Suspension folgt, nicht geschlossen werden. Die gleiche Strafe trifft dasjenige Mitglied, das durch Zirkulare, Inserate oder sonstwie auf bonds oder stocks, die an der Börse gehandelt werden, aufmerksam macht. Das darf nur bei Anleihen der Regierung und wenn vom stock list committee besondere Erlaubnis erteilt wurde, geschehen. Die Entscheidung dieses Komitees kann bei dem Verwaltungsrat angefochten werden. Die Erlaubnis kann auch nur für einzelne Serien von „bonds" oder für neue Anleihen erteilt werden. Die Erteilung gibt den übrigen Börsenmitgliedern das Recht, daß ihnen das betreffende Papier mindestens ¼ % billiger verkauft werden muß, als es das Publikum erhält.

Der Kurszettel der Börse wird der „reguläre" oder der „freie" Kurszettel genannt. Das committee on stock list gibt ihn heraus und an dieses ist auch der Antrag zwecks Notierung von Aktien zu richten. Der Antrag muß die üblichen detaillierten Angaben über Zahl und Nennwert der auszugebenden Stücke enthalten, die Zahlstelle, sowie die Stelle für rechtswirksame Uebertragung bezeichnen und über das Unternehmen selbst Information erteilen. Der Verwaltungsrat befaßt sich nicht mit diesen Einzelheiten, es ist ihm nur über die Zulassung Bericht zu erstatten. Vorbedingung für die Zulassung ist, daß die betr. Gesellschaft die Aktien bei einer zahlungsfähigen Bank oder trust-company oder sonst einer haftenden Geschäftsstelle registrieren ließ, sie also durch diese Stelle an den Markt bringt und diese Registrierung bekannt gemacht hat. Wird eine Kapitalerhöhung beabsichtigt, so muß 30 Tage vor Ausführung dieser Absicht dem Präsidenten der Börse davon Kenntnis gegeben werden. Auch ist die Absicht zur selben Zeit durch die Zeitungen zu veröffentlichen und dabei der Zweck der Kapitalerhöhung anzugeben.

Unziemliches Benehmen wird hier bedeutend billiger bestraft, als in New York, wo demnach das Börsenpublikum zartfühlender und von feineren Sitten zu sein scheint. Es wird bestraft mit einer Buße bis zu 10 $ (New York 50 $) oder Ausschluß bis zu 40 (New York 60) Tagen. Störung der calls (Ausgebote) kostet gar nur von 25 Cts. an. Sofern Mitteilungen oder Nachrichten (gleichviel ob Gerüchte oder Tatsachen) den Markt beeinflussen könnten, dürfen sie nicht ohne Erlaubnis des Präsidenten verbreitet werden. Diese Bestimmung gemahnt an die russischen Börsen, denn nur an diesen wird Aehnliches noch gefunden, also gleicherweise im demokratischsten und autokratischsten Lande der Welt. Les extrèmes se touchent.

Ansprüche aus Börsengeschäften gegen ein Mitglied sind vor die Arbitragekommission zu bringen, und zwar kann das von jedermann geschehen.

Von der Auflösung oder Aenderung seiner Firma hat das Mitglied binnen 10 Tagen dem Sekretariat Anzeige zu machen. Unterlassung wird mit 25 $ bestraft. Kein Mitglied darf noch einer anderen Börse im Staate Illinois beitreten. Uebertretung dieses Verbotes wird erstmalig mit 50 $, bei Wiederholungen mit Ausschluß auf die Dauer von mindestens 60 Tagen,

bei hartnäckigem Ungehorsam noch schärfer bestraft. Eine Scheidung von Kassawerten und solchen, die auch im Terminhandel umgehen können, gibt es nicht. Alle Werte können gleicherweise gegen bar wie auf Zeit gehandelt werden.

Die Handelsbörse von Chicago.

(Produktenbörse.)

Auch diese Börse ist eine private Vereinigung. Laut ihren Satzungen, die seit 2. Mai 1910 in Kraft sind, ist der Zweck der Gesellschaft, eine Handelsbörse zu unterhalten, die Einheitlichkeit der Usancen zu fördern, Grundsätze der Gerechtigkeit einzuprägen, die prompte Erledigung von Geschäftsdifferenzen zu erleichtern, wertvolle geschäftliche und ökonomische Auskünfte zu erwerben und zu verbreiten und im allgemeinen ihren Mitgliedern die Vorteile der kooperativen Förderung ihrer rechtmäßigen Ziele zu sichern. In Uebereinstimmung mit den durch ihre Konstitution bereits gewährten Privilegien, und um den in ihrer Organisation angestrebten Zwecken möglichst nahe zu kommen, hat die Handelskorporation von Chicago Satzungen angenommen, die folgendes enthalten:

Die **Vorstandschaft** besteht aus einem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten und 15 Direktoren, genannt das Direktorenkollegium, die alle vor ihrer Erwählung wenigstens 1 Jahr Mitglieder der Körperschaft gewesen sein müssen. Der Vorsitzende, 1 Stellvertreter und 5 Direktoren müssen jährlich ernannt werden, und zwar ersterer auf 1, die Vizepräsidenten auf 2 und die Direktoren auf 3 Jahre. 10 Mitglieder des Direktorenkollegiums gelten als beschlußfähig zur Abwicklung der Geschäfte. Die Mitglieder wählen gleichfalls ein Schiedsgerichts- und ein Appellationskomitee auf die Dauer von 2 Jahren; beide Komitees bestehen je aus 10 Mitgliedern. Die dazu erforderliche Qualifikation entspricht der eines Direktors; doch können beide Posten sich niemals in einer Person vereinigen. Die jährliche Wahl wird nach den Gepflogenheiten der australischen Ballotage in der Börsenhalle vorgenommen. Im Falle eines negativen Ergebnisses wird am nächsten und wenn nötig, übernächsten Tage eine weitere Wahl vorgenommen, für welche dann eine Stimmenmehrheit entscheidend ist. Sollte besonderer Umstände halber am regelmäßigen Jahrestage keine Wahl zustande kommen oder der Präsident durch Tod oder sonstiges Ausscheiden seinen Posten räumen, oder sollten sich außer der Zeit Vakanzen in der Vorstandschaft ergeben, so werden diese für den Rest des laufenden Geschäftsjahres besetzt; dazu ist eine besonders anzusetzende Versammlung nötig, die mindestens 3 Tage vorher in der Börse bekannt gegeben werden muß.

Jede Direktorenballotage muß, um gültig zu sein, so viele Namen enthalten, als Direktoren zu wählen sind; dieses gilt auch von der Schiedsrichter- und Appellationskomiteeballotage; der Schriftführer hat für jedesmalige diesbezügliche Bekanntmachung der Satzungen zu sorgen. Die vom Präsidenten zu ernennenden Zähler haben die Ballotage zu leiten, die

Stimmen in Empfang zu nehmen und den zu wählenden Mitgliedern gegenüberzustellen. 3 Zähler mindestens sind beschlußfähig. Sie haben dem Präsidenten schriftlichen Bericht zu erteilen, welcher vom Schriftführer wenigstens 1 Monat lang behufs Einsichtnahme aufbewahrt werden muß, wenn das Direktorenkollegium die Richtigkeit der Angaben der Zähler zu verifizieren wünscht.

Handelt es sich um die Erledigung eines Streitfalles vor dem Direktorenkollegium oder irgendeinem der Börsenkomitees, so darf kein finanziell dabei beteiligter Direktor oder Komiteeangehöriger darüber zu Gericht sitzen.

Pflichten des Präsidenten. Es obliegt dem Präsidenten, als Hauptvollstreckungsbeamter der Gesellschaft und des Direktorenkollegiums zu fungieren, bei den Versammlungen den Vorsitz zu führen und den Gang dieser Sitzungen in Uebereinstimmung mit den Satzungen und Ordnungsregeln zu leiten; er ist ermächtigt, auf Wunsch von wenigstens 25 Mitgliedern außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wovon 3 Tage vorher unter Angabe des Zweckes den Mitgliedern Mitteilung gemacht werden muß.

Der Präsident hat ferner über die Ordnung und das geschäftliche Ansehen der Gesellschaft in der Börse selbst und allen dazu gehörigen Räumen zu wachen und jedes ordnungswidrige Gebahren mit Suspension zu bestrafen; ihm obliegen auch alle regelmäßigen oder nur zeitweisen Vakanzenbesetzungen. In seiner Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident dessen vollständige Vertretung.

Dem **Direktorenkollegium** unterstehen alle geschäftlichen und finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft. Es ernennt einen Schriftführer, dessen Assistenten, einen Schatzmeister und die jeweilig erforderlichen Eicher, Wägebeamten und Messer; auch Börsenvertreter usw. und stellt die hierzu nötigen Satzungen auf. Die Ernennungen gelten immer für 1 Jahr, sind jedoch im Bedarfsfalle jederzeit widerruflich. Alle diese Beamten sind zu vereidigen und das Direktorenkollegium hat das Recht, die Niederlegung eines Pfandes zu verlangen.

Es ist Sache der Direktoren, an der Börse alle Bestimmungen von allgemeinem Interesse, sowie deren eventuelle Widerrufung bekannt zu geben und bei jeder Jahresversammlung einen ausführlichen Bericht der genau rubrizierten Einnahmen und Ausgaben, sowie eine klare Darlegung der finanziellen und allgemeinen Vermögensverhältnisse der Gesellschaft zu unterbreiten. Vorher wird jedes Mitglied mit einem für genügend erachteten Betrag besteuert zur Deckung aller laufenden Ausgaben und dieser pro rata-Betrag dann bei der Sitzung mitgeteilt.

Das Direktorenkollegium wählt die passenden Börsen- und alle nötigen davon abhängigen Geschäftsräume, sorgt für das Offenhalten der Börsenhalle, die zweckentsprechend und allen Erfordernissen der darin abzuwickelnden Geschäfte genügend, gelegen sein muß.

Ist ein Börsenmitglied offenkundiger Schuld überführt worden in bezug auf Geschäftsverpflichtungen oder durch Entscheid des Schiedsrichter- oder Appellationskomitees, so wird es aller Privilegien der Handelsbörse von

Chicago enthoben, bis alle ausständigen Verbindlichkeiten anderen Mitgliedern gegenüber erledigt sind, worauf nach vorhergehendem Gesuch und Vereidigung eine Wiedereinsetzung des betreffenden Mitgliedes erfolgen kann, welchem Verfahren wiederum eine 15 tägige Anschlagsmitteilung in der Börse vorausgegangen sein muß. Eine derartige Wiedereinsetzung verhindert jedes weitere disziplinarische Vorgehen von seiten der Direktoren. Jedes Mitglied, welches als Teilhaber oder Vertreter eines anderen handelt, oder welches wissentlich für eine Organisation, Firma oder Einzelperson Geschäfte macht, die von den Schwankungen der Marktpreise irgendeines einverleibten stocks noch abweichen, oder welches als Mitglied, auf eigene Faust oder für andere sich zu derartigen zweifelhaften Unterhandlungen hergibt oder Gesellschaften angehört, in denen solche Geschäfte geduldet sind, wird unkaufmännischen Verfahrens für schuldig erklärt und auf Klage und Ueberführung hin von der Börse verwiesen. Alle Aufträge, die ein Mitglied, eine Firma oder irgendeine Körperschaft erhält, welche an der Handelsbörse von Chicago operieren, müssen im offenen Markte in der Börsenhalle und während der regelmäßigen Geschäftsstunden ausgeführt werden. Eine Zuwiderhandlung zieht ebenfalls Ausweisung nach sich; ebenso ist das der Fall, wenn ein Mitglied oder Firma oder Körperschaft einen Auftrag annimmt für eine auswärtige Börse, betreffs Kornein- oder Verkauf oder Vorräte für spätere Abgabe, oder wenn die an einem solchen Kontrakt beteiligten Personen die Möglichkeit ins Auge fassen, oben besagte Vorräte in einem Chicagoer Lager umzusetzen. Jede wissentliche Uebertretung irgendeines Geschäftskontraktes, die ein Mitglied sich weigert, auf gerechte und befriedigende Weise wieder gutzumachen, jede böswillige Unterlassung, einem in Uebereinstimmung mit den Satzungen des Schiedsrichter- oder Appellationskomitees erfolgten Entscheids zu willfahren, hat sofortige Suspension zur Folge, bis allen gesetzlichen Anforderungen vollständig Genüge geleistet ist. Auf unehrenhaftes Betragen, betrügerische Geschäftsführung, sowie Erpressungsversuch steht Börsenverweisung. Wenn ein Mitglied im Börsengebäude oder anderswo Ein- oder Verkäufe vornimmt von Artikeln, die unter Mißachtung irgendeines Kriminalstatuts des Staates in der Börse erhandelt wurden, verwirkt es das Recht, bei einem etwa darauf bezüglichen Vertrag sich den Rückhalt der Gesellschaft zu sichern. Es ist selbstredend jedem suspendierten Mitglied untersagt, weitere Geschäfte in den Börsenräumen abzuwickeln, sei es in seinem eigenen Namen oder durch einen Makler, welcher sich dadurch der nämlichen Uebertretung schuldig machen würde. Die Suspension kann durch Stimmenmehrheit der Mindestzahl, die Verweisung aus der Börse nur durch Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern des Direktorenkollegiums ausgesprochen werden.

Unter keiner Bedingung kann ein Mitglied dieser Gesellschaft zugleich Chef und Börsenvertreter sein, ebensowenig darf es in irgendeiner geschäftlichen Operation mit Waren, die unter den Satzungen dieser Börse erhandelt wurden, weder direkt noch indirekt, selbständig oder durch einen Makler sich als Börsenvertreter des Käufers und Verkäufers zugleich anstellen lassen. Einmalige Uebertretung in beiden eben erwähnten Fällen zieht Suspension, ein Rückfall Börsenverweisung nach sich. Wenn ein Mitglied sich weigert,

zu einem Verhör vor dem Direktorenkollegium oder einem anderen Börsenkomitee zu erscheinen, Zeugnis abzulegen oder seine Bücher und Papiere zu unterbreiten, sowie Fragen zu beantworten, die das Komitee dem Falle entsprechend für nötig erachtet, verfällt es der Suspension, die nach Gutdünken des Komitees ausgedehnt wird. Doch muß bemerkt werden, daß kein Zeuge genötigt werden kann, zu seinem Nachteil auszusagen; dagegen dürfen Zeugen, welche nichts Wesentliches für oder wider den Fall vorzubringen haben, nicht zugelassen werden.

Wiedereinsetzung kann durch Stimmenmehrheit des Direktorenquorums erfolgen. Vor Ablauf der Suspensionsperiode kann eine Wiederaufnahme nur dann vorgenommen werden, wenn erwiesen ist, daß das Mitglied auf falsche Aussage hin suspendiert wurde oder ein Irrtum in dem Beschluß der Direktoren nachgewiesen werden kann; ein etwaiges Gesuch um Revision muß mindestens eine Woche vor Wiederaufnahme des Verfahrens am Börsenbrett angeschlagen werden. Alle wegen irgendeines Vergehens gegen ein Mitglied erhobenen Klagen und Beschuldigungen müssen dem Direktorenkollegium schriftlich in duplo vorgelegt werden und von mehreren Mitgliedern einer Geschäftsfirma, die ein oder mehrere Börsenmitglieder zählt oder von dem Vorsitzenden eines der Börsenkomitees unterzeichnet sein. Ohne genaue Untersuchung, sowie hinreichende Gelegenheit sich zu verteidigen, darf kein Mitglied gerügt, suspendiert oder von der Börse verwiesen werden; ebensowenig darf ein Verhör stattfinden, ehe dem beschuldigten Mitglied resp. der Firma Mitteilung davon gemacht wurde, die von einer Abschrift der erhobenen Beschuldigungen begleitet sein muß. Diese Mitteilung erfolgt persönlich oder per Post; in beiden Fällen wird sie als genügend erachtet, und die Untersuchung beginnt, ob der Beschuldigte anwesend ist oder nicht. Sollte eine derartige Anschuldigung den guten Ruf oder die Würde der Börse antasten, so muß eine genaue Voruntersuchung über Wahrheit oder Falschheit der Anklage oder des Gerüchtes eingeleitet werden; trifft die Wahrheit der gemachten Aussagen zu, so nimmt die Sache, wie erwähnt, ihren weiteren Verlauf, und das schuldige Mitglied resp. Firma wird nach Lage der Dinge entweder suspendiert oder ausgewiesen. Um die Untersuchung ähnlicher Fälle zu erleichtern, ist das Direktorenkollegium oder fungierende Komitee ermächtigt, die hierzu nötigen Personen und Papiere beizuschaffen, und jedes mit der Sache in Verbindung stehende Mitglied, Firma oder Körperschaft, kann, wenn es ohne dessen Benachteiligung tunlich ist, aufgefordert werden, Bücher und Aufzeichnungen vorzulegen, die für die in Untersuchung befindliche Angelegenheit förderlich scheinen. Keine der beteiligten Parteien darf dabei von einem berufsmäßigen Beistand vertreten sein.

Ein Mitglied, gegen das keine Klagen vorliegen, über das auch keine Suspension verhängt wurde und das seiner gesetzmäßigen Verantwortung oder Schulden vor einem Fallimentsgericht enthoben wurde, ist später wegen solcher Verpflichtungen nicht mehr strafbar, vorausgesetzt, daß die Handlungsweise des Direktorenkollegiums in keiner Weise angegriffen wird, ehe die endgültige Lossprechung erfolgen kann.

Den Direktoren steht es ferner zu, von Zeit zu Zeit Normalqualitäten festzustellen für Mehl, Korn, Lebensmittel, Liköre, Bauholz und andere von den Börsenmitgliedern erhandelte Waren. Das Zeugnis irgendeines Inspektors, Wägebeamten, Messers oder Eichers in bezug auf Qualität oder Quantität besagter Waren oder dessen Zeichen auf Ware oder Verpackung, soll für den Käufer und Verkäufer ein bindender Beweis sein für die Qualität, Quantität oder den Grad der Ware.

In gleicher Weise ist das Kollegium auch ermächtigt, eine Handelsurkunden- und Berichterstattungsabteilung zu organisieren, das hierzu nötige Personal zu engagieren, die zu leistende Arbeit einzuteilen und die hierfür nötigen Satzungen aufzustellen. Die von besagter Abteilung zusammengestellten Urkunden und Berichte müssen als Teile der offiziellen Börsenurkunden erachtet und behandelt werden, und sind unter gewissen vom Direktorenkollegium vorgesehenen Bedingungen und Einschränkungen weiter zu verbreiten.

So oft die Marktnotierungen besagten Kollegiums über Privatdrähte laufen, die von Mitgliedern, Firmen oder Körperschaften gepachtet sind oder in deren Bureaus münden, müssen diese dem Schriftführer der Gesellschaft für jedes Bureau außerhalb von Chicago, das von solchen Drähten berührt wird, monatlich 2 £ bezahlen, und haben dem Schriftführer auf Verlangen die Nummer und Lage der betreffenden Bureaus mitzuteilen, andernfalls auch dafür Suspension erfolgen würde.

Nach der Ernennung des Präsidenten haben die Direktoren aus ihrer eignen Mitte soviel ständige Komitees zu organisieren, als nötig sein werden. Die Transport-, Korn- und Inspektionskomitees zum Zwecke der Vertretung geeigneter Handelsbranchen können zum Teil oder auch ganz aus einfachen Börsenmitgliedern zusammengesetzt sein und stehen unter absoluter Kontrolle des Direktorenkollegiums.

Es wählt auch alle Abgeordneten der Nationalen Handelsbörse, sowie alle Vertreter anderer beschließender Zusammenschlüsse, in denen die Gesellschaft stimmberechtigt ist und eine Vertretung für wünschenswert hält; auch diese Vertreter werden aus Börsenmitgliedern gewählt, und ein nach Gutdünken ernannter Rechtsbeistand unterstützt die Direktoren nach Bedarf. — In Abwesenheit oder nach Disqualifizierung des Präsidenten wird unter den Direktoren ein Vizepräsident ernannt, der zu seinen übrigen Verpflichtungen noch die des Präsidenten bis zur Neuwahl zu erfüllen hat.

Sollte ein Mitglied des Direktorenkollegiums bei 6 aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne genügende schriftliche Entschuldigung fehlen, so wird sein Posten für erledigt erklärt und sofort zur Neubesetzung geschritten.

Mitgliedschaft im Clearing-House. Jede um Mitgliedschaft im Abrechnungshaus (Clearing-House) sich bewerbende Körperschaft, muß dem Gesuch eine Klarlegung ihrer derzeitigen Geschäftsverhältnisse beifügen, die den Betrag des durch ihre Urkunden zugelassenen Hauptstocks und den davon bar bezahlten Betrag enthalten soll; ferner muß noch ein finanzielles Exposé der Gesellschaft beiliegen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden der Körperschaft eidlich zu bekräftigen ist. Eine Aufnahme

ins Abrechnungshaus (Clearing-House) der Chicagoer Handelsbörse kann nur auf Empfehlung des Komitees und bei wenigstens 10 zusagenden Stimmen bei der Ballotage erfolgen, vorausgesetzt, daß nicht mehr wie 3 schwarze Kugeln abgegeben wurden.

Die zugestandene Mitgliedschaft an den Abrechnungshausprivilegien kann einer Körperschaft auf Verlangen von wenigstens 12 Direktoren auch wieder teilweise oder ganz entzogen werden. Um die Aufnahme einer Körperschaft überhaupt zu ermöglichen, müssen sowohl ihr Vorsitzender wie ihr Schriftführer bereits langjährige Mitglieder und Inhaber eines beträchtlichen Anteils ihres stocks sein. Eine klare Einsicht in die Verhältnisse einer Mitglied gewordenen Körperschaft muß selbstredend dem Abrechnungshauskomitee jederzeit geboten werden. Sollte während dieser Zeit eine wesentliche Verringerung des zur Zeit der Bewerbung angegebenen Kapitals ersichtlich werden, so kann Suspension verhängt werden, bis zur Ausgleichung der Differenz.

Eine Firma kann nur dann die Vorzüge des Abrechnungshauses genießen, wenn die sie konstituierenden Mitglieder zugleich langjährige Börsenmitglieder sind. Es ist allen Mitgliedern gestattet, wieder aus der Handelsbörse auszutreten, wenn ihre Verhältnisse vollständig geregelte sind und keine Forderung gegen sie vorliegt. Es erfolgt dann durch das Direktorenkollegium eine Auszahlung von meist über 3000 $, die einem besonderen durch Besteuerung von 25 $ auf jedes Börsenmitglied konstituierten Fonds entnommen werden.

Wenn ein Mitglied sich oder die Firma, an der es partizipiert oder die Körperschaft, als deren Vorsitzender oder Schriftführer es fungiert, als zahlungsunfähig kennt und dennoch irgendwelchen Kontrakt abschließt, entweder auf eigene oder auf Rechnung der Firma, resp. Körperschaft, wobei ein pekuniärer Verlust für andere Mitglieder, Firmen oder Körperschaften entsteht, wird es je nach Ermessen der Direktoren suspendiert oder von der Börse ausgeschlossen; dieselbe Strafe widerfährt auch dem- oder denjenigen, die wissentlich von zahlungsunfähigen Personen, Firmen oder Körperschaften angebotene Kontrakte eingehen.

Ein öffentliches Angebot auf Korn, Hafer, Weizen und Roggen „in Aussicht" darf im Börsensaale gemacht werden unmittelbar nach dem regelmäßigen Sitzungsschluß; diesbezügliche Kontrakte aber nur in Waren und unter Bedingungen, die vom Angebotskomitee genehmigt wurden. Dieses besteht aus 5 vom Vorsitzenden ernannten und vom Direktorenkollegium gebilligten Mitgliedern und ist mit der Kontrolle der Angebote betraut. Das endgültige Angebot abzüglich der Kommissionsgebühren wird dann den Händlern mitgeteilt. Diese Einrichtung bezweckt einen öffentlichen Konkurrenzmarkt der zu erhandelnden Waren und soll verhindern, daß dadurch bis zum nächsten Geschäftstag neue Preise aufgestellt werden. Eine Umgehung dieser Absicht setzt unkaufmännisches Gebahren voraus und hat Suspension zur Folge.

Zum Zwecke einer genauen Kontrolle über die Anstellung von Maklern behufs Ein- und Verkauf von später auf der Börse abzugebenden Waren

sind von den Direktoren besondere Satzungen vorgesehen. Diese Makler unterstehen wiederum der Zustimmung und beständigen Aufsicht der Direktoren.

Unter gleicher Kontrolle stehen auch die Teilhaberschaften der Mitglieder mit Nichtmitgliedern, durch welche die Interessen und der gute Ruf der Börse geschädigt werden könnte. Ist dies der Fall, so hat das betreffende Mitglied bei Strafe der Suspension aus der schädigenden Teilhaberschaft auszuscheiden.

Pflichten des Schriftführers und seines Assistenten. Der unter Kontrolle des Direktorenkollegiums stehende Schriftführer muß über alle Vorgänge an der Börse Buch führen; er hat das Siegel, die Bücher, Papiere und das Besitztum der Gesellschaft zu verwahren, muß eine Liste führen über den Import und Export der Stadt, wertvolle statistische Notizen über die kaufmännischen, geschäftlichen und Fabrikationsinteressen von Chicago sammeln und aufbewahren und täglich in der Börse bekanntgeben; ferner hat er jährlich einen Gesamtbericht über die Geschäfte der Stadt einzureichen. Er hat dem Vorsitzenden die Beschlüsse jedes Spezialkomitees zu unterbreiten und die Sitzungen anzusagen. Ihm obliegt die Korrespondenz sowie die Lektüre der den Börsenzwecken entsprechenden Blätter. Bei allen Sitzungen ist seine Anwesenheit erforderlich, weil er über alles Buch zu führen und Bericht zu erstatten hat; alle Gelder für Besteuerungen, Strafen, Gebühren usw. gehen durch ihn an den Schatzmeister; seine Pflicht ist es auch, die mit den Unterschriften des Vorsitzenden, seiner eigenen und dem Börsensiegel versehenen Anstellungsurkunden der Inspektoren, Eichbeamten, Messer und Wägebeamten auszufertigen.

Alle eben erwähnten Funktionen obliegen dem Assistenten des Schriftführers in seiner Vertretung.

Der **Schatzmeister** empfängt vom Schriftführer das der Gesellschaft gehörige Vermögen überwiesen und verausgabt es auf Anweisung des Schriftführers. Er hat Buch zu führen und Bericht zu erstatten über alle Einnahmen und Ausgaben, sowie über den jeweiligen Stand des Vermögens in eigens zu diesem Zwecke angelegte und zur Einsichtnahme des Direktorenkollegiums und der anderen Komitees jederzeit bereit zu haltende Bücher.

Schiedsgerichts- und Appellationskomitee nennt man dasjenige, welches die ihm freiwillig von Börsenmitgliedern unterbreiteten Streitfälle zu behandeln hat. Jeder Zeuge dabei muß vereidigt werden. In allen erteilten Sprüchen hat das Komitee die Satzungen zur Sicherung von Recht und Billigkeit im Handel auszulegen und das zu fällende Urteil demgemäß zu gestalten. Auf Wunsch der beteiligten Parteien wird der ganze Verlauf der Verhandlung stenographisch aufgenommen, und die daraus erwachsenden Kosten, wie auch in anderen Fällen, durch Besteuerung gedeckt. Eine etwaige Revision ist beim Appellationskomitee 2 Tage nach Urteilsfällung durch den Schriftführer einzureichen.

Die Beschlüsse dieses Komitees sind bindend und der Gerichtsbarkeit keines anderen Börsenkomitees unterstellt; sollte sich aber eine Zeugenaussage ergeben, die eine Wiederaufnahme des Falles vor dem Schiedsgerichtskomitee nötig macht, so muß die Sache wieder vor diesen Richter-

stuhl verwiesen werden. Ein Quorum von je 5 Mitgliedern genügt zur Beschlußfähigkeit. Die schriftlich ausgefertigten Entscheidungen sind vom Komiteevorsitzenden zu unterzeichnen und vom Schriftführer unter dem Börsensiegel zu beglaubigen.

Sollte sich aus Abwesenheit oder Unfähigkeit regelmäßiger Mitglieder eines dieser beiden Komitees nicht konstituieren, so können die ledigen Posten durch solche keinem anderen Komitee angehörenden Börsenmitglieder, die sich freiwillig dazu melden, besetzt werden, wovon dem Sekretär schriftlich Mitteilung zu machen ist. Ihre Beschlüsse sind gleichfalls bindend. Vor Amtsantritt sind die Mitglieder des Schiedsgerichts- und Appellationskomitees folgendermaßen zu vereidigen:

Sie schwören feierlich, in Treue und Rechtlichkeit alle Ihnen während Ihrer Amtsperiode vorkommenden Streitfälle zu hören und zu prüfen, und ein gerechtes und billiges Urteil zu fällen, im Einklang mit den Satzungen und Regeln der Börse, nach bestem Gewissen und so wahr Gott ihnen helfe.

Börsenmitglieder, welche die Dienste eines dieser Komitees beanspruchen, wenden sich zu diesem Zwecke schriftlich an den Sekretär, und ehe der Fall zum Verhör kommt, ist ein von den streitbaren Parteien unterzeichnetes Schriftstück einzureichen, in welchem sie sich bereit erklären, dem endgültig gefällten Urteil bedingungslos beizustimmen und kein anderes Tribunal anzurufen. Ungenügend entschuldigte Abwesenheiten der Komiteemitglieder werden mit einer jedesmaligen Geldstrafe von 3 $ belegt. Die durch die Börsensatzungen aufgestellten Schiedsrichtergebühren betragen:

Für eine Streitsumme	unter 500 $	10 $
„ „ „	von 500—1000 . . .	15 „
„ „ „	„ 1000—1500 . . .	20 „
„ „ „	„ 1500—2500 . . .	25 „
„ „ „	„ 2500 aufwärts . .	50 „

Diese Gebühren sind dem Schriftführer im voraus von der den Streitfall vortragenden Partei zu erlegen und zu gleichen Raten unter die den Fall behandelnden Mitglieder zu verteilen. Die Gebühren des Appellationskomitees bewegen sich in den gleichen Sätzen mit gleichem Verfügungsmodus.

Wenn die streitbaren Parteien zu dem anberaumten Verhör nicht erscheinen, können sie im Vertagungsfalle zugunsten des Komitees bis zu 5 $ besteuert werden. Jedoch kann das Komitee auf Einhaltung des Termins ohne Vertagung bestehen. Bei Nichtmitgliedern stellen sich obige Gebühren auf das Doppelte. Alle aus der Untersuchung erwachsenden Kosten müssen zuletzt von der durch das Komitee dazu verurteilten Partei bezahlt werden und kommen bei der Schlußabrechnung in Abzug.

Außerordentliche Sitzungen können, wenn Bedarf hierfür vorliegt, von der Börsengesellschaft, dem Vorsitzenden oder dem Direktorenkollegium einberufen werden.

Mitgliedschaft und Besteuerung. Alle Gesuche um Aufnahme in die Börsengesellschaft müssen bei dem hierzu eingesetzten Komitee hinterlegt werden, das regelmäßige Sitzungen abhält zur persönlichen Prüfung der Gesuchsteller und ihrer Bürgen. Jede männliche Person von gutem

Ruf und Charakter und im gesetzmäßigen Alter kann auf ein schriftliches, von 2 Mitgliedern indossiertes, mit Namen und Stand des Bewerbers versehenes Gesuch, das 10 Tage am Börsenbrett angeschlagen sein muß, als Börsenmitglied aufgenommen werden, wenn wenigstens 10 Stimmen dasselbe unterstützen und nicht mehr als 3 schwarze Kugeln bei der Ballotage abgegeben werden; entweder muß eine Aufnahmegebühr von 10 000 $ gezahlt werden, oder es genügt auch die rechtmäßige Uebertragung einer ganz einwandfreien Mitgliedschaft und die Zustimmungserklärung zu den Börsensatzungen, worauf das neu ernannte Mitglied ein erstes Anrecht auf die vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnete und mit dem Siegel der Börsengesellschaft versehene Mitgliedsurkunde hat.

Wenn das Mitglied, auf dessen Namen besagte Urkunde ausgestellt wurde, alle Gebühren bezahlt hat, und keine ausständigen Forderungen oder Kontrakte gegen ihn vorliegen, auch die Mitgliedschaft in keiner Weise entwertet oder verpfändet ist, so kann sie gegen eine Entrichtung von 100 $ auf Grund der Bücher auf jede dem Direktorenkollegium würdig erscheinende Person übertragen werden. Im Falle ein Mitglied verstorben ist, kann die Mitgliedschaft in gleicher Weise von dessen gesetzlichem Vertreter übertragen werden. Die aus Uebertragungen eingegangenen Gelder fließen einem Fonds zu, der von den Direktoren zur Liquidation der Börsenschuldscheine zu verwenden ist.

Wenn die Jahressteuer festgesetzt ist, wird sie auch sofort fällig und muß spätestens innerhalb 30 Tagen bezahlt werden. Wer es unterläßt, bleibt bis zur Bezahlung von den Börsenräumen ausgeschlossen. Sollte dies ein ganzes Jahr währen, so erfolgt Streichung des betreffenden Mitgliedes aus der Liste. Die unter Suspension geleistete Zahlung hat keinen weiteren Einfluß auf die Suspensionsdauer. Sollte ein Bewerber, um sich die Aufnahme zu sichern, wissentlich irgend etwas verschweigen oder fälschlich beschönigen, so muß das Komitee, wenn es davon Kunde erhalten, dem Direktorenkollegium genauen Bericht erstatten, und nach vollständiger Ueberführung des Schuldigen wird die bereits gewährte Aufnahme selbstredend rückgängig gemacht.

Gäste dürfen unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen zugelassen werden. Jedoch ist es ihnen strengstens untersagt, Geschäfte zu machen, in welchem Falle ihnen sofort das Besuchsrecht wieder entzogen würde.

Auch **Pressebilletts** werden nach Gutdünken des Direktorenkollegiums ausgegeben, aber nur zum Zwecke der Information für die Zeitung.

Maklerwesen. Die Mitglieder können wieder für andere Mitglieder Maklerdienste verrichten, ausgenommen wenn Kontrakte abgeschlossen werden zwischen Mitgliedern dieser Handelsbörse und Vertretern von Transportgesellschaften, Schiffseigentümern, Eisenbahn-, Versicherungs- oder Bank-Gesellschaften; aber in allen Fällen ist der Makler oder Vertreter einer Person, Firma oder Körperschaft verantwortlich sowohl für die Annahme des Kontrakts durch den Chef, als auch für die genaue Einhaltung. Er ist verantwortlich für jedes von ihm gemachte Geschäft, so lange er der anderen Partei nicht einen für diese annehmbaren Namen eines Chefs

angegeben hat. Für jeden Geschäftsabschluß steht ihm eine Prämie zu. Diese Maklerprämie oder Courtage ist folgendermaßen geregelt und als Minimum zu betrachten:

Für den nur gradweisen Ein- oder Verkauf von Weizen, Korn oder Hafer, der in regelmäßigen Häusern auf Lager entweder sofort oder später abzuliefern ist, 10 Cts. von 1000 bushels; für den nur gradweisen (by grade alone) Ein- und Verkauf von Roggen, Gerste oder Leinsamen, bei vorerwähnter Lieferungsweise, 25 Cts. von 1000 bushels; für den Ein- oder Verkauf aller Arten von Korn oder Leinsamen, für welche besondere Lage und Eigenschaft ausbedungen wurde, 50 Cts. von 1000 bushels; für den Ein- oder Verkauf von „Kontrakt"-Schweinefleisch oder Speck bei sofortiger oder späterer Ablieferung, $^2/_5$ Cts. vom Faß; für den Ein- oder Verkauf von „Kontrakt" D. S. kurzen Rippen, sofort oder später lieferbar, 2 Cts. von 1000 Pfund; für den gradweisen Ein- und Verkauf, sofort oder später lieferbarer, eventuell in Waggons beförderter Ware:

Bei Weizen, Roggen oder Gerste	per	Waggon	1,— $
„ Korn oder Hafer	„	„	0,50 „
„ Heu oder Stroh	„	„	2,00 „
„ Aehrenkorn	„	„	1,50 „
„ Kleien, mittelmäßigen, gesiebten und Bodenfutter	„	„	1,00 „
„ Leinsamen	„	„	1,00 „
„ Klee, Hirse, Senf- oder Buchweizensamen	„	„	2,00 „
„ Samen bis 2 $ die Ladung	„	Büchse	0,02 „

Für die Unterhandlung von Entschädigungsverträgen wird Nichtmitgliedern ein Maklerlohn von nicht weniger als 5 %, Mitgliedern ein solcher von 3 % berechnet.

Für den muster- oder gradweisen oder kombinierten (by sample or by grade) Ein- oder Verkauf, sofort oder später lieferbarer, in Waggons verstauter Ware gelten folgende Sätze:

Auf Weizen, Roggen oder Gerste	per	Waggon	1,00 $
„ Korn oder Hafer	„	„	0,50 „
„ Aehrenkorn	„	„	1,50 „
„ Heu oder Stroh	„	„	2,00 „
„ Kleie, mittelmäßiges Bodenfutter . . .	„	„	1,00 „
„ Leinsamen	„	„	1,00 „
„ Klee, Hirse, Senf- oder Buchweizensamen	„	„	2,00 „
„ Samen bis 2 $ die ganze Ladung . .	„	Büchse	0,02 „

Für den Ein- oder Verkauf aller Arten von Korn mit Schiffs- oder Bahnverladung, von oder nach Chicago oder anderswo, beträgt die Provision $^1/_8$ Cts. am bushel in Partien von 5000 oder mehr bushels, $^1/_4$ Cts. am bushel in Partien unter 5000 bushels.

Es ist in den Satzungen vorgesehen, daß Mitglieder, die ihre Ein- und Verkäufe selbst besorgen, aber die Handelsgeschäfte dann durch andere Mitglieder ins Reine bringen lassen, hierfür auf alle innerhalb 10 Tagen abgemachten Geschäfte folgende Kommissionen zu entrichten haben:

25 Cts. per 1000 bushels Korn, 1 Cts. für Schweinefleischverpackung, 3 $ für eine Partie von 250 Speckseiten und 5 Cts. per 1000 Pfund kurzer Rippen.

Je nach der Unterhandlungsperiode, d. h. ob die Geschäfte innerhalb der vorgeschriebenen 10 Tage abgeschlossen wurden oder nicht, variieren die Kommissionssätze. Wenn ein Makler herangezogen wird, um einen Teil solcher Geschäfte abzunehmen, stehen ihm selbstredend von seiten der Person, die ihn angestellt hat, die vorgeschriebenen Gebühren zu.

Wenn Börsenmitglieder in ihrer Eigenschaft als Chef oder Vertreter einen Einkauf von kommenden oder schon lagernden Waren vorerwähnter Art gemacht haben, müssen sie den Verkäufer noch am Tage des Einkaufs schriftlich von dem Preise und sonstigen Kaufsbedingungen in Kenntnis setzen.

Handelt es sich um Schiffsladungen, die in Empfang genommen und verkauft oder um Waren, die eingekauft und dann verladen werden, so gilt als Minimalkommission sowohl für Mitglieder als für Nichtmitglieder:

1/2 Cts. am bushel für Weizen, Roggen, Gerste oder Leinsamen,
1/4 Cts. am bushel für Korn oder Hafer.

Zu den vorstehend erwähnten Kommissionen sind noch, außer Musterung, die nicht berechnet wird, alle durch Lagerung, Versicherung, Untersuchung und Wiegen erwachsenden Kosten zu vergüten.

Wenn sonstige Gesellschaften Handelsbörsenmitglieder mit ihrer Geschäftsabrechnung betrauen, genießen sie die für Mitglieder angesetzten Kommissionsraten; die betreffende Korporation muß auf Wunsch des Direktorenkollegiums jederzeit die zwischen dem Börsenmitglied und der Gesellschaft bestehenden Beziehungen klarlegen. Ein Mitglied kann aber niemals 2 Körperschaften oder 2 Firmen, auch nicht eine Gesellschaft und eine Firma, nur zu dem Zwecke, diesen Zahlungserleichterung zu gewähren, vertreten. Keinesfalls auch darf der anerkannte Betrag der Maklercourtage auf weniger als das Minimum lauten. Eine Firma, deren einziges Börsenmitglied zugleich Hauptgesellschafter der Firma ist, genießt keine Ratenermäßigung. Zuwiderhandlungen bezüglich der Maklerlöhne oder irgendwelche Manipulationen, welche zu dem Zwecke der Ratenherabsetzung vorgenommen werden, werden mit Verweisung aus der Handelsbörse bestraft. Freie telegraphische Mitteilungen sollen nicht als Uebertretung gedeutet werden. Hingegen ist das Direktorenkollegium im Falle einer unzweifelhaften Uebertretung zur Festsetzung einer Strafgebühr bis zu 2500 $ ermächtigt.

Regelmäßige Geschäftsstunden. Die in der Handelsbörse abzuwickelnden Geschäfte dürfen an Geschäftstagen nur von 9 Uhr 30 Minuten vormittags bis 1 Uhr 15 Minuten nachmittags vorgenommen werden, am Samstag von 9 Uhr 30 Minuten vormittags bis 12 Uhr mittags. Diese Satzung findet keine Anwendung auf Geschäftsabschlüsse infolge öffentlicher Angebote. Alle Geschäftsabmachungen für spätere Erwerbungen werden als unkorrekt erachtet, wenn sie auf ein Herabdrücken oder Steigern des kontraktlich festgesetzten Preises zielen; das Direktorenkollegium belegt sie je nach der Erheblichkeit des Falles mit Suspension.

Das Siegel stellt eine Figur der Gerechtigkeit dar mit einem Schiff in der Ferne, umkränzt von den Worten: Handelsbörse der Stadt Chicago.

Um das **Quorum** der Gesellschaft zu bilden, genügen 100 Mitglieder; doch ist bereits eine geringere Anzahl ermächtigt zur Vertagung.

Kontraktsdepositen müssen geleistet werden zur Sicherung für später zu erfüllende Verträge. Die Käufer haben das Recht, von den Verkäufern als Sicherheit ein Depot von 10 % zu verlangen auf Grund des vertragsmäßig abgeschlossenen Preises der später zu erwerbenden Ware, und von Zeit zu Zeit eine weitere Sicherheit, in Gestalt irgendeines Vorschusses. Das gleiche Recht haben die Verkäufer den Käufern gegenüber, nämlich 10 % des kontraktlich vereinbarten Preises der verkauften Ware und überdies die Differenz zwischen dem gesetzlichen Schätzungswert und dem Verkaufspreis. Diese Anzahlungen müssen entweder bei dem Schatzmeister der Handelsbörse oder bei einer von dem Direktorenkollegium hierzu ermächtigten Bank deponiert werden und von einer schriftlichen Depositionsbestätigung begleitet sein. Sie enthält den Namen der Deponierungsstelle, das Datum, an welchem das Depot erfolgte, den Namen des Deponierenden, sowie den der Partei oder Parteien, zu deren Gunsten die Anzahlung geleistet wurde, endlich die Angabe des Betrags. Die ordnungsgemäß von dem Empfänger unterzeichnete Bestätigung muß dann ohne Verzug dem Abrechnungshaus der Chicagoer Handelsbörse übergeben werden. Sollte eine der beteiligten Parteien Einsprache erheben gegen die etwa vorgeschlagene Bank als Deponierungsstelle, so muß davon abgesehen und die Anzahlung bei einer anderen Bank oder bei dem Schatzmeister der Handelsbörse gemacht werden. Es können nur solche Banken hierfür in Frage kommen, die unter ihren Vollstreckungsbeamten Mitglieder der Handelsbörse haben, denen es obliegt, den Satzungen des Direktorenkollegium Geltung zu verschaffen in allen Streitfragen, die sich aus den an der Handelsbörse betriebenen Geschäftsunterhandlungen zwischen den Banken, die sie vertreten und etwaigen Mitgliedern der Handelsbörse ergeben; sie haben bei dem Schriftführer ein genügendes Pfand zu deponieren, sowie eine vom Direktorenkollegium gutgeheißene Bürgschaft. Sie müssen ferner nicht übertragbare Duplikatzeugnisse für alle empfangenen Depositen ausstellen. Diese Zeugnisse bestätigen, von wem die Anzahlung geleistet wurde und zu wessen Gunsten, ferner, daß sie nach den Satzungen der Handelsbörse ausgefertigt sind, wonach das Depot rückzahlbar ist gegen Einlieferung des Originalzeugnisses oder des Duplikats, das entweder von den abschließenden Parteien oder vom Vorsitzenden des Direktorenkollegiums indossiert sein muß.

Wortlaut des Original- oder Duplikatszeugnisses.

(Nicht übertragbar oder verkäuflich.)

Chicago, ... 19. .

. . . . . hat auf dieser Bank . . . . . $ deponiert als kontraktliche Sicherheit zwischen ihm und . . . . . , welche Summe rückbezahlt wird gegen Einhändigung dieses Zeugnisses im Original oder Duplikat, das entweder von den beiden den Vertrag abschließenden Parteien oder von dem Vorsitzenden des Direktorenkollegiums zu indossieren ist, gemäß der hierfür an der Handelsbörse bestehenden

Satzungen, welche auch für das zu hinterlegende Depot maßgebend waren. Alle so geleisteten Vorschüsse sind als Sicherheit für die gewissenhafte Erfüllung des Kontraktes zu verstehen für die Zeit, während welcher das Depot nicht zurückgezahlt wird. Es steht jedem Kontrahenten frei, in dem Zeugnis noch besondere Gründe anzugeben, aus welchen die Anzahlung geleistet wurde, die dann selbstredend mit in den Kontrakt einbezogen werden sollen. Unter den gleichen Vorschriften, wie sie für die Banken als Depositenstellen bestehen, empfängt auch der Schatzmeister der Handelsbörse die ihm anvertrauten Sicherheiten.

Sollte von einer der kontrahierenden Parteien die beanspruchte Sicherheit innerhalb der nächsten Börsenstunden nicht gestellt werden, so kann beispielsweise der Verkäufer die Waren auf Rechnung des Säumigen wiederverkaufen unter denselben im Kontrakt verzeichneten Bedingungen; dem Käufer steht das gleiche Recht zu; in beiden Fällen muß der rückständigen Partei sofort Mitteilung gemacht werden von dem zu verfolgenden Verfahren, und sämtliche Verluste werden sogleich fällig und sind durch das Abrechnungshaus zahlbar gerade so, als wenn der fragliche Kontrakt in allen Punkten erfüllt worden wäre. Immerhin kann es vorkommen, daß die fordernde Partei es trotz allem bei dem bestehenden Kontrakt bewenden läßt. Mitteilungen behufs Aufforderung zur Depositenniederlegung oder zu Kontraktabschlüssen gehen persönlich oder schriftlich dem Kontrahenten oder dessen Börsenvertreter und in Ermanglung eines ständigen Bureaus dem Schriftführer der Handelsbörse zu.

Streitfragen, welche sich aus Verzögerungen in der Erfüllung der kontraktlich eingegangenen Verpflichtungen oder aus der bereits erwähnten Versäumnis der Sicherheitsdepots ergeben, müssen einem aus 3 unbeteiligten Personen bestehenden, vom Vorsitzenden ernannten Komitee unterbreitet werden, welches sofort die Streitparteien zitiert, beeidigte Zeugen verhört und durch Stimmenmehrheit entscheidet; in einem schriftlichen Berichte wird hierauf dem Präsidenten mitgeteilt, wie und wann das Depot zu leisten ist, auch ob ganz oder teilweise, worauf dieser das Originalzeugnis oder das Duplikat mit der Zahlungsorder indossiert, die als genügende Garantie für die Depositenstelle zur Rückzahlung gilt. Sollte irgendein Mitglied sich weigern, ein solches Zeugnis zu indossieren, nachdem der Kontrakt abgeschlossen und alle mit der Erledigung verbundenen Formalitäten erfüllt sind, so hat es 1 % täglich vom Betrag des Depots zu bezahlen, solange seine Weigerung besteht; Suspension wird verhängt bei erneuter, die Zahlung der Strafe betreffender Weigerung. Sollte der Fall eintreten, daß wegen Veränderungen auf dem Markte oder einer kontraktmäßigen Lieferung, für welche Bürgschaft geleistet wurde, eine größere Summe deponiert bleibt und beide Parteien sich weigern, diese Differenz frei zu machen, so ist der Vorsitzende ermächtigt, die Partei, welcher es von Rechts wegen zusteht, zur Entlastung aufzufordern, vorausgesetzt, daß die Parteien nicht geneigt sind, die Sache behufs endgültiger Regelung einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

Handelt es sich darum, den Wert einer Ware einzuschätzen, so muß deren Wert auf anderen Märkten, sowie alle Tatsachen in Erwägung gezogen

werden, welche bestimmend auf die Wertschätzung einwirken können, ohne Rücksicht auf Phantasiepreise. Im Falle von Uneinigkeit entscheidet das Direktorenkollegium.

Regelmäßige Ablieferung. Alle auf Korn oder Leinsamen bezüglichen kontraktlich vereinbarten Lieferungen geschehen, vorbehaltlich anderer Bestimmungen, gegen Vorzeigung regelmäßiger Lagerhausquittungen, die von einem hierzu ernannten Beamten registriert wurden. Diese Quittungen laufen 5 Tage vom Lieferungsdatum gegen Lagergebühr, und können nur von solchen Häusern ausgegeben werden, welche in Einklang mit den Satzungen der Handelsbörse und des Direktorenkollegiums stehen und von letzterem als zur Lagerung von Korn und Leinsamen geeignet erklärt wurden. Dessen Pflicht ist es auch, vor dem 1. Juli jeden Jahres diese Waren- und Lagerhäuser zu inspizieren, deren Besitzer oder Geschäftsführer dann die Gutheißung ihrer Lieferungsscheine nachzuholen haben. Diese Erklärung kann nur solchen Warenlagern ausgestellt werden, die von Schiffen durchschnittlicher Größe gut angelaufen werden können und gute Verladungsvorkehrungen zu treffen imstande sind; deren Lagergebühren für Korn oder Leinsamen nicht $^3/_4$ Cent per bushel während der ersten 10 Tage, und $^1/_{50}$ Cent per bushel für jeden weiteren Tag übersteigen, so lange Korn und Leinsamen sich in gutem Zustande halten. Die Besitzer und Geschäftsführer der anzuerkennenden Warenhäuser müssen in guten finanziellen Verhältnissen stehen und sich geschäftlichen Ansehens erfreuen, ihr Geschäft auch ferner unter den Gesetzen des Staates Illinois und gemäß der Satzungen der Handelsbörse von Chicago auszuüben gedenken und schließlich ein vom Direktorenkollegium zu bestimmendes Pfand als Sicherheit hinterlegen. Sie müssen sich ferner verpflichten, ihre regelmäßigen Kontraktquantitäten von Korn oder Leinsamen nur auf dem Chicagoer Markt zu verkaufen, aber nicht nach auswärts zu verladen; es sei denn, daß sie wegen Ueberladung ihrer Speicher bei dem Direktorenkollegium die Erlaubnis einholen, einen Teil zu verladen, auch im Interesse des guten Zustandes der Ware; endlich ist es ihnen untersagt, minderwertiges Korn einzukaufen.

Wenn von den Lagerhausbesitzern oder -Verwaltern ein Gesuch um Anerkennung ihrer Lagerräume eingereicht wird, ausgenommen wenn es sich um das jedes Jahr am 1. Juli zu erneuernde handelt, muß alles darin lagernde Korn entfernt und in bezug auf Qualität und Zustand von den hierzu ernannten Behörden untersucht werden; erst dann werden die Lagerscheine ausgegeben und registriert. Der Oberinspektor des Staates Illinois kann auf Wunsch des Direktorenkollegiums der Handelsbörse einen Revisionsinspektor aufstellen, welcher die Lagerung und Verteilung des Kornes und Leinsamen dermaßen zu überwachen hat, daß bei der Lieferung kein Unterschied in der Qualität des Kornes oder Leinsamens gemacht werden kann. Die Lieferungs- und Lagerungsgenehmigung der vom Direktorenkollegium anerkannten Warenhäuser erstreckt sich immer auf 1 Jahr und muß am 1. Juli erneuert werden. Es steht dem Kollegium zu, wenn größere oder mehr Lagerräume wünschenswert erscheinen, auch Schiffe oder innerhalb der Stadt gelegene, geeignete Lagerplätze für die Aufspeicherung von Korn oder Leinsamen zu bestimmen; die Lieferungsspesen zu den Schiffen

oder Bahnwaggons dürfen die der gewöhnlichen Lagerspeicher nicht übersteigen. Im Falle Mangels an regelmäßig anerkannten Lagerhäusern, darf jedes beliebige anerkannt werden, dessen Durchschnittsquantität 25 000 000 bushels nicht übersteigt, und die diesen Häusern genehmigten Lagerscheine haben dieselbe Gültigkeit wie die bereits erwähnten und laufen ebenfalls bis zum 1. Juli jeden Jahres. Klagen gegen solche Speicherinhaber verfallen der Gerichtsbarkeit des Direktorenkollegiums. Alle Lieferungsmitteilungen müssen genaue Angabe der darauf bezüglichen Lagerscheine enthalten; im Falle verpackter Waren oder Speck auch das Warenzeichen des Packers und den vereinbarten Preis, zu welchem die Lieferung gemacht werden soll, auch den Nettobarwert, abzüglich Lagergebühr der betreffenden Ware im Marktpreise. Diese letzteren müssen zweimal am Tage vom Schriftführer an geeigneter Stelle durch Anschlag bekannt gegeben werden. Wer eine Lieferungsmitteilung mit einem anderen Namen indossiert als den der Person, Firma oder Körperschaft, die ein Interesse an der Lieferung hat, oder wer irgendeine Veränderung daran vornimmt, macht sich groben Betrugs schuldig und wird, wenn es sich um ein Handelsbörsenmitglied handelt, suspendiert oder ausgewiesen. Ist die betreffende Person kein Mitglied, so sind ihr für immer fortab die Börsenräume verschlossen. Die erhaltenen Scheine sind am selben Tage im Bureau des Ausstellers vorzuweisen, begleitet von einem beglaubigten Scheck auf irgendeine angesehene Chicagoer Bank, oder es muß die Zahlung auf sonstige befriedigende Weise im Nettobetrag der gelieferten Ware erledigt werden, wogegen dann die Waren in Empfang genommen werden können. Alle sich ergebenden Preisdifferenzen müssen auf der Basis einer einwandfreien Lieferung bezahlt werden, und jeder Käufer, im Besitz des Lieferscheines, ist dem Verkäufer gegenüber verantwortlich für die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten und dem kontraktlich vereinbarten Preis der Ware. Ist des Verkäufers Preis geringer, als der tatsächlich bezahlte, so haftet der Verkäufer dem Käufer gegenüber für die sich ergebende Differenz. Alle Preisdifferenzen werden nach Lieferung und Bezahlung der Waren sofort fällig, und es liegt im Interesse jeder den Lieferschein übertragenden Person, festzustellen, welcher Preis tatsächlich für die Ware bezahlt wurde. Im Falle die auf dem Lieferschein verzeichnete Ware nicht in Empfang genommen und bezahlt wird, bleibt sie in Verwahrung des Ausstellers, auf Kosten des Interessenten, der das Lagergeld, Zinsen, Versicherungsspesen bis 12 Uhr mittags des nächsten Geschäftstages zu bezahlen hat, wo sie dann für Rechnung des Besitzers am offenen Markte verkauft wird. Alle damit verbundenen Spesen kommen der den Wiederverkauf leitenden Person zu und sind ihr von dem letzten Inhaber des Lieferscheines zu vergüten. Doch darf ein solcher Wiederverkauf nicht ohne schriftliche Mitteilung hiervon an den rechtmäßigen Besitzer stattfinden. Findet aus irgendwelchen Gründen eine Verlängerung der Verkaufsfrist statt, so muß das in der Börsenhalle oder einem anderen vom Direktorenkollegium gutgeheißenen Raume bekannt gegeben werden. Die Verkaufsfrist wird manchmal verlängert, damit alle auf den Ein- und Verkauf von Lebensmitteln bezüglichen Kontrakte gänzlich erfüllt werden können.

Das Direktorenkollegium schreibt die nötigen Satzungen und Anforderungen zur Lagerung aller Waren, die auf Grund von Lagerscheinen lieferbar sind, vor; Getreide macht hiervon eine Ausnahme.

Einmal im Jahre oder öfter, wenn nötig, werden im Börsenbericht die Namen aller den Anforderungen der Direktoren entsprechenden Warenaufzüge und Lagerhäuser bekannt gegeben; ebenso muß der Gesellschaft jede Unregelmäßigkeit sowie jede den Wert der Lieferscheine schädigende Handhabung in der Verwaltung dieser Aufzüge und Lagerhäuser mitgeteilt werden. Die Lagerscheine lauten auf Quantitäten und Lose; bei Abschlüssen von 5000 bushels Getreide oder Leinsamen erfolgen die Lieferungen zu 5000 bushels, bei Schweinefleisch, gepökeltem Schinken oder Speck zu 250 Packungen; bei 50 000 Pfd. Fleisch und darüber 50 000 pfundweise usw.

Bei Verkäufen von Leinsamen kommt nur der reine Samen in Betracht; und nur für diesen kann Zahlung verlangt werden. Zur Kontrolle darüber wird ein sachverständiger Registrator aufgestellt, welcher Buch zu führen hat über den als „regelmäßig" angebotenen Leinsamen, sowie über die „regelmäßige" Lieferung; die darauf bezüglichen Lieferscheine müssen aufgedruckt oder geschrieben den Vermerk „Registriert" tragen, nebst Datum und Unterschrift des Registrators oder einer anderen hierzu ermächtigten Person. Sie müssen ferner fortlaufend numeriert sein, und kein mit gleicher Nummer ausgestellter Lieferschein wird registriert. Derartig registrierter Leinsamen darf erst dem Lagerplatz entnommen werden, wenn die Registraturmarke auf dem Lieferschein im Bureau des Registrators gestrichen und durch den Vermerk „ungültig" ersetzt wurde. Es ist selbstredend, daß nur solche Lieferscheine registriert werden, die von Lagerhäusern ausgehen, welche allen vom Direktorium der Handelsbörse vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.

Rechte der Kontrahenten. Für Zeitabschlüsse zwischen Mitgliedern der Handelsbörse, d. h. wenn Waren gekauft werden, die auf Wunsch des Käufers zu einer bestimmten Zeit zu liefern sind, gelten folgende Normen: Erfolgt die Aufforderung vor 12 Uhr mittags, so ist die Ware fällig und lieferbar vor 2 Uhr nachmittags; wenn nach 12 Uhr, dann erstreckt sich die Lieferfrist bis zum nächsten Tag 11 Uhr vormittags. Ist vom Käufer ein bestimmter Tag zur Lieferung festgesetzt worden, so hat diese vor 11 Uhr vormittags zu erfolgen. Bleibt die Lieferung innerhalb einer bestimmten Zeit dem Belieben des Verkäufers überlassen, so kann er hierfür die Stunden von 9—11 Uhr oder von 1 Uhr 30 Minuten bis 2 Uhr irgendeines innerhalb des Termins liegenden Tages benützen.

Wenn ein Kontrakt an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag fällig wird, muß die Lieferung am vorhergehenden Geschäftstag bewerkstelligt werden. Im Falle die Lieferung eines ausstehenden Handels- oder Kontraktabschlusses durch einen anderen entsprechenden Kontrakt aufgehoben werden sollte, und wenn sämtlich daran Beteiligte oder ihre Vertreter mit diesem Tausch einverstanden sind, so gilt der Handel als abgeschlossen, und irgendwelche Differenzen zwischen dem Marktwert und den verschiedenen Kontraktpreisen der zuletzt in Frage kommenden Ware werden sofort fällig und zahlbar. Der Marktwert der erhandelten Ware

wird zu einer gewissen Stunde jeden Tages unter der Leitung des Direktorenkollegiums in der Börsenhalle bekannt gegeben und dient allen an diesem Tage abgeschlossenen Geschäften als Basis. Zu diesem Zwecke hat jedes Mitglied genau Buch zu führen über die Namen der Parteien, mit welchen Abschlüsse gemacht wurden, die Daten und Bedingungen der darauf bezüglichen Handelsgeschäfte, die Preise, zu denen die Waren ursprünglich gekauft oder verkauft wurden und die zu bezahlenden oder ausständigen Beträge hinsichtlich gemachter Geschäftsabschlüsse; in einem vom Direktorenkollegium mit den nötigen Beamten aufgestellten Bureau müssen diese Bücher vorgelegt und alle auf den Kontrakten lastenden Verbindlichkeiten durch Schecks beglichen werden; der hierzu ernannte Beamte zahlt die eingegangenen Summen an die Parteien aus, die nachweislich dazu berechtigt sind, abzüglich einer vom Direktorenkollegium dem Beamten zugestandenen Entschädigung.

Jedes auf spätere Lieferung abgeschlossene Geschäft in Korn oder Leinsamen in Partien zu 5000 oder 1000 bushels, in Speck und Schweinefleisch in Partien zu 250 oder 50 Packungen, muß bestätigt werden durch eine dem Clearing-House um 6 Uhr des gleichen Tages übersandte Mitteilung mit dem Datum des Abschlusses; der Menge und Gattung der betreffenden Ware, dem Lieferungsmonat, dem Preis und dem Namen der als Käufer oder Verkäufer figurierenden Partei, welche die Mitteilung zu unterzeichnen hat.

Dasselbe Verfahren ist einzuhalten bei einem wie oben erwähnten Tauschgeschäft. Durch das Abrechnungshaus gehen auch solche Geschäfte, die nicht auf eigene Rechnung, sondern für einen anderen abgeschlossen wurden; und es ist gleichgültig, ob die den Handel abschließende Person ein Mitglied ist oder nicht; im Falle eines Tausches muß die für eine andere Partei abschließende Partei dem Auftraggeber gegenüber für die endgültige Erfüllung des ursprünglichen Kontraktes haften, als ob kein Tausch stattgefunden hätte.

Jedes Kaufs- oder Verkaufsangebot mit Zeitkontrakt, das durch ein Mitglied während der regelmäßigen Geschäftsstunden in der Börsenhalle gemacht wird, kann von jedem anderen Mitglied angenommen werden, und der Kontrakt wird mit dem zuerst Zusagenden abgeschlossen.

Kein Mitglied darf den Namen einer ihn beauftragenden Körperschaft bei irgendeinem unter den Satzungen der Gesellschaft vollzogenen Handel angeben, es sei denn, daß sowohl der Vorsitzende wie der Schriftführer der betreffenden Korporation langjährige Mitglieder der Handelsbörse sind. Im Falle besagte Korporation von der 2. Kontraktspartei angenommen wird und in der Folge ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, so hat sie sich dem Disziplinarverfahren der Handelsbörse zu unterwerfen und geht jedenfalls der Vorteile des Clearing-House so lange verlustig, bis alle Verbindlichkeiten erfüllt sind. In bezug auf alle „kommenden" Verkäufe, wenn hinsichtlich Verladung und Lieferung keine besonderen Bestimmungen getroffen werden, gelten 15 Tage Zeit, und jeder Ueberschuß oder Fehlbetrag regelt sich auf Grund des jeweiligen Marktpreises von

dem Tage, an welchem der Ueberschuß oder Fehlbetrag konstatiert und den interessierten Parteien mitgeteilt wurde. Sollte irgendwelche Ware auf der Handelsbörse oder von einem Nichtbeteiligten gewogen werden, sind die Kosten dafür vom Verkäufer zu tragen, mit 25 Cts. per Waggon; was darüber geht, bedingt Spesenteilung zwischen Käufer und Verkäufer. Der Verkäufer hat den Käufer zu benachrichtigen, wenn das Getreide nach Graden inspiziert werden muß, und dieser hat wiederum dem Verkäufer seine Absicht kundzutun, ein Inspektionszeugnis zu verlangen. Handelt es sich um Getreide- oder Samenverkäufe, die nach auswärts zu verladen sind, so hat der Verkäufer sich genau nach den schriftlichen Instruktionen des Käufers zu richten. Treffen diese nicht rechtzeitig ein, d. h. am Tag nach dem Kaufstage, ausgenommen Sonn- oder Feiertage, so erfolgt die Abfertigung auf Risiko des Käufers. Bei Bahnsendungen, die genau nach Vorschrift erledigt wurden, hört die Haftpflicht des Verkäufers für Verlust oder Beschädigung nach erfolgter Spedition auf. Alle verkauften Waren, die bei der Lieferung gereinigt oder gemischt werden müssen, sind 15 Tage nachher auf der vom Käufer bestimmten Bahnstation auszuladen und unter der Oberaufsicht eines amtlichen Wägemeisters zu wiegen. Geschieht das aus irgendeinem Grunde nicht innerhalb 15 Tagen, dann muß der Käufer 80 % des Werts bezahlen, auf Grund der Verladungsgewichte oder der Tragfähigkeit des Waggons; außerdem kann aber auch ein Vergleich auf Grund der offiziellen Chicagoer Normen oder eine sonstige Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer zustande kommen. Auf Getreide oder Samen, die einem Mitglied der Handelsbörse oder einer durch Mitglieder vertretenen Korporation zur Verladung von oder nach Chicago auf Grund Chicagoer Gewichte und Inspektion übergeben werden, berechnet der Empfänger oder Käufer, je nachdem, den laufenden Zinsfuß auf irgendeine diese Uebergabe begleitende Summe; das Minimum dieses Zinsfußes darf nicht unter 5 % jährlich betragen. Zuwiderhandlungen haben Suspension oder Börsenverweisung zur Folge.

Wenn Getreide, Heu oder Samen nach dem Muster verkauft und nicht bezahlt werden 24 Stunden nachdem sie ausgeladen sind, oder vor 10 Uhr des Morgens nach vorheriger Präsentation einer Rechnung, des Lieferscheines und einer Bestätigung, muß der Käufer, außer dem kontraktlich vereinbarten Preise ½ % täglich als Verzögerungsentschädigung bezahlen.

Ausschließlich des Verkaufstages wird die Zeit zur Verladung der gekauften Waren von dem Tage an gerechnet, an dem die genauen Verladungsinstruktionen eintrafen; Sonntage und gesetzliche Feiertage sind auszuschließen. Der Ausdruck „sofortige Verladung" (immediate shipment) bedeutet 3 Geschäftstage. Unter „rascher Verladung" (quick shipment) sind 5 Geschäftstage zu verstehen; „schnelle Verladung" (prompt shipment) umfaßt 10 Geschäftstage. Diese Benennungen schließen jedoch besondere Vereinbarungen nicht aus.

Neben den anderen Komitees ernennt das Direktorenkollegium auch ein ständiges, aus 7 Mitgliedern bestehendes „Getreidekomitee", und zwar immer auf 1 Jahr. Wenn Getreide verkauft wird, vorbehaltlich der Ge-

nehmigung der offiziellen Mustermacher in bezug auf Muster, Grad oder Zustand, kann jede Partei eines Geschäftsabschlusses die Entscheidung des Musterbeamten vor das Getreidekomitee bringen, dessen Beschlüsse dann für alle beteiligten Parteien maßgebend sind.

Die Abgabe von Getreideproben in der Börsenhalle durch Nichtmitglieder ist verboten. Ist ein Mitglied des Getreidekomitees in irgendeiner zu verhandelnden Streitsache selbst Partei, so darf es nicht mitstimmen. Der Vorsitzende der Handelsbörse wählt noch ein anderes Börsenmitglied als Vertreter eines durch irgendeinen Grund verhindertes Mitglied des Getreidekomitees. Wenn eine Berufung an dieses Komitee wünschenswert erscheint, muß sie schriftlich an den Schriftführer der Handelsbörse mit nachstehenden Gebühren gelangen. Diese betragen 5 $ per Waggon, 10 $ per Kanalboot und 50 $ per Schiff und müssen zu gleichen Teilen dem amtierenden Personal zukommen. Im Falle das Getreidekomitee zugunsten des Berufung Einlegenden entscheidet, wird ihm die entrichtete Gebühr zurückvergütet, und das Komitee belastet die beklagte Partei mit allen aus den Verhandlungen erwachsenden Kosten. Der Entscheid in einer Berufung erfolgt entweder nach der Untersuchung des Getreides im Waggon, Boot oder Schiff oder auf Grund von Mustern.

Entschädigungskontrakte gehen wie alle anderen durch das Abrechnungshaus. Sie müssen folgendermaßen abgefaßt sein:

Verkaufsentschädigung.

Chicago, ... 19. .

In Anerkennung des Empfanges von . . . . $ willige ich hiermit ein, ... zu entschädigen und schadlos zu halten bei dem Verkauf von . . . . bushel Weizen auf . . . . . Lieferung, durch einen Vorschuß über den Preis von . . . . Cts. per bushel. —

Dieser Kontrakt endet mit Börsenschluß an dem regelmäßigen Börsentag nach dem Vertragsdatum. Alle Entschädigungsforderungen müssen nach den hierfür aufgestellten Satzungen erfolgen.

Ankaufsentschädigung.

In Anerkennung des Empfanges von . . . . $ willige ich hiermit ein, ... zu entschädigen und schadlos zu halten am Ankauf von . . . . . bushel Weizen auf . . . . . Lieferung, durch eine Ermäßigung unter dem Preis von . . . . . Cts. per bushel. —

Kontraktschluß wie vorstehend. Wenn der Inhaber eines derartigen Kaufentschädigungskontraktes eine Forderung bezüglich dieses Vertrags zu stellen wünscht, muß er das dem Aussteller vor Sitzungsschluß des Tages, an dem der Kontrakt abläuft, zu wissen tun, ihm angeben, ob sich die Forderung auf den ganzen oder nur auf einen Teil des Vertrags bezieht, und auf welchen; und diesen Teil muß er dem Aussteller des Kontraktes zu dem für diesen Tag angenommenen Börsenschlußpreis verkaufen. Jeder

Verlust zwischen dem im Entschädigungsvertrag genannten und dem Börsenschlußpreis ist vom Aussteller des Kontraktes zu tragen. Sollte jedoch dieser sich weigern, den beanstandeten Kontraktteil zurückzukaufen, so muß der Inhaber eines solchen Kontraktes während der ersten Stunde der nächsten Börsensitzung auf offnem Markt jenen strittigen Teil auf Rechnung der „interessierten Partei" verkaufen; der Aussteller des Kontraktes muß sofort von diesem Verkauf in Kenntnis gesetzt werden, sowie von dem Kaufpreis. Die Differenz zwischen dem endgültig erzielten Preise und dem im Entschädigungskontrakt genannten fällt dem Aussteller des Vertrags zu sofortiger Bezahlung zur Last. Bei Forderungen bezüglich eines Verkaufsentschädigungskontraktes wiederholt sich in allen Punkten das gleiche Verfahren.

Die Noten über Entschädigungsbeträge gehen durch das Clearing-House.

Unmöglichkeit kontraktlicher Lieferung oder Annahme. Im Falle kontraktlich auf spätere Lieferung gekaufte Ware nicht nach Vereinbarung geliefert wird, kann der Käufer, nach eigenem Gutdünken, den Kontrakt als verfallen betrachten, oder kann die Ware auf offnem Markt für Rechnung des Verkäufers wieder einkaufen, und zwar hat das um 1 Uhr 15 Minuten des nächsten Geschäftstages und unter Benachrichtigung de Verkäufers zu geschehen; oder er kann einen Vergleich mit diesem z dem für diesen Tag angesetzten Durchschnittsmarktpreis verlangen. D daraus erwachsenden Spesen fallen dem Verkäufer zur Last und sind sofo zahlbar. Das gleiche Verfahren tritt seitens des Verkäufers in Kraft, wen die von ihm kontraktlich gelieferte Ware nicht angenommen und bezahlt wird.

Lebensmittel. Dem Direktorenkollegium untersteht die Ernennung eines aus 5 Börsenmitgliedern bestehenden Komitees zur Lebensmittel-Inspektion, dem die Hauptkontrolle der Lebensmittel-Inspektion obliegt, sowie die schiedsgerichtliche Tätigkeit in Beschwerdefällen gegen den Hauptinspektor. Das Komitee ist ermächtigt, in jeder ihm unterbreiteten Inspektionssache nach eigenem Ermessen zu handeln. Dafür kann es Gebühren beanspruchen bis zu 3 $ für jedes Komiteemitglied und für jeden von ihm entschiedenen Fall, welche Gebühren von der beklagten Partei zu tragen sind.

Der ebenfalls vom Direktorenkollegium ernannte Hauptinspektor hat ein genügendes Pfand zu hinterlegen als Garantie für treue Erfüllung der ihm durch die Satzungen der Chicagoer Handelsbörse und seines Direktorenkollegiums vorgesehenen Pflichten. Dieses von ihm geleistete Depot dient zur Deckung der Kosten etwaiger gegen ihn erhobener Beschwerden. Unter Genehmigung des Inspektionskomitees kann der Hauptinspektor eine gewisse Anzahl von Unterinspektoren ernennen, die in allem seiner Kontrolle und Oberaufsicht unterstehen, und über jede von ihnen vorgenommene Inspektion Bericht zu erstatten haben.

Ein vom Direktorenkollegium ernannter Lebensmittel-Registrator hat Buch zu führen über alle Lagerscheine betreffend Rind-, Schaf- und Schweinefleisch, das als „regelmäßige Lieferung" ausgegeben wurde; die so

registrierten Scheine haben auch den Vermerk „registered" zu tragen, sowie das Datum und die Unterschrift des Registrators. Vorher müssen die Scheine numeriert werden und mit Nummer und Warenzeichen der auf sie lautenden Waren versehen sein. Diese Waren müssen ebenfalls so gezeichnet sein, daß sie sich genau von den anderen im selben Haus lagernden unterscheiden und keine Verwechslung zulassen. Vor der Registrierung muß selbstredend genauer Bericht vorliegen, daß die betreffende Ware sich tatsächlich an dem angegebenen Lagerplatz befindet und auch ordnungsgemäß auf dem Lagerschein vermerkt ist. Ehe registrierte Waren fortgeschafft werden, muß der darauf lautende Lagerschein an Stelle des zu annullierenden „registered" den Vermerk „annulliert" (registration canceled) erhalten. Als Entschädigung für seine Dienste, sowie zur Entlohnung der von ihm angestellten Unterinspektoren stehen dem Hauptinspektor die vom Direktorenkollegium festgesetzten Inspektionsgebühren zu; die Vergütung des Registrators, sowie die Bestreitung der Betriebskosten, wird dem Börsenfonds entnommen nach Bestimmung der Direktoren.

Alle Beschwerden wegen irrtümlicher Inspektion und daraus entstehendem Schaden müssen an den Hauptinspektor gerichtet werden, und im Falle von Uneinigkeiten tritt das Inspektionskomitee in Funktion, oder, auf Wunsch der beteiligten Parteien, ein besonderes Schiedsgericht. In letzterem Falle werden die Schiedsrichter entweder durch beiderseitiges Einverständnis oder von dem Inspektor und dem Beschwerdeführer gewählt. Ueber die vom Inspektor untersuchten Lieferungen hat der Hauptinspektor ein Zeugnis auszustellen mit der Nummer der Lose oder Partien, dem Gewicht, dem Orte wo sie lagern und dem Zeichen, auch daß die Ware in guter Verfassung und von guter Qualität ist. Das Zeugnis wird innerhalb 30 Tagen von der Lieferung datiert, einschließlich des Datierungs- und Lieferungstages. Es können zur Registrierung nur solche Scheine in Betracht kommen, die von anerkannten Lagerhäusern ausgestellt werden, deren Inhaber in der Lage sind, ein Pfand in solcher Höhe zu hinterlegen, wie es dem Direktorenkollegium auf Grund der Satzungen der Chicagoer Handelsbörse hinsichtlich der Lagerhäuser wünschenswert erscheinen mag.

Verkauf von Lebensmitteln. Alle auf diesem Markt zum Verkauf kommenden Lebensmittel müssen von guter Durchschnittsqualität sein, und den von den Satzungen vorgesehenen Bedingungen bezüglich der Untersuchung voll entsprechen. Bei Schweinefleisch kommen auch noch die betreffs Zerteilens und Verpackens vom Direktorenkollegium aufgestellten Satzungen in Betracht. Die Bezeichnung „standard", d. h. mustergültig wird auf alle jene zu Markte kommenden Lebensmittel ausgedehnt, welche in bezug auf Fabrikation, Handhabung und Verpackung allen gestellten Anforderungen genügen. Es darf kein Originalgewicht aus irgendeiner Gesamtverpackung, die als solche verkauft werden soll, herausgenommen werden, ohne daß damit auch das ursprüngliche Warenzeichen entfernt wird; es sei denn, daß die Ware neuerdings verpackt und mit neuem Zeichen versehen wird. Käufer von Lebensmitteln auf Vertrag, die zu einer bestimmten Zeit geliefert werden sollen, haben das Recht,

die Ware vor dem Lieferungstage untersuchen zu lassen, vorausgesetzt, daß sie das rechtzeitig vor dem bestimmten Termin vornehmen lassen; andernfalls steht dem Verkäufer das Vorrecht auf Kosten des Käufers zu. Steht der Lieferungstermin im Belieben des Verkäufers, so kann dieser ohne vorherige Benachrichtigung des Käufers liefern, gegen Einreichung des registrierten Lieferscheines, sowie eines vom Hauptinspektor ausgestellten Untersuchungszeugnisses über die innerhalb der letzten 30 Tage erfolgte Wareninspektion; die Lieferung ist dann als regelmäßig zu betrachten und vom Käufer nebst den Untersuchungsgebühren zu bezahlen. Sollte jedoch innerhalb der nächsten 48 Stunden der Käufer dem Schriftführer dieser Gesellschaft Mitteilung zukommen lassen, daß die ihm gelieferte Ware nicht verkäuflich, oder nicht in jeder Hinsicht den Satzungen der Chicagoer Handelsbörse in bezug auf Lebensmittel und den Erfordernissen betreffs Zerteilens und Verpackens bei Schweinefleisch entsprechend ist, so ist es Pflicht des Schriftführers, dem Untersuchungskomitee unverzüglich Bericht zu erstatten, und wenn innerhalb der auf die Lieferung folgenden 5 Geschäftstage der Verkäufer amtlich benachrichtigt wird, daß die von ihm gelieferte Ware nicht standard ist, muß er sie zurücknehmen und durch vollwertige ersetzen. — Sollte der Käufer vor Ablauf des Kontraktes die Lieferung wünschen, so muß dem Verkäufer für Pökelfleisch 1 Geschäftstag und für Büchsenfleisch eine Frist von 4 Geschäftstagen zugestanden werden, um die Lieferungsvorbereitungen zu treffen.

Wenn auf Pökelfleisch mehr als ein Warenzeichen gesetzt wird, so hat der Käufer trotzdem nur die für ein Warenzeichen vorgesehene Inspektionsgebühr zu entrichten.

Bei Lebensmittelverkäufen mit „standard"-Bezeichnung oder solchen mit einem besonderen Packerzeichen, die keiner Inspektion unterworfen wurden, kann der Käufer die Partie zum Kontraktpreise nehmen, nachdem sie auf Kosten des Verkäufers regelrecht untersucht wird, oder er kann eine standard-Partie dafür verlangen; in beiden Fällen muß er die Ware annehmen, wenn sie zu richtiger Zeit geliefert wurde. Wird ein Artikel vertauscht oder eine dem seinerzeit präsentierten Muster untergeordnete Ware geliefert, welche trotzdem vom Inspektor als mustergültig erklärt wurde, so ist der Verkäufer für jeden aus der Vertauschung erwachsenden Schaden haftbar.

Alle Untersuchungen sind in gehöriger Zeit vorzunehmen und den Waren die größte Sorgfalt zuzuwenden.

Bei Verkauf von fertig zubereitetem Fleisch, das zu bestimmter Zeit zu liefern ist, muß sich der Verkäufer genau an den Vertrag halten. Werden Verkäufe von gedörrtem Salzfleisch ohne nähere Bezeichnung abgeschlossen, so nimmt man an, daß das Fleisch vollständig zubereitet ist, ebenso bei süßem Pökelfleisch.

Alle Lebensmitteleinkäufe, die zum Verladen bestimmt sind, müssen auf Wunsch des Käufers in Wagen oder Gespannen frei geliefert werden, und sobald sich der Verkäufer lieferbereit erklärt, muß der Käufer innerhalb 3 Tagen für Verladungsgelegenheit sorgen, andernfalls hat der Ver-

käufer das Recht, Bezahlung zur Begleichung seines Verkaufs zu verlangen. Alle von Lieferscheinen avisierten Lieferungen können dem Käufer noch 5 Tage lang gebührenfrei gelagert werden; die Spesen behufs Prüfung und Verladung fallen dem hierzu Auftraggebenden zur Last.

Das Normalnettogewicht von Büchsenfleisch beträgt zwischen 475 und 525 Pfund die Büchse, und in allen Lieferungen von Büchsenfleisch gilt das Nettogewicht von 500 Pfund per Büchse als Basis, und der Ueberschuß oder Fehlbetrag wird zu dem Marktwert der Ware berechnet.

Tara. Beim Verkaufe von verpackter Ware, wo die Tarafrage in Betracht gezogen werden muß, ist das wirkliche Gewicht der Verpackung von dem Totalgewicht in Abzug zu bringen. Sollte der Käufer das Wiegen und Abziehen von Speck oder irgendeiner anderen auf Kontrakt gehandelten Ware verlangen, so muß er dem Lieferpersonal innerhalb 5 Tagen nach Lieferung, einschließlich des Liefertages, davon Mitteilung machen, da später jeder Anspruch an den Verkäufer verfällt. Das Wiegen und Abziehen geschieht durch einen amtlich angestellten Wägemeister, der das Ergebnis innerhalb 15 Tagen dem Lebensmittelkomitee mitzuteilen hat.

Mittel- und Südamerika.

Haïti.

Dieser Negerstaat besitzt zwar wohl keine Börse, aber sein H.-G.-B. definiert zum wenigsten in 3 Paragraphen den Begriff einer solchen. Darnach ist die Handelsbörse die mit der Ermächtigung des Präsidenten der Republik stattfindende Versammlung der Kaufleute, Schiffskapitäne, Wechselagenten und Makler. Die Kurse werden von den Wechselagenten und Maklern in der Form festgestellt, die durch die allgemeinen oder besonderen Polizeivorschriften verlangt ist.

Der Umstand, daß der Text dieses H.-G.-B. in französischer Sprache erscheint, läßt vermuten, daß auch französische Einrichtungen kopiert sind. Das trifft in mancher Beziehung hinsichtlich der Makler zu. Das Gesetz erkennt für die Handelsgeschäfte Vermittlungsagenten an: Agents de change und courtiers. Sie werden vom Präsidenten ernannt. Die ernannten agents de change (Wechselagenten) haben das alleinige Recht, die Umsätze mit Staats- und anderen kursfähigen Papieren vorzunehmen; für Rechnung anderer die Umsätze von Wechseln, Banknoten und allen Handelspapieren zu bewirken und deren Kurs festzustellen. Wechselagenten und Warenmakler können bei Vermittlung der An- und Verkäufe von Metallen konkurrieren.

Unter courtiers werden verstanden: Waren- und Produktenmakler, Versicherungsmakler und dolmetschende Schiffsmakler.

Die angestellten Waren- und Produktenmakler haben allein das Recht, die Vermittlung der Umsätze von Waren oder Produkten zu betreiben und ihren Kurs festzustellen. Die Versicherungsmakler entwerfen neben den Notaren die Versicherungsverträge und Polizen; sie beglaubigen die Echtheit durch ihre Unterschrift und bescheinigen die Prämiensätze für alle Seereisen. Die dolmetschenden Schiffsmakler vermitteln die Frachtverträge und übersetzen bei Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Urkunden. In den Streitsachen des Handels- und des Zolldienstes dienen sie als Dolmetscher. Die nämliche Person kann auf Ermächtigung des Präsidenten der Republik die Befugnisse aller genannten Arten von Maklern in sich vereinigen. Wer in Konkurs geriet, muß rehabilitiert sein, wenn er Makler oder Wechselagent

werden will. Sie sind gehalten, in bestimmter Form ein Buch zu führen, in welches die durch ihre Vermittlung vorgenommenen Geschäfte ordnungsgemäß eingetragen werden.

Sie dürfen unter keinem Vorwande für eigene Rechnung Geschäfte machen. Auch Beteiligung an Handelsunternehmen ist ihnen nicht gestattet. Für Rechnung des Auftraggebers dürfen sie weder empfangen noch zahlen, auch nicht für die Ausführung der Geschäfte, bei denen sie mitwirkten, Sicherheit leisten. Wer hiergegen fehlt, kann mit Geldstrafe bis 600 Gourden belegt werden und wird abgesetzt; auch ist spätere Wiedereinsetzung nicht möglich. Im Falle des Konkurses wird jeder Wechselagent oder Makler als Bankrotteur verfolgt.

Die Dominikanische Republik.

Das H.-G.-B. dieses Staates definiert die Handelsbörse als eine Versammlung, die unter der Autorität der Regierung zwischen Kaufleuten, Schiffskapitänen, Wechselagenten und Maklern stattfindet. Das Ergebnis der Verhandlungen und Verträge, die auf der Börse abgeschlossen werden, bestimmt die offiziellen Kurse. Die jeweiligen Preise werden von den Wechselagenten und Maklern in vorgeschriebener Form bescheinigt.

Die Wechselagenten der Börse können sich mit anderen Personen vereinigen, die sich mit einer Vermögenseinlage am Gewinn und Verlust beteiligen. Solche Personen nehmen an den Verlusten nur bis zum Betrage der von ihnen geleisteten Einzahlungen teil. Der bestellte Agent muß immer unter eigenem Namen der Eigentümer wenigstens des 4. Teiles der Summe sein, den der Preis des Handelsgeschäfts und der Betrag der Kaution darstellt. Die bestellten Agenten sind allein berechtigt, Geschäfte über jegliche Art von Effekten und Handelspapieren zu vermitteln, sowie ihren Kurs zu bescheinigen. Es gibt Makler für Waren und Versicherungen, Maklerdolmetscher, Schiffsmakler, sowie Makler für jede Art des Transports.

Die bestellten Warenmakler haben allein das Recht, Maklergeschäfte in Waren zu machen und die Preise zu bescheinigen. Im Metallhandel konkurrieren sie mit den Wechselagenten. Die Befugnisse der übrigen Arten von Maklern sind dieselben, wie für Haïti. Die Makler für jeglichen Transport sind die einzigen, die dort, wo sie bestellt sind, Gebühren für den Abschluß solcher Geschäfte erheben können. Keinesfalls und unter keinem Vorwande dürfen sie mit den übrigen Kategorien konkurrieren. Kein Wechselagent oder Makler darf Eigenhandel betreiben oder Bankgeschäfte vornehmen, er darf sich weder mittelbar noch unmittelbar an einem Handelsgeschäft beteiligen und für Rechnung seiner Komittenten weder Zahlungen annehmen noch leisten, noch Bürgschaft für Ausführung der vermittelten Verträge übernehmen. Uebertretung dieses Verbots zieht Schadensersatzansprüche und Strafen bis 500 Pesos nach sich. Wer seines Amtes enthoben ist, kann nicht wieder von neuem bestellt werden.

Ecuador.

Ecuador hat zwar in seinem H.-G.-B. einen Abschnitt über die Handelsbörsen aufgenommen, besitzt aber noch keine. In Guayaquil, der Haupthandelsstadt dieses Reichs besteht nur, hauptsächlich als beratende Körperschaft in Finanzfragen des Staates, eine Handelskammer, der vielleicht künftig einmal eine Börse angegliedert werden kann.

Als Handelsbörse wird derjenige öffentliche Ort bezeichnet, an welchem sich Kaufleute oder dem Handelsstande angehörige Personen, sowie Handelsagenten versammeln, um gemäß den Vorschriften und Anordnungen des Gesetzes und unter Aufsicht der öffentlichen Behörde zu verhandeln und Geschäfte zu betreiben. Die Kaufleute, Schiffskapitäne, Makler und Auktionatoren können nur dann Mitglieder einer Handelsbörse sein, wenn sie in die Mitgliedsliste eingetragen sind. Jeder In- oder Ausländer hat das Recht, der Börse anzugehören, außer:

ihm sind die politischen oder bürgerlichen Rechte zeitweilig oder dauernd aberkannt;
er ist in Konkurs geraten und noch nicht wieder rehabilitiert;
er ist als Makler seines Amtes zeitweilig oder dauernd enthoben worden;
er ist für einen Eindringling in den Maklerberuf erklärt worden;
er hat es unterlassen, ein an der Börse eingegangenes Handelsgeschäft zu erfüllen.

Ausgeschlossen von der Börsenmitgliedschaft sind ferner Priester, sowie Frauen und Minderjährige, die zur Eingehung von Verträgen und zur Verwaltung ihres Vermögens nicht gesetzlich ermächtigt sind.

Gegenstände des Börsenverkehrs sind:

Effekten aller Art; Edelmetalle, gemünzt und roh; Waren aller Art; einheimische Früchte und Erzeugnisse; Versicherungs- und Frachtverträge aller Art.

Das Ergebnis der an der Börse vorgenommenen Geschäfte und Umsätze bestimmt die Kurse. Börsengeschäfte mit Staatspapieren müssen am Tage des Abschlusses, spätestens bis Eröffnung der nächsten Börse erfüllt werden. Im Falle einer Verspätung in der Erfüllung eines Umsatzvertrags über Staatspapiere hat die geschädigte Partei das Wahlrecht, am nächsten Börsentage unter Benachrichtigung des Vorstandes entweder das Geschäft rückgängig zu machen oder Exekution zu fordern.

Nach Börsenschluß ist täglich ein Protokoll auszufertigen und von der Börsenleitung zu unterzeichnen, in welchem die Notierungen der

Tagesgeschäfte in den verschiedenen auf dem Kurszettel enthaltenen Rubriken aufgestellt werden. Am Ende jeden Jahres wird das Protokollbuch an das zuständige Registeramt eingesandt.

Die Statuten stellt die Börse selbst auf; sie müssen von der Regierung genehmigt werden.

Die Bestimmungen über die Makler sind mit denen des venezolanischen H.-G.-B., teilweise wörtlich, übereinstimmend, so daß es genügt, auf einzelne Abweichungen hinzuweisen.

Die Maklerbürgschaft beträgt 1000—5000 Sucres.

Bewerber haben über ihre gute Führung mindestens 5 Unterschriften beizubringen.

Ein Makler kann sich rechtswirksam mit einer oder mehreren anderen Personen zu einer Gesellschaft verbinden und die Gesellschaft wird, so lange sie besteht, als rechtswirksam betrachtet. Die gesetzliche Haftung fällt auf alle Gesellschafter zusammen und auf einen jeden besonders. Verboten ist aber, sich zur Ausübung des Maklergeschäfts zu einer Gesellschaft zusammenzutun. Es kann deshalb in einer solchen Gesellschaft nur einer der Gesellschafter ein Regierungsmakler sein. Die Gesellschaft wird wie eine einzige juristische Person angesehen, trotz der Haftbarkeit, welche für alle Gesellschafter gemeinschaftlich und solidarisch ist. Wer zum Börsenbesuch bevollmächtigt wird, darf ohne Spezialvollmacht an der Börse weder Geschäfte vermitteln noch beglaubigen. Die Disziplinarstrafen betragen 20—200 Sucres; auch kann auf Suspension und Ausschluß erkannt werden.

Der Makler haftet nicht für die Menge, auch nicht für die Qualität der verkauften Waren, auch wenn diese nicht mit den Proben übereinstimmen, die er dem Käufer vorgelegt hat, außer wenn böse Absicht waltete. Er kann in seinem Namen weder den Preis der durch seine Vermittlung verkauften Waren fordern, noch dieselben mangels Zahlung zurückverlangen. Die Eigenschaft eines Vermittlers macht den Makler nicht unfähig, als Beauftragter des Verkäufers aufzutreten und in dieser Eigenschaft den Kaufpreis der Waren in Empfang zu nehmen.

Brasilien.

Die Handelsbörse von Rio de Janeiro.

Es besteht nur in Rio de Janeiro, der Landeshauptstadt, eine nach europäischen Begriffen organisierte Börse, deren Satzungen und Reglement unterm 11. Mai 1904 durch das Finanzministerium genehmigt worden sind.

Gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzes ist die Handelsbörse nicht nur der Raum, sondern auch die Versammlung der Kaufleute, Kapitäne und Reeder, der Makler und der übrigen, im Handel tätigen Personen. Die Aufsichtführung ist den zuständigen Behörden übertragen. Die Börsenordnung stellt die dienstlichen und Verkehrsregeln auf. Nach Börsenschluß werden der Wechselkurs und der gewöhnliche Preis der Waren, Versicherungen, Frachten, Wasser- und Landtransporte, der öffentlichen in- und ausländischen Werte und aller anderen Kreditpapiere festgestellt, deren Kurs notiert werden kann. Die Kaufleute an der Börse können aus ihrer Mitte eine Kommission wählen, welche sie vertritt.

Die Makler. Ein Makler muß über 25 Jahre alt sein und an dem Orte länger als 1 Jahr wohnen. Ausgeschlossen von diesem Berufe sind:

1. Personen, die nicht Kaufleute sein können;
2. Frauen;
3. Makler, die einmal entlassen sind;
4. Gemeinschuldner, die nicht in ihren vorigen Stand wieder eingesetzt sind.

Jeder Makler hat sich bei dem Handelsgericht seines Wohnortes einschreiben zu lassen, und leistet einen Amtseid. Die Makler von Plätzen, die entfernt vom Sitze des Gerichtes liegen, können durch Stellvertreter den Eid ablegen lassen. Dem Antrage auf Eintragung muß ein Geburtsschein, ein Wohnungsschein und ein Zeugnis darüber beigefügt sein, daß der Bewerber in einem großen Handlungshause einen besseren Posten bekleidete oder selbständig gewesen ist und einen guten Ruf genießt. Er hat eine Sicherheit zu stellen oder es muß Bürgschaft für ihn geleistet werden. Für Rio beträgt die Sicherheit 5000 Milreis in Geld oder Policen. Wird diese Summe angebraucht, so ist nachzufüllen; der Betreffende bleibt so lange suspendiert. Aus der Sicherheit werden die etwaigen Strafgelder und Ersatzleistungen genommen, zu denen er verpflichtet wird, wenn er nicht freiwillig zahlt. Im Falle des Abganges eines Bürgen durch Tod, Konkurs usw. bleibt die Ausübung des Makleramtes so lange unterbrochen, bis neue Bürgen gestellt sind.

Der Makler kann bei allen kaufmännischen Verträgen, Verhandlungen und Unternehmungen tätig sein. Es bleibt jedoch jedem Geschäftsmanne unbenommen, seinen Geschäftsfreunden Vermittlerdienste unentgeltlich zu leisten.

Der Makler ist zur genauen und regelrechten Eintragung aller vermittelten Abschlüsse verpflichtet. Das geschieht sofort in ein Handbuch, welches mit Seitenzahlen versehen ist. Aus diesen ist täglich unter genauen Angaben jeder Vorfall in ein Geschäftsbuch zu übertragen. Dieses wird als ein Handlungsbuch betrachtet, mit der Beweiskraft eines solchen. Die Bücher müssen ordentlich geführt sein und der Makler ist für jeden Schaden verantwortlich, der aus unordentlicher Buchführung entsteht. Außerdem wird er mit Geldbuße bestraft, die dem 4. Teil der geleisteten Sicherheit entspricht und auf 3—6 Monate suspendiert. Im Rückfalle wird er mit einer Geldbuße in Höhe der halben Sicherheit bestraft und verliert das Amt. Wird ihm dabei böse Absicht oder Betrug nachgewiesen, so verliert er die ganze Sicherheit und bleibt der Anklage gewärtig.

Die Zeugnisse aus diesen Büchern, mit Angabe des Blattes, auf das sie eingetragen sind, von den Maklern selbst ausgestellt und unterschrieben, haben die Kraft einer öffentlichen Urkunde. Der Makler, der ein Zeugnis gegen den Inhalt seiner Bücher ausstellt, verfällt in die Strafen des Verbrechens der Fälschung, verliert die Sicherheit ganz und wird entlassen. Er ist verpflichtet, bei Uebergabe der durch seine Vermittlung verkauften Sachen zugegen zu sein, wenn es eine Partei verlangt. Die negoziierten Wechsel und Wertpapiere hat er in Empfang zu nehmen und zu behändigen, desgleichen den dafür vereinbarten Kaufpreis. Für die Zahlungsfähigkeit der Vertragschließenden ist er zwar im allgemeinen nicht verantwortlich, wohl aber für wirkliche Leistung und Gegenleistung in Erfüllung des vermittelten Geschäfts, sowie für die Echtheit der letzten Unterschrift auf allen vermittelten Wertpapieren und die Identität der Parteien.

Nach völligem Abschluß des Geschäfts hat der Makler binnen 48 Geschäftsstunden jeder der vertragschließenden Parteien einen Schlußschein zu übermitteln.

Es ist den Maklern verboten:

1. Eigenhandel unter eigenem oder fremdem Namen zu betreiben, in eine Gesellschaft einzutreten, Mitbesitzer oder Anteilseigner an Schiffen oder Ladungen zu werden;
2. Inkassi zu übernehmen oder Zahlungen für fremde Rechnung zu betreiben;
3. Gegenstände zu erwerben, mit deren Verkauf er oder ein anderer Makler beauftragt war.

Ausgenommen ist der Erwerb von Staatsschuldscheinen und Aktien. Bei seinen Geschäftsvermittlungen darf er keine Bürgschaft übernehmen. Den Schiffsmaklern ist es erlaubt, die erforderlichen Uebersetzungen von Schiffsurkunden vorzunehmen.

Die Courtage, deren Hauptsätze unten verzeichnet stehen, ist mangels besonderer Abmachung von beiden Parteien anteilig zu tragen.

Die Regierung setzt nach Anhörung der zuständigen Handelsgerichte die Zahl der Makler fest, die an jedem Handelsplatze Brasiliens vorhanden sein müssen.

Neben den Maklern fungieren Versteigerungskommissare, welche dieselben Eigenschaften und Fähigkeiten haben müssen.

Die Maklergebühren betragen für:

a) Policen der Bundes- und Bundesstaatsschulden, sowie der Gemeinschuld im Werte von über 200 Milreis, für jede Partei 1/4 % vom Nennwert;

b) Aktien oder Schuldverschreibungen von Banken oder Gesellschaften bis zum Kaufswert von 50 Milreis einschließlich; für jede Partei 250 Reis pro Stück. Bei einem Kaufswerte von mehr als 50 Milreis bis einschließlich 100 = 500 Reis dito; desgleichen von mehr als 200 Milreis 1/4 % dito;

c) für Uebertragung von Aktien oder Schuldverschreibungen durch Erbschaft oder Legat, durch Erbteilung oder Zusammenlegung eines Gesellschaftskapitals 1/4 % für jede Partei;

d) für gemünztes Metall 1/8 % für jede Partei;

e) für Wechsel 3/16 %, Diskonten bis zu 4 Monaten 1/4 %, do. bis zu 6 Monaten 3/8 %, do. bis zu 12 Monaten 1/2 %, do. mehr als 12 Monaten nach Uebereinkunft, nur vom Verkäufer;

f) für Einschätzung von Aktien oder Schuldverschreibungen von Banken oder Gesellschaften oder der Police 5 Milreis;

g) für die Eintragung des Maklerprotokolls 20 Reis.

Peru.

Die Börsengesetzgebung in Peru.

Als Handelsbörsen werden die mit gesetzlicher Genehmigung eingerichteten öffentlichen Anstalten bezeichnet, in denen sich gewöhnlich Kaufleute und zünftige Vermittlungsagenten behufs Vereinbarung und Ausführung bestimmter Handelsgeschäfte versammeln. Die Errichtung einer solchen Handelsbörse kann sowohl von der Regierung als auch von Handelsgesellschaften erfolgen, die zu diesem Zwecke gegründet sind. Bevor aber die Kursnotierung an dieser Art Börsen einen amtlichen Charakter erhält, hat die Regierung ihre Konzession zu erteilen, und zwar ehe jene Kursnotierung Gegenstand öffentlicher Vertragsschlüsse geworden ist.

Gegenstand von Börsengeschäften sollen sein:

Der Handel mit Edelmetallen, Wechseln und Effekten, mit Waren aller Art und Lagerscheinen; Versicherungen von Handelswerten gegen See- und Landgefahren, See- und Landfrachten, Konnossemente und Frachtbriefe; jeder sonstige gesetzlich erlaubte Handel.

In die öffentlichen Kurszettel dürfen nicht aufgenommen werden:

1. Papiere und Werte von Gesellschaften, die nicht ins Handelsregister eingetragen sind;
2. Papiere und Werte von Gesellschaften, die zwar ins Handelsregister eingetragen sind, aber ihre Emission nicht nach den gesetzlichen Vorschriften vorgenommen haben.

Zur Kotierung ausländischer Inhaberpapiere ist die Genehmigung der Regierung erforderlich, die zu diesem Zwecke ein Gutachten der Syndikatskammer des Kollegium der Wechselagenten einfordert und den Nachweis verlangt, daß die Emission ordnungsgemäß erfolgt ist und das öffentliche Interesse nicht gefährdet wird. Inhaberpapiere, die von Privatpersonen emittiert sind, bedürfen zur Kotierung der Genehmigung der Syndikatskammer.

Die Börsengeschäfte. Die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte können die Form von Kassa- oder Zeitgeschäften haben, fest oder fakultativ, mit oder ohne Prämie abgeschlossen werden. Die Bedingungen, Formen und Bestimmungen dieser Geschäfte werden von den Parteien vereinbart.

Klagen aus diesen Geschäften gehören vor die ordentlichen Gerichte. Die Kassageschäfte müssen am Tage des Abschlusses, spätestens bis zum nächsten Börsentage ausgeführt werden; sie sind Zug um Zug zu erledigen. Kredit- und bedingte Geschäfte müssen am Fälligkeitstage erfüllt werden.

Wird ein Wechselagent mit Erfüllung eines Vertrages säumig, so kann der Geschädigte auf der nächsten Börse wählen, ob er das Geschäft aufgibt oder auf Erfüllung besteht. Im letzteren Falle wird unter Mitwirkung eines Börsenbeamten exekutiert. Die Kaution des Agenten ist der dazu dienende Fonds. Bei Geschäften über Industrie- und Handelswerte, Metalle und Waren wird der Säumige oder die Erfüllung Verweigernde durch gerichtliche Klage zur Erfüllung angehalten.

Wechsel- und Börsenagenten. Der Wechselagent muß nach jedem Abschluß eine Note ausfertigen und unterschreiben, die er dem Ausrufer zu übergeben hat, der sie dem Publikum laut vorliest und sie dann der Syndikatskammer ausliefert. Die vom Wechselagenten betätigten Abschlüsse über Staatspapiere werden sofort beim Abschlusse laut ausgerufen, die Note geht ebenfalls an die Syndikatskammer. Von den übrigen Abschlüssen wird im Kurszettel (boletin de cotización) Kenntnis gegeben, wobei der höchste und niedrigste Preis von Waren, Frachten und Verschiffungen, der Diskontsatz und der Wechselkurs mitgeteilt wird.

Die Syndikatskammer versammelt sich nach Börsenschluß und stellt nach Maßgabe der von den Wechselagenten überreichten Noten und ihren sonstigen Mitteilungen den Kurszettel auf, von welchem eine beglaubigte Abschrift zum Handelsregister eingereicht wird.

Die Tätigkeit als Börsenagenten und Makler aller Art können Peruaner und Fremde ausüben. Oeffentlichen Glauben genießen jedoch nur die vereinigten Agenten und Makler. An jedem Handelsplatze kann eine Vereinigung (colegio) von Börsenagenten und eine andere von Warenagenten gebildet werden; ferner an Seeplätzen eine für dolmetschende Schiffsmakler. An der Spitze eines solchen Kollegiums steht eine von den Mitgliedern erwählte Syndikatskammer. Die vereinigten Agenten haben in Ausübung ihres Berufes für den betreffenden Platz die Eigenschaft von Notaren. Sie müssen ein Registerbuch führen. Die Bücher und Urkunden der vereinigten Agenten genießen im Prozesse öffentlichen Glauben.

Die übrigen Bestimmungen über die Wechsel- und Börsenagenten sowie über die dolmetschenden Schiffsmakler schließen sich eng dem für das Mutterland Spanien geltenden an und bieten nichts neues.

Die Handelsbörse von Lima.

Das Reglement dieser Börse datiert vom 29. August 1898. Sie ist von einer Gesellschaft zu dem Zwecke gegründet worden, einen Vereinigungspunkt behufs Abschlusses aller Arten von erlaubten Geschäften zu besitzen.

Die Börsenräume sind an jedem Werktage von 8 Uhr morgens bis 5 Uhr nachmittags geöffnet; der Börsenschluß wird eine Viertelstunde vorher durch Glockenzeichen angekündigt. An Festtagen dauert die Geschäftszeit von 8—1 Uhr. Zur Schlußzeit müssen die Mitglieder die Räume verlassen; wer trotz Aufforderung des Aufsichtsbeamten nicht gehen will, kann für 8 Tage ausgeschlossen werden.

Zutritt und Mitgliedschaft. Zutritt zur Börse haben:

1. Jedes beitragleistende Mitglied mit einem Angestellten, und zwar auf eine Eintrittskarte, welche die Syndikatskammer ausstellt.
2. Auf der Durchreise befindliche Personen für eine Frist von 30 Tagen, einmal im Jahre. Sie sind durch ein zahlendes Mitglied vorzustellen und erhalten ebenfalls eine Eintrittskarte. Als Durchreisende werden Personen angesehen, die nicht in Lima oder Callao wohnen.
3. Schiffskapitäne, welche überseeischen Handel treiben, während des Aufenthaltes ihrer Schiffe im Hafen. Sie müssen durch ein Mitglied eingeführt werden und eine Eintrittskarte erhalten.
4. Die Vorsitzenden von Handelsklubs, gegen Gewährung der Gegenseitigkeit.
5. Ehrenmitglieder und höhere Staatsbeamte.

Um Mitglied der Börse zu sein, ist erforderlich:

daß der Bewerber großjährig ist; daß er von 2 Mitgliedern eingeführt wird, seine gute Führung und Ehrenhaftigkeit nachweist und nicht unfähig ist, sich vertraglich zu verpflichten; daß er einen Quartalsbeitrag von 3 Sol zahlt.

Für die großen Handelsfirmen beträgt dieser Beitrag 10 Sol, wofür sie Anspruch auf 4 Eintrittskarten haben.

Der Name des Bewerbers wird auf 8 Tage im Börsengebäude ausgehängt. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Syndikatskammer mit Stimmenmehrheit über das Gesuch. Wer zurückgewiesen wird, kann nach Ablauf eines Jahres seinen Antrag erneuern.

Verläßt ein Mitglied die Hauptstadt zeitweilig und macht es der Kammer davon Anzeige, so hat es die während seiner Abwesenheit fällig werdenden Beiträge nicht zu zahlen, sofern es nicht länger als 3 Jahre fortbleibt. Seine Rückkehr muß es der Kammer anzeigen. Bei Ueberschreitung dieser Frist geht die Mitgliedschaft verloren.

Suspendiert wird:

wer 2 Quartalsbeiträge rückständig ist; wer sich an der Börse unziemlich oder beleidigend benimmt; wer einen an der Börse geschlossenen Vertrag nicht erfüllt; wer gegen Beschlüsse der Syndikatskammer Ungehorsam bezeigt.

Wer länger als 8 Tage die Nichterfüllung eines Vertrages duldet, verliert das Recht, den Schuldner vor die Syndikatskammer zu berufen.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

durch unziemliche Handlungen; wegen betrügerischen Bankrotts oder entehrender Gerichtsstrafe; wegen Nichterfüllung eines an

der Börse geschlossenen Vertrages, wenn böser Wille hinreichend nachgewiesen ist; wegen unterlassener Zahlung von 4 Quartalsbeiträgen.

Der Name eines ausgeschlossenen Mitgliedes wird während 8 Tagen in den Räumen der Börse bekannt gemacht. Ein Mitglied, das aus einen der ersten 3 Gründe ausgeschlossen wurde, darf erst nach 4 Jahren um Wiederzulassung ersuchen. Liegt nur der letzte Grund vor, so beträgt die Frist nur 2 Jahre.

In der 2. Hälfte des Januar jeden Jahres treten die Mitglieder zu einer ordentlichen Generalversammlung zusammen, um vom Verwaltungsberichte Kenntnis zu nehmen und für die Syndikatskammer neu zu wählen. Außerordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluß der Kammer oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 20 Mitgliedern einberufen. In letzterem Falle beträgt die Notfrist des Zusammentritts 14 Tage. Ordentliche wie außerordentliche Versammlungen werden 8 Tage zuvor in der Börse und durch die Hauptzeitungen unter Angabe ihres Zwecks bekannt gemacht. Beschlußfähig ist jede Zahl erschienener Mitglieder; Beschlüsse der Mehrheit sind bindend für alle Mitglieder. Jedes Mitglied darf jederzeit der Syndikatskammer Vorschläge, Mitteilungen oder Beschwerden einreichen, die schriftlich zu stellen und schriftlich zu erwidern sind.

Die Syndikatskammer wird aus 9 Mitgliedern zusammengesetzt; 6 sind Kaufleute, 3 sind Börsen- und Wechselagenten; in einem Jahre scheiden 5, im anderen 4 aus. Sie erwählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Schatzmeister, welche diese Aemter auch für die Börse bekleiden. Es müssen 5 Stellvertreter vorhanden sein, nämlich 3 Kaufleute und 2 Börsenagenten. Beschlußfähig ist die Kammer bei 5 anwesenden Mitgliedern. Sie tritt einmal monatlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen; eine außerordentliche wird anberaumt, sobald es der Präsident für erforderlich hält oder von 2 Mitgliedern beantragt wird.

Die Wechsel- und Börsenagenten. Ihre Amtstätigkeit und Befugnisse sind die gleichen wie in Madrid.

Wer das Amt eines Wechsel- oder Börsenagenten bekleiden will, muß vor der Syndikatskammer folgende Formalitäten erfüllen:

1. er muß beweisen, daß er großjährig ist, in Lima oder Callao mindestens 3 Jahre lang kaufmännisch beruflich tätig war und 1 Jahr lang Mitglied der Börse gewesen ist;
2. zwei Mitglieder müssen seine Ehrenhaftigkeit und gute Führung schriftlich dartun;
3. es ist persönliche Bürgschaft für den Wert von 2000 Sol zu leisten, die als Garantie für etwaigen Schaden aus mangelnder Erfüllung von Börsengeschäften dient.

Sind diese Bedingungen erfüllt, so wird der Name des Bewerbers 8 Tage lang in den Börsenräumen ausgehängt und nach Ablauf dieser Frist mittels Kugeln abgestimmt. Ergaben sich bei der Wahlprüfung 3 schwarze

Kugeln, so wird der Antragsteller nicht zugelassen. Wer zurückgewiesen ist, kann sich nach Ablauf eines Jahres nochmals bewerben.

Um an der Börse als Makler für andere Geschäftszweige anerkannt zu werden, muß man eine amtliche Bestellungsurkunde haben.

Die amtlichen Umsätze in Bargeld, Aktien und Kreditpapieren müssen von den Agenten mit lauter Stimme erfolgen und ihr amtliches Zusammentreten findet um 4 Uhr statt; es muß um 4½ Uhr mit dem Glockenschlage beendet sein. Es ist bei Strafe von 100 Sol verboten, offizielle Geschäfte außerhalb dieser Stunden abzuschließen. Auch dürfen andere Mitglieder den für die Agenten reservierten Raum nicht betreten.

Alle amtlichen Umsätze zwischen den Agenten in Bargeld, Aktien und Kreditpapieren werden auf einer Tafel verzeichnet. Geschäfte in einem Bar- oder Nennwerte von weniger als 500 Sol werden nicht verzeichnet. Andere Werte, als die von der Kammer genehmigten, dürfen nicht notiert werden. Jede Kursveränderung muß mindestens 5 Centavos betragen. Jedes Kaufs- und Verkaufsgeschäft, welches der Agent in der Versammlung gemacht hat, muß er dem Anschreiber mit lauter Stimme zum Anschreiben auf der Tafel mitteilen. Es dürfen nur solche zwischen Agenten abgeschlossene Geschäfte angeschrieben werden, die keine besondere den Preis beeinflussende Bedingung enthalten. Falsche Angaben werden mit 100 Sol zugunsten der Börsenkasse bestraft.

Bei allen Geschäften, die nicht per Kassa abgeschlossen sind, müssen die Agenten untereinander binnen 24 Stunden Schlußzettel austauschen. Diese dienen bei der Liquidation als Beweis. Hat ein Börsenagent einen Vertrag nicht erfüllt, so wird er auf 8 Tage suspendiert und er darf so lange die Börse nicht betreten. Während der dieser Frist folgenden 5 Tage kann ihn die Kammer in seine Rechte wieder einsetzen, und zwar auf Grund eines Berichts der Inneren Kommission, und nachdem er sich mit seinen Gläubigern „gesetzt" hat, oder wenn er den Nachweis führt, daß seine Verfehlung durch Schuld seines Auftraggebers in gutem Glauben erfolgte. Wenn er in dieser Frist nicht wieder eingestezt wird, so muß er in Konkurs erklärt und ausgeschlossen werden. In letzterem Falle wird er als Mitglied erst nach 2 Jahren wieder zugelassen und als Agent erst nach 3 Jahren.

Die Maklergebühren betragen:

1. Für den Verkauf von Waren, Früchten, Hornvieh und Pferden, sowie unbeweglichem Eigentum . . . . . 2 %
2. Für den Verkauf von Schafen in der Herde . . . . . 2 %. für jedes Haupt ausgesuchter Schafe 10 Centavos per Sol.
3. Für Geld auf Hypothek, gleichviel auf welches Ziel, wobei für Erneuerung eine neue Maklergebühr beansprucht werden kann . . . . . 2 %
4. Für den Verkauf von Silber in Barren, Kuchen oder gemünztem Zustande . . . . . ½ %
5. Für den An- und Verkauf von Gold . . . . . ¼ %

der Börse geschlossenen Vertrages, wenn böser Wille hinreichend nachgewiesen ist; wegen unterlassener Zahlung von 4 Quartalsbeiträgen.

Der Name eines ausgeschlossenen Mitgliedes wird während 8 Tagen in den Räumen der Börse bekannt gemacht. Ein Mitglied, das aus einen der ersten 3 Gründe ausgeschlossen wurde, darf erst nach 4 Jahren um Wiederzulassung ersuchen. Liegt nur der letzte Grund vor, so beträgt die Frist nur 2 Jahre.

In der 2. Hälfte des Januar jeden Jahres treten die Mitglieder zu einer ordentlichen Generalversammlung zusammen, um vom Verwaltungsberichte Kenntnis zu nehmen und für die Syndikatskammer neu zu wählen. Außerordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluß der Kammer oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 20 Mitgliedern einberufen. In letzterem Falle beträgt die Notfrist des Zusammentritts 14 Tage. Ordentliche wie außerordentliche Versammlungen werden 8 Tage zuvor in der Börse und durch die Hauptzeitungen unter Angabe ihres Zwecks bekannt gemacht. Beschlußfähig ist jede Zahl erschienener Mitglieder; Beschlüsse der Mehrheit sind bindend für alle Mitglieder. Jedes Mitglied darf jederzeit der Syndikatskammer Vorschläge, Mitteilungen oder Beschwerden einreichen, die schriftlich zu stellen und schriftlich zu erwidern sind.

Die Syndikatskammer wird aus 9 Mitgliedern zusammengesetzt; 6 sind Kaufleute, 3 sind Börsen- und Wechselagenten; in einem Jahre scheiden 5, im anderen 4 aus. Sie erwählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Schatzmeister, welche diese Aemter auch für die Börse bekleiden. Es müssen 5 Stellvertreter vorhanden sein, nämlich 3 Kaufleute und 2 Börsenagenten. Beschlußfähig ist die Kammer bei 5 anwesenden Mitgliedern. Sie tritt einmal monatlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen; eine außerordentliche wird anberaumt, sobald es der Präsident für erforderlich hält oder von 2 Mitgliedern beantragt wird.

Die Wechsel- und Börsenagenten. Ihre Amtstätigkeit und Befugnisse sind die gleichen wie in Madrid.

Wer das Amt eines Wechsel- oder Börsenagenten bekleiden will, muß vor der Syndikatskammer folgende Formalitäten erfüllen:

1. er muß beweisen, daß er großjährig ist, in Lima oder Callao mindestens 3 Jahre lang kaufmännisch beruflich tätig war und 1 Jahr lang Mitglied der Börse gewesen ist;
2. zwei Mitglieder müssen seine Ehrenhaftigkeit und gute Führung schriftlich dartun;
3. es ist persönliche Bürgschaft für den Wert von 2000 Sol zu leisten, die als Garantie für etwaigen Schaden aus mangelnder Erfüllung von Börsengeschäften dient.

Sind diese Bedingungen erfüllt, so wird der Name des Bewerbers 8 Tage lang in den Börsenräumen ausgehängt und nach Ablauf dieser Frist mittels Kugeln abgestimmt. Ergaben sich bei der Wahlprüfung 3 schwarze

Kugeln, so wird der Antragsteller nicht zugelassen. Wer zurückgewiesen ist, kann sich nach Ablauf eines Jahres nochmals bewerben.

Um an der Börse als Makler für andere Geschäftszweige anerkannt zu werden, muß man eine amtliche Bestellungsurkunde haben.

Die amtlichen Umsätze in Bargeld, Aktien und Kreditpapieren müssen von den Agenten mit lauter Stimme erfolgen und ihr amtliches Zusammentreten findet um 4 Uhr statt; es muß um 4½ Uhr mit dem Glockenschlage beendet sein. Es ist bei Strafe von 100 Sol verboten, offizielle Geschäfte außerhalb dieser Stunden abzuschließen. Auch dürfen andere Mitglieder den für die Agenten reservierten Raum nicht betreten.

Alle amtlichen Umsätze zwischen den Agenten in Bargeld, Aktien und Kreditpapieren werden auf einer Tafel verzeichnet. Geschäfte in einem Bar- oder Nennwerte von weniger als 500 Sol werden nicht verzeichnet. Andere Werte, als die von der Kammer genehmigten, dürfen nicht notiert werden. Jede Kursveränderung muß mindestens 5 Centavos betragen. Jedes Kaufs- und Verkaufsgeschäft, welches der Agent in der Versammlung gemacht hat, muß er dem Anschreiber mit lauter Stimme zum Anschreiben auf der Tafel mitteilen. Es dürfen nur solche zwischen Agenten abgeschlossene Geschäfte angeschrieben werden, die keine besondere den Preis beeinflussende Bedingung enthalten. Falsche Angaben werden mit 100 Sol zugunsten der Börsenkasse bestraft.

Bei allen Geschäften, die nicht per Kassa abgeschlossen sind, müssen die Agenten untereinander binnen 24 Stunden Schlußzettel austauschen. Diese dienen bei der Liquidation als Beweis. Hat ein Börsenagent einen Vertrag nicht erfüllt, so wird er auf 8 Tage suspendiert und er darf so lange die Börse nicht betreten. Während der dieser Frist folgenden 5 Tage kann ihn die Kammer in seine Rechte wieder einsetzen, und zwar auf Grund eines Berichts der Inneren Kommission, und nachdem er sich mit seinen Gläubigern „gesetzt" hat, oder wenn er den Nachweis führt, daß seine Verfehlung durch Schuld seines Auftraggebers in gutem Glauben erfolgte. Wenn er in dieser Frist nicht wieder eingestezt wird, so muß er in Konkurs erklärt und ausgeschlossen werden. In letzterem Falle wird er als Mitglied erst nach 2 Jahren wieder zugelassen und als Agent erst nach 3 Jahren.

Die Maklergebühren betragen:

1. Für den Verkauf von Waren, Früchten, Hornvieh und Pferden, sowie unbeweglichem Eigentum . . . . . 2 %
2. Für den Verkauf von Schafen in der Herde . . . . . 2 %. für jedes Haupt ausgesuchter Schafe 10 Centavos per Sol.
3. Für Geld auf Hypothek, gleichviel auf welches Ziel, wobei für Erneuerung eine neue Maklergebühr beansprucht werden kann . . . . . 2 %
4. Für den Verkauf von Silber in Barren, Kuchen oder gemünztem Zustande . . . . . ½ %.
5. Für den An- und Verkauf von Gold . . . . . ¼ %.

der Börse geschlossenen Vertrages, wenn böser Wille hinreichend nachgewiesen ist; wegen unterlassener Zahlung von 4 Quartalsbeiträgen.

Der Name eines ausgeschlossenen Mitgliedes wird während 8 Tagen in den Räumen der Börse bekannt gemacht. Ein Mitglied, das aus einen der ersten 3 Gründe ausgeschlossen wurde, darf erst nach 4 Jahren um Wiederzulassung ersuchen. Liegt nur der letzte Grund vor, so beträgt die Frist nur 2 Jahre.

In der 2. Hälfte des Januar jeden Jahres treten die Mitglieder zu einer ordentlichen Generalversammlung zusammen, um vom Verwaltungsberichte Kenntnis zu nehmen und für die Syndikatskammer neu zu wählen. Außerordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluß der Kammer oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 20 Mitgliedern einberufen. In letzterem Falle beträgt die Notfrist des Zusammentritts 14 Tage. Ordentliche wie außerordentliche Versammlungen werden 8 Tage zuvor in der Börse und durch die Hauptzeitungen unter Angabe ihres Zwecks bekannt gemacht. Beschlußfähig ist jede Zahl erschienener Mitglieder; Beschlüsse der Mehrheit sind bindend für alle Mitglieder. Jedes Mitglied darf jederzeit der Syndikatskammer Vorschläge, Mitteilungen oder Beschwerden einreichen, die schriftlich zu stellen und schriftlich zu erwidern sind.

Die Syndikatskammer wird aus 9 Mitgliedern zusammengesetzt; 6 sind Kaufleute, 3 sind Börsen- und Wechselagenten; in einem Jahre scheiden 5, im anderen 4 aus. Sie erwählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Schatzmeister, welche diese Aemter auch für die Börse bekleiden. Es müssen 5 Stellvertreter vorhanden sein, nämlich 3 Kaufleute und 2 Börsenagenten. Beschlußfähig ist die Kammer bei 5 anwesenden Mitgliedern. Sie tritt einmal monatlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen; eine außerordentliche wird anberaumt, sobald es der Präsident für erforderlich hält oder von 2 Mitgliedern beantragt wird.

Die Wechsel- und Börsenagenten. Ihre Amtstätigkeit und Befugnisse sind die gleichen wie in Madrid.

Wer das Amt eines Wechsel- oder Börsenagenten bekleiden will, muß vor der Syndikatskammer folgende Formalitäten erfüllen:

1. er muß beweisen, daß er großjährig ist, in Lima oder Callao mindestens 3 Jahre lang kaufmännisch beruflich tätig war und 1 Jahr lang Mitglied der Börse gewesen ist;
2. zwei Mitglieder müssen seine Ehrenhaftigkeit und gute Führung schriftlich dartun;
3. es ist persönliche Bürgschaft für den Wert von 2000 Sol zu leisten, die als Garantie für etwaigen Schaden aus mangelnder Erfüllung von Börsengeschäften dient.

Sind diese Bedingungen erfüllt, so wird der Name des Bewerbers 8 Tage lang in den Börsenräumen ausgehängt und nach Ablauf dieser Frist mittels Kugeln abgestimmt. Ergaben sich bei der Wahlprüfung 3 schwarze

Kugeln, so wird der Antragsteller nicht zugelassen. Wer zurückgewiesen ist, kann sich nach Ablauf eines Jahres nochmals bewerben.

Um an der Börse als Makler für andere Geschäftszweige anerkannt zu werden, muß man eine amtliche Bestellungsurkunde haben.

Die amtlichen Umsätze in Bargeld, Aktien und Kreditpapieren müssen von den Agenten mit lauter Stimme erfolgen und ihr amtliches Zusammentreten findet um 4 Uhr statt; es muß um 4½ Uhr mit dem Glockenschlage beendet sein. Es ist bei Strafe von 100 Sol verboten, offizielle Geschäfte außerhalb dieser Stunden abzuschließen. Auch dürfen andere Mitglieder den für die Agenten reservierten Raum nicht betreten.

Alle amtlichen Umsätze zwischen den Agenten in Bargeld, Aktien und Kreditpapieren werden auf einer Tafel verzeichnet. Geschäfte in einem Bar- oder Nennwerte von weniger als 500 Sol werden nicht verzeichnet. Andere Werte, als die von der Kammer genehmigten, dürfen nicht notiert werden. Jede Kursveränderung muß mindestens 5 Centavos betragen. Jedes Kaufs- und Verkaufsgeschäft, welches der Agent in der Versammlung gemacht hat, muß er dem Anschreiber mit lauter Stimme zum Anschreiben auf der Tafel mitteilen. Es dürfen nur solche zwischen Agenten abgeschlossene Geschäfte angeschrieben werden, die keine besondere den Preis beeinflussende Bedingung enthalten. Falsche Angaben werden mit 100 Sol zugunsten der Börsenkasse bestraft.

Bei allen Geschäften, die nicht per Kassa abgeschlossen sind, müssen die Agenten untereinander binnen 24 Stunden Schlußzettel austauschen. Diese dienen bei der Liquidation als Beweis. Hat ein Börsenagent einen Vertrag nicht erfüllt, so wird er auf 8 Tage suspendiert und er darf so lange die Börse nicht betreten. Während der dieser Frist folgenden 5 Tage kann ihn die Kammer in seine Rechte wieder einsetzen, und zwar auf Grund eines Berichts der Inneren Kommission, und nachdem er sich mit seinen Gläubigern „gesetzt" hat, oder wenn er den Nachweis führt, daß seine Verfehlung durch Schuld seines Auftraggebers in gutem Glauben erfolgte. Wenn er in dieser Frist nicht wieder eingestezt wird, so muß er in Konkurs erklärt und ausgeschlossen werden. In letzterem Falle wird er als Mitglied erst nach 2 Jahren wieder zugelassen und als Agent erst nach 3 Jahren.

Die Maklergebühren betragen:

1. Für den Verkauf von Waren, Früchten, Hornvieh und Pferden, sowie unbeweglichem Eigentum . . . . . 2 %
2. Für den Verkauf von Schafen in der Herde . . . . . 2 %
   für jedes Haupt ausgesuchter Schafe 10 Centavos per Sol.
3. Für Geld auf Hypothek, gleichviel auf welches Ziel, wobei für Erneuerung eine neue Maklergebühr beansprucht werden kann . . . . . 2 %
4. Für den Verkauf von Silber in Barren, Kuchen oder gemünztem Zustande . . . . . ½ %
5. Für den An- und Verkauf von Gold . . . . . ¼ %

6. Für An- und Verkauf von Rententiteln und Aktien, zahlbar vom wirklichen Umsatze . . . . . ½ %
7. Für jeden gerichtlichen An- und Verkauf von Gold, Renten und Aktien, zahlbar vom wirklichen Umsatze . . . . . ½ %
8. Für Vermittlung von Versicherungen aller Art, von der Prämie berechnet . . . . . 5 %
9. Für jeden Diskont von Wechseln, An- und Verkauf von Wechseln und sonstigen Kreditpapieren . . . . . ¼ %
10. Für Schiffsfrachten vom Frachtbetrage, zahlbar vom Schiffseigner . . . . . 5 %
11. Für Käufe von Immobilien in öffentlichen Auktionen . . . 1 %
12. Für Pachtverträge von Haus- und Landgrundstücken, von der Summe der Vertragsdauer . . . . . 1 %

Vom Verkäufer zu zahlen sind die Positionen 1, 2, 4, 11.

Vom Geldempfänger zu zahlen sind die Positionen 3 und 9.

Von beiden Parteien zur Hälfte zu zahlen sind die Positionen 8 und 12.

Die anderen Positionen sind unbestimmt.

Innere Kommission. In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung wird durch Mehrheitsbeschluß eine aus 4 Mitgliedern bestehende „Innere Kommission" eingesetzt, welcher Mitglieder der Syndikatskammer nicht angehören dürfen. Erneuert wird diese Kommission alljährlich durch Neuwahl von 2 resp. 3 Mitgliedern. Sie tritt zusammen, so oft es nötig ist und sie der Präsident oder der Wochendiensthabende einberuft. Ihre Befugnisse sind, für getreue Beobachtung des Reglements und Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen und Streitfragen minderer Wichtigkeit unter den Börsenagenten zu schlichten. Bis zum Werte von 500 Sol des Streitgegenstandes entscheidet sie endgültig. Sie ist das vermittelnde Bindeglied zwischen den Börsenagenten und der Syndikatskammer. Ueber ihre Beschlüsse und Entscheidungen wird Protokoll geführt. Sie befaßt sich mit keiner Klage, bei welcher nicht schriftliche oder Zeugenbeweise vorhanden sind. Ihr muß auch sofort das Ausbleiben der Zahlungen eines Mitgliedes gemeldet werden, und sie ist es, die bei Zahlungseinstellungen die Abwicklung des Falles vornimmt, wobei sie etwaige Akkorde mit den Gläubigern der Kammer zur Genehmigung unterbreiten muß.

Liquidation. Die Liquidation der vereinbarten Geschäfte erfolgt unter den Parteien binnen 24 Stunden nach Abschluß des Vertrages. Das sind die Kassageschäfte und da in diesen Bestimmungen keinerlei Andeutung über die Termingeschäfte enthalten ist, so darf wohl gefolgert werden, daß diese an der Börse von Lima nicht gebräuchlich sind. Wird nach Ablauf der 24 Stunden der Vertrag von einen Agenten nicht erfüllt, so muß sich die andere Partei schriftlich an den Aufsichtsbeamten wenden, damit er den Säumigen auffordert. Genügt diese Mahnung nicht, so muß die fordernde Partei sich unter schriftlicher Darlegung des Falles an die Innere

Kommission wenden, welche dann die erforderlichen Schritte tut. Sie macht auch durch Börsenanschlag den Namen des Gemeinschuldners bekannt.

Verwaltung der Börse. Ueber die Verwaltung der Börse ist noch folgendes zu erwähnen:

Der Schatzmeister, welcher die Börsenkasse verwaltet, wird auf 1 Jahr gewählt. Er ist unbesoldet.

Ein Aufsichtsbeamter, dem ein Hilfsbeamter zur Seite steht, wird von der Syndikatskammer besoldet.

Die Einnahmen der Börse bestehen aus den ordentlichen Beiträgen. Unter den Ausgaben figurieren: Miete für die Börsenräume, Bezahlung für Zeitungen und sonstige Veröffentlichungen, die Kosten einer Handelsbibliothek.

Argentinien.

Die handelsgesetzlichen Bestimmungen über die Börsen.

Das Gesetz faßt die Begriffe von Börse und Handelsmarkt in einem zusammen. Beides ist eine periodische Vereinigung der Kaufleute und Handelsagenten, um den Abschluß von Handelsgeschäften zu erleichtern und vorzunehmen und denselben Sicherheit und Gesetzlichkeit zu verleihen. Börsen wie Handelsmärkte können nur in Form von Handelsgesellschaften errichtet werden. Ihre Errichtungsurkunden sind einzutragen und zu veröffentlichen und müssen als einen ihrer ausdrücklichen Zwecke die Gründung solcher Institute enthalten. Demgemäß haben die Syndikatskammern dieser Börsen auch keine öffentliche Gerichtsbarkeit und die Börsengeschäfte richten sich ausschließlich nach den Anordnungen der Gesellschaft. Gesetzlich verboten sind die Differenzgeschäfte und solche Verträge können nicht eingeklagt werden. Wer aber sich darauf beruft, daß die abgeschlossenen Geschäfte ungesetzliches Börsenspiel bedeuteten, der muß nachweisen, daß das Spiel gemäß Parteiabkommen den Gegenstand des Vertrages bildete. Hausse- und Baissespekulationen mit Metallen oder Effekten sind daher keine unerlaubten Geschäfte. Jeder an der Börse abgeschlossene Vertrag verpflichtet die Kontrahenten zur effektiven Erfüllung der versprochenen Leistungen, wenn es sich nicht um verbotene Verträge handelt.

Die Börsenmakler sind für alle ihre Abschlüsse persönlich haftbar. Uebertreten sie die gesetzlichen Vorschriften bei einem Geschäfte, so verlieren sie ihren Anspruch auf Courtage und sonstige Gebühren. Die Kurse werden durch die wirklichen und rechtsgültigen Abschlüsse bestimmt. Das innere Reglement der Börse muß hinreichende Garantien für den ordnungsmäßigen Verlauf der Feststellung der Kurse und deren Richtigkeit gewähren.

Personen, welche nicht die Fähigkeit zum Handelsbetriebe besitzen, dürfen zur Börse nicht zugelassen werden. Auch darf die Notierung solcher Wertpapiere nicht zugelassen werden, welche nicht in Gemäßheit der Gesetze oder nicht von rechtsgültig errichteten Gesellschaften emittiert sind. Die Börsen und Personen, welche gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, können mit Geldstrafen von 1000—5000 Pesos bestraft werden.

Die Makler. Wer als Makler fungieren will, muß 1 Jahr am Platze wohnen, mindestens 22 Jahre alt sein und dem Handelsstande berufsmäßig angehören. Ausgeschlossen von diesem Berufe sind diejenigen, welche nicht Kaufleute sein können; Makler, die ihres Amtes entsetzt wurden; Frauen.

Jeder Makler ist verpflichtet, sich bei dem Handelsgerichte seines Wohnortes eintragen zu lassen. Solange ein Börsenmakler diese Pflicht

nicht erfüllt, hat er kein Recht, Provision verlangen zu dürfen. Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß die courtagepflichtigen Abschlüsse an der Börse erfolgt sein müssen; die handelsgerichtliche Eintragung berechtigt zur Forderung von Courtage für jegliche Abschlüsse.

Die zugelassenen Makler müssen vor dem Handelsgerichte einen Eid ablegen, daß sie ihre Pflichten treu erfüllen werden und alle vermittelten Geschäfte unmittelbar nach Abschluß in ein foliiertes Notizbuch eintragen. Aus diesem sind täglich alle Posten in ein Register zu übertragen und wörtlich, ohne Verbesserungen, Abkürzungen oder Einschaltungen abzuschreiben. Der Makler darf nur über das Atteste ausstellen, was aus seinem Register zu ersehen ist. Die Erteilung unrichtiger Atteste wird als Fälschung bestraft. Sie haften für die Identität ihrer Vertragsparteien und ihre Fähigkeit zum Vertragsschlusse. Sie haften aber nicht für die Zahlungsunfähigkeit der Kontrahenten und dürfen auch keine Haftung für dieselben übernehmen. Bei Geschäften über Wechsel und indossable Werte sind sie für die Echtheit der Unterschriften des letzten Zedenten und für die wirkliche Erfüllung durch Uebergabe der Werte und Zahlung des Betrags verantwortlich. Das Verbot, die Haftung für übertragene Geschäfte zu übernehmen, hindert den Makler nicht, ausgelegte Summen zurückzufordern. Sie müssen bei Uebergabe der verkauften Gegenstände gegenwärtig sein, wenn eine Partei es verlangt. Sie haben auch die entsprechenden Warenmuster bis zum Zeitpunkte der Lieferung aufzubewahren. Binnen 24 Stunden nach Abschluß eines Vertrages müssen die Makler jeder Partei einen unterschriebenen Auszug aus ihrem Register erteilen. Geschieht das nicht, so verliert der Makler das Anrecht auf die Courtage und ist zu Schadenersatz verpflichtet. Die Register sind im Falle des Todes oder der Absetzung dem zuständigen Handelsgerichte zu übergeben.

Verboten ist den Maklern im eigenen oder fremden Namen Eigenhandel zu betreiben, ein Gesellschaftsverhältnis einzugehen und an Handelsschiffen oder deren Ladungen beteiligt zu sein; sie dürfen ferner für fremde Rechnung weder Inkassi besorgen, noch Zahlungen leisten; schließlich dürfen sie in Versteigerungen, die ihnen oder anderen Maklern in Auftrag gegeben sind, weder für sich noch für Familienangehörige Gegenstände erwerben. Der Erwerb von Titeln der öffentlichen Schuld oder Aktien von Gesellschaften, zu denen sie in keinem Abhängigkeitsverhältnis stehen dürfen, ist bei solcher Gelegenheit jedoch gestattet. Jede Garantie, jedes Aval oder jede Bürgschaft, von einem Makler bei Börsenvermittlungen geleistet, ist nichtig. Es ist ihnen verboten, außer der Courtage ein Interesse an dem Mehrerlös bei einem Geschäfte zu haben oder eine größere Kommission zu verlangen, als die rechtsgültig vereinbarte. Betrug oder Arglist seitens des Maklers wird mit Amtsentsetzung bestraft. Wird das Geschäft von nur einem Makler vermittelt, so hat er von beiden Parteien Courtage zu verlangen. Die Gebühr wird geschuldet, auch wenn der Vertrag durch Verschulden eines der Kontrahenten nicht zur Ausführung gelangt oder wenn das Geschäft vom Makler zwar begonnen ist, der Kommittent aber den Abschluß einer anderen Person überträgt oder selbst abschließt.

Uruguay.

Das Centro Comercial von Montevideo.

Die Hauptstadt von Uruguay besitzt unter dem Namen Centro Comercial eine Handelsbörse, deren Zweck laut Statut ist:

1. einen Vereinigungspunkt für den Abschluß jeder Art von erlaubten Geschäften zu bieten;
2. der Handelswelt ihren Zusammenschluß durch eine Handelskammer zu erleichtern;
3. das Institut mit den in- und ausländischen Zeitungen zu versorgen, die dem Handel Interesse bieten; ihm die Telegramme, die offiziellen Kotierungen und andere Handelsnachrichten zukommen zu lassen;
4. die Handelsbräuche zu vereinfachen, die durch die Vorschriften des H.-G.-B. nicht geordnet sind;
5. die volkswirtschaftlichen Fragen zu studieren, welche auf die Zukunft und die Entwicklung des Handels von Einfluß sein können.

Zutritt zum Centro Comercial haben:

Die Gesellschafter und Subskribenten; deren Angestellten, wenn sie in gehöriger Form eingeführt sind; die Ehrenmitglieder; der Präsident der Rupublik, seine Minister und die obersten Spitzen der Finanzwelt; die Kapitäne von überseeischen Handelsschiffen, welche durch Mitglieder eingeführt sind; die eingeführten Durchreisenden auf die Frist von 60 Tagen pro Jahr.

Das Centro Comercial ist wöchentlich von 8 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags geöffnet, Feiertags von 8—12 Uhr. Der Schluß wird eine Viertelstunde vorher durch Läuten einer Glocke angezeigt.

Jeder In- und Ausländer kann beitreten, der großjährig oder emanzipiert ist; der durch 2 Gesellschafter oder Subskribenten eingeführt ist, dessen Moralität und gute Führung festgestellt wurde und der nicht in Verruf ist.

Der Name des Bewerbers wird für die Dauer von 8 Tagen in den Räumlichkeiten des Instituts angeschlagen. Die Handelskammer beschließt über die Aufnahme. Es müssen dazu mindestens 7 ihrer Mitglieder anwesend sein, und die Entscheidung erfolgt durch geheime Abstimmung mit Kugeln. Für Ablehnung genügen 2 schwarze Kugeln.

Das Eintrittsgeld ist nur für die Gesellschafter obligatorisch und beträgt 10 Pesos in Gold. Der Monatsbeitrag beläuft sich für Gesellschafter wie Abonnenten auf 3 Pesos in Gold.

Sie haben das Recht, in den Generalversammlungen und bei der Wahl von Mitgliedern der Handelskammer zu stimmen, aber nur die Gesellschafter können zu Mitgliedern der letzteren gewählt werden.

Suspendiert wird: wer seine Beiträge während 3 Monaten nicht bezahlt; wer in Konkurs gerät (bis zur völligen Rehabilitierung); wer sich ungehörig oder anstößig benimmt. Im letzteren Falle kann die Suspension bis zu 6 Monaten dauern.

Die Mitgliedschaft verliert: wer Geld oder sonstige Wertpapiere fälscht; wer betrügerischen Konkurs macht; wer infam bestraft wird; wer seine Beiträge 6 Monate lang nicht bezahlt; wer die Entscheidungen der Handelskammer nicht beachtet. Auch kann der Ausschluß auf Antrag von Mitgliedern erfolgen, wenn triftige Gründe vorliegen. Wer abgelehnt oder aus einer der 3 letztgenannten Ursachen ausgeschlossen wurde, kann nach Ablauf eines Jahres seine Aufnahme neu beantragen. Wer ausgestoßen wurde, dessen Name wird für 8 Tage an der Tafel angeschlagen.

Die Makler. Das Kapitel „von den Maklern" im H.-G.-B. bestimmt, daß wer Makler sein will, mindestens seit einem Jahre am Platze wohnen und 21 Jahre alt sein muß. Ausgeschlossen von diesem Beruf sind: diejenigen, die nicht Kaufleute sein können; die ihres Amtes entsetzten Makler; Frauen. Jeder Makler muß bei Gericht eingeschrieben werden. Er muß dabei nachweisen, daß er das erforderliche Alter hat; daß er länger als 1 Jahr am betreffenden Platze domiziliert; daß er dem Handelsstande berufsmäßig angehört und seinem Berufe treu und ehrlich gedient hat. Bei Tod oder Absetzung des Maklers nimmt das Gericht seine Register in Verwahrung. Das Gericht stellt auch die Maklercourtage fest.

Wer Makler im Centro Comercial werden will, muß Gesellschafter oder Subskribent sein, die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen und von 2 Gesellschaftern ein gutes Leumundszeugnis erhalten. Die Maklerkommission bringt den Namen solchen Bewerbers auf 8 Tage zum Anschlag, nach deren Ablauf über seine Aufnahme abgestimmt wird. Es wird ballotiert; 2 schwarze Kugeln genügen zur Ablehnung. Wer abgelehnt wurde, kann sich nach Ablauf eines Jahres wieder melden. Der Aufgenommene erhält darüber eine Bescheinigung, welche besagt, daß alle Vorschriften der Statuten erfüllt sind. Er wird gerichtlich vereidigt. Zur Klasse der Makler des Centro Comercial darf kein Bankier oder Kaufmann oder deren Gesellschafter oder Angestellter zugelassen werden. Unter einem solchen Makler versteht man einen, der sich mit dem An- und Verkauf von Geldsorten, Aktien oder Staatspapieren befaßt. Kein anderer Gesellschafter oder Subskribent darf sich mit den Geschäften abgeben, die zur Kompetenz eines Maklers des Centro Comercial gehören. Die Höhe der Maklergebühr beträgt ¼ %, zahlbar vom wirklichen Betrag des Geschäfts.

Die Maklerkommission. In der Generalversammlung des Monats Januar wählen die Makler eine Maklerkommission, bestehend aus 7 Mitgliedern und 7 Stellvertretern. Diese Kommission ernennt ihren Präsidenten, Vizepräsidenten, Schriftführer und dessen Stellvertreter und wird jedes Jahr zur Hälfte erneuert. Ihre Obliegenheiten sind in der Hauptsache die gute Ordnung zu überwachen und jede Streitigkeit, die unter den Maklern

entsteht, zu schlichten. Sie kann die Erfüllung ihrer Entscheidungen von den Parteien verlangen und dazu die Mitwirkung der Handelskammer anrufen. Beschlußfähig ist sie bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern. Ueber Sachen im Werte bis 200 Pesos entscheidet sie endgültig. Bei Gegenständen von höherem Werte ist Berufung bei der Handelskammer zulässig.

Die Geschäfte. Es können Kassa- und Zeitgeschäfte während, vor oder nach den offiziellen Geschäftsstunden abgeschlossen werden. Nicht gestattet sind in den offiziellen Stunden Prämiengeschäfte; sie können vorher oder nachher abgeschlossen werden. Die Schlußnoten sind nicht übertragbar. Wer sich länger als 8 Tage die Nichterfüllung eines Vertrages gefallen läßt, verliert das Klagerecht gegen den Schuldner. Die Makler haben über ihre Abschlüsse Register zu führen. Das Fehlen des Registers wird mit einjähriger Suspension bestraft. Wenn bei einem Zeitgeschäfte die Auftraggeber ihre Namen vorzubehalten wünschen, so müssen die Makler sich mit einer Gegenschlußnote für die Erfüllung des Vertrages zu seiner Verfallzeit versehen. In diesem Falle und dann, wenn der Auftraggeber seinen Namen hergibt, können beide kontrahierende Parteien von den Maklern für Rechnung ihrer Auftraggeber die Hinterlegung einer gegenseitigen Sicherheit in Höhe von 20 % des Gesamtbetrags des Geschäfts verlangen, unbeschadet des Rechts jedes Maklers, zur Verfallzeit die Gegenschlußnote behufs Erfüllung des Vertrages herzugeben.

Der hinterlegte Betrag ist auf die Erfüllung des Vertrages oder auf den Schadensersatz zu verrechnen. Letzterer ist im Falle voll zu leisten. Die Sicherheit kann in bar oder den Vertragswerten geleistet werden, wenn nichts anderes vereinbart wird.

Die Kursnotierung. Im Centro Comercial dürfen nur solche Werte zur Notierung gelangen, die von der Handelskammer nach vorgängigem Bericht der Maklerkommission zugelassen wurden. Jedem Gesellschafter, der nicht Makler ist, ist streng verboten, sich während der offiziellen Stunden dem Orte der Geschäftsabschlüsse zu nähern und vorher oder nachher ohne Vermittlung eines Maklers einen Abschluß vorzunehmen. Jeder Makler hat die abgeschlossenen Effektengeschäfte in ein Register einzutragen, damit sie auf der Kurstafel unter der Bezeichnung „vor oder nach der offiziellen Zeit" erscheinen, und es ist Vorschrift, daß bei der Notierung des Geschäfts in dem betreffenden Register die Firmen des oder der vermittelnden Makler genannt werden. Die Prämien- oder Prolongationsgeschäfte werden nicht im Kurszettel notiert. Ausgeschlossen wird ein Makler, der ein Geschäft fälschlich notiert hat. Unterließ ein Makler, ein vor oder nach der offiziellen Zeit geschlossenes Geschäft notieren zu lassen, so wird er mit Geldstrafe von 10—200 Pesos belegt. Die Maklerkommission hat das Recht, jede Notierung, die ihr verdächtig erscheint, von den Kurstafeln streichen zu lassen und für nichtig zu erklären. Eigengeschäfte der Makler sind bei Strafe der Suspension bis zu 6 Monaten verboten. Hat ein Makler mit lauter Stimme einen Abschluß zu einem gegebenen Preise offeriert, so ist er an diese Offerte gebunden, und wenn er nur den Preis, nicht das Quantum genannt hat, so gilt das Angebot für das geringste zur Notierung zugelassene Quantum. Dieses beträgt

	bei Zeitgeschäften:	bei Kassageschäften:
In Metallgeld	1000 $	500 $
„ unifizierter Staatsschuld	4700 „	1410 „
„ anderen Schuldverschreibungen .	5000 „	1000 „
„ Aktien	1000 „	

Wird im Einverständnis der Parteien ein Geschäft annulliert, so erlischt damit nicht der Anspruch des Maklers auf die Courtage. Wird das Geschäft durch Schuld einer der Parteien annulliert, so hat diese die auf beide Parteien entfallende Courtage zu zahlen.

Das Ergebnis der Geschäfte und Abschlüsse, welche im Centro Comercial vollzogen werden, bestimmt die offiziellen Kurse. Für nichtig wird jedes Geschäft erklärt, das nicht durch einen Makler des Centro Comercial vermittelt worden ist.

Die Liquidation. Für den Vollzug der Liquidationen der Makler gibt es im Institute einen ins Auge fallenden Platz und einen offiziellen Liquidator, welcher während der Zeit dieser amtlichen Tätigkeit sich mit keiner anderen befassen darf. Er wird alljährlich gewählt, seine Wiederwahl ist unstatthaft.

Die Medio- und Ultimoliquidation vollzieht sich in folgender Form:

1. die summierten und unterschriebenen Abrechnungen werden an diesem Tage vor 10 Uhr morgens durch die Makler dem Liquidator übergeben;
2. die Differenzsaldi zugunsten der Liquidation werden ihm bis 2 Uhr nachmittags ausgehändigt;
3. die Differenzsaldi zu Lasten der Liquidation werden noch am selben Tage nach vollendeter Generalliquidation ausgezahlt;
4. wer zu liefern oder abzunehmen hat, kann dies durch sofortigen Austausch der Gegenwerte tun;
5. nach 2 Uhr nachmittags müssen sich die Makler für den Ruf des Liquidators bereithalten, um den Austausch ihrer Werte gegen entsprechende Gegenwerte vorzunehmen.

Wen der Liquidator dazu nicht bereit findet, den meldet er sofort dem Makler der Woche, welcher den Betreffenden für die erste halbe Stunde eine Geldstrafe von 100 Pesos auferlegt. Hat auch nach Ablauf der nächsten halben Stunde der Makler die Möglichkeit nicht erlangt, den Austausch der Werte zu vollziehen, so ist der Liquidator zur Exekution ermächtigt. Die Stunde, zu welcher dieser Makler vergeblich gesucht worden ist, wird auf einer Tafel bekannt gegeben. Wer zu den bezeichneten Stunden seine Liquidationen und Saldi nicht eingereicht hat, wird auf 3 Tage bis 6 Monate suspendiert. Irrtümer bei den Liquidationen werden mit 1—1000 Pesos bestraft. Gegen Strafe bis zu 200 Pesos ist Einspruch nicht gestattet.

Als Liquidationshonorar berechnet der Liquidator den Maklern:

1 Peso für jede effekt. 15 000, und zwar auf die höhere Summe.

Gegengeschäfte dürfen in der Liquidation mit dem betreffenden Saldo eingesetzt werden. Der Liquidator nimmt für Rechnung dessen, den es angeht, den öffentlichen Kauf oder Verkauf derjenigen Werte vor, die ihm in der Liquidation fehlen oder übrig bleiben. Das geschieht um 3½ Uhr nachmittags.

Die an den Medio- und Ultimotagen vollzogenen Abschlüsse werden gesondert zur Liquidation gebracht.

Der Liquidator stellt der Handelskammer eine Sicherheit von 50 000 $. Hiervon werden 20 000 $ in bar oder Wertpapieren hinterlegt, und für den Rest kann er Handelshäuser als Bürgen stellen.

Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Hälfte des Monat Januar statt. Die außerordentlichen Versammlungen werden auf Beschluß der Handelskammer oder auf Antrag von 50 Gesellschaftern und Subskribenten unter Angabe ihres Zweckes einberufen. Beschlußfähig ist die Versammlung bei Anwesenheit der Hälfte und einem Mitgliede. Die Mehrheitsbeschlüsse sind für alle bindend. Bei einer nochmaligen Berufung einer Versammlung sind beschlußfähig, die sich einfinden.

Zur Verwaltung des Centro Comercial bestellt die Handelskammer einen Verwalter, der außer dem Spanischen eine oder mehrere fremde Sprachen beherrschen muß. Er hat sich für gewöhnlich von 11—4½ Uhr im Bureau aufzuhalten und die Unterbeamten zu beaufsichtigen. Er hat die Zeitkarten auszustellen, ein Buch über die Ankünfte und Abgänge von Uebersee und der Küstenschiffahrt zu führen, sowie ein Buch mit den täglichen offiziellen Notierungen und ein Buch mit den telegraphischen Nachrichtenein- und Ausgängen. Diese Bücher stehen im Bureau den Mitgliedern zur Verfügung. Er hat schließlich monatlich dem Rechnungsführer einen Kostenanschlag für den Bureaudienst zu unterbreiten.

Jeder Gesellschafter, welcher das Land verläßt, kann bei seiner Rückkehr wieder dem Centro Comercial angehören, nachdem er sich zu diesem Zwecke im Sekretariat gemeldet hat.

Chile.

Ueber die Makler.

Die handelsgesetzlichen Bestimmungen über die Makler in Chile enthalten bezüglich der Art ihrer Bestellung und der Ausübung ihres Berufs nichts neues. Sie ähneln denen, die in Peru und Uruguay gelten. Das Gesetz gibt ihnen die Qualität öffentlicher Beamten, die durch Gesetz bestellt worden sind, um den Kaufleuten ihre Vermittlung gegen Entgelt zu leisten und ihnen den Abschluß ihrer Verträge zu erleichtern. Sie werden vom Präsidenten der Republik, nach Vorschlag der dreifachen Anzahl seitens der Handelsgerichte, ernannt. Die Bürgschaft, welche jeder zu stellen hat, beträgt 1000—5000 Pesos. Er wird nach seiner Ernennung vereidigt und hat die üblichen Register zu führen.

Nach der „Ausführungsverordnung über die Makler" werden mit Bezug auf sie die Handelsplätze der Republik in 4 Klassen eingeteilt.

An jedem Handelsplatz der 1. Klasse sollen 8, an denen der 2. Klasse 3, an denen der 3. Klasse 2 und an denen der 4. Klasse 1 vorhanden sein.

Plätze der 1. Klasse sind: Santiago, Valparaiso.

Plätze der 2. Klasse sind: Copiapó, Serena, Talca, Conception.

Plätze der 3. Klasse sind: die übrigen Provinzialhauptstädte und die Häfen: Caldera, Huasco, Coquimbo, Constitucion, Tomé, Talcahuano.

Plätze der 4. Klasse sind: die beiden vereinigten Häfen von San Antonio und die Handelsplätze der übrigen Bezirke der Republik.

Die Bürgschaft beträgt dieser Reihenfolge nach: 5000, 3000, 2000, 1000 Pesos.

Außer den üblichen gesetzlichen Erfordernissen, denen ein Bewerber zu entsprechen hat, wird u. a. auch Kenntnis der Hauptregeln der Rechenkunst, Gesetzeskunde und einjährige Beschäftigung im Handel oder in einer Geschäftsagentur verlangt. In den Seehäfen hat derjenige den Vorzug, welcher außer Spanisch noch eine lebende europäische Sprache spricht.

Die Courtage ist wie folgt festgesetzt:

1. bei Geld-, Wechsel- und Effektengeschäften 5 Pesos von 500 und darunter, 1 % von 500—1000 Pesos, ½ %, wenn über 1000 Pesos;
2. bei Verkäufen und sonstigen Verträgen über inländische Früchte oder sonstige Waren aller Art des In- und Auslandes einschließlich Steinkohle 2 %;
3. bei Verkäufen von Rohmetallen 1 %, in Stangen oder Barren ½ %;
4. bei Verkäufen und sonstigen Verträgen über Tiere aller Art 2 %;

5. bei Verkäufen von Land- oder Hausgrundstücken, Schiffen und deren Materialien 2 %;
6. bei Frachtverträgen auf den Gesamtbetrag der Fracht 2½ %;
7. für Schiffsmanifest nebst Entladung und Dispache 100 Pesos; für Dispache eines Schiffes mit Ballast 50 Pesos;
8. für Ver- und Ausladen von Waren, auf den Rechnungsbetrag 1 %; wenn es sich um Edelmetalle handelt ½ %;
9. bei Versicherungen, vom Prämienbetrage 1 %;
10. bei Pachtverträgen über Immobilien, deren Jahresbetrag 1000 Pesos nicht übersteigt, wird auf den Schilling der ganzen Vertragsdauer 1 % gerechnet. Ist der Jahreszins höher als 1000 Pesos, so wird auf den Ueberschuß ½ % gerechnet;
11. für jedes Zeugnis 1 Peso.

Wenn der Makler bei der Ablieferung der unter Nr. 2—5 aufgeführten Gegenstände nicht mitwirkt, so ermäßigt sich seine Gebühr auf die Hälfte. Bei Tauschverträgen kann er die doppelte Gebühr erheben. Uebersteigt der Wert des Geschäfts 20 000 Pesos, so darf er seine Gebühren für den ganzen Ueberschuß erlassen oder herabsetzen. Die Kosten des Geschäfts gehen für Rechnung des Auftraggebers. Hat der Vermittler das Geschäft eingeleitet, so tritt damit sein Anrecht auf Courtage in Kraft. Ihre Zahlung ist in allen Fällen Sache des Auftraggebers, wenn nichts anderes vereinbart wird. Wer die Dienste eines Maklers leistet, ohne das Amt eines solchen zu bekleiden, der darf nur die Hälfte der festgesetzten Gebühren erheben, falls nichts anderes vereinbart ist.

Der Makler muß nach Abschluß des Vertrages dem Beteiligten in gehöriger Form alle Urkunden übergeben, in welchen der Vertrag niedergelegt sein mußte. Abwechselnd müssen jede Woche die Makler ein Verzeichnis der üblichen Preise aufstellen, welches sie dem Gerichtsschreiber des betreffenden Handelsgerichtes um 1 Uhr nachmittags an jedem Sonnabend übergeben müssen, damit dasselbe an diesem oder dem folgenden Tage in den Zeitungen veröffentlicht wird. Die Makler, welche nicht an der Reihe sind, haben sich im Kontor desjenigen, der es ist, um 12 Uhr mittags am Sonnabend oder früher, wenn sie es so verabreden, zu versammeln, um durch Mehrheitsbeschluß die üblichen Preise für die Woche festzustellen. Diese Wochennotizen müssen von jedem Makler mindestens 2 Jahre lang aufbewahrt werden.

Eine Börse scheint demnach in diesem Lande nicht zu bestehen.

Kolumbien.

Der kolumbische Staat hat es anscheinend mit Bezug auf die Börsen noch nicht weiter gebracht, als zu einigen Bestimmungen im H.-G.-B. über die Makler und Wechselagenten.

Der Dienst des Maklers ist privat und wird vom Gesetze als ein Zweig des Handels angesehen; doch sind die, welche es ausüben, gewissen Pflichten und gewisser Verantwortlichkeit unterworfen. Die Kaufleute sind an die Vermittlung eines Maklers bei Abschluß ihrer Verträge nicht gebunden. Wer das Makleramt berufsmäßig ausüben möchte, muß sich bei dem Handelsgerichte in ein Register einschreiben lassen. Darüber erhält er auf Verlangen eine beglaubigte Abschrift. Wer im Register nicht eingetragen ist, kann für Maklerdienste keinen Lohn verlangen. Sie haben ihr Amt unter Wahrung voller Diskretion persönlich auszuüben. Für Nachteile und Schäden, die sie durch grobe Fahrlässigkeit oder wissentliche Erregung von Irrtum verursachen, haben sie einzustehen. Es ist ihnen eine genaue und methodische Buchführung vorgeschrieben. Die erste Eintragung hat gleich nach Abschluß eines jeden Geschäfts in ein foliiertes Handbuch zu erfolgen. Aus dem Handbuche ist täglich in ein Register zu übertragen. Bei Tod oder Amtsaufgabe ist es Pflicht des Schreibers des Handelsgerichtes, die Bücher des Maklers an sich zu nehmen und im Archive der Gerichtsschreiberei aufzubewahren. Innerhalb 24 Stunden nach Abschluß eines Vertrages müssen die Makler jedem der Kontrahenten einen Auszug aus ihrem Register über das abgeschlossene Geschäft erteilen. Wer hiergegen verstößt, wird das erste Mal mit 100 Pesos bestraft, das zweite Mal mit 200 Pesos und das dritte Mal verliert er sein Amt.

Eigengeschäfte mit den Objekten, welche sie gewöhnlich vermitteln, dürfen sie bei Strafe der Amtsenthebung weder direkt noch indirekt betreiben. Ebenso ist es ihnen verboten, bei ungesetzlichen Verträgen oder unlauteren Geschäften mitzuwirken. Sachen, die ihnen oder einem anderen Makler zum Verkaufe übertragen wurden, dürfen sie für sich nicht erwerben.

Ihre Gebühr richtet sich nach einem Tarife, den das Handelsgericht aufstellt und in dem der Höchstbetrag 5 % ist. Ist nichts besonderes vereinbart, so geht die Gebühr je zur Hälfte zu Lasten des Käufers und des Verkäufers. Die Auslagen und Vorschüsse der Makler gehen extra. Die Verantwortlichkeit für ihre Amtsgeschäfte verjährt nach 2 Jahren, von dem Datum eines jeden derselben gerechnet.

Wechselagenten. Wechselagenten sind die Vermittler, welche sich für fremde Rechnung mit dem Kauf und Verkauf von Staatspapieren,

gemünzten, Metallen und Handelseffekten befassen. Sie haben den Charakter von Maklern und Kommissionären und besitzen folglich die Rechte der einen wie der anderen, soweit diese Rechte nicht unvereinbar miteinander sind. Auch sie haben Geschäftsbücher zu führen. Sie müssen die eingehandelten Handelseffekten vom Zedenten in Empfang nehmen und sie dem Zessionar übergeben, sowie den Preis in Empfang nehmen und auszahlen. Sie müssen die Uebergabe der verkauften Staatspapiere und die Leistung des Gegenwerts fordern. In beiden Fällen haben sie dem Interessierten eine bezügliche Empfangsbescheinigung zu gewähren. Aus der bloßen Tatsache des Geschäftsabschlusses wird vermutet, daß der Agent je nachdem Staatspapiere oder Geldsummen erhalten hat. Die Wechselagenten, welche beauftragt sind, Staatspapiere zu kaufen oder zu verkaufen, bleiben persönlich für die Gegenleistung verpflichtet und in keinem Falle läßt man bei ihnen die Einrede des Mangels an Deckung zu. Wer sich eines Wechselagenten bedient hat, um Staatspapiere zu kaufen oder zu verkaufen, hat nur gegen diesen eine Klage; er kann die Vertragspartei nicht direkt verklagen. Der Agent darf die für An- oder Verkauf von Staatspapieren empfangenen Summen nicht aufrechnen. Er haftet für die Echtheit der letzten Unterschrift auf den Handelseffekten, mit denen er Geschäfte treibt. Diese Haftung endigt, wenn die Interessierten direkt miteinander verhandelt haben, und der Makler bei den Geschäften als einfacher Vermittler wirkte. In keinem Falle haftet er dafür, daß sein Kunde wahrer Eigentümer der von ihm verkauften Inhaberpapiere ist.

Venezuela.

Titel 2 des 1. Buches der Handelsgesetze von Venezuela enthält den Rahmen für die Handelsbörsen dieses Reichs. Sie werden definiert als öffentliche, von der Handelskammer des betr. Ortes genehmigte Anstalten, in welchen sich die Kaufleute und Vermittler des Handels gewöhnlich zusammenfinden, um die in ihrem Statut bezeichneten kaufmännischen Operationen abzuschließen und zu erfüllen.

Wer sich vertraglich verpflichten kann, hat auch Zutritt zur Börse, ausgenommenen in Konkurs geratene Kaufleute, die noch nicht rehabilitiert sind, suspendierte und abgesetzte Auktionatoren und Makler, böswillige Zahler und Leute, die ohne einen berechtigten Grund sich geweigert haben, abgeschlossene Börsengeschäfte auszuführen. Wer gegen die Ordnung der Börse oder gegen das Statut verstößt, kann zeitweilig ausgeschlossen werden.

Es dürfen behufs Notierung an der Börse zugelassen werden:

1. die Titel der öffentlichen Nationalschuld;
2. die staatlich garantierten Schuldverschreibungen von Privatgesellschaften;
3. die von einheimischen, rechtsgültig gegründeten Aktiengesellschaften ausgegebenen Titel.

Ausländische Titel oder Wertpapiere werden an der Börse nur zugelassen, wenn sie an ausländischen Börsen notiert werden und die in Betracht kommende Handelskammer ein befürwortendes Gutachten erteilt.

Der Börsenvorstand besteht aus 6 Mitgliedern, die mit einfacher Stimmenmehrheit von der Handelskammer gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, die Hälfte der Mitglieder wird alljährlich erneuert. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. In den Börsenvorstand haben stets 2 Makler mit öffentlichem Charakter einzutreten. Er hat einen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und einen Sekretär. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Das Ergebnis der betätigten Börsengeschäfte bestimmt die offiziellen Kurse. Zu ihrer Feststellung muß täglich am Schluß der Börse ein vom Vorstande unterschriebenes Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Notierungen der an dem Tage vorgenommenen Operationen aufgestellt werden. Diese Protokolle werden in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen. Am Ende jeden Jahres wird das Buch zum Zwecke seiner Aufbewahrung an das zuständige Registeramt eingesandt.

gemünzten Metallen und Handelseffekten befassen. Sie haben den Charakter von Maklern und Kommissionären und besitzen folglich die Rechte der einen wie der anderen, soweit diese Rechte nicht unvereinbar miteinander sind. Auch sie haben Geschäftsbücher zu führen. Sie müssen die eingehandelten Handelseffekten vom Zedenten in Empfang nehmen und sie dem Zessionar übergeben, sowie den Preis in Empfang nehmen und auszahlen. Sie müssen die Uebergabe der verkauften Staatspapiere und die Leistung des Gegenwerts fordern. In beiden Fällen haben sie dem Interessierten eine bezügliche Empfangsbescheinigung zu gewähren. Aus der bloßen Tatsache des Geschäftsabschlusses wird vermutet, daß der Agent je nachdem Staatspapiere oder Geldsummen erhalten hat. Die Wechselagenten, welche beauftragt sind, Staatspapiere zu kaufen oder zu verkaufen, bleiben persönlich für die Gegenleistung verpflichtet und in keinem Falle läßt man bei ihnen die Einrede des Mangels an Deckung zu. Wer sich eines Wechselagenten bedient hat, um Staatspapiere zu kaufen oder zu verkaufen, hat nur gegen diesen eine Klage; er kann die Vertragspartei nicht direkt verklagen. Der Agent darf die für An- oder Verkauf von Staatspapieren empfangenen Summen nicht aufrechnen. Er haftet für die Echtheit der letzten Unterschrift auf den Handelseffekten, mit denen er Geschäfte treibt. Diese Haftung endigt, wenn die Interessierten direkt miteinander verhandelt haben, und der Makler bei den Geschäften als einfacher Vermittler wirkte. In keinem Falle haftet er dafür, daß sein Kunde wahrer Eigentümer der von ihm verkauften Inhaberpapiere ist.

Venezuela.

Titel 2 des 1. Buches der Handelsgesetze von Venezuela enthält den Rahmen für die Handelsbörsen dieses Reichs. Sie werden definiert als öffentliche, von der Handelskammer des betr. Ortes genehmigte Anstalten, in welchen sich die Kaufleute und Vermittler des Handels gewöhnlich zusammenfinden, um die in ihrem Statut bezeichneten kaufmännischen Operationen abzuschließen und zu erfüllen.

Wer sich vertraglich verpflichten kann, hat auch Zutritt zur Börse, ausgenommenen in Konkurs geratene Kaufleute, die noch nicht rehabilitiert sind, suspendierte und abgesetzte Auktionatoren und Makler, böswillige Zahler und Leute, die ohne einen berechtigten Grund sich geweigert haben, abgeschlossene Börsengeschäfte auszuführen. Wer gegen die Ordnung der Börse oder gegen das Statut verstößt, kann zeitweilig ausgeschlossen werden.

Es dürfen behufs Notierung an der Börse zugelassen werden:

1. die Titel der öffentlichen Nationalschuld;
2. die staatlich garantierten Schuldverschreibungen von Privatgesellschaften;
3. die von einheimischen, rechtsgültig gegründeten Aktiengesellschaften ausgegebenen Titel.

Ausländische Titel oder Wertpapiere werden an der Börse nur zugelassen, wenn sie an ausländischen Börsen notiert werden und die in Betracht kommende Handelskammer ein befürwortendes Gutachten erteilt.

Der Börsenvorstand besteht aus 6 Mitgliedern, die mit einfacher Stimmenmehrheit von der Handelskammer gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, die Hälfte der Mitglieder wird alljährlich erneuert. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. In den Börsenvorstand haben stets 2 Makler mit öffentlichem Charakter einzutreten. Er hat einen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und einen Sekretär. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Das Ergebnis der betätigten Börsengeschäfte bestimmt die offiziellen Kurse. Zu ihrer Feststellung muß täglich am Schluß der Börse ein vom Vorstande unterschriebenes Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Notierungen der an dem Tage vorgenommenen Operationen aufgestellt werden. Diese Protokolle werden in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen. Am Ende jeden Jahres wird das Buch zum Zwecke seiner Aufbewahrung an das zuständige Registeramt eingesandt.

Die Handelskammer genehmigt das von der Börse aufgestellte Statut und ernennt alle 3 Monate 2 Abgeordnete, welche an der Börse die Erfüllung der gesetzlichen und der statutarischen Vorschriften zu überwachen haben.

Das Bestehen von Handelsbörsen behindert nicht die Freiheit von Geschäften in Werten, die an ihr notiert werden. Diese können auch außerhalb derselben gehandelt werden.

Die Makler. Die Makler haben hier die gesetzliche Stellung von Handelsagenten. Das Makleramt können nicht ausüben:

wer zum Handelsbetriebe rechtlich nicht befähigt ist;
wer in Konkurs geriet und noch nicht rehabilitiert ist;
wer als Makler oder öffentlicher Auktionator abgesetzt wurde.

Die Makler haften:

für die Identität und Geschäftsfähigkeit der Vertragsparteien;
für die Tatsächlichkeit der Geschäfte, bei welchen sie mitwirkten;
für die Tatsächlichkeit der Indossamente auf den vermittelten Effekten.

Zur Leistung oder Empfangnahme von Zahlungen sind sie nicht ermächtigt; auch nicht zur Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit der kontrahierenden Parteien. Sie haben keinen Anspruch auf Courtage, wenn sie das zu vermittelnde Geschäft nicht zum Abschluß bringen. Sie müssen ein Notizbuch und ein foliiertes Register führen und innerhalb 24 Stunden nach Abschluß des Geschäfts ihrer Vertragspartei eine das Geschäft betreffende Abschrift aus ihrem Register erteilen. Das Gericht kann die Vorlegung dieser Bücher verlangen.

Der Maklerberuf ist frei. Es können jedoch nur die Makler mit öffentlichem Charakter diejenigen Handlungen vornehmen, die gesetzlich oder gerichtlich angeordnet sind. Der öffentliche Charakter wird Maklern von gutem Leumund durch den Handelsrichter nach vorherigem Gutachten der Handelskammer erteilt. Er hat eine Sicherheit von 1000—12 000 Bolivars zu leisten oder an deren Stelle Immobilien zu verpfänden, deren Taxwert die doppelte Summe beträgt. Die Ermächtigung wird im Handelsregister eingetragen.

Eine angebrauchte Kaution muß auf Verlangen des Richters ergänzt werden. Der Makler bleibt so lange suspendiert, bis er das Verlangen erfüllt hat.

Die Makler, welche bei Börsengeschäften mitwirken, müssen dem Börsenvorstand von allen durch ihre Vermittlung abgeschlossenen Verträgen Mitteilung machen. Die Effektengeschäfte sind täglich, die Warengeschäfte an den durch die Börsenordnung bestimmten Tagen zu melden.

Die Klagen aus Maklergeschäften verjähren in 2 Jahren, vom Datum des Geschäftsabschlusses an gerechnet.

Asien.

Die japanischen Börsen.*)

Die Organisation der japanischen Börsen beruht auf der am 4. Mai 1878 erlassenen Börsenordnung. Da sich diese nur mit den Geld- und Effektenbörsen beschäftigt, so wurde sie durch eine neue Börsenordnung vom Jahre 1887 abgeändert und auch der Produktenhandel in den Kreis ihrer Bestimmungen einbezogen. Die nachfolgenden Ausführungen sind der älteren entnommen, die grundlegend war.

Es wurden nach dem Vorbilde der Londoner Stock Exchange Börsenaktiengesellschaften gegründet und diese errichteten und betreiben als Gegenstand ihres Unternehmens die Börsen von Osaka, Tokio und Yokohama. Diese Gesellschaften hatten der Regierung eine Kaution von 133 000 Yen zu stellen, ihr die Statuten und die Geschäftsordnung sowie die späteren Abänderungen zur Genehmigung vorzulegen und von 5 zu 5 Jahren das Konzessionsgesuch zu erneuern. Zur Vermeidung der umständlichen Erhebung einer Börsensteuer hatte jede Aktiengesellschaft $^1/_{10}$ ihrer Bruttoeinnahmen als Steuer zu zahlen. Zur Erleichterung der Aufsicht und Steuerkontrolle hat sie die Pflicht, halbjährlich in vorgeschriebenen Formen an den Finanzminister zu berichten, welcher auch Beamte zur Revision abordnen kann. Sogar jeder einzelne Aktionär ist berechtigt, während der Börsenstunden die Geldbestände und die Bücher der Anstalt zu prüfen, letztere nur insoweit, als sie nicht Register für die später abzuwickelnden Termingeschäfte sind.

Diese Gesellschaften regelten den Börsenbetrieb durch Statuten und Ordnungen, die um so weiter greifen mußten, als Japan noch keine vollständige Handelsgesetzgebung besaß. Die Bestimmungen für die Börse von Yokohama als einem bedeutenden überseeischen Handelsplatze tragen diesem Umstande Rechnung und unterscheiden sich dadurch wesentlich von denen, die für Osaka und Tokio gelten.

Eine bemerkenswerte Einrichtung an den japanischen Börsen ist die Einrichtung des Sicherheitsangeldes bei Zeitgeschäften, die zwar an anderen Börsen auch zu finden ist, hier aber ganz besonders hervortritt. Während die Regierung nur 5 % des wirklichen Werts der Effekten als Sicherheitsangeld vorschrieb, verschärfte die Osaka-Börse diese Bestimmung noch

*) Der Inhalt dieses Abschnittes ist einem älteren Aufsatze von P. Mayet, s. Z. Ratgeber des Kais. Japanischen Finanzministeriums, über „Die japanische Geld- und Effektenbörse" entnommen.

freiwillig in folgender Weise: Bei Kursschwankungen, die von dem bedungenen Kaufs- und Verkaufspreise um die Hälfte des eigentlichen Sicherheitsangeldes (5 %) abweichen, muß ein weiterer Betrag in Höhe der Hälfte des ursprünglichen Angeldes von der in Schaden kommenden Partei bis zu einer bestimmten Stunde des nächsten Tages deponiert werden. Macht der Kurs sehr hohe Schwankungen, so wird noch ein weiteres außerordentliches Sicherheitsangeld eingefordert, dessen Höhe der Börsenvorstand bestimmt. Geht der Kurs wieder zurück, so werden die erhobenen Nachschüsse wieder zurückgezahlt. Außer diesen verschiedenen Angeldern ist aber noch bei Herannahen des Fälligkeitstages, 10 Tage vorher, eine Vermehrung des Sicherheitsangeldes in gleicher Höhe mit dem „eigentlichen" zu hinterlegen. Wer die rechtzeitige Zahlung dieser verschiedenen Angelder vernachlässigt, wird sogleich als Vertragsbrüchiger angesehen und dementsprechend behandelt. Wer das vermeiden will, muß stets rechtzeitig bei der Hand sein; seine Gegenwart ist also während der ganzen Börsenzeit, von morgens 8 Uhr bis nachmittags 5 Uhr, erforderlich.

Nur die von der Anstalt beglaubigten Makler dürfen an der Börse kaufen und verkaufen. Die Einrichtung der Sicherheitsangelder hat zur Folge, daß die Makler als Selbstkontrahenten betrachtet werden müssen. Handeln sie auch im Auftrag eines Dritten, so gelten ihre Abschlüsse doch als von ihnen und für sie selbst gemacht.

Der Anstalt selbst ist es verboten, mit ihrem Aktienkapital, ihren Depotgeldern und sonstigem Kapital irgendwelche Börsengeschäfte zu betreiben. Darüber wachen die Regierung und die Aktionäre. Ihre Einnahmen sind darauf basiert, daß die Geschäfte in ihren Büchern registriert werden.

Bei Vertragsbruch wird im Auftrage des Börsenvorstandes innerhalb 24 Stunden durch einen anderen Makler exekutiert. Die zu seinem Schaden entstehende Differenz wird aus den Sicherheitsangeldern und der Kaution des Vertragsbrüchigen gezahlt. Diese Kaution betrug 100 Yen (à 4 Mk.), dürfte aber höher sein. Er wird auch von der Liste der Makler gestrichen und der Rest seiner Kaution wird konfisziert.

Es wird per Kassa und auf Zeit gehandelt. Bei den Zeitgeschäften sind nur 2 Arten im Gebrauch; die Zeitgeschäfte auf fix und die auf täglich. Zeitgeschäfte auf fix und täglich werden nicht abgeschlossen. Der Abrechnungstag ist der Ultimo und die Abschlüsse können bis zum 3. Ultimotage befristet werden. Der Begriff eines Zeitgeschäfts auf täglich ist der übliche. Der Kontrahent kann die Erfüllung täglich vom Abschlußtage an bis zum endgültigen Erfüllungstage verlangen. Hat der Käufer den Vorzug der Wahl, so heißt das Geschäft „auf tägliche Lieferung", steht aber das Recht der Wahl dem Verkäufer zu, so ist es ein Geschäft „auf tägliche Ankündigung". Nach japanischen Begriffen kommt es bei solchem Zeitgeschäfte nicht so sehr auf wirkliche Lieferung und Abnahme, sondern nur auf eine „Abrechnung", also auf eine „Differenzzahlung" an. Es ist zwar durch die Börsenordnung bestimmt, daß bei allen Geschäften immer wirkliche Lieferung und Abnahme der Stücke erfolgen muß. Indes wird diese Bestimmung unter dem Deckmantel des

Kaufes und Rückkaufes in Form wirklicher Lieferung und Abnahme umgangen. Da die Spielchancen um so größer sind, je später der Erfüllungstermin fällt, so wird für diese Zeitgeschäfte der 3. Ultimotermin begünstigt. Das Tagesgeschäft hat nur ganz geringen Umfang. Nach der Reihenfolge ihrer Häufigkeit rangieren die Geschäfte an der Börse von Tokio wie folgt:

1. fast gar keine Kassageschäfte;
2. wenig Abschlüsse für nächsten Ultimo;
3. mehr Abschlüsse für zweitnächsten Ultimo;
4. die weitaus meisten Abschlüsse für den 3. Ultimo.

Als eine besonders schlimme Art von Börsenwetten wird das Geschäft des „Deponierens" bezeichnet, dem seitens der Regierung jedenfalls schon gesteuert ist. Es bestand in folgender Manipulation. Beide Kontrahenten deponierten 2 % der Vertragssumme auf der Börse als Sicherheitsangeld und vereinbarten einen Mittelkurs. Stieg nun der Kurs über diesen Mittelkurs, so erhielt A. die Differenz, fiel er darunter, so erhielt B. die Differnz. Diese Differenzzahlungen erfolgten täglich, bis zu einem bestimmten längstens 15 tägigen Termine. Schwankten die Kurse in dieser Zeit auf und nieder, so war das schließliche Endresultat ein ziemlicher Ausgleich auf beiden Seiten. War aber das Steigen oder Sinken der Kurse ein stetiges, so wuchsen die Differenzen von Tag zu Tag auf eine gewaltige Summe an. Der Yokohama-Börse wurde vom Finanzminister bald untersagt, Depositen für solche Differenzgeschäfte anzunehmen, und jedenfalls ist es auch den anderen Börsen untersagt worden.

Zwischen dem Tagesgeschäft und dem Zeitgeschäft steht das Gemba-Geschäft, die Ueberweisung, wobei B. die Stücke, die er von A. auf Zeit kaufte, an C. inzwischen weiterverkauft.

Gegenstände des Börsengeschäfts sind die Edelmetalle, die verschiedenen Arten japanischer Staatsschuldscheine und etwas Aktien von Bank- und Industriegesellschaften. Die Gebühren, aus denen nach Abzug der Verwaltungsunkosten Dividende an die Aktionäre verteilt wird, waren sehr niedrig. Die Börsenordnung erlaubte zwar der Anstalt, bei Zeitgeschäften 2 ‰ der Kaufs- und Verkaufssumme von beiden Parteien zu erheben, indes waren die erhobenen Sätze um vieles geringer. Je nach dem Objekte gingen die Sätze bis auf ½ und ⅓ ‰ herab. Zu diesen Anstaltsgebühren tritt noch die Maklergebühr, welche der Makler seinem Auftraggeber anrechnen darf und die tarifiert ist.

Es werden in Tokio die Kurse der Morgenbörse, der eigentlichen Börse und der Nachbörse notiert, und für jedes gehandelte Effekt wird aus allen Einzelnotierungen ohne Rücksicht auf das Quantum, für jede der 3 Börsenzeiten getrennt, ein Durchschnittspreis festgesetzt. Als Hauptdurchschnittspreis gilt derjenige der eigentlichen Börsenzeit. Der Kurszettel der Zeitungen bringt nicht nur die Wechsel- und Effektenkurse, sondern auch noch diejenigen der marktgängigsten Waren.

Für das Reisgeschäft bestehen besondere Börsen.

Afrika.

Britische Kolonien.

Die Effektenbörse von Johannesburg, Südafrika.

Alle Kolonialbörsen sind in ihrer äußeren und inneren Organisation das getreue Spiegelbild der Börsen ihres Mutterlandes, insbesondere der Londoner Börse. Wie diese sind sie Privatunternehmen, von einer Association gegründet, mit weitestgehender Selbstverwaltung. Die Effektenbörse von Johannesburg wird von einem Vorstande (committee) von 15 Mitgliedern geleitet. Es erledigt seine Obliegenheiten in ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen. In ersteren ist Beschlußfähigkeit bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern vorhanden.

Wer Mitglied werden will, muß von 2 Börsenmitgliedern empfohlen werden. Diese haben für ihn zu bürgen, und zwar können sie für die Dauer eines Jahres zu einer Garantie bis zur Höhe von 200 £ angehalten werden. Sie haben auch zu versichern, daß sie den Bewerber persönlich kennen und ihn für würdig halten, aufgenommen zu werden. In ihrer Empfehlung muß gesagt werden, wie lange sie schon den Bewerber kennen. 7 Tage vor der Ballotage wird der Name des Bewerbers an der Börse angeschlagen. Begründete Einsprüche gegen seine Zulassung sind schriftlich an das Komitee zu richten.

Die Eintrittsgebühr ist auf 52 £ 10 sh. festgesetzt.

Alle Mitglieder und deren Angestellte sind verpflichtet, jegliche Auskunft mit Bezug auf ihre Geschäfte zu erteilen, und wenn es verlangt wird, die Bücher und sonstigen Urkunden vorzulegen. Unehrenhafte oder anstößige Führung wird mit zeitweiligem oder gänzlichem Ausschluß bestraft. Die Mitglieder sollen einander in dieser Beziehung überwachen und sind verpflichtet, was sie Uebles erfahren, dem Komitee mitzuteilen. Die zeitweilige Ausschließung kann bis zur Dauer von 3 Monaten erfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber endgültig. Das Komitee oder eine von ihm eingesetzte Kommission übt schiedsrichterliche Funktionen; auf besonderes Anrufen oder auf besondere Vereinbarung schlichtet es auch Streitigkeiten unter Nichtmitgliedern. Der Streitfall muß binnen 7 Tagen nach seiner Entstehung dem Schiedsgerichte unterbreitet werden.

Wie in London, sind die Mitglieder in Broker und Jobber streng geschieden. Kein Jobber darf mit einem anderen Jobber Geschäfte abschließen, wenn er sich nicht dazu der Vermittlung eines Brokers bedient.

Jedes Mitglied muß Register (transactions books) führen, die über sämtliche Geschäfte genauen Nachweis enthalten. Die Broker dürfen auch für eigene Rechnung Geschäfte abschließen, jedoch dann ebenfalls nur durch Vermittlung eines anderen Brokers. Direkt untereinander Eigengeschäfte zu machen, ist ihnen streng verboten. Die festgesetzten Maklergebühren dürfen nicht unterboten werden. Hauptsächlich wird in Minenaktien gehandelt. Scheingeschäfte werden mit zeitweiliger oder dauernder Ausschließung bestraft.

Wer seine Zahlungen einstellt, hört auf Mitglied zu sein. Für die Wiederzulassung ist es von Wichtigkeit, ob schuldloser oder böswilliger Bankrott vorlag.

Geöffnet ist die Börse wochentäglich von 9—1 Uhr und 2—5½ Uhr; Sonnabends nur von 9—1 Uhr.

Die Nataler Börsenmakler-Gesellschaft.

Aus den Regeln und Satzungen dieser südafrikanischen in Pietermaritzburg bestehenden Minenbörse ergibt sich folgende Darstellung:

Komitee. Die Börsenverwaltung obliegt dem aus 11 Mitgliedern bestehenden Komitee; es erledigt die Geschäftsführung, Aufnahme, Ausweisung sowie Suspension der Mitglieder und ihrer Agenten, die Verhandlung und Entscheidung in Streitfällen, die Untersuchung und Rechtsprechung bei Beschwerden über Börsenmitglieder; es besitzt auch die Ermächtigung, die bestehenden Satzungen zu verändern oder zu verbessern, sowie neue vorzuschlagen. Die Mitglieder des Komitees werden durch Ballotage gewählt, und zwar am 27. Februar jeden Jahres, wenn derselbe auf einen Geschäftstag fällt. Die Ballotage ist immer im Bureau des Schriftführers vorzunehmen, und die Aufforderung dazu wird 14 Tage vorher am Börsenbrett angeschlagen, die betreffenden Namen 3 Tage vorher. Niemand kann Komiteemitglied werden, wenn er nicht wenigstens 2 Monate lang vor dem Wahltage Börsenmitglied war, und der Austritt als Börsenmitglied bedingt den Verlust der Stellung als Komiteemitglied. Jedoch, trotz etwaiger Vakanzen, bleibt das Komitee beschlußfähig bei einer Mindestzahl von 5 Mitgliedern, welche dann auch wieder neue für den Rest der laufenden Amtsperiode erwählen.

Außerordentliche Komiteesitzungen können jederzeit vom Präsidenten oder in seiner Abwesenheit von 3 Komiteemitgliedern einberufen werden, wovon die Mitglieder durch spezielle Benachrichtigung des Schriftführers mindestens 1 Stunde vorher in Kenntnis zu setzen sind. Für die laufenden Geschäfte genügt die Anwesenheit von 3 Komiteemitgliedern. In deren Abwesenheit, ¼ Stunde nach der festgesetzten Zeit, wird die Sitzung verlegt. So oft der Vorsitzende in einer Versammlung fehlt, muß für die Dauer derselben ein provisorischer gewählt werden.

Die Komiteegeschäfte zerfallen in 2 Abteilungen, gewöhnliche und außergewöhnliche. Die ersteren bestehen in der Lesung von Berichten

zur Bestätigung, die Aufnahme von Mitgliedern, Agenten usw. Die außergewöhnlichen umfassen die Prüfung von Ansprüchen und sonstige, die Interessen der Mitglieder oder des Publikums betreffenden Angelegenheiten. Jede Aenderung oder Neuerung in den Satzungen muß den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden; auch muß sie 7 Geschäftstage lang am Börsenbrett angeschlagen sein und kann nur durch Stimmenmehrheit rechtskräftig werden. Alle an das Komitee gerichteten Mitteilungen sind schriftlich einzureichen, anonyme Zuschriften werden nicht berücksichtigt.

Ausschließung aus dem Komitee kann wegen ungebührenden Betragens erfolgen, aber nur durch Beschluß von mindestens ¾ des zu diesem Zwecke ernannten Komitees, was wiederum von der Mehrheit des in der nächsten Sitzung anwesenden Komitees bestätigt werden muß. Ebenso kann ein Mitglied unter den eben erwähnten Umständen suspendiert werden. Die Anklagen müssen schriftlich gemacht werden, mit den wünschenswerten Nebenumständen versehen und von dem Kläger unterzeichnet sein. Eine Abschrift wird dem beschuldigten Mitglied zugestellt, entweder persönlich oder schriftlich während der Geschäftsstunden in dessen Bureau. Zur Beantwortung sind 2 Tage vorgesehen; dieselbe ist schriftlich bei dem Schriftführer niederzulegen. Nach dieser Zeit schreitet das Komitee in der nächstfolgenden Sitzung zum Verhör, worauf der Fall in der erforderlichen Weise zur Behandlung gelangt. Das ganze Verfahren wird absolut geheim behandelt und niemand darf die Sache in verläumderischer Absicht in die Oeffentlichkeit ziehen, was die sofortige Ausweisung des betreffenden Mitgliedes zur Folge haben würde. Ein in die fragliche Angelegenheit verwickeltes Komiteemitglied darf bei dem Untersuchungs- und Strafverfahren nicht als solches fungieren. Sollte das zur Verhandlung kommende Vergehen mit Suspension als genügend bestraft erachtet werden, so wird dieselbe durch Komiteebeschluß nach eingebrachtem Schuldbeweis auf nicht länger als 3 Monate verhängt. Die für ein derartiges Strafverfahren festgesetzten Gebühren fallen dem Beklagten und im Uneinbringungsfalle dem Kläger zur Last.

Von jeder Ausweisung, Suspension oder Austrittserklärung können die Mitglieder in Kenntnis gesetzt werden, ohne daß der von diesen Maßnahmen Betroffene das Recht hätte, gegen irgend jemand vorzugehen. In besonderen Fällen und nur von einem hierzu berufenen Komitee kann ein Dispens bezüglich der genauen Befolgung der Satzungen erteilt werden.

Eine dreimalige aufeinanderfolgende unerlaubte Abwesenheit von den Sitzungen gibt dem Komitee das Recht, den Sitz für frei zu erklären. Natürlich kann Urlaub erteilt werden, aber nicht für länger als 3 Monate. Ebenso kann ein Komiteemitglied sein Amt nach vorheriger schriftlicher Mitteilung niederlegen. Es steht dem Komitee zu, während des laufenden Geschäftsjahres Geldforderungen bis zum Betrage von 10 Guineen zu stellen, und weitere durch eine Generalversammlung zu ermächtigende, die jederzeit durch einen Komiteebeschluß von mindestens 5 Mitgliedern einberufen werden kann.

Aufnahme. Niemand kann unter 21 Jahren als Mitglied aufgenommen werden, es sei denn, daß ein Börsenmitglied die Verantwortung für alle von

dem Gesuchsteller eventuell einzugehenden Verpflichtungen übernimmt, und diese Bürgschaft dem Komitee annehmbar erscheint. Die Anmeldung selbst geschieht schriftlich an den Sekretär, der sie an das Komitee zur Ballotage weitergibt; immerhin muß der Gesuchsteller von 2 Mitgliedern empfohlen sein, die ihrerseits bereits 1 Jahr lang Mitglieder sind. Sowohl ihre Namen, als der des Petenten werden 7 Tage vor dem Wahltage in der Börse ausgehängt. Von den Vorschlagenden und Unterstützenden eines Kandidaten kann das Komitee genaue Auskunft über dessen vergangene und gegenwärtige Verhältnisse verlangen, und absichtliche Täuschungen über wichtige Punkte eventuell mit Ausweisung des Schuldigen bestrafen. Jedenfalls ist das Komitee allein zur Aufnahme oder Ablehnung eines Petenten ermächtigt. Ehe eine eventuelle Aufnahme perfekt wird, muß von einem oder mehreren dem Komitee konvenierenden Bürgen Garantie geleistet werden bis zu einem Mindestbetrage von 1000 £, im Falle das Komitee es nicht vorziehen sollte, an Stelle der Bürgschaft eine Einlage in bar oder in Wertpapieren zu verlangen. Bei Nichtaufnahme eines Kandidaten darf erst nach 6 Monaten zu erneuter Ballotage geschritten werden. Kein Mitglied einer anderen sich mit Wechselgeschäften befassenden Börse oder Gesellschaft von Pietermaritzburg kann Mitglied der Effektenbörse werden; wenn er nach seiner Aufnahme einer anderen Gesellschaft beitreten sollte, so wird ihm sofort die Mitgliedschaft an der Effektenbörse entzogen.

Alle Beiträge sind jährlich vorauszubezahlen; wer damit 1 Monat nach Mahnungszustellung in Rückstand bleibt, wird ausgeschlossen und sein Name durch Anschlag den Mitgliedern bekannt gegeben.

Vor der definitiven Aufnahme wird eine Jahreszulassungskarte, im Falle von Hospitanten 1 Monatskarte abgegeben, die auf Verlangen dem Portier jederzeit vorzuzeigen sind. Eine erheblich lange Abwesenheit berechtigt zur halben Beitragszahlung. Eine Austrittserklärung, die dem Schriftführer zugestellt wurde, muß ebenfalls 7 Tage lang am Börsenbrett ausgehängt sein, ehe sie zur Behandlung gelangt. Behufs Zustellung von Maklerberichten, Scheinen und anderen Dokumenten muß jedes Mitglied dem Schriftführer eine kompetente Adresse angeben, wenn nicht die eines Postamtes, der Börse, eines Klubs oder Hotels als ausreichend gilt. Bei Zuwiderhandlung kann natürlich auf den Schutz der Börse nicht gerechnet werden.

Anhang, betreffend Aufnahmen und Wiederaufnahmen:

A. Formular eines Aufnahmegesuchs:

An den Schriftführer
des Komitees der Natalor Börsenmakler-Gesellschaft.
Pietermaritzburg.

Sehr geehrter Herr!

Ich wünsche Mitglied Ihrer Börse zu werden unter den Bedingungen und Satzungen der Börse, welche jetzt in Kraft sind und noch in Kraft treten mögen, und von denen ich Kenntnis genommen habe.

Name:
Alter.
Händler, Makler usw.:
Adresse:
Bankiers:
Teilhaber von:
Vormaliges Domizil:
Geschäft innerhalb des letzten Jahres:
Ob zahlungsunfähig und auf welche Weise wieder rehabilitiert:

Ich gehöre keiner anderen Börse oder sich mit Wechselgeschäften befassenden Gesellschaft an.

Hochachtungsvollst

. . . . . .

Wir können Herrn . . . . . als taugliches Börsenmitglied empfehlen, da wir ihn schon seit . . Jahren kennen und sind bereit, jede gewünschte Bürgschaft für ihn zu leisten.

B. Formular des von dem Schriftführer an jedes neu erwählte Mitglied zu richtenden Briefes:

Sehr geehrter Herr!

Ich bin beauftragt, Sie zu benachrichtigen, daß Sie zum Mitglied der Börse gewählt wurden zu den Bedingungen und gemäß der zurzeit in Kraft stehenden und eventuell neu hinzukommenden Satzungen. Sie können nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags Ihre Mitgliedschaft antreten.

Ergebenst

. . . . . .

Aufnahmegebühr . . . . . £
Jahresbeitrag . . . . . £

C. Formular eines die Ernennung eines Börsenagenten betreffenden Briefes:

An den Schriftführer
des Komitees der Nataler Börsenmakler-Gesellschaft.

Pietermaritzburg.

Sehr geehrter Herr!

Ich erlaube mir, den Namen von Herrn . . . . . zu unterbreiten, als meinen bevollmächtigten Agenten an Ihrer Börse, unter den Bedingungen und gemäß der jetzt in Kraft stehenden und eventuell noch hinzutretenden Satzungen.

Name:
Alter:

Bevollmächtigter Agent von:
Adresse:
Unterschrift:

Er gehört keiner anderen Börse oder sich mit Wechselgeschäften befassenden Gesellschaft in Pietermaritzburg an.

Ergebenst

. . . . . .

Agenten. Dieselben dürfen nicht ohne Zustimmung des Komitees zugelassen werden und niemals unter 17 Jahren alt sein. Jedes Mitglied, das einen Agenten oder ein anderes Mitglied als seinen Agenten anzustellen wünscht, hat von dem Komitee schriftlich die Ermächtigung hierzu einzuholen, die ihm dann vom Schriftführer zugeschickt wird und ohne welche kein Agent die Börse betreten darf. Sollte ein Mitglied dem so ermächtigten Agenten die Vollmacht wieder zu entziehen wünschen, so kann nach den erledigten Formalitäten ein anderer an seine Stelle treten, wobei von der Erhebung einer abermaligen Eintrittsgebühr Abstand genommen wird. Die Agentenliste mit besonderer Vermerkung der als Agenten fungierenden Mitglieder wird in der Börse angeschlagen. Dieselben dürfen niemals für sich selbst Geschäfte abschließen, und jedes Mitglied ist für seinen Agenten verantwortlich, der bei Uebertretung der vorgeschriebenen Satzungen von der Börse ausgeschlossen werden kann. Die Agenten verstorbener Mitglieder können, mit Erlaubnis des Komitees, noch unbeglichene Geschäfte erledigen. Es ist einem Mitglied untersagt, mehr als zwei Agenten anzustellen.

Gäste oder Hospitanten können einmal durch ein Mitglied eingeführt und nach Vorzeigung des von dem einführenden Mitglied unterzeichneten Eintrittsbilletts zugelassen werden. Die Gäste haben sich in dem zu diesem Zwecke in dem Bureau des Schriftführers aufliegenden Fremdenbuche einzutragen. Es kann ihnen jedoch die so gewährte Vergünstigung entzogen und der Zutritt nur gegen einen Monatsbeitrag gestattet werden, im Mindestbetrage von 10 sh. 6 d. oder 1 £ 5 sh. vierteljährlich, jedenfalls einen Monatsbeitrag von 1 Guinee nicht übersteigend. Das Recht, einen auswärtigen Gast einzuführen, steht jedem Mitglied zu; selbstredend haben sich die Gäste den bestehenden Satzungen vollkommen unterzuordnen, und außer dem Besuchsrecht haben sie weder das den Sitzungen beizuwohnen, noch an der Ballotage und anderen nur den Mitgliedern gewährten Vorrechten sich zu beteiligen.

Allgemeine Regeln. Alle Mitteilungen an die Börse gehen durch den Schriftführer.

Die Hauptbörse wird jeden Tag, ausgenommen Sonntage und die Bankfeiertage, zu den vom Komitee festgesetzten Stunden abgehalten. Während die Liste verlesen wird, hat der Schriftführer Ordnung zu halten und alle streitbaren Fragen zu entscheiden, vorbehaltlich der Revision oder Bestätigung durch das Komitee, nach schriftlichem Gesuch der streitbaren und Benachrichtigung aller davon betroffenen Parteien. Bei Strafe von

Schadenersatz, Suspension oder Ausweisung darf kein Mitglied das der Börse gehörige Eigentum beschädigen oder gesetzmäßig angebrachte Bekanntmachungen herunterreißen oder entstellen. Auch ist es verboten, während der Hauptbörse von der Tribüne aus Kaufs- oder Verkaufsangebote zu machen. Die Geschäftsstunden an der Börse bewegen sich zwischen 9 Uhr vormittags und 5 Uhr nachmittags, Sonnabends zwischen 9 Uhr vormittags und 1 Uhr nachmittags, sowie 8 und 9 Uhr abends. Vollständig geschlossen ist die Börse an folgenden Tagen: Neujahr, Charfreitag, Ostermontag, Königs Geburtstag, Pfingstmontag, Weihnachtstag, Boxertag, ferner an allen, von dem Komitee speziell verordneten sowie von der Regierung als öffentliche Feiertage erklärten Tagen.

Tarif der Gebühren und Beiträge behufs Aufnahme in die Effektenbörse.

Eintrittsgebühr für Mitglieder	52	10	0 £
Jahresbeitrag „ „	3	3	0 „
Zwei Mitglieder einer Firma,			
Hauptmitglied (Eintrittsgebühr)	52	10	0 „
do. Jahresbeitrag	3	3	0 „
zweiter oder nächster Teilhaber (Eintrittsgebühr) *)	26	5	0 „
do. Jahresbeitrag	3	3	0 „
Eintrittsgebühr für den Agenten	—		„
Vierteljahrsbeitrag desselben	—		„
Eintrittsgebühr für den nicht bevollmächtigten Agenten	—		„
Vierteljahrsbeitrag desselben	—		„
Vierteljährliche Eintrittsgebühr für Gäste	1	5	0 †) „

NB. Ausgegebene Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

Die Börse erkennt nur ihre Mitglieder und die unter den vorerwähnten Bedingungen eingeführten Gäste als geschäftsfähig an. Jeder Handel, auf eigene Rechnung oder als Agent für einen anderen, muß demgemäß nach den Satzungen und Gebräuchen der Börse vollzogen werden. Streitigkeiten unterstehen der Gerichtsbarkeit des Komitees. Sollten die streitbaren Parteien mit dem Urteilsspruch nicht zufrieden sein, so können sie nur mit Erlaubnis des Komitees gerichtlich vorgehen; dasselbe kann aber auch diese Erlaubnis von einem bestimmten Betrag abhängig machen, der an die opponierende Partei zu zahlen ist, wenn genügende Sicherheit für die Rückzahlung im Revisionsfalle vorhanden ist. Nach Verlauf von 7 Tagen von dem Datum des Geschäfts, das die Differenz verursachte, kann das Komitee eine Beilegung derselben ablehnen. Sollte ein Nichtmitglied, das keine Fremdenkarte gelöst hat, Klage gegen ein Mitglied erheben, die das Komitee zur Verhandlung angenommen hat, so hat der Kläger zuerst genügende Sicherheit beizubringen, sowie eine vom Komitee zu bestimmende Gebühr zu entrichten und eine Zustimmung folgenden Wortlauts zu unterzeichnen:

*) Bei Auflösung der Teilhaberschaft sind die vollen Gebühren zu bezahlen.
†) Oder 10 sh. 6 d. monatlich.

An das Komitee der Nataler Börsenmakler-Gesellschaft.

Betreffs Streitfall zwischen . . . . . und . . . . . .

Meine Herren!

Ich erkläre mich hiermit einverstanden, Ihnen die Sache zu übertragen und verpflichte mich, Ihren Urteilsspruch anzunehmen und darnach zu handeln, gerade so, als wenn ich ein Mitglied Ihrer Börse wäre; ich verpflichte mich ferner, hinsichtlich der Streitfrage in keiner Weise gesetzlich vorzugehen. Ich willige auch ein, daß das Komitee nach seinen gewohnten Satzungen handle und unterwerfe mich denselben, auch wenn das Komitee in seinen Ansichten während der Untersuchung differieren, oder nicht alle Mitglieder desselben die ganze Beweisführung gehört haben sollten; die von dem Vorsitzenden unterzeichnete Entscheidung wird mir genügen, weil selbe nach den Satzungen des Komitees erfolgte. Ich erkläre mich schließlich damit einverstanden, daß der Urteilsspruch dem obersten Gerichtshof der Nataler Kolonie einverleibt werde (gemäß Landes- und Schiedsgerichtsakt Nr. 6) und des Freistaats Oranje oder Transvaal.

Ergebenst

. . . . . .

Clerks, welche auf eigene Faust Geschäfte untereinander abwickeln, ohne die Ermächtigung ihrer Prinzipale, verfallen der Ausweisung. Alle auf der Börse gehandelten Aktien (shares) sind, vorbehaltlich anderer Abmachungen, als zu ihrem vollen Wert bezahlt zu erachten.

Ein Anhängeschein wird als ungültig erklärt, wenn er durch gedruckte Anzeigen verstümmelt oder sonst beschädigt ist, wenn ein wesentlicher Teil des Textes unkenntlich ist oder Korrekturen angebracht sind, er auch nicht mit den Anfangsbuchstaben des Schriftführers versehen ist. Scheine von Gesellschaften, deren Kapital sich vermehrt oder verringert hat, können trotz fehlender diesbezüglicher Bemerkungen als gültig betrachtet werden. Ist jedoch ein solcher Begleitschein in oder von einem Orte gekauft worden, wo die Veränderung hätte angebracht werden können, so muß der Verkäufer dieselbe veranlassen, ehe der Schein in andere Hände übergeht.

Jedes Angebot auf Effektenkäufe oder -Verkauf ohne Nummernnennung ist gültig und für 100 Aktien zu verstehen; wenn es sich um eine große Anzahl handelt, ist es „Paket" zu nennen und besteht dann aus nicht weniger als 300 und nicht mehr als 1000 Aktien, nach Hunderten abgezählt. Wenn es sich um weniger als 100, oder um ungerade Zahlen handelt, dann ist eine genaue Benennung erforderlich. Dabei ist zu bemerken, daß jeder Verkäufer verantwortlich ist für die Echtheit und Regelmäßigkeit aller abgelieferten Dokumente, sowie für Dividenden, Rechte oder Gutscheine, welche zur Verkaufszeit angewachsen sein können; es gelten hierfür folgende Verordnungen:

Werden Aktien nach der Erklärung von Dividenden oder Rechten, aber vor dem Abschluß der Bücher ausgehändigt, und es bleibt dem Käufer genügend Zeit zur Registrierung, so ist der Verkäufer nicht verantwortlich

zu machen für etwaige Dividenden oder Rechte, und der Anspruch des Käufers erstreckt sich nur auf den eingetragenen Inhaber der Aktien; ist aber dem Käufer keine Zeit gegeben, die Aktien auf seinen eigenen Namen eintragen zu können, dann ist der Verkäufer für alle Dividenden und Rechte verantwortlich zu machen; in diesem Falle muß er dafür garantieren.

Wenn verkaufte Aktien Rechte auf neue Aktien übertragen, auf welche Zahlung zu leisten ist, so hat der Käufer der Originalaktie ein Recht auf das neue Ergebnis, vorausgesetzt, daß er den Betrag hierfür bezahlt hat. Sollten solche Aktien nicht verkauft werden, so kann der Verkäufer als einzig Bietender von seinem Kaufsvorrecht Gebrauch machen und über die Aktien und Rechte nach Gutdünken verfügen.

In allen Fällen von Wahlgeschäften muß jede Angebots- und Zuschlagsabsicht vor 12 Uhr mittags schriftlich mitgeteilt werden, und die Aktien sind am darauffolgenden Tag vor 12 Uhr mittags auszuliefern. Es ist klar, daß alle derartigen Geschäfte auch nur an Geschäftstagen zu erledigen sind und dem Sonntag oder sonstigen Bankfeiertagen genügend Rechnung zu tragen ist. Für alle auf der Hauptbörse abgewickelten Geschäfte sind die Makler verantwortlich. In allen anderen können sie nur insofern verantwortlich gemacht werden, als sie nicht rechtzeitig erklären, in wessen Namen sie handeln, und es steht den Käufern sowohl wie den Verkäufern frei, die zu spät genannten Prinzipale anzunehmen oder abzulehnen.

Ein Mitglied, welches bei der Hauptbörse das niedrigste Verkaufsgebot macht, hat vor allen anderen das Vorrecht, zu diesem Preise so viele Aktien zu verkaufen als er will; aber er muß dann auch, um sich dieses Vorrecht zu wahren, sich sofort wieder als Verkäufer melden; dasselbe gilt umgekehrt auch von dem meistbietenden Käufer. Sind Aktien oder Effekten nicht gemäß der vorgeschriebenen Bedingungen verkauft worden, so kann der Verkäufer sie durch den Schriftführer am selben oder folgenden Tage noch einmal aufbieten lassen und dem Käufer wenigstens 1 Stunde vorher schriftlich davon Nachricht geben; irgendwelcher aus diesem Verfahren entstehende Verlust muß von dem Käufer getragen werden, oder der Verkauf wird von dem Verkäufer annulliert. Besagtes Neuangebot durch den Schriftführer hat immer während der Börsenstunden und genau nach den Anweisungen dessen zu erfolgen, für dessen Rechnung der Verkauf vor sich geht, und jeder sich daraus ergebende Nutzen ist dem Mitglied zu überweisen, zu dessen Gunsten die Aktien an- und aufgekauft wurden. Eine bei der Hauptbörse erscheinende Aktien- und Effektenliste ist dem Komitee täglich zu unterbreiten. Unter der Bezeichnung „kommende Aktien" verkaufte Papiere müssen, wenn nichts besonderes vereinbart wurde, innerhalb 3, jedenfalls nicht später wie 10 Tage vom Verkaufsdatum ausgeliefert werden. Ist der Ausgangspunkt London, dann gelten mindestens 30, aber nicht mehr als 45 Tage. In allen derartigen Fällen hat der Käufer ½ % für Börsengebühren und Stempel zu bezahlen, wenn bei Gelegenheit des Verkaufs keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Telegraphische Anweisungen betreffs Kauf oder Verkauf von Papieren sind innerhalb des

gleichen Tages zu erledigen, und die telegraphische Antwort hat innerhalb einer Stunde nach Erledigung des Auftrags zu erfolgen. Braucht ein Telegramm mehr als 12 Stunden, so muß der Adressat auf eigene Gefahr hin handeln. In Streitigkeitsfällen entscheiden die offiziellen auf den Telegrammen angegebenen Zeiten. An Sonntagen oder sonstigen Bankfeiertagen abgewickelte Geschäfte werden vom Komitee nicht anerkannt.

Fallimente. Ein Mitglied, welches unfähig ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, muß unverzüglich den Schriftführer davon in Kenntnis setzen; im entgegengesetzten Falle, und wenn er als wortbrüchig erklärt wird, verliert er das Recht auf Wiederaufnahme. Sollte ein Mitglied von der Insolvenz eines anderen Kenntnis erhalten, so ist dasselbe ebenfalls verpflichtet, den Schriftführer davon zu benachrichtigen, damit dem fallierenden Mitglied nicht gestattet werde, neue Verbindlichkeiten einzugehen. Mit demselben schwebende Geschäfte auf Zeit, Gebot oder Wahl, sind sofort abzubrechen und ein etwa sich daraus ergebender Gewinn dem Schriftführer behufs Entscheidung durch das Komitee zu überweisen. Drohende Anzeichen von Zahlungsunfähigkeit haben den Ausschluß als Mitglied zur Folge. Es ist sogar gestattet, derartige Wahrnehmungen zu verbreiten, und kein Mitglied verfällt deswegen in irgendwelche Bestrafung. Hingegen kann das zahlungsunfähige Mitglied wieder gewählt werden, wenn es den Namen eines ihm etwa verschuldeten Auftraggebers angibt und seinen Kuratoren oder seinen Gläubigern seine Bücher und Rechnungen unterbreitet, sowie ein Verzeichnis der zur Zeit des Bankrotts bestehenden Schulden des Auftraggebers.

Ein in Zahlungsschwierigkeiten geratener Auftraggeber verwirkt ebenfalls die Mitarbeit eines anderen Mitgliedes.

Die Wiederaufnahme von fallierten Mitgliedern geschieht nach 2 verschiedenen Verfahren:

1. Für diejenigen Fälle, die der Wortbrüchigkeit des Auftraggebers oder anderen Umständen entspringen, denen kein böswilliges Uebertreten der Börsensatzungen zugrunde liegt; wenn die geschäftlichen Unternehmungen in vernünftigem Verhältnis zu den verfügbaren Mitteln standen, und das allgemeine Verhalten des Betreffenden tadellos war.
2. Für diejenigen Fälle, bei denen es an Mäßigung und jeder vernünftigen Vorsichtsmaßregel von seiten des Fallierten mangelte.

Jedes bankrott gewesene Mitglied, das um Wiederaufnahme nachsucht, ist verpflichtet, dem Komitee jede gewünschte Auskunft zu erteilen und kann nach Gutdünken desselben wieder aufgenommen werden. Geschieht das nicht innerhalb 6 Monaten von der Fallimentserklärung, so kann eine abermalige Zulassungsgebühr erhoben werden.

Makler und Maklergebühren. Irgendein an der Börse als Makler fungierendes Mitglied muß als solcher in den Büchern des Schriftführers eingetragen und mit dem gesetzlichen Gewerbeschein versehen sein. Dessen sämtliche Bankberichte müssen die gedruckte Aufschrift „Nataler Börsenmakler-Gesellschaft" tragen. Geschäfte auf eigene Rechnung darf er nicht selbständig, sondern nur durch einen anderen Makler erledigen. Wird

er Händler, oder umgekehrt, wenn ein bisheriger Händler Makler wird, so muß das Börsensekretariat davon in Kenntnis gesetzt werden.

Bestimmte Gebühren sind von dem Verkäufer an die vermittelnden Makler zu entrichten, und zwar:

$2^1/_2$ % bis 50 einschließlich
2 % „ 100 „
$1^1/_2$ % „ 150 „
1 % über 150.

Bei sogenannten Wahlgeschäften werden die Gebühren auf die Totalsumme berechnet, einschließlich des Wahlgeldes und ausschließlich desselben, wenn es sich um Zuschlag handelt. In diesem Falle hat der Käufer die Gebühr zu bezahlen, und im Falle eines Angebots der Verkäufer. Für „kommende Aktien" beträgt die Gebühr für den Verkäufer 1 %. Jeder Makler, der auf verminderter Courtageberechnung betroffen wird, verfällt einer Geldstrafe von 25 £ für das erste-, 50 £ für das zweite- und 50 £ sowie Ausschluß als Mitglied für das drittemal.

Gesellschaftsnotierungen. Auf Grund gewisser, von Zeit zu Zeit sich ändernder Satzungen, können die Aktien und Effekten anderer Gesellschaften in die offizielle Kursliste der Börse aufgenommen werden, vorausgesetzt, daß das Komitee sie hierfür genügend wichtig erachtet. Ein derartiges Notierungsgesuch ist wenigstens 7 Tage lang in der Börse auszuhängen und kann dann, befriedigende Informationen vorausgesetzt, vom Komitee berücksichtigt werden. Dasselbe behält sich jedoch das Recht vor, solche Gesellschaften zeitweise oder für immer von der Liste zu streichen.

Erklärungen. Unter „Komitee" versteht man die von den Mitgliedern der Effektenbörse behufs Führung ihrer Geschäfte gewählten Personen.

Börse und Gesellschaft bedeutet einen Zusammenschluß oder eine Körperschaft von Maklern und Händlern, die den Zweck haben, Börsen- und Aktiengeschäfte nach gewissen Formen, Regeln und Gebräuchen abzumachen.

Der Kurszettel enthält die Namen von 170 zugelassenen Effekten, fast ausschließlich die Papiere von Gold- und Diamantenminen, mit 2 nebenstehenden offenen Kolonnen für die handschriftliche Eintragung der Notierungen an der Morgen- und Nachmittagsbörse.

Aegypten.

Die ägyptischen Börsen sind Privatunternehmungen und werden als Aktiengesellschaften gegründet, die allerdings der staatlichen Konzession bedürfen und die für Aktiengesellschaften erforderlichen Nachweise beibringen müssen, im übrigen aber völlig unbeschränkt sind. Es wurde seitens der Regierung eine gesetzliche Regelung des Börsenwesens angestrebt, doch steht dahin, ob und mit welchem Erfolge das geschehen ist.

Das Maklergewerbe ist nach dem H.-G.-B. freigegeben. Die Makler haben das übliche Notiz- und Tagebuch zu führen, die vor Gericht als beschränkte Beweismittel dienen. Den Parteien ist auf Verlangen Auszug aus diesen Büchern zu erteilen; sind ihnen auch, wenn es das Gericht verlangt, vorzulegen. Die Makler haben die Proben der Waren, deren Verkauf sie vermitteln, aufzubewahren, und zwar bis zur Lieferung. Bei vermittelten Effekten haftet er für die Echtheit der darauf befindlichen Unterschrift des Verkäufers. Hat er seinen Auftraggeber bei Abschluß des Geschäfts nicht genannt, so haftet er für die Ausführung und wird als Kommissionär angesehen.

Die Börse von Alexandrien wird von einer Maklervereinigung geleitet und reglementiert. Für die Mitglieder dieser Vereinigung ist die Börse den ganzen Tag geöffnet. Die eigentliche Börsenzeit ist in den 4 Sommermonaten vom 1. Juni bis 30. September von 9 Uhr 30 Minuten bis 1 Uhr nachmittags und von 4—5 Uhr 15 Minuten, in der übrigen Zeit des Jahres von 9 Uhr 30 Minuten bis 1 Uhr und von 4—6 Uhr nachmittags. An Sonn- und Feiertagen ist die Börse geschlossen.

Die Wechselnotierungen lauten in Piastern für 1 £: London 3 Tage nach Sicht, 3 Monate; für 100 Frcs.: Frankreich 3 Tage nach Sicht, 3 Monate; für 100 Frcs.: Schweiz 3 Monate; für 100 Mk.: Deutschland 3 Tage Sicht, 3 Monate. Wechsel, die von einer Bank auf eine andere gezogen werden, stehen höher im Kurse als solche, die von Kaufleuten auf eine Bank oder von Kaufleuten auf Kaufleute gezogen werden. Für die Zinsenberechnung hat das Jahr 365 Tage, der Monat die volle Zahl seiner Kalendertage.

Die Courtage ist auf folgende Sätze festgelegt:

Wechsel 1 ‰, zahlbar vom Verkäufer.

Wertpapiere, die auf Pfd. Sterl. gehandelt werden, zahlbar je vom Verkäufer und vom Käufer:

bis 0,10	über 0,10	2,—	5,—	10—20 £
0,01½	0,03	0,06	0,09	1,— £

über 20 £ vom ausmachenden Betrag ¼ %.

Wertpapiere, die auf Frank gehandelt werden:

bis 50	100	150	250	500 Frcs.
0,25	0,50	0,75	1,—	1,25 Frcs.

über 500 Frcs. ¼ % vom ausmachenden Betrage.

Aegyptische Obligationen ⅛ %, do. Staatsanleihen 1 ‰, Türkenlose 0,50 Frcs. Der Handel in Wertpapieren geschieht per Kassa, auf Medio und auf Ultimo. Die Abwicklung der Geschäfte ist spätestens am 2. Werktage zu vollenden. Prämiengeschäfte werden nicht am Platze, sondern in London abgeschlossen.

Australische Börsen.

Neu-Süd-Wales:
Sidney Stock Exchange mit 39 Stock- and Share Brokers.

Victoria:
Ballarat Mining Exchange, Ballarat
„ Stock „ „
Bendigo Mining „ Bendigo
„ Stock „ „
Castlemaine Stock „ Castlemaine
Maryborough „ „ Maryborough
Melbourne „ „ Melbourne
Geelong Woolbrokers Central Exchange, Geelong
Victorian Wool Buyers' Assoc., Melbourne.

Queensland:
Queensland Stock Exchange, Brisbane
Brisbane Stock Exchange, Brisbane
Charters Towers Stock Exchange, Charters Towers
Gympie Stock Exchange, Gympie
Ravenswood Stock Exchange, Ravenswood

Süd-Australien:
Stock Exchange of Adelaide, Adelaide.

West-Australien:
Stock Exchange of Perth, Perth.

Tasmania:
Hobart Stock Exchange, Hobart
Launceston Stock Exchange, Launceston.

Die Effektenbörse von Melbourne.

Ihren Satzungen gemäß ist die Melbourner Effektenbörse eine Gesellschaft von Maklern und solchen Personen, die in der Folge satzungsgemäß hinzugewählt werden. Zweck dieser Gesellschaft ist die Feststellung der Kurse, die Erleichterung von Kauf und Verkauf und die Aufrechterhaltung ehrbarer Geschäftsführung unter den Mitgliedern.

Notierungsfreiheit. Leitender Grundsatz der Gesellschaft ist die Notierungsfreiheit in der Presse, bewirkt durch einzelne Mitglieder oder Firmen, und diese Regel soll auch ohne die ausdrückliche Mitwirkung und Zustimmung jedes einzelnen Mitgliedes nicht geändert werden.

Direktion. Dieselbe ist einem Komitee von 9 Mitgliedern übertragen, von denen 5 das Schiedsrichteramt ausüben. Die Mitglieder desselben werden durch Mehrheitsbeschluß in der alljährlich im Oktober stattfindenden Generalversammlung gewählt. 3 derselben treten nach jedem Jahre aus, können aber wieder gewählt werden. Ein dreimaliges unerlaubtes Wegbleiben von den gewöhnlichen Komiteesitzungen zieht den Verlust der Mitgliedschaft nach sich.

Präsidium. Alljährlich wird auch der Vorsitzende durch Stimmenmehrheit gewählt. Dieser oder sein Vertreter hat bei Stimmengleichheit eine zweite, entscheidende Stimme. Seine Beschlüsse sind immer bindend, und zwecks ordnungsgemäßer Geschäftsführung hat er die Ermächtigung, Geldstrafen bis 5 £ zu verhängen. — Eine gebührend geprüfte Rechnungsablage ist dem Komitee bei der Jahresversammlung zu unterbreiten.

Kapital. Das Komitee verwaltet das Kapital der Gesellschaft, und alle mittels Schecks erfolgten Zahlungen sind vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Komiteemitglied zu unterzeichnen. Mit dem Kapital kann das Komitee Regierungshypotheken, Sparkassenobligationen oder städtische Rückzollscheine kaufen und beliebig damit operieren, ebenso zu den durch eine Stimmenmehrheit vereinbarten Bedingungen irgendein Mitglied der Gesellschaft auszahlen, gegen welches keine genügende Verfehlung vorliegt, wenn dasselbe seine Mitgliedschaft und somit alle damit verbundenen Rechte in die Hände des Vorsitzenden niedergelegt.

Ohne die Zustimmung von mindestens ¾ der Mitgliederzahl darf das Kapital, außer zur Deckung der Betriebskosten, weder für Schenkungen noch für andere Zwecke verwendet werden. Ebensowenig zugunsten der Mitglieder, außer im Falle der Auflösung der Gesellschaft, zu welcher aber nur geschritten werden darf, wenn 25 Stimmen dazu vorliegen. Das Komitee ist ermächtigt, das Kapital der Effektenbörse in Obligationen der Melbourner Effektenbörsen-Gesellschaft Ltd. nach eigenem Ermessen anzulegen. Diese Anlage hat zu geschehen im Namen von 5 aus den Mitgliedern zu wählenden Kuratoren und kann von Zeit zu Zeit unter Zustimmung des Komitees geändert werden.

Satzungswesen. Es steht den Mitgliedern der Gesellschaft das Recht zu, neue Haupt- und Nebensatzungen nach Bedarf, aber nicht ohne Stimmenmehrheit, aufzustellen; hingegen ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, wenn es sich um Abänderung des Zweckes oder der Notierungsfreiheit handelt. Außerdem, wenn mindestens ¾ der Mitglieder einer neu vorgeschlagenen oder abzuändernden Satzung beistimmen, erlangt sie Gültigkeit und wird zu Protokoll genommen.

Stimmenabgabe durch Vollmacht oder Prokura. Jedes außerhalb des Staates Victoria ansässige Mitglied kann durch Vollmachtserteilung stimmen

Australische Börsen.

Neu-Süd-Wales:
Sidney Stock Exchange mit 39 Stock- and Share Brokers.

Victoria:
Ballarat Mining Exchange, Ballarat
„ Stock „ „
Bendigo Mining „ Bendigo
„ Stock „ „
Castlemaine Stock „ Castlemaine
Maryborough „ „ Maryborough
Melbourne „ „ Melbourne
Geelong Woolbrokers Central Exchange, Geelong
Victorian Wool Buyers' Assoc., Melbourne.

Queensland:
Queensland Stock Exchange, Brisbane
Brisbane Stock Exchange, Brisbane
Charters Towers Stock Exchange, Charters Towers
Gympie Stock Exchange, Gympie
Ravenswood Stock Exchange, Ravenswood

Süd-Australien:
Stock Exchange of Adelaide, Adelaide.

West-Australien:
Stock Exchange of Perth, Perth.

Tasmania:
Hobart Stock Exchange, Hobart
Launceston Stock Exchange, Launceston.

Die Effektenbörse von Melbourne.

Ihren Satzungen gemäß ist die Melbourner Effektenbörse eine Gesellschaft von Maklern und solchen Personen, die in der Folge satzungsgemäß hinzugewählt werden. Zweck dieser Gesellschaft ist die Feststellung der Kurse, die Erleichterung von Kauf und Verkauf und die Aufrechterhaltung ehrbarer Geschäftsführung unter den Mitgliedern.

Notierungsfreiheit. Leitender Grundsatz der Gesellschaft ist die Notierungsfreiheit in der Presse, bewirkt durch einzelne Mitglieder oder Firmen, und diese Regel soll auch ohne die ausdrückliche Mitwirkung und Zustimmung jedes einzelnen Mitgliedes nicht geändert werden.

Direktion. Dieselbe ist einem Komitee von 9 Mitgliedern übertragen, von denen 5 das Schiedsrichteramt ausüben. Die Mitglieder desselben werden durch Mehrheitsbeschluß in der alljährlich im Oktober stattfindenden Generalversammlung gewählt. 3 derselben treten nach jedem Jahre aus, können aber wieder gewählt werden. Ein dreimaliges unerlaubtes Wegbleiben von den gewöhnlichen Komiteesitzungen zieht den Verlust der Mitgliedschaft nach sich.

Präsidium. Alljährlich wird auch der Vorsitzende durch Stimmenmehrheit gewählt. Dieser oder sein Vertreter hat bei Stimmengleichheit eine zweite, entscheidende Stimme. Seine Beschlüsse sind immer bindend, und zwecks ordnungsgemäßer Geschäftsführung hat er die Ermächtigung, Geldstrafen bis 5 £ zu verhängen. — Eine gebührend geprüfte Rechnungsablage ist dem Komitee bei der Jahresversammlung zu unterbreiten.

Kapital. Das Komitee verwaltet das Kapital der Gesellschaft, und alle mittels Schecks erfolgten Zahlungen sind vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Komiteemitglied zu unterzeichnen. Mit dem Kapital kann das Komitee Regierungshypotheken, Sparkassenobligationen oder städtische Rückzollscheine kaufen und beliebig damit operieren, ebenso zu den durch eine Stimmenmehrheit vereinbarten Bedingungen irgendein Mitglied der Gesellschaft auszahlen, gegen welches keine genügende Verfehlung vorliegt, wenn dasselbe seine Mitgliedschaft und somit alle damit verbundenen Rechte in die Hände des Vorsitzenden niedergelegt.

Ohne die Zustimmung von mindestens ¾ der Mitgliederzahl darf das Kapital, außer zur Deckung der Betriebskosten, weder für Schenkungen noch für andere Zwecke verwendet werden. Ebensowenig zugunsten der Mitglieder, außer im Falle der Auflösung der Gesellschaft, zu welcher aber nur geschritten werden darf, wenn 25 Stimmen dazu vorliegen. Das Komitee ist ermächtigt, das Kapital der Effektenbörse in Obligationen der Melbourner Effektenbörsen-Gesellschaft Ltd. nach eigenem Ermessen anzulegen. Diese Anlage hat zu geschehen im Namen von 5 aus den Mitgliedern zu wählenden Kuratoren und kann von Zeit zu Zeit unter Zustimmung des Komitees geändert werden.

Satzungswesen. Es steht den Mitgliedern der Gesellschaft das Recht zu, neue Haupt- und Nebensatzungen nach Bedarf, aber nicht ohne Stimmenmehrheit, aufzustellen; hingegen ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, wenn es sich um Abänderung des Zweckes oder der Notierungsfreiheit handelt. Außerdem, wenn mindestens ¾ der Mitglieder einer neu vorgeschlagenen oder abzuändernden Satzung beistimmen, erlangt sie Gültigkeit und wird zu Protokoll genommen.

Stimmenabgabe durch Vollmacht oder Prokura. Jedes außerhalb des Staates Victoria ansässige Mitglied kann durch Vollmachtserteilung stimmen

bei oder nach einer Sitzung, die zum Zwecke einer Satzungsaufstellung oder Abänderung oder solcher Beschlüsse einberufen wurde, welche entweder Stimmenmehrheit oder allseitige Zustimmung erfordern.

Der Schriftführer muß von einer etwaigen Vollmachtserteilung in Kenntnis gesetzt werden; dieselbe bleibt gültig, bis sie sich durch schriftlichen Widerruf oder Tod des Prokura erteilenden Mitgliedes erledigt.

Aber selbst in diesem letzteren Falle bleibt sie gültig, wenn keinerlei schriftliche Mitteilung an den Schriftführer ergangen ist.

Jede Vollmachtserteilung soll, soweit es die Umstände erlauben, folgendermaßen abgefaßt sein:

Melbourner Effektenbörse.

Prokuraformular.

Ich, ... jetzt außerhalb des Staates Victoria ansässig, oder im Begriff, meinen Wohnsitz nach außerhalb zu verlegen, erteile hiermit Vollmacht Herrn . . . . . , Mitglied der Melbourner Effektenbörse, für mich zu stimmen bei oder nach einer Sitzung, Entschließungen betreffend, für die ich selbst zu- oder abstimmen dürfte, nach den Satzungen der Melbourner Effektenbörse.

Auf Treue und Glauben, den . . . . . .

Unterschrift des erwähnten Mitgliedes, Herrn . . . . . .

. . . . . .

in Gegenwart von . . . . . oder nach der vom Komitee von Zeit zu Zeit vorgeschriebenen Form.

Besagte Vollmacht kann nur einem Mitglied der Melbourner Effektenbörse erteilt werden.

Mitgliederwahl. Die Wahl erfolgt durch Ballotage und gegen festgesetzte Aufnahme- und Unterschriftsgebühren. Die Mitteilung eines Gesuchs um Aufnahme muß wenigstens 7 Tage vor der Ballotage in der Effektenbörse aufliegen. Jeder Gesuchsteller muß seinen Brief folgendermaßen adressieren und unterzeichnen:

Gesuchsformel.

An den Vorsitzenden der Melbourner Effektenbörse.

Mein Herr!

Ich möchte Mitglied der Melbourner Effektenbörse werden, und erkläre mich hiermit bereit, nach der Wahl meine Aufnahmegebühr, sowie den Jahresbeitrag und auf Wunsch noch andere Gebühren zu bezahlen. Sollte mein Verhalten zu irgendwelcher Zeit vom Komitee oder Mitgliedern der Börse als entehrend betrachtet und ich dafür mit Geldstrafen belegt, suspendiert oder der Mitgliedschaft für verlustig erklärt werden, so verpflichte ich mich, von jedem gütlichen oder gesetzlichen Vorgehen gegen die betreffenden Börsenmitglieder abzusehen.

Ergebenst

. . . . . .

Ballotage. Eine schwarze Kugel unter fünf bedingt Ausschluß für die Dauer eines Monats, sowohl in bezug auf Neu- als auf Wiedererwählung. Die von einem Gesuchsteller zu zahlende Eintrittsgebühr wird von Zeit zu Zeit von den Mitgliedern festgesetzt. Anspruchserhebung auf das Eigentum oder Kapital der Gesellschaft ist als völlig ausgeschlossen zu betrachten von seiten eines Mitgliedes, das der Mitgliedschaft für unwürdig erklärt wurde, selbst ausgeschieden ist oder ausgewiesen wurde.

Domizilveränderung. Jedes Mitglied, gegen welches keine genügende Verfehlung gegen die Satzungen vorliegt, kann in schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden die Mitgliedschaft niederlegen und mit ihm einen Nachfolger bestimmen; natürlich kann der Vorgeschlagene erst durch Ballotage gewählt werden und hat der Börse den für die laufende Zeit festgesetzten Betrag zu zahlen. Sollte die Ballotage eine Ablehnung des Kandidaten ergeben, so muß das ausscheidende Mitglied weitere Personen vorschlagen, bis zur Aufnahme einer derselben; bis dahin kann er den Sitzungen beiwohnen und seinem Geschäfte obliegen. Die an die Effektenbörse zu zahlende Summe beträgt, vorbehaltlich anderer Bestimmungen, 10 % der dem abgehenden Mitglied zustehenden Gesamtsumme; keinesfalls darf der Betrag weniger wie 25 £ sein und muß dem Schriftführer vor der Ersatzwahl eingehändigt werden.

Anläßlich des Todes eines Mitgliedes steht dem Komitee der Effektenbörse das Ernennungsvorrecht zugunsten der Witwe und Kinder oder nächster Verwandten zu, denen abzüglich etwaiger Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber oder einzelnen Mitgliedern der Erlös aus dem Verkauf der vakant gewordenen Mitgliedschaft, weniger 10 % als Aufnahmegebühr für den Nachfolger, ausbezahlt werden soll. Das Komitee kann während der Minderjährigkeit eines Kindes oder nächsten Verwandten demselben entweder einen Teil des Kapitals oder des Verkaufserlöses auszahlen, oder ihn in sonstiger ihm geeignet erscheinender Weise zu dessen Gunsten verwenden, oder aber auch die ganze Verkaufssumme oder nur einen Teil derselben an die vom Komitee gutgeheißenen Kuratoren auszahlen, um nach Gutdünken darüber zu verfügen; in jedem Falle darf nichts ausbezahlt werden außer an Personen, die in der Lage sind, eine gesetzliche Verwaltung in Aussicht zu stellen. Auf das Eigentum und Kapital der Gesellschaft kann die Hinterlassenschaft des Verstorbenen keinen gesetzlichen Anspruch erheben.

Zahlungsunfähigkeit eines Mitgliedes. Ein Mitglied, welches zahlungsunfähig oder seinen Gläubigern gegenüber wortbrüchig wird, soll, nach Beweisüberführung, vom Komitee der Mitgliedschaft verlustig erklärt werden, selbst wenn gegen die Effektenbörse selbst kein derartiges Vergehen vorliegt.

Eine Suspension als Mitglied der Effektenbörse erfolgt natürlich für den Fall, daß ein Mitglied seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft spätestens einen Monat nach der Fälligkeit nicht nachkommt.

Streitigkeiten und Beschwerden unter den Mitgliedern werden vom Komitee geprüft, und dessen endgültiger Entscheidung ist von den Mitgliedern unbedingt Folge zu leisten bei Strafe dreimonatlicher Suspension, und, im Rückfalle, Entziehung der Mitgliedschaft. Von Nichtmitgliedern

einlaufende Beschwerden werden nicht berücksichtigt, es sei denn, daß der Kläger von dem Beklagten Maklerdienste empfing; auch in diesem Falle haben sich die streitenden Parteien unbedingt den Beschlüssen des Komitees zu fügen. Handelt es sich um Differenzen zwischen Mitgliedern verschiedener Börsen, die von der Melbourner Effektenbörse anerkannt sind, so hat der Kläger als Mitglied dem Komitee derselben seine Klage zu unterbreiten, das sich nun wiederum mit dem Komitee einer Börse in Verbindung setzt, welchem der Beklagte angehört oder umgekehrt; beide Komitees wählen nun eine neutrale Börse als Schiedsrichterin und die Streitenden haben sich dem endgültigen Beschluß derselben ausnahmslos zu unterwerfen. Sie dürfen zu keinem anderen gütlichen oder gerichtlichen Vergleich schreiten, bevor das Schiedsgericht seinen Urteilsspruch abgegeben oder erklärt hat, sich entweder gar nicht oder erst nach nicht absehbarer Zeit mit der Sache befassen zu wollen. Das der Melbourner Effektenbörse angehörende Mitglied, das als Kläger mit einem einer anderen Börse angehörenden in Streit liegt, hat eine der schiedsrichterlichen Börse zu übermittelnde Gebühr von 5 £ 5 sh. zu bezahlen. Dieselbe Gebühr ist endgültig auch von der Partei zu entrichten, gegen welche der Urteilsspruch lautet, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen von seiten der Richter. Auch der Melbourner Effektenbörse steht dieselbe Gebühr zu, wenn sie als Schiedsrichterin zwischen Mitgliedern anderer Börsen fungiert.

Ueberläufer. Das Recht, bei den Versammlungen der Melbourner Effektenbörse An- und Verkäufe zu effektuieren, wird jedem Mitglied entzogen, wenn und so lange es mit seinem Vertreter oder Agenten einer anderen Börse innerhalb des Bereichs von Melbourne als Mitglied angehört.

Teilhaberschaft. Es ist den Mitgliedern nicht gestattet, irgendeine Teilhaberschaft behufs Wechsel- oder Bankoperationen einzugehen, ohne die Einwilligung des Komitees dazu eingeholt zu haben; ein derartiges Verfahren würde als unehrenhaft angesehen und als solches behandelt werden, wie bereits erwähnt. Sollte ein Mitglied die Einwilligung des Komitees dazu einholen, so ist jede gewünschte Auskunft bereitwilligst zu erteilen, und wenn nach genauer Prüfung des Komitees sich die nachgesuchte Erlaubnis als die Interessen der Gesellschaft schädigend sich erweisen kann, wird sie selbstredend verweigert. Diese Verfügung betrifft jedoch nicht Teilhaberschaften unter den Mitgliedern selbst.

Bei einer eventuellen Teilhaberschaft zwischen Mitgliedern der Börsengesellschaft und Außenstehenden zu dem oben erwähnten Zwecke sind die Mitglieder verantwortlich für eine strikte Beobachtung der bestehenden und von Zeit zu Zeit neu hinzutretenden Satzungen der Gesellschaft, auch von seiten ihrer Teilhaber. Im Falle ehrenrührigen oder die Interessen der Gesellschaft schädigenden Betragens dieser letzteren, ist das Komitee berechtigt, die Teilhaberschaft aufzulösen.

Strafe für unehrenhaftes Betragen. Sollte sich ein Mitglied unehrenhafte Verfehlungen zu Schulden kommen lassen, so ist das Komitee unter Mitwirkung von mindestens 6 Mitgliedern berechtigt, über dasselbe eine Geldstrafe bis zu 50 £ zu verhängen oder ihm alle Vorrechte der Mitgliedschaft während einer dreimonatlichen Periode zu entziehen. Die Mit-

wirkung von wenigstens ¾ der sämtlichen Mitglieder genügt, um jeden Beschluß rechtskräftig zu machen, der dann von den Mitgliedern der Melbourner Effektenbörse in keiner Weise angefochten werden darf. Ein durch unehrenhaftes Betragen frei gewordener Mitgliedssitz kann vom Komitee an einen würdig erachteten Käufer abgetreten werden; über den Erlös des Verkaufes wird in folgender Weise verfügt:

1. Als Eintrittsgebühr des Käufers zur Deckung des der Gesellschaft zustehenden Betrags und sonstiger Verbindlichkeiten des ehemaligen Mitgliedes der Gesellschaft gegenüber;
2. zur ratenweisen Begleichung etwaiger Schulden desselben bei anderen Mitgliedern betreffs Versteigerungen innerhalb 42 Tagen nach der erfolgten Vakanz;
3. zur ratenweisen Abzahlung an andere Mitglieder wegen Barverkäufen innerhalb derselben Frist;
4. zur Deckung von Schulden wegen anderer Verkäufe, über deren Zahlungsweise das Komitee zu bestimmen hat;
5. zur Deckung aller sonstigen vom Komitee gutgeheißenen Forderungen.

Der aus besagtem Verfahren sich ergebende Saldo wird Eigentum der Gesellschaft. Die unter Nummer 2—5 inkl. erwähnten Zahlungsmodi haben auch Gültigkeit, wenn es sich um einen durch Todesfall erledigten Mitgliedssitz handelt.

Schulden und Verbindlichkeiten. Unter Schulden ist nur nicht bezahltes Kaufgeld zu verstehen; die Benennungen „Verbindlichkeiten und Ansprüche" umfassen jede gesetzliche, schon vor der Erledigung der Mitgliedschaft vorhandene Zahlungsverpflichtung.

Verkaufsregistrierungen. Alle bei den offiziellen Versammlungen effektuierten Verkäufe werden in ein eigens hierfür bestimmtes Register eingetragen, vor Schluß jeder Sitzung verlesen und den Mitgliedern als bindend anheimgestellt.

Offizielle Liste. Die Liste der Preisnotierungen, sowie der in den Versammlungen effektuierten Käufe und Verkäufe, ist als die offizielle Liste der Melbourner Effektenbörse zu betrachten. Jedes Mitglied, das zur Preisnotierung aufgefordert wurde, muß auch zur Verifizierung derselben jederzeit bereit sein. Sollte dieselbe nicht stimmen oder der dazu Aufgeforderte sich irgendwie weigern, so kann das Komitee eine Geldstrafe verhängen oder auch den Fall den Mitgliedern zur Behandlung überweisen.

Kauf und Verkauf. Bei Ankaufs- und Verkaufsofferten, bei denen keine bestimmte Anzahl festgesetzt ist, muß das Minimum an Anteilscheinen folgendermaßen geregelt werden:

100, wenn der Preis unter 20 sh. per Aktie ist,
50, „ „ „ 20 sh. und unter 10 £,
25, „ „ „ 10 £ und unter 25 £,
10, „ „ „ 25 £ oder darüber beträgt.

Verkaufsvorrecht. Jenes Mitglied, welches sich erbietet, Rückzollscheine, Effekten oder Aktien zu dem niedrigst notierten Preise zu verkaufen, soll das Vorrecht haben, zu diesem Preise eine beliebige Anzahl be-

sagter Papiere zu verkaufen; aber sofort nach erfolgtem Verkaufe muß er, um sich sein Vorrecht zu wahren, sich noch als weiterer Verkäufer erklären. Was vom Verkäufer gesagt wurde, gilt in gleicher Weise von dem höchstbietenden Käufer.

Mitgliederkontrakt. In Verträgen zwischen Mitgliedern, betr. An- und Verkauf von Wertpapieren, stehen sich beide Teile als Prinzipale gegenüber, wenn von keiner Mittelsperson Erwähnung geschah. Hierfür gelten folgende Bestimmungen:

a) Wenn der Name des Prinzipals genannt wurde und keinen Widerspruch erfuhr, gelten die betreffenden Mitglieder nur insoweit als Prinzipale, als die Auslieferung gültiger Papiere und deren Bezahlung in Betracht kommt;

b) will ein Mitglied seine Vertretung offenbaren, so muß das Wort „Agent" sein Angebot für die in Frage stehenden Aktien oder die Annahme derselben begleiten, und er hat auch dem verkaufenden Mitgliede den Namen und die Adresse seines Auftraggebers noch vor Sitzungsschluß mitzuteilen, sowie auch in dem Kontraktformular anzubringen;

c) wenn das verkaufende Mitglied den genannten Auftraggeber abzulehnen wünscht, muß er das dem Käufer vor der nächsten Börsensitzung zu wissen tun; aber in bezug auf etwaige in der letzten Tagessitzung effektuierte Verkäufe muß die Mitteilung 1 Stunde nach Sitzungsschluß geschehen; doch kann die Zeit der Ablehnung durch gegenseitige, schriftliche Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer auch verlängert werden. Im Falle derartiger Verwerfung wird der Verkauf ungültig, wenn nicht das kaufende Mitglied vorziehen sollte, von seinem Vertreter abzusehen;

d) in gleicher Weise, wenn Unterhandlungen gepflogen werden außerhalb des Nennraumes und ein Mitglied seine Zwischenperson zu nennen wünscht, muß es während des Angebots oder der Annahmeerklärung geschehen, und diese Unterhandlungen unterstehen denselben Bedingungen, als wenn sie im Nennraume vor sich gingen.

Annullierung des Kontraktes erfolgt nicht auf bloße Unterlassung in der Annahme und Zahlung, noch soll ein Kontrakt deswegen ungültig werden, wenn nicht durch gegenseitiges Einverständnis.

Ein- und Loskäufe. Diesbezügliche Mitteilungen müssen dem Sekretär schriftlich vor der nächsten Sitzung gemacht werden.

Diese Ein- und Loskäufe hat der Vorsitzende selbst oder sein Vertreter im Nennraum als Mittelsperson für den Käufer oder Verkäufer, unter Angabe der rückständigen Mitglieder, zu übernehmen. Nur zu diesem Zwecke dürfen auf der offiziellen Liste nicht eingetragene Effekten und Aktien bei Schluß der Liste vorgelesen werden. Alle derartigen Effektuierungen sind mit halber Provision zu belegen.

Sollte eine Kaufsorder innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Mitteilung nicht erfolgt sein, so kann der Käufer das Komitee ersuchen, einen der Effektuierung als Grundlage dienenden Preis festzusetzen, der dann für beide Teile bindend ist.

Ausgabe und Nennung. Die Ausgabe der Obligationen geschieht in Nennungen von je 100 £, wenn im Verkaufsmoment nicht anders verfügt worden war. Die Ausgabe anderer Wertpapiere in einem oder mehreren Paketen muß jedenfalls die genaue Anzahl der verkauften Papiere darstellen. Ein Käufer hat nicht das Recht, die Ausgabe in kleineren als vereinbarten Losen zu verlangen. Uebertragungen, welche Zettel oder Scheine benötigen, müssen mit solchen versehen werden; handelt es sich um andere als Bergbaugesellschaften, so können sie in entsprechender Weise bescheinigt werden.

Solche Scheine können zu allen Nennungen, welche am Tage des Verkaufes bezahlt wurden, gelöst werden und sind eventuell an einem der Dokumente anzubringen.

Jedes verkaufende Mitglied ist für die Gültigkeit der ausgegebenen Dokumente verantwortlich. Alle am Verkaufstage fälligen Zahlungen müssen noch vor Aushändigung der Papiere von dem Verkäufer geleistet werden. Jede Nennung ist als fällig zu betrachten an dem Tage, an dem sie zahlbar ist. Nennungen, welche zwischen dem Verkaufsdatum resp. dem Perfektwerden des Handels und zwischen dem Verkaufsdatum und der Wahlausübung fällig werden, müssen von dem Käufer bezahlt werden, nachdem dieser mit dem Verkäufer handelseinig geworden war.

Zahlungsbedingungen. Der Käufer braucht Dokumente, welche nach 11 Uhr 30 Minuten an Sonnabenden oder 1 Uhr an anderen Tagen ausgeliefert werden, weder anzunehmen noch zu bezahlen. Der Verkäufer hat das Recht, die Kaufsumme in bar oder Anweisung zur Zeit und am Orte der Aushändigung der Dokumente zu verlangen. Mitglieder, welche kein Bureau in der City haben, müssen dem Schriftführer einen der Effektenbörse nicht zu sehr entlegenen Ort bezeichnen, an welchem die Abgabe der Scheine erfolgen und Zahlung gefordert werden kann.

Courtage. Die von den Maklern zu erhebende Courtage für den Verkauf von Effekten, Aktien, Hypotheken usw. ist folgendermaßen geregelt:

Auf eingetragene Effekten:

½ % von dem verkaufenden, ½ % von dem kaufenden Makler;

Auf Rückzollscheine von Handels- und Minengesellschaften, die durch Parlamentsakt nicht inkorporiert sind:

½ % von dem verkaufenden, ½ % von dem kaufenden Makler, auf den Kontraktpreis;

Auf Rückzollscheine jeder anderen Art: ½ %;

Auf alle, außer Minenaktien und auf festgesetzte Depositenscheine:

Bei einem Verkaufspreis	bis zu	1 sh.	inkl.	1 d.	per Aktie
„ „ „	über 1 sh.	bis 5 sh.		1½ „	„ „
„ „ „	„ 5 „	„ 10 „		2 „	„ „
„ „ „	„ 10 „	„ 12 „		3 „	„ „
„ „ „	„ 15 „	„ 25 „		4 „	„ „
„ „ „	„ 25 „	„ 45 „		6 „	„ „
„ „ „	„ 45 „	„ 75 „		9 „	„ „
„ „ „	„ 75 „	„ 1 £		1 sh.	„ „
„ „ „	„ 5 £			1 %	

In diesem Falle haben Käufer und Verkäufer sich in die Courtage zu teilen.

Auf Minenaktien, wobei ebenfalls Käufer und Verkäufer sich in die Courtage zu teilen haben:

Bei	Ankaufspreis	bis zu	1	sh.	inkl.	½	d.	per	Aktie
„	„	über	1	sh.	bis	3	sh.	1	„	„	„
„	„	„	3	„	„	5	„	1½	„	„	„
„	„	„	5	„	„	10	„	2	„	„	„
„	„	„	10	„	„	15	„	3	„	„	„
„	„	„	15	„	„	20	„	4	„	„	„
„	„	„	20	„	„	40	„	6	„	„	„
„	„	„	40	„	„	60	„	9	„	„	„
„	„	„	60	„	„	5	£	1	sh.	„	„
„	„	„	5	£	und	höher		1	%		

a) Wo das Maklergeld zu den obigen Raten die Summe von 10 sh. nicht erreicht, kann eine 10 sh. nicht übersteigende Summe bei jeder Vermittlung erhoben werden;

b) bei Schwankungen von Darlehns- und anderen Geschäften gelten die festgesetzten Raten, jedenfalls nicht unter ½ von 1 %;

c) bei diesen für Käufer und Verkäufer festgesetzten Raten wird keinerlei Abzug gewährt, ausgenommen an Mitglieder anerkannter Effektenbörsen, die in einem Umkreis von 20 Meilen vom Melbourner Postamt keine Geschäfte machen, oder an Effekten- und Aktienmakler, in deren Wohnsitz keine Börse existiert.

Bei Geschäften mit Aktien muß die Dividende berücksichtigt werden, bis selbe zahlbar ist. Wenn Uebertragungen nach der Erklärung der Dividende, aber vor Bücherabschluß der Gesellschaft und mit genügender Zeit zur Registrierung der Aktien ausgegeben werden, kann der Verkäufer für die Dividende nicht verantwortlich gemacht werden. und der Anspruch des Käufers kann sich nur auf den eingetragenen Aktieninhaber erstrecken; ist aber dem Käufer keine Zeit gegeben, die Aktien auf seinen Namen einzutragen, dann ist der Verkäufer für die Dividende verantwortlich zu machen. Dividenden, welche zwischen dem Verkaufstag und der Verfallzeit von Termingeschäften, und zwischen dem Verkaufstag und dem Wahltag fällig sind, sollen dem Käufer erwachsen und bei Kaufsabschluß berechnet werden.

Auktionen. Die Mitglieder dürfen keine Auktionen frequentieren, noch direkt oder indirekt ein Angebot machen für Effekten, Rückzollscheine, Obligationen oder Aktien aller Art, sowohl öffentlicher wie Privatunternehmungen.

Anleihe. Ebensowenig dürfen die Mitglieder irgendwelches Angebot einreichen behufs Belehnung von Effekten oder Schatzscheinen infolge öffentlicher, von Regierungen oder sonstigen Korporationen erlassener Aufrufe. Dafür, ebenso wie zu jedem 10 000 £ übersteigenden Darlehn, ist die Erlaubnis des Komitees einzuholen.

Ehe eine diesbezügliche Ermächtigung erteilt wird, wenn das Resultat die Summe von 49 000 £ übersteigt, muß das Komitee direkt bei der betreffenden Regierung oder Korporation über folgende Punkte Aufschluß erbitten:

a) Wird nur den Mitgliedern anerkannter Effektenbörsen eine Kommission bewilligt?

b) Werden alle Antragsteller den gleichen Anteil erhalten, ohne Rücksicht auf Kommission?

c) Ist das ganze oder ein Teil des Ergebnisses gezeichnet, und welche Summe? Wie hoch ist die Gebühr für Unterschrifts-Vollmacht? Steht den Unterzeichnenden eine Kommission zu mit Rücksicht auf den zu unterzeichnenden Betrag oder nur auf den ihnen zufallenden?

Eine Bejahung dieser Fragen muß unbedingt erzielt werden. Im entgegengesetzten Falle werden die fraglichen Effekten weder in die offizielle Liste eingetragen, noch an der Börse offiziell notiert. Die Aufnahme in die offizielle Liste hängt von gewissen, von Zeit zu Zeit vom Komitee festzusetzenden Bedingungen ab. Ihm untersteht es auch, den Namen einer Gesellschaft zeitweise oder auch ganz aus der offiziellen Liste zu streichen; eine sich mit dem Geschäfte von Effekten- und Aktienmaklern befassende Gesellschaft wird nicht in die Melbourner Nennliste aufgenommen.

Zwischenhandel in den Bureaus anderer Mitglieder ist verboten und wird im Uebertretungsfalle als ehrlos bestraft.

Offizielle Liste. Die auf Grund eines nachstehend vorgesehenen Gesuchs erfolgten Aufnahmen werden den Mitgliedern in einer offiziellen Versammlung mitgeteilt, und der Name der betreffenden Gesellschaft muß wenigstens 48 Stunden vor der Nennung im Sitzungssaal angeschlagen sein. Ein Gesuch um Aufnahme kann an die Melbourner Effektenbörse von der von Adelaide und Sidney ergehen, und nach Erfüllung aller vorgeschriebenen Bedingungen Aufnahme gewährt werden, worauf ein ähnliches Gesuch auch an andere Effektenbörsen gerichtet werden kann.

Auch einzelne Mitglieder können ein derartiges Gesuch stellen unter Zugrundelegung der nötigen Zeugnisse und Erfüllung aller vorgeschriebenen Bedingungen.

Die hierfür zu entrichtenden Gebühren bewegen sich zwischen 5 und 10 £, je nachdem es sich um eine oder mehrere Börsen handelt. Dieselben haben sich in den Erlös zu teilen.

Gesuchsformular behufs Notierung in der offiziellen Liste.

. . . . . 19 . .

An den Schriftführer der Melbourner Effektenbörse.

Sehr geehrter Herr!

Wir ersuchen Sie, nachstehende Gesellschaft in die offizielle Liste der Melbourner Effektenbörse aufnehmen und gleicherweise ihre Nennung auf den offziellen Listen der Adelaider und Sidneyer Börsen erwirken zu wollen.

Name der Gesellschaft:
Unter welchem Akt eingetragen?
Beschränkt oder unverbindlich?
Datum und Ort der Eintragung:

Ort der Geschäftsführung:
Beschreibung und Titel des Vermögens:
Nennkapital in . . . . £, Aktien von . . . . . per Aktie.
Anzahl der Reserveaktien:
Gezeichnetes Kapital:
Anzahl der bis zu ihrem vollen Wert bezahlten Aktien:
Anzahl der gezeichneten Aktien:
Welches Resultat haben sie bis jetzt ergeben?
Anzahl der sich in Händen der . . . . . Gesellschaft befindlichen verpfändeten Aktien:
Betrag der einzelnen unter Mitwirkung von Hilfsaktien bezahlten Aktien:
Höhe des Kredits der Gesellschaft am Tage der Eintragung:
Höhe der im Eintragungskontrakt angegebenen Prämie:
Ist der Anhangschein gültig zur Uebertragung?
Haften irgendwelche Einschränkungen auf dem Resultat oder der Uebertragung aller oder nur eines Teiles der Aktien?
Name des gesetzmäßigen Geschäfts- oder Schriftführers:
Amtliches Lokal der Gesellschaft:
Name der Direktoren:

Anbei erlauben wir uns, Ihnen

1. Abschrift des Prospektes und letzten Bilanzauszugs,
2. Abschrift der Liste der Aktionäre und ihres heutigen Aktienbesitzes,
3. Abschrift der Gesellschaftssatzungen,
4. Abschrift der Begleitscheins-Zeugnisse in der von der Melbourner Effektenbörse gutgeheißenen Form,
5. die Eintragungsbescheinigung des Registrators oder beglaubigte Abschrift hiervon,
6. Scheck zur Entrichtung der Gebühr, ... £, einzuhändigen.

Wir verpflichten uns hiermit, der Melbourner Effektenbörse freiwillig und kostenlos die Nachrichtenblätter oder Spezialberichte und Bilanzauszüge der Gesellschaft zu liefern, sowie prompte Mitteilung über alle Angebote, Dividenden, Rimessen, Kapitalsveränderungen oder jede andere wesentliche die Gesellschaft betreffende Information zu machen, so lange sie in der offiziellen Liste figuriert; in gleicher Weise die verpfändeten Aktien im Börsensaal oder Vorraum zu verkaufen. Es wäre uns erwünscht, daß diese Gesellschaft nach Belieben der respektiven Börsenkomitees in den verschiedenen offiziellen Listen eingetragen bliebe.

Ergebenst

. . . . . , Vorsitzender.
. . . . . , amtlicher Geschäfts- oder Schriftführer.

Bescheinigungsformular von anderen Börsen.

Das von der Adelaider oder Sidneyer Effektenbörse erforderliche Attest behufs Notierungsaufnahme in die offizielle Liste hat folgenden Wortlaut:

An den Schriftführer der Melbourner Effektenbörse.

Sehr geehrter Herr!

Wir gestatten uns, Ihnen hiermit anzuzeigen, daß die . . . . . Gesellschaft zur Preisnotierung an der . . . . . zugelassen wurde, und da wir gleichzeitig um Zulassung zur Preisnotierung in den offiziellen Listen der Melbourner und . . . . . und . . . . . nachgesucht haben, bezeugen wir anbei, daß alle hierzu nötigen Bedingungen von der Gesellschaft erfüllt wurden.

Mitfolgend Abschrift des Gesuchs der Gesellschaft, sowie der übrigen vorstehend erwähnten Papiere, sowie Anweisung auf . . . . £ für Gebühren.

. . . . . , Vorsitzender.

. . . . . , Schriftführer.

In bezug auf Minengesellschaften kommen nur Kohlenminengesellschaften zur Notierungszulassung in Betracht, und auch diese nur unter der Bedingung, daß sie nicht unter dem Unverbindlichkeitsakt von Victoria oder einem ähnlichen Akt in der Republik eingetragen und ihre Aktien vollwertig bezahlt sind. Betreffs Aufnahmegebühr ist außer dem bereits Erwähnten noch hinzuzufügen, daß behufs Aufnahme einer wieder ins Leben gerufenen Gesellschaft in die offizielle Liste nur der Melbourner Effektenbörse ein Zuschlag von 2 £ 2 sh. zu entrichten ist.

Es wurden unterm 11. Januar 1911 an der Melbourner Effektenbörse gehandelt:

An Schuldscheinen und eingetragenen Effekten	47
„ Rentenanleihen	17
„ Minen-, Eisenbahn- und Handelsschuldscheinen	26
„ Depositenbescheinigungen	8
„ Emissionsbankaktien	13
„ Gesellschaftseffekten:	
von Gasgesellschaften	13
„ Baugesellschaften (Argus)	10
„ Bank- und Finanzgesellschaften	10
„ Versicherungsgesellschaften	9
„ Brauereien	15
„ Straßen- und Eisenbahngesellschaften	4
„ anderweitigen Gesellschaften	73
„ Minengesellschaften:	
Silberminengesellschaften	22
Kupferminengesellschaften	47
Zinnminengesellschaften	49
Goldminengesellschaften:	
Ballarat-, Daylesford-, Stawell-District	59
Maryborough-, Ruthergbu-District	24
Bendigo	73
Sippsland-District	38

Ort der Geschäftsführung:
Beschreibung und Titel des Vermögens:
Nennkapital in . . . . £, Aktien von . . . . . per Aktie.
Anzahl der Reserveaktien:
Gezeichnetes Kapital:
Anzahl der bis zu ihrem vollen Wert bezahlten Aktien:
Anzahl der gezeichneten Aktien:
Welches Resultat haben sie bis jetzt ergeben?
Anzahl der sich in Händen der . . . . . Gesellschaft befindlichen verpfändeten Aktien:
Betrag der einzelnen unter Mitwirkung von Hilfsaktien bezahlten Aktien:
Höhe des Kredits der Gesellschaft am Tage der Eintragung:
Höhe der im Eintragungskontrakt angegebenen Prämie:
Ist der Anhangschein gültig zur Uebertragung?
Haften irgendwelche Einschränkungen auf dem Resultat oder der Uebertragung aller oder nur eines Teiles der Aktien?
Name des gesetzmäßigen Geschäfts- oder Schriftführers:
Amtliches Lokal der Gesellschaft:
Name der Direktoren:

Anbei erlauben wir uns, Ihnen

1. Abschrift des Prospektes und letzten Bilanzauszugs,
2. Abschrift der Liste der Aktionäre und ihres heutigen Aktienbesitzes,
3. Abschrift der Gesellschaftssatzungen,
4. Abschrift der Begleitscheins-Zeugnisse in der von der Melbourner Effektenbörse gutgeheißenen Form,
5. die Eintragungsbescheinigung des Registrators oder beglaubigte Abschrift hiervon,
6. Scheck zur Entrichtung der Gebühr, ... £, einzuhändigen.

Wir verpflichten uns hiermit, der Melbourner Effektenbörse freiwillig und kostenlos die Nachrichtenblätter oder Spezialberichte und Bilanzauszüge der Gesellschaft zu liefern, sowie prompte Mitteilung über alle Angebote, Dividenden, Rimessen, Kapitalsveränderungen oder jede andere wesentliche die Gesellschaft betreffende Information zu machen, so lange sie in der offiziellen Liste figuriert; in gleicher Weise die verpfändeten Aktien im Börsensaal oder Vorraum zu verkaufen. Es wäre uns erwünscht, daß diese Gesellschaft nach Belieben der respektiven Börsenkomitees in den verschiedenen offiziellen Listen eingetragen bliebe.

Ergebenst

. . . . . , Vorsitzender.
. . . . . , amtlicher Geschäfts- oder Schriftführer.

Bescheinigungsformular von anderen Börsen.

Das von der Adelaider oder Sidneyer Effektenbörse erforderliche Attest behufs Notierungsaufnahme in die offizielle Liste hat folgenden Wortlaut:

An den Schriftführer der Melbourner Effektenbörse.

Sehr geehrter Herr!

Wir gestatten uns, Ihnen hiermit anzuzeigen, daß die . . . . . Gesellschaft zur Preisnotierung an der . . . . . zugelassen wurde, und da wir gleichzeitig um Zulassung zur Preisnotierung in den offiziellen Listen der Melbourner und . . . . . und . . . . . nachgesucht haben, bezeugen wir anbei, daß alle hierzu nötigen Bedingungen von der Gesellschaft erfüllt wurden.

Mitfolgend Abschrift des Gesuchs der Gesellschaft, sowie der übrigen vorstehend erwähnten Papiere, sowie Anweisung auf . . . . £ für Gebühren.

. . . . . , Vorsitzender.

. . . . . , Schriftführer.

In bezug auf Minengesellschaften kommen nur Kohlenminengesellschaften zur Notierungszulassung in Betracht, und auch diese nur unter der Bedingung, daß sie nicht unter dem Unverbindlichkeitsakt von Victoria oder einem ähnlichen Akt in der Republik eingetragen und ihre Aktien vollwertig bezahlt sind. Betreffs Aufnahmegebühr ist außer dem bereits Erwähnten noch hinzuzufügen, daß behufs Aufnahme einer wieder ins Leben gerufenen Gesellschaft in die offizielle Liste nur der Melbourner Effektenbörse ein Zuschlag von 2 £ 2 sh. zu entrichten ist.

Es wurden unterm 11. Januar 1911 an der Melbourner Effektenbörse gehandelt:

An Schuldscheinen und eingetragenen Effekten	47
„ Rentenanleihen	17
„ Minen-, Eisenbahn- und Handelsschuldscheinen	26
„ Depositenbescheinigungen	8
„ Emissionsbankaktien	13
„ Gesellschaftseffekten:	
von Gasgesellschaften	13
„ Baugesellschaften (Argus)	10
„ Bank- und Finanzgesellschaften	10
„ Versicherungsgesellschaften	9
„ Brauereien	15
„ Straßen- und Eisenbahngesellschaften	4
„ anderweitigen Gesellschaften	73
„ Minengesellschaften:	
Silberminengesellschaften	22
Kupferminengesellschaften	47
Zinnminengesellschaften	49
Goldminengesellschaften:	
Ballarat-, Daylesford-, Stawell-District	59
Maryborough-, Ruthergbu-District	24
Bendigo	73
Sippsland-District	38

von verschiedenen Gesellschaften	97
„ gemischten Minengesellschaften	3
„ Baggergesellschaften	22
„ Kohlenminengesellschaften	10
	689

An städtischen Anleihescheinen (an der Effektenbörse notiert) waren 116 Städte vertreten.

Die Melbourner Wollmakler-Gesellschaft.

Folgende Satzungen zur Nachachtung für Käufer und Verkäufer wurden von der Melbourner und Geelonger Wollmakler-Gesellschaft nach der am 9. April 1908 stattgehabten und späteren Konferenzen für den Verkauf von Wolle aufgestellt:

A. In Victoria sind die wöchentlichen Angebote auf 37 000 Ballen beschränkt, 2 Wochen ausgenommen, wie nachfolgend erwähnt.

Das Melbourner Angebot ist auf 27 000 Ballen, das von Geelong auf 10 000 Ballen wöchentlich beschränkt; in den 2 Ausnahmewochen darf jedoch auch in Geelong das Angebot 16 000 Ballen wöchentlich nicht überschreiten.

B. Soweit tunlich, müssen die Ballen so vorgeführt werden, daß Warenzeichen, Ziffern und Gewicht von den Käufern deutlich zu sehen ist. Wenn die Originalmarke nicht zu sehen ist, muß die Bezeichnung, das Gewicht und Zahl seitlich an den vorzuführenden Ballen angekreidet werden. Bezüglich des Oeffnens der Ballen gelten folgende Bestimmungen:

Für Merinoschlag:	Offen zu halten:
Von 18 Ballen und darüber	6 Ballen und mehr
„ 15—17 Ballen	5 „ „ „
„ 11—14 „	4 „ „ „
„ 10 „	3 „ „ „
„ 5—9 „	2 „ „ „
„ 4 „ u. darunter	1 „ „ „

In „Stern"- und anderen Partien, wo jeder einzelne Ballen vorgeführt wird, hat der verkaufende Makler über das Oeffnen derselben zu entscheiden.

Bei Kreuzungen:	Offen zu halten:
Von 18 Ballen und darüber	6 Ballen und mehr
„ 12—17 Ballen	4 „ „ „
„ 8—11 „	3 „ „ „
„ 5—7 „	2 „ „ „
„ 4 Ballen und darunter	1 „ „ „

Für „Stern"-Partien, wie oben. Wenn Mutterschafe, junge Schweine oder Böcke partieweise vorgezeigt werden, ist wenigstens 1 Ballen jeder Gattung offen zu halten.

Das Verhältnis der vorzuführenden Ballen ist folgendes:

Für Lokal-Merino-Schlag:

Von	Partien	von	200	Ballen	und	darüber,	ca.	18	Ballen	oder	mehr
„	„	„	150	„	„	„	„	15	„	„	„
„	„	„	100	„	„	„	„	11	„	„	„
„	„	„	75	„	„	„	„	11	„	„	„
„	„	„	50	„	„	„	„	10	„	„	„
„	„	„	25	„	„	„	„	7	„	„	„
„	„	„	15—24	Ballen			„	5	„	„	„
„	„	„	10—14	„			„	4	„	„	„
„	„	„	5—9	„			„	3	„	„	„
„	„	„	4	Ballen	oder	mehr,	„	2	„	„	„

Für lokale Kreuzungen:

Von	200	Ballen	oder	darüber,	ca.	20	Ballen	oder	mehr	
„	150	„	„	„	„	18	„	„	„	
„	100	„	„	„	„	13	„	„	„	
„	75	„	„	„	„	13	„	„	„	
„	50	„	„	„	„	12	„	„	„	
„	25	„	„	„	„	9	„	„	„	
„	15	„	„	„	„	8	„	„	„	
„	10	„	„	„	„	6	„	„	„	
„	5	„	„	„	„	4	„	„	„	
„	4	„	„	„	„	2	„	„	„	

Alle Sorten von 40 Ballen und darunter, alle mit Spaten verpackten Ballen beiderlei Gattungen, welche der verkaufende Makler für schlecht klassifiziert erklärt, sind als Farmers Zucht zu behandeln. Von 10 Ballen derselben und darüber ist die Hälfte vorzuzeigen; unter 10 Ballen sind sämtliche vorzuführen, teilweise aufzuwickeln. Dasselbe gilt von „Stern"-Partien für Kreuzungen. 10 Ballen-Partien und darüber von flockiger und beschmutzter oder fettiger Wolle sind für die Ausstellungstenne zu verwenden behufs Besichtigung durch Käufer.

Alle Ballen und Säcke sind getrennt zu offerieren, entweder als „Stern"- oder Kürschnerware und die Nummernschilder oben auf dem Ballen anzubringen. Handelt es sich um gereinigte Wolle, so muß auf alle Fälle der Name des Reinigers im Katalog enthalten sein. Ist derselbe nicht zu ermitteln, so genügt der Ort aus dem die Wolle stammt. Auf gut Glück gereinigte Wolle muß den Namen des Ortes, in dem sie gereinigt wurde, aufweisen.

Die verkaufenden Makler müssen dafür sorgen, daß während des ganzen Verkaufstages auf dem Ausstellungsboden genügendes Personal vorhanden ist, um auf Wunsch der Käufer die Ballen aufzuschneiden. Dabei ist zu bemerken, daß wiederverpackte Wolle, die schon vorher bei einer Versteigerung verkauft wurde, nicht unter dem ursprünglichen Warenzeichen offeriert werden darf.

Warenpartien, die wegen Unregelmäßigkeiten sowohl von den Vertretern des Käufers als auch des Wollmaklers abgelehnt wurden, müssen eingezogen werden, können aber bei einer späteren Versteigerung unter der Katalogsbemerkung „wieder offeriert", figurieren, und jeder Ballen muß gezeigt werden. — Ebenso müssen Beschädigungen in den Katalogen bemerkt sein.

C. Die Melbourner Makler verkaufen am Montag, Dienstag und Mittwoch. Die Geelonger am Donnerstag und zweimal auch am Freitag, und immer mit 14 tägiger Zahlungsfrist. Die Kataloge müssen entsprechend vorher fertiggestellt werden, und dürfen keinen Posten enthalten, der nicht tatsächlich auf Lager ist. Es ist einem Makler untersagt, außer an seinem eigenen Verkaufstag einen Katalog für Privatverkauf zusammenzustellen, der immer nur vorher zur Versteigerung angebotene Wolle enthalten darf. Um zu verhindern, daß Ware öfter als zweimal zur Versteigerung gelangt, darf das Warenzeichen nicht geändert werden; und zweimal liegen gebliebene Posten dürfen ebensowenig zersplittert und als kleinere oder „Stern"-Partien angeboten werden. Hingegen gelten sie als „nicht offeriert", wenn die Versteigerung mehrere Male nacheinander abgesagt oder kein Angebot gemacht worden war.

Minderwertige Wolle wird, soweit tunlich, vorgeführt, katalogisiert und in abgesonderten Partien verkauft. Während der Hochsaison jedoch ist es nicht wünschenswert, daß überhaupt Privatverkäufe stattfinden von Wolle, die nicht vorher bei einer öffentlichen Versteigerung angeboten worden war.

Differenzen, die aus etwaigem gleichzeitigen Angebot entstehen, müssen von dem Auktionator, dem Präsidenten oder in seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten der Wollkäufergesellschaft geschlichtet werden; auch ist ein Angebot vor erfolgtem Zuschlag des vorhergehenden Postens unstatthaft. — Die Ballen müssen in gutem Verladungszustand abgeliefert und mit dem Originalwarenzeichen versehen sein. „Stern"-Partien werden, ausgenommen in der toten Saison, in besonderen Versteigerungslokalen verkauft. Alle gemischten, unregelmäßigen und Sternpartien können am Verkaufstage gleich nach 3 Uhr nachmittags zugenäht werden, nachdem vorher von zuverlässiger Seite Muster daraus gemacht wurden, was vor 8 Uhr abends geschehen sein soll. Bei dieser Arbeit, wie überhaupt im Verkaufsraum, ist das Rauchen verboten.

D. Die Wollwieger müssen von ihren Prinzipalen vereidigt und ihre Namen dem Schriftführer der Wollkäufergesellschaft unterbreitet werden. Die sogenannte „alte" Wolle der vorhergehenden Saison muß zu dem ursprünglichen Innengewicht oder dem an ihrem Lagerort festgestellten Gewicht verkauft werden. Sollten die Inhaber der alten Wolle diese nach neu festgestelltem Gewicht verkaufen wollen, so muß dieses, sowie das ursprüngliche zur Einsichtnahme der Käufer am Verkaufstag im Ausstellungsboden angeschlagen sein.

Alle Gewichte sind in Pfunden anzugeben und auf jedem Ballen zu verzeichnen, wobei nicht übersehen werden darf, daß Duplikats-Gewichtszettel mit den ursprünglichen abzugeben sind, in gleicher Form und Größe.

E. Ungeachtet der in den Verkaufsbedingungen enthaltenen Klausel, werden alle vorkommenden Mißhelligkeiten auf ihren richtigen Wert geprüft, wenn sie innerhalb 12 Monaten vom Verkaufsdatum eingereicht worden sind. Jedes Vergütungsgesuch, betreffend Fracht, Zinsen (wenn nicht über 6 %) oder Zeugnisgebühren (nicht über 5 sh.), ausgenommen

etwaige Kaufsprovision, wird berücksichtigt. Zu diesem Behufe besteht ein ständiges Komitee, dessen 6 Mitglieder zur Hälfte aus dieser und zur Hälfte aus der Wollkäufergesellschaft gewählt wird, um allen Ansprüchen gerecht zu werden.

F. Muster sind nur an den Käufer oder Letztbietenden abzugeben und zu dem Reservepreis zu bezahlen; von für Auktionen bestimmten Wollen dürfen von den Käufern keine Muster gemacht werden; jedoch sind die Warenlagerabfälle und Originalmuster zu katalogisieren und als solche zu verkaufen und der Nettoerlös unter die hierzu berechtigten Personen zu verteilen.

Ein Duplikat der Empfangsbescheinigung mit dem Gewicht der gemachten Muster ist an das Geschäftslokal des Käufers zu richten.

Quittungsformular.

Bescheinige hiermit, einen Scheck über . . . . £ erhalten zu haben als Bezahlung oben erwähnter Faktur. Sofort nach Einlösung steht die in der Faktur angeführte Wolle Herrn . . . . . zur Verfügung, frei von jeder Kaufsgebühr und wird ihm auf schriftliche Anweisung zugestellt werden.

Verkaufsbedingungen.

Während sich der Verkäufer selbst das Recht eines Angebots vorbehält, wird der Höchstbietende Käufer; bei Streitigkeiten unter den Bietenden auf dieselbe Partie soll dieselbe noch einmal ausgeboten werden, wobei den streitbaren Parteien allein das Angebotsrecht zusteht. Die Waren werden von dem Lagerwärter gewogen und müssen innerhalb 14 Tagen auf Kosten des Käufers nach vorheriger Barzahlung weggeschafft werden. Während dieser Zeit und überhaupt so lange die Waren noch unbezahlt unter Gewahrsam der Makler verbleiben, auch nach Ablauf der genannten Frist, müssen sie von den Maklern gegen Verlust oder Feuerschaden als gedeckt zu erachten sein, bis zu einem den Fakturenwert nicht übersteigenden Betrag, zu den von den Maklern bewirkten Versicherungsbedingungen.

Während 6 Tagen nach dem Verkauf muß von dem Lagerbesitzer die Möglichkeit geboten werden, jeden Teil der noch nicht besichtigten Ware zu prüfen; sollte der Käufer dabei auf Abweichungen von dem zur Zeit des Kaufes vorgegebenen Zustand stoßen, so muß jeder von ihm aufgestellte Anspruch an ein aus zwei Unparteiischen bestehendes Schiedsgericht verwiesen werden, das wiederum im Falle von Unstimmigkeiten ein Schiedsgericht wählt, dessen Urteilsspruch bindend wird, wenn schriftlich innerhalb der 6 Tage abgegeben. Entscheidet derselbe zugunsten des Käufers, so steht diesem frei, innerhalb der Geschäftsstunden und vor Ablauf der 6 Tage schriftlich den Kauf rückgängig zu machen, worauf dann auch für den Verkäufer jede Verpflichtung hinsichtlich des Kaufes aufhört; — jede Versäumnis hingegen von seiten des Käufers, die Sache

einem Schiedsgericht zu unterbreiten, hat die fortbestehende Gültigkeit zur Folge, sowie die Verpflichtung, die gekaufte Ware zu behalten. Ferner ist zu bemerken, daß nach Ablauf der sechstägigen Frist keine etwaigen Ansprüche mehr geltend gemacht werden können, außer im Falle falscher Verpackung, die, wenn sie von bekannten Wollmaklern oder Kaufleuten bezeugt wird, noch in Betracht gezogen werden kann, um die des falschen oder betrügerischen Verpackens schuldig erwiesenen Personen zur Rechenschaft zu ziehen. Die zu entrichtenden Lagergebühren wechseln natürlich nach der Quantität der Stücke und ihres Gewichts und sind vom Käufer zu tragen, der auch, auf Verlangen, während des Verkaufes oder nach demselben 25 £ vom Hundert, je nach dem abgeschätzten Werte seines Einkaufes, bei dem Makler zu deponieren hat; sollte innerhalb 14 Tagen noch etwas von der Zahlung im Rückstand sein, so wird obiges Depot als Pfand zurückbehalten, und der Käufer hat auch für alle Kosten aufzukommen, die ein Wiederverkauf, den der Makler ohne vorherige Nachricht effektuieren kann, nach sich zieht.

Verkaufsbedingungen: Häute, Talg usw. betreffend.

Dieselben decken sich vollständig mit den für den Wolle-Ein- und Verkauf festgesetzten, sowohl was das Angebot als auch die Bezahlung betrifft, die für Häute innerhalb 7 Tage vom Datum der Faktur zu erfolgen hat. Irgendwelche Ansprüche, die der Käufer an den Makler zu stellen sich berechtigt glaubt, verfallen, wenn nach der hierfür festgesetzten Frist vorgebracht, ausgenommen, wenn es sich um Talg handelt, in welchem Falle dem Käufer mit dem Verkaufstage noch 3 Tage zur Verfügung stehen behufs Musterung und Prüfung des Verkaufsobjektes. Der Käufer hat dem Makler folgende Lieferungsgebühren zu entrichten:

Schaffelle, Pelze und Lammfelle im Werte von 2 sh. 6 d. und darüber	1	d.	pro Fell
Dieselben unter 2 sh. 6 d.	½	„	„ „
Getrocknete Felle nach Gewicht	⅛	„	„ ℔
Häute von 40 ℔ und darüber	6	„	„ Haut
Kips	3	„	„ Exemplar
Kalbsfelle	2	„	„ Fell
Känguruh- und Wallabyfelle	2	d.	„ cwt.
Opossumfelle	1	„	„ Dutzend
Kaninchenfelle nach Zahl	1	„	„ „
Kaninchenfelle in Ballen	⅛	„	„ ℔
Kaninchenfelle nach Gewicht, nicht in Ballen	2	sh.	„ cwt.
Flachs	1	„	„ Ballen
Talg	3	d.	„ cwt.
Schenkelknochen	6	„	„ „
Pferdehäute	3	„	„ Stück
Rollen	1	sh.	„ Ballen
Haarspitzen	½	d.	„ Dutzend
Ziegenfelle	6	„	„ „
Geschorenes Leder	1	sh.	„ Ballen
Hörner	6	d.	„ 100 Stück
Haare	⅛	„	„ ℔

Auf Verlangen muß der Käufer bei dem Makler 25 £ vom Hundert des Schätzwerts seines Einkaufes deponieren und diese Verkaufsbedingung unterzeichnen; er kann dieser Summe durch irgendwelchen Rückstand in seinen Verpflichtungen verlustig werden und hat die Kosten für einen eventuellen Wiederverkauf von seiten des Maklers zu tragen, der in diesem Falle zu einer Benachrichtigung des säumigen Käufers nicht verpflichtet ist.

Anmerkung. Kein Käufer von Schaffellen darf eine Warenpartie mit Beschlag belegen, bevor nicht der zuletzt Bietende sein Angebot gesteigert hat; jedoch darf dieser seine Wahl nicht über Mittag 1 Tag nach dem Verkaufstag hinausschieben.

Häute-Verkaufssatzungen.

Vereinbart durch Konferenzbeschluß zwischen der Melbourner Wollverkäufergesellschaft und der Gerbermeister- und Ledermanufakturgesellschaft von Victoria am 13. Mai 1904.

Die Kataloge müssen bis 11 Uhr vormittags des Verkaufstages fertiggestellt sein und dürfen nachher keine Zusätze mehr enthalten. Fehlerhafte Häute und Kalbfelle sind als solche zu bezeichnen. Sämtliche Häute und Kalbfelle müssen tunlichst von jedem Fremdkörper, auch dem Salz, gereinigt und geputzt werden, wofür eine Entschädigung von 4 % gewährt wird; hingegen können falsch zugerichtete Stücke abgewiesen werden. Für den Privatverkauf derselben gelten dieselben Verordnungen wie für Versteigerungen, und der Makler haftet für die Richtigkeit des Gewichts, welches jedoch auch die Käufer das Recht haben nachzuprüfen, wozu für die nötigen Hilfskräfte zu sorgen ist.

Es versteht sich von selbst, daß von den im Katalog verzeichneten und besichtigten Fellen vor dem öffentlichen Verkaufstage nichts privatim verkauft werden darf. Ebensowenig darf ein Käufer Anspruch erheben, ehe der letzte Bietende erklärt hat, das Angebot zu steigern; immerhin muß er sich entscheiden, ehe er das Zimmer verläßt.

Getreide-Verkaufsbedingungen.

Der Meistbietende wird auch hier Käufer, vorbehaltlich des Vorgebotsrechts des Verkäufers. Jeder diesbezügliche Streit muß von dem Auktionator beigelegt werden, wonach das Streitobjekt den streitbaren Parteien zur Entscheidung überlassen bleibt. Innerhalb 14 Tagen sind die von dem Lagerhalter gewogenen und vorher vom Käufer bar bezahlten Waren auf Kosten dieses letzteren fortzuschaffen; jedenfalls muß eine dafür ausgestellte Faktur innerhalb 10 Tagen nach dem Verkauf bezahlt werden; wenn nicht, wird ein Zinsfuß von 10 £ vom Hundert jährlich dafür erhoben.

Innerhalb der 14tägigen Lagerungsfrist haften die Makler für etwaigen Verlust oder Feuerschaden; nach dieser Zeit steht ihnen zu allenfalsiger

Entschädigung der Fakturenwert der Ware nach den von den Maklern effektuierten Versicherungsbedingungen zur Verfügung. Diesen Fall ausgenommen, hat der Käufer vom 4. Tage an nach dem Verkauf die volle Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach welcher Zeit er keinerlei Ansprüche mehr geltend machen kann. Es muß ihm aber während dieser Frist die volle Möglichkeit gegeben werden, den noch nicht besichtigten Teil der Ware zu prüfen, und jede sich daraus ergebende Differenz muß der Entscheidung von 2 Unbeteiligten unterbreitet werden, die wiederum für den Fall von Uneinigkeit ein Schiedsgericht einsetzen, dessen Beschluß, wenn schriftlich innerhalb der 4 Tage abgegeben, endgültig anzuerkennen ist, ohne daß eine der streitbaren Parteien das Recht hätte, denselben anzufechten; fällt er zugunsten des Käufers aus, so kann ihn dieser, aber nur schriftlich und zu den üblichen Geschäftsstunden, rückgängig machen, worauf dann auch der Verkäufer jeder weiteren Verpflichtung enthoben ist. Ohne die obigen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist erhobenen Ansprüche, bleibt der Kauf gültig und der Käufer muß die Ware nehmen. Immer innerhalb der 4 Tage Frist müssen die Waren gewogen werden; nach dieser Frist wird durch Verbleiben der Ware eine Neulagerung nötig und neu vorzunehmendes Wiegen, wofür auf Kosten des Käufers 9 d. pro Tonne berechnet werden; nach sofortiger Auslieferung 4 d. pro Tonne. Nach viertägiger Lagerung müssen die vom Lagerhalter gemachten Gewichtsangaben als endgültig richtig anerkannt werden. — Für gekaufte und innerhalb 14 Tagen nicht abgeholte Waren hat der Käufer an den Makler Lagergeld zu entrichten, und zwar 2 d. per Tonne wöchentlich, sowie auch Versicherungsentschädigung.

Auf Wunsch des Maklers ist vom Käufer eine Anzahlung von 25 £ vom Hundert zu leisten, nach Wertschätzung des Einkaufes, und diese Verkaufsbedingung zu unterzeichnen. Dieses Depot muß im späteren Nichtbezahlungsfalle die Kosten decken, die dem Makler aus einem eventuellen Wiederverkauf erwachsen, von dem er den rückständigen Käufer nicht zu benachrichtigen braucht.

Unter ½ d. per bushel darf nicht gesteigert werden.

Anmerkung. Obige Satzungen treffen auch alle durch Privatkontrakt vereinbarten Getreideverkäufe.

Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin W. 57.

Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G.
BERLIN & LEIPZIG & HAMBURG

Kurstabellen der Sächsischen Börsen

Zusammenstellung der monatlichen und jährlichen höchsten, niedrigsten und letzten Kurse sämtlicher in Dresden, Leipzig und Zwickau notierter Werte, sowie der Ultimo-Liquidations-Kurse, Anmerkungen über Kapital, Reserven, Zinsen und Dividenden

Preis eleg. geb. M. 4.—

Das Werk bringt ausser obigen Kursangaben über jedes im amtlichen Kurszettel der genannten Börsenplätze enthaltene Wertpapier auch genaue Mitteilungen über Gründung, Kapital, Reserven, Anleihen und Dividenden der letzten zwölf Jahre einer jeden Gesellschaft, sowie Zinstermine, Umlauf-, Nennwert der Stücke, Auslosung und Kündigung

In gleicher Ausführung sind erschienen:

Kurstabellen der Norddeutschen Börsen

Zusammenstellung der monatlichen und jährlichen höchsten, niedrigsten und letzten Kurse sämtlicher in Hamburg, Bremen und Hannover notierter Werte, sowie der Ultimo-Liquidations-Kurse, Anmerkungen über Kapital, Reserven, Zinsen und Dividenden

Preis eleg. geb. M. 4.—

Kurstabellen der Süddeutschen Börsen

Zusammenstellung der monatlichen und jährlichen höchsten, niedrigsten und letzten Kurse sämtlicher in Augsburg, Mannheim, München und Stuttgart notierter Werte, sowie der Ultimo-Liquidations-Kurse, Anmerkungen über Kapital, Reserven, Zinsen und Dividenden

Preis eleg. geb. M. 4.—

Kurstabellen der Frankfurter Börse

Zusammenstellung der monatlichen und jährlichen höchsten, niedrigsten und letzten Kurse sämtlicher in Frankfurt a. M. notierter Werte, sowie der Ultimo-Liquidations-Kurse, Anmerkungen über Kapital, Reserven, Zinsen und Dividenden

Preis eleg. geb. M. 4.—

☞ *Bei Eingehung eines Jahres-Abonnements auf unsere Wochenschrift*

Neueste Börsen-Nachrichten

Preis M. 10.—, fürs Ausland M. 12.—

liefern wir ein Exemplar obiger Werke als wertvolle Ergänzung ***gratis***

Zu beziehen durch jede Buchhandlung sowie direkt vom

Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G.
BERLIN W. 35

Entschädigung der Fakturenwert der Ware nach den von den Maklern effektuierten Versicherungsbedingungen zur Verfügung. Diesen Fall ausgenommen, hat der Käufer vom 4. Tage an nach dem Verkauf die volle Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach welcher Zeit er keinerlei Ansprüche mehr geltend machen kann. Es muß ihm aber während dieser Frist die volle Möglichkeit gegeben werden, den noch nicht besichtigten Teil der Ware zu prüfen, und jede sich daraus ergebende Differenz muß der Entscheidung von 2 Unbeteiligten unterbreitet werden, die wiederum für den Fall von Uneinigkeit ein Schiedsgericht einsetzen, dessen Beschluß, wenn schriftlich innerhalb der 4 Tage abgegeben, endgültig anzuerkennen ist, ohne daß eine der streitbaren Parteien das Recht hätte, denselben anzufechten; fällt er zugunsten des Käufers aus, so kann ihn dieser, aber nur schriftlich und zu den üblichen Geschäftsstunden, rückgängig machen, worauf dann auch der Verkäufer jeder weiteren Verpflichtung enthoben ist. Ohne die obigen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist erhobenen Ansprüche, bleibt der Kauf gültig und der Käufer muß die Ware nehmen. Immer innerhalb der 4 Tage Frist müssen die Waren gewogen werden; nach dieser Frist wird durch Verbleiben der Ware eine Neulagerung nötig und neu vorzunehmendes Wiegen, wofür auf Kosten des Käufers 9 d. pro Tonne berechnet werden; nach sofortiger Auslieferung 4 d. pro Tonne. Nach viertägiger Lagerung müssen die vom Lagerhalter gemachten Gewichtsangaben als endgültig richtig anerkannt werden. — Für gekaufte und innerhalb 14 Tagen nicht abgeholte Waren hat der Käufer an den Makler Lagergeld zu entrichten, und zwar 2 d. per Tonne wöchentlich, sowie auch Versicherungsentschädigung.

Auf Wunsch des Maklers ist vom Käufer eine Anzahlung von 25 £ vom Hundert zu leisten, nach Wertschätzung des Einkaufes, und diese Verkaufsbedingung zu unterzeichnen. Dieses Depot muß im späteren Nichtbezahlungsfalle die Kosten decken, die dem Makler aus einem eventuellen Wiederverkauf erwachsen, von dem er den rückständigen Käufer nicht zu benachrichtigen braucht.

Unter ½ d. per bushel darf nicht gesteigert werden.

Anmerkung. Obige Satzungen treffen auch alle durch Privatkontrakt vereinbarten Getreideverkäufe.

Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin W. 57.

Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G.

BERLIN & LEIPZIG & HAMBURG

Kurstabellen der Sächsischen Börsen

Zusammenstellung der monatlichen und jährlichen höchsten, niedrigsten und letzten Kurse sämtlicher in Dresden, Leipzig und Zwickau notierter Werte, sowie der Ultimo-Liquidations-Kurse, Anmerkungen über Kapital, Reserven, Zinsen und Dividenden

Preis eleg. geb. M. 4.—

Das Werk bringt ausser obigen Kursangaben über jedes im amtlichen Kurszettel der genannten Börsenplätze enthaltene Wertpapier auch genaue Mitteilungen über Gründung, Kapital, Reserven, Anleihen und Dividenden der letzten zwölf Jahre einer jeden Gesellschaft, sowie Zinstermine, Umlauf-, Nennwert der Stücke, Auslosung und Kündigung

In gleicher Ausführung sind erschienen:

Kurstabellen der Norddeutschen Börsen

Zusammenstellung der monatlichen und jährlichen höchsten, niedrigsten und letzten Kurse sämtlicher in Hamburg, Bremen und Hannover notierter Werte, sowie der Ultimo-Liquidations-Kurse, Anmerkungen über Kapital, Reserven, Zinsen und Dividenden

Preis eleg. geb. M. 4.—

Kurstabellen der Süddeutschen Börsen

Zusammenstellung der monatlichen und jährlichen höchsten, niedrigsten und letzten Kurse sämtlicher in Augsburg, Mannheim, München und Stuttgart notierter Werte, sowie der Ultimo-Liquidations-Kurse, Anmerkungen über Kapital, Reserven, Zinsen und Dividenden

Preis eleg. geb. M. 4.—

Kurstabellen der Frankfurter Börse

Zusammenstellung der monatlichen und jährlichen höchsten, niedrigsten und letzten Kurse sämtlicher in Frankfurt a. M. notierter Werte, sowie der Ultimo-Liquidations-Kurse, Anmerkungen über Kapital, Reserven, Zinsen und Dividenden

Preis eleg. geb. M. 4.—

☞ *Bei Eingehung eines Jahres-Abonnements auf unsere Wochenschrift*

Neueste Börsen-Nachrichten

Preis M. 10.—, fürs Ausland M. 12.—

liefern wir ein Exemplar obiger Werke als wertvolle Ergänzung ***gratis***

Zu beziehen durch jede Buchhandlung sowie direkt vom

Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G.

BERLIN W. 35

Verlag für Börsen- u. Finanzliteratur A.-G.

Berlin, Leipzig, Hamburg.

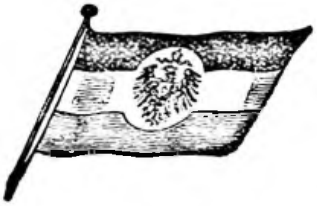

Soeben erschien in neuer, bedeutend erweiterter Auflage:

von der Heydt's Kolonial-Handbuch

Jahrbuch der deutschen Kolonial- und Uebersee-Unternehmungen.

Herausgegeben von **Franz Mensch** und **Julius Hellmann.**

Jahrgang 1910. ✶ Preis elegant gebunden 5 Mark.

Das Werk berichtet ausführlich und unparteiisch über sämtliche **deutschen Kolonial- und Uebersee-Unternehmungen,** nicht nur **über Aktiengesellschaften,** sondern auch besonders über **reine Kolonial-Gesellschaften, Gesellschaften m. b. H., offene Handelsgesellschaften** und **Privat-Unternehmungen.**

Es verbreitet sich eingehend über **die Gründung, die Lage, Zweck** und **Tätigkeit, Kapital, Erträgnisse, Mitglieder** der **Geschäftsleitung** und des **Aufsichtsrates** und **die Bilanz einer jeden Gesellschaft,** soweit letztere zu erlangen war. Es enthält eine Fülle der wertvollsten Mitteilungen, welche bisher noch in keinem Buche veröffentlicht wurden.

Bei dem grossen Interesse, welches heute unseren Kolonien entgegengebracht wird, dürfte das Werk geeignet sein, eine Lücke in unserer einschlägigen Literatur auszufüllen, da es das **einzige Werk** ist, welches dem Bankier sowie dem Privatkapitalisten, Kaufmann und Industriellen, sowie jeden, der sich für unsere Kolonien interessiert, näheren **Aufschluss über die finanziellen Ergebnisse der deutschen Unternehmungen gibt.**

Zu beziehen durch jede Buchhandlung sowie direkt durch den Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G., Berlin W. 35.

Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G.
BERLIN W. 35 ‹ LEIPZIG ‹ HAMBURG

Handbuch der Deutschen Aktien-Gesellschaften

Nebst einem Anhang:

Die deutschen und ausländischen Staatspapiere

sowie die übrigen an deutschen Börsenplätzen notierten Fonds.

Ein Hand- und Nachschlagebuch für Bankiers, Kapitalisten, Industrielle, Behörden etc.

Band I:
Abschlüsse vom 31. Dezember
ca. 190 Bogen Inhalt
Elegant gebunden Mk. 27,50

Band II:
Abschlüsse vom 31. März, 30. Juni und 30. September
ca. 130 Bogen Inhalt
Elegant gebunden Mk. 22,—

Das **„Handbuch der Deutschen Aktien-Gesellschaften"** hat sich infolge seiner **unparteiischen** Berichterstattung über **sämtliche** Aktien-Gesellschaften im Deutschen Reiche (gegenwärtig ca. 6100) schnell eingeführt und ist heute ein **unentbehrliches** Nachschlagewerk geworden. Sind doch in den ca. 320 Bogen umfassenden beiden Bänden **ausführliche** Angaben über die im Deutschen Reiche existierenden Aktien-Gesellschaften **aller Branchen** enthalten.

Der **hauptsächlichste Vorzug** des Werkes besteht darin, dass es neben denjenigen Papieren, welche an irgend einem deutschen Börsenplatze gehandelt werden, auch **sämtliche** Gesellschaften (ca. 3800), deren Werte **an keiner Börse** eingeführt und über deren Verhältnisse erwiesenermassen häufig sehr schwer zuverlässige Mitteilungen zu erlangen sind, **ausführlich** behandelt.

Wir zweifeln daher nicht, dass mit dem neuen Jahrgang sich der Abnehmerkreis wieder um ein Bedeutendes vermehren wird.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung sowie direkt vom

Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G.

Direkt eingehende Bestellungen gelangen **franko** zur Expedition.

Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G.
Berlin W. 35 :: Leipzig :: Hamburg

Erscheint jeden Sonnabend

Neueste

Vorzügliches Insertions-Organ

Börsen-Nachrichten

:: Wochenschrift für Börse, Industrie und Handel ::

Mit Gratisbeilagen:

Allgemeine Verlosungs-Tabelle

Für Jahresabonnenten: Neumann's Kurs-Tabellen **oder** Saling's Bilanz- und Rentabilitäts-Tabellen

Infolge ausführlicher und streng sachlicher Berichte über Anlage- und Spekulationswerte sowie über die hauptsächlichsten deutschen Börsenplätze sind die

NEUESTE BÖRSEN-NACHRICHTEN

in den Kreisen der Hochfinanz, der Grossindustrie und besonders der Privatkapitalisten vorzüglich eingeführt.

Die Zeitung bringt aus berufener Feder hochinteressante Artikel über Börse, Effektenverkehr, Einrichtungen im Bankgeschäft etc., und ist so für jeden Kapitalisten, der Börsenwerte besitzt, unentbehrlich.

Jede Nummer enthält ein genaues Verzeichnis der bevorstehenden Generalversammlungen sämtlicher in Deutschland existierenden Aktiengesellschaften mit Angabe des Hinterlegungstermins für die Aktien, sowie Dividenden-Vorschläge bezw. Auszahlungen und beantragte Zulassungen zum Börsenhandel nebst 6 Tage Kurszettel.

Im Briefkasten wird auf Anfrage sachlicher und gewissenhafter Rat erteilt.

Interessenten erhalten bei Eingehung eines direkten **Jahresabonnements** unser **für jeden Privatkapitalisten unentbehrliches finanzielles Nachschlagewerk**

Neumann's Kurstabellen,

Zusammenstellung der monatlichen und jährlichen höchsten, niedrigsten und letzten Kurse von allen an der Berliner Börse gehandelten Wertpapieren innerhalb der letzten sechs Jahre **oder**

Saling's Bilanz- und Rentabilitäts-Tabellen,

Zusammenstellung sämtlicher an der Berliner Börse gehandelten Werte und deren Rentabilität innerhalb der letzten 3 Jahre

als wertvolle Ergänzung vollständig kostenlos.

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 2,50.

VERLAG FÜR BÖRSEN- UND FINANZLITERATUR A.-G.
BERLIN W. 35 — LEIPZIG — HAMBURG

Die Pariser Börse
ihre Usancen und Operationen

Ein Handbuch für Bankiers, Bankbeamte u. Kapitalisten etc.

von

Eleg. gebunden: M. 3.20

S. Robert - Milles
Remisier an der Pariser Börse

Eleg. gebunden: M. 3.20

Die Pariser Börse hat infolge ihres grossen Einflusses und ihrer kraftvollen Entwicklung auch bei der ausserfranzösischen Bank- und Kapitalistenwelt stets ein reges und wachsendes Interesse gefunden. Nur die Nichtvertrautheit mit dem Wesen und den besonderen Gebräuchen dieses Weltplatzes hat bisher vielfach die Anknüpfung näherer Beziehung sowie die Durchführung direkter Transaktionen verhindert.

S. Robert-Milles bietet in diesem hier angezeigten Werke ein **praktisches Handbuch** dar, welches in grossen Zügen und an der Hand von Beispielen **den Bankiers und Bankbeamten wie den Kapitalisten** über die spezifischen Einrichtungen und Geschäfte der Pariser Börse Aufschluss gibt. Er berichtet eingehend unter Erteilung praktischer Winke über die einzelnen Geschäfte mit gleichzeitiger Angabe der französischen technischen Ausdrücke in allen Phasen ihrer Entwicklung.

Den wichtigen Operationen in französischer Rente, welche in Frankreich eine hochbedeutsame Rolle spielen und sich in den verschiedensten Formen vollziehen, ist ein besonderer Abschnitt gewidmet. Insbesondere ist auch das Prämiengeschäft, das von allergrösster Wichtigkeit ist, ausführlich behandelt. Ausser den Anlagewerten sind auch sämtliche Eisenbahn-, Bank- und Industriepapiere usw., welche in Paris gehandelt werden, besprochen. Aus dem Buche spricht gereifte Erfahrung, es wird dem Bankier und dem Bankbeamten, Berufs- und Gelegenheitsspekulanten ein wertvolles praktisches Nachschlagebuch sein.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung sowie direkt vom

Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G.

Direkt eingehende Bestellungen gelangen franko zur Expedition.